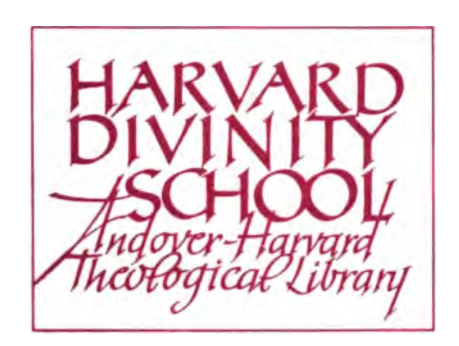
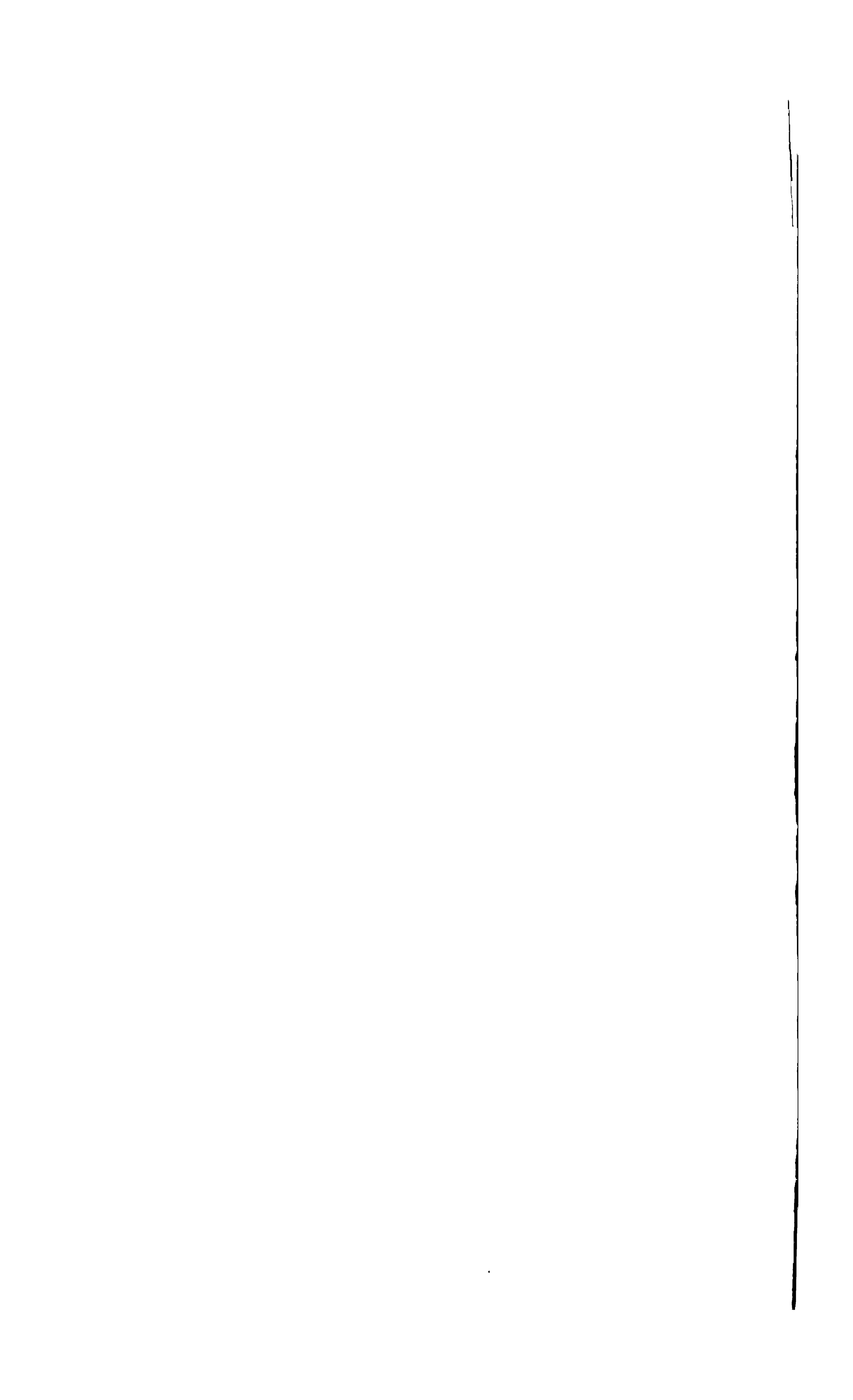



HARVARD
DIVINITY
SCHOOL
Andover-Harvard
Theological Library







Das

Buch der Richter.

Mit besonderer Rücksicht auf die
Geschichte seiner Auslegung und kirchlichen
Verwendung

erklärt

von

D. Johannes Bachmann,
Ordentlichem Professor der Theologie zu Rostock.

Erster Band.

Röm. XV, 4.

Berlin,
Verlag von Wiegandt & Grieben.
1868.

Druck der Hofbuchdruckerei (H. A. Pierer) in Altenburg.

Vorwort.

Das Buch der Richter hat von Seiten unserer kirchlichen Theologie lange eine auffallende Vernachlässigung erfahren. Seit den umfänglichen Arbeiten von Joh. Adam Osiander (Tüb. 1682) und Seb. Schmid (Strasb. 1684) ist kein eingehenderer Commentar von entschieden kirchlichem Standpunkt über dasselbe erschienen. Dagegen fand der Rationalismus an diesem Buche für seine kritischen Experimente, seine Mythenjägerei, seine naturalistische Geschichtsconstruction ein willkommenes Feld. Auch die nüchterner gewordene moderne Wissenschaft hat sich noch nicht wieder zur rechten geschichtlichen wie theologischen Würdigung unsers Buchs erhoben. In ersterer Beziehung wird auch bei den unbefangensten ihrer Vertreter noch immer die volle Anerkennung der Geschichtlichkeit seines Inhalts vermisst; wärs auch nur, dass man im Einzelnen hier und da die Geschichtserzählung durch eingedrungene sagenhafte Elemente ausgeschmückt findet oder wenigstens dem chronologischen Gerüste des Buchs den geschichtlichen Charakter aberkennt. In letzterer Hinsicht wird über der natürlich-menschlichen Seite der Richtergeschichte ihr übernatürlicher, göttlicher Factor mehr als recht in den Hintergrund gestellt, gegenüber der politisch-nationalen die heilsökonomische Bedeutung der Richterzeit, als eines integrirenden Gliedes in dem Organismus der Heils- und Offenbarungsgeschichte des Alten Bundes, meist allzusehr verkannt. Und wie in ihrer allgemeinen principiellen Stellung, so hat auch bei der Behandlung unsers Buchs im Einzelnen die moderne Wissenschaft den Zusammenhang mit der kirchlichen Ueberlieferung gelöst, sie hat geglaubt, die nahezu zweitausendjährige Geschichte unsers Buchs in der christlichen Kirche vornehm genug ignoriren zu dürfen. Von Anfang an hat die Kirche mit den übrigen Schriften des ATl. Kanons auch das Richterbuch als eine heilige göttliche Schrift angenommen, es fleissig gelesen, häufig commentirt und in Predigt und Cultus, in Wissenschaft und Kunst aufs Mannigfaltigste verwerthet. Sollte in dieser Jahrhunderte langen, wissenschaftlichen wie praktischen Beschäftigung der Kirche mit unserm Buche sich nicht ein reicher Schatz der Erkenntniss erschlossen haben, der als baarer Gewinn jeder späteren Zeit zu gute kommen

und das Recht in Anspruch nehmen muss, dass keiner der nachfolgenden Bearbeiter an ihm vorübergeht? Nicht als wäre die kirchliche Auffassung unsers Buchs, wie sie namentlich in der patristischen Zeit und im Mittelalter herrschend war, gegenwärtig nur einfach wiederzubeleben. Die alte und mittelalterliche Kirche musste eben in dem Masse unmittelbar und überall durch allegorische Erklärung eine erbauliche Beziehung in dem Einzelnsten und Kleinsten der heiligen Geschichte suchen, als ihr der heilsgeschichtliche Zusammenhang des Ganzen und Grossen noch nicht genügend erschlossen war, vermöge dessen auch dem einzelnsten, scheinbar unfruchtbaren historischen Detail seine erbauliche Bedeutung gesichert wird. Aber die Wissenschaft unserer Tage hat wahrlich keinen Grund, sich über die altkirchliche Auffassung zu erheben. Sie setzt eine Einseitigkeit gegen die andere. Sie hat, während sie zum grössten Theil an der äusseren Schale des grammatischen Wortsinns, des chronologischen Rahmens, der zeitgeschichtlichen Beziehungen arbeitete, den eigentlichen Kern, in den die ältere Kirche tief hineingedrungen war, nicht oder nur sehr oberflächlich gekostet. Und unter all dem Schutt, den eine falsch erbauliche Erklärungsweise früherer Jahrhunderte auch über unserm Buche aufgeschichtet hat, findet sich für den aufmerksam Suchenden doch auch gar manches Goldkorn. Gewiss aber darf keine einzige wahre Erkenntniss, welche der Herr zu irgend einer Zeit der Kirche aus Seinem Wort geschenkt, kein einziges Stück des Segens und der Bedeutung, welche dies Wort jemals für das Leben der Christenheit gehabt hat, der Kirche folgender Jahrhunderte verloren bleiben oder vorenthalten werden. Darum fordern wir es vornehmlich als Pflicht für die Auslegung des göttlichen Wortes, dass sie ihr Geschäft vollziehe nicht nur in beständigem Zusammenhang mit der ganzen bisherigen Auslegungsarbeit der Kirche, sondern auch unter stetiger Rücksicht auf die Bedeutung und Verwerthung, welche die h. Schrift auch in dem Leben der Kirche, in Wissenschaft, Kunst, Cultus und Sitte gefunden hat. In erweitertem Sinne eignen wir uns daher Caspari's treffenden Ausdruck an, wenn er es als den Beruf des Exegeten bezeichnet, Strahlensammler zu sein —: nicht allein der Lichtstrahlen, welche immer von Neuem in unerschöpflicher Fülle aus seinem Text ihm entgegenleuchten, sondern auch der Lichtstrahlen, welche die bisherige wissenschaftliche Erforschung und praktische Erfahrung der Kirche aus der Lichtfülle des Wortes Gottes bereits aufgefasst und gefangen hat.

Aus dem bisher Gesagten geht hervor, in welchem Sinne und nach welchen Seiten hin das vorliegende Werk die Aufgabe einer erneuten Bearbeitung unsers lange vernachlässigten Buchs aufgefasst und durchzuführen unternommen hat. Die oben ausgesprochenen drei Desiderien in Bezug auf das geschichtliche, theologische und kirchliche Verständniss desselben enthalten ebensoviele Fingerzeige für die Richtung der gegenwärtigen Arbeit. Dazu kommt als weitere Anforderung die

Verwerthung der mannichfachen Hilfsmittel, welche in neuerer Zeit einerseits durch die fortschreitende geographische, historische und antiquarische Forschung für die reale Seite, andrerseits durch zahlreiche Arbeiten und Publicationen auf dem grammatischen, lexikalischen und kritischen Gebiete für die philologisch-kritische Seite der Auslegung zugänglich geworden sind. Der Verf. ist sich bewusst, sein Ziel nicht niedrig gesteckt und seine Arbeit sich nicht leicht gemacht zu haben. Er hofft deshalb auch auf Entschuldigung ihres verspäteten Erscheinens, zumal ungünstige äussere Umstände, deren Beseitigung nicht in des Verf. Macht stand, nicht wenig dabei mitwirkten. Auch jetzt gestattet die Ungunst der Verhältnisse zunächst nur die Herausgabe eines ersten Theils; doch wird der zweite das Werk abschliessende hoffentlich in nicht langer Frist nachfolgen können.

Für den Zweck der vorliegenden Arbeit erschien die blosse Sammlung und Beurtheilung der verschiedenen Erklärungen nicht genügend; es galt vielmehr, denselben wenigstens in den wichtigeren Fällen möglichst bis auf ihre Ursprünge oder doch bis zu ihren ersten bekannten Vertretern nachzuspüren. Zu diesem Ende wurden namentlich die alten Uebersetzer von Neuem durchgearbeitet. Auch war wiederholt auf den jüdischen Midrasch zurückzugehn, welcher ebenso wie Josephus (obwol beide für uns jüngere Quellen) nicht selten für eine Erklärung der alten Versionen den noch weiter rückwärts liegenden haggadischen Ursprung erkennen lässt. Auch für die Kritik des Masorethischen Textes ergab die genauere Vergleichung der alten Uebersetzungen zuweilen neue, z. Th. der gangbaren Ansicht entgegengesetzte Resultate (vgl. z. B. zu 5, 13.). Besondere Sorgfalt wurde der Erörterung der ethischen Schwierigkeiten (That Ehuds, Jaels u. s. w.) zugewandt. Der Verf. hofft, dass es ihm gelungen sei, dieselben in den betr. Excursen ihrer Lösung, mindestens ihrer unbefangneren Würdigung näher zu führen.

Inzwischen haben sich die beiden umfassenden biblisch-exegetischen Werke, der biblische Commentar zum A. T. von Keil und Delitzsch und das Langesche theologisch-homiletische Bibelwerk, auch über das Richterbuch erstreckt, welches in ersterm von Keil (1863), in letzterm von Paulus Cassel (1865) bearbeitet worden ist. Der Verf. weiss sich mit beiden Auslegern principiell auf demselben Standpunkt. Dagegen ist ihre Auslegung, dem besondern Zwecke beider Werke gemäss, nach Umfang, Plan und Methode von der vorliegenden monographischen Bearbeitung so verschieden, dass letztere auch nach dem Erscheinen jener nicht für überflüssig gelten wird. Der Verf. glaubte seine Arbeit um so weniger zurückhalten zu sollen, als er nicht selten zu abweichenden Ergebnissen gelangt war und namentlich Cassels Erklärung im Einzelnen fast auf Schritt und Tritt den Widerspruch herausfordert. Indessen konnte, da beide Werke dem Verf. erst zu Gesicht kamen, als der vorliegende Band zum grössern Theile schon im Manuscript beendigt, theilweise sogar

bereits gedruckt war, die Berücksichtigung derselben nur eine beschränkte, meist blos anmerkungsweise sein, während es andrerseits dem Verf. zur Freude gereichte, in manchen Punkten mit den genannten Vorgängern selbständig zusammengetroffen zu sein.

Möge denn die lange mit Liebe gepflegte Arbeit unter dem Segen des Herrn auch an ihrem Theile beitragen zu immer völligerm Verständniss Seines Worts und zur Mehrung Seines Reiches!

Rostock, den 1. October 1867.

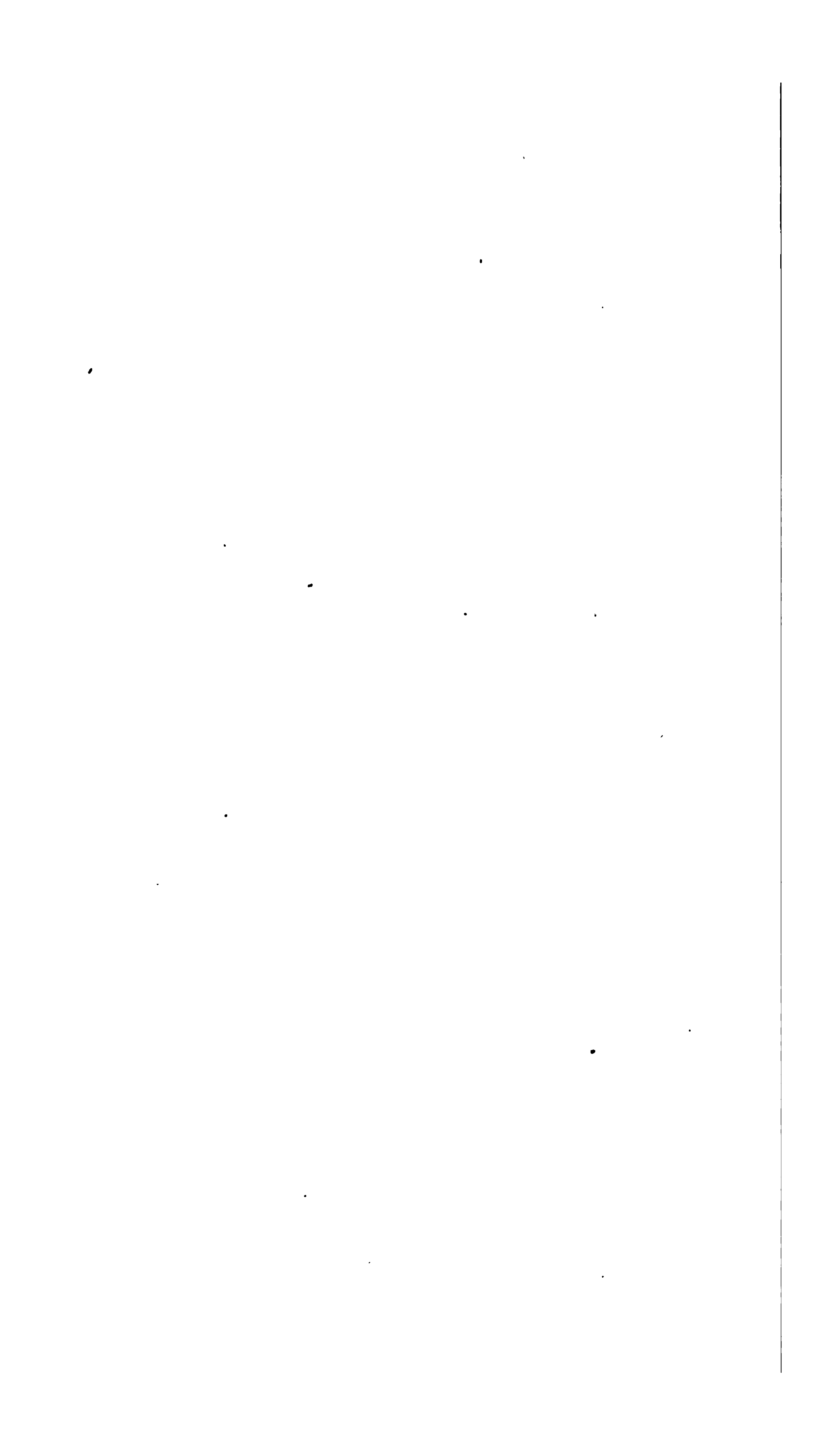
Joh. Bachmann.

I.

Die Richterzeit.

Temporibus Judicum sicut se habebant et peccata populi et misericordia Dei, alternaverunt prospera et adversa bellorum.

Augustinus de civ. Dei XVI, 43.



Die Erklärung des Richterbuchs, welche uns im Folgenden beschäftigen soll, bildet auf der einen Seite die nothwendige Voraussetzung für die gedeihliche Erörterung aller das Buch selbst im Ganzen wie im Einzelnen betreffenden Fragen, setzt aber andrerseits die Antwort auf eine Reihe allgemeinerer Vorfragen voraus, ohne welche für das theologische wie geschichtliche Verständniss des Buches die genügende Grundlage fehlen würde. Von der neuerdings gangbar gewordenen Methode, das gesammte sonst in sogen. Prolegomenen vor der Erklärung eines biblischen Buches behandelte Material in Schlussabhandlungen nach beendigter Auslegung zu erörtern, glauben wir daher mit Recht abzuweichen, indem wir der eingehenderen Beschäftigung mit dem Richterbuche einige allgemeine Bemerkungen über die Richterzeit vorausschicken, und nur die das Buch selbst betreffenden kritischen und auslegungsgeschichtlichen Erörterungen uns für das Ende unsrer Arbeit, nach vollzogener Auslegung, vorbehalten. Wir fassen hier die Richterzeit 1) nach ihrem Umfang und ihrer Begrenzung, 2) nach ihrer Stellung und Bedeutung in der Geschichte des Alten Bundes, 3) nach ihren besondren politischen und religiösen Zuständen und 4) nach ihren chronologischen Verhältnissen ins Auge.

I. Umfang und Begrenzung der Richterzeit.

Wir haben vor Allem die Richterzeit in weiterm und in engerm Umfange, oder, genauer ausgedrückt, die Richterperiode an sich und den im RB. behandelten Zeitraum wol zu unterscheiden. **a)** Im weitesten Umfang umfasst die Richterperiode die ganze Zeit vom Tode Josuas bis zur Erhebung Sauls zum Könige. In diesem Sinne finden wir die Periode bestimmt I. Sam. 12, 9 ff., wo auch Samuel ganz in der Reihe der übrigen Schophetim erscheint, II. Kön. 23, 22, wo die „Tage der Richter“ den „Tagen der Könige“ unmittelbar vorangehn, vgl. auch AG. 13, 20 f. **b)** Von diesem weitesten Umfang der Richterperiode giebt nun aber das RB. nur einen engern

Ausschnitt. Denn nicht nur Samuels sondern auch Elis Geschichte bleibt hier ausgeschlossen. Allerdings fallen das Pontificat Elis und die frühere Wirksamkeit Samuels, obgleich auch sie aus sachlichen Gründen im RB. nicht zur Darstellung kommen, nach der wahrscheinlichsten Berechnung mit dem Richteramt des Simson in gleiche Zeit, also wenigstens chronologisch angesehn noch in den Rahmen des RBs hinein. Dagegen werden wir durch die so bedeutsame spätere Wirksamkeit Samuels, vom Tode Simsons bis zur Salbung Sauls, auch über die Zeitgrenze des RBs hinausgeführt. c) Aber es fragt sich, ob in unserm B. nicht, ähnlich wie in Bezug auf das Ende, auch in Bezug auf den Anfang der Richterperiode eine Beschränkung, also eine engste Fassung dieser Periode vorliegt. Wie nämlich die Richterzeit sich noch über den Schluss des RBs hinauserstreckt, so könnte es scheinen, als solle nach der Ansicht des Vf. auch die Zeit Josuas noch in den Anfang des RBs hineinreichen. Wir denken hier nicht daran, ob etwa die in Richt. 1. erzählten Eroberungen innerhalb der einzelnen Stammgebiete noch der Lebenszeit Josuas angehören (s. u.). Auch von Richt. 2, 6. sehen wir ab. Wol aber könnte man sich durch die Schilderung Richt. 2, 7. 10. (Jos. 24, 31.) berechtigt glauben, die Tage der Josua überlebenden Aeltesten nach der Auffassung unsers Buchs als noch zur Periode Josuas gehörig zu betrachten. Denn erst nachdem alle diese Männer gestorben, tritt eine entschiedene Wendung zum Schlimmern ein. Demnach würde die Richterperiode in strictester Begrenzung von dem Tode des Letzten dieser Aeltesten, oder, da dieser sich geschichtlich nicht wol fixiren lässt, etwa von dem Tage zu Bochim (2, 1.) an zu datiren sein. Allein so bereitwillig wir in den Tagen der Aeltesten gleichsam die letzten Schwingungen anerkennen, in welchen die grosse herrliche Epoche Josuas allmälig ausklingt, so dürfen wir doch ebenso wenig schon in diesen Tagen die bedeutsamen Vorboten und Vorstufen übersehn, durch welche die neue Periode, die Richterzeit, sich ankündigt und einleitet. Denn der Abfall Israels, welcher die wiederholten Züchtigungen durch heidnische Völker nothwendig machte, erfolgte der Natur der Sache nach nicht plötzlich und mit Einem Male, sondern entwickelte sich in einem noch deutlich erkennbaren stufenmässigen Fortschritt (s. u. Abschn. III, 1.) Dieser wird sich auch durch die Tage der Aeltesten um so gewisser hindurch erstreckt haben, als sich nach Jos. 22, 17. 24, 14. 19. 23. sogar bei Josuas Lebzeiten schon die Anfänge desselben zeigen. Allerdings werden der Zeit der Josua überlebenden Aeltesten vorzüglich wol nur die ersten Stufen der Untreue zuzuschreiben sein: die Unterlassung der vom Herrn gebotenen Vertreibung der Kananiter, woran sich dann

aber vielfach auch eine vertragsmässige Uebereinkunft und bürgerliche Vermischung mit den nichtvertriebenen Völkern anschloss; wogegen die weitere Stufe der religiösen Gemeinschaft mit denselben, also der vollendete Abfall in heidnischen Götzendienst, überwiegend wol erst nach dem Tode der Aeltesten eintrat, vgl. Richt. 2, 2. 3. mit V. 8 ff. 11. Aber dies genügt auch vollkommen, um die Tage der Aeltesten keineswegs blos als einen reinen Nachhall der Periode Josuas, sondern zugleich auch als einen verhängnissvollen Anfang der Richterperiode zu charakterisiren. Neben dem noch festgehaltenen Dienst des Herrn stand bereits als die Wurzel alles fernern Uebels der Ungehorsam des Volks im Grossen und Ganzen gegen das Gebot Gottes in Bezug auf die Kananiter, wenn auch in einzelnen Theilen und Stämmen noch ein treueres und rüstigeres Verhalten in dieser Hinsicht eine Zeit lang fortdauerte. Wie wir daher die Zeit der Aeltesten in Bezug auf die Treue im Dienst Jehovas noch als eine Nachwirkung der Zeit Josuas betrachten dürfen, so haben wir sie in Bezug auf das Verhältniss Israels zu den Kananitern von Anfang an entschieden mit zur Richterperiode zu rechnen. Es ist offenbar eine Zeit von doppelter Physiognomie; und nur insofern man über der einen Seite die andere ausser Acht lässt, über dem frühern noch fortwirkenden Guten das neue sich bereits ankündigende Schlimme übersieht, wird man die Tage der Aeltesten aus der Richterzeit ausschliessen und diese im Sinne unsers Verf. erst von dem Urtheil zu Bochim oder einem ähnlichen spätern Zeitpunkt datiren dürfen. Dies verbietet sich überdies durch das an die Spitze unsers Buches gestellte וַיְהִי אַחֲרֵי מוֹת יְהוֹשֻׁעַ, womit entschieden der Tod Josuas als der charakteristische Wendepunkt für die folgende Periode fixirt erscheint, unter welchen daher auch die Zeit der Josua überlebenden Aeltesten fallen muss. Während also der Schluss der Richterzeit allerdings um ein nicht unbedeutendes Stück über den Schluss des RBs hinausragt, haben wir dagegen festzuhalten, dass der Anfang des RBs im Wesentlichen mit dem wirklichen Anfang der Richterzeit zusammenfällt, welche wir daher auch nach unserm Buche unmittelbar vom Tode Josuas an datiren.

Es behält also sein Bewenden bei dem Unterschiede der unter a) und b) bezeichneten weitern und engern Begrenzung der Richterperiode, und eine dritte noch engere oder engste lässt sich nicht erweisen. Aber auch dieser Unterschied ist von Bedeutung. Es fällt von hier aus nicht geringes Licht auf den Zweck und Plan des RBs; es erhellt, dass nicht eine umfassende Geschichtsdarstellung der Richterperiode in ihrem ganzen Umfang in der Absicht des Verf. gelegen, er vielmehr Gründe gehabt haben wird, den letzten Theil dieser

Periode von seinem Werke auszuschliessen. Es kann hiernach ferner nicht befremden, wenn die Gesammtzahl der in dieser Periode auftretenden Richter eine grössere als die der in unserm Buch geschilderten ist; und wir sind berechtigt, z. B. für die Begriffsbestimmung des שֹׁפֵט auch auf Männer wie Eli und Samuel Rücksicht zu nehmen. Auch für die Anlage und Gliederung des Buches ergiebt sich hieraus der bedeutungsvolle Wink, dass diese mit der Gruppirung der Richterperiode sich wenigstens nicht nothwendig zu decken braucht; dass der Verf., wie er seinem Zweck gemäss vor dem eigentlichen Ablauf dieser Periode sein Buch beschloss, so auch bei der Anordnung seines Stoffes sich von andren Gesichtspunkten leiten lassen konnte, als sie in den Hauptwendungen der Geschichte dieser Periode gegeben waren (s. u.). Endlich aber, und dies ist für uns vorläufig das Wichtigste, dürfen wir uns hiernach bei unsren gegenwärtigen Betrachtungen keineswegs ausschliesslich auf das B. d. Richter als Quelle beschränken, sondern haben für die chronologische und geschichtliche nicht minder wie für die heilsgeschichtliche Würdigung der Richterperiode ausserdem auch die ersten Capp. des I. B. Samuelis sowie das Büchlein Ruth zu Rathe zu ziehn.

II. Stellung und Bedeutung der Richterzeit in der Geschichte des Alten Bundes.

Die grosse Stiftungsepoche des A. Bs, welcher Israel nicht blos seine Stellung als das auserwählte Volk des Herrn und die Offenbarung des Gesetzes Gottes sondern auch den Besitz des den Vätern verheissenen Landes verdankte, die von herrlichen Wunderthaten glänzende Zeit Moses und Josuas, war vorüber. Mose hatte bei seinem Scheiden die heilige Bundesurkunde, das Gesetz des Herrn, in die Hände der Priester niedergelegt (Deut. 31, 9. 26.) und das ganze Volk vor dem Angesicht von Himmel und Erde (Deut. 31, 28. 32, 1.) zu seiner Beobachtung feierlich verpflichtet (Deut. 29. 30.). Und Josua hatte das schon von Mose begonnene Werk der Eroberung Kanaans zu Ende geführt, die Stämme in das gelobte Land eingewiesen und jedem Einzelnen sein bestimmtes Erbe zugetheilt. Damit war die Lebensaufgabe dieser beiden Gottesmänner, nicht aber schon die Aufgabe des Volkes erfüllt. Denn einmal waren in den einzelnen Stammgebieten noch eine ganze Zahl kananitischer Städte und Landstriche zu erobern, ehe das im Ganzen und Grossen occupirte Land von dem Bundesvolke völlig in wirklichen Besitz genommen war. Auf Grund der durch göttliche Wundermacht geschehenen Landesverleihung sollte also das Volk in Gehorsam und Treue sein Land sich selbst immer vollkommener zu eigen erkämpfen; der vom Herrn

gepflanzte Weinstock sollte in seinem neuen Boden sich immer fester einwurzeln, ihn in immer weiterm Umfang mit seinen Zweigen bedecken, Ps. 80, 9 ff. Und wie äusserlich in das Verheissungsland so sollte sich das Volk ferner auch innerlich in das Bundesgesetz seines Gottes immer völliger hineinleben und es auf der neugewonnenen Grundlage seines Volkslebens nach allen Seiten hin zur Darstellung und immer adäquateren Verwirklichung bringen. Daher machte die objectiv-göttliche Offenbarungsthätigkeit einstweilen keine neuen Fortschritte. Die Erscheinungen Jehovas in dem Engel des Herrn (Richt. 2, 1 ff. 5, 23. 6, 12 ff. 13, 3 ff.) waren allerdings noch wesentlich derselben Art wie zu Moses und Josuas Tagen; dass sie „allmälig erlöschende" waren, lässt sich wenigstens in Vergleichung zu der Zeit Josuas, die nur Eine solche Erscheinung kennt (Jos. 5, 13 ff.), mit *Ed. Naegelsbach* (in *Herz.* RE. XIII, 25.) nicht behaupten. Dagegen trat die prophetische Selbstbezeugung Gottes fast ganz zurück; das Wort des Herrn, d. h. das lebendige Wort der Prophetie, war theuer in jenen Tagen und Gesicht war nicht häufig (I. Sam. 3, 1.). Es sollte eben dem in der Periode Moses und Josuas göttlich Gegebenen nun zunächst die subjective, aneignende und verarbeitende Thätigkeit, das eigne Kämpfen und Ringen des Volks, an die Seite treten. Dieses Ueberwiegen des subjectiven Moments, dieses Herausfordern der eignen Anstrengung und Bemühung des Volks, als worin die Gnade und Gabe Gottes gleichsam ihre Antwort und ihren Dank finden wollte, ist die charakteristische Signatur dieser Zeit. Die Richterperiode ist daher **1)** zunächst eine Zeit der Prüfung und Bewährung, die Zeit der ersten Probe selbständiger Existenz Israels in seinem eignen Lande als des erwählten begnadigten Volkes Gottes. Es soll sich darin zeigen, wieweit Israel auf der dermaligen Stufe der Offenbarung mit ernster Arbeit zu kommen, inwieweit es das von Gott Gegebene sich lebendig zuzueignen, das im Gesetz aufgestellte Ideal heiliger, Gott wolgefälliger Volksgestalt zu verwirklichen vermag; womit dann zugleich auch der Maassstab für die Sicherheit des Verheissungssegens und die Ungestörtheit des Besitzes im Verheissungslande gegeben ist. Es verhält sich demnach mit der Periode der Richter gegenüber der Stiftungszeit des A. Bs unter Mose und Josua ähnlich, wie mit dem ersten Zeitalter der nachapostolischen Kirche gegenüber der Zeit Christi und der Apostel. Denn so gewiss es in der Geschichte des Reiches Gottes auf Erden nur zwei grosse Epochen von gleich tiefeinschneidender Bedeutung giebt, die Stiftung des Alten Bundes auf Sinai durch den Mittler Mose und die Stiftung des Neuen Bundes auf Golgatha durch den Mittler Christus, so gewiss stehn sich auch die beiden zunächst

von ihnen beherrschten Perioden wesentlich gleich. Die Anfänge des Aneignungsprocesses der göttlichen Stiftungsgnaden, welcher sich unter dem fortgehenden Beistande des Geistes Gottes durch die ganze Zeit des A. Bs wie durch alle Zeitalter der christlichen Kirche hindurchzieht, sind eben auf beiden Gebieten wesentlich analog.

Selbstverständlich vermag jedoch diese aneignende Thätigkeit ihres Gegenstandes, je grösser und erhabener derselbe ist, um so weniger sofort und vollkommen Herr zu werden. Die göttliche Gnadengabe ist eben ein Unendliches, welches das menschliche Vermögen in seiner natürlichen Endlichkeit auch bei der treusten Bemühung nicht so leicht erschöpfen kann. Dazu kommt, dass diese Natürlichkeit als eine sündige, unwiedergeborne, in dem göttlich gegebenen Neuen vielfach ihr Gericht findet und sich doch so schwer in das Gericht und in den Tod ergeben will. Und endlich schlägt die an sich berechtigte, ja göttlich verpflichtete Subjectivität nur zu häufig in unberechtigte, ja unleidliche Willkür um, da ein Jeder in seinem Gelüste sich selber glaubt Gesetz zu sein. Wir werden uns daher nicht wundern, in der Richterperiode keineswegs eine blosse „Fortsetzung", einen wesentlichen „Nachhall" der Zeit Moses und Josuas (*W. Schultz*, Deuteron. S. 51. 54.), sondern, ähnlich wie in der Zeit der apostolischen Väter, vielfach einen bedeutenden Abstand gegen die vorangehende Zeit, ein Zurücksinken hinter das schon Erreichte zu finden. Wir werden uns dadurch aber auch nicht im Entferntesten zu Schlüssen über den Reichtum und die Beschaffenheit der voraufgegangenen Stiftungszeit berechtigt halten. Die Tübinger Schule ist auf dem Gebiet der NTl. Kritik an einem solchen Trugschlusse gescheitert; und ebenso tragen gewisse auf diese Erscheinung gegründete Hypothesen ATlr Kritik ihre Widerlegung in sich selbst. Es giebt einmal im Reiche Gottes nirgends einen schlechthin geradlinigen Fortschritt, und in Zeiten wie die Richterperiode ist es vielmehr gerade das Normale, weil das der Entwicklung der sündig gewordenen freien Creatur allein Entsprechende, dass neben der theilweisen Erfüllung ihrer Aufgabe, neben der vielfach unverkennbaren Aneignung des göttlichen Gesetzes auch die unwiedergeborene, dem Gesetze noch nicht völlig unterworfene Subjectivität des Volkes in allerlei Eigenliebigkeiten, Abweichungen und Uebertretungen hervorbricht, welche nur durch die scharfe Zuchtruthe göttlicher Gerichte, wenn überhaupt, allmälig überwunden werden können. Derselbe Gegensatz, welcher sich durch die ganze Geschichte Israels hindurchzieht, der Gegensatz zwischen dem fleischlichen Eigenwillen des Volkes, das seinem hohen Berufe sich auf Schritt und Tritt zu entziehen trachtet und dem Willen des heiligen Gottes, der sein ungehorsam

Volk immer von Neuem mit Ernst und Liebe zu seiner Berufspflicht zurückzuführen sich bemüht, beherrscht auch die Geschichte der Richterzeit. Ja gerade in dieser Zeit, dem Jünglingsalter des Volkes Gottes*), tritt auf der einen Seite der Ungehorsam, die Trägheit, das fleischliche Widerstreben des Volkes, auf der andren Seite aber auch die scharfe Zucht des Herrn ungewöhnlich stark hervor. Und so erscheint die Richterperiode 2) in besonderm Sinne als eine Zeit des Kampfes zwischen dem noch nicht völlig gebrochenen natürlichen Wesen Israels und dem heiligen Willen Jehovas, welcher um so entschiednere und ernstere Forderungen stellt, je Grösseres und Herrlicheres er dem Volke gegeben hat und um so unnachsichtiger die Uebertretung seiner Gebote ahndet, je nothwendiger es ist, jeder Abweichung gegenüber die unantastbare Auctorität des auf Sinai geoffenbarten Gesetzes von vornherein thatsächlich ausser Zweifel zu stellen (vgl. *Brenz*).

Dabei ist die Richterperiode 3) eine Zeit mangelnden einheitlichen Zusammenhangs im Volke. Auch dies eine Folge ihres hervorstechend subjectiven Charakters. Die Lösung der oben bezeichneten Aufgabe konnte naturgemäss nur von Innen heraus geschehn und war daher wesentlich Sache der Einzelnen, der kleineren Kreise, der besondren Stammabtheilungen des Volks. Jeder Mann und jedes Haus in Israel hatte sich an seinem Theile immer tiefer in das Gesetz des Herrn hineinzuwurzeln; jeder Stamm, ja jede einzelne Gemeine befand sich hinsichtlich der Ausrottung der Kananiter in einer eigentümlichen, nach den localen Verhältnissen sehr verschieden gestalteten Lage. Nur mittelst getheilter Arbeit war das Werk zu vollenden. Darum steht in dieser Zeit keine einzelne, mit allgemein anerkannter Auctorität ausgerüstete Persönlichkeit, weder nach Art der bisherigen Führer Mose und Josua, noch nach Art der späteren Könige, dauernd an der Spitze des Ganzen. Darum tritt den besondren Aufgaben und Bedürfnissen der einzelnen oder einiger mit einander verbündeter Stämme gegenüber die Rücksicht auf den Gesammtstaat und die Pflege der Gemeinschaft mannigfach zurück. Allein diese an sich berechtigte, ja durch die Zeitverhältnisse gebotene Besonderung der Aufgabe und Theilung der Arbeit wurde nur zu bald in den Dienst engherzigen Sonderinteresses und kleinlichen Parteigeistes hineingezogen. Zwar ist es gewiss nur zu billigen, wenn sich Juda mit dem Nachbarstamme Simeon (1, 3.) oder das „Haus Joseph" untereinander (1, 22.) zu einer besondren Unter-

---

*) Vgl. *Gust. Geo. Zeltner*, *de adolescentia reip. Isr. sub tempp. judicum* Altorf (Nürnberg), 1696. 8.

nehmung gegen die in ihren Stammgebieten übrigen Kananiter verbündet. Auch dass Ehud Benjamin und Ephraim gegen die Moabiter, Gideon Manasse und die Nachbarstämme gegen Midian aufbietet, dass unter Jephtha die östlichen Stämme auf eigene Hand das Ammonitische Joch abzuschütteln suchen, während zu gleicher Zeit die südlichen Stämme des Westjordanlandes mit wechselndem Glück gegen die philistäische Obmacht kämpfen: das Alles erscheint durch die Umstände gerechtfertigt, ja geboten. Aber der Blick und Sinn für das Ganze brauchte und sollte den Stämmen deshalb nicht verloren gehn. Statt dessen finden wir aber nicht selten bei einer gemeinsamen Gefahr die einzelnen in ihre Privatangelegenheiten vertieft und dadurch gehindert, dem gemeinsamen Vaterlande zu Hilfe zu kommen; ja in verderblicher Eifersucht gegeneinander entzündet, aus welcher selbst die blutige Flamme des Bruderkrieges hervorbricht. Die straffe Concentration des Volkes, wie sie durch Moses und Josuas starke Hand in kirchlicher wie nationaler Hinsicht aufrecht erhalten worden war, wurde in der Richterzeit thatsächlich in das gerade Gegentheil verkehrt; und wenn auch das Bewusstsein der einheitlichen Zusammengehörigkeit unter den Stämmen niemals ganz erlosch, wenn es auch an Bezeugung und Liebe der Einheit unter den Besseren im Volk gewiss zu keiner Zeit fehlte, so geht doch unverkennbar, namentlich in der Mitte der Periode, im Ganzen und Grossen mit der Abkehr von dem väterlichen Glauben und Gottesdienst auch die nationale Zersplitterung Israels Hand in Hand; während zu Anfang der Richterzeit das Festhalten an der wahren Religion und damit auch der Zusammenhalt der Stämme verhältnissmässig noch am Stärksten war, und erst gegen Ende des Zeitraums durch die Noth der Zeit mit der entschiedneren Rückkehr zu dem Dienst des Herrn auch ein stärkerer politischer Zusammenhang wiedergewonnen ward.

Aus dem Bisherigen ergiebt sich klar: Das Resultat dieser Probezeit fällt im Allgemeinen zur Beschämung Israels aus; es zeigt sich, dass das Volk als Ganzes, wenn auch der bessere Kern dem Herrn Gehorsam leistet, der ihm gestellten Aufgabe nur sehr unvollständig nachkommt. Das Ergebniss des Kampfes zwischen Israels menschlicher Natürlichkeit und dem im Gesetz ausgesprochenen verpflichtenden Willen Jehovas ist eine wiederholte schwere Niederlage; es ergiebt sich, dass das Volk des Herrn, statt das noch in seiner Mitte wohnende kananitische Heidentum zu überwinden, nur zu oft selbst von diesem überwunden wird. Und die entfesselte Subjectivität und individuelle Zersplitterung dieser Zeit stellen die unwidersprechliche Wahrheit ins Licht, dass Israel aus sich selbst, ohne einen lebendigen persönlichen Mittelpunkt, ohne eine Alles zusammenhaltende

Auctorität an der Spitze des Ganzen, nicht im Stande ist, die gottgewollte und Gott wolgefällige Gestalt des theokratischen Volkstums herzustellen. So wird die Richterzeit selbst durch ihre ganze Geschichte ein sprechender thatsächlicher Beweis für die Nothwendigkeit eines gesichertern und befriedigendern Zustandes unter einem einheitlichen, ständigen, mit göttlichem Ansehn bekleideten und in göttlicher Gesinnung wirkenden theokratischen Königtum. Und damit erscheint die Richterzeit 4) als eine sehr bedeutsame Uebergangsperiode in der Geschichte des A. Bs; nicht blos als die vorkönigliche Zeit Israels (vgl. II. Sam. 7, 7 f. 10 f. I. Chron. 17, 6 f. 10 f. II. Kön. 23, 22. AG. 13, 20.), sondern auch als die Zeit der Vorgeschichte des Israelitischen Königtums, als die Zeit, deren Nothstände und Gefahren, trotz aller unleugbaren Lichtseiten, trotz aller wunderbaren Hilfen des Herrn die Unentbehrlichkeit königlicher Regierung der Theokratie darthun und deren Verwirklichung vorbereiten sollten. Dies spricht sich nicht nur im B. d. Richter selbst in der wiederholten Bemerkung: „Zu der Zeit war kein König in Israel, ein Jeder that was ihm recht däuchte“ (C. 17, 6. 18, 1. 19, 1. 21, 25.), sondern auch in den folgenden Büchern aufs Deutlichste aus, z. B. I. Sam. 12, 9 ff. Ps. 78, 56—72., und noch bestimmter darin, dass das erste B. Samuelis, dessen Zweck es ist, die Entstehung des Israelitischen Königtums geschichtlich darzustellen, mit seinem Anfang in den Schluss der Richterperiode einsetzt, und dass das Buch Ruth, dessen Aufgabe es ist, den Ursprung des Davidischen Königshauses genealogisch zu beleuchten, mit dem בִּימֵי שְׁפֹט הַשֹּׁפְטִים seines Eingangs (1, 1.) ausdrücklich in die Richterzeit zurückweist.

Indem aber so die Geschichte der Richter sich als ein integrirendes Glied dem ganzen Geschichtszusammenhange des A. Ts organisch einfügt, nimmt sie auch nach ihrem Maasse vollen Antheil an der heilsökonomischen Tendenz und Bedeutung dieser Geschichte. Zwar tritt die heilsgeschichtliche Bedeutung in ihr nicht so scharf und unverkennbar wie in manchen andren Perioden der ATl. Geschichte hervor, theils weil die Richterzeit selbst kein epochemachendes Glied in dem Fortschritt der Heilsgeschichte bildet, theils weil in derselben, ihrer Bestimmung gemäss, hinter der freien nur zu oft widergöttlichen Bethätigung der menschlichen Subjectivität Israels die ordnende Hand der göttlichen Führung und der leitende Gedanke eines bestimmten göttlichen Heilsplanes leichter dem Auge sich verbirgt. Dennoch aber fehlt die heilsgeschichtliche Bedeutung auch hier keineswegs, so gewiss als nach dem eben Bemerkten auch in der Richterperiode die Geschicke Israels von der Hand des ewigen

lebendigen Gottes in Gemässheit seines auf Sinai geoffenbarten Gesetzes gelenkt und gebildet werden, und so gewiss als auch die Führungen der Richterzeit im Dienste einer wolbedachten göttlichen Absicht stehn, auf ein vorherversehenes Heilsziel hinauslaufen. Damit hat aber die Richterzeit endlich 5) auch an der Eigentümlichkeit aller Heilsgeschichte Theil, in ihren hervorragendsten Ereignissen ebenso sehr wichtige Momente der Vergangenheit wiederzuspiegeln, wie bedeutsame Erscheinungen der Zukunft typisch vorausdarzustellen. Ja gerade weil in der Richterzeit die im Pentateuch niedergelegten ewigen Gesetze der Führung Israels sich zum ersten Male an dem Volk in seinem eignen Lande geschichtlich bewahrheiten, stellen sich in diesen ersten Erweisungen der vergeltenden Gerechtigkeit und erlösenden Gnade Gottes die beständigen Typen auch aller künftigen dar. Von dieser hohen heilsgeschichtlichen und vorbildlichen Bedeutung der Richterperiode giebt die ganze h. S. ein einhelliges Zeugniss. a) Auf der einen Seite wiederholt sich nach einer Reihe ATlr Stellen in den Sünden der ganzen folgenden Geschichte nur die schon in der Richterzeit hervorgebrochene Sünde Israels. Der Verf. des Königsbuchs mit seiner pragmatischen Betrachtung II. Kön. 17, 7—23., wie Nehemia in seinem Bussgebet C. 9, 26 ff. (vgl. Ps. 106, 34 ff.) blicken auf die in Richt. 2, 11—23. geschilderten Zustände Israels zurück. Was dort von dem Verhalten und der Erfahrung des Bundesvolks in der ersten Zeit nach der Einnahme des Landes berichtet wird, das sieht der Verf. des Königsbuchs im Rückblick auf die Geschichte des Zehnstämmereichs, das sieht Nehemia im Rückblick auf die Geschichte des ganzen Israels bis zum Verlust seines Landes sich beständig wiederholen. Ebenso erkennt Hosea in Israels Versündigung zu seiner Zeit nur eine Wiederholung und Fortsetzung der alten Sünde Gibeas (Richt. 19.), welche daher auch Gibeas Gericht von Neuem heraufbeschwört (Hos. 9, 9. 10, 9.) So erscheint für den Abfall von Jehova die aus dem Pent. geschöpfte RA. עָשָׂה הָרַע בְּעֵינֵי ה׳ nach dem Vorgange von Richt. 2, 11. 3, 7. 12. u. ö. auch in die späteren Geschichtsbücher eingebürgert, vgl. I. Kön. 15, 26. 34. 16, 25. 30. u. ö.; und für die Verstossung Israels ist seit Richt. 6, 13. נָטַשׁ zum stehenden Ausdruck geworden, vgl. I. Sam. 12, 22. I. Kön. 8, 57. II. Kön. 21, 14. Jes. 2, 6. u. ö, wie für alle ferneren feindlichen Bedrückungen des Volkes das auf Exod. 3, 9. ruhende לָחַץ seit Richt. 1, 34. 2, 18. u. ö., vgl. I. Sam. 10, 18. II. Kön. 13, 4. 22. Amos 6, 14. Jerem. 30, 20. u. ö.; desgleichen weisen die RAa. שְׁסָה und שֹׁסִים Ps. 44, 11. Jes. 17, 14., יַד שֹׁסִים I. Sam. 14, 48., נָתַן בְּיַד שֹׁסִים II. Kön. 17, 20., sowie das מָכַר בְּיַד Ezech. 30, 12.

auf Richt. 2, 14. 16. zurück. **b)** Aber noch entschiedner werden andrerseits die Siege und Errettungen der Richterperiode dem Glauben Vorbilder und Unterpfänder für die grossen Erfahrungen des Heils und der Hilfe Gottes in der späteren Geschichte Israels bis hinein in die fernste Zukunft. Auch für die Thätigkeit späterer Helden und Könige, durch welche der Herr seinem Volke Rettung bescheert, kehrt nach Richt. 2, 16. das (im Pent. in solchem Zusammenhang nur von Jehova selbst gebrauchte) הוֹשִׁיעַ mehrfach wieder, vgl. I. Sam. 9, 16. II. Sam. 3, 18. (II. Kön. 14, 27.); als מוֹשִׁיעִים, Heilande Israels, vgl. II. Kön. 13, 5. Nehem. 9, 27., treten diese Männer in die Fussstapfen der früheren Richter (vgl. Richt. 3, 9. 15.). Aber auch in specielleren Zügen erfährt das Volk des Herrn die Errettungen der Richterzeit immer von Neuem. So feiert David im 68. Psalm den glorreichen Sieg im ammonitisch-syrischen Kriege als eine Erneuerung der grossen Siege in der Richterzeit (vgl. V. 12—15.); und der Assaphische 83. Psalm erfleht in dem Kampfe Josaphats gegen die Edomiter, Moabiter und deren Verbündete diesen Feinden denselben Untergang, wie er einst Midian, Sissera und Jabin widerfuhr (vgl. V. 10—12.). So stellt sich dem Jesaja in dem herrlichen Heil, das der Arm des Herrn in der Messianischen Zeit dem Volke durch Vernichtung der furchtbaren Weltmacht bereitet (Jes. 9, 3. 10, 26.), der herrliche Sieg Gideons über Midian am Felsen Oreb (Richt. 7, 25.) gleichsam in höherer Potenz wieder auflebend dar (vgl. auch Habak. 3, 7.); und die Schilderung der durch Babels Sturz wiedergewonnen Ruhe der ganzen Erde in 14, 7. blickt mit den Worten שָׁקְטָה כָּל־הָאָרֶץ wol nicht auf Jos. 11, 23. 14, 15., sondern auf Stellen wie Richt. 3, 11. 5, 31. u. a. zurück. Auch in dem Bilde der Messianischen Heilszeit bei Sacharja, namentlich in dem רֹכֵב עַל־־עַיִר בֶּן־אֲתֹנוֹת 9, 9., darf man wol mit *Wilh. Neumann* einen natürlichen Anklang an die Richterzeit in Israel (vgl. Richt. 10, 4. 12, 14. besonders 5, 10.) anerkennen; und die מוֹשִׁיעִים, welche Obadja V. 21. zur Zeit der Herstellung Israels auf den Berg Zion steigen sieht, werden das auch von allen seitherigen Rettern nicht erreichte vollendete Gegenbild der Richter Israels sein. Ja selbst über die Grenze der Geschichte Israels hinaus erstreckt sich die vorbildliche Bedeutung der Richtergeschichte; die Ereignisse der Richterperiode werden zum Typus auch für die Entwicklung des Gottesreichs überhaupt, nicht blos insofern sich in demselben das Reich Israel vollendet, sondern auch in seinen aus der Heidenwelt herbeigerufenen Theilen, vgl. die wörtliche Anlehnung an Richt. 2, 14 ff in der St. Jes. 19, 19—21., besonders V. 20. Gegenüber solchen schlagenden Beispielen kann es füglich dahingestellt bleiben, ob bei

den שֹׁפְטִים, deren Herstellung Jes. 1, 26. verheisst, wirklich die Richter der Richterzeit gemeint sind, wie schon *Basilius M.* wollte; ob auch in Ps. 72, 6. eine Beziehung auf Richt. 6, 37., wie sie von älteren Auslegern angenommen wird (vgl. das גֵּזָה hier mit dem גֵּז dort), zuzugestehn sein möchte; ob in Ps. 35, 6. das וּמַלְאַךְ ה׳ רֹדְפָם, wie *Delitzsch* meint, an Richt. 5, 23. vgl. 4, 22. erinnert, wo der Engel des Herrn inmitten der die geschlagenen Feinde verfolgenden Sieger „incarnirt gleichsam in Debora" erscheint; und ob Ps. 110, 7. sich wirklich auf Richt. 15, 18 f. oder auf 7, 5. 6. bezieht. **c)** In derselben Weise schliesst sich das N. T. dem Zeugniss des Alten übereinstimmend an. Zwar wird das *Ναζωραῖος κληθήσεται* Matth. 2, 23. von älteren Ausll. schwerlich mit Recht auf den Nasiräer Simson (Richt. 13, 5.) bezogen. Dagegen steht der Name *σωτήρ* (Luc. 2, 11. u. ö.) in deutlicher Rückbeziehung auf die „Heilande" der Richterzeit", vgl. AG. 13., wo der Apostel Paulus nicht blos in V. 20. die Richterperiode als ein integrirendes Glied der ATl. Heilsgeschichte aufführt, sondern auch in V. 23. (vgl. das genaue Zusammentreffen des *ἤγειρε τῷ Ἰσραὴλ σωτῆρα Ἰησοῦν [rec.]* mit Richt. 3, 9. 15. LXX.) auf jenes antitypische Verhältniss unverkennbar hindeutet. Und in dem durch die ganze heilige Geschichte hindurch geführten Beweise von der Wundermacht des Glaubens Hebr. 11. werden V. 32 ff. auch Gideon, Barak, Simson und Jephtha, und zwar an dem ihnen zukommenden geschichtlichen Orte zwischen Josua und Samuel (vgl. Jesus Sir. 46, 11.), unter den übrigen Glaubenshelden des A. Ts aufgezählt. Also auch das N. T. erkennt zunächst die heilsgeschichtliche und typische Bedeutung der Richterzeit vollkommen an; aber es lässt zugleich noch tiefer in die innerste treibende Kraft hineinblicken, aus welcher alles Grosse und Wunderbare auch in dieser Zeit hervorwuchs: auch die Richter Israels haben ihre Grossthaten *διὰ πίστεως* vollbracht, Hebr. 11, 33. Und diese *πίστις* erscheint sosehr als der innerste Mittelpunkt ihres ganzen Wesens, dass dagegen die mannigfachen Schwächen und Flecken ihres natürlichen Charakters gar nicht in Betracht kommen. Damit vollendet sich erst das Zeugniss, welches die spätere h. S. der Richterzeit ausstellt. Dieselbe wird hier nicht blos als ein wesentliches Glied in dem Organismus der ATl. Heilsgeschichte, auch nicht allein in ihrem vorbildlichen Charakter anerkannt; sondern die h. S. findet in ihr auch denselben Geist des Glaubens wieder, welcher sich überall als das Princip neuen geheiligten wunderkräftigen Lebens darstellt und in welchem sich die Gemeine beider Testamente gliedlich verbunden weiss. Diese von der ganzen h. S. anerkannte heilsgeschichtliche, typische und ethische Bedeutung der Richterperiode hat auch die Kirche schon seit

Melito und *Irenaeus* beständig festgehalten und nicht allein die sittlich-vorbildliche Bedeutsamkeit dieser Geschichte für das Volk Gottes aller Zeiten, sondern auch ihren weissagenden Charakter aufs Stärkste betont. *Τυπικῶς μὲν ἐκείνοις συνέβη, ἐγράφη δὲ πρὸς νουθεσίαν ἡμῶν* sagt in jener Beziehung *Procopius* nach I. Cor. 10, 11.; und *in Judicum libro quot principes populi tot figurae sunt* heisst es in dieser selbst bei dem nüchternen *Hieronymus*, *ad Paulin. c. 7.* (Weiteres s. in meinem Aufs. in der Theolog. ZS. 1861. III, 396 ff.) Wenn daher einerseits *Chytraeus* in voller Uebereinstimmung mit der altkirchlichen Anschauung auch das RB. treffend als einen Theil der *historia sacra seu Theologia exemplis insignibus illustrata* bezeichnet, so hat andrerseits die gesammte mittelalterlich-katholische und ältere evangelische Auslegung mit Recht die typische Dignität der Richterzeit entschieden festgehalten und nicht weniger in den einzelnen Personen und Ereignissen derselben Vorbilder auf Christi Person und Werk, wie in der ganzen damaligen Gestalt der Israelitischen Theokratie einen Typus des geistlichen Reichs Christi im N. T. anerkannt. — —

Mit dem Gesagten haben wir bereits die richtigen Gesichtspunkte gewonnen, um eine doppelte Einseitigkeit in der Auffassung der Richterperiode abzulehnen. Gleich verkehrt ist es nämlich, wenn man vom Standpunkt einer naturalistischen Geschichtsbetrachtung aus die Zeit der Richter als eine Zeit rohen Faustrechts und eines wüsten wilden Rittertums, als eine Zeit allgemeiner Willkür und Gesetzlosigkeit, Auflösung und Verwirrung ansieht; und wenn man andrerseits, von einer mehr theologisch-idealistischen Betrachtungsweise geleitet, die Richterperiode als die Zeit der schönsten Blüte des Israelitischen Volkstums, hinter welcher selbst die Glanzperiode Davids und Salomos zurücktreten müsse, als das eigentliche goldne Zeitalter Israels bezeichnet. *In ersterm Sinne äussern sich z. B. *Ziegler* in den „Bemerkk. üb. d. B. d. R. aus dem Geist des Heldenalters“ (Theol. Abhh. I, 262 ff.), *Eichhorn* (Einl. 4. Ausg. I, 426 f.), *Winer* (RWB. II, 326.), im Ganzen auch noch *Ewald* (II, 424 ff.) und *Eisenlohr* (das Volk Israel unter der Herrsch. der Könige, I, 109 ff.). Allein schon *Winer* konnte nach dem Vorgange von *Pareau* (*instit. interpr. V. T. 412.*) die Parallelisirung der Richterperiode mit der deutschen Ritterzeit und dem heroischen Zeitalter überhaupt nur mit Beschränkung anerkennen (vgl. auch *Naegelsbach* a. a. O. S. 26 f.). Hatte doch selbst *Ziegler* mit dem naiven Zugeständniss nicht zurückgehalten, „jenes Heldenalter sollte bei den Hebräern eigentlich vor Moses fallen, weil mit diesem Zeitgeschichte anhebt (S. 267 f.)“! Noch entschiedner aber bricht sich bei *Ewald* und Denen, die ihm

folgen, die Ueberzeugung Bahn, dass das Volk im Allgemeinen trotz seiner „Verwilderung" von sittlichem Verderben damals noch ziemlich unberührt blieb (S. 455.), und dass sich neben aller „Auflösung" noch ein altertümlich einfacher und gesunder Sinn, voll Würde und Hoheit, getragen vom Bewusstsein höherer Kraft in Jehova (S. 456. vgl. 416.), unter den Israeliten erhielt. Mit dieser Anerkennung ist man der gesunden Mitte zwischen den erwähnten beiden Einseitigkeiten schon wesentlich näher gerückt. Auf der andren Seite bezeichnet bereits *Basilius M.* (*Opp. ed. Bened. I, 421.*) den Zustand Israels während der Richterperiode im Vergleich zu dem der Königszeit als die *μακαρία κατάστασις* des Volkes, *ὅτι ἡ κατὰ τοὺς κριτὰς πολιτεία ἐλευθεριωτέρα ἦν κατὰ φύσιν αὐτοῖς ὑπάρχουσα, αὐτονομουμένου τοῦ λαοῦ, τὸν θεὸν μόνον βασιλέα γνωρίζοντος.* Und namentlich durch *Brenz* ist diese Auffassung auch in die spätere kirchliche Theologie eingebürgert worden. Sein Satz: *Haec species politiae tam commoda fuit, ut status Reipub. Isr. nunquam tranquillior ac liberior fuerit quam sub Judicibus, ut illud tempus vere aureum Israelitarum seculum dixeris cet.* begegnet uns nicht nur bei Aelteren wie *P. Mart., S. Schmid, Carpzov* (*Introd. 171.*), *Roos**) u. A. wieder, sondern auch neuerdings noch z. B. in *Zellers* Bibl. WB. II, S. 462. und ähnlich bei *Kurtz* (Luth. ZS. 1843. I, 52 f.). Letzterer bezeichnet die Periode der Richter nach C. 17, 6. als die Zeit, „wo das patriarchalische Leben in erhöhter Potenz, im ruhigen Besitz des Landes, mit allen Segnungen nationaler und religiöser Einheit verbunden, wiederkehren sollte." Allein so viel Wahres dieser Ansicht auch zum Grunde liegt, so darf sie gleichfalls nicht ausschliessliche Geltung ansprechen, ohne ein einseitiges und darum unzutreffendes Bild der Richterzeit zu ergeben. Es liegt eben in der Natur solcher Uebergangs- und Kampfeszeiten, dass sie je nach dem verschiedenen Standpunkt des Beschauers gar sehr verschiedene Bilder darbieten, von denen weder das eine noch das andre für sich allein ein vollkommen entsprechendes, deren jedes vielmehr durch das andre zu ergänzen ist, um die volle, wahre Gestalt der Zeit darzustellen. Es ist wahr, der Verf. des RBs hebt vornehmlich die dunkeln Seiten dieser Zeit hervor, den stets wiederkehrenden Abfall des Volks, die immer neue Nothwendigkeit schwerer Gerichte, die grossen Versündigungen auch der gefeiertsten Führer; denn er misst die Zeit mit

*) Fussstapfen des Glaubens Abrahams, N. Abdr. I, 266.: „Als Israel keinen irdischen König hatte und ein jeder that, was ihm recht däuchte, und also Israel ein dem Ansehn nach wehrloses und dabei doch unüberwindliches, ein unansehnliches und doch gesegnetes, ein freies und doch wolgeordnetes Volk war, so hatte es einen herrlichen Vorzug vor allen Heiden."

prophetischem Blicke an der hohen idealen Norm des göttlichen Gesetzes, und weist mit Nachdruck auf den weiten Abstand hin, in welchem sich das Volk von dem ihm hierin gesteckten Ziele noch befindet. Und der Verfasser schreibt unter dem ersten frischen Eindruck der Segnungen eines wolgeordneten, göttlich sanctionirten Königtums; darum stellt er mit Vorliebe diejenigen Züge in den Vordergrund, aus welchen die Unvollkommenheit des staatlichen und sittlichen Zustandes Israels in der Richterzeit erhellt, die nun überwunden hinter ihm liegt. Aber es wäre ein Missverständniss, gegen welches der Verf. selbst protestiren würde, wollten wir Dasjenige, was er seinem Zwecke gemäss aus dieser Zeit allein erzählt, auch für das allein Vorhandene halten; ein Missverständniss — wie *Hengstenberg* mit Recht bemerkt — von nicht geringerer Art, als wenn man sich aus den Schilderungen eines Joh. Arnd und Spener allein ein Bild von der lutherischen Kirche des siebzehnten Jahrhunderts entwerfen wollte. Auf der andren Seite ist es dagegen ebenso unverkennbar, dass wir in der Richterzeit alle wesentlichen Ordnungen des Mosaischen Gesetzes in Uebung und das Leben der Frommen oft bis ins Einzelnste hinein denselben gemäss gestaltet finden (s. u. Abschn. III, 4.). Selbst die mannigfachen oft sehr bedeutenden Uebertretungen setzen den legitimen Cultus, als dessen Nachbildungen und Carricaturen sie erscheinen, bestimmt voraus. Und sogar die strafrichterlichen Heimsuchungen des Abfalls Israels, wie sie in sich selbst nichts Andres sind als ebenso viele Verwirklichungen des im Gesetz ausgesprochenen Princips der Vergeltung, dienen in ihrer Wirkung, der dadurch hervorgerufenen Busse des Volks, zum deutlichen Beweise, dass das Volk mit der Berechtigung solcher Strafe Gottes die Verbindlichkeit des göttlichen Gesetzes aufs Entschiedenste anerkannte. Die ganze Richterperiode erscheint vom Gesetz Jehovas sowol positiv als negativ beherrscht. Gewiss darf auch während der mehrfach wiederkehrenden längeren Zeiten allgemeiner Ruhe von 40, ja 80 Jahren aus der Verschonung von äusseren Feinden auch auf einen im Ganzen normalen innern Zustand geschlossen werden. Und eine so herrliche Blüte theokratischen Lebens, wie sie uns in Ruths Geschichte aufbehalten ist, war sicher nicht die einzige, welche sich in jener Zeit entfaltete. Kann wol — so fragen wir mit *Kurtz* — eine Zeit, in welcher solche liebliche zarte Blumen blühten, so roh gewesen sein, wie man sich diesen Zeitraum gewöhnlich denkt? Ueberhaupt trat, wie bereitwillig zuzugeben, in der Richterzeit der Form nach die Idee der Theokratie, der alleinigen königlichen Herrschaft Jehovas über sein Volk, am reinsten hervor *(Naegelsb.)*, ja es gehört mit zu den eigentümlichen Vorzügen dieser Zeit, dass

ohne einen äussern Zwang, ohne Vermittlung einer ständigen menschlichen Auctorität, ein Jeder aus freiem Antriebe seines Herzens, aus dem eigensten innersten Glaubensleben heraus dem Herrn als dem alleinigen Könige Dienst und Gehorsam leisten sollte *(Kurtz)*. Allein andrerseits braucht man nur die letzten 5 Capp. des RBs aufmerksam zu lesen, um zu empfinden, dass mit der stets wiederkehrenden Wendung: „Zu der Zeit war kein König in Israel, ein Jeder that, was ihm recht däuchte" wahrlich kein beneidenswerther Zustand bezeichnet werden soll. Und besonders darin, dass die berufenen einzelnen Retter und Herzöge des Volks so manche bedenkliche sittliche Flecken an sich tragen, dass — um mit *von Gerlach* zu reden — auch unter den Knechten des Herrn das heilige Feuer in wunderlichen, zum Theil wilden Zuckungen auflodert, zeigt sich wol unwidersprechlich, wie neben der Macht, zu welcher der Dienst des Herrn in dieser Zeit bereits geworden war, doch noch sehr wesentliche andre Kräfte in derselben wirksam waren, welche nur in dem noch unüberwundenen Naturgrunde Israels und in den von Aussen andringenden verführerischen Elementen des Heidentums ihre unlautere Quelle hatten, und durch welche das Bild des angeblichen „goldnen Zeitalters" oder zurückgeführten „patriarchalischen Lebens" doch mit sehr dunklen Schatten durchsetzt erscheint. Wenn irgend eine Periode der ATl. Geschichte, so ist die Richterzeit eine Periode gemischten Charakters. Und damit bildet die gesammte Geschichte dieser Zeit Einen entschiedenen thatsächlichen Protest gegen die neuerdings so beliebte geschichtliche Auffassung der Offenbarung und heiligen Schrift, nach welcher die Offenbarung in den Process endlichen creatürlichen Werdens hineingezogen, die Heilsgeschichte als das Product coefficienter göttlicher und menschlicher Factoren gefasst, und das auf jeder Stufe der Entwicklung Israels geschichtlich sich Darlegende schon als solches als ein Moment der Heilsoffenbarung, als göttlich betrachtet wird. Dagegen stellt es sich in der Richterperiode wie durch das Zurückbleiben und Zurücksinken des ganzen Volkes hinter seinen gottgegebenen Beruf, so noch mehr durch die Unvollkommenheit und Unlauterkeit selbst der vom Geiste Gottes erfüllten Heilande aufs Klarste heraus, dass das Menschliche, Geschichtliche, Israelitische als solches noch weit davon entfernt ist, das dem Willen Gottes Gemässe, geschweige denn der reine Ausdruck der göttlichen Heilsgedanken zu sein, und dass die Heilsgeschichte überhaupt nicht durch ein ebenmässiges Zusammenwirken der göttlichen und menschlichen Causalität zu Stande kommt, sondern durch die Action und Reaction der autonomen Macht, Gnade und Gerechtigkeit Gottes, welcher auch durch alle Abirrungen und widerstrebenden

Bewegungen seiner menschlichen Organe hindurch den vorbedachten Rathschluss seines Heilsplanes durchzusetzen weiss.

III. Politischer und religiöser Zustand Israels während der Richterzeit.

1. Israel und die Kananiter.

Versetzen wir uns einen Augenblick in die Lage und Umgebung des Bundesvolks unmittelbar nach Josuas Tode. Da steht nun das Volk in dem verheissenen Lande, dessen Besitz seit Jahrhunderten der Gegenstand heissester Sehnsucht der Väter gewesen war, hineingesetzt durch die Verheissungstreue seines Gottes, berechtigt zum Vollgenuss aller Güter und Früchte des reichen Bodens. Aber das Volk steht im Lande noch nicht allein. Die früheren Bewohner, die Kananiter, sind zwar besiegt, aber noch nicht vernichtet. Josua hatte bei seinem Tode Israel zusammenwohnend mit den Ueberresten der kananitischen Bevölkerung zurückgelassen (Jos. 23, 7. 12.). Es war noch übrig ihre zu immer neuem Widerstande bereite Macht, noch ungebrochen die verführerische Reizung ihres Götzendienstes und ihrer heidnischen Greuel. Dieser Zustand war als ein provisorischer an sich nicht wider Gottes Willen. Die Vertreibung der Kananiter sollte nicht mit Einem Male, sondern nach und nach (מְעַט מְעַט), dem wachsenden Bedürfniss Israels entsprechend, vor sich gehn, Exod. 23, 28 f. Deut. 7, 22. vgl. Richt. 2, 23., damit theils das Land vor der Gefahr der Verödung gesichert, theils die weitere Besitznahme von des Volkes eigner Anstrengung und Treue abhängig bleibe. Unter letzterm Gesichtspunkt fasst namentlich das B. d. R. das einstweilige Uebrigbleiben einer nicht unbeträchtlichen kananitischen Bevölkerung auf. Nach 2, 22. wollte Jehova die Israeliten dadurch prüfen (לְנַסּוֹת), ob sie an seinem Wege festhielten und nach 3, 1 ff. wollte er die späteren Geschlechter dadurch üben (לְלַמְּדָם) in den Kriegen Kanaans. Es ist klar, dass dies so wesentlich den eigenen Absichten Gottes entsprechende, ja von ihm selbst gewirkte Provisorium für Israel zunächst noch keine Versäumniss, keine Schuld begründet (s. *Brenz*, *S. Schm.*). Wol aber liegt darin eine nicht geringe Gefahr. Und dieser Gefahr steht nun das Volk ohne eigentlichen festen Zusammenhalt, ohne einen imponirenden Führer gegenüber. Die Stämme sind in ihre Landestheile entlassen, ein jeder zunächst auf seine besondre Aufgabe hingewiesen, in der Isolirung nur um so stärker der Macht und Verführung der kananitischen Nachbarn ausgesetzt. Von Seiten des Volks selbst kam aber fleischliche Trägheit, ein halbherziges Behagen an einem leidlichen, wenn auch nicht vollkommenen Zustande nur zu sehr der Verführung ent-

gegen, und wie die Geschichte lehrt, erlag Israel derselben nur zu bald*). Die vorläufig unterlassene Vertreibung der kananitischen Mitbewohner ward auch in der Folgezeit nicht mit dem gehörigen Eifer in Angriff genommen; sie blieb sogar vielfach nicht blos für immer unterlassen, sondern machte auch einem vertragsmässigen Abkommen Platz, bei welchem die Kananiter mit Israel zum Theil gleiche, zum Theil selbst grössere Rechte erhielten. Das erste Cap. des RBs giebt uns ein langes Verzeichniss der nicht eroberten Städte und Gegenden, welches allem Anschein nach bei Weitem nicht vollständig ist. Am entschiedensten wurde das Land verhältnissmässig im Süden von den Kananitern gesäubert; je weiter nach Norden hinauf, desto weniger war dies der Fall. Die nördlicheren Stämme begnügten sich, statt den vom Herrn befohlenen Vernichtungskrieg fortzusetzen, im besten Falle damit, die übrig gebliebenen Kananiter in zinsbarem Verhältniss unter sich wohnen zu lassen. Aber es wird sogar auch das Umgekehrte berichtet. Nach 1, 32. 33. wohnten die Stämme Asser und Naphthali „inmitten der Kananiter", d. h. sie waren, statt die alten Bewohner aus dem Lande zu vertreiben, zufrieden, als Beisassen unter ihnen geduldet zu sein.

So auf mannigfach verschiedene Weise gestattete sich das Volk, das göttlich geordnete Provisorium seinerseits voreilig in ein Definitivum zu verwandeln, und damit trat das zweite Stadium in dem gegenseitigen Verhältniss beider Völkerschaften ein, welches allerdings nicht ohne grosse Versündigung und schuldbare Untreue Israels, ja die eigentliche Wurzel aller folgenden Sünden und Untreuen ist. Dieser Verewigung eines an sich berechtigten vorläufigen Zustandes lag die Verwischung des nach Gottes Willen ausschliessenden Gegensatzes zwischen beiden Nationalitäten zum Grunde. Hatte sich Israel aber erst an die Möglichkeit gewöhnt, seinen kananitischen Nachbarn anders als auf Kriegsfuss gegenüberzustehn, so musste Alles zu einem möglichst freundlichen Vernehmen mit denselben einladen. Mit der sündlichen Verschonung der Kananiter durch ihnen gewährte Bündnisse (Deut. 7, 2.) ging dann auch sociale Verbrüderung mit ihnen, bes. durch wechselseitige Ehen, Hand in Hand, und von dieser bis zur religiösen Gemeinschaft und zum völligen Aufgehn der Israelitischen Nationalität in die Kananitische war dann nur noch ein kurzer Weg. Wie daher schon in Deut. 7, 3. 4. Jos. 23, 16. die eine Untreue als

*) *Vide* — bemerkt *Brenz* — *quam impie Israelitae hac re abutantur. Non enim discunt in Chananaeis impietatem execrari, sed potius sectari; nec discunt in eis pia bella gerere, sed impia foedera et sacra facere . . . . Israelitae reliquiis gentium in suam perniciem abusi sunt . . . . Vulgaris hic hominum morbus est, quod commoda a Deo proposita in suam ipsorum perniciem vertant.*

mit innerer Nothwendigkeit die andre herbeiführend erscheint, so wird auch der thatsächliche Zusammenhang beider Seiten in Richt. 3, 5. 6. mit Recht hervorgehoben. Gleichwol hält die h. S. Beides noch auseinander. Josua unterscheidet in 23, 7a. 12. bestimmt die Vermischung (דָּבַק, בּוֹא בַּגּוֹיִם) und Verschwägerung (הִתְחַתֵּן) Israels mit den heidnischen Nachbarn von dem Verlassen des Dienstes Jehovas und dem Abfall in den kananitischen Götzendienst (7b.), also der religiösen Gemeinschaft mit den Kananitern, worin die Uebertretung des Bundes Jehovas sich erst vollendet (V. 16.). Ebenso sehen wir auch im B. d. R. in C. 1. vgl. 2, 3 ff. zunächst die eine Seite, dann erst in C. 2, 14 ff. auch die andre sich geschichtlich verwirklichen; und schon als in ersterer Beziehung ein gewisses Maass der Versündigung erreicht ist, tritt in C. 2, 3. (vgl. Jos. 23, 12.) das göttliche Strafurtheil ein. Also dauernde Nichtvertreibung der Kananiter und in Folge davon zuerst bürgerliche Vermischung, dann aber im weitern Verlauf auch gottesdienstliche Gemeinschaft mit denselben, das sind die — schon in Deut. 7. bestimmt bezeichneten — drei Stufen, in denen die Sünde Israels gegenüber den Kananitern sich entwickelt. Und es bedurfte hierzu nicht einmal langer Zeit. Kaum war Josua und das Geschlecht Derer gestorben, welche noch die Wunder gesehen hatten, die der Herr an Israel gethan, da kam ein ander Geschlecht auf, das den Herrn nicht kannte (Richt. 2, 8—10.), da verliess Israel den Gott seiner Väter, um vor den Altären der Götzen, die es hatte zerbrechen sollen, selbst opfernd niederzuknien (C. 2, 11—13.). Man möchte sich wundern, dass dieser Umschwung so rasch erfolgte. Und doch erklärt er sich, mögen wir nun von der Seite der Israeliten oder von der Seite der Kananiter die Sache betrachten, nur zu gut. Wären die kananitischen Nachbarn, wie man so leicht sich einbildet, ein einfaches rohes Naturvolk gewesen, so würde ihr Einfluss bei Weitem weniger verderblich gewesen sein. Aber die Meinung, dass die Unnatur des Menschenopfers und viehische Sittenlosigkeit nur dem unentwickelten Kindheitszustande eines Volks angehöre, gehört selbst dem Kindheitszustande der Religions- und Culturgeschichte an. Dergleichen bezeichnet Nichts weniger als eine untergeordnete Stufe in der Entwicklung des sittlichen und religiösen Bewusstseins, es bezeichnet vielmehr das Ende einer ganzen bereits durchlaufenen Entwicklungsreihe, wo die raffinirteste Uebercultur in die schauerlichste Unnatur umschlägt. Der Apostel Paulus in Röm. 1, 21 ff. hat auch in dieser Hinsicht viel tiefer geblickt, als so manche sentimentale Philanthropen der Neuzeit. Im Gegentheil, die Kananiter standen mit an der Spitze der Civilisation ihrer Zeit — es genüge, an die welthandeln-

den Phönizier zu erinnern, deren Colonialwesen weit über die Zeit der Israelitischen Niederlassung hinaufreicht (s. *Movers*, Phönizier III.) —; ja schon in den Tagen der Patriarchen waren sie ein übercivilisirtes, in Ueberfeinerung der Cultur sittlich verkommenes Volk, welches daher nach Gottes gerechtem Gericht von seinem eignen Lande schliesslich ausgespieen werden sollte (Gen. 13, 13. 19, 4 ff. 15, 16. vgl. Lev. 18, 22 ff. 20, 23.). Trat nun einem solchen Volke das Volk des Herrn gegenüber, dem während seiner 40jährigen Irrfahrt durch die Wüste wol manches von den Vätern aus Aegypten mitgebrachte Stück feinerer Bildung wieder verloren gegangen, das seit einem Menschenalter nur an das rauhe Kriegshandwerk und unstete Nomadenleben gewöhnt gewesen war, so begreift sich vollkommen der bezaubernde Reiz, welchen die kananitische Cultur auf dasselbe ausübte; und wir verstehn die Leichtigkeit, mit welcher ein grosser Theil der Stämme sich darein fand, wenn auch mit Verleugnung ihrer höchsten ewigen Güter, den kananitischen Nachbarn gleich (s. Richt. 18, 7.), unter einem lachenden Himmel ein behagliches, mit allen sinnlichen Genüssen ausgestattetes Leben zu führen. Der fleischliche Naturgrund Israels, der schon in der Wüste so oft in Empörung gegen die Wege Gottes hervorgebrochen war, fand hier seine vollste Befriedigung. Und hatte so das Volk sich nur erst den Gütern seiner heidnischen Umwohner zugewandt, so war zur Verehrung ihrer Götter nur ein gar kleiner Schritt. Der Naturdienst, der auf dem Gebiet des äussern Lebens begonnen, führte wie von selbst auch den Naturdienst auf dem religiösen Gebiet herbei. Wie viel näher standen doch auch der von sinnlichem Behagen und Wolleben hingenommenen Mehrzahl die sinnlichen Götter der Nachbarvölker mit ihrem handgreiflichen, dem Fleische schmeichelnden Cultus, als der ernste, strenge, heilige Jehova, der das ganze Herz und die volle Liebe fordert und keine Güter und Genüsse duldet, als die Er selbst bescheert! So geschah auch hier, was so oft geschieht (vgl. *Eisenlohr* S. 108.), aber schwerlich oft in gleich verhängnissvoller Weise: die Besiegten gaben den Siegern Gesetze, drückten ihnen vielfach den Stempel ihrer Nationalität auf, und es fehlte wenig, so wäre Israel, seines hohen Berufs vergessend, in der kananitischen Bevölkerung aufgegangen.

Aber Israel sollte nach Gottes Willen „ein allein wohnend Volk" sein (Num. 23, 9.). Zum Träger der göttlichen Offenbarung und zum Mittler des Heils für alle Völker berufen, sollte es erst selbst in stiller Abgeschiedenheit von allem Weltverkehr die göttliche Offenbarung in sich aufnehmen und sein ganzes Leben und Wesen damit durchdringen und heiligen lassen. Je mehr es sich daher vor der

Zeit mit der Völkerwelt mischte, desto weniger konnte es das einstige Salz für dieselbe bleiben; und je gottvergessener es die ihm anvertrauten Heiligtümer an die heidnische Welt verschleuderte, desto unnachsichtiger wurde es durch dieselbe gezüchtigt. Es ist dies ein Gesetz, welches die ganze Geschichte des Reiches Gottes unverbrüchlich beherrscht; und die Richterperiode zeigt uns die erste nachdrückliche Anwendung dieses Gesetzes. Hatte Israel in seiner Sünde das Verhältniss zu den Kananitern vor der Zeit zu einem bleibenden gemacht, so wurde dies Verhältniss nun auch durch ein gerechtes Strafgericht Gottes zu unverbrüchlichem Bestande erhoben. Aus dem menschlichen wurde ein göttliches Definitivum. Dies ist das dritte Stadium, zu welchem das gegenseitige Verhältniss beider Völker fortschreitet. Weil Israel die heidnischen Völker seiner Umgebung nicht vertrieben, vielmehr sich wider Gottes Gebot mit ihnen vermischt und verbündet hat, so will auch der Herr sie nicht ferner vor Israel vertreiben, Richt. 2, 3 a. 21. Was das Volk anfangs noch nicht gesollt, was es nachmals nicht gewollt, das soll es nun, auch wenn es wollte, nicht mehr können. Damit ist die schon von Josua (C. 23, 13.) in Aussicht gestellte Möglichkeit zur traurigen Wirklichkeit geworden. Aber nicht allein die Vertreibung dieser Völker soll Israel nicht ferner gelingen; sie sollen Israel auch fortan „zu Seiten" und ihre Götter ihm „zum Fangstrick" sein (Richt. 2, 3 b.), d. h. ihm nicht blos als lästige und gefährliche Nachbarn zur Seite stehn, sondern mit ihrer beständigen verführerischen Reizung ihm auch wirklich zum Verderben gereichen*). So tritt aus der zunächst überwiegend negativen Strafsentenz ein sehr positives Strafübel hervor. Und wenn Israel in der Folge der Verführung des heidnischen Götzendienstes erliegt, so erreicht es damit seinerseits freilich den Tiefpunkt sündlichen Ungehorsams und Abfalls von dem Herrn, aber zugleich vollzieht sich darin sichtbar auch ein strafgerichtliches Verhängniss Gottes. Wie wir jedoch in dem zweiten Stadium die beiden eng zusammenhängenden Seiten der Sünde, die politische Verbrüderung mit den Kananitern und die Gemeinschaft des kananitischen Götzendienstes,

*) In ähnlicher Weise, wenn auch die Stufen im Einzelnen anders bestimmend, hat schon die ältere kirchliche Exegese diese fortschreitend schlimmere Gestaltung des Verhältnisses Israels zu den Resten der früheren Bewohner aufgefasst. *Ante mortem Josuae* — sagt *Hugo Cardin.* — *noluit (Deus) eas (gentes) delere impetu uno, ne deserta terra hominibus subito bestiis abundaret. Post mortem Josuae statim delere noluit, ut filii Israel probarentur per eas. Post mortem seniorum delere noluit propter peccata eorum. Primo noluit delere eas, ut essent filiis Israel in solatium; secundo noluit, ut essent in exercitium illis; tertio, ut essent eis in exterminationem.*

zunächst in relativer Selbständigkeit auftreten sahen, so fallen auch in diesem dritten Stadium die negative und positive Seite des göttlichen Strafgerichts nicht sofort zusammen. Wie nämlich wol zu beachten, beschliesst Gott in Richt. 2, 3. die fernere Nichtvertreibung der Kananiter sofort, nachdem Israel sich in politischer Hinsicht zu ihnen freundlich gestellt; wie denn schon Jos. 23, 12. 13. ausdrücklich hiervon die Nichtvertreibung abhängig gemacht worden war. Von Götzendienst ist in Richt. 2, 3. noch nicht die Rede. Erst nachdem in Folge dieser Strafsentenz das Volk auch der Verführung zum Götzendienst der Nachbarvölker erlegen war (C. 2, 11 ff.), liess der Herr es endlich auch diese Völker als „Seiten“ und ihre Götter als „Fangstrick“ erfahren, indem er es dem Gericht durch die götzendienerischen Nachbarn preisgab (C. 2, 14 ff. 3, 7 ff. u. ö.). Mit einer Regelmässigkeit, welche auch dem blödesten Auge die vergeltende Hand der göttlichen Gerechtigkeit sichtbar zu erkennen giebt, folgte in der Richterzeit dem Abfall des Volks die Züchtigung auf dem Fusse. *Per omnes annales Critarum*, bemerkt bereits *Tertullian* in seiner körnigen Weise, *reservatis gentium circumcolarum viribus bello et captivitate et jugo Allophylorum* (*Deus*) *iram dispensavit Israel, quotiescunque ab illo maxime in idololatriam exorbitaverunt* (*Scorpiac. adv. Gnost.* c. 3.). Schon ältere Ausleger haben gern eine siebenmalige Wiederkehr feindlicher Unterdrückung in der Richterperiode nachzuweisen gesucht. In diesem Sinne erklärt z. B. *Hugo Card.* die ganze Geschichte dieser Zeit für einen fortlaufenden Commentar über das Wort des Eliphas: *in sex tribulationibus liberabit te Dominus et in septima non tanget te malum* (Hiob 5, 19.). Aehnlich *Ludw. Lavater* (Hom. 1.) und m. A., auch *Oetinger* in der summar. Uebersicht der ganzen h. S. (Sämmtl. Schrr. 2. Abthl. IV, 543.). Allein diese noch jüngst wieder versuchte Zerlegung der Richterzeit in sieben besondre Gruppen bestätigt sich nicht. Nur von sechs feindlichen Invasionen erhalten wir sichere Kunde, und von diesen sind überdies nach der wahrscheinlichsten Chronologie (s. u. Abschn. IV.) die beiden letzten gleichzeitig. Unbeschadet der Structur des Richterbuchs können wir daher nur fünf bedeutendere Wendungen in der Richterzeit anerkennen. Fünfmaligem schwerem Abfall in heidnische Sünde folgte eine fünfmalige immer schwerere Heimsuchung durch heidnische Feinde. Eine unverkennbare Steigerung zeigt sich schon in der Beschaffenheit der feindlichen Bedrängniss: die Mesopotamier und Moabiter begnügen sich mit dem Tribut der Israeliten (3, 8. 14. vgl. 15.), Jabin zwingt sie bereits mit Gewalt (4, 3.), vor den Schrecken der Midianitischen Invasion verkriecht sich das Volk in Höhlen und Klüfte (6, 2.), und die letzte Heimsuchung ist gar

eine furchtbare doppelte, indem das mit allen heidnischen Götzen der Nachbarvölker buhlende Israel (10, 6.) von zweien seiner mächtigsten heidnischen Nachbarn, den Ammonitern und Philistern, zugleich (V. 7.) zerschlagen und zertreten und selbst seines theuersten Gutes, der Bundeslade, verlustig wird (I. Sam. 4, 11.). Auch die Dauer der Unterjochungen bildet einen fast regelmässigen Fortschritt: die erste währt 8, die zweite 18, die dritte 20, darauf, nach einem Zurücksinken auf 7, die fünfte 40 Jahre. Dagegen haben die ruhigen Zwischenräume im Anfang der Periode die grösste Ausdehnung: eine Friedenszeit von 80 Jahren kommt nur unter einem der allerfrühsten Richter vor (3, 30.), ja seit Gideon findet sich das וַתִּשְׁקֹט הָאָרֶץ im RB. gar nicht mehr. Endlich wird auch die Errettung je länger je weniger leicht gewährt: dreimal hilft der Herr ohne Weiteres auf das blosse Wehgeschrei des Volks (3, 9. 15. 4, 3 f.), das vierte Mal schon nicht ohne voraufgeschickte ernste prophetische Strafpredigt (6, 8.), und in der letzten schwersten Bedrängniss wird durchgreifende Hilfe nicht eher gewährt, als bis das Volk sich von den falschen Göttern gründlich gereinigt hat (10, 16. I. Sam. 7, 3.).

2. Der Richter Amt und Beruf.

Aber auch in seinem tiefsten Abfall blieb Israel noch das erwählte Volk des Herrn. Darum wurde es auch den Gerichten durch die feindlichen Nachbarn nicht ohne Rettung preisgegeben. Wenn die Kinder Israel schrieen unter der Hand ihrer Unterdrücker, so jammerte den Herrn ihr Wehklagen über die, so sie zwangen und drängten, und Er erweckte ihnen Richter, die ihnen halfen aus der Räuber Hand (Richt. 2, 16. 18.), Heilande, welche sie erlösten (3, 9. u. ö.). Das sind die Männer, welche dieser ganzen Zeit, welche auch dem B. d. R. den Namen gegeben haben. Es ist nicht ganz leicht, sich von der amtlichen Stellung und Wirksamkeit dieser Männer ein Bild zu entwerfen, welches allen Andeutungen der h. S. zugleich entspricht. In dem ATl. Sprachgebrauch des שָׁפַט *)

---

*) Bei einem so häufig vorkommenden Wort kann weder Etymologie noch Dialektvergleichung, sondern allein der Sprachgebrauch sicher leiten. Hiernach bezeichnet שָׁפַט im A. T. (mit Ausschluss des RBs):

1) das Entscheiden von Rechtssachen rein formell genommen, das Rechtsprechen, die Rechtspflege im Allgemeinen. In diesem Sinne ist Gott selbst שֹׁפֵט der ganzen Erde (Gen. 18, 25. Ps. 94, 2.) wie seines erwählten Volkes (Jes. 33, 22.), und hat als Solcher namentlich auch in Israel שֹׁפְטִים eingesetzt, theils in dem geordneten Richterstande (Exod. 18. Num. 25, 5. Deut. 17, 9. 12. 19, 17. 18. 25, 2.), theils in besonders dazu berufenen Männern, Propheten (I. Sam. 7, 15 ff.), Priestern (I. Sam. 4, 18.) und Königen (s. u.). Aber mit dem Rechtsprechen fasst sich von selbst auch der

bieten sich drei Bedeutungen dar, welche hier möglichenfalls in Betracht kommen könnten: 1) Richten, 2) Retten, 3) Regieren. Von welcher dieser Bedd. haben wir auszugehn?

Dass zunächst die erste Bed. nicht zum Ziele führt, dass es nicht statthaft ist, die שֹׁפְטִים unsers Buchs als Richter im engern Sinne vor Allem mit der Gerichtspflege betraut zu denken, haben schon ältere Ausll. mit Recht erkannt. Gleichwol hat neuerdings wieder *Naegelsb.* (a. a. O. S. 27.), nach dem Vorgange einiger Rabbinen (*R. Nissim*, *Abarbanel**)), *Sigonius* (*de rep. Ebr. VII, 2.*) u. A., wenn auch mit dem Zugeständniss, dass der Name 'שׁ neben der richterlichen Thätigkeit auch den Begriff des Regierens und Rettens einschliesse, doch „immerhin das Richten für die Hauptthätigkeit des שֹׁפֵט“ und es daher für zufällig erklärt, wenn sie dies nicht war. Und allerdings nicht ohne Schein. Denn wenn es von Debora heisst

---

Erfolg desselben zusammen, und dieser ist je nach der Beschaffenheit des Rechtshandels und der zu richtenden Personen sehr verschieden. Wie daher bei einem Rechtsstreit zwischen Zweien שָׁפַט בֵּין thatsächlich die Entscheidung zu Gunsten des Einen gegen den Andern einschliesst (Gen. 16, 5. 31, 53.), und wie Ungerechten und Sündern gegenüber שָׁפַט Richten im Sinne von Gericht üben, verurtheilen, bestrafen ist (I. Sam. 3, 13. Joel 4, 12. Ezech. 23, 24. 24, 14. Ob. 21.), so gewinnt es in Bez. auf Unschuldige, Unterdrückte, Leidende

2) die Bed. Jemandes Sache führen, Recht verschaffen, helfen, retten (I. Kön. 8, 32. II. Chron. 6, 23. Jesaj. 1, 17. 23. 11, 4. Ps. 26, 1. 72, 4 u. ö.), in welcher Bed. es fast zum Synonymum von פִּלֵּט (s. Ps. 43, 1.), הִצִּיל (Ps. 82, 3. 4.) und הוֹשִׁיעַ (Ps. 72, 4.), und wie diese Vv. mit מִן (Ps. 43, 1.) oder מִיַּד (I. Sam. 24, 16. II. Sam. 18, 19. 31.) verbunden wird. Weil aber die Gerichtsübung eine gewisse Superiorität voraussetzt (Ex. 2, 14. 18, 21. 25 f., vgl. דִּין vwdt. אָדוֹן) und speciell ein Ausfluss obrigkeitlicher, insbesondere königlicher Machtvollkommenheit ist (s. I. Sam. 8, 5. 6. [vgl. Hos. 13, 10.] II. Sam. 15, 4. I. Kön. 7, 7. Jes. 16, 5. Prov. 29, 14.), so ergiebt sich von hier aus für שָׁפַט endlich

3) auch der weitere Begriff des Regierens, der magistratualischen Function überhaupt, s. I. Sam. 8, 20., wo in שָׁפַט zunächst die auf das Innere des Staats bezügliche Wirksamkeit des Königs dem יָצָא לִפְנֵי als der nach Aussen gerichteten kriegerischen gegenübertritt; I. Kön. 3, 9. vgl. II. Chron. 1, 10., wo das שָׁפַט durch das hinzugefügte „Aus- und Eingehn“ von der gesammten Regierungsthätigkeit erklärt wird; II. Kön. 15, 5., wonach Jotham statt seines aussätzigen Vaters שֹׁפֵט אֶת־עַם הָאָרֶץ war; und namentlich ist diese Bedeutung der höheren Sprache der Poesie und Prophetie geläufig, s. Ps. 2, 2. vgl. V. 10. 148, 11. Prov. 8, 16. Jes. 40, 23. Am. 2, 3. (vgl. 1, 15.) Mich. 4, 14.

*) Kurz und gut sagt *Abarbanel* von den Richtern: *Officium illorum proprie primo et peculiariter fuit judicare secundum judicium justum et exactum*; ihre Kriege führten sie, wie *Abarb.* nach *R. Nissim* behauptet, nicht in ihrer Eigenschaft als Richter, sondern weil sie damit in jener königslosen Zeit zugleich die königliche Würde stellvertretend verbanden.

(Richt. 4, 4. 5.), dass sie Richterin in Israel war und alles Volk zu ihr auf das Gebirge Ephraim heraufkam zum Gericht, von Eli (I. Sam. 4, 18.), dass er Israel 40 Jahre, von Samuel (I. Sam. 7, 15 f.), dass er Israel sein Lebenlang richtete und alljährlich im Lande umherzog des Rechts zu pflegen, sowie von seinen beiden Söhnen (I. Sam. 8, 1. 2.), dass sie in Beersaba zu Richtern bestellt waren: so scheint hierdurch die Vorstellung nahegelegt, der Richter Amt und Beruf habe seinen Schwerpunkt in der eigentlichen Jurisdiction gefunden; und dafür könnte auch die ziemliche Anzahl derjenigen Richter zu sprechen scheinen, von welchen keine einzige kriegerische Grossthat erwähnt sondern nur gemeldet wird, dass sie Israel so und so viele Jahre gerichtet haben. Allein ganz abgesehn von der entscheidenden St. Richt. 2, 16. 18., welche dieser Auffassung aufs Bestimmteste widerspricht, wird hiermit in völlig unberechtigter Weise ein einzelner, nur einigen Richtern eigentümlicher Zug allen übrigen aufgedrängt, ja zum hervorstechendsten Charakterzuge erhoben. Denn von keinem der übrigen ausführlich beschriebenen Richter finden wir eine eigentliche judicielle Wirksamkeit ausgesagt, bei manchen, wie Samgar und Simson, auch wol Ehud und Barak, ist eine solche sogar durch das von ihnen Berichtete geradehin ausgeschlossen. Und dass die fünf nur dem Namen nach bekannten in C. 10, 1—4. 12, 8—15. nicht als Richter im juridischen Sinne zu denken sind, lehrt das bei dem Ersten derselben an die Spitze gestellte וַיָּקָם ... לְהוֹשִׁיעַ אֶת־יִשְׂרָאֵל (10, 1.); dadurch werden auch diese Männer den eingehender Geschilderten als מוֹשִׁיעִים ebenbürtig an die Seite gestellt und ist einem Missverständniss des von ihnen ausgesagten וַיִּשְׁפֹּט hinlänglich vorgebeugt. Genauer betrachtet erscheint sogar die judicielle Thätigkeit so wenig als der eigentliche Gesichtspunkt, unter welchen diese Männer zu stellen sind, dass wir diejenigen unter ihnen, welche wir in solcher Thätigkeit finden, nur dann in die Reihe der Schophetim, von denen die Richterperiode ihren Namen hat, rechnen dürfen, wenn sie auch ausserdem durch ihre Stellung und Thätigkeit dazu berechtigt sind. Wenn Debora den Kindern Israel Recht spricht (4, 5.), so thut sie das, wie schon *Tost.* hervorhebt, zunächst als Prophetin (4, 4.); aber nicht als שֹׁפְטָה in diesem Sinne hat sie in der Geschichte der „Richter" ihren hervorragenden Platz, sondern als eine „Mutter in Israel" (5, 7.), als Anstifterin des heiligen Kampfes des Herrn und Retterin ihres unterdrückten Volkes. Auch Samuels Rechtspflege (I. Sam. 7, 15 f.) ist entschieden als Ausfluss seiner prophetischen Thätigkeit (vgl. 3, 20. 4, 1.) zu betrachten; aber nicht dass Samuel Israel richtete sein Lebenlang, sondern dass der Herr Israel durch

ihn von der Hand der Philister erlöste (הוֹשִׁיעַ 7, 8 ff.) und dass des Herrn Hand wider die Philister war, so lange Samuel lebte (V. 13.), giebt ihm ein Recht, sich in 12, 11. mit Jerubbaal, Jephtha und den übrigen „Rettern“ Israels in Eine Reihe zu stellen. Dagegen gehören Samuels beide Söhne Joel und Abia gar nicht hierher; denn sie sind offenbar nur zu Richtern im engern Sinne und nicht einmal mit selbständiger Vollmacht sondern nur als Gehilfen ihres alternden Vaters berufen (I. Sam. 8, 1—3.), und gereichen selbst in dieser beschränkten Stellung Israel nicht zum Heil sondern zur Beschwerde. Eli endlich wird allerdings durch die Bemerkung וְהוּא שָׁפַט אֶת־יִ׳ אַרְבָּעִים שָׁנָה I. Sam. 4, 18. mit den früheren שֹׁפְטִים ganz auf Eine Linie gestellt; aber gerade bei ihm lässt es sich unmöglich verkennen, dass die Parallele lediglich eine formelle, sachlich gar wenig zutreffende ist. Nur in weiterm, uneigentlichem Sinne kann Eli den früheren Schophetim zugerechnet werden, da er sich von denselben theils als Hoherpriester (כֹּהֵן I. Sam. 1, 9. 2, 11.) theils als das Gegentheil eines rettenden Kriegshelden sehr wesentlich unterscheidet. Bei ihm kann das שָׁפַט allerdings nur in einem Sinne verstanden werden, in welchem es erwiesener Maassen auf die früheren Richter nicht passt, nämlich im Sinne der Rechtspflege, an welcher dem Hohenpriester nach Deut. 17, 12. ein gewisser Antheil zukam (vgl. *J. D. Michaelis* Mos. R. I. §. 52., auch *Hengstenb.* Beitrr. III, 260 f.), möglichenfalls mit der Nebenbed. der obersten Leitung und Regierung überhaupt. Hat aber somit der Name bei seinem letzten Träger schon eine wesentlich modificirte Bedeutung gewonnen, so erhellt, dass daraus für die Begriffsbestimmung der eigentlichen שֹׁפְטִים im Sinne des RBs Nichts geschlossen werden kann*).

---

*) Auch die häufige Annahme einer doppelten Classe von Schophetim, theils kriegerischen *(vindices, duces)* theils friedlichen *(judices)*, lässt sich nicht durchführen. Allerdings standen während der Richterzeit neben den rettenden Helden zweifelsohne auch bürgerliche Richter in Thätigkeit (s. u.). Aber dass diese Unterscheidung auf die im RB. erwähnten Schophetim selbst, zu denen auch Samuel gehört, anzuwenden sei, müssen wir nach dem oben Ausgeführten entschieden bestreiten. Das ist auch von *Herzfeld*, *chronologia judicum* (Berl. 1836.) S. 18 ff., durch kein einziges stichhaltiges Argument bewiesen. Nur dann könnte aus der Nichterwähnung kriegerischer Rettungsthaten bei Jair, Ibzan, Elon und Abdon (Thola nimmt *Herzf.* selbst aus) ein Beweis für die blos friedliche Richterthätigkeit dieser Männer hergeleitet werden, wenn im entgegengesetzten Falle das Schweigen unsers Buchs nur in der Unbekanntschaft ihrer Thaten, wie *Herzf.* S. 20. meint, und nicht vielmehr, wie selbst *Studer* S. 473. anerkennt, in dem Plane und der Beschränkung des Verfassers begründet sein könnte.

Ebenso wenig ergiebt sich eine richtige Vorstellung von dem Amt der Schophetim, wenn man nach der dritten Bed. des שָׁפַט das Moment des Regierens, der Anführerschaft, der magistratualischen Machtvollkommenheit hervorhebt. In diesem Sinne giebt schon *Targ.* das hebr. שֹׁפֵט in Richt. 2, 16 ff. Ruth 1, 1. durch נְגִיד oder נָגוֹד wieder (das hebr. נָגִיד dagegen durch ein andres W., II. Sam. 7, 8. z. B. durch מלך). Ebenso bezeichnet *Joseph.* die Richter als *στρατηγοί* (Antt. V, 5, 2 f. 7, 8.), *ἄρχοντες* und *μόναρχοι* (XI, 4, 8.), *αὐτοκράτορες ἡγεμόνες* (V, 7, 15.) und ihre Stellung als *ἀρχή* (V, 3, 3. 6, 7. u. ö.) und *ἡγεμονία* (V, 4, 3. 7, 6. u. ö.). Aehnlich nennt auch *Theodoret* qu. 1. die Richterzeit *τὸν τῆς δημαγωγίας καιρόν*, die Zeit der Volksanführer; und unter den Neueren hat man namentlich seit *Hess* die Richter gern als „Regenten" od. „regierende Heerführer" aufgefasst. Von hier aus lag dann die Vergleichung der *ἄρχοντες* bei den Athenern und der Consuln, die auch *judices* hiessen (*Stud.* nach Aelt.), oder der Dictatoren (*Cunaeus de rep. Ebr.* I, 12. u. A.) bei den Römern nah *), und die Frage nach dem Unterschiede der so gefassten richterlichen und der königlichen Gewalt musste die Ausll. schon früh beschäftigen (s. z. B. *Tost. Serar.*). Allein zunächst von einer politischen Herrschaftsstellung sind nicht blos Samgar und Simson gänzlich fern, sondern findet sich auch bei keinem der übrigen Richter, höchstens Jephtha ausgenommen (s. zu 10, 18. 11, 6 ff.), eine sichere Spur. Wie fremd vielmehr eine eigentliche Herrschaft dem Beruf der Richter an und für sich war, das zeigt sich deutlich genug bei Abimelech, dessen Versuch, eine solche aufzurichten, als freventliche Usurpation gebrandmarkt wird und der eben als „Fürst" (vgl. das וַיָּשַׂר 9, 22. statt des sonst gewöhnlichen וַיִּשְׁפֹּט) und „König" (s. 9, 6. 16. 18.) aus der Reihe der „Richter" entschieden heraustritt **); das zeigt sich nirgends deutlicher, als bei

---

*) Noch weniger zutreffende Parallelen, mit den *Censores* s. bei *Tertull.* (s. u.), den *Praetores* s. bei *Cunaeus* (a. a. O.), den Königen der Gothen, die sich nach *Themist.* und *Ammian.* gern *δικασταί* oder *judices* nannten, s. bei *Petavius de doctr. temp. IX, 35. p. 41. ed. Antv.* Noch Andres bei *J. G. Walther* in den Zuss. z. Allg. Welthist. II, 424. Speciell über das Verhältniss der Richter zu den tyrischen und karthagischen Sufeten s. u.

**) Die wiederholte Behauptung bei *Rabb.* und ält. Ausll., dass auch der Name מֶלֶךְ den Richtern in unserm B. beigelegt werde, beruht auf völlig unberechtigter Verallgemeinerung von 9, 6. und auf falscher Erklärung von 17, 6. Mit Unrecht wird auch in *Vajikra Rabba fol. 108. col. 4.* Jephtha „König" genannt und noch weniger zutreffend im *Chron. Sam. c. 39. 40. (ed. Juynboll p. 175 f.)* neben Andren selbst Simson. Aber nicht deshalb führen die Richter den Namen מֶלֶךְ oder מֹשֵׁל nicht, weil ihnen derselbe „eine über Alles im Reiche sich mit Folgerichtigkeit und Nothwendigkeit erstreckende Macht" einräumen würde, die

Gideon und Samuel. Denn offenbar ist es etwas Besondres, dass das Volk Jenem nach seinem Siege über die Midianiter die Herrscherwürde (מָשַׁל) anträgt (8, 22.); und indem es von Diesem die Einsetzung eines „Königs wie alle Heiden haben" fordert (I. Sam. 8, 5.), verlangt es eben eine neue, von der bisherigen wesentlich verschiedene Regierungsform und erklärt damit, an ihm, seinem dermaligen „Richter," dasjenige nicht zu besitzen, was es in dem gewünschten Könige zu erhalten hofft. Darf aber ein Samuel, der an maassgebendem Einfluss auf die innere wie äusseren Angelegenheiten, an zusammenhaltender und leitender Auctorität alle früheren Richter überragt, im Sinne des Volks nicht als „Regent" im eigentlichen Verstande betrachtet werden, so ist dies noch viel weniger bei seinen Vorgängern möglich. Aber auch in Bezug auf die kriegerische Thätigkeit dieser Männer lässt sich die Idee eines „Heerführers" oder „Dictators" schwer festhalten. Bei nicht Wenigen (Thola, Jair, Ibsan, Elon, Abdon) wird über ihre Kriegführung, also auch über ihre Anführerstellung, gar nichts Näheres berichtet. Bei Andren (Debora, Eli, Samuel) ist eine active Betheiligung am Kampfe weder berichtet noch überhaupt wahrscheinlich. Samgar und Simson verrichten als einzelne Abenteurer, auf keinen Fall als Anführer einer grösseren Schaar, ihre Heldenthaten. Auch Baraks Stellung an der Spitze eines „freiwillig sich darbietenden" Heeres einiger Stämme, während andre seinem Aufruf nicht gehorchen, entspricht sehr wenig dem Bilde eines Dictators; noch weniger vollends, dass Gideon den offenen Widerspruch der Ephraimiten mit freundlich begütigendem Worte beschwichtigen muss. Und wenn wirklich Einige, wie Othniel, Ehud, Jephtha, als Anführer eines grössern Heeres ins Feld ziehn, so geht doch aus dem Beispiel Gideons, der sein grosses Heer bis auf Dreihundert entlassen muss, zur Genüge hervor, dass die Stellung eines „Heerführers" für den Begriff des שֹׁפֵט keinesfalls etwas Wesentliches ist.

Der Name שֹׁפֵט bezeichnet also in unserm B. weder eine richterliche noch eine regimentliche, überhaupt in erster Linie keine auf das Innere des Staates bezügliche Function. Vielmehr ist, worüber jede nur etwas genauere Betrachtung des RBs und namentlich der classischen St. 2, 16 ff. keinen Zweifel lassen kann, in dem Begriffe

---

ihnen nicht zukommt (*Ew.* II, 468.), sondern weil ihnen strenggenommen überhaupt eine Herrschermacht nicht zukommt. Am allerwenigsten aber sind die Richter die „riesenhaften Schöpfer und Anbahner menschlicher Herrschaft neben der Gottherrschaft"; und die Richterperiode mit *Ew.* wesentlich als die Zeit „des Emporkommens unvollkommener menschlicher Herrschaften" auffassen, heisst den Gesichtspunkt völlig verkennen, unter welchen die h. S. diese Periode stellt.

des שֹׁפֵט zunächst und wesentlich eine nach Aussen gerichtete Thätigkeit enthalten. Wir haben daher für die Bestimmung dieses Begriffs auf die zweite Bed. der Wurzel zurückzugehn. Die שֹׁפְטִים, welche der Herr seinem Volk erweckt, sind nach 2, 16 ff. Richter, insofern sie Israel im Streit mit seinen Feinden (vgl. 12, 2.) Recht verschaffen, Heilande, welche das Volk von seinen Drängern erlösen*). Die „Richter", von welchen unsere Periode den Namen hat, sind also ausserordentliche Gesandte und Organe Gottes, mittelst welcher Er seinem Volke Hilfe und Rettung von seinen Feinden gewährt und es zur Freiheit aus der heidnischen Unterjochung zurückführt, der es zum gerechten Entgelt für seine heidnische Abgötterei preisgegeben worden war. (So schon *Ephr. Syr.*, *Athan. Synops.*, *Hugo Card.*, *Tost.*, *Brenz*, *P. Mart.*, *Serar.*, *S. Schmid* u. v. A., unter den Neueren *Bertholdt* in s. Krit. J. VII, 15 ff. *Hengstenb.* Beitrr. III, 25 f. *Werner* Luth. ZS. 1844. III, 17 ff. *Winer* RWB. II, 324. u. M. Die Richter sind *vindices*, *salvatores* in ähnlichem Sinne wie die Lydier nach *Stobaeus serm.* 45. ihren König σωτῆρα πιστεύουσιν und *Plato* in seiner Republik die Obersten σωτῆρας καὶ ἐπικούρους genannt wissen will (*de rep. V*, 463 A.**)). Dass dies Thun unter den Gesichtspunkt eines Rechtshandels gestellt, die Befreiung Israels aus der zur Strafe seiner Sünden ihm auferlegten Knechtschaft fremder Völker als Herstellung seines Rechts gegen diese Völker gefasst wird, beruht auf einer durchgehenden Grundanschauung der ATl. Prophetie. Seit Israel aus der Macht Aegyptens erlöst und zum freien Eigentumsvolk des Herrn erhoben worden, geht das Recht der feindlichen Weltmacht gegen Israel immer nur genau so weit, als es dem Herrn gefällt,

---

*) Dem entsprechend findet sich auch bei mehreren Richtern שָׁפַט und הוֹשִׁיעַ ausdrücklich nebeneinander, zum Zeugniss, dass jenes eben in diesem besteht; so bei Othniel Richt. 3, 9. 10., Thola 10, 1. 2., Simson 13, 5. 15, 20. 16, 31.; und bei Jephtha, von welchem in Richt. 12, 7. nur שָׁפַט vorkommt, in I. Sam. 12, 10. wenigstens das dem הוֹשִׁיעַ synonyme הִצִּיל, ebenso auch wol bei Samuel I. Sam. 12, 10. vgl. 7, 6. (über die Bed. des שָׁפַט hier s. u. zu Richt. 3, 10.). Darum kann aber auch bei Andren das blosse הוֹשִׁיעַ gebraucht werden, so bei Ehud Richt. 3, 15., Samgar 3, 31. und besonders gehäuft bei Gideon 6, 14. 15. 36. 7, 2. 7. 8, 22. (bei Debora und Barak findet sich, von 4, 4. abgesehn, weder שָׁפַט noch auch ausdrücklich הוֹשִׁיעַ, doch bietet für das Fehlen des letztern die ganze Schilderung thatsächlichen Ersatz). Endlich ist jedoch auch das einfache שָׁפַט bei Jair 10, 3., Ibzan 12, 8. 9., Elon 12, 11. u. Abdon 12, 13. 14. keines Missverständnisses fähig; seine Bedeutung wird vielmehr theils durch die allgemeine Analogie des RBs, theils durch den speciellen Zusammenhang, in welchem diese Männer mit ausdrücklich als „Heilande" bezeichneten aufgeführt werden (vgl. das וַיָּקָם אַחֲרָיו 10, 3. mit V. 1., das וַיִּשְׁפֹּט אַחֲרָיו 12, 8. mit dem Abschn. 11, 1—12, 7.), hinlänglich gesichert.

**) Vgl. noch *Ast, lex Plat.* III, 353. u. *Stephan.* Thes. unt. σωτήρ.

sein untreues Volk ihr zur Züchtigung preiszugeben; und Israels Unrecht gegenüber der Weltmacht besteht immer nur genau so lange, als es durch solche Züchtigung noch nicht wieder zur Busse gebracht, von Gott noch nicht wieder zu Gnaden angenommen ist. Hat die weltmächtliche Bedrängniss diesen Zweck erreicht, so erlischt damit die Berechtigung zu jedem weitern Druck; und will die Weltmacht, ihrer werkzeuglichen Stellung vergessend, über ihre göttliche Vollmacht hinaus dem Bundesvolke Schaden thun, so wird sie selbst Object des göttlichen Gerichts (Deut. 30, 1—10. 32, 36—43. Jes. 10. Sach. 1, 14 ff.). Die Hilfe, die der Herr dann seinem unterdrückten Volke sendet, ist daher nach beiden Seiten hin ein Act der vergeltenden Gerechtigkeit (vgl. Gen. 15, 14. Exod. 6, 6. 7, 4. und besonders Deut. 32, 36.), und die menschlichen Organe, durch welche Er diese Hilfe sendet, sind eben als „Heilande" zugleich auch „Richter" des Volks. Möglich, dass eine zu diesem Amt berufene Person schon vorher das Richteramt in juridischem Sinne bekleidet hatte; und sehr wahrscheinlich sogar, dass in vielen Fällen die zuerst nach Aussen gewandte Thätigkeit des Richters in eine nach Innen gewandte überging. Aber Jenes ist etwas rein Zufälliges, Unwesentliches, Dieses steht — wenigstens nach dem Gesichtspunkt, unter welchem das RB. die Richter betrachten lehrt — entschieden erst in zweiter Linie. Denn half nach 2, 18. der Herr den Israeliten aus der Hand ihrer Feinde כֹּל יְמֵי הַשּׁוֹפֵט, so erscheint damit nicht sowol die Herstellung eines geordneten gesetzmässigen Zustandes im Innern, als vielmehr die äussere Befreiung und Sicherung des Volks gegen seine Widersacher als die eigentliche Lebensaufgabe der Richter. Auch von Denjenigen, von welchen im RB. keine derartigen Rettungsthaten berichtet sind, werden doch nach der Gesammtanschauung dieses Buchs und dem Zusammenhang der Erzählung (s. ob. S. 31. Anmerk.) dergleichen vorauszusetzen sein; und dies um so mehr, als auch von so ganz unzweifelhaft rettenden Kriegshelden, wie Jephtha, es genau mit derselben Wendung heisst, dass sie Israel „gerichtet" haben. Aber allerdings lag es in der Natur der Sache, dass an die eine Seite der Thätigkeit der Richter nicht selten auch die andre wie von selbst sich anschloss; dass eine gewaltige vom Geiste Gottes ergriffene Persönlichkeit, welcher das Volk oder mehrere Stämme die politische Freiheit verdankten*), dadurch auch für die

*) Zwar geschah dies bei allen Richtern, mit alleiniger Ausnahme Simsons, so viel wir wissen, immer durch eine einmalige siegreiche Unternehmung; aber da in Folge dieser die Feinde auch während der ganzen Lebenszeit des Schophet Israel nicht anzugreifen wagten (vgl. I. Sam. 7, 13 f.), so hatte der Schophet eben für diese ganze Zeit Israel gerettet und ihm „Recht verschafft".

Dauer ein hohes Ansehn, und auch auf die inneren Angelegenheiten einen bedeutenden Einfluss gewann. Tiefer betrachtet war es sogar ein und dasselbe theokratische Princip, das sich sowol in der äusseren Erlösung des Volks von der Macht des Heidentums kräftig erwies, als auch eine Zeitlang nach Innen, wenn nicht von Grund aus umgestaltend und wiedergebärend, so doch den Einfluss des Heidentums einigermassen niederhaltend und einen dem Willen des Herrn gemässen Rechtszustand herstellend wirkte*). So ging gewiss bei der Mehrzahl der Richter dem rettenden Freiheitskampfe die Arbeit des Reformators ergänzend zur Seite; ja bei Einzelnen sogar schon vorbereitend voran (6, 25 ff. s. auch zu 3, 10., vgl. I. Sam. 7, 6., und zu 4, 4.). Von diesem Gesichtspunkt aus stellt daher *Tertullian* nicht mit Unrecht den Richtern die römischen Censoren an die Seite (*Scorp.* c. 3.: *Critas, quos censores intelligimus*). Aber auch das RB. selbst weist ausdrücklich darauf hin, dass obgleich auch bei ihren Lebzeiten das Volk den Richtern nicht gehorchte (2, 17.), doch immer erst mit dem Tode der Einzelnen, also mit dem Aufhören ihres reformatorischen Einflusses, der Abfall des Volkes zu einem neuen gesteigerten Ausbruch kam, so dass neue und immer schärfere Strafgerichte nöthig wurden (2, 19. 3, 11. 12. 4, 1. 10, 5. 6. 12, 15. 13, 1.).

Unverkennbar ist nach diesem Allen die Verwandtschaft der Richter und der Propheten. Dieselbe zeigt sich schon in einer Reihe mehr äusserlicher Züge. Gleich den Propheten werden auch die Richter von Gott erweckt (הֵקִים 3, 9. 15. vgl. Deut. 18, 15.) oder stehen nach Gottes Fügung auf (קוּם 10, 1. 3. vgl. Deut. 13, 2.) mit einer ganz bestimmten durch die Umstände gebotenen Mission; ohne Unterschied des Stammes, Ansehns, Standes und Alters beruft sie gleich Jenen der Wille Gottes (6, 15. 11, 1 ff. 13, 5. 14, 10. vgl. Am. 7, 14 ff. Jerem. 1, 6 ff.), der sie schon im Mutterleibe, ja noch ehe sie im Mutterschoss empfangen waren, zu ihrem Amt erkor und bestimmte (13, 1 ff. I. Sam. 1, 1 ff. vgl. Jerem. 1, 5.); wie Jene erfüllt und treibt auch sie der Geist des Herrn (3, 10. 6, 34. 11, 29. 14, 6. 15, 14. vgl. I. Sam. 10, 6. Num. 24, 2. u. o.). Aber noch entschiedner ist die innere Verwandtschaft Beider. Gemeinsam ist Beiden, ausserordentliche Gesandte und Werkzeuge Gottes zu sein in

---

Auch in der wiederholten Bemerkung וַיִּשְׁפֹּט אֶת־יִשְׂרָאֵל -- שָׁנָה kann daher das שָׁפַט weder in blos judiciellem noch in blos regimentlichem Sinne verstanden werden.

*) Vortrefflich fasst *Brenz* diese doppelte Seite in der Aufgabe der Richter dahin zusammen, *ut Israelitas oppressos ab hostibus liberarent ac liberatos in observatione legis non quidem imperio .. sed auctoritate continerent.*

Zeiten, wo die ordentlichen nicht ausreichen; gemeinsam Beiden auch der Gegensatz gegen das Israel bedrohende Heidentum, die entschieden theokratische Tendenz ihres Amtes, die reformatorische Wirksamkeit. Allerdings steht bei den Propheten der Kampf gegen die Israel im Innern vergiftende heidnische Sünde, bei den Richtern der Kampf gegen die von Aussen her andringende heidnische Macht im Mittelpunkt ihres Wirkens; und während Jene Propheten des Wortes, sind die Richter Propheten der rettenden That. Aber ein ausschliessender Gegensatz findet so wenig statt, dass nicht nur Prophetentum und Richteramt mehrfach Hand in Hand an der Herstellung Israels arbeiten (s. 4, 4. 6. 6, 8 ff. 11 ff., vielleicht auch 10, 11 ff. 11, 1 ff.), sondern selbst mehr als einmal, wie bei Debora und Samuel*), in Einer Hand vereinigt sind.

Mit der im Vorstehenden begründeten richtigen Auffassung von dem Amt und Beruf der Schophetim ist nun auch das Verhältniss derselben zu dem Mosaischen Richterinstitut von selbst bestimmt. Die noch von *Naegelsb.* wiederholte, von *Rabb.* und älteren Ausll. vielfach bejahte Frage: „ob der Name שֹׁפֵט auf den gesetzlichen Bestimmungen 5. Mos. 17, 9. 19, 17. beruht?" müssen wir danach einfach verneinen. Schon ihrer Stellung nach sind die „Richter" des Pentateuchs von den „Heilanden" der Richterzeit specifisch verschieden. Es ist Thatsache, dass die שֹׁפְטִים, welche Moses für die einzelnen Städte wie für den Ort des Heiligtums verordnet, ausschliesslich richterliche Personen sind, vgl. Deut. 16, 18. 17, 8 ff. 19, 15 ff. 21, 2. 5. 19.; Thatsache, dass von den שֹׁפְטִים der Richterperiode die Mehrzahl nichts weniger als „Richter" in diesem Sinne und die judicielle Thätigkeit Einzelner unter ihnen eine ganz besondre, von ihrem eigentlichen Beruf unabhängige Function ist; Thatsache endlich, dass wie schon unter Mose (s. Exod. 18, 13 ff. 21 ff., vgl. Deut. 1, 16., Num. 25, 5.) und Josua (s. Jos. 8, 33. 24, 1.) und dann wieder in der Königszeit (s. I. Chron. 23, 1—4. 26, 29 ff. II. Chron. 1, 2. 19, 5 ff.) das Amt bürgerlicher Richter als ein selbständiges neben den auf die Leitung und Rettung Israels bezüglichen Aemtern steht, so auch in der Richterzeit neben den rettenden Schophetim eine Anzahl von Männern vorkommt, welche wie Joel und Abiam, ja selbst Eli, ausschliesslich in judiciellem Sinne Richter sind. Diese Thatsachen schliessen wie jede Vermischung oder Verwechselung beider Aemter so auch die Entstehung unserer Schophetim aus dem

*) Wenn dagegen *Eisenlohr* S. 121. auch Ehud wegen des „Wortes Gottes" 3, 20. hierher rechnet, so ist dies kaum weniger misslich, als wenn *Ewald* II, 486. denselben mit „einem jetzigen Marabut in Afrika" vergleicht.

Mosaischen Richterinstitut entschieden aus. (Noch entschiedener freilich die auch von *Naegelsb.* angedeutete Möglichkeit, dass etwa „ein umgekehrtes Verhältniss obwalte".) Und selbst für den Namen unsrer שֹׁפְטִים bietet der Sprachgebrauch des Pent. in Stellen wie Gen. 16, 5. 31, 53. und besonders Exod. 6, 6. 7, 4. (wo das Gericht Gottes über Aegypten eben im Dienste der Erlösung Israels steht) einen viel treffendern Anknüpfungspunkt dar, als er in dem Namen jener so wenig analogen bürgerlichen Schophetim nur immer enthalten sein könnte.

Endlich ergiebt sich auch aus der obigen Begriffsbestimmung, mit welchem Recht die Sufeten und Dikasten der Tyrier und Karthager mit unsren שֹׁפְטִים in Parallele gestellt werden dürfen. Zwar ist das Wort *Sufet* oder *Sufes* (so und nicht *Suffes* ist nach den ältesten Codd. des Livius zu schreiben) bei Liv. 28, 37. 30, 7., Seneca *de tranq. an.* c. 3. und Festus, sowie in lateinischen, phönizischen und punischen Inschriften (s. *Movers* Phöniz. Texte II, 32 ff. Phönizier II, 1, 534. *Gesen. thes.* p. 1664.), wovon δικαστής bei *Joseph. c. Ap.* I, 21. nur die griechische Uebersetzung, mit dem hebr. שֹׁפֵט identisch*); allein die damit bezeichnete amtliche Function und Stellung ist eine wesentlich verschiedene. Der ATl. Schophet bekleidet lebenslang seine Würde, die Sufeten in Tyrus und dessen Colonieen nur ein Jahr (die lebenslänglichen Sufeten in Karthago sind andrer Art, s. Mov. II, 1, 534.); als שֹׁפֵט Israels tritt jedesmal ein Einzelner im Volk oder in dem engern Kreise einiger Stämme auf, die phönizischen Sufeten stehen stets zu Zweien, nach Art der römischen Consuln, an der Spitze; was aber ganz entschieden jede mehr als formelle Parallelisirung beider Aemter ausschliesst: die Sufeten sind eine ordentliche, ständige, in regelmässiger Continuität sich ablösende Behörde, die שֹׁפְטִים einzelne, von Zeit zu Zeit zu einer ausserordentlichen Mission von Gott berufene Personen; und der Schwerpunkt ihres Amtes liegt bei Jenen wesentlich in einer magistratualischen oder richterlichen Thätigkeit im Innern des Staates, an welche nur nach Umständen auch der kriegerische Oberbefehl sich anschloss, bei Diesen umgekehrt in der kriegerischen Rettungsthat, aus welcher möglichenfalls jedoch keineswegs nothwendig auch ein massgebender Einfluss auf die inneren Verhältnisse des Volkes sich entwickelte. Wir können daher weder der Sache noch streng ge-

*) *Jos. Scaligers* Versuch, *Sufes* von צוֹפֶה *speculator, ephorus* abzuleiten, hat sich trotz der Zustimmung *Seldens*, *de synedr.* I. c. 14. p. 323., keine Anerkennung verschaffen können. Der Uebergang des ט in den *S*-laut hat, zumal bei der Verwandtschaft von שָׁפַט mit שָׁפָה = שׁוּת, nicht das mindeste Bedenken.

nommen auch dem Namen nach jene phönizischen Sufeten als unsren Schophetim analog erkennen, müssen vielmehr die Vergleichung Beider als fremdartig und irreleitend ablehnen. Ueberhaupt wird es nie gelingen, durch von Aussen her entlehnte Parallelen die Gestalt des Israelitischen Staatslebens in genügendes Licht zu setzen. Nur durch sorgfältige Betrachtung der eigentümlichen Verhältnisse Israels in den einzelnen Perioden seiner Geschichte kann hierfür die rechte Erkenntniss kommen. Eine solche Betrachtung gilt es daher auch für unsern Fall.

3. Die politischen Verhältnisse Israels in der Richterzeit.

Den hervorstechendsten Charakterzug in dem politischen Leben dieser Zeit bildet der gelockerte Zusammenhang, das theilweise selbständige Hervortreten der einzelnen Stämme. Allerdings fehlte ein festeres Zusammenhalten derselben auch während der Richterzeit nicht völlig. Bald nach Josuas Tode finden wir noch „alle Söhne Israels" zu Bochim beisammen (2, 4.), gegen Gibea tritt noch „die ganze Gemeine wie Ein Mann" unter Waffen (20, 1.), und auch Othniel vereinigt unter seiner Führung wol das ganze Volk gegen Kuschan Rischatajim (3, 9 ff.). Ebenso bietet dann wieder Samuel „ganz Israel" gegen die Philister auf (I. S. 4, 1.) und versammelt, wie es ausdrücklich heisst, „das ganze Haus Israel" vor der Philisterschlacht in Mizpa (I. Sam. 7, 3 ff.). Auch während der Zwischenzeit erlosch das Bewusstsein von der Zusammengehörigkeit und der Pflicht des Zusammenhaltens niemals ganz. Deboras ernster Tadel gegen die Stämme, welche in ihre Sonderinteressen versunken dem Herrn und seinen Helden nicht zu Hilfe gekommen sind (5, 17 ff.), hat in diesem Bewusstsein seine Wurzel, und selbst in der Erbitterung der Ephraimiten gegen Gideon und Jephtha (8, 1. 12, 1.) spricht sich neben allerdings wenig lauteren Suprematsgelüsten doch auch der Glaube an die Verpflichtung aller Stämme zum Kampfe gegen den Reichsfeind und die Ueberzeugung aus, dass ein Separatkrieg Einzelner etwas Ungewöhnliches, an sich nicht zu Billigendes sei (s. *Hengst.* Beitrr. III, 126. *Bertheau* z. Gesch. Isr. S. 295.). Immerhin aber entspricht, wie schon diese Thatsachen selbst bezeugen, in der Mitte der Richterperiode die Wirklichkeit der Idee am Wenigsten. 1) Mit am Frühsten scheinen die ostjordanischen Stämme, noch unter Josua die treusten Helfer ihrer westlichen Brüder, sich den gemeinsamen Pflichten entzogen zu haben; nicht sie wurden, wie sie fürchteten (Jos. 22, 24 f.), von dem westjordanischen Israel vergessen, sondern sie selbst hatten nur zu bald, bei „dem Geblöke ihrer Heerden"

(5, 16.), die Verpflichtungen gegen das Gesammtvolk ausser Augen gesetzt. Schon vor Gibea ist Jabesch-Gilead nicht erschienen (21, 8.), und später findet Gideon zu Sukkoth und Pnuel keine Hilfe (8, 5. 8.). Dass aber solch unbrüderliches Verhalten der einzelnen Städte in der allgemeinen Entfremdung der östlichen Stämme von den gemeinsamen Interessen des Volks begründet ist, darüber lässt die Rüge Deboras gegen Ruben und Gilead (5, 15—17.) keinen Zweifel. 2) Aber auch innerhalb der westlichen Stämme zeigen sich frühzeitig Absonderungen. Schon der Widerstand der Benjaminiten gegen das gesammte übrige Israel (C. 20. 21.) ist dafür ein sprechender Beweis. Noch wichtiger aber ist in dieser Hinsicht die Stellung Judas. Wie fern freilich Juda von vornherein separatistische Gedanken lagen, zeigt sich wol aufs Deutlichste darin, dass in dem Kampfe gegen Gibea Juda, dem Befehle des Herrn gehorsam, die Gefahr des ersten Angriffs vor allen übrigen Stämmen auf sich nimmt (20, 18.) und dass der erste diesem Stamme angehörige Richter Othniel an der Spitze desselben wol noch das ganze Volk zum Kampf gegen die Mesopotamier führt. Gleichwol tritt in dem spätern Verlauf der Richtergeschichte der Stamm Juda mit seinem Verbündeten Simeon sehr zurück. Das Lied der Debora, „welches recht mit Absicht die Lage aller Stämme, sofern sie irgend bei der grossen Angelegenheit in Frage kommen konnten, tadelnd oder lobend erwähnt,“ schweigt völlig über diese beiden Stämme (*Ew.* II, 416.), und auch in den folgenden Capp. des RBs werden dieselben nur ganz gelegentlich berührt: eine auffallende Erscheinung, für die der Grund wol nur in einer allmälig eingetretenen Isolirung dieser südlichsten Stämme liegen kann. Hatten diese nämlich nach 1, 3—20. die ihnen zugewiesenen Gebiete annähernd am Vollständigsten erobert, so hatten sie darum auch von allen den Uebeln am wenigsten zu leiden, denen die übrigen in Folge mangelhafter Ausrottung der Kananiter anheimfielen (*Wahl* üb. den Vf. d. B. d. R., Ellwang. 1859, S. 6.), und konnten ihnen um so eher, unter dem Schutze des Judäischen Gebirges, in stiller befriedigter Zurückgezogenheit einigermassen selbständig gegenüberstehn. 3) Aus dem entgegengesetzten Grunde konnten sich andrerseits die nördlichsten Stämme des Westlandes den gemeinsamen Interessen leicht entziehn. Die starke Concentration des Israelitischen Elements gegenüber dem ausgerotteten Kananitischen, wodurch wir im Süden eine glückliche Abgeschiedenheit von den Kämpfen und Bewegungen der Nachbarstämme bedingt finden, fehlte im Norden des Landes nur allzu sehr. Hier hatte die Israelitische Nationalität am wenigsten zu einer festgeschlossenen Gestaltung und selbständigen Bedeutung zu kommen vermocht, sondern bildete, je weiter nördlich von der durch die Ebene

Jesreel führenden Caravanenstrasse, welche von den Kananitern besetzt blieb (s. zu 1, 27.), desto mehr nur einzelne versprengte Enclaven innerhalb der Kananitischen Bevölkerung, der eigentlichen „Einwohner des Landes“ (1, 32.). Durch die starke heidnische Umgebung aber war bei diesen Stämmen mit dem Festhalten der Israelitischen Volkstümlichkeit zugleich auch der gliedliche Zusammenschluss mit dem ganzen Volke auf die Dauer ernst bedroht. Zwar gelingt es Debora, auch einen Theil der nördlichsten Stämme zum gemeinsamen Kampfe zu begeistern (5, 14 f.), und auf Gideons Ruf zieht nicht blos Sebulon und Naphthali, sondern selbst Asser mit ihm gegen die Midianiter (6, 35.). Dem Stamme Naphthali gehört der Held Barak an und auch Sebulon stellt in Elon, vielleicht auch in Ibzan (s. zu 12, 8.) einen Richter Israels. Allein schon das Lied der Debora bezeugt wenigstens bei Asser die Neigung zu unbrüderlicher Absonderung (5, 17.), und die Verachtung des halbheidnischen Galiläa (גְּלִיל הַגּוֹיִם), in welcher bei Jes. 8, 23. neben Sebulon auch Naphthali eingeschlossen erscheint (vgl. auch I. Kön. 9, 11 f.), dürfte ihren Anfängen nach wol bereits in die Richterzeit hinaufreichen. Wenigstens ist der geographische Begriff des גָּלִיל als einer besondren Landschaft schon dem B. Josua (20, 7. 21, 32.) nicht fremd. 4) Mit besondrer Selbständigkeit steht aber während der Richterperiode der mächtige Stamm Ephraim noch entschieden im Vordergrunde. Dass Josua diesem Stamme angehörte und dass durch Verlegung des heiligen Zeltes nach Silo auch der religiöse Mittelpunkt Israels im Herzen seines Stammgebietes aufgerichtet wurde, das Alles hatte das Ansehn Emphraims bedeutend vermehrt und konnte den Gedanken eines Suprematswol nahelegen (Ps. 78, 9. 67., s. jed. u.). Zwar wirkt noch unter Debora und Barak der Stamm Ephraim in völlig legitimer Weise mit Benjamin, Manasse, Isaschar, Sebulon und Naphthali zum gemeinsamen Kampfe gegen Jabin zusammen (5, 12 ff. 18 ff.). Aber schon bei dem Siege Gideons mischt sich in Ephraims Bereitschaft zur Hilfe (7, 24.) selbstsüchtige Missgunst (8, 1 ff.); und in der Geschichte Jephthas erscheint dieselbe Eifersucht sogar mit hochmüthiger Verachtung der Gileaditen (12, 4.) und unbrüderlicher Versagung der erbetenen Hilfe (12, 1. 2.) gepaart. Die isolirende Wirkung jener Suprematsgelüste Ephraims, wodurch in der Folge das Volk des Herrn in zwei getrennte Reiche auseinander gerissen ward, tritt hier bereits in ihrer ganzen Verderblichkeit (vgl. 12, 4 ff.) hervor. So tauchen im Laufe der Richterzeit aus dem noch unter Josua zu fester Einheit zusammengeschlossenen Israel allerdings „drei bis vier Gruppen von Stämmen wie neue Inseln,“ mit relativer Selbständigkeit gegen einander, auf. Zu ihrem Nachweis finden sich aber in den einfachen Thatsachen

des RBs, wie gezeigt, hinlänglich genügende Anknüpfungspunkte, und es bedarf dazu eben so wenig der zeitgeschichtlichen Deutung des Segens Jakobs und Moses als der übrigen willkürlichen und gewagten Combinationen *Ewalds* und andrer Kritiker. Nicht weniger unsicher ist es, wenn *Ew.* (II, 444 ff.) bereits um die Mitte dieses Zeitraums eine auch die Stammverfassung weiter auflösende Städteverfassung nachweisen zu können meint, welche im nördlichen und mittleren Kanaan nach dem Vorbilde des phönizischen Städtewesens, im Ostjordanlande unter mancherlei andren Einflüssen entstanden sei: eine Hypothese, welche zum grössten Theil auf einer nicht zutreffenden Anwendung von Richt. 9. beruht (s. z. St.) und auch an C. 21, 9. kein hinreichendes Fundament hat.

Aber welches waren die Ordnungen und Mächte in dieser Zeit, durch welche gegenüber der hervortretenden Besonderung der einzelnen Glieder der Zusammenhalt des Volkes, wenn nicht beständig aufrecht erhalten, so wenigstens auf die Dauer ermöglicht blieb? Hier bietet sich uns zunächst die alte Stammverfassung mit dem darauf begründeten Aelteseninstitut dar. Beides bestand während der ganzen Dauer der Richterzeit im Allgemeinen unverändert wie unter Mose und Josua zu Recht. Die im Israelitischen Volkstum tief begründete Gliederung der Stämme in Geschlechter, Familien und Häuser (vgl. Jos. 7, 16 ff.) finden wir auch hier wieder, Richt. 6, 15. 18, 19. 21, 24. I. Sam. 9, 21. 10, 19 ff. Als grösste Stammesabtheilung erscheint die מִשְׁפָּחָה Richt. 9, 1. Ruth 2, 1., auch אֶלֶף genannt Richt. 6, 15. I. Sam. 10, 19. vgl. Num. 1, 16. Jos. 22, 21. und zuweilen selbst שֵׁבֶט im engern Sinne Richt. 20, 12. vgl. Num. 4, 18. (ob umgekehrt auch מִשְׁפָּחָה *sensu latiori* für שֵׁבֶט s. zu 13, 2. 18, 2. 19.); als weitere Unterabtheilung der מִשְׁפָּחָה dann das Vaterhaus (בֵּית אָב) Richt. 6, 15. 9, 1. 5. 18. 11, 7. 16, 31. und das einzelne Haus (בֵּית אִישׁ אֶחָד) 18, 19. Und wie an der Spitze der einzelnen Städte und kleineren Stammesabtheilungen „Aelteste“ und „Oberste“ stehn, so fassen sich auch die einzelnen Abtheilungen jedes Stammes und die einzelnen Stämme des gesammten Volkes unter „Aeltesten“ und „Fürsten“ einheitlich zusammen. Der ersten Stufe gehören an die בַּעֲלֵי שְׁכֶם 9, 2 ff. 23 ff., neben welchen noch ein besondrer שַׂר הָעִיר V. 30.; die 77 שָׂרִים und זְקֵנִים in Sukkoth 8, 6. 16., nach V. 14. gleichfalls von einander unterschieden; desgleichen die זְקֵנִים in Bethlehem Ruth 4, 2. 9. 11. und Jabesch-Gilead I. Sam. 11, 3. Auf der folgenden Stufe begegnen uns die שָׂרִים Isaschars, die מְחֹקְקִים aus Machir (Manasse), die מֹשְׁכִים בְּשֵׁבֶט סֹפֵר aus Sebulon, welche Debora in 5, 14. 15. preist und unter den allgemeinen Begriff der חֹקְקֵי יִשְׂרָאֵל V. 9 f. zusammen-

fasst. Noch höher hinauf erscheinen im Ostjordanland die זִקְנֵי גִלְעָד oder שָׂרֵי ג׳ 10, 18. 11, 5 ff., wie der Name ergiebt, als geordnete Vertreter des ganzen östlichen Israels oder wenigstens des bedeutendern nördlichen Haupttheils. Endlich finden wir aber auch das gesammte Volk, mit Ausschluss des St. Benjamin und der Stadt Jabesch in Gilead, unter der Leitung von פִּנּוֹת הָעָם 20, 2. und זִקְנֵי הָעֵדָה 21, 16. vereinigt, und unter Samuel werden mehrfach die זִקְנֵי יִשְׂרָאֵל oder כֹּל זִקְנֵי י׳ als Berather und Repräsentanten der ganzen Gemeine erwähnt, s. I. Sam. 4, 3. 8, 5. Und wie nach den angeff. Stellen die Aeltesten innerhalb der einzelnen Städte, Geschlechter und Stämme in collegialischer Weise eine gewisse Selbstverwaltung geübt zu haben scheinen — von einer „despotischen Herrschaft“ der Familienhäupter zu reden (*Stud.*) ist kein Grund —, so treten sie auch in einzelnen das ganze Volk betreffenden besondren Fällen zu gemeinsamem Berathen und Handeln zusammen, vgl. bes. 10, 18 ff. 20, 2. 21, 16. I. Sam. 4 u. 8., auch Richt. 1, 1. (s. u.) Immer aber dürfen wir das in dem Aelteteninstitut enthaltene Einheitsmoment nicht überschätzen. Seitdem die altpatriarchalische Stammverfassung in den Dienst der Mosaischen Oekonomie genommen war, erscheinen die Aeltesten und Stammfürsten, wenn auch nicht ihrer regimentlichen Befugniss in Bezug auf das Ganze völlig beraubt, so doch in der Regel nur im lebendigen Zusammenwirken mit einer über ihnen stehenden gewaltigen Persönlichkeit für die einheitliche Zusammenfassung des Volks wirklich bedeutend. Sowenig wie unter Mose *), ist unter Josua in der Stellung der נְשִׂיאֵי הָעֵדָה, רָאשֵׁי אָבוֹת, זְקֵנִים etwas der Art zu erkennen. Wol bilden sie hier die Repräsentanten der Gemeine, welche deren Wünsche und Ansprüche bei Josua zur Sprache bringen und überhaupt die Gemeine vor ihm vertreten, s. Jos. 7, 6. 8, 33. 23, 2. 24, 1.; aber eine selbständige Machtvollkommenheit steht ihnen auch Josua gegenüber nicht zu, sie bilden lediglich die unterstützenden, mitwirkenden, ausführenden Organe seines allein massgebenden Willens, s. 8, 10. 9, 15. 14, 1. u. a. St. Auch C. 22. kann für ein selbständiges Handeln der in ihren Aeltesten vertretenen Volksgemeine nur dann beweisen, wenn man diese Erzählung mit *Stud.*

*) Sowol bei den רָאשִׁים oder שָׂרִים, welche Mose Ex. 18. auf Jethros Rath über das Volk setzt, als auch bei den 70 Aeltesten, welche der Herr Num. 11. Mose an die Seite giebt, ist die untergeordnete dienende Stellung von selbst klar. Und so oft auch sonst der „Aeltesten“ oder der „Stammfürsten“ im Pent. Erwähnung geschieht, finden wir sie entweder als unterstützende Gehilfen neben Mose (vgl. Ex. 17, 5. 24, 1. Num. 1, 4 ff. 32, 2. 34, 18.), oder ihm gegenüber als die natürlichen Vertreter des Volks und die Vermittler seines Wortes und Willens an dasselbe (Ex. 3, 16. 12, 21. Num. 30, 2. 31, 13.). Eine selbständige Befugniss hinsichtlich der Leitung der Gemeine üben sie nirgends aus.

(S. 461.) für ein loses Fragment erklärt und von 22, 1—8. willkürlich losreisst. Anders gestaltete sich aber auch in der Richterzeit die Stellung der Aeltesten nicht. Ganz entschieden bildet — um von rückwärts zu beginnen — in I. Sam. 4. 8. Samuel, der Prophet des Herrn und von ganz Israel anerkannte Richter, den Aeltesten gegenüber die Alles bestimmende und zusammenhaltende Auctorität. Dass in dem Kriegsrath des von Samuel zum Philisterkampf ermunterten Heeres (I. Sam. 4, 1.) die Aeltesten das Wort ergreifen (V. 3.), widerspricht dem nicht; gerade derjenige Act aber, bei welchem die Aeltesten sich am Meisten als einheitliche Repräsentation des ganzen Volks geriren, die Bitte um einen König 8, 4 ff., enthält gewiss die deutlichste Erklärung ihrer Incompetenz oder Unfähigkeit zur eignen Leitung und Regierung. Ebenso sehn wir in Richt. 10. 11. die Aeltesten Gileads aus keinem andern Grunde den Jephtha zu ihrem Haupt und Führer berufen, als weil sie selbst ohne einen solchen zu kräftiger, einheitlicher Action nicht im Stande sind. Am ehesten liesse sich noch auf Richt. 1, 1. und 20. 21. verweisen. Aber auch in Richt. 20. 21. steht, wie nicht zu übersehen, neben den „Aeltesten" und „Ecksteinen" des Volks die hervorragende Gestalt des Hohenpriesters Phinehas, dessen Wort in den entscheidenden Fragen den Ausschlag giebt. Und wenn in Richt. 1, 1., wie wir wol annehmen müssen (s. zu d. St.), die Söhne Israels in der Repräsentation ihrer Aeltesten den Herrn befragen, so handelt es sich da gerade **nicht** um ein gemeinsames Unternehmen des gesammten Volks sondern um Feststellung der Gott wolgefälligsten Art für den Einzelkampf der Stämme. Wir finden also auch während der Richterzeit die Aeltesten an und für sich, allein auf sich selbst gestellt, sowenig im Stande, die Einheit des Volkes Gottes mit Erfolg zu behaupten, dass wir sie vielmehr selbst bei mehr als einer Gelegenheit nach einem lebendigen persönlichen Einheitspunkte suchen sehn. Treten sie aber auch einmal — besonders ganz zu Anfang und zu Ende der Periode — entschiedener und selbständiger in den Vordergrund, so ist das entweder ein durch die Zeitverhältnisse gebotener Nothbehelf oder selbst ein Symptom grösserer im Volk vorhandener Einheit und je seltener es geschieht, desto weniger geeignet, die vielfach behauptete Existenz einer „theokratischen Gesammtbehörde" (*Hengst.* III, 125 f.), eines ständigen „Aeltestencollegiums" oder „Hohen Rathes," welcher als die eigentliche „Reichsmacht" an der Spitze des ganzen Volkes stand (*Ewald* II, 405 ff.) für jene Zeit zu erweisen. Kann man sich doch auch für die Zahl von „70—72 Aeltesten" auf Ex. 24. Num. 11. nicht mit Sicherheit berufen; und den Versuch, in den mehrfach erwähnten 70 Kindern berühmter Richter

(Richt. 8, 30., vgl. 9, 5., 10, 4. 12, 9 f. 14.) die letzten Ueberbleibsel des Ansehns und Wirkens dieser gewiss lange Zeit mächtigen „Siebenzig" wiederzufinden (*Hüllmann*, *Ew.*), hat schon *Studer* mit Recht belächelt. Wo aber steht vollends, dass diese Aeltesten „im Mittelorte des Reichs immer versammelt" blieben oder dass dort wenigstens „ein ständiger Ausschuss von ihnen die fortdauernde Macht bekleidete (*Ew.*)?" In Jos. 24, 31. Richt. 2, 7. sicher nicht. Denn dass die hier erwähnten Josua überlebenden זְקֵנִים „eine Einheit" bildeten, versteht sich keineswegs von selbst (s. z. St.). Das Gegentheil jener Hypothese aber erhellt selbst für den Anfang der Richterperiode deutlich genug daraus, dass der Levit in 19, 29. nicht einfach bei dem angeblichen Hohen Rath der Aeltesten im Mittelorte des Reichs die Bestrafung der Gibeoniten beantragt, sondern die Theile seines zerstückten Weibes „in alle Grenze Israel" senden muss, um die Gemeine sammt ihren Ecksteinen und Aeltesten erst zu versammeln. Mag man daher die Bedeutung des Aelteneninstituts und des Stammorganismus in jener Zeit so hoch wie nur möglich anschlagen, immer war damit für die einheitliche Zusammenfassung des Volkes wenig mehr als die natürliche Basis, die bereite Form erhalten. Für die wirkliche Einigung ward Beides in der Regel nur da auch thatsächlich fruchtbar, wo durch die Noth der Zeit oder das begeisternde Wirken eines hervorragenden Mannes überhaupt ein stärkerer Impuls zur Einheit gegeben war; während für gewöhnlich mit der vorherrschenden Isolirung der einzelnen Stämme auch die in dem Fortbestand der Aeltesten- und Stammverfassung vorhandenen Einigungskräfte gebunden, wenn nicht völlig paralysirt blieben. Auf die Richterzeit im Ganzen und Grossen gesehn, hat daher *Studer* nicht zu viel behauptet, dass es eine permanente Centralverwaltung oder auch nur regelmässige Zusammenkünfte der Volksgemeine oder ihrer Repräsentanten dazumal nicht gab (S. 477.)*); und die gegentheilige Vermuthung *Ew.*'s, dass die Behörde der Aeltesten „erst damals beim Fehlen eines grossen und allgemein anerkannten Volksoberhauptes ihre ganze Macht entwickelt habe (Alt. S. 285.)," erweist sich der urkundlichen Geschichte gegenüber in der That als blosser Schein. Damit fällt dann aber auch von selbst zusammen, was man von einer Ordination der Richter durch das בֵּית דִּין (*Abarb.*), von ihrer Abhängigkeit und Unterordnung unter jenes in allen wichtigeren Sachen (*Bonfr.*, *Corn. a Lap.* u. A.), oder von einer Uebertragung der Ge-

*) Aehnlich sagt *Joseph.* Antt. V, 2, 7. schon vom Anfang der Richterzeit: συνέβαινεν ἤδη τὴν ἀριστοκρατίαν διεφθάρθαι· καὶ τὰς γερουσίας οὐκ ἀπεδείκνυσαν οὐδ' ἀρχὴν ἄλλην οὐδεμίαν τῶν πρότερον νενομισμένων κ. λ.

walt seitens dieses „Hohen Rathes“ an einen Einzelnen (*Ew.* II, 405 f. Alt. 294 f.) gefabelt hat. Von dem vereinzelten Falle Richt. 10, 18. abgesehn, der eben als Ausnahme nur die Regel bestätigt, erscheinen die Richter Israels nirgends von den Aeltesten berufen sondern stets vom Geiste Gottes erweckt, niemals als selbst erwählte Mandatare des Volkes sondern immer als vom Herrn geschenkte Heilande, Niemand verantwortlich als Ihm allein. Endlich davon, dass die Macht der Aeltesten „in den Dingen letzter Entscheidung in die der ganzen grossen Gemeine zurücksank (*Ew.* II, 406.),“ also von einer selbständigen Berechtigung und Entscheidung des ganzen Volks neben der der Aeltesten, ist weder in Jos. 9. 22. noch in Richt. 20. 21. I. Sam. 4. 8. etwas zu lesen; wie denn auch *Ew.* selbst nicht leugnen kann, dass auch bei versammeltem ganzen Volk die Berathung und Beschlussfassung „sicher nur inmitten der Aeltesten vor sich ging (Alt. 283.).“

Fragen wir daher weiter, ob nicht eine andere Macht in jener Zeit vorhanden war, welche die in der Stammesgliederung und dem Aelteseninstitut gegebenen Einheitsmomente zu einer wirklichen lebendigen Einheit zusammenzufassen vermochte, so könnte hierfür etwa ausser der Erweckung der שֹׁפְטִים nur die Hegemonie eines hervorragenden Stammes oder das Hohepriestertum in Betracht kommen. Allein auch für keins dieser Momente können wir den vermutheten Einfluss zugestehn. Nur in den seltensten Fällen (streng genommen allein bei Samuel, vielleicht auch bei Othniel) erstreckte sich der Einfluss der Schophetim über das gesammte Volk. Denn theils ergab sich durch die mehr locale Beschaffenheit einer Calamität von selbst die Beschränkung des richterlichen Wirkens auf einen einzelnen Stamm oder dessen nähere Nachbarn; theils wurde, wo bei ausgedehnterm Umfang der Unterdrückung die Mitwirkung aller Stämme geboten war, diese durch die Trägheit oder Selbstsucht der einzelnen den Richtern nicht wirklich zu Theil. Und wie wenig eine Concentration des Ganzen unter der Auctorität eines Richters in dem Wesen dieses Amtes begründet war, erhellt wol am Deutlichsten daraus, dass mehr als einmal in den verschiedenen Theilen des Landes verschiedene Richter gleichzeitig nebeneinanderstehn (s. Abschn. IV.). Wenn es gleichwol auch bei der partiellen Wirksamkeit der einzelnen Schophetim mit stehendem Ausdruck heisst, dass sie „Israel“ gerichtet haben, so erklärt sich dies, ebenso wie die verwandte Thatsache, dass auch eine nicht allgemeine Bedrückung als Bedrückung „Israels“ bezeichnet wird, lediglich aus der biblischen Grundanschauung von der solidarischen Einheit, dem organischen Zusammenhange des Volkes Gottes, nach welcher in dem Leiden jedes einzel-

nen Gliedes das Ganze leidet, in der Rettung jedes einzelnen das Ganze errettet wird: eine Anschauung, welche namentlich durch den ganzen Psalter hindurchgeht. Es wäre daher ebenso wenig berechtigt, aus jener stets wiederkehrenden Formel auf eine wirkliche „das gesammte durch sie geeinigte Israel" umfassende Herrschaft aller Schophetim zu schliessen, als es verkehrt ist, darin einen „Widerspruch des Verf. mit sich selbst" oder einen Irrtum des „spätern Concipienten oder Ueberarbeiters (*Stud.*)," oder zum mindesten eine den Thatsachen nicht vollkommen entsprechende „Ansicht der gläubigen Geschichtsbetrachtung (*Berth.*)" zu finden. — Auch eine Hegemonie, in welcher durch die Macht und das Ansehn eines einzelnen hervorragenden Stammes die übrigen zu festerer Einheit zusammengehalten worden wären, bestand während der Richterperiode nicht. Dass dem Stamme Juda ein solches Principat thatsächlich nicht zukam, zeigt sein starkes Zurücktreten während dieser Zeit; dass es ihm aber wenigstens nach Gottes Willen und ausdrücklichem Wort zukommen sollte, liest man nur mit Unrecht aus Richt. 1, 2. 20, 18. heraus (s. zu den Stt.). Die Herrschaftsstellung unter seinen Brüdern, zu welcher Juda für die Zukunft berufen (Gen. 49, 8 ff.), und welche schon durch seinen Vorzug bei der Lager- und Marschordnung (Num. 2, 3. 10, 14.) vorausdargestellt war, erheischte vielmehr gerade für den Anfang des Wohnens in Kanaan eine möglichst zurückgezogene Haltung und stille Concentration, auf Grund deren allein dieser Stamm befähigt wurde, für die Folgezeit die geistige und politische Führerschaft Israels zu übernehmen. Aber auch der während dieser Periode am entschiedensten hervortretende Stamm Ephraim vermochte nicht, so sehr er auch darum bemüht erscheint (s. ob.), eine Hegemonie in dem angegebenen Sinne zu gewinnen. Dass Ehud „auf dem Gebirge Ephraim" die Posaune geblasen (3, 27.), lässt sich hierfür gewiss nicht anführen (s. z. St.). Und selbst wenn man — gleichfalls mit wenig Recht — den Aufruf Deboras, der Prophetin vom Gebirge Ephraim (4, 5.), zum Kampfe gegen Jabin unter diesen Gesichtspunkt stellen wollte, so würde ihr eigenes Lied zum besten Beweise dienen, wie unvollkommen dieser Versuch gelang. Auch die späteren Bemühungen Ephraims, einem Gideon und Jephtha gegenüber seine Suprematsgedanken zur Geltung zu bringen, waren mit geringem Erfolge gekrönt, ja brachten schliesslich die gerade entgegengesetzte Wirkung, Entzweiung und offenen Bruderkrieg, hervor*). — Eben so wenig kann endlich der zusammenhaltende Mittel-

*) Auch Ps. 78, 9 ff. 67 ff. führt nur auf einen Vorrang Ephraims an Macht und Ehre, nicht auf eine eigentliche politische Suprematie, mittelst welcher dieser Stamm zum Einheitsband für die übrigen geworden wäre.

punkt in dem Hohepriestertum gefunden werden, wenigstens nicht in dem Sinne, als ob in Ermangelung andrer Organe während der Richterzeit der Hohepriester persönlich zugleich auch das politische Centrum der Nation gebildet habe. Denn nur mit völliger Verkennung der Stellung, welche dem Hohepriestertum in dem gesetzlichen Organismus Israels zukam, ist es, wie selbst *Vatke* Rel. d. A. Ts I, 210 f. und *Ewald* II, 407. zugestehn, möglich, für die vorkönigliche Zeit eine hierarchische Regierungsform, eine „priesterfürstliche Verfassung" (*Hüllmann*) zu behaupten. Aber auch „der Ehrenvorsitz in der versammelten Volksgemeine," welchen *Ewald* für den Hohenpriester in Anspruch nimmt, und durch welchen sich dennoch an ihn „als einzelnen Menschen" „die höchste Sorge und Verantwortlichkeit" geknüpft haben soll, ist an sich sehr zweifelhaft und jedenfalls für die ganze Dauer der Richterzeit nicht mit Sicherheit zu erweisen. Die Stellung, welche Phinehas in Richt. 20. 21. vgl. Jos. 22. dem Volk und seinen Aeltesten gegenüber einnimmt, spricht nicht dafür; diese Stellung ist eine einzigartige und gewiss nicht allein durch die hohepriesterliche Würde sondern auch durch die persönliche Bedeutung des Phinehas (vgl. Num. 25, 7.) bedingt. Dagegen ist von allen folgenden Hohenpriestern bis auf Eli nicht Einer auch nur dem Namen nach bekannt (*Ew.* II, 409.), und von einem Einfluss des Hohepriestertums auch „in reinen Reichsangelegenheiten" findet sich vollends während dieses Zeitraums keine einzige sichre Spur (*Hengstenb.* Beitrr. III, 261.). Ist hingegen dies die Meinung, dass der Hohepriester als oberster Vorsteher des Heiligtums, als Repräsentant der wahren Religion, als „Mund Jehovas," vor Allem berufen und ermächtigt war, einen lebendigen festen Zusammenhalt unter den einzelnen Gliedern des Volkes Gottes zu vermitteln, so ist das allerdings unzweifelhaft richtig. Aber eben damit sind wir bereits von dem politischen auf das religiöse Gebiet hinübergetreten, und nur um so zuversichtlicher sprechen wir unser Resultat dahin aus: Während des ganzen Zeitraums von Josuas Tode bis zu den Anfängen des Königtums lässt sich ein fester und dauernder staatlicher Zusammenhang Israels weder in einer besonderen politischen Institution noch in einer persönlichen Spitze begründet erweisen. Ganz dem subjectiven Charakter dieses Zeitraums entsprechend sollte das Volk vielmehr ohne jede äussere zwingende Macht allein durch die Einheit des religiösen und theokratischen Bewusstseins, durch den gemeinsamen Glauben an seinen himmlischen König, innerlich zusammengehalten werden, und durch den gleichen Gehorsam gegen das Wort des Herrn wie durch die gegenseitige Bethätigung brüderlicher Liebe auch äusserlich verbunden sich darstellen (vgl. *Berth.* z. Gesch.

Isr. S. 292.) *). Und so finden wir auch in der That einen festen Zusammenhang im Volke stets vorhanden, sooft und solange jenes Bewusstsein rege ist, dagegen in dem Maasse aufgelöst und unterbrochen, als jenes Bewusstsein zurücktritt.

Von selbst leuchtet hiernach ein, wie unmöglich es ist, die Verfassung des Israelitischen Staates während der Richterperiode mit irgend einer der bekannten Verfassungsformen andrer Staaten in eine zutreffende Parallele zu stellen. Indem *Josephus* Antt. XX, 10, 1. die *πολιτεία* Israels unter den Richtern als *μοναρχία* bezeichnet (vgl. auch Antt. XI, 4, 8.: *τοὺς προςαγορευομένους κριτὰς καὶ μονάρχους*), ist er sich freilich des Unterschieds derselben von der Herrschaft der späteren *βασιλεῖς* bestimmt bewusst; und gewiss mit Recht hat schon *Abarbanel* in der Vorr. z. B. Jos. (in lat. Uebers. hinter *Jo. Buxtorf* (*fil.*) *Dissertt. phil. theol.* p. 450 ff.) fünf Aehnlichkeiten der Richter und Könige ebensoviele Verschiedenheiten gegenübergestellt. Genau genommen kann indessen von monarchischer Regierung überhaupt nicht die Rede sein, da den שֹׁפְטִים, wie gezeigt, der Begriff einer regimentlichen *summa potestatis* ebenso fremd ist, wie ihrer Wirksamkeit der Charakter eines ständigen, in ununterbrochener Succession sich ablösenden Amtes. Um so leichter konnte es scheinen, dem Israelitischen Staat jener Zeit republikanische Verfassung zu vindiciren, sei es auf aristokratischer oder auf demokratischer Grundlage. Für Aristokratie stimmte, im Hinblick auf die hervortretende Bedeutung der Stammfürsten, schon *Chrysost.* (*Synops. V. et N. T. Opp. ed. Montf.* VI, 315.: *Ἰησοῦ τελευτήσαντος εἰς ἀριστοκρατείαν μετέπεσε τὰ πράγματα τῶν Ἰουδαίων καὶ αἱ φυλαὶ ἐκράτουν*) sowie, freilich in einem wesentlich andern Sinne, *Tost.*, *Sigonius* (*de rep. Ebr.* I, 5.) u. m. A.**). Dagegen glaubte schon *Savonarola*

---

*) *Μὴ λάβοι πόθος ὑμᾶς ἄλλης πολιτείας* — lässt schon *Joseph.* Antt. IV, 8, 17. den sterbenden Mose sagen —, *ἀλλὰ ταύτην στέργοιτε, τοὺς νόμους ἔχοντες δεσπότας καὶ κατ' αὐτοὺς ἕκαστα πράττοντες. Ἀρκεῖ γὰρ ὁ θεὸς ἡγεμὼν εἶναι.* In welchem Sinne *Jos.* diese Verfassung eine *ἀριστοκρατία* nennt, s. d. fg. Anm.

**) Auch *Josephus* redet wiederholentlich von einer *ἀριστοκρατία* während der Richterzeit, s. Antt. V, 2, 7. VI, 5, 4. XX, 10, 1. vgl. IV, 8, 17. Dass ihm diese jedoch — wie schon *Serar.* richtig erkannte — nichts Andres als die Herrschaft des jedesmaligen *ἄριστος*, also von der Monarchie dem Wesen nach nicht verschieden ist, zeigt nicht nur die Vergleichung der „aristokratischen" Regierungsform unter Mose und Josua, sondern auch seine ausdrückliche Erklärung in VI, 5, 4.: *τῷ κατὰ πόλεμον ἀρίστῳ δόξαντι γεγενῆσθαι καὶ κατ' ἀνδρείαν περὶ τῶν ὅλων δικάζειν ἐπιτρέποντες.* Nur in diesem von dem herkömmlichen völlig abweichenden Sinne ist auch bei *Tost.*, *Sigon.* u. A. von aristokratischer Verfassung Israels unter den Richtern die Rede.

in der von ihm organisirten Florentiner Demokratie die Verfassung Israels zur Zeit der Richter hergestellt zu haben (s. *Krabbe* Savonarola S. 43.), und in Anerkennung der „vollkommen demokratischen Freiheit" jener Zeit stimmen Männer wie *Roos* (II, 232.) und *Ant. Ziegler* (hist. Entw. der Offenb. S. 169.) mit *Ewald* (II, 410 f.), *Duncker* (Gesch. d. Altert. I, 254.), *Vaihinger* (REnc. XI, 309.) u. A. überein. Von hier aus konnte man dann in der Verfassung der hellenischen Staaten in der heroischen Zeit eine anziehende Parallele finden (*Studer*), oder dem „verbündeten jüdischen Freistaat" den Staatenbund der Niederlande an die Seite stellen (*Fr. von Raumer*, Vorless. üb. alte Gesch. I, 127. 140.), oder, wie schon *Grotius* gethan, den Zustand Griechenlands nach Auflösung des Achäischen Bundes oder die älteste Verfassung Galliens, Deutschlands und Englands vergleichen. Allein offenbar kann dieses Alles nur Denjenigen blenden, der über gewissen äusseren Aehnlichkeiten in der Gestaltung des Volkslebens den tiefgreifenden Unterschied in Betreff des eigentlichen Subjects der Regierungsgewalt völlig übersieht. Dass aber der Schwerpunkt der Regierung Israels auch während der Richterperiode ganz wo anders lag, als in dem „demokratisch-patriarchalisch" verfassten oder durch seine Stammältesten aristokratisch regierten Gesammtvolk, kann doch nur Befangenheit verkennen. Das ist ja eben das Einzigartige der ATl. Theokratie und mit der in Israel aufgerichteten Gottesoffenbarung von selbst gegeben, dass die Souveränetät niemals Menschen, seien es nun Einzelne oder das ganze Volk, ordentlich oder ausserordentlich Berufene, zukommt, sondern einzig und allein dem himmlischen Herrn und Könige; und dass Gottes Wort und Willen in Israel nicht blos wie in allen übrigen Reichen eine ideale Norm, sondern unmittelbar wirksame Realität und der oberste Factor des ganzen Regimentes ist. Wie überhaupt zu keiner Zeit, so lässt sich am wenigsten in der Richterperiode die Regierung Israels unter eine der Aristotelischen Verfassungsformen subsumiren, wie schon *Mart. Müller* (*praes. Herm. Conring*) *de republ. Ebraeor.*, Helmst. 1648. (auch in: *Opuscc. ad hist. et phil. s. pert.*, Rotterd. 1693. II.) §. 41., unter Zustimmung von *S. Schmid*, *Carpzov* u. A. bemerkt. Man kann dem Menschlich-Nationalen an der Geschichte des Bundesvolks volle Rechnung tragen; man braucht die Analogien seines politischen Lebens mit dem andrer Völker nicht zu übersehn; aber man sollte auch nie vergessen, dass so gewiss als das Reich Gottes in Israel aufgerichtet ist, selbst bei den scheinbar ähnlichsten äusseren Formen immer eine tiefgreifende innere Verschiedenheit übrig bleibt, vermöge welcher der theokratische Staat allen andren Staaten der Erde wesentlich incommensurabel gegenübersteht.

4. Der religiöse und sittliche Zustand des Volks.

Wenn irgendwo, so haben wir gerade bei diesem Punkte festzuhalten, dass die Richterzeit eine Periode gemischten Charakters ist und dass das RB. seinem Zwecke nach ganz besonders die dunkle Seite hervorhebt. Selbst wenn wir daher nirgends bei unserm Vf. einer Hindeutung auf den gesetzmässigen Zustand während der Richterzeit begegneten, würden wir noch nicht zu der Meinung berechtigt sein, dass das Mosaische Gesetz dazumal gänzlich unbekannt oder doch grossentheils ausser Uebung war. Mit Recht erklärt es vielmehr *Leo* (Univ.-Gesch. 3. Ausg. I, 773.) für durchaus unkritische Annahmen über die Zeit der Richter, dass alle Institute und alle Bildungen, die in dem B. d. R. nicht namentlich erwähnt werden, überhaupt in dieser Zeit nicht stattgefunden haben sollten. Aber dem aufmerksamen Beobachter begegnen in unserm Buche selbst Spuren genug, die das Gegentheil beweisen, und das Buch Ruth wie der Anfang des I. B. Samuelis treten willkommen ergänzend hinzu. Es ist *Hengstenbergs* Verdienst, im 3. Bde seiner Beiträge alle diese Spuren zu einem lichtvollen Gesammtbilde vereinigt zu haben, welchem gegenüber, wie sehr man auch über manche Einzelnheiten andrer Meinung sein kann, der von den Gegnern des Pent. oft erhobene Einwurf von der Unbekanntschaft oder Nichtbeobachtung wesentlicher Theile des Gesetzes während der Richterzeit allmälig immer kleinlauter werden musste. Unter Hinweisung auf diese treffliche Arbeit können wir uns hier mit einigen kurzen Andeutungen begnügen.

Es ist wahr, der Vf. des RBs stellt in den Vordergrund seiner Schilderung den immer wiederkehrenden, nach jeder Erlösung nur um so stärker hervorbrechenden Abfall von dem rechten und reinen Gottesdienst. Das עָשָׂה הָרַע בְּעֵינֵי יְהוָֹה und das עָבַד אֱלֹהִים אֲחֵרִים ist die stets gleiche Grundrichtung in dem Verhalten des Volks während dieser ganzen Zeit, vgl. ausserdem die Erwähnung der Baalim und Astharoth 2, 11. 13. 10, 6., des Baal und der Aschera 6, 25 ff., des Baal Berith 8, 33. 9, 4. u. m. A. Zwar soll nach *Ewald* (II, 449.), welchem *Eisenlohr* (I, 114 f.) nachschreibt, ein „absichtlicher grosser Abfall von Jehova zu anderen Göttern," ein „förmlich heidnischer Cult" während der Richterzeit nur in sehr vereinzelten Erscheinungen unter Israel vorgekommen sein; erst seit Salomo fange dieser an, „aus Ursachen, welche erst jene Zeit hervorbringen konnte;" unter den Richtern soll vielmehr „der schroffe Gegensatz gegen die kananitischen Religionen noch in seiner alten Stärke" fortgedauert und die Unlauterkeit des Israelitischen Religionswesens nur theils in der Verehrung der alten Hausgötter (Theraphim), theils in der sinnlichen

Gestaltung des Jehovacultus, dem sog. Höhendienst, bestanden haben. Allein gerade von diesen Cultusformen kommen in der Richterzeit nur wenige „sehr vereinzelte Erscheinungen" vor, wogegen eine Thatsache wie Richt. 6, 25 ff. offenbar weit weniger als eine isolirte zu betrachten, sondern von entschieden repräsentativem Charakter ist. Zudem ist es auch eine völlig willkürliche kritische Voraussetzung, dass Stellen wie Richt. 2; 3, 7; 10, 6. „die Farbe einer späteren Zeit" tragen und erst „dem letzten Verfasser" des B. d. R. angehören sollen. Und bleibt es bei dieser Hypothese nicht schlechthin unbegreiflich, weshalb Jehova für eine verhältnissmässig leichte, in der ganzen Königszeit so schonend behandelte Abweichung in der Richterperiode so strenge und wiederholte Strafen verhängte? Endlich aber — und dies ist schon allein entscheidend — zerschneidet diese Annahme den eigentlichen Lebensnerv der ganzen wechselvollen Richtergeschichte, welcher eben darin besteht, dass der Grund der wiederholten Züchtigungen Israels durch heidnische Völker kein andrer, als der Abfall Israels in heidnischen Götzendienst ist. Jedoch auch abgesehn von solchem offenbaren Abfall in heidnische Abgötterei, welcher weder durch die grössten Gnadenerweisungen noch durch die schwersten Gerichte auf die Dauer überwunden werden konnte, nehmen wir selbst in Kreisen, wo man den Dienst Jehovas festzuhalten sich bestrebte, mehrfach ein sehr bedenkliches separatistisches Streben wahr. Gleich am Anfang der Richterzeit begegnet uns der Winkelcultus des Micha und der Daniten (Richt. 17. 18.), welcher zwar (s. z. St.) keine eigentliche Abgötterei sondern immer noch Jehovadienst sein wollte, aber in verwerflicher Nachäffung der gesetzlichen Cultuseinrichtungen und mit einem eigengewählten widergesetzlichen Priestertum. Und selbst ein Gideon, der rücksichtslose Bekämpfer des Baaldienstes, findet nichts Bedenkliches dabei, sich in seiner Vaterstadt auf eigene Hand ein Privatheiligtum mit einer goldenen Nachbildung des hohepriesterlichen Ephod einzurichten, sich selbst und dem ganzen Volk zum Verderben (8, 27 f.). Wir dürfen es nach diesem Allen nicht verkennen: das Heiligtum und der Dienst des Herrn übte auf die Masse des Volks im Grossen und Ganzen eine allzugrosse Anziehungskraft, einen besonders starken zusammenhaltenden Einfluss allerdings nicht aus. Dennoch aber bestand — wie selbst *Ewald* (II, 442.) und *Eisenlohr* (I, 112.) anerkennen — während der ganzen Richterzeit der gesetzliche Cultus in dem Einen Centralheiligtum ununterbrochen fort. Dass es nur Ein Heiligtum, das Haus Gottes zu Silo, gab, erhellt für den Anfang der Richterzeit aus Richt. 18, 31. 19, 18. 21, 19; für das Ende derselben aus I. Sam. 1—4. und ist auch späterhin die einstimmige traditionelle

Ueberzeugung vgl. II. Sam. 7, 6. Ps. 78, 60 ff. Jerem. 7, 12. 26, 6. Hier werden dem Herrn seine Opfer gebracht und seine Feste gefeiert Richt. 21, 19. I. Sam. 1, 3. 21. 2, 15—17., hier thront er über den Cherubim der Bundeslade I. Sam. 4, 4., hier ergehn seine Offenbarungen I. Sam. 3, 3 ff., von hier aus zieht er mit der Bundeslade in die Schlachten seines Volks Richt. 20, 27. I. Sam. 4, 3 ff. Dass neben diesem Centralheiligtum noch eine beliebige Menge von Altären und Stätten des Privatcultus für erlaubt gegolten habe, wie noch *Ewald* (Altert. S. 146 f.) wieder behauptet, lässt sich wenigstens für die Zeit vor der Schlacht bei Aphek (I. Sam. 4.) nicht erweisen. Das Ephod Gideons 8, 27. und das Heiligtum des Micha c. 17. 18. sprechen nicht dafür; denn auf die Ungesetzlichkeit, das verwerfliche Herabziehn des reinen Jehovadienstes in die Sphäre der Sinnlichkeit, deutet bei Beiden der Bericht selbst entschieden hin. Mit den Opfern und Altären in Richt. 2, 5. 6, 24. 21, 4. sowie mit dem לִפְנֵי יְהוָה 11, 11. 20, 23. 26. 21, 2. und אֶל יְהוָה 20, 1. hat es aber, wie die Auslegung zeigen wird, eine besondere Bewandtniss, vermöge deren auch diese Stellen nicht zum Beweise angeführt werden können. Nur seit dem Verlust der Bundeslade an die Philister, als der Herr seine Wohnung zu Silo verworfen und einen neuen Ort für sein Heiligtum noch nicht erwählt hatte, finden wir neben dem heiligen Zelte I. Sam. 21. 22. noch verschiedene andre Cultusstätten, vgl. I. Sam. 7, 9. 17. 11, 14. 15. 15, 21.; aber dies rechtfertigt sich vollkommen aus dem provisorischen Zustand jener Zeit und kann daher nimmermehr zu einem Rückschluss auf die vorangegangene Periode berechtigen. Also auch während der Richterzeit bildete das Heiligtum Jehovas den Mittelpunkt des gesammten theokratischen Lebens, an welchem die Frommen im Volk unverrückt festhielten (vgl. I. Sam. 1.), und auch in den Zeiten grossen und fast allgemeinen Abfalls stand es als ein unvertilgbares Wahrzeichen da, welches immer wieder auf den Glauben an den Herrn und damit auf die wahre Kraft und Einheit des Volks zurückwies. Wenn daher das Volk unter dem Druck seiner feindlichen Nachbarn die fremden Götter von sich that und sich zu dem Herrn bekehrte, ihm allein zu dienen, Richt. 10, 16. I. Sam. 7, 3 f., so kann diese Rückkehr zu dem gesetzlichen Jehovacultus schon aller Analogie nach nur zugleich als eine Rückkehr zu dem verlassenen Hause des Herrn zu denken sein. Ueberdies heisst es aber in I. Sam. 2, 14. ausdrücklich, dass g a n z Israel bei dem Heiligtum zu Silo seine Opfer bringt.

Es ist ferner nicht zu leugnen, dass auch unter dem gottesdienstlichen Personal in unsrer Zeit mannigfach Missbrauch, Untreue, Entartung sich findet. Der Levitenstand erscheint zum Theil seinem hei-

ligen Berufe entfremdet (Richt. 17. 18.); ja selbst in die hohepriesterliche Familie ist das Verderben eingedrungen, die Söhne Elis sind „böse Buben,“ die das priesterliche Amt im Dienste ihrer persönlichen Interessen und Leidenschaften missbrauchen (I. Sam. 2, 12 ff. 22.). Aber sind wir durch solche vereinzelte Züge schon berechtigt, einen allgemeinen „sehr tief gesunkenen“ Zustand des Cultuspersonals in der Richterzeit zu behaupten und darnach ein so dunkles Bild von der „Vergemeinerung“ des Priester- und Levitenstandes zu entwerfen, wie es z. B. *Eisenlohr* (S. 115 f.) thut? Sicherlich nicht! Denn sehen wir genauer zu, so schimmert auch hier unter aller missbräuchlichen Ausartung im Einzelnen die alte gute gesetzliche Ordnung hervor, wie sie im Wesentlichen bei Bestande blieb, oder wenn einmal zeitweilig gestört, doch noch immer als das dem Willen Gottes Gemässe erkannt und gefordert ward. Oder lässt sich wol das hohe Ansehn des Levitenstandes, wie es sich selbst in den Worten des Micha 17, 13. ausspricht, begreifen, wenn der Stand auch nur in der Mehrzahl seiner Glieder seinem eigentlichen Berufe ungetreu, dem Dienste des Heiligtums entfremdet und zu einer abenteuernden Bettelhaftigkeit herabgesunken war? Auch Richt. 19, 15. (18.) wird man nicht entgegenhalten dürfen; denn die Nichtbeherbergung des Leviten in Gibea findet in der notorischen Gottlosigkeit der Gibeoniten (V. 22.) ihren hinlänglichen Grund; wol aber zeigt V. 18. ganz evident, dass der Levit als Diener des Heiligtums sich eine bessere Behandlung zu erwarten berechtigt hält und das Benehmen der Gibeoniten gegen einen Mann seines Standes als eine Abnormität empfindet. Und wie schwach sich immer Eli seinen Söhnen gegenüber beweist, dass ihr Treiben ein des Priesterstandes durchaus unwürdiges, abscheuliches Unrecht sei und darum auch ein unerbittliches Gericht des Herrn nach sich ziehn müsse, das spricht er ihnen in I. Sam. 2, 23—25. so bestimmt wie möglich aus. Dabei möchten wir noch besonders darauf hinweisen, dass diese Entartung des hohepriesterlichen Hauses als von ganz jungem Datum, erst mit den Söhnen Elis eingerissen erscheint. Ihre Uebergriffe drängen sich unverkennbar eben erst in eine bestehende gute Ordnung ein und begegnen daher lebhaftem Widerspruch (2, 13 f. 16.); erst gegenwärtig wird das Volk dadurch zur Sünde verleitet (vgl. das *Part.* מַעֲבִרִים 2, 24.); das Gericht wird dem Hause Elis stets nur seiner zwei Söhne wegen gedroht (2, 29. 34. 3, 13.). So bedenklich daher auch immer die Entartung gerade in der höchsten Sphäre des gottesdienstlichen Personals an und für sich erscheinen müsste, so giebt die h. S. doch deutlich genug zu verstehn, dass eine solche erst ganz zu Ende unserer Periode aufgetreten, diese selbst also im Wesentlichen davon nicht berührt worden

sei. Hiermit stimmt es auch freundlich zusammen, wenn das Hohepriestertum des Hauses Eli nach I. Sam. 2, 28. in ununterbrochener Continuität bis auf die Zeit Aarons zurückreicht; eine früher eingetretene Verweltlichung hätte gewiss schon früher ein dem nunmehr verhängten ähnliches Strafgericht herbeigeführt. Zugleich ist durch diese St. die Fortdauer des Hohepriestertums zwischen Phinehas am Anfang und Eli am Ende der Richterperiode bezeugt, wenn auch der Uebergang der hohepriesterlichen Würde von dem Hause Eleasars, welchem Jener, auf das Haus Ithamars, welchem Dieser angehört, in dem Dunkel der Mitte dieser Zeit sich verbirgt. Was sich sonst aus den ersten Capp. des I. B. Sam. über die Stellung, das Ansehn und die Functionen der Leviten und Priester während der Richterzeit gewinnen lässt, findet man bei *Hengstenb.* a. a. O. III, 69 ff. Ueber den Fortbestand des Prophetentums, des Instituts der heiligen Weiber und des Nasiräats s. ebendas. S. 76 ff. Speciell über das Verhältniss Simsons zu dem pentat. Nasiräergesetz s. u. zu C. 13 ff.

Werfen wir endlich auf das sittliche Leben des Volks noch einen kurzen Blick, so begegnen uns freilich auch hier sehr dunkle Flecken. Doch auch diesen stehn so manche lichte Punkte gegenüber. Schon die Eine Schandthat Gibeas (Richt. 19.), für welche der ganze Stamm Benjamin die Verantwortung übernimmt, zeigt unwidersprechlich, wie das Gift der kananitischen Naturreligion nur zu schnell in Israels Saft und Blut eingedrungen war. Aber den mit dieser Sünde Befleckten steht das ganze übrige Israel wie Ein Mann gegenüber, bereit solche Bosheit mit dem Schwerte zu rächen. „Sie haben die sittliche Energie das kranke Glied vom Leibe abzulösen. Noch ist die Gesundheit in dem Organismus so vorwiegend, dass er es vermag, die krankhaften Elemente zu bewältigen und auszuscheiden“ (*Hgstb.*). In welchem Maasse ferner durch wechselseitige Heiraten mit den kananitischen Nachbarn die Selbständigkeit des Volkstums und der Religion Israels gefährdet ward, darauf weist u. A. Richt. 3, 6. 7. tadelnd hin. Andrerseits ging aber neben der Leichtfertigkeit, welche solche Ehen schloss, im Volke doch auch das Bewusstsein ihrer Verderblichkeit und der ernsteste Abscheu dagegen her; und als es sich in Richt. 21. um die Erhaltung des Stammes Benjamin handelt, werden lieber die ungewöhnlichsten Mittel angewendet, um für die 600 Benjaminiten Israelitische Weiber zu erhalten, als dass man sich zu der so nahe liegenden Auskunft, Kananiterinnen zu nehmen, versteht. Recht charakteristisch für diese Zeit ist die Gestalt Simsons, der in seiner ungezügelten sinnlichen Leidenschaft sich ebensosehr als Typus der Sünde Israels darstellt, wie in seinem Nasiräat als Typus der dem Volke göttlich auferlegten Berufspflicht. Also auch

auf diesem Gebiete überall die noch nicht völlig überwundene Natürlichkeit Israels im Kampfe mit dem Willen Gottes im Gesetz, Israels Beruf im Conflict mit seinem sündlichen Wesen. Wie entschieden aber trotzdem das Gesetz des Herrn bei dem Kern des Volkes schon damals Wurzel geschlagen hatte, das lehrt, von Anderm abgesehn, Ein Blick in das B. Ruth und das Lied der Debora, jedes in seiner Art ein farbenreiches Gemälde des Israelitischen Volkstums jener Zeit, dessen Treue über allem Zweifel erhaben ist. Das Deboralied führt uns den grossen Gegensatz zwischen der bisherigen Unterdrückung des bundbrüchigen Israels und der nunmehrigen Befreiung durch Jehovas Bundestreue vor Augen, welcher noch in der Gegenwart in dem Gegensatz der dem Rufe Deboras gehorsamen und der demselben nicht gehorsamen Stämme fortbesteht, und dies Alles nicht allein in so bestimmter Zurückbeziehung auf die allgemeinen Grundgedanken des Mosaischen Gesetzes sondern mit so unverkennbarer Anlehnung selbst an den Wortlaut des Pentateuchs, dass kein Zweifel darüber obwalten kann, dass die Thora Moses damals eine allgemein bekannte und von dem gottesfürchtigen Theile der Nation auch als bindende religiöse Norm anerkannte war. Das Büchlein Ruth aber zeigt uns nicht blos einen „seltenen Schatz altertümlicher Unverdorbenheit" (*Ew.* II, 416.), sondern erschliesst uns den Blick in die stille Einfalt und ungeschminkte Lauterkeit eines ächt theokratischen Sinnes und Lebens, in welchem fast jedes Wort und jeder Schritt als eine lebendige Verkörperung des Gesetzes Jehovas erscheint; Beweis genug, mit wie geringem Recht man noch neuerdings (s. *Ant. Westermayer* das A. T. u. s. Bed., Schaffh. 1861. III, 18.) die Richter selbst, mit ihren „Soldatentugenden," für den persönlichen Ausdruck des Aeussersten erklärt, was Israel an Sittlichkeit in dieser Zeit aufzuweisen hatte.

IV. Chronologie der Richterperiode.

Die chronologische Bestimmung der Richterzeit ist bekanntlich eine der schwierigsten Aufgaben der ATl. Chronologie*). Die Schwierigkeiten liegen sowol in der chronologischen Anordnung der Richtergeschichte selbst (relative Chronologie) als auch in der Einordnung dieser Geschichte in den Zusammenhang der ATl. Zeitrechnung über-

*) Für die Geschichte der Untersuchung vgl. bes. *Alph. des Vignoles chronologie de l'histoire sainte*, Berl. 1738. T. I. p. 1—210. *J. G. Walther* Abh. von dem Zeitraume zwischen dem Ausz. d. Isr. aus Eg. und dem Bau des salom. Tempels, in den Zusätzen zur Allg. Welthist., Halle 1747. Th. II. S. 313—488. *Joach. Hartmann systema chronologiae biblicae*, Rostoch. 1777. p. 108—174. Weitere Litteratur s. b. *Winer* RWB. Th. II. S. 327.

haupt (absolute Chronologie). Den eigentlichen Kern des Problems bildet der auffallende Widerspruch, in welchem der Zeitraum, den die ATI. Geschichte für die Richterperiode offen lässt, mit den chronologischen Angaben des RBs selbst zu stehn scheint. Für die Dauer der Richterzeit im Ganzen bietet die h. S. ein dreifaches Datum dar: Richt. 11, 26., I. Kön. 6, 1., AG. 13, 20. Allein von diesen Stt. kann zunächst AG. 13, 20. nicht sicher leiten. Denn nach der von *Lachmann* bevorzugten LA. der drei ältesten Codd.: ὡς ἔτεσιν τετρακοσίοις καὶ πεντήκοντα· καὶ μετὰ ταῦτα ἔδωκεν κριτὰς κ. λ. enthält diese St. gar keine chronologische Bestimmung der Richterzeit, sondern der Periode von Abrahams Berufung bis zur Austheilung Kanaans, nach welcher erst Gott Israel Richter gab. Aber auch bei der schwierigeren *recepta* würde man in jener ganz beiläufig gemachten Zeitangabe eine Anbequemung des Apostels an die Berechnungsweise gleichzeitiger jüdischer Schriftgelehrten anerkennen dürfen, wie solche auch wol bei *Josephus* zum Grunde liegt und durch einfaches Summiren der sämmtlichen bekannten Zahlen des RBs einschliesslich der 40jährigen Regierung Elis (I. Sam. 4, 18.) genau 450 Jahre gewann. So wenig daher einerseits eine kritische Emendation des NTl. Textes statthaft ist — *Luther* in der Uebers. seit 1541, *Beza* u. A. wollten st. 450: 350 gesetzt wissen —, so wenig ist die St. andrerseits dazu angethan, das so ausdrückliche und bestimmte chronologische Datum I. Kön. 6. zu erschüttern und eine anderweitige Berechnung der Richterzeit auszuschliessen. Ebenso bietet aber auch die St. Richt. 11, 26. keinen unmittelbar sichern Ausgangspunkt, da abgesehen von der Möglichkeit, die Zahlangabe als eine runde, ungefähre zu fassen, sowol der *term. a quo* wie der *term. ad quem* fraglich und dies ganze Datum überhaupt erst dann zu brauchen ist, wenn das Zeitalter Jephthas selbst genau feststeht. So bleibt allein die St. I. Kön. 6. übrig. Nach ihr sind vom Auszuge Israels aus Aegypten bis zum Tempelbau im 4. Jahre Salomos 480 Jahre verflossen. Die LA. 480 steht hier fest und wird weder durch die Abweichung der Jahrsummen bei *Josephus* noch durch die Variante der LXX, 440, verdächtigt. Während jene das Ergebniss eigner, nicht einmal überall sich gleichbleibender Berechnung (s. u.), ist diese unverkennbar eine eigenmächtige Correctur (s. noch *E. Preuss* die Zeitrechnung der LXX, Berl. 1859. S. 74 ff.), wogegen alle übrigen alten Uebers., namentlich auch Aquila und Symmachus (s. *Montfaucon Hexapl.* I, 352. 354.), mit dem hebr. Texte stimmen. Noch weniger können die von *Beda* (*praef. in II. Sam.*) erwähnten *quaedam exemplaria* (der Vulgata?) mit der LA. 680 (s. dag. *Walther* a. a. O. S. 389 f.) oder die angeblichen Abweichungen der Juden in

China und Cochin (s. dag. *Keil* Dorp. Beitrr., Hamb. 1833. II, 318 f. und *Herzfeld de chronol. judicum*, Berl. 1836. p. 6 sqq.) in Betracht kommen. Die Behauptung einer Corruption des ATl. Textes an dieser St. bei *Sulpic. Severus* (*h. e.* I, 40.), *L. Capellus*, *Perizon.*, *des Vign.*, *J. D. Michael.* u. m. A. entbehrt also jedes sichern äussern Beweises. Allein selbst das unzweifelhafte Zeugniss der St. I. Kön. 6. ergiebt bei der Lückenhaftigkeit unsrer übrigen chronologischen Kenntnisse für die Dauer der eigentlichen Richterzeit noch kein hinlänglich sichres Resultat. Wir kennen die Zeit vom Auszug bis zur Vertheilung des Westjordanlandes mit 40 (s. Num. 14, 33. Deut. 1, 3.) + 7 (s. Jos. 14, 7. vgl. Num. 13, 6. 14, 24 ff.) = 47 Jahren, und die Zeit vom Regierungsantritt Davids bis zum Tempelbau mit $40^1/_2$ (s. II. Sam. 5, 4. 5.) + 3 (s. I. Kön. 6, 1.) = $43^1/_2$ Jahren. Nach Abzug dieser $90^1/_2$ J. kommen von dem in I. Kön. 6. bestimmten Zeitraum nur noch $389^1/_2$ J. zur Verwendung. Unbekannt bleiben dagegen zunächst die Lebensjahre Josuas nach der Vertheilung und die Regierungsdauer Sauls. Setzen wir Beides auch nur nach dem geringsten Maassstab an, so haben wir für den ganzen Zeitraum zwischen Josuas Tode und dem Regierungsantritt Sauls im günstigsten Falle über wenig mehr als 360 J. zu verfügen. Rechnen wir hiervon aber ferner noch die gleichfalls nicht bestimmt angegebenen Jahre von Josuas Tode bis zur Mesopotamischen Bedrückung und die Jahre der Amtsführung Samuels ab, so verkürzt sich jene Summe noch bedeutend. Zählt man dagegen die sämmtlichen bekannten Jahrposten der Reihe nach zusammen, so erhält man allein für die Zeit vom Einfall der Mesopotamier bis zum Tode Elis 450 Jahre; für die ganze Periode zwischen Auszug und Tempelbau aber durch Hinzurechnung der übrigen bestimmt angegebenen Zahlen die Summe von $540^1/_2$, mit Hinzunahme der unbestimmt gebliebenen Zeiträume gar von mindestens nahezu 600, möglichenfalls nach beträchtlich mehr Jahren. Alle zur Ausgleichung dieses Widerspruchs gemachten Versuche zerfallen in zwei grosse Classen. Die einen halten die Glaubwürdigkeit der überlieferten Zahlen fest; die andren geben die Glaubwürdigkeit sei es der Zahl 480, sei es der einzelnen Zahlen in der Richtergeschichte, oder beider zusammen, preis.

Unter denjenigen Anhängern der ersten Methode, welche die Zahl 480 verwerfen, um durch Verlängerung der Periode die einzelnen bekannten Data in derselben unterzubringen, steht *Josephus* obenan. Er bestimmt die Dauer des Zeitraums zwischen Auszug und Tempelbau in Antt. VIII, 3. 1. X, 8. 5. auf 592, in Antt. XX, 10. c. Ap. II, 2. auf 612 Jahre. So wenig indessen diese Abweichung zum Beweise dienen kann, dass *Jos.* zu seiner Zeit die Zahl 480 nicht

im Grundtext von I. Kön. 6. fand — sie beweist höchstens nur, dass er Gründe zu haben meinte, von ihr abzusehn —, so wenig können wir diese Zahlangabe als eine glaubwürdige chronologische Ueberlieferung gelten lassen. Das verbietet schon die unsichere und verworrene Chronologie des *Jos.* überhaupt (vgl. *Brinchii exam. chron. Jos.* im 2. Bde der *Havercamp*schen Ausg., auch *J. G. Walther* a. a. O. II, 370.), und in unserm Falle speciell das eigne Schwanken des Autors, welcher an verschiedenen Stt. seiner Werke ausser der angegebenen doppelten noch eine ganze Reihe andrer Zahlen für unsern Zeitraum beibringt (s. *Herzfeld*, l. l. p. 12 ff.). Unleugbar haben wir es hier nicht mit zuverlässiger traditioneller Kunde zu thun, sondern mit ungewisser eigner Vermuthung und Berechnung, und *Jos.* hat in dieser Hinsicht nicht die mindeste grössere Auctorität als alle folgenden Chronologen, welche abhängig oder unabhängig von ihm ähnliche grössere Zahlen für diese Zeit herausrechneten; so unter den Griechen *Clemens Al.* 567, *Georg Syncell.* 650, *Philastrius* 713, *Julius Afric.* 740 und Einige bei *Nicephorus* 757 Jahre, denen sich unter den Späteren z. B. *L. Capellus* mit 580, *des Vignoles* mit 648, und noch neuerdings *G. Seyffarth* mit 880 Jahren an die Seite stellen. Alle diese und ähnliche zum Theil abenteuerliche Summen beruhen theils auf ungebürlicher Ausdehnung der im A. T. unbestimmt gelassenen Zeitabschnitte theils auf eigentümlichen astronomischen und sonstigen Voraussetzungen und sind gegenwärtig mit Recht so gut wie allgemein als unzutreffend anerkannt.

Dagegen hat man neuerdings mit Vorliebe den andern Weg verfolgt, die einzelnen kleineren Zahlen der Richtergeschichte für unhistorisch auszugeben und so auf das bequeme Maas zu reduciren, wobei dann freilich meist auch die Gesammtzahl 480 verworfen und nach Belieben verkleinert werden musste. Man erklärte zunächst die häufig wiederkehrende Zahl 40 sammt ihrer Hälfte 20 und ihrer Verdoppelung 80 für rund, noch bestimmter für cyklisch. Man nahm an, die Zahl 40, als der ungefähre Durchschnitt der menschlichen Lebensjahre, sei zur annähernden Bezeichnung solcher Zeiträume benutzt worden, für welche eine bestimmte Zeitangabe nicht vorlag, und für gewisse in sich abgeschlossene Kreise geschichtlicher Erscheinungen habe der Historiker dann in regelmässiger Wiederkehr eine gleichförmige chronologische Einrahmung dieser Art beliebt. Auch in der Berechnung der Richterperiode fand man demgemäss ein künstliches System nach solchen cyklischen Zahlen, durch welches in den genaueren kleineren Zahlangaben 7, 8, 18, 22 u. a. zwar noch die Spuren ächtgeschichtlicher Erinnerung hindurchschimmern, an welches im Ganzen aber die Geschichtsforschung sich nicht gebunden halten

könne. Doch auch auf diese kleineren Zahlen hat *Ewald* das System der Rundzahlen ausgedehnt und wenigstens die 18 Jahre des Ammonitischen und Moabitischen Drucks, die 7 Jahre der Midianitischen und die 8 Jahre der Mesopotamischen Bedrängniss für unhistorisch erklärt, ja selbst die Zwölfzahl der im RB. angeführten Richter für eine runde ausgegeben. Im Einzelnen findet freilich unter den Kritikern dieses Standpunktes die auffallendste Verschiedenheit statt; nicht eine einzige der auf diesem Fundament erbauten chronologischen Constructionen erfreut sich des ungetheilten Beifalls auch nur zweier Forscher. Nach *Bertheau* z. B. beruht das chronologische Gerüste des RBs auf einer Verbindung zweier verschiedener Berechnungen, der einen nach Generationen (דורות) zu 40 Jahren, von denen 12 auf den ganzen I. Kön. 6. bestimmten Zeitraum, 6 auf die Richter Othniel bis Simson kommen, der andren nach genaueren geschichtlich überlieferten Zahlen, welche an die 12 Richter und Abimelech geknüpft waren. Erst bei der späteren Zusammenschmelzung jenes doppelten chronologischen Systems wurden, so oft bei einzelnen Richtern doppelte Zahlen vorlagen, die kleineren den Zeiten der feindlichen Bedrückung, die grösseren den durch die Richter erkämpften Ruhezeiten zugetheilt und in Folge davon nun in unserm B. allein auf die 12 Richter fast 480 Jahre gerechnet, also etwa ebenso viele Jahre wie I. Kön. 6. auf die 12 Geschlechter von Mose bis David. Während so die 480 Jahre I. Kön. 6. bei *Bertheau* als Resultat einer künstlichen „Rechnung" erscheinen, hält sie dagegen *Ewald*, hierin mit *Hitzig* einstimmig (s. Dess. Urgesch. d. Philist. S. 162. 170.), mit Entschiedenheit als eine ächtgeschichtliche Zahl, ja neben dem chronologischen Datum in Ex. 12, 40. als den „einzig sichern Halt" aller hebräischen Zeitrechnung fest (I, 505. 516. II, 479.); und während *B.* die einzelnen Richter ausschliesslich akoluthistisch ordnen will, vertheidigt *Ew.* mit Recht auf Grund von 10, 7. die theilweise Gleichzeitigkeit derselben. Wenn aber Beide zur näheren Bestimmung der Periode nach dem Vorgang der LXX die namentlich in der Chronik enthaltenen genealogischen Tafeln verwendeten, so hat besonders *Lepsius* (Chronol. d. Aeg. I, 315 f. 365 ff. 377 f., auch in *Herzogs* RE. I, 138 ff. 145.) von dieser Methode einen extremen Gebrauch gemacht. Durch die allerkünstlichsten kritischen Operationen und ein ganz mechanisches von der modernen statistischen Durchschnittsrechnung entlehntes Verfahren gelingt es ihm, diese Tabellen für seine chronologischen Bedürfnisse zuzustutzen und für die ganze Zeit zwischen dem Auszug aus Aegypten und Salomo eine Dauer von 300—330 Jahren zu gewinnen. Dabei kann man denn die Behauptung bester „Uebereinstimmung" zwischen der Israelitischen und

Aegyptischen Zeitrechnung nicht ohne Lächeln lesen. Vorsichtiger im chronologischen Gebrauch der Genealogieen (s. Aegyptens Stelle in der Weltgesch. I, 220. IV, 321. 325.), verfährt *Bunsen* doch nicht minder willkürlich in der Verkürzung des in I. Kön. 6. auf 480 Jahre berechneten Zeitraums. Auch er lässt diese Zahl nach einem bestimmten „epischen System" gemacht sein und zwischen Auszug und Tempelbau auch seinerseits nur 300 Jahre verfliessen, so dass auf die eigentliche Richterperiode nur 169 Jahre kommen (a. a. O. I, 209 ff. IV, 318—380.). Freilich hat auch dieses angeblich „sichre" Resultat, welches *B.* in dem Bibelwerke (I, 1. CCXXIV—CCLIII.) auch der „Gemeine" vorzusetzen sich beeilte, hier bereits wieder zahlreiche, seiner Sicherheit wenig zur Empfehlung gereichende Modificationen erfahren, indem sein eigner Urheber die Zeit zwischen Mose und Salomo auf 316, die Zeit der Richter auf 195 Jahre zu verlängern sich genöthigt sah. Beispiele genug, um zu veranschaulichen, wie mit dem Aufgeben der urkundlich überlieferten Zahlen des A. Ts jeder feste Grund unter den Füssen verschwunden und alle Sicherheit und Uebereinstimmung wissenschaftlicher Resultate völlig in Frage gestellt ist. Für die Widerlegung dieser Hypothesen im Einzelnen darf ich mich auf mein Progr. *Symbolae ad tempora judicum recte constituenda*, Rostoch. 1860. 4. beziehn. Hier genügt es, in Kürze auf die willkürlichen und gewagten Hilfsmittel hinzuweisen, deren jede derselben zur Durchführung des angeblichen „Systems" benöthigt ist; wie denn z. B. *Bertheau* dem דּוֹר אַחֵר Richt. 2, 10. besondre 40 Jahre zuweist und die Richt. 15, 20. 16, 31. nur doppelt erwähnten Jahre Simsons auch doppelt in Rechnung bringt; *Ewald* den Jair sofort in die nächste Zeit nach Ehud hinaufrückt und ihm wie dem Thola, statt der in 10, 2. 3. überlieferten 22 und 23, aus eignen Mitteln je 40 Amtsjahre beilegt; *Lepsius* für die Anarchie Richt. 17—21. im Widerspruch mit 20, 28. eine besondre Zeit am Ende der Richterperiode annimmt und *Bunsen* gar die Dauer des Wüstenzugs von 40 auf $2^1/_2$ Jahre herabsetzt. Auch an Richt. 11, 26. (die 300 Jahre Jephthas) brauchen wir hier blos zu erinnern, welche St. im Allgemeinen mit den übrigen Zahlen des RBs sowie mit I. Kön. 6. ganz wol zusammenstimmt (s. u.) und jede der angeführten Verkürzungsoperationen aufs Entschiedenste ausschliesst. Wie wenig endlich die genealogischen Tafeln, welche man für die chronologische Berechnung zu Hilfe ruft, in ihrer sehr verschiedenen Länge dazu geeignet sind — die eine (Ruth 4, 20. 21. I. Chr. 2, 11. 15. vgl. Matth. 1, 5. 6.) giebt z. B. zwischen der Einnahme Kanaans und David nur 4 Generationen an, eine andre (I. Chr. 5, 29 ff.) von Aaron bis zu Ahimaas dem Sohne des mit David gleichzeitigen Zadok 12, eine

dritte (I. Chr. 6, 7—13. vgl. 18—23.) gar von Korach dem Zeitgenossen Moses bis auf Samuel zum Mindesten 17 —, auch darüber bedarf es keiner weiteren Erörterung. Nur auf die Grundvoraussetzung aller erwähnten neueren Hypothesen müssen wir etwas genauer eingehn und den Nachweis liefern, dass eine Berechtigung, die einzelnen Zahlen dieser Periode für unhistorische, runde, cyklische auszugeben, schlechterdings nicht zugestanden werden kann.

Zunächst sind die bestimmten kleineren Zahlen 7, 8, 18 u. a. an einer Stelle gewiss unzweifelhaft ebenso geschichtlich wie an einer andren, wo selbst *Ew.* sie für geschichtlich erklärt. Wenn Ibzan und Abdon wirklich 7 und 8 Jahre Richter waren, mit welchem Recht will man behaupten, dass die Midianitische und Mesopotamische Dienstbarkeit nicht auch wirklich 7 und 8 Jahre gedauert habe? Damit, dass dies *Ewald* „gleich auf den ersten Anblick" so scheinen will, ist es noch nicht bewiesen; und nach weiteren Beweisen sehen wir uns vergebens um. Aber auch die am ersten als rund erscheinenden Zahlen 20, 40, 80 lassen sich nicht als unhistorisch erweisen. Zwar konnte unter Umständen auch ein Zeitraum von etwas unter oder über 40 Jahren als ein vierzigjähriger bezeichnet werden, wenn es sich entweder um eine weniger genaue, mehr summarische Bezeichnung handelte oder in der geschichtlichen Erinnerung die geringe Differenz nicht festgehalten worden war. So wird z. B. die 37- oder 38jährige Zeit der Verwerfung Israels in der Wüste mehrfach als 40jährige angesetzt (Num. 14, 33. Am. 5, 25.), und die Regierungsdauer Davids in I. Kön. 2, 11. auf 40 Jahre berechnet, während sie sich nach II. Sam. 5, 4. genauer auf 40½ Jahre belief. Was wir aber bestimmt behaupten müssen, ist die a n n ä h e r n d e geschichtliche Richtigkeit auch dieser Zahlen; und wir haben hier selbst *Ew.* auf unserer Seite, welcher II, 480 f. mit Recht bemerkt: „dass die Zahl 40 bei gewissen Völkern eine runde sei, ist bald gesagt; aber auch jede runde Zahl muss anfangs ihren lebendigen Ursprung und daher ihre begrenzte Anwendung gehabt haben. Hier mögen für einige ... Zeiträume schon annähernde Zahlen vorgelegen haben." Entschieden ist es daher als eine durchaus willkürliche, aller geschichtlichen Wahrscheinlichkeit spottende Behauptung abzuweisen, dass die in unserm Buche auf 80 oder 40 Jahre berechneten Perioden sich in Wirklichkeit auf nur 17, 10, 8 oder gar 5 Jahre belaufen haben könnten, wie z. B. *Bunsen* annimmt. Mit der angeblichen Ungeschichtlichkeit fällt dann aber auch der behauptete cyklische Gebrauch dieser Zahlen von selbst zusammen. Was man dagegen beigebracht hat, um das Vorkommen der 40 und der verwandten Zahlen in diesem Sinne im A. T. zu erweisen, besteht die Probe nicht. Die Berufung auf den unge-

fähr 40jährigen Durchschnitt des menschlichen Lebensalters reicht dazu nicht aus. Wie erklären sich von hier aus die 40 Tage in Gen. 7, 4. 12. 8, 6. Ex. 24, 18. 34, 28. Num. 13, 25. u. ö., die 40 Schläge in Deut. 25, 3. und das mehrfache Vorkommen der 40 im Ritual- und Polizeigesetz überhaupt? Eben so wenig spricht dafür die unleugbare symbolische Bedeutung der Vierzigzahl im A. T. Denn auch abgesehn von der Frage, inwieweit diese symbolische Bedeutung selbst erst eine geschichtlich begründete ist (s. hierüber *Kliefoth* in der Theol. ZS. 1862, 424 ff.), folgt daraus, dass auch in der äusseren Conformation der heiligen Geschichte gewisse symbolisch bedeutsame Zahlenverhältnisse zur Erscheinung kommen, gewiss noch nicht, dass wir auf dem ungeschichtlichen Boden einer künstlichen Berechnung stehn. Dergleichen braucht wahrlich nicht von dem menschlichen Berichterstatter erst hintennach in die Geschichte hineingetragen, sondern kann mit gleichem, ja grösserm Rechte von dem göttlichen Urheber ursprünglich in die Geschichte hineingewirkt sein, um derselben auch in der Aeusserlichkeit ihrer chronologischen Verhältnisse einen bedeutsamen Charakter, den Stempel göttlicher Gedanken aufzuprägen. Die 40 Jahre der Wüstenführung hatte Gott seinem Volke nicht allein zu einer Zeit des Gerichts und der Strafe (Num. 14, 33 f.), sondern auch der wunderbaren Erhaltung und Bewahrung (Deut. 2, 7. 8, 3. 4.) und so durch Gericht und Gnade zu einer Zeit heilsamer Heimsuchung und Erziehung gemacht (Deut. 8, 2. 5.). Wenn nun der Herr auch im verheissenen Lande dem Volke theils wiederholte Gnadenzeiten 40jährigen Friedens schenkte, theils, als diese vergeblich blieben, es unter das Gericht einer 40jährigen feindlichen Unterdrückung stellte, so sollte die auffallende Wiederholung dieser bedeutungsvollen Zeiträume dem Volke zunächst jede Ausrede des Zufalls abschneiden, vorzüglich aber mit bestimmter Rückweisung auf die Zeit des Wüstenzuges auch Israels gegenwärtige Führungen als von der Hand desselben Herrn gewirkt und derselben erzieherischen Absicht Gottes dienstbar darthun. Auch die etymologische Begründung, welche *Lepsius* nach dem Vorgange von *Bredow* für seine Theorie versucht hat (Zwei sprachvergl. Abhh. S. 139.), indem er רָבַע mit רָבָה und רָבַב zusammenbringt, um so אַרְבָּעִים als Ausdruck einer unbestimmten grössern Menge fassen zu können, ist mit Recht schon von *Gesenius* (*Thes.* p. 1258.) als unhaltbar zurückgewiesen worden, und noch *Fürst* erklärt im HWB. (I, 134.) den St. רָבַע für ein Urwort, bei welchem bis jetzt weder der Zusammenhang mit dem Mittelländischen noch die Ableitung aus dem Semitischen nachgewiesen sei. Endlich darf auch der Gebrauch der 40 oder ähnlicher Derivate der Zehnzahl als unbestimmter oder cyklischer Zahlen in den Apokryphen und bei

Phönizischen, Arabischen und Persischen Schriftstellern (Beispiele s. in *G. G. Bredows* Abh. vor dem 2. Bd. der Bonner Ausg. des Syncellus S. 33 ff.) nicht ohne Weiteres auf die ATl. Geschichte als treffende Analogie zurückgetragen werden. Denn es fragt sich noch gar sehr, ob dieser Gebrauch nicht selbst erst ein späterer und wenn nicht zum Theil geradezu durch das häufige Vorkommen der 40 als geschichtlicher Zahl veranlasst, so doch in der Möglichkeit symbolischer Auffassung dieser und ähnlicher Zahlen begründet ist. (Wem würde es z. B. einfallen können, aus der analogen Verwendung der 60 bei den neueren Arabern einen Rückschluss auf die Geltung dieser Zahl im A. T. zu machen?) *) Aber selbst die allgemeine Möglichkeit eines ähnlichen weitern Gebrauchs der Vierzigzahl schon im A. T. zugegeben, spricht doch Alles gegen dessen Wirklichkeit. An keiner einzigen Stelle, auch II. Sam. 15, 7. nicht, lässt sich in geschichtlichen Zusammenhängen das Vorkommen der 40 in diesem Sinne mit Sicherheit behaupten. Speciell für die Richtergeschichte kommt aber noch Folgendes in Betracht. Auf der einen Seite muss man die 40-jährige Dauer des Wüstenzugs als eine ächtgeschichtliche Erinnerung annehmen; denn durch die gesammte h. S. Alten wie Neuen Ts geht dafür Ein einstimmiges Zeugniss hindurch, welchem gegenüber jede Verkürzung nur als ungeschichtliche Willkür erscheinen kann. Andererseits aber stehn die 40 Regierungsjahre Davids als eine allgemein anerkannte Thatsache fest; ja selbst die 40 Jahre des Philisterdrucks (Richt. 13, 1.) wagt *Bertheau* und *Bunsen* sowenig, wie *Thenius* die 40jährige Amtsdauer Elis (I. Sam. 4, 18.), in ihrem genauen chronologischen Charakter zu bezweifeln. Kann man also zum Mindesten kurz vor und kurz nach der Richterperiode das Vorkommen geschichtlicher Zeiträume von 40 Jahren nicht leugnen, mit welchem Recht behauptet man für die innerhalb der Richterperiode wiederkehrenden 40 Jahre einen geringern Grad geschichtlicher Sicherheit? Wollte man sich dafür etwa auf den geringern historischen Sinn und die mindere Treue der geschichtlichen Erinnerung während der Mitte der Richterzeit berufen, so geht man dabei von einer Vorstellung über den Charakter dieses Zeitraums aus, welche selbst gar sehr des Beweises bedarf und niemals wirklich wird bewiesen werden können.

Wir werden uns hinreichend überzeugt haben, dass alle diese Versuche, welche bei der chronologischen Zurechtstellung der Richterperiode irgendwie von den überlieferten Zahlen absehn zu dürfen

---

*) Vgl. *Lepsius* Chronol. I, 15. Anm. — Mit noch geringerer Evidenz beruft sich *Werner* (Luth. ZS. 1844. III, 17.) für den Gebrauch der 4, 20, 40, 80 als unbestimmter Zahlen auf die aegyptische Sothisperiode.

glauben, als Ausgeburten einer ebenso unhistorischen als unkritischen Hypothesensucht lediglich geeignet sind, die schwierige Frage statt zu lösen nur noch gründlicher zu verwirren und jede wirkliche geschichtliche Gewissheit auf diesem Gebiet unmöglich zu machen. Wir wenden uns daher zu der zweiten Hauptclasse chronologischer Systeme, welche bei treuem Festhalten der überlieferten Zahlen eine Ausgleichung zwischen I. Kön. 6, 1. und den übrigen in Betracht kommenden Daten versuchen. Es giebt hierfür vorzüglich ein zwiefaches Mittel: entweder, dass man die Jahre der Unterdrückung in die Jahre der Ruhe mit einbegriffen denkt und diese daher allein zählt; oder, dass man die Zeit verschiedener Unterdrückungen oder Richter synchronistisch nebeneinander stellt*).

Die erste Methode ist die herrschende in der Synagoge. Schon im gefeierten סֶדֶר עוֹלָם רַבָּה des R. *Jose b. Chalephta* (im ZA. Hadrians) — gewiss nach noch älterer Ueberlieferung — vorgetragen, findet sie sich bei *D. Kimchi*, *Levi b. Gerson* und den folgenden Rabbinen bis *Abarbanel* (vgl. die Stt. bei *Meyer, Seder Olam* p. 383 ff.), sowie bei den späteren jüdischen Chronologen, einem *David Gans* in s. צֶמַח דָּוִד u. A.; und seit das χρονικόν des *Eusebius*, welcher sie gleichfalls κατὰ τὰς Ἰουδαίων παραδόσεις aufgenommen hatte, von *Hieronymus* ins Lateinische übersezt worden war, wurde sie auch die fast allgemein recipirte in der abendländischen Kirche bis ins Mittelalter und darüber hinaus: ihr folgen *Augustin*, *Orosius*, *Isidor*, *Beda*, *Hugo Card.*, *Nicol. Lyr.*, unter den späteren Katholiken dann *Tostat.*, *Cornel. a Lap.*, *Torniell.* u. A., unter den älteren evangelischen Ausll. z. B. *Chytraeus*; auch den chronologischen Systemen

*) Einige andre Versuche unterscheiden sich nur durch den guten Schein von dem Verfahren Derer, welche die Geschichtlichkeit der 480 Jahre in I. Kön. 6, 1. geradezu verwerfen. So zuerst die Annahme eines weitern Sinnes für den dort gesetzten *terminus a quo*, den Auszug aus Aegypten. Fasst man nämlich diesen Begriff in so weitem Umfange, dass derselbe die Zeit bis zum Durchgang durch den Jordan (*Petavius*, *Hosmann*), oder bis zur Eroberung des Danitischen Gebiets (*Codomannus*), oder gar bis zu dem Strafdecret in Richt. 2, 6. (*Mich. Hartmann*) einschliesst, so erhält man freilich die Möglichkeit, die in I. Kön. 6, 1. gegebene Zahl nach Bedürfniss zu überschreiten; aber die Gewaltsamkeit bei dieser Fassung des לְצֵאת בְּ׳ י׳ מֵאֶרֶץ מִצְרַיִם ist nicht geringer (vgl. Ex. 16, 1. 19, 1. Num. 1, 1. 9, 1. 33, 38.), als bei der offenbaren Emendation jener Zahl und findet auch an Ps. 114, 1. 3. Deut. 4, 45 f. keine genügende Unterstützung. Eine gleiche Freiheit wird mit einer gleichen Gewaltsamkeit erkauft, wenn man mit *Melch. Canus*, den beiden *Vossius*, *Pezron* u. A. bei der Zahl 480 in I. Kön. 6, 1. die Jahre der Knechtschaft oder Anarchie als *anni funesti* vom Verfasser nicht in Anschlag gebracht sein lässt, für welches Verfahren sich weder in der biblischen noch in der ausserbiblischen Chronologie ein Beispiel findet und auch Hiob 3, 3. 6. sicher nicht beweisen kann.

Scaligers, welchem *Seth Calvisius* sich anschliesst, *Ussers*, welchem *Calov*, *Buddeus* u. A. zustimmen, und *Bengels* liegt dasselbe Princip zum Grunde und selbst unter den Neueren bewegen sich *Gehringer* (die bibl. Aera, Tüb. 1842, S. 35 ff.) und *Werner* (Luth. ZS. 1844, III, 14 ff.) wesentlich in derselben Bahn. Allerdings hat diese Berechnungsweise etwas sehr Blendendes; denn durch Uebergehung der 111 Jahre auswärtiger Knechtschaft gewinnt sie — mit entsprechender Ausfüllung der chronologischen Lücken — zwischen Auszug und Tempelbau genau 480 Jahre. Allein näher betrachtet ist das Fundament, auf welches sie sich stützt, durchaus ohne Halt. Denn unmöglich können die Zeiten feindlicher Bedrängniss in die Zeiten der Ruhe eingerechnet werden; die Schrift unterscheidet beide nicht nur sachlich aufs Bestimmteste, sondern stellt auch die eine zu der anderen deutlich in das Verhältniss zeitlicher Abfolge und weist einer jeden eine besondre Zahl von Jahren zu. Noch weniger lassen sich die Jahre Josuas und der Aeltesten in die 40 Jahre Othniels einordnen. Endlich stimmen zu dieser Berechnung auch die 300 Jahre Jephthas (Richt. 11, 26.) nicht, da nach derselben auf die Zeit zwischen der Einnahme des Ostjordanlandes und der Ammonitischen Knechtschaft höchstens 268 Jahre kommen. Von der Inconsequenz, deren sich wenigstens die älteren Vertreter dieses Systems schuldig machen, indem sie die 18 Jahre des Ammonitendrucks (*Sed. Olam*, *Isaaki* u. A. sogar auch die 7 Jahre der Midianitischen Knechtschaft) besonders in Rechnung bringen, ganz zu schweigen. Mit gutem Grunde haben daher schon *Petav.*, *Serar.*, *L. Capell.* u. A., denen sich *des Vignoles* anschliesst, dieses Computationsprincip als gezwungen und dem klaren Wortlaut des RBs widerstreitend zurückgewiesen. Und die Aushilfe *Ussers*, die Zahlangaben bei den Ruhezeiten als Ordinalia, das וַתִּשְׁקֹט הָאָרֶץ אַרְבָּעִים שָׁנָה also nicht: *quievit terra quadraginta annos*, sondern: *anno quadragesimo* (nämlich nach dem Anfang der letztvorhergegangenen Ruhezeit) zu fassen, sucht die Künstelei der älteren Theorie nur durch eine neue noch grössere — *utut specioso commento*, wie *Carpzov* mit Recht es nennt — zu verdecken.

So sehen wir uns denn auf die zweite Methode hingewiesen, welche mit Hilfe theilweiser synchronistischer Nebenordnung die Einzeldata der Richtergeschichte mit der aus I. Kön. 6. resultirenden Gesammtdauer der Periode in Einklang zu bringen sucht. Dieses Weges gehn, nach dem Vorgange einiger Aelteren, unter den Späteren besonders *S. Schmid*, *Carpzov*, *Nic. Abram*, welchem *C. Vitringa* sich anschliesst, *Marsham*, *Offerhaus*, *J. G. Walther* und neuerdings *Feldhoff* (Zeitenlinie d. h. S., Frkf. a. M. 1831, S. 29 ff.), *Keil*

(a. a. O. 324 ff.), *Herzfeld* (l. l. p. 21 sqq.), *Tiele* (Chronologie d. A. T., Bremen 1839, S. 39.), *Hofmann* (Stud. u. Krit. 1839, S. 397 ff.) u. A., zum Theil selbst *Ewald* und *Bunsen*, Alle jedoch im Einzelnen mit vielfacher Verschiedenheit. Zwar entgegnet *des Vignoles*: *si de pareils systêmes ont lieu, que deviendra la chronologie* (I, 37.)? und *Bertheau* erklärt solche Verkürzungsoperation für eine Selbsttäuschung, weil dabei das erwünschte Ziel zu verfehlen rein unmöglich sei. Allein des Erstern Einwand ist nur gegen alle nicht auf ein deutliches Schriftzeugniss gestützten Synchronismen im Recht, und des Letztern Vorwurf wäre besser gegen die von ihm selbst befolgte Generationenrechnung zu richten gewesen. Zunächst entbehrt, wie nicht zu leugnen, die Annahme theilweiser Gleichzeitigkeit der in diese Periode fallenden Ereignisse im Allgemeinen eines Schriftgrundes nicht. Schon der deutlich hervortretende locale Charakter einzelner Heimsuchungen und die damit von selbst gegebene, auch in der Erzählung des RBs angedeutete Beschränktheit des Wirkungskreises mancher Richter legt die Möglichkeit dar, sowol dass ein Theil des Bundesvolkes ungestörte Ruhe geniessen konnte, während ein andrer unter feindlichem Drucke lag oder mit Hülfe eines gotterweckten Richters dagegen ankämpfte; als auch dass in verschiedenen Theilen des Landes gleichzeitig eine verschiedene feindliche Unterdrückung den gleichzeitigen Rettungskampf mehrerer שֹׁפְטִים hervorrufen konnte. Und die geographische Beschaffenheit des h. Landes, das zwischen dem östlichen und westlichen Kanaan tief einschneidende Jordanthal einerseits und die Einsenkung der Ebene Jesreel (das μέγα πεδίον bei *Josephus*, vgl. *Ritter* Erdk. XVI, 689 ff.) als Grenzscheide zwischen den nördlichsten und den südlicheren Stammgebieten andrerseits, tritt dafür bestätigend ein. Was ausserdem für die Möglichkeit synchronistischer Anordnung unsrer Periode sprechen kann, findet sich am Erschöpfendsten bei *Walther* a. a. O. II, 400 ff. zusammengestellt. Gleichwol besteht für die wirkliche Annahme eines Synchronismus — wie schon *Petavius* hervorhob — genügende Sicherheit nur auf Grund ausdrücklicher Aussagen der heiligen Geschichte. Man kann es aus sachlichen Gründen mehr oder weniger wahrscheinlich finden, dass während der durch Ehud erkämpften 80jährigen Ruhezeit im Süden die nördlichen Stämme 20 Jahre lang von Jabin unterdrückt wurden und dann 40 Jahre durch Debora Ruhe genossen (*Beza*, *Marsh.*, *Herzf.*, *Tiele*), oder dass die durch Gideon und Debora erkämpften Ruhezeiten wesentlich zusammenfielen (*Walth.*), oder dass die Regierungen des Abimelech, Thola und Jair grösstentheils in die 40 Ruhejahre nach Gideon einzurechnen sind (*Feldhoff*), oder dass neben Thola im Westen Jair im Osten gleichzeitig Richter war

(*Carpzov*) u. dgl. m.; aber alle diese und ähnliche Combinationen, welche schon in der früheren Zeit der Richterperiode einen Synchronismus anbringen, haben in der Darstellung des RBs keinen unmittelbaren Anhalt*), werden von sehr bedeutenden Schwierigkeiten gedrückt und kommen dem einzig sichern Datum, welches in dieser Beziehung unser B. darbietet, der St. 10, 6 ff. vgl. 13, 1., gegenüber jedenfalls erst in zweiter Linie in Betracht. Diese St. spricht aber so bestimmt wie möglich für einen Synchronismus während der späteren Richterzeit.

Als nach Jairs Tode Israel abermals den Herrn verlassen und sich dem Götzendienst in einem Umfang wie nie zuvor ergeben hatte, verhängte der Zorn des Herrn auch die Strafe in einem Umfang wie zuvor nie. Er verkaufte die Israeliten in die Hand der Philister und der Kinder Ammon 10, 7. Während nun von den zuerst erwähnten Philistern einstweilen nicht weiter die Rede ist, wird zunächst die 18jährige Obmacht der Ammoniter über das Ostland und der Freiheitskampf des Jephtha und seiner Nachfolger berichtet 10, 8—12, 15. Dann kehrt mit 13, 1. die Erzählung zu der zweiten in 10, 7. erwähnten Seite der Heimsuchung zurück, und schildert in C. 13—16. die Bedrückung durch die Philister, unter welcher besonders der Süden des Westlandes seufzte und in welcher Simson während 20 Jahren das Volk zu retten anfing (13, 5. 15, 20. 16, 31.). Ein blos vorausgreifender Hinweis auf die erst in 13, 1. folgende Philistäische Dienstbarkeit (*Berth.*) wäre in 10, 7. völlig unmotivirt und entbehrlich. Aber auch von einer zweimaligen Philisterknechtschaft (viele Aelt., *des Vign.*, *M. Hartm.*, *Herzf.*, *Tiele* u. A.) ist in 10, 7. u. 13, 1. schwerlich die Rede, s. dag. *Walth.* S. 443. Es handelt sich vielmehr wirklich um zwei nebeneinander hergehende, wenn auch zeitlich sich nicht vollkommen deckende Bedrückungen Israels durch Ammoniter und Philister. Demnach laufen auch die Amtsjahre Jephthas und der ihm folgenden Richter den Jahren des Eli, Simson und Samuel zum guten Theil parallel. Diesen in der h. S. selbst so entschieden angezeigten Synchronismus halten daher mit Recht unter den Aelteren *S. Schm.*, *Nic. Abram*, *Vitringa*, *Carpz.*, *Marsham*, *Offerhaus*, *Walther* u. A., unter den Neueren

---

*) Freilich hat man Werth darauf gelegt, dass in 6, 1. der seit 3, 12. sonst stehende Ausdr. fehlt: ויספו ב׳ י׳ לעשׂות הרע וגו׳ (*quod iterum peccaverint*). Allein sicherlich reicht diese geringfügige, überdies durch den Vorgang von 2, 11. 3, 7. nahegelegte Differenz nicht zum Beweise dafür hin, dass die Midianitische Heimsuchung nur eine zweite, der Kananitischen unmittelbar folgende Strafe für Eine und dieselbe Sünde Gesammtisraels war (*Walth.* S. 420. vgl. *M. Hartm.* p. 147.).

Keil, *Hengstenb.*, *Ewald* und *Bunsen* fest, wenn auch zum Theil in Verbindung mit noch andren Synchronismen. Freilich unterliegt auch diese Auffassung in ihrer gewöhnlichen Gestalt manchen gewichtigen, neuerdings meist zu wenig gewürdigten Bedenken (vgl. *des Vign.* I, 107. u. dag. *Walth.* S. 445 f.); aber sie bedarf nur einer leichten Modification, um sich diesen gegenüber behaupten zu können. Zunächst nöthigt die Eingangsformel in 13, 1.: וַיֹּסִפוּ ב׳ י׳ לַעֲשׂוֹת הָרַע an sich noch nicht, die hier erwähnte Philist. Dienstbarkeit später als die Ammonitische in 10, 6. zu setzen; denn unbestreitbar konnte der Verf. auch den Bericht über eine der in 10, 6. ff. beschriebenen wesentlich gleichzeitige Bedrängniss mit derselben Formel rückgreifend an 10, 6. anknüpfen. Schwieriger ist es allerdings schon sich vorzustellen, dass der Stamm Ephraim, während der Westen des Landes unter dem 40jährigen Philistäischen Drucke lag, einen Kampf auf Leben und Tod gegen Jephtha sollte haben unternehmen können. Allein bedenkt man, dass vorzüglich der Süden des Westlandes von den Philistern bedrückt war, so wird wenigstens die Möglichkeit nicht zu leugnen sein, dass die ohnedies rücksichtslosen Ephraimiten sich dadurch in der Verfolgung ihrer ehrgeizigen Pläne nicht hindern liessen; und dass die Philister, zufrieden mit der Selbstaufreibung ihrer Feinde, aus der Niederlage des Stammes Ephraim keinen weitern Vortheil zogen, kann bei der Art und Absicht ihrer Kriegführung nicht befremden. Eine wirkliche Schwierigkeit liegt dagegen in dem Verhältniss der drei in 12, 8—15. erwähnten Richter zu ihren Zeitgenossen. Am wenigsten hat es hierbei noch auf sich, dass diese Drei zwischen dem Bericht über die ammonitische und Philistäische Bedrängniss eingeschaltet sind, obwol sie als Nachfolger Jephthas zeitlich später als das in 13, 1 ff. Erzählte fallen und auch räumlich alle dem Westlande angehören. Denn um C. 13—16. die Geschichte Simsons und der Philistäischen Dienstbarkeit in unzerrissenem Zusammenhange vorzuführen, musste der Vf. die übrigen gleichzeitigen Richter, von denen weniger zu berichten war, in der angegebenen Weise vorweg kurz abfertigen. Auch neben Eli und Simson in den Genannten noch andere שֹׁפְטִים wirken zu sehn, kann bei der Eigentümlichkeit des Einen wie des Andern nicht gerade auffallen. Aber auch neben Samuel? Setzt man den Anfang der Ammonitischen und Philistäischen Bedrängniss genau in dieselbe Zeit und hält zugleich die strenge Aufeinanderfolge der in C. 12. aufgeführten Richter fest, so fallen nicht allein die letzten 1—2 Jahre Elons, sondern auch die ganzen 8 Amtsjahre Abdons über den entscheidenden Sieg bei Mizpa hinaus, welcher das Ende der Philistäischen Dienstbarkeit bildet (s. u.). Liesse es sich nun auch wol denken, dass Elon noch

kurze Zeit in dem engern Kreise des Stammes Sebulon als Richter lebte, nachdem Samuel bereits das **ganze** Haus Israel in Mizpa versammelt und sich als Richter und Retter von **ganz** Israel erwiesen hatte (I. Sam. 7, 3. 5. 6.): wozu musste dann aber nach Elons Tode noch Abdon als Richter aufstehn? Als „Heiland" war er nicht mehr nöthig, denn Israel war durch Samuel nicht blos von den Philistern auf lange Zeit errettet, sondern hatte auch Friede mit den Ammonitern (I. Sam. 7, 14.), also mit allen seinen Feinden ringsumher. Und zum Rechtsprechen bedurfte es, da Samuel alljährlich auf seiner Rundreise auch Bethel und Gilgal auf dem Gebirge Ephraim besuchte (I. Sam. 7, 16.), eines besondern Richters im Lande Ephraim (Richt. 12, 15.) gewiss am wenigsten. Zur Beseitigung dieser Schwierigkeit darf man nun aber nicht mit *Hofmann* (St. u. Krit. 1839. S. 399 f.) die gerade bei diesen Richtern so stark hervortretende Akoluthistik aufgeben; denn wie sowol das וַיִּשְׁפֹּט אַחֲרָיו in 12, 8. 11^{a} 13. (vgl. 9. 11^{b} 14.), als auch das von *Hofmann* nur halb verglichene וַיָּקָם אַחֲרָיו לְהוֹשִׁיעַ in 10, 1. (vgl. V. 3.) zeigt — s. z. St. —, ist bei allen in C. 10—12. erwähnten Richtern nicht nur ihr Auftreten, sondern die ganze Dauer ihrer Amtsführung als aufeinanderfolgend gedacht. So bleibt nur der andere Ausweg übrig, die Annahme, dass die Ammonitische mit der Philistäischen Dienstbarkeit nicht genau zu derselben Zeit, sondern schon einige Zeit früher begann. Wir brauchen dafür keineswegs die vollen 9 Jahre in Anspruch zu nehmen, um welche nach der gewöhnlichen Rechnung Elons und Abdons Richteramt über den Sieg bei Mizpa hinausragt. Ein so viel späterer Beginn der Philistäischen Dienstbarkeit wäre allerdings wenig wahrscheinlich; und immerhin bleibt ja die doppelte Möglichkeit, 1) dass Abdon, wenn nur überhaupt **vor** I. Sam. 7, 3. als Schophet aufgetreten, auch nachher noch einige Jahre bis zu seinem Tode sein Ansehn behauptete, und 2) dass die Jahre der in C. 10—12. erwähnten Richter nicht überall als volle zu rechnen sind. Es wird daher genügen, den Anfang des Ammoniterdrucks etwa 3—5 Jahre vor den Beginn der Philistäischen Dienstbarkeit zu setzen. Dies streitet mit der in 10, 6 ff. so stark indicirten wesentlichen Gleichzeitigkeit beider Calamitäten keineswegs, sondern näher betrachtet führt sogar der Wortlaut der Erzählung selbst darauf. Schon die Voranstellung des Berichts über die Ammonitische Heimsuchung lässt vermuthen, dass sie der Philistäischen gegenüber die verhältnissmässig frühere war. Was sodann in 10, 9. von den Feindseligkeiten der Ammoniter auch gegen das Westjordanland berichtet wird, deutet bestimmt genug darauf hin, dass die Philister damals ihren Angriff gegen jene Gegenden noch nicht begonnen hatten (vgl. *Walth.* S. 447.

Anm.). Dass aber dieser Einfall der Ammoniter in das Gebiet der westlichen Stämme nicht sogleich im ersten Jahre der Ammonitischen Obmacht erfolgte, scheint ausserdem durch V. 8. 9. indicirt zu sein. Erst nachdem die Söhne Ammons in diesem Jahre (בַּשָּׁנָה הַהִיא) alle Kinder Israel im Ostjordanlande zerschlagen und zertreten hatten V. 8., überschritten sie den Jordan, um auch das Westland zu bekämpfen V. 9. Endlich gewinnt bei dieser Annahme auch das וַיֹּסִפוּ וגו' in 13, 1. erst seine volle Bedeutung. Statt einer blos rückgreifenden Anknüpfung an 10, 6. enthalten diese Ww. dann auch hier, wie an allen Parallelstellen des RBs, das Moment zeitlicher Aufeinanderfolge: Als trotz der schon begonnenen Ammonitischen Heimsuchung Israel fortfuhr, das Böse zu thun in den Augen des Herrn, da gab Er das Volk auch noch in die Hand der Philister.

Für die weitere Bestimmung handelt es sich nun zunächst um das Verhältniss der Wirksamkeit Elis und Samuels zu den 40 Jahren der Philistäischen Unterjochung und den 20 Jahren des Richteramtes Simsons. Gleich unmöglich ist hier die Annahme, dass das ganze 40jährige Pontificat des Eli mit der Dauer der 40jährigen Philisterknechtschaft zusammenfalle (*S. Schm. Walth.*), wie die entgegengesetzte Meinung vieler Aelteren, dass beides einander gänzlich ausschliesse. Denn einerseits begegnen uns während der früheren Amtszeit Elis in den Bb. Sam. noch keine Spuren feindlicher Bedrängniss: die ununterbrochene Regelmässigkeit der Festwallfahrten (1, 3. 7. 21. 24. 2, 19.) lässt auf ungestörten Frieden schliessen; in den Sünden der Söhne Elis, durch welche auch das Volk zur Sünde verführt wird (2, 17. 24.), bekundet sich die fleischliche Sicherheit einer heimsuchungslosen Glückszeit; das Gericht über das Haus Elis — welches mit dem Gericht über Israel innig zusammenhängt, vgl. 4, 1 ff. — wird während Samuels Jugend noch als zukünftig gedroht (2, 31 ff.), und erst bei Samuels Berufung ist der Herr im Begriff (הִנֵּה אָנֹכִי עֹשֶׂה) es herbeizuführen (3, 11.). Andrerseits finden wir gegen das Lebensende Elis Israel bereits im Kampfe mit den Philistern (4, 1 ff.), und zwar lesen wir nicht, dass diese damals zum ersten Male angriffen, im Gegentheil scheint eine bereits bestehende Philistäische Bedrängniss vorausgesetzt. Alles deutet darauf hin, dass erst in der späteren Amtszeit Elis mit dem Einfall der Philister das über sein Haus verhängte Unheil sich zu erfüllen begann. Der entscheidende Wendepunkt lässt sich noch näher bestimmen. Nach dem Tode Elis ist die Bundeslade 7 Monate im Lande der Philister (6, 1.), dann, von diesen selbst zurückgebracht, bleibt sie 20 Jahre lang zu Kirjath Jearim (6, 10 ff. 7, 1. 2.). Nach Ablauf dieser wird Samuel durch den wunderbaren Sieg bei Mizpa (7, 7 ff.) Befreier seines Volkes und

macht der Philisterobmacht für die Zeit seines Lebens ein Ende (7, 13 ff.). Hörte aber die 40jährige Philistäische Dienstbarkeit 20 Jahre nach Elis Tode auf, so muss sie 20 Jahre vor Elis Tode, also gerade in der Mitte seiner Amtsführung, begonnen haben *). Folglich fallen, wie schon *Nic. Abram, Vitr., Marsh., Hartm., Keil, Hofm.* u. A. richtig erkannten, die ersten 20 Amtsjahre Elis vor die Philistäische Bedrängniss, die letzten 20 Jahre Elis mit den ersten 20 Jahren der Philisterknechtschaft zusammen. — Wie verhält sich nun hierzu die Lebens- und Amtsdauer Simsons? Das Richteramt Simsons ist, wie *Walth.* treffend bemerkt, mit der Philistäischen Dienstbarkeit auf unauflösliche Art verknüpft. Noch vor seiner Geburt als Der verkündigt, welcher anfahen werde, Israel aus der Philister Hand zu erlösen (Richt. 13, 5.), tritt er sein Richteramt an, als die Philister über Israel herrschen (14, 4.) und richtet Israel in der Philister Tagen 20 Jahre (15, 20. 16, 31.). Die Annahme, dass die Verkündigung und Geburt Simsons zur Zeit einer früheren Philisterknechtschaft — der von unserer angeblich verschiedenen Richt. 10, 6. — erfolgt sei (*Hartm.*), ist ebenso unwahrscheinlich, als dass das Verheissungswort in 13, 5. auf eine erst noch bevorstehende Knechtung Israels durch die Philister hingewiesen und nur nachträglich in dem Zusammenhang des 13. Cap. seine Stelle gefunden habe (*Walth.*). Nach dem einfachen Wortlaut von 13, 5. ist Simsons Geburt schon während derselben Philistäischen Dienstbarkeit 13, 1 ff., aus welcher er Israel erlösen sollte, so geschehen wie verheissen. Mithin ist es eine Unmöglichkeit, Simsons Richteramt auch schon in die erste Hälfte des 40jährigen Philisterdruckes zu versetzen. Ein solch gleichzeitiger Anfang der Heimsuchung und der rettenden Wirk-

*) Gegen diese Zeitbestimmung könnte auch I. Sam. 3, 11 ff. nur dann etwas beweisen, wenn das Drohwort, welches der Herr hier bei Samuels Berufung über das Haus Elis ausspricht, sich nothwendig auf den erst noch bevorstehenden Einfall der Feinde Israels bezöge. Denn da Samuel nicht vor dem 4. Jahre des Eli geboren sein kann, so wäre er, wenn kurz vor der Philistäischen Invasion im 20. Jahre Elis berufen, nicht volle 16, wenn kurz vor der noch einige Zeit früher beginnenden Ammonitischen Obmacht, nicht über 12—13 Jahre alt gewesen (vgl. *Joseph. Antt.* V, 10, 4.), was allerdings nicht wahrscheinlich ist. Allein die Drohung in 3, 11. bezieht sich ausdrücklich nur auf Eli und sein Haus, und ist, da der Herr bereits im Begriff steht (עֹשֶׂה) das Eli gedrohte Schwere herbeizuführen, möglichst nahe an 4, 1 ff. heranzurücken, welche Stelle uns das Volk schon mitten im Kampfe mit den Philistern zeigt. Hiernach kann also Samuels Berufung nicht vor dem Beginn der Philistäischen, geschweige der Ammonitischen Dienstbarkeit, sondern höchstens einige Jahre vor Mitte der ersteren erfolgt sein, als das über Eli und sein Haus verhängte Geschick sich schon seiner Erfüllung zu nahen begann.

samkeit eines שֶׁבֶט widerspräche ausserdem der Analogie aller bisherigen und namentlich auch der parallelen Ammonitischen Unterdrückung, in welcher erst nach 18 Jahren Jephtha als Retter auftritt. War nun Simson bei seinem Auftreten 18—19 Jahre alt — und nach 14, 4. begann er seine Heldenthaten in jugendlichem Alter —, so konnte seine Geburt ganz wol nach dem Anfang der Philisterknechtschaft und dennoch sein Tod nach 20jährigem Wirken noch vor dem Ende derselben erfolgen, welches herbeizuführen dem Samuel vorbehalten war. Füllt hiernach Simsons Richterthätigkeit die letzten 20 Jahre des Philisterdruckes beinahe aus, so fällt dieselbe erst nach den Lebzeiten Elis. Mit Elis Tode und dem Verlust der Bundeslade hatte die Philistäische Obmacht ihren Höhepunkt und die Demüthigung Israels ihren Tiefpunkt erreicht. Von da ging es allmälig wieder aufwärts, anfangsweise durch die Reihe einzelner äusserer Rettungsthaten Simsons, vollendend durch den wunderbaren Sieg bei Mizpa, für welchen Samuel durch seine reformatorische Wirksamkeit das Volk innerlich vorbereitet hatte. Die 20 Jahre des Richteramtes Simsons laufen also im Wesentlichen den 20 Jahren parallel, während deren die Lade in Kirjath Jearim wie im Grabe lag. Jeder Versuch, diese letzteren selbständig in Rechnung zu bringen (*Walth.*), verkennt das Verhältniss gegenseitiger Ergänzung, welches zwischen dem Schluss des RBs und dem Anfang des I. B. Sam. besteht und scheitert an unüberwindlichen Schwierigkeiten. Schliessen aber so die 40 Jahre der Philisterobmacht sowol die 20 Amtsjahre Simsons als auch die letzten 20 Jahre des Pontificats Elis ein und liegen die ersten 20 Jahre dieses Pontificats vor dem Beginn der Philistäischen Dienstbarkeit, so sind von dem Amtsantritt Elis bis zum Ende des Philisterdruckes im Ganzen 60 Jahre verflossen. Der Anfang dieses 60jährigen Zeitraums datirt aber gewiss nicht, wie *Hofm.* will, schon von der Mitte der durch Gideon erkämpften Ruhezeit an, so dass die 40 Jahre der Philisterknechtschaft unmittelbar auf die 40 Jahre der Ruhe 8, 28. folgten und Elis Amtsführung ihrer ersten Hälfte nach noch in jene 40 Ruhejahre hineinreichte. Dafür kann nicht beweisen, was *Hofm.* (S. 401.) über den nicht eigentlich chronologischen Werth der Jahre der Richter in unserm Buche behauptet, denn diese Behauptung bedarf selbst gar sehr des Beweises. Gegen jene Annahme aber entscheidet der schon oben bemerkte entschieden akoluthistische Charakter der Capp. 10—12., welcher das gleichzeitige Zusammendrängen einer Menge von Richtern in einen so kurzen Zeitraum aufs Bestimmteste ausschliesst. Nach dem Zusammenhang von C. 10. kann der Beginn der neuen Strafheimsuchung Israels nur in das Todesjahr des Jair 10, 5. fallen, denn nur auf

dieses lässt das בַּשָּׁנָה הַהִיא V. 8. sich ungezwungen zurückbeziehn. Da nun wie gezeigt der Anfang der Ammonitischen Obmacht um einige Jahre früher fällt als der Anfang der Philistäischen Dienstbarkeit, so reicht der Beginn des Pontificats Elis nicht wie man gewöhnlich annimmt in das 3., sondern nur ungefähr in das 6.—8. Amtsjahr Jairs zurück; und von dem Tode Jairs bis zum Siege bei Mizpa haben wir nicht 40, sondern etwa 43—45 Jahre in Rechnung zu bringen.

Von dem Einfall der Mesopotamier unter Kuschan Rischatajim waren aber bis zum Tode Jairs, die 3 Jahre Abimelechs miteingerechnet, 301 Jahre verflossen; der ganze Zeitraum vom Anfang der ersten bis zum Ende der letzten Unterdrückung umfasst also 344—346 Jahre. Rechnen wir zu diesen die bestimmt angegebenen Zeitabschnitte der voraufgehenden und folgenden Periode mit $47 + 43^1/_2 = 90^1/_2$ Jahren hinzu, so bleiben für die nicht bestimmt angegebenen Zeitabschnitte noch mindestens $43^1/_2$—$45^1/_2$ Jahre zur Verwendung übrig. Diese lassen sich jedoch nöthigenfalls ohne Unwahrscheinlichkeit leicht bis auf nahezu 50 vermehren, da wol schwerlich alle einzelnen Jahre des ganzen mehrhundertjährigen Zeitraums als volle zu nehmen sind, vielmehr Anfang und Ende der einzelnen kleineren Abschnitte gewiss öfter in Ein Jahr zusammenfallen und auch die Jahre der Tyrannis Abimelechs wenigstens nicht nothwendig in der chronologischen Reihe gezählt zu werden brauchen (s. zu 8, 33. u. 9, 1. 22.). Es fragt sich daher nur noch, ob eine Summe von ungefähr 50 Jahren hinreicht, um die doppelte Lücke 1) zwischen dem 7. Jahre Josuas und dem Einfall der Mesopotamier, und 2) zwischen dem Siege bei Mizpa und dem Regierungsantritt Davids auszufüllen? Wir können diese Frage unbedenklich bejahen.

Um mit dem letztern Punkte zu beginnen, so ist es gegenwärtig ziemlich allgemein zugestanden, dass dem Saul, dessen Regierungsjahre im A. T. nirgends bestimmt angegeben werden, nicht mehr als eine ungefähr 20jährige Regierungsdauer zugeschrieben werden kann, vgl. *Thenius* zu II. Sam. 2, 10., *Ewald* III, 69 f., *Werner* Luth. ZS. 1844. III, 21 ff. 1845. I, 29 ff., auch *Keil* a. a. O., S. 358 ff. Die Stelle AG. 13, 21. wird dem nicht im Wege stehn. Denn dass „V. 22. von Saul allein zu sprechen fortfährt“ (*Win.* RWB. II, 391. Anm.), nöthigt noch nicht, die ἔτη τεσσαράκοντα ausschliesslich auf diesen zu beziehen; und da nach dem ganzen Tenor der Rede nicht blos das ἔδωκεν αὐτοῖς ὁ θεὸς τὸν Σαοὺλ κ. λ. sondern auch das κἀκεῖθεν ᾐτήσαντο βασιλέα unter diese Zeitbestimmung fällt, so werden wir berechtigt sein, auch die Amtsführung Samuels seit I. Sam. 7, 3., während welcher ja eben jene Bitte des Volks sich immer entschiedner vorbereitete, in die vom Apostel erwähnten 40 Jahre ein-

zuschliessen. Dem ἕως V. 20. aber geschieht, selbst wenn man mit *Meyer* z. St. auf der inclusiven Bedeutung desselben besteht, vollkommen Genüge, wenn man einen Theil der Amtsjahre Samuels, nämlich die Zeit seines prophetischen Wirkens bis zum Siege bei Mizpa, in den vorigen vom Apostel in V. 20. bezeichneten Zeitraum einbegreift. Was diesseits von jenem Siege lag, konnte sehr wol als Uebergang zu der ersten Phase der Königsherrschaft unter Israel mit dieser selbst zusammengefasst werden, ohne dass man dem Apostel deshalb die Meinung unterzulegen braucht, die Regierung des ersten Königs habe allein 40 Jahre gedauert. Ob die 40 Jahre in AG. 13, 21. aber als voll und genau zu nehmen oder nur annähernd zutreffende Bezeichnung eines in Wirklichkeit vielleicht etwas kürzern Zeitraums sind, brauchen wir hier nicht zu untersuchen. Auch über die Vertheilung dieser Jahre zwischen Samuel und Saul Genaueres festzusetzen, ist für unsern Zweck nicht nöthig. Es genügt hier zu bemerken, dass Samuel, wenn er um das 4. Jahr Elis geboren und bei dessen Tode ungefähr 36 Jahre alt war, bei der Schlacht von Mizpa im 56. Jahre stand. Er konnte daher ebensowol schon nach wenigen Jahren „alt" genug sein, um seine Söhne sich zu Gehilfen im Richteramt zu setzen (I. Sam. 8, 1 ff.), als er andrerseits nicht zu alt erscheint, wenn wir bis zu diesem Zeitpunkt noch gegen 20 Jahre verstrichen denken. Und da Samuel aller Wahrscheinlichkeit nach nur kurze Zeit vor Sauls Tode starb, so würde, selbst wenn wir vom Siege zu Mizpa bis zum Tode Sauls volle 40 Jahre in Rechnung bringen müssten, Samuels ganze Lebensdauer einige neunzig Jahre nicht übersteigen, was gewiss nichts Unwahrscheinliches hat.

Müssen wir nach dem Bemerkten für die Zeit vom Aufhören des Philisterdrucks bis zur Erhebung Davids gegen 40 Jahre in Anspruch nehmen, so bleiben uns für die Zeit zwischen der Austheilung des Landes und dem Einfall der Mesopotamier noch ungefähr 10 Jahre übrig. Auch dies wird nicht zu wenig sein. Denn a) zunächst führt Nichts auf einen längern Zeitraum zwischen Josuas Tode und dem Beginn der Mesopotamischen Dienstbarkeit. Dass in Richt. 2, 11 ff. nicht eine besondre Heimsuchung vor der Mesopotamischen geschildert, sondern nur eine allgemeine Uebersicht über Ursache und Wirkung aller im Folgenden berichteten Heimsuchungen gegeben wird, werden wir z. St. erweisen. Unter dem דּוֹר אַחֵר 2, 10. ist weder eine eigene Generation von 40 Jahren (*Bertheau*) noch eine *familia eminens* (*M. Hartm.*) od. dgl. zu verstehn, s. z. St. Auch das הֶאֱרִיךְ יָמִים 2, 7. erfordert keine beträchtliche Reihe von Jahren. Nur dass die Aeltesten Josua überlebten, nicht dass sie ihn lange überlebten, wird damit gesagt. Waren die Aeltesten aber im 2. Jahre des Auszugs

(Num. 14, 29.) 18—19 Jahre alt, so waren sie bei Vertheilung des Landes, d. h. 38 + 7 Jahre nachher, 63—64 Jahre alt, und von da bis zur ersten feindlichen Unterdrückung genügten weitere 10 Jahre vollkommen, um sie dasjenige Lebensalter erreichen zu lassen, welches nach Ps. 90, 10. schon zu Moses Zeit das durchschnittlich höchste war. Endlich brauchen wir auch für die Verschlechterung des sittlichen Zustandes Israels (Richt. 2, 6 ff.) keine lange Zeit in Anspruch zu nehmen, da dieselbe nach dem oben Bemerkten schon in und selbst vor den Tagen der Aeltesten sich fortschreitend entwickelte und nur der vollendete Abfall zum Götzendienst nach dem Tode Jener erfolgte. b) Dass aber auch Josua nicht lange nach der Vertheilung gelebt haben könne, zeigt schon Jos. 13, 1. vgl. mit 14, 10. Während an letzterer Stelle der 85jährige Kaleb sich noch jünglingsfrisch und zur Eroberung seines Erbtheils vollkommen rüstig erklärt, wird in der ersteren Stelle der Befehl zur Vertheilung des Landes, obgleich es noch längst nicht völlig erobert, mit dem hohen Alter Josuas (יְהוֹשֻׁעַ זָקֵן בָּא בַּיָּמִים) motivirt. Da ferner genau dieselben Ausdrücke in 23, 1. 2. wiederkehren, so sind auch die Abschiedsversammlungen in C. 23. 24., welche kurz vor Josuas Tode gehalten wurden (s. 23, 14.), unmöglich viele Jahre später anzusetzen. Für das Gegentheil kann weder das יָמִים רַבִּים 23, 1. noch der Umstand sprechen, dass Josua nach 19, 50. seine Stadt baute und bewohnte, da für Beides die Zeit einiger weniger Jahre hinreicht. Auch aus Exod. 33, 11. Num. 11, 28. folgt eine erheblich längere Lebensdauer Josuas nach der Vertheilung nicht*). Dagegen kommt

*) Wenn Josua in Ex. 33, 11. nicht blos wie 24, 13. Moses מְשָׁרֵת sondern ausserdem noch נַעַר heisst, so ist נַעַר — neben מְשָׁרֵת wie II. Kön. 6, 15. Esth. 2, 2. 6, 3. (s. *Bertheau* z. St.) — hier, wie Ruth 2, 5. II. Kön. 19, 6. u. oft, nicht Bezeichnung des Alters sondern des Amtes (*quod puerili ministerio functus est*, *Abarb.* z. St.), in welchem Sinne es selbst von einem bejahrten Manne ausgesagt wird, vgl. II. Sam. 9, 9. 10. 16, 1. Noch weniger kann Num. 11, 28. beweisen. Selbst wenn man hier das מִבְּחֻרָיו mit *Kimchi*, *Ges.*, *Knob.*, *Keil* u. A. „seit seiner Jugend" erklärt, besagt die Stelle nur, dass Josua von Jugend an (und zwar nicht seit seinen Knabenjahren, נְעוּרִים, sondern seit seinem reifern Jünglingsalter) Moses Diener gewesen, nicht dass er auch damals noch ein junger Mann war. Da indessen die Bed. „Jugend" für בְּחוּרִים (st. בְּחוּרוֹת) sonst nicht vorkommt, auch der Gedanke (bei der kurzen, höchstens 2jährigen Dauer des bisherigen Dienstverhältnisses Josuas zu Mose) nicht recht passen will, so dürfte die schon von alten Ueberss. (*Trg.* (?) *LXX*, *Vlg.*), *Cleric.* u. A. vertretene Fassung: „von seinen Auserwählten" den Vorzug verdienen. Dann wird Josua hier nur als der auserwählteste, vertrauteste Diener Moses bezeichnet und über sein Alter gar Nichts angedeutet. Dass Josua aber kein ganz junger Mann mehr war, geht schon entschieden daraus hervor, dass ihm gleich im 1. Jahre nach dem Auszug der Oberbefehl in der

erst bei Annahme eines verhältnissmässig frühen Todes Josuas der Inhalt von Richt. 1, 1—21. in das rechte Licht zu stehn. Ganz besonders entscheidend aber für die möglichste Beschränkung des ganzen fraglichen Zeitraums ist die Stelle Richt. 11, 26. Nach dieser Stelle sind, seitdem Israel im Ostjordanlande wohnt, 300 Jahre verflossen. Bekanntlich liegen aber schon zwischen der Mesopotamischen Invasion und dem Tode Jairs 301 (oder, Abimelech nicht mitgerechnet, 298) Jahre. Rechnen wir nun jene 300 Jahre Jephthas von der Entlassung der östlichen Stämme (Jos. 22.) bis zum Angriff der Ammoniter (Richt. 10, 7.), so erhellt, dass je kürzer der vorgehende Zeitraum bemessen wird, desto genauer die geschichtliche Wirklichkeit mit der ungefähren Schätzung Jephthas zusammentrifft. Offenbar liessen sich 308—311 Jahre eher wie 330—340 oder mehr Jahre in runder Summe als 300 bezeichnen. Wir halten demnach mit *Lightfoot* (Opp. I. p. 42.), *S. Schm.*, *Vitr.*, *Keil* u. A. daran fest, dass ein Zeitraum von ungefähr 10 Jahren, wie er bei unsrer Berechnung der Richterperiode offenbleibt, in der That für die Ereignisse zwischen der Austheilung und ersten Unterjochung des Landes vollkommen hinreicht; und können daher die seit *Joseph.* (Antt. V, 1, 29. VI, 5, 4.) fast traditionell gewordene Annahme, dass dem Josua 25, den Aeltesten 18 Jahre zukommen, die Berechnung mehrerer Rabb. (*Sed. Olam*, *Isaaki*, *Abr. Zakut* u. A.), welche Josua und den Aeltesten zusammen 28 Jahre zuweist, sowie jede andre ähnliche Hypothese nur als eine durch Nichts berechtigte Erweiterung des chronologischen Rahmens von uns weisen.

Wir glauben somit die Möglichkeit einer Vereinigung der chronologischen Data des RBs mit I. Kön. 6, 1. auf dem angegebenen Wege von Neuem gerechtfertigt zu haben. Dadurch ist aber zugleich ein gutes Vorurtheil für den geschichtlichen Charakter des Buches gewonnen, zu dessen Auslegung wir jetzt übergehn.

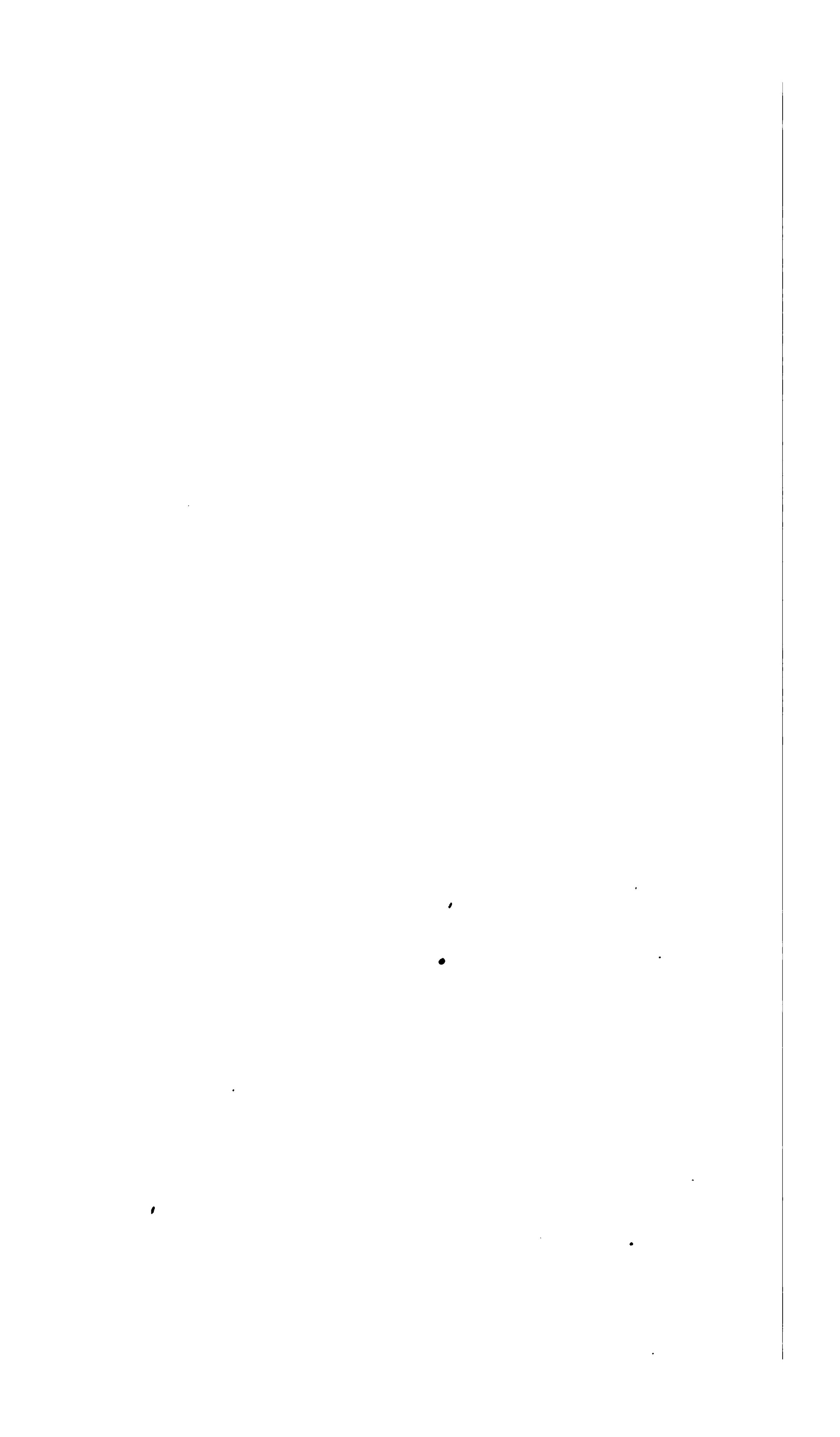
Amalekiterschlacht anvertraut (Exod. 17.) und er im 2. Jahre des Auszugs sammt den übrigen „Fürsten" und „Häuptern" der Stämme als Kundschafter nach Kanaan entsendet wird (Num. 13, 3 ff.). Andre Gründe s. b. *Bengel* *ordo temp.* p. 85 sq.

II.

Das Richterbuch.

In libro Judicum continentur peccata et servitutes Israel, exclamationesque populi et miserationes Dei.

Isidorus Hispal.



I.

Die Einleitung, C. I, 1—III, 6.

Vorbemerkungen.

1. Den **Umfang** der Einleitung setzen wir, im Widerspruch mit manchen gangbaren Ansichten, von C. 1, 1. bis 3, 6.

1) Nach *de Wette*, *Studer* u. A. beschränkt sich die Einl. nur auf Cap. 1., und schon mit 2, 6 ff. beginnt das eigentliche Buch der Richter, die Hauptschrift, welcher das kleine ursprünglich einem andern Zshg angehörige Stück 2, 1—5. als Text oder Thema vorangestellt ist. — Allein 2, 1—5. steht, wie schon *Bertholdt* gegen *Ziegler* hervorhob, zu C. 1. in nicht weniger engem Zshg wie zu 2, 6 ff. (s. u.). Und die Behauptung, dass schon 2, 6. der Anfang des eigentlichen Richterbuchs, wird durch das Zugeständniss so gut wie umgestossen, dass der Abschnitt 2, 6—3, 6. nur „pragmatische Reflexionen", „allgemeine Grundsätze", oder, wie *Stud.* selbst es geradezu ausspricht, eine „pragmatische Einleitung" enthält, die eigentliche Geschichtserzählung also genau genommen doch erst mit 3, 7. anfängt.

2) *Bertheau* dehnt zwar die Einl. auf Cap. 1, 1—2, 5. (10.) aus, lässt aber um so entschiedener mit ält. Ausll. bereits von 2, 11. an die thatsächliche Geschichtserzählung beginnen; so dass 2, 11—3, 6. die erste der sieben Gruppen enthält, in welche sich nach *Bth.* der Geschichtsinhalt des eigentl. Hauptheils gliedert, und 2, 6—10. nur als Anknüpfung an das B. Josua in Betracht kommt. — Allein jeder Versuch, für ein erstes historisches Stück innerhalb 2, 6—3, 6. Terrain zu gewinnen, scheitert an der durchaus allgemeinen, alles Detail vermeidenden Haltung dieses Abschn., dessen Absicht unverkennbar nur, der eingehenderen Geschichtserzählung 3, 7 ff. eine überblickliche Charakteristik der ganzen Richterzeit, eine *materiae hujus libri brevis praelibatio* (*Nic. Lyr.*), als Einleitung voraufzuschicken.*) Zwar erklärt *Bth.* die Vv. 14—19., deren einleitender Charakter sich am unmittelbarsten aufdrängt, für einen wenig wesentlichen Zwischensatz. Allein gerade in ihnen beruht vorzüglich die Aehnlichkeit

---

*) Treffend bemerkt auch *Abarb.* zu 2, 11 ff., dass dieser Abschn. nicht Bericht über Ereignisse unter Richtern vor Othniels Zeit, da es solche zwischen Josua und Othniel in Israel nicht gab, sondern Vorrede (הקדמה) zu der folgenden Geschichte der Richter sei, worin die Gründe des wechselnden Geschicks Israels in dieser Zeit dargelegt werden.

der vermeintlichen ersten Gruppe mit allen folgenden und die Möglichkeit sie mit diesen zu parallelisiren. Sehen wir von V. 14—19. ab, so fehlen, mit Ausnahme der Versündigung Israels, alle wesentlichen Momente, die in jeder folgenden Gruppe wiederkehren; von dem Hilferuf des leidenden Volks und seiner Rettung durch einen Gotterweckten Richter ist so wenig die Rede, als von der Strafe des sündigen Volks, wenigstens in der den übrigen Gruppen einzig analogen Gestalt; denn während dort überall Israel zur Strafe von den heidnischen Völkern unterjocht wird, bestände hier allein die Strafe darin, dass es Israel nicht gelingt, die heidnischen Völker zu vertreiben. Aber auch die V. 14—19. umgebenden Stücke berechtigen durch ihren Inhalt nicht, 2, 11—3, 6. als selbständige Parallele zu den übrigen Gruppen unsers Buchs zu betrachten. Dass Israel die fremden Völker nicht ferner soll vertreiben können V. 20., ist nicht blos die erste Strafe für das ungehorsame Bundesvolk, sondern recht eigentlich die Grundlage für alle in den späteren Gruppen geschilderten Strafheimsuchungen. Denn dass Israel in der Folge diese Völker als bedrängende Widersacher zu erfahren bekommt, setzt ihr Uebrigbleiben offenbar voraus. Und selbst der götzendienerische Abfall, als dessen Strafe solche Bedrängniss eintritt, hat erst in der Verführung durch die Götter jener übrig gelassenen Völker seinen Grund (vgl. 2, 3. 3, 6.). Die Strafsentenz in 2, 20. (die keine andre, wie die in 2. 3., s. u.), bildet also schon die Voraussetzung der in 2, 11—13. geschilderten Sünde und damit die Voraussetzung auch aller folgenden Sünden wie Strafen Israels. Nehmen wir hinzu, dass das Stück 2, 20—3, 6. an seinem Schlusse (3, 5. 6.) genau auf demselben Punkte wieder anlangt, auf dem wir uns schon in 2, 11—13. befanden, und in den erst der Anfang der folg. Gruppe, 3, 7 f., weiterführend einsetzt: welche Berechtigung bleibt dann noch, einen Abschn., der in allen Punkten Nichts als die Voraussetzungen und Grundlagen für die Geschichtsdarstellung der folgenden enthält, als selbständiges geschichtliches Stück diesen an die Seite zu stellen? Einleitung und nichts Andres ist also auch der Abschn. 2, 11—3, 6., nicht weniger wie 2, 6—10.; insofern er theils einen allgemeinen charakterisirenden Ueberblick der ganzen Richterzeit an die Spitze stellt (2, 11—19.), theils die Voraussetzungen, auf denen die Geschichte dieser Zeit beruht, noch genauer darlegt (2, 20 ff.).

3) Endlich ist es auch nicht möglich, mit *Tostatus*, *Calov*, *Rosenmüller*, *Bleek* u. A. nur die beiden ersten Capp. für die Einleitung in Anspruch zu nehmen, und sofort mit 3, 1. die eigentliche specielle Geschichtserzählung zu beginnen. — Schon formell knüpft der Abschn. 3, 1—6. mit seinem Anfang an den Schluss des vorigen entschieden an (vgl. ausser dem וְאֵלֶּה, was nie ein eigner Anfang, das הִנִּיחַ 3, 1. mit 2, 23., das לְנַסּוֹת 3, 1. mit 2, 22.). Auch sachlich enthält 3, 1—6. eine solche genauere Auseinanderlegung des in 2, 22 f. summarisch Berichteten, wie sie nur im engsten Anschluss an jene Vv., nicht aber an der Spitze eines selbständigen geschichtlichen Berichts zu erwarten; und erst mittelst dieses Abschnittes ist die geschichtliche Vorbereitung, die Darlegung der Voraussetzungen für die Geschichte der folgenden Periode, bis zu dem Punkte herabgeführt, wo dann, dem in 2, 11 ff. aufgestellten allgemeinen Programm entsprechend, der eingehendere Bericht über die wechselnden Ereignisse der Richterzeit beginnen kann. Diese Zugehörigkeit von 3, 1—6. zu der Einleitung bestätigt sich schliesslich durch den fühlbar scharfen Einschnitt zw. 3, 6. u. 7.; unmöglich lassen sich diese 2 Vv. im Sinne fortlaufender Geschichtserzählung verbunden denken, zumal das וַיַּעֲשׂוּ ב׳ י׳ אֶת־הָרַע וגו׳ od. dgl. überall im folg. B. den Anfang eines neuen Abschnitts indicirt. Der letzte Grund verbietet zugleich, mit *NLyr.*, *Schmid* u. A.

nur 3, 1—4. noch zur Einleitung, V. 5. 6. aber schon zu dem Bericht über die erste, die Mesopotamische, Unterdrückung zu beziehn oder wie *Syrh.* mit 3, 5. das 3. Cap. zu beginnen (s. *Th. Skat Rordam l. Jud. et Ruth secund. vers. syr. hexapl. Havniae 1859. 61. praef. p. I.).*

2. Anlage und Gliederung. Nach *Stud.* soll in C. 1. auf geschichtlichem Wege die Möglichkeit der im Folgenden geschilderten häufigen Unterdrückungen Israels erklärt, in C. 2. dagegen in einer Art von Theodicee der religiöse Standpunkt angegeben werden, von welchem aus eben diese Erscheinung zu betrachten sei. Noch bestimmter zerfällt *Keil* (Luth. ZS. 1846. I, 33 f. vgl. Einl. (2) S. 154.) die Einleitung in zwei auch formell vollkommen parallele Abschnitte, 1, 1—2, 5. und 2, 6—3, 6., deren jeder mit der Angabe des Todes Josuas beginnt (1, 1. 2, 6 ff.) und mit dem Gedanken, dass Jehovah die Völker Kanaans wegen Israels Sünde nicht vertrieb, abschliesst (2, 2. 3. 2, 21—23.), und von denen der erste die reale Grundlage für die weitere Geschichtserzählung, der zweite die ideelle Grundlage für den theokratischen Pragmatismus, jener die politische, dieser die religiöse Seite des Isr. Volkslebens darlegt, beide sich ergänzend erst den Gesammtzustand Israels während jener Zeit ins Licht stellen. — Allein schon der Anfang des 2. Abschn. (C. 2, 6 ff.) steht nicht so sehr zu dem Anfange des 1. (C. 1, 1.) in parallelistischem, als zu dessen Schlusse (C. 2, 1—5.) in consecutivem Verhältniss. Dass die Götter der nichtvertriebenen Völker Israel zum Fallstrick und diese Völker selbst Israel zu quälenden Nachbarn werden (2, 6—19.), ist ebenso unverkennbar eine Folge des Strafurtheils von Bochim (2, 3.), wie dieses selbst eine Folge der in C. 1. dargelegten Untreue und Trägheit Israels. Die bedeutendste Schwierigkeit ergiebt sich jedoch für die in Rede stehende Auffassung aus 2, 20. Die Unmöglichkeit, hier, wie noch *Keil* (vgl. auch *Stähelin* Spec. Einl. S. 62.), ununterbrochenen Fortschritt der Erzählung aus V. 19., in dem וַיִּחַר also eine Folge des V. 14 — 19. Berichteten zu finden, hat sich schon Aelteren (*Schm.*, vgl. *Brenz Serar.*) aufgedrungen. Denn offenbar ist Jehovas Beschluss, die von Josua übrig gelassenen Völker nicht ferner zu vertreiben (V. 20.), nicht erst die Folge davon, „dass auch die Errettungen durch die Richter keine wahre Bekehrung Israels zuwege brachten," sondern desselben Ungehorsams, der gleich zu Anfang der Richterperiode zu rügen war, vgl. 2, 1—5. Und ebenso wie der von den Richtern bewirkten Erlösung (V. 16 f.), musste auch der Unterdrükkung Israels durch die feindlichen Völker (V. 14 f.) das Uebriglassen dieser Völker (V. 20 ff.) nothwendig schon vorausgegangen sein. Selbst einen dem 14. Verse parallelen neuen Ansatz der Erzählung, eine anknüpfende Wiederholung des וַיִּחַר־אַף ה' dort, kann man nicht mit *Bth.* in dem וַיִּחַר־אַף ה' V. 20. finden. Dass. greift vielm. noch einen Schritt weiter hinter V. 14. zurück. Indem d. Vf. in 2, 6 — 19. mit einem grossen Ueberblick die Geschichte der Richterzeit in ihrem ganzen Verlaufe überschaut, sieht er den bald nach Josuas und der Aeltesten Tode eingetretenen Abfall Israels sofort in seiner Vollendung, als Dienst der fremden Götter, der nach V. 14. Gottes Zorn und die stets wiederkehrende Züchtigung durch fremde Völker heraufbeschwört, aber auch durch keine Gnade und Hilfe Gottes auf die Dauer gehoben werden kann. Dazu fügt V. 20 ff. die nähere Erläuterung hinzu, dass schon ehe der Zorn Gottes in der Preisgebung Israels an die fremden Völker seinen vollendeten Ausdruck fand, er zuvor in dem Uebriglassen dieser Völker sich bekundete; und damit lenkt die Erzählung wieder zu dem Urtheil von Bochim (2, 1 f.) zurück, der eigentlich verhängnissvollen Katastrophe,

von welcher alle folgende Sünde wie Strafe Israels ausging*). In Entfaltung des kurzen inhaltsschweren Strafworts 2, 2. 3. hatte V. 6—19. die Völker zunächst in ihrer V. 3b. bezeichneten Eigenschaft als מוֹקֵשׁ und צִדִּים für Israel dargestellt, d. h. die üblen Folgen zusammengefasst, welche jener göttlich verhängte Stillstand in ihrer Vertreibung den Israeliten brachte; hierauf kommt d. Vf. 2, 20—3, 4., in Ausführung von 2, 2. 3a., auf diese Völker selbst noch genauer zurück, indem er sie als schon von Josua, wenn auch damals noch zu ganz andren heilsamen Zwecken Gottes, übrig gelassene kennzeichnet und sogar namentlich aufzählt. Schliesslich wird in 3, 5. 6. Alles in der ganzen Einl. über Israels Verhalten in den verschiedenen Stadien seiner Entwicklung Gesagte noch einmal kurz recapitulirt, und mit den letzten Ww. von 3, 6. ist die Erzählung genau an derselben Stelle wieder angelangt, wohin sie in 2, 11—13. vorausgeeilt war.

Das ebenso einfache als wol zusammenhängende Gerüste, um welches die Einl. unsers B. sich gruppirt, ist daher dieses. Den Mittelpunkt des Ganzen bildet die Strafsentenz von Bochim 2, 2. 3. Dort sagt Jehova, er wolle nicht ferner die fremden Völker austreiben, weil Israel falsche Schonung gegen sie geübt, und damit Israel sie als Widersacher und ihre Götter als Fallstrick erfahre. Jene Ursache des göttl. Strafurtheils führt C. 1. vor, in der eingehenden geschichtl. Darlegung, wie nur zum kleinsten Theil die Vertreibung der Kananiter aus den einzelnen Stammgebieten durchgesetzt worden; diese traurigen Folgen schildert näher 2, 6—19., in dem ganz von prophetischer Anschauung getragenen pragmatischen Ueberblick über die Gesammtgeschichte der Richterzeit mit ihrem steten Wechsel von Abfall und Strafe, von Errettung und neuer Versündigung. Von diesem allgem. Ueberblick zu der geschichtl. Ausführung im Einzelnen sich den Weg zu bahnen, geht d. Vf. noch einmal 2, 20. auf das Urtheil von Bochim zurück, und führt, nach eingeflochtenen näheren Angaben über die nicht vertriebenen Völker (2, 21—3, 1.), mit 3, 5. 6. den Faden genau bis zu demselben Punkte fort (vgl. 2, 11—13.), von welchem aus, wie in 2, 14 ff. die summarische Uebersicht über die Wechselfälle der Richterperiode, nunmehr mit 3, 7 ff. die specielle Berichterstattung über jene Zeit beginnen kann. Jene pragmatische Betrachtung (2, 6—19.) bildet also nur eine — allerdings sehr bedeutsame — Episode innerhalb der geschichtlichen Darstellung, in welche die Einl. unsers B. mit 2, 20 ff. ausmündet, wie sie damit in 1, 1—2, 5. begonnen hatte.

3. Für die **Zeit** der in der Einl. berichteten Begebenheiten kommt Alles darauf an, ob und inwieweit das überschriftliche וַיְהִי אַחֲרֵי מוֹת יְהוֹשֻׁעַ auch für den Inhalt von 1, 1—3, 6. gelten darf? Schon die ältere Auslegung war hierüber getheilter Meinung. Auch neuerdings ist allgemeine Verständigung noch nicht erreicht. Es bedarf daher einer eingehenderen Erörterung.

I. Ausser Zweifel fällt zunächst Cap. 2, 6—3, 6. seinem wesentlichen Inhalt nach in die Zeit nach Josuas Tode. Denn dieser gehört (vgl. 2, 7. 21.) bereits der Vergangenheit an. Dass mit 2, 6 ff. und 2, 22 f. (vgl. 3, 1—4.) in die Zeit vor Josuas Tode zurückgegriffen wird, geschieht offenbar nur in anknüpfender Recapitulation und beweist keineswegs, dass

*) Dass nämlich das Strafurtheil in V. 20 f. kein anderes ist, als das in 2, 2. 3., lehrt schon die formelle Uebereinstimmung des וְלֹא־שְׁמַעְתֶּם בְּקוֹלִי V. 2. mit dem וְלֹא שָׁמְעוּ לְקוֹלִי V. 20., des וְגַם אָמַרְתִּי לֹא־אֲגָרֵשׁ V. 3. mit dem וַיֹּאמֶר ה׳ -- גַּם־אֲנִי לֹא אוֹסִיף לְהוֹרִישׁ V. 20. 21.

der Erzähler seinen eigentlichen geschichtl. Standpunkt in dieser Zeit nimmt.

II. Zweifelhafter ist die Sache schon bei Cap. 2, 1—5. Hier fanden *Tost.*, *Salianus* u. a. Kathol., *Clericus* u. M., zuletzt *Wahl* (Ueber den Vf. des B. d. R., Ellwanger Gymn.-Progr. 1859) eine noch der Lebenszeit Josuas angehörige Begebenheit. — Dafür beweist jedoch weder das Kommen des Engels von Gilgal (*Tost.*), s. z. St.; noch das ו in 2, 6., was zwar nie einen absolut neuen Anfang, doch auch nicht nothwendig unmittelbaren Anschluss an das Letztvorhergehende bez., am wenigsten, wo wie hier ein Stück aus urspr. anderm festen Zshg (Jos. 24, 28 ff.) recapitulirend wiederaufgenommen wird. Dagegen aber entscheidet: **1)** Der Vorwurf der Säumigkeit in Zerstörung der kananitischen Altäre, ja der Verbrüderung mit den Kananitern (2, 2.) setzt offenbar das Wohnen der einzelnen Stämme in ihren Gebieten bereits voraus, und ist, solange ganz Isr. noch unter Josua im Lager vereinigt war, ohne rechten Sinn. Also konnte nicht erst nach dem Tage von Bochim Josua die Stämme in ihr Erbe entlassen, „das Land einzunehmen" 2, 6. (*Cler.*). — Namentlich widerstreitet **2)** der geschichtl. Zshg der in C. 2. berichteten Thatsachen. Der Beschluss fernerer Nichtvertreibung der von Josua bei seinem Tode übriggelassenen Völker (2, 21.) ist kein anderer, als der in 2, 3. (s. ob.); überall ist nur von Einem solchen Beschlusse Gottes die Rede, dem Anfang aller folgenden Sünden wie Heimsuchungen Israels. Ferner liess der Herr nach 2, 22. 3, 1. 4. noch nach Josuas Tode Kananiter übrig, um den Gehorsam der Israeliten gegen seine Gebote zu prüfen und sie in den Kämpfen Kanaans zu üben; zu jenen Geboten gehört auch das Gebot, alle Kananiter auszurotten (Ex. 23, 24. 32. 33. Deut. 7, 1 f.), und diese Kämpfe sind eben die fortgehenden Kämpfe zu solcher Ausrottung (vgl. Jos. 23, 9. 10.). Liegt nun im Wesen jeder Prüfung und Uebung die Möglichkeit des Bestehens und Gelingens, so ist durch 2, 22 f. 3, 1. 4. also selbst für die Zeit nach Josuas Tode noch — wenigstens nach der ursprünglichen Absicht Gottes — die Möglichkeit einer immer mehr gelingenden Vertreibung der Kananiter verbürgt. Im Widerspruch damit wäre, wenn 2, 1—5. noch in die Zeit vor dem Ableben Josuas zurückwiese, schon bei dessen Lebzeiten diese Möglichkeit definitiv abgeschnitten gewesen. — **3)** Ueberhaupt aber sieht die ganze Scene zu Bochim nicht so aus, als ob dabei noch Josua am Leben. Schon dass Josuas mit keinem Worte Erwähnung geschieht (*Bonfrere*) u. statt seiner der Jehova-Engel mit dem Volke verhandelt (*Schnurrer*), weist in eine Zeit, wo Israel, ohne einen bedeutendern Führer an seiner Spitze, mehr als je des unmittelbaren Eingreifens Gottes benöthigt war; hätte Josua damals noch gelebt, gewiss, er selbst *id ipsum praestiturus fuisset, quod hic Angelus Domini praestitit* (*Buddeus*, *hist. eccl. VTi.* I, 855.) Auch die in 2, 2. geschilderte Versündigung passt auf keinen Fall in Josuas Zeit. Denn wenn auch bald nachdem die Stämme in ihre Erbtheile entlassen waren, die Vertreibung der Kananiter vielfach unterblieb, so war doch von definitiver Verschonung derselben, ja von Bündnissen, wie in 2, 2. dem Volke vorgeworfen wird, solange Josua lebte gewiss noch nicht die Rede; wäre es zu einer derartigen sündlichen Verewigung des provisorischen Zusammenwohnens mit den Kananitern schon vor Josuas Tode gekommen gewesen, er hätte in seinen letzten Reden nimmer davon schweigen können; und statt vor möglicher Vermischung mit den Kananitern zu warnen (C. 23, 7 ff.), hätte er die bereits eingetretene ohne Zweifel ernst gerügt. Endlich ist die zu Bochim verkündigte Strafe (2, 3.) mit der Lage der Dinge zu Josuas Lebzeiten völlig unvereinbar. In seinen Abschiedsreden (C. 23. 24.) setzt Josua das Fortgehn der unter Gottes Bei-

stand erfolgenden Vertreibung der Kananiter auch in der Zeit nach seinem Tode noch als möglich, ja als gewiss voraus (s. u.); wie ist dies denkbar, wenn der Beschluss Jehovas, die Kananiter nicht ferner zu vertreiben, nicht nur bereits gefasst, sondern zur grössten Betrübniss des Volkes (2, 5.) bereits öffentlich angekündigt war? So stimmt das Ergebniss aus Jos. 23. 24. mit dem, was sich uns aus den eignen Andeutungen unsers Buches (2, 22 f. 3, 1. 4.) ergab, freundlich zusammen. Mit Recht haben daher die meisten Ausll., auch solche, die wie *Schm.* die Ereignisse in C. 1. möglichst in Josuas Zeit hinaufrücken, den Tag von Bochim entschieden in die Zeit nach dem Tode Josuas angesetzt.

III. Bei Weitem am Streitigsten ist die Zeitbestimmung der in Cap. 1. berichteten Begebenheiten. Auch diese setzen nach Vorg. mehrerer kathol. Ausll. *Cler.*, *Budd.*, *Ziegl.* und noch neuerdings *Hengstenb.* (Beitrr. I, 29.) sämmtlich in die Lebenszeit des Josua. Nach *Hgb.* giebt C. 1. eine Uebersicht über die Vorfälle, wie sie sich von der Vertheilung des Landes an bis zum Tode Josuas gestaltet hatten, 2, 1—3, 6. dann einen Ueberblick über dasjenige, was nachher vorfiel, und zwar also, dass 2, 1—5. das Präludium enthält, V. 6 ff. die Ausführung. — Allein **1)** schon an sich ist es äusserst unwahrscheinlich, dass das אַחֲרֵי מוֹת י׳ der Ueberschrift sich nicht auf das unmittelbar Folgende sondern nur auf den Hauptinhalt des ganzen Buchs beziehen soll. Und gehören, wie bemerkt, alle übrigen Stücke der Einl., 2, 1—3, 6., in die Zeit nach Josuas Tode, so dass hier das überschriftl. אחרי מות י׳ vollkommen zutrifft, so wäre es um so auffallender, wenn der einzige, noch dazu gerade auf jenes „Nach dem Tode Josuas" zunächst folgende Abschn. C. 1, 1—36. ausschliesslich vor Josuas Tode Geschehenes berichtete. Die gewaltsamen Operationen von *Cler.*, der nach *post mortem Josuae* ein *respiravit Chananaeus* und vor וַיִּשְׁאֲלוּ ein *eo vivente* aus eignen Mitteln ergänzt, und *Ziegl.*, der die unbequeme Ueberschrift als einen spätern Zusatz beseitigen will, sind nur Beweise, wie unmöglich C. 1. von der Zeitangabe in 1, 1. loszureissen. — Noch entscheidender ist **2)** der nachweisliche Zshg des 1. Cap. mit dem sicher nach Josuas Tod fallenden Abschn. 2, 1—5. **a)** Nach 2, 2. besteht die Sünde der Israeliten zwar nicht blos darin, dass sie mit den alten Bewohnern einstweilen noch im Lande zus.wohnten (Jos. 23, 7.); ebenso wenig aber auch schon wie in 2, 11. darin, dass sie den Herrn verlassen und den Göttern der Nachbarvölker sich zugewendet haben. Sondern nur dies rügt der Engel des Herrn an den zu Bochim Versammelten, dass sie dem Gebote Gottes, die Altäre der Kananiter zu zerstören und keinen Bund mit ihnen zu machen, ungehorsam gewesen sind; oder positiv ausgedrückt, dass sie, statt eifrig und schonungslos gegen die Reste des kananitischen Heidentums vorzugehn, den bei Lebzeiten Josuas bestehenden provisorischen Zustand durch friedliches Abkommen und Verträge dauernd befestigt haben. Ganz dasselbe Bild zeigt uns aber auch schon Cap. 1. (vgl. *Haevernick*, Einl. II. 1, 78.). Nicht von bereits eingetretenem götzendienerischen Abfall ist hier die Rede; wol aber führt Alles schon über jene provisorische Lage der Dinge in Josuas letzten Lebensjahren hinaus, und es zeigen sich sehr deutlich wenigstens die Anfänge weitergreifender Vereinbarungen, durch welche das Verhältniss Israels zu den Kananitern definitiv geregelt ward. Schon das Zus.wohnen beider Theile in derselben Stadt oder Gegend (1, 21. 27. 29 ff.) ist ohne gütliche Uebereinkunft unter Festsetzung gewisser Bedingungen (כָּרַת בְּרִית לְ 2, 2. Deut. 7, 2.) nicht wol denkbar. Auf eine solche führt auch das wiederholte, so stark betonte וַיּוֹאֶל, „es willigte ein" der Kananiter im Lande zu wohnen (V. 27. 35). Auch das der Vertreibung ausdr. entgegengesetzte Frohnverhältniss (הָיָה מַס), worein sich

ein Theil der kananitischen Bevölkerung zu Israel begab (V. 28. 30. 33. 35.), kann nur auf Grund gegenseitigen Abkommens eingetreten sein (s. u.). Endlich steht nicht ohne Absicht auch da, wo in den Parallelstt. des B. Josua לֹא־יָכְלוּ לְהוֹרִישׁ (15, 63. 17, 12.), im RB. immer nur einfach לֹא הוֹרִישׁ oder לֹא הוֹרִישׁוּ*): zum Hinweis, dass damals die Vertreibung der Kananiter nicht mehr wie zu Josuas Zeit nur einstweilen wegen augenblicklichen Unvermögens, sondern dauernd und auch dann noch unterlassen blieb, als Israel dazu wol im Stande gewesen wäre; nicht mehr blos durch göttliche Fügung, sondern entschieden durch die eigne Schuld und Trägheit des Volkes. Weit entfernt also, nur die einfache Thatsache der Vermischung Israels mit den Kananitern, zunächst noch ohne jedes sittliche Urtheil über dieselbe, zu constatiren, erkennt Richt. 1. schon unleugbar eine Verschuldung des Volks in dieser Beziehung an; und diese Schuld besteht auch hier ganz wie in 2, 2. in falscher Verschonung der Kananiter und in freundschaftlicher Verbindung mit ihnen wider Gottes Gebot. **b)** So gewiss nun die Schilderung von Israels Sünde in 2, 2. dem Strafurtheil in 2, 3. zur Grundlage dient, so gewiss ist daher auch die durchaus verwandte Schilderung in C. 1. mit diesem Strafurtheil in ursächliche Verbindung zu setzen. So erscheint die Strafsentenz von Bochim als der eigentliche Zielpunkt, auf den die ganze Darst. in 1—2, 5. in geschlossenem Zshg lossteuert. Nach der von uns bekämpften Ansicht bleibt zwischen C. 1. u. 2, 1—5. eine Lücke, ein nicht unbeträchtlicher vom Verf. ganz übersprungener Zeitraum, innerhalb dessen der so verhängnissvolle Fortschritt von der an sich unschuldigen Thatsache vorläufiger Nichtvertreibung der Kananiter, wie sie in C. 1. dargelegt sein soll, zu der unverkennbaren Schuld dauernder Verschonung und Verbrüderung mit ihnen, wie sie uns in 2, 2. entgegentritt, stattgefunden haben müsste. Diese Lücke wird auch nicht durch 2, 11 ff. ausgefüllt; denn da ist sofort von der letzten und schlimmsten Stufe, dem Abfall in den kananitischen Götzendienst, die Rede, der seinerseits das Eingetretensein jener zweiten Stufe voraussetzt. Vielmehr dient C. 1. recht eigentlich dazu, die sonst auffallend kurze, aphoristisch gehaltene Rüge in 2, 2. thatsächlich zu illustriren; und statt durch eine unausgefüllte Kluft von C. 1. getrennt zu sein, ist 2, 1—5. mit diesem durch den nothwendigen Zshg von Sünde und Strafe aufs Engste organisch verbunden. **c)** Auch die Zusammengehörigkeit von 2, 6 ff. mit 2, 1—5. ist zum mindesten nicht grösser, als der Zshg zw. 2, 1—5. u. C. 1. Allerdings erst dann, als Israel durch Bündnisse das Wohnen der Kananiter in seiner Mitte für die Dauer fixirt hatte, und nicht schon wegen des einfachen vorläufigen Zusammenwohnens mit ihnen, beschliesst Jehova in 2, 3. (vgl. Jos. 23, 12.), auch seinerseits diese Völker nicht mehr zu vertreiben; aber er beschliesst es dann auch sofort, und nicht erst, als der Abfall in den Götzendienst derselben eingetreten war. Dieser erscheint im Gegentheil selbst als eine Folge jenes göttlichen Strafbeschlusses, vgl. V. 3. mit V. 11 f.; und als Folge solches Abfalls tritt dann nach V. 14 f. nicht etwa erst ein Stillstand in der Ausrottung dieser Völker ein, sondern dieselben werden sofort als Zuchtruthe gegen das abgöttische Israel verwandt Der Abschn. 2, 6 ff. verhält sich also zu 2, 1—5. nicht wie die weitere Ausführung eines kurzen an die Spitze gestellten Textes (*Stud. de W.*), sondern führt einen sachlichen Fortschritt, ein weiteres Stadium der Versündigung wie Bestrafung Israels ein. Wie 2, 1—5. an die in C. 1. geschilderte Sünde Israels die wolverdiente Strafe anknüpft, so knüpft 2,

*) Wie consequent und absichtlich der Verf. von Richt. 1. jenes לֹא יָכְלוּ vermeidet, zeigt recht auffällig 1, 19.; s. z. St.

6 ff. (vgl. bes. V. 11 ff.) an die in 2, 3. verhängte Strafe an, um dieselbe in ihrer ganzen unheilvollen Wirkung darzulegen. Die Scene zu Bochim bildet das verbindende Mittelglied zw. den 2 grösseren Gruppen der Einl. Sie gehört ebenso wesentlich zu der voraufgegangenen, deren Resultat sie darstellt, als zu der folgenden, deren Voraussetzung sie bildet.*) — Dass endlich **3)** auch der ganze Zustand des Volkes in C. 1., namentlich das Befragen Jehovas 1, 1. vgl. mit 20, 18., eine führerlose Zeit voraussetzt, wie sie erst mit dem Ableben Josuas für Israel begann, haben bereits *Tost.*, *Schn.* u. A. hervorgehoben, weshalb wir hier darauf nur kurz hinweisen.

Die Gründe für die gegnerische Ansicht sind nicht beweisend. **1)** Dass schon bei Josuas Lebzeiten die Stämme in den ihnen zugewiesenen Gebieten sich niedergelassen, zeigt zwar nicht Jos. 18, 2. (*Cler.*), wol aber Jos. 19, 50. 21, 41 f. 22, 4. u. a. Allein Niederlassung und vollständige Besitzergreifung ist zweierlei. An letztere lässt schon Ex. 23, 29. Deut. 7, 22. nicht sofort denken. Auch der Natur der Sache nach fasste Israel zuerst nur in den von Kananitern freien Gegenden festen Fuss. Und d. B. Josua redet nicht blos C. 23. im Allgem. davon, dass noch Kananiter in Israels Umgebung vorhanden sind, sondern zählt auch wiederholt verschiedene Gegenden auf, aus welchen sie noch nicht vertrieben waren. — **2)** Aus den Parallelstellen des B. Josua ist (vgl. *Keil* Luth. ZS. 1846, I.) kein sichrer Anhalt für die Zeitbestimmung von Richt. 1. zu entnehmen. Ein Theil der auch im B. Josua erwähnten Thatsachen ist, wie z. B. die Eroberung Hebrons (Jos. 14, 13. 15, 13 ff. Richt. 1, 10. 20.), überwiegend wahrscheinlich wirklich erst nach Josuas Tode geschehen, u. im B. Josua nur proleptisch berichtet (s. u.). Für diejenigen aber, die wahrscheinlicher noch in Josuas Lebenszeit, bald nach Einrücken der Stämme in ihre Loose, gehören dürften, ist wiederum der Unterschied des einfachen לֹא הוֹרִישׁוּ im RB. und des לֹא יָכְלוּ לְהוֹרִישׁ im B. Josua, mit andren Worten, der verschiedene geschichtl. Standpunkt beider Berichterstatter zu beachten. Es genügt auch nicht mit *Keil* (S. 31.) zu sagen, dass die in Richt. 1, 27—34. dargelegten Verhältnisse Israels zu den Bewohnern des Landes noch vor Josuas Tode begannen und nur über denselben hinaus fortdauerten. Sondern gleichviel, ob vor Josuas Tode begonnen oder nicht, kommen diese Verhältnisse in Richt. 1. jedenfalls nur nach dem Stadium in Betracht, in das sie erst nach diesem Zeitpunkt eintraten. Es handelt sich hier nicht mehr, wie im B. Josua, um ein möglichenfalls noch aufzuhebendes Provisorium, sondern um ein wider Gottes Willen vor der Zeit abgeschlossenes Definitivum. — **3)** Auch Richt. 2, 21. enthält, genauer betrachtet, keine Andeutung, „dass mit dem Tode Josuas die Eroberungen aufhörten" (*Hgb.*), also auch keine Nöthigung, die Expeditionen in C. 1. vor Josuas Tod zu setzen. Diese St. geht unverkennbar

---

*) Dem Gewicht des Arguments, das sich aus dem Zshg von 2, 1—5. und C. 1. für die Zeitbestimmung der in diesem berichteten Thatsachen ergiebt, könnte man einzig durch die Annahme entgehn, dass schon bei Josuas Lebzeiten der in C. 1. angedeutete und in 2, 2. bezeugte Fortschritt in dem Verhältniss Israels zu den Kananitern stattgefunden habe. Dies wird jedoch schon allein durch die letzten Reden Josuas (C. 23. 24.) widerlegt, die wol die Gefahr, aber noch nicht die leiseste wirkliche Spur dieses Fortschritts andeuten (s. o.). Und mit vollem Recht erklärt *Buddeus* l. c. zu 2, 2. (freilich ohne die so naheliegende Anwendung auf C. 1.) es für unglaublich, *Israelitas vivente adhuc Josua Cananaeis sedes inter se concedendo peccasse, adeoque eos tolerasse quos ejicere debuissent.*

auf Jos. 23. zurück. Nach jener St. aber bildet mit Nichten der Tod Josuas die Grenze für die Vertreibung der Kananiter. Vielmehr wird der Herr damit fortfahren wie bisher (יֶהְדְּפֵם V. 5., vgl. V. 8—10. und das אוֹרִישׁ Jos. 13, 6.), falls nur auch Israel fortfährt, an dem Herrn fest- und von den Kananitern sich fernzuhalten (V. 6 ff. 11.). Ein Stillstand in jener Beziehung soll erst eintreten (לֹא יוֹסִיף ה׳ לְהוֹרִישׁ V. 13.), sobald ein Stillstand in dieser Beziehung eintritt (V. 12.). Das לֹא יוֹסִיף V. 13. steht nicht blos im Gegensatz zu der bis jetzt, bei Josuas Lebzeiten, geschehenen sondern zu der auch in Zukunft, nach Josuas Tode bis zu dem Moment des Ungehorsams Israels, noch fortgehenden Vertreibung der Kananiter. War nun aber die Vermischung Israels mit den Kananitern nicht sofort im Augenblick des Todes Josuas, sondern erst Richt. 2, 2. (20.), nachweislich nach Josuas Lebenstagen, allgemein geworden, so musste, nach dem Jos. 23. aufgestellten Prognosticon, in der Zeit zwischen Josuas Ableben und dem Tage von Bochim auch die Vertreibung der Kananiter in einzelnen Stammgebieten wenigstens theilweise noch fortgehn. Und die Resultate dieses fortgesetzten Vertilgungskrieges mit den Ergebnissen der freilich zugleich immer wachsenden Lässigkeit und Untreue im Kampf gegen die Kananiter zu Einem übersichtlichen Gesammtbilde zus.zustellen, ist eben die Absicht von C. 1. Selbst wenn also Richt. 2, 21. die Worte einfach nach Jos. 23, 13. lauteten: „und auch ich will nicht fortfahren zu vertreiben die Völker (אֶת־הַגּוֹיִם), welche Josua übrig liess," dürften wir aus der St. nicht herauslesen, dass nach Ansicht des Verf. mit dem Tode Josuas die Eroberungen aufhörten. Zum Ueberfluss heisst es aber Richt. 2, 21., der Herr wolle nicht fortfahren zu vertreiben jemand von diesen Völkern (אִישׁ מִן הַגּוֹיִם); eine gewiss absichtliche Abweichung von der Grundst., zu noch bestimmterer Andeutung, dass der Herr auch seither wirklich jemand von diesen Völkern ausgetrieben, eine fortgesetzte partielle Ausrottung der Kananiter auch nach Josuas Tode stattgefunden hat (vgl. *Schm.* z. St.). — Dass aber 4) nach 2, 23. der Herr diese Völker nicht eilend vertrieb und sie nicht in die Hand Josuas gab, schliesst doch gewiss so wenig wie Ex. 23, 29. vgl. V. 30. Deut. 7, 22. die Möglichkeit einer allmäligen Austreibung derselben durch die Hand der nach Josua lebenden Geschlechter aus, sondern lässt dieselbe ausdrücklich offen. Und nicht der vermeintliche Abschluss der Eroberungen mit dem Tode Josuas, sondern allein die Sünde und Untreue des nachherigen Israel war der Grund, warum diese Möglichkeit sich nicht oder doch nur sehr unvollkommen verwirklichte.

Wir halten also zuversichtlich fest, dass das אַחֲרֵי מוֹת יְהוֹשֻׁעַ der Ueberschrift wie auf den ganzen von C. 2, 1. an folgenden Abschnitt, so auch auf das eng damit verbundene C. 1. bezogen sein will, also auch die hierin berichteten Thatsachen im Wesentlichen der Zeit nach Josuas Tode angehören. Dass unmöglich Alles in C. 1. Berichtete vor Josuas Lebensende anzusetzen sei, erkannte schon *Theodoret;* nur *τὰ πλεῖονα τῶν εἰρημένων* hält er für eine *ἀνακεφαλαίωσις τῶν ἐπὶ τοῦ Ἰησοῦ πεπραγμένων* (qu. 7.). Und auch *Schm.* will (da *alias nihil diceretur, quod ad praesentem historiam post mortem Josuae faceret)* wenigstens einzelne Verse oder Verstheile, wie V. 19. 21. u. a., in die Zeit nach Josuas Tode setzen. Allein bei dem enggeschlossenen Zshg des 1. Cap. und bes. der Vv. 1—26., auf den bereits *Aug.* (qu. 3.) hinwies, ist schon an sich eine Unterscheidung verschiedener Zeiten in diesem Abschnitt bedenklich; vorzüglich aber, wenn sie sich auf so künstliche Annahmen, wie die eines durch 19 Vv. fortgehenden *plqpf.* oder einer mit V. 1. begonnenen und erst mit V. 21. zu Ende geführten Construction, auf die wiederholte Er-

gänzung eines *vivente adhuc Josua — sed post mortem Josuae* u. dgl. stützt und dabei doch nur den allerkleinsten Theil des Inhalts mit der Zeitbestimmung der Ueberschrift in Einklang bringt. Ebenso wenig können wir in C. 1. überhaupt Begebenheiten vor und nach dem Tode Josuas zus.gefasst finden (*Koenig*, *vLeng.*, *Wahl*): eine Ansicht, welche eingestandnermassen auf jede genauere Zeitbestimmung in einer Weise verzichtet, wie dies schon nach dem oben erwiesenen sachlichen Zshg zw. C. 1. u. 2, 1—5. unmöglich ist. Auch den überwiegenden Theil des 1. Cap. auf die Zeit nach Josuas Tode und nur einzelne kleinere Stücke, wie V. 8—16. (*Chytraeus*), V. 10—15. (*Eichhorn*), V. 10 ff. 20. (*Schn.*), auf Ereignisse der letzten Lebensjahre Josuas zu beziehen, verbietet das feste Gefüge unsers Cap., welches gerade in dem betr. Abschn. eine Zerreissung am wenigsten gestattet. Wir nehmen daher, wie dies zugleich auch das allein Consequente, für den gesammten Inhalt von C. 1. die durch die Ueberschrift bezeichnete Zeit nach Josuas Tode in Anspruch. Und zwar finden wir in V. 1—26. Begebenheiten berichtet, welche auch ihren Anfängen nach in diese Zeit fallen; die V. 27—36. erwähnten Verhältnisse kommen aber nach unserm Dafürhalten dem Verf. nur insofern in Betracht, als sie jedenfalls ihrem Ende und definitiven Abschluss nach dieser Zeit angehören.

1) Die Uebersicht über die Stammgebiete, C. I, 1—36.

Die in ihre Gebiete vertheilten Stämme hatten als ein heiliges Vermächtniss Josuas die Verpflichtung überkommen, den Kampf gegen die noch nicht völlig ausgerotteten früheren Bewohner fortzusetzen. Zuerst fehlt es dem Volke dazu auch nicht an Willigkeit und Eifer: es fragt den Herrn, wer den Kampf beginnen solle, und von Jehova wird der Stamm Juda dazu bestimmt, V. 1. 2. Aber im weitern Verlauf stellt sich in Bezug auf die allen gleiche Aufgabe ein sehr bedeutender Unterschied unter den Stämmen heraus. Unser Cap. zählt demgemäss drei Klassen von Stammgebieten in absteigender Stufenfolge auf: solche, deren Eroberung annähernd vollständig gelang, V. 3—20.; solche, in welchen wenigstens ein kräftiger Anlauf dazu genommen wurde, wenn auch Vieles unerobert übrig blieb, V. 22 ff.; solche, in welchen es auch nicht einmal zu einem Versuche weiterer Eroberung kam, das Volk vielmehr mit dem beim ersten Einrücken vorgefundenen Zustand sich begnügte und ein friedliches Abkommen mit den alten Bewohnern vorzog; dieser Art war leider die grössere Zahl, V. (21.) 29—36.

V. 1. 2.

Wie das B. Josua mit der Erwähnung des Todes Moses, so beginnt das B. d. Richter mit der Erwähnung des Todes Josuas. Die Knechte des Herrn sterben einer nach dem andern hin, aber die Geschichte seines Reiches nimmt ihren ununterbrochenen Fortgang. Wie ähnlich jedoch beide Bb. darin sind, dass der Hinweis auf den Tod des Vorgängers den Anfang der neuen Geschichtserzählung bildet, so bestimmt tritt uns in den gleich folgenden Worten die Verschiedenheit der in beiden Bb. geschilderten Zeiten entgegen. Nach dem

Tode Moses redet der Herr zu Josua, nach dem Tode Josuas fragen die Kinder Israel den Herrn. Deutet Jenes auf die wesentliche Gleichheit der Periode Josuas mit der Mosaischen, deren Abschluss sie bildet, hin, so giebt sich in Diesem die tiefe Kluft zwischen der nun beginnenden und der vorigen Zeit zu empfinden. Dort ununterbrochen fortgehende Offenbarung des Herrn; hier ein Stillstand, der die menschliche Thätigkeit des Volks stärker hervorruft. Nach der oben erwiesenen unmittelbaren Verbindung des וַיְהִי אַחֲרֵי מוֹת יְהוֹשֻׁעַ mit dem Folgenden giebt näml. diese Ueberschrift für das וַיִּשְׁאֲלוּ וגו' nicht nur die Zeitbestimmung, sondern auch den Grund und die Berechtigung an (*Mors Josuae fuit causa ut consulerent*, *Tost.*). Nicht blos wann, auch warum und um was Israel den Herrn gefragt, findet in dem Hinweis auf den Tod Josuas seine Erklärung. Mit dem Tode Josuas war die hohe Gestalt des von Gott gegebenen Führers, des ὅρος καὶ νόμος τοῖς ἔπειτα ἅπασιν ἡγεμόσιν (*Philo de caritate* 3., II, 387. Mang.), vom Schauplatz abgetreten, durch dessen Vermittelung das Volk für alle Bedürfnisse und Fragen Rath und Antwort vom Herrn zu empfangen gewohnt war (s. u.); daher jetzt die Nothwendigkeit einer unmittelbar an den Herrn gerichteten Frage. Und mit Josuas Lebensende hatte wie die Alles zusammenhaltende Autorität an der Spitze des Ganzen, so auch die gemeinsame Aufgabe für das gesammte Volk aufgehört; daher jetzt die Berechtigung zu einer auch ihrem Inhalt nach auf die Einzelthätigkeit der getrennten Stämme bezüglichen Frage. Schon dieser treffliche innere Zshg macht es unmöglich, in וַיִּשְׁאֲלוּ וגו' nachträglich den im B. Josua übergangenen Umstand erwähnt zu finden, dass schon bei Josuas Lebzeiten, und zwar vor Entlassung der Stämme in ihre Erbtheile, *divinitus designatam esse tribum Judae ut devictorum populorum agros prima invaderet* (*Schm. Cler.*).

Das Rathfragen bei Jehova, שָׁאַל בַּה'*), *Targ.* שׁ' בְּמֵימְרָא דַיי LXX *c. Vat.* ἐπηρώτων διὰ τοῦ κυρίου, *c. Alex.* ἐν κυρίῳ, ist nach Gesetz (Num. 27, 21. vgl. Exod. 28, 30. Lev. 8, 8.) wie geschichtlicher Praxis (vgl. I. Sam. 22, 10. 23, 9. Esra 2, 63. — auch I. Sam. 28, 6. entscheidet nicht dagegen —), im Unterschiede von dem דָּרַשׁ אֶל ה', לַה', בַּה', an das Medium des hohepriesterlichen Brustschilds mit den Urim und Thummim geknüpft (so auch hier die

*) Auch in dem שָׁאַל בִּדְבַר ה' II. Sam. 16, 23. u. שׁ' בְּמִשְׁפַּט הָאוּרִים Num. 27, 21. ist das „Wort" und „Recht" Jehovas nicht die einzelne in dem betr. Falle gewünschte Antwort, das *responsum exprimens judicium* (*Gusset.*), sdr. n. Anal. des פִּי ה' Jos. 9, 14. die antwortgebende Instanz, das entscheidende Forum, an welches man sich fragend wendet; also ganz so, wie in der gewöhnlichen RA. שׁ' בַּה' und in den anal. שׁ' בַּתְּרָפִים Ez. 21, 26. שׁ' בְּעֵצוֹ Hos. 4, 12. (wo an ein eigentliches Orakelwort nicht zu denken, vgl. Ps. 115, 5.), Gott oder der Götze selbst als der Antwort und Entscheidung Gebende erscheint. Das „Befragen des Rechts der Urim vor Jehova" in Num. 27, 21. ist also, was *Bth.* mit Unrecht leugnet, nicht blos der Sache sondern auch dem Ausdruck nach wesentlich dasselbe, wie das einfache „Befragen Jehovas"; nur dass statt des später gewöhnlichen kürzern Ausdrucks an dieser ersten St., wo das Befragen Jehovas überhaupt vorkommt, sachgemäss eine etwas umständlichere und genauere Bezeichnung sich findet. Vgl. *Stähelin*, Spec. Einl. S. 78.

Jüd. Ausll. *Tanch. Ki. LbG.*, wogeg. bei *Joseph.* Antt. V. 2, 1. allgemeiner *Φινεέσης προφητεύει κατὰ τὴν τοῦ θεοῦ βούλησιν* und nach *Dionys. Carthus.* der Hohepr. *per orationes et sacrificium* Gott befragt). Dass dies bei Josuas Lebzeiten überhaupt noch nie, in Richt. 1, 1. also thatsächlich zum ersten Male geschehn sei (*Abarb. RFidanque Schn. Bth. Keil Cassel*), lässt sich allerdings nicht behaupten. Schon Num. 27, 21. wird Josua auf das hohepriesterl. Orakel angewiesen*), und Jos. 1, 5. sichert ihm nur den gleichen göttl. Beistand (אֶהְיֶה עִמָּךְ) nicht aber im Widerspr. mit jener St. „dasselbe Verhältniss zu Jehova" wie dem Mose zu. Daraus, dass Gott in der Regel unmittelbar (1, 1. 3, 7. 5, 9. 6, 2. u. ö.), nicht durch Vermittelung des Hohenpriesters zu Josua redet, folgt noch nicht, dass dieser in Fällen, wo kein unmittelbares Gotteswort vorlag, nicht die hohepriesterl. Entscheidung nachsuchen musste (auch sonst schliesst die Kundgebung durch Urim und Thummim andere Weisen der göttl. Willensoffenbarung nicht aus, vgl. I. Sam. 28, 6., sondern tritt nur ergänzend ein, wo diese schweigen). So finden wir es auch Jos. 9, 14., wo der Vorwurf, den Mund des Herrn nicht befragt zu haben, nicht blos auf das Volk sondern (vgl. V. 15) auch auf Josua geht; und das heilige Loos, was bei Ausfindung Achans 7, 14 ff. und bei Vertheilung des Landes Anwendung fand, wurde nicht allein durch den Hohenpriester verwaltet, sondern stand auch, wie I. Sam. 10, 19 ff. vgl. V. 22. zeigt (s. *Then.* z. St.), mit der hohepriesterl. Befragung des Herrn in naher Beziehung. Aber wurde sonach auch schon dem Josua die erforderliche Einsicht in den Willen Gottes im Bedürfnissfalle durch das Rathfragen des Hohenpriesters zu Theil (vgl. *Levi b. Gerson* z. u. St.), so war er dem Volke gegenüber doch immer der berufene Ver-

---

*) Wir vermögen wenigstens nicht, aus den Ww. 'וְשָׁאַל לוֹ בְּמ' הָא mit *Bth.* herauszulesen, dass Josua für den Eleasar, d. h. auf ebenso giltige Weise wie dieser, den Herrn fragen solle; wonach in V. 21b. der wunderliche Sinn entstünde, dass nach Josuas Wort Josua und das ganze Heer ein- und ausziehn sollten. Unmöglich kann dort von Josuas, sondern nur von Eleasars oder dem durch ihn vermittelten Befehl des Herrn zum Aus- und Einziehn des Volks die Rede sein, dem gemäss dann nach V. 17. Josua das Volk ein- und ausführen soll. Mag man dabei das erste Versglied mit *Schm. Guss.* u. A. nach II. Kön. 8, 6. (II. Sam. 16, 23.) übersetzen: „Und er (Josua) frage ihn (den Eleasar) nach dem Recht der Urim", oder, was wir nach I. Sam. 22, 10. 13. 15. vorziehn: „Und er (Eleasar) befrage für ihn (Josua) das Recht der Urim vor Jehova", immer wird Josua in ein Verhältniss der Unterordnung und Abhängigkeit gegenüber dem durch den Hohenpriester vermittelten Worte Gottes gesetzt, wie dies sich auch in der constanten Voranstellung Eleasars vor Josua (Num. 34, 31. Jos. 14, 1. 17, 4. 19, 51. 21, 1.) ausdrückt. In der Fassung des וְשָׁאַל לוֹ stimmt auch *Knobel* überein; im Uebr. ist seine Erkl.: „mit dem Rechte der Urim, d. h. mit diesem Rechtszeichen angethan, wird er für Josua fragen vor Jehova, d. i. im Heiligtum", weder durch Ex. 28, 30. hinreichend unterstützt noch auch sonst haltbar. Die Urim waren kein blosses „Rechtszeichen", sondern ein wirkliches Medium göttlicher Rechtsentscheidungen; und erfolgte nach I. Sam. 28, 6. die Antwort Gottes בָּאוּרִים, so wird auch die Frage a. u. St. an das מִשְׁפַּט הָאוּרִים gerichtet sein, zumal שָׁאַל in solchem Zshg nie absolut steht.

mittler des Willens und der Befehle des Herrn; nach dem von ihm hohepriesterlich ermittelten Worte Gottes sollte ganz Israel aus- und einziehen (Num. 27, 17. 21.). Dass also a. u. St. nicht Josua für Israel den Herrn befragt, sondern die „Söhne Israels“ ohne Mitwirkung Josuas (die, wenn sie stattgefunden, gewiss nicht unerwähnt geblieben wäre), bleibt immer ein sicheres Anzeichen der Zeit nach dem Tode Josuas.

Die Söhne Israels sind nicht das ganze, sondern nur das westjordanische Israel; von diesem, und zwar im ausdr. Gegensatz zu den Stämmen jenseits des Jordan, kommt der Name schon Jos. 22, 12. 13. 32. vor; nur den westlichen, nicht den ostjordanischen Stämmen lag nach Jos. 13. und 23. der fernere Kampf mit den Kananitern ob; und von ihrem Thun und Unterlassen in dieser Beziehung ist auch im Folgenden allein die Rede. Unmöglich dürfen wir uns aber die „Söhne Israels“ noch im Lager*) vereinigt denken (*Stud. Cass.* u. M.). Denn im ganzen folg. Cap. bildet nicht etwa nur die Verloosung des Landes unter die Stämme, sondern bereits das Wohnen der Stämme in ihren Gebieten die durchgehende Voraussetzung, sowol aller tapfren Einzelkämpfe zur völligen Ausrottung der früheren Bewohner, als auch der vielfachen Unterlassungssünden in dieser Beziehung. Selbst *Bth.*, obgl. auch er die westl. Stämme um Josua bis zu seinem Tode vereinigt denkt (s. dag. *Keil*, Luth. ZS. 1846, I. S. 26 f. vgl. S. 11.), kann nicht läugnen, dass sie noch vor Josuas Tode, wenn auch nur ùnmittelbar vorher, in ihre Erbtheile entlassen wurden. Wir haben also eine besondere Zusammenkunft zum Zweck der Befragung Jehovas vorauszusetzen, u. zw., da der legitime Gebrauch des hohepriesterl. Orakels die Gegenwart der Bundeslade fordert, der Regel nach am Sitz des Heiligtums. Dass dieser im Anfang der Richterperiode zu Bethel (oder Mizpa) war, folgt auch aus C. 20, 18. 27. nicht (s. z. St.), am wenigsten für u. St., die in eine noch frühere Zeit als jene weist. Ohne Zweifel war damals das Heiligtum an dem Orte, wo wir es nicht nur am Schlusse des B. Josua (18, 1. 19, 21.) und sofort wieder am Anfang der Bb. Samuelis (I. 1, 2.), sondern auch während der ganzen Richterzeit finden (s. ob. S. 49 f.), nämlich zu Silo, wo auch aller Wahrscheinlichkeit nach die grosse Versammlung Jos. 23. gehalten worden war. Richtig lässt daher schon *Proc.* die Israeliten εἰς τὴν κιβωτὸν εἰς Σηλώμ zus.kommen**). An eine Vereinigung der gesammten עֵדָה (*tribuum omnium comitia*,

---

*) Dass dies zu Gilgal war, geht auch aus der Richtung des Zuges Judas, seiner Verbindung mit Simeon u. dem עלה V. 16. nicht hervor (s. u.); und dass auch, nachdem Josua das Lager des Volkes nach Silo verlegt (Jos. 18, 1.), „das Volkslager zu Gilgal nicht aufgehört hatte,“ lässt sich nicht genügend erweisen.

**) Ob damals noch der greise Eleasar, der nach Jos. 24, 33. ungefähr zu gleicher Zeit wie Josua starb, Hoherpriester war, oder bereits Phinehas, den wir vielleicht schon Jos. 22, 13. 30., sicher jedenfalls Richt. 20, 28. im Amte sehn, lässt sich nicht bestimmt entscheiden. Nach LXX (vgl. den Zusatz zu Jos. 24, 33.) und *Joseph.* (Antt. V, 2, 1.) hat sich die letztere, allerdings wahrscheinlichere Annahme bei jüdischen wie christlichen Ausll. als traditionelle festgesetzt.

Ser. Menoch.) ist unter den damaligen Umständen nicht zu denken. Ebenso wenig, dass wie Jos. 22, 12. Richt. 20, 1. die ganze waffenfähige Mannschaft Israels — selbstverständl. mit Zurücklassung der zum Schutz der Stammgebiete nöthigen Besatzung, vgl. *Keil* zu Jos. 1, 14. — kriegsgerüstet und -bereit sich vor dem Heiligtum versammelte, um vom Herrn Befehl über die Fortsetzung des Kampfes mit den Kananitern zu empfangen. Wenigstens folgt aus V. 3. sowenig, dass Juda mit Simeon unmittelbar von dem Orte wo er die göttliche Weisung empfing, also von einem Punkte ausserhalb seines Erbtheils aus, gegen die in seinem Stammgebiet noch übrigen Kananiter aufbrach, wie aus V. 7 ff., dass der Eroberungszug beider Stämme die Richtung von Norden nach Süden nahm (s. u.); auch konnte solchem Zus.treten der ganzen Isr. Mannschaft wol nur die Absicht eines gemeinsam fortzuführenden Kampfes zum Grunde liegen, welche weder mit den damaligen Verhältnissen noch mit der eigenen Frage des Volkes, die vielmehr den Einzelkampf der Stämme im Auge hat, verträglich war. Dagegen genügte für die Befragung Jehovas eine Zus.-kunft von Vertretern des Volks beim Heiligtum, sei es der vollständigen Repräsentation Israels durch seine „Aeltesten, Häupter, Richter und Amtleute“ wie Jos. 23. u. ö. (vgl. ob. S. 40 f.), sei es, was für diesen Zweck vielleicht schon genügte, einzelner dazu besonders erwählter Abgesandten. Dass aber das Volk den ersten entscheidenden Schritt nach Josuas Tode, den שׁרשׁ גדול der ferneren Kämpfe (*LbG. Abarb.*), von dessen Ausfall der Erfolg aller übrigen abhing, nicht ohne Befragung des Herrn unternehmen wollte, ist an sich vollkommen begreiflich (vgl. das שׁאל בה׳ C. 20, 27. und in den verhältnissmässig geringfügigeren Fällen I. Sam. 14, 37. 23, 2. 30, 8. vgl. Jes. 30, 2.) und bedarf daher einer besonderen Begründung, etwa durch Hinweis auf das Unglück vor Ai Jos. 7. oder auf den voreiligen Bundschluss mit den Gibeoniten Jos. 9. (*Isaaki Drus. PMart.* u. And.), nicht.

Israel fragt nicht, ob es den Kampf gegen die Kananiter fortsetzen solle, denn dass es dies soll, ist ihm aus Josuas Befehl gewiss; nur auf die rechte Gottgefällige Weise dieses Kampfes richtet sich seine Frage. „Wer wird (soll) uns hinaufziehn (יַעֲלֶה־לָּנוּ mit *Dag. f. conj.* vgl. *Ew.* 73d., *Olsh.* 83f.; der *Dativ* wie Deut. 30, 12. 13. Jos. 17, 9. Jes. 6, 8.) zu dem Kananiter (הַכְּנַעֲנִי umfassend-collectiv; אֶל nicht = עַל sdr. allg. Angabe der Richtung, das Feindliche liegt erst im folg. לְהִלָּחֵם בּוֹ׳) zu Anfang, zu kämpfen wider ihn?“ Und Jehova antwortet: „Juda soll hinaufziehn.“ Der Sinn dieser Frage ist nicht, wer nunmehr nach Josuas Tode als gemeinsamer Anführer an des Volks Spitze treten und den von Jenem noch nicht beendigten Kampf gegen die Kananiter aufnehmen solle (LXX: *τίς ἀναβήσεται ἡμῖν ... ἀφηγούμενος τοῦ πολεμῆσαι;* *Anon.* b. *Nicephor.*: *τίς μετ' ἐκεῖνον* [Josua] *ἡγήσεται τοῦ λαοῦ;* die *hist. schol.*, *Tost.* u. v. A.). Man müsste dann einen Gegensatz zw. der Frage des Volks und der Antwort Gottes annehmen (*quum populus de duce interrogasset, ad hoc valuit responsio Dei, ut scirent, Deum noluisse ab universo populo bellari adversus Chananaeos, Aug.*), der aber durch Nichts angedeutet ist. Auch konnte, nachdem die

Stämme sich einmal in ihren Erbtheilen niedergelassen, von gemeinsamem Kampfe des ganzen Volks gegen die Kananiter, wie bisher, nicht mehr die Rede sein, und es ist auch im Folg. nicht davon, nur von Sonderunternehmungen einzelner oder einiger unter sich verbündeter Stämme, die Rede. Handelt es sich aber so von vornherein nicht um die Anführung des Volks bei gemeinsamem Angriff, sondern um den Anfang der Eroberungen innerhalb der einzelnen Stammgebiete, so ist auch mit dem fragenden מִי von selbst nicht eine bestimmte Person, sondern ein bestimmter Stamm gemeint. *Quae tribus debeat reliquias gentium prima invadere*, so umschreibt (nach *Proc. Rabb. NLyr.* u. A.) *Brenz* treffend die Frage, und fast alle folgenden Erklärer stimmen damit überein. Demnach meint auch das יְהוּדָה יַעֲלֶה der göttl. Antwort weder ein Individuum des Namens Juda (*quid.* bei *Aug.*), noch eine hervortretende Persönlichkeit des Stammes Juda, in welcher dieser gleichsam repräsentirt erschiene, sei es Kaleb (*Hugo Card.* u. a. kath. Ausll., *JAOsiand.*) oder Othniel (so schon *Talm. Temura.* f. 16a. bei *Is.*); vielmehr ist Juda wie sofort wieder V. 3. 10. der ganze Stamm in seiner Einheit, wesh. in V. 8. בְּנֵי יְהוּדָה damit wechselt. — Sowenig aber wie um Ernennung eines *ἡγεμών*, handelt es sich auch um Bestimmung der *ἡγεμονία*, des Principats für einen der Stämme; so dass dieses dann durch V. 2. dem St. Juda übertragen würde, wie nach *Josephus* Vorgange (*τῇ Ἰουδαίᾳ φυλῇ παρασχεῖν τὴν ἡγεμονίαν*) *Euseb.* (*dem. evg.* II, 727. Gaisf.: *σαφῶς οὖν τοῦ παντὸς Ἰσραὴλ ἡγεῖσθαι τὴν τοῦ Ἰούδα φυλὴν ὁ θεὸς διὰ τούτων προστάττει*), *Sulpic. Sev.* I, 40., *Calov.*, *Schm.* u. M., und noch neuerd. z. B. *Haev.* (II. 1, 69.) u. *Ew.* (Gesch. Isr. II, 370 f.) behaupten. Denn בַּתְּחִלָּה hat nirgends (am wenigsten neb. עָלָה s. Am. 7, 1. od. יָרַד s. Gen. 43, 20.) andre als zeitliche Beziehung (dah *Trg.* richtig: בְּקַדְמֵיתָא), und auch für eine Verbindung der Rang- u. Zeitordnung (*Schm.*) beweist 10, 18. 20, 18. nicht (s. z. d. Stt.). Zudem widerstreitet die Geschichte der Richterzeit aufs Deutlichste der Ann., als solle m. d. Ww. ein Principat des St. Juda aufgerichtet sein. Jedenfalls hätte der Erfolg der Absicht wenig entsprochen. Denn nur ganz im Anfang der Richterperiode tritt der St. Juda einige Male stärker hervor (1, 1 ff. 20, 18.), und nur der erste Richter Othniel gehört ihm sicher an; während des ganzen übrigen, mehrere Jahrhunderte langen Zeitraums steht fast kein zweiter Stamm so sehr im Hintergrunde. Die Auskunft aber, dass wenn auch die folgenden einzelnen Richter andren Stämmen angehörten, *ὅμως δὲ καθόλου ἡ τοῦ Ἰούδα φυλὴ τοῦ παντὸς ἔθνους ἡγεῖτο* (*Eus.*, ähnl. *Schm.*), ist geschichtlich nicht zu erweisen. Wir halten also mit *Cler.* einfach fest: *Non agitur de ulla praerogativa Tribus Judae, sed de ordine capiendarum sedium.* Freilich der Grund dafür, dass an Juda der Befehl ergeht, sein Stammgebiet zuerst von den Kananitern zu säubern, ist nicht blos, dass dieser Stamm der zahlreichste und darum mächtigste war (noch and. Gründe bei *Ser.* z. St., *Schotanus biblioth. hist. sacr.* II, 423.); sondern wie der Voranstellung auf dem Marsche (Num. 10, 14.) und im Lager (Num. 2, 3 ff.) sowie dem Umstand, dass Juda vor allen Stämmen zuerst sein Erbtheil empfing (Jos. 15.), so liegt auch diesem Befehl die Voraussetzung

einer Prärogative Judas unter. Es spiegelt sich auch hierin, wie schon *Ephräm*, *Tostat.*, *Ser.*, *JHMich.* andeuten, das werdende Principat des Stammes Juda wieder, wie es in Gen. 49. verheissungsmässig begründet, im Davidischen Königtum sich geschichtlich verwirklichte, während der Richterzeit aber gegenüber den besondren Aufgaben und Vorzügen der übrigen Stämme noch sehr zurücktrat. Nicht erst die Einsetzung Judas in dieses Principat, sondern eine durchleuchtende Spur und vorspielsweise Bethätigung des der Idee nach bereits vorhandenen haben wir in dem יְהוּדָה יַעֲלֶה anzuerkennen. — *Est autem solennis Dei consuetudo, quod mandatis suis adjiciat promissiones (Brenz).* So schliesst sich auch hier dem Befehle Gottes: „Juda soll hinaufziehn!" die Verheissung an: „Siehe (für הִנֵּה lesen 5 *codd.* bei *Kennic.* und einige Ausgg. וְהִנֵּה) ich habe gegeben das Land in seine Hand." Das *Perf.* נָתַתִּי wie Jos. 6, 2. 8, 1. Richt. 4, 14. von dem im göttlichen Rathschluss bereits Vollendeten; הָאָרֶץ beschränkt sich, ohne dass desh. eine Abweichung von dem sonstigen Sprgebr. (*Stud.*) anzunehmen, n. d. Zshg (vgl. auch בְגוֹרָלִי V. 3.) von selbst auf das dem St. Juda zugewiesene Land (*Cler. Rsm.*), noch genauer auf die innerhalb desselben noch von Kananitern bewohnten Landstriche (vgl. V. 4 ff.), daher *Targ.* sachlich richtig: יַת יָתְבֵי אַרְעָא.

V. 3—20 (21).

Mit Simeon verbündet unternimmt es der Stamm Juda, sein Besitztum von den Resten der alten Bewohner zu säubern und die Grenze desselben zu ihrem bestimmungsmässigen Umfang auszudehnen. Das Unternehmen ist mit fast vollständigem Erfolg gekrönt; nur zwei von den fünf Philisterstädten und der עֵמֶק (s. z. V. 19.) den die Bewohner durch ihre Streitwagen beherrschen, werden nicht eingenommen; doch bleibt es auch hier wenigstens bei einfacher Nichteroberung, und von einem friedlichen Abkommen mit den Einwohnern jener Gegenden gegen Gottes Gebot ist nicht die Rede. Jedenfalls hat Juda, gegenüber den im Folgenden erwähnten Stämmen, seine Aufgabe relativ am Vollkommensten gelöst, und im südlichsten Theil des Westjordanlandes erscheint die Macht der Kananiter am Entschiedensten gebrochen. Die Reihenfolge der sehr übersichtlich geschilderten Eroberungen Judas ist folgende. Zuerst kämpft Juda, von Simeon unterstützt, gegen Adonibesek (V. 4—7.), erobert Jerusalem (V. 8) und wendet sich nachher (וְאַחַר V. 9.) gegen die Kananiter auf dem Gebirge, im Negeb und in der Sephela. Im innigsten Zshg mit V. 9 werden nun V. 10 ff. zunächst die Kämpfe gegen die Bewohner des Berglandes (vgl. Jos. 14, 12.), V. 16. 17. sodann die Unternehmungen im Negeb, endlich V. 18. die Siege in der Sephela in einigen hervorragenden Momenten dargestellt. Mit V. 19. kehrt der Erzähler, nachdem alle drei genannten Kreise durchlaufen sind, abrundend wieder zu dem Gebirge zurück und damit zugleich in V. 20. zu der Erwähnung Kalebs und seines Besitzrechts an Hebron. Gelegentlich ist in diesem Abschn. auch von den Sitzen der an Juda sich anschliessenden Keniter (V. 16.), von einer Eroberung des durch

Juda unterstützten Stammes Simeon (V. 17.) und von dem Verhältniss des Juda benachbarten Stammes Benjamin zu den Jebusitern in Jerusalem (V. 21.) die Rede.

V. 3. Juda, allem Anschein nach damals unter Kalebs Führung, vgl. 1, 10. ff., fordert den Bruderstamm Simeon zur Theilnahme an seinem Kampfe auf *non ex incredulitate sed e prudentia fidei et caritatis* (*Brenz*). Es widerspricht dem Gehorsam des Glaubens nicht, dass Juda die von Gott geordneten Hilfsmittel (*Chytr.*) benutzt; und es entspricht der brüderlichen Liebesgesinnung, dass Juda denjenigen Stamm zum Genossen seiner Unternehmung macht, der seiner ganzen Aufgabe nach weniger auf selbständige Existenz als auf Anschluss an andere angewiesen war (vgl. Gen. 49, 7. und das Fehlen Simeons in Deut. 33.), und dessen Interesse mit dem seinigen besonders eng zus.-hing; denn nach Jos. 19, 1 ff. hatte Simeon sein Stammgebiet „inmitten des Erbtheils Judas" empfangen*). Mit Beziehung hierauf und auf die Abstammung von derselben Mutter (Gen. 29, 33. 35.) steht אָח hier in einem noch speciellern Sinne (*Tost.*), als in welchem alle Stämme Israels Brüder heissen (vgl. Gen. 49, 5.). Wäre עֲלֵה אִתִּי בְגֹרָלִי, mit d. Meist.: „ziehe hinauf mit mir in mein Loos" (*Aug. Vulg.* [*ed. Clem.*]: *in sortem meam*) zu übers., so läge darin allerdings, dass Juda mit Simeon von einem Punkt ausserhalb seines Gebietes aus, sei es nun von dem Orte des bisherigen gemeinsamen Lagers oder der angeblichen allgemeinen Volksversammlung (V. 1.), in das ihm zugewiesene Gebiet einrückte. Allein der Analogie von Stt. wie II. Sam. 2, 1. Jes. 7, 6. u. ä. steht der Zshg der unsrigen entschieden entgegen. Auch V. 1. 2. ist עָלָה nicht blos das Hinaufziehn aus den niedriger gelegenen Gegenden Palästinas in die höheren (*Bth.*)**), sondern spec. das Hinaufziehn im kriegerischen Sinne; und die Frage des Volks V. 1. setzt, wie bemerkt, die schon erfolgte Besitznahme der Stammgebiete im Grossen und Ganzen voraus. Daher kann עָלָה V. 3. nicht eine Aufforderung zu gemeinsamem Einrücken in das Judäische Stammgebiet enthalten, sondern (*Tost.*) lediglich zur Theilnahme an den innerhalb des Erbtheils Judas gegen die Kananiter zu beginnenden Kämpfen, und richtig übersetzt *Luth.* mit LXX sowie vielen alten Zeugen und Ausgg. der *Vulg.* (s. *Vercellone* z. St.): „Zeuch mit mir hinauf in meinem Loos." Auch die Zusage, mit der Juda seinerseits seine Bitte unterstützt: וְהָלַכְתִּי גַם־אֲנִי אִתְּךָ בְּגוֹרָלֶךָ, kann dah. nur lauten: „und auch ich gehe mit dir in deinem Loose", werde dich auch bei den dort noch nöthigen Kämpfen unterstützend begleiten (הָלַךְ אֵת vgl. V. 17. von gemeinsamer Kriegsunternehmung, wie Gen. 14, 24. Jos. 10, 24. Richt. 7, 4.).

---

*) So erklärt sich vollkommen, weshalb Juda an Simeon, nicht etwa an Benjamin, sich wandte. Für Gilgal als Ausgangspunkt des Judäischen Heeres (*Cass.*) beweist dies Nichts.

**) Dagegen entscheidet nicht nur יָרַד V. 9., sondern auch V. 4. nach *Bth.*'s eigner Auffassung, da das Besek bei Bethschean, woran *B.* hier denkt (s. dag. u.), in der Jordanniederung, nach dem *Onom. in decimo septimo lapide a Neapoli descendentibus Scythopolin* lag. Vgl. auch *Graf*, Stud. u. Krit. 1854, S. 891 f.

V. 4—7. So durch Simeons Zuzug verstärkt beginnt Juda, in Erfüllung des göttlichen Befehls V. 2a., den Angriff (וַיַּעַל); und der Herr, in Erfüllung seiner Verheissung V. 2b., giebt die Kananiter und Pheresiter in ihre Hand (וַיִּתֵּן בְּיָדָם, der *Plur.* geht nicht auf die beiden verbündeten Stämme, *Schm.*, sondern nach וַיַּעַל יְהוּדָה, vgl. בְּנֵי יְהוּדָה V. 8., auf den Collectivbegriff Juda, wenn gleich sachlich bei allen Unternehmungen desselben Simeons Mitwirkung hinzuzudenken). Nach S. 82 f. dürfen wir nicht zweifeln, dass uns in diesen Vv. die erste grössere Waffenthat seit Josuas Tode berichtet wird*). — Kananiter und Pheresiter hier wie Gen. 13, 7. 34, 30. zus. genannt, wol nicht zu umfassender Bez. aller früheren Bewohner Kanaans, sondern in dems. spec. Sinne, in dem sie so oft und gleich wieder 3, 5. neben andren Stämmen der nichtisraelit. Landesbevölkerung erwähnt sind (s. z. d. St.). Nach Gen. 34, 30. finden wir beide Völkerschaften im Herzen des Landes in der Gegend von Sichem, nach Gen. 13, 7. jedoch auch weiter südlich in der Nähe von Bethel und Ai. Da aber beide auch noch höher nach Norden hinauf, Kananiter s. Jos. 13, 4. Pheresiter s. Jos. 17, 15 f., also überhaupt in sehr beträchtlicher Ausdehnung vorkommen, so kann es nicht befremden, ihnen a. u. St. auch noch weiter nach Süden, bis in das eigentliche Stammgebiet Judas hinein, zu begegnen. Uebrigens enthält V. 4. nicht die Summe aller im Folg. berichteten Siege der verbündeten Stämme (*Chytr.* u. A.), wozu namentlich V. 18. nicht passen würde, sondern nur einen vorläufigen allgem. Bericht über die Unternehmung gegen Besek, dem dann V. 5—7. die eingehendere Beschreibung folgt (*Abarb.*); wesh. *Pisc.*, *Trem.*, *Schm* u. A. וַיִּמְצְאוּ V. 5. sachl. angemessen durch *invenerunt enim* übers. Hiernach liegt kein Grund vor, das wiederholte וַיַּכּוּ in V. 4. u. 5. mit *Bonfr.*, *Cler.*, *Rsm.*, *Cass.* u. A. von einer doppelten Niederlage der K. u. Ph. zu erkl., der ersten in der Nähe von Besek, der zweiten bei Eroberung der Stadt selbst, oder dgl. Vielm. giebt עֲשֶׂרֶת אֲלָפִים אִישׁ die Gesammtzahl der bei dieser Unternehmung getödteten Feinde in runder Summe an.

Wäre nun Besek hier derselbe Ort, an welchem Saul I. Sam. 11, 8. sein Heer musterte bevor er Jabes in Gilead zu Hilfe zog, so würde es etwa im Stammgebiet Isaschar, in der Jordanniederung südlich von Bethschean zu suchen sein, wo das *Onom.* zwei Flecken dieses Namens, 17 röm. Millien von Sichem entfernt, angiebt. Allein eine so nördliche Lage ist nur durch gewagte Hypothesen mit dem klaren Zshg unsers Abschn. zu vereinigen. Nach *Ew.* (II, 371 f.) hätte Juda vom mittlern Kanaan aus seine Züge zuerst gegen Galiläa hin gerichtet und es wäre hier seine Wahl gewesen, sich in den

*) Abweichend hiervon stellt zwar *Staehelin* (Einl. S. 72.) die Bestrafung Benjamins Richt. 20. dem grössten Theil des Richt. 1. Erzählten zeitlich voran und erklärt die Besiegung des Adonibesek für die letzte That des vereinigten Heeres bevor es entlassen wurde; obwol auch nach ihm alle diese Ereignisse nach Josuas Tode geschehen sein sollen. Gegen diese Combination ist hinsichtl. der Zeitbestimmung von C. 20. auf das dort Bem., hinsichtl. unsrer St. auf V. 3. u. 4. zu verweisen, wonach bereits der Kampf gegen Besek nicht von dem „vereinigten Heere", sondern ausschliesslich von dem Stamme Juda in Gemeinschaft mit Simeon unternommen ward.

fruchtbaren nördlichen Gegenden auszubreiten. Nach *Haev.* (Einl. II, 1, 71.) *Keil* u. A. war Adonibesek einer der nördl. kananitischen Könige, dessen Macht die Besitzungen Judas von Norden her bedrohte, weshalb sich, ihn zu bändigen, die Judäer zuerst nordwärts wandten. Aehnlich lassen *Stud.* und *Bth.* diesen Stamm, im Begriff in sein südliches Gebiet einzurücken, einen Umweg in nördlicher Richtung machen, um die Jordanniederung entlang nach Süden zu ziehn. Dem Allen aber steht entgegen, dass die Stämme nicht jetzt erst in ihre Erbtheile einrücken, sondern, wie *Bth.* selbst anerkennt, schon vor Josuas Tode in dieselben eingezogen sind, von einem Aufenthalt Judas im mittlern Kanaan dah. nicht mehr die Rede sein kann; dass die Kämpfe in C. 1. sich lediglich innerh. der einzelnen Stammgebiete bewegen, und dass das so unzweideutige בְגוֹרָלִי V. 3. zwar nicht einen Angriff gegen das hart an der Grenze Judas liegende Jerusalem (V. 8.), entschieden aber die Expedition in ein dem „Loose Judas" diametral entgegengesetztes Gebiet ausschliesst*). Mit Recht haben dah. schon ält. Ausll. sowie *Reland, Rsm., vRaumer* u. *Arnold* (*Herzogs* REnc. XIV, 733.) unser Besek im Gebiete des St. Juda selbst gesucht. Dort erwähnt der engl. Reisende des 17. Jhd. *George Sandys* (bei *Rel.* s. v.) einen Flecken *Bezek*, 2 Ml. von Bethzur, wofür sich jedoch bei Neueren keine Bestätigung findet**); *Schotan.* denkt an das Jos. 15, 39. zwischen Lakis und Eglon aufgeführte *Bozkath*. Noch unsicherer als die Lage ist die Bedeutung der Stadt Besek in jener Zeit. Was *Ew.* von einer neuen Herrschaft zu sagen weiss, welche sich damals zu Besek auf den Trümmern der von Josua erschütterten Kanaanäischen Reiche schnell erhoben habe, ist reine, auch durch V. 7. nicht unterstützte Vermuthung (s. u.) Wahrscheinlicher denken ält. Ausll. (*JAOs.* u. *M.*) nach *Jos.* Antt. V, 2, 2. an einen Versuch der Kananiter, sich den Unternehmungen Judas mit Heeresmacht entgegenzustellen, wobei die Stadt Besek zum Stützpunkt und der Herr dieser Stadt zum Anführer diente. Dafür spricht, dass nur eine schwere Niederlage der Kananiter in oder bei Besek (בְּבֶזֶק wie I. Sam. 11, 8. vgl. Gen. 13, 18. Jos. 5, 13.), die Eroberung der Stadt aber nicht gleich ausdrücklich, wie im Folg. stets (vgl. V. 8. 12. 17. 18. 25.), erwähnt ist; im vorlieg. Falle war eben nicht diese sondern jene

*) Auch aus Jos. 19, 34. (*JDMich.* z. u. St.) ist jenes nördliche Besek als zum Stammgebiet Judas gehörig nicht zu erweisen. Vgl. *vRaumer* 4. Aufl. S. 233—237.

**) *Cass.* erkl. Besek nicht als *n. pr.* einer Stadt sondern als appellative Bez. einer Gegend, nach ihrem Charakter als „unfruchtbare, steinige Syrte." Allein die Etymologie des W. nach בֶּזֶק vw. בָּרַק „glänzen, schimmern" ist unsicher, da die urspr. Gbed. der Wzl. vielm. „brechen, spalten" ist (vgl. *aram.* בִּזְקָא *fragmentum*, *frustum*, בֶּזֶק I. Sam. 11, 8. v. d. Haggada = *lapillus* erkl.), wonach *Besek* eher „Bruch, Riss" (etwa wie *Bezer*, *Geser* u. ä. „*abscissio*, abschüssiger steiler Ort") bedeuten würde. Und konnte nicht auch eine Stadt eben so gut wie eine Gegend „von dem blendenden Scheine" des Fels- od. Sandbodens benannt sein (vgl. z. B. *Ramleh* „die sandige" u. ä.)? Dagegen dürfte bei בֶּזֶק als *appellat.* in Anwendung auf einen bestimmten Landstrich (hier nach *Cass.* das jüd. Gebiet am Westrande des Todten Meeres) der Artikel sowenig fehlen wie bei הַנֶּגֶב, הַשְּׁפֵלָה u. dgl.

die Hauptsache, und dass Besek keine Stadt (*Cass.*), folgt daraus nicht. In וַיִּמְצְאוּ liegt hier noch nicht das Erreichen, glücklich in die Gewalt bekommen (II. Sam. 20, 6. Ps. 21, 9. Jes. 10, 10. 14., LXX c. *Al.* ἔλαβον), was vielm. erst das von *RFidanque* künstl. auf eine zweite Gefangennahme nach dem Fluchtversuch bezogene, וַיֹּאחֲזוּ V. 6. ausdr.; es bed. einfach: sie trafen, stiessen auf Ad. (Gen. 44, 34. Num. 32, 23., c. *Vat.* κατέλαβον), jedoch nicht nothw. m. d. Begr. des Unerwarteten, Plötzlichen (*Bochart*). *Stud.* ist nicht der Erste, welchem bei dem Adonibesek*) hier der Adonizedek Jos. 10, 1 ff. einfiel; schon *HCard.*, *DCarth.* u. a. kath. Ausll. beschäftigen sich mit der Frage, ob an beiden Stt. derselbe Mann oder a. u. St. ein Nachfolger jenes von Josua getödteten Königs anzunehmen sei**); doch ohne eine Ahnung der von *Stud.* gezogenen kritischen Consequenzen, die aber dieser selbst nicht im Ernst festhält. Freilich fehlt der Name Adonibeseks in dem Verzeichniss der von Josua überwundenen Kananiterkönige Jos. 12, 9—24.; aber weder, weil ders. nicht würdig erschien unter den dort erwähnten Königen genannt zu werden (*Is.*), noch wegen Lückenhaftigkeit und Dürftigkeit der Quellen (*Stud.*), sondern allein, weil jenes Verz., von unserm Bericht nach Zeit und Zweck völlig verschieden, die von Josua selbst bei der ersten um-

*) Hinsichtlich der Form ist, wie schon von jüd. Ausll. (s. *Ki.*) bemerkt, in אֲדֹנִי בֶזֶק V. 5. אדני *Milra*, wie die gleichlautende Form mit *suff. 1. ps.* durchgängig vor unbetonter Silbe (s. Gen. 33, 13. II. Sam. 19, 28. 31. Richt. 4, 18. u. o.) oder folgender Tonsilbe bei trennenden Accenten (s. Gen. 44, 5. Dan. 10, 17a. I. Sam. 25, 31. II. Sam. 1, 10. Ps. 110, 1. u. m.) und selbst bei *acc. conj.*, wofern nur die folgende Tonsilbe ohne grössern Pausalaccent (s. die der unsren ganz entspr. Accentfolge Gen. 24, 36. אֵשֶׁת אֲדֹנִי בֵן לַאדֹנִי u. I. Kön. 18, 10. אֲדֹנִי שָׁם לְבַקֶּשְׁךָ); in אֲדֹנִי בֶזֶק V. 6. (vgl. אֲדֹנִי־בֶזֶק V. 7.) dagegen *Mil'el*, unter Einfluss der folgenden Tonsilbe mit grösserm Pausalaccent (*Sakeph kat.*, *R'bia*), wie aus gleichem Grunde auch אדני („mein Herr") in der einzigen schon v. d. *Masora* notirten St. Dan. 10, 17b. (אֲדֹנִי זֶה), wo die „weitere Entfernung vom Ruhepunkt" (*Hitzig* zu Ps. 7, 6. Spr. 17, 10.) für das Zurückziehn des Tons ebensowenig zutrifft, wie in II. Sam. 19, 20b. 24, 3. I. Kön. 1, 20. 21. 27. für das Makkeph. — Seiner Bedeutung nach bez. אד׳ ב׳ zunächst appellativ den Herrn von Besek (Βεζεκηνῶν κύριος *Joseph.*, vgl. מֶלֶךְ בֶּלַע Gen. 14, 2. 8.), jedoch, wie so manche urspr. Amtsnamen und Titel, zugleich im Uebergang zum *nom. propr.*; wie namentl. der bei allen mit אָדוֹן u. מֶלֶךְ zus.ges. Eigennamen stehende Bindevocal î (s. *Ew.* 211b., vgl. אֲדֹנִי־צֶדֶק, אֲדֹנִירָם, אֲדֹנִקָם, אֲדֹנִיָּהוּ, מַלְכִּיאֵל, מַלְכִּיָּה, מַלְכִּי־צֶדֶק, מַלְכִּירָם, מַלְכִּישׁוּעַ) u. viell. selbst der Fortschritt zu immer engerer Vbdg beider *substt.* (bis zuletzt durch *Makkeph*) andeutet. Jedenfalls bedarf es der misslichen Hereinziehung des Adoniscultus (*Fürst* s. v.) zur Erkl. so wenig, als der noch bodenloseren Verweisung auf den hellen Glanz (ברק=בזק) des Jupitergestirns (skr. *Brahaspati*, *Vrihaspati*, Vater des Glanzes), wonach *Cass.* Adonibesek wieder mit Adonizedek u. Malkizedek (*Zedek*, *Sadyk*, *Sydyk* der Jupiter im kanan. Sternkult) zus.bringt, und „schon um dieses Namens willen" (!) für den König von Jerusalem gehalten wissen möchte.

**) *CaLap.* lässt sogar den Adonibesek durch seinen Transport nach Jerusalem zu Adonizedek werden. Dagegen macht die deutsche Historienbibel des Mittelalters (s. dar. die Schr. von *EReuss* S. 41.) Adomisech (*sic!*) zu einem „manlich Hauptman" des Königs Jobeseus (1, 21?) von Jerusalem.

fassenden Eroberung des Landes besiegten Könige aufzählt, Adonibesek aber erst nach Josuas Tode bei der fortgesetzten Säuberung der einzelnen Stammgebiete überwunden ward.

Der Kampf geg. Adonibesek (auf diesen bez. sich בוֹ, vgl. 9, 38. I. Chr. 35, 22., nicht auf die Stadt [*Vat. Cler.*], wesh. ungewiss bleibt, ob es zur Belagerung ders. kam, s. z. V. 8.) endet mit einer schweren Niederlage des kanan. Heeres und mit der Flucht des Königs. Aber die Sieger jagen ihm nach, ergreifen ihn und verhauen ihm die בְּהֹנוֹת (abw. Pluralbildg. v. בֹּהֶן s. *Ew.* 186[d], anders *Olsh.* 155[c.]), d. i. nach Ex. 29, 20. Lev. 8, 23 f. 14, 14 ff. die Daumen (*Pesch. Ar.: pollices, Ki.* האצבע הגז שבאצבעות) an Händen und Füssen. Die älteste exeget. Tradition scheint jedoch zum Theil ein noch schärferes Strafverfahren in u. St. gefunden zu haben: LXX lassen dem Adonib. *τὰ ἄκρα* (*Syrh.* ܪ̈ܫܐ) *τῶν χειρῶν καὶ τῶν ποδῶν* (dah. *Joseph.*: *ἀκρωτηριασθείς*), *Vulg. summitates manuum ac pedum*, ja *Targ.* sogar יַת קַרְסְלֵי יְדוֹהִי וְרַגְלוֹהִי (d. i. wol: Hände und Füsse bis auf die Knöchel) abhauen*); wogegen aber schon das לְקַט V. 7. spricht (s. *JDMich.* supplem. p. 157.). Eine unberechtigte Milderung der Strafe ist es dag., wenn man dem Abhauen der Daumen nur ein *incidere* (*hist. schol.*) od. Zerschneiden ihrer Sehnen (*Schm.*) substituirt; denn קצץ ist n. stehendem Sprgebr. (s. Deut. 25, 12. II. Sam. 4, 12.) nicht *incidere* sdr. *praecidere, amputare* und von עִקֵּר Gen. 49, 6. u. ö. wol zu unterscheiden. Der nächste Zweck solcher Verstümmelung ist allerdings die Untüchtigmachung zum Gebrauch der Waffen wie zur Flucht, wesh. sie z. B. in Rom die *detrectatores militiae* sich selbst anthaten, s. *Suet.* Octav. c. 24. *Ammian.* XV, 12. (wovon *poltron* d. i. *pollice truncatus*); in dieser Absicht hatte auch Adonib. die ihm unterworfenen Könige verstümmelt, vgl. V. 7. Von

---

*) Diese Auffass. beruht nicht blos auf der unrichtig verstandenen alexandrin. Uebers. Denn **1)** dass *Vulg.* a. u. St. nicht etwa nur LXX irrig wiedergab (*Bth.*), zeigt schon die noch weiter gehende Erkl. des *Trg.* (auch *Slav. ed. Ostrog.* u. *Georg.* setzen V. 7. einf. *χεῖρας καὶ πόδας*, letztere freil. auch Lev. 14, 14. 17. st. *τὸ ἄκρον τοῦ ποδὸς δεξίου* nur *pedem dextrum*); sodann, dass *Vulg.* in den Pentateuchstt., trotz des auch dort von LXX dargebotenen *ἄκρον*, בֹּהֶן mit *Trg.*, *Sam.* (אֶלְיוֹן *digitus crassus*) u. *Aqu.* (*ἀντιδάκτυλος*) richtig durch *pollex* erkl. **2)** ist es mir aber auch sehr zweifelhaft, ob LXX selbst mit ihrer Uebers. an allen betr. Stt. wirklich den Daumen und nicht vielm. die Hand- od. Fussspitze meinten. Jene Bed. von *ἄκρον*, *ἄκρα* ist zunächst dem klassischen Sprgbr. fremd; dass. bez. immer nur die Extremitäten des Körpers, bes. Hände u. Füsse, dann die Hand- (Finger-) od. Fussspitzen (s. die Lexx., vgl. Luc. 16, 24.), ganz wie *ἀκρωτήριον* neben and. Extremitäten (bes. Nase u. Ohren) auch Hände u. Füsse, bei *Aristot.* sogar spec. den äussersten vom Nagel bedeckten Theil des Fingers; dah. *ἀκρωτηριάζειν extremas corp. partes mutilare*, zunächst eig. nur von Verstümmelung des Gesichts im Unterschied von der der Hände (s. *Stephan. thes. ed. Par.* I, 1354.), dann aber auch diese einbegreifend (vgl. *Diod. Sic.* XVII, 69. II. Macc. 7, 4., wo *Vulg.*: *summas manus et pedes praescindere*, u. *Ez. Spanheim* zu *Joseph.* l. c. *ed. Haverc.* II, 422.). Ebensowenig ist mir aber aus der späteren Gräcität für die Bed. „Daumen" ein sicheres Beispiel bekannt; da das *ἀκροδάκτυλον*, *pollex* in d. *gloss. graecobarb.* bei *Ducange glossar. med. et inf. graec.* I, 44. wol nicht als solches gelten kann.

demselben Gesichtspunkt aus wird man noch immer nicht müde, diesen Zug als einen Beleg für das „harte Verfahren der Hebräer gegen ihre besiegten Feinde“ oder für die Verwilderung Israels durch die langen Kriege (*Ew*. II, 455.) anzuführen und mit den grausamen Kriegsbräuchen andrer Völker in Parallele zu stellen.

So warf man den Athenern vor, dass sie den besiegten Aegineten die (rechten, *Aelian. var. hist.* II, 9.) Daumen hätten abhauen lassen (*Valer. Max.* IX, 2. extern. 8. *Cic. de off.* III, 11.), in einem andern Fall ihren Gefangenen die rechte Hand abzuhauen beabsichtigt hätten (*Xenoph.* Hellen. II, 1, 31. *Plut.* Lysand. c. 9.), um sie zum Seekrieg od. doch zum Tragen des Speeres untüchtig zu machen. Hannibal verstümmelte römische Kriegsgefangene *prima pedum parte succisa* (*Valer. Max.* IX, 2. ext. 2.); die Perser schickten von Issus macedonische Gefangene *praecisis adustisque manibus* ihrem Könige zurück (*Curt.* III, 8.); bei Persepolis begegneten dem Alexander Hunderte von den Persern gefangener Griechen *ἠκρωτηριασμένοι πάντες, οἱ μὲν χεῖρας, οἱ δὲ πόδας, οἱ δὲ ὦτα καὶ ῥῖνας, inustisque barbararum litterarum notis* (*Diod. Sic.* XVII, 69. *Curt.* V. 5.); und in der 2. Behistan-Inschrift c. 13. 14. zählt Darius die von ihm in dieser Weise verstümmelten Feinde auf (s. *Spiegel*, Altpers. Keilschrr., 1862, S. 21.). Anderer Art ist dagegen das Abschlagen des Halses, der Füsse und Hände im Koran Sur. 8., oder der rechten Hand mit dem Kopfe bei den Persern (s. *Brissonius de regio Pers. principatu* p. 260 sq.), vgl. I. Macc. 7, 47. Und das Weghauen des Daumens (od. der Hände, Füsse u. and. Glieder, *Xenoph.* Anab. I, 9.), als gerichtliche Strafe für bestimmte Verbrechen, wie Meineid, Fälschung, Desertion (s. die Beispp. bei *Ser.* z. St.), Wilddieberei (*Cass.* nach *Grimm* Rechtsaltert. 707. WB. II, 846.) gehört noch weniger hierher.

Allein schon die auffällige Abweichung von dem gewöhnlichen Verfahren gegen die Kananiter, dass während Israel sonst die besiegten Könige sämmtlich tödtet (Num. 21, 24. 35. Jos. 8, 29. 10, 26 ff. 11, 10 f.), Adonibesek mit dem Leben davonkommt und nur verstümmelt wird, hätte zu tieferm Eindringen auffordern sollen. Handelte es sich blos darum, den Gefangenen unschädlich zu machen, so würde auch er dem Tode nicht entgangen sein. Dass es aber auf ein Mehreres abgesehen war, geht deutlich daraus hervor, dass Adonib. selbst V. 7. in seinem Geschick die gerechte Vergeltung Gottes anerkennt. In der eigentümlichen Beschaffenheit seiner Sünde liegt der Grund für das eigentümliche Verfahren Israels gegen ihn. Das *jus talionis* (Ex. 21, 24. Lev. 24, 18 f. Deut. 19, 21. Ob. 15. Weish. 11, 17.) sollte sich hier einmal recht augenfällig darstellen. Ist aber der Vertilgungskrieg gegen die Kananiter überhaupt vom Standpunkt der h. S. die Vollstreckung eines wolverdienten Strafgerichts an denselben — was auch gegen die neuesten Ausführungen *Knobels* (zu Jos. S. 362 ff.) einfach festzuhalten ist —, so befremdet es auch nicht, einmal die Gestalt des Gerichts der Gestalt der Sünde bis ins Einzelnste hinein angepasst zu sehn, und es ist auch in solchem Falle nicht dem Werkzeuge Grausamkeit vorzuwerfen, dessen der Herr sich zur Vollziehung seines Gerichts bedient (vgl. *Hess*, G. d. Heerf. S. 17.). Noch weniger war mit ält. Ausll. zu fragen, ob das Volk indem es Adonibesek am Leben liess sich einer Unterlassungssünde gegen Deut. 20., eines Ungehorsams ähnlich wie Saul mit Agag I. Sam. 15., schuldig machte?

Denn vollzogen die Israeliten unter göttlicher Leitung (V. 7.) in Adonibeseks Verstümmelung das im Gesetz ihnen aufgetragene Strafgericht an den Kananitern in der gerade diesem besondern Fall angemessenen Form, so ist eben damit auch die Abweichung von dem allgemeinen Gebot Deut. 20. als eine dem Willen Gottes gemässe gerechtfertigt.

Angesichts des über ihn kommenden Ungemachs erkennt Adonib. seine frühere Sünde (7 a α) und die gerechte göttliche Vergeltung (7 a β): Siebzig Könige (*Psik* zw. שִׁבְעִים u. מְלָכִים wegen Zus.-treffens desselben Buchst., s. *Olsh.* 43.), verstümmelt an den Daumen ihrer Hände und Füsse (s. *Ew.* 281c. 284c.), lasen auf (הָיוּ מְלַקְּטִים umschreibt das *impf.*, vgl. 16, 17. I. Kön. 12, 6. Hiob 1, 14.) unter meinem Tische. Hiernach erscheint Adonib. als ein grausamer und hochmüthiger Tyrann. *Prioris inhumanitatis exempla non sunt rara, sed homines sub mensam abjicere intolerandae fuit superbiae* (*Cler.*); denn das Auflesen der vom Tische fallenden Brocken kommt sonst den Hunden zu, s. Mth. 15, 27. vgl. κύνες τραπεζῆες Od. 17, 309. Il. 22, 69. u. ö. לִקֵּט absol. gesetzt ergänzt sich n. d. Zshg, *Targ.*: לַחְמָא, *Vulg.*: *ciborum reliquias*, LXX einf. τὰ ὑποκάτω τῆς τραπέζης; das Piel enthält nicht nothw. den Begr. des Mühsamen (*Bth. Fürst*), vgl. I. Sam. 20, 38. I. Kön. 4, 39. u. d. damit wechselnde Kal Ruth 2, 8. 16.

Beispiele ähnlichen grausamen Vergnügens an der Erniedrigung überwundener Feinde sind es, wenn die Perser die von ihnen Verstümmelten (s. vor. S.) *in longum sui ludibrium reservaverant* (*Curt.* l. c.), oder wenn Lysimachus den Rhodier Telesphorus *undique decurtatum ... in cavea velut novum animal quoddam .. diu pavit*, u. m. bei *Ser.*; dagegen ist Jos. 10, 24. vgl. auch Ps. 72, 9. Jes. 49, 23. wesentlich anderer Art.

Numerus septenarius usitate in scriptura pro indefinito seu multis usurpatur (*Chytraeus*); so ist שִׁבְעִים hier, wenn auch nicht „sicherlich eine gewaltige Hyperbel“ (*Keil*), doch wol nur eine annähernd zutreffende runde Zahl; wesh. um so weniger Werth der Var. des *Joseph.* u. 2 *majj.* 2 *minn.* der LXX b. *Holm.*: δύο καὶ ἑβδομήκοντα beizulegen. Waren jene Könige auch gewiss nur *reguli potius quam reges* (*Schm.*), *Homerici reges* nennt sie treffend *Chytr.*, und überdies wol nicht alle zu gleicher Zeit unter Adonibeseks Tisch (*DCarth. Ser.*), immer erscheint dieser als ein nicht unbedeutender Machthaber unter den Kananitern. Eine bestimmtere Vorstellung über Beschaffenheit und Umfang seiner Macht ergiebt freilich u. St. auch unter Vergl. von Jos. 12. nicht. Zwar betrug die Gesammtzahl der von Josua besiegten Könige nur 31; doch wäre es voreilig, in der mehr als doppelten Zahl der Adonib. unterworfenen Könige den Versuch einer noch grossartigeren Wiederherstellung der kananit. Herrschaft angedeutet zu finden. Denn einmal beruhte die Stärke der kananit. Macht, wenigstens im Westjordanlande, überhaupt wol nicht auf gewaltsamer Concentration unter Einem tyrannischen Herrscher, sdr. auf gemeinsamer Coalition der verschiedenen kleinen selbständigen Reiche und Könige, s. Gen. 14, 8. Jos. 9, 1 ff. 10, 1 ff. 11, 1 ff. Richt. 4, 2. vgl. 5, 19.; und sodann steht durchaus nicht fest, dass die Unterwerfung der 70 Könige erst der Zeit nach Josuas Invasion angehört.

Reicht dieselbe aber, was sogar bei Weitem wahrscheinlicher, in od. selbst vor Josuas Tage zurück, so kann man darin keine neue Erhebung, sondern nur eine Spur der zerrüttenden inneren Kämpfe finden, durch welche die alte Macht der Kananiter untergraben und der Erfolg Israels unter Josua erleichtert worden war (*Schotan. Lightf. JDMich. Rsm.* u. A.). — In den Ww.: Wie ich gethan habe, so hat vergolten mir Elohim (כַּאֲשֶׁר־־כֵּן wie Lev. 24, 19., שִׁלַּם vgl. Deut. 32, 35.) erkennt Adonib. sein Schicksal als seiner Sünde genau entsprechende göttliche Strafe an. Damit verräth er allerdings — worauf *Chytr.*, *Brenz* u. A. hinweisen — eine gewisse Erkenntniss Gottes, speciell der vergeltenden göttlichen Gerechtigkeit, wie sie nach Röm. 1. 2. auch der Heidenwelt durch den *νόμος γραπτὸς ἐν ταῖς καρδίαις* beiwohnt (vgl. das homerische *αἴ κέ ποθι Ζεὺς δῷσι παλίντιτα ἔργα γενέσθαι* Od. 1, 378. u. ähnl., den in mannigfacher Wendung bei den Tragikern wiederkehrenden Grundsatz *δράσαντι παθεῖν*, die sog. *Νεοπτολέμειος τίσις* u. A. m.). Aber über dieses allgemeine Gebiet des natürlichen religiösen Bewusstseins, wie es sich in dem Gottesnamen אֱלֹהִים ausdrückt, geht Adonib. nicht hinaus, zur Erkenntniss Jehovas, des Heilsgottes Israels, erhebt er sich nicht; und ein sichres Ja auf die von den Alten vielfach erörterte Frage nach der Bekehrung des grausamen Tyrannen ist diesem Ausspruch nicht zu entnehmen. — Nach Jerusalem nahmen die Sieger*) den gefangenen König mit sich (dass sie ihn vorher noch *ad justitiae divinae exemplum* im Triumphe umhergeführt, *JAOs.* u. M., oder in das noch von Jebusitern besessene Jerusalem Jenen zum Spott und Schrecken geschickt, *JDMich.*, liest man ohne Grund zwischen den Zeilen); und zwar, vgl. den flg. 8. V., nach der Stadt selbst, nicht blos nach der Umgegend (*Cajet. CaL. Os.* u. A.), in das Lager vor Jerusalem (*Abarb.*). Denn auch wenn die Eroberung Jerusalems (V. 8.) nach der Schlacht bei Besek fällt (s. u.), wird mit יְרוּשָׁלַםִ gleich das schliessliche Ziel des וַיְבִיאֻהוּ angegeben, und wo Adonib. bis zur Eroberung der Stadt gefangen blieb, als nebensächl. nicht besonders erwähnt (s. *Hugo a S. Vict.*). Einige ält. Ausll. lassen denselben bald nach Ankunft in Jerusalem an den Folgen seiner Verstümmelung sterben (*PMart. ArMont.*) od. von den Judäern getödtet werden (*Lightf. JHMich.*); umgekehrt folgert *Bth.* aus וַיָּמָת שָׁם, dass Jerusalem etwas längere Zeit im Besitze des St. Juda blieb: Beides gleich wenig sicher; wie lange oder kurze Zeit Adonib. dort noch lebte, bleibt unbestimmbar.

---

*) Dag. spricht nicht die Wiederholung des *Subj.* בני יהודה im flg. 8. V. (da ganz dieselbe auch in V. 9. bei neuem Ansatz der Erz.); und auch ohne „unnütze Lust und Grausamkeit“ hatten die Judäer Grund genug, den noch immer gefährlichen Feind in festem Gewahrsam zu halten. *Cass.* nimmt in ויביאהו als *Subj.* „die Seinen, seine Diener, die ihn retteten“. Doch sollte dann deutlicher wie II. Chr. 35, 24. II. Kön. 23, 30. עֲבָדָיו od. dgl. dabeistehn; und dass Jerusalem die Residenz Adonibeseks, folgt auch so noch nicht. Die starke Veste der jedenfalls befreundeten Jebusiter konnte sich auch ohne dies als Zufluchtsort empfehlen; für eine nähere Beziehung Jerusalems zu Adonibesek spricht weder der Name des leztern (s. ob.) noch irgend eine andere Spur.

V. 8. Die Söhne Judas kämpfen gegen Jerusalem (נִלְחַם בְּ bez. bei Städten die Belagerung oder Berennung, vgl. Jos. 10, 31. II. Sam. 12, 26. 29.) und nehmen es ein; im Folg. tritt dann die Einwohnerschaft und die Stadt als solche auseinander: jene (das *suff.* in וַיַּכּוּהָ geht auf die Stadt eben als bewohnte) wird niedergemacht, diese wird in Brand gesteckt. Das Schlagen לְפִי חֶרֶב, wol nicht eig.: in den Mund des Schwertes (*Dietrich* zu *Gesen.* s. v.), sdr.: nach (gemäss) dem Munde, d. i. der Schneide des Schwerts, so scharf als es nur immer die Schwertesschneide mit sich bringt, bez. das schonungslose (Jer. 21, 7.) Niedermachen. Dass dies urspr. speciell von den blutigen und grausamen Vernichtungskriegen gegen Kananiter und Amalekiter, dann übertragener Weise von andren grausamen, an die Art der kananitischen erinnernden Kämpfen gebraucht werde (*Bth.*), ist nicht zu beweisen. Zwar wird der Vernichtungskampf des חֵרֶם durch Schlagen mit Schwertesschärfe geführt Deut. 13, 15. Jos. 6, 21. 11, 11., aber dieses selbst doch Deut. 20, 13. vgl. V. 17. vom Vernichtungskampf des חֵרֶם deutlich unterschieden. Und sollte auch in Richt. 20, 37 ff., I. Sam. 22, 19. II. Sam. 15, 14. II. Kön. 10, 25. ein Analogon der von andren Kriegen ganz verschiedenen Kampfesart gegen die Kananiter vorliegen, so doch schwerlich in dem gewöhnlichen Raubanfall beduinischer Araber Hiob 1, 15. Thatsächlich handelt es sich a. u. St. allerdings um einen unter den Gesichtspunkt des חֵרֶם fallenden Kampf gegen die Kananiter, aber die RA. הִכָּה לְפִי ח׳ bez. dens. nicht an sich als solchen. שִׁלַּח בָּאֵשׁ wie 20, 48. II. Kön. 8, 12. Ps. 74, 7. (letztere St. die einz. wo in dieser Vbdg שִׁלְחוּ ohne *dag.*) nicht *p. hypallag.* = שִׁלַּח אֵשׁ בְּ wie Am. 1, 4. u. ö. (*Is.* u. M.), sondern eig.: ins Feuer versetzen, dahingeben, *tradere incendio* (*Chytr.*), entspr. unserm: „in Brand stecken."

Für die geschichtl. Stellung dieser Einnahme Jerusalems durch den St. Juda kommt es theils im Allgem. auf die Zeitbestimmung der Begebenheiten in V. 8—16., theils insbesondre auf das Verh. unserer St. zu Jos. 15, 63. 18, 28. Richt. 1, 21. an.

Die Auff. von V. 8—16. als plusquamperfectischer Parenthese ist auch solchen Ausll. nicht fremd, die im Uebrigen den Inhalt von C. 1. in die Zeit nach Josuas Tode setzen (*Ki. Münst. Vat. Drus. Chytr.* u. M.)*). So würde zu V. 7b., wonach die Judäer Adonib. nach Jerusalem führten, zunächst in V. 8. erläuternd bemerkt, dass Jerusalem damals schon von ihnen erobert gewesen, und hiermit dann zugleich V. 9 ff. der Bericht über einige andere Eroberungen Judas noch vor Josuas Tode verbunden. Ganz unmöglich wäre dies nicht. Denn obgleich C. 1. im Ganzen und Grossen berichten will, was nach dem Tode Josuas (1, 1.) von den Stämmen zur vollständigen Besitznahme ihrer Gebiete gethan od. unterlassen ward (s. S. 82 f.), so konnten dabei immerhin einzelne einer früheren Zeit angehörige Thatsachen recapitulirend in die allg. Uebersicht aufgenommen werden (*Abarb.*). Allein schon der durchaus gleichmässige Fortschritt der Erzählung, der durch Nichts unterbrochene Zshg zw. V. 7. u. 8. und wieder zw. V. 17. u. den voraufgehenden Vv., macht die Ann. solcher Ein-

*) Die gleiche Ansicht geht aus der Masoreth. Textabtheilung nicht sicher hervor, wo V. 8—15. durch einen vorhergehenden und nachfolgenden innern Zwischenraum nur als näher zus.gehöriges rhythmisches Glied den umgebenden Abschnitten gegenüber bezeichnet sind, s. *Hupfeld* Ausf. hebr. Gramm. S. 90.

schaltung sehr unwahrscheinlich. Auch weist die Erwähnung von Kämpfen im Negeb (V. 17.), in der Ebene (V. 18.) und auf dem Gebirge (V. 19.) ebenso entschieden auf V. 9. zurück, wie die kurze summarische Notiz V. 19a. auf die ausführlichere Darst. V. 10—15. (s. z. V. 10.). Und mit welchem Rechte darf gerade bei V. 8—16. der Zshg mit V. 1. gelöst werden, da es sich hier ganz wie in den umgebenden Abschnn. um Einzelkämpfe der Stämme, spec. des St. Juda, gegen die noch übrigen Kananiter handelt, wie solche eben erst der Zeit nach Josua recht charakteristisch sind.*) Endlich liegt auch bei den Ereignissen V. 9 ff. die Nothwendigkeit, sie in Josuas Lebenszeit zurückzuverlegen, nicht vor. So hindert zunächst die Zeitbestimmung dieses Abschn. nicht, die Eroberung Jerusalems V. 8. in strenger Zeitfolge zum Vorherg., V. 4—7., zu fassen.

Aber auch das Verh. unsers V. zu den verwandten Stt. steht nicht entgegen. **1)** Dass in Jos. 10, 23. 12, 10. und Richt. 1, 8. von einer doppelten Einnahme Jerusalems, der einen während, der andren nach Lebzeiten Josuas, die Rede sei (*Cajet. Ser. Os. Calov.* u. a.) wurde, nach *Ki.*, *Münst.*, *PMart.* u. M., von *J. Gabr. Sandhagen* (*praes. A. Varenius*) in der Diss.: *Hierosolymam ante abductionem in captiv. Babyl. bis excisam cet.*, Rost. 1682. 4° und *Schm.* mit Recht geleugnet. Noch weniger freilich ist die Eroberung Richt. 1, 8. mit der angeblichen Eroberung Jos. 10. zu identificiren (*Ki. Münst.* u. A.). Denn dass Josua den König von Jerusalem tödtet, beweist noch nicht für die Eroberung der Stadt; im Gegentheil, je ausdrücklicher Jos. 10, 31. 34. 36. die Einnahme der mit Jerusalem verbündeten Städte Lachis, Eglon und Hebron erwähnt, desto sprechender ist das Schweigen über die Einnahme von Jerusalem selbst. So halten wir die Eroberung Richt. 1, 8. für die erste, aber nicht, weil sie mit der Jos. 10. vorausgesetzten identisch, sondern weil dort überh. von keiner Eroberung Jerusalems die Rede ist. Hiernach liegt auch in dem Verh. zu Jos. 10, 23. 12, 10. kein Grund, die Eroberung Jerusalems a. u. St. wenn auch nicht von Josua selbst, doch noch während seines Lebens und in seinem Auftrage von Juda und Simeon unternommen zu denken (*Sandh. Schm.*), s. u. Dag. scheint **2)** die Nachricht unsrer St., Juda habe Jerusalem eingenommen, verbrannt und die kananit. Bewohner niedergemacht, in doppeltem Widerspruch zu stehn sowol zu Jos. 15, 63., wonach Juda die Jebusiter aus Jerusalem nicht vertreiben konnte, als auch zu Jos. 18, 28. Richt. 1, 21., wonach „der Jebusiter, d. i. Jerusalem" vielm. dem Stammgebiete Benjamins zugezählt und daher auch den Benjaminiten die Nichtvertreibung der Jebusiter zur Last gelegt wird. Gleichwol wird eine wirklich „unbefangene" Kritik Bedenken tragen, die Vereinigung dieser abweichenden Angaben mit *Stud.* „von vornherein für eine Unmöglichkeit zu erklären" oder flugs „drei sich widersprechende Traditionen" zu behaupten. **a)** Am wenigsten erheblich ist zunächst die Differenz wegen des Verh. von Juda und Benjamin zu dem Besitz Jerusalems. Die Auskunft älterer Ausll. (*NLyr. Chytr. Pisc. Schotan. Schm.* u. A.), welche nach rabbin. Vorgang (s. die Stt. bei *Lightfoot horae hebr. talm. in evang.*, *ed. Carpzov* p. 43 sqq.) die Grenzlinie

---

*) Auch dass allein in diesem Abschn. בְּנֵי יְהוּדָה (V. 8. 9. 16.), vorher und nachher immer nur יְהוּדָה vorkommt, kann die Annahme nicht rechtfertigen, dass es sich hier nicht um Unternehmungen des mit Simeon verbündeten St. Juda, sondern um private Unternehmungen der „Söhne Judas" handle, also um eine frühere Zeit, als welcher das Bündniss V. 3. angehört. Denn auch das einfache יְהוּדָה ist diesem Abschn. ebensowenig fremd (V. 10.).

beider Stammgebiete mitten durch die Stadt Jerusalem zogen, dabei zum Th. seltsam verkehrt die Burg Benjamin, die Unterstadt Juda zuweisend, ist weder nöthig noch statthaft; denn nach Jos. 15, 7. 8. vgl. 18, 16. 17., wonach die nördliche Grenzlinie Judas Jerusalem auf allen Seiten von dem Gebiete dieses Stammes ausschloss, und nach Jos. 18, 28. steht zweifellos fest, dass ganz Jerusalem von Hause aus dem St. Benjamin zugetheilt war (vgl. *Winer* RWB. I, 548.). Alles, was daher in den ob. angef. Stt. von Judas Kämpfen und Wohnen in Jerusalem berichtet wird, hat, wie schon *Tost.* richtig sah, nicht in einem eigentlichen Besitzrecht dieses Stammes, sondern in dem Verhältniss unmittelbarer Nachbarschaft, höchstens in einem von den Benjaminiten eingeräumten Mitbesitz seinen Grund, ist aber daraus auch vollkommen zu begreifen. Der Ann. eines weitern Sinnes für ירושׁלם, wonach das Zus.wohnen mit den Jebusitern sich auf das Juda (Jos. 15, 63.) und Benjamin (1, 21.) gemeinsame Gebiet Jerusalems bezöge (*Schm.*, ähnl. *Cass.*), steht entg., dass 1, 21. Jos. 15, 63. nicht wie 1, 29. u. ö. vom Wohnen der Jebus. inmitten („unter" *Cass.*), בקרב, der Israeliten die Rede ist, sondern vom Zusammenwohnen der Jebus. mit (את) Juda u. Benj. in Jerusalem, wobei בירוש׳ nach Jos. 15, 8. 18, 28. Richt. 19, 10. 11. und der Anal. von 1, 29. 30. 32. sich jedenfalls in erster Linie auf die Stadt selbst bezieht. **b)** Schwieriger ist allerdings die Vereinigung der verschiedenen Nachrichten über die Eroberung Jerusalems und die Vertreibung der früheren Bewohner, und, da solche nur durch Unterscheidung der Zeiten erreichbar, die Bestimmung der Zeit, der die einzelnen Thatsachen angehören. Unmöglich ist aber auch dies nicht. Ohne mit vielen Aelt. u. *König* (A. Tl. Stud. I, 25 f.) Jos. 15, 63. Richt. 1, 8. noch in Josuas Lebenszeit zu versetzen*) oder mit *de W.* (Einl. in früh. Ausgg.), *Maurer* (zu Jos. 10, 1.), *Bth.* u. A. Jos. 15, 63. erst auf die Zeit seit David zu beziehn**), ergiebt sich

*) *König* setzt Jos. 15, 63. zwischen die 1. u. 2. Vertheilung, wo Jerus. noch als herrenloses Gut auch dem St. Juda zugänglich war; Richt. 1, 8. nach Jos. 18, 28., wo Jerus. zwar den Benjaminiten zugefallen war, diese aber den Kampf mit den Jebusitern dem St. Juda gegen zugestandenen Mitbesitz überliessen, wesh. auch nach Josuas Tode die Judäer Jerus. inne haben (1, 7.) und der St. Benjamin nur geringe Anstrengungen gegen die neben ihm u. Juda dort wohnenden Jebusiter macht (1, 21.). Allein nach Jos. 15, 63. hat Richt. 1, 8. unmöglich mehr eine Stelle. War nach Jos. 15, 63. wenigstens theilweiser Mitbesitz bereits erreicht, so durfte Richt. 1, 8. nicht mehr von Eroberung, nur von Erweiterung des schon bestehenden Besitzverhältnisses reden. Und konnte wol Josua, nach *König* der Verf. des B. Jos., in 15, 63. schreiben, dass bis auf diesen Tag die Judäer mit Jebusitern in Jerus. zus.wohnten, nachdem diese bereits, gleichfalls noch bei Lebzeiten Josuas, die Stadt verbrannt und die Bewohner getödtet hatten?

) Nach *Bth.* wurde Jerus., nach vorübergehender Eroberung durch den St. Juda Richt. 1, 8., erst durch David erobert II. Sam. 5, 6 ff. In der Zwischen zeit lag es Benjamin ob, die Jebusiter, die sich wieder in Jerus. festgesetzt, zu vertilgen, Jos. 18, 28. Das geschah aber nicht, Richt. 1, 21., u. so ist 19, 11. 12. Jebus eine ganz nichtisraelitische Stadt. Erst mit der Eroberung durch David ging die Verpflichtung, die Jebusiter zu vertreiben, auf Juda über, welcher aber auch dieser St. nicht nachkam (Jos. 15, 63.), und seit dieser Zeit bestand daher die Bevölkerung Jerusalems aus Benjaminiten, Judäern und Jebusitern (vgl. II. Sam. 24, 21 ff. Indessen **a) Richt. 19, 11. 12. beweist höchstens, dass in jener frühesten Zeit der Richterperiode Benjamin seiner Pflicht in Bezug auf Jerus. noch nicht nachgekommen war, nicht aber, dass Jerus. in der ganzen vordavidischen Zeit überh. nicht in Besitz Israels, speciell Benjamins, gelangte. Im

uns Folgendes als die wahrscheinlichste Anschauung der in Betracht kommenden Vorgänge. Von Anfang an hatten die Judäer ein unzweifelhaftes Interesse, dass die wichtige Grenzstadt Jerusalem nicht in den Händen der Kananiter blieb. Schon auf dem ersten Eroberungszuge, den sie nach Josuas Tode innerhalb ihres Erbtheils unternahmen, konnten sie Jerus. nicht unerobert in ihrem Rücken lassen. Doch war diese Eroberung (Richt. 1, 8.), vielleicht überh. blos eine theilweise, auf die Unterstadt beschränkte (*Joseph.* Antt. V, 2, 2. *Schm.* u. M.)*), jedenfalls nur vorübergehend. Bei einer nicht eigentlich dem Judäischen Stammgebiet angehörigen Stadt konnte es sich zunächst nur um Eroberung und Zerstörung, nicht um dauernde Besitznahme handeln. Daher finden wir 19, 11. 12. Jerus. wieder (ob ausschliesslich s. z. St.) von Jebusitern bewohnt. Fiel aber die Stadt auch einstweilen in die Hände ihrer alten Besitzer zurück, so bestand doch für Juda nicht weniger das Interesse wie für Benjamin die Pflicht der Eroberung fort. Hatten jedoch die Benjaminiten bis dahin sich nicht in Besitz von Jerus. zu setzen vermocht, so scheinen sie auch in der Folgezeit gegen die Jebusiter selbständig keinen Angriff gewagt zu haben. Allen Anzeichen nach liessen sie vielm. die Mitwirkung

---

Gegentheil zeigt Richt. 1, 21. die Stadt wenigstens theilweise von Benjaminiten besessen. Oder datirte das Zus.wohnen derselben mit den Jebusitern auch etwa erst von der davidischen Eroberung? Wie konnte dann nur die Schuld der gemischten Bevölkerung noch ihnen beigelegt werden, deren Verpflichtung, die Jebusiter zu vertreiben, von diesem Moment an auf den St. Juda überging? **b)** Die Stellung des 21. V. im Zshg des ersten Cap., in der Reihe der das Strafurtheil 2, 1—5. begründenden Thatsachen beweist, dass wenigstens die Nichtvertreibung der Jebusiter schon in die erste Zeit der Richterperiode hinaufreicht. Aber auch das Zus.wohnen der Israeliten mit ihnen kann n. Anal. aller folg. Fälle (V. 27. 29 ff.) nur unmittelbare, nicht erst Jahrhunderte spätere Folge der Nichtvertreibung sein. **c)** Auch aus Jos. 15, 63. vgl. m. Richt. 1, 21. geht nicht hervor, „dass in einer andren Zeit der St. Benjamin, in einer andren der St. Juda darauf angewiesen war, die Jebusiter zu vertilgen;“ weit näher liegt es vielm., in beiden Stt. dieselbe Thatsache nur von verschiedenen Gesichtspunkten aus dargestellt zu finden. Ist demnach auch in Jos. 15, 63. eine theilweise Besitznahme Jer.'s schon während der Richterzeit ausgesagt, so auch zugleich, dass damals neben Benjaminiten auch Judäer mit den Jebusitern zus. die Stadt bewohnten. Endlich **d)** betraf die davidische Eroberung II. Sam. 5, 6. 7. nur die von den Jebusitern bisher behauptete Akropolis (מְצֻדַת צִיּוֹן), während in der Stadt Jerusalem auch vor David schon Israeliten wohnten, I. Sam. 17, 54., eine St., deren auch von *Knobel* zu Jos. 18, 28. anerkannte Beweiskraft *Thenius* nur allzuleicht durch Ann. eines Anachronismus beseitigt. Dass aber auch nach Eroberung der Zionsburg noch Reste der Jebusiter in Jerus. vorkommen (II. Sam. 24, 18 ff. I. Kön. 9, 20 ff. Esra 9, 1.), reicht offenbar nicht hin, um ihr „Zus.wohnen“ mit Israel (Richt. 1, 21., Jos. 15, 63.) erst von jenem Zeitpunkt an zu datiren; und hätten wirklich die Isr. seit David die Jebusiter nicht vertreiben können (לֹא יָכְלוּ Jos. 15, 63.)?

*) Die von *Stud.* und *Berth.* mit Unrecht bestrittene Unterscheidung einer Ober- und Unterstadt steht auch für die vordavidische Zeit schon durch I. Sam. 17, 54. fest und darf, wie *Thenius* zu II. Sam. 5, 6. anerkennt, gewiss auch zur Erklärung unsrer St. vorausgesetzt werden (s. noch *Winer* RWB. I, 546.) Denkbar wäre auch, dass die Jebusiter erst nach Abzug der Judäer die Veste Jebus erbauten (*Stähelin*); dann hätte die Eroberung Richt. 1, 8. allerdings die ganze Stadt betroffen, während in der Folgezeit bis auf David die Israeliten sich mit dem Mitbesitz der Unterstadt begnügen mussten.

des schon einmal gegen Jerus. siegreichen St. Juda sich auch ferner gefallen oder nahmen sie geradezu in Anspruch. Als Resultat aus solchen wiederholten gemeinsamen od. doch im gemeinsamen Interesse geführten Unternehmungen ging dann die gemeinschaftliche Ansiedelung von Judäern und Benjaminiten neben den Jebusitern in Jerus. hervor, die wir Jos. 15, 63. (proleptisch) und Richt. 1, 21. ausgesagt finden. Ob dabei die Jebusiter abgesondert in der Burg, die Israeliten in der unteren Stadt sich behaupteten (*Schm.*), ist allerdings fraglich. Dag. dürfte der Annahme *Königs* (S. 28.) kaum etwas entgegenstehn, dass die Jebusiter von ihrer festen Zionsburg sich auch in die untere Stadt herabzogen und selbst hier neben den Benjaminiten und Judäern einen Mitbesitz erzwangen. Die hier gegebene Auffassung des Verhältnisses findet sich im Wesentl. schon bei *Joseph.*, *Aug.* (qu. 7.), *Theodoret* (qu. 2.), *Hugo a S. Vict.*, *Tost.* u. M., unt. d. Neueren auch bei *Haev.* u. *Keil.**)

V. 9. Nachdem bei Besek der Widerstandsversuch der Kananiter und Pheresiter siegreich zurückgeschlagen (V. 4—7.) und durch Eroberung Jerusalems für die weiteren Unternehmungen Judas der Rücken gedeckt ist (V. 8.), werden diese hier zunächst überblicklich zus.gefasst: sie erstreckten sich auf die drei Hauptkreise des Judäischen Stammgebiets (vgl. Jos. 15, 21—60.), das Bergland V. 10—15., den Negeb V. 16. 17. und die Sephela V. 18. Der vierte Kreis, die Wüste Juda (Jos. 15, 61. 62.) wird hier (wie Jer. 17, 26. 33, 13.) nicht ausdrücklich erwähnt, weil er als der am wenigsten bewohnbare den Judäern auch zu selbständigen kriegerischen Unternehmungen keinen Anlass gab; doch wird diese Gegend wenigstens gelegentlich V. 16. berührt. Der Zug von Jerusalem, dessen höchster Punkt etwa 2500 par. Fuss erreicht (*Robins.* II, 13.), nach Hebron, dessen Höhe *Schubert* auf 2664, *Roth* (bei *Petermann* 1859, 291.) auf 2738, *Russegger* auf 2842 par. Fuss bestimmt, war jedenfalls kein Herabsteigen. Daher verst. man יָרַד hier entw. vom Zuge nach Süden (*Drus. Stud.*), od. von der Fortsetzung des Kampfes im Gegens. zu dem עלה des ersten Angriffs (*Cass.*), od. dem Fortgehn von Jerusalem, wohin man n. stehendem Sprgebr. „hinaufstieg" (*Graf* St. u. Krit. 1854, S. 882.); am besten wol in Bezieh. auf das ganze V. 10 ff. beschriebene Gebiet, was nicht blos das Gebirge, sondern auch den Negeb und die Sephela umfasst.

V. 10—15. Das Bergland Judas bildet den eigentlichen Kern und Hauptstock des Judäischen Stammlandes wie des südl. Pa-

*) Nur dass *Haev.* II, 1, 72. (vgl. *Keil*, Luth. ZS. 1846. I, 37.) in Richt. 1, 8. die Voraussetzung zu 1, 21. findet, welche Ann. *Keil* a. a. O. (wie *Staehelin* Einl. S. 72.) durch die weitere Vermuthung stützt, dass Richt. 19, 12. sich auf die Zeit vor Einnahme Jerusalems durch die Judäer (1, 8.) beziehe. Allein Richt. 19. u. 20. fällt schwerlich früher, als nachdem der wesentl. Inhalt von C. 1. geschichtliche Wirklichkeit geworden war. Der Kriegszug aller Stämme gegen Benjamin setzt nicht weniger wie die geogr. Angaben in C. 19. einen gewissen Abschluss in der Besitzergreifung der Stammgebiete voraus, wie ihn eben C. 1. schildert. Auch müsste bei dem innigen Zshg von 1, 1—21. der Krieg gegen Benjamin, wenn vor 1, 8., auch vor 1, 1. fallen (s. dag. zu C. 19.). Zudem wird durch Richt. 19, 10 ff. der vermeintl. Zshg zw. 1, 8. und 21. bis zur Unkenntlichkeit herabgedrückt, wenn nicht ganz unterbrochen. Mit Recht hat dah. *Keil* im bibl. Comm. z. u. St. diese Ansicht aufgegeben.

lästinäs überhaupt. Im Westen senkt es sich zur Sephela, im Süden zum Negeb, im Osten zur Wüste Juda herab, und reicht nordwärts bis Kurjet el Enab und Saris, N. W. von Jerusalem (vgl. *Knobel* zu Jos. 15, 48 ff.). Aus den Unternehmungen gegen dasselbe werden hier augenscheinlich nur die hauptsächlichsten hervorgehoben, die als Beispiele heldenmüthigen Kampfeseifers von besonderer Wichtigkeit: die Vertreibung der Kananiter aus Hebron V. 10. und die Einnahme von Debir V. 11—15. Dass es dem St. Juda gelang, auch noch andere Gegenden seines Gebirgslandes von den alten Bewohnern zu säubern, geht aus V. 19. hervor. Ebenso waren auch in den übrigen Districten Judas die V. 16—18. berichteten Kämpfe schwerlich die einzigen, sondern sind gleichfalls nur exemplificirend erwähnt.

Hinsichtl. der Zeit des V. 10—15. Berichteten tritt die Behauptung, dass auch hier wie V. 8. Begebenheiten aus der Zeit vor Josuas Tode vorliegen, gestützt auf Jos. 14. u. 15. mit besonderer Sicherheit auf. Allein der Möglichkeit, V. 10—15. als recapitulirende Parenthese oder gar mit *Eichh.*, *vLeng.* u. A. als eine dem Zshg fremde Einschaltung aus dem B. Jos. zu fassen, widerstreitet gleichfalls das feste Gefüge, worin diese Vv. stehn. Sehen wir von V. 10—15. ab, so werden von den Thaten der verbündeten Stämme Juda und Simeon ausser der Schlacht bei Besek (V. 4—7.) nur die Einnahme Zephats (V. 17.) als ein Beispiel der Kämpfe im Negeb und der drei Philisterstädte (V. 18.) als ein Beispiel der Siege in der Sephela aufgeführt, von den Kämpfen im eigentl. Kerngebiet des Judäischen Stammlandes, dem Gebirge Judas, aber in V. 19a. nur ganz allgemein und summarisch geredet: ein Verfahren, das nur dann erklärlich, wenn bereits ein ausführl. Bericht wie V. 10—15. über diese Kämpfe vorhergegangen. Ueberdies weist die auch in V. 17—19. dreigliedrige Anordnung der Unternehmungen Judas mit Nothwendigkeit auf V. 9. als das Thema der ganzen folg. Ausführung zurück, wie V. 9. seinerseits wieder den Anschluss von V. 10—15. fordert; nur in diesem Falle wird die V. 9. bez. Reihenfolge: Har, Negeb, Sephela eingehalten, dag., wenn wir sogleich auf V. 17. (16.) hinüberspringen müssten, willkürlich umgeworfen: Negeb, Sephela, Har. Ist sonach auch V. 10—15. nicht aus dem Zshg mit den umgebenden Vv. loszureissen, so muss, da diese auf die Zeit nach Josua gehn, auch das hier Berichtete solange in dieselbe Zeit versetzt werden, als nicht aus entscheidenden Gründen sich das Gegentheil ergiebt.

Solche Gründe sind aber nicht vorhanden. **1)** Wie sich auch die Stt. Jos. 10, 36—39. 11, 21 f. zu einander verhalten, in keinem Fall kann die Eroberung Hebrons und Debirs dort eine und dieselbe wie in u. St. und der parall. Jos. 15, 13—19. sein, mag man sie nun in Josuas Lebenszeit (*Ki. Caj. PMart. Chytr. Grot. Schm.* u. A.) oder nach Josuas Tod (*Tost.*) versetzen. Denn a. u. St. handelt es sich um ein particulares von Kaleb geführtes Unternehmen des St. Juda innerh. seines Erbtheils. Jos. 10 u. 11. um gemeinsamen Kampf ganz Israels unter Josuas Führung (vgl. Jos. 10, 36. 38.) bei der ersten Eroberung des Landes, noch vor der Vertheilung zu Gilgal (vgl. V. 43.). Diese ausdr. Aussage ist weder dahin umzudeuten, dass allein der St. Juda unter Kaleb, aber in Josuas Auftrag und Namen diesen Kampf führte (*Ki.* u. A.), oder gar, dass das Unternehmen Kalebs, obgl. nach Josuas Tode geschehn, doch dem Josua beigelegt werde, *quia intentio S. S. erat attribuere omnia facta magnalia de captione terrae Chanaan Josuae* (*Tost.*, ähnl. *Berth.*); noch bedarf es der Ann., dass diese Eroberungen in der einen Urkunde des Jehovisten

von Josua, in der andren von Kaleb ausgesagt werden (*Knob.* Jos. S.399.). Beide Thatsachen sind weder identisch noch widersprechend. Denn es ist ganz begreiflich, dass nach dem ersten raschen Eroberungszuge Josuas die auf das philist. Küstenland zurückgedrängten Enakim (s. Jos. 11, 22.) ihre alten Städte allmälig wieder einnahmen und so von Neuem vertrieben werden mussten. Dass aber in den Ww. der zweiten Erz. Nichts auf eine Wiedereroberung hindeutet (*Rosen* DMZ. XI, 51.), fällt bei der Eigentümlichkeit des ATl. Geschichtsstyls schwerlich ins Gewicht. Mit Recht haben dah. schon *Masius* (z. Jos. 10.) *Ser.*, *Bonfr.*, *JAOs.*, *Calov.* u. M., unt. d. Neu. *vHerverden* (*de l. Jos.* p. 39 sq.), *Rsm.*, *Kön.* (I, 21. f.), *Keil*, *Haev.* u. A. in Jos. 10. 11. u. Jos. 15, 13 ff. Richt. 1, 10 ff. zwei verschiedene Eroberungen von Hebron und Debir anerkannt. Dann aber folgt daraus, dass die erste in Josuas Zeit gehört, noch nicht die gleiche Zeitbest. für die zweite. **2)** In Bez. auf Jos. 15, 13 ff. vgl. 14, 12 ff. ist zunächst die Verleihung Hebrons an Kaleb Jos. 14. und die Einnahme von Stadt und Gegend durch Kaleb Jos. 15. auseinanderzuhalten. Erstere fällt unleugbar in Josuas Lebenszeit, noch vor Beginn der Vertheilung des Landes; dag. aber, dass Kaleb unmittelbar nach erhaltener Vollmacht od. jedenfalls noch vor Josuas Tode sein Eigentum in Besitz genommen, erheben sich aus dem B. Jos. selbst gewichtige Bedenken. **a)** Schon die Bem. 14, 15.: „das Land ruhte vom Kriege“ scheint auszuschliessen, dass Kaleb sogleich um sein Besitztum einen neuen Krieg begann, s. *Keil* z. St. **b)** Dafür, dass jeder Stamm sofort, nachdem ihm sein Erbe zugeloost worden, in dasselbe einzurücken und es in Besitz zu nehmen anfing (*Cler. Keil* B. Jos. S. 268. bibl. Comm. II, 1, 106.), genügt Jos. 18, 1. 2. 17, 14 ff. nicht zum Beweise; für die gegentheilige Ann., dass bis nach ganz beendigter Vertheilung alle Stämme im Lager zus.blieben, spricht sowol 21, 41 f. als auch die erst dann erfolgende Entlassung der östl. Stämme 22, 1 ff.; man sähe nicht, mit welchem Recht Josua diese noch im Lager festhielt, nachdem die übrigen bereits nach und nach in ihre Stammgebiete eingezogen waren. **c)** Auch für die Zwischenzeit zw. dem Abschluss der Vertheilung und dem Tode Josuas ist die Einnahme von Hebron und Debir durch Kaleb wenigstens nicht mit Sicherheit zu behaupten; in dem hypothet. אוּלַי ה׳ אוֹתִי וְהוֹרַשְׁתִּים wie in der 14, 12. erwähnten Grösse und Festigkeit der Enakiterburgen liegt jedenf. ein nicht undeutl. Hinweis darauf, dass ihre Eroberung einige Zeit erforderte. **d)** Da nun weder die Dauer des Vertheilungsgeschäfts feststeht, noch die Zeit, welche der bereits bei dessen Anfang greise Josua (13, 1.) nachher lebte, nach S. 73 f. aber diese Zeit nicht übermässig auszudehnen ist, so bleibt endlich auch wegen des Lebensalters Kalebs kein Bedenken. Beim Anfang der Vertheilung zwar 85 Jahre alt, aber noch frisch und rüstig wie ein Jüngling (Jos. 14, 10. 11.), wird Kaleb auch einige Jahre später noch nicht zu schwach gewesen sein, die Eroberung von Hebron zu unternehmen oder doch, wie die von Debir, anzuregen und zu leiten.

Sonach zweifeln wir nicht, dass auch die Richt. 1, 10—15. erz. Thatsachen gerade hier an ihrer wirklichen geschichtl. Stelle stehn, und halten die betr. Vv. in Jos. 15. mit *Aug.* (qu. 3.), *Is.*, *Rupert.Tuit.*, u. v. a. Ausll. für eine über Josuas Lebensende hinausgreifende Prolepsis. Nichts desto weniger hat das Berichtete hier wie dort seine gute, plan- und zshg-gemässe Stelle. Denn einers. fällt die Ueberweisung Hebrons an Kaleb nach des Herrn Wort chronologisch wie sachlich in den Gesichtskreis des B. Jos., so gewiss als Josuas Beruf die Erfüllung aller Worte ist, die der Herr durch Mose geredet (Jos. 1, 7. 8.); andrers. steht die Eroberung Hebrons in engster Bezieh. zum Zweck des RBs, zu dem Nachweis, inwieweit Israel das ihm zugetheilte Land sich auch wirklich zu-

geeignet. Wie aber das RB. von der Eroberung naturgemäss auf die Verleihung jener Gegend an Kaleb zurücksieht (V. 20.), so konnte auch das B. Jos. im Zshg mit dem Bericht üb. die Verleihung (14, 12 ff.) gleich auf die spätere Eroberung 15, 13 ff. vorausblicken. Wenn *Bth.* jeden Blick auf die Besitznahme des vertheilten Landes durch die einzelnen Stämme dem urspr. Plane dieses B. für durchaus fremd erklärt, so ist das ohne Zweifel eine zu enge Auffassung, vgl. *Keil* Luth. ZS. 1846. I. S. 27 ff. Bildete aber die Zuweisung des Landes an die Stämme nicht die absolute Grenze für den Inhalt des B. Jos., so lag es gewiss gerade in diesem Falle dem Vf. nahe, auch der wirklichen Eroberung des Kaleb zugefallenen Erbes zu gedenken, weil erst dadurch die ihm gewordene besondere Verheissung sich ganz erfüllte. — Ueb. die Quelle beider Abschnitte und das gegenseitige Verh. ihres Textes s. die Schlussabhh.

In V. 10. folgt nach den Anfangsworten: Und es ging Juda zu dem Kananiter, der da wohnte in Hebron zunächst dieselbe Bem. wie Jos. 14, 15. üb. den frühern Namen der Stadt, Kirjath Arba, dann eine kurze Wiederholung des ausführl. Berichts Jos. 15, 13. 14. üb. die Ausrottung der drei Enakitegenschlechter Sesai, Achiman und Thalmai. Dabei wird hier dem St. Juda überhaupt zugeschrieben, was dort spec. dem Kaleb, der a. u. St. erst V. 12 ff. und dann wieder V. 20. ausdr. hervortritt. Diese Abweichung rechtfertigt sich theils durch den auch Jos. 14, 6. hervorgehobenen solidarischen Zshg zw. Kaleb und seinem Stamme, theils durch den verschiedenen Gesichtspunkt beider Stt. Im B. Jos. wird die Eroberung von Hebron berichtet, sofern sich darin die dem Kaleb persönlich gegebene Verheissung erfüllt, in u. St., sofern sie unter die Erfolge des St. Juda als solchen gehört; und wie aus Jos. 15. (vgl. auch die unmittelb. folg. Vv. hier) erhellt, dass der St. Juda seine Unternehmungen unter Leitung des gefeierten Helden Kaleb ausführte, so giebt uns. V. wieder für Jos. 15. die Ergänzung, dass Kaleb seinen Eroberungszug gegen Hebron unter Mitwirkung des St. Juda unternahm.

Dass Hebron der urspr. Name der Stadt, die Bem., dieselbe habe vormals Kirjarth Arba geheissen, sich also nur auf die Zwischenzeit zw. den Patriarchen u. der Eroberung Kanaans bezieht, wird von *Hgb.* (Beitrr. III, 190 f.) und *Keil* (zu Gen. 23, 2., zu Jos. 14, 15., Einl. S. 131.) mit Recht behauptet und selbst von *Bleek* (Einl. S. 203.) als möglich anerkannt. Denn nicht allein wird bei der ersten Erwähnung Gen. 13, 18. nur der Name Hebron gebraucht, sondern auch von einer Namensänderung seit Josua ist sowenig die Rede, wie zur Zeit der Patriarchen von Enakim in Hebron, deren Erwähnung doch fast an keiner der späteren Stt. fehlt. Unbeirrt durch die Einrede von *Vaihinger* (REnc. XI, 307.) u. *Cass.* halten wir demnach קִרְיַת אַרְבַּע für den erst in nachpatriarchalischer Zeit, seit das Enakitengeschlecht des Arba sich dort festsetzte*) aufgekommenen,

*) Nicht aber, wie *Vaih.* und *Sepp* (Jerus. u. d. h. Land I, 489.) behaupten, von den vier Hügeln, auf denen es lag oder den vier Quartieren, in die es zerfällt, womit dann freilich nicht allein Jos. 15, 13. 21, 11., sdr. vor Allem 14, 15. „nicht stimmen will." Aehnlich erklärt *Cass.* ק׳ ארבע „Vierstadt" als eine Tetrapolis verbündeter, dann in Eine zus.-gewachsener Städte, womit er auch den Namen חברון, „Conföderation" (vgl. das phrygische *Cibyra* u. das arab. *Chei-*

Gen. 23, 2. 35, 27. nur proleptisch gebrauchten Namen der Stadt. Für Israel hatte sie natürlich nie aufgehört Hebron zu heissen, und dieser Name trat, nachdem die Enakiten von dort vertrieben, von selbst wieder in Kraft. Nach *Robinson* (II, 735.) und *Rosen* (DMZ. XII, 503.) wäre das alte Hebron eben so wie das jetzige *el-Chalil* „eine von Bergen dominirte Thalstadt“ gewesen. Aber sollte wirklich die so günstige Localität der den Wadi Chalil einschliessenden Bergkuppen bei Anlage der uralten Stadt gänzlich unbenutzt geblieben sein, während fast alle antike Städte Palästinas Höhenlage zeigen (s. *Ritter* XVI, 228. vgl. Jos. 11, 13.)? Und sollte von allen „grossen und festen“ Städten des hebronischen Berglandes (Jos. 14, 12.) gerade die Hauptstadt die am wenigsten feste Lage gehabt haben? Das Zeugniss älterer mittelalterlicher Reisenden (s. bei *Ritter* a. a. O. S. 226 f.) dürfte um so weniger gering zu achten sein, als noch jetzt auf dem westlich an die heutige Stadt angrenzenden Hügel *er-Rumeidi* Grundmauern von mächtigen mit Moos überzogenen Quadern sich hinziehn, welche auf ältere Bauten schliessen lassen (DMZ. XII, 504.), wesh. selbst *Rosen* es möglich findet, „dass eine Vorstadt Hebrons sich bis da hinauf erstreckte (S. 505.).“ So die umgebenden Höhen hinangebaut, war Hebron gewiss von beträchtlicher Festigkeit; dah. erscheint seine Eroberung u. die Vertreibung seiner Enakitischen Bewohner Jos. 14, 12. 15, 13 f. wie a. u. St. als ein besondrer Erfolg der Tapferkeit Kalebs. — Die drei in V. 10. Genannten Sesai, Achiman und Thalmai sind nach V. 20. vgl. Jos. 15, 14. drei Bene ha Anak. Enakiten gab es im Westjordanlande (בְּאֶרֶץ בְּנֵי יִשְׂרָאֵל) auf dem Gebirge Israel und Juda, namentl. zu Hebron, Debir und Anab Jos. 11, 21., zu Hebron Jos. 14, 12., wo dieselben 3 Namen schon Num. 13, 22. vorkommen. Das Enakitengeschlecht in Hebron leitet sich nach Jos. 14, 15. von dem Riesen Arba ab, der die Stadt nach seinem Namen nannte. Heisst dieser Arba Jos. 15, 14. 21, 11. אֲבִי הָעֲנָק, so ist Anak nicht ein Individuum dieses Namens, als dessen Söhne dann wieder die 3 יְלִידֵי הָעֲנָק Sesai, Achiman, Thalmai gedacht wären (*Stud.*), sdr. הָעֲנָק ist, worauf schon der *art.* führt, sicherlich ein Collectivum, wie הָרָפָה II. Sam. 21, 16. 18. (s. *Hgb.* Beitrr. III, 188.), und Arba wird somit einfach als Stammvater des Hebronitischen Enakitengeschlechts bez. (vgl. *Ew.* I, 309), dem eben die 3 Genannten angehören. Haben wir diese nun auch wol, „die genealogische Sprache deutend, als zur Zeit Moses und Josuas herrschende Stämme oder Geschlechter der Enakiten zu denken (*Bth.*),“ so schliesst das nicht aus, dass sie urspr. wirkliche geschichtliche Personen waren, die drei Stammhäupter, von welchen

---

bar), in Verbindung bringt. Aber immer ist im alten Hebron nur von drei Familien die Rede, Gen. 14, 13. 24. Num. 13, 22. u. ff. Stt.; die ערי חברון II. Sam. 2, 3. sind sogut wie die אלני ממרא אשר בחברון Gen. 13, 18. im Gebiet Hebrons zu suchen; und Jos. 14, 15. kann der Zusatz האדם הגדול בענקים הוא, mag man האדם collect. *gens* erklären od. nicht, ebensowenig auf קרית ארבע gehn (vielm., wie das von *Cass.* übergegangene הוא vgl. 21, 12. beweist, nur auf ארבע), als ק׳ א׳ אבי הענוק Jos. 15, 13.: Kirjath Arba, der Vater Anaks (vielm.: Stadt Arbas, des Stammvaters der Enakiten) zu übersetzen ist.

jener dreifache Zweig der Enakiten Hebrons sich ableitete. Auch sonst kommen diese Namen als eigentl. *nomm. prr.* vor, so Achiman I. Chron. 9, 17., Thalmai II. Sam. 3, 3. 13, 37. — Statt וַיֹּרֶשׁ Jos. 15, 14. (vgl. unt. V. 20.) steht a. u. St. וַיַּכּוּ; der verschiedne *num.*, weil das dort von Kaleb persönlich Gesagte hier auf den ganzen St. Juda übertragen wird; weg. des verschied. *verbi* bem. schon *Cler.*: *hic videtur esse tantum accuratior locutio; quicunque enim expelluntur non occiduntur, quicunque vero occiduntur, illi expulsi dici possunt, quia sunt e medio sublati,* noch kürzer *Schm.*: *nimirum expulsi sunt per caedem, ut non amplius adessent;* s. zu V. 20.

Obgleich Judas Unternehmen sich gegen die Kananiter in Hebron richtet, ist der Erfolg die Ausrottung der drei dort wohnenden Enakitengeschlechter, vgl. V. 20. Das deutet auf ein sehr nahes Verhältniss zw. Kananitern und Enakiten hin. Unmöglich sind die Enakim hiernach als die von der späteren kananit. Bevölkerung überschichtete, zu helotenmässiger Unterwürfigkeit herabgedrückte Urbevölkerung zu denken. Auch ein blosses „Zus.wohnen derselben mit den Kananitern, ein Zeichen ihrer geschwächten Macht" (*Berth.*) reicht nicht aus. Die Enakim erscheinen a. u. St. als die eigentl. Besitzer von Stadt und Umgegend (vgl. 11, 21.: „ihre Städte"), od. wenigstens als die herrschenden Geschlechter, ganz in ders. Weise, wie Og, der vom Reste der Rephaim war (Deut. 3, 11. Jos. 12, 4. 13, 12.), Deut. 3, 8. 9. 4, 47. 31, 4. Jos. 9, 10. als König der Amoriter und sein grosses Reich in Basan als ein Amoritisches. Zum Mindesten wäre also ein derartiges Verschmelzen und Aufgehn beider Völker ineinander anzunehmen, dass daraus nicht blos eine wirkliche Einheit beider sondern auch die Möglichkeit einer Herrschaft des enakitischen über das kananit. Element hervorging; so verschmolzen mit den kananit. Stämmen und hineingezogen in deren Lasterhaftigkeit, wäre dann auch diese riesenhafte Urbevölkerung dem von Israel an Jenen vollstreckten Vernichtungsgericht verfallen. Aber auch hierbei können wir noch nicht stehn bleiben. Schon an sich ist es wenig wahrscheinlich, dass die Rephaim und Enakim, obwol von den Kananitern zurückgedrängt und geschwächt, sich sogar zur Herrschaft über dieselben sollten emporgeschwungen haben; überdies weiss das A. T. von einem eigentl. Gegensatz wie von einer Verschmelzung beider Völker so wenig, dass vielm. die Amoriter selbst Am. 2, 9. als ein Volk riesiger Grösse geschildert werden. Selbst *Ew.* (I, 316.) nimmt dah. an, „dass sich gerade in den Amoräern am meisten die Ureinwohner erhalten haben," und auch nach *Knob.* (Völkertaf. S. 202.) gehörten die Amoriter mit den genannten Riesengeschlechtern zusammen. Nun ist aber die Behauptung, dass „die Amoriter nicht zu den hamitischen Kananitern gehört (*Knob.*)" od. „mit den im engern Sinne so genannten Kananäern nur in loserm Zshg gestanden haben (*Ew.*)," nicht blos im Widerspruch mit dem angeblich „viel überarbeiteten Stück" Richt. 1, 10., sdr. in noch entschiednerm mit dem klaren Wortlaut von Gen. 10, 16., der sich durch keine Künstelei verdunkeln lässt. Sonach scheint die jetzt fast allgemeine Ann., dass diese Riesengeschlechter einer vorkananitischen, näher semitischen Urbevölkerung angehörten, noch keineswegs über allem Zweifel erhaben (vgl. auch *Wilh. Schultz*, Deuteron. S. 155 ff.); dag. findet die ältere Auffassung, welche dieselben als bes. hervorragende Stämme oder Kreise innerh. der kananit. Bevölkerung selbst betrachtet, überdies auch in der nachweislich appellativen Bed. der meisten Namen dieser Stämme eine nicht unbedeutende Bestätigung.

V. 11 f. Von Hebron rückt Juda gegen Debir vor. Statt וַיַּעַל

Jos. 15, 15. steht in diesem Zshg besser וַיֵּלֶךְ, theils wegen des Parallelismus mit V. 3b. 10. 17. theils namentl. weil nach יֵרֶד V. 9. das wiederholte עָלָה fremdartig gewesen wäre. Die Lage dieses Debir, verschieden von dem an der Nordgrenze Judas Jos. 15, 7. (s. üb. dieses jed. *Hupfeld* Pss. II, 117.), findet *Rosen* (DMZ. XI, 50 ff.), u. nach ihm *Arnold* (REnc. VII, 711.), *Roediger* (in *Gesen.* thes., Addenda S. 111.), *vRaum.* (4. Aufl. S. 184.), *Ew.* (b. JBb. IX, 120.), *Schröring* (üb. einige Stt. a. d. B. d. Richt., Wismar 1861, S. 1.) u. *Cass.* in *Dewirbân* oder *Idwirbân* (ادوربان) wieder, einer breiten Bergkuppe ungef. ¾ St. westl. von Hebron, deren höchste Spitze mit grossen Steinen wüst bedeckt ist und in deren Nähe sich auch die V. 15. erforderlichen Wasser in der grossen *Nunkur*-Quelle nachweissen lassen. Allein die Nähe von Hebron spricht nicht dafür, denn dass Debir „innerhalb oder an der Grenze von Kalebs Erbgut gelegen war," geht aus 1, 11 ff. nicht nothwendig hervor (s. u.); und dass Josua auf seinem Marsche von Eglon nach Hebron Debir schon einmal berührt hatte, folgt aus וַיָּשָׁב Jos. 10, 38. ebenso wenig (s. *Keil* u. *Knob.* z. St.); dagegen liegt Dewirban, wie *Knob.* mit Recht bem., für Jos. 15, 48 ff. viel zu nördlich. Von sämmtlichen hier genannten Städten, so viele ihrer bis jetzt wiederaufgefunden sind, reicht nicht eine in die Nachbarschaft Hebrons, ja nicht einmal über das beträchtl. südlichere Dumah (*Daumeh*) hinauf, welches schon zu der in V. 52—54. beschriebenen nördlicheren Gruppe gehört; bei der angenommenen Lage müsste es auffallen, Debir nicht in dieser Gruppe, unmittelb. neben Hebron und Beth Thappuach (*Teffuh*), genannt zu sehn. Auch die Ruine *Dilbeh*, auf einem Hügel im Norden des Wadi Dilbeh, 2 St. S. W. von Hebron, *having a fine spring, the water of which is brought down by an aqueduct to Birket-ed-Dilbeh at the foot of the said hill*, vgl. *Stewart the tent and the khan* S. 223 f., welche *vdVelde* (Mem. S. 307.) und, obwol zweifelnd, *Keil* (bibl. Comm. II, 1, 84.) für das alte Debir halten möchten, liegt, falls dabei nicht überh. eine Verwechselung mit dem Ruinenorte *Daumeh* (bei *Robins.* I, 353.) obwaltet, noch zu weit nördlich.*) Sehr gut würde dag. das von *Knob.* verglichene *Thahariyeh* (*Dhoheriyeh*) passen, 5 St. südwestwärts von Hebron an der Hauptstrasse nach Gaza, nicht fern von dem Jos. 11, 21. 15, 50. damit zus.genannten Anab. In dieser Gegend suchte schon *Wilson* (s. *Ritter* XVI, 152.) die Lage von Debir, während *Ewald* II, 373. noch westlicher in *el-Burj*. Auch der Name ظهرية *post tergum posita* (ظَهْر *dorsum*) entspr. dem hebr. דְּבִיר, wenn dies (wie דְּבִיר der Hinterraum, das Allerheiligste des Tempels I. Kön. 6, 16., vgl. *Delitzsch*

*) Wenn *Tobler* (Dritte Wanderung S. 157. 467.) in dem Orte *Sânasîr* am Wege von Beit Jibrin nach Jerusalem, oder *Kruse* (zu *Seetzens* Reise IV, 263.) in dem *Bêt Szâny* Seetzens (II, 46.), dem Bethzur Robinsons, das alte Kirjath Sanna sowie in der nahen Ruinenstelle *ed-Dirweh* einen Anklang an Debir finden will, so ist Beides noch um Vieles mehr zu weit nördlich, und die Namensähnlichkeit überdies eine blos scheinbare (s. auch *Ewald* b. JBb. X, 159.).

Jesur. S. 87. Psalter I, 230. *Hupf.* a. a. O.) von der „hinteren Lage,“ d. h. hier spec. der Lage am äussersten Südwestabhange des Geb. Juda benannt ist (*Ew.*). Der frühere, zur Zeit der Eroberung (s. V. 12.) gangbare Name der Stadt war Kirjath Sepher (s. auch Jos. 15, 15.) od. Kirjath Sannah (Jos. 15, 49.).

Synonymie des frühern und spätern Namens ist n. d. Beisp. der meisten doppelnamigén Städte im A. T. (Hebron-Kirjath Arba, Lus-Bethel, Zephat-Horma u. a.) nicht nothw. anzunehmen. Dah. ist es gleich misslich, den Namen דְּבִיר etymologisch auf den Begr. von סֵפֶר zur.-zuführen — durch Vergl. mit דִּבֵּר in der Bed.: *loqui* (*Ser.* u. A.) od.: reihenweis aneinander ordnen, schreiben (*Bth.*), oder durch die Ann. dass die Wzl. דבר = ספר, wof. schon jüd. Erkll. (*Aboda sara* c. 2., *Ki.* zu Jos. 15, 15.) pers. دبير *scriba*, *Fürst* himjar. دَبْر ein auf Palmblätter geschriebenes Buch, دَبَرَ schreiben (woraus m. eingefügtem t-Laut διφθέρα) vergl.—, wie dem Namen ק' סֵפֶר mit *Knob.* n. arab. شُفْر u. شَفِير *extremitas, margo* eine dem דְּבִיר analoge Bedeutung aufzudrängen.*) Nach hebr. Sprachanalogie halten wir für ק' סֵפֶר die Bed. „Buchstadt“ fest. Diese dürfte auch für die Bed. des ק' סַנָּה entscheidend sein, sofern dies wol weniger ein eigentl. zweiter Name, als blosse Modification des ersten ist (ähnl. wie Sirjon, Sion, Senir Deut. 3, 9.), und die abweichenden Erkll.: *civitas rubi* (Aelt.), *urbs palmae* (*Ges. Keil*), Stadt der Spitze, von der hohen Lage (*Knob.*), genügender Sicherheit entbehren. Von סָנַן *ar.* سَنَّ schärfen, *Pi.* סִנֵּן einstechen, einschneiden, dann übertr. einschärfen, einprägen (vgl. שִׁנֵּן Deut. 6, 7.) ist סַנָּה sowol Schrift als Vorschrift, Lehre (für letztere Bed. liegt das schon von *Bochart* verglichene سُنَّة *sunnah* in der That nicht zu fern), dah. ק' סנה „Schriftstadt“ dem Wesen nach ders. Name wie ק' סֵפֶר, wesh. schon LXX Jos. 15. beide durch πόλις γραμμάτων übersetzen.

Damit haben wir nicht blos im Allgem. ein Zeugniss für die Bekanntschaft der Kananiter mit graphischer und litterarischer Beschäftigung**), sondern finden sogar in Kanaan schon vor der Eroberung durch das mit seiner ganzen Existenz auf Schrift gegründete Israel einen Ort, der noch in einer besonderen Beziehung von Schrift und Büchern seinen Namen führen konnte. Genaueres lässt sich freilich nicht bestimmen. Alle Vermuthungen in dieser Richtung, wie z. B. dass K. Sepher der Erfindungsort der Schrift oder die *antiquissima orbis academia* (*NLyr. Chytr. Ser.* u. M., das von Xenophon erwähnte *gymnasium Phoenicum, Grot.*), oder der Hauptsitz des Handels mit Schreibmaterialien (*Schm. Bertholdt*), oder die Stadt der Archive war (*Trg.* ק' אַרְכֵי, *Quatremère* m. Vergl. des בֵּית סִפְרַיָּא Esra 6, 1.), wo die

*) Die zahlreiche ältere Litteratur üb. die Namen Debir u. Kirjath Sepher s. bei *Simonis, Onomast.* p. 67. Vgl. überhaupt *Chph. Henr. Ritmeier, disqu. de Keriat-Sepher*, Helmst. 1711. 4.

**) Auf einem ägyptischen Denkmale wird schon unter den beim Feldzuge des grossen Ramses gegen die Chetå Getödteten ein *Chi-r-p-sar*, der Bücherschreiber der Chetiter erwähnt, nach *de Rougé* „*sans doute quelque littérateur de la primitive Asie.*“ Vgl. *Brugsch* altägypt. geogr. Inschr. II, 25.

heiligen Religionsbücher der Kananiter (wie in *Σίπφαρα* n. Berosus die der Chaldäer, *Bth. Fürst*, in Hermopolis n. *Plutarch de Isid. ed. Parth.* p. 4. die der Aegypter, *Cass.*) od. gar die ältesten urkundlichen Aufzeichnungen seit der Sindfluth (*Masius*) aufbewahrt wurden*), bleiben entw. hinter der vom Sprgebr. geforderten Bed. der Ww. zurück (s. *Hgb.* Beitr. II, 471. 487 ff.) od. entbehren der genügenden Sicherheit. Zu vergl. ist vielleicht unter dem spätern Israel die Stadt der סוֹפְרִים I. Chr. 2, 55., s. *Ew.* G. Isr. 3. Ausg. I, 347. Anm.

Wegen seiner hohen Lage (n. *Russegger* 2040 par. [2174 engl.] Fuss) und beim Wiederaufbau (vgl. Jos. 10, 38.) wol verstärkten Befestigung schien die Eroberung von Debir eine besondre Heldenthat. Deshalb verspricht Kaleb Dem, welcher die Stadt schlägt und nimmt, d. h. durch Niedermetzelung der Vertheidiger sich in ihren Besitz setzt (andre Anschauung als in V. 8.), zum Lohn dafür (das *perf. consec.* וְנָתַתִּי), jedoch vor der Tonsilbe לוֹ m. betonter *penult.* vgl. dag. V. 15. *Ew.* 234[c.] 100[a.] Anm. 2., steht zum Ausdr. der Gedankenfolge n. d. nachdrückl. vorangest. אשׁר יכה, s. *Ew.* 344[b.]) seine Tochter Achsa zum Weibe, vgl. I. Sam. 17, 25. 18, 17. I. Chron. 11, 6. Die kühne That soll die Stelle des מֹהַר vertreten, vgl. I. Sam. 18, 25. II. Sam. 3, 14. und Ilias 13, 366. Dass auch die Stadt dem Eroberer zum Besitz gegeben werden solle, ist zwar nicht selbstverständlich, vgl. II. Sam. 5, 8 ff. I. Chron. 11, 6 ff., hier aber nach V. 14 ff. vorauszusetzen. Kalebs Tochter Achsa (עַכְסָה eig. Spange, vgl. עֶכֶס Jes. 3, 18. Fussfessel; Frauennamen mehrfach von Schmucksachen entlehnt, vgl. Hiob 42, 14.) ist hier sicherlich zunächst die bestimmte geschichtliche Person, als welche sie auch in I. Chron. 2, 49., mit spec. Angabe ihrer Mutter, eines Kebsweibes des Kaleb, aufgeführt wird. Dass Achsa dann auch als Repräsentantin der ihr verliehenen Besitzung, diese in ihr gleichsam persönlich aufgefasst (*Bth.*) zu denken sei, ist möglich (wie viell. auch Kaleb I. Sam. 30, 14. den Diesem zugehörigen Landstrich bez.); doch jedenfalls an u. St. nur etwas Secundäres. Denn nicht wie Othniel für seine Person oder Familie zu einem Besitztum gelangte, sondern wie Othniel, der nachherige erste Richter Israels, sich bei der Ausrottung der Kananiter hervorthat, zu erzählen ist die Absicht unsers Stücks; sogewiss als es sich im ganzen 1. Cap. in erster Linie nicht um die aus den hier berichteten Eroberungen hervorgehenden Besitzverhältnisse handelt, sdr. um den in diesen Eroberungen sich bethätigenden Gehorsam gegen das Gebot des Herrn. Uebrigens galt Kalebs Versprechen schwerlich dem Ersten Besten im Judäischen Heere, sdr. wenn nicht allein den Anführern der einzelnen Heerhaufen, so gewiss nur den erbberechtigten Stammgenossen, so dass ein unebenbürtiger Eidam nicht zu befürchten war. Auch geschah es selbstredend unter Vorbehalt alles dessen, was Frömmigkeit und Wolanstand forderte (*Schm.*); Rabb. und ält. Ausll. (*Ser.* u. A.) haben sich daher mehr als nöthig mit der Frage bemüht, ob Kaleb bei s. Versprechen unbedacht gehandelt habe? Ebensowenig wollte er mit

*) Nach *Talm. Temura* f. 16[a.] stellte Othniel hier die während der Trauer um Mose in Vergessenheit gerathenen Gesetzestraditionen wieder her, vgl. *Isaaki* u. *Jalkut Schim'oni* zu Jos. 15, 15.

s. Aufforderung einen Stammgenossen leichtsinnig in die Gefahr eines zweifelhaften Unternehmens stürzen sdr. sprach sie aus in dem festen Vertrauen, dass dem rechten Kämpfer durch Gottes Beistand Schutz und Sieg nicht fehlen werde. *Suae itaque fidei exemplo fidem militum excitavit et roboravit* (*Schm.*).

V. 13. Der Sieger, der die Stadt und damit Achsa zum Weibe gewinnt, ist Othniel, בֶּן־קְנַז אֲחִי כָלֵב הַקָּטֹן מִמֶּנּוּ, vgl. 3, 9. Jos. 15, 17. Die Frage, ob sich אֲחִי וגו׳ auf קְנַז od. auf Othniel bez., ob also Othniel als Sohn des Kenas, eines jüngern Bruders Kalebs, od. Othniel der Sohn Kenas selbst als ein jüngerer Bruder Kalebs gedacht ist, wird schon bei den alten Ueberss. verschieden beantwortet. Während *Targ. Syr.* Beides offen lassen, entscheiden sich für Ersteres LXX (*c. Vat.* an allen 3 Stt., *c. Al.* Jos. 15, 17. Richt. 3, 9.), ebenso dann *Calvin* (z. Jos. 15.), die *vers. Tig.*, *Münst.*, *Ar. Mont.*, *JAOs.*, *Ser.*, *Schm.*, *Pfeiffer dub. vex.* p. 333., *Cler.*, *JHMich.*, *Dachsel bibl. accent.* p. 367., *Ksm.*, *Ew.* (II, 374.) u. A.; für Letzteres *Vulg.*, LXX *c. Al.* Richt. 1, 13.*), sowie *Orig.* (in Jos. hom. 20.), *Theodoret* (qu. 9.), *Procop.* (Jos. l. c.), *Rabb.*, *Tost.*, *NLyr.*, *Drus.*, *Vat.* u. d. m. Neu. Die sprachlichen Gründe sind auf beiden Seiten gleich: für Jenes s. Gen. 24, 15. 29, 10. I. Sam. 14, 3. II. Sam. 13, 3. 32. I. Chron. 20, 7., für Dieses Gen. 28, 5. I. Sam. 26, 6. II. Sam. 18, 2. vgl. 23, 18.; dass der Trenner bei קְנַז die unmittelb. Vbdg mit אֲחִי כ׳ nicht ausschliesst, zeigt für *Tiphcha* (Jos. 15, 17.) z. B. Gen. 24, 15$^{a\beta}$. II. Sam. 13, 3., für *Sakeph katon* (a. u. St. u. 3, 9.**)) z. B. Gen. 24, 15$^{a\alpha}$. 28, 5^{b}. Num. 25, 7. Die sachlichen Gründe sind aber auf Seite der ersten Ansicht. **1)** Schon dass Kaleb sonst immer Sohn Jephunnes, Othniel immer Sohn Kenas heisst, macht bedenklich, Othniel hier als eigentlichen Bruder Kalebs zu fassen. Die Ann., dass Beide nur Söhne ders. Mutter (*Thod. Is.* n. ält. Rabb. *Vat.*, ähnl. noch *Knob.* zu Gen. 36, 11.), löst die Schwierigkeit nicht, da ja Kaleb (od. Jephunne) selbst Num. 32, 12. Jos. 14, 6. קְנִזִּי, also בֶּן־קְנַז ist. Aber auch der Ann., dass Kenas der Gross- od. Eltervater Kalebs (*Ki. Mas.* u. M.), somit auch Othniel, sei es als wirklicher Bruder (so noch *Kil*) od. als blosser *cognatus* Kalebs (*Drus.* u. A.), nur in weiterm Sinne „Sohn Kenas" wäre, widerspricht I. Chron. 4, 13., wo Othniel unverkennbar Sohn Kenas im eigentl. Sinne ist, und auch der Zus. הַקָּטֹן מִמֶּנּוּ neben Kaleb wäre ohne rechte Bedeutung (s. *Tost. Schm.*),

---

*) *Luthers* Uebers. zeigt dieselbe Verschiedenheit wie der *c. Al.* Während *L.* Jos. 15, 17. u. Richt 3, 9. stets unverändert „des Bruders Caleb," „Calebs jüngsten Bruders" schrieb, findet sich Richt. 1, 13. diese Fassung nur in den ältesten Ausgg des A. T. (v. d. J. 1523—7.), später immer „des Calebs jüngster Bruder," vgl. *Niemeyer-Bindseil* z. St.

**) Das *Sakeph katon* Richt. 1, 13. 3, 9. statt des *Tiphcha* Jos. 15, 17. ist lediglich durch den Zus. הַקָּטֹן מִמֶּנּוּ an diesen Stt. veranlasst. Dadurch werden die Ww. אֲחִי כָלֵב, welche Jos. 15, 17. blos ein rhythmisches Glied in dem eine einfache Reihe bildenden Hem. *a* ausmachten, zu einer selbständigen Abtheilung fortentwickelt, der nun auch das Vorhergehende וַיִּלְכְּדָהּ־־קְנַז als selbständige Abtheilung, mit *Sak. katon* am Ende, gegenübertritt (s. *Olsh.* 46a. 47 b.). Die syntakt. Verbindung wird dadurch offenbar keine andre.

dens. aber auf Kenas zurückzubez. (*omnium qui ex Kenazo geniti erant minimus*, *Jun. Pisc.* u. A.) offenbar äusserst gezwungen. **2)** Kaleb war als ihm Hebron verliehen ward 85 Jahre, als er es einnahm wol noch einige Jahre älter (s. o.). Selbst wenn also Othniel ein um 20—30 Jahre jüngerer Bruder war — und eine grössere Altersdifferenz ist gewiss nicht mit *Tost. Cass.* anzunehmen —, hätte der kühne Held, der für Debirs Erstürmung die Gattin als Preis gewann, in dem gesetzten Alter von 60—70 Jahren gestanden, darauf, ungefähr 18 Jahre später, sein Richteramt über Israel als ein guter Achtziger angetreten, und, wenn er auch schon einige Zeit vor dem Ende der 40jähr. Ruhe (3, 11.), starb, ein Alter von 120 Jahren od. darüber erreicht, was kaum wahrscheinlich. **3)** Othniel ist n. 3, 9. der erste Befreier des durch heidnischen Götzendienst dem Druck heidnischer Feinde verfallenen Israel. Wenn nun n. 2, 10. erst seit Absterben der mit Josua u. Kaleb in Kanaan eingezogenen Generation der Abfall zu den Götzen unter Israel herrschend ward, so gehört Othniel unverkennbar nicht dieser (den זְקֵנִים V. 7.), sdrn. erst der folgenden Generation an, was jedenfalls besser auf den Sohn eines jüngern Bruders als auf einen wenn schon jüngern Bruder Kalebs passt. Damit erledigen sich auch die von *Stud.* S. 78. erhobenen Bedenken. **4)** Wie man endlich auch über die Schwierigkeit einer Heirat von Onkel und Nichte gegenüber Lev. 18, 12. 13. urtheile, so verdient gewiss eine an sich mögliche Erkl. den Vorzug, bei der jene Schwierigkeit gar nicht in Frage kommt; da, wenn Othniel Sohn eines Bruders Kalebs, zw. ihm und Achsa als Geschwisterkindern kein gesetzliches Ehehinderniss bestand. — Wenn daher Kaleb selbst als Nachkomme eines קְנַז bez. wird, Num. 32, 12. Jos. 14, 6., so folgt daraus weder, dass dies nur ein zweiter Name seines Vaters Jephunne (*Theod. altern.*) noch dass Othniel ein Bruder Jephunnes, also *Calebi avunculus* (*Lightf.*) war. Der Vater Othniels, der zugleich Bruder Kalebs, kann vielm. nur ein von jenem Vorfahren Kalebs verschiedener jüngerer Kenas sein (s. *JDMich.* zu Jos. 15, 17.); wie ja auch unter Kalebs Nachkommen der Name jenes gefeierten Ahnherrn wiederkehrt (I. Chron. 4, 15.). — Die ethnologische Beziehung unsrer St. bei *Bth.*, *Ew.*, *Kn.* (vgl. auch *Nöldeke*, üb. die Amalekit. Gött. 1864, S. 20.) als einer Notiz üb. die Vermischung der Kalebiten mit den Resten der im südl. Kanaan zerstreuten Kenisiter (Gen. 15, 19. 36, 11 ff.) lässt sich nicht halten. Denn wäre es auch denkbar, dass ein in Othniel repräsentirter Zweig der Letzteren sich mit dem Geschlecht des Kaleb vereinigte, so wird dies doch nimmermehr in der Weise zu denken sein, dass dieser so angesehene Bestandtheil des St. Juda, seine Selbständigkeit aufgebend, mit jenen „Ureinwohnern" zu einer „Gesammtheit, welche in der Einheit von Kenas erscheint," zus.floss und den Kenisitern „zugerechnet" wurde, so dass Kaleb selbst, der berühmte Stammfürst in Juda, als קְנִזִּי bezeichnet werden konnte. Um Letzteres zu erklären müsste man schon eine Mischung judäischer Geschlechter mit Kenisitern in die Zeit des Aeg. Aufenthalts zurückverlegen; dafür aber fehlt vollends jede sichre Spur. Zudem ist die Zus.stellung Kalebs des Kenisiten und Othniels des Sohnes Kenas mit dem edomitischen Kenas nicht weniger unsicher, wie die Verbindung Dieses mit

den Kenisitern Gen. 15, 19. und wird dah. von *Delitzsch*, *Keil*, *Kurtz* (G. d. ABs II, 388 f.) u. *Cass.* ebenso wie von *Winer* (RWB. I, 654.) mit Recht beanstandet. (Der Fall V. 16. ist andrer Art, s. u.) Endlich aber besteht nicht einmal bei jener Combination eine Nöthigung, Othniel für Kalebs Bruder zu halten (*Bth.*); findet doch selbst *Ew.* (II, 374.) es „nach dem Sinn des ältesten Erzählers passender," den Kenas als jüngern Bruder Kalebs anzusehn.

Es liegt gewiss am nächsten, das: Und er gab ihm seine Tochter Achsa zum Weibe V. $13^{b.}$ von der vollendeten Thatsache zu verstehn. Nach V. 14. (וַתְּסִיתֵהוּ) ist Othniel ja schon beim Kommen Achsas zugegen. Also kann Achsa in diesem V. dem Othniel nicht erst von ihrem Vater zugeführt werden (*Schm. Bth.* u. A.); sondern mit ihrem Gemal zusammen macht sie sich aus dem Hause des Vaters in Hebron, wo die Hochzeit gefeiert zu denken ist, nach Debir auf den Weg. Sachlich richtig daher *Vulg.*: *quum pergerent simul.* בּוֹא vom Einziehn der Frau in das Haus des Mannes s. Dan. 11, 6. vgl. das *hiph.* Richt. 12, 9.; und בְּבוֹאָהּ, eig.: bei ihrem Kommen, bez. hier im Zshg entw. die währende Handlung: indem sie kam, od. den Moment des Anfangs: im Begriff zu kommen. Im erstern Falle wäre wegen V. 15. mit *Bth.*, *Keil*, *Ew.* u. A. die Begleitung des Vaters vorauszusetzen; dah. ist Letzteres wol als das Einfachere vorzuziehn, und auch בְּרָכָה (s. u.) stimmt dazu besonders gut. Also im Augenblick des Abschieds (*cum itura esset*, *Drus.*) benutzt Achsa klug die günstige Gelegenheit und geneigte Stimmung des Vaters (*solet parentum animus tum in filias esse indulgentior, cum eas nuptui collocantes tanquam amissuri videntur*, *Mas. PMart.*), um ihr künftiges Besitztum nach Wunsch zu erweitern. — An eine zwiefache Bitte und Verleihung ist dabei nicht zu denken. Hätte Achsa zuerst ihren Mann veranlasst das Feld zu fordern und darnach, als Kaleb dies gewährt, für sich selbst noch גֻּלֹּת מַיִם erbeten (*LbG. PMart. Ser. Stud.* u. A.), so würde die Gewährung jener ersten Bitte schwerl. stillschweigend vorausgesetzt, die so wichtige Verleihung des שָׂדֶה vielmehr nicht weniger ausdrücklich wie die Gewährung der ג׳ מ׳ berichtet sein. Ist aber Bitte und Gewährung nur Eine, also das „Feld" V. 14. von den ג׳ מ׳ V. 15. sachlich nicht verschieden, so kann doch auch das וַתְּסִיתֵהוּ וגו׳ mit dem וַתִּצְנַח וגו׳ nicht in gegensätzlichem Verhältniss stehn, als habe Achsa zunächst den Othniel zu dieser Bitte zu bereden versucht, dann aber, als ihr dies nicht gelang, selbst dem Vater ihre Bitte vorgetragen (*Kimchi Münst. Chytr. Buc. Berth. Keil*); denn ein solcher Gegensatz der beiden Glieder wird durch Nichts angedeutet, und וַתְּסִית׳ nur *de conatu*, von einem misslungenen Versuch, zu verstehn ist nicht minder gewagt, wie ein: „er wollte aber nicht" od. dgl. hinzuzudenken. Sondern Achsa gewinnt ihren Mann für den Plan, zu dem ihnen bestimmten Besitztum noch ein bewässertes Ackerland zu erbitten, und unternimmt dann, im Einverständniss mit ihm, zur Ausführung dieses Plans einen Fussfall beim Vater: das ist der ebenso wortgemässe wie sachlich einfache Sinn unsrer Erzählung, wie ihn schon *Tanchum*, *Abarb.*, *Schm.* u. A. im Wesentlichen richtig erkannten. Wenn sonst הֵסִית allerdings meist s. v. a. verleiten,

verführen zu etwas Unrichtigem oder Gesetzwidrigem bed., so ergiebt sich diese Nüance der Grundbed. doch überall erst a. d. Zshg. An sich bed. d. W. einfach anstacheln (vw. שִׂיחַ), anreizen, bereden; und a. u. St. soll das Begehren eines quellreichen Ackerstücks damit wol schwerlich als etwas Unrechtmässiges bez. (s. dag. u.), vielm. nur gesagt sein, dass dies Begehren dem Othniel nicht aus sich selbst, sondern erst aus Anregung Achsas kam. *Ew.'s* Correctur וַתְּסִירֵהוּ (*hiph.* v. סוּר) „sie nahm ihn ins Geheimniss" ist daher unnöthig und, da ein *hiph.* הֵסִיר nirgends vorkommt, nicht einmal statthaft. Auch das Moment der List, welches *Schroer.* hervorhebt, liegt in d. W. הֵסִית so wenig wie in dem folgd. Verfahren Achsas (s. u.). Nimmt man ferner in לִשְׁאֹל nur nicht Othniel allein, sondern Othniel und Achsa zusammen als *subj.* („sie beredete ihn, dass sie bäten", *ut secum peteret*, *S. Schm.*), so fällt auch der Anstoss weg, dass erst Othniel zu bitten veranlasst wird und dann doch Achsa selber bittet; und es bedarf zur Abhilfe nicht der gewaltsamen Umkehrung des Sachverhalts bei den meisten alten Ueberss.*) — Der *art.* הַשָּׂדֶה bez. nicht das zur Stadt gehörige Ackerland (*Knob.*); denn dies brauchte Achsa nicht erst besonders zu erbitten, da auch bei den Priester- und Levitenstädten, zu welchen Debir nach Jos. 21, 14. zählte, nach Num. 35, 4 f. Jos. 14, 4 f. nur die Viehtrift (מִגְרָשׁ) den Leviten, der Stadtacker (שְׂדֵה הָעִיר) den übrigen nichtlevitischen Bewohnern gehörte, vgl. Jos. 21, 11 f.; das von ihr begehrte שָׂדֶה muss daher ein Ackerstück ausserhalb, wenn auch in der Nähe der Feldmark Debirs sein, welche der aus dem üppigen Hebronthale Scheidenden als dürres Mittagsland erschien. Noch weniger weist der *art.* deiktisch auf das Feld, über welches eben der Hochzeitzug führte (*Schroer. Cass.*); er bez. vielm. entweder das den Lesern wolbekannte (*Berth. Keil*), noch in späterer Zeit von Othniels Familie besessene (*Stud.*), oder noch einfacher das in der Verabredung zwischen Othniel und Achsa näher bezeichnete Grundstück, und konnte desh. in der Parallelst. des Buches Josua leicht fehlen. — ותצנח וגו' übers. LXX: *καὶ ἐγόγγυζεν καὶ ἔκραζεν ἀπὸ τοῦ ὑποζυγίου* (*c. Al. Syrh.*: *καὶ ἐγόγγυζεν ἐπάνω τοῦ ὑποζ. καὶ ἔκραξεν ἀπὸ τ. ὑπ.*; Jos. 15, 18.: *καὶ ἐβόησεν ἐκ* [*c. Al.*: *ἀπὸ*] *τοῦ ὄνου*), *Vulg.*: *cum suspirasset sedens in asino*,

*) Nur *Targ.* hat beidemale dem Grundtext gemäss: וְאַמְלְכַתֵּיהּ, sie gab ihm den Rath, überredete ihn. Dag. *Vulg.* Jos. 15, 18.: *suasa est a viro suo* (oder nach andren HSs.: *suasit ei vir ejus*), Richt. 1, 14.: *monuit* (*eam*) *vir suus* (danach auch *Luth.*: ward jr geraten); jedoch lesen im B. Jos. die Sixtinischen Correctoren nach mehreren guten HSs. (s. *Vercellone* II, 38 f.): *suasit viro*, und *August.*: *consilium habuit cum eo*. Ebenso steht bei den LXX dem *ἐπέσεισεν αὐτὴν* (*Syr. hexapl.* ܘܦܝܣܬܗ) *Γοθονιήλ* in u. St., das *συνεβουλεύσατο αὐτῷ* in Jos. 15. (wo jedoch 8 *Codd.* bei *Holmes* *αὐτῇ* haben) gegenüber. Umgekehrt übers. *Pesch.* Jos. 15. ܐܬܦܝܣܬ ܠܒܥܠܗ̇ (*Ethpa.* v. ܦܝܣ, *sollicitata fuit ad petendum*), an u. St. aber ܐܬܪܓܪܓܬ ܠܡܫܐܠܗ (*Ethpalp.* v. ܪܓ, *postulare exoptavit*). Die Annahme eines *August.* (qu. 4.), *N. Lyr.*, *Serar.* u. A., dass Beides richtig, indem sowol Achsa dem Othniel als Othniel der Achsa den fragl. Rath ertheilt habe, ist nur eine schlecht begründete Vermittelung.

jedenfalls im Widerspr. mit Richt. 4, 21., wo צָנַח von dem in die Erde eindringenden Zeltpflock steht.*) Die Grundbed. ist aber weder „hinab- oder hineingleiten," wofür *Berth.* mit Unrecht צח glatt, glänzend sein vergl., noch „festgebohrt, befestigt sein" (*Kimchi*: *tanta vi projecit se ex asino in terram, ac si esset defixa in terra*), was selbst erst aus der urspr. Bed. abgeleitet und woraus dann weiter die Bed. *mansit, exspectavit* im Aethiop. entwickelt ist, welche hier anwendend *LdeDieu* u. *JDMich.* die Achsa vielmehr erwartungsvoll auf ihrem Esel still sitzen lassen; sondern vw. mit צָנַע (כָּנַע, *ar.* خنع, جنح) bed. צָנַח sich herabneigen, in die Tiefe heruntersenken (*Trg.Pesch.*:אִתְרְכֵן, *Ar.* nur: نكس, رلس), wol mit dem Nebenbegr. des Dringenden, Unaufhaltsamen (vgl. זָנַק, viell. auch זָנַח). Also וַתִּצְנַח wie וַתִּפֹּל Gen. 24, 64.: sie warf sich, stieg eilend vom Esel, gewiss so wenig wie jenes aus plötzlichem Schreck oder Unwolsein (*Ew.*) oder als Zeichen eines unbefriedigten unbehaglichen Zustands (*Berth.*) — auch מַה־לָּךְ fragt nur ganz allgem.: was ist Dir, was hast Du im Sinn? nicht: was fehlt Dir? vgl. Jes. 22, 1. 3, 15. —; sondern wie das Herabspringen vom Wagen II. Kön. 5, 21. als Ausdruck der Ehrerbietung und zugleich der dringenden Bitte, vgl. die ähnl. Scene I. Sam. 25, 23. (wo nur das schwächere יָרַד). Gut *Is.* :איתרכינת ליפול לרגלי אביה.

V. 15. Indem Achsa unter den vorliegenden Umständen eine בְּרָכָה erbittet (f. הָבָה st. im B. Jos. תְּנָה) scheint sie nur den üblichen Abschiedssegen zu begehren, mit welchem die heimgeführte Braut aus dem Elternhause entlassen ward (s. Gen. 24, 60.). Aber sie begehrt nicht einen blossen Segenswunsch, sondern eine Segensspende (so בְּרָכָה Gen. 33, 11. I. Sam. 25, 27. 30, 26. II. Kön. 5, 15., vgl. überh. Gen. 27. bes. V. 37.)**). Als eine solche bezeichnet sie treffend die גֻּלֹּת מָיִם, denn erst der Besitz bewässerten Culturlandes erscheint ihr als ein Glück, ohne diesen das Wohnen in jener dürren Gegend vielmehr als eine Strafe (s. *Abarban.*)***). Eine Anspielung auf בְּרֵכָה (*Schroer.* u. A.) ist nicht anzunehmen, noch weniger so zu emendiren (s. *Kimchi* zu Jos. 15.). — Mit der Mehrz. d.

---

*) Diese Uebers. beruht nicht auf abweichender Lesung, צוח (*JDMich.*) od. אנח (*Philps.*), sondern auf der Auffassung der Haggada. Im babyl. Talmud *Temura* f. 16a. wird zu ותצנח bemerkt: Es sagt Rabba: Es sagt R. Jischak: Sie sprach zu ihm: wie dieser Esel sobald er kein Futter in seiner Krippe hat schreit (צועק), so schreit (צועקת) ein Weib sobald kein Einkommen in ihrem Hause.

**) Die specielle Bed. des W. aufgebend übers. *Targ.* 'ב durch: אַחְסַנְתָּא *haereditas*; dieselbe festhaltend, doch in falscher Beziehung, *Hugo Card.*: *munus unde te benedicam.*

***) Vgl. die ähnliche Bitte *Martials* an Domitian im 15. Epigramm des 9. Buchs:

Sicca domus queritur nullo se rore foveri
Cum mihi vicino Martia fonte sonet.
Quam dederis nostris Auguste penatibus undam,
Castalis haec nobis aut Jovis imber erit.

alt. Ueberss. erkl. *Stud.*, *Bth.*, *Ew.* (II, 374.), *Knob.*, *Buns.*, *Keil* (b. Comm.), *Cass.* כִּי אֶרֶץ הַנֶּגֶב נְתַתָּנִי: „denn in das (nach dem) Südland hast du mich gegeben, gesetzt." Doch vom ἐκδιδόναι der Tochter steht נָתַן sonst nicht und das Fehlen der *praep.* (etwa אֶל vgl. II. Sam. 11, 16.) vor אֶרֶץ ist immer hart. Wir übers. dah. mit *Vulg.*, *Is.* (zu Jos. 15., m. Vergl. v. Gen. 37, 4. I. Kön. 19, 21. Jer. 10, 20.), *Ges.*, *Maur.*, *Fürst*, *Philipps.*: denn das Mittagsland hast du mir gegeben, mit dem M. hast du mich begabt, wobei entw. כי volksmundartig nachlässiger f. לי (s. *Ew.* 315[b.]) od. noch besser der dopp. Accus. wie ganz gewöhnl. bei den Vv. „des Beschenkens, Gebens, Begnadigens" (s. *Ew.* 283 [b.]), wovon „das gemeine und schwache נָתַן" nicht auszunehmen ist, vgl. Ez. 21, 32.

Da Debir n. Jos. 15, 49. nicht im eigentlichen Negeb, sondern noch im südwestlichen Bezirk des Judäischen Berglandes lag, so ist das אֶרֶץ הַנֶּגֶב hier nicht im strengen geographischen Sinne zu verstehen; ein Mittagsland nennt Achsa jene Gegend, theils wegen der Nachbarschaft mit dem Negeb, theils wegen der Verwandtschaft ihrer Naturbeschaffenheit, als einen dem heissen weniger culturfähigen Süden Judas ähnlichen Landstrich (vgl. Ps. 126, 4. u. *Hupf.* z. St), was auf die überwiegend zur Viehtrift geeignete Umgebung von *Dhoherijeh* trefflich passt, vgl. *Knob.* S. 420 *). — Von גָּלַל wälzen, rollen, spec. vom Wasser wallen, wogen (Am. 5, 24.) bez. גֻּלָּה theils einen kugel- (nicht kreis-) förmigen Körper (den Oelbehälter Sach. 4, 3. Koh. 12, 6., den Säulenknauf I. Kön. 7, 41.), theils wie das gewöhnlich im *pl.* von den sich wälzenden Wogen gebrauchte גַּל HL. 4, 12. eine Quelle mit lebendigem sprudelnden Wasser, aus welcher *ebullientes aquae volutatim protrudi videntur*, *Drus.* Die גֻּלֹּת מַיִם **) als runde Cisternen, kreisförmig ausgemauerte Brunnen zu denken (*Berth.*) liegt daher wenigstens nicht am nächsten (auch das גַּל in HL. 4, 12. ist nur dem Zshg, nicht der Wortbed. nach eine „eingefasste Quelle," geg. *Knob.*). Auf eine Mehrzahl von Quellen führt der *plur.* גֻּלּוֹת nicht nothwendig. Die Wassersprudel, um welche Achsa bittet, konnten recht gut in einer einzelnen reichlich sprudelnden Quelle (*Symm.* b. *Theodoret.*: ἀρδείαν ὕδατος) bestehn und den Verhältnissen des nicht übermässig wasserreichen Landes entspricht es mehr, bei den von Kaleb angewiesenen Sprudeln oben und unten an je Einen sprudelnden Quell im Ober- und Unterlande,

---

*) Dagegen wird für Dewirbân der Name ארץ הנגב durch die „Hauptabdachung des Plateaus nach Süden" (*Rosen* a. a. O. S. 60.) schwerlich gerechtfertigt. Denn obgleich eine „sonnige quellenlose Bergwand" (S. 51. 52.), ist diese Gegend doch nach *Rosen's* eignem Bericht noch jetzt sehr fruchtbar und sorgfältig angebaut. Für den Begriff des נגב ist aber nicht sowol der Gegensatz des Obst- oder Weinlandes gegen das zum Getreidebau geeignete Feld (S. 52.) charakteristisch, als vielmehr der Gegensatz der sich selbst überlassenen Viehtrift gegen das Culturland überhaupt (s. *Knobel* zu Jos. 15, 21 ff.).

**) Vgl. das phönicische גלת המם in Z. 2. 3. der 8. numid. Inschrift (*Gesen. monum. phoen.* Taf. 47.) nach der Lesung von *Levy* phön. Studien I, 26.

als an eine Mehrzahl von Ober- und Unterquellen zu denken *); vgl. auch die *singg.* עִלִּית, תַּחְתִּית, die sich eben auf den Singularbegriff des *nomen plur.* bez., wie Ps. 78, 15. s. *Hgb.* u. *Hupf.* z. St. und *Ew.* 318 a. (wog. bei den *plurr.* עִלִּיוֹת, תַּחְתִּיוֹת Jos. 15. die Bez. auf die Pluralform vorherrscht)**). Zwar liesse sich 'ג' ע u. 'ג' ת als *st. cstr.*: Qu. des Ober- u. Unterlandes fassen (LXX a. u. St., *Symm. Vat. Zunz*), da תַּחְתִּית Ex. 19, 17. als *subst.* vorkommt; näher liegt jedoch n. d. Parallelst. Jos. 15, 19. die adject. Fassg: oberer und unterer Quell (so die M.). Dass es sich übrigens nicht um blosse Quellen (*Drus.* u. A.) sondern um durch Quellen bewässertes Ackerland handelt***), geht aus שָׂדֶה V. 14. bestimmt hervor; und dass Kaleb seiner Tochter nicht Einen solchen Acker anwies, sondern zwei, den einen in der Höhe den andern in der Niederung, zeigt das zweimal wiederholte אֵת. Ob schliesslich 'ג' עִלִּית und 'ג' תַּחְתִּית Eigennamen einer bestimmten Gegend sind (LXX zu Jos. 15, 19. *Aqu., Procop.*: *κτήματα οὕτω λεγόμενα*, *S. Schm. Stud. Keil Ew. Schroer.*), lassen wir mit *Rosen* billig dahingestellt. Auch in appellativer Bed. konnte גֻּלֹּת nach אֵת den Art. entbehren, s. *Ew.* 277 d. 2.; und für die Auff. des 'ג als *nom. propr.* spricht weder der *sing.* der *adjj.* (s. ob.) noch das Vorkommen des vw. גַּלִּים als Ortsname (I. Sam. 25, 44. Jes. 10, 30.). Dagegen würde, wenn es sich um zwei „Oberbrunn und Unterbrunn" genannte Oertlichkeiten handelte, die differente Form der Namen in unsrer und der Parallelst. auffallend sein. Um so weniger lässt sich dann aber von einer List Achsas reden, als habe Diese bei ihrer scheinbar unverfänglichen Bitte um גֻּלֹּת מָיִם von vornherein einen Bezirk dieses Namens im Auge gehabt, und Kaleb, weil er ihr einmal sein Wort gegeben, auch nachdem er die List erkannt, sich gebunden erachtet; wobei überdies der einfache in sich völlig klare Sachverhalt unserer Erz. durch allerlei hinzugedichtete Züge — wie dass Othniel dann mit Kaleb noch in weitere Verhandlung getreten (*Schroer.*) u. dgl. — unnöthig verwickelt wird †).

---

*) Wenn dagegen *Rosen* hier nur einen und denselben Bach, aber nach seinem obern und untern Laufe bezeichnet findet, so geschieht dies blos dem Nunkurbach zu lieb und wird durch die unerweisliche Behauptung, das גֻּלָּה nur von einer als Bach abfliessenden Quelle gebraucht werden könne, nicht genügend begründet. — Zweifelhaft gegen diese ganze Identification äussert sich auch *Stanley Sinai and Palest.*, *App.* §. 54.

**) Anders *Kimchi* zu u. St.: עלית אומר על הגלות עלית ותחתיות עלית ותחתית אומר על חלקת השדה שהיו בה הגלות:

***) So *Targ.*: אֲתַר בֵּית שַׁקְיָא דְמַיָּא, *Pesch.*, *Vulg.*; in dems. Sinne *Symm.* bei *Procop.* (vgl. *Montfauc.* I, 225. 708.): *κτῆσιν* u. LXX: *λύτρωσιν ὕδατος* (*Syr. hex.* ܦܘܪܩܢܐ ܕܡܝܐ, *Ital.*: *redemtionem aquae*, und darnach *August.* qu. 4: *ut haberet de fructibus ejus unde aquam redimeret*), was nicht aus *λούτρωσιν* entstanden (*Ser.*) sdr. wobei גֻּלֹּת mit גְּאֻלּוֹת verwechselt ist (*Lamb.Bos*, *Ziegl.*).

†) *Cass.* findet in Achsas Wort einen witzigen Doppelsinn: „du gabst mich in ein wasserloses Land — einem armen Manne [also m. and. W.: du hast mich durch diese Heirat aufs Trockne gesetzt!] — gieb mir auch Quellen, die das Land — den Mann — reich machen." Doch auch diese Ann. erscheint

Diese der Achsa angewiesenen Landstriche sind wir nicht benöthigt, in der unmittelbaren Nähe von Hebron zu suchen. Auch die Umgegend von Dhoheriyeh ist noch jetzt nicht ohne Wasser; im Dorfe selbst fand *Russegger* (Reise III, 72 f.) sehr gutes Brunnenwasser, und auf dem Wege von dort nach Hebron begegnete *Wilson* (bei *Ritt.* XVI, 152.) mehreren schönen Quellen, die ihn an Kalebs Quellen erinnerten, vgl. auch *Robins.* I, 352 f. Dass Kaleb, dem nur Hebron und Umgegend zugewiesen war, das ihm nicht gehörige Südland seiner Tochter nicht schenken konnte (*Berth.*), trifft ebenso wenig zu, wie umgekehrt daraus, dass Kaleb auf Debirs Eroberung seine Tochter als Preis setzt, hervorgeht, dass die Stadt zu dem ihm verliehenen Gebiet gehörte (*Keil, Rosen*). Denn auch ohne unmittelbarer Eigentümer von Debir zu sein, war Kaleb durch seine hervorragende Stellung als „Fürst" des St. Juda (Num. 13, 2. 3. 6.), zu einer Verfügung über die Stadt und Umgegend gewiss berechtigt. Zudem handelte es sich nicht einmal um eine directe Schenkung an Achsa; nur indem sie dem Eroberer von Debir zum Weibe, ward ihr Debir zum Besitz gegeben. Aber hatte Achsa nicht Unrecht, als sie in der bez. Weise eine Vergrösserung ihres Eigentums erbat und Kaleb, als er sie ihr gewährte? Müssten wir damals schon die geordneten Besitzverhältnisse der späteren Zeit voraussetzen, so hätte Achsa, welche keine Erbtochter war, einen solchen Anspruch zu Ungunsten der Söhne Kalebs (I. Chron. 2, 42 ff. 4, 15.) allerdings nicht erheben dürfen. Auch die Berufung auf den Rückfall im Jubeljahr (*Bonfr.* u. A.) reichte zur Entschuldigung nicht aus. Fand dagegen in dem Maasse, als das Stammgebiet Judas immer völliger erobert ward, auch erst die definitive Vertheilung an die einzelnen Geschlechter dieses Stammes und die Feststellung ihrer Erbgüter statt, so hatte Kaleb in dieser Hinsicht offenbar noch freiere Hand. Mit demselben Recht, mit welchem er Debir dem Sieger zum Besitztum gab, konnte er, als dieser Besitz sich nicht genügend zeigte, noch die erforderliche Ergänzung hinzufügen; und es war weder Unrecht noch Unbescheidenheit (wie *Calv.* der Achsa vorwirft), ihn darum zu bitten.**)

V. 16. 17. Aus den Unternehmungen im Negeb, für dessen geogr. Bestimmung *Knob.* zu Jos. 15, 21. zu vergl., wird beispielsweise eine doppelte aufgeführt: die Niederlassung der mit Israel befreundeten Keniter in der Wüste Juda südlich von Arad

---

zu gesucht und setzt Unerweisliches voraus, wie dass Achsa „an Reichtum gewöhnt (?)," Othniel „ein armer jüngerer Sohn" war. — Uebrigens führt schon *Is.* zu u. *St.* (vgl. *Jalkut* zu Jos. 15, 19.) die Erkl. des ארץ הנגב an: אדם שביתו מנוגב מכל טובה שאין בו אלא תורה:; während die talmud. Grundstelle *Temura* f. 16a. (vgl. auch *Is.* zu Jos. 15, 19.) offenbar dem Zshg der haggadischen Erklärung entsprechender lautet: Ein Mittagsland hast du mir gegeben, d. i. בית שמנוגב מכל טובה, und du giebst mir Wassersprudel, d. i. אדם שאין בו אלא תורה בלבד:

**) Vergl. übrigens noch den heutigen Gebrauch im h. Lande nach *Furrer* Wanderungen durch Palästina S. 276.: „Das Weib ist nicht erbfähig und bringt ausser Schmuck und Kleidern nichts in die Ehe mit. Reiche Väter aber verabreichen aus freier Grossmuth ihren Töchtern ein Heiratsgut, zwar nicht Geld, wol aber Grundstücke."

V. 16. und die Einnahme von Zephat durch den von Juda unterstützten Stamm Simeon V. 17.

Es ist der einfache geographische Fortschritt der Aufzählung, welcher die unmittelbare Aufeinanderfolge des Berichts über die Keniter V. 16. und über Othniel V. 13—15. veranlasst; eine nähere Beziehung zwischen Jenen und Diesem (*Rabb. PMart.* u. M.) wird dadurch nicht angezeigt. Wie verhalten sich die hier erwähnten Keniter, die Nachkommen des Choten Moses, welche wir auch in späterer Zeit friedlich unter Israel wohnend finden (vgl. 4, 11. 17. 5, 24. I. Sam. 15, 6. 27, 10. 30, 29. I. Chr. 2, 55.), zu den Gen. 15, 19. Num. 24, 21 ff. genannten Kenitern, zu welchen Israel in feindlichem Verhältniss steht? Gewiss ist zunächst, dass die Keniter, die Gen. 15, 19. schon zu Abrahams Zeit im Süden Kanaans wohnend erscheinen, nicht erst seit Richt. 1, 16. dorthin gekommen sein können (*Berth. Knob.*), da zur Annahme eines solchen groben Anachronismus in der Genesis st. Nichts berechtigt. Aber auch ein reines Spiel des Zufalls (*Hengst.* Bileam S. 193.) bei Uebereinstimmung der Wohnsitze zweier ganz verschiedener Völker gleiches Namens lässt sich nicht wol annehmen. Alles führt auf irgend welche nähere Beziehung zwischen beiden Völkerschaften. Nach *Cler.*, *JDMich.* (*Suppl. s. v.*) hätte der mit Mose verschwägerte Zweig der Midianiter erst durch seine Ansiedelung in der Nähe oder im Gebiet der Keniter den Namen Dieser angenommen; allein schon der Choten Moses ist nach u. St. vgl. 4, 11. selbst Kenit, und dass er erst nachträglich so zubenannt worden, doch wenig wahrscheinlich. Daher liegt die Annahme noch immer am nächsten (vgl. *Andr. Murray Comm. de Kenitis*, Hamb. 1718. S. 18 ff. 38 ff., *JHMich.* zu I. Chron. 2, 55., *Winer* RWB. I, 654. *Ew.*, *Keil* u. A.), dass ein Zweig der auf dem äussersten Südrande Kanaans nomadisirenden Keniter von hier aus tiefer in die sinait. Halbinsel hinein zog, sich dort mit der Israel später befreundeten Abtheilung der Midianiter mischte (weshalb Hobab sowol Midianit Num. 10, 39. als Kenit Richt. 4, 11. heissen kann) und sich endlich inmitten der Israeliten in Kanaan niederliess; wogegen der Hauptstamm der Keniter mit den benachbarten Amalekitern in der Feindschaft gegen Israel gemeinsame Sache machte und deshalb neben diesen von Bileams Fluch getroffen ward. Erst so erklärt es sich recht, weshalb die Nachkommen Hobabs zunächst gerade im Süden Judas festen Fuss fassten; sie kehrten eben nur in ihre alte Heimat zurück. Inwieweit damals die Israel feindlichen Keniter dort noch vorhanden waren, lässt sich so wenig bestimmen, als in welcher Beziehung die Städtenamen קִינָה Jos. 15, 22. und הַקַּיִן 15, 57. zu ihnen stehn. Möglich, dass schon Josua, der den ganzen Süden Kanaans bis nach Kades hin schlug (Jos. 10, 41.), sie ausgerottet hatte; möglich auch, dass sie immer mehr mit den Amalekitern (mit denen sie ursprünglich allerdings nicht verwandt waren, vgl. Gen. 36, 12.) zusammenflossen und deshalb von ihnen nicht mehr unterschieden wurden. In jedem Falle konnte das AT., welches in der Folge nur an den von Hobab stammenden Kenitern ein Interesse hat, von diesen immer so reden, als wären sie die eigentlichen und einzigen; vgl. übr. noch zu 4, 11. — Wer der hier erwähnte Choten Moses sei, hängt

von dem Verhältniss ab, in welchem wir Hobab zu Jethro und diesen wieder zu Reguel denken. Mit dem *Midrasch**), *NLyr.* (zu Ex. 2.), *Cler.* u. A. alle drei Namen auf dieselbe Person zu beziehn, ist schon an sich unwahrscheinlich und verbietet sich durch Num. 10, 29., wo Hobab ausdrücklich als Sohn Reguels erscheint. Wollte man aber umgekehrt die drei Namen auf drei verschiedene Personen vertheilen, so dass Hobab wie Jethro Sohn Reguels und Choten Moses wäre (*Ranke*, *Baumg.*), so dürfte auch bei Jethro Ex. 3, 1. der Zusatz בֶּן רְעוּאֵל wie bei Hobab Num. 10, 29. schwerlich fehlen; auch liegt die Voraussetzung, dass Reguel inzwischen gestorben, bei dem engen Zshg zwischen Ex. 3, 1. und 2, 18. ziemlich fern; und endlich ist der durchgängige Gebrauch von חֹתֵן in der abgel. Bed. Schwager (s. dag. Richt. 19, 4. 6. 9. Deut. 27, 23.) wol kaum annehmbar. Von noch bedeutenderen Schwierigkeiten wird die Annahme gedrückt, dass die drei Männer sich wie Vater, Sohn und Enkel verhalten. Kann sonach nur von zwei Personen die Rede sein, so scheint es am Nächsten zu liegen, Hobab mit Jethro (יִתְרוֹ od. יֶתֶר als *nom. dignitatis*) zu identificiren. So nach *Targg.*, *Pesch.* zu Ex. 2., der arab. Tradition (wo Jethro den Beinamen *Schoaib* = *Chobab* führt) die meisten *Rabb.* (s. die Stt. b. *Murray* S. 24 ff.), *JHMich.*, *Stud.*, *Win.* u. v. A. Dabei würde חֹתֵן überall gleichmässig seine urspr. Bedeutung Schwiegervater behalten; aber Reguel müsste dann אָב im Sinne v. Grossvater (אבי אביהן *AEsra*), Zippora בַּת im Sinne von Enkelin heissen, was n. d. Zshg von Ex. 2, 18—21. schwer anzunehmen, während die Ergänzung von יִתְרוֹ בֶן־ vor רְעוּאֵל (*Ew.* II, 33.) ein auch durch LXX keineswegs gerechtfertigter Gewaltstreich ist. Wir halten daher mit *Jos.* (Antt. II, 12, 1.), *Vulg.*, *Theod.* (qu. 4., in Num. qu. 16.), *Luth.* Reguel für Eine Person mit Jethro und Hobab für dessen Sohn, so auch *vLeng.*, *Berth.*, *Kn.*, *Keil*, *Cass.* u. A.). Dass dabei Jener als Schwiegervater, Dieser als Schwager חֹתֵן Moses heisst, spricht nicht dag., weil 'ח seiner Ableit. nach (vgl. خَتَن *conj.* III.) *omnem ab uxore cognationem* (*Castell.*) ausdrückt und also wie im Griech. γαμβρός und selbst πενθερός sowol den Schwiegervater als den Schwager bez. kann**). Weil es hier aber nicht sowol auf die

---

*) Nach *Tanchuma* hatte der Choten Moses sechs Namen: Jether, Jithro, Reguel, Chobab, Keni, Puthiel. *Mechilta* fügt als siebenten noch Cheber hinzu; doch schwankt der Text hier zwischen רעואל (z. B. *ed. Amst.* 1712 zu Ex. 2.) u. בן רעואל (s. *Jalkut Schim'oni ed. Frcof. ad M.* 1687. u. *Frcof. ad O.* 1709. zu Richt. 1, 10. vgl. zu Ex. 2.).

**) Streng genommen brauchte man sogar die letztere Bed. nur für die einzige St. Richt. 4, 11. zu postuliren, da in Num. 10, 29. das חֹתֵן sich ebenso gut auf Reguel wie auf Hobab beziehn lässt (*Hartm.*, *Berth.* z. Gesch. S. 242.) und in Richt. 1, 16. kein Name genannt ist. Dass dann Hobab, der Sohn des Choten Moses, zuletzt selbst als Choten Moses in weiterm Sinne bez. ward, lag sehr nahe. Allein eben deshalb ist es immer das Natürlichste, nach Richt. 4, 11. auch schon in Num. 10, 29. mit LXX *Vulg.* den Hobab als חֹתֵן Moses genannt zu finden (*Kn.*'s Emendation: חֲתַן, vgl. II. Kön. 8, 27., ist ganz unberechtigt), und demgemäss auch a. u. St. unter dem „Keniter, dem Choten Moses" nicht mit LXX *c. Vat.* u. A. Jethro, sondern mit *c. Al.* Hobab zu verstehn.

Bez. der mit Mose verschwägerten Person als des mit Mose verwandten Stammes ankommt, ist der Eigenname des Stammvaters durch das artikellose fast zum *nom. pr.* gewordne *gentilicium* קֵינִי ersetzt, ohne dass desh. eine Textlücke od. Glosse anzunehmen. — Der Name עִיר הַתְּמָרִים konnte zwar an und für sich wol verschiedenen Orten eignen; noch im *Talm.* u. bei den Kreuzfahrern heisst z. B. Zoar so (s. *vRaum.* 4. Aufl. S. 189.). Aber im A. T. ist die Palmenstadt thatsächlich überall Jericho, vgl. 3, 14. II. Chr. 28, 15. u. schon Deut. 34, 3. (wo *Knob.* diese Beziehung ohne ausreichenden Grund leugnet). Die Ann. einer andren Oertlichkeit bleibt daher a. u. St. immer willkürlich, mag man nun an Engedi (*hist. schol.*, *Dion. Carth.* u. A.), oder an das Thamar Ez. 47, 19. 48, 29., das Θαμαρά des *Onomast.*, das heutige Kurnub westl. vom Südende des Todten Meeres (*Knob.* zu Num. 24, 21., welcher damit zugleich Chazazon Thamar Gen. 14, 7. identificirt, s. dag. II. Chr. 20, 2.), oder an den berühmten Palmenwald (φοινικών) der Alten (*Cler.* u. A.), oder irgend einen Palmendistrict, wie z. B. Elim (*Bth.*) auf der Sinaihalbinsel denken (*Fr. Böttch.* N. Aehrenl. S. 74. conjicirt gar מִיצַר הח'!). Die „Heimat" oder der „Hauptort" der Keniter bedurfte in diesem Zshg gar keiner Erwähnung. War nämlich nach Num. 10, 32. Hobab, wie *Kn.* selbst annimmt, schon seit dem Aufbruch vom Sinai mit Israel gezogen (vgl. das *plqpf.* ἠκολουθήκεσαν bei *Joseph.* Antt. V, 2, 3.), so war zur nachträgl. Angabe seiner seit einem Menschenalter aufgegebenen früheren Sitze gewiss kein Grund. Auch nach u. St. ziehn die Keniter mit, nicht erst zu Juda (das את ganz wie V. 3. 17.) in das Südland Kanaans, was mindestens das Vordringen Beider in ganz entgegengesetzter Richtung, Jener südwärts vom Gebirge Judas, Dieser nordwärts von den Arabischen Grenzgebieten her, ausschliesst. Dagegen ist die Erwähnung Jerichos, d. i. selbstverständlich nicht der Stadt, die seit Jos. 6. in Trümmern lag, sondern ihrer Umgegend (בִּקְעַת יְרִיחוֹ *Kimchi*), hier ganz am Ort. Dort hatten die Keniter, wie wir hiermit erfahren, während der Eroberung und Vertheilung des Landes in der grasreichen Jordanniederung nomadisirt; von dort zogen sie, dem St. Juda sich anschliessend, in dessen Stammland ein*) und erhielten in diesem nun ein besondres Weidegebiet, wo sie fortan „mit dem Volk", d. i. nicht blos dem St. Juda (*Kimchi Tost. Vat.* u. A.), sondern in diesem eben mit dem Bundesvolke zus.wohnten. Das Versprechen Moses Num. 10, 29. 32. war damit erfüllt. — Der Midbar Judas ist ein ebenso feststehender geogr. Begriff wie der Negeb u. a.; durch den Zusatz: im Süden von Arad (נֶגֶב עֲרָד ist nach Sach. 14, 10. Jos. 11, 2., nicht nach I. Sam. 30, 14. zu verst.) wird daher nicht sowol eine von der Jos. 15, 61. 62. erwähnten ver-

*) Höchst angemessen steht עָלָה vom Zuge aus dem tiefeingeschnittenen Jordanthal, in welchem Jericho nach *Symonds* (bei *v. d. Velde* Mem. S. 182.) 900 engl. F. unter dem Mittelmeer liegt, nach der beträchtlich höheren Wüste Juda. Dass aber auch Juda von dorther (d. h. aus dem Lager zu Gilgal in der Nähe von Jericho) in seinen Landestheil einzog (*Stud.* S. 6. *Cass.*) folgt daraus nicht, da עלה את hier sowenig wie V. 3. (17.) einen völlig identischen Ausgangspunkt des Zuges voraussetzt.

schiedene Wüste (*Berth.*), sondern nur ein bestimmter einzelner District derselben bez., vgl. die Bez.: Wüste von Thekoa II. Chron. 20, 20., von Engedi I. Sam. 24, 2. u. ähnl. Zwar lag Arad n. Num. 21, 3. 33, 40. wie n. d. Zshg unsrer St. schon im Negeb; aber der Midbar, d. i. der am Ostabhang des Judäischen Berglandes sich hinziehende Wüstenstrich, reichte mit seinem südlichsten Theile in den Negeb hinein, wie denn auch die Jos. 15, 62. neben Engedi erw. „Salzstadt" wahrscheinlich noch beträchtlich weiter südwärts lag (s. *Robins.* III, 25. (185.) *vd Velde* II, 139.). Auch zwischen Negeb und Sephela war die Grenze nicht so scharf gezogen, s. *Knob.* zu Jos. 19, 7. Die Ortslage des alten Arad (auf dem Sisakdenkmal zu Karnak unter d. Namen *'Ardaåta* erwähnt, s. *Blau*, DMZ. XV, 246.) hat sich in dem Namen des *Tell Arad* erhalten, 8 Kameelst. südl. v. Hebron (*Robins.* III, 12. 180. 185.), auf welchem *vd Velde* (II, 111.) zwar keine Bausteine, aber einige sehr alte Topfscherben und einen grossen eingestürzten Brunnen oder Regensarg fand. In wieweit das von *Schubert* (Reise III, 457.) ungefähr in ders. Gegend erwähnte *Araad* mit ansehnlichen Ruinen damit identisch, ist nicht klar ersichtlich. Das Land südlich von Arad ist anbaufähig, zum Theil noch gegenwärtig angebaut, vorzüglich aber grasreich und zur Viehweide geeignet (vgl. *vd Velde* a. a. O., *Ritter* XIV, 1094 f. 1100 f.), also wie geschaffen für ein Nomadenleben, wie es auch in späteren Zeiten noch (vgl. 4, 11. 17. 5, 24. Jerem. 35.) den *character indelebilis* der Keniter bildete. Hiernach muss es schon als unzutreffend erscheinen, wenn *Ew.* (II, 375.) die Keniter eine „nützliche Grenzhut" im tiefsten Süden des Landes Israels bilden lässt, wozu freilich die Vergleichung derselben mit den Zigeunern bei uns (II, 344.) wenig stimmen will; gegen jene Ansicht, für welche auch 4, 11. nicht spricht (s. z. St.), entscheidet ausserdem, dass nach V. 17. Simeons Besitzungen noch bei Weitem südlicher hinabgehn. Völlig ins Romanhafte aber verliert sich die Auffassung der Jüdischen Tradition (s. z. B. *Isaaki* z. St., andre Belege bei *Murray* a. a. O. S. 48. 51 ff.) sowie mehrerer kathol. Ausll. (*Serar.* u. A.), welche in den Kenitern dem Gesetzesstudium ergebene Anachoreten oder die ersten Mönche sieht.

Die Städte des St. Simeon lagen nach Jos. 19, 1—9. (vgl. I. Chron. 4, 28 ff.) in zwei verschiedenen Gruppen im südlichsten Theile des Stammgebietes Juda. Mit Recht wird daher die Expedition der von Juda unterstützten Simeoniten V. 17. unter den Unternehmungen im Negeb aufgeführt. Die Ww. Und es zog Juda mit Simeon seinem Bruder bez. in ihrer auch formell genauen Rückbeziehung auf V. 3. die treue Erfüllung des dort gegebenen Versprechens*). Die beiden Verbündeten (וַיַּכּוּ geht hier auf Juda und

---

*) Die Reihenfolge im GT. wie bei *Trg.*, LXX, *Vlg.* („Juda zog mit Simeon") ist die der Verabredung V. 3b. allein gemässe und sicherlich nicht erst von den jüdischen Schriftgelehrten geändert, „die dem Simeon die erste Rolle nicht gönnten", wie *Dozy* (Die Israeliten in Mekka, Lpz. 1864.) mit Berufung auf *Pesch.* u. *Ar.* („Simeon zog mit Juda") behauptet. Dagegen hat schon *Cass.* S. XVIII f., wo er jene von der Kritik mit seltener Einstimmigkeit ver-

Simeon, anders als in V. 4.) machen die kanan. Einwohner von Zephat nieder und verbannen (üb. den Begr. des חֵרֶם s. die Ausll. zu Lev. 27, 28., vgl. ob. S. 101.) die Stadt, die davon den Namen Horma, Bannstadt, erhält. Da von allen Simeon zugewiesenen Städten keine einzige als unerobert genannt wird, der Stamm also in den Besitz seines ganzen Gebiets gelangt zu sein scheint (*Bth.*), so ist auch die Eroberung von Zephat-Horma (s. Jos. 19, 4. vgl. 15, 29.) nur ein einzelnes Beispiel der simeonitischen Eroberungen. Dass gerade dies hervorgehoben wird, steht in gleich bestimmter Rückbezieh. auf Num. 21, 3. wie die Aufnahme der Keniter V. 16. auf Num. 10, 32 f. und die Besitznahme Hebrons durch Kaleb V. 10. 20. auf Num. 14, 24. (Jos. 14, 9 ff.). Denn die gehorsame Ausführung der im Pentat. gemachten Anordnungen und Zusagen durch das Volk wie die Erfüllung der dort gegebenen Verheissungen von Seiten Gottes aufzuweisen ist ebensosehr die Absicht unsers Bs, als dass. andrerseits auch den Ungehorsam Israels und die dadurch bedingte fernere Nichterfüllung der göttl. Verheissungen Zug für Zug registrirt. Schon Num. 14, 45. wurde Israel bei dem Versuch im 2. J. des Auszugs, über das südliche Grenzgebirge in Kanaan einzudringen, von den dort wohnenden Amoritern bis Horma zurückgeschlagen. Dabei steht der Name unverkennbar proleptisch. Anders dagegen Num. 21, 3. Wenn dort im 40. Jahre des Wüstenzugs Israel, durch den König von Arad angegriffen, die Städte der Feinde verbannt und den Ort (הַמָּקוֹם) Horma nennt, so kann sich dies unmöglich erst auf die Zeit Josuas oder gar nach Josuas Tode beziehn, da, ganz abgesehn von dem bedenklichen Anachronismus, der Zshg der St. nothwendig ein Ereigniss unmittelbar aus der Zeit des Kampfes fordert. Nach dem einfachen Wortlaut der Erz. gehört nicht blos das Banngelübde (V. 2.) sondern auch die wirkliche Vollstreckung des Bannes, wovon die Namengebung erst die Folge ist (V. 3.), sofort in jene Zeit. Allerdings war diese Bannung zunächst wol nur eine theilweise und reichte schwerlich bis in das eigentliche Hauptgebiet der Feinde, bis nach Arad, nördlich hinauf; Zephat lag nur erst vor den Thoren des schwer zugänglichen Amoritergebirgs (s. Num. 14, 44. 45., wonach die Kananiter erst vom Gebirge herabsteigen um die Israeliten bis Horma zu schlagen, vgl. das בְּשֵׂעִיר Deut. 1, 44.), daher erklärt es sich, dass Israel auch nach diesem Siege nicht sofort von Süden her in Kanaan eindrang. Aber הַמָּקוֹם ist gewiss nicht „nur der Ort, wo die Kananiter geschlagen wurden (*Keil*)"; sondern entweder der ganze damals von Israel gebannte südlichste Grenzdistrict (*vLeng.*, *Knob.*), oder speciell die Stadt Zephat, als die bedeutendste der dort gelegenen kananit. Grenzfestungen (עָרֵיהֶם), in deren Namen das an allen vollstreckte Bannesgericht sein dauerndes Denkmal fand. Für Letzteres spricht, dass das A. T. an allen Stt. vor- und nachher Horma immer nur als einzelne Ort-

---

urtheilte Schrift nach Gebür kennzeichnet, mit Recht bemerkt: „Wenn von einem Rang dabei die Rede ist, so liegt er dem Zweitgenannten bei, den der, der mit ihm geht, nur unterstützt. Wenn die Pesch. das Verh. in C. 1, 17. umkehrte, so nur um ein buchstäbliches Einverständniss mit C. 1, 4. zu zeigen."

schaft kennt. (Die ausdrückliche Nennung des frühern Namens war bei der zieml. summarischen Haltung des Berichts nicht erforderlich). Natürlich war diese Einnahme unter Mose nur von vorübergehender Bedeutung. Schon unter den von Josua besiegten Königen findet sich wieder ein König von Zephat-Horma, Jos. 12, 14.; dass Josua auch die Stadt wieder eroberte, geht aus dieser St. nicht bestimmt hervor, und wenn er es that (wofür Jos. 10, 40. 41. sprechen könnte), war es gleichfalls noch nicht für die Dauer. Erst der Stamm Simeon nahm endlich nach u. V. die Stadt zu bleibender Besitzung ein und erhob damit auch den Namen Horma an Stelle des frühern Zephat zu dauerndem Bestande, vgl. I. Sam. 30, 30. (doch ist deshalb in וַיִּקְרָא אֶת־ שֵׁם וגו' das *subj.* nicht Simeon, *Trem. Jun.*, sondern unbest.: man nannte u. s. w.). Solch wiederholter Wechsel von Besitz und Verlust kann nach den geschichtlichen wie geographischen Verhältnissen nicht auffallen; ebenso wenig, dass sich an jede neue Eroberung auch die Erneuerung des Namens Horma knüpft, indem jede Einnahme der Stadt sich nur als eine vollständigere Vollstreckung des über sie verhängten Bannesgerichts darstellt. — Die Lage des Orts ist noch nicht genügend sichergestellt. Es lässt sich dafür weder mit *Rsm.* (*Cass.*?) Zephata II. Chron. 14, 10., jetzt *Tell es Safieh* (*Robins.* II, 625. *Sepp* I, 41 f.) noch mit *vdVelde* (II, 153.) *Tell Hhora*, ein ansehnlicher befestigter Hügel, etwa 3 St. N. v. Beersaba vergleichen. Denn Zephat konnte nur im südlichsten Grenzgebiet Kanaans liegen. Gut würde dagegen der Felsenpass *es-Sufah* stimmen, welcher aus dem Wadi el-Fikreh auf die zweite Terrassenstufe des südkanan. Hochlandes hinaufführt (*Ritter* XIV, 1089 f.) und in dessen Namen *Robins.* (III, 150.), *Bth.*, *vRaum.* u. A. auch den Namen der Stadt erhalten finden. Aber sollte Israel wol auf dieser entsetzlich steilen, für ein Heer durchaus unwegsamen Felsenstiege (s. *Tuch*, DMZ. I, 185 ff.) den über 1000 F. hohen Gebirgswall zu erklimmen versucht haben? Eher liesse sich Zephat mit *Tuch*, *Kurtz* (II, 422), *Knob.* (zu Num. 14.), jetzt auch *Keil* (b. Comm. zu Jos. 12, 14.) u. A. an dem flachern Westgehänge des Hochlandes er-Rakhmeh, in dem bei *Seetzen* (III, 44.) *Esbata*, bei *J. Rowland* (s. *Ritter* XIV, 1085.) *Sepata* genannten Ruinenort, $2^1/_2$ St. SW. von Chalasa (Elusa), finden; was wol zu der Zus.stellung mit andren Ortschaften des tiefern Südens Jos. 15, 28 ff. 19, 2 ff. stimmen würde, doch mit Num. 14, 44. vgl. Deut. 1, 44. nicht gut vereinbar und auch wegen der weiten Entfernung (mehr als 10 St. in gerader Linie) von dem Num. 21, 1 f. Jos. 12, 14. Richt. 1, 17. damit zus.genannten Arad bedenklich ist.

Mit V. 18. schreitet der Bericht über die Kämpfe Judas aus dem Negeb in das dritte der V. 9. genannten Gebiete, die Sephela, zu welcher auch die philist. Küstenlandschaft gehörte (s. u.), fort und zwar von dem südlichsten Punkte, Gaza, beginnend bis zu dem nördlichsten, Ekron. Da V. 9. nur ganz allgemein von Kriegen, nicht von Siegen Judas in allen dort angef. Districten redet, so wäre ein nicht siegreiches Unternehmen in einem Theile der Sephela nicht undenkbar. Und wirklich hätte nach LXX (*Ital. Syrh. Aug. Proc.*) Juda diese Städte, wozu noch Ἄζωτος (Asdod) gefügt wird, nicht

in Besitz genommen (οὐκ ἐκληρονόμησεν*)). Allein der hebr. Text steht kritisch völlig fest, die jetzige Textgestalt der LXX verräth sich dag. als eine durch V. 19. 3, 3. veranlasste spätere Correctur (vgl. die überzeugende Beweisführung bei *Schnurr.* u. *Bth.*). Eine Eroberung der Städte Gaza, Askalon, Ekron und ihrer Umgebung durch den St. Juda ist daher n. u. St. nicht zu bezweifeln; gerade diese aber wird hier beispielsweise aus den sämmtlichen Erfolgen Judas in der Sephela hervorgehoben, weil mit der Einnahme des westlichsten Grenzgebiets auch die der weiter östlich nach dem Gebirge zu gelegenen Kreise der Sephela (Jos. 15, 33—44.) sich von selbst verstand. Indem so der St. Juda anfänglich grosse Strecken des Philistergebiets einnahm, bewegte er sich nur auf der Bahn des ihm gewiesenen Berufs. Denn in Jos. 15, 45 ff. vgl. V. 4. 11. 12. war die von Josua nicht eroberte (10, 41.) sdr. erst in Zukunft zu erobernde (13, 2 ff.) philist. Niederung den Judäern zugetheilt worden; und obgleich Ekron bei der zweiten Theilung zum Gebiet des St. Dan geschlagen war (19, 43.), bestand zwischen den Judäern und Daniten in Bez. auf diese Grenzstadt gewiss ein ähnl. Verhältniss wie zwischen Juda und Benjamin (s. zu V. 8.) hinsichtlich Jerusalems (*Corn. a Lap.*). Andrerseits widerstreitet es aber auch unsrer St. nicht, wenn wir mit der ganzen philist. Küstenlandschaft auch die 3 gen. Städte bald wieder in den Händen der Philister finden, vgl. für Gaza Richt. 16, 23., für Askalon I. Sam. 6, 17., für Ekron I. Sam. 5, 10. Denn wie von vornherein nur als eine theilweise, so erscheint die Occupation des Philisterlandes in u. St. auch als nicht von beständiger Dauer: nur 3 von den Städten der philist. Pentapolis werden als erobert genannt und nur von Einnahme (לָכַד), nicht von bleibender Besitznahme (הוֹרִישׁ) ist die Rede (so schon bei *NLyr.* — obgl. er selbst nur einen Theil des Gebiets der Städte erobert denkt — *Tost. PMart. Pisc. Ser.* u. M.). Auch die Anführung von 5 סַרְנֵים der Philister 3, 1 ff. enthält keinen Widerspruch gegen u. V. (s. z. St.).

Auch **V. 19.** widerstreitet nicht. Das Gebirge (הָהָר), zu welchem wir damit zurückkehren, ist auch hier gewiss das Geb. Juda in dem zu V. 10. bez. engern Sinne. Dafür spr. die gleich fgde Erwähnung von Hebron V. 20., und bes. die unverkennbare Rückbez. von V. 19a. auf Jos. 14, 12.; das dort ausschliesslich von dem „Gebirge“ (הָהָר) Gesagte אוּלַי ה׳ אוֹתִי וְהוֹרַשְׁתִּים wird hier mit den Ww. וַיְהִי ה׳ אֶת־יְהוּדָה וַיֹּרֶשׁ אֶת־הָהָר als erfüllt bezeichnet. Auf das Gebirge kommt der Vf. hier zurück, um nach so vielen glücklichen Erfolgen des St. Juda schliesslich noch eine Beschränkung, die

---

*) Dagegen ward nach *Joseph.* Antt. V, 2, 4. zwar Askalon und Asdod von den Judäern erobert (εἷλον), *διαφεύγει δ'αὐτοὺς Γάζα καὶ Ἀκκάρων.* Damit will *Joseph.* anscheinend blos die positive Angabe der eroberten Städte im GT. durch die negative der nicht eroberten ergänzen (*Bth.*). Nur steckt, da er in 3, 1. Askalon und Ekron mit andren benachb. Städten den Judäern durch die Philister wieder abgenommen werden lässt, in den Namen offenbar ein Fehler; weshalb *Schnurr.* an letzterer St. für *Ἀκκάρωνα*: *Ἄζωτον* verbessert, und *Bth.* viell. noch einfacher in der ersteren St. Asdod und Ekron ihre Plätze tauschen lässt.

Nichteinnahme des עֵמֶק, hinzuzufügen. Denn u. V. enth. nicht eine „kürzeste Zus.fassung“ aller Eroberungen Judas (*Berth.*) sdr. eine nachträgl. Ergänzung in Bezug auf das erste der V. 9. gen. Gebiete. Schon deshalb kann der Emek hier unmöglich die philist. Ebene sein (*Jos.* Antt. V, 3, 1.: *τὸ πεδίον*, vgl. 2, 4.: *ἐν τῷ πεδίῳ καὶ πρὸς τῇ θαλάσσῃ*, *Stud. Bth.* u. d. Meist.), obwol dadurch ein „Widerspruch“ geg. V. 18. (*Stud.*) nach dem dort Bem. nicht entstünde. Zudem widerstreitet jener Ann. der stehende Sprachgebr. Seiner Ableit. gemäss bez. עֵמֶק ein zwar möglichenfalls weitausgedehntes (Gen. 14, 9. 10. Jos. 17, 16. u. ö.), zum Kriege geeignetes (Jos. 8, 13. Hiob 39, 10.), anbaufähiges (HL. 2, 1. Ps. 65, 14. u. ö.), immer jedoch zwischen Bergen eingetieftes und von höheren Gebirgsrändern begrenztes Thalbecken*), nie ein Tiefland, eine flache Ebene schlechthin, und behauptet namentl. in der geogr. Sprache des A. T. überall jene engere Bed., welche (erst bei *Targ.* u. griech. Uebers. z. Theil verkannt, vgl. *Reland* p. 349.) auch durch die natürliche Beschaffenheit der so benannten Gegenden, soweit wir sie kennen, bestätigt wird (s. *Winer* RWB. II, 598. vgl. I, 279.). Dass speciell die nach dem Meere sich senkende Ebene der Philister nicht עֵמֶק gen. werden könne, bemerkt *Graf* zu Jer. 47, 5. mit vollem Recht für den prosaischen Sprgebr. des A. T., dem gegenüber die ganz vereinzelte Abweichung des späten Propheten in j. St. gewiss Nichts entscheiden kann. Wir haben sonach den Emek wesentlich innerhalb oder doch in nächster Nähe des Geb. Juda zu suchen; wobei der *art.* aber nicht nothw. ein einzelnes bestimmtes Thal, sdr. ebensowol collectivisch eine Mehrheit daselbst belegener Thäler bez. kann.

Wollte man indess den Har hier auch im weitern Sinne verstehn, so dass er zugleich die übrigen um das „Geb. Juda“ hergelagerten bergigen Theile des Jud. Stammgebiets, das Terrassenland des Negeb wie den steilen Abfall der Wüste Juda und die welligen Abhänge der Sephela, also das dem St. Juda zugewiesene Gebirgsland überhaupt umfasste, so würde doch das Resultat dasselbe sein. Denn nimmt man עמק dabei als *sing.*, so genügt der Gegens. zu הר gewiss noch nicht, um es dem Sprgebr. zuwider auf die phil. Küstenebene zu beziehn (vgl. den ganz ähnl. Gegens. Jos. 17, 16.); und selbst bei der collectiven Fassung muss es gänzlich dahingestellt bleiben, ob unter den „Thalgebieten“ (*Ew.* II, 428. vgl. 426.) das phil. Küstenland einbegriffen, die Benennung also nur *a parte potiori* gegeben ist.**)

---

*) Vgl. *Robinson* physische Geographie des h. Landes, Leipzig 1865, S. 68.

**) Für die Beziehung resp. Mitbeziehung des עֵמֶק auf die phil. Niederung kann auch die Erwähnung der Streitwagen nicht entscheiden. Denn diese sind bei den Philistern nicht vor der Zeit Sauls (I. Sam. 13, 5. vgl. Jer. 47, 3.) erwähnt und allem Anschein nach erst bei der weiteren Entfaltung der phil. Macht gegen Ende der Richterperiode von den Kananitern herübergenommen. Dag. sind die Wagen eine altkananitische Waffe, vgl. Jos. 11, 4. 17, 16. 18. Richt. 4, 3 ff. und nach dem Papyrus Sallier stellt der König der Chetâ (s. u.) mit seinen Verbündeten 2500 Wagen gegen Ramses II. ins Feld (s. *Brugsch*, altäg. geogr. Inschrr. I, 40. II, 25.). — Ganz unstatthaft ist auch die Combination unserer St. mit 1, 29. bei *Ew.* II, 427 ff. Denn Geser, wo sich n. j. St. die Kanan. behaupteten, lag im Stammgebiet Ephraims und nicht Judas,

Thalebenen, in denen die Entfaltung einer Wagenmacht (רֶכֶב) möglich war, gab es wie in dem bergigen Juda überh. so besonders in oder nahe bei dem „Geb. Juda“ mehrere, z. B. den Emek Rephaim Jos. 15, 8. SW. v. Jerusalem, 1 St. lang u. 1/2 St. breit, ein auch sonst bekanntes Schlachtfeld (II. Sam. 5, 18. 22. 23, 18.), den Emek ha-Elah I. Sam. 17, 1. 2., die breiten Becken der Thäler Josaphat und Ben Hinnom an der Nordgrenze (s. *Robins.* II, 33 f. 39.), die grosse beckenartige Ebene südl. von Beni Naîm im Osten (s. *Robins.* II, 415 f. 418 f.) u. a.; und dass überh. im Gebirgslande Wagen in bedeutender Menge verwendbar waren, zeigt für eine wenig nördlichere Gegend I. Sam. 13, 5., vgl. *Konrad Furrer* Wanderungen durch Palästina, Zürich 1865, S. 262. Man darf nicht einwerfen, dass der Besitz der Berge Judas ohne die dazwischenliegenden fruchtbaren Thäler den Hebräern nur wenig genützt haben würde (*Stud.*). Denn nicht von Thälern schlechthin, sondern von Thalebenen, die für Streitwagen practikabel, ist die Rede. Die Möglichkeit aber, dass diese wenigstens zum Theil (s. zu V. 20.) von den Kan. behauptet wurden, ist gewiss nicht zu leugnen; zumal wo, wie bei den Thälern in der Nähe Jerusalems, eine noch nicht völlig überwundene kanan. Stadt zum Rückhalt diente (s. auch *Ew.* II, 343.). — Das *hiph.* הוֹרִישׁ eig. causativ: besitzen machen, Jemandem etw. zum Besitztum geben (mit dopp. Acc. der Pers. u. Sache, Richt. 11, 24.); dann: etwas zum Besitztum machen, indem man es theils (negativ) seiner bisherigen Besitzer entledigt, sie vertreibt oder ausrottet (mit Acc. d. Pers., Ex. 34, 24. Jos. 3, 10. u. ö.), theils (positiv) selbst als Besitztum einnimmt (mit Acc. d. Sache, Num. 14, 24. u. ö.). Bei der nahen Vbdg. der Begrr. Land und Volk spielen diese beiden Beziehungen (wie schon im *Kal*) in oft schwer zu sondernder Weise ineinander (s. gleich V. 27.). An u. St. nöthigt aber auch das parall. יֹשְׁבֵי הָעֵמֶק nicht, הָהָר *per metonym.* (*Kimchi Drus. Pisc.* u. V.) oder gar *per zeugma* (*PMart.*) = יֹשְׁבֵי הָהָר zu nehmen; vielm. entspr. es dem rückblickenden Charakter von V. 19a besser, auf das Resultat, die Besitznahme des Berglandes, als auf das Mittel, die Vertreibung der Bewohner, hinzuweisen.

Dem Versuch *Aug.'s* (qu. 5.), in וַיְהִי ה׳ אֶת־יְהוּדָה den Hauptsatz u. im Folg. dann den Ged. zu finden, dass sowol in der Einnahme des Gebirgs als in der Nichteinnahme der Thäler Jehova mit Juda war (*illud ad commendandam largitatem suam, illud ad eorum reprimendam elationem*), steht das limitirend-begründende כִּי in Hem. 2. entgegen. Dies lässt sich ohne Zwang nur entw. auf den ganzen 1. Halbv. oder noch einfacher auf die Ww. וַיֹּרֶשׁ וגו׳ bez., zu welchen dann וַיְהִי ה׳ der Sache nach einen untergeordneten Nebensatz bildet: weil Jeh. mit Juda war, nahm J. das Geb. ein; und zwar nur dieses, denn die Bewohner des Emek wurden nicht vertrieben, weil sie eiserne Wagen hatten.

---

und (insofern man es in dem *Yâsûr* bei Joppe wiederfindet) gleichfalls nicht im Emek n. d. gesicherten Sprgebr. — Völlig in der Luft schwebt endlich *Studers* Hypothese, dass Richt. 1, 19. nur eine Entstellung von Jos. 17, 15—18. sei.

רֶכֶב בַּרְזֶל, ausser u. St. noch 4, 3. Jos. 17, 16. 18., erkl. *Trg. Pesch. Ar.* überall, LXX *It. Syrh.* Richt. 4, 3. (an d. 2 and. Stt. nur in einigen Zeugen*)), *Vulg.* Jos. 17. richtig: eiserne Wagen, ebenso *Tanch.* (*currus perquam validi*, m. Vergl. von Deut. 33, 25.), dann bes. *Cler.* und ihm nach *Stud. Bth. Keil* u. A.; dageg. *Vulg.* Richt. 1, 19. 4, 3.: *falcati currus*, und so auch *PMart. Chytr. Schm. Ser. Bonfr. CaL. Rsm. Cass.*

Allein Sichelwagen sind dem ganzen Altertum vor Cyrus fremd. Die Aegypter kannten sie nicht (vgl. z. B. *M. Uhlemann* äg. Altertumsk. II, 99—101.). Ebensowenig die Assyrer; in den zahlreichen Kriegsscenen der Denkmäler findet sich an den assyr. Kriegswagen älterer wie späterer Form von Sicheln nirgends eine Spur (s. *Layard* Niniveh u. s. Ueberreste, deutsch v. *Meissner* S. 367 ff. *OStrauss* zu Nahum S. 59 f.), und dass nach *Ctesias* bei *Diodor* II, 5. bereits Ninus an 10600 Sichelwagen gegen die Baktrier verwandte, wird schon dadurch höchst zweifelhaft, dass noch unter Cyrus die assyr. Wagen sich von den durch Diesen eingeführten Sichelwagen sehr bestimmt unterschieden (vgl. *Xenoph.* Cyrop. III, 3, 60. VII, 1, 29.)**). Wesentlich gleicher Art und Verwendung waren auch die Kriegswagen bei den Griechen im heroischen Zeitalter (s. Ilias V, 837. XXIII, 132.) und ehemals bei den Medern, Syrern, Arabern und in ganz Asien, sowie noch zu Xenophons Zeit (s. Cyrop. VI, 1, 27—30.) bei den Cyrenäern***), und die von *Cäsar* (*de b. gall.* IV, 33. V, 16.) und *Livius* (X, 28.) beschriebenen *esseda* (od. *-ae*) der Gallier und Briten. Die Sichelwagen sind erst eine Erfindung der Perser (nicht der Macedonier, *Hesych.*), bestimmter des Cyrus. Nach der keinen Zweifel übrig lassenden Erklärung Xenophons a. a. O. war es nicht „Verbesserung einer ähnlichen Waffengattung," sondern Einführung eines ganz neuen Princips (*οὐχ οὕτως ὥσπερ πρόσθεν* VI, 2, 17.), wenn Cyrus mit Beseitigung (*κατέλυσε*) der bisherigen, bei grossem Aufwand von Mannschaft und Pferden verhältnissmässig nur wenig wirksamen leichten Wagen, auf welchen stehend oder von welchen herabspringend die Vorkämpfer das Gefecht eröffneten, die Wagen unmittelbar selbst zur angreifenden Waffe machte; zu diesem Zweck panzerte er die Wagenlenker und Rosse (VI, 2, 17.), verwandelte den Wagensitz in eine thurmartige Brustwehr, baute

---

*) Jos. 17. übers. LXX V. 16.: *ἵππος ἐπίλεκτος* (*al. ἐκλεκτὸς*) *καὶ σίδηρος* (nur *Slav. Ostrog.*: *καὶ ἅρματα σιδηρᾶ*), V. 18. blos: *ἵππος ἐπίλεκτος*; an u. St. durch seltsames Missverständniss: *ὅτι Ῥηχὰβ διεστείλατο* (n. *OGTychsen* aus פרס [*Bth.* בִּזֵּר] לָהֶם, *Schleusn.* = בָּטַל, eher viell. = הִבְדִּיל vgl. Lev. 10, 10.) *αὐτοῖς* (*c. Al.* u. a.: *αὐτὴν*, ebenso *Syrh.* [illegible] *It.* doppelt: *quoniam Rechab obstitit eis et currus erant eis ferrei*, wie auch in 26 HSs. u. m. and. Zeugen bei *Holm.* der Zusatz *καὶ ἅρματα σιδηρᾶ* [*ἦν, ἦσαν*] *αὐτοῖς*), wovon dann weitere Wunderlichkeiten der Ausll. die Folge, s. z. B. *Theodoret* qu. 6.

**) Dass gerade im Kampfe gegen die Assyrer Cyrus seine Wagen mit Sicheln versah (*Cass.*), kommt hingegen ebensowenig in Betracht, als „dass die Form assyrischer Wagen sehr geeignet" dazu erscheint und deren Schrecken auf den Denkmälern „deutlich genug durch Todte die ihre Räder berühren" sich darstellt.

***) *Cass.*'s Erkl., dass die Cyrenäer „noch jetzt" die Art Wagen hätten, welche Cyrus erfand, ist das Gegentheil dessen, was *Xenoph.* a. a. O. ausdr. und wiederholt sagt, näml. dass Cyrus sowol die frühere (*πρόσθεν οὖσαν*) Troische als auch die noch jetzt (*ἔτι καὶ νῦν οὖσαν*) bei den Cyrenäern übliche, vorher (*τὸν πρόσθεν χρόνον*) auch bei den Medern, Syrern u. s. w. gebräuchliche Weise des Wagenkampfs aufhob (*κατέλυσε*), s. §. 27. vgl. 62

die Räder stark und die Achsen breit, versah diese wie jene mit eisernen Sicheln und stellte die so geschaffenen πολεμιστήρια ἅρματα in geschlossener Reihe vor die Front, um zuerst in das feindl. Heer verheerend einzubrechen (VI, 3, 34.)*). Diese furchtbare Waffe, die sich aufs Beste bewährte (VI, 1, 47 f.), finden wir, obwol bei den späteren Persern nicht mehr mit gleicher Energie gehandhabt (VIII, 8, 24 ff.), dann auch bei Artaxerxes und dem jüngern Cyrus (*Xenoph.* Anabas. I, 7, 10. 11. 8, 10. *Plut.* Artax. 10. 11.), bei Darius im Kampf gegen Alexander (*Diod. Sic.* XVII, 53. *Curtius* IV, 9, 5. 12, 6. 15, 3 f.) und nach *Lampridius* noch im 3. chr. Jahrh. beim Kriege des neupersischen Artaxerxes gegen Alexander Severus in grosser Zahl (1800). Ebenso bei Antiochus d. Gr. und den folgenden Syrischen Königen (*Liv.* XXXVII, 41. *Appian.* X, 32. II. Macc. 13, 2.) und bei Mithridat von Pontus (*Vegetius* III, 24.); nicht viel später werden sie bei den Pharusiern und Nigriten, den Nachbarn der westl. Aethiopen (*Strabo* XVII, 3, 7.), dann auch, unter dem Namen *covini*, bei nordischen Völkern (*Sil. Ital.* XVII, 418.), Briten (*Tacit.* Agricola 35. 36.), Belgiern (*Lucan.* I, 426.) und Germanen (*Pomp. Mela* III, 6.) erwähnt.

Diesem klaren Sachverhalt gegenüber, den *Cass.* sich vergeblich zu verdunkeln bemüht, sind auch die Gründe, aus welchen Ders. für u. Stt. Sichelwagen fordert, nicht stichhaltig. Freilich wird von den ägyptischen Wagen Ex. 14. vgl. II. Chr. 12, 3. nicht gesagt, dass sie eisern waren. Aber ebenso wenig auch von den philistäischen (I. Sam. 13, 5. Jer. 47, 3.), syrischen (II. Sam. 10, 18. I. Kön. 20, 1. 22, 31. II. Kön. 6, 14 f.), israelitischen (I. Kön. 10, 26. 16, 9. II. Kön 8, 21. 13, 7. u. ö.), assyrischen (Jes. 37, 24., üb. Nah. 2, 4. s. u.) und chaldäischen (Jer. 50, 37. 51, 21.), ja von den kananitischen selbst Jos. 11, 4. Und sollten deshalb wol die Wagen der Kananiter in u. Stt. von denen sämmtlicher Nachbarvölker, spec. von den Wagen Jabins und seiner kanan. Verbündeten Jos. 11. verschieden gewesen sein?! — Gewiss deutet ferner die Bez. „eiserne Wagen," wenn auch nicht gerade „das, worin ihre schreckliche Kraft bestand," so doch irgend ein besondres Charakteristicum ders. an. Aber konnten die Wagen, ohne von Eisen zu sein, wegen ihrer „eisernen Sicheln und Lanzen" so genannt werden (*Cass.*): so mit noch grösserm Recht, wenn sie stark mit Eisen beschlagen (vgl. מִזְבַּח הַזָּהָב, den hölzernen nur mit Goldblech überzogenen Rauchaltar Num. 4, 11., und die „goldenen u. silbernen" d. i. mit Gold u. Silber bekleideten od. ausgelegten Wagen der von Thutmoses III. bei Megiddo besiegten Assyrer und ihrer Verbündeten bei *Brugsch histoire d'Egypte* I, 98—101.), oder mit hellglänzenden Eisen- od. Stahlzierraten (vgl. אֵשׁ־פְּלָדוֹת הָרֶכֶב Nah. 2, 4.) nach Art der assyrischen und ägyptischen geschmückt waren. Auch dass sie wirklich ganz oder theilweise aus Eisen bestanden, wie dies viell. auch bei ägyptischen Wagen vorkommt (s. *Giurrot* bei *Winer* RWB. II, 671.), ist bei der frühen und mannigfaltigen Verwendung des Eisens unter den Kananitern (s. Deut. 3, 11. Jos. 6, 19. 24. 22, 8.) nicht unwahrscheinlich. — Zu allem Ueberfluss geben uns die ägypt. Urkunden über die Kriegswagen im alten Kanaan schon zur Zeit des grossen Ramses nähern Aufschluss. Aber weder der Papyrus *Sallier* fand an den Wagen der Chetâ (s. u. S. 138.) mehr zu bemerken als dass jeder drei Männer trug; noch zeigen die Abbildungen auf den betr. Denkmälern, so sorgsam sie selbst die weniger augenfälligen Abweichungen der Chetâ in Hautfarbe, Bart und Kleidung wiedergeben, einen andern

*) Andres ergeben auch nicht die Ausführungen *Joh. Gottl. Schneiders* in s. Ausg. zur St., *ed. III. cur. FABornemann, Lips.* 1838. 40., S. 534—537. — Aeltere Litteratur s. in *JAFabricius bibliographia antiquaria ed. III. Hamb.* 1760. p. 825 sq.

Unterschied der hethitischen von den ägyptischen Wagen als den, dass nicht wie dort zwei sondern drei Mann darin ihren Stand haben; im Uebrigen sind erstere den letzteren wesentlich gleich und ohne jede Spur von Sicheln. Vgl. *Brugsch* Inschrr. II, 25. u. die Abbildung Fig. 8., *histoire d'Egypte* I, 132. 140 f.

Freilich bilden die eisernen Wagen der Feinde an sich keinen Gegensatz gegen die Hilfe des Herrn. Hatte diese Juda zu dem Schwerern, der Einnahme des von Natur so stark vertheidigten Gebirges tüchtig gemacht, sie würde auch das verhältnissmässig Leichtere, die Eroberung der offenen nur künstlich vertheidigten Thalebenen ermöglicht haben. Dass der Gott Israels nur ein Gott der Berge und nicht der Thäler sei, ist ein heidnischer Gedanke, s. I. Kön. 20, 28. In dem 'כִּי רֶכֶב וגו muss also zugleich noch etwas Andres mitgesetzt sein, was das 'וַיְהִי ה׳ אֶת־יה fortan ausschloss. Dies ist das entsprechende subjective Verhalten Judas. Sowenig Jehovas Hilfe den Judäern nützen konnte, wenn sie nicht im unbedingten Glauben darauf vertrauten, sowenig konnten die Wagen der Feinde ihnen schaden, wenn sie nicht kleingläubig davor verzagten (vgl. Jes. 31, 3.). So ist 'כִּי רֶכֶב וגו wol ein Grund, doch kein selbständiger, genügender, sondern nur mehr ein Vorwand für ihren Kleinglauben (*PMart. ArMont.*). Und entzog nun auch Jehova mit Recht ihnen seine Hilfe — die sich Dem nie aufdrängt der sich nicht helfen lassen will —, so bleibt die Nichtvertreibung der Thalbewohner doch lediglich Judas Schuld, nicht eine von seinem Verhalten unabhängige Fügung Jehovas (*Aug. Ki. Ser. Menoch.* u. M.). Hiernach erscheint auch das im B. Jos. in ähnlichem Zshg gewöhnliche לֹא יָכְלוּ a. u. St. mit Absicht vermieden; da dass Juda jene Feinde nicht habe vertreiben können, ein Widerspruch wäre gegen das „Jehova war mit ihm", eine Entschuldigung wo eine Anklage am Ort.*) Gleich zshgwidrig ist daher die Ergänzung des לֹא לְהוֹרִישׁ a. u. St. durch das wiederholte 'הָיָה ה׳ אֶת־יה (*Gl.ord.* bei *Schm.*, *Caj.: fuit Jeh. cum Juda et haereditavit montem, quod non* [*fuit Jeh. cum Juda*] *ad expellendum habitatores vallis*), wie durch ein aus Jos. 17, 12. zugefügtes יָכְלוּ, was 2 codd. *Kenn.*, *RJesaj.*, *Stud.* u. A. geradezu in den Text, *Targ.* LXX *It. Syrh.* (ܠܐ ܡܫܟܚ ܗܘܐ ܠܡܘܪܬܘ) *Vulg.* u. d. M. wenigstens in die Uebers. aufnehmen. Letzteres auch sprachlich ohne zwingenden Grund. Zwar wäre für die Erkl.: „nicht waren (eig.: es war nicht, *non licuit*) zu vertreiben die Bew. u. s. w." bei Annahme einer selbständigen Stellung des לֹא nach Art von אֵין od. syr. ܠܝܬ (*Bth.*) oder, was sachlich dasselbe, bei unpersönl. Fassung des vor dem *inf.* zu ergänzenden הָיָה, auf Am. 6, 10. I. Chr. 15, 2. (vgl. 23, 26.) Dan. 6, 9. 16. Esr. 6, 8. zu verweisen. Doch n. dem vorherg. וַיֹּרֶשׁ liegt es jedenfalls näher, dass auch für das vor 'לְהוֹר zu supplirende *verb. subst.* Juda Subject. Dabei aber wird die schon von *Stud.* beanstandete Erkl.: „nicht war er (Juda) im Stande zu vertr." wol kaum genügender gesichert durch *Kleinerts* (der Pred.

---

*) Weshalb wenigstens *Anon.* bei *Niceph.* z. St. zu dem οὐκ ἠδυνήθησαν der LXX bemerkt: οὐκ ἐπὶ ἀδυναμίᾳ εἴρηται, ἀλλ' ἐπὶ ῥᾳθυμίᾳ.

Salomo S. 21.) Fassung des *inf.* m. לְ = dem *imperf. potent.* (was allerd. II. Chr. 19, 2. danebensteht, doch nur von d. ethischen Möglichkeit, nicht vom physischen Vermögen), als durch die Analogie des lat. *non est solvendo* u. ä. bei *Ges.* thes. p. 733b. (die sonst noch dort angef. Anall. treffen nur bei der unpersönl. Cstr. des לֹא *c. inf.* zu). Am Sichersten erkl. wir dah., nach dem auch sonst gangbaren Gebr. des *inf. cst.* mit לְ zum Ausdr. des Geneigt- od. Bereitseins (vgl. Gen. 15, 12.), wonach ders. so häufig das *fut. act.* umschreibt (s. Ps. 25, 14. Prov. 19, 8. 16, 30. vgl. V. 20. Koh. 3, 15. u. ö., vgl. *Ges.* 129, 3. Anm. 1. *Ew.* 237c. 351c. *Del.* zu Hab. 1, 17.): *non fuit* (*Jud.*) *in eo ut expelleret*, d. i. im Zshg der Geschichtserzählung s. v. w.: *non expulit* (vgl. Jes. 38, 20. II. Chr. 26, 5.); viell. mit der Andeutung, dass — wie ja der Anfang auch sonst den Fortgang einschliesst, vgl. *Ges.* thes. p. 374b. — die damals von Juda unterlassene Vertilgung auch fernerhin unterlassen bleiben sollte. Richtig *Pisc.*: *non placuit*, *Trem. Jun.*: *non perrexit*, *Lightf.* (allerd. neben *nequibat*): *nolebat vel non audebat eos expellere*; wog. *Pesch.* (ܡܟܠ ܠܐ ܡܫܟܚ), *Ar.* (ولم يقتلوا) und eine griech. Uebers. bei *Montfaucon* (καὶ οὐκ ἐκληρονόμησεν) die einfache Thatsache ausdr., ohne dass sie deshalb wie 2 codd. *deRoss.* blos הוֹרִישׁ gelesen haben müssten.

In V. 20. kann die Vertreibung der Enakiten aus Hebron (20b.) keine von der in V. 10. berichteten Niederlage verschiedene, erst durch Kaleb selbst, nachdem ihm die Stadt von den Judäern zum Besitztum gegeben worden, bewirkte sein (*Bth. Cass.*). Denn bereits V. 10. sind die Bewohner Hebrons nicht blos „besiegt" sondern getödtet (וַיַּכּוּ), und je bestimmter man die 3 dort Genannten nicht für einzelne Personen sondern für Geschlechter od. Stämme der Enakiten erkl., desto weniger Platz bleibt a. u. St. für die Vertilgung (הוֹרִישׁ) der 3 „Söhne Enaks", d. i. gleichfalls der 3 enakit. Geschlechter Hebrons. Auch Jos. 15, 14. (wo zur Ann. einer weniger genauen Ordnung kein Grund) lässt keine andre Anschauung zu, als dass mit der dort (proleptisch) erzählten Eroberung Hebrons zugleich die Ausrottung der dortigen Enakiten im Wesentlichen vollendet war. Ob Kaleb nachher persönlich noch einzelne übriggebliebene Individuen vertilgte oder nicht, war gewiss zu geringfügig, um a. u. St. nochmals besonders darauf zurückzukommen. Demgemäss ist dann auch die Uebergabe Hebrons an Kaleb (20a.) nicht erst nach der vollendeten Eroberung des ganzen Jud. Stammgebiets geschehen zu denken (*Cler. Rem. Bth. Cass.*); V. 20. schliesst sich nicht als fortlaufende Geschichtserzählung dem Vor. an, sondern nimmt V. 10. wieder auf, mit der ergänzenden Näherbestimmung nach Jos. 14, 12. 15, 13., dass spec. Kaleb es war, der mit Hilfe des St. Juda (*Abarb.*) aus dem ihm zu eigen gegebenen Hebron (וַיִּתְּנוּ m. unbest. *subj.*: man gab = es wurde gegeben) die Enakim vertilgte. Dies gerade hier zu bemerken, hat nicht blos in der nochmaligen Erwähnung des Geb. Juda (V. 19.) einen äussern Anlass, sondern auch in dem sachlichen Verhältniss zu V. 19. einen innern Grund. Die Vertreibung der Enakim aus Hebron (und damit auch wol aus dem Hebronthale) bildet theils eine beschränkende Ausnahme zu der Nichteroberung der Bergthäler

dort (so S. *Horsley biblical criticism*, London 1820, I, 283.), theils bes. einen beschämenden Gegensatz zu der Furcht vor den eisernen Wagen, einen klaren Beweis, wie der feste Verheissungsglaube nicht minder furchtbaren Feinden (Num. 13, 34.) gegenüber durch Gottes Beistand Sieg erhält (*Abarb. ArMont.*). Dass dem Kaleb Hebron gegeben ward wie gesprochen Mose, zeigt gleich sehr den Gehorsam Israels wie die Verheissungstreue Gottes; denn in den Parallelstt. Jos. 15, 12. vgl. 14, 12. Num. 14, 24. wird die betr. Verheissung ausdr. als „Wort Jehovas" angeführt.

An die Uebersicht der Unternehmungen Judas schliesst V. 21. zunächst eine Bemerkung über den nördlichen Nachbarstamm Benjamin an, veranlasst durch den geogr. Fortschritt wie durch das nähere Verhältniss Benjamins zu Juda hinsichtl. des Besitzes Jerusalems, s. dar. zu V. 8. Mochte bei der Eroberung und Besitzung Jerusalems Benjamin thatsächlich gegen Juda nur in zweiter Linie stehn, so wird doch in u. V., wo es sich um die Rechtsfrage handelt, wer zur Vertreibung der Jebusiter nach Gottes Willen verpflichtet war, Benjamin (s. Jos. 18, 28.) für das Uebrigbleiben einer jebusitischen Bevölkerung in Jerusalem verantwortlich gemacht. (Dass dabei der Zusatz „bis auf diesen Tag" nicht über die Zeit der davidischen Eroberung hinausgreift, und der Anfang des Zus.wohnens von Benjaminiten mit Jebusitern in Jerusalem jedenfalls vor 2, 1 ff. zu setzen ist, s. ob. S. 113 f.). Kaum ist sonach die Schwelle des Judäischen Stammgebietes überschritten, so wird die Gestalt der Dinge eine andere, traurigere (וְ V. 21. führt einen Gegens. zu V. 3—20. ein); es eröffnet sich die lange Reihe von Stämmen, welche — im entschiedenen Widerstreit zu dem Willen des Herrn: *ut non cum eis qui easdem terras tenebant sed pro eis illic habitarent* (*Aug.*) — auf eine mehr oder minder günstige Theilung der Gebiete sich einliessen.

V. 22—29.

Nur von dem Doppelstamm Ephraim und Manasse geschieht noch ein erster kräftiger Anfang zu weiterer Eroberung, die Einnahme von Bethel (V. 22—26.); aus einer grossen Anzahl von Städten vertrieben aber auch diese Stämme die früheren Bewohner nicht (V. 27 f. 29.).

Das וַיַּעֲלוּ ב׳ י׳ גַּם־הֵם V. 22. stellt die Unternehmungen des Hauses Joseph im Herzen des Landes denen der Judäer und Simeoniten im Süden (V. 3 ff.) an die Seite. Nach dem Zshg wird damit nur ein gleiches Verhalten beim Anfang des Kananiterkampfs (עָלָה wie V. 1. 3.) ausgedr., nicht eine selbständige politische Stellung der Josephiden, eine Spur innerer Zertrennung der westl. Stämme (*Bth.* S. 2.). בֵּית יוֹסֵף (wof. mehr. codd., LXX, 2 and. griech. Uebss., *Ar.*: בְּנֵי י׳ wie Jos. 16, 1. 4. u. ö.) hier nicht blos der St. Ephraim (*Tost.*) sondern Ephraim und das westjordan. Manasse, vgl. Jos. 17, 17. Auch bei ihnen, deren Gemeinsamkeit im Handeln gleichfalls durch engere Verwandtschaft wie durch Nachbarschaft der Stammländer (s. Jos. 17, 8. 9.) bedingt war, galt der erste Angriff einer nicht eigentl. ihrem Gebiet angehörigen Grenzstadt, deren kanan. Einwohnerschaft für sie

gefährlich war: dem durch patriarchal. Erinnerungen (Gen. 12, 8. 28, 19. u. ö.) wie in der späteren Geschichte (I. Kön. 12. 13. II. Kön. 10, 29.) bedeutenden Bethel. Nach Jos. 16, 1. 2. 18, 12 f. in der Grenzlinie zwischen Benjamin u. Ephraim gelegen, wird die Stadt Bethel auch durch Jos. 18, 13. (wonach die Grenze „an der Südseite des Rückens von Lus-Bethel" entlang lief) nicht vom Gebiet Benjamins ausgeschlossen; vielm. in V. 21. ausdrücklich diesem zugetheilt*) und auch noch Neh. 11, 31. von Benjaminiten bewohnt. Mit *Robins.* (II, 341 ff.), *Graf* (Stud. u. Krit. 1854, 851 ff.) u. d. m. Neueren (auch *Keil*, bibl. Comm. zu Jos. 7, 2. I. Kön. 12, 29.) finden wir in dem heutigen *Beitîn* die Lage des alten Bethel wieder.

Dass es mit *Sinjîl* südl. von Silo identisch sei, wie nach *Maundrell* (s. *Robins.* II, 342.) *Thenius* (*Käuffers* Stud. II, 127 ff. u. noch zu I. Sam. 13, 2., 2. Ausg.) u. früher *Keil* (1846 zu II. Kön. 2, 2.) ann., widerlegt sich — ausser andren Gründen, vgl. *Graf* a. a. O. — schon durch unser Buch. Richt. 21, 19. wird Silo nicht nur allgemein nördlich von Bethel, sdr. bestimmter im Osten von der Sichem-Bethelstrasse, südlich von Lebona (*Lubban*), nicht aber in eine „verhältnissmässig gleich weite Entfernung" von Bethel und Lebona gesetzt. Auch Richt. 4, 5. ist die Lage der Debora-Palme zwischen Rama u. Bethel unverkennbar genauer durch das etwa 1 d. Ml. von Rama entfernte Beitîn als durch das über 2½ d. Ml. davon abgelegene Sinjil bezeichnet. Besonders entscheidend für jenes ist aber C. 20. 21.; hier wird durch das wiederholte Hinaufziehn aus dem Lager zu Mizpa (20, 3. 21, 1. 5. 8.) nach Bethel zum Befragen des Herrn (20, 18. 23. 26. vgl. 21, 2.), durch die Nähe von Gibea (20, 19.) und Rimmon (20, 45.), wie überh. durch die ganze Scenerie der Schlacht die Identität Bethels mit Sinjil in so hohem Grade zweifelhaft, dass *Then.* (zu I. Sam. 7, 5.) sich hier zur appellativen Fassung von בֵּית־אֵל genöthigt sieht (wog. zu 20, 18.).

Den Namen Bethel erhielt die früher Lus genannte Stadt (V. 23.) seit Gen. 28, 19., jedoch natürlich zunächst nur für Israel; dass bei der kanan. Einwohnerschaft der ältere Name bis zum letzten Augenblick Bestand behielt, zeigt die Uebertragung desselben auf die neue Tochterstadt V. 26.

Dass Jehova (nicht Ἰούδας, LXX *c. Al.*) mit dem Hause Joseph war (עִם von אֵת V. 19. nicht wesentl. verschieden, vgl. 6, 12. Gen. 21, 22. m. II. Kön. 6, 16.; *Trg.* beidemal [מֵימְרָא דַּיְי בְּסַעֲדֵיהּ [הֲוֹן]), bez. zuvörderst das Gelingen des Unternehmens im Allg., die Art der Ausführung wird dann V. 23 ff. noch näher beschrieben; doch ist auch diese damit zugleich als eine Gottes würdige verbürgt. Die Josephiden lassen Beobachtungen gegen Bethel anstellen (וַיָּתִירוּ *causat.*, vgl. *Is. Ki.*, *hiph.* von תּוּר als Beobachter, Späher herumgehn; בְּ hier nicht vom Haften am Object, *Bth. Keil*, sdr. Ausdr. des Feindlichen), d. h. sie stellen ein Observationscorps gegen B. auf (die langwierige Belagerung der Stadt bei *Jos.* V, 2, 6. ver-

*) Die Unterscheidung der dem St. Ephraim zugetheilten Festung Lus von der an deren Fuss sich hinziehenden, den Benjaminiten gehörigen Stadt Bethel (*Cass.*) ist aus den Angaben des B. Josua nicht mit Sicherheit zu begründen.

dankt der ungenauen Uebers. der LXX *c. Al.*: παρενέβαλον κατὰ *B.* ihren Ursprung). Die angestellten Wächter (הַשֹּׁמְרִים, vgl. Ps. 56, 7. 71, 10.) bemerken einen aus der Stadt — ob auf einem unbekannten Wege (*Bth.*), bleibe dahingestellt — herausgehenden Mann und versprechen ihm, wenn er den Zugang der Stadt zeige, Verschonung für sich und sein Geschlecht (dies n. V. 25., vgl. Jos. 2, 12. 13., der Inhalt des עָשָׂה חֶסֶד). Dass die Wächter den Mann ergriffen (LXX: καὶ ἔλαβον αὐτόν), wird als selbstverständlich nicht bes. bemerkt; dass sie ihn ins Hauptquartier führten (*Schm.*), folgt nicht aus dem: „wir"; denn sie sprechen wie Jos. 2, 14. Namens ihres Stammes oder mit Voraussetzung seiner Zustimmung*). Das Anerbieten ist nicht wider den Geist des Gesetzes. Zwar war nach Deut. 20, 10 ff. ausdr. nur nichtkanan. Völkern im Falle friedlichen Verhaltens Verschonung zu gewähren, für die Kananiter dag. als Regel schonungslose Vernichtung bestimmt. Doch war damit eine Ausnahme nicht ausgeschlossen, wenn ein Einzelner aus der Gemeinschaft der feindlichen kanan. Nation heraus- und zu dem Volke Gottes in ein freundliches, hilfreiches Verhältniss trat. Wie es in diesem Falle Israels Pflicht war, Liebe mit Liebe zu vergelten (Jos. 2, 12.), so konnte es ihm auch nicht versagt sein, zu solch freundlichem Entgegenkommen seinerseits Anlass zu bieten, wenn nur die Gefahr kananitischer Verführung, die eigentliche *ratio* jenes strengen Gesetzes, ausgeschlossen blieb. Dies geschah aber, indem die Kananiter entweder wie Rahab Jos. 6, 25. sich in die Gemeine Israels aufnehmen liessen oder wie hier V. 26. eine neue weit entfernte Heimat suchten, und so thatsächl. in die Deut. 20, 15. bezeichnete Kategorie eintraten. Inwiefern das Verhalten des Betheliten hier aus innerer Ueberzeugung von der göttlichen Mission Israels oder aus gemeiner Selbstsucht hervorging, er mithin als Proselyt oder als *proditor* zu betrachten ist, bleibt ungewiss. Der Mann zeigte den K. Jos. den Zugang der Stadt (מָבוֹא nicht der Eingang, das Thor, sdr. der Ort wo man der Stadt beikommen kann, z. B. *imbecillior murorum pars*, *Ser.*; an einen unterird. Gang od. dgl., *Rabb.*, ist nicht zu denken); sicher nicht blos von fern mit dem Finger (*Rabb.*), sondern wies sie selbst dahin zurecht. So bedurfte es nicht erst der Eroberung (wie V. 8. 12 f.); die Stadt, d. i. deren Einwohnerschaft, ward sofort niedergemacht, der Mann nebst seiner Familie aber entlassen (שִׁלֵּחַ vgl. I. Kön. 20, 42.), und gründete unter dem alten Namen Lus eine neue Stadt im Lande der Chittäer V. 26.

Dies אֶרֶץ הַחִתִּים halten nach *Joseph.* (Antt. IX, 4, 5. vgl. I, 6, 1.), dem *Onom.* (*ed. Larsow* p. 372, 2. 266, 10.), *Procop.* u. M., *Gesen.* (*Mon. Phoen.* I, 152 f. 122. *thes.* p. 726.), *Movers* (Phön. II, 2, 203—220.), *Fürst* (HWB. s. v.) u. A., vgl. auch *Stud.* z. St., für Cypern**).

---

*) „Der Schutz, *Emen* أمان, welcher wenn auch nur von einem Muselman einem Ungläubigen ... zugesagt worden, erzeugt eine Verbindlichkeit, welche von der ganzen Gemeinschaft der Moslemen eingehalten werden muss." *v. Tornauw*, Das Moslemische Recht S. 51.

**) Auch *Cassel* findet diese Combination glücklich, nur zu eng. Nach ihm entspricht חִוִּים dem weitern Begriff Küstenwohner (vgl. *ἀκτή*, *ora*,

Allein wenn auch auf cyprischen Inschriften (wie *Cit.* 33, 5.) und Münzen die Form חתי u. חת für כתי u. כת vorkommt*) und selbst ein Zshg zwischen den palästin. Chittäern und cyprischen Kittiern nicht unglaublich scheint (vgl. *Knobel* Völkertaf. S. 97. 321. *Hitzig* DMZ. IX, 756 f.), so hält doch das AT. Beides überall entschieden auseinander (vgl. z. B. Jos. 1, 4. mit Jes. 23, 1., s. auch *Ew.* I, 317.) und wir haben kein Recht die חתים unserer und der späteren Stt. mit *Kimch.*, *Chytr.* u. A. von der im Pentat. und B. Jos. so oft erwähnten gleichnamigen kanan. Völkerschaft loszureissen. Freilich verbietet V. 10 ff., „das Land der Hethiter" nach Gen. 23. Num. 13, 29. Jos. 11, 3. im Süden des Westjordanlandes, in der Umgegend Hebrons, zu suchen. Vielmehr führen alle Anzeichen weiter nach Norden. Selbst wenn der Name Hethiter a. u. St. in weiterm Sinne, wie Jos. 1, 4. vgl. Ez. 16, 3. I. Kön. 11, 1., als Gesammtname der Kananiter steht, kann n. d. geschichtl. Zshg das „Land der Hethiter" hier nicht mehr wie Jos. 1, 4. Kanaan in seiner ganzen Ausdehnung sondern nur insoweit sein, als es noch nicht „Land Israels" geworden war, also bes. in seinem nördlichsten, am längsten und meisten von Kananitern besetzt gehaltenen Theile. Doch hindert Nichts, die Hethiter hier von der im engern Sinne so gen. Völkerschaft zu verstehn. Einzelne Reste dieser gab es bis auf Salomo im Lande Israels s. 3, 5. I. Kön. 9, 20.; ein „Land" derselben aber wol nur in den nördlich angrenzenden Gebieten, wo auch später noch hethitische Königreiche erwähnt sind, s. I. Kön. 10, 29. II. Kön. 7, 7.

Hiermit würden auch die ägypt. Nachrichten über die *Chetâ* gut zustimmen, wenn anders man mit *deRougé*, *Bunsen* (Aeg. IV, 147.) u. *Brugsch* (Inschrr. II, 21.) in diesem schon unter der 18.—20. Dynastie, aber auch noch in der Ptolemäerzeit (*Brugsch* a. a. O. III, 73.) erwähnten Volke die Hethiter des A. T. wiederfinden darf. Auch die *Chetâ* erscheinen nicht als Collectivum aller Bewohner Kanaans, von denen sie sich vielmehr durch Gesichtsfarbe, Bartlosigkeit und Kleidung zum Theil sehr bestimmt unterscheiden (a. a. O. II, 24. 25.), sondern als selbständiges Volk an der Spitze einer grossen Conföderation kanan. u. vorderasiat. Völker (*Brugsch* Inschrr. I, 59. 61. 64. II, 21. 22 ff. *histoire d'Egypte* I, 137 ff.), und der Hauptstützpunkt ihrer Macht scheint in dem nördl. Theile der *Κοίλη* gewesen zu sein, wo die Spur ihrer vom *A-rnut'* (*Aârunât'*) umflossenen Veste *Kedes'* in dem Namen des vom Orontes gebildeten Sees Kedes 3 St. nördl. von Ribleh (s. *Robins.* N. F. S. 715 ff.) sich erhalten haben dürfte (*Brugsch* II, 21 f. *histoire d'Egypte* I, 132. 160. Ungefähr in dieselbe Ge-

---

cautes, costa, côte, Küste [?]), von dem auch die Kittier (כתים), ihre Colonisten benannt seien. Hiernach wäre dies Lus „auf den phönizischen Küsten des Festlandes od. den Inseln aufzusuchen."

*) Doch ist hier nicht nur die Lesung, vgl. *Levy* phöniz. Stud. III, 6., sondern bei den von *deLuynes* (*numismatique des Satrapies, planches* t. XIII.) bekannt gemachten Münzen sogar die Ortsbestimmung noch nicht ausser Zweifel. Während *deLuynes* und *Movers* Phön. II, 213 f. dieselben nach Cypern versetzen, erklärt *Ewald* bibl. JBb. III, 209 f. sie für phönicischen Ursprungs. Dann wäre damit nur der Wechsel von חת und כת für Phönicien, nicht aber von כת und חת für Cypern erwiesen, und selbst „dass man in den früheren Jahrhunderten diese beiden Namen sich gleichgesetzt habe, folgt daraus nicht" (*Ew.*).

gend weisen auch die assyr. Denkmäler, auf welchen *Rawlinson* die verbündeten Könige der *Scheta* (*Cheta*) neben dem Könige von Hamat erwähnt fand, s. *Vaux* Niniveh, übers. v. *Zenker* S. 325 f. (Weitere, z. Th. höchst gewagte Hypothesen über die Hethiter s. b. *Hitzig* a. a. O. 753 ff.)

Die neue Stadt Lus ist gewiss nicht das *Λουζά* des *Onom ed. Lars.* p. 266, 7. in der Gegend Sichems, nach *v d Velde* Mem. S. 331. der jetzige Ruinenort *Lûsa* am Garizim; denn schwerlich galt diese Gegend damals noch als Land der Hethiter, und „weshalb sollte jener Mann überhaupt wandern, wenn er inmitten Israels bleiben wollte (*Hitz.*)?" Von gleichnamigen Orten in weiterer Entfernung liegt das von *Bonfr.* verglichene *Λούσσα* (*Joseph.* Antt. XIV, 1, 4.), oder *Λύσα* (*Ptolem.*) ganz entgegengesetzt an der Strasse von Akaba nach Jerusalem; auf Cypern aber werden wir nach Obigem Lus nicht suchen, auch abgesehn davon dass jetzt keine Spur dieses Namens dort sich findet (*Movers* a. a. O. S. 217.) und die Angabe des *Onom.* wol nur auf Verwechselung des א' חִתִּים mit dem griechisch gleichlautenden א' כִּתִּים (*Χεθίμ Joseph.* Antt. I, 6, 1., *Χεττειείμ* I. Macc. 1, 1.) beruht. Dagegen weist die auch von *Is. Ki.* u. A. wiederholte talmudische Ueberlieferung (*Sota* f. 46 b.): היא לוז שצובעים בה תכלת und die Uebersetzung לוטסאי für Arvadi im *Trg. Jonath.* zu Gen. 10, 18. und *Trg.* zu I. Chr. 1, 16. in ein nördliches Grenzgebiet Kanaans, bestimmter wol nach Phönicien, ohne dass jedoch auch hier die Oertlichkeit genauer zu bestimmen wäre.

Unter den der Lage nach etwa in Betracht kommenden Ortschaften des heutigen Syriens liesse sich — da das Dorf *Lusah* am untern Litany NW. von Hâsbeiya (*Robins.* N. F. S. 549.) wegen des schliessenden ح (s. S. 842.) nicht hierher gehört — etwa an das von *Robins.* N. F. S. 510. auf dem Wege von Hâsbeiya nach Bâniâs passirte verödete Dorf *Luweiseh* mit grosser Quelle denken (die Form des Namens wäre wie Schuweikeh aus Socho); oder an das weiter nördlich in der Bukâ'a gelegene *Kâmid el-Laus* (a. a. O. S. 554.), wobei freilich der Name (wegen der appellat. Bed. des لوز *amygdalum*, vgl. die ähnl. Ortsnamen Wady Lauz a. a. O. S. 476., Tell el-Lauz *Robins.* Pal. III, 913., Chirbet el-Lôs *Tobler* Dritte Wand. S. 106. *Sepp* I, 543.) nicht sicher entscheidet. *Cassel* vergleicht die sehr viel weiter nordwärts durch *Thomson* aufgefundenen Ruinen von *Kûlb Lousy* im Dschebel Alah südlich von Antiochia, s *Ritt.* XVII, 1577.

Der gemeinsamen löblichen That beider josephidischen Stämme folgen nun die besondren Unterlassungssünden jedes einzelnen, Manasses V. 27. 28., Ephraims V. 29.

V. 27. 28. Nach Jos. 17, 11. waren den Manassiten ausserhalb ihres eigentlichen Stammlandes noch in den Grenzen Issachars und Assers mehrere sehr bedeutende Städte nebst ihren Tochterstädten zugewiesen, welche die Ebene Jesreel, von altersher die Hauptader des Weltverkehrs in jenen Gegenden, sowie deren westliche und östliche Zugänge beherrschten. Im Westen sicherte Dor*),

---

*) Selbst wenn die Unterscheidung einer See- und Landstadt Namens *Dor* begründet ist (s. *Movers* Phön. II, 2, 176.), so kann jene dieser doch nur „nahe vorliegend" gewesen sein (*Ritt.* XVI, 598 f. vgl. 609.), nicht 2 St. weiter nördlich, im O. von Athlith (s. *Wolff*, B. Judith S. 110 ff.). Eine Stadt נָפַת דּוֹר (נָפוֹת) ist dem AT. unbekannt, s. *Thenius* zu I. Kön. 4, 11. — Uebrigens ist

das heutige *Tantura* od. *Tortura* 9 röm. Ml. N. von Caesarea auf einem niedrigen Höhenzuge an der Küste (נָפַת דּוֹר), landwärts durch eine natürliche Felswand geschützt (s. *Ritt.* XVI, 608 f., *vd Velde* I, 250 f. vgl. 237 f.), die Verbindung mit dem Meere und der ägyptisch-phönicischen Küstenstrasse. Im Osten deckte die grosse und feste Stadt Bethschean, jetzt *Beisan*, hellenist. Σκυθόπολις, das wichtige Thor zwischen der Ebene Jesreel und der erweiterten Einsenkung des Jordan, dessen Furthen sie zugleich beherrschte (s. *Robins.* III, 407 f. *Ritt.* XV, 365 ff. 426 ff. *vd Velde* II, 313 ff.). Und mitteninne, in der eigentl. Ebene Jesreel, lagen an der grossen Karavanenstrasse von Aegypten nach Damask und den Euphratländern (s. *Ritt.* XV, 592 ff.), ausser dem noch nicht sicher wiederaufgefundenen Jibleam (oder Bileam I. Chr. 6, 55.)*), die drei Hügelstädte (שְׁלֹשֶׁת הַנָּפֶת): Endor, jetzt *Endûr* auf dem Nordabhang des kleinen Hermon (s. *vd Velde*, Mem. S. 310.), a. u. St. nicht erwähnt, s. darüb. unt., Megiddo, altäg. *Makt'a*, das heutige *el-Lejjûn* (s. *Robins.* III, 412 f. N. F. S. 153 f. *vd Velde* I, 264 ff.) und Thaanak, altäg. Tå-'a-nå-kå, gegenw. *Ta'annuk*, 2½ St. von Jenin (s. *Robins.* III, 387. *Ritt.* XVI, 672. u. *Sepp* II, 64., der dort, freilich nur vom Thurme zu Zerin aus, „Ruinen wie von einer grossen Stadt" erblickte); letztere beide schon auf dem Verzeichniss Tauûdmes III. (18. Dyn.) als Schlüsselfestungen des ganzen nördlichen Palästina erwähnt (s. *Brugsch.* Inschr. II, 33. 59. 62. *hist. d'Egypte* I, 96.). Wie nun im Süden der St. Juda die Grenzhut gegen die Völker der Wüste überkommen hatte, so war bei Zuweisung dieser Städte an die Manassiten es unverkennbar die Absicht gewesen, für den nicht minder wichtigen Zugang, durch welchen, wenn er den heidnischen Nachbarn geöffnet blieb, der ganze nördliche Theil des Westlandes jederzeit abgeschnitten werden konnte (*Ew.* II, 431.), jenen mächtigen Stamm (vgl. Jos. 17, 17. 18.) zum Hüter und damit zugleich zum starken Bindeglied für die schwächeren nördlichen Stämme zu bestellen. Aber Manasse entsprach seinem Berufe nicht. Es begreift sich leicht, dass die Kananiter dieser Gegend keine Anstrengungen und Opfer scheuten, um sich daselbst zu behaupten. Bei Lebzeiten Josuas wussten sie sich durch ihre eisernen Wagen zu vertheidigen (Jos. 17, 16 f.); wie aber Israels Macht sich dort mehr befestigte (כִּי חָזַק, vgl. *Naegelsb.* Gr. §. 88, 7. Anm.), liessen sie sich selbst ein Verhältniss politischer Abhängigkeit gefallen, um sich nur den Besitz jener für ihren Handel so wichtigen Städte zu erhalten. Und auch den Manassiten konnte bei ihrer fleischlichen Trägheit und kurzsichtigen Berechnung des nächstliegenden Vortheils ein solches Ab-

für den collectiven *sing.* יֹשֵׁב דּוֹר, welcher als Uebergang von den zwei vorherg. einfachen Städtenamen zu den zwei folg. *plurr.* ganz angemessen, das יֹשְׁבֵי ד׳ im *Keri* wie in zahlr. HSs. u. Ueberss. unnöthige conformirende Correctur aus Jos. 17, 11.; vgl. die ähnl. Fälle II. Kön. 12, 12. 17, 31. Neh. 12, 46. in *Ochlah w'Ochlah ed. Frensdorff*, S. 103. Nr. 126.

*) Nicht erst *Cassel*, schon *Knobel* verglich als der Lage nach (s. auch II. Kön. 9, 27.) passend *Jelameh*, zwischen Zerin und Jenin bei *Robins.* III, 392.; während *Keil* nach *Schultz* DMZ. III, 49. vgl. *Sepp* II, 59. das dem Namen nach übereinstimmende *Khirbet-Belameh*, ½ St. südl. von Jenin, bevorzugt.

kommen nur erwünscht sein. Sie hatten die Ehre der Herrenstellung und materiellen Nutzen davon und sparten die Mühe und Gefahr des Kampfes. So kamen jene Städte, mit Ausnahme von Endor*), damals nicht in selbständigen Isr. Besitz; die Kananiter wurden aus denselben nicht vertilgt (לֹא הוֹרִישׁ V. 27.), vielmehr (הוֹרֵשׁ לֹא־הוֹרִישׁוֹ V. 28. stark antithetisch, s. *Ew.* 312 a.) nur dienstpflichtig gemacht (וַיָּשֶׂם־־לָמַס).

מַס schwerlich contrah. aus מֶכֶס v. כסס spalten, abtheilen (*Ges. Bth.*, s. dag. *Olsh.* 69b. 198b.), sondern Derivat v. מָסַס, aber weder in der Bed. zerfliessen, kraftlos werden (*Kimchi Stud.*) od. m. Anknüpfung an d. Begr. fliessen (*Dietrich* in *Ges.* HWB. s. v.), noch = מָדַד messen od. n. d. Arab. مص sondern, scheiden (*Fürst*); vielm. die Wzl. מַס wahrscheinl. wie in רָ־מַס עָ־מַס הֲ־מַס, vgl. מץ (מוּץ) בס (בוּס) u. ähnl., in der Bed.: drücken, niedertreten, gewaltthätig behandeln. Seiner Grundbed. nach ist מַס also zunächst die schwere drückende Auflage, jedoch nicht (auch Esth. 10, 1. nicht nothw.) in Gestalt einer Tributabgabe sondern einer persönlichen Leistung („eine in Arbeit geleistete Abgabe", *Dietr.*), sei es eine einzelne Lastarbeit oder das drückende Dienstverhältniss überh.; dann concret u. collectiv die Gesammtheit der zu solcher Arbeit Verpflichteten od. in solchem Verhältniss Dienenden, vgl. I. Kön. 4, 6. 5, 27. 9, 15. Von jener Grundbed., die allein auch dem spätern chald. Sprgebr. genügende Anknüpfung bietet u. auch im Hebr. keineswegs ganz zurücktritt, s. Ex. 1, 11., gehn auch *Coccej.*, auf den *Keil* zu I. Kön. 4, 6. sich beruft, und *Gusset.* aus; wennschon sie ganz richtig die Auflage (*tributum*) nicht in Geld sondern in einer Anzahl zu stellender Arbeiter bestehend denken. Den einzelnen Frohnarbeiter bez. dag. מַס und מ' עֹבֵד an keiner St.; beides steht immer nur neben einem *Plural* od. *Collectivum*, für das שָׂרֵי מִסִּים Ex. 1, 11. aber verdient die Uebers. der LXX u. *Vulg.*: *ἐπιστάται τῶν ἔργων*, *magistri operum* vor der anticipirenden: Oberste über die Fröhner (*Keil*) n. d. Zshg entschieden den Vorzug. — Ueber die unterlassene Verlängerung des מַס in *pausa* s. *Olsh.* 91b.; üb. das ָ unter לְ s. *Ew.* 87a. 243.

Für die Bestimmung der Zeit, wann jene Dienstverpflichtung eintrat, ist wol zu beachten, dass a. u. St. nur von מַס, nicht von מַס עֹבֵד die Rede. Beides wird im strengern historischen Sprgebr., welchen mit mehreren Ausll. (auch *Keil* zu I. Kön. 5, 27.) hier zu verlassen nicht der mindeste Grund, bestimmt unterschieden**). Das einf. מַס bez. überall, wo es nicht — wie in Deut. 20, 11. (vgl. עֲבָדוּךָ), I. Kön. 9, 15. (vgl. V. 21. 22.), II. Chr. 8, 8. (vgl. V. 9. u. 2, 17.) — der Zshg näher im Sinne des מַס עֹבֵד bestimmt, nur die Verpflichtung zu gewissen einzelnen Dienstleistungen und Lasten, wie

*) Denn das Fehlen Endors a. u. St. ist schwerlich in einem Versehn (*Keil*) sondern allem Anschein nach darin begründet, dass diese Stadt, wol als die am meisten von der grossen Strasse nördlich abgelegene, von den Kananitern nicht auf die Dauer behauptet wurde (vgl. auch *Knob.* zu Jos. S. 448.).

**) Selbst in der Sprache der Poesie und Prophetie (Gen. 49, 15. Jes. 31, 8. Thr. 1, 1. Prov. 12, 24.) ist keine Nothwendigkeit, von dieser Unterscheidung abzugehn.

sie auch den nicht verknechteten Beisassen Israels (תּוֹשָׁב vgl. Lev. 25, 35 f. 39 ff.) und zeitweilig sogar den freien Israeliten (I. Kön. 5, 27.) auferlegt wurden (Jos. 17, 13. Richt. 1, 28 ff. II. Sam. 20, 24. I. Kön. 4, 6. u. m.); מַס־עֹבֵד dag. stets ein wirkliches Knechtsverhältniss, von dem Verlust der Selbständigkeit und einer bleibenden Hörigkeit bis zu der helotenmässigen Unterwürfigkeit vollendeter Frohnsclaven (Gen. 49, 15. Jos. 16, 10. I. Kön. 9, 21. 22.). Offenbar steht daher, wenn הוֹרִישׁ nicht jede Besitznahme sondern Besitznahme unter Ausrottung der früheren Besitzer bez. (s. zu V. 19.), לֹא הוֹרִישׁ nicht in dems. Sinne dem einfachen מַס wie dem מ׳ עֹבֵד gegenüber. In jenem Gegens. wird damit sowol die selbständige Besitznahme der kanan. Städte als die Vertilgung der früheren Bewohner verneint; in diesem erstere zwar vorausgesetzt, letztere gleichwol geleugnet. Im ersten Falle bleiben die Kanan. gegen Anerkennung der Isr. Oberhoheit und gewisse persönliche Leistungen*) in ihren eigenen Städten als selbständige Metöken unter Israel wohnen; im andern Falle müssen sie zwar den Besitz ihrer Städte an Israel abtreten oder wenigstens mit Israel theilen, bleiben aber immer — sei es ebendaselbst, nur in hörigem Verhältnisse, sei es als eine auch auswärts überall zu den härtesten Sclavendiensten verwendete Helotenbevölkerung — in Israels Mitte am Leben. In letzterm Sinne wurde, wie bekannt, seit David u. Salomo in umfassender Weise das Verhältniss Israels zu den übrig gebliebenen Kanan. festgestellt. Die meisten der in Richt. 1. noch als unerobert genannten Städte finden wir unter Salomo in den Händen der Israeliten, von ihm ausgebaut, befestigt, als Sitz seiner Beamten s. I. Kön. 4, 9—12. 9, 15. vgl. II. Chr. 8, 2. I. Kön. 9, 11—13.; und die Reste der kanan. Bevölkerung verwendete er, wie schon David damit den Anfang gemacht hatte s. II. Chr. 2, 16. Esra 8, 20., als Frohnsclaven beim Tempelbau und den andren königlichen Bauten s. I. Kön. 9, 15—21. II. Chr. 2, 17. 8, 7 ff. vgl. Esra 2, 55 ff. Aber sowenig hieraus folgt, dass das Verhältniss des מ׳ עֹבֵד in einzelnen Fällen nicht auch schon früher eingetreten sein konnte, so noch viel weniger, dass auch bei dem in uns. Cap. V. 28. 30. 33. 35. Berichteten die Zeit des Salomo gemeint sei (*Bth.* u. A.). Vielmehr fordern diese Vv. so bestimmt wie möglich, dass schon lange vor David und Salomo das Verhältniss Israels zu den nichtvertriebenen Kananitern wenigstens zum Theil in der ersten Weise sich regelte. Nach I. Kön. 9, 20. machte Salomo alles Volk, das von den früheren Einwohnern im Lande übrig war, also nicht blos die im nördlichen, sondern auch im

---

*) Dass diese gerade in Grundsteuer bestanden, beweist weder das vom Midrasch durch מדת הארץ erklärte מִדָּה Esr. 4, 20., was nicht blos „ein andrer Ausdruck“ für מַס, noch die von *Cass.* für dies „welthistorische Verhältniss“ angeführten Parallelen. Denn dass bei Eroberung eines Landes die frühere Bevölkerung gegen Grundabgabe in ihrem Landbesitz belassen wird, ist der umgekehrte Fall davon, dass ein selbst ackerbauendes Volk wie Israel das flache Land, mit Ausnahme einzelner ihren alten Bewohnern concedirter Städte, in eignen Besitz nimmt. Hier wird nach Lage der Dinge eher an gewisse von den kananitischen Kaufleuten für die Israeliten zu übernehmende Handelslieferungen und -leistungen zu denken sein.

mittlern und südlichen Palästina übrigen Kananiter, namentl. auch die Reste der Jebusiter in Jerusalem, zu Frohnsclaven (מַס עֹבֵד). Wenn dag. unser Cap. nur die Kananiter einiger Städte in den Stammgebieten Manasses, Sebulons, Naphthalis u. Ephraims (Dans) als unterworfen und auch sie nur als dienstpflichtig (מַס) erwähnt, von allen übrigen aber theils schweigt theils ausdrücklich, wie bei den Jebusitern V. 21. und Gaseriten V. 29., nur ein Zus.wohnen mit Israel, noch keine Dienstpflicht kennt: so erhellt, dass die hier erwähnten Verhältnisse nicht erst von David u. Salomo an datiren, sondern ihren Anfängen nach in eine viel frühere Zeit zurückreichen. Auf dieselbe Zeit weist auch V. 33., wonach die Bewohner von Bethschemesch und Bethanath den Naphthaliten dienstpflichtig werden, da nach Salomos umfassenden Massregeln ein Dienstverhältniss der Kanan. zu einem einzelnen Stamme wol nicht mehr annehmbar ist. Wäre ferner die Meinung von V. 27 ff., dass zunächst nach Josua nur die Besitznahme jener Städte unterblieb und erst in einer viel späteren Zeit denselben die Dienstpflicht auferlegt wurde, so wäre wol die Bem.: und es wohnte der Kan. in diesem Lande, schwerlich aber das zugefügte וַיּוֹאֶל zu verstehn. Dies kann so wenig *coepit* (LXX, *Vulg.*) bed., wie dass die Kan. „nach ihrem Belieben und Gefallen" im Lande wohnten (*Knob.*); sondern nur, dass es den Kanan. gefiel, beliebte, od. noch genauer, dass sie es über sich gewannen, sich entschlossen (s. *Wilh. Schultz* Deuteron. S. 112 f.) in dem Lande wohnen zu bleiben: ein bei unbeschränkt freiem Besitz dieser Städte völlig müssiger Zusatz. Zur Erklärung desselben reicht weder des *Cler.* Bem.: *prae taedio vicinorum Israelitarum* aus, noch kann damit nach Gen. 18, 27. I. Sam. 17, 39. u. ö. das Bleiben als gewagt und schwierig bez. sein (*Ges.*: *Can. conatos esse resistere Israelitis eos expulsuris*, was sowenig zu לֹא הוֹרִישׁ wie im Zshg von V. 34. 35. passt). Vielm. bez. הוֹאִיל, wie 19, 6. II. Kön. 5, 23. das Willigen in eine unwiderstehlich dringende Bitte, so hier das Eingehn auf eine unabweisbare Forderung (*Pesch.* V. 35.: ܐܫܬܡܥܘ ܠܡܦܠܚ, vgl. 17, 11.: ܐܫܬܡܥܘܢ, wo auch die *Vulg.*: *acquievit*), auf gewisse Bedingungen, denen sich die Kanan. wol oder übel unterwarfen (*PMart. Os.*, *Jun.* u. M., ähnl. auch Ex. 2, 21. vgl. 3, 1. Richt. 17, 11.), und welche, wenn auch nicht sogleich das fertige Verhältniss des מַס, doch immerhin dessen Anfang enthielten*). Endlich fordert auch das כִּי חָזַק V. 28. keine lange Zwischenzeit, da schon bei Josuas Leben das Haus Joseph ein zahlreich und mächtig Volk und den schwierigsten Aufgaben gewachsen war (Jos. 17, 17 f.), so dass auch das anfängliche Unvermögen Manasses (Jos. 17, 12.) lediglich ein subjectiv bedingtes (vgl. zu V. 16.) gewesen sein muss. Ueberdies wird durch den Vorwurf des Engels zu Bochim (2, 3.) das Vermögen zur Vertreibung der Kanan. bestimmt vorausgesetzt. — Nach diesem

*) Es ist deshalb auch nicht einmal nöthig, von der streng consecutiven Fassung des וַיְהִי V. 28. abzugehn, obgleich dies nach *Ew.* 344[a]. und St. wie Num. 13, 21. 22. Jos. 4, 11. 12. I. Kön. 6, 9. 15. völlig unbedenklich.

Allen ist es unzweifelhaft, dass **nicht nur die definitiv unterlassene Vertreibung** (לֹא הוֹרִישׁ, s. ob. S. 20. 82 f.), **sondern auch die Dienstpflichtigkeit der Kanan.** (מַס), von welcher V. 27 ff. die Rede, **bereits der nächsten Zeit nach Josuas Tode angehört**, und nicht erst in der salomon. Zeit (*Bth.*), ja nicht einmal „nur allmälig im weitern Verlauf der Richterzeit" (*Keil*) eintrat. Diese Auffassung entspricht überdies allein dem Zshg von C. 1. mit 2, 1—5., worüb. ob. S. 83.

V. 29. Wie Manasse so vertrieb auch **Ephraim** (ו markirt die engere Vbdg beider Stämme) die Kananiter nicht, und zwar aus **Geser**. Diese altkanan. Königstadt (s. Jos. 10, 33. 12, 12.) lag nach I. Chr. 7, 28. im Westen des ephraimit. Gebiets, nach Jos. 16, 3. auf der Grenzscheide von Ephraim und Dan zwischen Bethhoron und dem Meere, genauer in der Linie von Bethhoron nach Joppe, dessen Umgebung nach Jos. 19, 46. noch dem St. Dan zugehörte. Zwar wurden die Ephraimiten auch in einigen Gegenden des urspr. danitischen Gebiets mächtig (V. 35.); doch zeigt der aus der Nichteinnahme Gesers ihnen a. u. St. gemachte Vorwurf sowie das Wohnen der dortigen Kananiter „in Ephraims Mitte" (vgl. Jos. 16, 10.), dass die Stadt dem eigentlichen ephraimit. Gebiet zugehörte, vgl. Jos. 21, 20. 21. I. Chr. 6, 51. Viel zu südlich, schon im Stammgebiet Juda, liegt daher sowol das *Yâsûr* NO. von Asdod (s. *vdVeldes* Karte u. *Tobler* Dritte Wand. S. 50 f.) als auch das *Yâsûr* SO. von Asdod (s. *Robins.* II, 631. Anm. vgl. S. 627. Anm.); ebenso der von *Röckerath* bibl. Chronol. (1865) S. 315 ff. für Geser in Anspruch genommene *Tell es-Safieh* (*alba specula*)*). In die bezeichnete Linie fällt dag. das Γάζαρα des *Onom.*, 4 röm. Ml. nördlich von Nicopolis (*Amwâs*). Dies ist jedoch weder mit *Then.* *Bth.* gleich *el-Burj* (bei *Robins.* III, 211.) noch mit der *Stülpnagel*schen Karte in die Nähe von *Um-Rush* zu setzen. Denn dabei konnte *Joseph.* Geser wol kaum als τῆς Παλαιστίνων χώρας ὑπάρχουσα (Antt. VIII, 6, 1. vgl. VII, 4, 1.), als eine Stadt der Nachbarvölker (τῶν παροίκων) im Gegens. zur Akra (b. Jud. I, 2, 2.) bezeichnen; zudem erfordert auch I. Chr. 20, 4. für Geser (vgl. V. 6. das daneben genannte Gath) wol eine mehr gegen das Philisterland vorgerückte, sowie II. Sam. 5, 25. I. Chr. 14, 16. vgl. I. Macc. 7, 45. eine weiter westliche und I. Kön. 9, 15. (vgl. *Grimm* zu I. Macc. 4, 15.) eine der Küste nähere Lage**). Gut entspräche dieser das *Yazûr* 1—¾ St. SO. von Joppe, einst auch längere Zeit Saladins Lagerplatz (1192),

---

*) Eine so weite Ausdehnung der ephraimit. Grenze nach S. und W. ist auch aus I. Sam. 27, 8. nicht zu erweisen (geg. *Hitzig* DMZ. IX, 764., vgl. *Then.* z. St.). Noch weniger hat die Ann. für sich, dass die Isr. Stämme ohne ein bestimmt abgeschlossenes Gebiet „vielfach durch und in einander wohnten" (*Röckerath*). Und die Gleichsetzung von Geser mit dem südlichen Geschur Jos. 13, 2. (*Ew.* II, 430.) entbehrt vollends jedes sichre Fundament.

) So bemerkt auch *Geo. Grove* in *Smith's diction. of the bible* I, 658.: *Gezara is constantly mentioned in connexion with the sea-coast, Joppa and Jamnia (I. Macc. 15, 28. 35. 4, 15.) and with the Philistine plain, Azotus, Adasa (4, 15. 7, 45. 14, 34.) etc.* Die Ann. eines **zweiten Geser wegen Jos. 10. 12. (vgl. auch a. a. O. I, 685.) ist desh. jedoch nicht nöthig.

vgl. *Robins.* III, 791. *vdVelde* I, 331., für welches *vRaum.*, *Ew.* II, 428.), *Grimm*, *Sepp* I, 22. u. *Cass.* sich entscheiden. Doch wäre dabei von der Bestimmung des Onom. abzusehn und für das *ὀχυρὰ φύσει* (*Joseph.* Antt. VIII, 6, 1.) nur auf die einigermassen wellige Küstenlandschaft (s. *vdVelde* I, 331 f.), für das *οὐ πόῤῥω* von Bethhoron und Baelath (*Joseph.* a. a. O.) aber etwa auf den Gegens. zu Hazor und Megiddo im fernern Norden und die innere Zus.gehörigkeit jener 3 Städte hinzuweisen; indem Geser bei der bez. Lage mit Baelath (a. d. Höhenzuge NW. von Ekron, Jos. 15, 11 19, 44. s. *Robins.* III, 226. 229.) und Bethhoron ein wichtiges Festungsdreieck bildete, das sowol den nördlichen und südlichen Küstenweg zur *Merj ibn Omeir* als die eigentliche Passhöhe derselben beherrschte. Daher dürfte doch das von *van Senden* (bei *vdVelde* Mem. S. 315.) verglichene *el-Kubab* (Gob? vgl. II. Sam. 21, 18.) auf den Vorhöhen des Jud. Berglandes (s. *Tobler* a. a. O. S. 73.), NW. vom Amwâs auf steilem Hügel (s. *Robins.* N. F. S. 187.) den Vorzug verdienen, welchem auch die Entfernung *ὁδὸν ἡμέρας μιᾶς ἀπὸ Ἀδασά* I. Macc. 7, 45. nicht entgegensteht, vgl. *Keil* bibl. Comm. zu Jos. 10, 31.

Nach *Stud.* (S. 453.) ist der Jos. 16, 10. beigefügte, a. u. St. auch von LXX ausgedrückte und der Analogie von V. 28. 30. 34. gemässe Zusatz עַד־הַיּוֹם הַזֶּה וַיְהִי לְמַס־עֹבֵד aus einer vollständigeren Handschrift des RB. genommen, und das ויהי למס scheint nach *Bth.* in u. St. mit Rücksicht auf I. Kön. 9, 16. absichtlich weggelassen zu sein. Allein da dort Pharao die Kananiter in Geser umbringt, und Nichts berechtigt הָרַג „nicht im strengsten Sinne" (*Stud.*) zu verstehn, so dürfte a. u. St. auch nicht einmal von einem Wohnen der Kananiter in Ephraims Mitte die Rede sein. Aus dems. Grunde kann aber auch Jos. 16, 10., wonach „die Gaseriten unter Ephr. wohnen bis auf diesen Tag und zu Frohnknechten wurden," sich nicht auf die salomon. Zeit beziehn; wobei man überdies den historischen Gesichtskreis des B. Josua überschritte, in welchem das עד היום הזה an keiner St. über den Regierungsanfang Davids hinausführt. Soll daher die „Freiheit", mit der der Vf. von Jos. 16, 10. sein „Citat" componirte, nicht völlige Planlosigkeit oder das וַיְהִי לְמַס־עֹבֵד eine spätere Glosse sein — wozu weder das Fehlen in Richt. 1, 29. (*Ew.* II, 428.) noch die Stellung nach עַד־הַיּוֹם הַזֶּה berechtigt —: so muss das Jos. 16, 10. bezeugte Factum nicht nur überh. der vorsalomonischen (*Maur.*, *Bleek* Einl. S. 320.) sondern bestimmter der vordavidischen Zeit angehören, wie auch *Bunsen* BW. II, 1, 490. und *Stähelin* Spec. Einl. S. 61. eingestehn. Es muss also in der Zwischenzeit zw. Richt. 1, 29. und I. Kön. 9, 16. — am wahrscheinlichsten unter Samuel, vgl. I. Sam. 7, 14., *Ew.* II, 119. — den Ephraimiten wirklich gelungen sein, sich Gesers zu bemächtigen und den Kananitern dort sogar das härtere Frohnverhältniss aufzulegen; freilich noch nicht auf die Dauer, da schon unter David wieder G. als nichtisr. Stadt erscheint (I. Chr. 20, 4.), sich also wol spätestens bei der neuen Erhebung der Philister kurz vor Sauls Tode der Botmässigkeit Israels entzogen haben wird, der es erst seit Salomo für immer unterworfen blieb (I. Kön. 9, 16.). Um so gewisser weist daher uns. St., welche

die Gaseriten nur als in Ephraims Mitte wohnend, noch nicht als dienstpflichtig kennt, in eine noch frühere Zeit als die Samuels zurück: eine wichtige Bestätigung zu S. 142f.

V. 30—33.

Von den 4 Stämmen im Norden des Westlandes werden nur die 3 nördlichsten, Sebulon, Asser und Naphthali aufgeführt. Das Schweigen über Isaschar — allem Anschein nach in der Absicht des Verfassers und nicht blos in einem spätern Versehen begründet — ist gewiss nicht daraus zu erklären, dass diesem Stamm die Eroberung des ganzen ihm zugewiesenen Gebiets gelang (*Stud. Cass.*). Schon nach seinem Gen. 49, 14. geschilderten Charakter wäre dies kaum zu erwarten; und der Fortschritt der Aufzählung in unserm Cap. zu immer ungünstigeren Verhältnissen, sowie Isaschars Wohnen zwischen Ephraim und Sebulon führt auf das Gegentheil (vgl. *Diestel*, Segen Jakobs S. 76.). Eher könnte das Uebrigbleiben von Kananitern in jener Gegend schon als in V. 27 f. mitgemeldet gelten; denn die von Manasse nicht in Besitz genommenen Städte lagen z. Th. im Stammgebiet Isaschars und waren daher wol nur unter Mitwirkung Dieses einzunehmen.

V. 30. Das Erbtheil des St. Sebulon (vgl. Jos. 19, 10 ff.) umfasste im Osten die Ebene *el-Buttauf* und dehnte sich westlich bis in die Nähe des Karmel bei Jokmeam (*Kaimôn*) aus; im Süden bildete der Tabor die Grenzmarke gegen Isaschar, im Norden aber zog sich Sebulons Gebiet nicht „in unbestimmte Ferne in die Berge Galiläas hinein" (*Ritter* XVI, 680.), sondern wurde gegen Asser durch das Thal Jiphthach-El begrenzt, d. i. nach *Robins.* N. F. S. 139. Phys. Geogr. S. 103. den grossen *Wadi Abilîn*, der seinen oberen Anfang in den Hügeln bei *Jefât* (יִפְתַּח־אֵל), dem *Jotapata* den Josephus (s. *EGSchultz* DMZ. III, 49 ff.) hat, so dass die Grenzlinie zwischen Asser und Sebulon wahrscheinlich die Hügelreihe zwischen Sukhnîn und Kefr Menda entlanglief. Von den 2 Städten, aus welchen Sebulon die Kananiter nicht vertrieb, ist Kitron (קִטְרוֹן) schwerlich weder aus שִׁמְרוֹן Jos. 19, 15. verschrieben (*Bth.*), noch einerlei mit קַטָּת (zusgez. aus קַטְנַת od. קַטֶּנֶת, LXX *c. Vat. Κατανάϑ*) Jos. 19, 15. (*Simonis Ksm. Fürst Keil*), od. gar mit diesem und zugleich mit קַרְתָּה Jos. 21, 34. (*Kn.*). Eher könnte es in *Tell Kurthani* od. *Kurdâny* erhalten sein, einem grossen regelmässig geformten Hügel NO. von *Haifa*, mit der immerfliessenden Quelle des Nahr Na'mân (*vdVelde* I, 218. *Robins.* N. F. S. 134.; für den Ueberg. von ט in ر vgl. *Ges.* thes. p. 309.). Die talmudische Ueberlieferung (*Bab. Megilla* f. 6 a.) erklärt jedoch Kitron, aus welchem noch *Beresch. rabba* c. 8. ein Rabbi Simon erwähnt wird, für das spätere *Zippori* (*Sepphoris*, jetzt *Sefûrieh*) am Südrande der Ebene el-Buttauf, die bei Josephus wiederholt genannte stärkste Veste Galiläas (Antt. XVII, 10, 9. de b. jud. II, 18, 11.); so auch *Sepp* II, 96 f. und *Cassel.* Für Nahalol (Jos. 19, 15. 21, 35. נַהֲלָל) vergleicht der Letztere wenig wahrscheinlich *Abilîn*; während dasselbe eher mit *RSchwartz* S. 172., *vdVelde* Mem. S. 335., *Knob.*, *Sepp* II, 451. in *Ma'lûl*, einem Dorfe mit alten Ueberresten

SW. von Nazareth, wiederzufinden sein dürfte (s. jed. *Arnold*, REnc. XIV, 757.). Lagen so beide Städte nicht fern von der Ebene Jesreel, so waren die Gründe der unterlassenen Besitznahme wol im Ganzen dieselben wie 1, 27. Andere Gründe walteten dagegen bei Asser und Naphthali ob. Hier handelte es sich nicht mehr um die Occupation einzelner noch kananitischer Ortschaften in einem zum grössern Theile Israel schon unterworfenen Lande; hier stand vielm. die frühere Bevölkerung den Israeliten als eine compacte Einheit gegenüber, in deren Mitte es Israel nur gelang, ein mannigfach beschränktes Wohnen zu erringen (s. ob. S. 20. 37 f.).

V. 31. 32. Am Entschiedensten war dies bei dem St. Asser der Fall, welcher (s. Jos. 19, 24 ff.) das Westgehänge des Galil. Gebirgslandes bis zur Meeresküste, vom Karmel (n. Jos. 17, 11. sogar noch weiter im Süden) an bis zur Nordgrenze des Verheissungslandes, also das phönicische Gebiet in seiner ganzen Ausdehnung, als Erbe erhalten hatte. Unter den 7 in V. 31. als von Israel nicht in Besitz genommen erwähnten Städten gehören zunächst 3 zu den bedeutendsten Seestädten der phönic. Küste: Akko, altäg. *'Akå* (s. *Brugsch* Inschrr. II, 40 f.), assyr. *Nhakkuwn**), hellenist. *Πτολεμαΐς* (AG. 21, 7.), gegenw. *Akka,* zu allen Zeiten einer der wichtigsten Stützpunkte bei Vertheidigung des Landes, auch von den Kreuzfahrern am längsten gegen die Saracenen gehalten (s. *Robins.* N. F. S. 117 ff.); Zidon, das heutige *Saida* (s. *Ritt.* XVII, 380 ff.)**); Achsib, später Ekdippa, jetzt das Dorf *ez-Zib* nach Capit. *Newbolds* Itinerar (bei *Robins.* N. F. S. 819.) 2 St. 20 Min. nördl. von Akka, 8 Min. vom Küstenwege seewärts gelegen, sehr fest auf einem Berghügel am Meere, wo noch jetzt beträchtliche Ueberreste die einstige Grösse bezeugen (s. *Scholz* Reise S. 154. *Ritt.* XVI, 811 f.). Sonach scheint die ganze phönic. Gestadelandschaft niemals in selbständigen Besitz der Asseriten gekommen zu sein; und schon hieraus erklärt sich das Schweigen über Tyrus, welches, obgleich Jos. 19, 28. 29. ebenso wie Zidon und Achsib dem St. Asser zugetheilt (geg. *Ew.* II, 336., vgl. *Knob.* z. St.), doch mit diesen beiden, in deren Mitte es lag, selbstverständlich unerobert blieb. Zugleich ist aber das Zurücktreten von Tyrus gegen das ältere schon zu Davids Zeit von ihm überflügelte Zidon (vgl. 3, 3. 10, 6. 12.) auch ein bedeutsames Zeichen für den geschichtl. Standpunkt unsers Cap.; wie denn überh. der hier wegen Nichteinnahme der phönic. Küste Asser gemachte Vorwurf in eine verhältnissmässig frühe Zeit zurückweist, da die Ansprüche auf jene schon zu Anfang der königlichen Herrschaft gewiss längst aufgegeben

*) Nach der Lesung von *EHincks* auf dem Sanherib-Cylinder des britischen Museums, wo auch andere phönicische Küstenstädte, wie *Sidon*, *Zhariptu* (Zarphat), *Aksibi* (Achsib), als den Assyrern unterworfen genannt sind. S. *Heidenheim* Deutsche Vierteljahrsschr. Nr. III. (1862), 389 ff.

**) Ganz willkürlich versteht *JDMichaelis* (Mos. R. I, 100. Anm.) יוֹשְׁבֵי צִידוֹן hier nicht von den Einwohnern Zidons sdr. von zidonischen Colonisten in den Städten des eigentl. Palästina; denn weder aus Jos. 13, 6. noch aus Jos. 19, 28 f. geht mit Sicherheit hervor, dass die Stadt Zidon von dem Israel zugeschriebenen Gebiet ausgeschlossen sein sollte.

waren. Von den vier übrigen Städten unsers V., **Achlab**, **Chelba**, **Aphik** und **Rechob**, kommen Jos. 19. bestimmt nur die beiden letzteren und zwar ebenso verbunden vor (V. 30., ausserdem ein anderes Rechob V. 28.). Die beiden ersteren in dort anders benannten Ortschaften wiederzufinden ist ein vergebliches Bemühn; zumal die Unvollständigkeit jenes Verzeichnisses asseritischer Städte schon aus dem Fehlen des wichtigen Akko erhellt, was *Knob.* irrig mit Achsaph Jos. 19, 25. identificirt, dem altäg. *'Akspu*, s. *Brugsch* II, 44., der jetzigen Ruinenstelle *Ksâf*, s. *Robins.* N. F. S. 70. Mit diesem letztern ist Achlab bei der radicalen Verschiedenheit beider Namen so wenig gleichzusetzen, wie Chelba mit חֶבֶל Jos. 19, 29. (*Bth. Cass.* nach LXX *c. Al.* a. u. St.; umgek. erkl. *Studer* u. *Fürst* nach LXX *c. Vat.* dort חבל für aus חלב d. i. חלבה verschrieben), was schon *Trg.*, LXX *c. Al.*, *Pesch.*, *Vulg.* richtiger als *appellat.* fassen (so auch *Knob.* u. *Keil*). Vielleicht, dass das auf dem Cylinder Sanheribs (s. o.) neben andren phönic. Städten genannte *Makhalliba* unserm Chelba oder Achlab entspricht. Auch die Lage der meisten dieser Städte ist noch nicht sicher bestimmbar. Dass Achlab *Athlit* (*castellum peregrinorum*) und Chelba *Haipha*, *Helpha* bei Wilh. v. Tyrus, sei (*Kruse* zu *Seetzens* Reise IV, 277. 278.), ist schon sprachlich unstatthaft. Zu östlich, wol schon ausserh. der Grenze Assers gegen Naphthali, liegt das von *Kaplan* (*Erez Kedumim*, Wilna 1839 I, 142.) und *Fürst* (HWB. s. v.) für Chelba, von *Cass.* für Achlab verglichene talm. גוש חלב, *Giscala* bei Josephus, gegenw. *el-Jisch* auf einer kegelförmigen Anhöhe 2 St. NW. von *Safed* (s. *vdVelde* Mem. S. 317. *Robins.* III, 638. N. F. S. 92. 94.); viel zu weit nach Norden aber das Chelba, welches der jüd. Reisende *Esthori ha Parchi* (1322) 2 Tagereisen im S. des angeblichen nördl. Grenzbergs Palästinas *Hor Rieha* (zw. dem *Dsch. Okrah* [*Mons Casius*] u. *Laodicea*) fand, in der Nähe welches Berges er unter andren asserit. Städten auch, NO. von dems., ein **Rechob** erwähnt (s. *Zunz* zu Benj. von Tudela II, 412 ff.)*). Mit nicht grösserer Sicherheit vergleicht *Knob.* für

*) *Cass.* vergleicht für **Chelba** (Chebla) das südl. von Laodicea (*Ladikieh*) an der Küste gelegene *Dschebleh* (*Dschebili*), das *Gabala* der Alten, *Gibellum* der Kreuzfahrer (s. *Ritt.* XVII, 892 f.), für **Rechob** (m. Hinweis auf die syr. u. targum. Uebers. von רחוב durch פְּלַטְיָא, פְּלָטִיתָא, *platea*) das nur wenig südlichere *Paltos* der Griechen, gegenw. *Beldeh* (s. *Ritt.* XVII, 889 ff.); beide so weit nach Norden hinaufliegende Ortschaften seien den übrigen südlicheren (um Zidon) zugesellt, um „die idealen Landesgränzen anzudeuten.“ Aber schon **in der Mosaischen Grenzbestimmung** Num. 34, 7 ff. kann der Berg Hor nicht der *Casius* oder ein ähnlicher Küstenberg sein, da die Nordgrenze „**vom** Meere **zum** Berge Hor“ gezogen werden soll, wie von diesem dann zum „Kommen nach Hamath;“ und gewiss ist dort nicht **über** die durch den Lauf des *Nahr el Kebir* (*Eleutherus*) so scharf gezogene Naturgrenze hinauszugehn. Jedenfalls aber reichte das **von Josua unter die Stämme zu vertheilende Land einschliesslich der noch nicht eroberten Aussenregionen** (Jos. 13, 1 ff.) nicht viel über die Breite von Byblos hinaus, wie denn auch nicht eine einzige sicher identificirte Ortslage der nördlichsten Stammgebiete (Jos. 19.) weiter nach Norden weist. Nun setzt aber unser B. die von Josua getroffenen Grenzbestimmungen durchweg voraus (vgl. 3, 1 ff.); dieselben sind auch der

Rechob *Deir Hûb* (*Hup*) im Libanon SW. von Bscherreh (s. *Seetzen* I, 187 ff. IV, 102 ff. *Berggren guide* col. 244.), während *vdVelde* Mem. S. 300. es in einer der zahlreichen Ruinenstellen am Südfuss des die Ebene von Akka nordwärts begrenzenden *Dsch. Mushakka* vermuthet. Dagegen kann Aphik a. u. St. sowenig das südpalästinensische (Jos. 12, 18. I. Sam. 4, 1.) oder das ostjordanische (s. *Robins.* III, 512. 610., dessen Vorkommen im AT. überh. zweifelhaft, s. *Keil* u. *Then.* zu I. Kön. 20, 26.), wie das in der Ebene Jesreel, also im Gebiet Isaschars (I. Sam. 29, 1.) sein; sondern, wie schon *JDMich.*, *Rsm.*, *Ges.*, *vRaum.* u. M. richtig erkannten, allein das jetzige *Afka* am Westabhang des Libanon, das frühere als Sitz des Venuscultus berüchtigte Ἄφακα, mit seiner einsamen Wildniss, seinen Felskolossen u. seiner furchtbaren Felsenschlucht, in welcher eine der Quellen des Adonis (Nahr Ibrahim) entspringt, ein Ort von seltener, tief ergreifender Schönheit (s. *vdVelde* II, 398., *Robins.* N. F. S. 789 f. 793 f., *Ritter* XVII, 302. 555. 561 ff.). Die von *Reland* (p. 572.), *Keil* (Jos. S. 350. geg. Bb. d. Kön. S. 286.), *Bth.* (z. St.), *Ritter* (XVII, 303.) und *Arnold* (REnc. XIV, 726.) wegen der zu nördlichen Lage hiegegen erhobenen Bedenken erledigen sich bei richtiger Bestimmung der Nordgrenze Kanaans. Gehörte zu dem von Israel noch zu erobernden Nordlande nach Jos. 13, 4. nicht nur die ganze zidonische Höhlenregion (מְעָרָה) bis Aphek, bis zur Amoritergrenze (s. u. zu 3, 3.), sondern auch noch das Land der Gibliter, d. i. das Gebiet des mindestens „8—9 geogr. Meilen über die Breite von Sidon hinaus" liegenden Byblus, so ist auch das noch unter der Breite von Byblus gelegene Afka von dem Lande Israels nicht auszuschliessen. Der exclusive Gebrauch des עַד (*Arn.*) erweist sich im Context von Jos. 13, 4 f. als durchaus unstatthaft, und für die Unterscheidung jenes Aphek von dem Asseritischen bietet auch die appositionelle Gleichsetzung des „bis Aphek" und „bis zur Amoritergrenze" eine nur prekäre Stütze. Mit Recht ist daher auch *Keil* (bibl. Comm. II, 370.) zu der von ihm bestrittenen Ansicht zurückgekehrt. — Dass nun die Asseriten in diesen Städten neben den Phöniciern wohnten (*Knob.*), folgt aus V. 31. 32. nicht. Dann würde der Ausdr. bestimmter wie V. 21. sein; auch in den umgekehrten Fällen V. 29. 30. bez. יָשַׁב בְּקֶרֶב nicht nothwendig ein Zus.-wohnen in derselben Stadt, u. schliesst das Fortbestehn besonderer kanan. Ortschaften innerh. Israels keineswegs aus (s. S. 142.); endlich ist schon der Natur der Sache nach die Zulassung der Israeliten in irgend nennenswerther Anzahl namentl. in die phönic. Küstenstädte zu bezweifeln. Vielm. ist die Meinung, dass jene bedeutenden Städte ungestört im Besitz der Kanan., und Diese damit nach wie vor die eigentlichen Bewohner des Landes (יֹשְׁבֵי הָאָרֶץ) blieben, in welchem, mitten unter ihnen, die Asseriten sich niederliessen; ohne Zweifel in den von der herrschenden Bevölkerung weniger besetzten oder ver-

---

Masstab, wonach C. 1. die Vertreibung oder Nichtvertreibung der Kananiter beurtheilt. Wie konnte daher der Verf. den Asseriten die Nichteinnahme von Städten in einer Gegend zum Vorwurf machen, die nach Josuas Landesvertheilung 15—20 geogr. Meilen über das Gebiet Israels hinauslag?

theidigten Gegenden (vgl. 18, 7.), wol besonders des phönic. Binnenlandes (s. noch zu 5, 17.). Ein Verhältniss der Zinspflichtigkeit oder gar der dienstbaren Hörigkeit zu den Phöniciern (*Movers* Phönic. II, 1, 306 ff.) war damit aber noch nicht nothwendig gegeben, vgl. V. 33. — Von den hier genannten Städten wird freilich auch in späterer Zeit keine als Israel dienstbar angeführt; indessen gehörten von den Hevitern im Libanon (I. Kön. 9, 20. vgl. Jos. 11, 3. Richt. 3, 3.), welche Salomo zu Frohnsclaven machte, gewiss auch manche in das Gebiet des St. Asser, und die Anstellung eines נְצִב dort (I. Kön. 4, 16.) zeigt, wie *Bth.* selbst (S. 38.) anerkennt, dass jene Gegend dem Salomo unterworfen war. Sicherlich würde daher unser Verzeichniss, wofern es überhaupt auf Ereignisse der salomon. Zeit hinwiese, auch bei Asser die seit Salomo erheblich veränderten Verhältnisse nicht mit Stillschweigen übergangen haben.

V. 33. Naphthalis Stammgebiet dehnte sich östlich von Asser u. Sebulon auf dem gleichnamigen Gebirgszuge im Westen des obern Jordanlaufs aus (s. Jos. 19, 32 ff.) Hier blieben die beiden auch Jos. 19, 38. verbundenen Städte Bethschemesch und Bethanath in den Händen der Kananiter. Jenes, wahrscheinl. das *Samsumu* der assyr. Inschriften (s. *EHincks* a. a. O. S. 390.), wol kaum einerlei mit der Grenzstadt Isaschars Jos. 19, 22., nach *Knob.* dem jetzigen *Bessum*; dieses nicht das heutige *'Ainâta* NW. von Bint Jebeil (*vdVelde* I, 129. Mem. S. 293., *vRaum.* S. 122.) sondern n. d. *Onom.* (s. v. *Βηθαναθά* u. *Ἀνεἰρ*: 15 röm. Ml. östlich von (Dio-) Caesarea) eher *Kefr 'Anân* SW. von Safed (s. *Robins.* N. F. S. 101., *vdVelde* II, 345.)*). Beide Orte sind hier nur beispielsweise aus einer weit grösseren Anzahl hervorgehoben, deren kanan. Bewohner nicht vertrieben wurden; dies zeigt, auch abgesehn von 4, 2. Jes. 8, 23., uns. St. selbst, wonach auch im Gebiet dieses Stammes die Kananiter die „Bewohner des Landes" blieben, in deren Mitte zu wohnen Naphthali sich begnügte. Aus solchem Zus.wohnen gingen dann auch gemischte Ehen hervor s. I. Kön. 7, 14. Wie wenig indessen das numerische Uebergewicht der kanan. Bevölkerung eine theilweise Superiorität der neuen Isr. Ansiedler ausschloss, zeigt die Bem. unsers Vs, dass die Einwohner jener 2 Städte den Naphthaliten dienstbar (לָמַס) wurden; denn nur auf Diese, nicht wie *Bth.* völlig zshgswidrig annimmt auf Israel, kann לָהֶם sich beziehn. Durch Salomo, welcher dort gleichfalls einen seiner נִצָּבִים hatte (I. Kön. 4, 15.), wurde im Stammgebiet Naphthali eine beträchtliche Zahl von Städten ausgebaut, befestigt u. mit Israeliten bevölkert (I. Kön. 9, 15. II. Chr. 8, 2. vgl. I. Kön. 9, 11—13.) und deren frühere Bewohner ohne Zweifel n. I. Kön. 9, 20 f. לְמַס עֹבֵד

*) *Cass.* hält Beth-Anath (Haus der Echo) für *Bâniâs* am Südfuss des Hermon, das alte Paneas, die Stadt des „echoliebenden" Pan; Bethschemesch für das syrische Heliopolis in der Koile, jetzt *Baalbek* (bei den Syrern *Beth Semes* oder *Medinet Semsa*, vgl. *Sepp* II. 311.). Aber dass beide Städte hier gerade als „bemerkenswerthe Stätten des Götzendienstes" genannt seien — eine Voraussetzung, welcher die Analogie der übrigen in Cap. 1. verzeichneten Städte nicht entspricht — reicht schwerlich hin zur Rechtfertigung so gewagter Combinationen.

gemacht. Konnte daher unser Vers wol die Macht der Kananiter in dieser Gegend als eine noch fast ungebrochene schildern, wenn jene tiefgreifende Veränderung bereits vorgelegen hätte und erst im Zshg mit ihr die Dienstbarkeit der beiden hier genannten Städte eingetreten wäre?

V. 34—36.

In der übelsten Lage von allen befand sich der St. Dan. Hatten die übrigen Stämme die Kananiter in ihren Gebieten theils annähernd vollständig ausgerottet, theils mehr oder weniger unterworfen, theils mindestens ein friedliches Wohnen inmitten derselben erlangt, so sah sich Dan in seinem ohnehin engen, zwischen Ephraim, Juda und dem Meere eingeklemmten Erbtheil (Jos. 19, 40 ff.) nach V 34 durch die Amoriter (im engern Sinne) gewaltsam aus den Thalgegenden immer mehr auf das Gebirge zurückgedrängt (לָהָר, also hatte Dan sein Gebiet urspr. in weiterm Umfang eingenommen, vgl. auch *Ew.* II, 377.). So erklärt sich, dass der Stamm auch in C. 18. noch nicht im ausreichenden Besitz seines Erbtheils u. daher genöthigt ist, theilweise andere Wohnplätze zu suchen. Aus den zu V. 19. angef. Gründen kann der עֵמֶק auch hier nicht die Küstenebne (*Joseph.* Antt. V, 1, 22.: *κοιλή*, 3, 1.: *πεδίον*), spec. die nördl. Fortsetzung der Sephela in der Ebene Saron*) sein, welche überdies I. Chr. 27, 29. von den עֲמָקִים bestimmt unterschieden wird; auch sassen in der Küstenebene schwerlich Amoriter, vgl. Num. 13, 29. (Jos. 13, 3. 4.). Sondern im Gegens. zu הָהָר, dem gebirgigen Theile des danit. Stammlandes (dem Westabhange des südl. Geb. Ephraim), bez. הָעֵמֶק entw. auch hier *collect.* sämmtliche *valles et loca plana* (*Tost.*) innerh. desselben, vor Allem (wie auch *Cass.* anerk.) das bedeutende fast 1½ St. breite schöne und fruchtbare Becken der *Merj ibn Omeir*, das Thal Ajalon Jos. 10, 12. Jes. 28, 21. (vgl. *Ritt.* XVI, 123. *Robins.* N. F. S. 188 f. Phys. Geogr. S. 110. *Tobler* Dritte Wand. S. 189.), oder geradezu dieses allein (*Stud.*), vgl. Jos. 17, 16. — Doch nicht zufrieden, den Daniten den Besitz der Thallandschaft zu wehren, behaupteten sich nach V. 35. die Amoriter auch an mehreren Orten im Gebirge. Von diesen ist Ajalon sicher das Dorf *Yâlo* auf der südlichen Randhöhe der Merj ibn Omeir (s. *Robins.* III, 279. *Ritt.* XVI, 544.). Das auch Jos. 19, 42. I. Kön. 4, 9. damit verbundene Saalbim (Jos. l. c. שַׁעֲלַבִּין, II. Sam. 23, 32. שַׁעַלְבֹנִי) aber ist weder das *Σαλαβά* des *Onom.*, *ἐν ὁρίοις Σεβαστῆς*, was für einen danitischen Ort zu nördl.; noch auch das bei *Hieron.***) von unserm Ort bestimmt unterschiedene *Amwâs* (wofür

*) So auch *Keil*, unter Hinweis auf seine Darlegung zu Jos. 19, 40.: „Das den Daniten zugefallene Gebiet lag fast ganz in der Ebene... Wurden sie also daraus verdrängt, so waren sie fast ganz aus ihrem Erbtheil verdrängt."

**) *In Ezech.* 48, 21 sq. (*Opp. ed. Vallarsii altera*, T. V, 1. Venet. 1768 p. 612.): *Septima Dan usque Joppen, ubi sunt turres Ailon, Selebi et Emaus quae nunc appellatur Nicopolis.* Indem *Hier.* alle drei Städte als *turres*, d. i. Festungen, vgl. *turris Stratonis* u. ä., bezeichnet (wofür *Reland* geg. die HSs. *urbes* od. *urbes tres* lesen wollte), ist zugleich klar, dass er unter dem Thurm Selebi

Cass. — unter Vergl. des hebr. עָנָב mit chald. שְׁלַב verbinden, שְׁלִבִין die Sprossen der Leiter, مُعَلّ *anfractus inter duos montes* — die Lage „auf der allmäligen Böschung eines felsigen Hügels," *Robins.* N. F. S. 190., „*ubi incipiunt montana Judaeae consurgere*" *Hieron. in Dan.* c. 8. u. 12., geltend macht); sondern die Ruinenstelle *Selbît* bei *Robins.* N. F. S. 187 f., nach *vdVeldes* Karte etwa ¾ St. NW. von *Yâlo*, deren Name der Form *Selebi* bei *Hier.* (*Selebin* bei *Vulg.* Jos. l. c.) entspricht. Das unter diesem Namen sonst nicht bekannte H a r c h e r e s wird seit *Hiller* meist und nicht ohne Schein (da חֶרֶס Sonne, 14, 18. Hiob 9, 7.) mit dem Jos. 19, 41. I. Kön. 4, 9. II. Chr. 28, 18. gleichf. neben Ajalon (I. Kön. אֵילוֹן) und Saalbim genannten Irschemesch od. Bethschemesch combinirt, was urspr. eine Judäische Grenzstadt (Jos. 15, 10. 19, 41. 21, 16.), von *Robins.* III, 224 f. N. F. S. 200. in der Ruinenstelle *Ain Schems* wiedererkannt wurde; jedoch ist הַר־חֶרֶס wol nicht Name dieser S t a d t selbst, sondern eines B e r g e s (so auch alle alte Ueberss.*)), viell. des ganzen steil zur Merj ibn Omeir abfallenden Westrandes des Geb. Ephraim, an welchem, wie im Süden jenes Irschemesch (*Cler.*), so weiter nördlich auch Thimnath Cheres 2, 9. gelegen ist, vgl. *Cass.* (Der Ort *Sârîs* b. *Robins.* III, 791. N. F. S. 188., dessen Name n. *Cass.* viell. noch an Cheres erinnert, liegt jedoch für eine Grenzstadt von Dan u. Juda zu nördl.). Hiermit erledigt sich auch *Stud.'s* Emendation עִר st. הַר. Zugleich wird verständlich, was V. 35b. hinzufügt, dass d i e H a n d d e s H a u s e s J o s e p h s c h w e r w a r d. Das bez. unmöglich die Kraftlosigkeit der Josephiden (s. *NLyr.*). Denn schon der Gedanke, dass auch das mächtige Haus Joseph den Amoritern unterlegen, ja zinsbar geworden sei, wäre befremdlich; und das „Schwerwerden der Hand" kann nicht (auch Hiob 23, 2. nicht) *passive* sondern nur wie I. Sam. 5, 6. 11. Ps. 32, 4. (vgl. Richt. 4, 24.) in activem Sinne stehn, der Ged. also nur der sein: dass die Hand des H. Jos. schwer lastete, sc. ἐπὶ τὸν Ἀμοῤῥαῖον (LXX), dass die Uebermacht der Josephiden, d. h. hier zunächst des unmittelb. benachbarten St. Ephraim, den Amoritern drückend fühlbar ward. Aehnlich wie bei Jerusalem (s. zu V. 8.) tritt also auch

---

nicht das C a s t e l l *el-Lâtrôn* bei Amwâs (*Cass.*) verstanden haben kann, was erst spätere mittelalterliche Reisende als *Castellum Emmaus* mit Nicopolis identificiren (s. *Robins.* N. F. S. 192. 197 f.).

*) Seltsam geben LXX die Jos. 19, 43. I. Kön. 4, 9. richtig erkannten Eigennamen hier appellativisch wieder. Mit der einfachen h e x a p l a r i s c h e n LA. in *c. Al.* 19. 54. 75. 108. *Holm.*, *Syrh.*: ἐν τῷ ὄρει τοῦ μυρσινῶνος (הֲדַס, so auch *Pesch.*: ܗܳܕܣܳܐ, *Ar.*: حَلاس) ου αἱ ἄρκοι (אֵילוֹת?) καὶ αἱ ἀλώπεκες (שְׁעָלִבִים = שׁוּעָלִים) verbindet sich dabei im *c. Vat.* u. zahlr. and. Autoritäten noch eine z w e i t e — offenbar aus der Version der λοιποί bei *Montfauc.* I, 226 f. 708., vgl. *marg. c.* 85. *Holm.*: ἐν Αἰλὼν [ἁλὼν] καὶ ἐν Σαλαβεὶν, depravirte — Uebers.: ἐν τῷ Μυρσινῶνι καὶ ἐν Θαλαβὶν (Σαλαβ., Σαλαμ.), zugleich noch unter mehrfach abweichender Fassung des חרס (*Compl.*: ἐν τῷ ὄρει τῷ ἄρες, *c. Vat.* u. a.: ἐν τ. ὀ. τῷ ὀστρακώδει, *c.* 58. *Holm.*, *marg. c. Coisl.*: ἐν τ. ὀ. τοῦ δρυμῶνος [חֹרֶשׁ]). Gewiss mit Recht sagt *Cler.*, dass LXX a. u. St. *aut vitiosissimo codice aut infelicissimo judicio usi sunt.*

hier der stärkere Nachbar für den schwächern ein, freilich mit noch weniger genügendem Erfolge. Zwar dass die Josephiden den Amoritern nur „keine Ruhe gestatteten“ (*Bth.*), erschöpft nicht den Begr. des וַתִּכְבַּד יַד, der offenbar erst im Zshg des vorherg. וַיּוֹאֶל und folg. וַיִּהְיוּ לָמַס seine rechte Bed. findet; auch enth. I. Kön. 4, 9. keinen Beweis, dass die Amoriter nicht schon den Söhnen Josephs (LXX: *αὐτοῖς*) sondern erst dem Salomo dienstbar wurden, da aus der Anstellung eines נִצָּב die erst kürzliche Unterwerfung eines Districts durchaus nicht folgt (so auch *Keil* zu V. 28.) und unter Salomo auch die Reste der Amoriter nicht mehr מַס sondern מַס עֹבֵד waren, vgl. I. Kön. 9, 20. Aber dass das Haus Joseph seine stärkere Macht nicht zur Ausrottung, nur zur Dienstverpflichtung der genannten Amoriterstädte anwandte und damit weniger dem St. Dan als sich selber nützte, begründet das Ungenügende der Hilfe und einen gerechten Vorwurf. Indessen scheint die Unterwerfung der Amoriter durch das Haus Joseph auch dem St. Dan wenigstens insofern zu gute gekommen zu sein, als es ihm dadurch gelang, zur Küste vorzudringen, in deren wenigstens theilweiser Berührung ihn 5, 17. zeigt.

In V. 36. finden einige Ausll. diejenige Begrenzung des Amor. Gebiets, welche erst aus den V. 35. geschilderten Verhältnissen hervorging (*Tost.*: *ante hoc... Amoraeus erat diffusus per terram, postea autem... arctatus est Amor. et datus ei terminus iste cet.*). Dann müssten, da das Haus Joseph nicht in der Lage war, die Amoriter auf die Num. 34, 4. Jos. 15, 3. bezeichnete Südgrenze zu beschränken, die in uns. V. genannten Oertlichkeiten *Josephitis vicina* (*ArMont.*) und namentl. der מַעֲלֵה עַקְרַבִּים von dem jener geographischen Grundstt. verschieden sein (*Tost. Knob.* zu Jos. l. c.). Aber ist dies wol wahrscheinlich? Und wie kann das mittelpalästin. Akrabattene (s. *Rel.* p. 191 f.) mit dem noch jetzt beträchtlichen Ort *'Akrabeh* SO. v. Nablus (s. *Robins.* N. F. S. 388 f.) als Grenze der Amoriter irgend in Betracht kommen? Ist aber der מ׳ ע׳ a. u. St. derselbe wie Num. 34. Jos. 15., so kann auch die hier bezeichnete Ausdehnung des Amoritergebiets nur eine von V. 35. unabhängige, frühere sein. Die „Scorpionenstiege“ ist, wie *Robins.* III, 32. 38. 45 f. wahrscheinlich macht, die Reihe weisslicher Klippen, welche ungef. 3 St. S. vom Todten Meere die Scheidungslinie zwischen dem Ghor und der höhergelegenen Arabah bildet (auch der Felsenpass *es-Sufah*, welchen *Knob.* u. *Geo.Grove* in *Smith's dict. of the bible* I, 42. vorziehn, führt im Allg. in dieselbe Gegend; der steile Pass *es-Zuweirah*, an welchen *deSaulcy* I, 77. wegen der dort zahlreichen Scorpionen denkt, liegt dag. zu nördlich). — Nimmt man nun הַסֶּלַע mit LXX*), *Procop.*, *Vat.*, *Bonfr.* und den meisten Neueren bis *Bth.*, *Ew.* Gesch. Isr. (3) I, 338. u. *Cass.* als *nom. propr.* der idumäischen Felsenstadt *Petra* (II. Kön. 14, 7. Jes. 16, 1.), so scheint im Folgenden ein Stufenfortschritt

*) Im *c. Vat.* bleibt zwar (wie auch bei *Vulg.*) die Fassung des *πέτρα* als *nom. pr.* zweifelhaft; dag. liegt bei der glossirenden Uebers. des *cod. Al.* (*Syrh.*): *τὸ ὅριον τοῦ Ἀμορ. ὁ Ἰδουμαῖος ἐπάνω Ἀκρ. ἐπὶ τῆς πέτρας καὶ ἐπάνω* die Beziehung auf das idumäische Petra deutlich vor.

in Bestimmung des südlichsten Grenzpunkts stattzufinden: „das Gebiet der Amor. erstreckte sich von Akrabbim, ja von Petra und aufwärts.“ *) Das kann freilich nicht heissen: es umfasste auch noch die südlich von Petra gelegenen Höhen (*Bonfr. Calov. Rsm.*); denn zur Bez. dieser als *term. a quo* müsste st. וָמַעְלָה vielm. וּמִלְמַעְלָה stehn, dieselben aber als *term. ad quem* gedacht, blieben wir ganz in der Sinait. Halbinsel gefangen. Muss vielm. מַעְלָה im Zshg nothwendig die nördliche Ausdehnung des Amoritergebiets bez. (*Vat. Bth.*), so wäre die viel angemessenere Ordnung umgekehrt: „Petra, Akrabbim und weiter aufwärts,“ und überh. der Grund eines doppelten Südpunkts nicht abzusehn. Es kann sich dah. in uns. V. nur um ein Nebeneinander von Punkten in einer südlichen Grenzlinie handeln: „das Amor. Gebiet begann im Süden einerseits von Akrabbim, andrerseits מֵהַסֶּלַע, und erstreckte sich von da weiter nach Norden hinauf.“ Hält man auch hierbei סֶלַע für Petra, so müsste es derj. Punkt der Grenze sein, von welchem aus sich die östlichen Amoriter ebenso nordwärts verbreiteten, wie die westlichen von Akrabbim (*Stud.*); jedoch niemals wohnten im Ostjordanlande zw. Arnon und W. el Ahsy Amoriter, und das Geb. Seir selbst, in dessen Mitte Petra lag, war schon längst vor Mose von den Edomitern besetzt s. Gen. 32, 3. 36, 6 f. Ueberhaupt aber widerspricht eine so weite südliche oder südöstliche Verbreitung der Amor. ins peträische Arabien hinein Allem was wir sonst von dens. wissen. Mit Recht fassten daher schon *Trg.*, *Pesch.*, *Ar.* הסלע a. u. St. (im Untersch. von II. Kön. 14, 7.) *appell.*: „der Fels,“ womit n. d. Bem. nicht das eigentliche edom. Felsgebirge Seir (Ob. 3. Jer. 49, 16. ?), sondern nur ein Fels od. eine Felsgegend im W. der Arabah gemeint sein kann, ein zweiter Punkt oder Theil der mit der Scorpionenstiege begonnenen Linie. Der Fels bei Kades Num. 20, 8. (*Fries*, Stud. u. Krit. 1854, 60. *Kurtz* Gesch. II, 359. *Keil*) liegt in diesem Zshg doch allzufern. Viel wahrscheinlicher ist „der Fels“ an u. St. nicht verschieden von dem „kahlen Berge der gegen Seir aufsteigt“ Jos. 11, 17. 12, 7., mag man diesen nun mit *Rsm.* u. *Knob.* in dem Kreideberg *Madara*, oder noch angemessener mit *Fries* u. *Kurtz* in dem nördl. Bergwall der *Azâzimat* mit seinen nackten Felsmassen wiederfinden. Hiernach zog sich die Südgrenze der Amoriter von Akrabbim westwärts durch den tiefen und breiten *Wadi Murreh* unter dem südlichsten Gebirgsrande des Rakhmehplateaus, der äussersten Stufe des südkanan. Berglandes, entlang. Uebereinstimmend damit erscheinen schon zu Moses und Josuas Zeit die Wüste Zin (Wadi Murreh) Num. 13, 21., Kades Barnea Jos. 10, 41., der kahle Berg Jos. 11, 17. als äusserste Südpunkte des Kananiterlandes (die noch südlichere Azâzimat wird dag. nie zu Kanaan gerechnet, s. *Fries* S. 80.); hier angelangt hat Israel das „Gebirge der Amoriter“ vor sich

---

*) Auch *Cass.* lässt die Grenze „von Akrabbim nach Sela d. i. Petra“ fortlaufen, versteht jedoch ומעלה „und weiter“ als Hinweisung auf den aus Num. 34, 3 f. bekannten „weiteren Lauf der Grenze bis an den Bach Aegyptens.“ Allein ומעלה, dessen Begr. „aufwärts“ im Sprgebr. nie ganz erlischt, kann unmöglich von einer zum Meere hinab sich fortsetzenden Richtung stehn.

Deut. 1, 7. 19f. 44., auf welchem die Kananiter und Amalekiter wohnen Num. 14, 45., bis in den tiefeinschneidenden Thalschlund (הָעֵמֶק) hinab Num. 14, 25.; hier tritt der König von Arad als Wächter der Südgrenze den Israeliten entgegen Num. 21, 1., und bereits in der ältesten vormosaischen Zeit stellen sich in dieser Gegend „die Amoriter welche in Chazazon Thamar wohnen" dem Kedor Laomer in den Weg Gen. 14, 7. (s. *Tuch* DMZ. I, 163. 188.). Hiernach ist unser V. weder in Angabe des Amoriterlandes „ungenau" noch steht er „ausser allem Zshg mit dem Vorhergehenden" (*Stud.*). Sind näml. die Amoriter hier in demselben engern Sinne gemeint, wie V. 34f., so dient der Hinweis auf die frühere weite Verbreitung dieses mächtigsten kanan. Stammes in Südpalästina gewiss sehr angemessen zur Begründung des dort Berichteten: *Mirum non est tam difficulter debellatos esse Amoraeos; fuerunt enim longe lateque per Canaan sparsi, praesertim versus partes australes, ita ut iidem fuerint totius Cananaeae termini et habitationis ipsorum* (*Bonfr.*)*).

2) Das Urtheil zu Bochim, C. 2, 1—5.

In praecedentibus descripta est populi culpa, hic consequenter conjungitur debita poena (*Tost.*). Dass dies der Zshg unsers Abschn. mit C. 1., wurde oben S. 80. 82f. bewiesen**). Aber die Strafe tritt hier nicht als stumme geschichtliche Thatsache auf, deren Bedeutung zu finden dem Volk selbst überlassen bliebe, sondern als ein aller thatsächlichen Erfahrung vorangehendes klares Wort und Urtheil Gottes. Dass die folg. Rede ein solches *verbum Dei* ist, steht zwar unabhängig von der Frage, wer der Engel des Herrn, fest (*Brenz*); doch kann auch über die Person des Redenden kein Zweifel sein. Die Ansicht, dass der מַלְאַךְ יהוה hier ein menschlicher Gesandter Gottes sei***), ein Prophet (*Trg.*: נְבִיָא בִּשְׁלִיחוּת מִן קֳדָם יְיָ,

*) Nach *Cass.* dag. soll sich diese Angabe aus der das ganze 1. Cap. beherrschenden Rücksicht erklären, inwieweit die Stämme das Land in den von Mose angedeuteten Grenzen eingenommen. „Weder die Ost- noch die Nord- u. Westgrenze war bisher völlig errungen worden. Nur die Südgrenze Israels war festgehalten. Die Linie, wie sie 4. Mos. 34, 3. gezogen war, trennte wirklich Israel und die heidnischen Völker." Aber warum wurde dann hier die Grenze der Amoriter, nicht, dem לָכֶם Num. 34, 3. entsprechend, die Grenze Israels genannt? Oder wollte *Cass.* etwa die Amoriter hier auf die „heidnischen Völker" jenseits dieser Grenze beziehn?!

**) Dieser Zshg wird jedoch sofort wieder in Frage gestellt, wenn man wie *Tost.* zwar C. 1., nicht aber auch C. 2, 1—5. in die Zeit nach Josuas Tode verlegt und in u. Vv. die Strafe Israels nicht wegen der in C. 1. sdr. wegen der bei Josuas Lebzeiten begangenen Sünden findet, welche dann höchstens als der Anfang der späteren ähnlichen während der Richterzeit in Betracht kommen können. Vgl. dag. auch S. 81f.

***) Noch allgemeiner nennt *Maimūni* zu *Pirke Aboth* 5, 14. (*Mischna ed. Surenhus.* IV, 476f.) מלאך יהוה einen Mann *in quo omnes virtutes tam morales quam intellectuales perfecte inveniuntur*, einen „*vir divinus*" nach philosophischem Ausdruck, od. איש האלהים nach biblischem Sprgebr. Vgl. *Moreh Nebuch.* II, 42. (I, 15. II, 6.).

Rabb., *Drus. Pisc. Stud. Bth. Tholuck* die Propheten S. 26. 33. u. A.), nach altjüdischer Ueberlieferung, der auch *Luth.* in der *RGl.* u. noch *Cass.* folgen, bestimmter der Hohepriester Phinehas*), nach *RTanch.* gar Josua selbst, stützt sich mit Unrecht darauf, dass der Engel Jehovas sonst nicht zu dem ganzen Volke, vgl. V. 4., rede (*LbG.*). Denn theils gab es damals keine das ganze Volk repräsentirende einzelne Persönlichkeit, an die das Engelwort sich hätte wenden können, theils war es hier gerade auf möglichste Oeffentlichkeit abgesehn: in seiner Gesammtheit, wie es gesündigt, sollte das Volk auch sein Strafurtheil vernehmen. Und dass in 6, 8 ff., bei der wiederholten Heimsuchung Israels durch fremde Völker, ein אִישׁ נָבִיא ähnliche Worte spricht, beweist noch nicht, dass hier, bei der ersten grundlegenden Festsetzung über das Verhältniss der fremden Völker zu Isr., auch nur ein Solcher rede; zumal auch in C. 6, 12 ff. neben dem נָבִיא sofort der מַלְאַךְ ה׳ erscheint. Noch weniger kann der Parallelism. mit 1, 1. entscheiden, der Gegens. zum Beginn des Krieges, wo auf des Volks Frage der Priester antwortete (*Cass.*). Endlich spricht auch das „Heraufsteigen" von Gilgal nach Bochim nicht für einen *angelus infernas* (*nam supernates descendunt*, *Drus.* nach rabbin. Vorgang); da עָלָה hier nicht aus dem Gegens. von Himmel und Erde, sondern n. d. gewöhnl. geographischen Sprgbr. zu erklären und sonach, bei der vorauszusetzenden menschlichen Erscheinungsform des Engels, mit Gen. 18, 2 ff. 16. 33. u. Richt. 6, 12. ganz auf gleicher Linie steht. Dagegen reicht zur Beseitigung jener Erkl., ganz abgesehn von dem auch *Bth.* auffälligen Fehlen des כֹּה אָמַר ה׳ vgl. Hag. 1, 13. (was LXX *Pesch.* u. A. hier willkürlich ergänzen)**), allein der Umstand aus, dass niemals in den prophetischen Geschichtsbb. ATs מַלְאַךְ ה׳ anders als von einem Engel, spec. dem Engel des Herrn, vorkommt; wog. der spätere, überdies deutlich appellative Gebrauch des Namens von Propheten und Priestern (II. Chr. 36, 16. Hag. 1, 13. Mal. 3, 1. 2, 7. vgl. Koh. 5, 5.) nichts beweisen kann***). Unsre St. aber von allen übrigen loszureissen verbietet schon ihr enger sachlicher Zshg nach rückwärts und vorwärts. Wiederholt erscheint vorher wie nachher der Engel d. H. als der Mittler alles auf das Bundesland gerichteten Wirkens Gottes, als Israels Ausführer aus Aegyp-

---

*) Nach dem Midrasch ist Phinehas מַלְאַךְ יהוה als Priester n. Mal. 2, 7. und Prophet n. Num. 20, 16. (auf Mose bezogen) Hag. 1, 13. (*Tanchuma* Par. שְׁלַח לְךָ f. 65c. *Bamidbar Rabba* Par. 16. f. 231b. Frkf. a/O 1711), dessen Antlitz so oft der Geist Gottes über ihn kam leuchtete wie Fackeln (*Vajjikra Rabba* Par. 1. f. 144c.), furchtbar gleich dem Engel des Herrn Richt. 13, 6. (*Midr. Tillim* zu Ps. 103. f. 44b.). Vgl. auch des *R. Tobia b. Elieser* לקח טוב (bei *Drus.* u. A. unt. d. Tit. *Pesikta* [*sutarta*] citirt) f. 2b., *Jalkut Schim'oni* Levit. f. 114a. Jos. f. 3a. Richt. f. 8d.

**) Auf das Ausgefallensein dieser Ww. könnte auch das *Piska* (das sich überdies nur in einem Theil der HSs. findet, s. *Norzi*, *Kenn.* und *deRossi* z. St.) vernünftiger Weise nur dann hindeuten, wenn es nicht vor sondern nach ויאמר stände; überh. aber ist die Bedeutung desselben eine andre, s. *Hupf.* Gramm. S. 86. 89. Anm.

***) Treffend bemerkt *Witsius*, *Miscellanea sacra*, *Utr.* 1692 p. 210. (*L.Bat.* 1736

ten Ex. 3, 2. 8. 17. Num. 20, 16., sein Leiter auf dem Wege nach Kanaan Ex. 23, 20 ff. 33, 1 ff. 14., sein Vorkämpfer bei der Eroberung Jos. 5, 13 ff., sein Befreier von den übermächtigen verheerenden Feinden Richt. 5, 23. 6, 12 ff. 13, 3 ff.; und hier bei der folgenschweren Entscheidung über das Bleiben der fremden Völker in Kanaan, dem eigentlichen Wendepunkt für alle weitere Geschichte Israels in dem Bundeslande, sollte der מלאך ה׳ ein Anderer sein? Dieser nothwendige innere Zshg lässt dann auch die wörtliche Anlehnung unsrer St. an die pentat. Grundstt. (vgl. אָבִיא--לַאֲבֹתֵיכֶם V. 1. mit Ex. 23, 20. 23. 33, 1.; לֹא-שְׁמַעְתֶּם בְּקֹלִי V. 2. mit Ex. 23, 21. 22.; לֹא-אֲגָרֵשׁ V. 3. mit Ex. 23, 28 ff. 33, 2.) als unzweifelhaft beabsichtigt erscheinen, wodurch der Engel d. H. sich ausdrücklich als denselben, von welchem dort die Rede, bekunden will; so dass die Verweisung auf Stt. wie Lev. 26, 14. 18. Deut. 28, 1. (*Bth.*) hinfällig wird. Nehmen wir dazu endlich das schon von *Schm.* bemerkte יהוה in der Parallelst. 2, 20., so können wir nicht zweifeln, dass auch a. u. St. der מלאך ה׳ kein geschaffener Engel (*Aug. Theod. NLyr. Tost. Ser. Bonfr.* u. A.), sondern der „Engel in welchem Gottes Name," das „Angesicht Jehovas," der unerschaffene wesensgleiche Vermittler aller *opera Dei ad extra* ist (so *Chytr. Calov. Schm. Pfeiffer dubia vexata* z. St. *Wits. Roos Steinwender* in d. Schr.: *Christus Deus in V. T. Regiom.* 1829. S. 47 ff. *Hengstenb.* Christol. III, 2, 28 f. *Keil* u. A.).

Von den beiden Oertlichkeiten im Folgenden ist **Gilgal** (הַגִּלְגָּל) ohne Zweifel das in der Jordan-Niederung bei Jericho Jos. 4, 19. II. Sam. 19, 16. 41. (s. zu 3, 19.); das hier bereits wegen V. 5. proleptisch (*Aug. Kimch.* u. Sp.) so genannte **Bochim** (בֹּכִים) dag. nicht sicher bestimmbar. Werden wir, wenn auch nicht nothwendig durch das Opfer V. 5b. (s. u.) so doch wahrscheinlich durch die Zus.kunft des ganzen Volks, an den gewöhnlichen Versammlungsort Israels gewiesen, so wird, da letzterer seit Jos. 18, 1. beim Heiligtum zu Silo war (s. Jos. 20, 12. u. ob. zu 1, 1.), Bochim als eine Oertlichkeit in oder bei Silo, bestimmter als die Stelle (הַמָּקוֹם) daselbst, wo der Jehovaengel zu Israel gesprochen (*Cass.*), zu denken sein. Dag. kann von dem frühern Mittelort Gilgal (*Schm.*) so wenig die Rede sein, als etwa auch von Sichem (Jos. 24, 1.), Mizpa (Richt. 20, 1.) od. Bethel (20, 26.), an welchen Orten immer nur aus besonderm Anlass Zus.-künfte stattfinden.

Mit **Bethel** bringen zwar schon LXX בֹּכִים zusammen (wo jedoch der Zus. *καὶ ἐπὶ Βαιθὴλ καὶ ἐπὶ τὸν οἶκον Ἰσραήλ* auch einen andren Sinn zulässt, s. *Ser.* z. St.); aber schwerlich aus Ueberlieferung, sondern wol nur wegen der אַלּוֹן בָּכוּת unterhalb Bethel Gen. 35, 8. (*Bth.*) oder nach Analogie von 20, 26. und kaum besser, als wenn sie (wie auch *Joseph.* Antt. VII, 4, 1.) בְּכָאִים II. Sam. 5, 23. mit בֹּכִים verwechselnd gleichfalls durch *Κλαυθμών* wiedergeben.

---

p. 171.): *Non solet in simplici narratione historica Angelus Jehovae, sine ulla additione, Prophetam notare, praesertim antiquissimis illis ... temporibus, quibus Prophetae „viri Dei" dicebantur. Invenio quidem Prophetam describi ut Angelum Dei. Sed non invenio quod ubi Angelus Dei apparuisse vel venisse dicitur, ibi Propheta designetur.*

Warum aber kommt der Engel des Herrn von Gilgal nach Bochim herauf? Gewiss nicht, weil er zu Gilgal als Hüter des Lagers Israels beständig anwesend geglaubt wurde (*hist. schol., Tost. Bonfr. Wits. Rsm.* u. A.); denn das Lager war damals längst nicht mehr dort (s. Jos. 18, 1.)*). Vielmehr ist Gilgal als der Ort erwähnt, wo Israel zuerst den Boden Kanaans betrat (Jos. 4, 19.), wo die Beschneidung erneuert ward (Jos. 5, 2 ff.) und der Heerfürst des Herrn dem Josua begegnete (Jos. 5, 13 ff.). Dabei kann der Ged. nicht sein, dass der Maleach auch diesmal dem Volk zuerst in Gilgal erschienen (*Kimchi*) und mit demselben dann nach Bochim gezogen sei (*HCard.* u. A.) — etwa um anzudeuten, dass an die Stelle des bisherigen Gnadenorts für Israel nun der Klageort treten soll; denn das Volk befindet sich, vgl. V. 4., bereits zu Bochim**). Sondern die Absicht ist, darauf hinzuweisen, wie die ganze bisherige Entwicklung Israels zwischen Gilgal u. Bochim mitten inne liegt, wie Isr. in raschem Laufe von jenem Anfangspunkt der Gnadenführungen Gottes zu dem Punkte gelangt ist, wo ihm das Urtheil wegen seiner Untreue gesprochen werden muss. Indem der Engel dem Volke zu Bochim als von Gilgal heraufkommend erscheint, soll Isr. glauben, „dass der nun mit ihm rede eben Derjenige sei, der beim Anfang des Kriegs zu Gilgal erschienen war“ (*Roos*), und mit der Erinnerung an die grossen zu Gilgal empfangenen Gnaden soll es das Strafurtheil zu Bochim als ein durch seine Sünden wolverdientes erkennen (*Theod.* qu. 7. *Str. Escobar* u. M.), die tiefe Kluft zwischen dem Einst und Jetzt empfinden lernen. Die Schmach Aegyptens war zu Gilgal vom Volke abgewälzt; die Schmach Kanaans die es seitdem — wenn auch in anderm Sinne — auf sich geladen, muss es zu Bochim beweinen. Der dort von Jehovas Seite wiederangeknüpfte Bund wird hier als durch Israels Schuld gebrochen verkündigt. Die dort für den Kampf mit den Kananitern verheissene Hilfe nimmt der Engel des Herrn hier zur Strafe zurück. Diesen bedeutsamen Gegensatz beider Orte hervorzuheben, wird dem הַגִּלְגָּל das zwar zum *nom. pr.* gewordene, aber in seiner ursprünglichen appellat. Bed. noch durchsichtige הַבֹּכִים einfach und ohne jede geographische Näherbestimmung an die Seite gestellt.

„Der Engel d. H. hielt eine Rede, die Seiner würdig war... So kurz, so majestätisch hat nie ein Knecht des HErrn geredet; aber dem HErrn selbst gebühret es, in eigener höchsten Person so zu reden“ (*Roos*). *Angelus Dei non tanquam nuncius sed in persona Dei loqui se manifestat* (*Caj.*). Er redet in 1. *pers.* *ὡς ἐξουσίαν ἔχων* (*JHMich.*), als Der, der was Er sagt, Selber Alles gethan hat. Wird

---

*) Die Vermuthung von *Kimchi*, *Abarb.* u. a. Rabbinen, dass zu Gilgal dem מַלְאַךְ ה׳ das folgende Gotteswort geoffenbart worden sei, ist zwar ohne erkennbaren Grund, aber von diesem Standpunkt aus noch immer besser, als *Studers* völlig bodenlose Annahme eines Anachronismus nach II. Kön. 2, 1. 4, 6.

**) Dass die Versammlung zu Bochim nicht durch den Einfall der Syrer unter Kuschan Rischataim veranlasst sein kann, wofür *Schm.* vergeblich auf die Analogie von 10, 11 ff. 17. verweist, lehrt allein schon 3, 7., während in 2, 1—5. auch nach *Schm.* von Götzendienst noch keine Spur sich findet.

nur die wesentliche Identität des Jehovaengels mit Jehova (vgl. Ex. 33, 2. 14.) erkannt, so kann es auch nicht befremden, dass der Inhalt von V. 2. in Ex. 23, 20 ff. u. den verw. Stt. als Rede Jehovas vorkommt und der Engel dort nicht redend auftritt (*Bth.*). Von den drei Wolthaten, die der Maleach hervorhebt: Ausführung aus Aegypten, Einführung in das den Vätern geschworene Land, Verheissung fernerer Bundesbewahrung, erscheint die erste durch Hinzufügung der zweiten als bereits abgeschlossen. Das *impf.* אֶעֱלֶה kann daher weder das Nichtvollendete noch die Dauer ausdr.; sondern in lebhafter Vergegenwärtigung wird die vergangene That wie I. Kön. 21, 6. Ps. 80, 9. (3, 5.) in das *imperf.* (Praesens) gesetzt, indem „der Redende mehr an das blosse Wesen der That als an die Zeit denkt," s. *Ew.* 136b. Die Ann. einer normirenden Rückwirkung des folg. *imperf. consecut.* (*Del.* Habak. S. 144. *Bth. Keil*) ist dabei wenigstens nicht nothwendig, da auch abgesehn davon die Zeitsphäre der Vergangenheit sich aus dem Gedankenzshg ergiebt, vgl. auch Num. 23, 7. Hiob 10, 10 f. Ganz unstatthaft aber ist es, mit Ergänzung eines אָמַרְתִּי od. dgl. („einst sprach ich" im Gegens. zu dem וָגַם אָמַרְתִּי V. 3., *Stud.* ähnl. *Böttch.* N. Aehrenl. S. 74.)*) das אֶעֱלֶה als wirkliches *futur.* aus der Zeit vor dem Auszuge zu erkl. Der Bund, den Jeh. nicht zu brechen versprochen, ist hier nicht der mit Isr. aufgerichtete Gnadenbund überhaupt (*Schm.*), der ja auch trotz V. 2. 3. bei Bestande blieb; sondern nur die specielle für Israels Wohnen in Kanaan verheissene Bundesgnade: immer vollständigere Vertreibung der Kananiter und Schutz gegen jeden Feind. Diese aber setzt voraus, dass auch das Volk an den Bundespflichten festhält; denn nur wenn Isr. keinen Vertrag mit den Bewohnern des Landes und keine Schonung gegen ihren Götzendienst kennt (zu לֹא כָרַת בְּרִית vgl. Ex. 23, 32. 34, 15., zu נָתַץ מִזְבְּחוֹת' vgl. Deut. 12, 3., für beides zus. vgl. Ex. 34, 12 f. Deut. 7, 2. 5.**)), bleibt es das heilige und des vollen Bundessegens fähige Volk des Herrn. Diese Bedingung hat Israel nicht erfüllt. Das lehrt thatsächlich C. 1., ausdrücklich das Wort des Engels 2, 2b.: Aber nicht habt ihr gehört auf meine Stimme; מַה־זֹּאת עֲשִׂיתֶם hier — wo nicht sowol die Grundlosigkeit solches Thuns (ein *argum. a convicta conscientia*, *Schm.*) sdr. die That an sich als schwere Sünde bez. werden soll — nicht zu übers.: „warum habt ihr dies gethan?" (*Pesch. Vlg. Vat.* u. M.) sdr.: *quid* (*quam grave peccatum*) *est quod fecistis* (*Pisc. TremJun. Bth.*, vgl. 8, 1. Gen. 44, 15.), od. noch einfacher: was da (*quale quid*) habt ihr gethan! (*Trg.* מָא דָא עֲבַדְתּוּן, vgl. Gen. 12, 42. 42, 28.). Näheres über diesen Vor-

*) Der Sache nach analog erkl. *vGerl.* das: Ich führe euch hinauf aus Aeg. und bringe (?) u. s. w., als eine zus.fassende Anführung der früheren Reden des Herrn, als ob Er sagte: Jenes sind die Bundesworte, auf ihnen beruht euer Dasein u. Wolsein in diesem Lande, warum seid ihr ihnen untreu geworden?

**) Die nur 3mal vorkommende Form מִזְבְּחֹתֵיהֶם ist nach der Masora in uns. St. und Ez. 6, 13. *plene*, in der Grundst. Deut. 7, 5. *defective* (מִזְבְּחֹת') geschrieben. — Ueb. die Form תְּתֹצוּן mit beibehaltenem o des *imperf. Kal*, wie Ruth 2, 9. Jos. 24, 15., s. *Ew.* 199d.

wurf s. ob. S. 81 f. vgl. 21, 24. u. zu 2, 20 ff. So ist denn Jehova an sein früheres Wort (וָאֹמַר V. 1.) nicht mehr gebunden und spricht V. 3. die Zurücknahme der darin enthaltenen Wolthat aus. וְגַם אָמַרְתִּי וגו׳ nicht: „und auch habe ich gesprochen," also Rückblick auf ein zweites früheres Gotteswort, die Drohung Num. 33, 55. Jos. 23, 13. (*Caj. Bth. Keil*), wobei gerade das Wichtigste, dass diese sich nun erfüllen soll, zu ergänzen bliebe; sondern: s o h a b e i c h a u c h g e s p r o c h e n, näml. jetzt (*Is.*: עתה אמרתי באפי), also Einführung des im Folg. verkündigten Urtheils Gottes, das durch גַּם als der Sünde Israels entsprechend, durch das *perf.* als bei Gott bereits gesprochen (*Pisc. Schm.*) bez. wird (vgl. auch V. 21.). Damit bleibt die sachliche Rückbeziehung auf jene Grundstt. bestehn. Die eventuelle Strafdrohung dort wird hier zur definitiven Strafverkündigung.

Das לא־אגרש אותם bezieht sich der Hauptsache nach auf die compacte Masse bisher nicht vertriebener Völker in den von Josua unerobert gelassenen Grenzgebieten, deren Einnahme Israel gleichfalls zugedacht war, vgl. 2, 23. 3, 1 ff. Für die einzelnen im Innern des Landes übrigen Kananiter wird eine spätere theilweise Austreibung nicht unbedingt abgeschnitten (s. II. Sam. 5, 6 f. I. Kön. 9.). Die eigentliche Bedeutung des göttlichen Strafworts ist also diese: d a s s I s r. n i e m a l s i n d e n v o l l e n B e s i t z d e s L a n d e s n a c h d e r u r s p r ü n g l i c h v e r h e i s s e n e n A u s d e h n u n g (Num. 34. Jos. 13.) g e l a n g e n u n d i n d e n i h m f o r t a n v e r s a g t e n T h e i l e n d i e g e s c h l o s s e n e M a c h t f e i n d l i c h e r V ö l k e r s i c h u n m i t t e l b a r z u r S e i t e h a b e n s o l l. Diese Völker sollen ihm nach Gottes Willen לצדים, ihre Götter ihm למוקש werden, s. ob. S. 23 f. Für die Erkl. von צִדִּים muss das Verh. unsrer St. zu Num. 33, 55. Jos. 23, 13. entscheiden. Damit fallen von selbst fort Erkll. wie „Netz, Fangstrick" nach צוד (*Ibn G'anâch*, auch bei *Kimchi* angeführt: שיצודו וילכדו אתכם, *Luth.*: zum Stricke); oder: „Feinde" nach ar. ضَدَّ *contrarius fuit*, III. *hostiliter se opposuit* ضِدّ *hostis* (*Schultens anim. phil.* S. 95 f.) صَدّ sich abwenden, feindlich sein (*Fürst Phlps.*), beides überdies ohne Anhalt im Sprgebr.; ebenso die Correctur in צָרִים (c. 596 *deRoss.*, *Stud. Bth.*), wofür weder das צְרֵרִים Num. 33, 55. noch die schon von *Drus.* angeführten alten Ueberss. (s. u.) sprechen, während der Zshg entschieden dagegen ist, s. *Hengstb.* Beitr. III, 31.*). Doch kann לְצִדִּים hier auch nicht einfache Breviloquenz (מקרא קצר) für das לְצִנִינִים (לְשֹׁטֵט ׀ בְּצִדֵּיכֶם) jener Stt. (*Kimchi Vat. Keil*) — sowenig als man statt: „zu Stacheln in den Augen" sagen würde: „zu Augen" (*Cass.*) — oder *per tropum*: *id quo latera afficiuntur male i. e. stimuli, flagellae* (*Schm.*) sein; auch nicht besagen, dass die Völker Israel an oder in den Seiten (*ad latera*, *Trem. Jun*, *in lateribus*, *Pagn. ArMont.*) sein sollen. Sondern in freierer, der Art solcher kurzandeutenden Allusion ganz entsprechender Beziehung auf

---

*) *Cass.* will st. צדים lesen צִנִּים, welche Verbesserung, weil „auf dem organisch innern Zshg des Schriftgeistes selbst" beruhend, er sogar für c o n s e r v a t i v e r (!) erkl. als die Beibehaltung der TLA.

jene Grundstellen **werden die Völker selbst für Israel als Seiten**, d. h. als einengende, lästige, quälende Nachbarn bezeichnet. Diesen Ged. geben im Allg. auch die alten Uebss., LXX: *εἰς συνοχάς* (*It.*: *in pressura*, *Syrh.*: *laz'rubjo*) *Trg.*: לִמְעִיקִין, *Pesch.*: *las'rikûtho* (wol nicht in *vanitatem* sdr. n. d. urspr. Bed. v. سرف hecheln, *Pa.* rauben), ja selbst das *hostes* der *Vulg.* wieder; in weiterer Ausführung *Is.*: למצדדים (צְדַד *latus obvertit*) בצדכם בגדודים וגייסות לשלול ולבוז*). — מוֹקֵשׁ (LXX: *σκάνδαλον*, *Trg. Pesch.*: תַּקְלָא ܠܬܘܩܠܬܐ, *Vulg.*: *ruina*) bez. nach naheliegender Metapher (vgl. auch פַּח u. רֶשֶׁת) **Verderben, Unheil, Untergang**, als ein unerwartet plötzlich Ueberfallendes oder unentrinnbar Verstrickendes, sowol von Menschen veranlasst, Ex. 10, 7. I. Sam. 18, 21. Ps. 18, 6. u. ö. als von Gott verhängt, Jes. 8, 15. 28, 13. Jer. 50, 24. In letzterm Falle wird die **sündliche Verschuldung** dabei theils ausdrücklich (Exod. 23, 33. Richt. 8, 27. Ps. 9, 17. 106, 36. u. oft in Proverb.) theils stillschweigend vorausgesetzt (Ex. 34, 12. Deut. 7, 16. 25. Jos. 23, 13.), ohne dass desh. 'מ im Sinne sittlicher Verführung zu fassen wäre. Der Satz *Aug.'s*: *nonnulla etiam de ira Dei venire peccata* (qu. 13.) liegt daher unsrer St. fern; ebensosehr aber auch die blos **permissive, ekbatische** Fassung älterer kirchl. Ausll., wobei man sogar z. Th. Hem. 2. dem 1. entgegensetzt (*sed erunt*, *Trem. Pisc.*) oder nebensätzlich unterordnet (*etiamsi erunt*, *Schm.*). Vielmehr ist es **Gottes positiver Wille und Wirkung**, dass die bisher Israel zum Frommen (s. V. 22. 3, 1 f.) übrig gelassenen Völker sammt ihren Göttern nunmehr Israel zur Strafe und zum Verderben werden sollen; wie sich auch sonst nach Gottes Ordnung seine Gnade und Gabe gegen den Missbrauchenden zum Gericht verkehrt. Freilich werden die nichtigen Götzen (vgl. Ps. 96, 5. 115, 4 f. I. Cor. 8, 4.) nicht an sich, sondern nur insofern das Volk sich an ihnen und durch ihren Dienst versündigt, ihm zum מוקש (*non ἐνεργητικῶς seu effective sed tantum objective et occasionaliter*, *Schm.*); und das Verhängniss Gottes, dass sie Dieses werden sollen, setzt das Vorherwissen von Jenem auf seiner Seite voraus. Wie aber darum der götzendienerische Abfall immer Israels freie Schuld und in keiner Weise göttlich necessitirt bleibt, so ist es andrerseits unbestreitbar ein effectives strafrichterliches Wirken Gottes, dass er der einmal hervorgetretenen widergöttlichen Gesinnung des Volks (V. 1[b.] 2.) auch die Anlässe darbietet, an welchen es sich zu immer entschiedenerer widergöttlicher Stellung (V. 10 ff.) entwickeln kann, sich selbst zum Verderben.

In V. 4. 5. folgt der *effectus et fructus concionis poenitentiae* (*Chytr.*). Wie der Engel so redete ('כְּדַבֵּר הַמ s. *Ew.* 221[a.] 337[c.]), **brach das Volk in lautes Weinen aus** (vgl. Gen. 27, 38.), wovon der Ort den Namen Bochim erhielt, wie das Gedächtniss der Trauerscene Gen. 50, 10 f. sich in dem ähnl. Ortsnamen fixirte, **und**

---

*) Aehnlich auch *Hengstb.* a. a. O. S. 30. mit Vergl. von Ex. 23, 27.: „ihr sollt mit ihrer Seite zu thun haben (so dass sie euch drängen u. stossen) nicht, wie im Fall der Bundestreue, mit ihrem Rücken." Doch sollte man dann nach Anal. des עֹרֶף dort (vgl. שְׁכֶם Ps. 21, 13.) den *sing.* לְצַד erwarten.

opferte daselbst Opfer dem Herrn. In Beidem erkennen die ält. luth. Ausll. (*Br. Chytr. Schm.*) die zwei Hauptstücke aller rechten Busse: in jenem die *contritio*, in diesem die *fides* (das Opfer als Bekenntniss des Glaubens an den gnädigen Gott). Aber wenn auch aufrichtig, war Israels Busse doch gewiss nicht von nachhaltiger Dauer und daher auch nicht im Stande, das Volk auf seiner abschüssigen Bahn aufzuhalten. Auf das Bedenken wegen der gesetzlichen Berechtigung dieser vielleicht nicht beim Heiligtum dargebrachten Opfer, nach 20, 26. 21, 4. vermuthlich Oloth und Schelamim, antwortet schon *NLyr.* (vgl. *Caj.*) mit der richtigen, nur noch enger zu beschränkenden Bem.: *non erat licitum filiis Isr. offerre hostias alibi... nisi ex speciali revelatione divina vel apparitione angelica*; s. noch *Hgb.* Beitrr. III, 40 ff. Gerade von hier aus bestätigt sich unsre Auffassung des מלאך ה׳, ebensosehr gegenüber der Ann. eines menschlichen Gesandten Gottes, wie der eines geschaffenen Engels. Denn die Ermächtigung zur Darbringung eines Opfers kann durch keine prophetisch oder blos engelisch vermittelte, sondern allein durch die wesentliche Gegenwart Gottes gegeben sein, wie solche für gewöhnlich im Heiligtum, ausserordentlicher Weise im Engel des Herrn stattfindet (so auch *Keil*).

3) Allgemeiner Ueberblick über die Richterzeit, C. 2, 6—19.

Das Urtheil zu Bochim beherrscht die ganze folgende Geschichte, s. ob. S. 80. Dies hervorzuheben knüpft der Vf. an 2, 1—5. nicht sofort den ausführlichen thatsächlichen Bericht über diese an, sondern *antequam tractet de singulis judicibus, summavit alterna bona et mala totius temporis judicum* (*Caj.*). Mit dieser allgemeinen pragmatischen Uebersicht über die Richterperiode (V. 11—19.) wird gleichsam der Grundaccord angeschlagen, der durch die ganze Richterzeit hindurchklingt, der grosse Dreiklang von Sünde, Gericht und Errettung. Alle diese wechselvollen Geschicke Israels stellen sich aber als Folge der verführerischen Nachbarschaft der Heidenvölker dar (2, 11 ff. vgl. 3, 6. 7.), welche selbst erst Folge des in 2, 3. gefällten Strafurtheils ist. Zu solcher Ueberschau bahnt sich der Vf. mit V. 6—10. nicht blos den Weg, indem er von den Ausgängen der Geschichte Josuas anhebt, sondern er schafft sich auch durch Hinweis auf den bessern Zustand des Volks unter Josua dafür den rechten Hintergrund (*Abarb.*).*) Nach Art der semitischen Historiographie (vgl. *Ewald*

*) Dass die St. 2, 6—23. nicht „bedeutend später eingeschaltet" sein kann (*Bleek* Einl. ins AT. S. 346.), sondern in organischem Zshg mit dem Haupttheil des RBs. steht, ergiebt sich, wie auch *Riehm* (Stud. u. Krit. 1862, 404 f.) richtig hervorhebt, aus dem thematischen Verhältnisse von V. 11—19. zu der folgenden ausführl. Erzählung, aus der Wiederholung von 2, 11. als Eingangsformel aller folg. besonderen Wendungen der Geschichte (3, 7. 12. 4, 1. 6, 1. [8, 33 ff.] 10, 6. 13, 1.), sowie aus der vielfachen Wiederkehr anderer Schlagwörter dieses Stücks in dem pragmatischen und chronologischen Rahmen der einzelnen Erzählungen.

Composition der Genesis S. 144 ff.) wird dabei statt einer einfachen Rückweisung der ganze Abschn. Jos. 24, 28 ff. wieder aufgenommen, jedoch nicht ohne erhebliche dem Zweck gemässe Veränderung. Es mag dahingestellt bleiben, ob das וישלח 2, 6. auch nur, wie Jos. 24, 28., auf die Entlassung Israels nach der letzten Volksversammlung zurückgreift, oder nicht vielmehr — wofür das Fehlen des אחרי הדברים האלה wie das zugefügte וילכו בני י׳ u. bes. לרשת את הארץ zu sprechen scheint — bis auf die erste Entlassung nach vollendeter Landestheilung (Jos. 21, 41. 22, 4.), um so die ganze Zeit des Wohnens Israels in Kanaan bis zu Josuas und der Aeltesten Tode, im Gegens. zu dem nun folgenden Zeitraum, zu umfassen. Deutlich ist in jedem Fall die Absicht bei der verschiedenen Stellung der folg. Vv.: im B. Jos. zuerst die Nachricht von Josuas Tod und Begräbniss (V. 29. 30.) und darnach erst die Bem., dass das Volk solange Josua und die Aeltesten lebten dem Herrn diente (V. 31.); in u. St. umgekehrt zuerst diese Bem. (V. 7.) und hinterher die Nachricht über den Tod Josuas und des ihm gleichzeitigen Geschlechts (V. 8 — 10ᵃ). Stellt sich jene Anordnung als die dem B. Jos., für welches der Tod Josuas den Ziel- und Endpunkt bildet, angemessene dar, so erweist sich diese als die dem RB., welches den Tod Josuas zum Ausgangspunkt der weiteren Geschichtsdarstellung nimmt, allein entsprechende. Hierdurch widerlegt sich zugleich *Studers* Hypothese, dass Richt. 2, 6 ff. anfänglich den Schluss von Jos. 23. ausgemacht habe. Andrerseits reicht aber auch die Gleichheit unsers Abschn. mit Jos. 24, 28 ff. schwerlich aus, um beide mit *Bth.* demselben Vf. zuzuweisen.

Die Unmöglichkeit V. 6 ff. in strenger Zeitfolge zu dem unmittelbar Vorhergehenden zu fassen, wurde schon S. 79. erwiesen. Erst V. 10ᵇ. 11. knüpft weiterführend an V. 5. an. Das in V. 6 ff. Gesagte ist der Sache nach im *plqpf.* stehend zu denken; denn es schildert den der letzten Zeit Josuas und der nächstfolgenden Zeit gemeinsamen Zustand: Nachdem das Volk von Josua entlassen und Jeder in sein Erbtheil es einzunehmen gegangen war, diente (*resp.* hatte gedient) Israel dem Herrn solange Josua und die זְקֵנִים nach ihm lebten; nachdem aber Josua und seine Zeitgenossen gestorben waren, kam ein ander Geschlecht auf und mit diesem der Abfall von Jehova. Die Sekenim, welche die grossen Werke Jehovas gesehen hatten (V. 7.), sind hier, im Gegens. zu dem דּוֹר אַחֵר welches den Herrn und sein Werk nicht kannte V. 10ᵇ. und im Parallelism. zu dem דּוֹר הַהוּא 10ᵃ, nicht Aelteste im amtlichen Sinne (*PMart. Grot. Bth.* u. M.*)), sondern die ältere Josua gleichzeitige Generation, vgl. den ähnl. Gegens. I. Kön. 12, 6 ff.; damit fallen die auf uns. St. gebauten Vermuthungen *Ew.'s* (s. ob. S. 42.) vollends zusammen. הֶאֱרִיךְ יָמִים, allerdings gewöhnlich Bez. des langen Lebens, ist hier durch אַחֲרֵי י׳ in relativem Sinne bestimmt (s. ob. S. 72.), dah. die Bem. des *Sed. Olam*, *Is.* u. A.: האריכו ימים ולא שנים sachlich ganz treffend. Dass die

*) Nach der Randglosse zu *Pirke Aboth* I, 1. sind die זקנים unsrer St. Dieselben, welche das von Josua empfangene mündliche Gesetz den Propheten, deren erste Eli u. Samuel, überlieferten. Vgl. *Mischna ed. Surenhus.* IV, 409 f. u. *Bartenora* z. St.

Zeitdauer der Aeltesten keine sehr lange war, erkennt auch *Ew.* II, 405. an. Das מַעֲשֵׂה יהוה (vgl. V. 10.) umschliesst die Menge aller (כָּל) der Werke, welche der Herr vom Auszug aus Aegypten bis zur Besitznahme Kanaans (Deut. 11, 2 ff. Jos. 24, 17.) an seinem Volk und für dasselbe (Ex. 14, 14. 25. Jos. 10, 14.) gethan hatte. Die lebendige unmittelbare Erfahrung, die eigene Augenzeugenschaft (ראה, vgl. Deut. 4, 3. 10, 21. u. m.; nicht wesentlich verschieden, vgl. V. 10. Deut. 11, 2., steht Jos. 24, 31. יָדְעוּ) aller dieser Grossthaten Jehovas (מ׳ הַגָּדוֹל) war die Macht, welche das ältere Geschlecht und durch dessen Einfluss auch das Volk als Ganzes (הָעָם) bei dem Dienst Jehovas festhielt. Freilich war damit der Abfall Einzelner und das Bestehn unreiner Privatculte (vgl. C. 17.) schon in jener Zeit nicht ausgeschlossen.

V. 8. 9. 110 J. alt starb Josua, der Knecht des Herrn (עֶבֶד ה׳, wie Mose Num. 12, 8. u. ö., Kaleb Num. 14, 24.), und sie begruben ihn (*Schm.*: *illi, quorum erat ipsum sepelire*, doch nicht näher zu best.) in der Grenze seines Erbtheils (s. Jos. 19, 50.) zu תִּמְנַת חֶרֶס auf dem Geb. Ephraim. Dieses ephraimit. Thimna, wol zu unterscheiden von dem südlichen im St. Dan (s. zu 14, 1.)*), ist nicht mit *Esthori ha Parchi* u. andren jüd. Reisenden (s. *Zunz* zu Benj. v. Tudela II, 434., *Carmoly* Itin. p. 186. 212. 387. 444., *R. Schwartz* p. 151.) in *Chephar Cheres* 2 St. S. von Sichem (s. u.) wiederzuerkennen; sondern einerlei mit dem als Hauptstadt der *toparchia Thamnitica* (s. d. Anm.) und sonst mehrfach erwähnten Thamna (s. *Joseph.* Antt. XIII, 1, 3. XIV, 11, 2. I. Macc. 9, 50.), dem jetzigen *Tibneh* NW. von Gophna, 4 St. OSO. von Mejdel, wo *Ely Smith* an einem sanften Berge Ruinen und Grundmauern einer einst grossen Stadt entdeckte**). Diesen gegenüber im Süden ist ein

---

*) Dass im *Onom.* unser *Thimna* mit dem im St. Dan verwechselt sei (*Ritt. Keil*), davon ist das Gegentheil wahr. Allerdings bringt das *Onom.* Thamna, Thamnata und Thamnathsara zusammen. Aber während die jedenfalls ungenaue Ortsangabe *μεταξὺ Αἰλίας καὶ Διοσπόλεως* (*ed. Lars.* p. 28. vgl. 212.) für das danitische wie für das ephr. Thimna gleichwenig entscheidet, wird das *Θαμνὰ ἐν ὁρίοις Διοσπόλεως* (p. 212. vgl. 61.) ausdr. als das bez., von welchem die Thamnit. Toparchie den Namen führt (p. 14.); diese aber lag nicht allein nach *Joseph.* u. *Ptolem.* (s. *Robins.* III, 254. N. F. S. 184. *vRaum.* S. 166.) sondern auch nach dem *Onom.* selbst (p. 94.) im Norden (NO.) von Diospolis (Lydda). Dazu kommt, dass der noch in *Eusebius* u. *Hieronymus* Zeit bewohnten *μεγίστη κώμῃ* (p. 28. 212.) die bedeutenden Ueberreste bei dem Tibneh *Smith's* (s. ob.) viel besser entspr., als die „verödete Ortslage“ des danitischen (s. *Robins.* II, 598.); dass in den höchst merkwürdigen Höhlengräbern bei jenem das *ἐπίσημον μνῆμα* Josuas (p. 128. 214.) wiederzufinden gewiss sehr nahelag; dass endl. ein Berg bei dem südlichen Tibneh fehlt, während nach dem *Onom.* nicht blos das Grab sondern auch die Stadt Josuas *ἐν τῷ ὄρει*, u. zwar einem *ὄρος Ἐφραΐμ*, belegen war. Hiernach muss die Behauptung, dass das Thimna Josuas dazumal in Vergessenheit gerathen und das Grab Josuas desh. irriger Weise in dem südlichen Thimna gezeigt worden sei (*Ritt.* XVI, 564.), wol dem Eindruck weichen, dass im Gegentheil *Euseb.* u. *Hieron.* kein andres als das nördliche Thimna vor Augen haben und ihr Irrthum vielmehr darin besteht, dass sie dieses zugleich für das danitische (und auch wol für das auf dem Geb. Juda, Gen. 38, 12. Jos. 15, 57.) halten, s. p. 212, 12. 18. 214, 5.

**) Dass diesen Ort auch die jüdischen Reisenden nur gemeint haben

viel höherer Berg, mit mehreren nach dem edlen Styl ihrer Portale nur den Königsgräbern Jerusalems vergleichbaren Höhlengräbern in der Nordseite, höchst wahrscheinlich der Berg Gaasch, mitternachtwärts von welchem (מִצְּפוֹן לְ *st. cst.* n. *Ew.* 289[b.]) Josua begraben ward. In dessen Nähe wird auch die Ortschaft נַחֲלֵי גַעַשׁ II. Sam. 23, 30. I. Chr. 11, 32. (mit welcher dort פִּרְעָתוֹן ebenso zus.steht wie in *Joseph.* Antt. XIII, 1, 3 mit *Θαμνά*) zu suchen sein; wahrsch. in dem nördlich angrenzenden *Wady Belât* mit seinen steilen Felsufern (s. *Ritt.* XVI, 562. *Robins.* Phys. Geogr. S. 39.), einem Zufluss des *Nahr el-Aujeh*, in welchem letztern *Sepp* II, 493. „den ehemaligen Strom Gaas, der vom gleichnamigen Gebirge herabkam" wiederfindet. Somit wäre nicht allein das Erbtheil Josuas und die von ihm erbaute Stadt, sondern selbst sein Begräbnissort wiederaufgefunden. Vgl. *Biblioth. sacra* 1843, 484 ff. *Ritt.* XVI, 562 ff. *vRaum.* (4.) S. 165. *Ew.* II, 347 f. *vdVelde* Mem. S. 352 f. *Robins.* a. a. O.

Die a. u. St. durch überwiegende Mehrzahl der HSs., *Targ.* und alle griech. Ueberss. geschützte Form תִּמְנַת חֶרֶס ist sicher kein „Schreibfehler" (*Stud. Bth.*) für תִּמְנַת סֶרַח (Jos. 19, 50. 24, 30.); das סרח in 3—7 codd. *Kenn.*, 3 codd. *deR.*, *Vlg.*, *Pesch.*, *Ar.* u. selbst *Syrh.* (mit einig. HSs. der LXX bei *Holm.*) a. u. St. ist vielm. augenscheinlich aus Jos. 24, 30. hereingekommen (wie in jene St. aus der unsren חרס in 1 cod. *Kenn.* u. *Ar.*), und auch die Deutung „überflüssiger Antheil" (*Ges. Stud.*) reicht nicht hin, um diese Form dem auch sonst in Ortsnamen gebräuchlichen חֶרֶס (s. 1, 35. 8, 13. u. das synon. שֶׁמֶשׁ Jos. 19, 38. 41.) gegenüber als die ursprünglichere zu erweisen. Umgekehrt ist aber auch die Jos. l. c. überlieferte Form סרח schwerlich blosse Variation durch Buchstabenverwechslung für חרס (*Cass.*), welcher Name, auch wenn er sich in *Chephar Cheres* erhalten, dadurch noch nicht als der einzige erwiesen wird. Ebensowenig liegt für eine absichtliche Veränderung, sei es unsrer oder der Josuastt., ein genügender Grund weder in dem heidnischen Ursprung des Namens ת' חרס (*Haev.* II, 1, 79., s. dag. *Bth.*) noch in der traditionell-jüdischen Beziehung desselben auf Jos. 10, 12. (s. *Breithaupt* zu *Is.* Jos. 24, 30.). Beide LAa. sind vielm. verschiedene gleichbedeutende*) Formen desselben Namens, wie schon *Kimchi* u. *RJesaja* (zu Jos. l. c.) unter Hinweis auf כֶּבֶשׂ u. כֶּשֶׂב, שַׂלְמָה u. שִׂמְלָה richtig erkannten.

können (*Cass.*), wird zweifelhaft, auch abgesehn von der wahrscheinlichen Identität ihres *Chephar Cheres* mit dem jetzigen *Kefr Hârith* 3½ St. im SSW. Sichems (*Robins.* III, 877. *vdVelde* Mem. S. 353. *Ew.* II, 349.), schon durch die mit der Distanz von 2 Stunden unvereinbare, viel weitere Entfernung (über 4 geogr. Ml.) zwischen Tibneh und Sichem. Wenn aber, wie *Cass.* geltend macht, die jüd. Reisenden in Chephar Cheres „mehrere Gräber beschreiben, die sie ausser Josua mit dem Namen seines Vaters und Kalebs benannten (*Carmoly* S. 387.)," so ist das wol nur eine der vielen traditionellen Hypothesen, deren Unsicherheit sich auch durch die abweichende Angabe der Begräbnissstätte Josuas im *Chronicon Samarit.* c. 39 f. verräth (vgl. *Ew.* a. a. O.).

*) Eine dem חרס glänzen (vgl. חרץ, wov. חָרוּץ Glanzgold) analoge Grundbed. lässt sich für סרח theils nach זרח (vom aufstrahlenden Sonnenlicht, Hiob 9, 7.), צרח (vw. חצר, vom hellen schmetternden Tone) und viell. selbst *ar.* سرح (von hervorstrahlender Flüssigkeit), theils nach סחר, צחר glühen, glänzen, mit genügender Sicherheit annehmen. — Vgl. den analogen Wechsel der Personnamen זֶרַח u. צֹחַר Gen. 46, 10. Num. 26, 13.

V. 10. Nach Josuas Tode wird auch das ganze ihm gleichzeitige Geschlecht (דּוֹר הַהוּא, vgl. Exod. 1, 6.) versammelt zu seinen Vätern. Das נאסף אל (על) אבותיו, s. II. Kön. 22, 20. II. Chr. 34, 23. (vgl. die vw. RAa. בוא אל א׳ Gen. 15, 15., הלך עם א׳ I. Chr. 17, 11. u. die häufige שכב עם (את) א׳ I. Kön. 1, 21. u. o.), in der Regel nur, wie das sinngleiche נאסף אל עמיו Gen. 25, 8. u. ö., von dem Sterben Einzelner gebraucht, lässt jedoch eher als jenes auch die Beziehung auf eine Mehrheit zu. Dass mit allen diesen Ausdrr. mehr besagt wird als die blosse Gemeinschaft des Grabes, zeigt schon die häufig daneben stehende besondre Erwähnung des Begräbnisses, s. Gen. 25, 9. I. Kön. 2, 10. u. o. Das andre Geschlecht, welches nunmehr aufkommt (קוּם, vgl. Ps. 78, 6.), ist keine besondre *familia eminens* die an die Spitze des Volks trat (*MHartm.*), sondern zunächst die das Geschlecht der זְקֵנִים ablösende zweite Generation Gesammtisraels, vgl. Joel 1, 3. Ps. 109, 13. u. das דּוֹר אַחֲרוֹן Deut. 29, 21. Ps. 48, 14. 102, 19. Dabei liegt es jedoch dem Vf. fern, dies דּוֹר אַחֵר mit derselben Bestimmtheit wie gegen das vorausgehende, auch gegen die folgenden Geschlechter abzugrenzen; von diesen ist es nur durch eine fliessende Grenze geschieden, da sowol der in ihm begonnene Abfall die ganze Folgezeit durchzieht als auch die erste der feindlichen Heimsuchungen (3, 8 f.) schon in dasselbe hinaufreicht. In diesem Sinne erklärt *Cajet.* דור אחר: *generatio nova comprehendens universam generationem tempore judicum.* Um so weniger ist dies דּוֹר hier in streng chronologischem Verstande zu fassen und eine Zeit von 40 Jahren dafür in Rechnung zu setzen (*Bth.*). Dadurch würde ausserdem Othniel, der unzweifelhaft dem nächsten Geschlecht nach Josua angehört (s. ob. S. 115. *Ew.* II, 482.) und schon in 1, 13. ein streitbarer Held war, um ein ganzes Geschlecht zu weit herabgerückt (s. *Bth.* Einl. S. XIX.) und mit einem unwahrscheinlich hohen Alter ausgestattet, auch zwischen der Aeltesten Tode und der Mesopotam. Knechtschaft ein langer leerer Raum gesetzt, welchen man vergeblich mit V. 11—19. auszufüllen sucht (s. ob. S. 77 ff.). Dies neue Geschlecht kannte den Herrn u. sein Werk an Isr. nicht, näml. nicht aus eigner Anschauung, vgl. V. 7. 3, 2., sondern nur von Hörensagen, s. Ex. 13, 8. 14. Deut. 4, 8. Ps. 78, 4 ff. (falsch *Cass.*: sie erkannten nicht an, dass Gott es gewesen u. s. w.; das W. enth. keinen Vorwurf, sondern nur die Ursache des folg. Abfalls). Hatte aber schon die lebendige unmittelbare Erfahrung der Grossthaten Jehovas das Volk von wiederholter Untreue nicht zurückhalten können, so vermochte die minder eindringliche überlieferungsmässige Kunde dies noch viel weniger. Daher der schnelle, immer wieder sich erneuernde Abfall.

Diesen schildert **V. 11—13.** in dreifachem Anlauf. **V. 11.** bez. zunächst ganz objectiv die Thatsache der Versündigung Israels durch den Dienst der Baalim (עשׂה את הרע בעיני ה׳ von Sünde überh. Num. 32, 13. II. Sam. 12, 9., bes. vom Abfall zu den Götzen Deut. 4, 25. 9, 18. 17, 2. 5. 31, 29.); **V. 12.** spricht dann in dem antithet. Parallelism. von עזב ה׳ u. הָלַךְ אחרי אֱלֹהִים אֲחֵרִים u. אֱלֹ׳ אֲבוֹת׳, הִשְׁתַּחֲוָה u. הִכְעִיס und der wörtlichen Rückbeziehung auf die pentat. Grundstellen (s. u.)

solchem Thun das sittliche Urtheil*); V. 13. knüpft nachdrücklich-steigernd die beiden Gedankenreihen von V. 12. (עזב) und V. 11. (עבד) zusammen, indem er zugleich das allgemeine הַבְּעָלִים durch הַבַּעַל וְהָעַשְׁתָּרוֹת näher bestimmt. *Paucis verbis* — bemerkt *Brenz* — *comprehenditur lerna malorum.* Dass die Söhne Israels Jehova den Gott der Väter (Deut. 4, 1. 5, 6. u. o.), der sie (אֹתָם bez. *Schm.* ohne hinreich. Grund auf die Väter) aus Aeg. herausgeführt (Lev. 22, 33. Deut. 8, 14. u. ö.), verliessen und andren unbekannten Göttern von den Göttern der Völker rings umher nachgingen (Deut. 6, 14. 13, 7. 8. 17, 2. 29, 25. 31, 16. 32, 16.), war sträflicher Undank und unverzeihliche Thorheit zugleich. Damit dass sie Diese anbeteten, die ihnen nichts nützen konnten (s. 10, 14.), kränkten sie (הִכְעִיס Deut. 4, 25. 9, 18. 31, 29. 32, 16. u. ö.) Jenen, an dessen Gnade ihnen Alles musste gelegen sein. Indem so die בְּנֵי יִשׂ׳, das Volk in der Menge oder wenigstens der überwiegenden Mehrzahl seiner einzelnen Glieder, vom Herrn abfielen, gelangte der Abfall zur allgemeinen Herrschaft und öffentlichen Geltung. Damit ist jedoch das treue Festhalten einzelner kleinerer Kreise am Dienst des Herrn, ja selbst der Fortbestand des äussern gesetzl. Jehovacultus keineswegs ausgeschlossen (s. ob. S. 49 f.). Namentlich für den Anfang war gewiss kein völliges Aufgeben des Dienstes Jehovas beabsichtigt, sondern nur eine vermeintlich nothwendige Anbequemung an die neuen Umgebungen und Verhältnisse; man nahm auch den Dienst der Landesgötter an, wie später umgekehrt die asiatischen Colonisten in Samarien neben ihrem Götzendienst den Dienst Jehovas s. II. Kön. 17, 32. Aber der Satz: „je mehr Götter, je mehr Segen" (*Fr. v. Raumer*) ist nur auf heidnischem Gebiet unverfänglich. Für Israel ist damit ein höchst gefährliches Herabsinken auf den Standpunkt der Naturreligion gegeben, eine synkretistische Vermischung Jehovas mit den Naturgottheiten, welcher strafbarer Unglaube gegen die alleinige Macht des lebendigen Gottes und ein völliges Verkennen seines über Alles erhabenen absoluten Wesens zum Grunde liegt. Wo aber lediglich ein „Entweder — oder" (s. I. Kön. 18, 21.) am Orte, da ist schon jedes „Sowol — als auch" ein Verlassen Jehovas und seines Dienstes. Zudem treibt die Consequenz des Princips mit Nothwendigkeit weiter. Ist Jehova überhaupt einmal in die Classe der Naturgottheiten hinabgedrückt, so bleibt es nicht bei der Nebeneinanderstellung von Jehova und Baal, so wird auch bald Jehova selbst als Baal gedacht und verehrt (vgl. 8, 33. 9, 27. u. zu d. Stt.) und zuletzt von Baal ganz verdrängt.

Der *plur.* בְּעָלִים bez. nicht eine Mehrzahl von Bildern sondern von Auffassungen u. Modificationen des Einen Baal (s. Hos. 2, 15. 19. II. Chr. 24, 7.), während der *sing.* הַבַּעַל sowol das in all dieser Mannigfaltigkeit erscheinende Eine Grundwesen (s. V. 13. u. ö.) als auch eine einzelne besondre Form desselben bez., dann meist mit einem

*) Dass der Verf. unsers Abschn. den Pentateuch, spec. das Deuteronomium kennt, ist, wie auch *Riehm* (Stud. u. Krit. 1862, 405.) einräumt, gewiss nicht zu bezweifeln. Wir haben es uns angelegen sein lassen, die betr. Stellen gehörigen Orts möglichst vollständig zu verzeichnen.

näher bestimmenden Zusatz (Num. 22, 41. Richt. 8, 33. u. o.). Dag. steht der *sing.* עַשְׁתֹּרֶת sicher nur in letzterer Bed. (I. Kön. 11, 5. 33. II. Kön. 23, 13.); und der *plur.* עַשְׁתָּרוֹת scheint nicht blos eine Mehrzahl verschiedener Auffassungen der Astarte (10, 6. I. Sam. 7, 3. 4. 12, 10.) zu bez., sondern auch im einzelnen Falle die Astarte nach den verschiedenen in ihr vereint gedachten Beziehungen, vgl. I. Sam. 31, 10. und die Form des Namens auf den ägypt. Denkmälern *'Ast'arot* (s. *Brugsch hist. d'Eg.* I, 133.). So wol auch hier. Neben der männlichen Hauptgottheit **Baal**, welche das altkananitische Heidentum in Uebereinstimmung mit den benachbarten semitischen Völkern als das erzeugende wie zerstörende Princip des Naturlebens in der Sonne verehrte (s. *Movers* Phönic. I, 169 ff.), ist auch **Astarte**, die weibliche *πάρεδρος*, sicherlich nicht urspr. tellurischen sondern siderischen Charakters (s. u.); jedoch wol nicht der Planet Venus als glückbringende Gestirngottheit (*Ges., EOsiander* DMZ. VII, 472. X, 62. u. A.), sondern, worauf schon der Name עַשְׁתְּרֹת קַרְנַיִם Gen. 14, 5. und die *κεφαλὴ ταύρου* als *βασιλείας παράσημον* der Astarte (*Philo Bybl.* b. *Euseb.* I, 10.) sowie die Mondsichel als ihr Attribut auf askalonischen Münzen der Kaiserzeit*) hinweist, die Göttin des reinen Mondlichts in seinem Einflusse auf das Erdenleben (s. *Movers* I, 559 ff.). Als Mondgöttin steht ihr am nächsten die griechische Artemis, die eben als solche auch auf der Erde wie im feuchten Element waltet und in den verschiedensten Gebieten des Naturlebens eine Fruchtbarkeit u. Gedeihen schützende und fördernde Wirksamkeit ausübt, vgl. *Preller* griech. Mythol. (2) I, 228 ff. Aus der Verwandtschaft dieser mit den gleichfalls als Mondgöttinnen verehrten weibl. Naturgottheiten Hera und Aphrodite (s. *Preller* a. a. O. I, 133 ff. 266 f.) erklärt es sich jedoch, dass Astarte auch mit Hera-Juno (s. *August.* quaest. 16.) und namentlich mit Aphrodite zus.gestellt wird, wie denn das älteste Heiligtum der *Ἀφροδίτη Οὐρανίη* in Askalon, dessen *Herod.* I, 105. gedenkt, ohne Zweifel das dortige בֵּית־עַשְׁתָּרוֹת I. Sam. 31, 10. ist.

Die Ableitung des Namens עשתרת (auf den himjarit. Inschriften عثتر) von dem neupers. ستاره *Ges.* thes. *Movers Keil* z. St. u. A.) ist wol kaum begründeter als der von *Procop.*, *Suid.* u. a. Griechen angenommene Zshg mit *ἀστήρ***). Denn die ältere Form jenes W. lautet im Pehlewi *starâk*; und prosthet. ע findet sich in Quadrilitteris nur als Verhärtung eines ursprünglichen anlautenden א (s. *Dietrich* zur samit. Wortforsch. S. 283. *Ew.* 106c. 3), während hier die früheste bezeugte Form עשתרת, die Form ܐܣܬܪܐ *pl.* ܐܣܬܪ̈ܬܐ aber erst nach aram. Weise daraus abgeschliffen ist. Der letztere Grund spricht auch gegen die Vergl. des *ar.* شتر *dissecuit*, welche *PBötticher* (*rudim. mythol. sem. Berol.* 1848, p. 9 sq.)

*) Auch das **Tanturahorn**, welches noch jetzt die Frauen des Libanon zur Befestigung ihres Schleiers am Haupte tragen, *Wilson* aber auf einer antiken Gemme in Damaskus auch von Männern getragen fand, gilt für ein Erbstück aus dem Dienste der mondgehörnten Astarte. Vgl. *Sepp* Jerus. II, 337.

**) S. dag. auch *Bunsen* Aegyptens Stelle V, 4, 11 ff., dessen eigene Erklärung des Namens (*'HaS-ToReTh* „Thron der Kuh" als des der Naturgöttin heiligen Polarsterns) freilich noch weniger befriedigen kann.

vorschlug, mit Rücksicht auf den chald. Mythus bei *Euseb. chron. Arm.* I. p. 24., wonach Bel aus den zwei Hälften der zertheilten *'Ομόρωκα* (!) Himmel und Erde schuf. — Ist aber ע radical, so führt sich עשתרת entweder mittels des altsemit. Bildungszusatzes ־ָר oder ־ֹר (s. *Olsh.* 216c.) auf die *rad.* עָשַׁת, oder mittels eines eingeschobenen ת (vgl. צַנְתֶּרֶת v. צָנַר) auf die *rad.* עָשַׁר zurück. Für letztere vergleichen *EMeier* (WzlWb. S. 417 f.) u. *Fürst* (II, 193.) das *ar.* عَشَرَ III. *consortio junctus fuit*, wov. عَشِيرٌ *socius, consors*; aber die Bed. „Genossin, Gattin" (des männl. Baal) giebt keine genügende Wesensbezeichnung. Eher liesse sich 'עּ nach עשת Jer. 5, 28. „die Glänzende" erkl.; noch angemessener wol „die Starke, Mächtige" — da sowol עשת (vgl. *ar.* عسد fest zus.drehen, קְשֹׁט *syr.* ܩܘܫܛܐ *veritas*) als auch עָשַׁר (vgl. קָשַׁר Gen. 30, 42.) in der Bed. „gedrungen, fest, stark sein" hinlänglich gesichert scheint —; aber nicht, wie *Alois Müller* annimmt (Sitzungsber. der Wiener Akad., phil.-hist. Cl. 1861, S. 3 ff.), als die furchtbare zerstörende Naturmacht, sondern als die gewaltige, mächtige Herrscherin: gewiss eine für die weibliche *πάρεδρος* des „Herrn" בעל (analog dem מְלֶכֶת הַשָּׁמַיִם neb. מֶלֶךְ) wie für den Mond, dessen „Herrschaft" neben der der Sonne schon Gen. 1, 14. erwähnt, gleich passende Bezeichnung, mit welcher auch der Name *'Αστροάρχη* bei *Herodian* V, 6. §. 10. zusammentrifft. Ganz übereinstimmend ist auch die Benennung der Astarte als עֻזָּה od. עֻזַּי auf phönic. Inschriften (s. *Levy* a. a. O. II, 36. 38 f.) oder als אל עזה (*Elissa*) und אם עזה bei *Mov.* I, 616. 624., sowie der Name einer der drei grossen Gottheiten bei den alten Arabern, *'Uzzâ* (عُزَّى), nach *EOsiander* der Mondgöttin des *Ḥig'âz* (s. DMZ. VII, 484 ff. 491., u. bes. *Ludolf Krehl* üb. die Relig. der vorislam. Araber, Lpz. 1863, S. 74—80.); vgl. auch *Uz* als Name der Venus bei den Zabiern in der Umgebung von Harran (s. *Chwolsohn*, Ssabier II, 247. 815.).

Wie neben בעל hier (u. neb. בעלים 10, 6. I. Sam. 1. 1.) עשתרות, so steht daneben in 3, 7. אֲשֵׁרוֹת. Wie verhält sich Beides zu einander? Dass dem Vf. des RBs Astarte und אשרה für identisch galt, folgt aus jener Zus.stellung noch keineswegs; und die Ansicht, dass אשרה von vornherein nur Beiname der Astarte, sie als die „Glücksgöttin" (*Ges. Knob.* u. A.) oder als die „ehelich Verbundene" (אשׁ' nur weichere Form f. עשׁ', *EMei. Fürst*) bezeichnend, und davon erst — bes. im *pl.* אֲשֵׁרִים od. אֲשֵׁרוֹת, wie *'Ερμαί* von *'Ερμῆς* — auf die Bilder und Symbole der Göttin übertragen sei, findet in u. St. keinen Anhalt, während II. Kön. 23, 6. 13 ff. ihr eher widerspricht. Umgekehrt ist es aber auch nicht gelungen, der Aschera als einer besondren Göttin „eine selbständige von der Astarte verschiedene Existenz im asiatischen Olymp" zu vindiciren. Dem Versuch von *Movers* (I, 616 ff.), durch Zus.stellung der phönicischen Thanit (תנת) und der assyr.-persischen Anaïtis (*Anâhita*) den oberasiatischen Ursprung der Astarte im Unterschiede von der Aschera nachzuweisen, wurde durch die Unterss. *Windischmanns* üb. die persische Anahita (Denkschr. der Münchener Akad., phil.-hist. Kl. 1858, S. 87 ff.) der wichtigste Stützpunkt entzogen. Um daher beide Gottheiten nebeneinander auf dem engen Raum des kanan.-phönicischen Landes unter-

zubringen, erklärte *Alois Müller* (a. a. O. S. 3 ff.) Aschera und Astarte für zwei wesentlich coordinirte, dem Ursprung nach kaum ohne einander denkbare Erscheinungsformen des Einen tellurischen Princips, jene die Erde als von der Sonne befruchtete, lebenspendende, diese als von der Sonne versengte, furchtbare. Aber schon der Uebergang von der Vorstellung eines schlechthin leidentlichen, durch die fremde Gewalt der Sonne gewirkten Zustands der Erde zur Vorstellung der Astarte als einer „mächtigen Gottheit," eines „furchtbaren gewaltigen Wesens" scheint dem Vf. selbst nicht recht vollziehbar, vgl. S. 21. Und die offenbaren Gewaltsamkeiten, deren er für seine Theorie benöthigt ist — z. B. die Behauptung, dass חַמָּנִים nicht blos dem Astarte-Baal (חַמָּן) sondern auch dem Aschera-Baal, und zwar die in Jes. 17, 8. Ez. 16, 4. 6. gerade diesem zukommen (S. 22. 25.); die völlig bodenlose Annahme einer Verwechselung von 'אשׁ und 'עשׁ in fast einem halben Dutzend Stellen des RBs und I. B. Sam.; und auf Grund hiervon die kühne Hypothese eines spät-nachesraischen Ursprungs dieser Bb. (S. 7 f. 25.) — dürften, auch abgesehn von des Vf. lächerlicher Molochsjägerei im AT., wenig geeignet sein, der Aschera ein längeres Leben zu fristen. Je näher man 'עשׁ u. 'אשׁ ihrem Ursprung und Wesen nach aneinander rückt, desto schwieriger wird es offenbar, beide als besondre Gottheiten zu unterscheiden. Zudem ist auch den benachbarten und verwandten Religionen der Amoriter, Philister, Phönicier und Karthager neben der Astarte (Gen. 14, 5. I. Sam. 31, 10. I. Kön. 11, 5. u. ö.) אשׁרה als eine besondre Göttin fremd; den tyrischen Baal erklärt *A Müller* selbst für „eine Combination des Aschera-Baal u. des Astarte-Baal" (S. 27.), und die von *Movers* I, 584 ff. mit Aschera zus.gestellte Atergatis (Tir'ata, Derketo) ist schon dem Namen nach wahrscheinlich mit Astarte identisch (s. *Levy* phönic. Stud. II, 38 f.). Bezeichnet ferner von beiden Namen im AT. 'עשׁ stets nur eine Gottheit, 'אשׁ anerkanntermassen meist nur ein Idol (s. u.), welche Annahme liegt näher: dass dies Idol jener, oder dass es einer von ihr verschiedenen Gottheit angehört? Nehmen wir endlich hinzu, dass auch im Assyrischen Altertum der Astarte (*Yastara*) ebenso wie im altarabischen Cultus der *Allât* und *'Uzzâ* ein heiliges Baumsymbol sich beigesellt (s. u.), so kann wol von einer eigenen Göttin Aschera sowenig weiter die Rede, als über das Verhältniss der אשׁרה zur Astarte ein Zweifel sein. Das Richtige deuten schon die alten Ueberss. an.

In der Regel haben diese 'עשׁ von 'אשׁ bestimmt unterschieden, und letzteres meist ganz allgemein, LXX: *ἄλσος*, *Vulg.*: *lucus*, *nemus*, *Pesch.*: [illegible], [illegible] od. ähnl. übers. Wenn sie nun gleichwol an mehreren Stt. nicht nur אשׁרה durch Astarte wiedergeben (LXX II. Chr. 15, 16. 24, 18., *Aqu. Sym. Vulg.* Richt. 3, 7. II. Kön. 17, 10., *Pesch.* Richt. 3, 7. 6, 25 f.) — wobei eine einfache Verwechselung oder irrtümliche Identificirung durch ihr sonstiges Verfahren ausgeschlossen wird —, sondern LXX in I. Sam. 7, 3 f.. 12, 10. auch umgekehrt 'עשׁ wie sonst 'אשׁ durch *ἄλσος*, und zwar in I. Sam. 7, 4. ausdr. durch *ἄλση Ἀσταρώθ* übers.: so erhellt wol zur Genüge, dass den alten Versionen das richtige Verh. der Verschiedenheit und Zus.gehörigkeit von 'עשׁ u. 'אשׁ noch durchsichtig war und dass auch bei der gewöhnl. allgemeineren Uebers. des אשׁרה die spec. Beziehung desselben zur Astarte nicht ausserhalb ihres Bewusstseins lag.

In jedem Falle hat die Annahme einer allgemeineren Bed. für אשׁרה, sei es Hain (s. o.), oder Baum (s. die Glosse zu *Talm. Succa* III, 1.: אילן נעבד, *Kimchi*: כל עץ שעובדים אותו), oder zunächst jedes säulenförmige Idol von Holz, dann erst spec. der Astartestamm (*Selden de diis syr.* p. 235 f., *Then.* zu I. Kön. 14, 23. *Berth.* zu II. Chr. 14, 3., *Caspari* zu Mich. 5, 13.), oder alles dies zusammen (*Spencer de legg. rit.* II, 16, 1.), oder „Hochaltar als Vermittelung des Gestirndienstes" (*vGumpach* ATl. Stud. S. 237 ff.), keinen hinreichenden Anhalt im AT., vgl. zu 6, 25 f. Vielmehr führt die häufige Zus.stellung mit den dem Baalscult gewidmeten חַמָּנִים (Jes. 17, 8. 27, 9. II. Chr. 34, 3. 4. 7.) und מַצֵּבוֹת (Deut. 16, 21. II. Kön. 17, 10. u. m.) auf ein dem verwandten Astartedienst geweihtes Symbol, und die Verbindung mit עָשָׂה, הֶעֱמִיד, נָטַע wie mit כָּרַת, גִּדַּע, שָׂרַף auf ein aus Holz aufgerichtetes Werk menschlicher Hände. Danach wird ebensowenig an einen einfachen natürlichen Baum nach Art der heiligen Bäume bei den vorislamischen Arabern (s. *EOsiander* DMZ. VII, 481. 485 f.) zu denken sein, vgl. dag. auch I. Kön. 14, 23. II. Kön. 23, 6., als an eine glatte aufrechtstehende Säule (Phallus), wie z. B. ein Pfeiler oder Balken (κίων μακρός, σανίς) auch das älteste Bild der argivischen und samischen Hera war; sondern nach Analogie des Assyrischen Cultus an einem künstlich zugeschnittenen und geschmückten Baumstamm mit Laub oder wenigstens mit Zweigen (s. die Nachweiss. bei *OStrauss* zu Nahum S. XXIII. 131.), welcher Gestalt auch der Name, von אשׁר = ישׁר gerade aufgerichtet sein, sehr gut entspricht. Von diesem Idol (in d. Mehrh. אֲשֵׁרִים, s. *Ew.* 177[e], *collect.* הָאֲשֵׁרָה II. Kön. 18, 4., auch wol generisch ohne *Art.* II. Kön. 17, 16. 21, 3.) geht dann der Name Aschera in einzelnen verhältnissmässig seltenen Fällen, wie I. Kön. 15, 13. (18, 19. II, 23, 4. 7. ?) und bes. in der Pluralf. אֲשֵׁרוֹת 3, 7. II. Chr. 19. 3. 33, 3., auch als *nom. appellat.* auf die unter jenem verehrte Göttin über, wie auch die taurische Artemis von der aufrechten Haltung ihres Bildes den Beinamen Ὀρθία oder Ὀρθωσία erhielt (s. *Preller* a. a. O. I, 240 f.).

V. 14. 15. Wie Israel durch den Götzendienst Jehova gekränkt, zum Zorne gereizt hat (הִכְעִיס), so entbrennt nun der Zorn Jehovas über Israel zur verdienten Strafe, vgl. Deut. 6, 15. 7, 4. 11, 17. 29, 26. 31, 17. Jos. 23, 16. Und wie die Götter der Völker ringsumher (סְבִיב') der Anlass zur Sünde, so werden nun die feindlichen Völker von ringsum (מִסָּבִיב) das Mittel zur Züchtigung, vgl. Deut. 32, 17. 21 f. Jehova giebt Israel in der Räuber Hand, dass sie es berauben (שָׁסָה neb. שָׁסַס wie מסה n. מסס, דמה n. דמם u. m.; beides zuerst a. u. St., dann vgl. S. 12.) und verkauft es in die Hand seiner Feinde, dass es vor ihnen nicht ferner stehn kann. Dies bez. nicht eine doppelte Heimsuchung neben- oder gar steigernd nacheinander: erst Plünderung dann Knechtschaft (*PMart.*), od. räuberische Streifschaaren und regelmässige feindl. Heere (*Schm.*); noch weniger eine dreifache Stufe der Calamität: Plünderung, Sclaverei, Flucht (*Cajet.*); sondern indem Gott das Volk seinen feindlichen Nachbarn unwiderstehlich zur Vergewaltigung preisgiebt, giebt er es eben in der Räuber Hand. Auch in V. 16 ff. sind in völlig gleichem Zshg die Feinde erst als שֹׁסִים V. 16., dann als

אֹיְבִים und ausserdem noch als לֹחֲצִים וְדֹחֲקִים V. 18. bez. Ebenso ist das נתן ביד u. מכר ביד nicht dem Grade, sondern nur der Anschauung nach verschieden; das Hingeben an die Feinde wird als ein Verkaufen dargest., vgl. das einf. מכר Deut. 32, 30. Ps. 44, 13. מ׳ ביד 3, 8. 4, 2. 9. 10, 7. I. Sam. 12, 9. Ezech. 30, 12. (wobei das *tert. comp.* nicht der empfangene Kaufpreis, s. dag. Jes. 52, 3. Ps. 44, 13., sdr. die völlige Uebergabe in die fremde Gewalt). Unnöthig das Bild verlassend erkl. dah. *Aug.* מָכַר einf. = *donare*; es falsch pressend *Ser.* u. A.: *facit ut ab hostibus aliqui vendantur* (ähnl. schon *Vulg.*: *qui ceperunt eos, et vendiderunt hostibus*), was nicht einmal überall zutrifft, vgl. 4, 9.*). Dass diese Preisgebung Israels mehr als eine blos permissive (*Orig. HCard. Schm.* u. V.), dass sie ein Gottgewolltes und -gewirktes Strafverhängniss ist, zeigen Stt. wie Lev. 26, 17. Deut. 28, 25. 48. vgl. Jos. 7, 20. 10, 5 f. Ez. 21. u. v. a. Aber allerdings ist sie keine absolute, kein gänzliches Aufgeben des Bundesverhältnisses (vgl. Jes. 50, 1. 2.), sondern nur eine zeitweilige Hingabe in die Strafgewalt der feindl. Nachbarn. Gerade in der Erweckung der Richter und Heilande tritt der alte, nur suspendirte nicht aufgehobene Gnadenbund immer von Neuem wieder in Wirksamkeit. Dass Israel seinen Feinden im Felde nicht ferner (עוֹד, wie bisher, vgl. Lev. 26, 7. Jos. 23, 12 f.) Widerstand leisten kann (vgl. Jos. 7, 12. Lev. 26, 17. 37.), ist die gerechte Vergeltung dafür, dass es denselben innerlich nicht gehörig widerstanden; die geistlich Ueberwundenen werden mit leichter Mühe auch äusserlich besiegt. בְּכֹל V. 15. nehmen *Targ.*, *Kimch.* u. V. = בכל מקום, wobei dann wol nicht mit LXX *c. Vat.*, *Pesch.*, *Stud.*, *Bth.* (vgl. Num. 13, 27.) zu erkl.: dass die Isr. unglücklich waren an jedem Orte wohin sie auszogen; sondern (nach *Ew.* 333[a] vgl. II. Sam. 7, 7. Gen. 35, 13.): überall wo sie auszogen, an jedem Punkt der Grenze, wo sie den andringenden Feinden sich entgegenstellten. Sicherer verstehn wir jedoch nach II. Kön. 18, 7. (vgl. Jos. 1, 7. 9.) בְּכֹל אֲשֶׁר יֵצֵאוּ nicht von dem Ort des Unternehmens, sondern dem Unternehmen selbst (vgl. Deut. 28, 20.: בְּכָל־מִשְׁלַח יָדְךָ אֲשֶׁר תַּעֲשֶׂה m. V. 19.: בְּבֹאֶךָ—בְּצֵאתֶךָ); wörtl.: in Allem was = wozu sie ausgingen, d. h., da im Zshg nicht *quaelibet negotia* (*Bonfr. Rsm.*) sondern spec. kriegerische gemeint sind (*Kimch.*: להלחם), bei allen Unternehmungen zu denen sie ins Feld rückten (*Schm. Cler.*). Die Hand, d. i. das Wirken Jehovas (*Trg.* geradezu מְחָא מִן קֳדָם יְיָ) war an ihnen od. wider sie (יַד ה׳ הָיְתָה־בָּם wie Deut. 2, 15., was n. Ex. 9, 3. vgl. Ruth 1, 13. Ex. 7, 4., nicht n. II. Chr. 30, 12. zu verst.) לְרָעָה, zum Unglück, indem sie Isr. nicht gegen die Feinde schirmte sondern denselben preisgab. Was hier von der Hand, ist Lev. 26, 17. vom Angesicht Gottes gesagt; schon desh. können hier nicht die Feinde selbst die „Hand Gottes" sein (*HCard.*). Die Verbindung: wie Jehova geredet und wie er geschworen

---

*) Die Annahme *Wahl's* a. a. O. S. 6., dass in V. 14. 15. eine specielle erste Erfüllung der 2, 3. ausgesprochenen Drohung (wie in V. 6—13. ein erster Fall in die Versuchung) berichtet sei, an welchen „einzelnen Fall nun der Vf. V. 16—23. seine pragmatischen Reflexionen knüpft", ist nach dem S. 77 f. Ausgeführten nicht haltbar.

ist nach Deut. 29, 12. Dabei geht das כַּאֲשֶׁר דִּבֶּר ה׳ hier nicht nur auf frühere Drohworte wie Lev. 26. Deut. 28. Jos. 23. sondern auch auf das letzte, gerade jetzt sich erfüllende 2, 1—3. zurück (*Schm.*), welches alle früheren in sich zus.fasst und dessen Erfüllung der aller übrigen gleichsam den Weg bahnt. Für כַּאֲשֶׁר נִשְׁבַּע ה׳ ist auch Deut. 2, 15. (Jos. 5, 6.) nicht unmittelbar zu vergl. (*Cass.*), da der Verf. das dort von der Erfahrung des mosaischen Israel Gesagte an u. St. nur als vorbildlich auf die Geschichte der Richterzeit überträgt. Doch bedarf es darum nicht der Ann. eines nicht überlieferten göttl. Schwurworts (*Caj.*) od. der Bem., dass diese Worte als Worte Gottes *aequipollebant juramento* (*Schm. Keil*). Als Glieder in dem Ganzen aller Isr. zugeschworenen Gottesverheissungen nehmen auch sie an dessen Schwurcharakter Theil. וַיֵּצֶר לָ (v. צָרַר n. d. F. יֵקַל, s. *Ew.* 138b. *Olsh.* 243b.) erkl. *Trg.*, *Vlg.*, *Kimch.*, *Luth.* u. d. M. nach den beiden Stt. wo das W. noch vork., Gen. 32, 8. II. Sam. 13, 2. (vgl. 10, 9. I. Sam. 30, 6.), richtig *intr.*: es ward ihnen eng, sie geriethen in grosse Bedrängniss; in *causat.* Sinne (LXX: ἐξέθλιψεν αὐτοὺς [θεός], *ibn Chajjug* [v. צור], *Trem. Pisc.*) würde die Form יָצֵר Jes. 11, 13. oder *impf. hiph.* יָצֵר I. Kön. 8, 37. stehn. Die Drohung Deut. 28, 52. ging nun in Erfüllung.

V. 16—19. Wenn so die Bedrängniss der Israeliten aufs Aeusserste gestiegen war (*hic terminus traditionis erat, non autem totalis interitus*, *Schm.*) so erweckte der Herr Schophetim und die halfen ihnen von ihrer Räuber Hand. Ueber die שֹׁפְטִים s. S. 25 ff.

Die dort zunächst aus dem Sprachgebrauch gewonnene Begriffsbestimmung des שָׁפַט lässt sich auch etymologisch bestätigen. Eine Grundbed. שָׁרַט verw. פּר scheiden, entscheiden = richten (*Fürst*) ist nicht sicher erweislich. Auch die Verbindung mit שֵׁבֶט bleibt zweifelhaft; mindestens ist an unmittelb. Zshg von שֵׁבֶט und שֹׁפֵט, also eig.: Stabmann, *bâtonnier* (*Cass.*), nicht zu denken, wofür auch das σκῆπτρον der homerischen Richter (Il. I, 237. XVIII, 506.) gewiss um Nichts mehr beweist, als etwa der Wechsel von שֹׁפֵט mit תּוֹמֵךְ שֵׁבֶט Am. 2, 3. vgl. 1, 5. 8. Mit *FBöttch.* Proben S. 97. gewinnt *Gesen.* für שָׁפַט, von der Grundbed.: *statuere, erigere*, aufstellen, festsetzen, aus (vgl. שָׁפַת, שׁוּת u. ä.), die Bed.: richten. Noch unmittelbarer ergiebt sich diese viell. nach dem *ar.* سَقَطَ (vgl. *Paulus* theol.-exeg. Conservator. II, 184.), dessen spec. Bed.: *liberalis humanus benignus fuit* (vgl. سَقْطٌ, سُقَيْطٌ *benignus, liberalis*) ebenso auf den allgem. Grundbegr.: „recht od. etwas rechtes sein" zurückweist, wie die spec. Bed. der II. *conj.*: *luto obduxit, reparavit aquae receptaculum* auf den allg. Begr.: „zurechtmachen, in die Richte, Ordnung bringen." Auf diesen Grundbegr. liessen sich die S. 25 ff. nachgewiesenen 3 Bedd. des שָׁפַט auch unabhängig von einander zurückführen: zurechtbringen 1) die streitigen Rechtssachen — richten 2) den verfallenen äussern Zustand — retten 3) das Staatswesen — regieren; obwol bei dem im hebr. Sprgebr. so entschiedenen Hervortreten der Bed.: richten, und dem von hier aus deutlich vorliegenden Uebergang zu den 2 anderen Bedd. es immer das Sicherste bleibt, diese, wie a. a. O. geschehn, von jener abzuleiten.

Den „Hauptcharakter“ der Richter unsers Bs findet noch *Cass.* wieder nicht in ihrem „Heldentum“, dass sie die Dränger Israels besiegen, sondern im „Rechtsprechen“, dass sie „die Autorität des Gesetzes wiederbringen“, als „Männer des göttl. Rechts im eximirten Sinne“, da „der normale Zustand Israels nicht ist, wenn es blos siegt, sondern wenn Gesetz und Recht, חק ומשפט gehalten werden“. Aber warum stellte dann nicht die pragmat. Uebersicht 2, 11ff., die doch gerade das Verlassen des göttl. Rechts in Israel als Ursache aller feindl. Unterdrückung hervorhebt, auch bei den Schophetim die „Wiederbringung der Autorität des Gesetzes“, sondern so entschieden die Errettung des Volks von s. Drängern (הוֹשִׁיעַ) in den Vordergrund? Dass jene St. den Beruf der Richter nicht etwa anders auffasst als diese selbst, zeigt Jephthas Wort an die Ephraimiten 12, 2.: „in einem Rechtsstreit (אִישׁ רִיב) war ich u. mein Volk mit den Söhnen Ammon gar sehr; ich rief euch, aber nicht errettetet ihr mich aus ihrer Hand (וְלֹא־הוֹשַׁעְתֶּם אוֹתִי מִיָּדָם); und die ganze folgende Geschichte bestätigt diese Auffassung, vgl. I. Sam. 12, 10. 11. (הִצִּיל), I. Sam. 14, 47 f. (wo es noch von Saul, dem statt der Richter vom Volk begehrten König, fast mit den Ww. unsrer St. heisst: (וַיִּלָּחֶם סָבִיב בְּכָל־אֹיְבָיו -- וַיַּצֵּל אֶת־יִשׂ׳ מִיַּד שֹׁסֵהוּ) und Neh. 9, 27.— Richtiger stellt zwar *Keil* das Moment des הוֹשִׁיעַ an die Spitze, indem er שָׁפַט „das Recht Israels herstellen sowol gegen s. heidn. Dränger, als in Bezug auf die Stellung des Volks zum Herrn“ (bibl. Comm. II, 1, 221.), und die שֹׁפְטִים als die Männer erkl., die Isr. „sowol durch Errettung aus der Gewalt seiner Feinde als auch durch Handhabung der Gesetze und Rechte des Herrn Recht schafften“ (S. 180.). Aber er stellt dabei jenem als coordinirt ein zweites Moment an die Seite, welches sich zwar durch Vermittlung des Begr. „regieren“ in den Begr. des שָׁפַט (s. ob. S. 26. Nr. 3, S. 29.*)) einschliessen lässt, nicht aber in den Begr. des 2, 16f. den Schophetim ohne Ausnahme beigelegten הוֹשִׁיעַ, wovon es nur eine, keineswegs bei Allen stattfindende Folge, und sieht sich somit auf die oben (S. 28. 31 f.) abgewiesene Unterscheidung kriegerischer und nichtkriegerischer Richter zurückgeführt, welche zumal den Aussagen unsrer, für den Begr. der Schophetim grundlegenden St. gegenüber als unhaltbar erscheinen muss.

Doch auch diese Hilfe wehrte dem Abfall nicht auf die Dauer. Das wird in den 2 parall. Verspaaren V. 16. 17. V. 18. 19. ausgeführt. Falls dieser Parallelism. ein rein synonymer, so wäre V. 17. nach V. 19. dahin zu verstehn, dass auch der V. 17. erwähnte Abfall Israels zum Götzendienst erst der Zeit nach dem Tode des betr. Schophet angehöre. Dabei macht jedoch das: sie gehorchten auch ihren Richtern nicht V. 17[a] Schwierigkeit; insofern der erst nach dem Tode der Richter hervorbrechende Abfall V. 19. voraussetzen lässt, dass die Richter diesem, so lange sie lebten, gesteuert. Die Auskunft aber *quod post mortem eorum non obediverunt* (*Schm.* u. M.) ist nicht weniger künstlich, als wenn man (unter Hinweis auf den *pl.* שֹׁפְטִים) in jenen Ww. ausgesagt finden wollte, dass die Wirksamkeit der Richter im Ganzen betrachtet keinen Gehorsam, keine Bekehrung Israels bewirkte (womit eine zeitweilige Besserung unter den einzelnen Richtern nicht ausgeschlossen wäre). Denn am nächsten liegt es offenbar, das אל־שׁ׳ לא שמעו auf die Amtsdauer eines jeden

---

*) Zu den dort angeff. Beispp. vgl. noch *Artemidor Oneirocrit.* II, 14.: *κρίνειν τὸ ἄρχειν ἔλεγον οἱ παλαιοί.*

שֹׁפְטִים zu beziehn. Dass ferner der Umschwung schon bei Lebzeiten der Einzelnen erfolgte, darauf deutet auch das: sie wichen eilends ab (סָרוּ מַהֵר vgl. Ex. 32, 8. Deut. 9, 12. 16.). Zudem ist in V. 19. nicht gesagt, dass die Isr. nach dem Tode des Richters überhaupt erst wieder, sondern nur, dass sie in noch schlimmern Götzendienst als ihre Väter fielen. Sind aber diese Väter zugestandenermassen — im Unterschied von den frommen, V. 17. — alle Generationen seit Josuas und der Aeltesten Tode (*Bth.*), das Isr. „unter den früheren Richtern" (*Keil*), so ist hiermit endlich auch positiv bezeugt, dass der V. 17. bez. Abfall zum Götzendienst (זָנוּ אַחֲרֵי אֱלֹ' אֲחֵר' vgl. Ex. 34, 15 f. Deut. 31, 16. u. ö.) bereits während der Amtszeit der einzelnen Schophetim erfolgte, und der in V. 19. davon wie dem Grade so auch der Zeit nach verschieden ist. Der Parallelism. von V. 16. 17. u. 18. 19. ist vielm. ein synthetischer, und das Verh. beider Verspaare dieses. Obgleich Jehova dem Volke durch die Richter Hilfe gewährte (was zunächst durch eine einzelne Rettungsthat geschah, s. S. 32.), so versündigte es sich doch schon bei Lebzeiten der Richter wieder durch Ungehorsam und Götzendienst (V. 16. 17.). Und obgleich Jehova die Hilfe über die ganze Lebenszeit der Richter ausdehnte (indem solange kein neuer feindl. Angriff stattfand), so brach nach dem Tode der Abfall nur um so gesteigerter hervor (V. 18. 19.).

Wiese das Abweichen vom Wege der Väter V. 17[b.] auf den Abfall in V. 11. 12. vgl. Deut. 31, 29. zurück, so enthielte es den jenseits des Auftretens der Richter gelegenen allgem. Grund für den auch durch diese nie gebrochenen Ungehorsam Israels. Doch liegt eine *plqpf.* Fassung des סָרוּ מַהֵר: „sie waren (längst) eilends abgewichen" im Zshg und neben dem einfach erzählenden שָׁמְעוּ und עָשׂוּ fern. Es wird vielm. mit diesen Ww. vorausgesetzt, dass es den Richtern zunächst wirklich gelang, ihre Zeitgenossen zu dem Wege, auf welchem ihre Väter im Gehorsam gegen Gottes Gebote gewandelt (so richtig, n. d. Acc. u. d. gew. Cstr. des הָלַךְ c. *gerund.*, LXX *Trg. Pesch.* u. d. M.), zu einer *vita aliquanto emendatior* (*PMart.*) zurückzulenken. Von diesem Wege wichen sie aber eilends wieder ab, nicht thaten sie also — näml. wie die Väter, die Israeliten zur Zeit Josuas und der Aeltesten V. 7. (gezwungen bez. *Vlg.* schon לִשְׁמֹעַ וגו' zum Folg.: *et audientes mandata Dei omnia fecere contraria*, und *Pisc.* (*Os.*) auch לֹא כֵ' noch zum Vor., auf die Väter *qui non fecerunt sic*). — V. 18. erkl. *Bth.* u. *Keil* als Vordersatz zu V. 19.; wobei jedoch das neue Moment, die lebenslängliche Hilfe, nicht genügend hervortritt, der Parallelism. zu V. 16. verwischt und die Cstr. unnöthig schleppend wird. Besser beginnt der Nachsatz schon mit dem ersten וְהָיָה in V. 18[a.] (so auch *Cass.*), wodurch V. 19. dem 18. ebenso, wie V. 17. dem 16. selbständig gegenübertritt (wegen des *perf.* [illegible]riebenen F[illegible] s. *Ew.* 355[b.]; dag. bez. וְהָיָה mit folg. *impf.* V. 19. d[illegible]teten feir[illegible] wiederholte Handlung, vgl. Ex. 33, 8. 9. u. *Ew.* 345[b.] 34[illegible], wie a[illegible] כִּי c. *perf.* V. 18. die Wiederholung in der Vergangenheit, s. *Ew.* [illegible]c.): So oft als der Herr den Israeliten Richter erweckte, war Er mit dem Richter (s. Jos. 1, 5. Richt. 1, 22. vgl. V. 19.) und half (auch hier Jehova *subj.*, nicht der שֹׁפֵט, wonach im Folg. כָּל־יְמָיו stehn würde)

ihnen aus ihrer Feinde Hand solange der Richter lebte; denn es reuete den Herrn, d. h. er nahm den gefassten Strafbeschluss zurück (so erkl. das absol. נִחָם, vgl. Jer. 20, 16. Joel 2, 14., richtig *Trg. Vat. Schm. Cler.* u. M.; die Erkl. *Stud.'s* u. A.: er hatte Mitleid, lässt das Personalobject mit עַל od. אֶל vermissen), wegen ihres Stöhnens (נַאֲקָה von נָאַק vw. אָנַק, s. Ex. 2, 24. 6, 5. Ez. 30, 24.) vor (מִפְּנֵי *prae*) ihren Drängern u. Bedrückern (לָחַץ Ex. 3, 9., vgl. S. 12., דָּחַק noch Joel 2, 8.). Wenn dann aber der Richter gestorben war, so wandten sie sich — *non diutius grati quam dum intermoriatur beneficii memoria* (*Pellic.*) — und thaten schlimmer (הִשְׁחִית s. Deut. 4, 10. 31, 29.) als ihre Väter, nachwandelnd fremden Göttern u. s. w.; nicht liessen sie ab von ihren (bösen) Thaten und von ihrem harten Wege. הִפִּיל מִן eig.: fallen machen (das Thun) von etwas weg, d. h. von einer Sache ablassen, sie fallen lassen, LXX: *ἀπέῤῥιψαν*, *Vlg.*: *dimiserunt*; wog. die M. von *Kimch.* bis *Stud.* ein *quidquam* bei *partit.* Fassung des מִן ergänzen. Die *suffixa* auf die „Väter" zurückbezogen (*Kimch. PMart. Schm. Stud. Berth.*) ergäbe, da n. d. Vor. das Thun der Väter schon überboten war, eine Schwächung des Ged.; richtiger bezieht man sie auf das Isr. nach dem Tode des betr. Richters selbst; noch besser abgesehn von jedem Unterschied der Generationen auf Gesammtisrael, dessen verderbte Natur auch jedem einzelnen Geschlechte eignet. מעללים wie Jes. 3, 8. u. ö. schon von selbst im bösen Sinn (vgl. רֹעַ מַעֲלָלֶי Deut. 28, 20.), ohne dass הַקָּשָׁה zurückwirkt. Der Weg od. Wandel (דֶּרֶךְ als *fem.* n. *Ew.* 174 d. e.) aber heisst „hart" nicht als Jehova lästig, missfällig (*Schm. Menoch.*) oder in seinen Folgen Israel schmerzlich (*PMart. Pisc.*), sondern nach seiner sittl. Beschaffenheit (richtig, nur zu allgem. *Trg.*: מְקַלְקַלְתָּא *corrupta*), s. v. a. hartnäckig, beharrlich im Sündigen, verstockt, eine Folge des harten Herzens Ez. 3, 7. oder Nackens Ex. 32, 9. 33, 5. Deut. 31, 27. (so d. M.). Während V. 18. für sich allein durch die Bem., dass der Herr Isr. half solange der Richter lebte, den Ged. nahelegen könnte, als sei unmittelbar auf den Tod des Richters neue feindl. Bedrängniss gefolgt: wird dies durch V. 19. näher dahin bestimmt, dass nach dem Ableben des Richters zunächst vermehrter Abfall und erst in Folge davon, wie nach V. 14. zu schliessen, neue Strafe durch feindl. Völker eintrat. Also auch bei Lebzeiten der Richter nicht auf die Dauer unterdrückter, nach dem Tode derselben in noch verstärktem Maasse hervorbrechender Götzendienst: das war der Dank Israels für die Hilfen Jehovas, die beständige Ursach immer neuer gesteigerter Heimsuchungen.

4) Der Ueberga[illegible]ialgeschichte, C. 2, 20 — 3, 6.

[illegible] (wom[illegible]

Ueber den Zsh[illegible] dem V[illegible], bes. die Anknüpfung des וַיִּחַר V. 20. s. S. 79 f.

Wie in V. 20—23. (3, 1—4.) die göttliche Züchtigung des Volks für den sich beständig wiederholenden und immer ärger werdenden Götzendienst V. 11—19. ausgesagt sein könne, ist mir auch durch die neuste

Darstellung *Keils* (bibl. Comm. II, 1, 203ff.) nicht klar geworden. Wenn irgend etwas evident, so ist es der Parallelism. von V. 20. 21. und V. 1b.—3., wonach also das וַיֹּאמֶר ה' V. 20. nicht blos die Enthüllung göttlicher Gedanken (*Bth.*) in der Form einer von Gott ausgesprochenen Sentenz (*Keil*) sondern ein wirkliches Gotteswort einführt, nämlich, wie die Uebereinstimmung in Form (s. S. 80. Anm.) u. Inhalt (vgl. *Schm.*) beweist, dasselbe wie in V. 1b.—3*). Und auch abgesehn davon, dass die Erweisung des „Zornes Gottes" in Folge des götzendienerischen Abfalls stehend eine andre ist, vgl. 2, 14. 3, 8. 10, 7.: wann sollte doch der Beschluss, der die von Josua nicht vertriebenen Völker im Lande fixirte, gefasst worden sein? Vor 10, 7. 13, 1. musste offenbar das Bleiben der Philister und vor 4, 1. die Nichtvertreibung der nördl. Kananiter bereits feststehn; aber selbst in 3, 5f. (eine St., deren engen Zshg m. d. Vorherg. *K.* nicht bestreitet) wird ebenso wie in 2, 12. das Uebrigbleiben der sämmtlichen bisher nicht überwundenen Völker als eine schon vor dem Auftreten des ersten Richters beschlossene Thatsache vorausgesetzt. Nur wenn *e praevisa inobedientia* gefasst, könnte jener Beschluss als Folge des Verhaltens Israels während der ganzen, 2, 14—19. in ihrem Gesammtverlauf überblickten Richterperiode betrachtet werden: eine Ann., zu der aber weder *Keil* noch meines Wissens ein andrer Ausl. sich bekennt. Auch das עָבַר בְּרִית V. 20. weist nicht auf die unmittelbar vorhergehenden Ww. zurück (s. u.).

V. 20—23. Wenn der Herr in V. 21. erklärt, er wolle nicht fortfahren einen Mann von den Völkern auszutreiben, welche Josua im Lande liess und starb (d. h. als er starb), so ist damit, vgl. S. 85. (81.), die Möglichkeit gesetzt, dass auch seit Josuas Tode bis zu dem gegenwärtigen Augenblick die Austreibung dieser Völker theilweise noch fortgegangen war. Dies ist für das Verständniss der folg. Vv. von Wichtigkeit. Lässt sich nämlich zeigen, dass V. 2, 22 f. 3, 1 ff. nicht den inzwischen veränderten *status quo*, sondern wirklich die Verhältnisse wie sie unter Josua waren im Auge hat, so kann über die Zeit, welcher sowol das Bleibenlassen (הִנִּיחַ) dieser Völker V. 23. als auch die nach V. 22. dabei gehegte Absicht Gottes (לְמַעַן נַסּוֹת) angehört, kein Zweifel sein. Wie sehr aber die Uebersicht der „Völker, welche Jehova bleiben liess" (3, 1. vgl. 2, 23.) auf dem Standpunkt der Zeit Josuas steht, zeigt schon die Anlehnung von 3, 3. an Jos. 13., noch mehr aber das Verh. dieses V. zu C. 1. Nach 3, 3. waren die fünf Fürsten der Philister noch nicht vertrieben, nach 1, 18. hatte dag. Juda seit Josuas Tode mindestens drei der Philisterstädte eingenommen, welche, wenn auch nicht

*) Die sich etwa darbietende Möglichkeit, dass in 2, 2. zunächst die Nichtvertreibung der innerhalb Israels durch seine eigene Schuld geduldeten Völker (C. 1.). in 2, 20ff. aber auch die der in den äusseren Grenzgebieten durch Josua übrig gelassenen fremden Völker verhängt werde, wird dadurch ausgeschlossen, dass auch die im phönic. Norden nicht vertriebenen Kananiter 1, 31 ff. wie die im philist. Süden nicht vollständig ausgerotteten feindlichen Nachbarn (1, 18. 29.) schon nach 2, 2. von Gott zum definitiven Bleiben bestimmt worden waren, wodurch der Beschluss in 2, 21. (vgl. 3, 3.) als ein von dem in 2, 2. verschiedener vollständig gegenstandslos werden würde. Dass ausserdem 2, 21. ebensowenig in die spätere Richterzeit, wie 3, 1—4. über die Zeit Josuas hinaus versetzt werden kann, s. ob.

dauernd, doch eine Zeitlang im isr. Besitz blieben (wesh. auch V. 5. unter den Völkern, in deren Mitte Isr. zu Anfang der Richterperiode sich wohnend fand, die Philister nicht erwähnt sind, während die in V. 3. genannten nördl. Kananiter, die Isr. nach 1, 31. auch seither nicht vertrieben hatte, in V. 5. nicht fehlen). Umgekehrt werden in 3, 3. sowenig wie in Jos. 13. die verschiedenen kanan. Völker Mittelpalästinas erwähnt, die nach C. 1. durch Israels Schuld von Neuem eine befestigte Existenz erlangt hatten, und desh. auch in V. 5. aufgeführt sind, während dieselben unter Josua in ihrer Kraft so sehr gebrochen waren, dass ihre völlige Ausrottung als gesichert gelten konnte und sie jedenfalls als ein Hinderniss für die Besitznahme des Landes nicht mehr in Betracht kamen. Demnach kann auch das in 3, 1 ff. nur weiter entfaltete וַיַּנַּח ה' V. 23. nicht die Ausführung des Strafbeschlusses V. 21. bez. (*Tr. Jun. Pisc. Schm. Os.* u. M., wobei das ולא נתנם וגו' als *plqpf.* gefasst wird), sondern nur der Zeit Josuas angehören. Dann aber leidet es auch ferner nach 3, 1. 4. keinen Zweifel, dass die Absicht, in der Jehova diese Völker bleiben liess und welche dieselbe ist wie in 2, 22. (לְנַסּוֹת), nicht erst nachträglich in der Richterzeit sondern gleichfalls schon unter Josua gefasst sein muss. Zur Prüfung für die Josua nachfolgenden Geschlechter Israels, ob sie den Weg Jehovas wie ihre Väter bewahren würden oder nicht, wollte der Herr von vornherein jene Völker übrig bleiben lassen; darum gab er sie, indem er ihre allmälige Vertreibung zu diesem Zwecke vorbehielt (לְבִלְתִּי הוֹרִ' מַהֵר), nicht in die Hand Josuas. In Folge des bald nach Josuas Tode hervorgetretenen Ungehorsams (לֹא שָׁמְעוּ לְקוֹלִי V. 20. vgl. V. 2.) beschliesst Jehova nun aber, diese Völker nicht ferner zu vertreiben, sistirt also völlig ihre ursprünglich beabsichtigte und inzwischen auch theilweise verwirklichte allmälige Vertreibung, und setzt damit die unter Josua zur heilsamen Uebung des Bundesgehorsams Israels Zurückgelassenen nunmehr zu Strafwerkzeugen für das ungehorsame Bundesvolk —: dies ist der Inhalt von V. 20—23., und nur der letztere Beschluss fällt daher in die beginnende Richterzeit, alles ihm Vorhergehende noch in die Zeit bis zum Tode Josuas. So richtig *Aug.* qu. 17., *Serar.*, *Pellic.* u. A. *Stud. Bth.*, vgl. *Ew.* II, 353. Dag. ist die Ann., nach welcher die Absicht Gottes, Isr. durch die fremden Völker zu prüfen, erst gleichzeitig mit dem Beschluss ihrer ferneren Nichtvertreibung V. 21. gefasst sein soll, auch abgesehn von den aus C. 3. entwickelten Gründen nicht haltbar. Ein dem צִדִּים 2, 4. analoger Ged., den man in diesem Falle allerdings erwarten sollte (*Deodat. Schm.*), liegt nicht in נַסֵּה, was auch hier im Sinne sittlicher Erprobung steht. Soll dann aber der Beschluss 2, 20 ff. der zu Bochim gefasste sein, so versteht man nicht, warum es einer solchen Erprobung für Isr. nicht schon vorher bedurfte, sondern erst von da an, wo der Ungehorsam des Volks bereits offenkundig geworden war (V. 2. 20[b].). Wird aber das Gottesurtheil 2, 20 ff. gar erst als Folge des vollendeten und wiederholten Abfalls V. 11—19. gefasst, so käme, nachdem Isr. wieder und wieder von dem „Wege der Väter" abgewichen (V. 17.) und von den feindl. Nachbarn aufs Schwerste dafür bedrückt worden war (V. 14. 15.),

der Beschluss einer „Prüfung ob es den Weg der Väter bewahren werde oder nicht“ (2, 22. 3, 1. 4.) nicht weniger *post festum*, wie der verwandte einer „Uebung in den Kämpfen Kanaans“ (3, 2.). Strafe für Bundesbruch ist eben etwas Andres als Prüfung des Bundesgehorsams und Anlass zur Erfahrung der Bundesgnade; und wenn auch jene unter Umständen im Dienste dieser stehn kann (vgl. *Keil*), so wird hier doch Beides entschieden auseinandergehalten und die Strafe sowenig unter den Gesichtspunkt einer heilsamen Prüfung und Uebung, wie diese unter den Gesichtspunkt der Strafe gestellt.

Wenden wir uns nun nach Erörterung des Gedankenzshgs zur Erkl. des Einzelnen. Der Bund, welchen Jeh. den Vätern befohlen (nicht: „mit den V. aufgerichtet“, *Cler. Rsm.*; die Cstr. צִוָּה בְּרִית אֶת vgl. Jos. 7, 11. ist, da 'בּ hier s. v. a. Bundesgesetz, ganz wie 3, 4. Ex. 25, 22. Num. 30, 17. Jos. 1, 7. I. Kön. 13, 21. ö.) und welchen dies Volk (זֶה fremd u. wegwerfend wie Jes. 6, 9. 10. 8, 12.) übertreten hat, ist spec. das *foedus super delendis Cananaeis* (*Ser. Schm.*), und für עבר ברית nicht Jos. 23, 16. sondern Ex. 34, 11 ff. zu vergl. Dort wird unter den Bedingungen, auf Grund deren Gott mit Isr. seinen Bund macht (V. 10. 27.), in erster Linie gefordert: kein Bündniss mit den Kananitern, V. 11., und Zerbrechen ihrer Altäre, V. 12.; beides freilich nur zu dem Zweck, dass Israel sich nicht in den kanan. Götzendienst verstricken lasse, V. 14 ff. (vgl. Deut. 7, 2 ff.). Während nun Jos. 23, 16. nur dies Letztere, allerdings die Hauptsache, ins Auge fasst, bleibt Richt. 2, 2. ausdrücklich bei den beiden ersten Punkten stehn (s. z. St.); und wenn dies schon Bundesübertretung ist, in Folge wovon Jehova seine Bundeszusage, die Völker zu vertreiben zurücknimmt, so haben wir auch in V. 20., wo die Drohung genau dieselbe, kein Recht, das עבר ברית in einem andern Sinne zu verstehn und den vollendeten Abfall V. 11—19. miteinzuschliessen (*Rsm.*); auch sonst wird die Verletzung eines einzelnen Gebotes Gottes als Uebertreten des Bundes bez., s. Jos. 7, 11. — Zu 21 a. vgl. 10, 13. — Die Rede Jehovas geht nicht über V. 21. hinaus (*Aug.*). Obgleich es grammatisch nicht unmöglich wäre (s. *Ew.* 337 b.) לְמַעַן נַסּוֹת V. 22., den *inf.* in erster Person auflösend, an לֹא אוֹסִיף V. 21. anzuknüpfen (*Vulg. Luth. Schm.* u. A.), zeigt doch das V. 22. 23. gleichmässig gesetzte יהוה, dass bereits in V. 22. wieder der Erzähler spricht. Dabei ist nun die Verbindung des 'לְמַ' נַס mit וַיֹּאמֶר V. 20. (*Trg.? Keil*) zwar sprachlich leicht, aber der Ged.: „Jeh. sprach d. h. beschloss die übrigen Völker nicht ferner auszurotten, um durch dieselben Isr. zu versuchen“, aus den oben entwickelten Gründen nicht haltbar. Umgekehrt ist die Ann., dass וינח V. 23. der Hauptsatz zu dem voraufgeschickten Finalsatz V. 22. (*Bth.*), bei richtigem Ged. sprachlich hart und auch durch Jes. 45, 4. nicht unterstützt (wo das למען in V. 3. unmögl. zu ואקרא zu ziehen, das in V. 4 a. aber andrer Art ist). Dagegen steht der Anknüpfung an das unmittelb. vorhergehende עזב weder ein sprachliches noch ein sachliches Bedenken im Wege. Denn in solchen loser angeknüpften infinitivischen Zwecksätzen ohne bestimmte Subjectsbez. geht die Person des *inf.* nur, wenn keine andre Beziehung näher liegt, auf das vorhergenannte Grundwort zurück, s. *Ew.* 337 b. (vgl. Ex. 9, 16., wo schon die alt. Ueberss. den Subjects-

wechsel richtig erk.); dass aber hier, wie in der völlig analogen Parallelst. 3, 4., die im *inf.* ausgedrückte Absicht nicht die Josuas od. der Völker, sondern Jehovas war, leuchtet von selbst ein und wird in dem das עזב יהושע weiter entfaltenden V. 23. vgl. 3, 1. noch ausdrücklich erklärt. So mit Recht LXX *It. Pesch. Ar. Aug.* qu. 17. *Ser.* u. M., unt. den Neueren *Stud.:* welche Völker Josua ... zurückliess, damit (nach dem göttlichen Willen) die Isr. durch sie auf die Probe gesetzt würden u. s. w.

Der Begr. der Prüfung ist hier derselbe wie in den früheren Bb. Gott prüft od. erprobt (נִסָּה) das Herz des Menschen mit dem kritischen Blick seiner Allwissenheit, z. B. Ps. 26, 2. vgl. 11, 4. 17, 3.; aber er prüft und erprobt auch sein Leben durch Versetzung in kritische, entscheidungsvolle Lagen, wo gegenüber einer grossen Gnadenerweisung (Ex. 16, 4.) oder einer hohen Aufgabe und Forderung, sei es im Thun oder im Leiden (Gen. 22, 1. Ex. 15, 25. 20, 20. u. ö.), die innere sittliche Bestimmtheit des Menschen, „das was in seinem Herzen ist“ (Deut. 8, 2. vgl. 13, 4. II. Chr. 32, 31.), sich thatsächlich offenbaren und entweder als eine Gottgemässe oder als eine Gottwidrige sich darstellen soll. Zwar ist auch dies dem Herzenskündiger ohnehin bekannt; dennoch aber hat die Prüfung ihre Bedeutung nicht blos für den Menschen (*Aug.* qu. 17. *NLyr.*) sondern auch für Gott Wenn der Mensch darin vor sich selbst wie vor Andren in seinem wahren sittlichen Wesen offenbar werden soll, so bietet Gott diese sozusagen geschichtlich vermittelte Kenntniss des Menschenherzens den Ausgangspunkt für das entsprechende Verhalten und Verfahren ihm gegenüber dar. Gott prüft den Menschen, um wenn er sich bewährt ihm wolzuthun (Deut. 8, 16.), im entgegengesetzten Falle ihn dem nun unwidersprechlich gerechten Gericht zu unterwerfen. Diese doppelte Möglichkeit deutet sich auch hier (wie Ex. 16, 4. Deut. 8, 2. 16. in der Alternative an: ob die Isr. bewahren würden (das *part.* שֹׁמְרִים für das *fut. instans*, s. *Ew.* 338 a.) den Weg des Herrn, zu wandeln (wandelnd) בָּם, d. h. nicht: *inter illos sc. populos* (*Maur.*, wof. deutlicher בְּתוֹכָם stehn würde) sondern: in ihnen, näml. den diesen Weg ausmachenden מִצְוֹת חֻקּוֹת וּמִשְׁפָּטִים (Deut. 30, 16., so richtig *Pisc. Bth.* u. M., wog. *Trg. Ar. Tanch. Rsm.* u. A. דֶּרֶךְ *collect.* = דְּרָכִים nehmen, LXX *Vulg. Pesch.* u. 4—5 HSs. בָּהּ st. בָּם darbieten), gleichwie (ihn) ihre Väter (nicht die seit Abraham, *Pellic.*, sdr. wie V. 17. vgl. 7., höchstens mit Einschluss des Mosaischen Geschl., vgl. 3, 4.) bewahrten — oder nicht. Und so liess Jehova diese Völker bleiben (הִנִּיחַ, vgl. Gen. 42, 33. Num. 32, 15. Jer. 27, 11.; der Begr. der Ruhe tritt in dieser 2. *Hiphil*form sehr zurück), dass er sie nicht eilends vertrieb, und gab sie nicht in die Hand Josuas. Nach dem oben Bem. gehört mit dem ganzen V. 23. auch das לבלתי ה׳ מיהר schon der Zeit Josuas an, von wo die allmälige Vertreibung der Kanan. bis zu dem definitiven Stillstand V. 21. sich fortsetzt (vgl. auch S. 85.); auf keinen Fall hat es nach der V. 21. verhängten Strafe mehr eine Stelle. Die Ann., nach welcher es die Drohung V. 21. dahin modificirt, dass auch für die Richterzeit nicht die Einstellung der ferneren Vertreibung überhaupt, sondern nur eine Verzögerung derselben in Folge der

Abgötterei Israels gedroht, also auch eine Aufhebung dieser Drohung und ein Fortgehn der Vertreibung in Aussicht gestellt werde sooft Isr. zum Herrn zurückkehre (*Keil*), hat weder im Zshg von 2, 21—23. vgl. 3, 1—4., noch in den Parallelstt. 2, 3. Jos. 23. Ex. 23. 34. Deut. 7., noch auch in der folg. Geschichte eine Stütze; da selbst in den Zeiten des treusten Jehovadienstes das Verhältniss Israels zu den fremden Völkern, bes. den nördl. Kananitern und Philistern, im Wesentlichen das einmal fixirte blieb, sofern man nur nicht Unterwerfung und Ausrottung mit einander verwechselt.

C. 3, 1—4. In weiterer Ausführung von 2, 22 f. werden hier die von Josua nach Gottes Fügung zurückgelassenen Völker namhaft gemacht, V. 3., zugleich aber auch die Absicht Gottes bei ihrer Zurücklassung noch genauer angegeben, V. 1. 2. 4.

Es ist freilich sehr bequem, die exegetischen Schwierigkeiten dieser Vv. durch einen kritischen Machtspruch zu beseitigen; allein für die Unächtheit von V. 2. (*Ziegl.*) od. V. 1b. 2. (*Stud.*) bietet sowenig die Breite der Darstellung und der angebl. Widerspruch geg. V. 1a. wie das Fehlen von V. 2b. bei *Vulg.* einen Beweis.

Suchen wir zuvörderst in V. 1. einen festen Ausgangspunkt für die Erkl. zu gewinnen. Hier führt zunächst את כל־אשׁר וגו' nicht eine zweite verschiedene Kategorie neben ישׂראל ein (*Ser.*), sondern eine beschränkende apposition. Näherbestimmung zu diesem (wie auch *Caj. CaLap.* u. A. trotz des *et* der *Vulg.* erk.). Die כל־מלחמות כנען ferner sind ohne Zweifel die sämmtlichen Kämpfe bei der Eroberung Kanaans, welche nicht durch Israels Kraft u. Schwert sondern durch die Wundermacht des für sein Volk streitenden Herrn (בדרך נס, *Kimch.*) geführt wurden, und also, wie *Is.* richtig andeutet, zu dem כל מעשׂה הגדול 2, 7. 10. gehören. Folglich kann auch das לא ידע dieser Kämpfe nicht ein *non agnoscere cum fide et pietatis affectu* oder das Nichtfortsetzen ders. (*Schm.*), sondern lediglich das Nichtwissen von ihnen sein, wie es nach 2, 10. vgl. 7. in mangelnder Augenzeugenschaft begründet (*Is.*: לא ראו, *Vat. Bonfr. Pisc.* u. d. m. Neu.), u. nicht etwa dahin zu verstehn ist, als habe Isr. solange der Herr für es stritt gar keine eigene Erfahrung von jenen Kämpfen gehabt (*Rabb. Chytr. PMart.* u. m. Aelt.). Diejenigen, welche von all' den Kämpfen Kanaans nicht wussten*), sind daher unmöglich die Israeliten der Zeit Josuas, sondern der Folgezeit (*Is.* u. d. M.); und zwar nicht blos das auf Josua unmittelbar folgende Geschlecht, im Gegens. zu den דרות ב' י' als den späteren, sondern mit diesen wesentl. identisch. Denn das ganz allgem. „Israel", כל־אשׁר וגו', stellt dem Einen Geschlecht der Zeitgenossen Josuas, das jene Kämpfe kannte, das ganze spätere Isr. in allen seinen Generationen als Solche, „die sie nicht kannten," gegenüber und schliesst ebenso wie das gleich allgem. ישׂראל 2, 22. (im Gegens. zu den „Vätern")

---

*) *Schroerings* Uebers.: „Alle die welche durchaus die Kriege Kanaans nicht kannten" hat die Parallelst. 2, 10. vgl. 7. gegen sich und, da כל hier bei einem durch folgenden *genit.* bestimmten *nomen* steht, *Ew.* 323b. nicht für sich; vgl. *Ges. thes.* p. 689b. f.

jede Beschränkung auf das Eine Josua zunächst folgende Geschlecht aus; auch wäre der Ged., dass Gott die Kanan. jenem ersten Geschlecht zur Erprobung, den späteren, nachdem jenes sich nicht bewährt, zur Uebung im Kampfe übrig liess, weder in sich selbst einfach noch im Einklang mit V. 4. (noch andre künstl. Erkl.versuche s. b. *Schm.*). Also den sämmtlichen nach Josua lebenden Geschlechtern Israels, die nicht selbst Zeugen der Eroberungskämpfe Kanaans gewesen waren, wollte Jehova die von Jenem nicht vertriebenen Völker zur Prüfung dienen lassen (so לְנַסּוֹת nach 2, 22. 3, 4. auch hier, nicht ἀσκῆσαι *Symm.*, *ut erudiret Vulg.* od. dgl. bei *Tanch. Schnurr. Rsm.* u. A.).

Näheres über diese Prüfung lehrt nun V. 2. Hier ziehn wir למען nicht auf לְנַסּוֹת (*Bth.?*) sondern mit *Rabb.* u. d. meist. Ausll. auf הניח zur., sodass V. 2. sich dem Zwecksatz in V. 1. nicht sowol unter- als nebenordnet, und zwar nicht einen von V. 1. verschiedenen zweiten Zweck angibt (*Calov Cler. Ziegl. Stud.*) sondern den dort bezeichneten weiter entfaltet (s. u.). Ist im Flgd. nun דורות Objectsaccusativ und zu דעת Jehova *subj.* (*Bth. Schroer. Keil*), so enthält allerd. der Ged.: „damit er (Gott) erkennete die Geschl. Isr.“ eine angemessene Explication des לנסות (vgl. V. 4. Deut. 8, 2. 13, 4.); und der bei Subordination des ללמדם מ׳ unter למען דעת etwas complicirte Sinn (*Bth.*: „Jahve versuchte das Volk damit er s. Treue erkenne damit er das als treu erkannte Volk alle Kriege Ken.s lehre“), lässt sich durch Nebenordnung beider Zwecksätze oder Erkl. des ללמ׳ als gerundiv. Umstandssatz (*Schroer.*: „dadurch dass od. indem er Krieg lehrte“) vereinfachen. Auch vermeidet diese Cstr. den Subjectswechsel in V. 2a., und in V. 4., wo לדעת ebenso in *Appos.* zu לנסות steht, ist Jehova gleichfalls *Subj.* Allein abgesehn von dem Fehlen des zur Vermeidung von Missverständniss kaum entbehrlichen את fordert der unmittelbare Zshg gebieterisch die Fassg des דרות ב״י als Nominativ. Dieselben, von denen V. 1. und 2b. das לֹא יְדָעוּ ausgesagt wird, müssen auch *subj.* in דַּעַת sein; eben jene ihnen fehlende Kenntniss will Jehova ihnen vermitteln. Wie zwingend dieser Grund, zeigt die trotz ihrer sonstigen Verschiedenh. hierin einhellige Uebereinstimmung aller alten Ueberss. (LXX *It.* drücken דעת nicht aus) und früheren Erklärer. Dabei braucht דעת weder absolut zu stehn, („damit Erfahrung bekämen“ *Stud. Philipps.*), noch ist als Obj. das Zurückbleiben der Kanan. (*Schm.* 1o.) od. הגוים (*Schm.* 3o.) od. gar ללמדם (*ut noscerent... docere eos bellum, Tr. Jun.* *)) zu denken; sondern entw. מלחמות aus V. 1., vgl. 2b.: יְדָעוּם (*vers. Belg. Pisc.* u. A.), od., was sachlich dass., das folgende מלחמה, was nur durch das eingeschobene ללמדם von seinem urspr. *regens* getrennt und nun als Obj. zu Beidem zu betr. ist. Hiernach kann denn auch ללמדם וגו׳ (worin nicht das allzu entfernte גוים V. 1a.: *ut docerent, vers. Tig. Cler.*

*) Aehnlich, nur mit Aufgeben der causat. Bed. des למד wol *Pesch.*: ܡܛܠܗ ܕܢܕܥܘܢ ܘܢܬܟܬܫܘܢ ܥܡܗܘܢ, u. *Vulg.*: *ut discerent .. certare cum hostibus et habere consuetudinem proeliandi.* Dagegen ist *Targ.*, wo auch das *Piel* festgehalten (בְּדִיל דְיִנְדְּעוּן־לְאַלְפוּתְהוֹן), wol nicht hieher zu ziehn.

Cass., sondern wie in לְנַסּוֹת V. 1b. Jehova *subj.*) weder ein dem לְמַעַן דעת וגו׳ unter- noch übergeordneter Absichtssatz sein*); eher liesse es sich als zweite coordinirte Zweckangabe fassen (*Munst.*: *et doceret* [*sc. Dominus*] *eos proelium*, *Pagn. Vat.*; *Luth.*: „dass die K. Isr. wüssten und lerneten streiten," ohne dass desh. mit *Ew.* II, 353. לְלַמְּדָם auszusprechen wäre); am besten jedenfalls als Umstandssatz im Sinne des Gerundii (*Pisc.*: *dum ipse doceret*, *Rsm.*: *ad edocendum s. edocendo*, *Phlps.*). Zur Prüfung für die mit den Kriegen Kanaans nicht bekannten Israeliten hat Jeh. die V. 3. genannten Völker zurückgelassen, auf dass kennen lernten die Geschlechter der Söhne Isr., indem od. dadurch dass Er (Jeh.) sie lehrete, Krieg; und zwar nur deshalb (רק), aus keinem andern Grunde und zu keinem andern Zweck (*Is.*: רק הדבר הזה לבדו הניחם וכו׳).

Wie aber in V. 2a. jedes andre Motiv des göttlichen Thuns ausgeschlossen wird, so auch in V. 2b. jedes andre Object der dadurch bezweckten Belehrung Israels. Die Ausll. nehmen hier meist אשר als Subject zu יָדְעוּ. Soll dabei nach den Acc. אשר לפנים eng zus.gehören, so wäre der Ged.: dass die welche früher waren (LXX: οἱ ἔμπροσθεν), also das Isr. der vorigen Zeit, jene Völker (LXX: αὐτὰ *sc.* ἔθνη, in andrer Wendung *Schm.* 3o.) oder die Kämpfe mit ihnen (*Vat. Munst. Schm.* 1o. u. M.) nicht gekannt haben (weil näml. Jehova selbst für sie stritt, s. ob.); was jedoch in Widerspruch zu V. 1., wonach — wie dort auch *Is.* anerk. — nicht den früheren sondern gerade den späteren Geschlechtern diese Kenntniss abging. Andre ziehn לפנים zu לא ידעו, so *Pagn. ArMont. Pisc. Cler. Ew.*: *tantum* [*ii*] *qui antea non cognoverant ea* [*sc. bella*]; ebenso, nur an לְלַמְּדָם anknüpfend *Tr. Jun. Bth. Keil*: *saltem eos qui cet.*; dann werden zwar die Geschlechter nach Josua nochmals nachdrücklich als die von Jeh. zu Belehrenden bez., doch ist jene Verbindung gegen die Accente wie gegen den Gedanken, da nicht eigentl. das Nichtkennen der Kriege sondern diese selbst der Vorzeit angehören. — Wir erkl. daher רק אשר וגו׳ als Object. Und zwar entweder von לא ידעו regiert; dann aber nicht in syntakt. Zshg m. d. Vor.: „....nur den Krieg (die Kr.) den (die) sie früher nicht kennen lernten" (*Cass.*), wog. die eben angef. Bedenken; sondern als selbständig angefügter Satz, jedoch nicht mit *Schm.* 2o.: *at eos qui prius fuerunt* (das Geschlecht Josuas u. der Aeltesten) *non noverunt* (so dass sie von ihnen hätten Krieg lernen können), vielm.: nur die (Kriege) welche früher waren, kannten sie nicht.**) Oder noch von דַּעַת ab-

---

*) *Cass.* ergänzt vor ללמדם ein למען, sodass zwei Zwecksätze unverbunden nebeneinanderstehn (vgl. Jos. 4, 24.), wobei einer den Grund des andern angiebt, der erste vom zweiten resultirt: „Nur dass sie (die Völker) zur Erfahrung der Geschl. der S. Isr. diese den Krieg lehrten." Allein למען vor einem *Infin.* mit ל ist eine nur ausnahmsweise Ez. 21, 20. vorkommende aramäisch-artige Häufung von Partikeln.

**) Künstlich sucht *Schnurr.* bei wesentl. gleicher Fassung der Ww. eine syntakt. Verbindung mit dem Vorherg. durch Ergänzung eines zweiten אשר herzustellen, so dass der ganze, als relativische Näherbestimmung auf das *subj.*

hängig, in engem Anschluss an das unmittelb. vorherg., generisch und dah. sachlich dem מִלְחֲמוֹת V. 1. gleich stehende מִלְחָמָה, wobei לֹא יְדָעוּם Relativsatz mit fehlendem *pron. rel.* nach *Ges.* 121, 3. *Ew.* 332a.: damit die Geschlechter der Isr. kennen lernten... Krieg, und zwar nur die (Kriege), welche früher waren, nicht kannten sie sie = nur die früheren Kriege, welche sie nicht kannten. Nicht Krieg überhaupt will Jeh. die Isr. lehren, sie im Waffenhandwerk üben, damit sie nicht verweichlichen (so, n. *Vulg.*, *NLyr. Caj. Brenz* u. M.), sondern keine andren (רַק) als die früheren, aus eigner Anschauung ihnen nicht bekannten Kriege, d. i. die Eroberungskriege Kanaans. Indem so das אשר לפנים nicht ganz allgem. = *res ante gestas* (*Tr. Jun. Schnurr.*, das Ehemalige (*Phlps.*), sdr. der Sache nach das מלחמות כנען V. 1 wiederaufnimmt, ist auch das freilich schon von *Trg. Pesch. Ar.* nicht ausgedrückte *suffix* ם weder überflüssig noch in הָ zu emendiren (*Cler.*), sondern geht (wie auch *Bth.* u. d. M. gleich ihm Erklärenden richtig erk.) trotz der Masculinform auf מלחמות zurück, s. *Ew.* 249b., 3. 184c. Den späteren Geschlechtern — das ist sonach der Gedanke von V. 1. 2. — soll daraus, dass sie bei den Kämpfen unter Josua nicht persönlich zugegen gewesen, kein Nachtheil erwachsen, weder für die Erfahrung der Wundermacht und Hilfe Gottes noch für die Uebung ihres Glaubens und Gehorsams. Dazu eben hat Jehova jene fremden Völker im Lande gelassen, um auch in Zukunft den Kindern Israel dieselbe oder wenigstens eine analoge Erfahrung und Uebung zu vermitteln; damit auch sie nicht allein *tanta pietate et observantia legis Dei bellarent quanta patres eorum* (*Aug.*), sondern auch den hilfreichen Beistand Jehovas bei diesem Kampf in gleicher Weise erfahren möchten. Hiermit ist endlich auch klar, dass zwischen dem „Prüfen" und „Krieglehren" kein Widerspruch stattfindet. Der Kampf mit den heidn. Bewohnern des Landes ist Bundespflicht, Friede und Verbrüderung mit ihnen Bundesübertretung; daher bietet die Gelegenheit zu solchem Kampf zugleich Gelegenheit zur Erprobung des Bundesgehorsams (s. V. 4.). Dem in solchem Kampf erprobten Gehorsam wird aber auch der Lohn des göttlichen Beistandes nicht fehlen (vgl. Deut. 8, 16.); daher schliesst umgekehrt auch die Absicht der Erprobung zugleich die Absicht der Unterweisung in diesen Kämpfen, d. h. in der rechten, durch Gottes Beistand erfolgreichen Führung derselben, ein. Der anscheinend zwiefache Zweck ist also im Grunde nur Einer.

Für die Aufzählung der übriggelassenenen Völker in V. 3. ist die ausführlichere St. Jos. 13, 1—6. zu vergl.

Dort werden nicht etwa die unter Josua wieder abgefallenen und daher wieder zu erobernden Bezirke beschrieben (*Ew.* II, 383.), sondern das noch einzunehmen übrige Land (הארץ נשארה — לרשתה), die bisher noch unerobert gebliebenen Aussenregionen, die mit dem bereits von Josua eingenommenen Mittelstück Jos. 11, 17. erst das

---

zurückzubeziehende Satz vollständig lauten würde: ללמדם מלחמה דרות [רק] את אשר לא ידעו את־כל אשר היו לפנים *ut et hi bellum tractare discerent, tantum (ut discerent) qui rebus antea gestis haud interfuissent.*

Ganze des Israel zugesprochenen und zuzutheilenden Landes ausmachen. Ganz evident ist dies Verhältniss bei den 5 Philisterfürsten, deren Gebiet Josua auch nach 11, 22. unerobert liess, und bei den nördlichen Stämmen im Libanon, als deren Südgrenze V. 5. genau denselben Punkt bezeichnet, bis zu welchem nach 11, 17. das von Josua eingenommene Gebiet sich nordwärts erstreckte. Aber auch die Kananiter V. 4. können nicht alle noch zerstreut im Lande übrigen Kananiter (z. B. Richt. 1, 21. 27. 29.) mit Ausschluss der Zidonier und derer im Libanon sein (*Bth.*), da hierzu die Bez. das ganze Land der Kanan. nicht passt und die Kriege Kanaans Richt. 3, 1., als Fortsetzung des von Josua nicht beendeten Eroberungskrieges (s. ob.), nicht sowol einzelne zerstreute Reste der Kanan. in dem schon eroberten mittleren Lande, sondern nur eine compacte kanan. Bevölkerung jenseits des bisherigen Kreises der Eroberungen Josuas zum Gegenstand haben können (vgl. *Schm.* S. 297.). Ebensowenig sind die Kananiter mit *Mas.*, *Rsm.* u. A. im eigentl. Südlande zu suchen, da gerade im Süden die Grenzbezeichnung 11, 17. schon den äussersten möglichen Punkt einschliesst. Die Beziehung der ganzen Vv. Jos. 13, 2–4., auch 4b., auf die südliche Landesgrenze (*Ew.*) stützt sich vollends auf unerwiesene Hypothesen. Dagegen weist die enge syntakt. Verbindung mit zweifellos nördlichen Völkerschaften in V. 4b. auch die Kananiter V. 4. deutlich nach Norden; und auch formell bildet erst das כל־ארץ הכנעני V. 4. ein dem כל־גלילות הפלשתים V. 2. entspr. parall. Glied. Sonach ist das Land der Kananiter hier im engern Sinne das Land „der Kananiter am Meere“ Num. 13, 21. Jos. 5, 1. 11, 3., die phönicische Küstenebene*). Dieser tritt dann als zweite höhere Stufe an die Seite מְעָרָה אֲשֶׁר לַצִּידֹנִים, d. i. nicht eine spec. Oertlichkeit, etwa die *cavea de Tyro* der Kreuzfahrer, jetzt *Mughr Dschezzin* (*Rsm. Keil Knob.*) od. das *Maarekah* des Capitain *Newbold* (vgl. *Ewald* bibl. JBb. III, 192.), wog. die folg. Grenzangabe; sondern ganz allgem. die an tiefen Höhlen, Thälern und Schluchten reiche westl. und südl. Einsenkung des Libanongebirgs gegen Zidon und Lais hin (s. *Ritt.* XVI, 9.), in ihrer doppelten Ausdehnung im Norden bis Aphek (*Afka*, s. ob. S. 149.) im Süden bis zur „Grenze der Amoriter“, d. i. der ehemaligen grossen ostjordanischen Amoriterreiche, welche nach Deut. 3, 8. 4, 48. (vgl. Jos. 12, 4. 13, 11.) bis unter den Südfuss des Hermon oder in das nördl. Quellgebiet des Jordan sich erstreckte. Nachdem hierauf noch das nördlich angrenzende Land der Gibliter, d. i. das Gebiet von Byblus, genannt ist, steigt die Aufzählung zu der letzten und höchsten Stufe empor, dem ganzen Libanon gegen Sonnenaufgang u. s. w.

Dem genau entsprechend nennt uns. St. in compendiarischer Kürze als von Jehova übriggelassen zunächst im Süden die fünf סְרָנִים der Philister**), darnach im Norden alle Kananiter und die Zi-

---

*) Zieht man dabei mit *Vlg. Pesch. JDMich. Haev. Keil* u. A. מִתֵּימָן V. 4. noch zum Schlusse von V. 3., so stehn die „Avvim im Süden“ dem „Ekron im Norden“ gegenüber. Doch bietet auch die Masoreth. Versabtheilung die Möglichkeit einer zshgsgemässen Erkl.: „Von Süden her (מִתֵּימָן in s. urspr. Bed., vgl. מִצָּפוֹן Jes. 14, 31. Job 37, 22.) das ganze Kananiterland,“ d. i. die ganze phönicische Niederung von ihrem südlichsten Grenzpunkt — dem V. 3. bezeichneten Nordpunkt der philistäischen — an.

**) Dass סֶרֶן, vgl. 16, 5 ff. Jos. 13, 3. I. Sam. 5, 8. 11. 6, 4 ff. 7, 7. 29, 6. I. Chr. 12, 19., „ein ächtphilistäisches Wort“, ist nicht weniger zweifelhaft, wie dass es aus *sarrân*, v. d. Wzl. סר = שׂר (I. Sam. 29, 2—9.) verkürzt (*Ew.* (3)

donier und die Heviter auf dem Libanon. Die Zidonier sind auch hier natürlich nicht spec. die Einwohner der Stadt Zidon, oder wie Deut. 3, 9. Jos. 13, 4. 6. I. Kön. 11, 1. u. ö. vgl. auch zu Richt. 10, 11. ganz allgemein die Phönicier überhaupt, sondern im Gegens. zu den Kananitern des phönic. Littorals wie zu den Hevitern auf dem Libanon, spec. die Bewohner der „zidonischen Höhlenregion“ (Jos. 13, 4.), die eigentl. Hauptmasse der Bevölkerung des nordkananit. Binnenlandes. Also auch in u. V. ders. Stufenfortschritt wie in der Grundst., von der phönic. Gestadelandschaft zu dem schluchtenreichen Westgehänge des Libanon und von da zu der eigentl. Scheitelhöhe des Gebirges. Als Bewohner des letztern sind hier (nicht Jos. 13, 5.) die Heviter (הַחִוִּי) genannt, vgl. Jos. 11, 3. II. Sam. 24, 7., die sich von dem Berge (von) Baal Hermon bis wo man nach Hamath kommt ausdehnen. Der erste Grenzpunkt Baal Hermon (vgl. I. Chr. 5, 23.) ist ohne Zweifel derselbe wie Jos. 11, 17. (vgl. 12, 7. 13, 5.) „Baal Gad im Thale des Libanon (*Euseb*. n. LXX: *ἐν τῷ πεδίῳ τοῦ Λιβανοῦ*) unter dem Hermon,“ also eine Cultusstätte des auf dem Hermon, „der ein alter Göttersitz von jeher gewesen“ (*Ritt*. XVI, 9. *Sepp* II, 217.), wohnend gedachten Baal als Glücksgottes (גָּד *)). Jedoch nicht *Baalbek* od. Heliopolis (*Iken JDMich. Rsm. Ritt*. XVII, 229 f. *Knob*.), s. dag. *Gesen*. thes. p. 225. *Robins*. N. F. S. 536.; aber auch schwerlich *Bânjâs*, d. i. Paneas od. Cäsarea Philippi (*vRaum. Robins. Sepp* II, 218., jetzt auch *Keil* b. Comm. II, 1, 89. 101.), was wol „in einem Thale unter dem Hermon“ aber noch nicht „im Thale des Libanon“ liegt (wog. auch das *ad radicem Libani* bei *Wilh. v. Tyrus* nicht in Betracht kommt), sondern jedenfalls eine weiter nördlich als letzteres gelegene Localität. Selbst einer der von *vdVelde* (Mem. S. 300. vgl. *Arnold* REnc. XIV, 730.) verglichenen Ruinenorte *Kul'at Bostra* und *Kul'at Aisafa*, $1\frac{1}{2}$ und 3 St. nördl. von Banjas, dürfte kaum dafür genügen. Am meisten entspricht der Lage nach *Hâsbeiya* in der Thaltiefe des grossen *Wadi et-Teim*, mitten zwischen den südlichsten Kuppen des Libanon und dem *Dschebel esch-Scheikh* od. Hermon (s. *Ritt*. XVI, 9. vgl. XV, 153. 156 u. m.); in dieser Gegend suchte es bereits *Winer* RWB. I, 480. („am nordöstl. Fusse des Hermon“) und früher auch *Keil* (Com.

I, 355. *Bth*., vgl. *Fürst* Conc. s. v. *Bunsen* Aeg. IV, 367.) oder n. skr. *Çarana* „Schirmherr“ zu erkl. sei (*Hitzig* Urgesch. d. Phil. I, 60 f.). Nach der gesicherten hebr. Bed. „Achse“ I. Kön. 7, 30. ist die Uebertragung des W. auf hervorragende, leitende Personen ganz ähnlich wie bei *ar*. قطب *axis*, *polus*, dann n. d. Kamus auch *princeps gentis*, vgl. *Gesen*. thes. s. v.; od. nach der wahrscheinl. Grundbed. „Balken, Stange“ (vw. תֹּרֶן) wie bei יָתֵד, פִּנָּה u. a., s. *Knobel* zu Jes. 3, 1. Natürlich kommen die 5 סְרָנִים hier nur als Repräsentanten der Bevölkerung der philist. Pentapolis (s. Jos. 13, 3.) in Betracht, vgl. *Kimch*.; gleichwol ist die persönl. Fassung (*Trg. Vlg. Pesch. Ar*.) gegen das *σατραπεῖαι* der LXX festzuhalten.

*) Vgl. *Cholin* fol. 40 a.: *Traditio est: sacrificans montibus, collibus cet. sacrificium profanum offert. An ergo mons deus vel idolum est? Resp.: monti, i. e.* לְגַדְּא דְּהַר *deae montis vel angelo montis.*

zu Jos. S. 213.)*). Der „Berg Baal Hermon“ ist dann wieder ein nach diesem Ort benannter Theil (Gipfel) des benachbarten Hermongebirgs. — Was den zweiten Grenzpunkt betrifft, so ist das (wie gegenwärtig auch *Bth.* zu I. Chr. 13, 5. anerk.) im nördl. Cölesyrien zu suchende Hamath nicht Emesa (*Hums*) sondern das noch heut *Hamath* genannte spätere Epiphaneia am Orontes. Das Kommen nach Hamath (בֹּא חֲמָת) kann aber nicht der Zwischenraum oder vertiefte Grund zwischen dem Nordende des Libanon und den Nusairîyeh-Bergen sein, durch welchen die Strasse von der Küste zur Orontesebene und nach Hamath führt (*Porter*, *Robins.* N. F. S. 741 f.), da für den Standpunkt des h. Landes das Kommen nach Hamath nicht von Westen sondern von Süden durch die Bukâ'a erfolgte, wie *Robins.* selbst (S. 488.) für Num. 13, 21. zugiebt. Da aber gerade diese erste St. am wenigsten von den folgg. (Num. 34, 7. I. Kön. 8, 65. I. Chr. 13, 5. Am. 6, 14. u. m.) losgerissen werden kann, so ist das בּוֹא חֲמָת durchgehends auf eine im Süden vor Hamath liegende Gegend zu beziehn. Sehr beachtenswerth ist dag., was *vd Velde* II, 390. über den „Eingang“ od. das „natürliche Thor des Hochlandes Cölesyrien“ bemerkt, welches ungefähr in der Nähe von Kamû'a el-Hurmul durch das nördl. Ende der beiden Parallelketten des Libanon und Antilibanon gebildet wird und „wo man wirklich in eine andre Gegend eintritt.“ Dürfen wir annehmen, dass bis hieher die Südgrenze des „Landes Hamath“ ging, in welchem nach II. Kön. 23, 33. Ribla (wol *Ribleh* am Orontes s. *Robins.* N. F. S. 831.) lag und Salomo nach II. Chr. 8, 3 f. Magazinstädte baute, vgl. noch II. Kön. 14, 25., so wird am Sichersten nicht jene spec. Oertlichkeit allein, sondern auch der südlich davon gelegene Theil der Bukâ'a für die Gegend „wo man nach Hamath kommt“ zu halten sein, und zwar, nach der solchen Ortsangaben eigenen Dehnbarkeit, bald in grösserer bald in geringerer südlicher Erstreckung. Für u. St. scheint eine möglichst enge Fassung des Begr. indicirt, theils durch den Gegensatz des südlichsten Grenzpunkts der Heviter V. 3 b α. **), theils durch das Jos. 13, 5. zugleich erwähnte Gibliterland, welches ziemlich in dieselbe Breite mit der

---

*) *Cass.* denkt an *Chalcis ad Libanum* mit seinem in älterm und strengerm Styl als der zu Baalbek erbauten Tempel (s. *Ritt.* XVII, 185. *Robins.* N. F. S. 642 f.). Allein die בִּקְעַת הַלְּבָנוֹן braucht sich mit der jetzigen *Bukâ'a* nicht zu decken; תַּחַת הַר־חֶרְמוֹן giebt, trotz der Erkl.: „hinter d. i. am Nordfuss des H.“, keine zutreffende Bestimmung für das an 15 engl. Meilen vom Hermon entfernt zwischen Libanon u. Antilibanon belegene Chalcis; und vollends ein „Libanon im Osten von Baalgad“ ist aus Jos. 13, 5. nur mit Verkennung der so deutlichen Correlation מִבַּעַל גָּד־ – עַד לְבוֹא חֲמָת herauszulesen. Ueberdies passt die Localität gar nicht, wo die Gesammtausdehnung des Libanon vom südlichsten bis nördlichsten Endpunkt bezeichnet werden soll.

**) Sind die Jos. 11, 3. erwähnten Heviter „unter dem Hermon im Lande Mizpa“ nicht blos eine einzelne, südlichste Abtheilung des in u. St. nach seiner ganzen Ausdehnung bezeichneten Volksstamms — die nördlicheren, tiefer im Gebirge wohnenden mochten der Gegenwehr nicht bedürfen —: so scheinen die Heviter allmälig weiter nordwärts gedrängt worden zu sein (*Winer*, *Ew.* I, 319.), wofür auch ihr früher noch weit südlicheres Vorkommen Gen. 34. Jos. 9, 1. 11, 19. angeführt werden kann.

von *vdVelde* bezeichneten Localität hinaufführt. — Die im Vor. genannten Völker waren (dienten) nun nach V. 4. auch wirklich dazu zu erproben (d. h. dass Jehova erprobe) an ihnen die Söhne Isr., zu erkennen (vgl. Deut. 8, 2. 13, 4.) ob dieselben den durch Mose ihren Vätern befohlenen Geboten gehorchen würden (das *impf.* von der relativen Zukunft, vgl. *Naegelsb.* Gramm. S. 178.); vorzügl. den Geboten *de colendo solo Jehovah et delenda cum Cananaeis e terra Canaan idololatria* (*Schm.*). Die Völker erfüllten also den Zweck, zu welchem nach V. 1. Jehova sie unter Josua hatte zurückbleiben lassen. Auch dieser V. führt über die Zeit des Strafdecrets 2, 21. nicht hinaus, mit welchem, vgl. S. 23., die Zeit der Erprobung ein Ende hatte.

V. 5. 6. Statt jedoch dem Befehl Jehovas gehorsam den Kampf gegen die fremden Völker fortzusetzen, wohnten die Isr. in Mitte derselben, gaben und nahmen ihre Söhne und Töchter zur Ehe und dienten ihren Göttern (s. üb. diese 3 Stufen der Sünde S. 20 f.). Und zwar werden nun nicht blos die ursprünglich von Josua übrig gelassenen Völker in den nördl. Grenzgebieten, Kananiter und Heviter, erwähnt sondern, dem veränderten Standp. dieser zus.fassenden Vv. gemäss (vgl. S. 80.), auch die von dem spätern Isr. wieder befestigten im mittleren Kanaan, Amoriter s. 1, 34., Jebusiter s. 1, 21., Pheresiter s. zu 1, 4. vgl. auch 1. 27 ff. mit Jos. 17, 15 f., Hethiter s. zu 1, 26.; von den Philistern dag. wird wegen 1, 18. geschwiegen. Dieselben 6 Völker sind häufig zusammen erwähnt, in ders. Reihenfolge Ex. 3, 8. 17., weshalb auch הכנעני zu Anfang, trotz des folg. Asyndeton (s. Ex. 23, 23. 33, 2. Deut. 20, 17. Jos. 9, 1.*)), nicht als Inbegriff aller übrigen sondern in dems. spec. Sinn wie V. 3., und ebenso auch החוי hier nicht anders als dort zu verstehen ist (geg. *Stud.*). Durch den formellen Anschluss an die gesetzlichen Grundstt., bes. Ex. 23, 23. Deut. 20, 17., weist unsre St. recht nachdrücklich auf den Gegensatz des dort geforderten und des thatsächlichen Verhaltens Israels hin: es unterliess, was der Herr in Bezug auf diese Völker befohlen und es that, was Er verboten hatte.

---

*) Vgl. überhaupt *Ochlah w' Ochlah* nr. 274.

II.

Der geschichtliche Hauptttheil, C. III, 7—XVI, 31.

Nachdem in der Einleitung C. 1—3, 6. sowol die thatsächlichen Voraussetzungen der Richtergeschichte angegeben als auch für diese selbst das sie beherrschende Gesetz der göttlichen Regierung aufgestellt worden, folgt nun in dem mittlern Haupttheil des RBs C. 3, 7 —16, 31., wie *Abarb.* richtig bem., die genauere Darstellung der aus jenen Voraussetzungen sich ergebenden und nach diesem Gesetz sich begebenden Geschichte der Richterzeit; woran sich in einem doppelten Anhang C. 17—21. noch die besondere ausführlichere Schilderung einiger für die Charakteristik jener Zeit vorzüglich bedeutsamer Begebenheiten anschliesst, welche nach Zweck und Plan des Haupttheils innerhalb dieses selbst keine Stelle fanden. Sowenig es angeht, diese Anhänge noch ganz oder theilweise zu der Hauptmasse des Bs zu ziehn, von der sie sich durch Inhalt und Haltung deutlich unterscheiden (vgl. *NLyr.* zu C. 3.), so unmöglich ist es auch, den Haupttheil des Bs enger zu begrenzen, und z. B. mit *O Wolff* (Theol. ZS. 1863, 898 f.) schon die Geschichte Simsons C. 13 ff., im Zshg mit C. 17. 18., als einen Nachtrag zu dem eigentlichen RB. zu fassen (s. dag. u.). Damit würde nicht nur das Verhältniss des Umfangs zwischen dem Buch selbst und den Anhängen gänzlich gestört und jene fast zu gleichem Umfang mit diesem ausgedehnt, sondern auch das feste innere Gefüge des Haupttheils, in welches C. 13—16. mitaufgenommen erscheint, willkürlich zerrissen. Offenbar hat der ganze Abschn. C. 3, 7—16, 31. den Zweck, das in 2, 11—19. ausgesprochene allgemeine Gesetz an der Hand der Geschichte zu bewahrheiten und stellt sich demgemäss auch formell nur als Ausführung des dort gegebenen Grundrisses dar. In regelmässiger Wiederkehr wird mit von dort entlehnten Worten zuerst der Abfall Israels, dann die Unterdrückung durch eine fremde Macht, und endlich auf des Volkes Hilfegeschrei die Rettung durch einen Gotterweckten „Heiland“ berichtet, nach dessen Tode neuer Abfall die Wiederholung des ganzen Hergangs veranlasst. Zwar ist (vgl. ob. S. 24.) nur eine fünfmalige Phase der Unterdrückung erweislich; da jedoch die letzte derselben eine

doppelte feindliche Heimsuchung einschliesst, so ergiebt sich für die geschichtliche Darstellung in unserm B. die Aufeinanderfolge von sechs durch gleiche Einrahmung von einander gesonderten, gleichmässig auf C. 2, 11 ff. zurückbezogenen Gruppen, deren Inhalt trotz des äusserlich sehr verschiedenen Umfangs jedesmal eine feindliche Unterdrükkung und die Rettung des Volks durch eine hervortretende Richterpersönlichkeit bildet. Es sind folgende Gruppen: **1)** C. 3, 7—11. Unterdrückung durch die Mesopotamier unter Kuschan Rischataim und Rettung durch Othniel; **2)** C. 3, 12—30. Unterdrückung durch die Moabiter unter Eglon und Rettung durch Ehud; **3)** C. 4. 5. Unterdrückung durch die Kananiter unter Jabin und Rettung durch Debora (Barak); **4)** C. 6—9, 57. Unterdrückung durch die Midianiter und Rettung durch Gideon; **5)** C. 10, 6—12, 7. Unterdrückung durch die Ammoniter und Rettung durch Jephtha; **6)** C. 13—16. Unterdrückung durch die Philister und Rettung durch Simson. Indessen ist mit diesen sechs ausführlicher beschriebenen Heilanden die Zahl der in uns. B. zu erwähnenden Richter Israels noch nicht erschöpft. Neben jenen besonders hervortretenden Sechs geht noch eine andre Sechszahl von Richtern her, welche, soviel sich noch ersehn lässt, obschon weniger bedeutend dennoch gleichfalls als „Heilande" zu betrachten (s. S. 32.) und für unser B. nicht allein zur Ergänzung der Chronologie sondern auch deshalb von Wichtigkeit sind, weil sie mit Jenen zu der offenbar bedeutsamen Zwölfzahl sich zus.schliessen. Diese werden, wie es die Zeit der Wirksamkeit eines Jeden mit sich bringt, dem Bericht über die ihnen zunächst stehenden bedeutenderen Richter angeschlossen, nämlich: **1)** Samgar dem Bericht über Ehud, in 3, 31.; **2. 3)** Thola und Jair dem Bericht über Gideon, in 10, 1—5.; **4—6)** Ibzan, Elon, Abdon dem Bericht über Jephtha, in 12, 8—15. Dagegen wird Abimelech in C. 9. zwar weit ausführlicher als die Letzteren behandelt, andrerseits aber mit keinem Wort den Ersteren gleichgestellt, und seine Geschichte bildet daher — wie jetzt auch *Keil* zugiebt (geg. Einl. S. 154.) — keine selbständige Gruppe in dem Haupttheil des RBs sondern lediglich eine, wenn auch bedeutende, Episode in der Geschichte Gideons.

Erste Gruppe:

Unterdrückung durch Kuschan Rischataim und Rettung durch Othniel, C. III, 7—11.

Auf dem am Schluss der Einleitung (3, 6b.) erreichten Punkte setzt der Anfang der nun folgenden ausführlichen Geschichtserzählung, **V. 7.**, wieder ein. Die formelle Anknüpfung an C. 2, 11. hindert nicht, dass V. 7. auch zugleich den ihm unmittelb. vorhergehenden V. weiterführend wiederaufnimmt. Denn der Sache nach bildet V. 7. nur den Vordersatz zu V. 8. und das Gedankenverh. ist dieses: „Und als nun, wie V. 6b. berichtet, die Söhne Isr., Jehovas vergessend, sich durch Dienst der fremden Götter, der Baalim und Ascheroth, an Jehova versündigten (ויעשׂו את־הרע וגו׳ wie V. 7., wog. 6, 1. nur ויעשׂו הרע, s. *Ochlah w' Ochlah* nr. 232.), da entbrannte Jehovas Zorn u. s. w." Als Vergessen Jehovas (שָׁכַח) wird der Abfall zu den Götzen bez. nach Deut. 32, 18. vgl. I. Sam. 12, 9. u. ö., im Gegens. zu Deut. 6, 12. u. m. Damit sinkt das Volk Gottes auf den Standpunkt heidnischen Atheismus herab, vgl. Ps. 9, 18. Denn nur Jehova ist der wahre Gott; wer Ihn aufgebend den nichtigen Götzen (אֱלִילִים, *τοῖς φύσει μὴ οὖσιν θεοῖς*) sich ergibt, tritt dadurch in die Zahl der *ἄθεοι ἐν τῷ κόσμῳ* Eph. 2, 12., der *ἔθνη μὴ εἰδότα τὸν θεόν* I. Thess. 4, 5. Gal. 4, 8. Ueber Baalim und Ascheroth s. zu 2, 12.

Die Strafe in **V. 8.** entspricht der Sünde: dem Dienst fremder Götter der Dienst eines fremden Herrn; eine gleiche, 8jähr. Zeitdauer des Abfalls und der Knechtschaft behaupten *Orig. Gl.int. HCard.* u. A. ohne Grund. Doch ist die Strafe zum ersten Mal noch eine möglichst milde: nur Dienst, d. h. Tributpflichtigkeit (עָבַד wie Gen. 14, 3. I. Kön. 5, 1. u. m.) eines weit entfernten Machthabers, des Kuschan Rischataim, Königs von Mesopotamien (ארם נהרים). Die Oberhoheit dieses Königs über Israel stand, wie nach früherer (Gen. 14.) und späterer Analogie nicht zweifelhaft, im Zshg mit der Machtentwicklung eines grossen Asiatischen Reichs, in dessen Interesse es lag, mit dem palästinischen Küstenlande sich den Weg zum Mittelmeer und nach Aegypten zu sichern*). Alle Versuche

*) *Ew.* I, 412 f. II, 414 f. findet in dem Unternehmen Kuschans die letzte Phase der Jahrhunderte langen westlichen Wanderungen Aramäischer Völker aus den Euphratländern. Aber die Ann. einer bis in die nachmosaische Zeit fortgesetzten Aramäischen Völkerwanderung nach Westen, welcher erst durch die kräftigere Feststellung des Isr. Reichs ein Ziel gesetzt worden sei, entbehrt jeder genügenden Begründung.

näherer Bestimmung über die damals in den Euphratländern herrschende Macht sind jedoch nur mehr oder minder wahrscheinliche Vermuthungen. Schon was *Joseph.* Antt. V, 3, 2. darüber zu sagen weiss beruht schwerlich auf historischer Kunde, und dass er den Kuschan Rischataim als *τῶν Ἀσσυρίων βασιλεύς* bezeichnet, geschieht wol nur nach späterm Sprachgebrauch (*Ew.*). Jedenfalls ist es mehr als misslich, wenn *Bunsen* Aeg. IV, 364 ff. unser Ereigniss (wie die ganze plötzliche Lähmung Israels bald nach Josuas Tode bis zu den Zeiten Sauls) mit der Entwicklung des seit seiner Gründung unter Ninus und Semiramis (1273) sich rasch nach Aegypten ausbreitenden Assyrischen Reichs in Verbindung bringt; wobei dann Kuschan Rischataim — den *B.* S. 365 sogar mit dem ersten Gemal der Semiramis, Onnes „dem Ersten in des Königs Geheimrath und Statthalter von ganz Syrien" (*Diodor* nach *Ktesias* I, 4.), zus.stellt — als der mit Ausübung der Assyr. Oberhoheit auch über Israel beauftragte Satrap (Pascha) von Mesopotamien und Syrien gedacht wird, welcher durch Missbrauch seiner Macht Israel zur Verzweiflung trieb und dafür von Othniel aus dem Lande herausgeworfen ward. Denn die Gleichzeitigkeit der beginnenden Richterperiode mit dem Anfang der Ninevitischen Herrschaft über Babel beruht einzig und allein darauf, dass *Bunsen* wie auch *Lepsius*, *Brugsch* u. A. Israels Auszug aus Aegypten unter Menephthes I., Sohn Ramses d. Gr. (seit 1322) ansetzt, um Vieles später als die unverkürzte Chronologie des AT. gestattet (s. *MvNiebuhr* Gesch. Assurs S. 272. *Ew.* b. JBb. XI, 193. und die Abh. von *Gustav Rösch* in den Stud. u. Krit. 1863, 712 ff.). Nach dieser fällt vielmehr die Mesopotam. Unterdrückung in den 245jähr. Zeitraum (1518—1273), während dessen im Babylonischen Reich eine Arabische Dynastie, die 5. des Berosus, herrschte (s. *Brandis rer. Assyr. tempora emendata* p. 15 ff. 50 ff. *Movers* II, 1, 272 ff. *Buns.* IV, 302 ff.). Und in dem kräftigen Widerstande, welchen die Asiatische Grossmacht jener Zeit dem unter der 19. Dynastie (*Sethj* I. *Ramses* II.) bis ins nördliche Mesopotamien erobernd vordringenden Aegypten wiederholt und gewiss auch ausserhalb ihres Landes entgegensetzte, fände sich für eine zeitweilige mesopotamische Occupation Kanaans ein geeigneter geschichtlicher Anknüpfungspunkt (vgl. *Chwolsohn* Ssabier I, 334 f.). Hatte doch auch unter dem grossen Eroberer der 18. Dynastie, *Tuthmoses* III., Assur seine Macht bis ins Herz Palästinas hinein ausgedehnt, so dass die Entscheidungsschlacht gegen die Aegypter nach Ausweis der Denkmäler bei Megiddo geschlagen wurde (s. *Brugsch hist. d'Eg.* I, 100.). Dass aber jene arabische (nach *Mov.* speciell ismaelitische) Dynastie eine kuschitische (*MvNiebuhr* S. 272.), wenn auch nur nach weiterm Sprgebr. (*Mov.* a. a. O.) war, geht wenigstens aus dem Namen כּוּשַׁן, selbst bei ethnologischer Beziehung desselben (s. u.), nicht mit Sicherheit hervor; da nicht feststeht, ob Kusch. Risch. dieser Dynastie selbst angehörte oder nur ein Unterkönig im eigentl. Mesopotamien war, wo ein Zshg mit der uralten kuschitischen Niederlassung Gen. 10, 8 ff. am wenigsten auffallen kann*).

*) Der Einfall *Movers'*, dass Nimrod Gen. 10, 8 ff. kein andrer als der Kuschäer d. i. Midianite Kuschan Rischataim sei, ist schon von *vLengerke* Kenaan S. C. zurückgewiesen und gegenwärtig mit Recht vergessen.

Für die Erklärung des Namens כּוּשַׁן רִשְׁעָתַיִם ist jedenfalls von der durch alle HSs. bezeugten masorethischen Aussprache auszugehn.

Gegen deren Richtigkeit bildet die z. Th. abweichende Form bei den alten Ueberss. keine genügende Instanz. 1) כּוּשַׁן, dessen ן in den meisten Zeugen der LXX bei der Zus.ziehung in Ein Wort ausgefallen (dem folg. ר assimilirt) ist, wird durch *Targ.*, *Pesch.*, *Ar.*, *Vulg.* und selbst für LXX durch c. Esc. u. *Syrh.* gesichert. 2) Das bei LXX, *Vulg.*, *Syrh.* nicht ausgedrückte ע kann als späteres Einschiebsel schon desh. nicht gelten, weil es, wie die Hauchlaute überh., vielfach bei Transcription der Eigennamen wegfällt und die F. רִשְׁעָא jedenfalls schon der Erkl. des *Targ.* (פּ׳ חַיָּבָא), *Pesch.* (ܦ̈ ܚܛܝܐ) u. *Ar.* (ك' الاثيم) zum Grunde liegt. 3) Für die Dualform רִשְׁעָתַיִם endlich zeugt in LXX die LA. der meisten u. besten HSs.: *Χουσαρσαθαΐμ* (— αι, *Χουσαρσεθαιμ*, *Χουσαρισαθαιμ*); vgl. *Vulg.*: *Chusan Rasathaim*; auch die Var. *Χουσαρσαθέμ* (*Χουσαραθεμ*, *Σουσαραθεμ*) setzt die gewöhnl. Dualendung voraus (vgl. רָמָתַיִם I. Sam. 1. LXX c. *Al.* u. a.: *Ἀρμαθεμ*, חֲפָרַיִם Jos. 19, 19. LXX *Compl.*: *Ἀφαρεμ*); und die Form *Χουσὰν Ῥεσαθθώμ* (*Syrh.* vgl. c. Esc., *Proc.*: *Χουσαρεταθώμ*, *Syncell.* ed. *Bonn.* I, 285.: *Χουσαρσαθώμ* u. ähnl. bei *Holm.*; *Orig.*: *Chusarsaton*, *Joseph.* nur *genit.* *τοῦ Χουσάρθου*, also *nomin.* *Χουσάρθος* [od. *Χουσάρθης*], *Rufin.*: *Cusarthus*, *Cusardus*) giebt die zus.gezogene Dualform ◌ָם st. ◌ַיִם (s. *Ges.* LGeb. S. 538. *Olsh.* 113[b].) wieder, vgl. *Hieron. de nomin.* *Opp.* III, 50., der die 2. Hälfte des Namens *impietas eorum* erkl., also wol רִשְׁעָתָם las. Noch weitere Verstümmelungen, wie *Χουσαχάρ* *Clem. Alex.* *Strom.* I, 21., können vollends Nichts beweisen.

Dass aber die masoreth. Aussprache aus dem rabbinischen Midrasch datire, wie *Cass.* seiner Zusammenstellung von Kuschan Rischataim mit *Rustem* (رستم od. رستهم), dem Helden des altpersischen Epos, zu Liebe behauptet*), ist mit Nichts zu beweisen. Der Midrasch sucht wol den in רִשְׁעָתַיִם angedeuteten „doppelten Frevel“

---

*) Dieser allerneusten Combination, wodurch für die persische Sage „ein köstlich Stück Erläuterung aus der Schrift“ und „annähernd eine historische Zeit,“ für unsre Erzählung ein durch Hereinziehn des „Heros der iranischen Welt in die Scene“ erhöhtes Interesse gewonnen werden soll, gebricht es an jedem sichern Fundament. Ein solches enthält der Hinweis auf die Kämpfe westlicher, von *Gangi* (*Güngi*) *Dischhocht* d. i. Jerusalem unterstützter Völker gegen Iran, oder auf die traditionellen Eroberungskriege des Königs *Kai Kaus* in Aegypten, Syrien und Kleinasien gewiss nicht mehr, wie die Zus.stellung der für כּוּשַׁן verglichenen Kossäer (*Khushiya*) und Chusistan mit den Saken und Sedjestan, der Heimat jenes iranischen Helden. Und der Vergleichung von כּוּשַׁן רִשְׁעָתַיִם mit „Rustem dem Helden des Kaus“ steht schon die Beziehung des Namens auf zwei verschiedene Personen im Wege; vollends aber hat der Königsname سلوس (spätere Form f. سلووس) mit כּוּשַׁן sowenig wie mit der „dunklen Farbe“ (*χοῦμς*) das Geringste zu thun, sondern entspr. dem zendischen *Kava-uç* (dem *Kâvja-Uçanâ* der Veden) „der Verständige,“ zus.gesetzt aus *Kava* (*rex*) und *uç* (*intelligentia*). Vgl. *Burnouf* *Yaçna* p. 438. *Vullers lex. pers. lat.* II, 929[b].

geschichtlich zu illustriren*), aber er **setzt** dabei, wie bei dergl. Namenerklärungen überh., die **überlieferungsmässig vorgefundene** Form des Namens entschieden **voraus**. Diese ist daher ohne Zweifel als diejenige anzuerkennen, in welcher der Name des Mesopotam. Eroberers in die Geschichte Israels Eingang fand; möglichenfalls im Zshg mit einer appellativischen Deutung nach hebr. Etymologie (vgl. die Erkl. des ägypt. Namens *Moseh* n. hebr. מָשָׁה) oder einer absichtlich travestirenden Umlautung (wie בִּקְעַת אָוֶן aus *ôn* Am. 1, 5. u. Aehnl. bei *Simonis Onomast.* p. 180 f.), was dann natürlich nicht erst dem klügelnden Spiel des spätern Midrasch sondern dem lebendigen Triebe der geschichtl. Gegenwart angehört. Dabei ist כּוּשַׁן am Sichersten als **Eigenname** des Königs zu nehmen (Verlängerungsform aus dem in Ps. 7, 1. gleichf. als *n. pr.* vorkommenden כּוּשׁ, wie לוֹטָן a. לוֹט, קֵינָן a. קַיִן, יִתְרָן a. יֶתֶר), dessen appellat. Deutungen, z. B. n. كلش von Furcht ergriffen sein *timor magnus*, dann *tremendus* (*Simon.*) od. n. ضُف häufen „Versammlung doppelter Bosheit" (*Ges.* HWB.), mindestens zweifelhaft bleiben. Die **ethnologische** Fassung: der Kuschit, Aethiop (*Hieron. de nomin.* Opp. III, 48.: *Aethiopia eorum*, *Pagn. Ser. Ges.* lex. man. *Rösch* u. A.), *Arabs Scenita* (*Hiller*) od. dgl. wird sowenig durch Hab. 3, 7. erfordert (s. *Del.* z. St.) als durch das *Pathach* der Endsylbe, was nicht nothw. den *st. cstr.* (*Simon. Rösch* u. M.) anzeigt.

Das urspr. kurze a vor antretendem ן ist auch sonst zuweilen, namentl. in Eigennamen, unverlängert geblieben, s. שַׁלְמַן Hos. 10, 4, שׁוּשַׁן als Name der Stadt Susa Dan. 8, 2. Neh. 1, 1. Esth. 1, 2. 5. 3, 15., wie als *appell.* I. Kön. 7, 19. (Ps. 60, 1.?), אֶתְנַן Ez. 16, 34. 41., צָרְתַן Jos. 3, 16. in HSs. bei *Norzi*, vgl. *Olsh.* 215 b.; und כּוּשָׁן Hab. 3, 7. wäre sonach Pausalausspr. wie צָרְתָן I. Kön. 7, 46., שׁוּשָׁן Esth. 8, 15., אֶתְנָן I. Chr. 4, 7.

Somit braucht כושן nicht in enger Verbindung zum Folgenden zu stehn, sondern elliptisch wie bei „Jehova (der Gott) Zebaoth": Kuschan (der Mann od. Herr) von רִשְׁעָתַיִם. In letzterm W. ist allerdings die **appellativische** Beziehung unverkennbar; jedoch schwerl. n. d. angenommenen Gbed. von רִשְׁעָה *inquietudo* (*Hiller*) od. *commotio*, *strepitus* (*Simon.*), sondern n. der im Sprgebr. allein gesicherten Bed. „Bosheit," wonach רָשָׁע u. רֶשַׁע mehrfach spec. von heidn. Widersachern Israels (Jes. 13, 11. 14, 5. Ps. 125, 3.). Dabei liegt freilich

---

*) Vgl. *Sanhedrin* f. 105a., wo von Bileam, einem der vier von der künftigen Welt ausgeschlossenen Fremden, als Ueberlieferung angeführt wird (תנא): Er ist Beor, er ist Kuschan Rischataim, er ist Laban der Aramäer; Beor weil er kam auf dem Reitthier (עַל בְּעִיר), כושן רשעתים weil er שתי רשעיות an Israel beging, die eine zur Zeit Jakobs die andre in der Richterzeit, oder nach andrer Erklärung (vgl. *Jalkut* z. St.): weil er Israel knechtete und weil er den Schwur übertrat. Etwas anders gewendet bei *Kimchi* u. *MJoß*: wegen des zwiefachen Frevels womit Aram Israel beschädigte, der eine durch Bileam, der andre durch Kuschan. Eine ganz abweichende Auffassung gibt *Sam. Lanado*: wegen der doppelten Versündigung **Israels**, zur Strafe wofür Gott es in Kuschans Hand verkaufte.

die Erkl. *OWolff's* (Theol. ZS. 1863, 865 f.) „Herrscher der zwiefachen Kuschiten," mit Bezieh. auf Odyss. I, 23 f., ausser dem Bereich des Möglichen. Dagegen ergiebt die Erkl. „Doppelfrevel" einen eben so wort- wie sachgemässen Sinn, mag man nun mit *Kimch.* altern., *MJofi*, *Simon.* u. A. eine Bez. des Ortes od. Landes Kuschans darin finden (Mesopotamien, das Land der doppelten od. grössten feindl. Beschädigung Israels) oder ein persönl. *epitheton* des Königs (ähnl. אֱוִיל in Evil-Merodach); was dann aber schwerlich Amtsname (Titel) *ab impiis factis duplicibus coercendis, civilibus et criminalibus* (*ArMont.*) od. mit Bezieh. auf die doppelte ihm widerfahrene Strafe (*Ser.*), auch wol nicht mit Rücksicht auf eine bestimmte zwiefache Versündigung (*quod corpus libertate et animam religione privaverit, Pagn.*), sondern den doppelten d. i. vollendeten Bösewicht bez.; als ein der Dualform אֲרַם נַהֲרַיִם nachgebildeter volkstümlicher Spottname (*Schm.*), wofür das מְרָתַיִם Jer. 50, 21. eine entsprechende Parallele; vgl. noch עֲצַלְתַּיִם Koh. 10, 18. und *Hgb.* z. St. *Ges.* s. v.

Was die dabei etwa zum Grunde liegende einheimische Form des Namens betrifft, so ist die Vergleichung des Namens *Achurardista* in der Assyr. Regentenreihe bei *Euseb. chron. arm. ed. Aucher* I, 99., wie *Ew.* II, 414. selbst anerkennt, höchst unsicher. Ebensowenig ist כּוּשָׁן aus *Kusch-Khan*, Herrscher über Kusch (Medien) contrahirt zu denken (*OWolff*); oder כּוּשָׁן = כֵּס, כִּסֵּא Neh. 3, 7., und רִשְׁעָתַיִם aus רֹאשׁ u. dem Dual v. *schat* Fluss zus.gesetzt, so dass die Bed.: „Erster Richter Mesopotamiens" (*Buns.*), eine Erkl. die mit noch grösserm Rechte als die von *Ges.* „zu dem Fragezeichen noch ein Ausrufungszeichen" verdient, s. dag. auch *Rösch* a. a. O. S. 729 ff. Eher liesse sich für רִשְׁעָתַיִם mit *Majus Oecon. judicior. Dei* I, 587., *Simon.* u. A. die Stadt رأس عين *Ras Ain*, *Resaina* in Mesopotamien vergl.; oder mit *Fürst*, *Rösch* u. M. n. *ar.* رياسة, *dual.* رياستين, erkl.: „(Inhaber) der beiden Herrschaften," sei es als der alle Regierungsgewalt in sich vereinende oberste Gebieter, sei es als der Beherrscher des Doppelreichs von Nineve u. Babylon od. der Königreiche diesseits u. jenseits des Euphrat*).

V. 9 f. Das Schreien Israels (זָעַק vgl. 3, 15. 4, 3. 6, 6. u. ö.), zunächst allerdings nur das Angstgeschrei u. der flehentliche Hilfe-

*) Vgl. den Titel ذو الرياستين *dominus utriusque principatus*, bei *Abulfeda Annal. Moslem. ed. Reiske* II, 100., mit erklärendem Zusatz رياسة الحرب والقلم, *principatus tam gladii quam pennae* d. i. *in cujus ditione tam res militares quam civiles sunt.* Analog ist auch das *Dulkarnain* (ذو القرنين, Besitzer zweier Hörner, sei es wegen der grossen, gleichsam doppelten Stärke od. als Herrscher zweier Reiche) als Beinamen Alexander des Gr. und andrer Heldenkönige der arabischen Sage, s. *Sur.* XVIII. und das „Herr beider Welten" od. „Herr der Throne beider Welten" als Titel Sethj I., Ramses Meiamun und ähnlicher grosser ägyptischer Eroberer, s. *Brugsch hist. d'Eg.* I, 130. 150 u. ö. Noch in der mittelalterlichen Historienbibel (s. die Schr. von *EReuss*, 1855 S. 41 f.) heisst der von Othniel besiegte erste Dränger Israels „künig tusaurietin (*sic*) der trug mit krafft zwo cronen in mesopotameam", worin man wol die Spur einer ähnlichen Etymologie erkennen darf.

ruf unter dem Druck der Noth (vgl. Ex. 2, 23. II. Chr. 20, 9. Ps. 107, 13. 19., auch zu den Götzen 10, 14.), schliesst hier jedoch schon als Schreien אֶל־יְהוָה irgend ein Bekenntniss der Busse ein, wie 10, 10. 15 f. I. Sam. 12, 10. (vgl. Richt. 4, 3. 6, 6.) ausdrückl. dabeisteht. Darum erweckte denn auch Jeh. den Israeliten einen מוֹשִׁיעַ und der half ihnen vgl. 2, 16. (od. dass er ihnen helfe*)), dens. Othniel, Sohn des Kenas, Kalebs jüngern Bruders, s. zu 1, 13. Der Name עָתְנִיאֵל, vgl. noch I. Chr. 27, 15. Judith 6, 15. u. die abgek. F. עָתְנִי I. Chr. 26, 7., unmöglich zus.ges. aus עֵת u. אֵל (*Orig.*: *tempus mihi Deus*, *Hieron. de nomin.* Opp. III, 47.: *tempus meum Dei*, was nur עִתִּיאֵל od. עִתְּיאֵל heissen könnte), sondern nach der Wzl. עתן zu erkl., der im Ar. des Begr. der Gewalt od. Gewaltthätigkeit eignet (vgl. عَتَلٌ *violentus*, عُتُونٌ *plur.* عَتْنٌ *vehemens*, *durus* vom Löwen): Held od. Löwe Gottes, wie אֲרִיאֵל Esr. 8, 16. II. Sam. 23, 20. — Im folg. 10. V. wird nun sowol das וַיָּקֶם ה׳ durch וַתְּהִי עָלָיו רוּחַ ה׳ als das וַיּוֹשִׁיעֵם durch וַיִּשְׁפֹּט וגו׳ näher ausgeführt. Denn nicht erst in Folge des הֵקִים kommt der Geist Gottes über Othniel, sondern dass Dieser als Retter Israels auftritt ist selbst schon Wirkung des Geistes, der ihm die Kraft und den Trieb Isr. zu erlösen in die Seele giebt. Damit dass man den Geist Gottes als das Princip sowol des physischen als des geistlichen Lebens anerkennt, reicht man für Stt. wie die unsrige noch nicht aus. Das AT. kennt noch ein drittes, so zu sagen, mittleres Gebiet für das Wirken des Geistes Gottes, das zwar die natürliche Geburt zur Voraussetzung und die Wiedergeburt zum Ziele hat, beiden aber doch selbständig gegenübersteht, das Gebiet der heilsgeschichtlichen Offenbarung. Hier erscheint d. רוּחַ ה׳ als die Quelle aller der Gaben und Kräfte, deren die Werkzeuge Gottes zur Ausrichtung ihres heilsgeschichtlichen Berufs benöthigt sind und als die Triebkraft aller der Wirkungen, mittels deren sie diesen Beruf ausrichten**). Dies Wirken des Geistes ist schöpferisch, insofern es, über das natürliche menschliche Vermögen hinausgreifend, die neuen Momente des Offenbarungsfortschritts ins Werk setzt; und bis zu einem gewissen Grade auch wiedergebärend, insofern es ohne irgend welche innere Erneuerung und Belebung seiner Organe schlechthin nicht zu denken ist, vgl. I. Sam. 10, 6. 9. Wenn aber selbst bei den höchstgestellten Männern des AT., wie David, der ihnen einwohnende Geist Gottes mit ihrer eigenen geistlichen Lebensgestalt sich keineswegs deckt (vgl. Ps. 51, 13. m. V. 12. 14.), so noch viel weniger bei den Richtern Israels, bei denen wir den Geist Gottes als Princip ihres Heilandswirkens mit der allerverschiedensten ethischen Beschaffenheit, von der höchsten und reinsten Be-

*) Unrichtig nimmt *Cass.* als *subj.* Jehova, und erkl. gegen Accente und Sprgebr. (wonach bei הוֹשִׁיעַ der Mittler od. das Mittel der Rettung nie mit אֵת steht, sondern immer mit בְּיַד II. Kön. 14, 27. od. בְּ Hos. 1, 7. I. Sam. 14, 6. 17, 47.): „Gott stellte ihnen einen Retter auf und rettete sie durch Othniel u. s. w.“ Umgekehrt übers. er das וְהוֹשִׁיעָם 2, 18. falsch: „und sie retteten sie u. s. w.“

**) Ueb. Geist als Amtsgabe s. *vZezschwitz* Profangräcität S. 70.

geisterung für Jehovas Gesetz durch alle Stufen bis zu der fast noch ungebrochenen sinnlichen Natürlichkeit herab, vereinigt od. vielm. nebeneinander finden. Dem entsprechend bez. auch die dafür gebrauchten Ausdrr. in der Regel nicht eine habituelle, bleibende Mittheilung sondern meist nur eine zeitweilige Einwirkung des Geistes zu bestimmtem Zweck und von beschränkter, oft sehr kurzer Dauer (s. *Schm. Roos*), welche sich daher nach Bedürfniss wiederholen kann. So das וַתְּהִי עָלָיו ר׳ a. u. St. und 11, 29. Num. 24, 2. I. Sam. 19, 23, d. h. nicht mit *Vlg.*, *Luth.*, *Bth.*, *Cass.*: der G. G. war (in) auf ihm, sondern mit LXX (*καὶ ἐγένετο ἐπ᾽ αὐτόν*) u. den Meist.: e r g e r i e t h od. k a m (a u f) ü b e r i h n (*non tam statum dicit quam initium*, *Schm.*); desgl. die nur von speciellerer Anschauung ausgehenden Ausdrr. in 6, 34. 14, 6, 19. 13, 25., s. zu den Stt. Hier, wo es sich um Ausrüstung für das Amt eines שֹׁפֵט handelt, ist der Geist Gottes nicht die רוּחַ הַנְּבוּאָה (*Targ.* a. u. St., vgl. *Joseph.* Antt. V, 3, 3.*)), sondern, wie *Kimch.*, *Tost.*, *Vat.*, *Cler.* u. M., auch *Targ.* zu 6, 34. 11, 29. richtig erkl., in erster Linie der Geist der Tapferkeit und Heldenkraft — nach *Maimûni* More Neb. II, 45. allerdings die erste, unterste Stufe der Prophetie im weitern Sinne, vgl. *Ser.* (im Unterschied von Inspiration zu prophetischer Rede) —; obgleich schon ältere Ausll. (*Caj.* *PMart.* *Schm.* u. A.) mit Recht auch andere Geisteswirkungen mit einschliessen, bes. den *spiritus sapientiae et prudentiae*, der nach ATl. Anschauung mit dem Geiste rechter Frömmigkeit eng verbunden ist. — Eine dauernde Thätigkeit bez. hier וַיִּשְׁפֹּט nicht, sei es das Rechtsprechen (*Stud.* S. 466 f.) od. Regieren (*Vat.*) als die eine Seite der Pflichten des Schophet, vgl. I. Sam. 8, 20., oder das Ganze der richterl. Amtsführung, die *vindicatio* und *bona gubernatio* (*Ser.*), die Herstellung des Rechts Israels sowol gegen seine Dränger als in Bezug auf seine Stellung zum Herrn (*Keil*); denn da der Sieg über Kuschan im Sinne von 2, 16 ff. chronologisch jedenfalls an den Anfang des Wirken Othniels fällt, so wäre, wenn שפט ein davon verschiedener oder weiterer Begriff, die umgekehrte Ordnung zu erwarten. Es muss daher von einem einzelnen Factum die Rede sein. Desh. erkl. Mehrere: e r w a r d Richter (*Luth.* *Schm.*: *de munere suscepto non acto*, *Cler.* *Rsm.* u. A.); wofür jedoch auch I. Sam. 7, 6. nicht beweist. Auch die Möglichkeit, וישפט auf einen

---

*) Der Grund dieser auffälligen Uebers. ist weder die tadellose, von „keinem tragischen Schatten“ getrübte Weise der Amtsführung Othniels noch sein traditionelles Ansehn als Gesetzeslehrer (*Cass.*); sondern ganz spec. die Beziehung, worein uns. St. von der Haggada zu Exod. 3, 7. gesetzt ward. Dort fand man in dem wiederholten רָאֹה (רָאִיתִי רָאֹה) angedeutet, dass Gott sowol seines Volks Elend als auch seine Versündigung mit dem Kalbe vorhersehe, gleichwol aber es erlösen wolle. D i e s e s W o r t i n p r o p h e t i s c h e m G e i s t e a u f s i c h b e z i e h e n d t r a t O t h n i e l a l s E r l ö s e r I s r a e l s a u f. S. *Tanchuma* Exod. f. 20b. (in andrer Fassg. angef. bei *Is.*). Dieselbe haggadische Beziehung hat auch wol *Joseph.* im Auge: *χρησθὲν αὐτῷ μὴ περιορᾷν ἐν τοιαύτῃ τοὺς Ἰσραηλίτας ἀνάγκῃ κειμένους* (vgl. *Bonfr.*, der im Sinne des *Trg.* u. *Jos.* an eine den Othn. zum Kampf berufende *manifesta revelatio* Gottes denkt, selbst aber einen *interior instinctus* vorzieht).

besondern, der rettenden That vorhergehenden, reformatorischen Act zur Herstellung des Rechts Jehovas in Isr. zu beziehen (s. S. 33.), tritt gegen den Zshg mit V. 9. (vgl. 2, 16 f.) und den stehenden Sprachgebr. uns. Bs (s. S. 30 ff.) zurück. Wie in 2, 16. von den שֹׁפְטִים das הוֹשִׁיעַ, so wird hier von dem מוֹשִׁיעַ (Neh. 9, 27.) das שָׁפַט ausgesagt und diesem damit auch a. u. St. der spec. Sinn: Rechtverschaffen gegen Feinde, *vindicare, liberare* gesichert (s. ob. S. 26. 31 f., *Münst. Tr. Jun. Pisc.*). Das folg. וַיֵּצֵא וגו׳ ist dann einfache Epexegese: i n d e r W e i s e schaffte Othniel den Isr. Recht, dass er gegen Kuschan zum Kriege auszog, ihn mit Gottes Beistand überwältigte und dem Lande 40jähr. Ruhe erstritt. Zu V. 10a. β., dem Widerspiel von V. 8a. β., bem. *Brenz*: *sicut hostis non potest vincere populum Dei nisi tradente Domino, ita nec vinci potest per populum Dei nisi tradente Domino.* Doch geht das וַיִּתֵּן בְּיָדוֹ wol nicht auf die Person des Königs (*Ser.*) sondern nur auf sein Heer (*Caj. Schm.* u. M.); wie auch das ziemlich allgem. וַתָּעָז יָדוֹ (Ps. 89, 14.) nur besagt, dass die unter Othniel erstarkte Macht Israels über die Mesopotamische die Oberhand gewann (עַל ׳י ׳ות 6, 2.), so dass diese sich nicht länger in Kanaan behaupten konnte, vgl. 1, 35. — Für die 40 Ruhejahre bildet weder Josuas Tod (*Tanch.*) noch der Einfall des Kuschan Rischataim (*LbGers.* u. A.), sondern das Ende des 8jähr. Mesopotam. Drucks den *term. a quo*, vgl. S. 63. Ueber den *term. ad quem* s. zu V. 12. Der Tod Othniels fällt zwar nicht ganz an das Ende der 40jähr. Ruhezeit (s. ob. S. 115.), doch gewiss erst nach Ablauf des grössern Theiles. Fielen nämlich die Ruhezeiten mit der Lebens- und Amtsdauer der Richter ganz zus. (*Joseph. Aug. Schm.* u. M.), so bliebe für den gesteigerten Abfall nach der Einzelnen Tode, s. 2, 19., kein Raum; machte dag. die Lebensdauer der Richter nur einen kleinen Theil der Ruhejahre aus, so wären die langen Pausen bis zum Eintritt neuer Bedrängniss mit 2, 18. nicht zu vereinigen. Desh. ist auch kein Grund, das וַיָּמָת וגו׳ hier zum folgenden Satz zu ziehn, oder gar die Versabtheilung zu ändern (*Herzf.*), obgleich sachlich der Tod Othniels allerdings die Voraussetzung des erneuten Abfalls in 3, 12 ff. bildet, vgl. 2, 19. 4, 1. 8, 32. 33.

Zweite Gruppe:

Unterdrückung durch Eglon und Befreiung durch Ehud 3, 12—30. Samgar 3, 31.

Reicht nach dem eben Bem. der wiederholte Abfall Israels in die letzten Jahre der 40jährigen Ruhezeit hinein, so bildet für diese die neue Heimsuchung durch Eglon den *term. ad quem*. Demnach kann die durch Othniel erkämpfte Ruhe nicht blos dem nördlichen Lande zu gute gekommen sein und in die 40 J. derselben bereits die Moabitische Knechtschaft des Südlandes fallen. Denn dass die Mesopotam. Unterdrückung sich nur auf den Norden Kanaans erstreckte, geht auch aus וַיֵּצֵא 3, 10. nicht hervor, was nicht besagt, dass Othniel *hostem quamvis ad suam sedem nondum progressum* (*Herzf.*) angriff; wogegen das Einschreiten eines Richters aus dem äussersten Süden eher für eine Dienstbarkeit des ganzen Landes spricht, wie sie auch bei der Macht und den Absichten des Asiatischen Eroberers von vornherein wahrscheinlich. Selbst wenn jedoch die Ruhestörung durch Kuschan nur eine partielle war, so wurde mit ihrer Beseitigung immer die Ruhe für das ganze Land hergestellt, und der völlig allgem. Ausdruck וַתִּשְׁקֹט הָאָרֶץ V. 11. schliesst im Rückblick auf Jos. 11, 23. jede Beschränkung durch eine gleichzeitige, wenn auch nur theilweise neue Bedrückung aus.

V. 12—14. Das ויספו ב׳ י׳ לעשות הרע וגו׳ (vgl. 4, 1. 10, 6. 13, 1.) erinnert an Deut. 13, 12. Die abschreckende Wirkung, welche dort von der Strafe des einzelnen Götzendieners erwartet wird, hatte selbst die Strafe des ganzen götzendienerischen Volks nicht ausgeübt. Daher, wie das wiederholte על כי־עשו וגו׳ hervorhebt, die Nothwendigkeit immer neuer Strafe (על כי, wofür gewöhnl. על אשר s. Deut. 31, 17. Jer. 4, 28. Mal. 2, 14. Ps. 139, 14., vgl. *Ew.* 222.). Diesmal waren es die Moabiter, deren König עֶגְלוֹן (vgl. עֶגְלָה II. Sam. 3, 5. u. die römischen Cognomina *Juvencus, Vitulus, Vitellius* u. ä., ein bei dem heerdenreichen Volk II. Kön. 3, 4. bes. naheliegender Name)*) Jehova wider Isr. stärkte. Während die Mesopotamier und später die Philister C. 13., in gewissem Sinne selbst die Midianiter C. 6., ihre

*) Dass Eglon nicht der König des ganzen Moab, dessen Hauptsitz in Rabbath Moab war, sondern nur ein moabitischer Häuptling gewesen sei (*Cass.*), geht auch aus dem וַיִּירְשׁוּ V. 13. und der folg. Erzählung nicht hervor. Denn in Beidem liegt nicht, dass Eglon in der Palmenstadt dauernd seine Residenz aufgeschlagen hatte.

48., vgl. *Aod* [Gen. 46, 10.] *inclytus* ib. p. 5.); jedoch schwerl. in etymolog. Zshg m. הוֹד (*Cass.*) sondern n. d. lautähnl. יְהוּדָה (vgl. die F. des Namens Ἰούδης, Ἡούδης bei *Joseph.*). Neuere kaum wahrscheinlichere Deutungen n. أَدَّ stark sein: Kräftiger (*Fürst*) od. n. هَدَّ milde sein: Milder (*Dietr.*). Uebrigens setzt die Ausspr. der alten Ueberss. — LXX: Ἀώδ (*Armen. Georg.*: Αὐώδ, Ὤδ), *Symm.*: Ἀαώδ, *Vulg. rec.*: *Aod* (*Aoth*, *Ahoth*), *Pesch. Ar.* überdies m. alt. Schreibf. *Ahur* (wog. im Text *Ephraems* ܐܗܘܕ) — nicht nothw. die LA. אֵהוּד (*Fürst Cass.*) voraus, vgl. z. B. אֵצֶר Gen. 36, 21. 30. LXX: Ἀσάρ, אֵתָם Ex. 13, 20. LXX: Ὀθώμ; sondern entstand aus *Ajoth* (*Orig. Aug.* u. m. Zeugen der *Vlg.* bei *Verc.*) mit diphthongisch in **ai** zerdehntem **e** (vgl. תֵּמָא Hiob 6, 19. LXX: Θαιμανῶν u. dgl., und selbst עֶגְלוֹן in m. HSs. Αἰγλώμ).

Ehud ist Benjaminit (בֶּן־הַיְמִינִי), näher Sohn d. i. Nachkomme Geras des Sohnes (Gen. 46, 21.) od. genauer des Num. 26, 38 ff. übergangenen Enkels (I. Chr. 8, 5.) Benjamins; d. h. er stammt aus dem benjaminit. Geschlecht Gera, dem auch Simei בֶּן־גֵּרָא II. Sam. 16, 5. angehört. Also aus der unmittelbarsten Nähe des Sitzes der feindl. Bedrückung tritt der Retter auf. Dass er in Jericho selbst gewohnt und mit Eglon und seinen Leuten in freundschaftlicher Beziehung gestanden, trägt *Joseph.* nur in den Text hinein. Dagegen hebt die Bem. אִישׁ אִטֵּר יַד יְמִינוֹ die Eigenschaft hervor, wodurch Ehud gerade für diesen Fall zum Befreier Israels besonders geschickt erscheint. Unmöglich wird er damit als ein Solcher bez., der die linke Hand g l e i c h g u t wie die rechte gebraucht (LXX: ἀμφοτεροδέξιος, *Vulg.*: *qui utraque manu pro dextera utebatur*, *Orig. Ser. Bonfr. CaL.*, vgl. auch *Coccej.* s. v., *Phlps.*). Zwar waren solche *ambidextri* im Altertum als vorzüglich kriegsgewandte Helden berühmt (vgl. Ἀστεροπαῖος περιδέξιος *Il.* XXI, 163., *aequimanus Thrax Claudian. Idyll.* XII. p. 201. ed. Bip., s. noch *Stephan.* thes. III, 3256 f. ed. Lond.) und namentlich werden auch unter den Benjaminiten Krieger, die sowol mit der rechten wie mit der linken Hand im Steinschleudern und Pfeilschiessen geübt, erwähnt, s. I. Chr. 12, 2. Indessen zeigt nicht nur die folg. Erzählung thatsächlich, dass Ehud die Linke a n s t a t t der Rechten gebraucht (V. 16. 21); sondern auch der Ausdruck אִטֵּר führt jedenfalls auf einen Mangel der rechten Hand gegenüber der linken.

Von אָטַר Ps. 69, 16. verschliessen *ar.* أَطَرَ umgeben, umschliessen, in V. *complicatus, flexus et incurvatus fuit* (vgl. أَصَرَ binden, einschliessen, zus.-bringen) bed. אִטֵּר nicht causativ (pielisch) *praecludens* (*Tr.Jun.* zu 20, 16.) „einer der die rechte Hand zu schliessen, od. nicht zu gebrauchen pflegt" (*Koester* Erläuterungen der h. S. aus den Klassik. S. 129.); sondern nach der bekannten Intensivbildung קִטֵּל, welche das Vorhandensein des dem Verbalbegriff entsprechenden Zustandes, meist eines körperlichen oder geistigen Gebrechens bez. (vgl. אִלֵּם, עִוֵּר, צִלֵּעַ, פִּסֵּחַ, קֵרֵחַ, עִקֵּשׁ u. ä., s. *Gesen.* LGb. S. 490. *Olsh.* 182 a.), eig.: verschlossen, gebunden, gehindert an s. rechten Hand. So auch *Trg.* גְּמִיד (eig. *constrictus*, dann *scaevus* vgl. *Joma* f. 69 a., s. jed. unt.) *Is.* אטום *Ki.* סגור *Abarb.* שהיתה ידו אסורה.

Ehud war also im Gebrauch seiner rechten Hand nicht unbeschränkt, d. h. er war, wie *Luth.* seit 1534 richtig übers., link (שמאלי *Ki. Abarb. MJof.*, أَعْسَر *Tanch.*, *scaevus Chytr. Schm. Cler.* u. d. M.); ohne dass desh. gänzliche Unbrauchbarkeit der Rechten anzunehmen (*Is. Ki.*: לא שולט בה, *Tanch.* [wog. *Abarb.* nur: לא ילחם בה], *Luth.* 1523—27.: vntuchtig mit seyner r. h., *Münst. Vat.* u. M.), sei es aus zufälliger natürlicher Schwäche (Lähmung) od. durch Verstümmelung (*Pesch.*: *cujus dextera* ܚܡܝܣܐ *mutila vel torpida*, *Ar.* عَسْمَا *arida manu*, in dems. Sinn erkl. *Is.* auch גְּמִיד des *Trg.* = כוויץ מחמת חולי contract durch Krankheit, wie frz. *retrait*; *Tanch.*: *dextera ejus erat* مَقْبُوضَة *contracta*, *Majus* zu *Coccej.* lex., *Cajet.* u. A.). Dem widerspricht schon, dass es gegen das Decorum gewesen wäre, einen *claudus* od. *mutilus* (*mancus*) zum Gesandten und Ueberbringer der Mincha an den König zu wählen (*Schm.*). Und bei den 700 auserlesenen benjaminit. Kriegern 20, 16., deren jeder אִטֵּר an der rechten Hand, mit der Linken bis aufs Haar genau die Schleuder führt, ist sowenig an natürliche, angeborene Linkhändigkeit zu denken, wie an künstliche Lähmung der Rechten durch irgend welche Operation; es sind vielm. linksgewöhnte, auf die linke Hand besonders eingeübte Krieger, bei denen gegenüber der bevorzugten Linken die Rechte ungebraucht und also, weil weniger geübt, auch relativ unbrauchbar blieb (*NLyr. Schm. Bth. Ew.* II, 369. u. M.).

Dergleichen finden sich auch sonst im Altertum. Scheinen auch die 3 Schleuderer, welche *Rsm.* und ihm nach *Bth.* als linkswerfend bei *Lipsius* Poliorcetica l. IV. dial. 3. Opp. III, 337. abgebildet nennt, auf einem Irrtum zu beruhen (wenigstens auf der betr. Abbildung der mir vorliegenden Ausg. Vesaliae 1675. III, 603. führen die Drei die Schleuder mit der Rechten), so zeigt doch *Lipsius* l. c. dial. 4. III, 613. mehrere mit der Linken die Lanze schwingende Krieger. Und von einer ganzen Völkerschaft — vielleicht den bei *Stephanus Byz.* nach Alexander Polyhistor erwähnten *Εὐωνυμῖται, ἔθνος Αἰγύπτιον πρὸς τῇ Αἰθιοπίᾳ* (Ethnica ed. Meineke I, 288.) — giebt *Stobaeus* Eclog. phys. ed. Heeren I, 52. (Ecl. 41.) p. 992. die in ihrem Zshge freilich ziemlich seltsame Notiz: *τοὺς ἐν τῷ λιβὶ ἀσφαλεῖς εἶναι καὶ ὡς ἐπὶ τὸ πλεῖστον ἀριστερομάχους καὶ ὅσον ἄλλοι τῷ δεξιῷ μέρει ἐνεργοῦσιν, αὐτοὺς τῷ εὐωνύμῳ προστιθεμένους.* Ein besondrer Grund, weshalb gerade unter den Benjaminiten (den „Söhnen der Rechten") solche linkhändige Kämpfer vorkommen, ist uns auch durch *Cassels* seltsame und sehr künstliche Combinationen nicht einleuchtend geworden.

Ein solcher war auch Ehud (so schon *Joseph.*: *τῶν χειρῶν τὴν ἀριστερὰν ἀμείνων καὶ ἀπ' ἐκείνης τὴν πᾶσαν ἰσχὺν ἔχων*) und daher den Eglon auf unvermuthete Weise aus dem Wege zu räumen vorzüglich geschickt (*Joseph. LbG. SLañ. Schm.* u. M.). Handelt es sich aber sonach nicht um eine Schwäche sondern um eine besondre Virtuosität Ehuds, so ist auch die Bem.: *quo quis infirmior eo aptius instrumentum operationis divinae* (*Br.*, ähnl. *Münst. PMart.* u. A.) hier nicht am Ort.

Die Ww. וישלחו וגו׳ können nicht wol Vordersatz zu V. 16 (*Luth. Cler.*), noch weniger Zeit- od. Umstandssatz zu V. 15. sein (Gott stellte als Retter auf Ehud... als die Isr... Geschenk sendeten, *Cass.*); sondern, wenn überh. in engerm syntakt. Zshg gedacht, nur eine dem בן־גרא u. איש אטר parallele Näherbest. der vorerwähnten Person: Ehud, einen S. Gera, einen Mann gehindert an s. r. H., und es sandten durch ihn = durch welchen sandten (*TrJ. Pisc.*), d. i. der Sache nach: den Ueberbringer der dem Könige zu sendenden Mincha. Am einfachsten ist jedoch V. 15b. selbständiger Satz in fortschreitender Erzählung: Und es sandten die S. Isr. durch s. Hand Mincha dem K. Eglon. Diese מִנְחָה, jedenfalls kein privates δῶρον Ehuds (*Joseph.*) sondern seitens des Volks dem Könige übersandt, ist nicht von einem ausserordentlichen Ehrengeschenk zu verstehn, wodurch die Israeliten etwa die Gunst Eglons erkaufen und seinen Druck erleichtern oder vielleicht schon auf Ehuds Anstiften Gelegenheit zu seiner Ermordung suchen wollten (*LbG. Fregre Rsm.* u. A.); sondern mit *NJ.gr. Schm.* u. d. M. von dem regelmässigen Tribut, in dessen Darbringung eben das Dienstverhältniss (עָבַד) sich ausdrückt und Israel die Oberhoheit Eglons anerkennt. Darauf führt schon die Analogie von Stt. wie II. Sam. 8, 2. 6. I. Kön. 5, 1. II. Kön. 17, 3. vgl. 4. II. Chr. (17, 11.) 26, 8. Ps. 45, 13. 72, 10., wo מִנְחָה „Geschenk" gleichfalls vom Tribut gebraucht wird, „das Harte der Sache durch den Ausdruck zu mildern" (*Win.*); wie umgekehrt der Stolz der orientalischen Herrscher gern jedes Geschenk als „Tribut" betrachtet (s. *Harmar-Faber* Beobb. II, 12. u. *Phlps.* z. St.). Ausserdem war dies für Ehud die sicherste, weil unverdächtigste Gelegenheit zur Ausführung seines Vorhabens. — בְּיָדוֹ hier wol am besten, wie gewöhnl. bei שָׁלַח (s. Ex. 4, 13. II. Sam. 12, 25. I. Kön. 2, 25. Prov. 26, 6.): „durch seine Vermittelung, durch ihn." Doch wäre auch der eigentl. Sinn: „durch seine Hand" zulässig, insofern Ehud das Geschenk möglichenfalls eigenhändig überreichte (wie auch wol für die ähnl. St. I. Sam. 16, 20. anzunehmen), wenn er dasselbe auch nicht selbst, mindestens nicht allein trug, wie die Erwähnung des zahlreichen zu diesem Zweck ihn begleitenden Gefolges zeigt (הָעָם נֹשְׂאֵי הַמִּנְחָה V. 18., wog. *Joseph.* nur: σὺν δυσὶν οἰκέταις). Es entspricht das ganz dem umständlichen (vgl. כַּאֲשֶׁר כִּלָּה לְהַקְרִיב) Ceremoniell des Orients, bei Ueberbringung von Geschenken eine möglichst grosse Zahl von Trägern od. Lastthieren (s. II. Kön. 8, 9.) aufzubieten, deren jeder immer nur ein einzelnes, wenn auch ganz kleines Stück zu tragen hat. So wird vier bis fünf Pferden aufgeladen, wozu Eins bequem ausreicht (s. *Harmar-Faber* Beobb. II, 27 f.) und funfzig Personen tragen oft, was ein Einziger leicht tragen könnte (*Chardin Voyage* III, 217.). Denn je grösser die Reihe der Ueberbringenden, desto reicher und für den Empfänger ehrenvoller erscheint das Geschenk. Vgl. *de la Valle* Reiss-Beschreibung II, 120. 159. 165. *Harmar-Faber* III, 431 f. *Jahn* Altert. I, 2, 326. u. verschiedentl. Darstellungen auf den persepolitanischen, assyrischen u. ägyptischen Denkmälern.

Dem Hauptsatz V. 15b. ist nun וַיַּעַשׂ וגו׳ V. 16. plusquamperfektisch untergeordnet, analog wie dem Hauptsatz V. 17a. der Umstands-

satz וְעִנְּלוֹן וגו׳ V. 17b.; so dass der Fortschritt der Erz. folgender: Die Isr. senden dem Eglon durch Ehud Minche (V. 15b.); er überbringt dieselbe (V. 17a.); nachdem er sie überbracht hat u. s. w. (V. 18.). Es ist dah. nicht mit *Cler.* zu übers.: *quum missuri essent f. Isr.... fieri sibi curavit Eh. sicam*; sondern: Ehud aber hatte sich gemacht d. h. machen lassen (לוֹ וַיַּעַשׂ nicht nothw. eigenhändig, als ob Ehud ein Schmied, *Ser.*, sondern wie Jos. 5, 3. II. Sam. 15, 1. I. Kön. 22, 11. vgl. Gen. 37, 3. u. o.) ein Schwert, an welchem שְׁנֵי פֵיוֹת.

Für שני lesen 23 codd. *Kenn.* 14 codd. *deR.*, *Jalkut*, *Kimchi*, *LbG.*, *proph. Soncin.* 1486, *bibl. Rabb. Amst.* u. A., sowie etl. codd. u. Ausgg. am Rande שתי mit Rücksicht auf die Femininendung פיות, die jedoch das *genus* des W. nicht alterirt. Die F. פֵּיוֹת geht nicht auf ein *fem.* פֵּיָה zur., sowenig wie פִּיפִיּוֹת Prov. 5, 4. auf פֵּיָה, sondern auf פֶּה (was aus פַּי, für păjăh od. păwăh, vgl. فِيهِ *fem.* فُوهَ entst.) wie שִׁירוֹת, שִׁיר auf שִׁיָה, s. *Olsh.* 165a. 166b. *Ew.* 189c. 146e.

Ehuds Schwert ist also ein zweischneidiges, (vgl. *Trg. Pesch.*, LXX: *δίστομον*, *Ar.* ذو شفرتين *duarum acierum*), wie Prov. 5, 4. ח׳ פיות Ps. 149, 6. ח׳ פיפיות Sir. 21, 4. Hebr. 4, 12. Apok. 1, 16. 2, 12.; unrichtig und auch gegen V. 22, denkt dag. *Hieron.* bei s. Uebers.: *gladius anceps*, wie der Sprgebr. (vgl. *anceps securis*, *Ovid* Metam. VIII, 397.) und der (bei der von *Ser.* untergelegten Vorst. eines *gladius latior in cujus latitudinis medio fuit capulus licet in longitudinis extremo* völlig müssige) Zusatz: *habens in medio capulum* zeigt, an ein Doppelschwert od. einen nach zwei Seiten zugespitzten Dolch (*Tost.*: *duorum mucronum*). — Dass das *hap. leg.* גֹּמֶד nicht Elle (so die M.), mindestens nicht die gewöhnliche hebr. Elle (nach *Thenius* 20 dresd. Zoll) bedeute, zeigt schon der von אַמָּה verschiedene Ausdruck*); dann der Zshg unsrer St., der bestimmt auf ein kleineres Maass führt, da im Unterschiede von dem gewöhnlichen, wol durchschnittlich eine Elle langen Schwert, Ehud zu leichterer Verbergung unter dem Kleide sich ein kürzeres (*ξιφίδιον*, *Joseph.*), nicht ein ungewöhnlich langes, besonders anschafft. Die Erkl. des *Ar.* ذراع (noch dazu mit der Zus. قبضته غير *seclusо capulo*), *Ki.* im WB. u. *MJofi* אמות הזרוע, *JDMich.* BW.: „armeslang, ¼ länger als die sog. lange Elle" (s. jed. *suppl.* p. 324 f.), macht das Schwert also offenbar zu gross. Wenn dagegen *Targ.* גַּרְמִידָא, *Menah. LbG.* (vgl. *Maimûni* u. *Bartenora* zu *Kelim* c. 29, 1.) einfach אַמָּה, *Ki.* im Comm. שיעור אמה (*aestimatio ulnae* d. h. ungefähr 1 Elle) wiedergeben: so bleibt dabei wenigstens die

---

*) Gegen die Annahme, dass גֹּמֶד vielleicht der ältere Name (*Rem.*), spricht der Gebrauch von אַמָּה schon in den ältesten Massbestimmungen Gen. 6, 15 f. Exod. 25 ff. Auch für גֹּמֶד als aramäischartigen nordpalästinischen Provinzialismus (*Fr. Böttcher* ausf. Lehrb. der hebr. Spr. I, 1, 15.) fehlt der genügende Beweis. Vollends unbegründet ist die von *Thenius* (St. u. Krit. 1846, I, 114.) hingeworfene Vermuthung, dass vielleicht זֶרֶת im urspr. Texte stand.

Möglichkeit einer **kürzeren Elle**, welche *Js.* hier ausdrücklich anwendet (in HSs. אמה גמדא od. א' גמודה = קְצָרָה vgl. *jer. Joma* c. 4., in Ausgg. א' גרומה vgl. *Sebach.* f. 62b.)*); ebenso denkt auch *Ser.* an einen *cubitus minor*, wog. *Schm.* für Heft **und** Klinge 1 Elle annimmt. Sachlich jedenfalls am Angemessensten drücken die meisten alten Uebers. den Begr. **Spanne** od. einen verwandten aus. LXX *Theod.*: σπιθαμή, *Syrh.*: ܙܪܬܐ (desgl. *Ibn G'anach*: شبر *spithama*), *Vulg.*: *palma manus***); ähnl. *Inc.* bei *Montfauc.* (vgl. *Athanas. Synops. S. S.*, Opp. ed. Col. II, 72.): δράξ, die innere Handfläche (mehrfach bei LXX sowol für כַּף als für שֹׁעַל u. קֹמֶץ), *Aqu. Symm.* (s. d. Anm.) und *Pesch.*: ܫܘܫܦ (was nicht n. d. hier abweichenden arab. Uebers. = Elle [*Ges.* thes. *Keil*] sondern *pugillus* von *k'fas*

*) Zu näherer Bestimmung notirt *Js.* ein entsprechendes deutsches und altfranzösisches Wort: Letzteres in der überlieferten sehr verstümmelten Form leider nicht sicher zu erkennen (in Ausgg. גשקורטא, *gaschourte*, *gescourte* [?] in HSs. ושקורט, viell. urspr. פושק' *pouce court* (*Breith.*) od. פשק' *pas court*). Ersteres nicht mit *Breith.* u. *ed. Amst.* דומאלאנג d. i. *dûmelang* (was anscheinend erst spätere Entstellung), sondern n. d. Rostocker Pergamentcod. v. J. 1211 [*Cat. Tychsen.* II, p. 14. nr. 2.] דומאילא (vgl. *Buxt. b. rabb.* דומאלנא) *dûmelle*, d. i. nach *Schmeller* Bair. WB. I, 370. die Länge eines halben Ellenbogens; richtiger aber wol, weil jedenfalls länger als eine Spanne (s. *Lori* Bergrecht 60), nach *Benecke-Müller* Mhd. WB. I, 429b. und *Grimm* D. WB. das Maass von der Spitze des Daumens bis zum Ellenbogen. Hiermit stimmt auch im Wesentlichen überein die im *Aruch* für גֹּמֶד (neben einfacher Gleichstellung mit אַמָּה, vgl. *Baba bathra* f. 99b. wo st. der dort citirten Ww. שני גומדין ומחצה in den gegenw. Ausgg. אמה u. חצי אמה) angeführte Erkl. von einer **kleineren** Elle, פחותה, näml. der 18 Fingerbreiten langen vom Ellenbogen bis zur Fingerwurzel אמה בלא אצבעות = πυγμή (wof. *Castellus* im *lex. heptagl.* s. v. minder genau fünf Palmen d. i. 20 Fingerbreiten berechnet, was vielm. = πυγών, der Länge vom Ellenbogen bis zum ersten Fingergelenk od. dem kleinen Finger), vgl. *Fr. Hultsch* griech. u. röm. Metrologie Berl. 1862 S. 35. und Dess. *Metrologic. script. reliquiae Lips.* 1864—6. I, 179 f. 182. 324 f. Und allerdings wären die גומדן של ערביים zur winterlichen Bedeckung von Mund u. Nase (*Kelim* c. 29, 1.), wenn eine gewöhnliche Elle im Geviert (אמה על אמה), offenbar zu gross. Nur ist jenes Kleidungsstück schwerlich nach גֹּמֶד benannt, sondern = جِمَاد od. جُمَاد, was wol spec. ein Kleid für die **kalte** Jahreszeit (vgl. جَمَد *glacies* جُمَادَى *tempus frigidum*, wov. der Monatsname *G'umâda*).

**) Nach *Hieronymus* in *Ezech.* c. 40. wurde nämlich von *palmus* = παλαιστή, d. i. 4 Fingerbreiten od. ⅙ Elle, *palma* = σπιθαμή, d. i. 3 Palaisten od. ½ Elle, unterschieden. Jene kürzeste Maassbestimmung geben dag. für Ehuds Schwert *Aqu.* u. *Symm.* (γρόνθος παλαιστιαῖος, eig.: die Breite einer aus den 4 Fingern zus.geballten Faust); denn nach *Hero* ist γρόνθος geradezu = παλαιστή (s. *Hultsch metrol. script. rel.* I, 179 f.) und letzteres in dieser Verbindung nicht wol wie bei einigen Späteren (s. *Hultsch* l. c. I, 323. 330. 341.) mit σπιθαμή gleichzusetzen.

collegit, strinxit manum, contraxit, vgl. *kefso contractio membrorum et nervorum* [so schon *JDMich.* suppl. p. 323.]). Dem entspricht auch die Etymologie.

Nach dem allgem. Grundbegr. der Wzl. גם, welcher der des Zus.-ziehens od. -häufens ist (vgl. גמם, גמז, גמל, جمس, جمع wov. جمع *contractio volae, pugnus*, wie die verw. קמט, קמץ u. m.), bed. גָּמַד 1) sich zus.ziehn (chald. גְּמַד) dann fest, hart, starr werden; sowol sinnlich von gefrierenden Flüssigkeiten u. dgl. (ar. جَمَدَ od. جَمُدَ, جَمَدٌ Eis, Schnee u. m.), als geistig: hartherzig, spröde (جُمُودٌ Unbiegsamkeit des Charakters), gewaltthätig, kühn sein (vgl. גַּמָּד Ez. 27, 11. u. den syr. Sprgebr. bei *Roediger* Add. zu *Ges.* thes. p. 79 f. 2) zus.ziehn, in ders. Uebertragung wie אָסַף = wegraffen, -schneiden (Arab. u. Aethiop.). Dav. גֹּמֶד, jed. nicht sowol das Zus.ziehende, -fassende (*EMei.*), sondern das Zus.fassen, Greifen, Griff (wozu sich die Hand ausspannt), dah. Spanne, vgl. קֹמֶץ Griff der vollen Hand, *δράξ*. So im Wesentl. richtig *Fürst* HWB. s. v. Minder einfach und wahrscheinlich erkl. Andre nach der abgeleiteten Bed. von גָּמַד hart werden — dann abhauen (*Gesen.-Dietr.*) od. starr, steif sein (*Roed.*), wovon גֹּמֶד zunächst „Stab, Stock", dann „Elle" wäre; was überdies für ein Mass zu unbestimmt, als Bez. eines Körpergliedes zu wenig unmittelbar (auch im Chald. u. Syr. ist das erweiterte גַּרְמִידָא u. גּוּרְמִידָא urspr. Ellenbogen, *cubitus brachii*, dann erst Ellenmass).

Es war also ein kurzes, dolchähnliches Schwert — schwerlich gekrümmt, wie die *'Afke* der heutigen hauranischen Beduinen sondern gerade, wie der hirschfängerartige altsyrische *Changar* (s. *Wetzstein* Reisebericht S. 144 f.) —, mit welchem Ehud zu seiner That sich rüstete. Die Massangabe soll nur die Kleinheit, Versteckbarkeit der Waffe veranschaulichen, und nicht schon im Vorblick auf V. 22. die Grösse des Fettwanstes Eglons (*Stud. Bth.*); „roher Spott" ist somit in diesem Zuge nicht zu erkennen. Bei dergleichen feierlichen, friedlichen Sendungen, noch dazu von Seiten Unterworfener an den mächtigen Gebieter, erforderte es der Anstand, waffenlos zu erscheinen. Darum gürtet Ehud das Schwert unter, nicht wie gewöhnlich über (s. I. Sam. 17, 39. II. Sam. 20, 8.) seine Kleidung (מַדִּים n. I. Sam. 17, 39. 18, 4. wol die besondre Kriegerkleidung, LXX: *μανδύας Vlg.*: *sagum*, was *Schm.* ohne hinreichenden Grund bestreitet), vgl. *Joseph.* Antt. XX, 8, 5.: *ὑπὸ τὰς ἐσθῆτας ἔχοντες ξιφίδια*; und er gürtet es an seine rechte Hüfte, also an die Seite, wo man sonst das Schwert nicht trug. So schien er völlig unverdächtig.

V. 17. Dass Eglon ein sehr fetter Mann (17 b.), was für seine zweite Begegnung mit Ehud wichtig wird, vgl. V. 22., ist hier passend gleich bei der ersten Begegnung, bei Ueberreichung der Mincha, angemerkt. Es ist das der zweite für Ehuds Vorhaben erwähnenswerthe Umstand neben V. 16.; in V. 21. 22. trifft dann beides für Eglon verhängnissvoll zusammen. In des Königs feister Wolgenährtheit (בָּרִיא

eig. gemästet, fett*), auch von Menschen an sich nicht unedel, vgl. Dan. 1, 15.) stellt sich nur in excessivem Masse (מְאֹד, vgl. V. 22.) der moabitische Nationaltypus dar (s. V. 29. כָּל־שָׁמֵן), ganz entsprechend dem auf heitern üppigen Lebensgenuss gerichteten Charakter des Volks, vgl. Jes. 15. 16. Jer. 48.

V. 18. 19. Nachdem die Ueberreichung der Mincha beendet ist, begleitet Ehud die Schaar (עָם wie I. Sam. 9, 24. vgl. Gen. 32, 8. 33, 15.) ihrer Träger bis zu den פְּסִלִים welche bei (dem) Gilgal, und kehrt von dort allein zum Könige zurück. שִׁלַּח hier nicht „entlassen" sondern „geleiten" (s. Gen. 12, 20. 18, 16. 31, 27. u. ö.); nur dies passt, da Ehud erst, nachdem er bis zu dem bezeichneten Punkte gelangt ist, wieder umkehrt. Die Richtung der heimkehrenden Israeliten (V. 18.) geht offenbar ebenso wie nachher Ehuds auf seiner Flucht (V. 26. 27.) nach Westen, aufs Gebirge Ephraim (הַר אֶפְרַיִם ,הַשְּׂעִירָתָה), und die Pesilim bei Gilgal sind der Punkt auf diesem Wege, mit dessen Ueberschreitung man aus dem Bereich der Moabitischen Macht heraus, also in Sicherheit gelangt. Dies wäre aber nicht der Fall, wenn die von den Moabitern besetzte Palmenstadt Jericho, anscheinend der starke Mittelpunkt der feindl. Stellung (V. 13.), noch weiter westlich läge. Also kann הַגִּלְגָּל hier unmöglich, wie fast ausnahmslos von den Ausll. angenommen wird, das Gilgal im Jordanthal östlich von Jericho (Jos. 4, 19. 5, 3. 9., vgl. ob. 2, 1.) sein. Aus demselben Grunde sind auch die schon an sich wenig wahrscheinlichen Hilfsannahmen unstatthaft, dass Eglons Aufenthalt ganz in der Nähe des Jordans gewesen (*Bth.*) oder die Scene der Begebenheit in das eigentliche Moabiterland östlich vom Jordan zu verlegen sei (*Stud. Schultz* Deut. S. 166.)**). Wird dem gegenüber von den meist. Ausll. mit Recht Jericho selbst als Ort der Begegnung zwischen Ehud und Eglon festgehalten, so ist doch auch die Vermuthung, dass jenes Gilgal „nicht in die Hände Moabs gefallen" (*Cass.*), also schon jenseits der Grenze des feindl. Machtgebiets gelegen habe, höchst prekär. Denn weshalb eine 18 Jahre lang in Jericho etablirte Militärgewalt sich nicht auch über das nur ¼ St. (10 Stadien) entfernte Gilgal erstreckt

---

*) So alle übrigen alten Uebers. Dag. LXX: ἀστεῖος (woran nicht mit *Ser. Bonfr.* u. A. zu künsteln), jedoch schwerlich als Bez. der freundlichen Entgegennahme der Mincha seitens des Königs (*Cass.*, mit Hinweis auf die in Egypten noch lebendige Erfahrung von dem nicht immer freundlichen Empfang der Tribute bei den Herrschern); sondern — viell. absichtlich abschwächend — entw. nur in dem allgem. Sinne: schön (stattlich, von gesundem, guten Aussehn; wie auch בָּרִיא im Spåthebr. allgemeiner = *sanus*, *incolumis* s. *Buxt.* s. v.) vgl. Ex. 2, 2. (f. טוֹב) Judith 11, 24., oder um den lustigen Lebemann (der leicht corpulent) zu bez., vgl. *Syrh.* ܦܨܝܚܐ *hilaris laetus*. In der Uebers. der *It.*: *exilis* al. *subtilis*) ist dann freilich der Ged. des GT. so sehr in s. Gegentheil verkehrt, dass *Augustin* (*Locution.* VII, 12.) den Ausdr. καὶ ἀντιφρασιν gesetzt glauben konnte.

**) So schon *Is.*, welcher V. 27. zu וַיְהִי בְּבוֹאוֹ bemerkt: ובא למקומו בארץ כנען שעבר הירדן, und viell. auch LXX c. *Vat.* ebendas.: καὶ ἐγεν. ἡνίκα ἦλθεν Ἀὼδ εἰς γῆν Ἰσραήλ.

haben sollte, dafür ist weder im Terrain noch auch in der angeblichen Lage Gilgals nordöstlich von Jericho, nicht mehr in Benjamins sondern in Ephraims Gebiet (*Ew.* II, 317. 487.), ein Grund zu erkennen. Und dass auf der Rückkehr von Jericho zum Geb. Ephraim sowol Ehuds Gefolge als nachher er selbst in der Eile seiner Flucht den Umweg nach Osten über Gilgal hätte nehmen sollen, bleibt vollends undenkbar. Andrerseits liegt das mittelpalästinische Gilgal bei Silo, gegenw. *Jiljîlia,* an welches *Keil* (1846) und *Then.* zu II. Kön. 2, 1. dachten, für uns. St. viel zu fern. Sicherlich wird Ehud nur eine kürzere Strecke und nicht erst über einen Tagemarsch weit gegangen sein, bevor er zu Eglon zurückkehrte. *Robins.* aber gebrauchte von Jericho allein bis Beitîn (Bethel) 8 St. 10 Min. (III, 817.) und von dort liegt Jiljîlia noch 1½ d. Ml. weiter nach NW. Durchaus angemessen ist dagegen die von *Keil* neuerdings (zu u. St.) vorgezogene Lage des הַגִּלְגָּל Jos. 15, 7. (wof. 18, 17. גְּלִילוֹת), „gegenüber dem Aufstieg Adummim“ dem heutigen *Kal'at ed-Dom* Mitte Wegs zw. Jerusalem und er-Riha s. *Ritt.* XV, 493., also ungef. 1½ Ml. von letzterm (von welchem das alte Jericho noch weiter westlich, näher am Gebirge lag) auf dem Ostabhang des Geb. Ephraim. Hier war durch das höher aufsteigende Bergland dem Vordringen der Moabiter von selbst ein Ziel gesetzt; und wie später ein *castellum militum ob auxilia viatorum* (*Onom.*), so stand damals in dieser Gegend anscheinend die letzte Grenzwacht Eglons (*Schm.*, vgl. *Stud. Ew.* II, 487.).

Damit stimmt auch die Erwähnung der פְּסִילִים dort. Dass unter diesen nicht Steinbrüche zu verstehn sind, wie nach *Targ.* (מְחַצְּבַיָּא*)) u. den m. *Rabb.* nicht nur ält. Ausll. (*Drus. Munst. Vat. Tr. Jun.*) sondern auch viele Neuere (*Ges.* lex. man. *Rsm. Fürst Zunz-Sachs Phlps. Bth. Buns. Keil*) annehmen, lehrt Sprgebr., Wortform und Zusammenhang.

Nach constantem Gebr. des AT. bed. das immer nur als *plur.* zu פֶּסֶל vorkommende פְּסִילִים *sculptilia*, d. i. spec. durch Bildhauers Kunst (פֶּסֶל) hervorgebrachte Götzenbilder; so übers. es auch der Targumist an allen übrigen 19 Stt. (צַלְמִין od. צַלְמָנַיָּא, Ps. 78, 58. nebeneinander בְּפִסִּילֵיהוֹן וּבְצַלְמָנֵיהוֹן), und nur in uns. St. (V. 19. 26.) weicht er — schwerl. mehr aus genauerer Ortskenntniss (*Bth.*), sondern weil ihm die „Götzenbilder“ in diesem Zshg anstössig erschienen — zu Gunsten einer Erkl. ab, die auch formell nicht zu rechtfertigen. Denn obwol die *Particc.* und *Adjj.* der passiven Bildung קָטִיל auch in intransitiver und selbst abstractiver Bed. stehn (wie bes. קָצִיר, אָסִיף u. ä., eig. ein Gesammeltes = Sammlung, dann die Zeit, wo gesammelt wird, s. *Ew.* 149ᵉ. *Stier* LGeb. S. 440 f.), so doch nie von dem Concretum des Orts einer bestimmten Thätigkeit (wie der *plur.* hier deren mehrere anzeigen würde), wesh. פְּסִילִים nicht s. v. w. מקום שפוסלים אבנים מן ההר (*Js.*

---

*) Dies kann nicht *sculptilia* bed., wie in der lat. Uebers. der london. Polygl., od. *dolati excisive lapides = lapidei dei* (*Ser.*) od. „Haufen von unbehauenen (?) Steinen“ (*Cass.*). Nach Bildung (s. *Winer* chald. Gr. S. 74.) wie Gebrauch (vgl. *Schebiith* f. 37.) bez. מַחְצָב vielm. den Ort. des חָצַב, also *lapicidina.* Auch *Münster's* künstlich vermittelnde Erkl.: *lapicidina, ubi imagines ex lapidibus sculpebantur* (wesh. in s. Uebers.: *a loco sculptilium*) hat nicht das Mindeste für sich.

Ki. MJof.) sein kann; auch im Syr., worauf man sich seit *Castellus* beruft, ist ܡܫܩܠܐ nicht *lapicidina* sondern *lapis caesus* (*Pesch.* Ex. 20, 25. für גָּזִית, vgl. ܡܫܩܠܬܐ ܩܦܐ *Trg.* אַבְנִין פְּסִילָן für אֶבֶן מַחְצֵב II. Kön. 12, 12. 22, 6.), und im Chald. wechselt פְּסִילָא mit פִּסְלָא (פֶּסֶל) in der spec. Bed. *indolum sculptum*. Endlich widerspricht auch der Zusammenhang jener Erkl., wonach הַפְּסִילִים einfache in sich selbst bedeutungslose Ortsangabe wäre, ohne nähere sachliche Beziehung, auf welche doch die wiederholte nachdrückl. Erwähnung V. 19. 26. deutlich hinweist.

Richtig halten daher, mit LXX (ἀπὸ τῶν γλυπτῶν*) vgl. auch *Theod.* u. die λοιποί) und *Vulg.* (*de Galgalis ubi erant idola*), *Luth. PMart. Ser. Pisc. Schm. Stud.* u. A. die Bed. Götzenbilder**) auch für uns. St. fest. Jedoch ist הַפְּסִילִים nicht nothw. *nom. propr.* (*Schm. Ges.-Dietr.*, wie schon *Pesch.* (*Ar.*) das sonst durch ܓܠܝܦܐ od. ܦܣܠܐ wiedergegebene W. hier einfach beibehält, vgl. 4, 11.); da die Erinnerung an die hier noch als stehend gedachten Idole nach deren Zerstörung gewiss auch ohne eigentl. Ortsnamen an jener Stätte haften blieb. Dass mit den an u. St. erw. „Götzenbildern" nicht der spätere von den Propheten gerügte Cult zu Gilgal (Hos. 4, 15. 9, 15. 12, 12. Am. 4, 4. 5, 5.) in Verbindung zu bringen, erkennt auch *Stud.* an. Denn dieser Cult ist s. Wesen nach Kälber-, nicht Götzendienst; überdies aber ist jenes Gilgal höchst wahrscheinlich das mittelpalästinische, also von dem unsern verschieden. Noch weniger freilich erweist sich letzteres durch u. St. als ein früherer Sitz abgöttischer Verehrung, in irgend welchem „Zshg mit dem Cult der heidnischen Ureinwohner" (*Stud.*, vgl. *Dozy* die Isr. in Mekka S. 105. *Sepp* neue Stud. in Paläst. (1867) S. 171 ff.). Denn die 12 Steine in Gilgal Jos. 4, 8 f. 20., von deren „Heiligkeit" od. „Anbetung" („als alte Fetischgötter" *Stud.*) nur die Phantasie der Ausll., nicht Ein urkundliches Zeugniss weiss, sind, wie schon *Pisc.* geg. *Jun.* bem., jedenfalls keine פְּסִילִים — wesh. *Knob.* Jos. S. 416. an ihre Stelle später behauene Steine treten lässt, *Vaihinger* REnc. V, 163. neben ihnen noch „Bildnisse" aufstellt, noch anders *Ew.* II, 319. — und, da das

---

*) So geben LXX פֶּסֶל u. פְּסִילִים auch Deut. 4, 25. 7, 5.; desgl. עָצָב, מַסֵּכָה u. ä. Die abw. LA. in 12 minn. bei *Holm.* und *Cat. Nic.* a. u. St.: *ἀνδρῶν* — wenn nicht aus *εἰδώλων* bei *Theodoret* u. A. verschrieben — hebt noch bestimmter die menschenähnliche Gestalt (vgl. ὡς μορφὴν ἀνδρός Jes. 44, 13.) der Götzenbilder hervor.

**) Dem durchgehenden Sprgebr. thut es auch nicht Genüge, wenn *Cler.* an *sculpti lapides qui minime tamen essent Deorum simulacra* denkt, od. *Cass.* an die *στῆλαι, lapides sacri*, die die Grenze bezeichnen („Grenzsäulen") und wegen des abgöttischen Cult den diese überall empfingen, als פְּסִילִים galten. Zudem, warum genügte dann nicht מַצֵּבוֹת, vgl Gen. 31, 51 f. Ex. 23, 24. u. o.? Und die in *Aboda sara* 4. als abgöttisch verbotenen Ἑρμαῖ u. ἕρμακες sind nicht urspr. gewöhnliche nur in der Folge abgöttisch verehrte Säulen od. Steinhaufen, sondern von vornherein dem Hermes zu Ehren aufgerichtet, wirkliche Vergegenwärtigung des θεὸς ἐνόδιος (vgl. *Ser.*).

Gilgal a. u. St. nicht das jordanische ist (s. ob.), auch räumlich völlig davon unterschieden. Nur zweierlei ist denkbar. Entweder waren die פְּסִילִים von den abtrünnigen Israeliten aufgerichtete Götzenbilder; oder Eglon hatte sie in Gilgal aufgestellt (פסילי אלהי מואב *LbG.* zu V. 26. neb. der tradition. Erkl., *Pisc. Ser. Schm.*), als Grenzmarke des ihm unmittelbar unterworfenen Gebiets und als Zeichen seiner Herrschaft (n. *NLyr. PMart.* u. A. zur Profanation des seit Jos. 4, 5. heiligen Orts). Ersteres stimmte gut zu dem götzendienerischen Abfall des Volks (3, 12. vgl. 5, 8. 10, 15.). Für Letzteres aber spricht nicht nur die Localität an der östlichen Absenkung des Geb. Ephraim zum Jordanthal, in welchem Eglon sich festgesetzt hatte; sondern namentl. auch die Thatsache, dass Ehud sich und seine Begleiter nicht eher in Sicherheit weiss, als bis er die Pesilim passirt hat.

Dies ist denn auch der Grund, wesh. Ehud dort umkehrt. Nicht, wie *NLyr. HCard.* u. A. ann., im Zorn über den Anblick jener moabitischen Götzenbilder zur Rachethat entschlossen; denn sein Plan war ja längst zuvor gefasst (*Tost. Freyre*, vgl. V. 16.). Oder um vor Eglon als ein Orakel (V. 20.) an jener h. Stätte empfangen habend zu erscheinen (*Ser.* u. M.); denn dass Eh. gerade von Gilgal zurückgekommen, scheint dem Könige kaum bekannt geworden zu sein. Sondern weil er, als rechter Führer seines Volks, die Seinen, die bei seinem Unternehmen ihn eher hindern als fördern konnten, erst ausser Gefahr wissen will, bevor er selbst zu der entscheidenden That sich anschickt. *Populus Israeliticus neque conscius neque particeps caedis Eglonis esse debuit; non tantum, ut in periculum non veniret, sed et ut egregium factum non impediret* (*Schm.*). — Zurückgekehrt spricht Ehud zum Könige: דְּבַר־סֵתֶר ist mir (habe ich) an (für) dich, o König. Die Erkl.: „ein heimlich Wort" (LXX: λόγος κρύφιος, *Vlg.*: *verbum secretum*, *Trg. Pesch.* m. d. Zus.: dir zu sagen; so die M.) ist zu eng für den absichtlich allgemein gehaltenen Sinn des Hebr., da in דָּבָר sowol „Wort" als „Sache" zus. liegt (so schon *Aug.* qu. 20.), und hier Ehud zunächst nur zu verstehn geben will, dass er etwas Heimliches, eine Angelegenheit ohne Zeugen (*Pesch.*: ܨܢܝܥ ܦܬܓܡ) mit dem Könige zu verhandeln habe (*Chytr.*: *rem, negotium secretum habeo apud te agendum*). Ebenso handelt sichs in דְּבָר לִי אֵלֶיךָ II. Kön. 9, 5. um mehr als ein blosses Wort, vgl. V. 6.; und auch das folg. דְּבַר־אֱלֹהִים לִי אֵלֶיךָ V. 20. ist nicht nothw.: Ich habe dir ein Wort Gottes zu sagen, sondern kann auch bed.: Ich habe einen Auftrag Gottes an dich auszurichten (s. u.). Unnöthig gezwungen erkl. *Schm.* ד׳ סֵתֶר *verbum secreti loci, res quae secretum locum postulat*; denn סֵתֶר ist zunächst Umhüllung, Heimlichkeit (vgl. לֶחֶם סְתָרִים Prov. 9, 17.), dann erst = מִסְתָּר heiml. Ort. Uebrigens ist וַיֹּאמֶר לוֹ V. 19. nicht m. d. Meist. als unmittelbare mündliche Anrede an Eglon zu verstehn, sondern = er liess ihm sagen (*Luth.*: vnd lies ansagen, vgl. *Stud. Bth. Buns.*). Zuerst lässt Ehud dem Könige die Meldung machen, dass er ihn heimlich zu sprechen habe; d. h. er erbittet nach der zum Empfang der Mincha ihm gewährten öffentlichen feierlichen Audienz noch eine private ge-

heime*). Für diese Erkl. spricht, dass erst nachdem in Folge jener Meldung Eglon seine Umgebung entlassen hat (V. 19[b.]), Ehud zu ihm in sein Gemach eintritt (V. 20[aα.]), vgl. *LbG.* u. schon *Symm. Vulg.*; dafür auch die sonst nicht wol zu erklärende Wiederholung des Wortes Ehuds (V. 20[aβ.]) und zwar nun, weil direct an den König selbst gerichtet, in der bestimmteren Fassung, dass er ein Gotteswort an ihn habe. Schon hiernach und weil ein mit einem geheimen Auftrag sich Anmeldender schwerlich erst der Erinnerung bedarf, das Geheimniss nicht vor Aller Ohren auszusprechen (wesh. *Schm.* hier keinen Befehl sondern eine Concession findet: *licet tibi tacere donec cet.*), kann das הַס des Königs nicht an Ehud gerichtet sein (LXX *c. Vat.*: καὶ εἶπεν Ἐ. πρὸς αὐτὸν [was jed. zahlr. HSs. ausl.] σιώπα, *Ki. PMart. Ser. Schm. Rsm. Phlps. Cass.*). Ueberdies wäre dabei zwischen הס u. ויצאו ein Doppeltes zu ergänzen: 1) „(schweige) bis Alle hinausgegangen" (*Ki. Ser.* u. A.); 2) „und Eglon befahl Allen ausser Ehud hinauszugehn" (*Cler.*, was wirkl. m. HSs. der LXX hinzufügen, während *c. Vat.* וַיּוֹצִיא st. וַיֵּצְאוּ ausdr.: καὶ ἐξαπέστειλεν, vgl. auch *Symm. Theod.*). Vielmehr giebt der König mit הַס seiner Umgebung (LXX *c. Al. Theod.*: πᾶσιν, vgl. *Ar.*: *his qui penes eum erant, Joseph. Is. LbG. NLyr. Stud. Bth. Buns.*) zu verstehn, dass es um ihn her (nicht um Ehud, *Is.*, wo jedoch st. מעליו richtiger in HSs. [auch *c. Rostoch.*] מעלי) stille sein, d. h. nicht sowol dass sie schweigen, sondern dass sie ihn allein lassen soll, vgl. II. Sam. 13, 9. In diesem Sinne geben es auch die meisten alt. Uebers., *Symm.*: σίγα (?), *Vulg.*: *silentium sit*, *Trg.*: סַלִּיק od. סְלֵיק (was nicht m. d. Polygl. *ascende* sondern entw. *cessa*, *tace* vgl. zu Am. 6, 10. od. *amove*, wie es *Is.* n. II. Sam l. c. erkl.: הוציאו כל איש desgl. *Cahen*: *qu'on se retire*), *Theod.* LXX *c. Al. Syrh.*: ἐκ μέσου (*Armen.*: ἀναχωρεῖτε, ähnl. *Slav.*), *Pesch.*: *secedite istinc*, *Ar.*: *egredimini*.

Dass übrigens הַס der Form nach, vgl. Am. 6. 10. Hab. 2, 22 u. ö., a. u. St. mit Pausalaussp. bei *Sakeph katon* הָס, nicht *imper. piel* v. הָסָה = הָשָׁה schweigen ist (*Ki.* u. M., noch zuletzt *Dietr.* s. v. nach *ar.* هَسّ, هسهس leise reden, u. *FBöttch.* LB. I, 342.), sond. urspr. onomatopoet. Aufruf zum Schweigen wie unser „ss" „st" und nur weil dem Sinne nach einem Imperativ gleich auch so flectirbar (הַסּוּ Neh. 8, 11.), wov. dann הַסָּה Num. 13, 30. erst eine abgeleitete Bildung (vgl. σίζω), wurde schon *ibn G'anâch* (s. *Ewald-Dukes* Beitrr. I, 133 f.), *Parchon* u. *Tanchum* mit Vergl. des *ar.* صَهْ, wov. gleichf. ein *verb.* صَهْصَهَ ausgeht, richtig erkannt; s. *Ges.* thes. s. v. *Ew.* 101[d.] 106[a.] *Olsh.* 93.

Auf des Königs Geheiss gehen hinaus von ihm (vgl. II. Sam. 13, 9., wo gleichf. מֵעָלָיו wie Gen. 13, 9. 11. Ex. 10, 28. u. m. die lästige

---

*) Dass Ehud sich damit den Schein eines Verräthers an seinem Volke giebt (*Cass.*), ist noch weniger einleuchtend als dass Eglon sein Gesuch in diesem Sinne verstand (*Schm.* p. 306.). Mit welcher Erwartung der König die erbetene geheime Audienz gewährte, bleibt gänzlich unbestimmt. Aber auch wenn es die bezeichnete war, so behauptet *Schm.* gewiss mit Recht, dass dieselbe *neque Ehudis verba neque gestus Egloni suggesserunt.*

Gegenwart bez.) alle bei ihm (עָלָיו, ihn den Sitzenden überragend, vgl. *Ew.* 219[a]) Stehenden, d. h. alle seine Diener; so עָמַד m. עַל (מֵעַל, מֵעָלָיו) von der den Herrn umstehenden Dienerschaft Jer. 36, 21. Sach. 4, 14. I. Kön. 22, 19. Jes. 6, 3. vgl. הִתְיַצֵּב עַל Hiob 1, 6. Sach. 6, 5., wog. in עָמַד לִפְנֵי I. Kön. 10, 8. u. ö. die Vorst. eine andere.

In V. 20. ist וְהוּא יֹשֵׁב וגו׳ Zustandssatz (während er [der König] sass, vgl. Gen. 19, 1. Richt. 13, 9. *Ew.* 341[a]) zu dem voraufgehenden וְאֵהוּד בָּא אֵלָיו. Auch diese Ww. liessen an und für sich eine gleiche Auffassung zu, vgl. II. Sam. 18, 18. (I. Sam. 18, 17.); doch wird durch die Ann. einer schon das 1. Gl. einschliessenden plusquamperfektischen Parenthese (*Eh. autem ingressus fuerat ad ipsum quum ipse sederet cet., Schm.*) die Rede unnöthig complicirt. Vielm. ist וְ־בָא im Verh. zum Vor. als fortschreitende Rede gedacht (= וַיָּבֹא); nur durch das im Gegens. zu V. 19[b] nachdrucksvoll an die Spitze tretende אֵהוּד („die Diener gingen hinaus, er hinein," vgl. V. 24. 26. Gen. 27, 30.), ist die consecutive Bildung aufgelöst und das schlichte Tempus des *perf.* eingetreten, s. *Ew.* 345[a] Dabei ist בָּא aber nicht = „er trat näher herzu" (*Trem. Ser. Rsm. Cass.*); in diesem Sinne würde vielm. וַיִּגַּשׁ אֵלָיו stehn (s. Gen. 27, 22.), während בּוֹא אֶל־ stets *intrare, ingredi ad aliquem* bed. (z. B. Gen. 6, 20. 7, 13. 27, 18.), zumal hier im Gegens. zu יָצָא, vgl. V. 24.; und durch die wie auch immer gewendete Vorst., dass Eh. bereits vor Entfernung der königl. Diener eingetreten gewesen, verliert die Scene ihren einfachen, anschaulich-klaren Fortschritt. Sondern erst nachdem Eglon, wie es die erbetene geheime Audienz erforderte, seine Umgebung entlassen hat, tritt Ehud vor den König. Und zwar befand sich dieser, wie das folg. Glied verumständend hinzufügt, sitzend (יֹשֵׁב, vgl. וַיָּקָם מֵעַל הַכִּסֵּא am Schl. d. V.) in dem kühlen Obergemach, אֲשֶׁר־לוֹ לְבַדּוֹ. Schon die meist. alt. Ueberss. haben לְבַדּוֹ auf יֹשֵׁב zurückbezogen, LXX: *καὶ αὐτὸς ἐκάθητο ἐν τῷ ὑπερῴῳ τῷ θερινῷ τῷ ἑαυτοῦ μονώτατος, Symm.*: *καθημένον κατὰ μόνας, Vulg. Pesch.*; ebenso dann *LbG.*, die *vers. Tig. Münst. Ser.* u. M., u. zw. als allein accentgemäss *JHMich. HBStark (not. sel. ad l.) Dachsel (bibl. accent.* p. 368.) *Rsm. Bth. Keil.* Jedoch auch sonst hindert der Distinctivus die enge Vbdg von לְבַד m. d. unmittelb. Vorherg. keineswegs; im Gegentheil scheint dieselbe, insoweit nicht wie Gen. 30, 40. 43, 32[b] Deut. 22, 25. II. Kön. 10, 23. u. a. grammatisch unmöglich, die eigentliche Regel (vgl. Gen. 27, 26. Num. 11, 14. Richt. 6, 39. 40. I. Kön. 8, 39. Esth. 1, 16. bei *Paschta*, Ex. 22, 19. Deut. 29, 13. I. Sam. 7, 14. bei *Tiphcha*), so dass die durch den Trenner bez. Pause nur dem auf לְבַד ruhenden Nachdruck dient; das bei enger Sinnverbindung von *Stark* u. A. geforderte *Munach* wäre nur am Ort, wo das letzte Glied einer recitativischen Reihe aus mehr als Einem Wort besteht, s. *Olsh.* 48 ff. Dag. ist, weil „das Obergemach der Kühle" sich als das Eglons im Zshg von selbst bestimmt (wesh. auch *Vulg.* blos: *in aestivo coenaculo*), der Zus. אֲשֶׁר־לוֹ nur dann nicht überflüssig, wenn er nicht zur Umschreibung des *pron. possessiv.* (= עֲלִיָּתוֹ II. Kön. 1, 2.), sondern zur Anknüpfung des folg. לְבַדּוֹ dient. Und für den Ged.: „er sass allein in dem ihm gehörenden Obergemach" sollte man n. Ex. 18, 14. die deutlichere Wortstellung erwarten: וְהוּא יֹשֵׁב לְבַדּוֹ בע׳ וגו׳ (vgl. *Pesch.*:

sed. in coenac. solus, quod ei paratum erat). Wir erkl. daher mit *Trg. ArM. Luth.**) *Schm. SLañ. Zunz-Sachs Phlps. Cass.*: er sass in dem kühlen Obergemach, das für ihn allein war, d. h. in seinem Privatcabinet, wohin der König sich zurückzog, wenn er allein sein, spec. geheime Audienz ertheilen wollte. Dem widerspricht auch nicht V. 19., denn jenes Gemach schliesst seiner Bestimmung nach nicht schlechthin jeden Zutritt der Dienerschaft aus, sondern steht nur im Gegens. zu den dem officiellen Verkehr bestimmten Räumen, wo sich der König nur in Mitte einer zahlreichen Umgebung und für Mehrere zeigte und wo auch wol der feierliche Empfang V. 17. stattgefunden hatte, nach dessen Beendigung Eglon sich in die Alijah zurückzog. Es bedarf daher auch nicht der Ann., dass der König Ehuds Gesuch um ein geheimes Gespräch noch in dem grossen Staatsgemach (בית הגדול) erhielt, dort seine Umgebung entliess und darnach erst sich in das geheime Cabinet begab, wo dann Ehud ihn antraf (*SLañ.*) od. dass er mit Ehud dorthin ging (*JDMich. Ziegl.*). Auch sonst dient das Obergemach (עֲלִיָּה, ὑπερῷον) im Orient vorzüglich der einsamen Zurückgezogenheit, z. B. bei Trauer II. Sam. 19, 1. AG. 9, 37. 39., bes. zum Gebet I. Kön. 17, 19 f. II. Kön. 4, 33. Dan. 6, 11. Tob. 3, 17. vgl. 11. Judith 10, 2. 8, 5. AG. 1, 13. und zur Beschäftigung mit Gottes Wort AG. 20, 8. (wesh. die Alijah auch ein beliebter Ort zu rabbinischen Disputationen s. *Vitringa de synag.* I, 1, 6.), überhaupt der ungestörten Stille, z. B. eines Gastes II. Kön. 4, 10. vgl. I. Kön. 17, 19. 23. oder des Hausherrn, wenn er zu ernstlicher Arbeit wie zur Erholung vom Geräusch des Hauses entfernt sein will (*Shaw* Reisen S. 188. d. deutsch. Ausg.). So auch hier**), wo es jedoch zugleich als kühler, luftiger Aufenthaltsort in Betracht kommt, wie solcher zumal in dem heissen Jordanthal bei Jericho unentbehrlich sein mochte (s. *Harmar* Beobb. I, 155.). Daher עֲלִיַּת הַמְּקֵרָה, d. i. nicht: getäfeltes Obergemach (*vers. Tig.*, *Luth.* 1524 —27., was vielm. מְקָרֶה Koh. 10, 18. vgl. Ps. 104, 3.), sondern: Obergemach der Kühle (מְקֵרָה v. קָרַר kühlsein, m. vor ר unterlassener Dagessirung wie מְאֵרָה, מְגֵרָה s. *Olsh.* 199[d.])***), ein Gemach, welches

---

*) In den ältesten Ausgg. (1524—27.) übersetzte *Luther* unsre Stelle (vgl. V. 24.): Er aber sas ynn der getofelten sommer laube, die fur yhn alleyn war. In den späteren Ausgg. (1534—45.) fehlen jedoch die im Druck hervorgehobenen Ww., das erste offenbar nach richtigerm Verständniss des GT., die letzteren dag. wol nur durch einen Druckfehler, wie schon *Saubert* u. A. vermutheten.

**) Aehnlich erzählt *Sueton* von Augustus (c. 72.): *Si quando quid secreto ac sine interpellatione agere proposuisset, erat illi locus in edito singularis, quem Syracusas et τεχνόφιον (l. τεχνύφιον) vocabat; huc transibat aut in alicujus libertorum suburbanum.*

***) Weniger gut erkl. *Targ.*: Obergemach des Sommerhauses (ע׳ בֵּית קֵיְטָא, was trotz des κοιτῶνος V. 24. *c. Alex.* nicht mit κοίτη zus.zubringen [*Cass.*] sondern = בֵּית קַיִץ, vgl. Am. 3, 15., ist). Zwar könnte der Bildung nach מְקֵרָה „kühler Ort" (Kühlhaus *Cass.*) bed., vgl. מְחִלָּה Höhle מְסִלָּה erhöhter Weg; aber in dieser Verbindung der Ww. liegt es offenbar am nächsten, dass מְקֵרָה eine Eigenschaft der עֲלִיָּה ausdrückt, vgl. מִזְבַּח הַזָּהָב Num. 4, 11.

durch seine hohe Lage und zahlreiche den Luftzug einlassende Oeffnungen (*Ki.* u. a. *Rabb.*) selbst in der heissesten Jahreszeit (*MJof.* u. Aelt.: אפילו בתקופת תמוז) kühl ist und Kühlung gewährt (*Bereschith rabba* Frf. a. O. 1678 f. 112c. עיליתא קרירתא), vgl. das *περίστυλον*, in welchem Antiochus Epiph. Luft schöpfte II. Macc. 4, 45.; der Sache nach richtig also LXX: *ἐν τῷ ὑπερῴῳ τῷ θερινῷ* (*Vulg.*: *in aestivo coenaculo, Js.* עליית קיטא), wonach *Joseph.*: *ἔν τινι δωματίῳ δεξίως πρὸς θέρος ἔχοντι* mit der ausschmückenden Bem.: *ὥρα δ' ἦν θέρους καὶ τῆς ἡμέρας ἤδη μεσούσης.*

Ueber die bauliche Einrichtung dieses Gemachs bedarf es zum Verständniss des Folgenden noch einiger näherer Bemerkungen. Die Alijah, noch heutzutage unter dems. Namen (عُلِّيَّة od. عِلِّيَّة), ist ein auf oder in Verbindung mit dem flachen Hausdach (dem „Söller“ *solarium* od. „Altan“ *menianum* vgl. *Hieron. ep.* (135.) *ad Suniam et Fretel., Comm. ad Ps.* CI. *ad Dan.* VI, 10., der „Terrasse“ nach jetzigem Sprgebr.) errichtetes Local vgl. II. Kön. 23, 12. (wo גג העליה das zur Al. gehörige Dach, das D. worauf diese sich befindet), der oberste der auf und nebeneinander geschichteten Zimmerwürfel, aus denen das orientalische Haus besteht, von geringem Umfang, meist einem od. höchstens zwei Zimmern (s. *Faber* Archäol. I, 441. *Tobler* Denkbll. S. 157 f. *Robins.* III, 234.). Im Unterschied von zu nur vorübergehender Bestimmung aufgeschlagenen Zelten (vgl. II. Sam. 16, 22.) oder aus Zweigen geflochtenen Hütten oder Lauben (vgl. סֻכָּה Neh. 8, 16., *σκηνή* Judith 8, 5. 36.), wie sie z. B. *Pococke* II, 69. (b. *Harm.*) in Galiläa, *Burckhardt* S. 439. (b. *Stud.*) im Osten des Sees von Tiberias auf den Dächern fand, erbaut man die Alijah als integrirenden Theil des Hauses aus dauerhafterm Material, mindestens aus Holz (wie noch im jetzigen Jerusalem hin und wieder auf den Dächern freistehende hölzerne Zimmer, s. *Tobler* S. 156.), meist wol wie das ganze Haus aus Stein (vgl. עֲלִיַּת קִיר II. Kön. 4, 10. d. i. eine Al. mit gemauerten Wänden, s. *Then.*); gewöhnlich an der Seite des Hauses (mit einer an das Nachbargehöft anstossenden Wand, s. *Tobler* S. 157 f.), entw. auf einer Ecke der Hinterfront oder über dem Thorwege (ע׳ הַשַּׁעַר II. Sam. 19, 1.), vgl. die Abbildungen in *Niebuhr's* Reisebeschr. Th. I. Taf. LXVII. LXVIII., oder auch über einem besondern Anbau (*Shaw* a. a. O.); in welchem Falle jedoch nicht das ganze „angehängte Gebäude“ sondern nur dessen das Hausdach überragendes Obergeschoss die eigentl. Alijah bildet, vgl. die Alijah des Eckthurms“ Neh. 3, 31. 32. Mit Fenstern zum Luftzug wie zur Aussicht (s. Dan. 6, 11. Tob. 3, 11. *θυρίς*)*) und mit einer verschliessbaren Thüre versehen (s. unt. V. 23 ff., II. Kön. 4, 15. פֶּתַח V. 33. דֶּלֶת V. 21. 33. סָגַר), steht das „Obergemach“ durch eine Treppe mit den unteren Stockwerken in Verbindung**).

יֵין הָרֶקַח HL. 8, 2. u. ä. Zudem wird ein dem Haupthause angehängtes Nebengebäude dadurch, dass die Alijah sich darüber befindet (s. ob.), noch nicht selbst ein „Sommer- oder Kühlhaus.“

*) Vgl. *Robins.* III, 695.: „Ein oberes Visitenzimmer mit vielen Fenstern an dem Dache des eigentlichen Hauses glich einem Sommerpalast und umfasste eine herrliche Aussicht.“

**) Zwar ist im Talmud von zwei Wendelstiegen die Rede, welche aus der Alijah hinabführen, die eine unmittelbar in den Vorhof und so ohne Berührung des Hauses auf die Strasse (לול הפתוח מן העלייה לפרוזדור, *Nidda* f. 17b.),

So ist Ehud durch sein erstes Wort: דבר סתר וגו׳ mit dem Könige allein. In die für sein Schwert günstige Stellung bringt er ihn nun durch das zweite Wort: דבר אלהים וגו׳ (wobei LXX die Anrede βασιλεῦ aus V. 19. wiederholen). In der Bed. „Obrigkeit" ist אלהים hier noch weniger indicirt als 5, 8. (s. z. St.), דבר אל׳ daher sowenig *une chose concernant les juges* (*Cahen* altern.) als s. v. w.: „eine Botschaft des Oberherrn," näml. des Königs im eigentl. moabitischen Stammlande (*Cass.*); zumal die Ann. dass Eglon nur dessen „Vasall oder Suzerain" war, um Nichts gesicherter ist als die angeblich von Ehud übernommene Rolle eines „Verräthers" an seinem Volk, der „auch mit dem Moab jenseits Verbindungen hat."*) Aber auch die Erkl.: *aliquid admirandum et stupendum* (*Brenz* m. Vergl. v. I. Chr. 12, 22.) ist gegen den gesicherten Sprgebr. Danach kann דבר אלהים nur ein ד׳ Gottes sein. Und zwar gewiss nicht eines heidnischen Gottes, spec. des moabitischen Kemosch, als dessen Bote ein Israelit sich weder einführen noch auf Glauben beim Könige rechnen konnte: ein Grund, der auch das angeblich bei den Pesilim empfangene Orakel (s. ob.) ausschliesst. Auch steht אלהים nicht in absichtlicher Unbestimmtheit, so dass Eglon an seinen Gott denken sollte, während Ehud an den seinen (*Ser. Freyre*). Sondern wie auch sonst im Verkehr mit Nichtisraeliten (z. B. Gen. 20, 13.) ist אלהים zwar als der minder specifische, auch dem heidnischen religiösen Bewusstsein zugängliche Gottesname gebraucht, in welchem gegenüber dem allgem. Begr.: „Gottheit" das besondere Wesen des Gottes Israels (Jehova) unausgesprochen bleibt, aber darum doch von Diesem gemeint und von Ehud wie Eglon von Diesem verstanden. Erklärt man nun דבר אל׳: „ein Wort Gottes habe ich an dich, eine Botschaft Gottes dir zu sagen" (wie *Trg. Pesch.* auch hier ausdr. hinzufügen, *Joseph.*: ὄναρ εἰπὼν ἐκ προςτάγματος αὐτῷ δηλῶσαι τοῦ θεοῦ): so muss man entw. annehmen, dass Ehud ein solches Wort Gottes simulirte, was er in Wirklichkeit nicht hatte, oder dass er es wirklich hatte (näml. eine Strafpredigt gegen den Tyrannen und Forderung der Freigebung

---

die andere über die Gallerie des innern Hofes ins Haus (כ״ל הפתוח מן הבית לעלייה, *Menach.* f. 34a.), oben und unten durch eine Umfriedigung mit Thüre abgeschlossen (s. *Js.* zu jen. St.). Vgl. auch den Grundriss nach *Shaw* bei *Jahn* bibl. Archäol. Th. I. Taf. III. Allein sofern man dabei zwei Thüren in der Alija voraussetzt (*Shaw*), passt das nicht auf unsre St., wo offenbar die ע׳ nur Eine Thür hat, die Ehud nachdem er hinausgegangen zumacht (s. u.); für beide Treppen aber Eine gemeinschaftliche Thür im Boden des Oberhauses anzunehmen (*Faber*), scheint architektonisch bedenklich und auch mit *Isaaki's* Beschreibung nicht wol vereinbar. Auch auf *Tobler's* Grundriss (a. a. O. S. 157.) führen zwar zwei Treppen (beide aus dem Hofe) in das obere (zweite) Stock; aber nur Eine von dort in das Zimmer des obersten (dritten) Stockwerks, und diese steht bloss mit Einer der beiden ersten in Verbindung.

*) *Herders* Bem. (Ww. III, 123.): „Es war National-Wort, das er ihm zu sagen hatte, entscheidender als bei uns mit vielen blutenden Menschen ein unentscheidender Sieg" macht auf exegetisch genaue Wiedergabe des ד׳ אל׳ keinen Anspruch. Mit nicht grösserm Rechte beweist *Th. J. Ditmar* Gesch. d. Isr. (Berl. 1788.) S. 99. aus V. 20., dass Ehud „auf Befehl des Hohenpriesters" den Eglon ermordete.

Israels unter Drohung des Todes), dessen Mittheilung aber durch Eglons Aufstehn verhindert wurde (*Schm.* 1[o]) oder in der Kürze der Erzählung nicht berichtet ist (*Lilienthal* gute Sache V, 326 f.). Letzteres stellt jedoch *Schm.* nur als möglich hin, um es sofort wieder aufzugeben. Durch erstere Annahme (*NLyr. Brenz PMart. Calov Cler.* u. M.) würde aber Ehud einer offenbaren Lüge beschuldigt, die um so schwerer, als sie zugleich Missbrauch des Namens Gottes wäre (s. dar. unt.). Desh. ziehen wir die andere, sprachl. gleich zulässige Erklärung vor: eine Sache, ein Auftrag Gottes ist mir an dich, einen solchen habe ich an dir zu vollstrecken, *Chytr.*: *negotium mihi a Deo mandatum apud te exequar* (vgl. *Aug.* qu. 20.)*) *Stud.* u. *Bth.* Damit sagt Ehud — dessen Charakter als Prophet (*Tholuck* die Proph. S. 26.) od. „heiliger Mann" (*Ew.*) dabei freilich hinfällig wird, s. ob. S. 34. — zunächst bestimmt und auch für den König unmissverständlich klar, dass sein Kommen nicht aus irgend welchem selbsterdachten od. persönlichen Grunde, sondern in Gottes Dienst und Auftrag geschieht (*Schm.*). Ebenso unzweifelhaft denkt Ehud seinerseits nur an den Befehl, Eglon zu tödten; er schützt also nicht blos einen fingirten Auftrag Gottes vor, sondern redet im Bewusstsein des an ihn, den zu Israels Befreiung von Eglon Gotterweckten Heiland (V. 15.), wirklich ergangenen, ihm göttlich gewiss gewordenen Berufes (*Stud. Bth.*). Aber wie klar und bestimmt dieser Sinn seines Worts ihm selbst auch war: dass er dens. für Eglon in gleicher Bestimmtheit und Verständlichkeit ausgedrückt habe (*Schm.*: *Eh. Egloni non tantum cujus rei gratia h. e. caedis ejus causa adesset aperte professus est, sed et summo jure id a se susceptum esse, tanquam qui per verbum divini mandati ad caedem ipsius vocatus sit, edocuit cet.*), lässt sich nicht behaupten**). Zum Mindesten ist zuzugeben, dass der König Ehuds wol nicht ohne Absicht zweideutig gehaltene Anrede (s. u.) in dem allgemeinern Sinne der Ankündigung eines Wortes od. Auftrags Gottes verstehen konnte; und wir glauben hinzufügen zu müssen, dass es für ihn näherlag sie in diesem Sinne zu verstehn. — Hiernach liegt auch in Eglons Aufstehn vom Throne (וַיָּקָם מֵעַל הַכִּסֵּא) nicht nothwendig ein Versuch zur Flucht oder Gegenwehr (*Schm. Bth.*). Selbst dem sofort klar durchschauten Mordplan gegenüber wäre weder das Eine noch das Andre, sondern ein Hilferuf an die kaum hinausgegangenen Diener wol das Nächstliegende für den König gewesen. Jedenfalls aber war die Vermuthung, dass ein Auftrag des Gottes Ehuds kein freundlicher und friedlicher sein werde (*Bth.*), für den

---

*) Speciell von dem in Eglons Leib zu verbergenden (ganz zu versenkenden) Schwerte wird דבר סתר in *Beresch. Rabba* Par. 99. fol. 112[c] erklärt: So sprach zu mir der Herr der Welt: Wir wollen ein Schwert nehmen וניתנכה בגו מעיך vgl. auch *Isasch. Bär* z. d. St.

**) Wollte Ehud wirklich vom Könige dahin verstanden sein, dass er zu ihm als Rächer Israels von Gott gesendet sei, so war ein: „Du bist des Todes" (Gen. 20, 3. I. Sam. 26, 16. I. Kön. 2, 26.) oder: „Lass mein Volk frei, sonst musst du sterben" (Ex. 4, 23. 7, 16. vgl. Gen. 20, 7.) offenbar der näherliegende, deutlichere Ausdruck.

Standpunkt des Heiden nicht die einzig mögliche. Es liegt ja im Wesen des Polytheismus tief begründet die δεισιδαιμονία und als deren Ausfluss die Achtung auch fremder Nationalgottheiten, als zu gleichen Rechten nebeneinanderstehender besonderer Gestaltungen desselben göttlichen Princips. Als solche war auch das Heidentum nicht abgeneigt Jehova, dessen Ausschliesslichkeit es allein bestritt, gelten zu lassen (s. Jes. 10, 10. II. Chr. 32, 13 ff. 19.) und selbst zu verehren (s. II. Kön. 17, 33.). So kann es gewiss nicht auffallen, wenn der König vor einem angekündigten Ausspruch od. Befehl des Gottes Israels, zumal des noch eben unterwürfig-huldigend vor ihm erschienenen Israel, sich ehrerbietig (nicht blos *simulans se religiosum et pium*, *Chytr.*) von seinem Thron erhebt, vgl. Num. 23, 32. Das ist auch die von Alters herrschende Auffassung. Schon die babyl. Gemara deducirt (*Sanhedrin* f. 60a.) daraus, dass ein unwissender Fremder wie Eglon vor einem Gotteswort aufstand, die um so viel grössere Verpflichtung für Israel, dies zu thun. Und dass zum Lohn für solche Ehrerbietung Eglon durch seine Tochter od. Enkelin (*Horajot* f. 10.: בת בנו) Ruth Stammvater des davidischen Königsgeschlechts geworden sei, ist eine alte vielfach wiederholte Haggada*). Ebenso verstehn das ויקם die *Rabb.* u. fast alle ält. Ausll., unt. d. Neu. *Rsm. Stud. Keil*; auch *Schnurr.*, jedoch mit Hinzufügung eines zweiten Motivs: der Absicht möglichster Annäherung an den mit leiser flüsternder Stimme sein Orakel mittheilenden Ehud (vgl. LXX: καὶ ἐξανέστη ἀπὸ τοῦ θρόνου Ἐγλὼμ ἐγγὺς αὐτοῦ). Dieselbe Auffass. nur in etwas andrer Wendung ist es auch, wenn n. *Joseph.* der König vor Freude über die ihm zu verkündende Offenbarung (πρὸς τὴν χαρὰν τὴν τοῦ ὀνείρατος) vom Throne aufspringt.

V. 21. 22a. Sobald der König sich erhob (LXX: καὶ ἐγένετο ἅμα τῷ ἀναστῆναι αὐτόν, die Darst. schreitet in enggeschlossener Folge fort) streckte Ehud seine linke Hand aus (vgl. 5, 26.) ergiff das Schwert an seiner rechten Hüfte und stiess es (תָּקַע vgl. 4, 21. II. Sam, 18, 14.) Eglon in seinen Leib; falsch *Joseph.*: εἰς τὴν καρδίαν, denn בֶּטֶן ist der Bauch mit dem Magen und den Gedärmen, der die Speise aufnimmt und verarbeitet (Ez. 3, 3. Prov. 13, 25. 18, 20. Hiob 20, 20. Koh. 11, 5.) und bei übergrosser Corpulenz zum Fettwanst wird (V. 17. vgl. V. 22.). Und es ging auch das Heft hinein (וַיָּבֹא, wog. LXX וַיָּבֵא ausdr.: καὶ ἐπεισήνεγκεν [al. ἐπεισήγαγεν] καί γε τὴν λαβήν) hinter der Klinge. נִצָּב eig. *ptc. niph.* v. נָצַב, jedoch nicht: das was eingesetzt ist (*Ges.*)

*) Vgl. *Midrasch Ruth* Par. 2. zu C. 1, 4. (מדרש חמש מגילות רבתא Venedig 1603 f. 32a. Frkf. a. O. 1711 f. 37b.): R. Bibi sagt Namens des R. Ruben: Ruth und Orpa sind Töchter Eglons. Denn es heisst Richt. 3, 19 f.... Es sprach der Heilige Benedeite zu ihm (Eglon): Du bist mir zu Ehren von deinem Throne aufgestanden; so wahr du lebst werde ich von dir einen Sohn erwecken, der da sitzet auf dem Throne Jehovas u. s. w. Dieselbe Haggada dann auch bei *Tanchuma* (im *Jalkut Schim'oni* zu uns. St) mit Vergl. von I. Chr. 29, 23.: Salomo sass auf dem Throne Jehovas als König. S. noch *Isaaki* zu Ruth 1, 2. und die jüd. Ausll. zu uns. St.

— da vielm. die Schneide in das Heft eingesetzt wird, vgl. *Js.* — od.: was das Schwert über der Scheide hervorstehn macht (מעמיד *Js. MJof.*), sondern: das Aufrechtstehende, der Schaft (*Fürst*; *Ki.*: יד החרב, *Abarb.* m. d. Zus.: שעומד ונצב אחר להב החרב) vgl. نصاب gleichf. vom Griff des Schwerts od. Messers. לַהַב eig. Flamme, dann von der Schwertklinge, doch nicht als der feuergleich schnell tödtenden (*Anon.* bei *Niceph.*) sondern als der blinkenden und blitzenden (*Ki.*: לפי שהוא מתלהב ומתלהט) vgl. Nah. 3, 3. (Gen. 3, 24. לַהַט), desgl. vom Spiess Hiob 39, 23. (I. Sam. 17, 7. לֶהָבֶת); LXX: φλόξ (ebenso *Aqu. Theod.* I. Sam. 17, 7., vgl. LXX Gen. 3, 24.: φλογινὴ ῥομφαία), dag. mit Verlassen des Bildes *Symm.*: αἰχμή, *Trg.* שִׁנָּנָא *acies*, *Vlg.*: *ferrum.* Bei den Ww. וַיִּסְגֹּר הַחֵלֶב בְּעַד הַלַּהַב ist die Meinung nicht: „das Fett bildete einen Verschluss um die Kl., umschloss sie (längsseitig)," wie viell. *Js.*: כסה את כל אורך החרב, sondern, wie dies סגר בעד überall bed., s. zu V. 23.: „Das F. schloss hinter der Kl. zu, verschloss sie, schloss sie ein;" und zwar, wie das vor. Gl. lehrt, nicht hinter der Klinge allein, sondern hinter dem mit der Kl. zugleich eingedrungenen vermuthl. nur kurzen Hefte (*Schm.*, was dah. *Luth.* der Anschaulichkeit wegen für das zweite לַהַב einsetzt). Den Grund solch totalen Eindringens giebt das folg. Gl.: Denn nicht zog er das Schwert (das aus להב u. נצב bestehende Ganze) aus seinem Bauche, d. i. er liess es, da gleich der erste Stoss gut getroffen, in der Wunde stecken und hinter dem losgelassenen Heft zog sich das Fett verschliessend zus., so dass das Schwert sich ganz in Eglons feistem Leib begrub. Dass Ehud dass. nicht herausziehen konnte (*Ki. LbG.* 1°. *PMart. Vat.* u. A.), soll nicht gesagt werden; in diesem Falle müsste ויבא הנצב--בעדו den Satz des Grundes für לא שלף וגו' enth., während das Gedankenverh. vielm. das umgekehrte ist.

Für die Erkl. der schwierigen Ww. V. 22.[b] 23[a]. handelt es sich theils um die Bedeutung der *hapaxlegg.* הַפַּרְשְׁדֹנָה und הַמִּסְדְּרוֹנָה, theils um die Bestimmung des *subj.* im ersten וַיֵּצֵא. Beginnen wir mit V. 22[b]. **1)** Nach *Targ.* (וּנְפַק אוּכְלֵיהּ שְׁפִיךְ *et exiit cibus ejectus ejus*), *Vulg.* (*statimque ... alvi stercora proruperunt*) u. *Slav.* (καὶ [ἀλλ'] ἐξῆλθε κόπρος) erkl. *Beresch. Rabba* (פִּרְתֵיהּ v. פִּרְת = פֶּרֶשׁ *fimus*), *Js. Ki. LbG. Abarb. Luth.* u. d. m. Aelt.: „und es ging der Mist heraus," sei es aus der Wunde (*LbG.* 2°. *Vat.* u. A., was jedoch weg. ויסגר החלב wenig wahrscheinl.), sei es auf dem gewöhnlichen Wege (*Vulg.*: *per secreta naturae*), *quod iis evenire solet qui morte violenta pereunt* (*PMart.*); wobei *Mos. Frankfurt* in s. מנחה קטנה zu bemerken für nöthig hält, dass der davon sich verbreitende Gestank (סִרְחוֹן) die Diener des Königs auf die Vermuthung V. 24[b]. brachte (!). Allein diese Bed. des פרשדנה ist allem Anschein nach nur aus dem an פֶּרֶשׁ anklingenden Anfang des W. errathen (n. *Js. Ki.* u. A. hielt *Trg.* dass. für zus.gesetzt aus פֶּרֶשׁ u. שָׂדָה *ejecit*). Und הפרשדנה selbst als *subj.* zu ויצא zu fassen verbietet schon das locale ־ָה; eine Schwierigkeit, der *JDMich.* (suppl. nr. 2083.) wenig glücklich zu entgehn suchte durch die veränderte Wortabtheilung

[6 HSs. הדּוֹנָה] דלה הַפַּרְשׁ וַיֵּצֵא, „der Koth ging unter ihm heraus od. unter ihn" (n. دُون *infra, inferius*). Hiernach kann das W. nur Ortsangabe zu ויצא sein. Dabei halten nun **2**) Mehrere פרשדון für einen Körpertheil u. zwar **a**) *Schm.*: *tergum* v. פָּרַשׁ *separavit* als die *a via separata, aversa pars corporis*; **b**) *Tr. Jun. Coccej. Rsm. Maur.*: *podex* (*Zunz-Sachs Cahen*: Mastdarm) v. פֶּרֶשׁ, also eig. *stercoreus* (*Cass.*: After, ind. er es m. πρωκτός, πέρδειν, ahd. *fërzan* u. ä. zus.stellt); **c**) *Cler.*: *postica pars corporis*, *p. supra clunes* n. ar. *fars'ada* in der (bei *Castell.* für فَرْشَطَ angegebenen) Bed. *sedendo clunibus terrae adhaerere*; **d**) *Ges. Keil* (schon bei *JDMich.* a. a. O. erwähnt): *interstitium pedum*, Schritt (*Phlps.*: Damm, *perinaeum*) n. فَرْشَدَ u. فَرْشَطَ in d. Bed.: die Beine auseinander spreizen (vgl. noch *Roedig.* in d. Add. zum Thes.). Subject zu ויצא wäre dabei schwerlich החלב (*Tr. Jun.*?), auch wol nicht das gewöhnl. als *femin.* gebrauchte חרב, obgleich dasselbe vom Prädicat ziemlich entfernt (vgl. *Ges.* 147. Anm. 1.) und auch Sach. 13, 7. mit Masculinform verb. steht; sondern am besten das im Hauptsatz zuletzt erwähnte הַלַּהַב: „und die Klinge ging zwischen den Beinen heraus." Was sich für diese Erkl. irgend sagen lässt, hat *Ges.* thes. p. 1134ᵃ· beigebracht. Dagegen spricht jedoch einerseits das auch durch Beispp. wie יָצָא הָעִיר, יָצָא פְּרָצִים nicht entkräftete syntaktische Bedenken, dass ־ָה locale nie den Durchgang durch einen Ort (auch Gen. 19, 6. ist וַיֵּצֵא הַפֶּתְחָה nicht: er g. zur Thür hinaus, sond.: er g. hinaus an [*Luth.*: vor] die Th., vgl. *Del.* z. St.), sondern die Richtung od. Bewegung zu dem Orte hin anzeigt (*Stud. Bth. Ew.* 216ᵃ·, wesh. *Dietelm. Zunz Phlps.* u. M., freil. dem יָצָא nicht gemäss, erkl.: es drang (bis) in den Mastd.); andererseits der sachliche Grund, dass der rasche Fortschritt der Handlung unnöthig durch Erwähnung eines Umstands aufgehalten erscheint, von welchem nicht einmal abzusehn, wie er überhaupt zur Kunde Israels kommen konnte. Wie tief das Schwert vorn eindrang, hatte Ehud selbst gesehn, schwerlich aber auch Zeit und Gelegenheit gefunden, an dem (offenb. vollständig bekleideten) Könige zu beobachten, ob und wo die Klinge wieder herauskam. Genug, dass Eglon tödtlich getroffen niedersank; nun war für Ehud an nichts Andres zu denken, als an seine Rettung und die Ausnutzung seiner That. Wir finden daher **3**) in וַיֵּצֵא dasselbe *Subj.*, wie unmittelb. vorher in לֹא שָׁלַף und gleich wieder in V. 23., näml. Ehud.

Dass dabei die ausdr. Subjectsbez. (ויצא אהוד) noch fehlt und erst in V. 23. eintritt (wesh. n. *Ki. Ges. Keil* u. A. das erste ויצא nicht auf Ehud zu beziehen sei) erkl. sich freilich nicht daraus, dass Ehud vor Aufregung üb. die That anfangs wie nicht bei sich selber war und erst einen Augenblick im Parschedon rasten musste, bevor er sich soweit ermannte um in den Misderon hinauszugehn und die Thür zu verschliessen (*SLan.* n. Aelt.); auch wol nicht aus dem in V. 23. schon vorschweben-

---

*) Völlig singulär erkl. *Gusset* פרשדון *mucro gladii*, als philistäische (?) Benennung des Schwerts, v. פרש chald. *pungere* mit dem Bildungsbuchstaben ד.

den Gegens. zu den עֲבָדִים im Folg.; sond. aus der parenthetischen Natur des mit כִּי לֹא וגו' beginnenden Satzes, welchen über das letzte Gl. von V. 22. mit zu erstrecken auch die Accente (*Athnach*) nicht verbieten, in Folge wovon dann erst ויצא אהוד V. 23. in fortschreitender Erzählung an ויסגר החלב וגו' V. 22ª. wiederanknüpft. Das Gedankengefüge ist also dieses: „Das Fett schloss das Schwert ein (denn nicht zog er es aus s. Bauch und [sondern] ging hinaus in den Parschedon, s. v. a.: weil er, ohne sich mit dem Herausziehen des Schw. aufzuhalten, rasch das Weite suchte*)); und Ehud ging hinaus in den Misderon."

Dabei kann dann הפרשׁדנה nur ebenso wie das folg. המסדרונה eine Localität bez., in welche Ehud seinen Weg nahm. So erkl. im Allg. LXX *c. Vat.* u. d. m.**) *It. Syrh.* (wog. *Pesch. Ar.* bei richtiger Bez. von ויצא doch הפרשׁד' irrig geben: *et egressus est velociter*, d. i. wahrscheinl. „mit weitausschreitenden Füssen"), *ibn G'anâch* sowie Aelt. bei *Ki.* und *Ki.* zuerst selbst (לא יכול לשׁלוף החי' מבטנו והניחו אהוד ויצא) *Tanch. SLañ., Seb. Ravius* in d. Diss. *de aedibus Hebraeor.* u. A., neuerd. *Ew. FrBöttcher* (Aehrenl. S. 16.) *Stud. Bth. Buns.* Dass desh. פרשׁדון einerlei mit מסדרון (*Ew.* G. Jsr. II, 487.), folgt daraus ebensowenig, wie dass beide Ww. nur verschiedene LAa. od. das eine ein altes Interpretament für das andre sei (*Stud. Fürst*), u. zw. nach *Ew.* ויצא הפ' V. 22. Erklärung zu den ersten Ww. von V. 23., nach *FrBö. Buns.* umgekehrt der Anfang von V. 23. späterer verdeutlichender Zusatz zum Schluss von V. 22. —: eine Behauptung, welche selbst *Gesen.* allzukühn findet. Aeussere Gründe fehlen dafür ganz (s. d. Anm.). Auch die gleich-

---

*) So auch *Joseph.*: τὸ ξιφίδιον καταλιπὼν ἔξεισι κ. λ.

**) Dass die bei LXX *c. Alex.* allein vorhandenen Ww.: καὶ ἐξῆλθεν Ἀ. εἰς τὴν προστάδα Uebers. des ויצא אה' המסדרונה seien (*Stud. Ges.*), liesse sich nur behaupten, wenn man die folgenden, einzig in *c. Alex.* u. 3 *minn.* bei *Holm.* fehlenden, übrigens auch durch *It.* (b. *Aug.*) *Syrh. Slav.* bezeugten Ww.: καὶ ἐξῆλθε τοὺς διατεταγμένους als eine zweite Uebers. derselben Textww. (*Doederl. Ziegl.*) od. als dem κ. ἐξ. εἰς τὴν προστάδα nur zur Erklärung nachgesetzt (*Bth.*) erweisen könnte. Dann allerdings wäre das ויצא הפרשׁדנה bei LXX gänzlich übergangen. Aber wie willkürlich, lieber eine zwiefache Uebers. des einen Satzes anzunehmen um einen andern als unübersetzt und somit von LXX in ihrem Text nicht gelesen zu verdächtigen! Wie viel wahrscheinlicher beruht das Fehlen des zweiten Passus in jenen 4 HSs. auf einfacher Auslassung, herbeigeführt durch den gleichen Anfang καὶ ἐξῆλθε od. dadurch dass man die Ww. nicht verstand oder neben den vorhergehenden für überflüssig hielt. Dass in *c. Vat.* τὴν προστάδα Uebers. von הפרשׁד' und τοὺς διατεταγμένους Uebers. von המסדר', erkennt auch *Gesen.* thes. p. 1134ᵇ· 939ᵇ· an; dafür spricht, dass (wie auch *Cass.* bem.) gerade für פרשׁדון das gleichlautende *ΠΡοΣΤας* od. *ΠαΡαΣΤας* (*Aqu.*, *Symm.* hat das synon. τὰ πρόθυρα, *Syhr.* ܦܪܘܣܛܕܐ) offenbar am nächsten lag. Wenn daher *Montfaucon* τὴν προστάδα und die entspr. Versionen des *Aqu.* u. *Symm.* als Uebers. von המסדרונה notirt, so ist das allem Anschein nach ein Irrtum. — Auch *Targ.* und alle übrigen alten Ueberss. drücken, wie verschieden und zu Th. irrig auch immerhin, doch bestimmt beide Glieder des GT. aus. Die kritische Bezweiflung des einen ders. (s. o.) ist also jedenfalls im Widerspruch mit den äusseren Zeugnissen.

lautende Form auf *ona* beweist nicht für Gleichheit der Bed.; und dass beides (da noch kein יָרֵד erwähnt) auf dem Dache neben der Alijah zu suchen (*FrBö.*), dort aber ausser jener an zwei Räume n. d. Zshg nicht zu denken sei (*Buns.*), erledigt sich durch richtige Bestimmung beider Begriffe. Denn allerdings kann פַּרְשְׁדוֹן unmögl. der Aufenthaltsort der פְּרָשִׁים sein, im Untersch. von מִסְדְּרוֹן als Aufenthaltsort für das Volk (Aelt. bei *Ki.* u. *SLañ.*). Eher etwa n. פָּרַשׁ absondern ein abgesonderter Raum, *locus separatus s. peculiaris* (*ibnG'an.*), ein Vorplatz, Gehege (*Bth.*) od. Vorgemach (*Buns.*) vor der Alijah, wofür sich auch das προστάς der LXX (d. i. n. *Anon.* b. *Niceph.*: τὸ πρὸ τοῦ οἴκου εἰςόδικον) vergl. liesse, sofern man dabei an den Porticus od. das Vestibul der Alijah nach dem platten Dache, nicht des Hauses nach der Strasse zu (wog. V. 23.) denkt; doch wäre, bei so specieller Fassung des 'פ, für 'מ eine andre Localität gleichfalls nahe bei der Alijah (vgl. V. 23b.) in der That schwierig nachzuweisen. Das ist nur möglich, wenn פרשדון der allgemeinere, מסדרון der speciellere Begriff. Wir erklären daher das ersterm zum Grunde liegende *quadril.* פַּרְשֵׁד in der allg. Bed.: ausbreiten, ausdehnen, welche *Castell.* auch bei فرشط anführt (*rem longe extendit*, فُرْشُطٌ *res longa*), und wov. die spec. Bed.: die Beine auseinanderbreiten erst abgeleitet ist; indem wir das W. nicht mit *Ges.* für zus.gesetzt aus פָּרַשׁ u. פָּרַד, sondern für Weiterbildung eines 3buchst. Stammes erachten, sei es aus פָּרַשׁ mit auslautendem ד (s. *Dietrich* zur semit. Wortforsch. S. 321 f.) sei es aus פָּשַׁד mit eingesetztem ר (s. *Gesen.* LGeb. S. 863 f. *Dietr.* S. 307 ff.).

In beiden Fällen ergiebt sich obige Bed. schon aus dem den Wurzeln פר (בר) und פשׁ (פס, פץ, בט) eigenen Grundbegr. des Scheidens, Trennens, Auseinanderhaltens leicht von selbst, liegt aber auch in zahlr. davon abgeleiteten Verbalstämmen wirklich vor. Als Belege bieten sich für den ersten Fall: פָּרַז wov. פְּרָזוֹת ar. *farz* plattes Land (vgl. برز *exivit in campum amplum*, *barâz* Blachfeld) — פָּרַשׁ فرش ausbreiten wov. *farš* Decke, Teppich (wonach *SRav.* פרשדון *cubiculum tapetibus instratum* erkl.) und mit arabisirend in שׂ umgelauteten שׁ Hiob 26, 9. פַּרְשֵׁז vom Ausbreiten des Gewölks — ferner Quadrilittera wie فرثل dick, fleischig s. (vom Gesicht), فرشط *laxus fuit* (vom Fuss) vgl. فرث *effudit dispergendo, dispersus fuit* u. a. m. Für den zweiten Fall: فثل *pannis subsutis instruxit* — פָּשַׁט بسط, transp. פָּטַשׁ فطس ausdehnen, breitschlagen (wov. פַּטִּישׁ Hammer aber auch weites Gewand), dann auch breitnasig s. (أَفْطَسُ مُفْطَس *simus*) und in dieser Bed. m. erweiterter Bildung فرطس (*firṭás* weit, breit) u. تفلطس, bes. von dem vorgestreckten Rüssel (der dah. sowol *fiṭṭîsa*, *finṭîsa* als *firṭîsa, furṭûsa* u. *filṭîsa*) — فدس ([viell. ausdehnen, lang ausziehn?] wov. *fuds* Spinne) vgl. فردس am Boden aus- (hin-) strecken, wov. فردسة *amplitudo* u. a. Derivv. — فطح, فسح weit-

sein vgl. فرطح weit machen, فرساح *terra late patens* — فسح *dissolvit, dispersit* vgl. مفرسح *amplus* — فشح, فشج = פָּשַׂק (vgl. ܦܫܟ *mensus est palmo*) verw. فرشح *pedes disjunxit* (vgl. ܦܘܪܫܘܕܐ *divaricatio* ܡܦܪܫܘܕܐ *pedum ab invicem latior distantia*), wobei gleichfalls die specielle Bed. nur als Nüance der allgemeinen „ausbreiten" erscheint (vgl. פָּשָׂה فشا v. sich verbreitender Krankheit; فِرْشَاحٌ weitausgedehnt vom Lande, Leibe, Hufe; فشح II. *laxa habuit membra*, verw. فرشحة *latitudo*). Sonach liesse sich auch فرشد u. فرشط auf einen einf. Stamm فسد, فسط, فشط zurückführen, für dessen im Sprgebr. freilich nicht erhaltene Bed.: ausdehnen, ausbreiten (vielm. nur: brechen, spalten, abschneiden u. s. w.) auf hebr. aram. פשט wie auf die verw. Stämme بسط u. بصط, in welchen diese Bed. die herrschende, zu verweisen wäre.

Hiernach fassen wir — da *Ew.'s* Erkl. (krit Gr. S. 519.): „er ging hinaus in das Freie" zu allgemein und wenig bestimmt ist — פרשדון, eig. Ausdehnung, Ausbreitung (s. *Ew.* 163[d].), als Bez. des flachen Daches, auf welches man aus der Alijah heraustrat; und demgemäss מסדרון V. 23[a]. als genauere Angabe der Localität auf dem fl. Dache od. in dessen unmittelbarer Nähe, von wo aus der Zugang zur Alijah verschlossen werden konnte (s. V. 23[b].). Bestimmter liegt in מסדרון n. d. Etymol. (v. סָדַר) der Begr. des Geordneten, reihenweis Aufgestellten. Da gehört nun freilich die (aus dem τοὺς διατεταγμένους der LXX *c. Vat.* erwachsene) in Reih und Glied stehende Leibwache bei *It. August. Syhr. Slav.-Mosqu.* u. A. nicht weniger in das Reich der Phantasie, als die Ehud zu Hilfe geordnete Schaar dienender Engel im *Bereschith Rabba**). Aber auch ein *locus excubiis destinatus* (*προκοιτών Tr. Jun.*, *praetorium Tig.*) ist weder auf dem Dach des Palastes noch vor dem Privatcabinet des Königs zu suchen, in den Hof aber nur mit Umstellung des ויצא u. ויסגר zu verlegen (*Vulg.*: *Aod autem clausis .. ostiis ... egressus est*, vgl. *Aug.* qu. 21.), was gegen den gleichmässigen Fortschritt der Erz. Aus dems. Grunde kann מסד' auch nicht wol ein mit reihenweisen Sitzen ausgestattetes Vor- (Warte- od. Sessions-) zimmer sein, wie *Ki. MJof. Drus. Schm. Cahen* u. A. erkl., n. der Uebers. des *Targ.*:

---

*) Dort wird (*Sepher Rabboth c. comm. Isasch. Baer* Frkf. a. O. 1678 f. 112[c].) מסדרון erklärt als der Ort ששם ישבו מלאכי השרת מסודרין (n. d. Randbem. איש איש על דגלו). — Das an ders. St. noch zur Erkl. von המסדרונה angeführte ערפלא טורא — ein weder mit *Abraham b. Ascher* durch עורפילא Thaanith f.4[a]. noch mit *Is. Bär.* durch das ערפלי טוהר in der Neujahrsthephilla genügend zu erläuternder Ausdruck — scheint ein von den Ausll. verkanntes Fremdwort, viell. das mittelalterl.-latein. *arbalisteria* altfranz. *arbalestiere* d. i. nach *Du Cange* s. v. *fenestricula oblongior et strictior* (vgl. *archeria*, s. zu 5, 28.), hier wol im Sinne eines engen verborgenen Ausgangs.

אַכְסַדְרָא (d. i. ἐξεδρα ein mit Sitzen versehener bedeckter Gang vor dem Hause, n. den *Rabb.* spec. der Vorhof od. die Vorhalle des Hauses vgl. *Faber* I, 440., synon. m. פְּרוּזְדוֹר u. אִסְפְּלֵידָא *atrium, porticus*), wonach also Ehud mittelst der ersten S. 215 erwähnten Treppe geradesten Weges auf die Strasse entkommen wäre (vgl. auch *Shaw* a. a. O.). Dem Zshg entsprechender liesse sich unter 'מסד das von einer Säulenreihe gebildete Portal der Alijah verstehn (*NLyr.*: *porticus quae erat ante coenacalum, Cler.*); jedoch ist die Existenz eines solchen ebensosehr blos vorausgesetzt wie dass מסדרון gerade eine Reihe von Säulen bedeute (*Vat. Bonfr.* 1°. *Ew.* 163ᵈ. *Bth.* u. A.), vgl. *Stud.*, dessen eigene Erkl.: Reihe von Stufen, Treppe freilich noch weniger befriedigt, schon weil daf. sonst andere Ausdrr. (מְסִלָּה, לול) gebräuchlich sind. Am Besten verstehn wir מסדרון von der durch eine Reihe Gitterstäbe gebildeten Einfriedigung des Daches (מַעֲקֶה Deut. 22, 8. vgl. II. Kön. 1, 2. wo שְׂבָכָה wol nicht das Fenstergitter sondern das Dachgeländer) oder vielm. von der so eingefriedigten Plattform des Daches selbst, welche die in ihrer Mitte od. an einer Seite liegende Alijah gallerieartig umgiebt (ähnl. *Ew.* II, 487.: die das Dach umgebende Gallerie); falls man nicht noch lieber mit *Pesch.* (ܡܣܛܘܢ *xystum*, vgl. talm. כסיסטרא u. גזוזטרא = hebr. גִּזְרָה *aedificium extrinsecus adjectum muro*, ein Umgang; abweich. *Ar.*: رَوْشَن, was hier sowenig *porticus* wie 5, 28. *podium*, s. z. St.) an die eigentliche Gallerie im innern Vorhof denkt (so auch *Hitz.* zu Prov. 9, 1.), die zwar gewöhnl. nur über dem ersten, bei mehrstöckigen Häusern aber auch über dem zweiten Stockwerk entlangläuft (s. *Faber* I, 410.) und durch eine Thür mit der Alijah (s. *Rosenm.* Morgenl. III, 19.) oder durch eine Treppe mit meist sorgfältig verschlossener Thür mit dem Dache (s. *Faber* I, 423.) in Verbindung steht.

Nachdem also Ehud aus der Alijah auf das flache Dach, bestimmter auf die umgitterte Plattform od. in die Gallerie hinausgegangen war, verschloss und verriegelte er die Thür der Alijah V. 23ᵇ. Obgleich II. Kön. 4, 33. nur der *sing.* דֶּלֶת von der Thür der Alijah gebraucht wird, so bez. doch דְּלָתוֹת a. u. St. nicht einen mehrfachen Ausgang sondern wie I. Kön. 6, 31 f. vgl. Richt. 16, 3. I. Sam. 21, 14. Neh. 3, 1. 3 ff. die Doppel- oder Flügelthür des Einen פֶּתַח od. שַׁעַר. Hätte nämlich die Alijah zwei Thüren gehabt, so musste Eh. die eine ders. entw. von innen verschliessen (*HCard. Tost.*, nach Letzterm die Hauptthür, während er selbst durch eine Hinterthür [*per posticum, Vulg.*] entkam, vgl. *CaL.* u. A.), oder sie unverschlossen lassen; gegen Ersteres aber spricht die Bem., dass Eh. nachdem er in den Misderon hinausgegangen die דלתות העליה verschloss, gegen Letzteres, dass die Diener nur mit Anwendung des Schlüssels in die Alijah hineinkönnen V. 25. Ehud schloss die Thür der Alijah בַּעֲדוֹ d. i. nicht: hinter sich (*Munst. vers. Tig.*) da בְּעַד sich nur auf den innerhalb nicht ausserhalb des Verschlusses Befindlichen (wof. vielm. אַחֲרָיו Gen. 19, 6. Jos. 2, 7. II. Sam. 13, 17 f. HL. 2, 9.), das *suffix.* also immer auf den Eingeschlossenen (s. Gen. 7, 16.

u. *Cler.* z. St., II. Kön. 4, 21. vgl. Thr. 3, 7. Jon. 2, 7.) od. sich Einschliessenden (s. 9, 51. II. Kön. 4, 4. 5. 33. Jes. 26, 20.) bezieht; sondern: hinter ihm (Eglon) = er schloss ihn ein. So richtig die alt. Ueberss., *Ki. Schm. Stud.* u. d. M.*). Das folg. וְנָעַל (*perf.* m. einf. וְ *copulat.*, nicht *imperf.* m. וַ *consecut.*) reiht entw., ohne die fortschreitende Folge der Begebenheiten zu markiren, einfach ein neues Moment der Handlung dem vorigen an (vgl. Jer. 37, 15. II. Kön. 23, 4. Esr. 8, 30. 36. *Ew.* 343c.): Ehud schloss (machte zu) und verriegelte die Thür; oder es fügt einen dem Sinne nach mehr untergeordneten, erklärenden Gedanken hinzu (s. *Ew.* 340b.): Eh. verschloss die Thür und zwar verriegelte er (sie) = er verschloss die Thür mittelst des Riegels. Doch ist n. II. Sam. 13, 18. (wo וְנָעַל sich dem וַיֹּצֵא nicht so leicht wie hier dem וַיִּסְגֹּר unterordnet) Ersteres vorzuziehn (vgl. *Ki.*). Nach V. 25. kann die Thür nicht ohne Schlüssel geöffnet werden. Die Ann. aber, dass Eh. sie mit dem Schlüssel verschlossen (*Js. LbG.* u. M.) — den er dann entw. abgezogen (*Schm.*) und mitgenommen (*Aug.* u. *NLyr.* als mögl.) od. stecken gelassen (*HCard.*) resp. an s. gewöhnl. Ort wahrsch. neben der Thür (*Ki. Stud.*) gethan haben müsste — hat wenig Wahrscheinlichkeit. Es ist also wol an ein Schloss zu denken, dessen Riegel, wenn man die Thür zuwirft, von selbst zuschnappt (*Aug.*, welcher dergl. *veruclata* nennt, *NLyr. PMart. Ser.* u. A.) oder besser viell. an eine noch einfachere Vorrichtung nach Art der ältesten griechischen Schlösser (vgl. Od. 1, 442. 4, 802. 838. 21, 46 ff. Il. 6, 89.), bei welchen der innere Riegel mittelst eines Rie-

---

*) בְּעַד nicht zus.gesetzt aus עַד u. בְּ (*Parchon Ki. Fürst Delitzsch* zu Ps. 3, 4. *Dietr.*) sondern wie בֵּין, אַחַר verbalen Ursprungs, jedoch nicht v. בעד = בגד decken verhüllen, so dass der Grundbegr. entw. (*pass.*): verhüllt wovon = hinter od. (*act.*): etwas verhüllend, d. i. a) durch (weil was durch eine Oeffnung od. einen Raum dringt ihn einnimmt und wie verhüllt [?]), b) um (*Ew.* 217m. vgl. Kr. Gr. S. 613); sondern, wie jetzt auch *Del.* zu Hiob 22, 15. anerk., n. *ar.* بَعُدَ auseinanderstehn, getrennt sein; und zwar — da die Bed.: ausserhalb, neben, nahe einer Sache (*Ges.* thes.) nicht erweislich, die im Arab. gewöhnl. Bed.: hinter (*Tympe* zu *Nolde Concord. particc.* s. v., *EMei.* Wzlwb. S. 478. u. M.) aber erst eine abgeleitete ist — in der urspr. Grundbed. des Abstands, Zwischenstands zwischen Zweien (*Winer* WB. s. v. *Credner* zu Joel 2, 8. *Hupfeld* zu Ps. 3, 4., vgl. *Ew.* Schulgr. 1828. §. 550.). Also 1) zwischen (vgl. מִבַּעַד HL. 4, 1. 3. 6, 7. zwischen heraus), wobei öfters das Zweite verschwiegen wird I. Sam. 4, 18.: zw. die Seite des Thors (u. seinen Stuhl), Am. 9, 10.: zuvorkommen zw. uns (u. das Ziel, uns den Weg verlaufend); 2) zwischen — hin = durch II. Kön. 1, 2. Gen. 26, 8. Jos. 2, 15. Richt. 5, 28. (s. u.) Joel 2, 8. auch wol II. Sam. 20, 21. (durch eine Oeffnung der Mauer); 3) vom trennenden Dazwischensein, u. zw. a) so, dass der diesseits Befindliche von dem, was jenseits, geschieden ist = hinter Hiob 22, 13. (hinter Wolken, durch W. von der Welt getrennt) u. bes. bei den *verbb.* des Verschliessens (sof. die Thür od. dgl. den Eingeschlossenen von der Aussenwelt abschliesst), s. ob.; b) so, dass das jenseits Befindliche von dem, was diesseits, getrennt ist = um — herum, bes. bei den *verbb.* des Deckens, Schirmens u. a. (indem der umgebende Schild od. dgl. den Verfolger vom Verfolgten abschliesst) Ps. 3, 4. 139, 11. Sach. 12, 8., und dann häufig in übertr. Bed.: um — willen, für, statt (von der Intercession u. s. w.).

mens von Aussen vorgezogen ward, aber nicht ohne Schlüssel zurückgeschoben werden konnte. Der (hölzerne) Schlüssel מַפְתֵּחַ vgl. Jes. 22, 22 hatte wol, wie der homerische, die Gestalt eines krummen Hakens (εὐκαμπής, n. Eustathius δρεπανοειδής), um den Riegel wegzuschieben (Od. 21, 6. 46 ff. vgl. *Troilo* Reisebeschr. S. 340.) oder war nach der gleichfalls sehr alten, n. *Tamid* 3, 6. 7. auch beim Tempel angewendeten Einrichtung morgenländischer Schlösser, die noch jetzt in Syrien u. bes. Aegypten üblich ist (s. d. Abbild. bei *Lane* I, 28.), an der Spitze mit mehreren aufrechtstehenden Drahtstiften versehn, welche andre den Riegel festhaltende ähnl. Stifte heben; vgl. *Harmar* Beobb. I, 188. f. *Faber* Arch. I, 427. *Jahn* bibl. Arch. I, 216 f. *Tobler* Denkbll. S. 171. f. *Sepp* Jerus. II, 214. (m. Abbild.) und die ausführl. Erörterung in *Calmets* bibl. Unterss. III, 328—341.

V. 24. beginnt mit וְהוּא יָצָא als einem Zustandssatz plusquamperfektischen Sinnes (s. *Ew.* 341d. vgl. 105d.): **A l s   E h u d   h i n a u s g e g a n g e n   w a r ,   k a m e n   d e s   K ö n i g s   D i e n e r** u. s. w. יָצָא bez. sich nicht auf den Misderon (*Schm.* מִשָּׁם), da V. 23. nur sagt, dass Eh. in diesen hinausging, auch nicht auf das durch מסדר׳ nur näher bestimmte פרשדון; sondern, das וַיֵּצֵא V. 22b. wiederaufnehmend, auf die Alijah. Auf eben diese, aus welcher sie n. V. 19. hinausgegangen, nicht auf den Misderon (*NLyr. Schm. Bth.*), bez. sich auch das בָּאוּ der königl. Diener; nur ward dass. nicht perfekt, denn im Begriff einzutreten (*quum ad Dominum redire vellent*, *Schöt.*, dah. LXX c. Vat.: ἐπῆλθον) **s a h e n   s i e   d i e   T h ü r   d e r   A l i j a h   v e r r i e g e l t** (נְעֻלוֹת wo נָעַל zugl. das סָגַר miteinschliesst, *Schm.*). Dabei führt וַיִּרְאוּ nicht nothw. auf ein **s i c h t b a r e s** Kennzeichen der Verriegelung (was *Schm.* in d. abgezogenen Schlüssel findet); sondern ist, wenn nicht geradehin = „sie sahen zu“ (ob der König ihrer begehrte od. dgl.), doch allgemeiner: „sie nahmen wahr“, was auch einen vergebl. Versuch, die Thür zu öffnen, nicht ausschliesst. **U n d   s i e   s p r a c h e n :   „ G e w i s s** (אַךְ eig. einschränkend: nur, nichts als, s. *Ew.* 354b.) **d e c k t   e r   s .   F ü s s e   i n   d e m   G e m a c h   d e r   K ü h l u n g ,“** vgl. die ähnl. Voraussetzung Judith 14, 14. Das ausser hier nur noch I. Sam. 24, 4. vorkommende הֵסֵךְ רַגְלָיו (das *ptc.* מֵסִיךְ st. מֵסֵךְ n. Art der עוּ gebildet vgl. *Olsh.* S. 581., ohne dass desh. an סוך zu denken, u. *JDMich.* etwa سوك *fricare purgandi causa*, geschweige an נָסַךְ, vgl. *Ki.* zu I. Sam. 24, 4.) ist, wie a. u. St. sämmtliche und zu I. Sam. 24, 4. die meisten alt. Ueberss. (LXX *Aqu. Trg. Vulg.*), *Joseph.* Antt. VI, 13, 4. *Talm. Jebamoth* f. 103a. *Berach.* f. 62b. *Rabb.* u. die Mehrz. der Ausll. anerk., decenter Ausdr. (*Ki.*: לשון כבוד) für: **s e i n e   N o t h d u r f t   v e r r i c h t e n .** Und zwar im Unterschied von dem stehend verrichteten שָׁתַן (vgl. מַשְׁתִּין בְּקִיר u. darüb. *Bochart Hieroz.* I, 675 ff. *ed. Lips.* p. 776 ff.), worauf es *Ki.* zu I. Sam. *l. c.* u. *MJof.* irrig bez. während es schon die Mischna *Joma* c. 3. davon unterscheidet, spec. vom Stuhlgang (*Js.* הנקבים הגדולים, vgl. LXX. c. Al. a. u. St.: πρὸς δίφρους κάθηται), wobei der Orientale niederhockt und das weite Gewand gleich einem Zelt (*LbG.*) die Füsse umhüllt (vgl. *Burckhardt* Reise n. Syr. S. 736. 841. *Tobler* Denkbll. S. 211. und überh. *Gataker* *Annott. miscc.* II. 3. in s. Opp. critt. Traj. ad Rh. 1698 p. 279 f. *Suicer* thes. s. v. πούς II, 815.). Sonach ist die ganze RA. euphemistische Metonymie des Gestus für den damit verbundenen Act, wobei

auch רַגְלָיִם in eigentlicher Bed. steht, und nicht etwa wie Jes. 7, 20. 36, 12. *keri* euphemistisch für *pudenda* (*Ki.*, vgl. LXX *c. Vat.* a. u. St. [*Aqu.* I. Sam. 24, 4.]: ἀποκενοῦν τοὺς πόδας αὐτοῦ u. dazu *Drus.*). Abweichend erkl. *Joseph.* Antt. V, 4, 2. sowie *Pesch. Ar.* u. *Sulpic. Sev.* (I, 55.) zu I. Sam. *l. c.*, *Th. Hasaeus* in d. Biblioth. Brem. Cl. IV. p. 771 ff., *Lette* Animadvv. p. 88 ff., das Engl. BW., *JDMich.* suppl. nr. 1730. und noch *Ew.* III, 125. (3. A. S. 132.) u. *Duncker* Gesch. d. Altert. I, 241. den Ausdr. = schlafen. Doch für diese Erkl. kann Ruth 3, 4. 7. nicht entscheiden und die z. Th. noch von *Ew.* erneuerten Einwände gegen die recipirte Fassung halten nicht Stich. Vgl. dar. auch *Chr. Wilh. Lüdecke* bei *Rsm.* u. *Dietelmayer* z. St.

I. Sam. 24, 4 ff. setzt weder einen langen noch lauten Wortwechsel Davids und seiner Begleiter voraus, welcher Saul allerdings nicht hätte unbemerkt bleiben können. Auch die Zeit erscheint wie dort zum Abschneiden des Rockzipfels, so auch a. u. St. um Ehud einen beträchtl. Vorsprung zu gewähren nicht zu kurz, zumal wenn man das weit über das Maass ausgedehnte Warten, das Herbeiholen des Schlüssels und die Verwirrung nach entdecktem Morde Eglons mit in Anschlag bringt. Und die Scheu des Altertums in der fragl. Beziehung war in der That fast grösser als heut zu Tage. Von den Essäern berichtet *Joseph. de b. j.* II, 8, 9., dass sie die n. Deut. 23, 13 f. gemachte Grube περικαλύψαντες θοιματίῳ ὡς μὴ τὰς αὐγὰς ὑβρίζοιεν τοῦ θεοῦ, θακεύουσιν εἰς αὐτόν κ. λ. Ebenso ist im Islâm die Bedeckung der bezügl. Körpertheile sowie der Ausleerungen selbst während des Actes unerlässliche Regel (*wog'ib*), s. *v Tornauw* Moslem. Recht S. 30. Und ganz allgemein sagt *Cicero de off.* I, 35, 4 f.: *Omnes qui sana mente sunt*... *necessitati dant operam ut quam occultissime pareant*... *nec aperta actio rerum illarum petulantia vacat cet.*; eine Regel, welche selbst dem zum Stierkampf verurtheilten nordischen Barbaren bei *Seneca ep.* 70. (*ed. Bip.* III, 223.) nicht fremd ist. *Cassels* Behauptung, dass dies besonders von den Königen gelte, „weil ihre Menschlichkeit zu deutlich dabei hervortrat", setzt unnöthig an die Stelle jenes allgemeinen sittl. Gefühls eine Reflexion der Selbstsucht. Vgl. noch das von *Ser.* angef. Beisp. Kaiser Maximilians I., welcher *verecundiae tantae fuit, ut ne ab ullo, etiam cubiculario intimo notaretur naturae dare operam caveret.*

Das חדר המקרה (*st. cst.* חֲדַר mit aramäisch-artig hinter den 2. Stammbuchst. zurückgeworfenem Vocal s. *Ew.* 32b. 147a. neb. חֶדֶר HL. 3, 4. wie זְרַע, נְטַע neb. זֶרַע, נֶטַע s. *Olsh.* 134d. *Ew.* 213a.) ist nicht ein besonderes Gemach in od. an der Alijah (LXX c. Al.: ἐν τῇ ἀποχωρήσει τοῦ κοιτῶνος, *Luth. Os. Schm. Rsm. Cass.* u. M.), etwa das Schlafcabinet (II. Sam. 4, 7. II. Kön. 11, 2.) od. heimliche Gemach (*LbG.*: בית הכסא). Denn um dorthin sich zurückzuziehn brauchte der König die Thür der Alijah nicht zu verschliessen. Auch wäre dafür חדר העליה od. ח' עלית המקרה zu erwarten, da מקרה weder = עלית המק' noch = „Kühlhaus" ist, sondern ebenso wie V. 20. Umschreibung des Adj.-Begr. „kühl." Vielm. führt die beidemale gleiche Bezeichnung darauf, dass חדר hier von עליה sachlich nicht verschieden (wie auch *Ibn Jachja* עליה Dan. 6, 11. durch חדר erkl.), und nur etwa spec. das Innere der verschlossenen Alijah, während עליה das Obergeschoss als Ganzes bez.

V. 25. Die Diener warteten עַד־בּוֹשׁ. Dies erkl. zwar *Targ.* (vgl. *Pesch. Ar.*) עַד סַגִּי, *Joseph.*: πολὺν χρόνον dem allg. Sinne nach richtig; doch folgt daraus nicht, dass in בּוֹשׁ hier der Begr. „Spätsein"

od. „Zögern“ liege (*Ki. Pagn. Vat.* als *perf.*: *donec tardaret*, besser *Is. Jun. Stud.* u. A. als *inf.*: *usque ad tarditatem*, bis zum Spätsein = sehr lange), da dieser dem Verbo zumal im *Kal* sonst völlig fremd (auch im *Polel* nur abgeleitet, s. u.), die Ann. eines zweiten Stammes בּוֹשׁ in dieser Bed. (*Castell. Stud. Fürst*) aber nur eine Auskunft der Verlegenheit ist. Gehn wir von der gesicherten Bed. des W. „schämen“ aus, so ist jedoch עַד־בּוֹשׁ nicht „bis zum schämen,“ bis dahin, wo man sich schämen muss, das zu thun, wovon die Rede (*Then.* zu II. Kön. 2, 17., jetzt auch *Keil*: bis sie sich über ihr langes Warten schämten, anders gewendet *Schm.*: bis sie sich hätten schämen müssen länger zu warten, ohne nachzusehn was dem Könige zugestossen): sondern „bis zur Beschämung“, aber nicht *donec confunderentur propter tam longam moram domini in tam turpi loco* (*HCard.*) sondern: bis sie zu Schanden wurden — näml. mit ihrem Warten, in ihrer Erwartung sich getäuscht sahen (vgl. das causat. בֹּשֵׁשׁ die Erwartung täuschen Ex. 32, 1. Richt. 5, 28. s. z. St.)*). Worauf ihre Erwartung gerichtet war und wie sie getäuscht wurde, sagt das Folg.: indem näml. der König nicht öffnete (אֵינֶנּוּ פֹתֵחַ von *Trg. Pesch. Ar. Munst.* u. A. richtig auf Eglon bez., n. *LXX Vulg. Luth.* u. M. m. unbest. Subject: Niemand) die Thür der Alijah [*Ar.* fügt noch hinzu: sie riefen und er antwortete ihnen nicht]. Endlich holten sie den Schlüssel (הַמַּפְתֵּחַ den zur Thür gehörenden, wesh. nicht an einen zweiten od. Nachschlüssel zu denken) herbei (לָקַח beweist nicht dass ders. sich nahebei od. gar in der Thür befand, vgl. Gen. 18, 5. 7 f. 27, 8. 13 f. I. Kön. 17, 10 f.) und öffneten, und siehe ihr Herr lag an der Erde (נֹפֵל אַרְצָה s. I. Sam. 5, 3. II. Chr. 20, 24. vgl. Richt. 19, 27.) todt (מֵת vgl. 4, 22.). Eine sehr ähnliche Scene s. Judith 14, 14. 15.

V. 26—29. Ehud aber entkam während sie zauderten (עַד m. d. *inf.* הִתְמַהְמְהָם vgl. Ex. 12, 39. von der währenden Handlung vgl. Jon. 4, 2. Ex. 33, 22. *Ew.* 217e. der Sache nach = בְּעוֹד *Js. Ki.*), passirte glücklich die Pesilim (V. 19.) und entkam nach Ha-Seîrah (נִמְלַט *c. accus. loci* wie Jes. 37, 38. Gen. 19, 17.). הַשְּׂעִירָה (die Locativf. ־ָה wie Jos. 18, 18. u. ö.) wol nicht blos allgemeine appellat. Bez. eines rauhen, gleichs. haarigen Waldgebirgs (n. *Js.* niedrigen zum Verbergen geeigneten Gebüsches), worunter n. V. 27. das Geb. Ephraim zu verstehn wäre, sondern eine bestimmte obwol gegenw. nicht mehr genau zu bestimmende Localität innerh. dieses (wesh. schon die alt. Ueberss. *Ki. LbG.* u. A. als *n. pr.* erkl.), jedenfalls (vgl. Jos. 2, 16. 22.) in möglichster Nähe von Jericho, also etwa der rauhe schluchtenreiche Felsrücken *Kuruntul* (Quarantana) oder

---

*) So auch in den beiden andren Stt., II. Kön. 8, 11.: Elisa machte feststehn s. Gesicht und richtete es bis zur Beschämung d. i. bis er (nicht der im ganzen V. nicht genannte Hasael) zu Schanden ward — näml. mit diesem starren Blick, davon abstehn musste durch die hervorbrechenden Thränen. II. Kön. 2, 17.: Die Prophetenschüler drangen in Elisa bis er (der unmittelb. vorher in בּוֹ Erwähnte) zu Schanden ward — näml. mit seinem (bei וַיִּפְצְרוּ vorauszusetzenden) Widerstande. Gegen die Ann. eines doppelten בּוֹשׁ s. auch *Redslob* in St. Krit. 1837. IV, 912., dessen eigene Erkl. von בּוֹשׁ als *subst.*: „ein Weilchen“ (n. פֵּץ, בֵּץ fitzen, fetzen) freilich noch willkürlicher ist.

die ähnliche nordwärts angrenzende Gebirgsgruppe jenseit des *W. Nawâ'imeh**). Vielleicht führte der ganze südlichste dem Stammlande Benjamins angehörige Theil des Geb. Ephraim (s. II. Sam. 20, 21. vgl. V. 1.) bis zur Nordgrenze von Juda diesen Namen, in welcher Gegend, obgleich weiter nach Westen, auch Jos. 15, 10. ein הַר שֵׂעִיר erwähnt wird (s. *Ew.* II, 487. vgl. S. 362.). Und als er dort (LXX *c. Vat.*: εἰς γῆν Ἰσραήλ, *Bth.*: in s. Heimat) angekommen war, stiess er in das Horn (שׁוֹפָר LXX *Joseph.*: κερατίνη vgl. *Hieron. ad Hos.* 5, 8., das Kriegs- und Lärmhorn s. 7, 8. 16 ff. II. Sam. 18, 16. Am. 2, 2. 3, 6. Ez. 33, 6. Hiob 39, 25. u. ö. im Unterschied von der priesterlichen חֲצֹצְרָה Num. 10, 2 ff., wesh. das von *Hengstenb.* Beitrr. III, 93. üb. uns. St. Bemerkte nicht zutrifft) auf dem Geb. Ephraim, um das Volk zum Kampfe zu rufen, und in Folge davon stiegen die Söhne Israël mit ihm (עִם s. 5, 15.) vom Gebirge hinab ins Jordanthal und er vor ihnen her. Die Ww. וְהוּא לִפְנֵיהֶם sind das עִמּוֹ näher erklärender Zustandssatz: „sie mit ihm, indem er an ihrer Spitze" s. v. a.: „sie hinter ihm her", wie es in Gemässheit seines Befehls V. 28a.: רִדְפוּ אַחֲרַי folget eilig hinter mir her = jaget mir nach (vgl. II. Kön. 5, 21., in anderm Sinn I. Sam. 26, 18.) nachher ausdr. heisst: und sie stiegen herab hinter ihm her (V. 28b.). Zu der ermuthigenden Versicherung: denn gegeben hat Jehova eure Feinde, Moab, in eure Hand vgl. 4, 14. 7, 15.; wobei zu beachten, dass Eh. hier die durch seine That ermöglichte Ueberwindung der Moabiter, die er in gewissem Glauben schon als vollendete Thatsache schaut (*perf.* נָתַן), als Werk Jehovas, sich selbst also nur als Werkzeug in der Hand Jehovas weiss und bekennt. Im Folg. ist וַיִּלְכְּדוּ אֶת־ [n. d. LA. *ben Naphthalis*] [אֶת] מַעְ׳ הַיַּרְדֵּן לְמוֹאָב nicht: Und sie nahmen die Jordanfurten nach Moab hin (*Vulg. Ar. Luth. Schm. Cler* u. A.) od. Moabs (LXX *Pesch.*, לְ als Umschreib. des *gen.* wie I. Kön. 15, 43. Ruth 2, 3. *Ew.* 292a., 3)), sondern: sie nahmen (vorweg, *interceperunt*) die Jordanfurten den Moabitern u. zw. nicht denen im eigentl. Moabit. Stammlande, so dass sie ihren Brüdern nicht zu Hilfe eilen konnten (*Ki.* 1o. *Vat. Pisc.*), sondern den Moabit. Besatzungstruppen in der Ebene von Jericho (s. *Js. Ki.* 2o. u. d. M.); deren Keinen sie hinüberliessen, vgl. 12, 5 f. 7, 24. Die Jordanfurten bei Jericho erwähnt auch Jos. 2, 7. Der dort von *Knob.* ohne genügenden Grund auf einen *sing.* zurückgeführte *plur.* erscheint a. u. St. sogar nothw., da das Moabit. Heer gewiss nicht blos an Einer Stelle den Uebergang versuchte. Noch jetzt sind in jener Gegend zwei bekannte Furten: eine südlichere (wahrsch. die Furt bei Gilgal II. Sam. 19, 16.) etwas nördl. von der Mündung des W. Hesbân, bei *Seetzen* II, 320 f. 375 ff. *el Mócktaá* bei *Robins.* II, 494. f. *el Helu* bei *Lynch* Bericht S. 155 ff. *el Meschra* genannt, und eine

*) Speciell an letztere denkt *OWolff* (Theol. ZS. 1863, 868.), freilich mit wenig stichhaltigen Gründen. Denn die von *Robinson* II, 560. geschilderte furchtbare Berg- und Felswüste befindet sich auf dem Südufer jenes Wadi (am Nordrande des Geb. Kuruntul); und das auf *Seetzens* Karte genannte *Dir Scherir* (s. *Ritter* XV, 464.) hat mit Seirah nichts gemein, sondern ist *Deir Jerîr* od. *Jerûr* nördlich von Taiyibeh (s. *Robins.* II, 335. N. F. S. 381.).

nördlichere, welche *Robins.* II, 497. als die gewöhnliche bez., in der Nähe der Mündung des W. Sha'ib (Nimrin). **Und so schlugen sie die Moabiter zu jener Zeit bei zehntausend Mann** (s. 1, 4.) כָּל־שָׁמֵן וְכָל־אִישׁ חָיִל. Damit ist (vgl. *Schm.*) nicht gemeint, dass die Isr. alle so beschaffenen Moabit. Männer tödteten, die anders beschaffenen aber entrinnen liessen; sondern, wie das וְלֹא נִמְלַט אִישׁ beweist, dass die sämmtlich damals getödteten Moabiter solche Männer waren. Und zwar, da שָׁמֵן hier nicht mit *Ar.**) *Ki. LbG. Luth.* bis 1540. (edele) *Tr. Jun. Pisc. Cler. Koest.* Erläut. S. 125. *Bth.* in übertr. Sinne zu erkl.: „reich, vornehm" (wie *πίων παχύς* = *opulentus*, vgl. דָּשֵׁן Ps. 22, 30. מֵחִים Jes. 5, 27. u. den bildl. Gebr. Deut. 31, 20. 32, 15. Jes. 10, 27.) sondern „fett d. i. vollsaftig, wolgenährt, stark" bez. (vgl. מִשְׁמָן Ps. 78, 31. Jes. 10, 16. 17, 4. neb. בָּחוּר, II. Sam. 1, 22. חֵלֶב גִּבּוֹרִים). **Männer von strotzender Körperkraft** (LXX *c. Vat.*: *λιπαρός*, *Vulg.*: *robustos*, *Schm. Rsm.* u. M., n. *Ser.* in Folge ihres Aufenth. in der fetten Landschaft Jerichos; *Trg.* mehr abgel.: אֵימְתָן *terribilis*, *Luth.* in d. letzt. Ausgg. allgemeiner: die besten) und zugleich **wackere, streitbare Männer** (אִישׁ חָיִל vgl. Deut. 3, 18. I. Sam. 14, 52. Richt. 6, 12. (8, 21.)). Also das ganze in und bei Jericho stationirte Elitecorps der Moabiter (vgl. *Ki. Schm.* u. M.) fiel bis auf den letzten Mann. בָּעֵת הַהִיא „zu der Zeit", allgem. Zeitbest. = dazumal (im Gegens. geg. frühere und spätere Siege), wobei aber schwerl. der Ged., „dass diese Feinde nicht in einer Schlacht, sondern während der ganzen Dauer des Krieges" erschlagen wurden (*Keil*); da — anders als 12, 6. vgl. V. 4. 5. — weder vorher noch nachher von einem weitern feindl. Zus.stoss mit Moab als der Niedermetzlung jener abgeschnittenen Zehntausend, welche keine lange Zeit erforderte, die Rede ist, und im folg. V. das n. 4, 23. wol am Besten auf den Schlachttag (*Bth.*) zu beziehende בַּיּוֹם הַהוּא damit wechselt (wesh. LXX *c. Vat.* beides: [*ἐν*] *τῇ ἡμέρᾳ ἐκείνῃ*, *Luth.*: „**zu der Zeit**" übers.). **So ward gebeugt Moab an jenem Tage unter die Hand Israels** (תַּחַת יַד. wof. 4, 23. 8, 27. לִפְנֵי, 11, 33. מִפְּנֵי); damit ist, trotz des zunächst auf das **Land** bezügl. *fem.* וַתִּכָּנַע (dag. 8, 27. וַיִּכָּנַע מִדְיָן), wol ebenso wenig wie 3, 10. (וַתָּעָז יָד) eine von diesem Sieg an datirende Obmacht Israels über Moab ausgesagt sondern nur, dass die Moabiter durch die neu erstarkte Macht Israels gedemüthigt, ihre bisher über das Volk des Herrn ausgeübte Obmacht niedergeworfen ward. **Und das Land hatte Ruhe achtzig Jahre**, und zwar im Sinne unsers Buchs das **ganze Land** (s. ob. S. 199.), wesh. es unstatthaft ist, mit *Herzfeld* u. M. das וַתִּשְׁקֹט וגו' nur auf den Süden zu beschränken und in diese 80jähr. Ruhezeit die Unterdrückung der nördl. Stämme durch Jabin und die auf Deboras Sieg dort folgenden 40 Ruhejahre hineinzulegen. Dass Ehuds Lebensdauer noch die ganzen 80 J. umfasste, ist nicht nothwendig, vgl. S. 176. 198., und n. 4, 1. nicht einmal anzunehmen.

---

*) Auch *Pesch.* las wol ursprünglich ܟܠ ܕܥܬܝܪ *omnem divitem* statt des jetzigen dem Begriffe nach von שָׁמֵן weiter abliegenden ܟܠ ܕܚܡܝܫ *omnem accinctum. paratum*: eine, wie ich nachträglich aus *Stud.* ersehe, schon von *JDMich.* in s. Ausg. von *Castellus lex. syr.* ausgesprochene Vermuthung.

Ueber Ehuds That.

„Die That Ehud's — bemerkt *Ew.* II, 288. — wird so durchsichtig erzählt, als wäre sie noch gar nicht durch die Sage gegangen.“ Und nicht zum Mindesten von Ehud gilt *Herders* treffendes Wort (Ww. III, 125.): „In den kleinsten Zügen ist jedem dieser Helden seine Geschichte charakteristisch ähnlich, dass er in seinen paar Kapiteln dasteht und lebet.“ In der That sehen wir nicht allein die hervorragende persönliche Tapferkeit und Kriegsgewandtheit sondern auch den raschen, schroffen, gewaltthätigen Charakter der Benjaminiten in Ehuds Geschichte von Anfang bis zu Ende sich wiederspiegeln. Nicht mit Unrecht wird daher in *Bereschith Rabba* (Par. 99. f. 112c.) der Ausspruch Gen. 49, 27.: „Benjamin ist ein reissender Wolf“ unter den Richtern auf Ehud bezogen, wie unter den Königen auf Saul und Esther. Aber gerade diese Seite unsrer Geschichte ist es, wodurch dieselbe neben anderen Ereignissen der Richterzeit vielfachen Anstoss und den Feinden der Offenbarung Anlass zu Vorwürfen gegen den sittlichen Geist des AT. gegeben hat. Unleugbar bedient sich Gott der That Ehuds zur Rettung seines Volks, ja Er selbst erweckt den Ehud zum Heiland Israels, zu solcher Rettungsthat. Und doch ist diese That anscheinend sittlich mehr als bedenklich: Empörung, Hinterlist, Meuchelmord, vielleicht sogar unter Missbrauch des Namens Gottes; eine That, die nach *Tindal* (Christentum so alt als die Welt C. 13. S. 455.) dazu dienen könnte, die Ermordung zweier Könige von Frankreich und die englische Pulververschwörung zu vertheidigen; eine That, gegen welche „sich die Menschlichkeit empört“ (*Niemeyer* Charakt. VI, 130.), die „niemand wird rechtfertigen wollen, als wer etwan im Stande wäre etwas gleiches zu thun“ (*JDMich.* z. St.), die nur „nach den Sitten der Zeit und der Nation zu beurtheilen, aber in unsren Augen abscheulich bleibt“ *Ziegler* Abhh. I, 298 f.). Allein um die HS. vor übereiltem Vorwurf zu bewahren, ist hier wie in allen ähnlichen Fällen die objective und die subjective Seite der That wol auseinanderzuhalten.

I. Für die objective Seite gelten folgende Gesichtspunkte.

1) Das Gericht über Seine und Seines Volkes Feinde — und auch die heidnischen Völker, die Er als Zuchtruthe für Israel gebraucht, hören darum nicht auf Seine Feinde und zur gegebenen Zeit Object Seines Gerichts zu sein — vollstreckt der Herr verhältnissmässig selten unmittelbar durch eine Wirkung Seiner Allmacht wie II. Kön. 19.; in der Regel mittelbar durch den Dienst Seines Volks und dessen hervorragender Helden. Wenn sonach Jehova den Eglon, statt ihn z. B. durch einen Blitzstrahl niederzuschlagen, durch Ehuds Schwert sterben lässt, so steht diese That ganz auf derselben Linie wie die Tödtung der Midianiterfürsten durch Gideon 8, 18 ff., Agags durch Samuel I. Sam. 15, 13., Jorams durch Jehu II. Kön. 10, 9 ff. und die Vollstreckung des Cherem durch Israel an den Kananitern, Amalek (Ex. 17.), Moab und Midian (Num. 31.). Es hängt dies eng zus. mit dem vorläufig gottgewollten Charakter des Reiches Gottes unter Israel als einer *externa politia*, welche, zunächst streng ausschliessend gegen die übrigen Reiche und Völker, ihren Kampf mit der umgebenden sündigen Welt auch mit äusseren Waffen zu führen berufen ist (vgl. *vGerl.*). Wenn nun Jehova solchen Kampf befiehlt, sei es durch allgemeines Gesetz (Deut. 20.) sei es durch besondern Beruf und Auftrag für einen bestimmten

Fall, so ist der Gehorsam gegen solchen Befehl keine Sünde (im Gegentheil würde Ungehorsam und feiges Zagen Sünde sein) und der Begr. des Mordes greift dabei sowenig Platz, wie bei dem Richter, der nach Gottes Befehl das Schwert gegen einen Missethäter braucht. *Ubi Dominus singulari vocatione aut publicae leges, quae sunt divinae ordinationes, gladium porrigunt, ibi gladium accipere nec est perfidia nec latrocinium sed obedientia quae necessario Domino Deo nostro debetur* (*Brenz*). Mithin ist zunächst die Thatsache an und für sich, dass Ehud, der von Gott erweckte und berufene Heiland, den Feind und Unterdrücker Israels umbringt — wenn nicht auf ausdrücklichen göttl. Befehl so jedenfalls in der Consequenz seines ihm von Gott gegebenen Heilandsberufs — auf dem Grunde biblischer Anschauung, d. h. der Anerkennung eines lebendigen, nach freiem Rathschluss der Gerechtigkeit und Gnade die Geschicke Seines Volks leitenden Gottes, völlig unbedenklich.

2) Aber auch hinsichtlich der einzelnen begleitenden Umstände der That erwächst der HS. kein Vorwurf. Selbst wenn — was nachher zu erörtern — Ehuds That ihrer ethischen Beschaffenheit nach von Sünde und sogar von schwerer Sünde nicht freizusprechen wäre, so fällt diese allein ihm selbst zur Last, nicht der HS., der göttl. Leitung der Geschichte. Denn **a)** damit dass Gott einen Menschen zum Werkzeug seiner Hilfe für Israel macht, seine Thaten zu diesem Zweck wendet und segnet, werden diese Thaten noch nicht als in sich selbst durchaus rein und gut dargestellt und, sofern sie unrein und sündig, nicht göttlich sanctionirt. Und die HS., indem sie solche Thaten als die Heilszwecke Gottes fördernde berichtet, spricht damit über sie noch keineswegs ein durchaus gutheissendes Urtheil. Gott nimmt Seine Werkzeuge eben wie Er sie findet; kann Er keine vollkommene und reine haben, so weiss Er auch die unvollkommenen und sündigen zu gebrauchen, ihre Sünden zu ertragen und ihr Thun, trotzdem dass es sündlich, Seinem Zweck gemäss zu verwerthen*). Die sittliche Verantwortlichkeit bleibt dessenungeachtet allein auf des Menschen Seite. **b)** Aber es gehört ferner auch zu den Geheimnissen des richterl. Waltens Gottes, dass Er gegen einen in Sünden verstockten und zum Gericht reifen Feind auch die Sünde selbst zum Mittel Seines Gerichtes macht, der Verkehrung Seiner h. Rechtsordnung gegenüber Sich auch Seinerseits an die Rechtsordnung nicht bindet und, den Sünder mit gleicher Münze zu bezahlen, eine seiner Sünde entsprechende ihm zur Strafe auf den Kopf bringt. So beschläft nach Gottes richterlicher Fügung Absalom seines Vaters Kebsweiber zur Strafe für dessen Ehebruch (II. Sam. 12, 11. 16, 22.); und nach Jes. 13, 3. 17. (vgl. Ps. 137, 7. 8.) muss über Babel Schändung der Weiber und Zerschmetterung der Kinder kommen zum gerechten Entgelt dafür, dass Babel sich durch Gleiches versündigt hat (vgl. Jes. 47, 6. Jer. 50, 17. 51, 34. Thr. 4, 16. bes. 5, 12 ff.). Aber freilich hört eine sündige That auch damit, dass sie nach

---

*) In diesem Sinne bemerkt schon *Origenes* zu 13, 25. (bei *Nicephorus* S. 210.): *Δῆλον ὅτι διὰ τὴν τοῦ λαοῦ σωτηρίαν ὁ ἀγαθὸς θεὸς ἀνέχεται μικροῦ πως καὶ παραχαραττόντων*. Und *Theodor v. Mopsv.* zu ders. St.: *Πολλάκις ὁ θεὸς τὸν τοῦ ἁγίου πνεύματος ἄξιον οὐχ εὑρηκὼς, τῷ χρησιμοτέρῳ τῶν ἄλλων πρὸς τὴν ἑκάστοτε κατεπείγουσαν οἰκονομίαν ἐχρήσατο*. Vgl. auch *Theodoret* qu. 21.

Gottes Willen zur Vollstreckung des *jus talionis* wider einen Sünder dienen muss, also in dieser Beziehung eine Gottgewollte und -geordnete ist, niemals auf, an sich selbst verwerfliche, für ihren Thäter schuldbare Sünde zu sein. Und die HS., indem sie die That auch nach dieser Seite hin als in den Zshg der göttlichen Reichsgeschichte, der *oeconomia judiciorum Dei*, eingegliedert darstellt und anerkennt, will damit den Thäter keineswegs absolviren. Es bleibt also neben dem Anerkenntniss der Berechtigung, ja Nothwendigkeit und Gottgefälligkeit solcher Thaten in objectiver Hinsicht die Frage nach dem subjectiven sittlichen Werth derselben immer noch eine offene.

Fragen wir nun **II.** wie steht Ehud in dieser Hinsicht? so ist Folgendes zu bemerken.

1) Dass Ehud den abgöttischen Moabiterkönig tödtet, um sein Volk zur Freiheit und den von Eglon verhöhnten Jehovadienst zur Herrschaft zurückzuführen: das liegt zunächst offenbar auf der Bahn seines Berufs als eines Gotterweckten „Heilands" Israels und ist somit ein Werk des Gehorsams und des Glaubens. Mit Unrecht wurde dies von den Ausll. zum Theil verkannt, unt. Aelt. z. B. schon von *Rupert. Tuit.**), noch entschiedener dann von den rationalistischen Erkll., welche mit Absehn von aller göttlichen Bedingtheit der That dieselbe allein vom natürlich-menschlichen, nationalen Gesichtspunkt betrachten, als einen Act des Patriotismus („patriotischer Meuchelmord" *Paulus*), der Verzweiflung (*Cahen*), „des einzelnen Heroismus im Muth und mit der Faust" (*Herd.*). Hiergegen entscheidet jedoch ebenso bestimmt V. 28., wo Ehud sich selbst als Werkzeug Jehovas bekennt (s. ob. z. St.), wie V. 15., wo auch der Context der Erzählung Ehuds göttlichen Beruf ausdrücklich anerkennt. Mit vollem Recht lassen daher die meist. ält. u. auch einige neuere Ausll. Ehud in dem bestimmten Bewusstsein seines Berufs oder eines besondern zu dieser That ihm gewordenen Auftrags Gottes handeln**).

2) Nicht mit gleicher Sicherheit lässt sich allerdings der göttl. Befehl mit *PMart. Schm.* auch auf die einzelnen Umstände der That erstrecken; sicherer wird hier vielmehr mit *Brenz Calov* u. M. die freie menschl.

---

*) *In Aod mysterium reperire vel sacramentum, pene violentum est, quippe qui non tam divino oraculo quam humano ductus ingenio imo et dolo interfecit regem Moab, atque ideo non tam missus quam permissus dicatur a Deo ut esset salvator.*

**) So richtig *Brenz Chytr. Schm.* u. die m. kirchl. Ausll., auch *Grot.* (z. St. u. *de jure belli et pacis* l. I. c. V, 19, 4.), unt. den Neueren *Stud. Bth.* Selbst *Ew.*, obgleich er das 'ויקם יהוה וגו V. 15. für „Worte des letzten Verf." hält (II, 467.) findet das Ereigniss damit in seinem richtigen ursprünglichen Lichte dargestellt; da auch nach den ältesten „Erinnerungen" Männer wie Eglon „nicht aus Zufall oder Eigenwillen hervorgehn", sondern ihr Herrscherberuf „durch solche wunderbare Thaten ... das Siegel vom Himmel" erhält (S. 468.). — Dagegen geht *Calov* im polemischen Eifer gegen *Grotius* zu weit, wenn er das הקים nur auf die Ausrüstung mit dem zur That erforderlichen *heroicus animus* bezieht, da zu der That an sich, der nirgends untersagten Befreiung des Volks vom feindl. Joch (aber auch durch Mord?!), *non ... peculiari dispensatione aut praecepto opus fuerit.* Andre, wie *Dachsel* (*bibl. accent.* p. 370.), nehmen wenigstens zu der Ann. ihre Zuflucht, dass Eglon (wie nachher Sisera) zu den 7 *populis execratis* gehörte (?), wesh. es zu seiner Ausrottung eines Specialbefehls nicht bedurfte.

Thätigkeit anerkannt, in welcher Ehud den ihm gewordenen Auftrag Gottes nach bestem Ermessen und Vermögen ins Werk setzt. Gleichwol ist auch die Art und Weise, wie er seine That vorbereitet und ausführt, im Allgemeinen nicht als Gottes unwürdig und verwerflich zu bezeichnen. Dass er seine gewandte linke Hand sich zu Nutze macht; dass er die Gelegenheit bei Ueberreichung der Mincha, vielleicht die einzige wo Eglon ihm zugänglich, wahrnimmt; dass er den König von seiner Umgebung geschickt isolirt —: das Alles fällt zunächst einfach unter den Gesichtspunkt einer Kriegslist, wie solche in dem zwischen Israel und Moab bestehenden, jedenfalls seit Ehuds Erweckung zum „Heiland" eingetretenen und göttlich legalisirten Kriegszustande für durchaus erlaubt zu erachten ist. Das Alles liegt überdies in Einer Linie mit so manchen andren von Israel zum Schaden seiner Feinde angewandten Kriegslisten, die zum Theil ausdrücklich von Jehova selbst befohlen (Jos. 8, 2 ff. Richt. 20, 29. 33 ff. II. Sam. 5, 23.), oder doch in Seinem Namen unternommen und von Ihm gesegnet (7, 16 ff.), oder mindestens in ihrem Gelingen Anlass zum Segnen Jehovas werden (Gen. 14, 15. vgl. V. 19. 20. I. Sam. 5. vgl. V. 13.).

3) Es bleibt somit nur noch das Wort Ehuds V. 19. 20. zu würdigen. Hierüber geht das sittl. Urtheil seit der Zeit der KVv. mannigfach auseinander. Einige Väter heben, offenbar bes. mit Bezug auf V. 19. 20., an Ehud nur im Allgem. das Moment täuschender List hervor. So tödtete nach *Orig.* (hom. 4. p. 466.) Ehud den Eglon *arte quadam et callida sed laudabili deceptione*, nach *Ephraem* (Opp. syr. I, 310.) mit Verstellung seiner Person und mit List (wie Christus seine unsterbl. Natur verbergend in der Gestalt des sterbl. Fleisches den Tod überwand), nach *Sulpic. Severus* (I, 24, 4. Opp. ed. Halm p. 27.) gleichfalls *dolo*. Bestimmter findet dag. *Basilius* in einer von *Anastasius Sinaita* aufbehaltenen Stelle seiner Ascetica (Biblioth. PP. Lugd. T. IX. p. 1011. qu. 60.) bei Ehud wie bei Jael und Judith List und Lüge, die er aber zur *justa ultio* gegen Feinde, wofern nur kein Eid damit verbunden wird, für erlaubt erklärt. Ebenso erkennen dann eine Lüge in Ehuds Wort *NLyr.*, *Tostat.* qu. 20., *PMart.*, die m. jesuit. Ausll., *Calov*, *Cler.* u. v. A. Dabei weist der reformirte Genfer Theolog die Verantwortlichkeit dafür auf den *afflatus Dei* zurück (*Eh. a Deo instigatus, ut ita loqueretur*), während die Jesuiten die Lüge theils für in solchem Falle statthaft erklären (*CaL.*) theils als *officiosum mendacium* entschuldigen (*Bonfr.*). Dagegen hält *Calov* dieselbe als unverzeihliche, unter das Urtheil von Jer. 9, 8. Hiob 13, 7. Röm. 3, 8. Eph. 4, 5. fallende Sünde aufrecht und gelangt zu dem Schluss, dass Ehud, obwol er auf Antrieb des Geistes Gottes zur Befreiung seines Volks den Tyrannen tödtete, doch bei Ausführung seiner That *prudentia filiorum seculi usus et humani quid passus est* (Aehnlich erklärte schon *NLyr.* Eh.'s Wort, sofern es zum Verderben Eglons gereicht, für löblich, sofern es Lüge, gleichwol für unentschuldbar, wie das Vorgeben der Hebammen Ex. 1, 19.). — Allein so wenig wir uns auch weigern dürfen, selbst die schwersten Sünden den Helden Israels zur Last zu legen, wo Gottes Wort sie klar und unzweideutig solcher zeiht, so bedenklich erscheint dies doch, wo es ohne zwingenden Grund geschieht, wo vielmehr eine völlig legitime Erklärung den Vorwurf zu beseitigen oder doch wesentlich zu mildern vermag (s. ob.). Mit Recht weist daher schon *Aug.* qu. 20. den Vorwurf der Lüge ab, und *Chytr.* *Schm.* u. A. stimmen ihm darin bei. Ehud

log nicht indem er eine „geheime Sache“, „eine Sache (Auftrag) Gottes“ an den König zu haben behauptete. Denn er hatte wirklich einen göttlichen Befehl, den er nur ohne Zeugen an Eglon ausrichten konnte; er sagte also, wie auch *PMart.* anerk., *quod reipsa verum erat.* Damit fallen von selbst fort alle die profangeschichtl. Parallelen eines Darius Hystaspis, Brutus, Clement u. m (bei *Cass.*, noch andre bei *Chytr.*), bei welchen hinter dem Vorwand eines Auftrags, einer Nachricht od. dgl. der Stahl des Meuchelmörders sich verbirgt. Aber allerdings sagte Ehud die Wahrheit in einer Form, die in ihrer Zweideutigkeit Eglon nicht blos täuschen konnte sondern auch zu täuschen berechnet war.*) *Sic vera dicendo decipit et fallit hostem* wie *Chytr.* es treffend ausdrückt, indem er dies Thun zugleich unter den Gesichtspunkt einer erlaubten Kriegslist stellt: *utitur adversus hostem publicum iis artibus et armis quibus uti fas est.* Allerdings lässt sich dabei noch die doppelte Frage erheben: 1) ob es eines solchen Mittels überhaupt bedurfte, Ehud damit nicht vielmehr über das für seinen Zweck unbedingt Nothwendige hinausging (s. *vGerl.*); 2) ob jene absichtliche Zweideutigkeit nicht doch als ein Hinausgreifen über die Schranke der Wahrhaftigkeit (*PMart. Calov*), die dadurch bewirkte Täuschung des friedlichen arglosen Königs nicht als unentschuldbare Hinterlist erscheint? Allein was Ersteres betrifft, so entzieht sich die Abschätzung des unter den vorliegenden Umständen Nothwendigen völlig unserm Urtheil. Rücksichtlich des zweiten Punktes aber brauchen wir nicht auf die Erörterung einzugehn, inwiefern die Zulässigkeit täuschender List den auf beiden Seiten bestehenden Kriegszustand, die gegenseitige Aufhebung der vollen Wahrheitsgemeinschaft nothwendig voraussetzt (vgl. *Grotius de jure belli et pacis* lib. III. c. 1. §. 11 ff. 17.). Denn sicherlich hatte, das musste auch Eglon wissen, der Kriegszustand zwischen ihm und Israel nie ganz aufgehört; das Volk war ihm nur gezwungen unterworfen, zahlte ihm Tribut nicht in Anerkennung seiner Herrschaft, sondern nur zur möglichsten Beschränkung seiner Feindschaft, und ersehnte den Augenblick zum offenen Widerstand. Wollte man aber auch dies Alles nicht für genügend erachten, um Ehud von einer Verletzung der Wahrheitspflicht, einem Missbrauch des Vertrauens, mithin einer unleugbaren sündlichen Schwachheit freizusprechen, so hindert auch Nichts, eine solche offen einzugestehn. Denn wir haben keinen Grund, die Helden der Richterperiode zu eitel Heiligen zu machen, wie selbst die höchstgestellten und geistlich gefördertesten Männer des ABs, ein Abraham Mose und David, nicht waren und wie sie in einer Periode, deren Signatur der gemischte Charakter, das Ringen der in Israel eingepflanzten göttlichen Offenbarungswahrheit mit des Volkes noch unüberwundener Natürlichkeit (s. ob. S. 8 f.), am wenigsten zu erwarten sind.

In keinem Falle lässt sich behaupten, dass die HS. selbst der That Ehuds ihre Billigung versage, sie wol gar verabscheue. Dass Ehud unter den Hebr. 11, 32. gerühmten Richtern nicht vorkommt, „in deren Gesellschaft ihn zu vermissen gewiss Niemandem leid thun wird“ (*JDMich.*, *Ziegl.* u. A.), ist völlig ohne Belang, da jene St. weder

---

*) *Schm.'s* Versuch, selbst die Thatsache der Täuschung zu beseitigen, legt in Ehuds Wort mehr hinein als für Eglons Verständniss darin liegen konnte. Vgl. ob. S. 217.

eine vollständige Aufzählung aller Richter, noch — wie allein schon Simsons Erwähnung zeigt — der hervorragenden Tugendmuster unter ihnen beabsichtigt. Dass aber unsre Erz. selbst „kein Wort des Lobes“ für Ehud hat (*Cass.*), ist der objectiven Darstellungsweise, welche in den h. Geschichtsbüchern herrschende Regel, ganz gemäss. Mit nicht grösserm Recht hat man endlich noch neuerdings (*Keil Cass.*, vgl. *Ew.* II, 465. Anm.) Werth darauf gelegt, dass es von Ehud weder heisse „dass der Geist Jehovas auf ihn gekommen sei“ noch „dass er Israel gerichtet habe“. Denn וַיִּשְׁפֹּט וגו׳ fehlt ebenso nicht nur bei Samgar und Barak sondern auch bei Gideon, und die Erwähnung des „Geistes Jehovas“ ausser bei jenen Beiden noch bei nicht weniger als fünf andren Richtern (10, 1—5. 12, 8—15.), denen dadurch gewiss kein sittlicher Makel aufgeheftet werden soll. Andrerseits hat Debora die Prophetin, welche Jaels ganz analoge That preist, sich mit ders. also identificirt, doch sicherlich den Geist Jehovas, dessen Wirken überdies wiederholt auch bei solchen Richtern erwähnt wird, bei denen, wie bes. bei Simson, das Sündliche ihres Verhaltens offen vorliegt. Seine Erwähnung oder Nichterwähnung muss also unabhängig von dem sittlichen Urtheil sein. Zwar weisen griech. Ausll. mehrfach darauf hin, wie nirgends bei einer Versündigung Simsons, spec. bei seiner πορνείᾳ, gesagt werde dass der Geist Gottes auf ihn gekommen (s. die Catene des *Nicephorus* zu 13, 25. 15, 14.), ja *Diodor* scheint selbst behaupten zu wollen, dass nach dieser der Geist Gottes überhaupt nicht weiter in Simson wirksam war; indessen wenn auch nicht mehr ausdrücklich erwähnt, erweist sich doch thatsächlich sein Vorhandensein in 16, 5 ff. 19. 28 f. Den richtigen Gesichtspunkt giebt dag. schon *Severianus v. Gabala* in s. Homilie *de serpente* (s. *Chrysostomus'* Opp. ed. Montfauc. VI, 528.) mit der Bem., dass die Wirkung des Geistes Gottes hervorgehoben werde, um die übermenschlichen Kraftäusserungen Simsons glaublich erscheinen zu lassen. Aehnlich verhält es sich bei den übrigen Richtern, bei denen Gleiches erwähnt wird, Othniel 3, 10. Gideon 6, 34. u. Jephtha 11, 29. (bei Samgar ist das Fehlen einer derartigen Bem. wol nur zufällig, aus der beiläufigen Erwähnung desselben zu erkl.): auch deren Thaten fanden ihren Anlass in einem plötzlichen, unwiderstehlichwirkenden, gleichsam stossweisen Impuls des Geistes Gottes und bedurften zu ihrer Ausführung des Beistandes seiner mächtig-stärkenden Gotteskraft. Beides trifft bei Ehuds That nicht zu. Sie ist das Product ruhiger, kühler Ueberlegung und wolbedachter Vorbereitung und geht auch in ihrer Ausführung über das Maass gewöhnlicher Menschenkraft nicht hinaus. Darum fehlt bei ihr die Erwähnung des רוּחַ ה׳, nicht etwa, weil sie „keine That aus dem Geiste Gottes“ war, in welchem „weder solche List noch solcher Mord“ (*Cass.*).

Wir erkennen demnach in Uebereinstimmung mit der HS. Ehuds That objectiv betrachtet als eine der göttl. Gerichtsökonomie des ABs vollkommen entsprechende, und auch nach ihrem subjectiven Charakter als eine im Glauben und Gehorsam gegen Gott unternommene, in allem Wesentlichen untadelhafte an. Als solche bliebe sie auch dann noch stehn, wenn selbst das Wort V. 19. 20. nicht ganz von sündlicher Schwachheit frei erachtet werden könnte.

Aber auch abgesehn von der ihr etwa anhaftenden menschlichen Sünde hat Ehuds That wie manche ihr ähnliche überhaupt etwas dem NTl.

Standpunkt nicht Homogenes, Assimilirbares an sich. Wir Christen können sie, wie die älteren Ausll. mit Recht bemerken, wegen des in ihr sich bekundenden heroischen Glaubens wol bewundern, *sed in exemplum et consequentiam nequaquam trahemus* (*PMart. Schm.*). Zwar würde auch der Gläubige des NBs einem gleichen unmittelbaren und ausdrücklichen Befehle Gottes, selbst wenn ders. nicht weniger über die Schranken der gewöhnlichen sittl. Ordnung hinausgriffe, gleich unbedingt zu gehorchen verpflichtet und keinem Tadel dafür unterworfen sein. Ebenso gewiss sind aber doch auch andrerseits die Mittel, mit denen Gott Sein Reich baut, und demgemäss auch die Forderungen, welche Er an Seine Reichsgenossen stellt, je nach der Entwicklungsstufe dieses Reichs und nach dem sittl. Standpunkt seiner Glieder sehr verschieden. Nicht nur in der Wirksamkeit des h. Geistes ist nach göttlicher Pädagogie ein Eingehn in die Sinnes- und Anschauungsweise seiner jedesmaligen Organe, eine herablassende Anbequemung an ihre Schwäche und noch nicht völlig überwundene Natürlichkeit anzuerkennen (*vGerl.*). Auch die Natur und Beschaffenheit des ATl. Gottesreiches selbst, als einer irdischen, zunächst particularistisch-ausschliesslichen Theokratie, sowie die Relativität und der nur erst vorbereitende Charakter der Heilsoffenbarung erforderte vielfach ein andres Verfahren, als es unter der NTl. Oekonomie nöthig und möglich ist, wo gemäss dem geistlichen und oekumenischen Charakter des Reichs Christi und in Folge der vollendeten Offenbarung des Heils und der Gnade auch andre, höhere, geistlichere Mittel zu Gebote stehn. Es ist sonach nicht etwa eine blosse Verschiedenheit des sittl. Urtheils im A. u. NT., in Folge wovon Thaten die auf ATl. Standpunkt als preiswürdige, gottgefällige Heldenthaten galten, jetzt als verruchter Meuchelmord gelten müssten; im Gegentheil, wenn dergl. Thaten nach der Natur des NTl. Gottesreichs noch wie ehemals nothwendig wären, würden sie auch desselben Lobes würdig sein. Es ist vielmehr vor Allem die Verschiedenheit der A. u. NTl. Oekonomie selbst, wonach dergleichen Thaten auf NTl. Boden nicht mehr nöthig, und es ist weiter (wie auch *le Maistre de Saçy* zu u. St. treffend bemerkt) der tiefgreifende Unterschied zwischen der Periode biblischer Offenbarung und der christlichen Kirchenzeit, wonach dergleichen Thaten in der Christenheit nicht mehr sittlich möglich sind. Die Christen sind dermalen — und das ist eben der bestimmende Charakter dieser Zeit — einzig und allein an den geoffenbarten Willen Gottes in Seinem Wort als die feste und unverbrüchliche Schranke ihres sittlichen Handelns gebunden; und zur Vollstreckung des Gerichts gegen die Uebelthäter ist die geordnete Obrigkeit eingesetzt, die das Schwert nicht umsonst trägt. Ein von diesen Ordnungen den Einzelnen emancipirender Befehl od. Auftrag Gottes für einen bestimmten Ausnahmefall (s. dar. *Brenz*) ist sowenig wie eine ausserordentliche unmittelbare Offenbarung überhaupt zu erwarten und zu erweisen; vielmehr ist alle sich etwa dafür ausgebende Einbildung lediglich nach der Norm des geschriebenen Wortes zu bemessen, welche jedes über dasselbe hinausgehende Unterfangen als ein frevelhaftes Attentat wider Gottes heilige Ordnung und als ein Blendwerk des Satans verdammt. Auch Ehuds That kann daher der Christenheit nimmermehr Vorbild oder Vorwand für den Tyrannenmord sein*).

*) Das erkennen selbst jesuitische Ausleger wie *Tirinus* ausdrücklich an,

V. 31. Samgar*).

Wir lesen Nichts von einer neuen feindlichen Bedrückung Israels, aus welcher Samgar das Volk errettete (vgl. *Aug. NLyr.*). Auch wird nicht gesagt, dass Jehova ihn „erweckte" (wie 2, 16. 3, 9. 15.), nicht einmal dass er „aufstand" (wie 10, 1. 3.); es heisst nur: „er war, lebte" (הָיָה wie Hiob 1, 1. Est. 2, 5. vgl. Jes. 23, 13. Dan. 1, 21. u. anal. *εἰμί* z. B. *Νέστωρ ὁ Πύλιος ἔστιν Sophocl.* Phil. 420.) und verrichtete eine einzelne Heldenthat. Ebensowenig wird auch eine durch ihn erkämpfte Friedenszeit oder die Dauer seines Richteramts erwähnt, da jene einzelne That von keinem durchgreifenden Erfolg begleitet war. Gleichwol wird auch Samgar durch die Bezeichnung als Nachfolger Ehuds (היה אחריו) und die Bem. dass auch er Israel half (וַיּוֹשַׁע), in Eine Reihe mit den übrigen „Heilanden" des Volks gestellt. Denn jede noch so geringe, vorübergehende Schädigung der Feinde ist zugleich eine Hilfe, eine Erleichterung für Israel; zumal wenn, was immerhin möglich, die den Philistern durch Samgar beigebrachte Niederlage denselben für einige Zeit das Wiederkommen verleidete. Immer aber lässt sich nicht verkennen, dass auch in der Oekonomie des RBs Samgar eine seiner geringeren Bedeutung entsprechende untergeordnete Stellung einnimmt**).

---

obgleich bekanntlich die Theorie der Jesuiten vielfach eine entgegengesetzte war (vgl. nur *Joh. Mariana's* berüchtigtes Buch *de rege et regis institutione*, was den Meuchelmord Clements an Heinrich III. preist und als intellectuelle Veranlassung der Ermordung Heinrich IV. durch Ravaillac gelten konnte), während Andre wie *Serar.* mit der Sprache nicht recht herauswollen. Wie wolthuend sticht dagegen ab die rückhaltlos bestimmte, dem Worte Gottes strict sich unterordnende Erklärung der Rostocker Theologen in Sachen des Lic. *Varmeyer* (ders. hatte in melancholischer, durch apokryphische Phantasieen genährter Ueberspanntheit am 22. Jan. 1631 den Obristen der kaiserl. Besatzung Rostocks erschlagen; bei *Krabbe* Aus dem kirchl. und wissenschaftl. Leben Rostocks (1863) S. 161 ff. Für den Satz, dass einem allgemein-verbindlichen göttlichen Gebote nur durch „Gottes Special Mandat und Befehlich" — und zwar nicht durch einen blos eingebildeten, sondern mit ausdrücklichem Gutheissen der HS. oder einem bestätigenden Wunder gewiss erweislichen Befehl Gottes — derogirt werden könne, wird hier als erstes Schriftbeispiel Ehuds Mord angeführt, welcher „vom h. Geist approbiret, und Ehud ein Heiland, den Gott den K. Isr. erweckte, genannt wird."

*) Ueber ihn eine besondere Dissert. von *Mart. Wilh. Schmidt* (*praes. J. P. Grünenberg*): *de Samgare per stimulum boum victore. Rostoch.* 1703. 4. (unbedeutend).

**) Nur folgt hieraus noch keineswegs, dass Samgar ursprünglich in der Reihe der Richter nicht stand (*Bth.*) und dass 3, 31. nur eine durch Deboras Lied veranlasste Einschaltung des vorletzten Verf. ist (*Ew.* II, 474. vgl. S. 413.). Dafür spricht auch weder das wie eine Rechtfertigung der Erwähnung des S. klingende גַּם הוּא (*Bth.*), noch das Fehlen aller Zeitrechnung wie die überh. abweichende Art der Erwähnung (*Ew.*). Alles dies erklärt sich auch in der ursprünglichen Conception des RBs zur Genüge aus der Eigentümlichkeit des nur mit einer einzelnen Israel heilsamen That zu erwähnenden Mannes, gegenüber den übrigen „Heilanden" mit längerer oder kürzerer Wirksamkeit. Wegen der „unverkennbaren Unterbrechung des Zshgs" (*Ew.*) s. zu 4, 1. Dagegen würde mit Samgars Ausscheiden die grundlegliche Zwölfzahl der מוֹשִׁיעִים (nicht „Herrscher") alterirt, in welche der Tyrann Abimelech gewiss nicht einzubegreifen ist (s. ob. S. 29.). Vgl. auch *Winer* RWB. II, 375.

In der Zeitbestimmung gehn die Ansichten auseinander. Mehrfach versetzt man Samgar in Ehuds Zeit, dessen Tod erst 4, 1. erwähnt wird. Meint man dabei die Lebenszeit des Ehud im Unterschied von der durch ihn erkämpften 80jähr. Friedenszeit (s. ob. S. 198.), so wäre in der Angabe: „nach ihm (Ehud) war Samgar" das אחריו entweder nicht als Zeitbestimmung zu fassen, sondern wie II. Sam. 23, 9. 11. in Sinne der Rangordnung (*Abarb.*: Samg. war in Ehuds Tagen, nach ihm in der Rangstufe, במדרגה [*SLań.*: במעלה לא בזמן], als Urheber einer geringeren Hilfe) od.: „nach seinem Beispiel" (*Cass.*), „ihm als seinem Führer in der Schlacht folgend" (vgl. 3, 28. 5, 14., wog. schon *Ser.*); oder, wenn im zeitlichen Sinne gefasst, „nach seinem Auftreten" (*Schm.*) zu erkl. Allen diesen Erkll. widerstreitet aber die Analogie von 10, 1. 3. 12, 8. 11. 13., in welchen Stt. sich אַחֲרָיו immer nur auf die Amts- od. Lebensdauer des Vorgenannten bezieht. Sonach müsste Samgar mindestens in die Zeit nach Ehuds Tode fallen. Dem widerspricht auch nicht das וְאֵהוּד מֵת 4, 1., was als ein Umstandssatz (s. z. St.) für die Reihenfolge der Ereignisse nicht beweist. — Aber nicht einmal die spätere Zeit der 80 Friedensjahre nach dem Tode Ehuds (z. B. *Schotan.*) lässt sich für Samgar in Anspruch nehmen. Nicht als ob die „Ruhe des Landes" während dieser Zeit an sich einen Vorfall wie den V. 31. berichteten ausschlösse; wogegen man sich zwar nicht mit *Schm.* u. A. auf den nur partiellen und localen Charakter der Ruhestörung (s. dag. S. 199.), wol aber darauf berufen könnte, dass der feindl. Angriff abgeschlagen ward und es zu einer wirklichen Ruhestörung überhaupt nicht kam (*Aug.* qu. 25.: *non quia nocuerit aliquid hostis sed ne permittatur nocere; quoniam credendum est bello coepisse tentare et hujus victoria fuisse depulsum*). Entscheidend aber ist die Schilderung, welche Debora 5, 5. 6. von den „Tagen Samgars" entwirft, als einer Zeit gänzlicher Vereinsamung und Entmuthigung des Landes, wo Weg und Steg unbetreten, kein Schild und Speer in Israel zu erblicken war. Das passt unmöglich — wie schon *Ki.* hervorhob — auf eine Zeit, wo das Land noch der seit Moabs Demüthigung währenden Ruhe genoss (וַתִּשְׁקֹט הָאָרֶץ), sondern führt nothwendig in die Zeit des bereits bestehenden Kananiterdrucks. — Hiernach kann es endlich auch nicht genügen, mit den jüdischen Chronologen, nach welchen in die mit den Amtsjahren der Richter sich deckenden Ruhezeiten die Jahre der Bedrückungen einzurechnen sind, auf das Ende der 80jähr. Periode Ehuds herabzugehn (*Sed. Olam.*, *Abr. b. Dav.* in s. Sepher ha-Kabbala u. A.) und hier für Samgar entweder im letzten Jahre Ehuds (wo dieser schon altersschwach, *SLań.*) eine kurze, weniger als jährige und daher chronologisch nicht besonders zu berechnende Wirksamkeit anzunehmen (*Ser. Bonfr.* u. A.), oder unmittelbar nach dem Ende der Jahre Ehuds Ein Jahr selbständig in Rechnung zu bringen (*Abr. Zakut* Juchasin ed. Filipowski S. 7., vgl. *Joseph.* Antt. V, 4, 3.). Nehmen wir hinzu, dass Debora a. a. O. die Tage Samgars mit den Tagen der noch in ihre Zeit hineinreichenden Jael in Parallele setzt (s. z. St.), sowie dass der von Samgar abgeschlagene Angriff der Philister in sehr wahrscheinlichem Zshg steht mit der durch Jabin bewirkten Schwächung der Israelitischen Macht: so kann wol kein Zweifel sein, dass Samgar in

die 20jähr. kananitische Unterdrückungszeit gehört (*LbG.* u. M., ev. bei zeitlicher Erkl. des אחריו auch *Abarb.*), in welcher, während die nördlichen Stämme unter Jabins Herrschaft seufzten, gleichzeitig die Philister ihre Macht über den Süden auszudehnen suchten, wobei Samgar mit ihnen in Conflict gerieth. So ist die Situation analog der gegen Ende der Richterzeit, wo neben der Ammonitischen Obmacht im Norden und Nordosten die Philistäische Obmacht im Südwesten hergeht, von welcher Simson in ganz ähnlicher Weise wie Samgar — nicht in regelmässiger Feldschlacht sondern in einzelnen die Feinde möglichst beschädigenden Abenteuern — Israel zu retten unternimmt, ohne doch eine durchgreifende Rettung zu gewähren.

Der Name שַׁמְגַּר ist von unsicherer Etymologie und Bedeutung. Die Ableit. von שָׁגַר werfen, gebären od. von سمجر verdünnen (Milch) od. شمجر fliehen, befriedigt kaum mehr wie die Erkl. nach שָׁם od. שָׁם u. גֵּר *ibi advena* (*Orig.*) od. *nomen advenae* (*Hier.*); und die von *Cass.* für möglich gehaltene Bezieh. zw. שַׁמְגַּר u. dem Namen des Vaters Ehuds גֵּרָא ist noch problematischer als die Zus.stellung m. d. babylon. Namen סַמְגַּר נְבוֹ Jer. 39, 3. Sein Handgemeinwerden mit den Philistern weist Samgar allerdings in den Westen Südkanaans*). Aber welchem bestimmten Stamme er angehört, geht daraus nicht hervor. Nach *O Wolff* (Theol. ZS. 1863, 869.) dem St. Juda, nach *Ewald* (II, 413.) wegen seiner Aehnlichkeit mit Simson und seiner Erwähnung im Deboraliede, dessen Gesichtskreise der St. Juda völlig fremd, dem St. Dan —: Beides kaum weniger unsicher, als wenn *Abarb.* mit and. Rabb. dem Axiom zu lieb, dass aus jedem Stamme Israels Richter hervorgegangen (*Sukkah* f. 27 b.), Samgar für den St. Levi in Anspruch nimmt. Besteht näml. wirklich, wie letztere Ann. voraussetzt (vgl. auch *Kaplan* Erez Kedumim II, 142.), zwischen dem Namen des Vaters Samgars עֲנָת (die F. wie מְנָת, קְנָת s. *Olsh.* 108 c. 165 i.) und dem Städtenamen עֲנָתוֹת ein sachlicher Zshg, so liesse sich daraus mit gleichem, ja grösserm Rechte Samgar als Benjaminit erweisen (so auch *Cass.*); denn das den Priestern eingeräumte Anathoth ist ursprünglich Jos. 21, 18. und auch später wieder Neh. 11, 32. (vgl. Esra 2, 23. Neh. 7, 27.) eine Stadt der Benjaminiten, und עֲנָתוֹת I. Chr. 7, 8. (vgl. Neh. 10, 20.) wie עַנְתֹתִיָּה I. Chr. 8, 29. Name eines Benjamitischen Geschlechts. Doch ist eben die ganze Combination ungewiss.

Samgar schlug die Philister sechshundert Mann (שֵׁשׁ־מֵאוֹת n. d. LA. *ben Assers*, wog. *ben Naphthali* שֵׁשׁ מֵאוֹת), d. h. ihrer sechshundert, vgl. 1, 4., בְּמַלְמַד הַבָּקָר. Das ist weder die Pflugschaar (*Theodot.* LXX *c. Vat.* u. d. m.: ἐν [τῷ] ἀροτρόποδι τῶν βοῶν**).

*) Nach Nordgaliläa weist dagegen die jüdische Tradition, wonach zu *Bir 'Ashût* 1 St. SW. von *Tibnîn* Samgars Grabmal auf 4 Marmorsäulen sich findet. S. *Carmoly* Itineraires S. 378. 394. *vdVelde* Reise I, 174. *Sepp* Jerus. u. d. hLand II, 207.

**) In der LA. des c. Al.: ἐν τῷ ἀροτρόποδι ἐκτὸς μόσχων βοῶν ist mit obiger nach *cod. Coisl.* dem Theodotion angehöriger Uebersetzung eine zweite, vielleicht die ursprüngliche der LXX (vgl. *Scharfenberg animadv.* II, 44.), zus.geflossen. Dieselbe las schon *Aug.* in der aus LXX gemachten altlateinischen Version (*praeter vitulos boum*); sie findet sich auch noch in c. X. XI. u.

Vulg.: *vomere*, was bes. *Ser.* vertheidigt), noch der Pflugsterz *stiva* (*Symm.*: ἐχέτλη τῶν β., was n. *Hesych.* freilich auch = αὖλαξ Furche u. σπάθη τοῦ ἀρότρου Pflugspatel, wonach es m. d. vor. Erkl. übereinkäme, n. And. = ἱστοβοεύς, ἱστοβόη Pflugbaum od. -deichsel, wie auch die mittelalterl. Historienbibel b. *Reuss* S. 42: *wagentüchel*, *Pellic. Munst.*: *vectis jugalis*); noch weniger Beil od. Axt (*Ar.*: *bipenni boum*, hier und I. Sam. 13, 20. فَأْس für ܡܣܣܐ der Pesch.), wie auch das griech. βουπλήξ zuweilen vom πέλεκυς βοῦς ἀναιρετικός (*Eustath.* zu Il. VI, 135.) vork., z. B. *Oppian.* Halieut. V, 257. m. d. Prädic. ἀμφίτομος. Richtig verstehen vielm. nach *Targ. Pesch.* u. *Rabb.**) *NLyr. ArM. Caj. Schm.* u. d. M. unter מַלְמַד *st. c.* מַלְמַד (wie מַעֲשֵׂר *st. c.* מַעְשַׂר s. *Olsh.* S. 380.) den Ochsenstecken, wog. *Paulus* die Ochsengabel und *Ziegl.*, welchem der Ochsenstecken „eine lächerliche Idee erregt", die Pflugkeule (?) bevorzugt. Der Name kommt jed. nicht vom Schlagen (*JDMich.* suppl. p. 1447. *Ges.* u. M.), welche Bed. — selbst wenn genügender wie durch die Bem. des Kamus, dass لمد auch *p. transpos.* = لدم (vgl. لثم, لطم), als die ursprüngliche von לָמַד zu begründen — im hebr. Sprachbewusstsein jedenfalls gegen die Bed.: „lernen" ganz zurücktritt; sondern bez. das Werkzeug שמלמד הפרה לחרוש (*Vajikra Rabba* c. 29. ed. *Is. Baer* Frkf. a. O. 1678. fol. 199. col. 2.; übereinst. *Targ.* zu Koh. 12, 11.: *sicut docet* [מְאַלֵּף] *stimulus* [זִיקְתָא = hbr. דָּרְבָן] *bovem*), vergl. עֶגְלָה מְלֻמָּדָה Hos. 10, 11. im Gegens. zu עֵגֶל לֹא לֻמָּד Jer. 31, 18., in welchem Sinne schon *Aqu.*: ἐν διδακτῆρι übersetzt.

Die Rabbinen beschreiben dies Instrument (das auch מַרְדֵּעַ hiess, s. üb. d. Namen *Bochart* Hieroz. l. II, 385. ed. Lips. I, 408.) als einen langen runden Stab, in dessen oberes Ende ein spitziges Eisen (דָּרְבָן, das eigentl. κέντρον womit man die Pflugstiere antrieb, vgl. Sir. 38, 25.) eingelassen (dah. *Kelim* 9, 6: מלמד שבלע את הדרבן), während das untere zum Abstossen der an die Pflugschaar sich hängenden Erde oder zum Ausjäten des Unkrauts dienende Ende zu diesem Zweck mit einem breiten geschärften Eisen (חרחור) versehen ist; vgl. *Kimchi* z. u. St. *Maimûni*

12 *minn.* bei *Holm.*, *Syrh.*, *Arm. 1.* u. *ed.* mit dems. Zusatze [τῶν od. καὶ] βοῶν, in 2 *minn.* ohne diesen aber mit vorherg. ἐν τῷ ἀρότρῳ τῶν βοῶν. Der Uebersetzer gab st. במלמד הבקר wieder: מִלְּבַד הב', welche *praepos.* auch II. Chr. 9, 12. 17, 19. u. ö. durch ἐκτὸς ausgedrückt wird. — Uebrigens ist ἀροτρόπους im Sinne der LXX n. d. Sprgebr. „offenbar" nicht = Pflugsterz, *stiva* (geg. *Cass.*). Auch das Citat bei *Orig.* hom. 4.: *in stiva, vel pede aratri* setzt nicht Beides gleich, sondern stellt nur die verschiedenen Erkll. von *Symm.* (s. ob.) und *Theod.* LXX. nebeneinander.

*) *Targ.*: פְּרִשׁ *stimulus* (was I. Sam. 13, 20. freilich auch für מַחֲרֵשָׁה, während דָּרְבָן dort wie Koh. 12, 11. durch זקת, זיקת übersetzt ist), *Pesch.* in dems. Sinne, vgl. *Ges.* thes. p. 757ᵃ.: ܡܣܣܐ (allerd. auch I. Sam. 13, 20. für מַחֲרֵשָׁה wie V. 21. für דָּרְבָן, von *Ar.* jedoch nur an ersterer St. ebenso wie an der unsrigen durch فاس *securis* wiedergegeben). Auch *Menahem* (ed. Filipowski S. 113.) u. *Js.* erkl. das W. im Sinne von דרבן, ebenso jedoch mit genauerer Unterscheidung (s. ob.) *Ki.* u. *Abarb.*; Letzterer vergleicht span. *aguijada* (אגולייאדה), wie schon *Js.* altfranz. *aiguillon* (אגויילון, *ms. Rostoch.* אגולון).

zu *Kelim* l. c. *Lewysohn* Zoologie des Talmud (1858.) S. 134. Damit stimmen die Angaben der Reisenden überein. *Maundrell* (Reisebeschr. S. 153. frz. Ausg. S. 186.) fand die Länge ungef. 8 Fuss und am dickern Ende, welches 6 Zoll im Umfang, eine kleine Hacke oder eiserne starke feste Striege. *Robinson* (N. F. S. 79.) traf bei dem Dorfe Yâtir eine Anzahl Menschen mit Pflügen beschäftigt, von denen jeder in der Hand einen ungef. 10 Fuss langen Treibstock trug mit einer Speiche am Ende. Vgl. noch *Jahn* bibl. Arch. I, 1, 322. m. Abbild. *de Wette* Arch. (4) S. 135. *Winer* RWB. II, 332.

Dass dieses Werkzeug, dessen Gestalt die älteste Form des phönic. *Lamed* (לָמֶד) ziemlich genau wiedergiebt, unter Umständen und zwar unmittelbar, ohne erst zu einer Lanze umgearbeitet zu werden (geg. *NLyr.* u. A.), als tüchtige Waffe dienen konnte, leuchtet ein. Mit dem βουπλήξ schlug auch nach einer schon von *Homer* Il. VI, 130 ff. erwähnten und später bei Dichtern und in Bildwerken mehrfach ausgeführten Sage der Edonerfürst Lykurgos den Dionysos und seine Ammen in die Flucht; wobei freilich die Angabe des *Nonnus* Dionysiaka XX, 143 ff.: *ἐγγύθι Καρμήλοιο*, bei der vielfachen Uebertragung dionysischer auf verwandte orientalische Traditionen (s. *Preller* griech. Mythol. I, 550 f.), zu *Bocharts* Vermuthung: *fortasse Lycurgus idem est cum nostro Samgare* schwerlich berechtigen kann. In unserm Falle wird an einen Streifzug der Philister nach Art von I. Sam. 30, 1 ff. Hiob 1, 15. zu denken sein, wobei Samgar etwa gerade mit Pflügen beschäftigt oder vom Felde herbeieilend mit dem Ochsenstecken, der ihm eben zur Hand, auf die Feinde losschlug und ihrer 600 erlegte (הִכָּה wie 3, 29. 14, 19. 15, 15. u. ö.). Mangel ordentlicher Waffen in Folge allgemeiner Entwaffnung des Landes durch die Philister wie I. Sam. 13, 19 f. (*JDMich.* u. M.) setzt der als Waffe gebrauchte מַלְמַד so wenig voraus als z. B. der שֵׁבֶט in der Hand Benajas II. Sam. 23, 21., und kann somit auch für die Erkl. von 5, 8. in diesem Sinne Nichts beweisen (s. z. St.). Uebrigens ist es unverkennbar die Meinung unsrer Erz., dass Samgar allein eine so grosse Anzahl von Feinden erschlug, in gleicher Weise wie später Simson mit dem Eselskinnbacken 1000 Philister niederschmetterte (15, 15.) und Jasobeam (II. Sam. 23, 8. vgl. I. Chr. 11, 11.) seinen Speer über 800, Abisai (II. Sam. 23, 18.) über 300 Erschlagene schwang. Sehr mit Unrecht haben daher die Ausll. vielfach dem Samgar die Begleitung einer entsprechenden Zahl ähnlich bewaffneter Landleute angedichtet (*NLyr. Caj. Cler. JDMich. Phlps.* u. A., s. dag. *Stud.*). Damit sänke freilich die heroische That eines einzelnen von Gottes Kraft unterstützten Helden zu einem armseligen, kaum der Erwähnung werthen „Bauernkrieg" (*Paulus*) herab. Ebensowenig zutreffend ist das Beispiel des vom Pfluge zur Dictatur erhobenen Cincinnatus u. A. (vgl. *CaL.*). Denn von einer mit jener Rettungsthat im Zusammenhang stehenden Herrschaftsübung Samgars (*αἱρεθεὶς ἄρχειν*, *Joseph.* l. c.) ist im Text mit keinem Wort die Rede.

Dritte Gruppe:

Unterdrückung durch Jabin und Befreiung durch Debora und Barak, C. 4. 5.

I. Der geschichtliche Bericht C. 4.*)

V. 1—3. Als Ehud gestorben war, erzürnte Israel abermals den Herrn durch götzendienerischen Abfall (zum Ausdr. s. 3, 12. vgl. 2, 11.). Absichtlich ist vom Tode Ehuds statt in dem historischen Tempus: וַיָּמָת אֵהוּד (wie 3, 11.) in der Form eines Zustandssatzes (*Ew.* 341[a.]) die Rede: וְאֵהוּד מֵת „und Eh. war gestorben = da (nachdem) Eh. gest. war".**) Jedoch wol kaum, um auf den nicht blos chronologischen sondern vor Allem auch causalen Zshg von Ehuds Tod und Israels wiederholter Untreue und Bedrängniss hinzuweisen (*Ser. Keil Cass.*); da nicht einzusehn, warum, nach der ein für allemal gemachten Bemerkung 2, 18. 19., Dies

---

*) Vergl. *G. G. Zeltner* Deborae inter prophetissas eruditio (als Fortsetzung der diss. de feminis ex Hebraeorum gente eruditis) Altorfii 1708. recus. 1717. 4. *Nat. Alexander* hist. ecclesiast. Vet. Novique Test. T. II. diss. 18. *Herm. Witsius* Miscellan. sacr. I, 284 sqq. (1736.). *J. H. Majus* Oeconomia judiciorum Dei I, 606 sqq.; sowie die betreffenden Abschnitte bei *Schotanus* biblioth. hist. sacrae VTi. I, 441 sqq.; *Buddeus* hist. ecclesiast. VTi. I, 867 sqq.; *Hess* Josua u. Heerführer II, 72 ff. (1788.); *Niemeyer* Charakteristik der Bibel VI, 233 ff. (Schaffh. 1781.); *Ewald* G. Isr. (3) II, 528 ff. Unbekannt blieben mir *Th. Cooper* in l. Jud. capp. 4. 5. 7. in Dess. Opp. Lond. 1573. fol.; *Seth Calvisius* die wohl und löblich regierende Debora Quedlinb. 1685. 4.; sowie die bei *Cass.* angeff. Aufss. von *J. C. W. Scherer* in Irene, Monatsschrift von *G. A. v. Halem* Münster 1804. I, 44. und von *E. Münch* in Minerva, Taschenb. f. d. J. 1828. S. 339. Eine Zusammenstellung des jüdischen Midrasch über Debora enthält *Jalkut Schim'oni* zu Richt. 4. u. 5., in volkstümlicher (jüdisch-deutscher) Bearbeitung auch *Beth Jisrael* von *Chajim Altschul* Amsterd. 1724. 4. Das zu Venedig 1589. 8. u. ö. gedruckte תמר דבורה ist dagegen eine moralisch-ascetische Schrift des bekannten Kabbalisten *Mos. Cordovero.*

**) Hierdurch ist die auch von *Ser.* beifällig erwähnte Ann. von *Ar. Mont.* ausgeschlossen, dass schon bei Lebzeiten Ehuds, in den Tagen seines schwachen Alters, der Abfall in Israel wieder hervorgetreten sei. Richtiger findet dag. *Schm.* zugleich eine Rechtfertigung Ehuds in der Bem., dass erst nach seinem Tode Israel den Herrn verliess.

gerade hier, und zwar bei Ehud mehr als bei Othniel, besonders hervorgehoben werden musste. Sondern weil mit dem 3, 31. berührten Auftreten Samgars „nach Ehud“ (אחריו) des Letztern Lebensende mittelbar bereits erwähnt worden war; also ganz analog, wie I. Sam. 28, 3. וּשְׁמוּאֵל מֵת auf die frühere Erwähnung des Todes Samuels 25, 1. und Richt. 8, 33. וַיְהִי כַּאֲשֶׁר מֵת גִּדְעוֹן auf das וַיָּמָת ג׳ im vorhergehenden V. zurückblickt. Die formelle Rücksichtnahme auf 3, 31. ist somit unverkennbar. Andrerseits konnte sachlich Deboras Zeit (bestimmter die der Rettung durch Deb. voraufgehende Abfalls- und Drangsalszeit) in 4, 1. unmittelbar an den Tod Ehuds angeknüpft worden, weil auch Samgars That, wie S. 239 f. gezeigt, in diese Zeit hineingehört und nur, um den einheitlichen Fortschritt der Geschichte Deboras nicht zu stören, vor 4, 1. ihre Erwähnung fand. Eine die spätere Einschaltung von 3, 31. erweisende „Unterbrechung des Zshgs“ (*Ew.* II, 457.) ist also auch angesichts von 4, 1. nicht zu behaupten, vgl. ob. S. 238. Anm.

Zur Strafe für solchen wiederholten Abfall verkaufte (מָכַר s. zu 2, 14.) Jehova die Israeliten in die Hand des kananitischen Königs Jabin (יָבִין Verständiger, n. pr. hiphilischer Bildung wie יָאִיר, יָזִיז, יַעְבֵּץ u. a., s. Simonis Onom. p. 428 ff.; (Joseph: *'Ιαβῖνος*, LXX: *'Ιαβίν*, Jos. 11, 1. *'Ιαβίς*) welcher zu Hazor regierte, dort den Sitz seiner Herrschaft hatte (מָלַךְ בְּ vgl. Jos. 13, 12. 21.). Ein Jabin, König von Hazor, ist schon zur Zeit Josuas (C. 11. vgl. 12, 19.) erwähnt, wo er an der Spitze eines nordkananitischen Städtebundes Israel feindlich entgegentrat und von Josua, unter Zerstörung seiner Hauptstadt, geschlagen wurde. Die Ann. von *Hasse* (Aussichten z. Aufklär. üb. d. AT. S. 129.), *Maur.* (Jos. S. 120.), *Stud.* z. St., Lord *Arth. Hervey* (*genealogies of our Lord and Saviour J. Chr.*, Cambridge 1853 p. 228 ff.), dass der in uns. St. Erwähnte mit Jenem identisch, Jos. 11. also nur ein corrumpirter oder erdichteter Bericht über das Factum Richt. 4. 5. sei, bezeichnet schon *Winer* (RWB. I, 520.) mit Recht als kaum einer Widerlegung verdienenden kritischen Uebermuth. Und auch *Ew.* bemerkt (II, 328. 3. A. S. 356.): „dass die Stadt Chaszôr, welche n. [Jos. 11.] V. 11—13. damals verbrannt wurde, in einem folgenden Jahrhunderte als Hauptstadt sogar eines gleichgenannten Königs Jabîn wiedererscheint, kann gegen die Möglichkeit, dass Josua sie schon einmal besiegt hatte, nichts beweisen, da solche Königsnamen leicht stehend sind [vgl. Gen. 20, 3. 26, 1.] und wir bisjetzt keinen Grund haben zu entscheiden, ob der König Chaszôr's zur Zeit Josuas oder der zur Zeit der Richter oder ob beide so hiessen.“ Es ist also nicht einmal mit *Haev.* II, 1, 53. nach Aelt. (s. u.) anzunehmen, dass nicht Hazor sondern Haroseth ha-Gojim als Residenz unsers Jabin gedacht sei; zumal trotz des allgemeinen, auf eine weitere Ausdehnung seiner Macht hinweisenden Titels מֶלֶךְ כְּנַעַן V. 2. 23. 24. die Erwähnung Hazors allein im erstern Falle nicht überflüssig, im andern dag. nur durch künstliche Erkl. (z. B.: *qui regnaverat in H. sc. in patre,* Pagn.; *ad quem jus regni Asor pertinebat,* Vat.; *qui ejus loci titulum sibi retinuit,* PMart. alt.) zu rechtfertigen ist. Ebenso wenig bedarf es der Erkl.: *in agro Chazoritano* od. *prope Chazorem* (*Jun. Pisc.*) oder der Vermuthung *vd Veldes* (Mem. S. 318 f.), dass das Hazor a. u. St. ein andres sei als das Jos. 11. Denn die vollständige Zerstörung dort V. 11 ff., welche eine spätere Herstellung nicht ausschliesst,

genügt keineswegs, um die Gründung eines zweiten Hazor an einer verschiedenen Stelle (was dann etwa = En Hazor Jos. 19, 37.) wahrscheinlich zu machen; und der König Jabin von Hazor unsers Cap. erscheint in wesentlich derselben Stellung mit dem gleichnamigen Zeitgenossen Josuas, welchem gleich er seine Stadt noch einmal zum Mittelpunkt einer starken Coalition kananit. Städte und Fürsten (s. 5, 19.) gegen Israel machte.

Allen Anzeichen nach ist jenes kananitische Hazor identisch sowol mit dem später von Salomo ausgebauten (I. Kön. 9, 15.) und von Tiglath Pilesar eroberten (II. Kön. 15, 29.), als auch mit dem Hazor Naphthalis Jos. 19, 36. (s. Richt. 4, 6. 10. 5, 18.).*) Nun wird in der Makkabäerzeit ein *πεδίον Νασώρ* d. i. *Ἄσωρ* (vgl. Syr. Vlg. Joseph. Antt. XIII, 5, 7.) mit angrenzenden Bergen, zwischen Kedes in Galiläa und dem *ὕδωρ Γεννησάρ* erwähnt (I. Macc. 11, 63. 67 f. 73.), d. i. die grosse Ebene von *Bâniâs* und *el- Huleh;* und nach Tob. 1, 2. lag des Tobias Heimatsstadt (*Θίσβη* n. d. griech. T.) *ἐκ δεξιῶν* d. i. südlich von Kades Naphthali *ὑπεράνω Ἀσήρ* (Vulg.: Naason) = חָצוֹר. Wol im Hinblick auf diese Localität sagt daher I) *Joseph.* Antt. V, 5, 1. von der Stadt unsers Jabin *ὑπέρκειται τῆς Σεμεχωνίτιδος λίμνης*, indem er die Schlacht עַל־מֵי מֵרוֹם Jos. 11, 5. 7. zwar nicht an dem später sog. Meromsee sondern bei der obergaliläischen Stadt *Βηρώθη* (d. i. *Μηρώθ* vgl. de b. jud. II, 20, 6. *vita* 37., s. jed. Hitzig zu Jes. 17, 9.) *Κεδέσης οὐ πόῤῥω*, also immerhin nicht fern vom *el-Huleh* ansetzt. Demgemäss hat neuerdings *vRaum.* (üb. frühere Vermuthungen s. *Ritt.* XV, 247 ff.) unser Hazor an der NW.-Ecke des *el-Huleh* eingetragen, wo auch *Robins.* N. F. S. 478 ff., unter Zustimmung von *Völter* das hLand (2. A.) S. 253. *Keil* b. Comm. II, 1, 86. *Arnold* (REnc. XIV, 747.), den zuerst von *ESmith* bemerkten *Tell Khuraibeh* südlich von Kedes, mit Ruinen und dominirender Lage über dem Nordende des Hulehsees, für das alte Hazor erklärt. Allein eine Lage in der Nachbarschaft des Sees wird Jos. 11. nicht vorausgesetzt (vgl. וַיִּוָּעֲדוּ, וַיָּבֹאוּ V. 5.) und während die Reihenfolge von N. nach S. in II. Kön. 15, 29. Hazor wenigstens nicht als unmittelbar im Süden von Kedes belegen erweist, ist die umgekehrte Reihenfolge in Jos. 19, 35 ff. selbst nicht erwiesen. Dagegen spricht zwar nicht Jos. 11. (s. u.), wol aber unsere Erz. so entschieden wie möglich gegen eine Lage von Hazor in unmittelbarer südlicher Nachbarschaft von Kedes, der noch jetzt unter dem alten Namen erhaltenen Ortschaft mit zahlreichen Altertumsresten in centraler Lage auf dem steilen Westrande der Hulehebene (*Robins.* N. F. S. 481 ff. *vdVelde* II, 354 f. *Sepp* II, 205.). Denn wie hätte Barak dann sein Heer in Kedes unter den Augen Jabins versammeln und von dort an den Thoren Hazors vorbei zum Thabor führen können, ohne dass der kanan. Machthaber es verhinderte (vgl. *Ritt.* XV, 247.)? Und warum würde, wenn Hazor in Einer Linie südlich vor Kedes, also dem Schlachtfelde am Kison näher lag, Sisera über Hazor hinaus nach Kedes zum Zelte Hebers (s. V. 11.) statt in die zunächst noch ungefährdete Residenz Jabins geflohen sein? Und wie

---

*) Dass nicht an ein südliches Hazor im ephraimit.-benjaminitischen Grenzgebiet (*Tell 'Azûr?*) zu denken, s. zu 5, 14.

durfte Barak, lediglich um seiner Person habhaft zu werden (da s. Heer bereits aufgerieben war, vgl. V. 16.), ihn bis dorthin verfolgen (V. 22.) auf die Gefahr hin, die feindl. Hauptstadt unerobert im Rücken zu lassen, von wo aus er selbst mit so leichter Mühe abgeschnitten werden konnte? **2)** Diesen Bedenken entgeht die Ann. Hazors weiter im Norden oder Nordosten des *Ard el- Huleh*, wo neuerdings *Porter* (*five years in Damascus* I, 304.) am Südabhang eines aus der *Merj Ayûn* hervortretenden Höhenzuges eine von den Eingeborenen *Hazûr* genannte Ortslage fand; während *Thomson* (bei *Ritt.* XV, 244 f.) die Localität der Festung *Hunîn, de Saulcy* (*voy. autour de la mer morte* II, 536.) *el Sûk* westl. von *Tell el Kâdy*, *Kiepert* u. *Ritter* (XV, 260 ff.) die Ruinenstätte *Hazûri* mit gleichnamiger Quelle NO. von *Bâniâs* für das alte Hazor in Anspruch nehmen. Indess die Reihenfolge II. Kön. 15, 29. ist dem Allen nicht günstig; und wenn nach *Ritt.* (S. 263.) Hazor in j. St. den Uebergang von den Städten Naphthalis auf Gilead bilden soll, so steht entgegen, dass Naphthalis Stammgebiet sich schwerlich so weit nach Osten ausdehnte, sondern allem Anschein nach der obere Jordanlauf seine östl. Grenze bildete. **3)** Somit ist unser Hazor weiter westlich von Kedes, im Innern des Naphthalit. Stammlandes zu suchen. Jedoch nicht in dem zu weit südlichen *Tell Hazûr* mit dem benachbarten *Ain Hazûr*, in welchem wir vielm. עֵין חָצוֹר Jos. 19, 37. wiedererkennen. Sondern — wie auch *Knob.* zu Jos. 19, 36. und obgleich unklar Verschiedenes zus.werfend *Ew.* b. JBb. VII, 123. vgl. G. Isr. II, 328. (3. A. S. 356.) — in dem von *vdVelde* (I, 135 f.) mit *Thomson* zuerst besuchten und identificirten, von *Robins.* (N. F. S. 80.) näher beschriebenen *Hŭzzŭr* od. *Hazireh* 2 St. W. von *Bint Jebeil*, also im Herzen Nordgaliläas, auf einer Anhöhe mit sehr ausgedehnten Ruinen und einem Grabgewölbe von höchstem Altertum. Hiermit kommt auch die von *Brocardus* zu 8 Leucae angegebene Entfernung Hazors von Tyrus am Besten überein; und der Marsch Balduins IV. (bei *Willerm. Tyrensis* p. 1014.) von Tiberias nach Toronum über Safed *per urbem antiquissimam Naason* (d. i. Hazor, vgl. ob. Tob. 1, 2. [*vRaum.*], nicht *Nasâr* weit nördlich jenseits des Litany [*Ritt.* XV, 250. s. dag. XVII, 69 f.]) passt vortrefflich zu jener Ortslage nur wenig links von den geraden Linie zwischen Safed und Tibnîn*). Dass dag. Hŭzzŭr zu nahe dem Asserit. Rama Jos. 19, 29. (*Rameh*) und dah. selbst im Stammgebiet Asser liegen würde (*Robins. Keil*), bildet bei dem nicht hinlänglich sicher erkennbaren Zuge der Grenze zwischen Asser und Naphthali schwerlich einen genügenden Einwand.

Cass. hält *Tibnîn* für das Hazor Jabins. Allein abgesehen von der für den Besitz des Landes bedeutenden Localität (s. *Robins.* N. F. S. 73 f.), die für sich allein zum Beweise nicht genügt, zumal ihr die An-

*) Auch auf einem ägypt. Papyrus der 19. Dyn. (s. *Brugsch* geograph. Inschrr. II, 44.) folgt nach einer Reihe phönicischer Küstenstädte, Berytus, Sidon, Sarepta, Inseltyrus u. a., einige Gruppen später der Name *'Akspu* (Achsaph) und bald darauf ein Ort *H'uzål*, d. i. nach ägyptischer Orthographie חָצוֹר, wobei jedoch nicht an das südlichere im Osten von Akko (Tell Hazûr) sondern an das näher bei Achsaph, mit dem es auch Jos. 11, 1. 12, 20. zus.genannt ist, gelegene nördliche (Hŭzzŭr) zu denken sein wird.

gabe des Will. Tyr., welcher Tibnîn noch zum St. Ascher rechnet, einigermassen das Gegengewicht hält, spricht dafür nicht ein einziger stichhaltiger Grund. Für eine „hervorragende Lage nach der Niederung hin" beweist מֶלֶךְ כְּנַעַן ebensowenig, wie für die Lage „auf dem Wege vom See Merom nach Sidon hin" Jos. 11. (wo das וַיָּשָׁב V. 10. sich auf die Rückkehr des Heeres Josuas von der Verfolgung der Feinde in den drei V. 8. bezeichneten Richtungen bez.*)), und die Aehnlichkeit des mittelalterl. Namens Toronum (= Hasor?) ist vollends illusorisch**).

Jabins Feldhauptmann (שַׂר הַצָּבָא vgl. Gen. 21, 22. II. Sam. 2, 8.), welcher mit Ausübung der kanan. Obmacht über Israel beauftragt und dah. im folg. V. als der eigentl. Unterdrücker des Volkes erscheint, war Sisera (um mit *Cass.* zu erkl.: „in die Hand Jabins ... und seines Feldherrn Sisera" müsste בְּיַד vor Sis. wiederholt oder die Wortstellung die umgekehrte sein וסיסרא שַׂר צ'). Derselbe vgl. V. 13., nicht Jabin (auf welchen wol schon LXX Vlg., dann Theodor. qu. 11. Kimch. u. v. Aelt. fälschlich וְהוּא bez.), hatte seinen Sitz (יֹשֵׁב) in Haroseth ha- Gojim. Der fremde Eigenname Sisera, סִיסְרָא (LXX: Σισάρα, Joseph.: Σισάρης), der Form nach f. סִסְרָא aus סְרַסְרָא s. *Olsh.* 82c. 189b. mit aram.-phönicisch auslautendem א— s. *Ew.* 16b., der Bed. nach unklar (n. *Dietr.* etwa Schlachtreihe, Anführer vgl. syr. *sîsor'tho* τάξις, τάγμα; wog. *Fürst* aram. סְרָסוּר, ס' Mittelsperson, Makler vergl.), findet sich noch im Verz. der Nethinim, der dem Dienst des Heiligtums gewidmeten Fremden, in der neuen Colonie (Esr. 2, 53. Neh. 7, 55.). Da diese, wie bekannt, seit Josua (Jos. 9, 21. 27.) aus den unterworfenen, bes. kananitischen Völkern genommen wurden und ihre Zahl auch durch spätere Kriege sich vermehrte (vgl. die Neh. 3, 26. 31. 10, 29. unter die Nethinim mit einbegriffenen „Knechte Salomos" Esr. 2, 58.), so wäre es nicht undenkbar, dass die בְּנֵי סִיסְרָא a. a. O. Nachkommen der mit andren durch Debora-Barak unterjochten Kananitern (s. V. 23. 24.) zum Tempeldienst bestimmten Familie Siseras.***)

---

*) Nur die dritte dort angegebene Richtung, ועד בקעת מצפה מזרחה, beweist dass das Schlachtfeld (darum aber noch nicht nothwendig die feindl. Hauptstadt) nicht allzunah nordwärts an die grosse Ebene im N. des el-Huleh unter dem Südfuss des Hermon sondern höchst wahrscheinlich eine Strecke westlich davon zu versetzen ist; was allerdings für die Annahme der Schlacht nicht am Meromsee sondern an dem Wasser bei *Meirûn* spricht.

**) *Toron* heisst altfranzösisch ein Hügel; denselben Namen trägt ein während der Belagerung von St. Jean d'Acre berühmter Vorhügel, sowie Turan bei Kefr Kenna, Casale Turon am Wege vom Meere nach Jerusalem und Toron des chevaliers bei Askalon (*Wilken* V, 508. 578. VII, 522.). S. *Sepp* Jerus. u. d. hLand II, 121., womit zu vergl. die Lage von Toron (*Tibnîn*) auf einer „jähen Anhöhe" bei *Robins.* III, 648.

***) Von Siseras Nachkommen stammte nach der Ueberlieferung auch der grosse R. Akiba b. Joseph ab (s. *Bartolocci* biblioth. rabb. IV, 272 f. *Otho* hist. doctor. Mischn. p. 132 ff. bei *Wolf* biblioth. hebr. IV, 410 ff.), dessen Theilnahme am Aufstande Bar Kochbas somit zum Beweise dienen könnte, dass die kriegerische Tapferkeit Siseras auch im Blute seiner spätesten Enkel noch nicht erstorben war. Vgl. *Smith* dict. of the bible III, 1329.

Jedenfalls zeigen jene Stt., dass der Name auch später noch unter den kanan. Stämmen fortlebte. — Den Namen חֲרֹשֶׁת הַגּוֹיִם (womit übrigens auch der Esra 2, 52. [Neh. 7, 54.] kurz vor den „Söhnen Siseras" erwähnte Name בְּנֵי חַרְשָׁא, vgl. noch תֵּל חַרְשָׁא V. 59. [61.], auffallend zus.klingt) erkl. als reines Appellativum *Targ.*: בְּחקוּף כְּרַכֵּי עַמְמַיָּא *in munitione arcium gentium* (wie Targ. auch בֶּחֳרָשִׁים II. Chr. 27, 4. durch בחקוף כרכין, ganz ebenso wie מִבְצָרִים Jes. 34, 13. Mich. 5, 10. u. שְׁעָרִים Mich. 5, 6. wiedergiebt*)), offenbar n. חָרַשׁ = ar. *ḥarasa, custodivit* und nicht n. חֹרֶשׁ = aram. חוּרְשָׁא Walddickicht (so dass etwa auf Sach. 11, 2. יַעַר הַבָּצוּר zu verweisen wäre); letztere Bezieh. hebt dag. eine Var. der LXX zu V. 16. (in ca. 20 minn. Compl. Ald., Arm. Georg. Slav. Syrh.) hervor: *ἕως* [*τοῦ*] *δρυμοῦ* und dann *Ki.* (vgl. *LbG.* 3°, *Pellic. Münst. Chytr.* u. M.) in Verb. m. d. Erkl. des *Targ.*: ein Walddistrict in dessen festen Burgen (מגדלים חזקים) die Reste der Kananiter wohnten (wobei man sich an Jes. 17, 9. erinnern könnte). Allein bei einer Oertlichkeit solcher Art erwartete man eine genauere Bezeichnung als durch das blosse הַגּוֹיִם, eine bestimmtere geographische Angabe wie V. 5. 11. vgl. Gen. 12, 6. 13, 18. u. m. Und die Erwähnung Hazors im vorhergeh. Parallelgl., als der Stadt wo Jabin residirte, spricht dafür dass ebenso חֲרֹשֶׁת als die Stadt gedacht ist, in welcher Sisera seinen Sitz aufgeschlagen hatte. Auf eine Stadt führt ferner, dass Sisera von dort aus ganz wie Eglon von Jericho (3, 13.) seine Militärgewalt über Israel übte. Auch das Deboralied 5, 28 f. setzt eine Stadt voraus, wo Siseras Mutter in nahezu königlicher Pracht hofhielt. Mit Recht erkl. daher חרשת הגוים als Nomen proprium schon die meist. alt. Ueberss., LXX: *Ἀρισὼθ* (al. *Ἀσειρὼθ*) *τῶν ἐθνῶν*, *Vulg.*: *Haroseth gentium, Pesch.* (*Ar.*): *Charschath* [so auch חרשים II. Chr. 27, 4.] *de-ʿammē*, sowie die Mehrz. der Ausll., *Is.* (שם עיר) *LbG. Vat. Jun. Bonfr. CaL. Schm.* u. fast alle Neu.; wobei es gänzlich dahingestellt bleibt, ob und in welcher urspr. appellat. Beziehung die Stadt diesen Namen führte, z. B. n. *Is. Vat.* u. M. wegen ihrer starken Befestigung (שהיתה חזקה ושלטה, s. ob. *Targ.*), oder n. *Jun.* u. M. wegen ihrer Lage in *loco sylvatico* (חֹרֶשׁ, s. ob. *Ki.*), oder von חָרַשׁ *fabricari*, sei es als *aedificata operâ gentium multarum* (*LbG.* 1°) sei es als Sitz von allerlei Gewerbebetrieb wie Weberei, Schmiedekunst und dgl. (*LbG.* 2° *Bth.* u. M.), spec. mit Bezieh. auf letztere als Verfertigungsort der eisernen Wagen (*Bonfr. CaL. Cass.*; wog. schon, dass חֲרֹשֶׁת Ex. 31, 5. 35, 33. nur von Arbeiten in Holz u. Stein), oder als *ξυλοτομόπολις*, als Mittelpunkt der in dem waldreichen District zwischen Carmel und Libanon den unterjochten Israeliten als Frohndienste für Jabin (vgl. Jos. 9, 21.) von Sisera auferlegten Holzhauerarbeiten (*Donaldson* Jashar S. 264 ff.).

---

*) Vergl. noch Jes. 17, 9., wo in der targum. Uebers. der Ww. כַּעֲזוּבַת הַחֹרֶשׁ וְהָאָמִיר durch כִּכְרַךְ דְּחָרוּב וְאִתְחַמַּר dem חרש des GT. wenigstens כרך zu entspr. scheint; und Jes. 16, 7., wo der Chald. auch קִיר חֲרֶשֶׂת, nach offenbar gleicher Auffassung wie in uns. St. und II. Chr. 27, 4., durch כְּרַךְ תּוּקְפְּהוֹן wiedergiebt. Dagegen ist Jes. 8, 23. גְּלִיל הַגּוֹיִם nicht „ebenso übersetzt" wie Charoschet ha-Gojim a. uns. St., was *Cass.* nur bei ungenauer Citation, mit Weglassung der für uns. St. charakteristischen בְּתָקוֹף behaupten kann.

Für die Lage von Haroseth kommen trotz der Namensähnlichkeit Ortschaften wie *'Ain Harshy* (*'Ain Hersha* auf *vdVeldes* Karte) im obern W. et-Teim bei *Robins*. III, 889. oder *Harîsa* (*Harissa*) im District von Kesrawân bei *Robins*. III, 951. vgl. *Ritt*. XVII, 747. 759 ff. als viel zu nördlich ebensowenig in Betracht wie *Hunin* 2½ St. N. von Kades (*Sepp* Jerus. II, 207 f.). Desgleichen nicht das heutige Dorf *Hârîs*, SW. von Tibnîn (s. *Robins*. N. F. S. 77 f. *vdVelde* Reise I, 175 f.) an dessen Stelle *Kiepert*, *Lionnet* (in d. 2. Ausg. des *K*.schen Bibelatl.) u. A. Haroseth setzen. Denn die etwa dafür geltend zu machende Lage in Galiläa (n. d. engern ATl. Begriff) beruht lediglich auf ziemlich unsicherer Combination des Zusatzes הַגּוֹיִם mit גְּלִיל הַגּוֹיִם Jes. 8, 23. vgl. Gen. 14, 1. (מֶלֶךְ הַגּוֹיִם) Jos. 12, 23. (מֶלֶךְ־גּוֹיִם לְגִלְגָּל wof. LXX c. Vat.: *Γεὶ τῆς Γαλιλαίας*); dagegen ist die Position von Hârîs noch eine Strecke nördlich über Hazor (Hŭzzŭr) hinaus mit Baraks Verfolgung des Siseraschen Heeres bis Haroseth (4, 16.) gleich wenig verträglich wie die Lage von Kadesch im N. von Hazor (s. ob. S. 245., vgl. *Ew*. II, 492.), und mehr als unwahrscheinlich ist es überdies, dass Haroseth Hazor benachbart war (Aelt., noch *Keil* 1846 zu I. Kön. 9, 11. *Ritt*. XV, 247.*)). Ohne Zweifel hatte nämlich Sisera den Sitz seiner Herrschaft möglichst weit nach Süden, inmitten des unterworfenen Israel, vorgeschoben (*Schm*., *Kall* diss. in cant. Deb. comm. 10. 11. p. 37., *Cass*.) und sowol der schnelle Heranmarsch seines Heeres von Haroseth V. 13. als auch die Verfolgung desselben bis dorthin V. 16. sprechen dafür, dass der Ort nicht allzu weit, mindestens nicht viele Meilen, von dem Schlachtfelde am Kison entfernt lag. In der Ebene *el Buttauf* (s. *Keil* bibl. Comm. z. St.) aber findet sich bis jetzt keine Spur des Namens, und im Besitz jener Ebene (der „Ebene Sebulon") wäre es Sisera gewiss ein Leichtes gewesen, dem vereinten sebulonitisch-naphthalitischen Heere den Weg zum Thabor zu verlegen. Dasselbe würde gelten, wenn Haroseth eine Ortschaft in der Ufergegend des Sees von Tiberias, etwa das von Aelt. (s. *Fritzsche* zu Matth. 11, 21.) damit zus.gebrachte *Chorazin* (*Kerâzeh*? vgl. *Robins*. N. F. S. 456. 471 f. *vdVelde* II, 340.; nach *Sepp* II, 196. das *Churasin* Seetzens am Ostufer des Sees), oder *el-Haritheh* bei *Robins*. III, 882. (wof. auf s. Karte wie auf der Zimmermanns u. vdVeldes freilich *el-Hazetheh*, m. Verwechselung von ز und ر) am Westrande der breiten fruchtbaren Hochebene Ard el-Hamma (vgl. *Robins*. III, 481 ff. *Ritt*. XV, 297. 386 ff. XVI, 759.). Sehen wir uns somit vielmehr auf eine Localität im Süden des Thabor hingewiesen, so bietet sich wie von selbst die grosse Ebene Jesreel im Herzen des Landes dar, eine auch sonst wiederholt von Feinden heimgesuchte Gegend vgl. 6, 33. I. Sam.

*) Auch die concise Benennung Siseras in I. Sam. 12, 9. als שַׂר־צְבָא חָצוֹר, d. i. Feldherr des hazoritischen Reichs, enthält keinen Fingerzeig, Haroseth „nahe bei Hazor, in der Nähe der Residenz des Königs" (*Ritt*. XV, 247.) und daher auf der Ostseite des Jordan, „zwischen El-Huleh und Tiberiassee" (ib. S. 1334.) zu suchen. Zwar verlegen auch *Euseb*. und *Hieron*. (Onom. ed. Parthey p. 60 f.) *Ἀρισώθ πόλις Σισαρὰ ἄρχοντος Ἰάβις* in das Ostjordanland, aber nur durch Verwechselung des Namens Jabin (*Ἰάβις*, s. jed. p. 76.: *Ἰαβείν*) mit Jabes-Gilead (*Ἰαβεῖς* s. p. 222 f.).

29, 1. 31, 1. Dort hatten sich spec. die kananit. Streitwagen von Alters her den Israeliten furchtbar gemacht (Jos. 17, 16 f.); dort bot zugleich die Reihe noch von den Kananitern behaupteter fester Städte 1, 27. (vgl. 5, 19.) der Stellung Siseras einen starken Stützpunkt*). Wir sind daher geneigt Haroseth mit *Thomson* (*land and book* c. 29.) in *Harothîeh* wiederzufinden, einem mit Resten alter Wälle und Baulichkeiten (nach *Th.* den Ruinen der Veste Siseras) bedeckten Hügel od. Damm (*mound*) an der SO.-Ecke der Ebene von Akka dicht hinter den diese von der Ebene Jesreel scheidenden Hügeln, auf der N.-Seite des Kison, jedoch so nahe dem Fuss des Karmel, dass zwischen beiden nur eben der Fluss seinen Weg findet**). Zu Gunsten dieser Ortsbestimmung spricht sowol die Lage in Sebulon (in dem Grenzgebiet gegen Asser), an einem wichtigen Engpass der grossen Strasse durch die kananitische Gestadelandschaft, der Verbindungslinie zwischen den Kananiterstädten der Ebene Jesreel und dem kanan. Norden, als auch die von hier aus sich ergebende klare und treffende Anschauung über den Verlauf der Schlacht, s. u. Der einzige gegen eine so unmittelbar am Kison gelegene Oertlichkeit etwa aus V. 7. 13. (אֶל־נַחַל קִישׁוֹן) zu erhebende Einwand wird sich zu d. Stt. erledigen. Der Zusatz הַגּוֹיִם aber führt so wenig wie Gen. 14, 1. Jos. 12, 23. auf eine „besondre Horde, die Gojiten" (*Paulus*) od. „Miethstruppen gemischten Charakters" (*Cass.* zu V. 12.), noch bezeichnet er den Ort als in einem heidnischen District belegen (*Rsm.*), wo *permixta variarum gentium colluvies ab antiquissimis temporibus una vixit* (*Donalds.*), oder als einen „Sammelplatz zus.stossender verschiedener Völkerschaften" (*Ritt.* XV, 248.); sondern einfach als heidnischen, von Nichtisraeliten bewohnten Ort (viell. im Unterschiede von einem möglichenfalls benach-

---

*) *Cass.* stellt Haroseth mit Bethschean zusammen, dem „südlichen Beginn des spätern Galiläa", der „Stadt der eisernen Wagen" Jos. 17, 16., „stets von einer gemischten (Kenaanim, Gojim, Juden) Bevölkerung (1, 27. Chulin 6[b].)." Allein abgesehn von den mancherlei höchst gewagten Hilfsannahmen (z. B. der Verbindung in welche הגוים m. d. spätern Namen Σκυθόπολις gesetzt wird, der Vermuthung dass der König der Gojim Jos. 12, 23. der von Bethschean sei u. a. m.) entscheidet dagegen: dass unser Buch selbst Bethschean unter s. gewöhnlichen Namen kennt 1, 27.; dass, da B. im Stammgebiet Isaschar den Manassiten gehörte (Jos. 17, 11.), es auffallen müsste, nicht diese zunächst betheiligten Stämme sondern die entfernteren nördlichen Sebulon u. Naphthali gegen Sis. aufgeboten zu sehn; dass B. auch nach der Grenzbestimmung bei *Joseph.* b. jud. III, 3, 1. ebenso wie Samaria ausserhalb, südlich von der Grenze des spätern Galiläa lag und n. III, 9, 7. zur Dekapolis gehörte.

**) Vgl. *Geo. Grove* in *Smith's diction. of the bible* III, 1329. Anm., nach welchem der Name bei Schulz *Harthijjeh*, bei Robinson *Hurshiyeh*, bei vdVelde *Harti* und in der officiellen Liste des Consuls Rogers (v. 1861) *el Hartiyeh* lautet. Wobei jedoch zu bemerken, dass auf den Karten von Kiepert zu Robinsons bibl. Unterss. und von Zimmermann (1850) *el Hurshiyeh* eine von *el Harti* verschiedene Ortslage gleichfalls auf dem rechten Kisonufer, dag. in der deutschen Ausg. der vdVeldeschen Karte (1866) *Tell Hartiyeh* der Name eines auf dem linken Ufer des Flusses *el Harti* gegenüberliegenden Ruinenhügels ist.

barten israelit. Haroseth): gewiss ein für das Hauptquartier des heidnischen Kananiterfeldhern höchst passender Beiname, mochte der Platz nun von Sisera den früheren isr. Besitzern abgenommen oder erst als Zwingburg Israels neu erbaut worden sein (s. *Schm.*).

Dass diese Bedrückung Israels durch Jabin und Sisera nur eine partielle war, deutet schon unser Bericht selbst dadurch an, dass nur aus den beiden nördlichen Stämmen Sebulon und Naphthali das Heer der Kämpfer gegen Sisera entboten wird. Noch bestimmter zeigt dies das Lied der Debora 1) durch das Schweigen über die südlichsten Stämme Juda und Simeon; 2) durch die ausdrückliche Ausnahme der ostjordanischen und der am Meere wohnenden Stämme, die ungestört ihren friedlichen Geschäften hingegeben und daher auch zur Hilfe nicht geneigt erscheinen (5, 15b.—17.), während in den von der Unterdrückung betroffenen Landestheilen Sicherheit und Verkehr aufgehört hat (5, 6—8.); 3) durch die Aufzählung der activ am Kampf betheiligten Stämme (5, 13—15a. 18.), welche Betheiligung doch gewiss dem Umfang der Bedrückung entsprach, wol eher noch weiter ging als diese. Allem Anschein nach waren also die nördlichen Binnenstämme von der Ebene Jesreel an, Sebulon, Naphthali und Isaschar, besonders betroffen, wogegen Manasse, Ephraim und Benjamin wol mehr aus freiem Antriebe zur Hilfe ihrer Brüder als zu eigener Befreiung vom feindl. Druck zu den Waffen griffen; wie denn auch das zumeist gewiss von den Deboras Sitze nächstbenachbarten Stämmen geübte „Hinaufgehn zum Gericht“ (4, 5.) dieselben als minder schwer betroffen erscheinen lässt. Aber wenn auch beschränkten Umfangs, zeigt die kanan. Heimsuchung wiederum einen Fortschritt in der Schwere gegen die früheren. Nicht blos dass sie länger ist, als jede zuvor (20 Jahre); sie wird auch ausgeübt von einem unmittelbar benachbarten, ja bis ins Herz des Landes hinein vorgedrungenen Feinde und zwar mit gewaltthätiger Bedrückung (לַחַץ בְּחָזְקָה vgl. 8, 1. I. Sam. 2, 16., was *Tanchuma* fälschlich n. Mal. 3, 13. durch בגידופין erkl.) der Israeliten (בְּנֵי יִשְׂר׳, wof. einige codd. *deR.* LXX blos: יִשְׂרָאֵל) durch die furchtbare Menge von 900 eisernen Wagen*). Auch bei den Chetå bildete Wagencavallerie *la force principale* (*Brugsch hist. d'Eg.* I, 132. vgl. ob. S. 129. 132 f.) und schon die statistische Tafel von Karnak nennt in nahem Zshg mit den Spolien des

*) Die Zahl des Heeres Jabins unter Sisera giebt *Joseph.* Antt. V, 5, 1., offenbar nach der übertreibenden Haggada, auf 300,000 Hopliten, 10,000 Reiter und 3000 Wagen an (vgl. auch V, 1, 18. zu Jos. 11, 1 ff.). Die erste Zahl ergiebt auch *Targ.* zu 5, 8., wonach Sisera mit 40,000 Heerobersten (רֵישֵׁי מַשִׁרְיָן), 50,000 Schwertbewaffneten, 60,000 Lanzenträgern, 70,000 Schildhaltenden, 80,000 Pfeilschützen und 900 Wagen heranzog. Noch abenteuerlicher lautet eine aus *Abba Gorion* (einem jüngern Midrasch üb. d. B. Esther, s. *Zunz* Gottesd. Vortr. S. 279.) im *Jalkut* f. 9c. mitgetheilte Haggada: Sis. hatte 40,000 Generale (רָאשֵׁי גַּיְיסוֹת), deren jeder 100,000 Mann befehligte. Er war 30 Jahre alt und hatte die ganze Welt erobert und es war keine Festung, deren Mauer er nicht durch seine Stimme stürzen machte. Auch die wilden Thiere bewegten sich, wenn er seine Stimme erhob, nicht von der Stelle u. s. w. Vgl. noch zu 5, 19. Eine ähnliche übertriebene Zahlangabe auch in der mittelalterl. Historienbibel, s. *E. Reuss* a. Schr. S. 42.

Königs von Meggiddo 924 Wagen als von Thutmoses III. erbeutet (a. a. O. I, 99.).

V. 4 ff. Abweichend von dem bisherigen Verfahren erweckt der Herr dem Volke auf sein Geschrei (V. 3.) nicht unmittelbar einen Heiland; sondern wir lesen, dass Debora, die Prophetin des Herrn, welche in jener Zeit das Volk richtete (V. 4. 5.), in Jehovas Namen und Auftrag den Barak zum Rettungskampf aufruft (V. 6 ff.).

V. 4. Der Name Debora, דְּבוֹרָה, bed. appellativisch „die Biene" (im *sing*. Jes. 7, 18. ebenso *plene* geschrieben wie hier, wog. die Amme Rebekkas Gen. 35, 8. *defect.* דְּבֹרָה; dah. bei LXX c. Vat. u. a. dort *Δεβόῤῥα*, hier *Δεββώρα*).

Der Form nach ist דְּבוֹרָה entw. Feminin. der Adjectivbildung קָטוֹל mit blossem Vortonkamez zur Bez. einer dauernden, dem Gegenstande unzertrennlich anhaftenden Eigenschaft (wie גְּדוֹלָה, טְהוֹרָה v. גָּדוֹל, טָהוֹר u. dgl. m., s. *Ew.* 149[b.] *Olsh.* 170[a.]), also eig.: „die ziehende, zugweis fliegende" vgl. über die Wurzelbed. v. דָּבַר *Dietrich* zu *Ges.* HWB. s. v. (n. And. „die schwirrende" v. דָּבַר = aram. זְבַר ar. *zabara* oder die „stechende" v. דָּבַר = דָּרַב), so dass Eigennamen wie נְקוֹדָא (v. נָקוֹד), נְטוֹפָה (wenn v. נָטוֹף = נָטָף), לְבוֹנָה (wo freil. in der 1. Sylbe der Grundf. *ŭ*, vgl. ar. *lŭbân*) zu vergleichen; oder Abstractivbildung mit vocallos gewordenem 1. Rad. (wie נְגֹהָה, בְּשׂוֹרָה, חֲגוֹרָה u. a., s. *Ew.* 153[a.] *Olsh.* 173[e.]), also eig.: „Zug, Schwarm" (vgl. ar. *dibr* Bienen- od. Wespenschwarm), wo dann *nomm. prr.* wie עֲטָרָה (emersio), בְּכוֹרָה (primogenitura), viell. auch נְטוֹפָה (wenn v. נָטַף, stillatio) analog. Unrichtig erkl. dag. *Ew.* b. JBb. XI, 205 f. G. Isr. (3. A.) II, 529 f. u. *EMei.* den Eigennamen nach der „zur eigentlichsten Bez. des Thäters" dienenden Substantivbildung קָטוֹל mit unwandelbarem Kamez (wie חָמוֹץ, בָּחוֹן, עָשׁוֹק u. a., s. *Ew.* 152[b.]): „Leiterin, Weiserin (Bienenmutter)"; denn eine Verkürzung das aus *ô* vereinfachten langen *â* in 1. Sylbe vor der weibl. Endung ist auch durch Ps. 137, 8. nicht erweislich (wo st. der überlieferten Passivf. שְׁדוּדָה, wenn überh., nicht שְׁדוֹדָה sondern n. בְּגוֹדָה Jer. 3, 7. 10. nur שֹׁדֵדָה emendirt werden könnte, vgl. *Del.* u. *Hitz.* z. St.); und eine noch stärkere Bildung in dems. Sinne, דִּבּוֹרָה (wie צִפּוֹרָה) vgl. chald. דִּבָּרָא Biene u. זִבּוֹרָה ar. *zinbûr* Wespe, wird durch die Ausspr. der LXX: *Δεββώρα* nicht bezeugt, da hellenistisch auch sonst der auf *Schwa* folgende Consonant sich verdoppelt, z. B. *Ἐγγαδδί* (עֵין גְּדִי), *Χεττούρα* (קְטוּרָה), *Ῥωγελλίμ* (רוֹגְלִים), *Ῥεβέκκα* (רִבְקָה). Vgl. *FrBöttcher* Ausf. LB. I, 107.

Die Anwendung des Thiernamens als Frauenname ist genau dieselbe wie bei יָעֵל, רָחֵל, עֶגְלָה, חֻלְדָּה, חָגְלָה, צִפּוֹרָה u. v. a., und spec. diesem Falle analog im Griech. *Μέλισσα* (s. *Creuzer* Symbol. IV, 383 f.), im Deutschen Emma d. i. Imme, Biene (vgl. חָגָב, חֲגָבָה wie lat. *Tettix* als männl., *Locusta* als weibl. *nom. pr.*); so dass wir nicht berechtigt sind, dem Namen דְּבוֹרָה hier eine andere appellat. Bed., etwa m. Bez. auf 5, 7. „Leiterin" (*Ew.*, s. dag. ob.) oder m. Bez. auf 5, 12. „Rednerin, Sprecherin" (*FrBö.*, s. dag. z. St.) zu geben. Auch dass der Name n. s. gewöhnl. Bed. „Biene" ein besonders passender für die Sängerin und Prophetin wie für die Richterin des Volks — eine schon von *Joseph.* Antt. V, 5, 2. angemerkte, von der patrist. und mittelalterl. Allegorese in verschieden-

ster Weise geltend gemachte Beziehung*), — darf nicht zu der Ann. verleiten, dass ders. nicht der ursprüngliche sondern erst an Stelle ihres Eigennamens getretene Amts- und Ehrenname sei; zumal in der Erz. keine Spur einer derartigen appellativischen Bezieh. des Namens sich findet, der wie Gen. 35, 8. zeigt ein schon von Alters her üblicher Frauenname war. Dass aber unsere Debora nach jener alten, „die nicht weniger als eine „Mutter" des Volkes („Heldenamme" *Ew.* I, 391. 3. A. 421.) galt und zuerst durch den Namen Debora verewigt wurde" (*Ew.* a. ob. a. O.), ist eine ebenso völlig haltlose Hypothese wie die damit im Zshg behauptete Identität der Deborapalme 4, 5., unter der die Richterin Debora sass, mit der Klageeiche Gen. 35, 8.**), unter der Rebekkas Amme — nicht „wohnte" („ihren Sitz gehabt hatte") sondern begraben ward. — Dem Namen folgt zunächst die Bez. des amtlichen Charakters, אִשָּׁה נְבִיאָה d. h. nicht etwa nur eines Propheten Frau (wof. auch Jes. 8, 2. nicht beweist) sond. n. אִישׁ נָבִיא 6, 8. u. 5. (vgl. אֵשֶׁת בַּעֲלַת־אוֹב, א׳ מֵינֶקֶת, א׳ זוֹנָה, אִשָּׁה אַלְמָנָה) eine Frau welche selbst Prophetin, wie Mirjam Ex. 15, 20., Hulda II. Kön. 22, 14. II. Chr. 34, 22., Noadja Neh. 6, 14., Hanna Luc. 2, 36.***): eine Bez., welche zwar auch

*) Auch bei den Classikern werden Dichter und Dichterinnen „Bienen" genannt, s. *Jacobs* Anthol. Palat. p. 580. vgl. *Horat.* Od. IV, 2, 27.: *ego apis Matinae more modoque ... carmina fingo*, u. überh. *Muret.* lect. var. VIII, 1. Ebenso Schriftsteller, z. B. Xenophon *apis Attica*, und Redner, wie die hervorragenden atheniensischen insgemein. Namentlich aber heissen Melissen die Priesterinnen und eingeweihten Frauen der Ceres, Proserpina, Artemis u. anderer Gottheiten, bes. auch die weissagende pythische Priesterin (s. *Pindar* Pyth. IV, 60.: *χρησμὸς μελίσσας Δελφίδος*); und Zeus selber erscheint als Pflegesohn der Nymphe Melissa (vgl. *Creuzer* Symbol. II, 184. III, 354 ff. IV, 241. 382 f.). Endlich ist die Biene bei den Alten auch Symbol der Herrschergewalt; *ἐσσήν*, Bienenkönig, nach *Pausan.* VIII, 13, 1. Name der Priester am ephesin. Artemistempel, heisst bei *Callimach.* hymn. in Jov. 66. der König (vgl. *Etymol. magn.* s. v.), und von den Aegyptern sagt *Amm. Marc.* XVII, 4, 11.: *per speciem apis indicant regem.*

**) Für diese, übrigens alttraditionelle (s. *Abarb.*), neuerdings jedoch auch von *Knobel* und *E. Meier* mit Recht bezweifelte Ann. giebt auch I. Sam. 10, 3. keinen genügenden Anhalt. Denn weder ist die Lage der Terebinthe Thabor (אֵלוֹן תָּבוֹר), von wo die Saul Begegnenden nach Bethel hinaufgehn, nothwendig dieselbe wie die der Begräbnisseiche Deboras (אַלּוֹן בָּכוּת) unterhalb von Bethel, s. *Keil* z. St., noch stimmt der Name überein. Wenigstens unterscheidet die Punctation אֵלוֹן und אַלּוֹן, und dass dies irrig oder irrelevant, ist ebenso wenig erweislich, wie dass תָּבוֹר und דְּבוֹרָה nur mundartig (*Ew.*) oder durch Hörirrtum (*Then.*) verschiedene Formen desselben Namens. Und selbst wenn letzteres der Fall, „so folgt noch gar nicht daraus, dass die Richterin Debora bei diesem Begräbnissplatze ihren Sitz aufgeschlagen und dass dann die Sage aus jener Eiche eine Palme gemacht habe." „Warum sollten in der Nähe von Bethel nicht zwei altehrwürdige Bäume, eine Eiche und eine Palme, neben einander Platz gehabt haben?" *E. Meier* Deboralied S. 29.

***) Als solche nennt auch die talmudische Ueberlieferung, *bab. Gemara*

die Gabe begeisterten Gesanges (s. Ex. 15, 20.) mit einschliesst (*Lowth*), deren Beschränkung jedoch auf diese (*Kalkar*, so dass Deb. נְבִיאָה nur als Dichterin u. Sängerin des Liedes C. 5., *Hupf.* Pss. IV, 438.) ebenso unstatthaft ist (vgl. Num. 12, 2.), wie die Ann. von *Ki. ArMont.* u. A., dass D.'s prophetisches Wirken nur auf ihre Zeit, nicht auch auf die Zukunft sich bezog (vgl. II. Kön. 22, 16—20.). Dass aber in diesem Falle ein Weib εἰς ἔλεγχον τῶν τότε ἀνδρῶν mit der Gabe der Prophetie begnadigt worden sei (*Theodor.* qu. 12., vgl. *Hieron. contr. Jovin.* I.) widerstreitet gleichfalls der Analogie der übrigen aus dem AT. bekannten Prophetinnen.

Erst in zweiter Linie giebt sodann das אֵשֶׁת לַפִּידוֹת eine Notiz über das persönliche, das Familienverhältniss der Debora. Das wäre freilich nicht der Fall, wenn לַפִּידוֹת nicht *nom. pr.* sondern *appellat.* So wäre Deb. „ein Weib der Fackeln od. Flammen," etwa nach dem Midrasch (*b. Megilla* f. 14ᵃ·, *Tana de be-Elija* im Jalkut Schim'oni z. St., *Is. NLyr.* u. A.) im buchstäblichsten Sinne (*lychnopoea*, *lychnaria*) weil sie die Dochte (פתילות) für die Lampen des Heiligtums verfertigte, oder nach einer andren Erkl. (bei *LbG.* 2⁰· u. A.) weil die über sie kommende prophetische Begeisterung von Flammenerscheinungen (לפידים) nach Art des leuchtenden Angesichts Moses begleitet war (vgl. Dass. von Pinehas ob. S. 136. Anm.); allein Beides ist zu äusserlich und beruht auf willkürlicher Fiction. Mit Bezieh. auf die innere, geistige Eigentümlichkeit D.'s erkl. daher *ArMont.* u. A.: *femina in animo divinis illuminata splendoribus*, in andrer Wendung *Abarb.*: אשת חיל ומעשיה חיים וזריזים מאוד עד שהיתה כמו לפיד אש u. ähnl. *FrBöttch.* Aehrenl. S. 16. N. Aehrenl. I, 75 f.): Flammenweib, d. i. ein Weib voll Geist u. Muth, *Cass.*: ein Weib von Feuergeist. Zwar bed. לַפִּיד auch sonst (Gen. 15, 17. Ex. 20, 18.) Flammen, Blitze und für den bildlichen Gebr. des W. vgl. Jes. 62, 1. Nah. 2, 5. Dan. 10, 6. Hiob 41, 11., spec. vom Propheten Elias Sir. 48, 1.: ὡς λαμπὰς ἐκαίετο; auch bez. die Pluralf. auf ־וֹת neb. ־ִים mehrf. das Bildliche, z. B. נְעוּרוֹת n. נְעוּרִים, מוֹצָאוֹת n. מוֹצָאִים u. ä. s. *FrBöttch.* Ausf. LB. I, 515.; und wie nach der bekannten Genitivvbdg zum Ausdr. eines Adjectivbegr. אֵשֶׁת חַיִל Prov. 12, 4. 31, 10. eine wackere, א' מִדְיָנִים Prov. 21, 9. (26, 21.) eine streitsüchtige Frau (2 schon von *LbG.* angeff. Stt.) und א' כְּסִילוּת (nicht ־וֹת, *Cass.*) Prov. 9, 13. ein thörichtes Weib, sowie אִישׁ דְּבָרִים Ex. 4, 10. ein Beredter, א' שְׂפָתַיִם Hiob 11, 2. ein Schwätzer, אִישׁ דָּמִים II. Sam. 16, 7. ein Blutmensch, א' מַכְאֹבוֹת Jes. 53, 3. ein Schmerzenreicher, אִישׁ תּוֹכָחוֹת Prov. 29, 1. ein Vielgestrafter ist, vgl. noch בַּעַל הַחֲלֹמוֹת Gen. 37, 19., ב' מְזִמּוֹת Prov. 24, 8. u ä., „Mann der Pfähle" Sur. 38, 10. 89, 8. als Beinamen des verstockten Pharao: so kann auch אֵשֶׁת לַפִּידוֹת, rein auf den Ausdruck gesehn, eine helldenkende und muthglühende (*Cass.*: feuerbringende, kraftentzündende Frau bez., ohne dass es dafür der Anall. des homerischen δαΐφρων Παλλάς, unsers „helle Frau", „Blitzkerl" u. dgl. oder des „Johanna die Flamme" in bretonischen Volksliedern (*FrBö.*) noch erst bedürfte. Allein dieser an sich sprachgesetzlich möglichen Deutung widerspricht der Zshg und die Analogie verwandter Stt. Die Reihenfolge der Anga-

---

Megilla f. 14ᵃ·, Debora unter den sieben Prophetinnen des A. T. neben Sara, Mirjam, Hanna, Abigail, Hulda und Esther.

ben רב׳ אשה נביאה אשת לפידות a. u. St. ist genau dieselbe wie in „Mirjam die Prophetin, Schwester Aarons“, „Hulda die Prophetin, Weib Sallums“, „Hanna eine Prophetin, Tochter Phanuels“ u. v. ä. Stt.; die Vbdg von אֵשֶׁת m. folg. *nom. pr.* ist die gewöhnliche zur Bez. der Ehefrau Jemandes; eine solche erwarten wir auch hier, und da Mannsnamen auf ־וֹת im Hebr. durchaus nicht selten (vgl. מְרָיוֹת, מְרֵימוֹת, יְרִימוֹת, מַקְלוֹת, נְבוֹת, נְבָיוֹת u. m., s. *Hiller* Onom. p. 204 ff.), so ist לַפִּידוֹת (eig. Fackeln) auch nicht mit *Tr. Jun. Zeltner* p. 18 f. *Glass.* u. A. als Ortsname zu erkl., אשת ל׳ also nicht: *Lappidothana, Lappidothis nata,* sondern mit allen alten Uebers. u. d. Mehrzahl der Ausll. als Name des Ehemanns unserer Prophetin (vgl. *nomm. prr.* wie בָּרָק Blitz, נֵר Leuchte, פִּלְדָּשׁ Feuerflamme, נֹגַהּ Licht- bes. Feuerschein, griech. u. lat. *Lampis, Lampadio, fem.* רִצְפָּה Kohle od. Glühstein, *Lychnos, Phanium* u. dgl.), also: Deb. das Weib Lappidoths*). Auch das Fehlen einer weiteren Personalnotiz wie 4, 11. II. Kön. 22, 14. II. Sam. 11, 3. II. Chr. 22, 11. bildet keinen genügenden Einwand, da solche auch 11, 2. (bei einem sonst gleichf. unbekannten Manne) fehlt und die Person Lappidoths für die Geschichte gänzlich ausser Betracht bleibt. Dass derselbe mit Barak Eine Person, ist eine lediglich auf die Begriffsverwandtschaft der auch Nah. 2, 5. Dan. 10, 6. zus.stehenden *nomm.* לַפִּיד u. בָּרָק gestützte Vermuthung jüdischer (s. bei *Ki. LbG.* u. d. St. aus *Meneketh Ribkah* bei *Zeltner* p. 16.) und mittelalterlicher Erkll. (*Pseudo-Hieron.* zu 5, 1. *hist. schol. HCard. HaVict. Rup.* u. A.), gegen welche nicht allein die Verschiedenheit der Heimat Deboras und Baraks (*N.Lyr. Abarb.*) sondern auch das ganze in unserm Bericht hervortretende Verhältniss Beider entscheidet (vgl. *ArMont. Ser.*)**). Ist aber einmal die Auffassung des Lappidoth als *nom. pr.* in der gegenwärtigen Erz. nicht zu leugnen (s. *Fr.Böttch.* N. Aehr. I, 75.), so erscheint die Ann. einer ursprünglichen — also nur durch späteres Missverständniss untergegangenen — Appellativbed. des Namens im Sinne der „Volkssage“ (od. des „poet. Sprachgeistes der Zeit“, *Cass.*) höchst prekär; zumal der In-

---

*) Hiermit ist die Ann., dass Deb. eine Jungfrau (*Bonavent. Thom Aq. DCarth.* u. A.), aufs Bestimmteste ausgeschlossen. Möglich bleibt dagegen, dass sie eine Wittwe war (*Ambros. de viduis* c. 8. Opp. ed. Col. 1616. IV, 239 f. u. M.). Denn אֵשֶׁת ל׳ bez. nicht nothw. die noch mit L. in der Ehe lebende, sondern kann auch dessen frühere Ehegattin bez., vgl. אֵשֶׁת מַחְלוֹן Ruth 4, 10. (V. 5. א׳ הַמֵּת) von der verwittweten Ruth, א׳ נָבָל I. Sam. 27, 3. 30, 5. und א׳ אוּרִיָּה II. Sam. 12, 15. 11, 27. von Abigail und Bathseba noch nach ihrer Verheiratung mit David. Auch aus der syntaktischen Gleichstellung von אִשָּׁה נְבִיאָה und אֵשֶׁת ל׳ kann man nicht so zuversichtlich wie *Schm.* folgern, dass Deb. gleichzeitig Beides war. Jedenfalls ist die bei *LbG.* zu Gunsten der Identität von Lappidoth-Barak, bei *Tost. ArMont. Ser.* im Interesse des Cölibats hingestellte Möglichkeit einer zeitweiligen Trennung Deboras von ihrem Manne während der Ausübung ihres prophet. Berufs, eine unnöthige nicht genügend zu begründende Vermittelung.

**) Treffend sagt *Verecundus in cant. Deb.* c. 3. von der Prophetin: *alium habens virum in societate carnalis conjunctionis, qui Laphidot appellatur, alium habens ad societatem victoriae, Barac cet.*

halt desselben für jeden mit Wesen und Wirken der ATl. Prophetie Bekannten schon in dem ersten Präd. אשה נביאה zur Genüge ausgedrückt war.

Wenn es nun in V. 4b. von Deb. heisst הִיא שֹׁפְטָה, d. i. nicht eig.: sie war Richterin, sondern — da das Particip (שֹׁפְטָה nicht 3. *f. Poel* sondern *fem. ptc.* wie אֹמְרָה, יֹשְׁבָה s. *Olsh.* 177 b.) die Dauer und zwar kraft des historischen Zshgs in der Vergangenheit ausdr., vgl. הִיא יֹשֶׁבֶת V. 5. 10, 1. II. Sam. 9, 12 f. *Ew.* 168c. —: sie war richtend, sie richtete Isr. in jener Zeit, so ist das nicht in dem eigentl. amtlichen Sinne zu verst., als hätte Deb. eine wirkliche *dignitas judicis Isr. omnibus numeris absoluta* (*Calmet*), d. i. ein mit der obersten Leitung des Staats verbundenes *summum judicium* inne gehabt (*Ambros. de viduis* c. 8., *Hieron. ep.* 54. *ad Fur.* u. *praef. in Sophon.* u. a. KVv. vgl. *Nat. Alexander diss.* 18., ähnl. *Schm.* u. M.). Denn dass die geordneten Aemter in der Noth der Zeit, da die rechten Männer fehlten (vgl. *Verec.* c. 1. *Sulpic. Sever.* I, 41.), ausserordentlicher Weise auf ein Weib übertragen worden seien, ist weder an sich wahrscheinlich noch aus 5, 7. (12.) zu erweisen, s. z. St. Und wenn schon, wie S. 26. ff. gezeigt, weder die richterliche noch die regimentliche Function den Schwerpunkt im Beruf der in u. B. als שֹׁפְטִים aufgezählten Männer ausmacht, so gewiss noch weniger bei einem Weibe, von welchem nicht eine einzige eigentl. Regierungshandlung berichtet wird. Was Deb. einen Platz in der Reihe der שֹׁפְטִים im Sinne von 2, 16. 18. sichert, ist allein ihre Bedeutung für die Rettung Israels von Jabins Druck. Dagegen sagt das שֹׁפְטָה in u. V. Etwas von Deb. aus, was ihr im Unterschiede von der Mehrzahl Jener zukommt, näml. als Ausfluss ihres prophetischen Ansehens und Berufs *). Richtiger lassen dah. n. Aelt. *Münst. Scr. Freyre* u. A. Deb. nur in uneigentl. weiterm Sinne „Richterin" heissen, insofern sie *ex divino oraculo in dubiis responsa redderet litesque dirimeret, absque ulla tamen jurisdictione*, oder als „eine begeisterte Frau den Credit hatte, dass man freiwillig von ihr Recht nahm und Austräge" (*Paul.*); wie auch die brukteriche Jungfrau *Velleda* (*Stud.*) nicht blos weissagte sondern unter dem Volk Geschäfte zu schlichten und auszuführen hatte (s. *Jac. Grimm*, deutsche Mythol. S. 63 f. 227.) oder wie bei den alten Arabern in Streitigkeiten zwischen den Familien oft der Dichter als Schiedsrichter erwählt ward (s. *v. Schack* Poesie der Araber in Spanien I, 9.). Doch ist hierbei nicht stehn zu bleiben. Mag bei dem „Richten" Deb.'s immerhin, worauf allerdings der עלה למשפט n. Deut. 17, 8. führt, auch das Schlichten bürgerlicher Streitsachen mit einzubegreifen sein, wie ja auch Samuel zu gleichem Zweck im Lande herumzog (I. Sam. 7, 15 ff.) und seine Söhne sich zu Gehilfen setzte (8, 1. 2.): gewiss waren, wie *Coccej.* zu 5, 7. treffend sagt, *judicia Deborae non tantum de jure aut injuria inter homines sed maxime de fide in Deum.* Debora „richtete" Israel, wie Samuel zu Mizpa (I. Sam. 7, 6.), wie Ezechiel die Aeltesten im Exil (Ez. 20, 4.), indem sie gegenüber dem Abfall und der Gesetzlosigkeit des Volks dasselbe zur Busse, zur Umkehr zu dem Gesetz des Herrn zu bewegen und einen neuen,

---

*) Vgl. *Augustin. de civ. dei* XVIII, 15.: ...*judicante apud Hebraeos femina Debora; sed per illam Dei spiritus id agebat: nam et jam prophetissa erat cet.*

dem Willen Gottes gemässen Rechtszustand aufzurichten bestrebt war: eine reformatorische Thätigkeit, wie sie recht eigentlich den Beruf aller Propheten ausmacht und der, von Debora nicht unmittelbar sondern durch Baraks Vermittelung gewirkten äusseren Herstellung und Rettung Israels erst den Weg bereiten musste. So liegt bei Debora, der richtenden Prophetin und nachmaligen Retterin, ganz wie später bei Samuel in Einer Person zusammen, was im gewöhnlichen Verlaufe sich auf zwei Personen, den rettenden Schophet und den ihm voraufgesandten, Jehovas Recht wahrnehmenden Propheten, vertheilt vgl. 6, 8 ff. 10, 11 ff.; und gerade diese Zusammenfassung beider Momente allein bei unserer Prophetin (vgl. *Orig.* hom. 5. *Ambros. de viduis* l. c.) beweist, dass bei den übrigen nichtprophetischen Richtern uns. Bs das שָׁפַט nur in Einer Beziehung, im Sinne des Rettens, den eigentl. Kern ihres Berufes bildete.

V. 5. Debora sass unter der Palme Debora *). יָשַׁב hier nicht blos von vorübergehendem Aufenthalt unter jenem Baume, wie 6, 11. I. Sam. 14, 2. I. Kön. 13, 14. vgl. Gen. 18, 1. 19, 1. II. Kön. 1, 9. u. m.; also auch wol nicht von dem doch immer nur zeitweiligen „zu Gericht sitzen“ dort, vgl. Ps. 9, 8. 55, 20. u. ö. (*LbG. Ser. Bonfr. Cler. Bth. Buns.* u. M.), so dass wir hier „ein Landgericht unter freiem Himmel“ (*Paul.*, vgl. *Schotan.* u. A.) hätten, eine nach Art des altgermanischen „Ding“ unter einem Baume (bes. Eiche) gehegte Gerichtssitzung wie wol auch I. Sam. 22, 6., und zwar nach *Tana de be-Elija* (vgl. *Tosaph.* zu *b. Megilla* f. 14a. und *Abarb.* z. u. St.) weil es Debora als einem Weibe nicht anstand in ihrem Hause mit Männern zusammenzukommen; sondern Bez. des dauernden Wohnens, vgl. 10, 1. Jos. 2, 15. I. Kön. 5, 5. II. Kön. 22, 14. Wie n. der letzteren St. die Prophetin Hulda ihre Wohnung hatte (וְהִיא יֹשֶׁבֶת) im zweiten Stadtbezirk Jerusalems, so hatte die Prophetin Debora ihre Wohnung (וְהִיא יֹשֶׁבֶת) unter der Palme Deboras, d. i. nicht einf. = ihrer (*Drus.* n. Num. 10, 29. u. ä.) sondern der auch später noch nach ihrem Namen genannten Palme (*Vulg.*: *sub palma quae nomine illius vocabatur, Cler.*; ohne dass die Palme selbst Debora hiess, geg. *Cajet.*). So *Munst. Schm. Tr. Jun. Pisc. Stud.* u. A. **). Nicht noth-

*) Gegen Wortstellung und Analogie erkl. *Ki.*: „Und sie, Debora, sass unter einer Palme“, ebenso *Syrh.*, während einige *minn.* der LXX u. Arm. 1. bei *Holm.* *Δεββωρα* ganz auslassen; eine künstl. Inversion, die weder durch Gen. 6, 9. (was *Ki.* vergl.) noch durch den kleinen Trenner *Geresch* gerechtfertigt wird s. dar. *Dachsel bibl. accent.* p. 369 f. und vgl. z. B. Gen. 14, 13. Noch gewaltsamer nimmt *Abarb.* die Ww. דבורה בין הר׳ ובין ב׳ zus., so dass der Sinn: Deb. habe, weil die Israeliten tagtäglich zu ihr kamen, beständig zwischen Rama und Bethel, ברחוב ובדרך, ihren Sitz gehabt.

**) Von bleibendem Wohnen verstand das ישב auch *Targ.*, freilich im Zsbg mit einer vom GT. weit abführenden midraschischen Erkl. uns. Vs. „Deb. wohnte in der Stadt Ataroth Debora (בְּקַרְתָּא בְּעַטְרוֹת דב׳), von ihrem Besitztum sich nährend, und sie besass Palmen in Jericho, Gärten (*Is.*: Weinberge) in Rama, Oelbäume im bewässerten Thale zu Bethel, weissen Sand (עֲפַר חִוָּר n. *Is.* Thon den sie an Töpfer verkaufte, n. And. = שדה הלבן *Schebiith* c. 2. von keinen Bäumen beschattetes Ackerland) auf dem Berge des Königs (*Is. add.*: auf dem Geb. Ephraim).“ Hier sind alle

wendig ist übrigens 'תֹּמֶר דב mit *Ki.* u. den Meisten von einem **einzelnen** Palmbaum zu verst. (vgl. 6, 11. 19. Gen. 35, 8. Jos. 24, 26. I. Sam. 14, 12. 22, 6. I. Kön. 13, 14. I. Chr. 10, 12.), wie man solchen bei Rama noch im 13. Jahrh. als Gerichtsstätte Deboras zeigte (s. *Sepp* Jerus. I, 21.), obgleich auch vereinzelt wachsende Palmen vorkommen (s. *Robins.* III, 524. 537. u. ö.) und hinlänglichen Schatten geben (s. *Wellsted* Reise I, 70.) *); sondern sehr wol auch von einem zu dauerndem Aufenthalt gewiss geeignetern **Palmenhain** (*Caj.* u. A.), wie dies die Analogie des אלון בצענים V. 11. (s. z. St.) nahelegt und vielleicht auch die Wortform תֹּמֶר vgl. Jer. 10, 5. bestätigt, nach *F. Böttch.* N. Aehrenl. I, 76. LB. I, 458 f. vocalisch vertiefte Collectivform (*plur. fractus*) zu תָּמָר = תְּמָרִים; wie סֹפֶר zu סֵפֶר = סְפָרִים, בֹּסֶר zu בֶּסֶר, u. a. Durch solches Wohnen unter einem Baume od. in einem Hain erscheint Debora nicht sowol als eine auf stille Zurückgezogenheit bedachte Einsiedlerin (מִשּׁוּם ייחוד, *b. Megilla* f. 14a.), noch weniger als Pflegerin eines Baumorakels gleich den Peleiaden bei der heiligen Eiche zu Dodona (vgl. auch *Schillers* Jungfrau von Orl. I, 4. v. 25.: „Er sprach zu mir aus dieses Baumes Zweigen"), sondern n. Gen. 13, 18. 14, 13. u. ä. St. vgl. I. Kön. 5, 5. einfach als eine Landbewohnerin (*mulier rustica vel pastoritia, Schm. Zeltn.*). Speciell die Wahl jener Palme aber hat ohne Zweifel in localen Verhältnissen ihren Grund, nicht in irgend einer allegorisch-symbolischen Bedeutung dieses Baumes, sei es als Sinnbild Israels („ganz Kanaans," *Cass.*) od. als *signum futurae victoriae* (*Ambros.* u. M.) oder als *felicitatis ac beatitudinis symbolum* (*Freyre*) od. gar als Typus des Kreuzes (*Hugo, Lorin.* u. A.).

Im Folg. wird D.'s Wohnung geographisch noch genauer bestimmt durch den Zus.: **zwischen Rama**, dem heutigen Dorfe *er-Râm* 2 St. NW. von Jerusalem (*Robins.* II, 566 ff. N. F. S. 376.) **und Bethel**, jetzt *Beitîn* (s. z. 1, 22.), **auf dem Gebirge Ephraim**, d. i. auf dessen in das Stammland Benjamins hineinreichendem südlichsten Theile. Denn Bethel war (s. ob. S. 136.) eine Stadt an der Südgrenze Ephraims noch auf benjaminitischem Gebiet und Rama, n. Jos. 18, 15. im westlichen District Benjamins, lag n. I. Sam. 1, 1. gleichwol בְּהַר אֶפְרָיִם (die Ann. eines nördlichern, ephraimitischen Rama bei *Then.* zu I. Sam. 9, 3. wird auch durch u. St. nicht gestützt, s. überh. *Graf* St. u. Krit. 1854, 858 ff.),

---

Ortsangaben in V. 5. als ebenso viele Quellen des Reichtums für Deb. aufgefasst, in ders. Tendenz die aus Amos 7, 14. Heerdenbesitz und Sykomorenpflanzung für den Propheten gewann, weil nach talmudischem Grundsatz (*bab. Gemara Nedar.* f. 38a. vgl. *Maimûni hilch. jesode thora* c. 7, 1.) die Schechina nur einem Starken, Reichen, Weisen und Demüthigen beiwohne (s. dar. *Zeltner Deb. inter prophetissas* p. 6 ff. *Vitringa obss. sacr.* p. 520 f.). Und die bestimmte Nennung der Stadt Ataroth beruht nur auf einer Combination mit dem Orte עטרות ארך an der Südgrenze Ephraims (Jos. 16, 2. 5. 18, 13.), wahrscheinl. dem *Atharoth juxta Ramam* bei *Hieron.* (*Onom. ed. Lars.* p. 65.), dem heutigen *'Atârâ* 1½ St. SW. von Beitîn, ¾ St. NW. von er-Râm, (s. *Robins.* II, 566.), also gleichfalls „zwischen Rama und Bethel."

*) Auch nach *Stanley Sin. and Pal.* p. 146. ist die Deborapalme *mentioned as a well-known and solitary land-mark*, wahrscheinl. dieselbe Localität mit Baal-Thamar 20, 33. (?)

ganz so wie Zemaraim Jos. 18, 22. vgl. II. Chr. 13, 4., und wie n. II. Sam. 20, 1. vgl. V. 21. Scheba sowol Benjaminit als auch Mann vom Geb. Ephraim heisst und n. Richt. 3, 27. der Benjaminit Ehud auf dem Geb. Ephraim (offenb. zunächst in s. Heimat, vgl. בְּבוֹאוֹ) das Lärmhorn bläst. Ihrer Wohnung nach gehört also Debora nicht sowol dem St. Ephraim (*Clem. Al.* u. M.) als vielmehr dem St. Benjamin an (vgl. auch *E. Meier* Deboralied S. 14.). Ob auch ihrer Herkunft nach, ist damit freilich noch nicht entschieden, da wenigstens die Möglichkeit einer Niederlassung ausserhalb ihres Stammgebiets offen bleibt. Indessen bietet hierfür die von *Ew.* II, 489. verglichene St. 10, 1. keine ausreichende Parallele (da Schamir, der Wohnsitz des Isascharíten Thola, sehr wol auf dem Geb. Ephraim und doch im Stammlande Isaschar liegen konnte, *Stud. Bth.* z. St. *Graf* a. a. O. S. 862.); und bei der Sorgfalt und dem sichtbaren Interesse, womit die Personalien D.'s verzeichnet sind, würde, wenn ihr Wohnsitz nicht in ihrem Stammlande lag, eine besondere Bemerkung darüber nicht fehlen. Die Behauptung vollends, dass Debora (wie Barak) aus dem Stamme Isaschar gebürtig (*Ew.* II, 362. 489.), beruht auf unhaltbaren Folgerungen aus 5, 15. (s. z. St.). Es ist sonach dieselbe Gegend, in welcher Debora und später Samuel den Mittelpunkt ihres Wirkens haben, recht im Herzen der südl. Hälfte des Westjordanlandes, für die Mehrzahl der Stämme leicht und bequem erreichbar. Nur zog Samuel von Rama, wo sein Haus war, alljährlich zum Zweck der Rechtspflege nach Bethel, Gilgal und Mizpa umher, s. 1. Sam. 7, 16.; zu Debora dag., für welche als Weib solch Umherziehen sich weniger schickte (*Freyre*), gingen die Söhne Israels hinauf zum Gericht, וַיַּעֲלוּ בְּ׳ י׳ אֵלֶיהָ לַמִּשְׁפָּט d. i., vgl. LXX c. Al.: τοῦ κρίνεσθαι, *Orig.* hom. 5.: *ut judicarentur*, um von ihr Entscheidung streitiger Rechtssachen und Belehrung über das Recht Jehovas entgegenzunehmen (s. ob.), unmöglich mit *Schm.*: *ut offerent illi officium judicis et statim ab ea judicarentur*; wobei עָלָה, auch abgesehn von der in diesem Falle zutreffenden räumlichen Höhe des Gerichtsorts (*Bth.*), mit Bezieh. auf das Gericht „als geistige Höhe“ (*Keil*), als höchste entscheidende Instanz s. Deut. 17, 8. 25, 7. Ruth 4, 1. vgl. *Graf* a. a. O. S. 885.

Aus dem Gesagten erhellt hinlänglich, in wie beschränktem Masse die verschiedenen von den Ausll. angeführten profangeschichtlichen Parallelen auf Debora zutreffen, sei es prophetischer Frauen bei andren alten Nationen, z. B. der Velleda od. Aurinia bei den alten Germanen (s. dar. *Rühs* Erläut. der zehn ersten Kapp. von Tacitus Germania S. 257 ff. *Jac. Grimm* Deutsche Mythologie S. 63 ff.), sei es kriegerischer Heldinnen wie der Amazonen (so noch *Ziegler* Abhh. I, 302.), oder der babylonischen Semiramis, der Hypsikrateia Mithridates Gattin, der Zenobia im Kampf mit den Römerheeren unter Aurelian (vgl. *Chytr.* u. A.), oder der Johanna d'Arc (*Paulus*, *Réville*, *Cass.*). Der Verschiedenheit Deb.'s von den altgermanischen „Wölen“ und einer Velleda hat sich auch *Cass.* nicht verschlossen. Und treffend bemerkt *Chytr.*: *sed discrimen inter Deboram et Zenobiam ut inter Samsonis, Davidis, Herculis, Achillis fortitudinem infinitum causae efficientes et finales faciunt*; vgl. Dens. zu C. 13. loc. 8.

Zu dem voraufgeschickten Zustandssatz V. 4. 5. folgt nun in V. 6. 7. mit dem consecutiven Verbum וַתִּשְׁלַח der Hauptsatz, vgl. Gen. 24, 1. I. Kön. 13, 11. *Ew.* 341[d.] Debora sandte und rief d. i.

liess durch einen gesendeten Boten zu sich berufen (s. Gen. 31, 4. 41, 14. Ex. 9, 27., vgl. unt. V. 9. wo Baraks Anwesenheit bei Deb. vorausgesetzt ist) den **B a r a k**, **S o h n A b i n o a m s** (vgl. 5, 1. 12.) **a u s K e d e s N a p h t h a l i** (s. ob. S. 245., im Unterschied von Kedes Juda Jos. 15, 23. u. Kedes Isaschar I. Chr. 6, 57.). Nicht weil sie, wie *Antonius M.* ep. 16. (*Gallandi* IV, 683.) ihrer Demuth zu Lobe behauptet, *memor erat muliebris ordinis virumque caput suum esse fatebatur* *), sondern um dem B. in prophetischer Auctorität das Gotteswort (V. 6 f.) mitzutheilen, welches ihn zum Führer des Befreiungskampfes gegen Sisera berief. Der **N a m e** בָּרָק (ders. wie punisch *Barcas*, בַּרְקָא), eig. Blitz, bes. vom Blitz des Schwerts Deut. 32, 41. u. ö. od. der Lanze Hab. 3, 11., auch vom Schwerte selbst Hiob 20, 25., ist gewiss sehr passend für einen tapfern sieghaften Kriegshelden (wie auch lat. *fulmen* in ders. Bezieh., vgl. *Cic. pro Balb.* 15.). Jedoch nicht etwa erst in Folge des Sieges dem Sohne Abinoams beigelegt (*Ps.-Hieron.* zu 5, 1. u. Spät.; n. *Kall* möglichenf. m. Bezieh. auf 5, 20.); dag. entscheidet zwar nicht der zugefügte Vatersname (s. 8, 29.), wol aber, dass nicht nur im Sinne des Erz. (C. 4. 5, 1.) sondern auch im Liede der Debora (5, 12. 15.) Barak schon vor der Schlacht diesen Namen führt. Was das **V e r h. B a r a k s z u D e b o r a** betrifft, so ist ders. sowenig wie Deb.'s Mann (ident. mit Lappidoth, s. dag. ob.) ihr Vater (*Genebrard.*: *Deb. filia Lappidoth* = *Barac*) oder ihr Sohn (*Ambros. de vid.* c. 8. u. A., wog. schon *Hieron. ad Fur.*); sondern, wie *Joseph.* u. die m. Ausll. anerk., ein in keiner näheren persönl. Beziehung zu Deb. stehender Bürger des St. Naphthali, welchen als einen streitbaren und tüchtigen (איש חיל רב פעלים, אמיץ לב בגבורים *Abarb.*), wol auch unter seinen Stammesgenossen angesehenen Mann (schwerlich zugl. wegen der glückverheissenden Bed. seines u. s. väterlichen Namens, *ArMont.*) die Prophetin nach Jehovas Willen als Befreier seines Volks bezeichnet und beruft, ganz so wie 6, 12 f. der Engel des Herrn den Gideon. Also aus der Mitte des am schwersten bedrückten Gebiets wird der Held aufgerufen, der zur Erlösung Israels dem Herrn seinen Arm und sein Schwert leihen soll.

Das berufende Wort der Prophetin ist, wie die lebhaft-versichernde Frage: „**h a t n i c h t** = gewiss hat (הֲלֹא, wie V. 14. 6, 14. u. o., *LbG.*: בֶּאֱמֶת) **J e h o v a d e r G o t t I s r. g e b o t e n?**" zu verstehn giebt, unzweifelhafter, auf seines Volks Rettung abzielender Befehl des Bundesgottes; ein Anklang von Indignation über Baraks bisherige Säumniss liegt in der Frage nicht, wenigstens ist die Ann. früherer nicht mitgetheilter Worte D.'s an ihn (*Ki. Br.*) ohne sichern Grund. Dieser göttl. Befehl, wobei das *perf.* צִוָּה sowenig wie Jos. 1 9. (הֲלֹא צִוִּיתִיךָ) auf ein vorlängst ergangenes Gebot (n. *Mechilta Is.* das an Mose, Deut. 20, 17.) sondern auf den der Prophetin unmittelbar gewiss gewordenen Gotteswillen zu beziehn, lautet: לֵךְ וּמָשַׁכְתָּ בְּהַר תָּבוֹר וְלָקַחְתָּ וגו׳. Fälschlich nehmen LXX *Vt. Syrh.* dabei לֵךְ = לָךְ (vgl. 19, 13. Num. 23, 13. II. Chr. 25, 17.) u. zw. im Sinne

*) Umgekehrt findet die babyl. Gemara (*Megilla* fol. 14[b] vgl. *Jalkut Schim'oni* zu u. St.) darin, dass Deb. statt zu Barak zu gehn diesen zu sich beschied, ebenso wie in dem Wort der Hulda II. Kön. 22, 15. unziemlichen Stolz (יהירותא). Deshalb seien auch Beider Namen hässlich (סניין), Jener זִיבוּרְתָּא *vespa*, Dieser כַּרְכוּשְׁתָּא *mustela*.

von *σοί*: während *Vulg. Pesch. Ar. Luth.* zu צִוָּה ein „dir" zufügen, doch unbeschadet der richtigen Erklärung des לֵךְ „Geh!" vgl. 6, 14. Das V. מָשַׁךְ bed. weder *refl.*: „sich auseinanderdehnen, ausbreiten," *Winer* WB.: *se trahere, extrahere,* wof. man sich ohne genügende Gewähr auf *Targ.* אִתְנַגִּיד beruft (was zwar 20, 37[a.] I. Sam. 23, 27. = פָּשַׁט, a. u. St. aber schwerl. mit der Lond. Polygl.: *extendere* zu übers. ist sond. mit *Lde Dieu* n. d. gew. chald. Sprgebr.: *abstraharis sc. e loco ubi es*, vgl. *Stud.* S. 105.), noch m. בְּ „etw. ergreifen, festhalten" (*J. D. Mich.* suppl. p. 1565 f. *Schnurr.* zu 5, 14. *Maur.*): Denn Beides passt nicht zu V. 7. u. 20, 37[b.]; und der Befehl Gottes geht somit nicht dahin, dass Barak von dem B. Thabor Besitz ergreifen, ihn besetzen (*Hitz.* Pss. I, 75.; *Pesch.*: ܠܒܘܫ) oder sich mit s. Heere auf dems. ausdehnen soll (im Sinne des lat. *explicare aciem, Win.*). Ebensowenig ist מָשַׁךְ m. ergänztem שׁוֹפָר (בְּ) vom Blasen der Posaunen zu verst., sei es als Signal des Zusammenrufs für das Heer wie 3, 27. 6, 34. u. ö. (*Schm. Cler. Schulz* u. A.), sei es als Hilferuf des zum Kampf sich rüstenden Volks an den Herrn n. Num. 10, 9. (*Hgb.* Beitrr. III, 93. *)). Denn st. des in diesem Sinne erweislich nie absolut gebrauchten sondern m. הַיֹּבֵל od. בְּקֶרֶן הַיּוֹבֵל Ex. 19, 13. Jos. 6, 5. (nicht m. בַּשּׁוֹפָר) verbundenen מָשַׁךְ würde, zumal bei rückblicklicher Bezieh. auf Num. 10, 9., תָּקַע od. הֵרִיעַ zu erwarten sein; für 20, 37. käme מָשַׁךְ in diesem Sinne n. d. dortigen Reihenfolge offenbar zu spät; und bei dem in u. St. m. Bezieh. auf מָשַׁכְתִּי V. 7. angenommenen Doppelsinn: „die langgezogenen Töne sollen den Herrn herbeiziehn, dann zieht der Herr Sisera, den Heerführer Jabins, herbei" (*Hgb.*) schiebt sich unwillkürlich st. קֶרֶן od. שׁוֹפָר gegen den Sprgebr. Jehova als Obj. des מָשַׁךְ unter (vgl. noch zu 3, 27.). Mit LXX (*καὶ ἀπελεύσῃ εἰς ὄρος Θαβώρ*) u. *Ar.* (تنزل *descendas*) erkl. *Lud. de Dieu crit. sacr.* zu Jer. 5, 8., *Fr. Böttcher* Proben S. 161. Anm. z., *Stud.* in ausführl. Erörterung zu u. St., *Ges.* thes. s. v. und d. m. Neu. מָשַׁךְ hier wie 20, 37. Ex. 12, 21. Hiob 21, 33. (wo LXX gleichf. *πορεύεσθαι* od. *ἀπελθεῖν* ausdr.) *intr.* ziehen = gehen, bes. vom Zuge einer in ders. Richtung sich bewegenden Mehrzahl, also: „Geh und zieh auf den Berg Thabor (בְּ auch bei Vbb. der Bewegung, vgl. עָלָה בְּ Ps. 24, 3.) und nimm mit dir 10000 Mann, s. v. a.: ziehe mit 10000 M. auf den B. Th."**) Da jedoch מָשַׁךְ in V. 7. gleich wieder trans-

*) Vgl. den an Ps. 47, 6. angeknüpften Ausspruch von *R. Juda bar Nachman* in *Vajikra rabba* Par. 29. (ed. Frf. a. O. 1678. fol. 199[a.]): Durch den Klang des Schophar (im 7. Monat) bewegt, setzt sich der Herr vom Thron des Gerichts auf den Thron der Gnade, עומד מכסא הדין ויושב בכסא רחמים.

**) Ex. 12, 21. ist zwar insofern unsrer St. analog, als auf מָשַׁךְ dort gleichfalls לְקַח folgt. Der Sinn jener St. ist aber „offenbar" nicht, dass die Geschlechter „hintereinander, allmälig" das Passah opfern sollen (es soll das vielm. n. V. 6. von der ganzen Gemeine zu gleicher Zeit geschehn). Mithin folgt daraus auch für uns. St. nicht, dass nach Deboras Anordnung „nach einander, in einzelnen Trupps, Barak 10000 M. nach dem Berge Tabor sammeln" soll (*Cass.*).

itiv steht, auch in 5, 14. die מֹשְׁכִים בְּשֵׁבֶט סֹפֵר nicht die mit dem Sopherstabe (in d. Hand) Einherziehenden sondern die mit dems. (das Heer) Zus.ziehenden, die Leiter der Aushebung zum Kampfe sind (s. z. St.), so geben wir auch a. u. St. der transitiven Fassung den Vorzug: „Geh und zieh (eig.: und du ziehst, das *perf. consec.* ruhig fortschreitend nach dem *imperat.* wie 6, 14. Ex. 3, 16. Jes. 6, 9. u. o. s. *Ew.* 324[c.] *Naegelsb.* S. 175.; anders das *impf.* m. einf. ו 4, 22. I. Sam. 17, 37. II. Kön. 5, 5.) ein Heer an dich od. zusammen auf dem B. Th. und nimm (eig.: und du nimmst) mit dir 10000 M. von den Söhnen Naphthali und von den Söhnen Sebulon." So im Wesentl. schon *Vulg.*: *duc exercitum in montem T.*, *Ki. LbG.*: ישראל חמשוך od. לב י' und zw. mit überredenden Worten im Gegens. zu der Furcht vor Sisera, *Munst.*: *allicias*, *Vat. Rsm. Zunz-Sachs Phlps.**) Eine Umstellung der Ww. בהר תבור an das Ende des Satzes (geh, ziehe an dich 10000 M. u. nimm sie mit dir auf den B. Th., *Rsm.*) ist dabei keineswegs nöthig. Denn da die 10000 Naphthaliten und Sebuloniten nicht erst auf dem Thabor zus.gezogen sondern n. V. 10. schon in Kedes gesammelt werden, und Bar. mit ihnen zum Thabor zieht (falsch künstelnd dag. *Schm.* zu d. V.), so kann sich das משך בהר ת' nur auf die von den übrigen, südlicheren Stämmen zu stellenden Heerhaufen bez. Für diese wird der Thabor als Sammelplatz bestimmt, wo sie mit Barak, der sein aus den Nordstämmen aufgebotenes Heer ebendorthin führt, sich vereinigen sollen. So bestätigt es die Schilderung des Deboraliedes 5, 13 ff. Auch 4, 14. beweist nicht gegen diese Vorst. der Sache, s. z. St.

Diesem מָשַׁךְ Baraks wird dann ein מָשַׁךְ Gottes entsprechen. Wie Barak nach Jehovas Befehl sein Heer auf dem Thabor an sich zieht, so wird n. V. 7. Jehova Jabins Feldherrn Sisera und seine Wagenmacht (רֶכֶב *collect.*) und sein lärmendes Kriegsheer (הָמוֹן vgl. Dan. 11, 11 ff. Ez. 31, 2. 32, 16. 20., in letzterer St. das משכו אותה וכל המוניה wol mit Rückbezieh. auf uns. V.) zu Barak nach dem Nachal Kison ziehen und ihn in seine Hand geben. Dies מָשַׁךְ (LXX: ἐπάξω, *Vlg.*: *adducam***)) ist nicht nothw. als eine geheime unwiderstehliche Wirkung Gottes auf Sisera zu denken (*Drus.*, vgl. *Ki.*: הק"בה משך לבו לצאת, trotz des Widerrathens seiner nichts Gutes ahnenden Astrologen); es genügt, dass nach Gottes Fügung Baraks Marsch auf den Thabor für Sisera Anlass zum Marsch nach dem Kison werden soll (vgl. *Abarb.*). Der Thabor, hellenist. Ἰταβύριον (Joseph. Antt. V, 1, 22. 5, 3. LXX Hos. 5, 1., a. u. St. u. ö. Θαβώρ) od. Ἀταβύριον (Polyb. V, 70, 6.), jetzt *Dschebel et-Tûr*, der bekannte Kalksteinberg im Grenzgebiete der Stämme Sebulon Naphthali und

*) Künstlich denkt *Abarb.* als Object zu מָשַׁכְתָּ Sisera; ihn solle Barak durch seinen Zug auf den Thabor dorthin ziehn (vgl. V. 12.), natürlich nicht ohne die Hilfe Gottes, welcher sich daher mit מָשַׁכְתִּי V. 7. als den eigentlich Sisera Ziehenden bezeichne.

**) *Targ.*: וְאַתְבִּיב עַל יְדָךְ לְנַח' דְקִישׁ' יַת סִיס' d. i. wol nicht: *et excitabo super manum tuam* (Lond. Polygl., תבב wie II. Sam. 23, 18. = עוֹרֵר) sondern, vgl. *Kimch.* z. u. St., n. Jer. 18, 21. II. Sam. 23, 8. (wo תבב in ders. Vbdg = הִגִּיר): *et fundam, prosternam per manum tuam Sis. ad fluvium Kis.*, was freilich dem folg.: ונתתיהו בידך vorgreift. — *Pesch. Ar.* entfernen sich in diesem V. noch weiter vom GT.

Isaschar (Jos. 19, 12. 22. 34.) und in der Nähe von Manasse, war zum Vereinigungspunkt besonders geeignet. Zugleich bildete er durch seine isolirte Lage im NO. der Ebene Jesreel, deren Ausgänge zum Jordan er beherrschte, wie durch seine verhältnissmässige Höhe (1865 engl. F. üb. dem Meere, 1350 über dem Boden der Ebene), seine Bewaldung und seine breite muldenförmige Gipfelplatte von etwa ½ St. Umkreis eine vorzüglich gute militärische Position, die auch in späteren Kämpfen wiederholt benutzt und wol nicht zuerst von Antiochus d. G. und Josephus befestigt wurde, da noch jetzt Reste bedeutend älterer Festungswerke auf der Höhe sich finden (s. *Seetzen* II, 147. IV, 311. *Robins.* III, 452 ff. Phys. Geogr. S. 23 f. *Ritter* XV, 391 ff. *Sepp* II, 113 ff.). Hier konnte Barak, ohne Gefahr von den auf diesem Terrain nicht wol verwendbaren Wagen Siseras angegriffen zu werden*), ruhig den günstigen Moment erwarten, in welchem der Herr ihm seinerseits den Angriff auf Sis. befehlen würde. — אֶל־נַחַל קִישׁוֹן hier wol nicht in dem spec. Sinne: „an den Bach Kison", sondern da Endor, was n. Ps. 83, 10. mit zum Schlachtfelde gehörte, nicht am Kisonbach selbst und gleichwol im Sinne des Dichters בנחל קִישׁוֹן lag: „nach dem (in das) Kisonthal" d. i. die Ebene Jesreel, das אֶרֶץ הָעֵמֶק Jos. 17, 11. Auch sonst bed. נחל nicht blos Bach sondern wie das ar. *wâdi* auch das Bachthal, vgl. Gen. 29, 17. 19. Deut. 21, 4. 6. Richt. 16, 4. I. Sam. 15, 5. I. Kön. 15, 13. II. Kön. 23, 6. und von beiden sich so nahe berührenden Bedd. tritt je nach dem Zshg die eine oder die andere selbstverständlich hervor. Es ist dah. auch gegen uns. Erkl. nicht einzuwenden, dass נחל קִישׁוֹן 5, 21. und I. Kön. 18, 40. spec. vom Bach Kison vorkommt; sowenig z. B. das אל־נחל Deut. 9, 21. in der Bed. „Bach" gegen die Erkl. des אל־נחל Deut. 21, 4. vgl. V. 6. in der Bed. „Thal", oder das II. Chr. 29, 16. 30, 14. deutlich vom Kidronbach gemeinte נ׳ קִדְרוֹן gegen die ebenso unzweifelhafte Bezieh. dess. Namens auf das Kidronthal in I. Kön. 15, 13. II. Kön. 23, 6. entscheiden kann. Hiernach versteht es sich, wie Sisera von Haroseth = Hurshiyeh in dem Engpass durch welchen der Kison in die Küstenebne von Akka eintritt, „nach dem Kisonthal", dem weiten Blachfelde des mittlern und obern Kisonlaufs, Barak entgegen geführt werden kann (vgl. V. 13.), um dort, auf dem welthistorischen Schlachtfelde, welches das Blut fast aller Jahrhunderte getrunken (s. *Robins.* III, 477 f.), vernichtet zu werden.

Für den Verlauf der Schlacht ist es von Wichtigkeit sich die Localität genau zu vergegenwärtigen. Drei Hauptthäler treten wie ebenso viele Arme zus., um sich im W. von *Zer'in* (Jesreel) zu dem grossen Dreieck der Ebene Esdrelon (von 4—5 Ml. südwestlicher, 3½ Ml. östlicher und gegen 3 Ml. nördlicher Seitenlänge) zu vereinigen: der Nordarm vom Thabor, der östliche grosse Mittelarm (n. *Robins.* „das Thal Jesreel"),

---

*) Der gangbarste, augenscheinlich von Alters her gewöhnliche Weg führt im WNW. auf den Thabor, wo der Berg durch einen niedrigen Rücken mit den anstossenden Hügeln in Verbindung steht. Zwar ist derselbe nach *Robins.* III, 452. auch an seinen übrigen Seiten leicht zu Fusse, nach Dess. Phys. Geogr. S. 22. an den meisten Stellen sogar ohne grosse Schwierigkeit zu Pferde zu besteigen; doch beweist dies noch Nichts für die Möglichkeit des geordneten Hinaufmarsches einer starken Wagencavallerie.

die Fortsetzung des Beisanthales zwischen dem Gilboa und kl. Hermon, der südlichste Arm von den Hügeln Samariens südöstl. von *Djenin*. Diesen 3 Thälern entspricht auch ein dreifacher Zufluss des Kison: vom Thabor, vom Gilboa und aus dem Hochlande in der Gegend von Djenin (s. *Ritter* XVI, 690 f. 704. *Robins.* Phys. Geogr. S. 127 ff. 185 ff.). Unter diesen ist der mittlere vom Gilboa der am mindesten bedeutende. Von den beiden übrigen ist der nördlichere von Thabor („der Fl. von *Deburieh*") der grössere hinsichtlich des Wasserzuflusses (*Robins.* a. a. O. S. 186.), und deshalb von altersher (vgl. *Onom.*: *Cison torrens juxta montem Thabor*) für den „Hauptquellfluss" des Kison gehalten (*Ritt.* XV, 392. vgl. *Robins.* III, 473 f., während *Shaw* irrig jede Verbindung des Kison mit dem Thabor leugnete). Dagegen kommt der von den südlichen Bergen gespeiste Zufluss am weitesten her (*Robins.* Phys. Geogr. S. 185.), verdankt aber allen Anzeichen nach seine hauptsächlichste Wassermenge erst dem Strome von *Lejjûn* (*Robins.* N. F. S. 152 f.). Dieser letztere ist sonach wol ohne Frage als ein vierter bedeutender Bestandtheil der Kisongewässer, „in Bezug auf die Ebene der Hauptarm des Mukŭttaʿ" zu betrachten. Alle diese Gewässer vereinigen sich in der unteren Hälfte der grossen Ebene, etwa von *Tell Tûreh* an, zu Einem Flusse, welcher kurz vor s. Mündung noch vom Norden her durch den *Nahr Melik* und vom Süden durch starke immerwährende Quellen aus dem Karmel (n. *Shaw* bei *Robins.* III, 476. *Râs el-Kishon*, n. *Robins.* Phys. Geogr. S. 188. *Saʿâdeh* od. *Saʿâdiyeh*) vermehrt, in einem tiefeingeschnittenen Graben dem Meere zuströmt, in welches er östlich von *Khaifa* mündet.*) Im Sommer sind freilich die Bäche der oberen Ebene trocken (s. zu 5, 20.) und nur im untern Laufe das Kison Wasser zu finden. Zu beachten ist, dass nach den neusten und genausten Karten (*Robins.* 1857, *vdVelde*, *vRaum.* 1860) der gegenwärtige Name des Flusses *el-Mukŭttaʿ* an dem südlichen Hauptarme haftet, schon vor s. Vereinigung mit den übrigen. Im Unterschiede davon könnte freilich der ältere Name Kison ausschliesslich oder doch vorzüglich dem nördlichen, vom Thabor kommenden Hauptarme eigen gewesen sein, und so scheint es in der That nach den Aeusserungen des *Hieron.* u. Aelt. (s. *Robins.* III, 474. *vRaum.* S. 39.). Doch erklären sich diese zur Genüge durch die Ann., dass der Name des Ganzen auch auf diesen einzelnen Theil übertragen ward. Der Ann. dagegen, dass der vom Thabor kommende Flusse wirklich als der eigentl. Hauptfluss Kison galt, widerspricht bestimmt C. 4. u. 5. Wäre der „Kison" im Sinne unsers Berichts in unmittelbarer Nähe des Thabor zu suchen, so sollte man in 4, 6. st. אֶל־נַחַל קִישׁוֹן einfach שָׁמָּה erwarten; und für Siseras Wagenmacht 4, 13. war die westl. Ebene sicher ein geeigneteres Terrain als das mindestens in s. obern Laufe äusserst unebene, z. Th. ganz schroff aufgeworfene nördl. Thal (s. *Robins.* Phys. Geogr.

*) Wenn in einer *vdVelde* (I, 224.) im Eliaskloster gemachten Angabe der Bach bei der Ruine Mansurah (nahe Kaimûn) als der „Mokatta der zum Kison hinabfliesst" bezeichnet wurde, so beruht dies, wenigstens falls damit der W. Milh (n. *Knob.* u. *Keil* „der Bach vor Jokneam" Jos. 19, 10.) od. ein benachbarter Bach und nicht etwa der Mukŭttaʿ selbst vor s. Eintritt in die Akkaebene gemeint ist, auf Ungenauigkeit oder Irrtum.

S. 129.). Dass vielm. der Kison 4, 6. 13. der südliche Hauptarm, zeigt evident 5, 19. 21., wonach „zu Thaanach an den Wassern Megiddo" das Schlachtfeld war und der Kison die Geschlagenen fortriss (s. zu d. St.).

V. 8. 9. Barak erwidert: W e n n d u m i t m i r g e h s t, s o g e h e i c h u n d w e n n d u n i c h t m i t m i r g e h s t, w e r d e i c h n i c h t g e h n. Der Disjunctivsatz (die Form wie Gen. 16, 9. Jes. 1, 20. Hiob 36, 11. 12.) spricht in sehr dringlicher Weise die Bitte um Begleitung der Prophetin aus. Das ist nicht Ungehorsam gegen Jehovas Wort; denn Bar. erklärt sich ja V. 8a., wenn schon unter Bedingung, zu gehorchen bereit. Auch nicht Misstrauen in die göttliche Mission der Prophetin (*Bth.*); denn nicht etwa nur zur Erprobung ihrer *bona fides* (*Coccej.* zu 5, 12.) fordert Barak ihr Mitziehn. Es spricht sich vielmehr in diesem Worte zunächst löbliche Bescheidenheit aus, das Gegentheil unmässigen Vertrauens auf die eigene Kraft gegenüber der so schwierigen Aufgabe (*Anton. M.* ep. 16. bei *Gall.* IV, 683 f., *Ser.* u. M.) und zugleich der sehr berechtigte Wunsch, die Vermittlerin des Wortes Gottes in nächster Nähe zu haben (vgl. die *hom. de coeco nato* in *Chrysost.* Opp. VIII, 65.: *οὐ τῇ τῆς γυναικὸς ἐθάῤῥουν ἀνδρείᾳ ἀλλὰ τῇ τῆς προφητείας δυνάμει*); und zwar *non pompae causa vel ambitionis* wie I. Sam. 15, 30. (s. *Freyre*) sondern zu stets bereitem Rath*), zur Glaubensstärkung (*praesidii causa, cujus unius orationibus ac virtute munitus cet.*, *Freyre*) und zum Beweise, dass dies Werk *non humanae temeritatis sed divinae vocationis* (*Brenz*). Dass Debora die Anführung des Heeres mit Barak theilen (*Joseph.*) od. gar allein übernehmen solle (*Schm.*) liegt in den Ww. nicht; auch im Folg. erscheint Deb. nirgends als *heroina bellatrix* (*Chytr.*) gleich einer Zenobia, Thusnelda oder Jeanette d'Arc. Aber freilich bekundet sich in Baraks Wort auch ein Mangel an unbedingtem freudigen Gehorsam und dem allein an Gottes Wort und Verheissung hangenden, alles Weitere, auch alle ferner etwa nöthige Weisung Ihm anheimstellenden Vertrauen; auch wol die Absicht, für die ihm befohlene Sammlung des Heeres durch der Prophetin Gegenwart sich unterstützt (*Abarb. Rsm.*) wie für alle folgenden Schritte der alleinigen Verantwortung sich überhoben zu sehn. So redet aus seinem Worte zwar Glaube, aber noch schwacher, seiner Sache noch nicht begeistert gewisser und daher noch äusserer Stützen bedürftiger Glaube wie bei Gideon 6, 36 ff. (*Schm.*)**); zwar Gehorsam, aber noch aus übergrosser menschlicher Vorsicht zögernder Gehorsam wie bei Mose Ex. 4, 1 ff. (*Ser.*). Kann nun diese anfängliche, nachher (wie V. 14. 5, 12 ff. zeigt) alsbald überwundene Glaubensschwachheit zwar nicht die Erwähnung Baraks unter den Glaubenshelden des ABundes (Hebr. 11, 32.) ausschliessen, so wirft sie doch einen trübenden Schatten auf den sonst ungetrübt hellen Glanz seines Erfolgs. — Auf Baraks Wort an Debora erklärt sich diese (וַתֹּאמֶר, LXX c. Al. u. a. m. d. Zus.: *πρὸς*

---

*) So schon der schwerlich (geg. *Stud.*) ächte sondern aus V. 14. 5, 23. entnommene (s. auch *Ew.* II, 490.) Zusatz bei LXX *c. Vat.*: *ὅτι οὐκ οἶδα τὴν ἡμέραν ἐν ᾗ εὐοδοῖ κύριος τὸν ἄγγελον μετ' ἐμοῦ*, vgl. *Targ.* zu V. 14.

**) *Coccej.* zu 5, 12.: *Tantum fidei fuit in Baraco, ut crederet, Deum id facere posse; sed non tantum, ut solus sine Debora eam expeditionem suscipere vellet.*

αὐτὸν Δεββώρα) zwar seiner Bitte zu willfahren bereit: Gehen will ich mit dir (der *inf. abs.* m. d. *vb. fin.* mit starkem, hier gegensätzl. Nachdruck s. *Ew.* 312[a]). Aber nicht ohne ihm die durch sein Zögern verwirkte Einbusse an seinem Ruhme zu verkündigen: אֶפֶס כִּי eig. nur dass = aber, jedoch (Num. 13, 28. Deut. 15, 4. Am. 9, 8. LXX: *πλὴν γίνωσκε ὅτι*) לֹא תִהְיֶה תִּפְאַרְתְּךָ nicht: der Preis wird nicht dein sein, dir zu Theil werden (*Luth.* u. M.), nicht du sondern ein Andrer wird die Ehre des Unternehmens haben (*Vulg.*: *victoria non reputabitur tibi*); sondern: nicht wird sein, sich verwirklichen, zur Erscheinung kommen (הָיָה wie z. B. Jes. 30, 15.) dein Ruhm, der dir zugedachte, dir sonst gewisse Ruhm עַל־הַדֶּרֶךְ אֲשֶׁר־אַתָּה הוֹלֵךְ auf dem Wege welchen du gehst, bei dem Zuge, dem Unternehmen welches du antrittst (nicht *hoc modo, hac ratione* näml. durch dein ungläubiges Verhalten, *Drus.* u. M., m. Vergl. von Num. 22, 32. u. ä.). תִּפְאֶרֶת ist der Schmuck od. Glanz des Sieges, der verherrlichende Ruhm seiner Heldenthat, welcher Barak nicht blos vor Menschen sondern auch vor Gott zugefallen sein würde, und zw. in s. vollem Umfang, der Ruhm *κ. ἐ.*, die eigentlichste höchste Ehre des Kriegszugs. Wie Grosses und Rühmliches Bar. auch durch Ueberwältigung des feindl. Heeres leisten wird, das Grösste und Rühmlichste, die Vernichtung des feindl. Feldherrn, soll ihm doch entgehn. Die volle V. 7. verheissene תִּפְאֶרֶת war, dass Gott Sisera mit sammt s. Heere in Baraks Hand geben wollte; nun wird nur Siseras Heer (in diesem beschränkten Sinne ist n. V. 9. vgl. 15. 16. auch das סִיסְרָא V. 14. zu verst.) in Baraks Hand, Sisera selbst dag. in eines Weibes Hand verkauft (מָכַר בְּיַד s. zu 2, 14.). So ist es allerdings eine Einschränkung der Verheissung V. 7., eine Schmälerung des dem Barak ursprünglich Zugedachten, was ihm die Prophetin, wenn auch nicht gerade zürnend (*ἀγανακτήσασα*, *Joseph.*), als Folge seines nicht unbedingt rückhaltlosen Gehorsams anzukündigen hat (s. *Schm.*). Aber unmöglich ist der Ged. dabei der: Weil du nicht ohne meine, des Weibes, Begleitung gehn willst, musst du nun auch deinen Ruhm mit mir, dem Weibe, theilen; so dass mit אִשָּׁה die Prophetin sich selber meint (*Joseph.* V, 5, 3. (?) s. jed. §. 4., *Hieron.* ad Principiam: *si Bar. ire ad proelium voluisset, Deb. de hostibus non triumphasset*, *Ki. Pisc. Rosm.* u. M.). Dazu passt doch die folg. Aussage nicht: in eines Weibes Hand wird verkaufen der Herr den Sis., die nur sehr uneigentlich darauf bezogen werden könnte, dass der Sieg üb. Sisera unter Leitung Deboras erfochten ward, sie den rechten Moment dafür angab (V. 14.; aber gerade dort spricht Deb. zu Barak: in deine Hand hat J. den Sis. gegeben). Auch fordert der Zshg m. d. Vor. keineswegs, dass das Weib, durch welches Baraks Ruhm geschmälert werden soll, dasselbe sei, dessen Begleitung er erbeten. Vielmehr kann nach dem Verlauf der Geschichte bei אִשָּׁה nur an das Weib gedacht werden, in dessen Hand Jeh. den Sis. im eigentl. Sinne überlieferte, vgl. V. 17 ff., also an Jael (*Orig. Ambros. de vid.* c. 8. *Ephr. Tanch. NLyr. Schm.* u. d. m. Neu.). Aus dems. Grunde ist auch die Verbindung beider Ansichten (viell. schon bei *Joseph.**)) nicht statthaft,

*) Nach *Joseph.* V, 5, 3. sagt die Prophetin dem zum *συστρατηγεῖν* sie auffordernden Barak: *σὺ μὲν γυναικὶ παραχωρεῖς ἀξιώματος ὅσον δίδωκεν ὁ*

woboi man entw. das n. d. geschichtl. Zshg nur auf Ein bestimmtes Weib zu beziehende בְּיַד אִשָּׁה allg.: in Weibeshand erkl. (*Ser.*) oder sehr künstlich Debora, indem sie zunächst von sich selbst redet, zugleich auch die That der Jael als eine zweite Erfüllung ihres Wortes vorhersagen lässt (*LbG.* ähnl. *Cass.*).

Hiernach machte sich Debora auf und zog mit Barak nach Kedes, V. 9b. (קֶדְשָׁה, wog. V. 10. קֶדְשָׁה s. *Ew.* 216c.). Dorthin rief n. V. 10. Barak Sebulon und Naphthali zusammen (וַיַּזְעֵק *hiph. c. accus.* jemand rufen vgl. Sach. 6, 8., hier u. V. 13. vgl. II. Sam. 20, 4. 5. zusammenrufen od. versammeln, *Trg.* כְּנַשׁ; wozu *niph.* passiv: zus.gerufen werden, sich auf den Ruf versammeln 6, 34 f. 18, 22 f. I. Sam. 14, 20.). Sebulon und Naphthali*), die am nächsten von Jabius Druck betroffenen, waren auch als besonders kräftige und tapfere Stämme zu Vorkämpfern für ihre Brüder vorzüglich geeignet. Auch unter den am Kampfe für David Betheiligten nehmen sie eine hervorragende Stellung ein I. Chr. 12. Auf Baraks Ruf zogen 10000 Mann von beiden Stämmen hinauf hinter ihm her, und auch Debora zog mit ihm hinauf. עָלָה hier nicht im militär. Sinne (s. zu 1, 1.), wobei aus V. 12. 14. zu ergänzen wäre, dass Baraks Heer wirklich der Weisung V. 6. gemäss auf den Thabor ausgerückt sei; sondern, was nach dem Zshg am nächsten liegt, vom Hinaufziehn im eigentl. Sinne. Auch n. V. 12. wird ja dem Sisera gemeldet, „dass hinaufgezogen Bar. d. S. Abin. auf den Berg Thabor“; und dass Kedes-Naphthali höher als dieser lag (*Keil*) spricht nicht dag., da die Anschauung ist, dass das Heer durch die niedrigere Umgebung des Th zur Höhe des Berges hinaufstieg. Mit Unrecht bezog *G. Böttger* (in *Käuffers* Stud. III, 137.) das עלה תבור auf die bergige Umgegend des Thabor im Unterschid von dessen Gipfel; vielm. ist an letztern, selbst wenn er nicht allein zum Sammelplatz für Baraks Heer ausgereicht haben sollte, jedenfalls immer zuerst und zumeist zu denken (vgl. noch zu 5, 14.) Uebrigens ist וַיַּעַל nicht *hiph.* (*Ki.*: הֶעֱלָה, *Vat. Munst. Tr. Jun.*: *duxit* od. ähnl., auch *Stud.* altern.), sondern wie das unmöglich causativ zu fassende וַתַּעַל V. 10b. *kal*, was auch alle alte Uebers. ausdrücken; *subj.* jedoch nicht Barak (*Vulg. Luth.* u. M., wo dann zum Folg. ein „mit“ od. dgl. zu erg.) sondern n. Ex. 32, 28. II. Sam. 24, 15. II. Chr. 21, 14. vgl. I. Sam. 4, 10. Richt. 7, 3. 12, 6. עֲשֶׂרֶת אַלְפֵי אִישׁ (*Trg.* LXX u. d. M.). Das בְּרַגְלָיו aber ist nicht n. V. 15. 17. (*in pedibus suis Pagn. Drus.*, = *pedes P. Mart.*, zu Fuss *Luth. Cass.*) sondern n. 5, 15. 8, 5. vgl. Ex. 11, 8. (was schon *R. Jes.* anführt) Deut. 11, 6. II. Sam. 15, 17. 18. zu verst.: ihm (Barak) auf den Füssen d. i. dicht hinter ihm (LXX: *κατὰ πόδας αὐτοῦ*, *Trg. Js.*: עִמֵּהּ), wofür 4, 14. vgl. 3, 28. einfach אַחֲרָיו.

Θεός, ἐγὼ δὲ οὐ παραιτοῦμαι. In §. 4. heisst es dann aber nach Erwähnung von Jaels That: *καὶ οὕτως μὲν ἡ νίκη αὕτη περιέστη, κατὰ τὰ ὑπὸ Δεβώρας εἰρημένα, εἰς γυναῖκα.*

*) Auffallend ist die verschiedene Reihenfolge in V. 6. u. 10. Dort steht Naphthali voran, als der eigentl. Führerstamm, welchem Barak selbst angehört; V. 10. dag. nennt Sebulon an erster Stelle, wol entsprechend der Zeitfolge des Aufrufs, den Barak an die ihm räumlich entfernteren Sebuloniten zuerst, an die ihm näheren Naphthaliten erst darnach ergehn liess.

Ehe es nun zum Kampfe kommt, wird in **V. 11.** ein die Erfüllung des in V. 9. von Debora Verheissenen vorbereitender Umstand (vgl. *Alschêch*) eingeschaltet: Und Heber der Kenit hatte sich von Kain (קַיִן Collectivname der Keniter s. Num. 24, 22.), und zwar von dem speciellen Zweige der seit 1, 16. in der Wüste Juda nomadisirenden Nachkommen Hobabs des Schwagers Mose (Num. 10, 29. vgl. *Ki. LbG. Ew.* II, 58.), getrennt und sein Zelt bis nach אלון בצענים bei Kedes aufgeschlagen, d. h. er hatte auf seiner nomadischen Wanderung endlich diesen Punkt erreicht und dort sich niedergelassen. Denn offenbar kommt hier vgl. V. 17. wie in dem anal. Ausdr. וַיֶּאֱהַל עַד־סְדֹם Gen. 13, 12. vgl. V. 18. und *Knob.* z. St.) die bez. Oertlichkeit als schliesslicher Wohnsitz des Mannes, nicht blos als äusserster Grenzpunkt des von ihm nomadisch durchwanderten Gebiets in Betracht.*) Die F. נִפְרָד m. *Kamez* n. der von der Masora, Kimchi u. den meist. HSs. bezeugten Aussprache — wog. einige HSs., eine zweite bei *Norzi* angef. Masora (wonach Prov. 18, 1. נִפְרָד, Richt. 4, 11. נִפְרַד zu lesen sei) u. die Erfurter Masora bei *J. H. Mich.* z. St. die auch von *Bth.* bevorzugte Ausspr. mit *Pathach* geben — kann nicht wol *partic. niph.* sein „um die Trennung als eine dauernde zu bez." (*Keil*), weil dann ein הוא od. הָיָה dabei zu erwarten und der Anschluss des folg. וַיֵּט schwierig wäre. Die F. ist vielm. *perf. niph.* (vgl. *MJof.*) und der Tonvocal nur durch den das Prädicat hervorhebenden Wortton gedehnt, wie auch sonst ausser aller Pausa z. B. שָׁפָט I. Sam. 7, 17. הִיצָּלְה Ez. 17, 15. und nach *Ibn G'anâch* דָּבָק I. Kön. 11, 2. (s. *Delitzsch* Psalmen (2) S. 569.), eine von *Fr. Böttcher* LB. I, 303 f. so gen. mimische Vocalveränderung. Getrennt hatte sich Heber von s. südlichen Stammgenossen, vermuthlich der Weiden wegen**) wie einst Lot von Abraham (Gen. 13, 8. 11., wo gleichf. נִפְרַד, wie auch sonst von räuml. auseinandergehenden Stammesabzweigungen s. Gen. 10, 5. 32.), und sich eine eigene Heimat aufgesucht: darauf weist die Erz. mit Nachdruck hin, um einem etwa möglichen Befremden darüber dass Sisera zum Zelt eines Keniters flieht zu begegnen (vgl. *Schm. Bonfr.*); denn Hebers Wohnsitz war eben nicht wie der der übrigen Keniter im Süden sondern im Norden Kanaans, nahe bei (אֵת vgl. I. Kön. 9, 26.) Kedes.

---

*) In Gen. 38, 1., woraus *Cass.* beweisen will, dass עַד in dieser Vbdg „in der Nähe eines Orts" bed., ist אִישׁ עֲדֻלָּמִי nicht eigentl. Ortsbezeichnung und נָטָה עַד־ (vgl. וַיֵּט אֶל־ V. 16.) nicht: „er schlug sein Zelt auf," in welcher Bed. das אָהֳלוֹ erweislich nie bei נָטָה fehlt (vgl. Gen. 12, 8. 26, 25. 33, 19. 35, 21. Ex. 33, 7. II. Sam. 6, 17. I. Chr. 15, 1. 16, 1. II. Chr. 1, 4. Jer. 10, 20.), sondern: „er wandte sich hin — zu, schloss sich an" (*Onk.*: סְטָא, *Vulg.*: *divertit ad*, *Is.*: נשתתף עמו, *Luth.*: that sich zu).

**) Nach *Procop.* *θεασάμενος τοῦ πολέμου τὴν ἔφοδον πόῤῥω που τῆς μάχης ἐγένετο καὶ τὴν ἑαυτοῦ σκηνὴν ἔπηξε πρὸς δρῦν ἀναπαυομένων.* Aber dem Kriege ferner und ruhiger war dermalen jedenfalls der Hauptsitz der Keniter im Süden Judas. Nach *Abarb.* trennte sich Heber von seinen unter Israel wohnenden Stammesgenossen, um unter dem Schein einer Entfremdung den Israeliten desto besser helfen zu können. Aber dass die Trennung erst beim Ausbruch des Krieges geschah, ist nur aus dem irrtümlich in zeitlicher Folge zu den vorherg. Vv. gefassten V. 11. erschlossen.

Das auch im *Targ.* Jos. 19, 33. unübersetzt gelassene אלון בצענ׳ geben zwar LXX *Vulg. Pesch. Ar. Luth.* dort als *nomm. prr.* und auch a. u. St. erkl. *Pagn. Schm. Rsm.* u. A. Elon als Namen eines Orts, zum Unterschied von andren gleichnamigen (vgl. אֵילוֹן Jos. 19, 43. I. Kön. 4, 9.) m. d. Zusatz בצענ׳. Nach dem häufigen Gebrauch von Bäumen, Hainen u. dgl. zur Localbezeichnung (s. u.) ist jedoch אלון in diesem Zshg jedenfalls Appellativum, und zwar, da אֵלוֹן (wie auch Jos. 19, 33. nach den besten Autoritäten zu lesen ist*)) sich am wahrscheinlichsten ebenso zu אֵלָה verhält wie אַלּוֹן zu אַלָּה (vgl. *Delitzsch* zu Gen. 12, 6.), in der Bed.: Terebinthe, wie allein *Pesch. Ar.* zu uns. St. u. I. Sam. 10, 13. richtig erklären (ܒܛܡܬܐ), während die alten Ueberss. hier und sonst meist der Eiche den Vorzug geben (vgl. *Gesen.* thesaur. I, 50[b].). Die Terebinthe (*Butm, Pistacea terebinthus Linn.*) findet sich noch jetzt im heiligen Lande sowol in einzelnen ungeheuren Exemplaren (*Robins.* I, 387. II, 607. III, 221 f. *Ritt.* XV, 201.) wie auch als Waldbaum, so namentlich in der nördl. und östl. Umgegend des el-Huleh *Ritt.* XV, 186. 167.) wie überhaupt im Ostjordanlande und der syrischen Wüste (XV, 1030. 1124. XVII, 1440.), oft mit Eichen und anderen Bäumen untermischt (XV, 167. 1110.). Hiernach werden wir אֵלוֹן auch a. u. St. nicht von einer einzelnen Terebinthe sondern wie Gen. 12, 6. vgl. Deut. 11, 30. (Gen. 13, 18. u. a.) von einem Terebinthenhaine verstehn, in welchem Heber wie einst Abraham sein Nomadenzelt aufgeschlagen hatte. Auf „eine geweihte Eiche, ein früheres phönic. Heiligtum" (*Fürst* HWB. I, 91.) führt durchaus Nichts a. u. St. — Sehr streitig ist die Erkl. des בצענים**). Vergleicht man mit der Angabe unserer St.: אלון בצענים אשר את־קדש Stellen wie Gen. 13, 18.: אלוני ממרא אשר בחברון od. 14, 6.: אל פארן אשר על־המדבר, so liegt es nahe das אלון בצענים unter Beihalt von 9, 37. (אלון מעוננים) Gen. 12, 6. I. Sam. 10, 3. gleichfalls genitivisch,

*) אֵלוֹן mit *Zere* st. der *rec.* אֵלּוֹן lesen mit der Mehrzahl der alten Ueberss. (*Targ. Vlg.*, LXX *c. Al.*: Μηλών, *Ar.*: *Ailûn*) und den meisten und besten HSs. zahlreiche ältere Ausgaben (s. *de Rossi supplem. ad varr. lectt.* p. 35.) und auch *Norzi.* — Sonach bliebe nur an Einem Stellenpaar, Gen. 35, 4. (vgl. Richt. 9, 6.) u. Jos. 24, 26., die Differenz zwischen אֵלָה (אֵלוֹן) und אַלָּה; hier aber freilich ohne eine zur Ausgleichung zu verwerthende Schwankung der LA.

**) Nach Jos. 19, 33. liest auch a. u. St. *Keri* (mit zahlr. HSs. bei *Kennic*) בְּצַעֲנַנִּים, und die Masora notirt deshalb Richt. 4, 11. als eine der 6 Stellen, in denen ein in der Schrift fehlendes נ gelesen wird (s. das Verzeichniss *Mas. margin.* zu Prov. 3, 15. u. *Ochlah w'-Ochlah* nr. 158. vgl. Anm. S. 36.). Das *Ketib* ist zu lesen בְּצַעֲנִים od. בְּצֹעֲנִים (s. ob.), nicht mit den Meisten בְּצַעֲנַיִם. Die noch von *FrBöttcher* LB. I, 482. Anm. für die Dualform als entscheidend geltend gemachte Betonung der Penultima, ־ַ֫יִם, beruht nur auf irriger Accentuation in den gangbaren neueren Ausgg. Aeltere und correcte Drucke geben dagegen בְּצַעֲנַנִּים (z. B. *bibl. rabb. Bomb.* 1518. 25., Polygl. Lond.) oder בְּצַעֲנַיִּם (z. B. *bibl. rabb. Amst.*, ebenso *Norzi* in beiden Ausgg.); so dass der Accentsetzer auch hier nicht „dem *Ketib* gefolgt ist" (*FrBö.*) sondern Vocale wie Accent zum Keri gehören, ohne für die TLA. irgend einen Anhalt zu bieten.

mithin das ב in בצענים als zum Stamme gehörig zu betrachten. So LXX Jos. 19, 33. c. Vat.: *Βεσεμιίν* c. Al.: *Βεσεναvίμ*, a. u. St. *Theodot.* LXX c. Vat.: *ἕως δρυὸς πλεονεκτούντων* (*rapacium*, also Räubergegend? n. בֶּצַע vgl. LXX Ez. 27, 22. Hab. 2, 9.), *Targ.* (vgl. *Talm. jer. Megilla* c. 1.): עד מֵישַׁר אַגַּנַיָּא *usque ad planitiem**) *lacuum* (n. talm. בִּצָּע, בִּצְעִין eig. Erdspalt dann Graben, Wasserlache, Sumpf s. *Ki.* u. *Is.*, der franz. *marais* vergl.); letztere Erkl. noch neuerdings unter Hinweis auf die natürl. Beschaffenheit der Hulehebene (die wol schon *Targ.* im Auge hatte, s. *Masius*) bei *ABenisch Journ. of sac. Lit.* 1849, 169., dem *Ewald* folgt m. Vergl. von בִּצָּה Hiob 8, 11. 40, 21. בצאתיו Ez 47, 11. ar. بَضَّ (bibl. JBb. II, 52 f., G. Jsr. II. 375.: Eichen der Sumpfgegenden, S. 492.: Terebinthen der Sumpfanwohner). Allein die alten Uebers. haben nicht selten irrtümlich Präpositionen als Stammconsonanten angesehn (so LXX gleich noch 2m in dems. V. Jos. 19. *Μελὲφ καὶ Μηλών c. Al.*) und für Jos. 19, 33. entsteht bei dieser Erkl. die Schwierigkeit „wie eine Bildung בצענן von בצע möglich sei", die durch *Ew.'s* (auch mit dem offenb. corrumpirten *Βεσεμιίν* des *c. Vat.* nicht zu stützende) Vermuthung einer in Richt. 4, 11. und viell. auch in Jos. 19, 33. ursprünglichen LA. בצענים keineswegs befriedigend gelöst wird. Mit Recht weisen dah. bereits Aelt. wie *Masius* zu Jos. l. c. *Drus.* u. A. die radicale Fassung des ב als irrig ab und erklären dass., wie schon *Pesch. Ar.* a. u. St. *Vulg.* Jos. l. c. und *Euseb. Onom. ed. Parth.* p. 334, 8., als Präposition. Mithin ist die Angabe unserer St. n. Analogie von I. Sam. 22, 6. (הָאֶשֶׁל בָּרָמָה) I. Sam. 31, 13. (הָאֶשֶׁל בְּיָבֵשָׁה vgl. I. Chr. 10, 12.) Richt. 6, 11. (הָאֵלָה אֲשֶׁר בְּעָפְרָה) 9, 6. (אֵלוֹן מֻצָּב אֲשֶׁר בִּשְׁכֶם) Gen. 35, 4. Jos. 24, 26. I. Sam. 14, 2. II. Sam. 20, 8. zu verstehn und es bleibt demnach nur צעֲנים (Jos. צענַנים) als Name des Orts, wo jene Terebinthe sich befand. Seinem appellativen Sinne nach ist dieser Name nicht mit LXX c. Al. (*It. Syrh.*, vgl. ob. *Procop.*) zu erkl.: *πρὸς δρῦν ἀναπαυομένων*, wobei צָעַן mit שַׁאֲנָן verwechselt ist (s. *Drus.* u. A., abweichend *Schleussner* thesaur. I, 243.), sondern am wahrscheinlichsten n. צָעַן Jes. 33, 20. ar. ظعن wandern (eig. die Lastthiere bepacken vgl. טָעַן Gen. 45, 17., won. *FrBötch.* „Packerei"); jedoch nicht in der Bed. „Doppelwanderzelt" (*Fürst*), was

*) Auffallend ist das מֵישַׁר als das gewöhnliche Wort für אֵלוֹן bei den jüdischen Uebersetzern, *Sam. Onk.* Gen. 13, 18. 14, 13. Deut. 11, 30. *Jonath.* Richt. 9, 6. 37. I. Sam. 10, 3. (desgl. für אַלּוֹן Gen. 35, 8. *Onk. Saadj.*). Sollte dass. viell. gar nicht in der Bed.: Ebene gemeint sein, sondern etwa in der allerdings sonst nicht erweislichen Bed.: breitlaubiger, weitschattender Baum (vgl. *patula Jovis arbor*)? Freilich verstehn es in jenem Sinne nicht nur Spätere wie *Saadj.*, *Arabs Erpen.*, *Parchon* sondern auch schon *Vulg.* (im Pent. Richt. 4, 11. *vallis, convallis, campestria*, in den übigen Stt. dag. *quercus*, vgl. *Hieron.* Opp. III, 274.: *Sennanim quercus pertinens ad terminum Nephtalim*); und selbst bei den alten griech. Uebersetzern finden sich davon vereinzelte Spuren (Deut. 11, 30. *οἱ γ'*: *αὐλών*, Richt. 9, 6. *Aqu.*: *ἐπὶ πεδίον στηλώματος* und LXX *c. Vat.*, wo in dem unsinnigen *τῇ εὑρετῇ*, offenbar einer Doppelversion zu *τῇ βαλάνῳ*, ein corrumpirtes *εὐρύς* kaum zu verkennen und als urspr. LA. etwa *τῇ εὐρυπετεῖ* od. einfach *τῇ εὐρείῃ* (φ) zu vermuthen ist.

weder Jos. 19, 33. noch a. u. St. passt, wo Ketib gleichfalls nicht als Dual zu lesen (s. Anm. S. 269.). Vielmehr entw. n. d.Ausspr. צְעָנִים vgl. *Vulg.*: *Sennim*, *Ar.*: *Ṣa'nîn* (möglichenfalls auch צְעָנִים v. צען [womit natürlich der ägypt. Ortsname Nichts zu thun hat] wie רְמָחִים v. רמח) als Extensivplural wie רַחֲמִים u. dgl.: „*migrationes* Wanderung", dann übertr. Wandergebiet (so die M.); oder in der durch Jos. 19, 33. nähergelegten persönlichen Fassung n. d. Ausspr. צֹעֲנִים „Wandernde", woneb. an j. St. die adject. Intensivform צַעֲנַנִּים „Wandrige" (*Knob.*) ähnl. wie נַעֲמָן Jes. 17, 10. neben נְעִים u. dgl., welcher Name dann von den Bewohnern (*Bonfr.* vergl. *Duacum apud Belgas* u. ä.) auch auf die Gegend überging. Nur freilich nicht erst von Hebers und der Seinigen dortigem Wanderaufenthalt (*Mas. Simonis Knob.*), was für Jos. 19, 33. vgl. Richt. 1, 16. einen Anachronismus ergäbe; sondern weil sich daselbst überhaupt wandernde Hirten aufzuhalten pflegten, wozu die Umgegend von Kedes*) theils nach ihrer Lage im nördl. Grenzgebiet Kanaans, nahe den Verbindungswegen zwischen Ost und West, theils nach ihrer Naturbeschaffenheit, bes. in der nördl. Hälfte des Ard el-Huleh, als ein ausgedehnter und breiter Strich schönen zur Viehzucht geeigneten Wiesenlandes (*Robins.* III, 606 f.), gewiss von altersher einlud. Musste es nun schon als unzutreffend erscheinen, in der Gesammtheit des friedlichen Nomadenvölkchens der von Hobab stammenden Keniter 1, 16. mit *Ew.* „eine nützliche Grenzhut" im Süden Israels zu finden: so kann offenbar noch viel weniger die Rede davon sein, dass die einzelne Familie Hebers sich von diesen südlichen Grenzern getrennt hatte „um ähnlich im äussersten Norden die Grenze zu hüten" (*Ew.* II, 375.). Dazu passte auch gar wenig der „Friede" zwischen Hebers Hause und dem Todfeind Israels V. 17.

V. 12. ff. Nach der Parenthese V. 11. schreitet nun die Erz. fort zur Erfüllung Dessen was Debora V. 7. verheissen, und zwar nach seinen beiden Seiten; so dass in V. 12. 13. die Verheissung V. 7a. (משכתי־־אל נ׳ קישון), in V. 14 ff. die Verheissung V. 7b. (ונתתיהו בידך) auch formell sich als erfüllt darstellt. Auf die ihm gemeldete Kunde, dass Barak der Sohn Abinoam auf den Berg Thabor hinaufgezogen (V. 12.), versammelte Sisera sein ganzes Heer von Haroseth ha-Gojim aus nach dem Bachthal des Kison, und zwar, wie es nachdrucksvoll mit epischer Plastik und zugl. noch bestimmter als V. 7a. heisst: seine ganze Wagenmacht, 900 eiserne Wagen (s. V. 3.), und das ganze Kriegsvolk, welches mit ihm war. Das ist der Sisera, in der ganzen furchtbaren, scheinbar unüberwindlichen Grösse seiner Macht, den der Herr laut V. 7b. in Israels Hände geben will. Da in וַיַּזְעֵק der Begr. des Berufens in den des Versammelns übergeht (s. zu V. 10.), so ist dazu kein zweites ausgelassenes Vb., etwa *duxitque* (*Schm.*) zu ergänzen. Nicht erst nach Haroseth werden Siseras Wagen u. s. w. zus.berufen und von dort zum Kison geführt; sondern von Haroseth aus, wo n. V. 3. sein Standquartier (vgl. *Is.* z. u. V.), concentrirt Sis. sein Heer in das von ihm gewählte Schlachtfeld, das Kison-

---

*) Denn offenbar kommt das *Σάανα* des *Ptolem.* (V, 15. 22.) zwischen Abila und Ina in Cölesyrien für unser Zaanannim als viel zu nördlich nicht in Betracht. Vgl. *Winer* RWB. II, 710.

thal d. i. die Ebene Jesreel, s. zu V. 7. (richtig umschreibt dah. *Is.*: הועיקם שילכו אל נ׳ ק מחר׳ הג׳). Hier nahm Sisera nach 5, 19 f. in der Weise Stellung, dass er seinen Rücken in der Linie Thaanach-Megiddo, der beiden befreundeten Kananiterstädte (1, 27.), an den Karmel lehnte, während das Gros seines Heeres allem Anschein nach weiter in die Ebene hineinstand, an den Uebergängen des Kison oder viell. noch weiter nach dem Thabor zu. So seiner Meinung nach jeden Augenblick in der Lage, dem geringen Häuflein Baraks auf dem Thabor die Schlacht anzubieten, war Sis. darauf, dass dieses seinerseits zum Angriff schreiten könne, wol nicht gefasst. Als nun dennoch Barak mit seiner Heldenschaar vom Thabor herabstürmte (vgl. den ähnlichen nur minder glücklichen Angriff auf das Reiterheer des Placidus, *Joseph.* b. j. IV, 1, 8. *Robins.* III, 463.), scheint Sis. ihm entgegengerückt zu sein, so dass es (vgl. Ps. 83, 10.) in der Gegend von Endor zu einem ersten Zusammenstoss kam. Von dem kühnen, unwiderstehlichen Anprall der Israeliten zurückgeworfen, zog Sis. sich dann über den Kison, dessen Fluten seinem Heere neues Verderben brachten (5, 21.), auf die feste Stellung Thaanach-Megiddo zurück, wo die Schlacht zum Stehen kam, um mit völliger Vernichtung des kanan. Heeres zu enden. Es ist für das Verständniss des Folg. wichtig, diese ebenso einfache als anschauliche Vorstellung über den Verlauf der grossen Entscheidungsschlacht sich gegenwärtig zu halten, welche ungesucht und wie von selbst aus den aufs Beste sich ergänzenden Daten unsers Berichts und des Deboraliedes in Verbindung mit den neueren Feststellungen über die betr. Localitäten sich ergiebt. (Am ähnlichsten, nur minder detaillirt ist die Vorstellung bei *Stanley Sinai and Palest.* S. 339. vgl. *lectures on the hist. of the Jewish Church* lect. 14., und bei *Robins.* III, 477.; üb. die abweichenden, z. Th. sehr viel complicirteren Auffassungen von *Ew. vGumpach EMeier* u. A., welche sämmtl. den Bericht in C. 4. für „lückenhaft", „entschieden irrig" u. dgl. erklären, s. zu 5, 13 f. 19. f.). — So steht Siseras Heer furchtbar drohend zum Kampf bereit. Aber für die Prophetin, welche durch den Geist Gottes die Dinge in ihrem wahren Lichte schaut, ist Sis. nicht im mindesten furchtbar, ist er schon besiegt und vernichtet. In dem Augenblick, wo vor seinen schlachtgeordneten Heeresmassen der kleinen Schaar auf Thabor menschlicherweise das Herz zittern mag — nicht etwa kriegslistig dem Sis. zuvorkommend, bevor er noch seinen Aufmarsch beendet hat (*Schm.*) —, spricht Deb. zu Barak das Glaubens- und Verheissungswort: Steh auf (קום vgl. 7, 15. Esr. 10, 4., s. auch zu 5, 12b.), denn dies ist der Tag da Jehova den Sis. in deine Hand gegeben hat (vgl. 3, 2b. 7. 9. 15. u. ö.; üb. die contextgemässe Beschränkung des Objects s. zu V. 9.) und bekräftigt es mit der Versicherung: ist nicht (= gewiss ist vgl. V. 6., *Pesch. Vlg.*: *en, ecce*) Jehova ausgezogen vor dir her?! Nicht mit Unrecht substituirt hier *Targ.* dem „Jehova" den „Maleach Jehova"; denn eben dieser ist es, in welchem Jeh. Selbst mit Seinem Volk und für Sein Volk streitet, (vgl. 5, 23. m. V. 13., II. Kön. 19, 35. Jes. 37, 36. m. Ex. 12, 29. und überh. zu 2, 1.). יָצָא steht hier wol weder futurisch (LXX u. M.) noch präsentisch (*Vlg.* u M.), wofür n. Ex. 11, 4. Jes. 26, 21. Mich. 1, 3. eher יֹצֵא (*Pesch.*) zu erwarten, sondern neb. dem *perf.* נָתַן gleichfalls von der im Glauben als vollendet gefassten Thatsache. Wie Jeh. in Seinem Beschlusse den Sis. schon in Baraks Hand

gegeben hat, so ist Er auch bereits ausgezogen vor Barak her; nicht blos ihn zu führen (*Vlg.*: *en ipse ductor est tuus*) od. ihm Gelingen zu geben (*Trg.*: לְאַצְלָחָא קֳדָמָךְ), sondern im krieger. Sinne: als gewaltiger Kriegsheld (Ps. 24, 8. Jes. 42, 13.) inmitten Seiner himmlischen Heeresmacht (s. 5, 20. vgl. Gen. 32, 2 f. II. Kön. 6, 17.) ins Schlachtfeld ausgerückt, um vor dem Heere Seines Volks und für dasselbe zu kämpfen und zu siegen (vgl. Hab. 3, 13. Sach. 14, 3. Ps. 44, 10. 60, 12.). Dabei ist nicht zu denken an eine sinnlich-sichtbare Vermittelung der Gegenwart Jehovas vor dem Heere Israels nach Art der Wolken- und Feuersäule in der Wüste (Ex. 14, 19.), also etwa in einer wetterschwangeren Wolke, s. zu V. 15.; sondern der Ausdr. besagt, allerdings unter Anknüpfung an jene äusserlich-wirkliche Erfahrung in der früheren Geschichte Israels (vgl. noch Ex. 23, 23. 32, 34.), in wenn auch nicht blos bildlichem doch geistlichem Sinne, dass der Kampf unter Jehovas Leitung, mit Seiner Hilfe und in Mitwirkung aller himmlischen Kräfte geführt wird, vgl. II. Sam. 5, 24. I. Chr. 14, 15. u. zu 5, 20. Auf dieses Wort der Prophetin eilt der nun ganz zuversichtliche und unbedingt gehorchende Barak vom Thabor zum Angriff Siseras in die Kisonebene hinab (s. 3, 27 f.), gefolgt von zehntausend Mann, offenbar den 10,000 naphthalit. und sebulonit. Kämpfern V. 6. 10., die hier als der eigentl. Kern (die Garde) und auch numerisch weitaus grösste Theil des Heeres (s. zu 5, 8. 14.) sehr wol für das Ganze genannt werden konnten. Und er erfährt in der That, dass der HErr für Sein Volk streitet, s. Ex. 14, 25. u. ö.

Denn: Und es verwirrte Jehova (וַיָּהָם ה׳) den Sis. und die ganze Wagenmacht und das ganze Heerlager nach Schwertes Schneide vor Barak — so heisst es V. 15[a.] mit unverkennb. Rückblick auf Ex. 14, 24. (vgl. noch die ganz gleiche Wendung לא נשאר אחד V. 16. u. Ex. 14, 28.), aber zugleich auch im Hinblick auf Jos. 10, 10. und die allgemeinere Grundst. Ex. 23, 27. (vgl. לְפָנֶיךָ Ex. 23, 27. לפני ישראל Jos. 10, 10. m. dem לפני ברק a. u. St.). Ein gleiches Wunder wie am rothen Meer und bei Gibeon thut der Herr auch hier — und Er thut es in Erfüllung Seiner allgemeinen, für die Kämpfe Seines Volks gegebenen Verheissung: das der Gedanke, den die Erz. mit dieser formellen Anlehnung ausdrücken will. Nur ist damit über das Wie dieser wunderbaren Gottesthat noch nicht sofort entschieden. Zwar bez. הָמַם — n. d. Sprgebr. zunächst verwirren, bes. von einem Heere in wirre Unordnung und Flucht versetzen und so vernichten, dann überh. verstören, völlig vernichten (syn. אִבֵּד, אָכַל Esth. 9, 24. Jer. 51, 34. von Menschen, Deut. 2, 15. von Gott) — überall wo es von Gott gesagt wird (wol nur Deut. 2, 15. ausgen.) die Bewirkung eines plötzlichen (sog. panischen) Schreckens, in Folge wovon das feindl. Heer in Verwirrung geräth und sich in wilder Flucht auflöst (dies die allgem. Grundanschauung, wie sie Ex. 23, 27. aufs Bestimmteste ausspricht: אֶת־אֵימָתִי אֲשַׁלַּח לְפָנֶיךָ וְהַמֹּתִי וגו׳). Dass aber dieser Schrecken „wol meist" (*Keil*) ja auch nur „häufig" (*Stud.*) speciell ein durch ausserordentliche, wunderbare Naturphänomene gewirkter sei, lässt sich nicht behaupten. Allerdings verwirrt Gott die Philister I. Sam. 7, 10. durch einen grossen Donner. Auch in Ex. 14, 24. mag der Blick Jehovas aus der Wolken- und Feuersäule der die Aegypter in Verwirrung setzt irgendwie naturphänomenell vermittelt zu denken sein, obgleich die Ps. 77, 17 ff. dabei

erwähnten Gewittererscheinungen wol nur der lebendigen dichterischen Vergegenwärtigung angehören; ähnlich wie das Gewitter mit Blitz und Hagel Ps. 18, 15. (II. Sam. 22, 15.) 144, 6. in äusserer Wirklichkeit der Geschichte Davids fremd und nur versinnbildende Darst. des allmächtigen Eingreifens Gottes vom Himmel her gegen Davids Feinde ist. Wenn aber schon die ganz allgemeine St. Ex. 23, 27. schwerlich für alle Kämpfe Israels eine derartige wunderbare Naturerscheinung in Aussicht stellt, so ist es gewiss beachtenswerth, dass selbst bei dem wunderbaren Siege Jos. 10. der Herr die Verwirrung der Feinde unmittelbar, ohne ein Naturphänomen, ins Werk setzt V. 10. und erst, nachdem sie sich schon zur Flucht gewandt, sie mit verderblichem Steinhagel überschüttet V. 11. Auch in der prophetischen Anwendung II. Chr. 15, 6. wird das הםם durch Nichts andres bewirkt als בְּכָל־צָרָה. Somit fordert auch für uns. St. die Analogie keineswegs eine besondere Naturerscheinung als wirkende Ursach der Verwirrung (nach der gangbaren Ansicht von *Joseph.* V, 5, 4. bis *Buns.* ein plötzlich vom Thabor her sich entladendes Gewitter, dessen Blitz Regen und Hagel den Kananitern ins Gesicht schlug; nach dem Midrasch zu 5, 20. eine ungemeine Hitze, die der Rosse Hufe zerstörte und die Feinde in den kühlen Kison trieb, s. zu d. St.) und der Context ist dagegen (s. u.). Ebenso wenig ist zu denken an das Einschreiten des Engels Jehovas mit gezücktem Schwert oder eines Engelheeres wie II. Kön. 19, 35. I. Kön. 6, 17. oder an eine plötzliche Schreckensnachricht wie II. Kön. 7, 6. Dem allen steht entgegen, dass dabei das folg. לְפִי חֶרֶב sich nicht gut anschliesst sondern als prägnanter Ausdr. irgend einer Ergänzung bedarf („Jehova brachte Sis. in Verwirrung und schlug ihn ... schonungslos“ *Keil*, ähnl. *Tr. Jun. Deodat.* u. A.); während es offenbar am nächsten liegt, לפי חרב in unmittelb. Zshg m. וַיָּהָם und somit selbst als wirkende Ursache des הםם zu fassen (vgl. *Pisc.*). Nur ist ויהם desh. nicht mit *Stud.* u. A. n. Jer. 51, 34. Esth. 9, 24. in der allgemeinen Bed.: „er vernichtete, rieb auf“ (vgl. *Trg. Pesch.*: חבר, *Ar.*: هزم) zu nehmen, wodurch uns. St. von den Grundstt. losgerissen würde; sondern zu erklären: „Jeh. verwirrte Siseras Schaaren nach Schwertes Schneide vor Barak“ s. v. w.: er trieb sie, durch das schonungslos einhauende Schwert (s. zu 1, 8.) der Israeliten in Schrecken und Verwirrung gesetzt, in wirrer Flucht vor Barak her. חֶרֶב ist im Zshg weder das eigene, gegeneinander gekehrte Schwert der Feinde (*Schm. Kall* n. 7, 22.), wog. V. 16.; noch in bildlichem Ausdruck das Schwert des als furchtbarer Kriegsheld Seinem Volk vorkämpfenden Jehova (*Bth. Keil*), da auch das folg. לִפְנֵי בָרָק sich nicht auf das Subj. („Jeh. vor B. her streitend“) sondern auf das Obj. des וַיָּהָם, die Feinde, bezieht (vgl. I. Sam. 7, 10.: וַיִּנָּגְפוּ לִפְנֵי יִשְׂר׳)*). Treffend bemerkt, m. Vergl. des pindarischen *ἐν δαιμονίοισι φόβοις φεύγουσι καὶ παῖδες θεῶν*, *Chytraeus* z. St.: *Consuevit Dn. Deus Zeb. cum hostibus suis hac ratione bella gerere, ut arma clypeos gladios tela ipsis*

---

*) Unnöthig sucht *Cass.* für die exegetische Schwierigkeit kritische Hilfe. Nach seinem Bedünken ist לפי חרב der Urschrift fremd und erst aus V. 15. [soll heissen 16.] unter Einfluss des gleichanfangenden לפני irrtümlich in u. V. eingedrungen.

relinquat, sed animum et cor auferat, quo sublato arma oneri magis quam praesidio sunt, vgl. Ps. 76. So ist durch המם Siseras Niederlage als den früheren Vorgängen (Ex. 14. Jos. 10.) dem Wesen nach identisch bezeichnet, und doch zugleich mit לפי חרב auf den Unterschied der äusseren Erscheinungsform hingewiesen; ganz entsprechend der Weise solcher Geschichtsparallelen im AT., vgl. Jes. 1, 7. (מַהְפֵּכַת זָרִים) mit Gen. 19, 25. und überh. zu 5, 2 ff. Dass übrigens bei dieser Katastrophe Naturerscheinungen mitwirkten, bliebe, falls andre Gründe dies fordern, obwol uns. St. selbst nicht darauf führt, damit immerhin vereinbar. Solche Gründe sind aber auch in 5, 2 ff. 20. 21. nicht vorhanden (s. u.). Mit Recht sagt *Schm.* (qu. 14. zu c. 4.): *locus c.* 5, 20. *conjecturam quidem de grandinibus, pluviis, ventis suggerit; certi tamen quid non probat.*

V. 15b. 16. In der allgemeinen Verwirrung stieg Sisera von dem Wagen auf dem er fuhr (vgl. Lev. 15, 9., הַמֶּרְכָּבָה wie II. Kön. 9, 27. 10, 15. u. ö. der Sache nach = מֶרְכַּבְתּוֹ vgl. II. Kön. 5, 21. m. V. 26.) und floh zu Fuss (בְּרַגְלָיו hier u. V. 17. natürl. in anderm Sinne als V. 10., vgl. II. Sam. 2, 18. Am. 2, 15.), nicht blos um unerkannt (*Freyre*: *ut mutatis ducis insignibus privati lateret specie* vgl. I. Kön. 22, 30., *Cler.*) sondern namentl. auch um ungehindert und somit rascher in Sicherheit zu kommen, und zwar vgl. V. 17. in einer andren Richtung als sein Heer (*Ki.*). Dieses wälzte sich, von seinem Führer verlassen, westlich od. nordwestlich nach Haroseth ha-Gojim zurück, um womöglich den Schutz des befestigten Lagers zu gewinnen (*Schm.*), wurde aber auf dem Wege dorthin in dem immer mehr sich verengenden Kisonthal vom Schwert des nachsetzenden Barak bis auf den letzten Mann aufgerieben (עַד חֲרֹשֶׁת bez. die Stadt nur als Endpunkt der Verfolgung, bis wohin die letzten Fliehenden niedergemacht waren, nicht auch als von Bar. eingenommen; zu לֹא נִשְׁאַר וגו vgl. Ex. 14, 28.)*). Sisera dagegen richtete, wol erkennend, dass mit diesem Schlage die kananitische Macht in Mittelpalästina vernichtet, mithin auch Haroseth für ihn kein sichrer Zufluchtsort mehr sei, seine Flucht nach Norden. Er floh n. V. 17., wahrscheinlich in gerader Richtung über Nazareth und Safed, in die Gegend von Kedes zum Zelte Jaels, des Weibes Hebers des Keniten. Unnöthig erkl. *Cass.*: und Sis. war geflohen; das וְסִיסְרָא נָס ist nicht n. II. Sam. 19, 9. 23, 11. I. Chr. 11, 13. vgl. Ex. 14, 27. Zustandssatz plusquamperfectischen Sinnes sondern fortschreitende Erzählung ganz wie I. Kön. 20, 30. vgl. I. Sam. 19, 10. Gen. 14, 10. II. Sam. 18, 17. u. m., wo gleichf. der auf dem Subj. ruhende gegensätzl. Nachdruck die Auflösung der consecut. Rede bewirkt hat, s. zu 3, 20. Zu Hebers Niederlassung flieht Sis., denn es war Friede zwischen Jabin dem Könige von Hazor und zwischen dem Hause Hebers des Keniten. Man darf in das שָׁלוֹם nicht zu viel hineinlegen. Schwerlich war es ein förmlicher, eidlich beschworener Friedensbund nach Art von Gen. 21,

---

*) Gerade beim Eingang der Thalenge liegt an dem rechten Kisonufer nur wenig oberhalb der Furt Mukat el Franji auf einem niedrigen Höhenzuge *Schêch Beraik* od. *Abrek*, durch ein Wely ausgezeichnet (s. *Ritter* XVI, 703. *Sepp*, Jerus. II, 450.). Sollte sich darin eine Erinnerung an den Helden Barak erhalten haben, dessen Verfolgung der Kananiter in dieser Gegend ihr Ende fand?

22 ff. 26, 26 ff. 31, 44 ff. vgl. Jos. 9, 15. I. Kön. 5, 26.; dafür wäre das einfache שָׁלוֹם zu wenig bestimmt und vielmehr wie in j. Stt. בְּרִית od. ein ähnl. Ausdr. (etwa n. Gen. 14, 13.: כִּי חֶבֶר וּבֵיתוֹ בַּעֲלֵי בְרִית־יָבִין) zu erwarten. Andrerseits war es gewiss auch nicht blos ein einseitiges von Jabin tyrannisch erzwungenes, von Heber mit schwerem Tribut erkauftes Verhältniss (*LbG.* u. *NLyr.* altern., *Tirin. Cler.* u. A.); das wäre für שָׁלוֹם nicht genug und der Ausdr. בֵּין־וּבֵין lautet durchaus paritätisch. Das Wort bez. hier vielmehr nur wie I. Sam. 7, 14. ein thatsächlich friedliches Verhalten, die Unterlassung von Feindseligkeiten auf beiden Seiten. Wenn auch mit Israel befreundet, hatte Heber doch, nur seinem friedlichen Hirtengeschäft hingegeben und den politischen Kämpfen abgewandt, andrerseits auch zu Jabin, dem damaligen Oberherrn jener Gegend, sich insoweit freundlich gestellt, dass ihm von diesem der Aufenthalt und ungestörte Weidebetrieb in seinem Lande gestattet worden war (vgl. *Pellic. Calov Bonfr. Calmet* u. M.). Hatte er so während der Zeit des Kananiterdrucks nicht wie Israel von Jabin zu leiden gehabt, so hatte er auch seit Ausbruch des Krieges sich nicht sofort offen auf Israels Seite gegen Jabin gestellt, sondern die frühere Neutralität (*Grot. JDMich. Kalk.* m. Vergl. v. I. Sam. 15, 6.) einstweilen festgehalten, die ihm Alles gewährte, wessen er für sein Gewerbe bedurfte: ein Verhalten, wofür den wenn auch Israel befreundeten Fremdling gewiss um so weniger ein Vorwurf trifft, als selbst mehrere Stämme Israels sich in ihrem friedlichen Hirten- und Handelsbetrieb nicht hatten stören lassen (s. 5, 15 f.). Unter diesen Umständen glaubte Sis. sich berechtigt, bei Heber Schutz zu suchen; und zwar, da der Friede zwischen Jabin und dem Hause Hebers bestand, auch bei dessen Weibe. Denn dass zwischen Fürsten geschlossene Verträge nicht auch deren Weiber, falls diese nicht ausdrücklich einbegriffen, binden (eine bei *Rabb. NLyr. ArMont.* u. A. wiederholt geltend gemachte Auskunft), mag immerhin ein giltiger Satz späteren Staatsrechts sein, lag aber dem einfachen Sinne des alten Orients gewiss gänzlich fern. Dagegen übersah Sis. zu seinem Schaden die innere Stellung der Keniter zu dem Volke und Gotte Israels, wonach für Jael nicht etwa nur die uralte Verbindung mit Isr. mehr galt als das verhältnissmässig neue Bündniss mit Jabin (*Ser. Bth.* u. M.), sie vielmehr durch das über Jabin ergangene Gottesgericht sich aller gegen ihn bestehenden Verpflichtungen thatsächlich entbunden und den von Jehova als Feind erklärten Sisera auch ihrerseits als Feind zu behandeln berechtigt erachtete (s. unt.). Mit Absicht aber nimmt Sis. seine Zuflucht nicht zum Zelte des übrigens vielleicht auch entfernter weidenden (vgl. *Schm.*) Heber selbst, sondern zum Zelte Jaels, des Weibes Hebers. Allerdings wird Jael (יָעֵל Steinbock, Ps. 104, 18. Hiob 39, 1., dann Frauenname vgl. Prov. 5, 19., wie auch sonst Namen von Thieren aus dem Hirschgeschlecht z. B. צְבִיָּה, Ταβιθά) immer nur אֵשֶׁת חֶבֶר הַקֵּינִי, nie selbst ausdrücklich Kenitin genannt. Dass sie jedoch „ohne allen Zweifel Jüdin war“ (*vGumpach* Stud. S. 123.), folgt daraus ebensowenig wie aus 5, 24 f., wo das מִנָּשִׁים בָּאֹהֶל sie nicht etwa nur als in nomadische Lebensart eingegangene Israelitin, sondern als einem durch nomadische Lebensart von Israel verschiedenen Kreise angehörig bezeichnet (s. z. St.); wesh. mit Recht die meisten Ausll. Jael für eine Nichtisraelitin erklären (so schon *Orig.* Hom. 5.:

mulier alienigena, als Typus der Kirche gegenüber der Synagoge), wenn auch Einige (z. B. *Lightfoot* Opp. I, 48.) für eine Proselytin.*) Das Weib des angesehenen Nomadenscheichs bewohnt nach orientalischer Sitte ein eigenes Frauenzelt (vgl. Gen. 24, 67. 31, 33 f. *Harmar-Faber* Beobb. I, 114. *Winer* RWB. II, 725.). Dort glaubt sich Sis. am wenigsten gesucht und am meisten gesichert. Noch jetzt gilt dem Orientalen das allen Fremden unzugängliche Weiberzelt oder Weibergemach im Zelte als sicherstes Asyl für den Schutzsuchenden (*Dachîl*) vgl. *Pococke* Beschr. d. Morgenl. II, 5. (*Harm.-Fab.* I, 128 f. *Rosenm.* Morgenl. III, 22 f.), was selbst, wenn mit List wider Willen des Hausherrn gewonnen, respectirt werden muss vgl. *Wetzstein* Reisebericht S. 148 f., und das Schutzversprechen eines Weibes gewährt die allergrösste Sicherheit vgl. *Sieber* Reise S. 29 f.**)

Zu V. **18—20.** bieten die Mittheilungen von *Wetzstein* a. a. O. mehrfache lichtvolle Erläuterung. Mag auch das Cerimoniell des heutigen Syriens in Bezug auf das Asyl im Einzelnen ausgebildeter und complicirter sein, die Grundzüge im Ganzen und Grossen sind ohne Zweifel uralt und bei dem unbeweglichen Charakter orientalischer Sitte gewiss noch dieselben wie zu Siseras Zeit. Wenn gegenwärtig ein Beduine als Dachîl in ein Haus oder Zelt kommt, so nimmt er sein Kopftuch, die *Keffîje*, ab, macht einen Knoten (*ʿOḳda*) in dasselbe, streckt diesen dem Hausherrn entgegen und spricht: *anâ dachîlak* d. h. ich komme als Schutzsuchender in dein Haus; oder, falls er in der Wüste zu einem Zelte in Abwesenheit des Besitzers kommt, so bindet er sich mit seiner Keffîje an den Zeltstrang, ohne ins Zelt selber zu treten und wartet bis jener kommt, ihn losbindet und ins Zelt führt. So erforderte es sicherlich auch schon im alten Orient die Sitte, dass der Schutzsuchende seinerseits zuerst die Bitte um Aufnahme in das Haus des Beschützers und um seinen Schutz aussprach. Aber Jael wartet nicht auf Siseras Bitte um Einlass (dass Dieser erst angefragt zu haben scheine, *Cass.*, vgl. *Joseph.*: *κρύψαι ἀξιώσαντα δέχεται*, ist im Text nicht begründet); sie kommt ihm, wie Lot den Engeln Gen. 19, 2., mit der Einladung in ihr Zelt zuvor, V. 18ᵃ·: **S i e g i n g h e r a u s d e m S i s. e n t g e g e n u n d s p r a c h z u i h m: K e h r e d o c h e i n, m e i n H e r r, k e h r e d o c h e i n z u m i r!** (סוּרָה geg. die Regel vgl. Ruth 4, 2. *Mil'ra* wie mehrf. bei der 2. *imp.* m. ־ָה von Vbb. ע״ו, nicht blos wegen des folg. Hauchlautes *Ew.* 228ᵇ· s. dag. *Hup-*

---

*) Auch nach *Réville* (in der Strassburger *revue de Théol.* 1858 p. 315.) ist Jael nur *indirectement Israélite par sa naissance, mais digne de l'être complétement par sa haine vigoureuse contre l'ennemi de Jéhova.* Woran *R.* die Bemerkung knüpft: *Déjà la conscience, que le véritable Jsraélite est celui qui adore l'Eternel quelle que soit sa naissance, se fait jour dans la fois encore si grossière et si exclusive de ce temps.*

**) Die von *Cass.* angeführte gegentheilige Beobachtung *Burckhardts* (bei *Ritter* XIV, 179.), dass die Frauen jener Länder weniger als die Männer an die Sitte der Gastfreundschaft sich kehren, bezieht sich n. d. Zshg nicht auf mangelhafte Erfüllung einer übernommenen Schutzpflicht, sondern nur auf mindere Geneigtheit zu gastlicher Aufnahme und Bewirthung, wie dergl. Ausnahmen von der allgemeinen orientalischen Hospitalität auch bei Männern vorkommen vgl. *Ritter* XIV, 980. XV, 1064. XVII, 556.

feld zu Ps. 3, 8., sondern kraft der die Endsylbe mit starkem Ton hervorstossenden dringlichen Aufforderung s. noch zu 5, 12.; hier etwa entspr. uns.: her*ein*!). Weiter steht es dann im Willen des Hausherrn, ob er dem Bittenden Asyl gewähren will, sei es den „kleinen Schutz", der in der syrischen Wüste 3 1/3 Tage dauert und schon durch Eintritt in das Zelt eines Beduinen (vgl. *Ritt.* XVII, 1480. 1475.) oder dadurch dass man bei ihm gegessen hat — was jener im Falle der Ungeneigtheit sorgsam zu verhindern sucht — erlangt wird, sei es den „grossen Schutz" auf längere Zeit durch Lösung der 'Okda mit den Worten: „*marḥabâbak*, sei guter Dinge," als den eigentlichen rechtlichen Akt, wodurch sich Jemand zum Schutz seines Clienten mit Gut und Blut verpflichtet. Erstern, woran Sis. sich vorläufig begnügen konnte, vermochte Jael ihm wol kaum zu wehren; aber dass sie unaufgefordert und aus eigenem Antrieb ihm auch das: Fürchte dich nicht (אַל־תִּירָא = مَرْحَبًا بِكَ) entgegenruft, geht wiederum über das Maass des unerlässlich Nöthigen hinaus. Gelingt es endlich dem Dachîl sich im Frauengemach auf die Betten zu setzen oder in die Betten einzuwickeln, so wird sein Anrecht auf Schutz dadurch noch stärker. Möglich, dass auch Sis. dies versucht haben würde; aber statt dann geschehen zu lassen was sie nicht hindern konnte, greift Jael auch hier selbsthandelnd vor, indem sie, wie nachdrücklich zweimal gesagt wird vgl. V. 19., den zu ihr ins Zelt Getretenen (וַיָּסַר אֵלֶיהָ natürl. nicht in sexuellem Sinne, s. darüb. *N. Lyr. Drus.* und zu V. 22. 5, 27.; die F. וַיָּסַר m. *pathach* bei schliessendem ר n. *Ew.* 232[b.] *Olsh.* 244[a.]) eigenhändig mit der Semika zudeckt. Nicht in der Absicht, ihn zu verbergen (*Orig.* Hom. 5.: *cum eum in latebris collocasset et pellibus adoperuisset, LbG. Ser. Bonfr.* u. v. A.), wog. *Faber* Arch. I, 117. mit Recht nicht ohne Humor einwendet, dass Sis. doch wol kein *ens simplex* war, das allenfalls unter einer Decke unbemerkt hätte liegen können. Auf *F.'s* Vorstellung aber, dass Jael ihn hinter dem Vorhang im innersten geheimsten Raume des Zelts versteckt habe, führt weder der Ausdr. כִּסָּה בְּ (vgl. dag. Ps. 27, 5. 31, 21. u. ä.) noch das לאט V. 21. (s. z. St.). Nach dem Bem. kam es nicht sowol darauf an, dass Sis. unsichtbar wurde, vgl. auch zu V. 19. (noch einen andern Gesichtsp. hebt *Procop.* hervor: *καὶ τοῖς ἀμφιβολαίοις θαλπόμενος*), sondern dass er sich an dem unnahbarsten Ort befand. Mithin kommt die שְׂמִיכָה als Bestandtheil des Lagers oder Bettes in Betracht, und zwar, wie der Artikel 'הַשׂ (vgl. I. Sam. 19, 13. II. Kön. 8, 15.) zeigt, als ein bekanntes zum gewohnten Hausrath gehöriges Stück, wahrscheinl. eine grössere Decke od. Matte von dickem weichem Stoff (viell. von Fell vgl. Lev. 15, 17. od. Ziegenhaar vgl. Num. 31, 20.), worauf man sich legte (Am. 2, 8.) und worein man sich zugleich hüllte (s. Ex. 22, 25f. Deut. 24, 13., LXX c.Vat. a. u. St.: *περιέβαλεν αὐτόν*), die somit Matratze u. Deckbett in Einem war, wie dergl. mancherlei, bes. bei Reicheren, noch jetzt zur Einrichtung des Beduinenzelts und der Fellahwohnnng gehören vgl. *Jahn* bibl. Archäol. I, 194. *Ritter* XV, 991. XVII, 951. 1421. u. *Stud.* z. St.

שְׂמִיכָה in der Bed. Vorhang (*Fab.*) ist auch sprachlich nicht zu begründen, weder durch das von einigen Rabb. verglichene סוּדָרָא (s. u.) noch durch ar. سمك *extendit* سَمْكٌ *protensio domus a summo ad imum*

(als der das Zelt in s. ganzen Ausdehung von oben bis unten theilende). Dem allgemeinen Sinne nach richtig **a)** als **Decke, Hülle** verstehn das W. schon LXX (ohne desh. die LA. שִׂמְלָה vorauszusetzen, geg. *Cler. Calm. Scharfenb.*), c. Vat.: ἐπιβόλαιον (sonst f. מִסְפַּחַת, מְעִיל), and. HSs.: περιβόλαιον; *Vulg.*: *pallium*; die babylon. Rabbinen in *Vajikra rabba* Par. 23. (auch b. *Jalkut Schim'oni* u. *Ki.* z. u. St.): סוּדָרָא *sudarium* Schweisstuch (auch f. מִטְפַּחַת Ruth 3, 15.); *Luth.*: Mantel, *Pagn. Cler.* u. M. Noch genauer **b)** als **dicke, zottige Decke** *Theod.*: σάγος eig. grober Mantel; LXX c. Al.: δέῤῥις (sonst f. אַדֶּרֶת, יְרִיעָה u. dgl.; letzteres W. dah. umgekehrt bei *Syrh.* a. u. St., *It.*: *pellis*): *Pesch.*: ܡܣܟܐ dichte Decke, Teppich (v. ܣܟ *coacervavit, contraxit*); *Ar.*: قَطِيفَة n. d. Lexikogrr. ein den ganzen Körper einhüllendes Gewand mit Franzen od. Zotten; *Targ.*: גּוּנְכָא ein urspr. persisches Kleidungsstück, eig. ein Pelz von Fellen einer Mäuse- od. Wieselart vgl. *Aelian hist. animal.* XVII, 17., von *Hâja Gaon* (bei *Is.* u. *Ki.*) erklärt durch talm. גְּלוּפְקְרָא (καλυπτήρ?) d. i. eine rauhwollene wärmende Hülle od. Decke (n. d. Glosse = קו״טא *cotte* Kutte, Kutzen, dah. קו״ט bei *LbG.* dann auch f. שמיכה) und von *Ki.* als eine dicke auf beiden Seiten zottige Decke beschrieben (כסות עב יוצאין ממנו ציציות מן הצמר בכל פני הכסות, vgl. auch *Varro* IV, 35.: *gaunacum* . . *majus sagum et amphimallum*, während *Hesych.* die καυνάκαι wenigstens als στρώματα ἢ ἐπιβόλαια ἑτερομαλλῆ bez.); desgl. *Vat. ArMont TrJun.* u. M. Mit bestimmter Beziehung **c)** auf das **Lager od. Bett** erkl. *Symm.*: κοίμητρον (ohne desh. nothw. מִשְׁכָּב gelesen zu haben, geg. *Ziegl.*); möglichenf. auch LXX *c. Vat.*, da ἐπιβόλαιον bei *Pollux* auch als Bettdecke vorkommt, sowie allem Anschein nach auch *Targ. Pesch. Ar.* (s. ob.), da sie mit dens. Ww. wie hier שמיכה auch das zweifellos zum Bett gehörige מכבר II. Kön. 8, 15. wiedergeben; zumal das mit גּוּנְכָא gleichgesetzte גְּלוּפְקְרָא im *Targ. jer.* Deut. 24, 13. spec. von der als Schlafdecke gebrauchten שַׂלְמָה steht und ebenso قطيفة nach *Dozy diction. des noms des vêtements chez les Arabes* S. 232. Anm. Bettdecke bedeutet. Auch das von den palästinens. Rabbinen in *Vajikra rabba* l. c. verglichene מְשִׁיכְלָא gehört hierher, sofern es — sonst allerd. Name eines Gefässes — a. u. St. wirklich mit *Buxtorf* als *stragula aut tegumentum lecti speciale et pretiosum* (etwa u. شكل flechten, binden) zu deuten ist. Ebenso *Munst.* (*culcitra*), *Castal.* (*lodix*), *Buns.* u. M.

Auch **etymologisch** ergiebt sich ein entsprechender Begr. für שְׂמִיכָה (in HSs. auch סְמִיכָה)*) n. שָׂמַךְ = סָמַךְ, jedoch nicht in der abgeleit. Bed.: dicht, dick s., also = בֶּגֶד עָב (wof. *Ki. MJof.* talm. שְׂמִיכְתָא od. 'סמ d. i. דָּבָר עָב, *Bochart Phaleg* S. 748. סוּמְכָא *crassities* vergl.) oder in der nicht erweisl. Bed.: strecken, ausbreiten (*Fürst* HWB.); sondern mit *Lette animadv.* p. 162. *Gesen.* u. A. in der gewöhnl. Bed.: stützen, lehnen, spec. vom Niederlegen zum Essen (z. B. אִסְתְּמִיכוּ *Onk.* Gen. 18, 4. für הִשָּׁעֲנוּ, ܐܣܬܡܟܘ *Pesch.* Marc. 6, 39 f. Luc. 9, 14 f.) wie zum

---

*) Auch die Masora zählt שְׂמִיכָה zu den Wörtern, welche ausnahmsweise mit ש statt mit ס geschrieben sind. Vgl. *Ochlah w'-Ochlah* nr. 191. und dazu die Anm. S. 42[b].

Schlafe (z. B. *Pesch.* Matth. 8, 20., vgl. סְמַךְ schlafen eig. = שכב), dah. שְׂמִיכָה eig.: Stützung, dann concr. was zum Stützen od. Niederlegen dient, vgl. סְמַךְ, שְׂמִכָא Stütze, Unterlage, letzteres auch *Trg. II.* zu Esth. 1, 4. *accubitum* (Speisesopha) od. *discubitus convivalis,* ܣܡܟܐ *accubitus triclinium,* äth. מסמך *fulcrum reclinatorium* HL. 3, 10. für רְפִידָה (v. רָפַד *sternere* eig. Breitung, Lagerdecke *pulvinar*). Der Ann. *Cassels,* dass שְׂמִיכָה das syrische und chaldäische ܡܫܟܐ, מְשְׁכָא od. מַשְׁכָא, ar. مَسْك Haut Fell Leder sei, bedarf es dah. ebensowenig, als der (wenn überh. etymologisch gemeinten) Bem. des *R.Jesaja*: מן מכסה הוא; und vollends die Zerlegung in zwei Ww. bei *R. Sim. b. Lakisch* in Vajikra rabba l. c.: שמי כה (mein Name ist hier — näml. als Zeuge für Jael dass Sis. sie nicht berührte, vgl. zu 5, 27.) ist nur eine Auskunft gänzlicher Rathlosigkeit. Indem Jael so in ihrem Benehmen gegen Sisera überall weiter geht, als durch die Umstände unbedingt geboten, legt sie sich selbst unberufen grössere Verpflichtungen auf, als ohnehin von ihr gefordert werden konnten und erschwert sich damit unnöthig ihre nachherige That. Und indem sie mit freundlichem Entgegenkommen ihren Schützling sicher macht, welchen zu tödten sie von vornherein entschlossen, verwirkt sie den gerechten Vorwurf trügerischer List und Treulosigkeit (s. dar. den folg. Excurs). Auch ihr ferneres Thun liegt noch in derselben Linie.

V. 19. Sisera begehrt zu trinken. Zunächst gewiss aus dem von ihm selbst angegebenen Grunde, weil er durstig (צָמֵתִי m. ausgefallenem 3. Radic. א wie מָלֵתִי u. a., s. *Ges.* §. 73. Anm. 4. *Ew.* 198b.; noch bestimmter *Targ.*: צְחֵי אֲנָא לְמִשְׁתֵּי ich habe Durst zu trinken, stärker *Vulg.*: *sitio valde*). Zugleich aber auch als ein ferneres Unterpfand seiner Sicherheit; denn wie im homerischen Griechenland erst durch die dem Gast vorgesetzte Speise (τραπέζη) die Gastfreundschaft eigentlich festgeschlossen wird, vgl. Od. XXI, 35. Jl. XXI, 75. (*Köster* Erläut. S. 204 f. *)), so giebt auch der Genuss von Speise und vorzüglich von Trank im Hause des Orientalen eine besondere Gewähr für seine Freundschaft und seinen Schutz (vgl. *Herbelot* bibl. or. s. v. Getaleddin, *Wetzstein* Reiseber. S. 148 f.). Um ein wenig Wasser aber bittet Sis. (ganz m. dems. Ausdr. הַשְׁקִינִי־נָא מְעַט־מַיִם wie Gen. 24, 43. vgl. V. 17.), nicht etwa weil er im Hause der Kenitin Wein nicht erwartet, vgl. Jer. 35, 2. (*gl. interlin., Ser. Bonfr.* u. M.); das wäre zu reflectirt, und nur auf das bei der Nomadin zu Erwartende gesehn, hätte Sis. sicher Milch gefordert (s. dag. auch *Calm.*). Sondern er nennt das dem Durstigen zunächstliegende (s. I. Sam. 30, 11 f. II. Sam. 23, 15. Jes. 21, 14. Prov. 25, 21. 25. Hiob 22, 7.), und zugleich mit dem conventionell-bescheidenen מְעַט־מַיִם nur das geringste Mittel zur Stillung des Durstes (s. I. Kön. 17, 10. Mth. 10, 42. Marc. 9, 41. vgl. Luc. 16, 24.); analog wie מְעַט־מַיִם Gen.

*) *Köster* will nach Il. XXI, 75., wo die Speise im engern Sinne (im Gegens. gegen das blosse Trinken) hervorgehoben wird, auch a. u. St. im Sinne des Erzählers eine Entschuldigung Jaels darin finden, dass V. 19. ausdrücklich erwähnt sei, Sis. habe blos Milch getrunken. Künstlich und sicher nicht der Anschauung des Orients gemäss, nach welcher gerade der dem Gast gewährte Trunk für die Schutzpflicht besonders bedeutsam.

18, 4. höfliche Bez. des Fussbades, מְעַט־אֹכֶל Gen. 43, 5. 44, 25. u. bes. פַּת־לֶחֶם I. Sam. 2, 36. I. Kön. 17, 11. vgl. Gen. 18, 5. Richt. 19, 5. I. Sam. 28, 22. bescheidener Ausdr. für Speise überh. Auch hier thut Jael mehr, als Sisera verlangt: sie öffnete den Milchschlauch und tränkte ihn, und zwar nicht unmittelbar aus dem Schlauche, sondern indem sie die Milch aus diesem in ein auserlesenes Gefäss goss und so dem Sis. darbot, vgl. 5, 25. u. *LbG.* z. d. St. Statt Wasser reicht sie ihm Milch, vgl. 5, 25., schwerlich blos in Ermangelung von jenem (*Drus.* 1°) oder als das ihr, der Hirtin, geläufigste Getränk (*PMart.* u. A., vgl. *Sepp* Jerus. II, 94.), sondern gewiss vornehmlich, um dem Bittenden Besseres als er bat (*Drus.* 2° *Schm.*), das Beste was sie hat, zu bieten, vgl. das חֶמְאָה u. סֵפֶל אַדִּירִים 5, 25.: Alles zu dem Einen Zweck (הכל לתכלית אחד, *SLañ.*), durch zuvorkommende, ehrenvolle Aufnahme den feindl. Feldherrn sicher zu machen (so auch *Proc.* in erster Linie: ὡς ἂν καὶ μᾶλλον ὡς εὐνοούσῃ πιστεύσειε, desgl. *Ser. Stud. Bth.* u. M.). Wenn dag. nach *Targ.* u. *Js.* (zu 5, 25.) Jael dem Sis. Milch darbieten soll, um zu erproben ob er bei gesundem Verstande (אִם אִית רַעְיוֹנוֹהִי עֲלוֹהִי), so ist das ebenso unerweislich als die ihr von altersher dabei untergelegte Absicht, Sis. einzuschläfern od. zu berauschen; mag man mit *Is. RJes. LbG. Abarb. NLyr. HCard. ArM.* u. M. einfach gewöhnliche Milch zu diesem Zweck verwendet denken, oder Milch von besonderer Beschaffenheit, sei es Buttermilch (*Harm.-Fab.* s. u.) oder geronnene, saure Milch (*Joseph.*: γάλα διεφθορὸς ἤδη, vgl. *Tanch.* u. a. Ausll. zu 5, 25.*); nach *JDMich.* spec. die fast so stark als Branntwein berauschende saure Kameelsmilch**)) oder gar mit Mandragora od. Opium versetzte Milch (*CaL.*, was *Calov* mit Recht als frivol zurückweist). Denn auf irgend eine besondre Art Milch führt sowenig das חֶמְאָה 5, 25. (s. u.) wie das חָלָב a. u. St., was immer nur frische, süsse Milch (auch I. Sam. 17, 18. sind die חֲרִיצֵי הֶחָלָב, selbst wenn mit Rabb. von weissen Käsen zu verst., doch nur als aus Milch bereitete Schnitte, im Unterschied von aus Fleisch, Brot od. dgl. bereiteten bez., ohne dass desh. חָלָב = geronnene od. saure Milch).

---

*) Auch in der die Geschichte Jaels mannigfach nachbildenden haggadischen Ueberlieferung über Judith findet sich, anscheinend als Nachklang jener Auffassung, wiederholt die Notiz, dass die Heldin dem feindl. Anführer Käse zu essen gab, dass er sich berausche (z. B. *R. Nissin b. Ruben* zu *Alfâsi* Sabb. c. 2., vgl. *Lipsius* jüd. Quellen zur Judithsage in *Hilgenfelds* ZS. 1867, IV.). Indess ist die berauschende Wirkung hier nur als eine mittelbare gedacht, wie die im סֵפֶר כָּל בּוֹ ed. Venet. 1567. fol. c. 44. (הלכות חנוכה) f. 43. col. 4. mitgetheilte Haggada dies näher ausführt: Sie gab ihm ein Gericht Käse (תבשיל של גבינה) zu essen damit er dürste, viel trinke, sich berausche, sich niederlege und fest schlafe (כדי שיצמא וישתה לרוב ישתכר וישכב ונרדם). Vgl. auch *Jellinek beth ha-midrasch* II, 17. 19.

**) Die zuweilen (z. B. von *Oedmann*, Verm. Sammll. VI, 143. *Rosenm.* z. St.) bezweifelte Thatsache bestätigen *Niebuhr* Reise n. Ar. I, 314., *Pallas* russische Reise I, 340., *Hoest* Marokko Kjobenh. S. 104., *Freytag* Einl. in d. Stud. der arab. Spr. S. 290. vgl. *lex. maj.* s. v. ملبون. S. auch *Hollmann* zur St., der noch auf das aus Kameelsmilch bereitete berauschende Getränk der Tataren, Kumüss, verweist; ebenso *Kalk.* (jedoch ohne für die Erkl. davon Gebrauch zu machen, s. ob.).

Und dass Jael den Milchschlauch (*Luth.*: Milchtopf) aufthut, zeigt im Gegentheil, dass sie Sis. aus ihrem gewöhnlichen Milchvorrath tränkte*).

נאוד st. נאד, mit bei nicht homogenem Vocal nach א ausnahmsweise beigefügtem Vocalbuchstaben, wie יאושיהו Jer. 27, 1. u. ä., s. *Ew.* 18b.; die Ann. eines Kethib נְאוֹד, wie etwa בְּאוֹר contrah. בְאֹר = בּוֹר, bei *Ges. Bth. Olsh.* 140. (vgl. 38b.) ist desh. nicht nöthig.

Die einschläfernde aggravirende Wirkung aber, welche nach *Plinius* (hist. nat. XXVIII, 4.) und nach den Aphorismen des *Hippocrates* auch der gewöhnlichen Milch beiwohnt, wesh. man sie Fieberkranken und an Kopfweh od. Schwindel Leidenden versagte, dürfte dem vorzüglich an Milchnahrung gewöhnten Nomadenweibe schwerlich bekannt gewesen sein. Und für Siseras baldigen festen Schlaf (vgl. das schon von *Is. Ki.* geltend gemachte נִרְדָּם V. 21.) bietet auch abgesehen von dem Milchtrunk die Ermüdung des Verfolgten einen völlig genügenden Grund (vgl. *Kalk.*), so dass es auch der Ann. einer besonderen göttlichen Wirkung (*somnus divinitus immissus, ex singulari Dei providentia, Schm.* u. Aelt.) dazu nicht bedarf. Versteht man das וַתְּכַסֵּהוּ V. 19. nach der Reihenfolge der Erz. als einen von dem וַתְּכַ׳ בַּשְּׂמִיכָה V. 18. verschiedenen Act (*Vulg. Ki.*, der ausdr. die Wiederholung des W. betont, *Schm. Keil* u. M.), so ist der Verlauf der Begebenheit dieser, dass Jael den ins Zelt Getretenen zuerst mit der Semika bedeckt, dann, als er *tum ex itinere tum ex calore stragulae* (*Schm.*) Durst empfindet, auf seine Bitte tränkt und endlich darnach wieder zudeckt. Diese Auffassung ist nothwendig, wenn man in כסה V. 18. u. 19. ein den ganzen Mann verbergendes Zudecken, was allerdings die Möglichkeit des Trinkens ausschliesst, oder doch mit LXX c. Al. in כסה V. 19. ein *συνεκάλυψε τὸ πρόςωπον αὐτοῦ* findet. Mit Beidem wäre dann aber freilich dem Sis. auch zu dem folgenden ויאמר אֵלֶיהָ עֲמֹד וגו׳ V. 20. der Mund geschlossen (wesh. LXX *c. Al.* u. and. codd. bei *Holm.*, *Syrh.* auch nach diesem, als habe Sis. sich auch dazu wieder aufgedeckt, ein nochmaliges *καὶ συνεκάλυψεν αὐτὸν τῇ δέῤῥει αὐτῆς* einschieben). Ist dagegen nicht Verbergung beabsichtigt (s. zu V. 18.), vielmehr auch nach V. 22. Siseras Kopf unbedeckt (da die so genaue Schilderung dort kein Aufdecken erwähnt, was *Ser.* erst in בלאט einträgt, vgl. noch I. Sam. 19, 13. 16.), so ist für ein nach dem Trunke wiederholtes כִּסָּה des bereits n. V. 18. Zugedeckten kein Anlass. Richtiger sind daher die 3 ersten Vbb. in V. 19. als dem

*) Trotzdem dass nach gewiss uralter Beduinensitte bei den Arabern in Schläuchen gebuttert wird (vgl. *Rsm.* Morgenl. III, 27 f. IV, 164. *Keil* bibl. Arch. II, 14.), beweist die Erwähnung des Schlauchs a. u. St. nicht, dass Jael gerade gebuttert hatte und dem Sisera Buttermilch vorsetzt (*Harmar-Faber* I, 264 f.). Denn Schläuche dienen auch zur Aufbewahrung von Milch, Wasser und anderen flüssigen und selbst trockenen Dingen (s. *Harm.-Fab.* I, 399. III, 30 f. *Wellstedt* Reise I, 66 f. *Winer* RWB. II, 415.); und in jenem Falle wäre statt נאד החלב vielm. נ׳ החמאה zu erwarten. — Auch die Etymologie v. נֹאד = נוד schütteln ist zu unsicher, um unter נאד mit *Ges.* thes. p. 835. gegen den sonstigen Gebrauch des W. (vgl. Jos. 9, 4. 13. I. Sam. 16, 20. Ps. 56, 9.) spec. den zur Butterbereitung geschüttelten Milchschlauch (wie نَكْيٌ Schlauch v. نكى *convertit, agitavit*) zu verstehn.

in V. 18. nur vorgreifenden, erst V. 19b. an seinen richtigen Ort gestellten ותכסהו zeitlich vorangehend zu denken (*Tr. Jun. Pisc.*, auch n. *Ser.* spricht Sis. die Bitte V. 19. *jamjam operiendus*), so dass die Abfolge der Ereignisse diese: Jael ladet Sisera in ihr Zelt ein und deckt den Eingetretenen, nachdem sie ihn auf seine Bitte mit Milch getränkt, mit der Semika zu.

In dieser Lage richtet Sis. endlich, durch alles Bisherige seiner Meinung nach noch nicht genügend gesichert, in **V. 20.** an Jael die Forderung, an des Zeltes Thür, פֶּתַח הָאֹהֶל vgl. Gen. 18, 10. d. i. nicht: *ἐν τῇ θύρᾳ* (LXX *c. Al.*) sondern: *ἐπὶ τὴν θύραν* (*c. Vat.*) und zwar n. d. Zshg: *ante ostium* (*Vulg.*), zu treten und ihn den nach ihm Fragenden gegenüber zu verleugnen. עֲמֹד nehmen die alt. Ueberss., *Is.* u. die M. richtig als Imperativ, mit freierm Gebrauch der 2. *masc.* als der nächsten noch unbestimmten Personalform auch für das *fem.* (s. *Ew.* 316a., wesh. kein Grund mit *Olsh.* 234b. עִמְדִי zu lesen), wie dergl. auch sonst bei lebhafter imperativischer Rede und vorangestelltem Verbo vorkommt, und zwar nicht blos im *plur.* (s. *Fr. Böttch.* LB. II, 141. 145 f.) sondern auch im *sing.* vgl. Mich. 1, 13. Nah. 3, 15. Jes. 32, 11. (s. *Hitz. Del.* z. St. *Ges.* LG. S. 305. *Olsh.* 234a.). Infinitiv kann das W. nicht sein; denn der als imperativischer Ausruf im Zshg mögliche *Inf. abs.* (s. *Ew.* 240a. 328.) lautet עָמוֹד Esth. 9, 16.; der *Inf. cstr.* aber müsste hier, sowol in dem gerundivischen Sinne *standum est* nach Jes. 10, 32. wie in enger Vbdg m. וַיֹּאמֶר *dixit ei stare=ut staret* (Aelt. bei *Is., Ki., MJof. Drus.*) nach Esth. 1, 17. 4, 13. 9, 14. I. Chr. 21, 17., mit לְ verbunden sein, also לַעֲמֹד (wog. auch das in *MJof.* angef. יָכָלְתָּ עֲמֹד Ex. 18, 23. vgl. 9, 11. kein genügender Beweis, (wobei noch überdies der Uebergang von der 3. zur 2. *pers.* in V. 20b. unbequem wäre. „Wenn ein Mann kommt und dich fragt (שְׁאֵלֵךְ perfectisch fortgesetzter Bedingungssatz vgl. *Naegelsb.* (2) S. 176.; d. *suff.* m. Bindevoc. *ê* am *perf.* wie שְׁלָחֵךְ I. Sam. 25, 32. שְׁבָרֵךְ Ez. 27, 26. *Ges.* §. 57, 3. Anm. 1. *Ew.* 249c.) und spricht: Ist hier ein Mann? (הֲיֵשׁ פֹּה אִישׁ vgl. I. Sam. 9, 11. 21, 9. Deut. 29, 14. Sachparall. Am. 6, 10.) so sage: Nein" (אָיִן, eig.: *non adest*, ganz alleinstehend wie I. Kön. 18, 10. vgl. *Ew.* 299a. ex.; zu וְאָמַרְתְּ mit betonter *ult.* trotz folgender Tonsylbe vgl. *FrBöttch.* LB. 482c.). Der absichtlich allgemein gehaltene Ausdr. besagt allerdings nur, das Jael gegen Niemand die Anwesenheit Jemandes in ihrem Zelte zugestehn soll; im Sinne Siseras aber ist der fragende אִישׁ ebenso bestimmt ein nachsetzender Feind, wie der אִישׁ nach welchem gefragt wird Sisera selber (vgl. V. 22.). Dass Jael ihm die Erfüllung dieses Wunsches ausdrücklich zugesagt, ist im Bericht zwar nicht erwähnt, doch liegt darin noch nicht, dass sie diese Zusage *astute reticet* (*Jun.*); wenigstens stillschweigend scheint sie dieselbe gegeben zu haben, da Sis. sich sonst kaum dem Schlafe ruhig überlassen hätte, und auch das וַתָּבוֹא אֵלָיו V. 21. deutet wol darauf hin, dass Jael zunächst aus dem Zelt hinausging. Aber freilich in ganz andrer Absicht, als in welcher Sis. es begehrt. Die vor verfolgenden Männern ihn verleugnen soll, Jael das Weib Hebers, will nur den rechten Augenblick erwarten, um selbst an ihm zum Werkzeug des Gerichts zu werden: das giebt der unverkennbare Gegensatz des אִישׁ V. 20. und des nachdrucksvoll an die Spitze von V. 21. gestellten יָעֵל אֵשֶׁת־חֶבֶר aufs Lebendigste zu empfinden.

V. 21. Jael ergriff den Zeltnagel und nahm den Hammer in ihre Hand (שׂים בְּיַד vgl. I. Kön. 20, 6.). יְתַד הָאֹהֶל der Zeltnagel, der bestimmte einzelne der etwa 1 Fuss langen Nägel oder Pflöcke, womit die das Zelt aufrechthaltenden Stricke (vgl. Jes. 33, 20. 54, 2.) oder die Säume des Zelttuchs selbst (*Is.*) an der Erde befestigt werden, wol von Metall s. Ex. 27, 19. 38, 31. vgl. 29., wie schon *Joseph.* (*σιδήρεον ἧλον*), *LbG.*, die mittelalt. Historienbibel, *Münst. Pisc. Ser. Bonfr. Cler.* u. d. M. annehmen; wogegen KVv. wie *August.* c. Faust. XII, 32. vgl. *Orig.* hom. 5. Werth darauf legen, dass er von Holz (s. auch *Alschêch* zu 5, 26. *Shaw* Reise S. 194.) als Typus des Kreuzes (obgleich and. Ausll., wie *CaL.*, auch dem stählernen Nagel typische Beziehung — auf die Kreuznägel — abgewinnen). Der Hammer, הַמַּקֶּבֶת, ist der zum Einschlagen der Zeltpflöcke gebrauchte, von beträchtlicher Schwere (vgl. 5, 26. הַלְמוּת עֲמֵלִים Arbeits- od. Schmiedehammer, s. *Targ.* dort u. *LbG. MJof.* z. u. St.). Zu solchen Waffen greift Jael nicht etwa weil damals keine andren in dem von Jabin entwaffneten Israel vorhanden (*PMart.*, s. dag. zu 5, 8.), sondern als zu den gerade ihr am nächsten liegenden, indem, wie *Claudian* singt, *pro telo geritur quidquid suggesserit ira;* zugleich zum Beweise, wie leicht es Gottes Macht wird, seine Feinde zu vernichten, da das einfachste Werkzeug, auch ein Zeltpflock in Weibeshand, dazu genügt: *rarissimum victoriae divinae genus* (*Pellic.*). So bewaffnet kam sie zu ihm dem inzwischen Eingeschlafenen hinein (LXX: *εἰςῆλθε*, *Vulg.*: *ingressa*, wog. *Pesch.*: ܥܠܬ ܠܘܬܗ *invasit eum*) בַּלָּאט, d. h. nicht: in das geheime Gemach, das Adytum des Zeltes hinter dem Vorhang (vgl. קֻבָּה, القُبَّة Alkoven, *Faber* Arch. I, 116., s. dag. auch ob. S. 278.), sondern wie auch Ruth 3, 7. I. Sam. 24, 5. 18, 22. in gleichem Zshg: in Heimlichkeit (*Targ.*: בְּרַז insgeheim [auch Deut. 13, 7. *T. jer.* für בַּסֵּתֶר], LXX *c. Vat.*: *ἐν κρυφῇ* *c. Al.*: *ἡσυχῇ*, *Vulg.*: *abscondite et cum silentio*, *Pesch.* frei: *cum dormiret*).

לָאט falsch von *Rsm.* mit לְאַט leise [aus אַט und לְ] zusammengebracht, vielm. *Ptc.* v. לוּט verhüllen mit durch א markirter Vocallänge st. לָט, wie רֵאשׁ st. רֵשׁ, שְׁאָט st. שָׁט s. *Ges.* §. 71. Anm. I, 1. *Ew.* 15[e.] *Olsh.* 38[e.]

Also heimlich, ohne dass Sisera es merkte, trat Jael zu ihm heran und schlug den Nagel (תָּקַע vgl. Jes. 22, 23. 25.) in seine Schläfe (so רַקָּה hier wie V. 22. 5, 26. *Targ. Pesch. Vulg.* LXX *c. Vat.*: *κρόταφος*, vgl. *Aqu.* z. u. St. *Symm.* 5, 26.; dag. LXX *c. Al. Theod.*: *γνάθος* Wange) und er drang hinab in die Erde (sachparall. I. Sam. 17, 49. 26, 8. vgl. auch 18, 11. 19, 10.). Subject in תִּצְנַח (s. dar. zu 1, 14.) ist das gewöhnl. als *fem.* gebrauchte יָתֵד (LXX *c. Vat. Ar. Ki. LbG.* u. d. M.), nicht Jael, wie mit falsch transitiver Fassung des V. wol nach 5, 26. *Targ. Pesch.* LXX *c. Al. Vulg.* (*defixit usque ad terram*) *Münst. vers. Tig.* u. A. erklären, noch weniger Sisera (?*Luth.*: das er zur erden sanck). — Das 2. Hem. berichtet nun nicht einfach die Folge des Thuns Jaels (mehr. alte Ueberss.*), *Luth.* er aber entschlummet ward ammechtig vnd starb,

---

*) Im *Targ.* ist das וְהוּא דָמִיךְ: auch als Umstandssatz zu beziehn, vgl. *Buxt.* s. v. Dagegen bei LXX c. Vat.: *καὶ αὐτὸς ἐξεστὼς ἐσκοτώθη καὶ ἀπέθανε* bezeichnet *ἐξεστώς* wol ebenso wie bei *Vulg.*: *qui soporem morti consocians* im Sinne des Uebersetzers den erst in Folge des תָּקַע eintretenden Zustand.

Schm.). Denn schwerlich war es hier am Ort, den plötzlich mit Einem Schlage erfolgenden Tod Siseras in seinen verschiedenen, äusserlich nicht einmal erkennbaren Stadien vorzuführen (anders 5,27., wo die in u. St. von *Schm.* vergeblich gesuchten *gestus moribundi* geschildert sind); überdies steht נִרְדָּם in Prosa nie (nur Ps. 76,7.) vom Todesschlaf, und das וְהוּא נִרְדָּם (*perf.* nicht *pc. niph.*, s. *Ki.*) giebt sich auch der Form nach nicht als fortschreitende Erz. sondern als Umstandssatz (vgl. 3,24. I. Sam. 4,18.; sachparallel Jon. 1,5.): und er war entschlafen = während er im tiefen Schlafe lag (*Pesch.*: ܟܕ ܗܘ ܕܡܝܟ, *Symm.*: *κεκαρωμένου αὐτοῦ*), was hier erst nachgebracht wird um den Zustand Siseras zu bez., in welchem Jael sich ihm unbemerkt nähern konnte (s. *Ki.*). Aber auch mit ויעף setzt sich die Erz. noch nicht fort (*Pesch. Ar.*, *Stud. Maur. Bth. Zunz-Sachs Buns.*), denn dies W. gehört n. d. Accenten nicht zu dem folg. וַיָּמֹת sondern zu dem vorherg. והוא נרדם, also gleichfalls noch in den Umstandssatz hinein (*Ki. LbG. MJof. Abarb.*, *Munst. TrJun. Pisc. Cler. JDMich. Rsm. Keil Cass.*). Die Aussprache hält וַיָּעַף Jes. 6,6. v. עוּף fliegen und וַיָּעַף (m. *pathach*) auseinander (s. *Ki. MJof.*); mithin ist letzteres auch nicht nach dem jenem zum Grunde liegenden Begr. der schnellen Bewegung (vgl. עוֹפְפִי Ez. 32,10. vom geschwungenen Schwert, עַפְעַפַּיִם *palpebrae*) zu erkl., wie *Pesch.*: ܐܬܢܦܨ *exagitatus est*, *Ar.*: تَضَرَّب *verberarit*, LXX *c. Al.*: *ἀπεσκάρισεν* (s. Anm.). Ueberhaupt handelt es sich dabei nicht um eine blosse Verschiedenheit der Bedeutung bei gleichlautender Wzl עוּף (wie z. B. von שׂוּר neben וַיָּשַׂר er herrschte 9, 22. [HSs.] וַיָּשַׂר *serrarit* I. Chr. 20, 3.), für welche hier etwa n. Hiob 11,17. mit LXX *c. Vat.* die Bed.: *ἐσκοτώθη* Todesnacht umfing ihn (vgl. *Maur.*) anzunehmen wäre; sondern וַיָּעַף geht an uns. St. wie an den übrigen I. Sam. 14,28. 31. II. Sam. 21,15. zurück auf die Wzl עיף (vgl. עָיְפָה Jer. 4,31.) = יָעֵף (wie וַיַּעַט I. Sam. 25,14. auf עיט s. *Ew.* 232[b.] *Olsh.* 245[e.] S. 527.), welche hier wie dort *defatigatus est, elanguit* bed.: er war fest eingeschlafen und ermattet, kraftlos geworden (*Targ.*: אִשְׁתַּלְהִי, *Vulg.*: *defecit*). Dabei ist letzteres schwerlich der Zeit nach ersterm vorangehend gedacht: er war vor Ermattung fest eingeschlafen (*Ki. MJof. Drus. Vat. Cler. Keil*); vielm. die Meinung diese, dass Sis. in seinem festen tiefen Schlaf (נִרְדָּם) auch kraftlos geworden (וַיָּעַף) also zugleich wahrnehmungs- und widerstandsunfähig war, so dass er Jael weder bemerkte noch sich gegen sie zur Wehre setzte.. Erst וַיָּמֹת) knüpft wieder als historisches Tempus an V. 21[a.] an: und so starb er, in diesem Zustand der Betäubung und Ermattung ereilte ihn der Tod, schimpflich durch eines Weibes Hand (vgl. 9,54.).

Im hexaplarischen Texte der LXX: *καὶ αὐτὸς ἀπεσκάρισεν* [c. Al. u. m. add.: *ἀναμέσον τῶν γονάτων αὐτῆς*, and.: *ἐν μέσῳ τῶν ποδῶν αὐτῆς*, vgl. 5, 27.] *καὶ ἐξέψυξεν καὶ ἀπέθανεν* scheint ebenso wie beim *Ar.* das וְהוּא נִרְדָּם gar nicht ausgedrückt; denn *ἀπεσκάρισεν* [*It.* bei *Vercellone*: *scarizans*, and.: *ἀπεσκίρτησεν*, *Syrh.*: ܐܬܦܪܦܪ] ist nicht sowol Uebers. dieses Worts als vielm. des וַיָּעַף (vgl. ob. *Pesch.*), wie *ἐξέψυξεν*, wozu das in zahlr. Autoritäten bei Holm. fehlende *ἀπέθανεν* nur Glossem aus c. Vat., Uebers. des וַיָּמֹת. Vgl. *Scharfenberg animadvv.* II, 45 f.

V. 22. Kaum hat Jael ihre That vollbracht, siehe da Barak, verfolgend den Sisera. Das הִנֵּה mit folg. *Part.* markirt wie Gen. 29, 6. u. ö. (lat. *extemplo*, s. *ArMont.*) das auffallende Zusammentreffen: gerade in dem Augenblick wo die Verheissung V. 9. in Erfüllung gegangen, muss Barak (ohne Grund *Joseph.*: *οἱ περὶ τὸν Βάρακον*) bei der Verfolgung Siseras vor Jaels Zelt ankommen, mithin zu spät um jenen selbst zu erlegen. Jael geht ihm entgegen, wie V. 18. dem Sisera, aber mit welch anderen Gefühlen! „Komm (לֵךְ nicht blosser Ausruf wie לְכָה: wolan! sondern in eigentl. Bed.: geh her = komm vgl. 9, 10. 12. 14., vollständiger לֵךְ בֹּא II. Kön. 5, 5., לֵךְ אִתִּי הַבַּיְתָה I. Kön. 13, 15.; LXX: *δεῦρο*, *Vulg.*: *veni*, desgl. *Schm. Cler.* u. A.) und ich will dir den Mann zeigen, den du suchst!" ruft sie ihm triumphirend zu. Sie weiss, wen Barak sucht um den Ruhm seines Siegs zu vollenden und kann ihn ihm zeigen, aber in einem Zustand wie Barak ihn weder sucht noch erwartet: nicht mehr lebend und für sein Schwert aufgespart sondern als Leiche, gefallen unter ihren eigenen Händen! Und als Barak zu ihr hineinging (näml. ins Zelt, וַיָּבֹא אֵלֶיהָ hier sowenig wie וַתָּבֹא אֵלָיו V. 21. u. in ähnl. Zshg 13, 6. 9 f. Jos. 2, 3 f. vgl. V. 1. I. Kön. 7, 18. u. ö. sexueller Euphemismus, vgl. *August.* qu. 28. u. ob. zu V. 18.), siehe da lag Sisera todt (נֹפֵל מֵת s. 3, 25., LXX *c. Al.*: *πεπτωκὼς νεκρός*) und der Nagel (war, stack) in seiner Schläfe (וְהַיָּתֵד בְּרַקָּתוֹ verumständend wie I. Sam. 22, 6. 26, 7. u. m.).

Mit **V. 23. 24.** schliesst die Erz. zus.fassend ab: So beugte Gott an diesem Tage den Jabin, den König Kanaans vor den Kindern Israel. Zum Ausdr. וַיַּכְנַע vgl. zu 3, 30., nur dass st. des *Niph.* dort hier das causative *Hiph.* steht, die wunderbare Niederwerfung Jabins recht nachdrücklich als Gottes Werk zu bez. Zugleich ein treffendes Wortspiel: den König von Niederland (כְּנַעַן) niedrigte Elohim (וַיַּכְנַע), das Gen. 9, 25 ff. Kanaan gestellte Prognostikon wieder einmal in einem eclatanten Einzelfalle bewahrheitend, vgl. Deut. 9, 3. Neh. 9, 24. Ps. 81, 15. Uebrigens steht בַּיּוֹם הַהוּא hier um so weniger in dem allgemeinern Sinne: „zu der Zeit, damals" (*Luth.* u. M., *Keil*), als V. 24. ausdrücklich an das V. 23. erwähnte Factum ein noch weiteres Fortschreiten der Erstarkung Israels und der Vernichtung der kananitischen Macht anschliesst, jenes also nur als der Anfangspunkt einer ganzen Reihe von Siegen auch zeitlich auf einen einzelnen bestimmten Moment beschränkt erscheint. Der Erkl.: „an diesem Tage" steht auch nicht die weite räumliche Entfernung entgegen. Allerdings sind allein vom Thabor bis Kedes in gerader Linie 7 geogr. Meilen, vom Schlachtfelde in der Kisonebene noch beträchtlich mehr, vollends mit dem westlichen Umweg über Haroseth-Hurshiyeh (V. 16.). Mithin kann schon Siseras Ankunft bei Jaels Zelt wol kaum, noch weniger Baraks Eintreffen dort demselben Tage wie V. 14 f. angehören, das בַּיּוֹם הַהוּא also nicht auf den Schlachttag selber gehn. Aber in der That wurde auch erst mit Siseras Tode der dem Barak verheissene Sieg perfect (vgl. V. 7.: Sisera und seine Wagenmacht) und erst in dem schmählichen Falle seines Feldherrn stellte sich Jabins Erniedrigung vollständig dar. Auf den Todestag Siseras bez. sich daher das בַּיּוֹם הַהוּא, wie denn auch erst an diesem Tage das Deboralied den vollendeten Sieg feiert, vgl. 5, 1. — Aber nicht genug war es mit dieser einmaligen Demüthigung der Kananiter, es

schloss sich daran die gänzliche Vernichtung der Macht Jabins durch das in Folge des herrlichen Sieges, mehr und mehr erstarkende Israel, V. 24.: Die Hand der Söhne Israel ward allmälig immer schwerer über Jabin dem Könige Kanaans (יַד־־קָשָׁה I. Sam. 5,7. von der Strafmacht Gottes [wesh. LXX *c. Al.* auch a. u. St. *χεὶρ κυρίου υἱῶν Ἰσρ.*], hier ebenso auf menschl. Macht übertragen wie וַתִּכְבַּד יָד Ps. 32, 4. in 1, 35., vgl. וַתָּעָז יָד 3, 11.), d. h. die wiedergewonnene Macht des Volkes Gottes gab sich dem bisherigen Unterdrücker in wiederholtem harten Kampf (vgl. I. Kön. 12,13.) und gesteigertem schweren Druck (vgl. Ex. 1,44. ö. I. Kön. 12,4.) immer zermalmender zu erfahren, bis dass sie ausrotteten Jabin den König Kanaans, d. h. bis seine und seines Hauses Macht in dem bisher von ihm beherrschten Gebiete vollständig und für immer gebrochen war.

In dem Satze des ersten Hemistichs וַתֵּלֶךְ יַד ב׳ י׳ הָלוֹךְ וְקָשָׁה, steht das durch seinen eigenen *infinitivus absolutus* verstärkte Vb. הָלַךְ wie so häufig zum Ausdr. der stetigen Progression. Daneben kann קָשָׁה nicht 3. *perf.* sein (*It.* bei *Aug.*: *indurabatur*, *Vat. vers. Tig. Rsm.*), obwol der *inf. abs.* sich auch im *vb. fin.* und zwar sowol im *perf.* (z. B. Jos. 6, 13. Jes. 31, 5. Jer. 23, 14. ö.) wie im *impf.* (z. B. II. Sam. 16, 13. ö.) fortsetzt, da das in dems. Gl. als *fem.* (וַתֵּלֶךְ) struirte יַד die 3. *fem.* קָשְׁתָה (s. I. Sam. 5, 7.) erforderte. Der Annahme *Bth.'s*, dass קָשָׁה eine seltenere Infinitivbildung (st. קְשֹׁה), steht entgegen, dass dann auch גָּדֵל Gen. 26, 13. und רָב I. Sam. 14, 19. gegen alle Analogie (s. u.) als Infinitive genommen werden müssten; und Stt. wie Ex. 19, 19. I. Sam. 2, 26. II. Chr. 17, 12. II. Sam. 3, 1. 15, 30[a.] (vgl. 30[b.]) u. a., wo statt des *inf. abs.* beidemale das einfache *part.* (wie II. Sam. 16, 5. Jer. 41, 6. an erster Stelle das durch *inf. abs.* verstärkte *part.*) steht, zeigen, obwol der unseren nicht völlig analog, immerhin, wie nahe sich in solchen Vbdgen das *ptc.* mit dem *inf. abs.* begrifflich berührt (s. *Ew.* 280[b.]) und bilden den Uebergang zu denj. Stt., wo ein *part.* od. participiales *adj.* an zweiter Stelle neben dem *inf. abs.* erscheint, vgl. Gen. 26, 13.: לֵךְ הָלוֹךְ וְגָדֵל (wo גָּדֵל gleich sicher *ptc.* wie in הָלַךְ וְגָדֵל II. Chr. 17, 12., הֹלֵךְ וְגָדֵל וָטוֹב I. Sam. 2, 26.), I. Sam. 14, 19.: וַיֵּלֶךְ הָלוֹךְ וָרָב (wo רָב ebenso gewiss *adj.* wie in הוֹלֵךְ וָרָב II. Sam. 15, 12.), II. Sam. 18, 25. וַיֵּלֶךְ הָלוֹךְ וְקָרֵב (wo das nie als 3. *masc.* gebrauchte קָרֵב nicht weniger *ptc.* wie in וַיֵּלֶךְ הֹלֵךְ וְקָרֵב I. Sam. 17, 41.). Hiernach ist auch a. u. St. קָשָׁה wie sonst überall (vgl. 2, 19. Ex. 1, 14. II. Sam. 2, 17. ö.) *fem.* des *adj.* קָשֶׁה (wie יָפֶה v. יָפָה, רָוֶה v. רָוָה, u. dgl.), was hier um so angemessener in s. urspr. participialen Bed. steht, als im Zshg dieser Construction auch sonst die intransitiven Participialia der F. קָטֵל durchaus gewöhnlich sind (s. ob.). So schon *Trg. Pesch.* LXX *c. Vat.*: *σκληρυνομένη*, neuerd. *Ew.* (7) S. 692. *Stud. Keil.*

Dass dabei die Stadt Hazor von Barak erobert und zerstört, Jabin selbst getödtet wurde (*Joseph.* Antt. V, 5,4.: *Βάρακος δὲ στρατεύσας ἐπ' Ἄσωρον, Ἰαβῖνόν τε ὑπαντιάσαντα κτείνει, καὶ, τοῦ στρατηγοῦ πεσόντος, καθελὼν εἰς ἔδαφος τὴν πόλιν*, was dann die mittelalterl. Historienbibel weiter ausschmückt vgl. *EReuss* S. 42.), ist möglich und sogar nicht unwahrscheinlich, hat aber doch in unserm Bericht keinen hinlänglich sichern Anhalt. Selbst Das ist nach dems. nicht unbedingt ausgeschlossen, dass die allmälige Erstarkung der Macht Israels bis zu dem V. 24. bezeichneten Höhepunkt nicht lediglich das Ergeb-

niss unmittelbar folgender Kämpfe, vielmehr die Entwicklung eines längern, über Baraks und Deboras Tage hinausreichenden Zeitraums hier überblicklich zus.gefasst wird. Indessen muss es allerdings nach Zshg und nächstem Wortsinn immer als das Wahrscheinlichere gelten, dass V. 24. im Sinne des Verf. unmittelbare, mindestens noch bei Lebzeiten Deboras und Baraks eingetretene Folgen des grossen Siegs berichten soll (*Jos. LbG.*). Aus den 40 Ruhejahren 5,31. macht *Clemens Alex.* eine 40j. Richteramtsführung Deboras (*καὶ ἦρξεν ἐντεῦθεν τοῦ λαοῦ, διακρίνουσα ἡ Δέββωρα, ἔτη τεσσαράκοντα*), *Joseph.* V, 5, 4. eine 40j. Feldherrnschaft Baraks (*στρατηγεῖ τῶν Ἰσραηλιτῶν ἐπ' ἔτη τεσσαράκοντα*, vgl. *Athanas. synops. S. S.* Opp. II, 72 f. u. M.), welchem ungefähr gleichzeitig (V, 6, 1.) *Jos.* auch erst Debora sterben lässt: das Eine wie das Andre ohne in der Stellung Beider gegebene innere Nöthigung und nach Analogie der chronologischen Angaben 3, 11. 30. nicht einmal statthaft, s. z. d. Stt. — —

Kaum in einem zweiten der Richter Israels hat die Idee des Richteramts eine reinere Ausprägung gefunden, als in Debora der Prophetin. Nehmen wir Samuel aus, so ist keiner unter der ganzen Zahl der Schophetim, auf dessen Person der Blick des h. Geschichtschreibers mit so ungetheilter Freude ruhen kann. Ein Weib muss die Retterin Israels werden, zum Beweise, wie auch die Schwachheit stark wird, wenn sie vom Geiste Gottes erfüllt, wenn sie Seinem Worte gehorsam ist. So muss die Gemeine Israels von Gottes Geist und Wort durchdrungen sein, will sie trotz ihrer Schwäche Siegerin über die heidnischen Feinde werden. Und wie mächtig ist in Debora der Gedanke, dass Israel Ein einig Volk des Herrn sein soll, dass wo es den Kampf für die theuersten Güter gilt, Absonderung Einzelner fluchwürdige Sünde ist (s. 5, 15—17. 23.)! So muss Israel in allen seinen Stämmen einig sein in dem Herrn, wenn es seiner auswärtigen Dränger mächtig bleiben will. Und wie fern von allem Eigenruhm, wie in Demuth gross erscheint in dem historischen Bericht wie in ihrem Liede diese „Mutter in Israel"! So muss Israel, von aller Nationaleitelkeit fern, allein an den Wundern seines Gottes seinen Ruhm und seine Ehre finden, dann steht es der Völkerwelt geehrt und furchtbar gegenüber. So zeigt Debora sich nach allen Beziehungen als die lebendige Verkörperung des Berufes Israels und steht als hohes Vorbild für das Volk weithin leuchtend auf der Höhe ihrer Zeit.

Ueber Jaels That.*)

Mit dem Dolche des Ehud steht der Hammer und Zeltpflock der Jael sowol hinsichtlich der Angriffe von offenbarungsfeindlicher Seite als auch hinsichtlich der Schwierigkeit der sittlichen Würdigung auf gleicher Linie. Dazu kommt noch ein besonderer Umstand, der, obwol auf den ersten Anblick die Frage sofort erledigend, bei genauerer Erwägung erst gerade das grösste Bedenken erregt: nämlich das ausdrück-

**) Ausser mehreren der S. 243. angeff. Abhandll. und den Ausll. zu 4, 17 ff. 5, 24 ff. (s. das Verz. der besondren Literatur zu C. 5.) vergl. noch: *Joh. Eberh. Roesler de facto Jahelis Tubing.* 1710. 4. *Pfeiffer dubia vexata*

liche Segenswort, welches Debora, die Prophetin des Herrn, über Jael und ihre That in 5, 24. ausspricht. Scheint hiermit einerseits jeder Zweifel über die Gotteswürdigkeit und Gottgefälligkeit derselben niedergeschlagen, so tritt auf der andren Seite die Frage nur um so stärker hervor: wie ist es möglich, dass eine That welche *Tindal* (Christent. so alt als die Welt C. 13. S. 453.) als den verruchtesten Meuchelmord der je geschehen bezeichnet und noch *Donaldson* (*Jashar* S. 285.) dem Verbrechen der Lady Macbeth an die Seite stellt, mit dem Segen Jehovas belegt, ihre Thäterin als vor allen Weibern Gesegnete — im Vorbild der Gebenedeiten unter den Weibern Luc. 1, 28. — gepriesen werden kann? Dieser Sachlage gegenüber scheint es nicht genügend, auf die wunderbare Verschlingung menschlichen und göttlichen Wirkens in der Heilsgeschichte zu verweisen, vermöge deren Gott auch eine an sich sündhafte That im Dienst seiner heiligen Absichten zu gebrauchen weiss. Noch weniger aber ist die Auskunft statthaft, dass solche Thaten nicht nach dem mildern neuern Völkerrecht (*JDMich.*), geschweige nach der „objectiveren" christl. Moral zu bemessen (*Niemey. Hess Kroh Rüetschi* REnc. s. v. u. M.), sondern nach der Wildheit und Barbarei jener Zeiten (*Herd. Justi* u. A., vgl. noch *Smith bible-diction.* I, 914 f.) zu beurtheilen seien —: eine Auskunft, die in unserm Falle nicht für Jael nur, sondern auch für Debora, den Geist der Prophetie und die HS. selbst zur bedenklichsten Anklage wird. Auch „die dämonische Gewalt" der Frauenseele, zu welcher *Cass.* seine Zuflucht nimmt, hilft nicht weiter. Ein genaueres Eingehn ist daher erforderlich. Es wird nöthig sein, auch hier das objective und das subjective Moment der Sache zu unterscheiden.

I. Für die Würdigung der That Jaels nach ihrer objectiven Seite, d. i. nach ihrer Stellung im Zshg der Heilsgeschichte und nach der Bedeutung welche ihr das Wort Gottes selbst deshalb beilegt, kommen die drei Worte Deboras 4, 9. 5, 24—27. 5, 31. in Betracht.

1) Unleugbar erscheint Jaels That zunächst in 4, 9. als von Gott durch Debora vorherverkündigt. Die Ansicht, dass die Prophetin dort ihren eigenen Antheil am Ruhme bei der Nachwelt im Sinne habe (*Smith*), ist eine schlechte Ausflucht. Denn an ein Weib „in dessen Hand der Herr Sisera gegeben hat" soll Barak seinen Ruhm verlieren, dies Weib ist aber offenbar nicht die mit Barak ziehende Debora (4, 16.) sondern Jael (4, 21 f.), s. ob. zu V. 9. Siseras Ermordung erscheint sonach als Erfüllung einer göttl. Vorhersagung (s. *Joseph.* V, 5, 4.), aber damit freilich an sich noch nicht als eine Gottgewollte oder gar als eine rühmliche That; da auch das böse, wider Gottes Willen geschehende Thun Gegenstand göttl. Vorherwissens und ev. auch Vorherverkündens ist. Indessen deutet jene St. schon zugleich darauf hin, dass Jaels That auch eine rühmliche sein werde, insofern sie dem Ruhme Baraks hinderlich in den Weg treten, das Verdienst seiner Tapferkeit verkürzen soll

---

p. 342f. *Lilienthal* gute Sache der göttl. Offenb. V, 328 ff. *Stackhouse* Vertheidigung der bibl. Geschichte III, 807 ff. Profangeschichtliche Parallelen zu Jael, Timoclea in Theben, Aretophila in Kyrene, Chriemhild u. A., s. bei *Chytraeus* u. *Cassel* zu 5, 17 ff. Auch auf Judith ist zu verweisen, welche nach Darstellung des B. Judith in vielen Zügen als Nachbild der Jael wie in anderen der Debora erscheint.

(V. 9[a].). Dass תִּפְאָרָה hier blos Ruhm bei Menschen, ist nicht zu beweisen. Unzweifelhaft hätte dem Barak die treue und ganze Ausführung des ihm befohlenen Rettungswerks auch Ruhm vor Gott gebracht. Diesen soll nun Jaels Ruhm verdunkeln.

2) Noch entscheidender ist Deboras zweites Wort 5, 24 ff.: „Gesegnet unter den Weibern sei Jael u. s. w." Dass dies mehr als blosse Vorhersagung der Thatsache, dass die Nomadenweiber Jael als eine öffentl. Wolthäterin und *popular heroine* preisen und ihr alles Gute wünschen werden (*Cler.* 1[o]. *Patrick Smith* u. M.), zeigt sowol die Bed. des בֵּרֵךְ „segnen", als auch das in solchem Zshg jussiv, nicht futurisch zu fassende *imperf.* Ist es aber Segen, Segen Jehovas, den seine Prophetin auf Jael legt, so kann dieser unmöglich blos wegen des glückl. Erfolgs ihrer That gesprochen sein bei völliger Gleichgiltigkeit gegen deren sittl. Charakter (*Lilienth.* V, 330. vgl. *Smith* u. A.)*), höchstens zugleich wegen ihres guten Motivs, der patriot. Gesinnung, der Theilnahme am Wol des Bundesvolks (des *bonus affectus ad liberandum populum, NLyr.* vgl. jed. auch unt. II, 2., *Herd. Keil Sack*), oder etwa des in ihr sich bekundenden Heldenmuts (als „heldenmässige patriotische Handlung" *JDMich.* „im Geist einer Thusnelda" *Hess*). Es ist vergebliches Bemühn, V. 25. 26. von dem Segen loszureissen, als eine blosse poetische Vergegenwärtigung der That unabhängig von jedem sittl. Urtheil (*Lilienth.* S. 330. s. jed. 333 ff. *Dietelmair* im engl. BW. zu 4, 21. *Sack* u. A.); denn der Zshg führt unwiderstehlich darauf, dass in V. 25 f. die Begründung des תְּבֹרַךְ enthalten, dass es eben die hier vergegenwärtigte That ist, um deretwillen Jael gesegnet werden soll. Und auch die Auskunft von *NLyr. Lavater* u. A. (b. *Calov*), dass das Lob nur auf das in V. 24. 25. ausdrücklich Erwähnte, nicht auch auf die übrigen Umstände der That (bes. die fraudulose Einladung und Schutzverheissung 4, 18 ff.) zu beziehen sei, kann nicht genügen. Denn der ehrenvolle gastliche Empfang V. 25., welcher hier offenbar nicht im Gegensatz zur nachherigen Tödtung Siseras erwähnt ist (*Schm.*, *Lilienth.* S. 335.: „sie war zwar schwach genug ihm Milch zu geben u. s. w. . . . aber nach reiferer Ueberlegung griff sie u. s. w."), konnte nicht schon an sich als löblich erscheinen (da er, dem Feinde Israels gewährt, vielm. bereuenswerthe Sünde war, s. u.), sondern nur im Zshg mit der schon beabsichtigten Tödtung Siseras; so gefasst steht er aber wesentlich auf gleicher Linie mit der Einladung und Schutzzusage wie mit dem ganzen auf Siseras Sichermachung berechneten Verfahren Jaels, und das für jenen ihr gespendete Lob gilt der Sache nach auch diesem. So bezieht sich Deboras Segen über Jael allerdings auf das Ganze ihrer That. Aber wie stimmt dazu die sittliche Anschauung der HS.? Die Antwort wäre freilich leicht, spräche in Debora nur das patriotische Weib, die von nationaler Freiheitsbegeisterung und glühender Rachsucht erfüllte Israelitin, die für ihr Urtheil keinen andern Maassstab kennt als das „Interesse der Nation," um dieses willen selbst schlechte Handlungen, Hinterlist, Verrath, verruchten Meuchelmord, billigt und preist (*Stud.*

---

*) Vgl. *Ammian.* XVII, 5.: *Nullo discrimine virtutis ac doli, prosperos omnes laudari debere bellorum eventus.*

EMei. u. A.*)) und im Folg. „mit augenscheinlicher Lust“ am Todeskampf des Feindes und den getäuschten Hoffnungen seiner Mutter sich weidet. Allein diese Auffassung, wonach die S. in V. 24 f. nur den „Wunsch ihres Herzens“, „ihren menschlichen schwachen Affekt verräth“ (*Tell.*, auch nach *Smith* nimmt sie keine *infallibility* für sich in Anspruch) und deren Consequenz die Verwerfung der göttl. Eingebung des Deboraliedes ist (s. *Poole*), reicht nicht einmal für die richtige Würdigung einer Judith aus. Deboras Segenwort 5, 24 ff. tritt danach in Eine Kategorie mit dem Segenswunsch des vom „bösen Geist“ getriebenen Saul über die verrätherischen Siphiten I. Sam. 23, 21. Ja selbst die Anerkennung der poetischen Schönheit unsers Liedes ist nicht damit zu reimen vgl. *Sack* S. 127. Und doch ist Debora mehr als Dichterin; sie tritt auf als göttlich erleuchtete Prophetin, die den Segen über Jael spricht wenn auch nicht, wie V. 23. den Fluch über Meros, als ausdrückliches Gotteswort, so jedenfalls nicht ohne Eingebung des Geistes Gottes und im Einblick in die Gesetze und Ordnungen Seines Reichs. Halten wir endlich mit 5, 24. die übrigen Anlässe zus., wo (anders als in I. Sam. 23, 21.) ein dem unsern ähnlicher Segenswunsch gesprochen wird, bes. Gen. 14, 19. 20. über Abraham nach Ueberwältigung der 4 Könige aus Osten, I. Sam. 26, 25. über David als er den Gesalbten Gottes verschont, II. Sam. 2, 5. über die Jabesiter nachdem sie Sauls Leichnam bestattet, vgl. noch Ruth 2, 20. 3, 10. (in weiterer Linie Richt. 17, 2. I. Sam. 15, 13.): so können wir nicht zweifeln, dass die Prophetin auch die blutige That der Jael vom Standpunkt des Reiches Gottes aus als eine nicht minder wie jene wirklich segenswürdige, weil dem Willen u. Rathschluss Jehovas wirklich gemässe anerkennt.

3) Und hierüber giebt nun Deboras drittes Wort V. 31.: „So kommen um alle deine Feinde Jehova“ das nöthige Licht. Nicht die Sängerin spricht hiermit einen Wunsch aus, sondern die Prophetin eine auf dem Wesen Gottes begründete Wahrheit, ein auch für alle Zukunft giltiges Gesetz der göttlichen Gerechtigkeit. Der Untergang Siseras stellt sich ihr unter den Gesichtspunkt eines gerechten göttl. Strafgerichts über einen Feind des Namens u. Reiches Gottes. Ein solcher ist der heidnische Feldherr, trotzdem dass Gott ihn zeitweilig als Zuchtruthe für Israel verwendete (s. ob. S. 231.), um so mehr, als er die ihm übertragene Strafgewalt grausam gemissbraucht hat (4, 3. לָחַץ בְּחָזְקָה) und auch in seinem Unglück keine Spur von Busse zeigt (vgl. *PMart. Chytr.*). Erst von hier aus wird Jaels That und Deboras Segen über sie vollkommen verständlich. Die Prophetin sieht die Sache nicht wie der Rationalismus vom politischen Gesichtspunkt an, als eine ordinäre Staatsaction wobei „Religion gar nichts zu thun hat“ (da Jael Sisera „nicht weil er heterodox oder ein Erzketzer sondern weil er ein Feind ihres Vaterlandes“ tödtet, *JDMich.*) und wo der Volksfeind „nichts mehr ist als das wilde Thier das das Land verwüstet“ (*Niemey.*); ihr Standpunkt ist der

*) *Il y a*, so urtheilt auch *Réville* in s. Abh. üb. das Deboralied S. 311., *quelque chose de* *v r a i e m e n t* *f é l i n* *dans la manière dont le cantique décrit les procédés engageants qui ont précédé le meurtre cet.* Und doch soll das Lied den Verrath der Kenitin noch nicht einmal *sous un jour aussi odieux* darstellen als der voraufgehende geschichtl. Bericht (S. 307.)!

religiös-teleologische. Jael ist ihr das zu Siseras Vernichtung göttlich erwählte Werkzeug, nicht anders wie Jehu der „Gesalbte" des Herrn zur Ausrottung des Hauses Ahab (II. Kön. 9, 6 ff.), die Meder und Perser seine „Geheiligten" zum Gericht über Babel (Jes. 13, 3. 17.). Und wie der Herr Jehu für seine blutige Arbeit belohnt (II. Kön. 10, 30.) und Ps. 137, 7. 8. die Verstörer Babels glückselig preist (אַשְׁרֵי), so segnet Debora Jael für die Vollstreckung des Gerichts an Sisera. Verstehn wir uns nur hineinzuversetzen in das geheimnissvolle Walten der richterlichen Gerechtigkeit Gottes, so wird es klar, dass Jaels That den Segen empfängt nicht blos wegen ihres guten Grundmotivs und ihrer für Israel heilsamen Folgen, sondern auch als That an sich wie in ihren Einzelnheiten und begleitenden Umständen, sofern auch diese zur Verwirklichung des göttlichen Gerichtswillens an Sisera gehören: dass der mächtige Kriegsheld den schimpflichen Tod (s. 9, 54. Judith 16, 5 ff. 13, 15.) durch Weibeshand sterben sollte (vgl. *Pellic.*)*).

II. Aber es ist allerdings zunächst nur die objective Seite dieser That, nach welcher dieselbe, weil der Gerichtsökonomie Gottes entsprechend, die Billigung der Prophetin, den Segen Jehovas empfängt. Dessenungeachtet kann sie in sich schuldbare Sünde sein, zum mindesten mannigfache Züge menschlicher Schwachheit an sich tragen (s. ob. S. 232.). *It might be just* — bemerkt treffend *Fairbairn's* bibl. Wörterb. I, 837. mit Bezugnahme auf Ps. 137, 9. Jes. 13, 3. — *to regard the heathen Medes and Persians as a truely pious people because they are called Gods „sanctified ones" . . . as from what is said in Debora's song, to consider Jael an example of righteousness.* Wir kommen also nicht so kurz ab, dass wir mit *Scr.* sagen dürften: *Eam ejusque factum laudat scriptura, quis reprehendat?* oder mit *Chytr.*: *non convenit nos de Spiritus Sti judicio curiosius disceptare.* Auch angesichts des ausdrücklichen Lobes der Debora bleibt die Frage zu erörtern, ob und inwieweit Jaels That nach ihrer subjectiven Beschaffenheit Sünde war.

1) War sie vielleicht unberufene Einmischung in ein fremdes Gebiet, anmassliches Vorgreifen gegenüber dem Gerichte Gottes? Dass Jael Kenitin, beweist dafür zunächst noch nicht. Denn auch wenn sie nicht Israelitin (s. zu V. 17.), war sie doch nach der Blutsverwandtschaft

---

*) Wäre Jaels Verfahren bei ihrer That wirklich nur „Product eines von Fleisch und Blut eingegebenen Heroismus, der auch im Liede der Debora 5, 24 ff. nicht als Gottesthat gepriesen wird" und auch durch die göttliche Fügung, wonach Sisera in Jaels Zelt seinen Tod finden sollte, in keiner Beziehung berechtigt (*Keil* bibl. Comment. II, 1, 230 f.): so wäre es allerdings nicht zu verstehn, wie Debora, die Prophetin Jehovas — des Gottes, „der nicht blos die Lügenlippen verabscheut (Prov. 12, 22.) sondern überhaupt das Arge und jede Hinterlist hasst" —, diese That „verherrlichen" und „dichterisch feiern" (S. 243.) kann. Mag man die That immerhin „von der ihr anklebenden Sünde der Lüge und Arglist und des Meuchelmordes nicht freisprechen" (s. dar. unt.); dass aber die S. in dieser That mit Recht zugleich eine dem Willen Gottes gemässe und in dieser Hinsicht preiswürdige Gerichtsthat erblickt, wird man nicht verkennen dürfen, ohne ihrer prophetischen Eingebung zu nahe zu treten.

Jethros mit Mose wie nach dem zwischen ihrem Stamme und Israel — und zwar auf Grund ausdrücklicher Anerkennung der Gottheit Jehovas Ex. 18, 10. 11. — bestehenden Freundschaftsbunde (s. Num. 10, 29—33. Richt. 1, 16. 4, 11.) nicht weniger wie jedes Mitglied Israels zur Befreiung des Gottesvolkes mitzuwirken befugt und verpflichtet, und indem sie es that, *officium fecit nec alieno negotio se immiscuit* (*PMart.* vgl. *CaL.*). Dass sie aber als Weib „über den Beruf ihres Geschlechts hinausging" (Aelt. *Sack*) würde nur dann zu behaupten sein, wenn feststünde, dass ihr die Weissagung 4, 9. unbekannt geblieben, wonach Sisera in eines Weibes Hand gegeben werden sollte. Auf das Gegentheil aber führt die Bekanntschaft Jaels mit Barak (s. 4, 22.), gegen welchen Debora jenes Wort gesprochen, und die Nähe ihrer Wohnung bei Kedesch, dem Mittelpunkt des ganzen Unternehmens, wohin die Prophetin selbst mit Barak gekommen war. Hiernach muss es fast unmöglich scheinen, dass Jael jene Weissagung nicht gekannt haben sollte (s. auch *Ser.*). War dies aber der Fall, so musste ihr in dem Augenblick, wo der geschlagene Sisera zu ihrem Zelte flüchtete, klar und gewiss sein, dass sie und keine andre das Weib sei, durch welches der Feind Israels fallen sollte *).

3) Ebensowenig erwächst ihr daraus ein Vorwurf, dass sie diesem klar erkannten Willen Gottes gemäss den feindl. Feldherrn wirklich tödtet (*NLyr.*: *Jael in hoc fecit rem licitam et meritoriam . . . habuit titulum justum interficiendi eum*). Es wäre Feigheit, sträflicher Ungehorsam gewesen, hätte sie Sisera lebendig aus ihrem Zelt entkommen lassen. Und von wilder Grausamkeit und Blutgier, wogegen *Abarb.* sie mit Recht in Schutz nimmt**), kann hier sowenig die Rede sein als bei Denen die an einem Reichsfeind die kaiserliche Acht vollstrecken (s. *Br. Chytr.* A.) oder bei dem Richter der an einem Mörder das Todesurtheil vollzieht. Auch in der Art wie sie Sisera tödtet, mit dem Zeltpflock durch die Schläfe des Schlafenden, finden wir keine besondre Grausamkeit („einen Mann von so hohem Stande wie einen Ochsen todt zu schlagen", bei *Lilienth.* V, 332.). Die Waffe richtet sich nach den Umständen und was gerade zur Hand ist, sei es Schwert oder Spiess sei es ein Ochsenstachel oder Eselskinnbacken, dient mit gleichem Werth als Werkzeug zur Vernichtung des Feindes.

---

*) Ein besondres hinzukommendes Zeichen (*peculiaris voluntatis divinae demonstratio*, *Chytr.*) ist daher nicht nöthig anzunehmen. Ein solches findet *Munst.* darin, dass sie *videbat* (?) *Deum et elementa pugnare contra impium hostem*; *Schm.* u. M. dagegen darin, dass Sisera trotz der heftigen Aufregung und der Furcht vor Verfolgern dennoch schnell und fest einschlief. So auch der Biur *Leb Aharon* (in der Amsterd. Rabbin. Bibel), wo ausserdem noch der Umstand angeführt wird, dass Sisera beim Eintritt in das Zelt, im Begriff zu Jaels Füssen Schutz zu erflehen, niederfiel (5, 27!).

**) Man habe — sagt *Abarb.* zu 5, 2. — der Jael etwa zürnen können; darum befiehlt Deb. dass man ihr nicht fluchen, ihre That nicht als grausam tadeln, sondern sie wegen derselben segnen solle, als die im Dienste Gottes gethan, zu keinem andern Zweck und in keiner bösen Absicht (לעמדת האל לא לתכלית אחר ותכונה רעה). Auch nach *LbG.* segnet Deb. Jael, weil sie ihre That vollbrachte בחכמה ובגבורה לעזור ישראל.

3) Auch unter den begleitenden Umständen der That gereicht Jael es zunächst nicht zum Vorwurf, dass sie sich hinwegsetzt über den zwischen ihrem Hause u. Jabin bestehenden Frieden wie über die Heiligkeit des orientalischen Gastrechts zumal nach Betreten des Frauengemachs und nach genossenem Trunk. Was zuerst den Frieden betrifft, so verschmähen wir jede künstliche diplomatische Auskunft, wie man sie in der verschiedensten Weise zu Jaels Entschuldigung versucht hat (s. zu V. 17.). Wir erkennen denselben als ein, wie wenig Positives auch immer enthaltendes, doch jedenfalls irgendwie auf gegenseitige Freundschaft und Sicherheit gerichtetes, und auch für Hebers Weib gegenüber einem dem Hause Jabins angehörigen Manne bindendes Verhältniss an. Denn eben hierdurch (כִּי) wurde Sisera bewogen, in Jaels Hütte Schutz zu suchen (V.17^{b}.). Ebenso wollen wir die Verbindlichkeit des Gastrechts auch für die Frauen in keiner Weise verkleinern. Aber alles dies zugegeben, kann nur eine falsch naturalistische Betrachtungweise, welche die vorliegende ausserordentliche Gerichtsthat Gottes von einer gewöhnlichen Kriegsaffäre nicht zu unterscheiden weiss, es der Jael zum Verbrechen machen, dass sie der günstigen Fügung, dem klar erkannten Willen Gottes gegenüber, diese wie stark auch immer menschlich verpflichtenden Rücksichten entschlossen bei Seite setzt. Hier galt es sich nicht von Fleisch und Blut leiten zu lassen sondern Gottes Gebot zu gehorchen über Alles. Zwischen Eltern und Kindern, Bruder und Bruder, Obrigkeit und Unterthan bestehen — wie schon *Chytr.* mit Recht hervorhebt — gewiss noch engere Bande. Aber wem Gottes ausdrücklicher Befehl die schwere Pflicht auferlegt, zur Erprobung seines Glaubens oder zur Vollstreckung wolverdienten Strafgerichts das Schwert gegen sein eignes Fleisch zu kehren (Gen. 22, 2. Ex. 32, 27. Richt. 20, 18. 23. 28. Deut. 13, 6 ff. II. Kön. 9, 3 ff.), der ist dadurch weder einer Verletzung des sechsten noch des vierten Gebotes schuldig sondern göttlichen Lobes und Segens werth (s. Gen. 22, 16 ff. Ex. 32, 29. Deut. 33, 9. II. Kön. 10, 30 ff.). Selbst ein früher geleisteter Eid würde in solchem Falle nicht im Wege stehn. wie z. B. Jehu durch den göttl. Befehl II. Kön. 9, 3 ff. zugleich von Eid und Pflicht gegen Joram entbunden war (vgl. auch *Br.* u. *PMart.* üb. Ehud). Im Gegentheil, hier unzeitige Rücksicht nehmen wollen wider Gottes Gebot, würde der Jael ein gleiches Urtheil zugezogen haben, wie dem Saul als er Agag (I. Sam. 15, 9 ff.), dem Ahab als er Benhadad verschonte (I. Kön. 20, 42.) und wie es bei Jeremia (48, 10.) lautet: „Verflucht sei wer des Herrn Werk lässig thut und sein Schwert vom Blut zurückhält“ (Vgl. *Luther* Deutsche Ww. Erl. Ausg. V, 242—244.).

4) Anders scheint es sich dagegen zu verhalten mit der Einladung. dem Schutzversprechen, der ehrenvollen Bewirthung Siseras. Dabei scheint Jael allerdings von verwerflicher Hinterlist, Heuchelei und Treulosigkeit nicht freizusprechen. Selbstverständlich verzichten wir hier auf die Auskunft durch Ann. jesuitischer Reticenz und Mentalreservation (z. B. *Bonfr. Cal.*: „fürchte dich nicht. es ist kein bewaffneter Feind im Hause, und ich selbst in diesem Augenblicke nicht“), wobei die Entschuldigung fast noch bedenklicher ist als die zu entschuldigende Sache. Es kann nur die Frage sein: hat Jael von vornherein, schon bei der Einladung Siseras in ihr Zelt, die Absicht gehabt denselben zu tödten? oder ist eine Trennung der gastlichen Aufnahme von dem Entschlusse

zur Tödtung annehmbar? — a) Letzteres ist die Ansicht mehrerer ält. Ausll., *Pellican. Bonfr.* (altern. (*Calov Schm. Buddeus Lilienth. Dietelm.* u. noch neuerd. von *Sack*. Danach hätte Jael den Sisera zuerst *animo candido* mit allen Ehren aufgenommen, dann aber *instinctu divino animum mutavit* und nun, zur Tödtung des Feindes entschlossen, sich an das frühere Versprechen nicht gebunden erachtet. Allein die Voraussetzung, dass Jael ursprünglich ohne böse Absicht den Fliehenden in ihr Zelt eingeladen habe, ist von vornherein wenig wahrscheinlich.*) Dass Jael Siseras Person nicht gekannt (*nesciens quis esset, Pellic.*), ist bei dem Freundschaftsverhältniss zwischen Heber und Jabin kaum glaublich und dass sie in dem Fliehenden nicht wenigstens sofort einen Feind erkannt haben sollte, vollends undenkbar; überdies zeigt ihr אדני 4,18., dass sie ihn für mehr als einen gewöhnl. Kriegsknecht hielt. Einem solchen Manne (gesetzt auch dass sie seinen Eintritt bei ihr nicht wehren konnte) ihr Zelt anzubieten, mit vertraulichem Empfang und Schutzversprechen unaufgefordert entgegenzugeh'n, verlangte doch auch wol die morgenländische Höflichkeit nicht (geg. *Hess*), noch lässt sich dafür das „gewöhnl. Mitleiden des weibl. Geschlechts gegen die Unglückselige, ohnerachtet sie vor strafbar erkannt werden“ (*Lilienth.* S. 334.) geltend machen. Und sollte der Jael in der Verkettung aller Umstände nicht alsbald die ihrer Verwirklichung zustrebende Weissagung 4, 9. vor die Seele getreten sein? Jedenfalls läge dann eine Uebereilung, eine zwar an sich gutgemeinte aber dem gottlosen von Gott verurtheilten Feinde gegenüber nicht gutzuheissende That menschlicher Schwachheit vor (*non sine errore et peccato erga Israelitas*), von welcher Jael in aufrichtiger Reue zu richtigerer Erkenntniss ihrer Pflicht zurückkehren musste (*Schm. JHMich. Lilienth.*). Vor Allem aber zeigt von solcher Sinnesänderung nicht nur die Erzählung in C. 4. keine Spur, sondern ihr widerstreitet auch im Deboraliede der enge Zshg, worein V. 24 ff. die freundliche Aufnahme Siseras und seine Tödtung stellt, so dass hinter dem labenden Becher gleichsam schon die Mordwaffe lauert (s. ob. und z. St.). Und was ist schliesslich gewonnen, wenn statt einer (wie bei den ält. Ausll.) vollständigen Rechtfertigung der That Jaels, dieselbe „auch so noch die That einer unerleuchteten Nomadin, einer Heidin“, „in einem Durcheinander von Kühnheit und List, von theokratischem Interesse und von Wildheit“ bleibt (*Sack*)? — b) Mit Recht halten daher die meisten Ausll. daran fest, dass Jael gleich von Anfang an den Gedanken Sisera zu tödten gefasst hatte (*NLyr.*) und demgemäss (*integro constantique animo, ArMont.*) ihr ganzes Verfahren ihm gegenüber einrichtete. Bei dieser Voraussetzung besteht jedoch eine tiefgreifende Verschiedenheit der

*) Dass die Schrift nicht ausdrücklich das Gegentheil sagt (*Schm.*), ergiebt bei dem in sich selbst hinreichend klaren Sachverhalt, zumal nach der Darstellung des Deboraliedes, keine Präsumtion dafür. Und wenn *Dietelm.* den Gegnern den Beweis zuschiebt dass Jael schon vom Anfang an den Mordplan gehabt, so wird aus dem „Mangel eines Gewehrs“ und der „gänzlichen Unwissenheit (?) aller zufälligen Umstände welche hernach erst diese Unternehmung möglich gemacht“ noch keineswegs „sehr wahrscheinlich“ dass Jael dem Sisera „Anfangs kein Leids thun wollte“ — selbst wenn sie noch nicht sofort entschlossen gewesen sein sollte ihn eigenhändig zu tödten.

Ansicht, indem die Einen dessenungeachtet Jael von jedem Vorwurf freisprechen, die Andren eine mehr oder minder grosse Verschuldung derselben zugestehn. Nach der ersten Ansicht ist Sisera der von Jehova geächtete, dem Untergang geweihte gottlose Feind Israels. An ihm den Bann zu vollstrecken ist Pflicht des Gehorsams. Und die vorbereitenden Massnahmen Jaels (obgleich *dolo malo* gefasst *PMart.*), sind nur ein *divinum stratagema* (*Br. Chytr.*, gleich den Prov. 20, 18. 24, 6. gelobten תַּחְבֻּלוֹת *ArMont.*) zur Ausführung einer That, welche, weit entfernt einem Vorwurf zu unterliegen, vielmehr als Ausfluss des lebendigsten heroischen Glaubens zu preisen ist. Im legitimen Kriege ist jede List erlaubt (wofern kein Eid oder *fides certa data* dabei), nicht anders wie *in ferarum venatione et aucupio* (*ArMont.* vgl. *Chytr.*)*). Und der klar ausgesprochene und erkannte Gotteswille dispensirt gegenüber einem von Gott verworfenen Sünder von allen für das gewöhnliche Leben geltenden Pflichten, ebenso wie gegen einen durch kaiserliche Acht rechtlos gewordenen Verbrecher jegliche Rücksicht aufhört. So z. B. *Basil.* (s. ob. S. 234.) *Br. Chytr. PMart. ArMont. Ser. Bonfr. CaL. Freyre Roos Zeller* (Bibl. WB.) u. M., ähnl. auch *Cler.* 2°· unter der (nach ihm freilich nicht erweislichen) Voraussetzung, dass durch Jabins Tyrannei u. Perfidie *res ad extrema devenit ita ut cum hominibus quasi cum feris sit pugnandum.* Indess ein von allen bestehenden Pflichten gegen einen vom Herrn Gebannten dispensirender Ausnahmebefehl Gottes schliesst noch nicht ohne Weiteres die Berechtigung ein, in betrüglicher Absicht neue besondere Verpflichtungen gegen einen Solchen einzugehn, da doch *fides data vel hosti servanda* (*APfeiff. JDMich.*, vgl. *Grotius de jure belli et pac.* lib. III. c. 1. §. 18.); auch hierfür aber sich auf eine innerliche *suggestio Dei* zurückzuziehn (*PMart.*) bleibt, wo die HS. schweigt, immer bedenklich. Und völlig gleicher Art mit den S. 234. erwähnten Kriegslisten ist doch die Einladung und Schutzverheissung Jaels nicht, sondern geht wol über das Maass des selbst im Kriege Erlaubten, gewiss über das zur Erreichung des Zwecks unbedingt Nothwendige hinaus. Dass der Feind auf keine andre Weise zu Fall zu bringen war, lässt sich nicht behaupten. Und da Sisera ohnehin zu Jaels Zelte flüchtete, so bedurfte es ihrer Einladung nicht. Da er im Vertrauen auf den Friedensbund und das Gastrecht kam, so war auch ihre ausdrückliche Versicherung אַל תִּירָא nicht nöthig; und da Jehova verheissen hatte, Er werde ihn in ihre Hand geben, so konnte sie um so mehr alles eigenen Zuthuns entrathen.**) Dadurch also, dass Jael mehr thut als durch die Umstände unumgänglich erfordert, dass sie vorschnell selbstthätig eingreift statt still den Verlauf der Führung Gottes abzuwarten — ähnlich wie

*) S. auch *August.* qu. 10. sup. Jos.: *Cum justum bellum suscipitur, vi aperta pugnet quis aut ex insidiis, nihil ad justitiam interest.*

**) Andrerseits ist es gewiss beachtenswerth und für die Beurtheilung der Jael noch nicht genügend gewürdigt, dass sie also durch ihre Einladung u. s. w. Sisera nicht erst veranlasst in ihrem Zelte Schutz zu suchen, sondern dass dieser unabhängig davon durch Gottes richterliche Fügung dazu getrieben ward. So bleiben ihre Massnahmen ein wenn auch für sie selbst nicht sündloses, doch Sisera gegenüber und für den Ausgang des Ganzen gleichgiltiges Superfluum.

Jakob zu Gottes Wirken immer etwas von seinem eignen hinzuthut —: bringt sie sich selbst in einen bedenklichen Widerspruch zwischen ihrem Versprechen und ihrem Thun und befleckt ihre That, welche ohnedies eine reine, vollen Lobes werthe Gottesthat, mit dem Makel unleugbarer sündlicher Schwachheit. Dieser zweiten Auffassung folgen *NLyr. Tost. APfeiffer dubia vex.* p. 342. *Witsius misc. s.* p. 286. [352.] *Kalkar vGerl.* u. M., und auch *Pellic. PMart. Bonfr.* u. A. erkennen sie als möglich an. Von diesem Standpunkt aus sagt *Calov* treffend, dass die Werkzeuge des Geistes Gottes die Kraft desselben auch bei ihren heroischen Grossthaten „in irdenen Gefässen tragen" (II. Cor. 4, 7.). Das ist am Unbedenklichsten von einer Fremdlingin unter Israel zuzugestehn, die gewiss noch weniger für eine vollkommene *sancta heroina* (*Cal.*) gelten kann als die heiligen Weiber Israels und alle Heiligen des ABs. Andrerseits ist aber ihre Versündigung auch nicht zu hoch anzuschlagen (als ein durch Prov. 8, 13. 12, 22. 26, 55. Ps. 12, 4. 55, 24. verurtheiltes *nimis abominabile crimen*, *Cal.* vgl. *Buddeus Keil*); sie ist nicht mehr als eine leicht erklärliche und verzeihliche Uebereilung aus der ohne Zweifel grossen Erregung des Moments, die zwar einen trübenden Schatten auf die Heldenthat der Kenitin wirft, niemals aber diese That an sich weder objectiv als eine Gottgewollte noch subjectiv als eine im Ganzen Gottgemässe anzufechten berechtigt*). Griff Jael auch in ihren Mitteln über dass rechte Maass hinaus, so ist darum doch weder das Wirken des Geistes Gottes zu verkennen der sie bei ihrer That beseelte, noch der Glaubensgehorsam in welchem sie dieselbe verrichtete (vgl. *vGerl.*). Nur von diesem Gesichtspunkt erklärt es sich auch, dass Deb. in ihrem Urtheil 5, 24 ff. die der That Jaels anhaftende menschliche Schwachheit so ganz übersieht; einer schwereren Verschuldung gegenüber würde der Prophetin Segenswort wol kaum so voll und rückhaltlos gelautet haben.

Ueber Jaels Stellung zur NTl. Oekonomie und die Frage nach der sittl. Berechtigung einer Nachahmung ihrer That innerhalb der Christenheit gilt das oben S. 237. in Bezug auf Ehud Gesagte. Die That einer Charlotte Corday (worauf *Cahen* verweist) bleibt für die christliche Ethik unter allen Umständen verwerflich. Und selbst das Urtheil des AT. über sie — die zu ihrer Legitimation keinen göttlichen Auftrag sondern nur den wenn auch patriotisch-edlen Antrieb des eigenen Herzens aufzuweisen hat — würde niemals dem Segensspruche Deboras über Jael 5, 24 ff. gleichen, sondern dem Gerichtswort Jakobs über Simeon und Levi Gen. 49, 7.: „Verflucht sei ihr Zorn dass er stark und ihr Grimm dass er heftig!"

*) Trefflich *Witsius* a. a. O.: *Ita comparatum est cum omnibus fere actionibus humanis, iis etiam quae impulsore Spiritu peraguntur, ut facile de nostro aliquid addatur neque solicite satis intra eos se terminos coerceat impetus, quos caeteroquin Divinae legis sanctitudo praescripsit. Qua re naevus quidem actioni bonae inducitur, sed non omnis ejus laus tollitur.*

II. Das Triumphlied Deboras C. 5.*)

Wie die wunderbar herrliche Gottesthat zur Rettung Israels Ex. 14. in dem Liede Ex. 15. besungen wird, so findet die nicht minder herrliche göttliche Rettungsthat Richt. 4. in dem Liede Richt. 5. ihr lyrisches Echo, als dessen Nachhall dann wiederum das aus ähnlichem Anlass ge-

*) Unter den Commentaren über das ganze RB. ist hier hervorzuheben *Arias Montanus de varia republica, Antwerp. 1592. 4., dessen selbständige Kenntniss des Hebräischen, reiche klassische Belesenheit und Bemühung um scharfe logische Bestimmung des Zshgs dem Deboraliede, von welchem auch eine latein. metrische Paraphrase gegeben wird, besonders zu gute kommen [*AMont.*; dag. bez. *Mo.* im Folg. die latein. Uebers. desselben Verf.].

Specielle Litteratur zu Cap. 5. (* bezeichnet die bedeutenderen, ⁰ die mir unzugänglich gebliebenen Schriften):

Verecundus, Bischof von Junça in Nordafrica (546—552), *commentar. super cantica ecclesiastica* libb. IX. (in *Pitra spicileg. Solesmense* t. IV.), von welchen das 9. B. (p. 109—131.) die Erklärung des Deboraliedes enthält [*Ver.*] nach der vollständigen bisher nicht bekannten und auch *OFFritzsche* (*lib. judicum sec.* LXX, *Turici* 1867. 4. p. 80 ff.) noch unbekannt gebliebenen altlateinischen Uebersetzung [*ItVer.*].

Pseudo-Hieronymus comment. in cant. Deb. In Hieron. Opp. ed. *Vallarsi* (ed. Venet. 2.) T. III, 795—802. Vergl. *Zöckler* Hieronymus S. 471. [*PsHi.*].

Des *Bar Hebraeus* Scholien zum Deboraliede [*Bhbr.*] in *Jo. Maur. Winkler specimen quaestionis de syr. carm. Deb. Jud.* V. *versione cum schol. a Bar-Hebraeo conscriptis. Vratisl.* 1839. 8.

Ein Biur zum Deboralide von *R. Aaron b. Chajim* (sec. 16.) findet sich mit anderen Auszügen aus dessen לב אהרן betiteltem doppelten Commentar zum Richterbuch (s. *Fürst* biblioth. jud. I, 159.) in der Amsterdamer Rabbin. Bibel II, 97 ff. [*LebAh.*].

Joh. Coccejus Canticum Deborae, typus reformationis et liberationis ecclesiae, Franeker 1644., in s. *Opp. omnia* Th. I. Amst. 1675. fol.

⁰*Didacus de Celada* (spanischer Jesuit) *commentarius litteralis et moralis in Deboram, Lugd.* (1661) 1673. fol. (posthum).

Alb. Beck (*praes. Matth. Hiller*) *epinicion Deborae versione et notis illustratum. Tubingae* 1707. 4. [*Hill.*]. Einzelnes Eigentümliche.

⁰*Brandanus Henr. Gebhardi enarratio cantici Deborae. Rostock* 1728 4.

sungene Lied Judith 16. erscheint. Statt des prächtigsten Triumphbogens stellt nach *Chrysostomus'* treffendem Ausdruck die Prophetin ihr

---

Gerardus Jo. Lette °*Dissert. philol. in Deb. augustissimum canticum* (academ. Disput.), *LugdBat.* 1745. Verbesserte und durch hinzugefügte Bearbeitung von Ex. 15. vermehrte Ausg.: **Observationes philol. crit. in august. Deborae et Mosis cantica, LugdBat.* 1748. 8., dann auch in der *Sylloge dissertt. sub praes. ASchultens all. habitarum P. I. Leidae et Leovard.* p. 579 ff. 4. [*Ltt.* II.]. Endlich: **Animadversiones sacrae ad textum hebr. accedit Canticum Deb. novis et tertiis curis illustratum, LugdBat.* 1759. 8. [*Ltt.* III.]. Reiche, bes. orientalische Belesenheit, doch oft gekünstelte arabisirende Erklärung.

°Eine handschriftliche Erklärung *on the song of Deb. by Mr. Costard* erwähnt *Lette cur. tert.* p. 14. (ob gedruckt?)

AFRuckersfelder Dissert. crit. in cant. Deb. Groning. 1753. 4. Versuch strophischer Gliederung des Liedes nach dem Muster pindarischer Gesänge [*Ruck.* I.]; theilweise verändert aufgenommen in des Verf. *Sylloge commentatt. philol. crit. et exeg.* Fasc. I. S. 53—122., wobei auch eine poetische Paraphrase des Liedes in latein. Hexametern [*Ruck.* II.].

William Green the song of Deborah reduced to metre with a new translation and commmentary, Cambridge 1753. 4. Dann in des Verf. *Poetical parts of the Old Test. newly translated cet., Cambr.* 1781. 4., deutsch von *JFRoos* Giessen 1784. S. 125—158. [*Gr.*]. Sucht das *Hare*sche Metrum durchzuführen.

Wilh. Abrah. Teller Uebers. des Seegen Jacobs und Mosis ingleichen des Lieds der Israeliten und der Debora mit beygefügten practischen Anmerkungen. Halle u. Helmst. 1766. 8. [*Tll.*]. Dazu *Notae crit. et exeg. in Gen.* XLIX. *Deut.* XXXIII. *Ex.* XV. *Jud.* V. ib. eod. 8. [*Tll. not.*]. Nicht neologisch, zieht im Gegens. gegen einseitigen Arabismus auch das Syrische u. Chaldäische zu Rathe.

°*Joh. Balth. Lüderwald Spicilegium observv. in praestantissimum Deb. epinicion, Brunsvig.* 1772. 4.

°*Helfr. Bernh. Wenck* Siegs-Lied der Debora und des Barak; nach Richt. V. (Schulprogr.) Darmst. 1773. 4. Die gereimte jambische Uebers. auch in *Justi's* Blumen I, 26 ff. [*We.*].

**Christian Friedr. Schnurrer Diss. in Deb. canticum Jud.* V. *Tub.* 1775. 4.; abgedr. in Dess. *Dissertt. phil. crit. Gothae* 1790. 8. p. 36—96. [*Schn.* I.], dabei auch p. 93 ff. die von *Joh. Uri* in s. *pharus grammaticus Oxon.* 1784. modificirte Uebers. *Schn.'s* [*Uri*]. Einzelne Stellen des Liedes sind auch erörtert in des Verf. Progr.: *R. Tanchum Hierosolymitani ad ll. VTi comment. arab. specimen c. annott. ad aliquot ll. l. Jud. Tub.* 1791. 4. p. 65—74. [*Schn.* II.].

Aug. Herm. Niemeyer in s. Charakteristik der Bibel (Th. III, 1777.) Schaffhaus. 1781. Bd. VI, 142 ff. [*Niem.*], blos freie poet. Uebers. fast ohne alle Anmerkungen, vornehmlich nach *Teller* u. *JDMichaelis'* Bibelwerk [*JDMi.* BW.].

Geo. Ad. Horrer, Nationalgesänge der Isr. Aus dem Hebr. übers. mit Anmerkk. Leipz. 1780. 8. S. 87—104. [*Ho.*].

Von **Joh. Gottfr. Herder* eine zwiefache Bearbeitung unsers Liedes, die erste in den Briefen das Stud. der Theol. betr. (1780 f. 2. Aufl. 1785.), Werke zur Rel. und Theol. Stuttg. 1827 ff. XIII, 91—102. [*Herd.* I.]; die zweite

Triumphlied hin. Zwar nennt die Ueberschrift V. 1.: Und es sang Debora und Barak der Sohn Abinoam an diesem Tage also:

---

in: Geist der hebr. Poesie II, 2. (1783.), Werke zur Rel. u. Theol. III, 125 ff. [*Herd.* II.].

Joh. Bernh. Köhler Nachlese einiger Anmerkk. über das Siegeslied der Deb. in *Eichhorn's* Repert. VI. (1780.), S. 163—172. Uebersetzung mit einzelnen Bemerkungen bes. gegen *Schnurrer* [*Kö.* I.]. Dazu: Nachtrag noch einiger Erläuterungen des Lieds der Deb. Ebendas. XII. (1783.), S. 235—241: [*Kö.* II.], meist Anmerkungen des Prof. *Trendelenburg* [*Trend.*].

Mos. Mendelssohn Siegeslied der Debora in deutscher Uebers., abgedr. vor: Die fünf Bb. Mose zum Gebr. der jüd.-deutschen Nation nach der Uebers. des Hrn. M. M. Erstes B. Berlin u. Stettin 1780. 8. S. XII—XIV.; dann mit hebr. Schrift und einem Commentar von *Joel Loewe* (*Brill*) im °מְאַסֵּף v. J. 1788., wiederholt in der °Ausg. des Richterbuchs mit deutscher Uebers. und rabbin. Commentar Fürth 1810. 8.

Stephen Weston an attempt to translate and explain the difficult passages in the song of Deborah. Exeter o. J. (1787?) 3 Bg. gr. 4. [*West.*]. Erklärt sich gleichfalls gegen den excessiven Gebrauch des Arabischen und sucht die Schwierigkeiten auf kritischem Wege, durch Benutzung des *Kennicott*'schen u. *DeRossi*'schen Apparats und durch Conjectur zu heben, unter mehrfacher Anführung von °*Kennicott's* posthumen *remarks on select passages in the Old Test. Oxford* 1787. 8. [*Kenn. rem.*].

Hess Geschichte Josua u. d. Heerführer Tüb. 1788. 8. giebt II, 87 ff. eine freie poet. Uebers. des Liedes [*Hss.*].

K. W. Justi Blumen althebräischer Dichtkunst Giessen 1809. I, 14 ff. [*Ju.*]. °Nationalgesänge der Hebräer Th. II. Marburg 1816. S. 226 ff.

**Georg Herm. Hollmann Comment. phil. crit. in carmen Deb. Jud.* V. *Lips.* 1818. 8. [*Hllm.*]. Aus Gesenius' Schule.

Friedr. Köster in s. Abh. üb. die Strophen der hebr. Poesie, Stud. u. Krit. 1831., giebt S. 72 ff. auch eine Uebersetzung und strophische Gliederung des Deboraliedes.

Phil. Aug. Kroh dissertation sur le chant de Débora. Strasbourg 1833. 4. [*Kr.*].

**Christian H. Kalkar de cantico Deborae Othiniae* 1833. 8. [*Ka.*].

**Heinr. Ewald* Die poetischen Bücher des ABs I. (1839.), S. 125—136. [*Ew.* I.], in 2. Aufl. unt. d. Tit.: Die Dichter des ABs I, 1. (1866.), S. 178—190. [*Ew.* II.], womit zu vergl. Glsr. II, 461. und bJBb. IV, 156.

Herm. Henr. Kemink commentatio de carmine Deb. Traj. ad Rhen. 1840. 8. [*Kem.*].

Gustav Boettger commentarius exeg.-crit. in Deb. canticum in *Käuffer's* bibl. Studien der sächs. Geistl. 1842—1844., geht nur bis V. 23. [*GBö.*].

Schnitger Ueber die Authentie des Debora-Liedes. (Schulprogr.) Lemgo 1844. 4. (s. die Schlussabhandl.).

Jo. Guil. Donaldson °*Praelectio philol. de Deborae cantico triumphali, Cantabr.* 1848. Das Wesentliche daraus auch in Dess. *Jashar, Berol.* 1855. 8. p. 261—289. Die *oratio Deborae* bildet nach dem Verf. sammt dem Liede Moses Ex. 15. und der angeblichen aus Ps. 136. u. a. Stt. zus.gelesenen *oratio Josuae* den 6. Theil des hergestellten *Sepher hajaschar* [*Don.*].

die **beiden** beim Siege Betheiligten auch als Sänger ihres Siegs. Doch tritt auch hier Debora in den Vordergrund. Schon durch Voranstellung ihres Namens (vgl. Gen. 9,23.), noch mehr durch die 3. *fem.* וַתָּשַׁר (vgl. Num. 12, 1.; die F. n. *Ew.* 232[b.]) erscheint Debora auch jetzt bei dem Triumphgesange, wie zuvor bei der Erhebung gegen die Feinde, als die eigentliche Urheberin, die Hauptperson (*Ki.*: עִקַּר הַמַּעֲשֶׂה, *radix, fundamentum operis*), welcher Barak sich nur mitwirkend, secundirend anschloss*). Schon hierdurch ist sie nicht blos als die erste Sängerin

---

Friedr. Böttcher Die ältesten Bühnendichtungen. Der Debora-Gesang und das hohe Lied dramatisch hergestellt und neu übersetzt, Leipz. 1850. 8. [*FBö.*]. Vergeblicher Versuch der Dramatisirung unsers Liedes, im Einzelnen bei mancher scharfen Bemerkung nicht Weniges seltsam und verfehlt. Damit zu verbinden: Dess. Proben ATlr Schrifterklärung Leipz. 1833. [*FBö.* Pr.], Exegetisch - kritische Aehrenlese zum AT. Leipz. 1849 S. 16 ff. und Neue exeg.-krit. Aehrenlese zum AT. I. Leipz. 1863. S. 76 f. [*FBö.* Ae. u. NAe.].

Joh. von Gumpach ATl. Studien, Heidelb. 1852. 8. S. 1—138.: Das Triumphlied Debora's [*vG.*]. Willkürliche Vergewaltigung des Textes durch bodenlose Conjecturen bei lächerlichem Jagen nach sogen. Doppelsinn.

°*Robbins the song of Deb.* in der *Bibliotheca sacra* 1855. XII, 597—642. s. darüb. DMZ. 1856, 532.

Réville chants et poésies populaires d'Israel in der *Nouv. Revue de théol. Strasb.* 1858. p. 297—324. [*Rév.*] behandelt Num. 21., das Deboralied u. die Fabel Jothams vom Standpunkt der modernen negativen Wissenschaft.

Ernst Meier gab ausser einer Uebers. mit kurzen Bemerkk. in: die poet. Bb. des AT. Stuttg. 1850. S. 2 f. vgl. S. 267. und dem betr. Abschnitt in seiner Gesch. der poet. Nationalliteratur (1856) eine eingehendere Bearbeitung: * Uebers. und Erklärung des Debora-Liedes, Tüb. 1859. 4. [*Mei.*]. Mit poetischem Sinne im Allgem. tactvolle und den Ausschreitungen seiner jüngsten Vorgänger gegenüber nüchtern abweisend gehalten Exegese; die vom Verf. entdeckte Strophik jedoch gleichfalls nicht ohne tiefeingreifende textkritische Nachhilfen durchführbar.

* *Karl Heinr. Sack* Die Lieder in der historischen Bb. des AT. Barmen 1864. 8. S. 102—130. Schriftgläubig, mit lebendigem Gefühl für die poetische Schönheit, einzelne feinsinnige Bemerkungen.

Julius Ley Die metrischen Formen der hebr. Poesie systematisch dargestellt, Leipz. 1866. 8. S. 160 ff. Versuch der Nachweisung des Stabreims, als der metrischen Grundform der althebr. Dichtung, auch im Deboraliede (s. dar. die Schlussabhandl.).

Einzelne Stellen des Deboraliedes sind erörtert in *Dachselii biblia accentuata Lips.* 1729. p. 370 ff. *Henr. Bened. Starkii notae sel. in ll. diffic. V. et NTi ed.* 2. *Lips.* 1730. p. 151 ff. *Rob. Lowth de sacra poesi Hebr. ed. JDMichaelis, ed.* 2. *Goettingae* 1770. p. 258 ff. 562 ff. 571 f. u. ö. *Rosenmüller* Altes u. Neues Morgenland III, 24 ff. VI, 266. und anderen ähnl. Schrr.

Besondere Dissertationen zu einzelnen Versen unsers Liedes s. an den betr. Stt.

*) Ungenau geben daher *Theod.* LXX *c. Vat.* (καὶ ᾖσαν) u. *Vulg.* (*cecineruntque*) das וַתָּשַׁר im Pluralis wieder; doch hat auch LXX in *c. Al.* XI. 29

sondern auch als die Dichterin unsers Liedes genügend gekennzeichnet (s. *Caj. Ser.*), als welche sie sich auch in V. 3. 7. 12. 13. 28 ff. selbst bezeugt. Da jedoch eine Mitwirkung Baraks bei Abfassung des Liedes sowenig wie der Israeliten in Ex. 15, 1. anzunehmen ist (vgl. *Rév.*), so bezieht sich das שִׁיר hier wie dort nur auf die Gemeinsamkeit des Gesanges (*LbG.* u. *M.*). Ebenso entschieden führt aber auch der nicht zu verwischende Begriff des „Singens" über die blosse billigende Zustimmung Baraks zu dem ihm aus der Seele gesungenen Liede der Debora (*ut merito in partem auctoritatis veniat, ut una cum Deb. Baracus etiam in eo loquatur, Schm.*; ähnl. *Rév.*: *B. adopta pour lui et ses hommes le chant de triomphe*), wie über den gemeinsam gegebenen Befehl zum Singen desselben durch die Israeliten (was *AMont.* zunächst hervorhebt) hinaus und erfordert eine wirklich active Betheiligung Baraks an dem Gesange des Liedes. So richtig schon *Orig.* im Prol. des Comment. zum Hohen Liede (Opp. III, 34.): *Debora istud canticum canit, sed et Barach cum ipsa.* Wie ist diese Betheiligung aber zu denken? Dass Barak den Gesang der Debora nur mit einem Instrumente begleitet habe (*Mei.*), thut dem שִׁיר schwerlich Genüge. Andrerseits ist freilich auch nicht ein förmlicher Duettgesang anzunehmen, sei es, dass Barak in fortgehendem Concentus zum Gesange der Prophetin die zweite Stimme (etwa in tieferer Octave) führte, sei es, dass beide stichen- oder strophenweis alternirten. Gegen jenes spricht die charakteristisch individuelle Haltung des Liedes und die mehrfache Rede in 1. Person; gegen dieses, dass eine regelmässige strophen- oder gar stichenweise Abwechselung beider Stimmen im Organismus des Liedes durchaus nicht genügend begründet erscheint. Auch die Zuweisung einzelner Verse oder Verstheile V. 4. 5., 12[a]., 23., 27[b]., 31., als ebensovieler kurzer Zwischengesänge an Barak (*vG.*) entbehrt gleich sehr der exegetischen Evidenz, wie die von *Ruck. Tll. We.* u. A. versuchte Vertheilung unsers Liedes auf zwei oder drei verschiedene Chöre oder gar die von *Mei.* mit Recht persifflirte Dramatisirung desselben bei *FBö.*, für welche nicht weniger als neun redende Personen und Chöre aufgeboten werden. Durch solche Versuche antiphonischer oder dramatischer Gestaltung (worüb. Näheres unt.) wird die bei aller dramatischen Lebendigkeit unsers Liedes doch immer festzuhaltende Einheitlichkeit seiner Rede zerstört; u. überdies für den Gesang desselben ein Einstudiren, eine vorbereitende Absichtlichkeit vorausgesetzt, für welche, selbst wenn man sie mit der lyrischen Unmittelbarkeit des Liedes vereinbar findet (*Mei.* geg. *Bth.*), doch nach Lage der Zeit und Umstände (בַּיּוֹם הַהוּא) schwerlich Raum bleibt. Gleichwol ist die in der Ueberschrift behauptete Mitbetheiligung Baraks nicht auf blosse Vermuthung zurückzuführen (*Mei.*) oder gar eine aus V. 12. entstandene Ungenauigkeit (*Bth.* vgl. *Rév.*), vielmehr nach Analogie des Liedes Ex. 15. zu beurtheilen, auf welche schon der musikverständige *Ephräm* mit Recht verwies. Wenn *Ephr.* jedoch aus Ex. 15, 1[b]. vgl. V. 21. für unsern Fall den Schluss zog, dass Barak den Anfang des

---

minn. *Compl. Ald. CatNic. Slav. Arm. Syrh.* (*ᾖσεν*) wie schon *Orig.* prol. in Cant. und *ItVer.* (*cantavit*), übereinstimmend mit *Targ. Pesch. Ar.*, den Singular.

iedes (*b'rîsch teschbuchto*, *schûroj teschbuchto*) mit Debora gemeinsam
nstimmte, und diese dann das Lied allein zu Ende sang, so ist dabei
las וַתַּעַן Ex. 15, 21. nicht gehörig gewürdigt. Hiernach ergiebt sich
ielmehr die Vorstellung, dass wie dort Mirjam mit den Weibern Israels
n dem Gesange Moses, so hier Barak mit den Männern Israels an dem
esange Deboras in der Weise theilnahm, dass er in gewisse Hauptsätze
md -wendungen, in denen sich der Grundgedanke und Grundton des
anzen Liedes am hervortretendsten aussprach, wiederholend, sich an-
ignend, bekräftigend einstimmte, etwa Dem entsprechend, was die
Kunstsprache der älteren kirchlichen Musik **hypophonischen** Gesang
iannte (vgl. Jud. 15, 14.: *καὶ ἐξῆρχεν Ἰουδὶθ τὴν ἐξομολόγησιν ταύ-
την . . . καὶ ὑπεφώνει πᾶς ὁ λαός*)*). Welches diese Sätze und
Wendungen waren, lässt sich freilich nur vermuthen. Gewiss nicht die
Wiederholungen derselben od. nur wenig veränderter Worte, wie חָדְלוּ
V. 7., עוּרִי עוּרִי וגו׳ V. 12 aβ., לִפְלַגּוֹת רְאוּבֵן וגו׳ V. 16b., אוֹרוּ אָרוֹר וגו׳
V. 23aβ., מִנָּשִׁים וגו׳ V. 24b., בֵּין רַגְלֶיהָ וגו׳ V. 27b., wo überall die Wieder-
holung vielmehr der im Stufenrhythmus (Anaphora) sich bewegenden
Rede der D. selbst angehört, eine nochmalige Wiederaufnahme der betr.
Worte im Munde Baraks oder des Volks aber unerträglich schleppend
würde; sondern etwa V. 1. oder doch das בָּרְכוּ ה׳ in V. 1b. wie in V. 9b.,
viell. auch V. 3b., wobei sich אָשִׁירָה, אֲזַמְּרָה n. Ex. 15, 21. vgl. V. 1. in שִׁירוּ,
זַמֵּר umsetzte, u. wol sicher V. 31. (abweichend bestimmt *Ew.* die Refrains,
. dar. unt.). — Die Erkl. des בַּיּוֹם הַהוּא in weiterm Sinne: „zu der Zeit"
Luth. u. M.) ist auch hier unnöthig, auch Stt. wie Jes. 12, 1. u. ä. ent-
scheiden nicht dafür; und der Ann., dass das Lied erst nach gänzlicher
Vernichtung der Herrschaft Jabins gesungen (*Patrick Poole*), steht ent-
gegen, dass das Lied nur den Tod Siseras, die weitere Entwicklung 4, 21.
lagegen noch nicht kennt (vgl. *Dietelm.*). Sondern wie 4, 23., worauf es
nverkennbar zurückweist, ist בַּיּוֹם הַהוּא: „an diesem Tage", näml. dem
Tage des den Sieg über Jabin vollendenden Todes Siseras (s. zu d. St.).
Uebrigens handelt es sich dabei nicht um eine blosse möglichst genaue
chronologische Bestimmung (*Chytr.*: *statim accepto beneficio gratiae
agendae*), sondern jener Siegestag soll damit zugleich als Anlass und
Gegenstand des Siegesliedes hervorgehoben werden. In noch erhöhtem
Masse wäre dies der Fall, wenn auch die Ww. בִּפְרֹעַ וגו׳ V. 2a. mit *Gr.
Fürst* HWB. II, 240b. u. A. noch zur Ueberschrift zu ziehen und wie
ähnliche Infinitivsätze mit בְּ in den Psalmenüberschriften (Ps. 51, 1. 52, 1.
54, 1. Jes. 38, 9. u. a.) als nähere Angabe der Veranlassung uns. Liedes
zu nehmen wären: „da sang Debora u. Bar. an dem Tage, als sie Isr.
befreiten [als anführten Heerführer in Isr.] und das Volk sich willig
anfand."**) Dagegen entscheidet jedoch schon das vor diesen Ww.

*) Aehnlich schon; und zwar gleichfalls unter Hinweis auf die *eodem
piritu profecta* und der S. zum Vorbilde dienende Kunstform des Liedes
Ex. 15., *AMont.*: *Quod actionem pronunciationemque spectat, certo tempore
et loco versus aliquos intercalarium modo vel ab ambobus vel a pluribus decan-
tatos intelligimus; historiam vero ipsam canticique corpus suis membris et
partibus ab inventrice concinnatum fuisse.*

**) Ob schon HSs. der LXX so verbinden, bleibt selbst bei c. XI. 19. vgl.
5. *Holm.* zweifelhaft. Beachtenswerth ist dagegen, dass *Targ.*, obwol die

stehende לֵאמֹר, was unverkennbar wie Ex. 15,1. vgl. Luc. 1,67. und das analoge יֹּאמַר Deut. 33,2. Ps. 18,2. I. Sam. 2,1. vgl. *καὶ εἶπεν* Jud. 16,1. Luc. 2,28. die histor. Einleitung abschliesst und daher von Gr. willkürlich umgestellt werden muss. Sodann der in Rhythmus und Ausdruck durchaus poetische Charakter der Worte selbst, der sie im Unterschied von der einfachen erzählenden Prosa der Ueberschrift deutlich als schon zum Liede selbst gehörig kennzeichnet, wo die beiden mit בּ anhebenden Parallelgll. von V. 2a. sich vielmehr mit בָּרְכוּ ה׳ in V. 2b verbinden.

Indem wir auf die Frage nach dem strophischen Bau des Liedes im Einzelnen bei der Erörterung seiner poetischen Kunstform in der Schlussabhandll. zurückkommen werden, schicken wir hier der Erklärung des Liedes eine einfache Uebersicht der Gliederung seines Gedankeninhalts voraus. Hiernach zerfällt dasselbe in drei grosse Gruppen ungefähr gleichen Umfangs: **I, V. 2—11.** Nach einem einleitenden Aufruf zum Lobe Gottes (V. 2.) schildert die S., vom Standpunkt der gegenwärtigen herrlichen Gnadenthat Gottes aus, in der sich die grundlegende Gnadenoffenbarung auf Sinai gleichsam wiederauflebend erneut hat (V. 4. 5.), theils rückwärts blickend das Elend des Volks vorher (V. 6—8.), theils vorwärts blickend das dem Volke nun von Neuem gewonnene und gesicherte Heil (V. 9—11.). Hieran schliesst sich **II, V. 12—22.** das Gemälde des siegreichen Kampfes selbst, in welchem unter Leitung und Beistand Jehovas solch Heil für Israel gewonnen ward: zunächst rühmende Vorführung der auf Deboras Geheiss zum Kampf sich stellenden tapferen Stämme (V. 12—15a. 18.), im Gegensatz wozu rügende spottende Schilderung der träge und selbstsüchtig von der gemeinsamen Sache sich absondernden Stämme (V. 15b.—17.); dann rückt das furchtbare feindliche Heer heran (V. 19.), aber durch Gottes allmächtiges Wirken vom Himmel her (V. 20.) wird Sisera geschlagen, sein Heer theils vom Kison fortgeschwemmt (V. 21.) theils in wilde Flucht aufgelöst (V. 22.). Hierauf veranschaulichen **III, V. 23—31.** die Wirkungen des Sieges für die Feinde: a) Fluch über das abtrünnige Meros (V. 23.), b) schimpflicher Untergang für Sisera selbst (V. 24—27.), c) bittere Täuschung für die Seinen (V. 28—30.). Schliesslich läuft das Lied aus in einen allgemeinen, den gegenwärtigen Fall als Typus aller künftigen Gerichte fassenden prophetischen Schlusssatz (V. 31.).

Ww. בִּפְרֹעַ וגו׳ nachher noch besonders ausdrückend, einen ihnen entsprechenden Gedanken bereits in V. 1. aufnimmt: *Et laudavit Deb. et Bar. f. Abin. super signum et liberationem* (עַל נִסָּא וּפוּרְקָנָא) *quae facta est Israeli die illo, dicendo.* Aehnlich *Ar.* (geg. *Pesch.*): *Cecinit autem Deb. et Bar. de ultione eo die sumta ac dixere ambo.* Und auch bei *Ephr.* heisst es, allerdings nicht als ausdr. Textcitat: „Es sang Deb. und Bar. am Tage ihrer Befreiung (*b'jûm fûrkon'hûn*) also“.

V. 2.

Dass voranzogen die Herzoge in Israel,
Dass willig sich stellte das Volk,
Preiset den Herrn!

Entscheidend für das Verständniss dieses V. sind die von jeher sehr verschieden gedeuteten Ww. בִּפְרֹעַ פְּרָעוֹת.

Die Wzl פרע (falsch von *Don.* erkl.: *liberare a malo, ἀπὸ τοῦ* רע!) vereinigt, von dem Gbegr. des Brechens, Spaltens ausgehend (vgl. פרח, פרץ u. a.), die beiden im Arabischen auf zwei Stämme vertheilten Bedd.: **1**) vorbrechen, vorangehn, hervorragen (ar. فَرَعَ), **2**) abbrechen, lösen, erledigen (ar. فَرَغَ), letzteres **a**) im Sinne von loslassen Ez. 24, 14. (sich lossagen Prov. 1, 25. ö.), entfesseln Ex. 5, 4. 32, 22. 25. II. Chr. 18, 19., auflösen (d. Haar) Lev. 10, 6. u. m., wov. auch die Bed.: entblössen ausgeht*); **b**) vom Lösen einer Pflicht, eines Gelübdes, vom Einlösen einer Schuld = bezahlen, vergelten, rächen, so bes. im Aramäischen, s. *Levy* s. v. Alle diese Bedd. haben die Ausll. a. u. St. versucht.

---

*) So z. B. *Targ. jer.* Gen. 43, 15. (16.). Dagegen wird in Lev. 10, 6. 21, 10. 13, 45. Num. 5, 18. — obgleich das hier vom Haupte gesagte פרע allerdings geschieht, indem man unter Auflösung des Kopfbundes oder Abnahme der Kopfbedeckung (vgl. *Targ. jer. II.* Ex. 32, 25.) das Haar ungeordnet hängen oder ungehindert wachsen lässt — der Begr. des Entblössens mehrfach zu einseitig hervorgehoben; so schon von LXX (*ἀποκαλύπτειν, ἀποκιδαροῦν* [Lev. 21, 10. *var. lect.*: *ἀπομιτροῦν*], vgl. *Philo* p. 785. Hösch.: *τοὐπίκρανον ἀφελῶν*) und *It. Vulg.* (*discooperire, nudare* u. ä.), dann bes. von *R. Akiba* (in *Sifra* zu Lev. 13, 45.) und *Ki.* (im WB., wo er das W. durch גלה erkl.). Zum Mindesten ist dass fessellos Hängen- und Wachsenlassen des Haars auch nach rabbinischer Auffassung mit einzubegreifen, und in diesem Sinne wol auch das bei *Onk.* Lev. 13, 45. Num. 5, 18. (meist auch bei *Pesch. Sam.*) einfach beibehaltene פרע zu verstehn. Denn nicht nur giebt *Saadia* das W. an 3 dieser Stt. durch شَعِث (*capillum dispersum et pulvere inquinatum habuit*) und nur Num. 5, 18. durch كَشَفَ (*detexit*, vgl. jed. أَكْشَفُ *qui crines in fronte inversos erectos habet*) wieder, sondern *Onk.* selbst übersetzt Lev. 10, 6. 21, 10. (n. Num. 6, 5. Ez. 44, 20.): לָא (יְרַבֵּי) תְּרַבּוֹן פֵּירוּעַ, vgl. *Is.* u. *Ki.* z. d. Stt. Auch die Mischna (*Sota* c. 1, 5. vgl. *Wagenseil* p. 42 f.) versteht Num. 5, 18. vom Unansehnlichmachen des Haars (סתר) durch Abthun des Schmucks und Auflösen der Flechten (vgl. *Maimûni* z. St. u. *Bertinoro* das. u. zu *Ketubot* c. 2, 1.); und das פָּרוּעַ Lev. 13, 45. erklärt *R. Elieser* in *Sifra* a. a. O. ausdr. durch לגדל פרע und danach *Targ. jer.*: ורישיה יהי מרבי פרוע, wie denn auch *Is. AEsr.* (vgl. *Ki.* WB.) dort den Traueraufzug mit langhängendem Haar bezeichnet finden. — Die Bed. scheeren; hat פרע auch in den angeff. Stt. nicht, weder als privatives *denominat.* v. פֶּרַע (*Dietr.*, *EVilmar* St. u. Krit. 1862, 450.) noch durch den Begr.: entblössen vermittelt (*Ges.*). Keine einzige der traditionellen Autoritäten spricht dafür ebensowenig Lev. 13, 33., da das theilweise Kahlscheeren des Aussatzver-

1) Nach der Bed.: rächen erkl. *Targ.**) *Pesch. Ar. Pers.* (bei *Cah.*) *Ki. MJof. Abarb.* u. M.; wobei das Subject theils unbestimmt (*Mo.*: *in ulciscendo ultiones in Isr.*), theils Israel (so n. *Pesch. Ar. c.* 335. *Kenn.* wo בְּ vor ישׂר׳ fehlt, *Herd.* II. *Kö.* I.: „dass Rache geübt hat Isr.") oder Jehova, der sich entw. an den Feinden durch (*AMont. Trem.*) od. für sein Volk (*Pisc. Schm.* u. M.; *Tig. Munst.*: *persecutus est injurias Israeli illatas*) oder an Isr. selbst für dessen Sünden durch die Feinde gerächt hat (*Ki.*? *Vat.*: *dum sumit poenas de Isr., PMart.* altern.). Jedoch פרע פרעות in diesem Sinne ist nicht hebräisch sondern aramäisch, z. B. der stehende targum. Ausdr. für נָקַם נְקָמוֹת (Num. 31, 2. Richt. 16, 28.), welche gangbare RA. auch hier zu erwarten gewesen wäre. Auch Deut. 32, 42. ist die Bed. „Rache" (*PsJon. Pers. ArErp.*) nicht statthaft. Zudem erhielte bei der letzten Modification dieser Erkl. V. 2ᵃ· an sich nichts weniger als einen Grund zum Preise Gottes; ein Gegensatz aber zwischen Sonst und Jetzt (*Vat.*: *tempore afflictionis et liberationis* [*Ki.*: על הרע ועל הטוב] *laudate Dom.*) ist nicht genügend indicirt und überh. ein Rückblick auf die traurige Vergangenheit gerade am Anfang des Lieds, wo das neue Heil der D. ganze Seele füllt, nicht zu erwarten.

Derselbe Grund beseitigt auch unter den Erklärungen, welche **2**) von der Bed.: lösen ausgehn, zunächst **a**) die, welche dies = auflösen fasst, also als Ausdr. der Zerrüttung des Zustandes in Isr.; so wol schon *Menah. b. Sar.* (der uns. St. m. Ex. 32,25. Prov. 1,25. 4,15. zus.stellt) und in etwas anderer Wendung *Is.* („als Zertrümmerung über Isr. kam als die Feinde einbrachen," n. der auch vom *c. Rostoch.* bezeugten LA. פרצו, פרצות), dann *Mend.*, *Schultens* zu Prov. 1, 25. *Ltt.* (n. d. ar. Sprichwort فرط النظام *turbata fuit margaritarum sphaerula*); wobei *Tll.s* Erkl.: „dass die Verwüstungen in Isr. aufgehört" zwar jenem Bedenken entgeht, aber nur durch willkürl. Ann. eines Doppelsinnes für פרע (in פְּרָעוֹת = *dissolvit*, in פֶּרַע = ar. فَرَغَ *finivit*). — Gleichfalls aus dem oben angef. Grunde unzulässig ist **b**) die Erkl. des W. im Sinne von entblössen (LXX *c. Vat.*: ἀπεκαλύφθη ἀποκάλυμμα ἐν Ἰσρ., *Symm.*: ἐν τῷ ἀποκαλύψεσθαι κεφαλάς), zur Bez. der Blösse welche die Jehova Ungetreuen sich gegeben (*Cocc.*: *nuditatem suam ostenderunt et se spoliaverunt divina gratia*), od. der Entblössung des Volkes von aller Kraft u. Hilfe unter Jabins Druck (*LbG. PMart.* altern.), od. der Offenheit des Landes

---

dächtigen das Wachsenlassen des Haars bei dem erklärten Aussätzigen (V. 45.) nicht ausschliesst.

*) *Jonathan* paraphrasirt: „So ward durch Rache (על פּוּרְעָנוּת) gebrochen Sisera u. all sein Heer und durch Wunder und Rettung, welche in Isr. geschah (על נִסָּא וּפוּרְקָנָא וגו׳, dies schon einmal, V. 1.); so kehrten zurück die Chachamim zu sitzen in den Synagogen mit enthülltem Haupt (בְּרֵישׁ גְּלֵי), zu lehren das Volk das Gesetz u. s. w." Hierin sind 3 verschiedene Erklärungen des פרע zus.geworfen. Und sollten die vorherg. Ww.: „Als Isr. abfiel vom Gesetz (מרד), kamen über sie Völker und vertrieben sie aus ihren Städten u. s. w." nicht blos histor. Notiz, sondern zugleich Schilderung der Zügellosigkeit und politischen Auflösung sein, so hätte der Paraphrast so ziemlich alle exeget. Möglichkeiten erschöpft.

für jeden feindl. Angriff (*Taylor* b. *West.*). Zudem würde bei allen diesen Erkll. das בְּ, da es im 1. Gl. nicht wol = בַּעֲבוּר (*Jo. Brill*) sein könnte, entw. auch im 2. Gl. zu einer blossen Zeitangabe herabsinken oder in beiden Gll. verschieden zu erkl. sein (im 1. von dem *malum circumstans*, im 2. von der *causa εὐλογίας*, *Cocc.*); auch sollte man neb. פרע st. des abstracten פרעות ein persönl. od. sachl. Concretum erwarten. Weniger dem dieser St. gemässen Sinne zuwider erkl. *West.*: *for the removing the veil that was in Isr.*, vgl. Jes. 25, 7., von der Beseitigung des Isr. bedeckenden Schreckens Jabins; allein die Aenderung der LA. פְּרָעוֹת in פְּרֹכֶת wird ebensowenig durch die defective Schreibung (פרעת) in 6 codd. *Kenn.* wie die Erkl. ders. durch LXX *c. Vat.* u. *Symm.* unterstützt. Gleich sehr gegen Sprgebr. wie Parallelism. versteht endlich *Ser.* das Entblössen (wie גָּלָה) von der Offenbarung: *nudavit nuditatem D. in Isr., i. e. clarissime monstravit quo animo esset erga pop.* (!). — Dem Sinne wie Zshg am Angemessensten wäre **c**) das Lösen vom Auflösen der Fesseln = befreien zu erkl.; wobei Subj. zu פרע entw. unbest.: „dass man in Isr. eine Befreiung gewirkt, s. v. a. dass Isr. sich frei gemacht hat, frei geworden ist“ (*Luth.* in d. spät. Ausgg. *Cler. JDMi. We.* u. A.), oder Debora und Barak: *when they set Isr. free* (*Gr.*), oder פרעות: *quod principes, propr. liberatores, liberaverunt* (*GBö., Stud.* altern.), oder n. d. folg. ברכו יהוה Jehova: *dum in libertatem vindicat Deus Isr.* (*Chytr.*). Allein nie bed. פרע „lösen“ *sensu bono* (*Hllm.*), und gegen den Parallelism. wäre bei dieser Erkl. im 1. Gl. der Erfolg, im 2. Gl. erst die diesen bewirkende That ausgedrückt (*Kem.*), auch ein Zshg m. Deut. 32, 42. nicht erkennbar. Denn die Erkl. des פרעות dort durch „Führer“ (*GBö., Stud.* altern.) ergiebt für uns. St. statt einer sachlichen Uebereinstimmung zwischen Nomen und Vb. eine blos formelle Paronomasie („dass Führer befreiten“); die Erkl. „Freie“ (*vG.*) aber ist a. u. St. gezwungen („für die Befreiung der Freien in Isr., d. i. dass die freien Isr. nun erst wahrhaft wieder frei geworden“) und Deut. l. c. durch den angebl. Gegens. hebräischer Sclaven (עברין!) nur schlecht unterstützt, vgl. *Mei.* — **d**) die beiden neusten Erklärungsversuche gehn aus von der Bed. des פֶּרַע Haupthaar (gleichf. n. d. Gbegr. v. פרע lösen, loslassen, s. ob.). Nach *Keil* bez. פְּרָעוֹת Deut. l. c. den üppigen Haarwuchs als Bild grosser Kraftfülle, a. u. St. concret eig. *comati* die Behaarten, mit Kraft Begabten, und פָּרַע Kraft zeigen („dass sich kräftig zeigten die Kräftigen in Isr.“). Allein die Uebertragung des abstracten *plur.* פרעות Behaarung, Haarwuchs, zunächst doch nur eines Einzelnen, auf eine concrete Mehrheit vieler Individuen, noch dazu in metaphorischem Sinn, ist nicht weniger misslich wie die nur für uns. St. angenommene denominat. Fassung des פָּרַע, und endlich ist auch Deut. l. c. (wo פרעות n. d. Accenten nicht m. ראש, vgl. Ps. 68, 22., sondern m. אויב zus.gehört, vgl. V. 8. 9.) die Erkl. vom „haarigen Haupt der Feinde“ bei den neueren Ausll. (*WSchultz, Kamphausen*) mit Recht aufgegeben. *Cass.* erkl. unter Hinweis auf Num. 6, 5. (das Wachsenlassen des Haars beim Weihegelübde des Nasiräers): „dass in Isr. wild wallte das Haupthaar“, als poetisch-drastische Darstellung des grossen Acts der Volksweihe, der neuen Hingabe Israels an den Herrn (בְּהִתְנַדֵּב עָם) nach dem bisherigen Abfall*). Jedoch auch ab-

*) Einen ähnlichen Gedanken, nur ohne diese bildl. Einkleidung, fand schon *Kalk.* in den Ww., indem er פרע *liberum se emittere* und danach das

gesehn von dem im Parallelismus zu עָם auffälligen partitiven בְּיִשְׂרָאֵל darf man wol mit Grund bezweifeln, dass der Ausdr. der S. (trotz der angeblich erklärenden Apposition des 2. Gl.) überh. in diesem Sinne verständlich war; jedenfalls bez. פֶּרַע in der Sprache des Gesetzes nicht einen Act sondern einen Zustand (die Folge des תַּעַר לֹא־יַעֲבֹר), wie er gerade beim Anfang einer übernommenen Gelübdeweihe — und um diesen würde es sich doch hier handeln — am allerwenigsten vorhanden war.

3) Die richtige Erkl. findet sich schon bei *Theodot.* u. LXX in *c. Al.* 13—14 *minn. ed. Ald. Compl. Orig.*: *ἐν τῷ ἄρξασθαι ἀρχηγοὺς ἐν Ἰσρ.* (vgl. Deut. 32, 42.: *ἀπὸ κεφαλῆς ἀρχόντων ἐχθρῶν*, wo auch *Saad.*: *de capitibus Pharaonum hostium*), und danach in der *It.* (*Ver.*: *in inchoatione principum, Rufin.*: *incipiendo principes in Isr.*), *Syrh.* (ܒܡ ܡܫܪܝܘ ܕܪܫܐ ܒܐܝܣܪܐܝܠ), der armen., georg., slavon. Uebers.*) sowie bei den meisten neueren Ausll. Nur ist dafür nicht mit *Ges.* u. A. von der Bed.: lösen, die sich durch den Mittelbegr. des Oeffnens in den des Anfangens umsetze (vgl. הֵחֵל, ܫܪܐ), auszugehn oder mit *Bth.* denominativisch an פֶּרַע anzuknüpfen („als Haupt hervortreten, als Anführer handeln"); denn jene Bed. ist selbst schon eine abgeleitete (s. ob.), diese Erkl. ein unnöthiger Umweg. Vielmehr hat man einfach auf die Gbed. des Stammes: hervorbrechen zurückzugehn, aus welcher sich sowol die Bed.: „vorangehn" wie die Bed.: „hervorragen" leicht von selbst ergiebt.

Diese Bed. eignet dem W. nicht etwa nur im Arabischen, wie dort Sprgebr. (vgl. *Freytag* lex. maj. s. v.), Derivate (فَرَعٌ *primus camelae aut ovis pullus* vgl. פֶּטֶר רֶחֶם, فَارِعٌ hervorragend, فَرْعَةٌ u. فَارِعَةٌ Berggipfel, فَرْعٌ belaubter Baumwipfel, Haupthaar, übertr. *princeps familiae*) und verwandte Wzln (فَرَطَ *praecessit, excessit*, فَرَخَ *pullulavit* u. dgl.) beweisen; sondern sie ist auch den übrigen Diall. nicht fremd, vgl. syr. ܦܪܥ sprossen *aph.* Zweige treiben, ܦܪܥܐ Spross, hebr. פֶּרַע chald. פֵּירוּעַ das Haar (nicht vom Scheeren, *Ges.*, oder Insichgetheiltsein, *Fürst Del.* sondern entw. als das Hervorsprossende, gleichs. die Blüte, od. als das Höchste, die Krone des Haupts, s. auch *Dietrich* Abhh. für sem. Wortf. S. 127 f.). und im mischnischen Sprgebr. פרעות *lapides aut lingna prominentia de pariete* (*Nasir* c. 7, 8. *Ohaloth* c. 8, 2. u. die Ausll. z. d. Stt.).

Wie aber die erste Modification dieser Gbed. (hervor = voran) dem urspr. Begriffe der Wzl noch näher zu stehn scheint als die zweite (=

---

1. Gl. erklärte: *quod liberum s. sponte se emisit populus i. e. quod subito et voluntarie adfuit in Isr.*; aber ohne Rücksicht auf Deut. 32, 42. und nach der unerwiesenen Annahme eines streng synonymen Parallelism. des 1. und 2. Gliedes.

*) Auch *Luth.* in den frühesten Ausgg. der Uebers. (1524—7.) giebt wol פְּרָעוֹת in diesem Sinne, בִּפְרֹעַ freilich sonderbar verfehlt: „da die grossen ynn Israel still sassen."

empor), so sind auch פְּרָעוֹת (weg. der femin. Form s. *Ew.* 177[f.]) wol eher die Vordersten als die Obersten. Daher ziehn wir der Uebers. von *Ew.* u. A.: „da sich behaupteten die Häupter od. gipfelten die Gipfel in Isr.", die von *Herd.* I. *Schn.* *Kennic.* (b. *West.*: *for the leaders who took the lead in Isr.*) *Hllm.* *Mei.* *Rév.* u. M. vor: „dass angeführt haben die Führer", od. noch besser: „dass vorherzogen die Herzoge in Isr." Damit tritt auch der Ged., dass die Führer u. Herzoge des Volks sich jetzt wirklich als solche zeigten (*quod duces ducis provinciam administrabant, Don.*), am Bestimmtesten hervor, vgl. als Sachparallele עָלָה הַפֹּרֵץ לִפְנֵיהֶם Mich. 2, 13.*)

Dem pflichtmässigen muthigen Vorgang der Führer (V. 2[aα.]) folgte das Volk in freudig-bereiter Selbsterbietung (V. 2[aβ.]): Beides in Verbindung, in seinem erfolgreichen Zus.wirken erst der rechte, volle Grund und Anlass zum Preise des Herrn (V. 2[b.]). הִתְנַדֵּב schliesst s. Begriffe nach („sich selbst antreiben") zwar jeden äussern Zwang, nicht aber eine äussere Veranlassung, Aufforderung od. dgl. aus (s. I. Chr. 29, 5 ff. Esra 7, 13. Neh. 11, 2. vgl. V. 1.), bez. also nicht blos die Freiwilligkeit im Sinne nur durch sich selbst veranlassten Wollens, sondern auch die Willigkeit im Sinne freier Einwilligung bei gegebenem Anlass (*non tam causam motus animi sed qualitatem denotat h. e. promtitudinem animi, Schm.*; vgl. auch das Arab., s. u.). So hier, wo n. d. Zshg die Stämme dem Aufruf Deboras und Baraks (4, 10. 5, 15.), die einzelnen Stammesabtheilungen dem Vorgang ihrer Stammfürsten zum Kampfe (nicht zur Busse und zum Gesetzstudium, *Is.*) willig folgten; so auch II. Chr. 17, 16. von dem willigen sich Erbieten zum Kampf des Herrn, vgl. Ps. 110, 3. (was jed. schwerlich mit *Geier Cocc. Hgb.* u. A. nach Ex. 25, 2. Röm. 12, 1. u. ä. als h. Selbstopfer zu denken; auch im Arab. ist انتدب, v. ندب *evocavit ad bellum copias*, einfach *vocanti annuit, promtum se praestitit*, also dasselbe wie griech. ἐθελοντὴν στρατεύεσθαι, στρατία ἑκούσιος u. dgl.). Also nicht, dass das Volk sich von sich selbst aus erhoben (*FBö.*), sondern dass es dem in Jehovas Namen gegebenen Impulse willig folgend sich zum Kampf gestellt hat (*le peuple suivit de bon coeur, Rév.*): das ist der Ged. in V. 2[a], der auch im ganzen Liede in immer neuen Wendungen (V. 9 — 15[a.] 18.) und Gegensätzen (V. 15[b.] — 17.) sich ausspricht. Die Hervorhebung der Freiwilligkeit bei LXX (ἑκουσιασθῆναι) *Vulg.* u. d. M. ist dah. zwar nicht falsch, da die Willigen richtig verstanden Freiwillige heissen können; doch ist die Uebers.: dass sich willig stellte das Volk (*Luth. Herd. Mei.* u. A.) dem Zshg jedenfalls gemässer**). — Darob od. dafür soll Israel den

---

*) *FBö.'s* Erkl. (Ae. S. 17.): „Beim Aufsprossen Blütensprossen, d. i. darum dass die Volkskraft in vielen tapfren die Nation zierenden Helden zu frischem Leben hervorbrach" ist, wie auch Dess. Uebers.: „Blüten d. i. Zierden, Ausgezeichnete" Deut. 32, 42., zu wenig concret und durch den Parallelism. zu התנדב nicht erfordert (s. ob.). Aehnl. erklärt schon *Weston* Deut. l. c., indem er st. פרעות nach einer samarit. Pentateuch-HS. (Kenn. 183.) פרחות (*Aqu.*: ἀποπεταομένων) emendirt: *a capite pubescentium* (*pubertas* = *flos virorum*, vgl. Ez. 13, 20.) *aut expansorum.*

**) *Pesch.* übersetzt: ܒܡܬܡܨܝܢܘܬܐ ܕܥܡܐ ܚܡܣܘ ܠܡܩܛܠ, aber nicht, wie

Herrn segnen, d. i. preisen, ברך wie Ps. 103, 1. u. so oft (üb. die Aussprache des ברכו s. zu V. 9.); das בְּ nicht als Angabe der Zeit, sondern des Anlasses und Grundes der בְּרָכָה (wof. Deut. 8, 10. עַל) wie bei den Vbb. שָׂמַח, גִּיל, עָלַץ u. ä., vgl. Ps. 9, 4. 92, 5.*). Richtig erkl. den V. schon *Proc.*: *ἐν τῷ ἄρχοντας ἐν τῷ Ἰσραὴλ ἀναφαίνεσθαι καὶ τὸν λαὸν αὐτοῖς ὑπεικεῖν ἔχοντα, τὸν κύριον εὐλογεῖτε.* Ob solchem Thun von Führern und Volk aber ist Jehova zu preisen, nicht blos weil die Folge davon Israels Befreiung, sondern weil „es selbst schon eine That und Gabe Jehovas ist, weil die D. in der Begeisterung welche Volk und Fürsten ergriffen eine höhere Einwirkung erblickt; woneben freilich der Satz, dass der Kriegszug eine freie menschl. That war, seine Wahrheit behält" (*Mei.*).

V. 3.

Höret Könige, horcht auf Fürsten!
Ich, dem Herrn will ich singen,
Will ein Lied singen dem Herrn, dem Gott Israels.

Der Aufruf in V. 2[b.] zum Lobpreis Jehovas (ברכו ה׳) richtete sich an **Israel** (s. V. 9. 10. vgl. I. Chr. 29, 20. Ps. 68, 27. 96, 2. 135, 19. u. m.); der Aufruf in V. 3[a.] zum Hören (שִׁמְעוּ u. הַאֲזִינוּ nicht verschieden, wie inneres u. äusseres Gehör, *Orig. Gl. interl.*, sondern nur Variation des poet. Ausdr. wie Gen. 4, 23. Deut. 32, 1. Jes. 1, 2. 28, 23. Ps. 49, 2. u. o.) richtet sich an die **auswärtigen Könige und Fürsten.** Die herrliche Grossthat wodurch Jehova sich von Neuem als Gott und König Seines Volks erwiesen hat, zu deren Verkünderin sich die Prophetin im Folg. macht, soll auch über Israels Grenzen hinaus laut werden (vgl. Ps. 9, 12. 96, 3. 10. 105, 1. Jes. 12, 4. 5. u. m.), den Königen der Erde zum Zeugniss, zur Warnung (Ps. 2, 12.) und womöglich zur Erweckung gleichen Lobes (Ps. 68, 29 ff. Jes. 49, 7. 52, 15.). Das ist stehende ATl. Anschauung. Schon hiernach können die מלכים u. רוזנים**) — eine aus

---

Winkler p. 9. meint, nach abweichender LA., da sie נדב auch sonst mehrfach durch ܫܒܚ wiedergiebt vgl. I. Chr. 29, 17. Ps. 51, 14. (12.) und bes. 110, 3.: ܥܡܟ ܡܫܒܚܐ (dein Volk ist löblich). Hiernach ist ܬܫܒܘܚܬܐ a. u. St. in der Bed. *laus, gloria*, nicht *canticum* zu nehmen und der Sinn der Uebers. nicht: mit einem Liede des Volkes (*carmen populare*). einem vom ganzen Volk zu singenden Liede (*Polygl. Winkl.*, ähnl. auch *Ar.*: *laudent Dom. populi*), sondern: bei (ob) dem Lobe (der löblichen Haltung, rühmlichen Bereitwilligkeit) des Volkes preiset den Herrn.

*) Dagegen ist in Ps. 49, 19. (נַפְשׁוֹ בְּחַיָּיו יְבָרֵךְ) בְּ nicht grundangebend (*de vita gloriatur, Ka.*) sondern n. 34, 2. 65, 5. 104, 33. 146, 2. zeitlich zu verstehn.

**) רוֹזְנִים weder n. chald. רז *secretum* die Inhaber der Regierungsgeheimnisse od. die der Menge Unzugänglichen (s. bei *West.*), noch = skr. *vrisua* ahd. *riso* (*Cass.*), sondern n. ar. رَزُنَ *gravis fuit* die Gewichtigen, Gravitätischen = כְּבֵדִים, vgl. رَزِينٌ *moribus gravis, dignitate et potentia pollens* (*Ges. Hlm. Ka. Del.* zu Ps. 2, 2. [1867] u. A.). Die activische Erkl. n. ar. رَزَنَ die Wägen-

uns. Liede auch in Ps. 2, 2. Prov. 8, 15. 31, 4. Hab. 1, 10. übergegangene Vbdg, jedoch ohne beabsichtigten Gradunterschied (*magistratus superiores et inferiores*, *Schm.*) — nicht die Israeliten selbst (indem כל ישׂר׳ בני מלכים הם, Aelt. bei *Ki.*) oder die Fürsten der Isr. Stämme sein (*Abarb. Gr. Mei.* u. M., vgl. *AMont.*); letzteres auch deshalb nicht, weil eine (ältere) allgemeinere Bed. von מֶלֶךְ durch Stt. wie Hiob 15, 24. 18, 14. Ps. 48, 3. und den Wechsel des W. mit שַׂר, נָשִׂיא u. dgl. in 8, 5. vgl. 7, 25. 8, 3., Num. 31, 8. vgl. 22, 4. 25, 18. Jos. 13, 21. (*Mei.*) wenigstens für den Sprgebr. Israels nicht erweislich ist, und die gehäuften anderen Benennungen der Isr. Stammfürsten in uns. Liede V. 9. 14f. eher gegen als für die Beziehung von מלכים auch auf diese sprechen. Unter den ausserisraelitischen Fürsten und Königen genügt es aber nicht, nur die Verbündeten Jabins und Siseras (*Trg.*, vgl. *Tll.*) angeredet zu denken, deren Ueberleben zudem n. 5, 19—22. vgl. 4, 23. ebenso unwahrscheinlich als ihre Aufführung im Triumphzuge durch Nichts indicirt ist. Zu beschränkt verstehn auch *Hllm. Rsm. GBö. vG. Buns.* die Könige Kanaans Jos. 10, 3., vgl. dag. Ex. 15, 14ff. Ja selbst die Beziehung auf die Könige der Nachbarvölker (*Pisc. Stud. Kem.*) enth. eine unnöthige Verengung des nach Zshg und Parallelstt. völlig unbeschränkt zu fassenden prophetischen Gesichtskreises der D. (*Schm. Cocc.*). Gut schon *Ki.*: מלכי הארץ, *LbG.*: מלכי האומות.

Nach dem Aufruf zu hören V. 3ª· leitet nun V. 3ᵇ· nicht geradezu die *ratio cur audiendum sit* (*Schm.*), so dass n. Jes. 1, 2. u. ä. ein כִּי zu erg., sondern das Object des Hörens ein, den von Deb. dem Herrn für Seine herrliche Heilsthat zu singenden Lobgesang, s. Deut. 32, 1ª· vgl. 1ᵇ· Die Ww. אָנֹכִי לַה׳ אָנֹכִי אָשִׁירָה sind nicht zu verbinden: *Ego Jehovae, ego canam* (*Luth. Schm.* Uebs., *Rsm. FBö. Ew. Bth. Buns.* u. M.), sondern: *Ego, Jehovae ego canam* (*Vulg. Schn. Tll. Keil* u. A.); denn das erste אנכי steht durch *Rebia* den folg. Ww. in nachdrücklicher Selbständigkeit gegenüber, vgl. V. 14. 17. 23., ohne dass es jedoch (trotz der Wiederholung im Folg.) als *nomin. abs.*: „was mich betrifft" zu erkl. wäre (*Pisc. IHMich.* n. Gen. 24, 27., wo aber das zweite *pron.* im *accus.* folgt, *Stud.* u. A.). Der einfache Satz: dem Herrn will ich singen erhält durch das vorgesetzte und wiederholte אנכי nur eine stärkere Betonung des Subj. ich. Damit tritt die Person Deboras scharf hervor. Jedoch wol nicht als das Weib, das des Sieges Werkzeug gewesen (*vG.*); oder als die Sängerin, welche nach *AMont.* ihr *constans ac deliberatum studium indicit* (vgl. das virgilische: *Me, me, adsum qui feci*; *Tibull.* I, 5, 11. 15.: *Ille ego cum tristi cet.*, s. auch *Virg.* Aen. I, 1.: *Ille ego qui quondam cet.*), nach *Schn. Rsm.* u. A. *superbit quasi laetabunda tanto illo honore Jehovam suis celebrandi carminibus*; sondern als die mit Gottes Geist erfüllte Prophetin, die in der gegenwärtigen herrlichen Führung Jehovas als des Königs Seines Volks ebensosehr ein Wiederaufleben der

---

den, *libratores judicii* (*Vulg.* Prov. 8, 15.: *legum conditores*, *Stock* clav., *Ltt. FBö.* NAe. I, 76. *Ew.* 152ᵇ·) od. Ordnenden (*Mei. Fürst*) od. Zügelnden (*Del.* zu Ps. 2, 2. [1859]) ist wenigstens insofern unbegründet, als die intrans. Bed. dem Stamme auch im Arab. nicht erst in der V. sondern schon in der I. Conj. (der F. o) zukommt.

bisherigen (V. 4ff.) wie ein Unterpfand aller künftigen (V. 31.) erblickt, und deren Worte daher mit Recht das Gehör der Könige und Fürsten in Anspruch nehmen. Im Parallelism. zu שִׁיר (wie Ps. 101, 1. 104, 33.) steht hier zum ersten Male in Uebertragung auf Musik und Gesang das Vb. זִמֵּר (das Nom. זִמְרָה [Gen. 43, 11.] Ex. 15, 3.). Aus uns. St. hat es David angeeignet (sowol allein Ps. 9, 12. 18, 50. u. ö. wie in Vbdg m. שִׁיר Ps. 21, 14. 27, 6. 57, 8. I. Chr. 16, 9. u. ö.) und darnach den charakteristischen Namen des heil. lyrischen Kunstgesanges oder des künstlich musikalisch begleiteten lyrischen Liedes מִזְמוֹר ausgeprägt. Zu beachten ist aber, dass gerade bei diesem ersten Vorkommen des W. (wie auch des זמרה a. a. O., vgl. HL. 2, 12. Jes. 24, 16. u. a.) kein erkennbares Anzeichen auf musikalische Begleitung des Liedes hinweist; wesh. das Verh. von שִׁיר zu זִמֵּר a. u. St. (wenn überh. eine scharfe Unterscheidung beider Begrr. beabsichtigt ist) schon von *AMont.* dahin bestimmt wird, dass jenes den Ton der singenden Stimme (Gesang), dieses die gesungenen Worte (Lied) bezeichne (auch *Luth.* übers. אֲזַמֵּר anfangs: ich will s i n g e n).

V. 4. 5.

4 **Herr, da du auszogst von Seir,**
Einherschrittest von dem Gefilde Edoms:
Erbebte die Erde, auch die Himmel troffen,
Auch die Wolken troffen Wasser,
5 **Die Berge zitterten vor dem Herrn,**
Der Sinai da vor dem Herrn, dem Gott Israels.

Mit V. 4. 5. blickt die S. auf Ex. 19, 15ff. 20, 18. Deut. 33, 2. zurück. Dass das Verh. nicht das umgekehrte (wie für Ex. 19. *Bth.*, für Deut. 33. *Ew.* u. A. behaupten) od. das Zus.treffen rein zufällig (*Stud. vG.*), geht daraus hervor, dass nicht das infinitivische בְּצֵאתְךָ, בְּצַעְדְּךָ unsrer St. sondern das historische *temp. fin.* בָּא, זָרַח Deut. l. c. die entsprechende Form für die erstmalige Erwähnung dieses Factums ist; dass ferner Deut. l. c. der Sinai als der eigentl. Mittelpunkt der betr. Gottesoffenbarung (im Einklang m. Ex. 19.) an der Spitze steht, in unsrer u. der Lehnstelle Ps. 68, 8f. dag. erst nachträglich erwähnt wird, in der gleichfalls abhängigen St. Hab. 3, 3. aber gänzlich fehlt; dass endlich auch sonst in uns. Liede Beziehungen auf den Pentateuch, spec. das Deut., sich finden, vgl. V. 16. 17. mit Gen. 49, 13. 14., V. 2. mit Deut. 32, 42., V. 8. mit Deut. 32, 17. So wenig wie in Deut. 33, 2. ist nun aber auch a. u. St. die Meinung, dass Jehova von Edom oder von der Wüste des Sinai aus Sein Volk in eroberndem Zuge nach Kanaan führte (*Ephr. Proc. AE. LbG. Münst. Drus. AMont. Cler. Ltt. Graf* zu Deut. l. c. u. M.); wobei die in u. St. erwähnten Phänomene entw. willkürlich in die Geschichte der Eroberung hineingetragen (*Tost.*), oder gezwungen gedeutet (z. B. n. *AMont.* das „Wasserfliessen" auf die *aquae ex rupibus erumpentes* od. den *coelestis ros qui Man appellatur*), oder mit *AEsrà Ki. LbG.* u. den meisten Ausll. bildlich vom Erschrecken der Feinde u. dgl. verstanden werden müssen (vgl. dag. auch *Bonfr.*) und die Erwähnung des Sinai unbequem nachhinkt (noch andre Gründe s. b. *Stud.* S. 122.). Sondern aus den gesammten Erfahrungen des Wüstenzugs wird die eigentlich centrale, die Begegnung Jehovas mit Seinem Volk am Sinai, herausgehoben und die

Anschauung ist, dass Jehova dem von Westen, aus Aegypten heranziehenden Volke von dem nordöstlichen Grenzgebirge her am Sinai (der Deut. 33, 2. selbst mit als Ausgangspunkt genannt ist) entgegenkommt (ähnl. schon *Caj. Cal. Schn.*), um es zunächst zur Stätte der Bundschliessung und dann weiter in das gelobte Land einzuführen. Nur so hat das למו Deut. 33, 2. seine rechte Bed., und nur am Sinai ward Jehova in Jeschurun König V. 5. (wie die drei neuesten Ausll., auch *Knob.*, anerk.); nur so rechtfertigt sich auch a. u. St. die ausdr. Erwähnung des Sinai und die unverkennbare Beziehung auf die Ereignisse bei der Gesetzgebung Ex. 19.; nur so erklärt sich endlich auch, wie Ps. 68, 8f. an Stelle der speciellen Ortsangabe (Pharan, Seir) sein allgemeineres מפני עמך u. בישימון setzen und gleichwol den Sinai als den charakteristischen Mittelpunkt der ganzen Schilderung festhalten kann. Mit Recht beziehen dah. schon *Trg. Tanchuma Is. NLyr. Herberger* u. die M., unter den Neueren auch *Hgb.* (Beitrr. III, 118. und zu Ps. 68. l. c.) diese St. auf die Gesetzgebung, die Bundschliessung am Sinai, welche als die herrlichste und zugleich grundlegende Gottesthat an Israel auch am Geeignetesten war, alle übrigen Gnadenerfahrungen des Volkes während seiner Wüstenführung zu repräsentiren.*)

In welcher Beziehung aber steht diese Thatsache der Mosaischen Vergangenheit zu dem Gedankengange unsers Liedes? Eine blos formelle Anknüpfung an Deut. 33. 2. — „um mit demselben Bilde anzufangen, was ein gewöhnlicher Anfang hebr. Siegslieder gewesen zu sein scheine", *Herd.* — ist weder hier noch Ps. 68, 8. Hab. 3, 3. statthaft. Ebenso wenig genügt die Ann. eines einfachen reinhistorischen Rückblicks. Deb. erwähnt die Gotteserscheinung am Sinai V. 4. 5. weder um V. 6. einen Gegensatz dazu einzuführen — sei es der jüngsten, durch Isr.'s Ungehorsam verschuldeten traurigen Vergangenheit zu der früheren

*) Für Jehovas Kommen aus Seir giebt der Midrasch (s. bei *SLañ.*) u. danach *PsHi. Gl.int. HCard.* u. A. den Grund an, dass Jehova zuerst dem Erstgeborenen Edom Sein Gesetz angeboten, dann, als dieser es verschmäht, es auf Sinai Israel entgegengebracht habe. Mit Recht verwirft schon *NLyr.* dieses *dictum fictitium* und stellt die Erkl. der kathol. Ausll. entgegen, dass Gott *justo judicio* jenes Volk in seinen Irrtümern verlassend, Sich Israel in der Gesetzgebung zugeeignet habe. Eher könnte sich jedoch die Anschauung empfehlen, dass Jehova aus Kanaan, dem Lande Seines Eigentums, wohin Er das Volk zu Sich führen will, ihm über das südl. Grenzgebirge entgegenkommt (*Coccej.* m. Vergl. von Ex. 19, 4. Dt. 33, 4., vgl. *Hgb.* Beitrr. a. a. O.). Noch näher liegt aber wol, Jehova als eine von Osten her Seinem Volk erglänzende Sonne (vgl. זרח Dt. 33, 2.) aus Seir erscheinend zu denken (s. *Schultz* z. St. *Del.* zu Hab. 3, 3.); wog. auch die altkluge astronomische Bemerkung „dass auch in Palästina die Sonne nicht im Süden aufgeht" (*vG.* zu Hab. S. 215 f.) Nichts verschlägt, da auch bei Habakuk (wenn anders die typische Verwendung der Grundst. richtig gewürdigt wird, s. ob.) der Standpunkt keineswegs so sicher „in Jerusalem" genommen ist, wie *vG.* dies „natürlich" findet. Gegen die von *Bth.* u. A. hier geltend gemachte Voraussetzung eines Thronens Jehovas in dem heil. Nordlande, wof. auch Ps. 48, 3. Jes. 14, 13. Ez. 1, 4. nicht beweist, s. *Mei.* S. 25.

herrlichen (*AMont. Schm.* 2[0] *Ew. Bth.*, vgl. auch *Hgb.* Beitrr. a. a. O.), sei es des raschen Abfalls vom Gesetz zu der so eindrucksvollen Weise seiner Offenbarung (*Schn.*)*) — welcher Gegensatz auch formell in V. 6. nicht indicirt ist; noch, um n e b e n der gegenwärtigen auch die früheren Wolthaten Gottes, also einen doppelten Beweggrund zu seinem Lobe, namhaft zu machen (*NLyr.*, *H Vict.*: *praeterita Dei mirabilia in augmentum praesentium ad memoriam revocat, Brenz Pisc. VHerb.* u. A.), oder um in dem einleitenden Preise der Gewalt und Herrlichkeit Gottes aus Israels Geschichte (noch ohne Bezug auf die Schlacht am Kison) den Act hervorzuheben, durch welchen der Gott den die Elemente fürchten der Herr Israels geworden sei (*Cass.*, ähnl. *Phlps.*). Zwar ist der ATl. Poesie eine Gegenüberstellung vorliegender Bedrängniss und vormaliger Begnadigung nicht weniger gangbar (s. Ps. 80, 9—12. vgl. V. 13ff. 85, 2—4. vgl. V. 5ff. u. ö.), als sie es liebt, an der Hand früherer Gnadenerweisungen gleichsam stufenweis zu der letzten, gegenwärtigen aufzusteigen (s. Ps. 68. 78. u. m.). An unserer St. aber bliebe, bei der gegensätzlichen wie einfach nebenordnenden Bezugnahme auf das frühere Ereigniss, V. 4. 5. noch völlig ausserhalb des eigentl. Gedankenkreises, zum mindesten jenseits der historischen Situation unsers Liedes stehn. Gilt das Lob Gottes, zu welchem Deb. in V. 2. aufruft, der gegenwärtigen Errettung, so erwarten wir, wenn die S. sich nun selbst V. 3. zu dessen Munde macht, in V. 4f. zunächst nicht den Hinweis auf eine vergangene geschichtl. Grossthat Gottes, sondern vor Allem den Ausdruck der jetzigen, als des eigentl. Grundes und Gegenstands solches Lobes. Dafür spricht auch die Analogie von Exod. 15, 2ff. Dies fordert besonders der weitere Verlauf uns. Liedes selbst. Findet sich nämlich dieser Ged. nicht in V. 4. 5., so kommt es nirgends im ganzen Liede zur ausdrücklichen Ausführung des V. 3. so emphatisch angekündigten Vorhabens; da im übrigen das Lied theils nur wiederholte Aufrufe Jehova zu preisen bringt (V. 9ff.), theils das von Debora, den freiwilligen Kämpfern und Jael Gewirkte so in den Vordergrund stellt, dass — wenn dies Alles auch als von Jehova Veranlasstes anerkannt wird — doch die directe lobpreisende Aussage des Thuns Jehovas fast gänzlich vermisst, höchstens in V. 20. und etwa noch in V. 13. 23. gelegentlich angedeutet würde. Nur wenn jene frühere Grossthat Jehovas i n i h r e r l e b e n d i g e n i n n e r e n B e z i e h u n g zu der gegenwärtigen erkannt wird, ist ihre Erwähnung in uns. Liede kein fremdartiger Zug; und damit ist denn zugleich in V. 4. 5. von vornherein der richtige Gesichtspunkt aufgestellt, unter welchen auch die im Folg. hervorgehobene Thätigkeit der einzelnen menschlichen Factoren fallen muss. Dieser innere Zshg ist auch von vielen aelt. Ausll. im Allgem. richtig erkannt, wenn sie als Sinn unserer Ww. angeben: nicht nur, dass die vorliegende That Gottes keine neue, ungewohnte, Er vielmehr von Alters her Seines Volkes Schirmherr sei (*PMart. Chytr.*), od. dass es derselbe Gott sei, der wie einst auch jetzt wieder Sein Volk errettet

*) Nach *Is.* (vgl. *Targ.*) hebt die S. die majestätische Weise in der das Gesetz offenbart worden hervor, um damit die in Israels jüngster Erfahrung bestätigte Gefährlichkeit seiner Uebertretung und Heilsamkeit seiner Beobachtung zu begründen.

(*Cler. Ew.*), od. dass die gegenwärtige Heilserfahrung der früheren ebenbürtig an die Seite trete (*Münst. Deodat.*); sondern noch bestimmter, dass in der gegenwärtigen die frühere sich fortsetze und erneuere (*Bonfr. CaLap. Calov Rsm.*, vgl. *Ew.*). Indem Jehova durch herrliche Machtthaten Sein Volk von dem fremden Tyrannen befreit und Sich wieder als König desselben erwiesen hat, ist Er abermals von Seir gekommen (vgl. *Schm.* 10.), wie einst als Er in herrlicher Machterweisung den Sinai als Seinen Königsthron bestieg; und nicht jene vorzeitliche Thatsache als solche, sondern als in der gegenwärtigen sich erneuernde, gleichsam wiederauflebende (vgl. Hab. 3, 2.) hat Deb. in uns. Ww. im Auge. Diese typische Wiederbelebung der Vergangenheitsgeschichte ist in Beziehung auf die Heilsthatsachen der Zukunft allgemein anerkannt*) und ein stehender Charakterzug aller Prophetie, vgl. Jes. 11, 15f. 43, 16 ff. 51, 10ff.; Jes. 49, 9 ff. Ez. 20, 33ff. Mich. 7, 15. und spec. für die sinait. Theophanie Jes. 30, 27. 63, 19 — 64, 2. Hab. 3, 3ff. Ps. 97, 2 ff. Dass dieselbe aber auch auf Heilserfahrungen der Gegenwart od. näheren Vergangenheit Anwendung finden kann, zeigt allein schon Ps. 18., dessen Beziehung auf Ex. 19, 15 ff. (20, 18.) keinem Zweifel unterliegt, ferner Stt. wie Jes. 1, 7. (vgl. Gen. 19, 25.) 10, 24. (vgl. Ex. 1, 13.) u. a. m.**)

Von hier aus widerlegt sich denn auch leicht die nach Andeutungen von *Herd.* u. *Kö.* besonders von *Hllm. Stud. FBö. GBö. vG. Mei.* u. *Rév.* vertheidigte Ansicht, dass in V. 4. 5. das Heraufziehn des Gewitters geschildert sei, in welchem Jeh. vom Sinai her Seinem Volke zu Hilfe herbeieilte und welches n. 4, 15. vgl. 5, 20. 21. den Sieg entschied. Offenbar ist nämlich in allen derartigen Darstellungen nicht die Meinung, eine wirkliche Wiederholung der vergangenheitsgeschichtlichen Ereignisse in denselben äusseren Erscheinungsformen zu behaupten, vgl. Jes. 11, 16. 10, 26. m. Ex. 14, 22. 26. u. ob. zu 4, 15. Und auch u. St. führt an sich weder auf ein wirkliches wiederholtes Ausgehn Jehovas von dem Deut. 33, 2. bezeichneten Terrain (wie noch *Del.* zu Hab. 3, 3. einmischt), noch auf ein Erscheinen Gottes in einem dem frühern analogen sichtbaren Phänomen. Lässt sich aus andren Gründen die Mitwirkung eines Gewitters bei dem Kampf gegen Sisera erweisen (s. jed. zu 4, 15. 5, 20 f.), so konnte der Eindruck desselben der Sängerin allerdings die Anknüpfung an die sinait. Theophanie noch besonders nahelegen; aber Schilderung dieses von Süden her aufsteigenden Gewitters sind uns. Ww. darum noch nicht. „Gegen diese Auffassung erheben sich Bedenken über Bedenken“. 1) Schon die Voraussetzung, dass der Sinai vor Davids Zeiten als Wohnsitz Jehovas galt (so noch *Hupf.* zu Ps. 48, 3. *Rév.* n. Hab. 3. Sach. 9, 14.), ist durchaus unerweislich und auch aus Ex. 3, 1. 4, 27. 18, 5. Num. 10, 33. I. Kön. 19, 8. nicht zu begründen, wie auch *vG.* richtig erkennt. 2) Aber selbst unter dieser Voraussetzung müsste die Art wie der Sinai hier erwähnt wird befremden. Als der Punkt, von welchem der Zug Jehovas ausging, war

*) Vgl. im Allgem. *Lowth, de s. poesi hebr.*, prael. IX., bes. p. 157 sq.; spec. über unsern Fall p. 571 sq. (ed 2. Gott. 1770.).

**) Die Beziehung auf die Gesetzgebung sowie den bildlichen Charakter unserer St. erkennt u. A. auch *Maimûni* an, More Neb. III, 9. vgl. II, 29.

derselbe nicht zuletzt, als der Punkt, welchen Jehova nach Norden ziehend verliess, schwerlich als erschüttert zu nennen (noch weniger, wenn Jeh. von diesseits des Sinai nördlich zum Thabor zog, ohne den Sinai auch nur zu berühren, *vG.*): eine Schwierigkeit, der man auch nicht durch die Ann., dass der Sinai hier als „höchster Endpunkt des edomit. Gebirgs" (?) betrachtet sei (*Mei.*), sondern nur durch Streichung des זה סיני (s. u.) entrinnen kann. 3) Dass der Sinai „seiner Natur nach Ausgangspunkt der Gewitterregen" (*FBö.*), davon steht auch in *Rosenm.* bibl. Altertumsk. III, 104. 117. Nichts; und die allgemeinere, als ausgemachtes Naturgesetz hingestellte Behauptung, dass in Palästina die Gewitter gewöhnlich im Süden aufzusteigen, also mit Südwinden zu kommen pflegen (*vG. Mei.*), ist exegetisch wie naturgeschichtlich gleich bodenlos.

Das Südland (die grosse arabische Wüste im S. und SO. von Kanaan) ist in der hS. wol die Heimat und der Ausgangsort heftiger Stürme (Jes. 21, 1. Sach. 9, 14. Hiob 1, 19. 37, 9. vgl. 9, 9.), auch wol die Gegend wo Gewitter besonders furchtbar toben (Ps. 29, 8.), aber nirgends die Gegend von wo aus Gewitter über Kanaan heraufziehn. Dafür spricht auch Sach. 9, 14. (wo סערות תימן neben Blitz und Donner noch kein Beweis, dass Jeh. aus der Südgegend kommt) nicht mehr, wie Sir. 43, 16. (wo Erdbeben, Südwind, Donner u. Nordsturm einfach nebeneinander); von Hab. 3, 3. gilt dass. was von u. St.; und in Ps. 29. ist, wenn überh. eine geographische Richtung des Gewitterzuges, die entgegengesetzte, vom Mittelmeere V. 3. über den Libanon V. 5. 6. nach der arab. Wüste V. 8. angedeutet; üb. Jer. 4, 11 ff. s. *Graf* z. St. Vielmehr ist der Südwind (νότος Luc. 12, 55.) od. genauer Südostwind (רוח קדים, vgl. Ps. 78, 26. Hos. 13, 15. Jes. 27, 8. Jer. 13, 24. 18, 17., wie noch heut die Araber den Samûm, obgleich er eigentl. ein Südwind, *es-sharkiyeh* „den Oestlichen" nennen, s. *Robins.* Pal. I. 343 f. vgl. *Del.* zu Job S. 320. Anm. u. S. 450.) ein trockner, scharfer Wind (ר׳ צח, Jer. 4, 11.), der ausdörrende Hitze, καυσών (vgl. Ez. 17, 10. Hos. 13, 15. Jona 4, 8.), aber kein Gewitter bringt. Regenwetter kommt dagegen vom Meere her (I. Kön. 19, 44 f. Luc. 12, 54.) mit West- u. Südwestwinden (vgl. Prov. 25, 23. u. *Hitz.* z. St.), den „Vätern des Regens", wie die Araber sie nennen (s. *Volney* Reise I, 251.); und Gewitter mit heftigen Regengüssen, Hagel, Blitz u. Wirbelstürmen giebt es in Palästina (mit wunderseltenen Ausnahmen, wie I. Sam. 12, 17.) in der Regel nur während der Regenzeit, bei — nach übereinstimmenden Beobachtungen der Reisenden — herrschenden westlichen Winden (s. *Harmar-Faber* Beobb. I, 33. 53 ff. 63. *Buhle calendar. Pal. oecon.* S. 3 f. 13 f. 43. *Schubert* Reise III, 107. *Robinson* Pal. II, 305 ff. Phys. Geogr. S. 287. 301 f. *Tobler*, Denkbll. aus Jerus. S. 5—13. 26 f. 29 ff.).

Jehova kommt von Seir, von dem Gefilde Edoms. Ersteres n. d. Zshg, wo nicht das ganze Gebiet Edoms (כל אדום Ez. 35, 15.) geographisch umschrieben sondern der Berg von welchem Jehova ausgeht bez. werden soll, und n. d. Grundst. Deut. 33, 2., wo daneben der Berg Sinai u. das Gebirge Pharan, hier spec. das Gebirge Seir (הר שעיר s. Deut. 2, 4. vgl. V. 5.). Letzteres gleichfalls nicht *totus Idumaeorum tractus* als der weitere Begriff (*GBö.*), od. das flachere Land neben dem Ge-

birge, sondern von diesem nicht wesentl. verschieden, nur im poet. Parallelism. dazu; dah. auch nicht collectiv die Thäler innerhalb dieses, sondern das edomit. Hochland, wie auch wol Gen. 32,4. vgl. 36,8.9. u. שָׂדֶה auch sonst von einer Berggegend (s. 9, 31. vgl. V. 36.). Das Kommen Jehovas ist ein kriegerisches Ausziehn, יצא vgl. zu 4,14. Ps. 81,6. 108,12. Jes. 42, 13. Sach. 14, 3. (künstlich erkl. *Ltt.* III. n. ar. ومض *emicuit* (?) von der *celerrima praesentiae divinae symboli emicatio*), und zugleich ein majestätisches Schreiten, צעד ar. صَعِدَ eig. steigen, also ein Gehn mit besonderm Aufheben der Füsse, mit vorsichtig- od. feierlichgemessenem Schritt Prov. 7, 8. 30, 29. II. Sam. 6, 13., vom Gange Jehovas auch Ps. 68, 8. Hab. 3, 12. (vgl. צְעָדָה II. Sam. 5, 24.) im Gegens. zu den Götzen Jer. 10, 4. (der *inf.* צַעְדְּךָ zum Unterschied v. d. *subst.* צַעֲדְךָ n. *Ew.* 63^{b}. Anm. vgl. 255^{d}., s. auch *Olsh.* S. 299.). Unter Jehovas Schritten geräth Himmel und Erde in die heftigste Bewegung. Die Erde erbebt, vgl. Ps. 18, 8 f. Jes. 13, 13. 24, 18 ff. Joel 2, 10 ff. u. m. (*ecce signum praesentis Deitatis; qui fundavit solus movere potuit, HVict.*), Himmel und Wolken triefen Wasser (*pavorem et reverentiam quasi quodam suo sudore testati,* Ders. n. *PsHi.*); letzteres nur ein specieller Zug, in dem sich die Bewegung (welche LXX in mehr. Zeugen bei *Holm.* [καὶ ὁ οὐρανὸς ἐταράχθη, ἐξέστη u. dgl.] und *ItVer.* [*coelum turbatum est*] auch hier eintragen) manifestirt, vgl. das Aufthun der Himmelsfenster Jes. 24, 18f., das Wasserdunkel Ps. 18, 12. —: Alles dies gangbare Züge in der Darstellung majestätischer Theophanieen*), anknüpfend an die Vorgänge auf Sinai. Dem Einwand, dass dort kein „Regen" erwähnt sei (*Ltt.* u. A.), begegnet man nur zum Theil durch Hinweis auf das „dichte Gewölk" Ex. 19, 16.; genügender durch die Anerkennung, dass uns. St. wie Ps. 18. u. ä. eine freie dichterische Reproduction jener Vorgänge enthält, die zur lebendigen Ausmalung der Scene auch andre verwandte und daher nicht historisch zu urgirende Züge einflicht (vgl. Ps. 77, 18—20., und das Lied Ex. 15. selbst mit dem geschichtl. Bericht C. 14, 24 ff.). Das doppelte גם setzt nicht die beiden letzten Gll. von V. 4. unter einander in das Verh. der Steigerung (da das Träufeln des Himmels von dem Wassertriefen der Wolken sachlich nicht verschieden), sondern ist blos des Nachdrucks wegen wiederholt (nur formell steigernd, sofern durch jeden zugefügten Zug die Schilderung voller, gehobener wird), vgl. Hiob 15, 10. *Ew.* 359.; wol aber stehn beide Sätze dem vorhergehenden ארץ רעשה steigernd gegenüber: nicht die Erde nur, auch (sogar) der Himmel (die Wolken) geriethen bei Jehovas Erscheinen in Bewegung (vgl. Ps. 68, 8., wo dafür nur Ein Gl. mit אַף). Statt des einf. וְ (*EMei.*) steht גם hier sowenig wie HL. 8, 1. oder Jos. 7, 11., s. *Hgb.* u. *Keil* z. d. Stt.

Neben der Erde sind V. 5. die Berge noch besonders erwähnt, gleichsam als ihre hervorragendsten Repräsentanten und weil der vom Himmel zur Erde herabsteigende Jehova sie zuerst betritt, vgl. Deut. 33, 3. Am. 4, 13. Mich. 1, 2. u. ö., a. u. St. auch spec. im Hinblick auf

---

*) Die Ausll. verweisen auf Parallelstellen klassischer Dichter wie *Hesiod.* Theogon. V. 840 ff. *Seneca* Troas V. 171 ff. u. ä.

die geschichtl. Thatsache Ex. 19, 18. — Die F. נָזֹלּוּ geht nicht auf נָזַל **fliessen** zur., wie mit *Vlg.* (*montes fluxerunt*) *Rabb.* (schwerl. aber wol schon die masoreth. Punctation, geg. *Mei.*) *Luth. Brenz PMart. Schm. Cler. Ltt. Herd. Ka. Ew. FBö.* u. A. erkl., wofür auch V. 21. nicht spricht, da als Ursach für ein Uebertreten des Kison (s. jed. z. St.) schon das שמ' נטפו מים genügen würde; sondern auf זָלַל ar. زَلَّ, زَلْزَلَ **erschüttern** vw. זול ausschütten (wov. זַלְזַל schwanker Zweig, زَلْزَال Erdbeben), und steht als aufgelöste Niphalform neben נָזַלּוּ od. נָזֹלּוּ Jes. 63, 19. 64, 2. (was jedoch als Pausalf. hier nicht mit *Mei.* herzustellen*)) wie נָסַבָּה n. נָסַבּוּ, נָקַטָּה n. נָקֹטּוּ, נִמַּלְתֶּם st. נְמַלֹּתֶם u. dgl., s. *Ges.* §. 66. Anm. 11. *Ew.* 193[c.] *Olsh.* S. 592. (so richtig schon *Trg. Pesch.* LXX *It. Ar.* (polygl.) *Chytr. Hllm. Rsm. Kem. GBö. Bth. vG. Mei.*) Denn das blosse **Fliessen** (Rinnen) der Berge von strömendem Regenwasser (*PMart. Schm.*) wäre als etwas rein Secundäres (Folge des נטף) neben den selbständig von der Gotteserscheinung afficirten Himmel und Erde zu geringfügig; für ein **Herabfliessen** od. **Zerfliessen** der Berge selbst aber, wie Mich. 1, 4. Ps. 97, 5. (*Is.*: כמים נוזלים נמוגו, *Vat. Herd. Ew.* u. A.), wäre nicht נזל sondern מסס od. מוג das rechte Wort. Dagegen ist **Erschütterung** der Berge vgl. Ps. 18, 8. Jes. 5, 25. Nah. 1, 5. Jer. 4, 24. Sir. 16, 19. 43, 16. neben der bebenden Erde und dem triefenden Himmel durchaus angemessen und um so weniger „schwach“ (*Hitz. Stier* zu Jes. l. c.), als auch das heftige Zittern (חרד) des Sinai Ex. 19, 18., worauf uns. St. zurückblickt (vgl. Ps. 114, 5ff.), keineswegs durch ein „gewöhnliches Gewitter“ verursacht wird. Vielmehr ist es hier wie dort die Majestät des nahenden Gottes selber, vor welchem (מִפְּנֵי ה') die Creatur in heiligem Schauer gleichsam zurückbebt (s. *FrBö.* Proben S. 77. *Ew.* 217[l.]), vgl. Ex. 19, 18. מפני אשר**).

Unter den Bergen tritt noch im 2. Hem. von V. 5[b.] besonders der **Sinai**, der Mittelpunkt der ganzen Theophanie, als erschüttert (*sc.* נָזַל) hervor; dabei wird dem Stufenrhythmus uns. Liedes gemäss das einfache: „Vor Jehova“ durch das noch bestimmtere, concretere: „Vor J. dem Gott Israels“ wieder aufgenommen, vgl. V. 3. Die Ww. זֶה סִינַי im Namen des Rhythmus als aus Ps. 68, 8. interpolirt zu streichen (*vG.* u. *Don.* n. Andeut. bei *Kem.*) ist ein schon von *Mei.* im Namen des Rhythmus mit Recht zurückgewiesener Gewaltstreich. Falsch verbinden die Ww. mit dem vorherg. Gl. schon LXX in einer Anzahl HSs. bei *Holmes*: *ἀπὸ προσώπου κυρ.* [*'Ελωΐ*] *τοῦ Σινά*, od. *τοῦ θεοῦ Σ.* u. ähnl. (Ps. 68, 8. sogar *c. Vat.*: *ἀ. πρ. τοῦ θεοῦ τοῦ* [*Symm.*: *τούτου τοῦ*] *Σ.*), *Ser.* u. *M.*:

---

*) Auch das נָזֹלּוּ Jes. ll. cc. erklären LXX *Vulg. AEsra* u. A. = נָזֹלּוּ v. נָזַל (*Ki.* n. d. F. פָּעֵל, *Stier* vom *vb. med.* o, s. auch zu Jes. 41, 17.) mit *dag. f. affectuosum* (לחפארת *Norzi*); s. dag. *Del.* z. St. Noch künstlicher erkl. *Hitzig* die F. nach וַנָּבֶל Jes. 64, 5. aus dem Uebergehn eines פ"ן in ע"ע. Schon *Trg.* u. *Pesch.* haben auch hier die richtige Ableitung vom זלל.

**) Im Sinne der Haggada erklärt *Targ.* das Beben der Berge von ihrer Erregung im Streit um die Ehre, Jehovas Sitz zu werden, wozu der Herr nicht den Thabor, Hermon oder Karmel, sondern den Sinai erwählte (vgl. *Jelamdenu* im *Jalkut* z. St., *Is.* zu V. 2.).

a facie Dei hujus (istius) Sinai, neuerdings *Kem.* nach *Pareau*: *coram Jeh. domino Sinai* (n. Anal. v. בעל פעור u. זֶה (זו) = ar. ذو), wodurch überdies das Ebenmass des Parallelismus zerstört und die enge unmittelbare Beziehung der vorliegenden Thatsache auf die Sinaitische in eine schwächliche Reminiscenz aufgelöst wird. Auch *τουτέστι τὸ Σ.* (*Symm.* a. u. St. kann זֶה ס׳ nicht bed., sondern — wenn hier überh. an den Sinai selbst gedacht wird (s. u.) — nur als Ausdr. lebendigster Gegenwärtigkeit gelten, mit welcher ders. beim Andenken an die dortige herrliche Gottesthat vor die Seele der S. tritt, so dass sie auf ihn wie mit Fingern weisen kann: der Sinai da od.: dort Sinai (זֶה vor dem bestimmten Subst. wie Jos. 9, 12. 13. *Ew.* 293[b]., vgl. *Hupf.* zu Ps. 104, 25.), nicht: „dieser S." od. *ipse Sin.*, selbst dieser berühmte, gewaltige (*Schm. Rsm. Bth.* *)) od. dem nach Kanaan ziehenden Jehova so fern im Rücken gelegene Berg (*Jun.*). Erscheint jedoch diese deiktische Beziehung des זה wegen des weiten geographischen Abstands der S. bedenklich, so liegt es in der That nahe, unter „dem Sinai da" mit *GBö.* den Thabor (als *alter Sinai*) zu verstehn**), welcher, als Schauplatz der gegenwärtigen Wiederholung jener früheren Gottesthat, der S. an die Stelle des wirklichen Sinai tritt. Bei dieser (nach unsrer Auffassung von V. 4. 5. noch leichter als nach *GBö.'s* eigener sich ergebenden) Ann. bedarf es auch nicht der weiteren durch Ps. 89, 13. Jer. 46, 18. nicht zu stützenden Vermuthung, dass der Thabor damals überh. als heiliger Sitz Jehovas gegolten; dieselbe entspricht vielmehr ganz der ob. S. 315. erwähnten Anschauung von dem Wiederaufleben der Vergangenheit in den Thatsachen der Gegenwart oder Zukunft, vermöge deren das spätere Factum nicht nur dem Wesen, sondern auch der individuellen Bestimmtheit nach in die Stelle des frühern eintritt, vgl. noch Jes. 11, 15. 16. Sach. 10, 11.; Jer. 31, 2. Hos. 2, 16 f.; spec. für unsern Fall das analoge סִינַי בַּקֹּדֶשׁ Ps. 68, 18. uud ähnlich in uns. Liede selbst das נַחַל קְדוּמִים V. 21. „Undenkbar nach dem Geiste ABs überhaupt" (*Cass.*) ist mithin diese Erkl. keineswegs und ebensowenig durch den Einwand, dass die Schlacht ja nicht auf dem Thabor sondern in der Ebene am Kison war, als „ganz unglücklich" zu erweisen; Schwierigkeit macht dabei nur die Lehnstelle Ps. 68, 8., wo offenbar von dem Mosaischen Sinai die Rede, und daher eine abweichend gewendete Beziehung auf uns. Grundstelle anzunehmen ist.

---

*) Die Sprache erhebt sich — bemerkt *vGerlach* — zu solcher Anschaulichkeit, dass „dieser Sinai", dieses grosse Granitfelsengebirge, zitternd dasteht vor den Augen der Prophetin.

**) Auch *Réville* giebt zu s. Uebers.: *Ce fut Sinai devant J.* die Erklärung: *Les montagnes d'Ephraim furent comme un autre Sinai, révélant comme celui-ci la présence et la gloire de l'Eternel*, p. 312. (vgl. p. 309.: *Ce fut donc une manifestation de la puissance de Jéhova, un second Sinai*).

V. 6—8.

6 In den Tagen Samgars, des Sohnes Anath,
In den Tagen Jaels feierten die Pfade
Und die Strassenwanderer zogen gewundene Pfade;
7 Es feierte das Landvolk in Israel, feierte,
Bis ich aufstand Debora,
Aufstand eine Mutter in Israel.
8 Man erwählte neue Götter:
Da war Kampf wider die Thore,
Schild ward nicht gesehn und Lanze
Unter Vierzigtausenden in Israel.

Zur näheren Schilderung der soeben erfahrenen herrlichen Gottesthat, in welcher die Sinaitische sich wie von Neuem dargestellt hat, bahnt die S. sich nun in **V. 6. ff.** den Weg durch Hinweis auf die Zeit des ihr voraufgegangenen Unglücks. Nicht nur, um dadurch die Nothwendigkeit der göttl. Strafe zu erweisen (*Rsm.* u. A.), sondern um zugleich durch die *antithesis periculorum cum quibus antea conflictati sunt* das jetzige Heil desto stärker hervorzuheben (*Chytr.*), durch den Contrast des bisherigen Todesschlafs die neue Ermannung Israels (*Rév.*). Jene frühere Zeit wird zunächst V. 6$^{a.}$ bestimmter bezeichnet (als יְמֵי שַׁמְגַּר u. יְמֵי יָעֵל), dann V. 6$^{b.}$ — 8. in ihren Zuständen näher geschildert.

Wären die Tage Samgars und die Tage Jaels in V. 6$^{a.}$ als zwei verschiedene, aufeinanderfolgende Perioden oder Amtsführungen gedacht (*Schm.* u. A.), so würde n. I. Chr. 5, 17. Neh. 12, 26. 47. vgl. Am. 1, 1. Hos. 1, 1. u. ä. Stt. die Copula nicht fehlen. Asyndetisch wie Beides hier nebeneinander steht, dient das 2. Gl. gemäss der in uns. Liede so häufigen Anaphora (z. B. V. 4$^{a.}$ 11. 12.) nur zu noch genauerer Bestimmung des ersten; die Tage Samgars und die Tage Jaels sind daher wesentlich gleichgeltende Bezeichnung der ganzen Unglückszeit vor Debora. Darum sind aber noch nicht die beiden Genannten identisch, und יָעֵל nur zweiter volkstümlicher Name Samgars (*FBö.*, ritterlicher Beiname des Samgar oder noch wahrscheinlicher des Ehud, *Cass.*), sei es im Zshg m. הוֹעִיל in der Bed. „Helfer" (*Cass.*), sei es in der Bed. „Springbock," zugleich mit der versteckten Andeutung dass der schnellfüssige Held doch für die öffentl. Sicherheit nicht zum besten gesorgt habe, vielleicht gar erst n. V. 24. aus einem andern unkenntlich gewordenen Namen errathen (*FBö.* n. Andeut. bei *Stud.*)*). Zwar ist Doppelnamigkeit auch in der Richterperiode nicht unerhört (vgl. Gideon — Jerubbal), und das auch sonst als Mannsname (jedoch nur in femin.

---

*) Nach *FBö.* Ae. S. 18 f. NAe. I, 77. vielleicht aus יַעֲנָה = עֲנָתִי, vgl. I. Chr. 2, 6. 27, 8. I. Kön. 5, 11.; nach *Don.* wäre die urspr. LA. gar gewesen:

בימי שמגר בן־ענת

בימי שמגר וָמָעְלָה

diebus Samgaris et deinceps (vgl. I. Sam. 30, 25.), und erst nach Ausfall des wiederholten שמגר aus dem nun nicht verständlichen ומעלה der Name יעל geworden!

Form s. Esra 2, 56. Neh. 7, 58.) vorkommende יָעֵל wäre in der Bed. Steinbock (s. zu 4, 17.) ähnlich wie sonst Bock und Widder (Ex. 15, 14. Jes. 14, 9.) nicht minder wie in der von *Fürst* vorgezogenen Bed. Hervorragender ein passendes *cognomen* für einen Anführer. Aber unmöglich konnte der Name a. u. St. ohne Gefahr des Missverständnisses von einer anderen als der Person gebraucht werden, *de qua cap. praeced. et deinceps* (*Pisc.*), nicht nur in dem histor. Bericht C. 4. sondern auch in dem Liede selbst V. 24., die Rede ist. Derselbe Grund entscheidet auch gegen die Ann., dass Jael hier nicht die Kenitin sondern eine andere Richterin und Prophetin vor Debora (*Gr.*) oder ein uns nicht weiter bekannter Richter oder Held (*Tll. Kö.* I. *Hllm. Kem. Stud. Ges.* thes. *Bth. vG. Buns. Mei. Rév.*) od. mit einem in uns. B. unter anderm Namen erwähnten (n. *Ew.* II, 475. mit Jair, n. *Cass.* wahrscheinl. mit Ehud) identisch gewesen sei. Die blosse Möglichkeit, dass es ausser den uns bekannten noch andere Richter gegeben habe (wofür jedoch בְּדָן I. Sam. 12, 11. kein sicheres Beisp., s. *FBö.* NAe. I, 116.), reicht bei der völlig aphoristischen Erwähnung an uns. St. — sogar ohne den selbst bei dem bekanntern Samgar nicht fehlenden Namen des Vaters — hiefür offenbar nicht aus; und das בִּימֵי beweist weder, dass Jael schon verstorben war (*Gr.*) noch steht es ausschliesslich von der Zeit einer Herrschaft, Amtsführung od. dgl. (8, 28. 15, 20. I. Sam. 17, 12.) sondern auch einfach von der Lebenszeit (Gen. 26, 1. 15. 18. II. Chr. 26, 5. Joel 1, 2.). Gehört aber Israels Erhebung (folglich auch die hervorragendste That der Jael 4, 17 ff. 5, 25 f.) nach 5, 7. vgl. V. 2. 9. 13. in die „Tage Deboras," so konnten im Gegens. hierzu die „Tage Jaels" (selbstverständlich die früheren, vor Tödtung Siseras, *PsHi. NLyr. Cah. GBö.*) sehr wol als eine Zeit der Verwirrung und Hilflosigkeit bezeichnet werden. Auch der nichthebräische Ursprung der Jael stände kaum ihrer Erwähnung als Richterin (als welche *Rabb.* sie allerdings ansehn) entgegen; vollends nicht als allgemein bekannter Zeitgenossin (wesh. auch das V. 24. feierlich zugefügte אֵשֶׁת חֶבֶר הַקֵּינִי hier fehlen konnte) neben dem als „Richter" selbst nicht hervorragenden Samgar. Diese Zus.stellung Beider geschieht *non principatus ratione habita* (vgl. *Bonfr.*), noch weniger zum Zweck genauchronologischer Bestimmung (als habe Jaels u. Samgars Amtsführung die 20jähr. Unterdrückungszeit unter Jabin ausgefüllt, *LbG.*), sondern nur zur allgemeinen Charakteristik der Periode zwischen Ehud und Debora, als einer kümmerlichen Zeit (Sach. 4, 10.), wo selbst die am ersten nennenswerthen Personen keine Hilfe schaffen konnten: Samgar nicht, weil seine rettende That, obgleich vor Deboras Auftreten vollbracht, weder an sich noch in ihren Folgen bedeutend genug war (s. zu 3, 31., *PsHi.*: *non plene eos liberasse scribitur*); Jael nicht, weil ihre für Isr.'s Freiheit allein bedeutende That erst nach Deboras Auftreten erfolgte (s. *Abarb.*).*)

---

*) In diesem Zshge aufgefasst enthalten die Worte keine dem Geiste der Sängerin widersprechende Herabsetzung Samgars. Und da dieser ausserdem, wie S. 239 f. gezeigt, nicht in die 80jährige Ruhezeit nach Ehuds Sieg sondern in die 20 Jahre der kananitischen Bedrückung gehört, so fällt jeder Grund fort für die gekünstelte Erkl. *Cassels*: „auf die Tage Samgars u. s. w. (eig.: bei = trotz, trotzdem dass die T. Samgars gewesen sind) d. i. nach

Mit Recht halten daher KVv. *) Rabb. und die älteren Ausleger bis *Clr. Ltt. JDMi.* Jael einstimmig für das Weib Hebers des Keniten und ebenso unter den Neueren *Rsm. Herzfeld chronol. judic.* p. 34. *Cah. GBö. Winer* RWB. I, 529. *Phlps. Keil.*

Von den letzten Ww. in V. 6ª· (חדלו ארח׳) bis zu V. 8. folgt nun die Schilderung des Zustandes Israels in den Tagen Samgars u. Jaels, jener traurigen Zeit vor dem Auftreten Deboras (V. 7ᵇ·). Und da ist nun der erste Zug in dem Bilde, dass es eine Zeit der Erschlaffung, des Aufhörens alles gewohnten Verkehrs und aller nothwendigen Thätigkeit war. Charakteristisch ist dafür das dreifache חָדַל in V. 6. u. 7. Von dem Grundbegr.: „schlaff sein, schlaff heruntersinken" aus (vgl. خذل, und יוֹשְׁבֵי חֶדֶל Jes. 38, 11. = רְפָאִים, was schon *Ltt.* III. anführt) bez: חדל sowol: „ablassen zu thun" als: „aufhören zu sein." Letzteres, woran auch wol *Symm.* (*ἐπαύϑησαν ὁδοί*) und *Luth.* („waren vergangen die Wege") nicht dachten, ist dem Zshg fremd, wo von gänzlichem Aufhören der Wege, etwa durch Verwilderung des Landes (s. Jes. 7, 23 f.) keine Rede. Um jedoch ersterer Bed. gerecht zu werden, darf man אֳרָחוֹת in V. 6ª· nicht mit *Targ.* (פְּסַקוּ עָדֵי אוֹרְחָן *defecerunt transeuntes per vias*) *Vat. Dr. Ltt.* III. *Faber* zu *Harmar* I, 422. *Schm. Hllm. FBö. Buns.* (der anscheinend geradezu אֹרְחוֹת emendirt) von den Wanderzügen, Karawanen verstehn. Denn obschon ארח in dieser (sonst nirgends, auch Hiob 31, 32. nicht gesicherten) Bed. einmal Hiob 6, 19. (18.) vorzukommen scheint (falls dort die Vocalisation des *st. cstr.* אָרְחוֹת correct und nicht vielm. abweichende F. st. אֹרְחוֹת vgl. Gen. 37, 25. Jes. 21, 13. von אֹרְחָה ist, s. *Del.* zu Hiob 13, 27.), so kann doch n. d. Zshg unsers V. ארחות im ersten Hem. nur dasselbe bedeuten wie im zweiten (ארחות עק׳)**). Vielmehr sind die Wege selbst als schlaff, unthätig gedacht, indem sie, von Wanderern verlassen (Jes. 33, 8.), gleichs. ihre gewohnte Beschäftigung einstellen; vgl. שָׁבַת von dem im Ruhejahr unangebauten Lande Lev. 25, 2. 26, 34 f. Der Sache nach richtig daher das *quieverunt viae* der *Vulg.* (*cessabant, Rsm. Ka.*) und das „feiern" der m. neu. Ausll.

---

od. seit ihnen begann das Elend." Auch sprachlich ist diese Bed. des בְּ in בִּימֵי וגו׳ weder durch Stt. wie Num. 14, 11. Jes. 9, 11. 16. 20. 10, 4. noch durch den sonstigen Gebrauch der gangbaren RA. genügend zu begründen.

*) Auch aus *Ambrosius de viduis* Opp. IV, 239 sq. ed. Col.: *multi judices in Isr.* (vor Debora) *sed nulla ante judex femina* geht nicht hervor, dass er Jael von der Kenitin unterschied, da er dieselbe wol (mit Recht) nicht als Richterin ansah.

**) Gleichfalls unrichtig nehmen einige alte Ueberss. ארחות als Objectsaccusativ, LXX: *ἐξέλιπον ὁδούς* (*c. Al.* u. and. HSs. bei Holm. [auch *It. Syrk.*] *βασιλεῖς*, wol aus *βάσεις* corrumpirt) und im folgenden Gl.: *καὶ ἐπορεύϑησαν* (als stünde הלכו st. הלכי) *ἀτραπούς* (al. *τρίβους*), so dass die Wandrer od. unbestimmt „man" Subject; *Pesch.* hier und V. 7.: ܥܰܡܪܘ *destruxerant* (*intercluserant*) *vias*, wo die verwüstenden Feinde als Subject gedacht sind (*Winkl.* S. 10.), während *Ar.* mit der medialen VII. Conj. اِنْقَطَعَ abgeschnitten, geendigt sein, sich enden, dem GT. näherkommt.

Geradezu „öde, verlassen sein" (*Stud.* u. *Kem.* n. d. ar. Sprgebr. bei *Lit.*, vgl. *GBö.*) heisst חָדֵל auch Jes. 53, 3. nicht und das נָשַׁמּוּ Lev. 26, 22. (Jes. 33, 8.) ist zwar sinngleich aber nicht identisch. — Im folgenden Gl. bez. נְתִיבוֹת nicht die ungebahnten Nebenwege (*Cocc. JDMi.* suppl. *Ka.*), welche Bed. auch durch Jes. 58, 12. 59, 8. Jer. 18, 15. nicht erwiesen wird, und steht daher zu ארחות nicht im Gegens. (*Hitz.* zu Prov. 12, 28.) sondern in synonymem Parallelism., wie נְתִיבָה auch sonst neb. ארח Hiob 19, 8. Ps. 142, 4. od. דֶּרֶךְ Prov. 1, 15. 3, 17. 7, 25., und Beides vielm. im Gegens. zu אֳרָחוֹת עֲקַלְקַלּוֹת. Wegen der allgemeinen öffentl. Unsicherheit, als deren Grund jedoch nicht die Räubereien der vom Herrn abtrünnigen Israeliten (*Lit.*) sondern die Ueberfälle der im Lande hausenden Feinde zu denken sind (*Rabb.* u. d. M.), blieben die gewöhnlichen öffentlichen Verkehrsstrassen unbetreten und die Wanderer zogen (*impf.* יֵלְכוּ malt die Dauer in der Vergangenh. s. *Ew.* 136c.) ארח׳ עֲקַלְקַלּוֹת, d. h. von der Hauptstrasse abbiegende (Jes. 30, 21. vgl. Hiob 6, 18.) mannigfach gewundene Neben- und Umwege (sachl. richtig *Targ.*: בְּאָרְחָן מְגַנְּבָן auf heiml. od. Schleichwegen). Die הֹלְכֵי נְתִיבוֹת sind wol nicht Die welche sonst auf den נתיב׳ zu gehn pflegten (so die M.), sondern Die welche ihrem Beruf und Geschäft nach auf dens. hätten gehn sollen (*Luth. Strig. vG. Mei.*), statt auf ihnen aber *si itineris necessitas urgeret per diverticula incedebant* (*Bonfr.*); noch einfacher viell. blosse poet. Umschreibung des Begr. אֹרְחִים, vgl. הֹלְכֵי עַל־דֶּרֶךְ V. 10., עֹבְרֵי דֶרֶךְ Ps. 80, 13. 89, 42. Hiob 21, 29., עֹבֵר ארח Jes. 33, 8. Gemeint sind jedenfalls bes. Kaufleute und in Geschäften Reisende; spec. auf Wanderzüge wie Jos. 19, 47. Richt. 18. 7ff. (*FBö.* Ae. S. 18.) führt Nichts im Context; und für die Festpilger zum Heiligtum (n. Andeut. b. *Targ.* zu V. 2., *PsHi. Gl. int. HCard.* n. Thr. 1, 4. *Rupert.* u. A., vgl. *Hieron.* zu Hos. 6, 9.) od. zu d. vereinzelten Gottesdienst[?]- u. Gerichtsstätten (*FBö.*) ist der Ausdr. wol gleichfalls zu allgemein*). Das Land befand sich also in einem Zustand, wie ihn Lev. 26, 22. Jes. 33, 8. II. Chr. 15, 5. schildern; vgl. *Thucyd.* I, 2.: *τῆς ἐμπορίας οὐκ οὔσης οὐδ' ἐπιμίγνυντες ἀδεῶς ἀλλήλοις οὔτε κατὰ γῆν οὔτε διὰ θαλάσσης* und *Pindar* Pyth. VIII, 90 f.: *κατὰ λαύρας ἐχθρῶν ἀπάοροι πτώσσοντι συμφορᾷ δεδαιγμένοι* (s. *Don.*). Die uneigentliche Auffassung dieser Schilderung vom Aufhören des geordneten Rechtsverfahrens (*Brenz* altern., vgl. auch *Luth.'s* RGl.: es war kein Regiment nach Ordnung) oder vom Verlassen des geraden Weges des göttl. Gesetzes und der wahren Religion (*Calov BHGebh. Dietelm. Schulz Hez.*) ist durch den bildl. Gebrauch des עקלקלות Ps. 125, 5. und die mehrfache Anwendung von ארח u. נְתִיבָה im sittl. Sinne nicht genügend zu begründen, und widerstreitet ebenso wie die Ann. eines die physische und ethische Beziehung vereinigenden Doppelsinns (*JAOs. vG.*, s. dag. *Mei.*) dem Zshg; denn es handelt sich in diesen Vv. in erster Linie durchaus um Schilderung der äusseren Zustände Israels, und die sittliche Verkehrtheit des Volkes kommt in V. 8. nur als die Ursache jener zur Sprache.

---

*) Seltsam verkehrt dabei *Freyre*: *Laudatur . . Samgar, quod illius tempore semitae pertinentes ad templum fusis fugatisque hostibus aliquando quieverint fueritque liberior in templum Domini commeatus.* Vgl. übrigens *PsHieron.* zu V. 6aβ.

Im Fortschritt der Schilderung, V. 7., ist die Auffassung des פְּרָזוֹן entscheidend für das Verständniss. Noch abgesehn von jeder philologischen Erörterung ergiebt zunächst der Zshg unserer St. darüber Folgendes. Im vorigen V. (6.) schilderte Debora die Vereinsamung der Landstrassen, das Aufhören des öffentl. Verkehrs in Folge der feindl. Invasion; im folgenden V. (8.) geht sie, nach Bezeichnung des Grundes der Calamität, des Abfalls von Jehova ($8^{a\alpha.}$), von Neuem auf deren Schilderung ein und erwähnt 1) den Kampf an den Thoren ($8^{a\beta.}$), 2) das Fehlen tapferer Vertheidiger ($8^{b.}$). Wie nun Ersteres offenbar dem V. 6. Geschilderten entspricht (bestimmter einen Grund dafür enthält, sofern die Belagerung der Städte die Bewohner in dens. festhält und den freien Verkehr im Lande stört): so wird auch Letzteres dem in V. 7. enthaltenen Ged., das Nichterscheinen von Schild und Lanze dem Aufhören des פְּרָזוֹן, entsprechend sein. Steht ferner בְּיִשְׂרָאֵל wie in V. 2. (neb. פְּרָעוֹת), V. $7^{b.}$ (neb. אִם), V. 8. (neb. den „Vierzigtausend"), so gewiss auch in V. $7^{a.}$ 11. neb. פרזון in Beziehung auf das Volk, nicht auf das Land (geg. *Targ.*), so ist damit auch diesem W. irgend welche persönliche, nicht örtliche Bedeutung gesichert. Und wenn Deb. auch sonst wiederholt sich als Anstifterin der Erhebung zum Kampf bezeichnet (V. 12. 15. vgl. 4, 6. 14.), so kann bei dem unverkennbaren Gegensatz zwischen חָדְלוּ פְרָזוֹן בְּיִשׂ׳ V. $7^{a.}$ und קַמְתִּי אֵם בְּיִשׂ׳ V. $7^{b.}$ die persönliche Sinngebung des פ׳ nur eine solche sein, die mit der kriegerischen Erhebung Israels in irgend einem nähern Zshg steht. Wenden wir uns nun zur Erkl. des W. selbst.

Was die Ableitung betrifft, so lässt auf ein Nomen פְּרָז (*Ew* $163^{d.}$ vgl. *Del.* zu Hab. 3, 14.) zwar der *plur.* פְּרָזוֹת (wenn nicht direct auf פֶּרֶז wie אֲרָצוֹת auf אֶרֶץ, שְׁמָשׁוֹת auf שֶׁמֶשׁ, so auf ein *fem.* פְּרָזָה) und allenfalls auch das *gentilic.* פְּרִזִּי sich zurückführen. Aber schon die F. פְּרָזִי (woneb. פְּרוֹזִי Esth. 9, 19. *Ketib*) und noch mehr פְּרָזוֹן selbst weist auf eine Grundf. פָּרָז (woneb. פָּרוֹז wie קָטוֹן neb. קָטָן, אָמוֹן neb. אָמָן) oder פְּרָזָה zurück, wie רְעָבוֹן auf רָעָב, לִבְנוֹן auf לָבָן, חֶרְבוֹן auf חֹרֶב (חָרְבָה), דִּאָבוֹן auf דְּאָבָה; wogegen von פֶּרֶז die Bildung פִּרְזוֹן (vgl. עִצָּבוֹן, זִכְרוֹן u. ä.) oder פִּרְזוֹן (vgl. בִּתְרוֹן, יִתְרוֹן u. ä.), vielleicht auch פִּרְזוֹן (vgl. בִּרְיוֹן, יִרְכוֹן u. dgl.) lauten würde. S. *Olsh.* $215^{d.}$ Seinem Begriffe nach ist פְּרָזוֹן nicht Adjectiv, wie קַדְמוֹן v. קֶדֶם, תַּחְתּוֹן v. תַּחַת, תִּיכוֹן v. תָּוֶךְ u. dgl. (s. *Ew.* $163^{c.}$), da es dann in collectiver Bed. (worauf der *plur.* חדלו führt) nicht ohne Artikel, zur Bez. des *singulus quisque* als Repräsentanten der Gattung (wie z. B. אֶבְיוֹן Deut. 15, 11.) aber mit dem *sing.* des Prädicats stehn sollte; sondern eigentl. Abstractum (s. *Ew.* $163^{d.}$), dann aber in Anwendung auf sämmtliche unter seinen Begriff fallende Individuen Collectivum, ähnlich wie unter den Ww. gleicher Bildung זָדוֹן Stolz, von dem od. den Stolzen Jer. 50, 31. 32., חָזוֹן Schau, von der Gesammtheit der Gesichte Jes. 1, 1. (vgl. חִזָּיוֹן 22, 1. 5.) und bes. הָמוֹן Lärm, von der lärmenden Menge (auch mit dem *plur.* des Prädic. II. Kön. 7, 13. II. Chr. 20, 24.).

Die Bedeutung des פְּרָזוֹן anlangend, so ist *Hitzigs* Erklärung (zu Hab. 3, 14.) n. ar. برز zum Vorschein kommen, zum Kampf hervortreten: Vorkämpfer kaum minder problematisch, als die Sinngebung *vG.*'s unmittelb. n. der Gbed. von פרז einbrechen, einstürmen auf den Feind

(vgl. פרץ und chald.-talmud. בְּרַז durchbohren): Feindebewältiger, Held, wofür auch das von ihm geltend gemachte מְחוֹקֵק V. 14. trotz des ar. هقهق nicht beweist. Nach dem Vorgang der abendländischen Ueberss.*) und einer Andeutung bei *RJesaja* (der für פרזון die Bed. ממשלה als möglich bez.) erklären *Boysen* zu Hab. 3, 14. *Tll. Schn. JWASchroeder* (*ad Hab.* 3. Grön. 1781. p. 55.). *Mahn* (*obss. exeg. in ll. VT.* Gött. 1812. p. 13.) *Ges.* u. d. m. Neu. פרזון gemäss der übertr. Bed. von פרז entscheiden im Sinne richterlicher obrigkeitlicher Bestimmung: eig. Entscheidung, dann Herrschaft, Führung (*Tll.*: *consilium* od. *moderamen***)) und collect. die Herrscher oder Führer; wobei freilich nicht wol in V. 7. concret, in V. 11. abstract (*Ges.* thes. *Ew.* noch 7. A. 163[d.] Dichter (2) S. 179 ff. *Bth. Zunz Buns.*), sondern beidemale nur in dems. Sinne und zwar, da die abstractive Fassung in V. 7. durch חדלו ausgeschlossen ist, concret-collectivisch: „Herrscher, Führer" erklärt werden kann (*Schn.* als poet. synon. zu שׁוֹפֵט, *Hllm. Dathe Rsm. GBö. Mei.*), was jedenfalls angemessener als die Erkl.: „Gericht, Gerichtsanstalt als ein aus mehreren Personen Zus.gesetztes od. an mehreren Orten Dagewesenes" (*FBö.*). Unleugbar giebt diese Erkl. im Zshg sowol von V. 7. wie von V. 11. einen passenden Sinn und bes. einen treffenden Gegensatz zw. פְּרָזוֹן u. אֵם. Auch die Erwähnung Samgars u. Jaels V. 6. spricht nicht dagegen (*Stud. Keil*), da Beide dort nicht als „Richter" genannt sind, auch Samgar mit seiner einzelnen Heldenthat von vorübergehendem Erfolge immerhin kein „Führer", keine „leitende Per-

---

*) Während *Aqu.* in V. 11., LXX *c. Al. Esc.* 2 *minn.* bei *Holm.* in V. 7. (nach dem *cod. Basil.* bei *Montfauc.* auch in V. 11.) פְּרָזוֹן unübersetzt lassen: φράζων (ebenso, doch in Vbdg m. anderen Ueberss., *Procop.*: Φαραζάν, *Syrh.*: ܦܪܙܘܢ, *Arm.*: παρασοῦν), geben in V. 7. LXX *c. Vat.* u. d. meist. HSs.: δυνατοί (vgl. *Procop.*: Φ. ἐν 'Ιορ., ὅπερ ἑρμηνεύεται δυνατοί), 7 *minn. Thdrt.*: οἱ κρατοῦντες (c. Xl.: κατηγοῦντες), *It.Ver.*: *potentes*, *Vulg.*: *fortes* (auch V. 11.), s. jed. ob.; desgleichen in Hab. 3, 14. LXX: δυνάσται (al. ἀρχηγοί), und selbst *Pesch.*: ܡܟܬܫܢܐ (*Vulg.*: *bellatores*). Auch in V. 11. unsers Cap. drücken *Theodot.* LXX *It. Syrh.* so wie *Pesch.*, obwol syntaktisch wie sachlich äusserst unklar, den Begr. des zahlreich, stark, kräftig Werdens od. Machens aus (ἐνισχύειν, αὐξάνειν, ܐܦܫ = פרץ? vgl. Gen. 30, 30. II. Chr. 11, 23. LXX); während *Ar.* أَظْهَرَ *manifestavit* (*indicavit*) den Sinn entw. nur allgemein umschreibend od. in Anlehnung an die Bed. des ar. فرز II. wiedergiebt.

**) Danach erklärt *Tll.* V. 7.: *Inter Isr. nemo qui consiliis rem gerere possit* („Rathsversammlungen") und V. 11.: *Deus ipse sola sua virtute omnia in emolumentum populi moderatus est* („seines geheimen Raths"). — Auch *Herd.* I. II. übers. V. 7. „Versammlungen" („die Versammlungen des öffentl. Raths blieben unbesucht, die Vormünder des Landes kamen nicht zus.," Brr. üb. d. Theol. Stud. WW. XIII, 93.), jedoch nach der für פרזי, פרזים angenommenen Gbed. „Reihen, abgetheilte Häuser od. Glieder", wonach פרזון „entw. Flecken selbst od. Versammlungen aus Flecken, aus Districten, kurz Stände" (zu Hab. 3, 14., Ebr. Poesie WW. II, 181.).

sönlichkeit" war und das פְּרָזוֹן n. V. 11. nicht auf die Richter, שֹׁפְטִים im Sinne uns. Bs (deren Stelle vielm. Debora mit Barak einnahm), sondern auf die Anführer der einzelnen kleineren Stammesabtheilungen zu beziehn sein würde. Allein die dabei angenommene Bed. des פרז liegt dem hebr. Sprgebr. fern; es lässt sich dafür von der Wurzelfamilie פר im Hebr. höchstens פרשׁ Lev. 24, 12. Num. 15, 32. (dass. auch im Chald. Syr. Samar.), und nur im Arab. فرز II. *modum praescripsit, statuit* III. *diremit rem*, فرص u. bes. فرض von Vorschriften des Koran, mathematischen Bestimmungen u. ä., anführen*). Dagegen bleibt es immer gewagt, פְּרָזוֹן a. u. St. wie פְּרָזָו Hab. 3, 14. von פְּרָזוֹת flaches Land (u. d. übertr. Bed. v. פרז ausbreiten, ausdehnen vgl. פרד, פרץ, ar. فرز *planities*, nicht n. d. Gbed. spalten: getrennte Gehöfte, *Cler. Litt.*) Sach. 2, 14. Ez. 38, 11. Esth. 9, 19. und פְּרָזִי, פְּרָזִים Flachländer Deut. 3, 5. I. Sam. 6, 18. Esth. 9, 19. (*Keri*) loszureissen und dafür eine andre Bed. des nicht eben häufigen Stammes oder gar einen zweiten verschiedenen Stamm (*Fürst* HWB.) anzunehmen.

Gewiss in richtigem Gefühl gingen daher die orientalischen Uebers., *Targ.* (V. 7.: קִרְוֵי פַּצְחַיָּא, ebenso die paris. pers. Uebers. b. *Cah.*) u. *Pesch.* (V. 7.: ܡܫܬܐ, *Ar.*: *viae solitudinum*), auf diesen gesicherten Sprgebr. zurück und ihnen nach *Ephr. Bhbr. ibn Gan. Ki.* u. d. m. *Rabb.***), *Schm. Grot. Cler. Mend.* (Gefilde) *JDMi.* (Ebnen im Gegens. geg. das Gebirge, wohin Isr. sich geflüchtet) *Ka. Phlps. Cah. Don.* ('פ n. φράζων LXX c. Al. als n. pr. der von den nördl. Perizziten bewohnten *sylvestres campi*) *Keil* (Landstädte) *Cass.* (Weiler). Aber allerdings thut diese Erkl. des פְּרָזוֹן vom flachen Lande oder den nicht ummauerten Städten des platten Landes unmittelbar und für sich allein den oben aus dem Zshg

---

*) Unter den Derivaten von فرز kommen فَرْزَان der Abgesonderte, Nasiräer (Num. 6, 4. 13., vgl. مُفْرُوز Num. 6, 7.) ebenso wie قَارِز *clarus et distinctus sermo*, فِرْزَة *pars segregata et a ceteris distincta* (von der Gbed. des St.: trennen, absondern) jedenfalls nicht für obige Erkl. und überhaupt wol schwerlich für פרזון in Betracht. — Vollends aus dem Persischen ist das schon nach *Tanch.* zu Hab. 3, 14. von Einigen für פרזו dort verglichene فَرْزِين od. فَرْزَان abgek. فرز (*nomen latrunculi Veziri locum tenentis*, auch der Königin, im Schachspiel; wov. ar. تَفَرْزَنَ *facta fuit regina in latrunculorum ludo*) ebensowenig hieherzuziehn, wie das von *Mahn* zu u. St. ausserdem noch angeführte فَرْزَانَة *sapiens doctus*, dann *magnus honoratus*; beides geht vielm. auf die Wzl *zan*, zend. *jna*, skr. *jñâ* „wissen" zurück, vgl. *Vullers lex. pers.* II, 654 ff.

**) Auch *R. Jonathan* in שוחר טוב (bei *Jalkut Schim'oni* z. St.) erklärt פרזון durch העיירות הקטנות שחרבו בימי סיסרא.

aufgestellten Anforderungen an die Fassung des W. noch nicht Genüge. Auch wäre, obwol פְּרָזוֹן sich der Form nach zu פְּרָזוֹת stellt wie z. B. יְשִׁימוֹן zu יְשִׁימוֹת, doch hier, wo der *plur.* חדלו nicht auf den abstracten Einheitsbegr. „Landschaft" sondern auf den concreten Collectivbegr. aller Ortschaften des flachen Landes führen würde, immer nicht פְּרָזוֹן am Orte gewesen (sowenig wie יְשִׁימוֹן etwa für den Begr. מִדְבָּר וְעָרָיו Jes. 42, 11. od. dgl.), sondern die Pluralf. פְּרָזוֹת (vgl. Esth. 9, 19.: עָרֵי הַפְּרָזוֹת); diese aber hier mit *Stud. Kem.* zu emendiren, berechtigen weder die Varr. einzelner Codd. (s. *deRossi* II, 114.) noch die angeff. alten Ueberss., da dass diese wirklich פרזות lasen mit Nichts zu erweisen ist. Ueberdies wäre bei dieser Erkl. das in V. 7. und V. 11. (wie es scheint unzertrennlich) m. פרזון verbundene בישראל ebenso entbehrlich wie in V. 6. neb. ארחות, und die Bed. „Landschaft, Ebenen, Weiler" bleibt, wenn auch V. 7. passend, in V. 11. mindestens unbequem. — Indessen führte die Nothwendigkeit persönlicher Fassung wenigstens theilweise schon auf die rechte Spur. So erkl. *Targ.* V. 11.: וְכוּתָהּ דְּיָתִיב קִרְוֵי פַּצְחַיָּא d. i. nicht: *justitiam ejus qui posuit oppida Isr.* (*Polygl.*) sond.: die Gerechtigkeiten des (der) Bewohner (יָתִיב *ptc.* = יָתֵיב) der Städte des Flachlandes, der *pagani* (s. *Schm.*)*). Und in dems. Sinne lassen mehr. Ausll. *vici* od. *pagi* metonymisch f. *pagani* (*Dr.*), *viri pagi* (*Jun. Pisc.*) od. *villicani* (*Cal.*) gesetzt sein, wie auch im Deutschen Landschaft od. Dorfschaft s. v. a. Land- od. Dorfbevölkerung, vgl. *Kall* (in V. 11.) *Lit.* III. u. A.; Letzteres jedoch nicht einmal nothwendig, da פְּרָזוֹן ebensogut Collectivum zu פְּרָזִי, פְּרָזִים wie zu פְּרָזוֹת sein kann (anal. עֲבֻדָּה „Dienerschaft" zu עֲבָדִים, גְּבוּרָה „Mannschaft" zu גְּבָרִים u. dgl.) und also unmittelbar auf die persönl. Fassung Landvolk führt. Nur ist dieses hier nicht (m. d. meist dieser Ausll.) lediglich als die durch den Kriegszustand verscheuchte landbewohnende oder landbauende Bevölkerung zu denken, wobei V. 7. dem Bilde der Landesverödung in V. 6. nur einen analogen Zug hinzufügte; sondern es kommt als das zur Vertheidigung des Landes verpflichtete (Landwehr) in Betracht, wodurch wir ein wesentlich neues Moment der Schilderung, die vollständige Wehrlosigkeit des Landes, gewinnen. So kommt auch das חדלו, dessen Wiederholung**) — wie *Joh. Wolphius* (1592.) es ausdr. — *lectorem in consideranda diuturnitate vastitatis* (besser *inertiae*) *illius detinet*, vgl. *Ew.* 313a., in einer dem V. 6. entspr. Weise zur Geltung: Die Wege hörten auf, nicht als ob sie nicht mehr vorhanden, aber sie stellten gleichs. ihre gewohnte Thätigkeit ein; die Landwehr Israels hörte auf, nicht als ob sie ausgestorben, aber in feiger Verzagtheit that sie, hinter die Mauern der Städte

---

*) Auch unter den griechischen Ueberss. giebt *Symm.* V. 11.: ἀτείχιστοι; und sogar in V. 7. bieten mehrere Autoritäten der LXX (c. X. u. 8 minn. *Compl. Ald.*), sowie *Slav. Arm. Syrh.* (letztere 2 neben der LA. des *Aqu.* u. *c. Al.*, s. ob.): κατοικοῦντες, *It.* (bei *Aug.* und am Rande des *cod. goth.*): *habitantes* und *commorantes* dar.

**) Nach den besten Autoritäten (*MJofi, Norzi*, 6 *codd. Erf.*) steht bei der zweiten Wiederholung am Ende von V. 7a., ebenso wie I. Sam. 2, 5. (in 9 *codd. Erf.*), חָדֵ֫לּוּ mit dem sogenannten *Dag. f. affectuosum* in der Hauptpause (להפארה בהפסק *MJof.*), vgl. *Olsh.* 83b. *Ew.* 93d.

oder in Verstecken verborgen, für die Vertheidigung des Landes nicht ihre Schuldigkeit. So erkl. richtig (viell. schon *Vulg.*: *fortes?*) *Luth.*: „An Bauern gebrachs in Isr." (s. s. RGl., obwol im Zshg mit unrichtiger Auff. von V. 13.), eine Erkl. die nur jesuitische Polemik (*Ser.*) als Anklang an die Zeit des Bauernkriegs begeifern konnte, *Deod. Br.* (zu V. 11.), unt. den Neu. *Herd.* V. 11. (Landvolk), *Wenck* (Krieger, m. d. Bem. dass damals wo man noch keine ständige Militärverfassung hatte, auf den Nothfall jeder Landmann Soldat gewesen sei); und die Richtigkeit dieser Erkl. erhellt auch noch daraus, dass dieselbe Energielosigkeit bei einem Theil der Stämme noch bis in die Gegenwart fortdauert. vgl. V. $15^{b.}$ 16., wo den tapfren westl. Stämmen die Bewohner des Ostlandes in der Ruhe ihres behaglichen Landlebens ohne Neigung zum Kampf gegenüberstehn. Nach dieser Erkl. ergiebt sich endlich auch der angemessenste sachl. Fortschritt der Schilderung: Das Land war weglos V. 6., das Volk war wehrlos V. 7., Beides zur Strafe dafür dass es gottlos geworden V. $8^{a\alpha.}$; jenes, indem der Feind der Städte Thore bekämpfte V. $8^{a\beta.}$ (wovon s. Obmacht auf dem flachen Lande th. Voraussetzung th. Folge), dieses, indem sich unter Vierzigtausend kein Schild noch Speer erhob V. $8^{b.}$ Und wie die S. so dem Unglück von der äusseren Erscheinung bis auf den tiefsten Grund stufenweis nachgeht, so kam in derselben Stufenordnung, nur umgekehrt, auch die Hilfe. Im Namen des alten Gottes Israels ruft Debora zum Kampf (V. 7., vgl. 4, 6.), willig stellt sich das Volk zum Streit (V. 2. $9^{a.}$ 13ff.), in Folge des erfochtenen Sieges kehrt auch im Lande wieder Sicherheit, Freude und Friede ein (V. $9^{b.}$ ff.).

Für עד אשׁר steht im 3. Hem. wie HL. 3, 4. ·עד שׁ mit folgd. *perf.* (vgl. Deut. 2, 14. Richt. 4, 24.); und zwar hat שׁ dabei statt des ֶ (פתח קטן *Ki.*, was auch a. u. St. in einem babylonischen Cod.) hier wie HL. 1, 7. — nicht blos wegen des folgd. *a* (*Ew.*) od. des den Gutturalen verwandten ק (*Bth. Keil*), vgl. Hiob 19, 29. — den stärkern Vocal ַ, der vor einem Guttural sich mit unterlassener Dagessirung in ָ dehnt (vgl. 6, 17.), wie auch a. u. St. einige Autoritäten lesen s. *deRossi* II, 114. Gewiss nicht erst durch Unachtsamkeit späterer chaldäischer Abschreiber (*vG.*) oder durch die mündl. Ueberlieferung in das Lied gekommen, ist diese verkürzte F. des *relat.* vielm. „entschieden ursprünglich" (*Mei.* S. 15 f.). Dass dieselbe nicht als ein Merkmal späterer Entstehungszeit uns. Liedes gelten kann, ist jetzt allgemein anerkannt (s. *Schnitger* Auth. des DL. S. 5.), weshalb es der vorsorglichen, übrigens auch durch Ps. 127, 2. nicht zu stützenden Emendation הַשְׁכַּמְתִּי f. שַׁקַּמְתִּי (*Don.*) nicht bedarf. Ebensowenig deutet das שׁ auf nordhebräischen Ursprung uns. Liedes (*Bth.* u. M.), weder für sich allein noch in Vbdg mit andren Aramaismen (*Stud.*) oder mit den historischen Umständen unter denen das Lied entstand. Denn obgleich dasselbe in einem der nördlicheren Districte Kanaans und inmitten eines Heeres nördlicher Stämme zuerst gesungen ward, auch vielleicht in jener Gegend sich am lebendigsten und treusten erhielt, war doch die Sängerin selbst, Debora, nur wenige Stunden nördlich von Jerusalem zu Hause (*Mei.*). Sondern zur Erklärung genügt die allgemeine Thatsache, dass die ATl. Poesie überhaupt sich aus den th. volltönenderen th. knapperen Formen der Volkssprache zu bereichern liebt, wesh. Aramaismen von Anfang der hebr. Litteratur an *lumina orationis* sind (*Del.* z. Ps.

2, 12.). Dass Deb. in erster Person von sich selber spricht: „Bis ich aufstand,“*) ist sowenig eine Anmassung als das קַמְתִּי die göttliche Causalität ihrer Sendung (*Trg.*: אִשְׁתְּלָחִית) ausschliesst, s. ob. S. 33. Im Folg. ist אֵם nicht einf. Permutativ zu dem vorherg. דבורה: „Bis ich Deb., eine Mutter (ein Weib) in Israel, aufstand“, im Gegens. gegen die männlichen Vertheidiger (פרזון) V. 7ᵃ· oder gegen das nichtisraelitische Weib Jael und den israelitischen Helden Samgar V. 6.; sondern es ist zu erkl.: „bis ich aufstand Deb., aufstand eine (d. i. als eine) Mutter, in Israel“ (*Vatbl.*: *ut essem tanquam mater* u. schon *Ar.*: وَصِرْتُ أُمًّا *et facta sum mater*)**). Den Begr. des אֵם fasst nicht scharf genug der Verf. der *hom. de coeco nato* (in *Chrysost.* Opp. ed. Montf. VIII, 65.) mit der Bem.: *μήτηρ ἐγένετο τοῦ λαοῦ δι' εὐσέβειαν*; wog. Andre ihn zu einseitig nur auf die Auctorität der Prophetin (*Trg.* u. M., vgl. אָב II. Kön. 6, 21. 13, 21.) od. das Ansehn der Führerin u. Richterin (*LbG.*: מנהגת***), *vG.*: „mit voller mütterl. Auctorität“) beziehn. Auch die Beziehung auf den durch Deb. gleichsam gesetzten neuen Lebensanfang Israels (*Ser.*: *populum ad libertatem vitamque veluti novam genuit*, vgl. *AMont.*, neuerd. *vGerl.*: „sie hauchte einen neuen Lebensgeist in das V.“, *Cass.*) liegt ferner. Sowol dem Begr. nach wie im Gegens. gegen das Elend und die Hilflosigkeit der vorherigen Zeit tritt in אֵם vielm. zunächst das Moment der mütterlichen, opferwilligen Liebe (*Ab.*: מרחמת, *Pellic.*: *velut gallina pro pullis sese exponens, Chytr. Bonfr. CaLap.* u. A.) und treuen wolthätigen Fürsorge (*PMart. Dr. Cler. Rsm. Bth. Mei.* u. M.) hervor, vgl. Jes. 49, 15. (22f.) 66, 13. I. Thess. 2, 7., das analoge אָב Jes. 9, 5. 22, 21. Hiob 29, 16. I. Cor. 4, 15. I. Thess. 2, 11., das lat. *pater patriae* u. dgl., womit Andre wie *AMont.* (m. Vergl. des *veluti pia mater Horat.* ep. I, 18, 26f.)

---

*) Auffällig fassen קמתי als dritte Person: LXX ([ἐξ]ανέστη), *Syrh.* (ܩܡܬ ohne den obern diakrit. Punkt, wie 4, 9.; wog. *Pesch.* in der correcten Ausg. von *Lee* ܩܡܬ ܐܢܐ a. u. St. von ܘܩܡܬ 4, 9. unterscheidet), *It.* (*exsurgeret, surrexit*) u. die übrigen Tochterüberss. der LXX (nur *Slav. ed. Ostrog.* drückt ἀνέστην ἐγώ aus) sowie *Vulg.* (*surgeret*); was im Munde der Deb. nach objectiver Redeweise (*HCard.*: *de se loquitur quasi de alio . . . ad vitandam arrogantiam*) wenigstens immer noch denkbar. Dag. ist die Fassung als Anrede, als aramais. Form der zweiten Pers. fem. (vgl. *Ew.* 190ᶜ· *Olsh.* 232ʰ·) bei *Roediger* (Hall. LZ. 1839 Nov. S. 329.) und *FBö.* (Ae. S. 19. NAe. I, 78.) nur möglich nach willkürlicher Bezweiflung der Autorschaft Deboras oder gekünstelter Dramatisirung uns. Liedes, und auch grammatisch durch das Fehlen des *pron. pers.* beim Namen, zumal in der Sprache der Poesie, nicht geboten. Mit Recht erklären sich *Ka. Bth.* u. d. m. Neueren gegen diese Fassung; wie gegen *Vulg.* schon *AMont.* die auch durch *Targ.* geschützte erste Pers. als die der *carminis et sermonis ratio* entsprechendere anerkennt.

**) Das אֵם בְּיִשְׂר׳ II. Sam. 20, 19. ist höchstens formell analog.

***) *Coccej.*: *Schamgar fuit strenuus adversus Philistaeos, Jael deinde Siseram occidit; sed non fuit Pater aut Mater in Isr. donec surrexit Debora, quae defectores ab errore in viam revocavit.*

Pisc. Cal. die oben angeführten Beziehungen in verschiedener Weise verbinden (Das *Mater castrorum* bei *Ser.* z. St. gehört einem andern Anschauungskreise an). *FBö.'s* Vermuthung, dass bei אֵם die Urbed. „Vorgängerin“ (?) im Sprachbewusstsein damals vielleicht noch nicht ganz erloschen war (NAe. I, 78.), ist gleich problematisch wie die Ann. *Meiers*, dass auch der Name דבורה im 1. Gl. noch in appellat. Bed. („Führerin‘ d. dag. ob. S. 252.) stehe. Letzteres verlangt das Parallelgl. keineswegs; auch sonst führen sich bekannte Personen (z. B. Jethro bei Mose Ex. 18, 6.) mit ihrem Eigennamen ein; und wenn in V. 3. das einfache „Ich“ genügte, war in uns. V., im Gegens. zu den V. 6. namentlich genannten Samgar und Jael, die Nennung des Eigennamens Deboras gewiss nicht seltsam sondern ganz am Ort.

Bei **V. 8.** haben sich die Ausll. (in verschiedener Weise) vergeblich bemüht, im Gegens. zu den traurigen, V. 6. 7. geschilderten Zuständen schon hier die entscheidende Wendung zum Bessern, den Anfang der neuen Heilszeit Israels ausgesagt finden. **1**) Mit *Pesch. Ar.* (*Polygl.* wie *MS. Pocock.*) *Vulg.* fassten *Ephr. Bhbr. Elijja ha-Babli* (um 974)*) *LbG. NLyr. HCard. Tost. Pellic. Luth. Br. PMart.* (altern.) *Ser. Bonfr.* neuerd. *Kalk* u. *Kem.* אֱלֹהִים als Subject zu יִבְחַר: „Neues, neue Dinge erwählt (-te, *Ka.*: *eligere solet*) Elohim,“ d. h. entw. die neue Freiheit od. eine neue Weise des Befreiungskampfs (*nova bella, Vulg.*) durch ein Weib, durch das rasch aufgebotene unbewaffnete Landvolk, durch neue Wunder vom Himmel od. dgl. (*Ephr.*: *tropologice apostolorum praedicationem, rem oppido admirabilem et inusitatam*). An sich ein treffender Gedanke, doch dem Zshg uns. Liedes fremd, in welchem nicht sowol das Neue des von Gott gegebenen Heils als vielm. die Wiederbelebung seiner vorigen Gnaden (V. 4 ff.) gepriesen wird (Dass die Hilfe durch die beiden Frauen Debora und Jael *princeps totius carminis argumentum, Kem.*, ist doch nur durch Verschiebung des ganzen Gesichtspunkts unseres Liedes zu behaupten). Auch sollte für חֲדָשִׁים (wof. in einigen HSs. irrig חֳדָשִׁים, s. *Norzi* z. St.) im Sinne von „neue Dinge“ (דברים ח׳ *LbG.*, أَمْرًا جَدِيدًا *Ar. Pol.*) wenn auch nicht nothwendig (vgl. *Mei.*) doch der Deutlichkeit wegen חֲדָשׁוֹת wie Jes. 42, 9. 48, 6. od. חֲדָשָׁה wie Jes. 43, 19. gesetzt sein, und st. אלהים würde sicherlich יהוה stehn. Endlich ist diese Construction gegen die Accente, welche אלהים von יבחר trennen und mit חדשים verbinden (s. *Schm., HBStark* notae sel. *Dachsel* bibl. acc. ad l.)**).

---

*) Aus seinem Werke תַּנָּא דְבֵי אֱלִיָּהוּ findet sich bei *SLañ.* die Erkl. angeführt: שהש׳ בוחר בדברים מחודשים וגו׳, freilich in eigentümlicher haggadischer Wendung.

**) Auch die versuchten Conjecturen beseitigen diese Schwierigkeiten nicht und fügen durch ihre Gewaltsamkeit nur neue hinzu. So liest *vG.*: חֲרָשִׁים, um in dem angeblichen Sprichwort V. 8a.: „wählt doch der Herr die Arbeiter zur Zeit des Verfalls der Thore“ einen nach Ausdruck wie Zshg gleich fremdartigen Gemeinplatz zu gewinnen (s. dag. auch *Mei.*). *Kem.* schlägt für חדשים: הנשים (*mulieres*) vor, und *Weston* versteigt sich gar bis zu קדש ים (*the Lord chose Kedesh in the west*, vgl. 4, 5.), womit Barak sich als der unmittelbar von Gott berufene Führer bezeichne!

— Mit Recht erkennen dah. die meisten Ausll. in אלהים vielmehr das Object zu יבחר. Aber auch so suchen Einige, nach *Ew.'s* Vorgang, schon für V. 8. den Ged. einer günstigen Wendung zu gewinnen, indem sie **1**) als Subject zu יבחר zwar meist richtig das Volk (nur *Bth.*: Jehova, was jedoch im Gegens. zu den vorher erwähnten andren Subjj. ausdr. genannt sein würde), unter den אלהים חדשים aber die neuen Obrigkeiten od. Führer (die „neuen heiligen Richter" *Ew.*, „neue Gottbetraute" *FBö.*)*) verstehn, mit deren Auftreten die Wendung zum Bessern begann; n. *Bth. Mei. FBö.* (auch wol *Ew.*) Debora u. Barak selbst; nach *Rév.* u. *Buns.* dag. die noch vor Debora an die Spitze gestellten Führer einzelner *bandes insurgées* oder Haufen des „Landsturms."**) Allein der „altertümliche Sprgebr." wonach die Obrigkeit (unmittelbar u. geradezu) אלהים genannt werde, ist in den von *Ew.* (II, 409. 449. 536.) u. *Mei.* angeff. Stt. nicht vorhanden (s. *Hupf.* zu Ps. 82. Einl. u. *Then.* zu I. Sam. 2,25.), der spätere, eigentümlich entwickelte Gebrauch des אלהים in Ps. 82. (s. *Hgb.* z. St.) für uns. Lied aber gewiss nicht massgebend. Auch würde die S., die noch soeben sich bescheiden als „Mutter" bezeichnet hatte, gewiss weder für ihre eigne Person noch für Barak oder gar für geringere Anführer den hohen Namen „Elohim" gebraucht haben. Endlich — sofern Israel Subj. sein soll — widerstreitet der thatsächliche Sachverhalt: denn Debora und Barak waren sowenig wie die Stammfürsten und niederen Führer vom Volke erwählt, sondern demselben theils unmittelbar von Gott theils durch Geburt, Herkommen u. s. w. gegeben, und nicht das Volk riss sie zum Kampfe fort, sondern sie riefen das Volk, das ihnen willig folgte, vgl. V. 2. 9. 13 ff. 4, 6. 10. 14. — So bleibt nur **2**) die Erkl.: „Man od. es (das Volk) erwählt neue Götter," (vgl. 10, 14. Jes. 41, 24.), wobei nicht einmal nöthig, als Subj. ישראל *ἀπὸ τοῦ κοινοῦ* zu wiederholen (*Tll. Schn.*) od. gar als wegen des ähnlichen יבחר אל ausgefallen im T. zu restituiren (*Don.*). Für diese Erkl., welcher schon *Targ.* LXX***) *Syrh. It. Aug.*

*) Schon *Abr. Bowier* (*praes. S. Ravio*) in der *diss. de usu nom.* אלהים *Traj. ad Rh.* 1781. p. 26 sqq. erklärt אלהים חדשים *novi judices*, m. Bezieh. auf die *comitia populi* in welchen man neue Obrigkeiten einzusetzen pflegte, z. B. C. 9. 20. (vgl. I. Sam. 7.): *Si Isr. modo novos judices vel magistratus eligebant aut arma lustrabant* [8[b.]] . . . *illico urbes obsidebantur.* Nach dieser Erkl. gehört V. 8. also noch zur Schilderung des *status calamitosus et servilis*, in welchem Israel nicht wagen durfte den Verdacht seiner Dränger zu erregen.

**) Nach *Rév.* schildert V. 8. eine Revolution (*soulèvement populaire*), *qui déposa les chefs opposés à l'insurrection* und die kleineren Gefechte, welche die „Patrioten" den das flache Land besetzt haltenden Kananitern, trotz Mangels an Waffen, lieferten (ähnl. *Buns.*); ein Phantasiegemälde ohne jeden sichern Grund und in mehrfachem Widerspruch zu dem histor. Bericht C. 4. wie zu uns. Liede.

***) *Cod. Vat.*: Ἐξελέξαντο (*c. Al. all.*: ᾑρέτισαν, -ντο) θεοὺς καινούς; letzteres auch in and. HSs. der LXX, 1 *cod. Arm.* und *It.* in allen Zeugen (*deos novos*), wogegen das κενούς in *c. Al.* X. IX. 25 *minn. Thdrt. Cat.Nic. Ald. Syrh.* (ܘܓܒܘ ܐܠܗ̈ܐ ܣܪ̈ܝܩܐ) und *Arm. ed.* (θ. ἑτέρους κενούς) lediglich auf einem Gehörfehler beruht.

Theodor. (*λέγει δὲ καὶ τὴν τῶν ὁμοφύλων ἀσέβειαν*) *Proc. Is. Ki. Tanch. Munst. Vat. Cocc. Schm. Cler. Lil. Schn. Kroh. Stud.* u. d. M. folgen, spricht **a**) dass es von vornherein wahrscheinlich, im Munde der Theokratin Deb. auch den tiefsten Grund des bisherigen Unglücks, den Abfall vom rechten Gottesdienst, erwähnt zu finden; **b**) die Analogie des übrigen RBs, welches ganz, wie schon *Herd.* bem., „von diesem Begr. ausgeht und dieser Ursache allen Verfall des Landes zuschreibt", vgl. 2,11 ff. 3,6 ff. 12 ff. 4,1 ff. u.s.w.; **c**) die unverkennbare Anlehnung an Deut. 32,17., aus welcher St. sich zugleich ergiebt, dass חדשים (vgl. מלך חדש Ex. 1,8.) nicht einf. = אחרים andre, auch nicht im Sinne von: bisher in Isr. noch nicht verehrte (womit sich *Ka.'s* Einwand widerlegt, dass Isr. ja schon zu Ehuds Zeiten Baal u. Astarte verehrte), sondern: die ihrem Wesen nach nicht alt und deren Verehrung in Isr. von neuem Datum, also *recentes* (vgl. מקרוב באו der Grdst.), im Gegens. zu dem „Alten der Tage" (*Freyre*), dem vom Anfang an in Isr. offenbarten Gott der Väter (s. 2,12.)*). Damit fügt sich diese Erkl. endlich **d**) auch trefflich in den Zshg uns. Liedes ein: von den neuen unbekannten Göttern kam nur Verderben und Unheil, Heil und Rettung von dem seit Sinai her durch herrliche Machtthaten bewährten Gott, dessen Hilfe nur eine Wiederholung seiner alten Wunder. — Die sprachlichen Bedenken *vG.'s* gegen diese Erkl. hat z. Th. schon *Mei.* als nichtig erwiesen. Das *impf.* יבחר steht nicht als aorist. Präs. in allgemeiner Reflexion: „wählt sich Isr. . . . so u. s. w." (*Stud.* alt.) oder zum Ausdr. des Wiederholten: *quotiescunque eligebat* (*Maur.*), vgl. schon die Verknüpfung durch אם־כי b. *Trg.* u. *quando — tunc* bei ält. Ausll., auch wol nicht von der Dauer in der Vergangenheit (*Mei.*); sondern in lebendigster Vergegenwärtigung (s. *Ew.* 136[b.] Ende) stellt es den Abfall von Jehova und den Kampf an den Thoren (als dessen Folge) in unmittelbar zeitliches Nebeneinander (*simulac, Tig.*): „Man erwählt neue Götter — da (ist) Bekämpfung der Thore" (wesh. auch die interrogative Fassung *elegeratne* bei *Cler.* u. A. abzuweisen). Das Wählen wird damit keineswegs als zur Zeit des Aufstehns D.'s noch nicht geschehen oder noch nicht vollendet (*Bth.*) bez.; denn dass die S. in V. 7. ihr Auftreten als den *term. ad quem* für das Unglück Israels hinstellt, beweist noch nicht dass sie in V. 8. nur nach diesem Termin Geschehenes erwähnen will, es findet dah. weder ein Anachronismus statt noch die Nothwendigkeit plusquamperfectischer Erkl. des יבחר. Von sachlichen Einwendungen erledigt sich das Bedenken, dass Deb. die Götzen des Volkes „Götter" genannt haben sollte (*vG.*), auch abgesehn von 11,24. schon durch 10,14. 15. und bes. die Grundst. Deut. 32, 17., deren Verf. doch gewiss auf „theokratischem Standpunkt" stand; der Haupteinwurf aber, dass der „begeisterte Kampf an den Thoren" od. der „gegenwärtige Sieg" nicht Folge des Götzendienstes sein könne (*Bth. Mei.*), fällt mit der Vor-

*) Vgl. die treffende Parallele aus *Tertullians* Apologeticus (bei *Gataker* in *Poli synops.*): *Ante Saturnum Deus penes vos nemo est; ab illo census totius vel potioris vel notioris divinitatis.* Und *Coccej.* bemerkt zur St.: *Deus verus se manifestavit ab initio. Qui post illum nomen Dei sibi arrogat, quive post illum Deus nominatur, is novus Deus est atque ideo non-Deus. Israel non postest accipere Deum novum. Esaj.* 43, 10.

aussetzung, dass V. $8^{a\beta.b.}$ sich schon auf die siegreiche Schlacht gegen Sisera (*Ew. Bth.*) oder doch auf den Anfang der Feindseligkeiten seitens der Israeliten (*Mei.*) bezieht, wog. unt. Nach der gegebenen Erkl. ist V. 8. soweit davon entfernt, schon die günstige Wendung der Dinge einzuleiten, dass er die Schilderung des bisherigen Unglücks (V. 6. 7.) vielmehr erst auf den Höhepunkt führt, durch Hinweis sowol auf den tiefsten Grund des Unglücks, den Abfall von Jehova ($8^{a\alpha.}$) als auch auf die Grösse desselben, die bis an die Thore der festen Städte vorgerückte feindliche Bedrängniss ($8^{a\beta.}$) und die vollständige Muth- und Wehrlosigkeit des Volkes ($8^{b.}$). Es ist wirklich so, wie *Ltt.* III. sagt: *Populi Isr. miseria cumulatur et causa unde manabat aperitur.*

Auf die unmittelbare Verbindung des Abfalls von Jehova und der feindlichen Bedrängniss (s.ob.) deutet auch das אָז in V. $8^{a\beta.}$; hier ebensowenig wie V. 19. mit *Ltt.* III., vgl. *Schult.* zu Hiob 3, 13. Ps. 76, 8., nach أزّ *bullivit olla* (bei orient. Dichtern ein geläufiges Bild des Krieges) als Subst. zu erkl.: *bullitus, portarum oppugnatio hostilis fervidissima*; sondern als Zeitpartikel wie gewöhnl. und auch mehrfach in uns. Liede (ohne jedoch hier, wie *Ew.* u. A. beh., überall auf den grossen Augenblick des Sieges hinzuweisen, was auch V. 11. 13. nicht der Fall, s. u.): „Kaum erwählt Isr. neue Götter, da ist auch לחם שׁערים."

Die LA. לָחֶם, *Milra* mit *Segol*, steht durch das Zeugniss der Masora (ליח מלרע, vgl. *Ochlah w'-Ochlah* nr. 373.), der Mehrzahl correcter HSs. (s. *Norzi*), des *ibn G'ann. Ki.* u. A. fest. Eine Aenderung in לָחֵם (mit 35 codd. worunter *plures accuratissimi* bei *deR.*, *Erf.* 1. [6. 9. am Rande] bei *IHMich.* u. *Stutg.* bei *Schn.*) od. לָהֶם (wie *nonnulli ut c.* 502 *deR.* lesen) ist daher nicht statthaft.

Der Form nach kann לָחֶם 1) nicht verb. finit. sein. Weder mit *ibn G'ann.* (bei *Schn.*, auch bei *Ki.* im WB.) *Alling Cocc.* u. And. 3.*pf. Kal* n. d. F. יָבֵשׁ, יָלַד, חָפֵץ u. ä.: „er bestritt die Thore", wobei *subj.* entw. Gott (*Vulg. Luth.*) od. der Feind (od. unbest. man); denn die intransit. Stammf. לָחֵם kommt nicht vor und ֶ st. ֵ findet sich sonst nur im *Pi.* (כִּבֶּס, כִּפֶּר, דִּבֶּר). Noch mit *Ew.* $131^{d.}$ GIsr. II, 462. Passivform (*Pual*) m. d. Aussprache *lochém*: „es ward (wurden, vgl. $316^{a.}$) erobert die Thore", wofür auch Hophalformen wie הֻקַּם, הֻרַם, הֻגַּד nicht beweisen, während bei unterlassener Dagessirung die 1. Sylbe לֻ od. לֹ lauten sollte (s. $64^{a.}$) und die 2. wol im *Pi.* aber nicht im *Pu.* ֶ haben kann (s. $114^{b.}$). Ebensowenig ist das W. 2) *partic. Kal* n. aram. Bildung (vgl. שָׁהֵר) st. לֹחֵם Ps. 35, 1. 56, 2.: Kämpfer (*Tr. Buxt.* lex. s. v. *Rsm.* [der sich daf. irrtümlich auf *Ki.* beruft] u. M.), dann: Kampf (*Fürst* HWB.), oder *nomen* der F. קָטֵל gleichbed. m. מִלְחָמָה (*Ki.* WB. u. Comm. m. Vergl. v. חָמֵץ, עָקֵב, חָצֵר, *MJof. Drus.* u. A.); denn im ersten Falle wäre die Verkürzung des ֵ im *st. cstr.* gegen die Analogie, im andern aber sollte der *st. cstr.* לְחֶם (לְחֵם, לָחֶם) lauten und auch ausserhalb des Genitivverh. (bei localer Erkl. des שְׁעָרִים) wäre ֶ st. ֵ immer irregulär (*Ki.* משׁונה בנקודה). Sonach bleibt 3) nur die Fassung des לָחֶם als *infin. nominasc. Pi.* („wie פַּלֵּט die Zuflucht Ps. 37, 7. 56, 8." *Stud.*) od. als *verbale Pi.* übrig, wobei sich die Verkürzung des ֵ in ֶ aus der engen Vbdg m. d. Folg. erklärt (vgl. צַחֶק Gen. 39,

14. 17. Ps. 104, 26.), die Zurückziehung des Tons (vgl. noch Num. 24, 22.) aber wegen der folg. unbetonten Anfangssylbe in שְׁעָרִים unterblieb. So schon *RJesaj.*, dann *Schm. Gusset* lex. *Ltt. Schn. Ges.* thes. *Bth. Mei. Keil.* Von den bereits bei *ibn G'ann.* dagegen erhobenen Einwürfen, dass לִחֵם sonst in *Pi.* nicht vorkommt und der Vocal vor ח nicht ֵ (wie vor א, ר, auch ע und zuweilen ה) sondern ַ sein sollte (vgl. שִׁחַת רִחַם), lässt sich der zweite durch das anal. הִתְרַחַץ Hiob 9, 30. heben (vgl. *Ew.* 124[d.]) und das *Pi.* ist hier viell. mit Absicht in der Bed. „Bekämpfung, Bestürmung" wie מִלְחָמָה Jes. 7, 1. gebraucht (*Mei.*). Immer aber dürfte diese Fassung auch gegenüber der jüngst von *Kem.* u. *FBö.* NAe. I, 78. aufgestellten als *verbale Niphal* (st. הִלָּחֵם) den Vorzug verdienen, da der Wegfall des ·ה sich hier nicht (wie n. בּ od. לְ, s. *Ew.* 244[a.] *Hitz.* zu Ez. 26, 15.) genügend erklärt. Die Bed.: Frass, Verfall (*vG.*: zur Zeit des Verfalls der Thore) folgt für uns. St. auch nicht aus Deut. 32, 24. Mit Recht nehmen vielm. schon *Is. LbG.* ebenso wie *Ki.* (s. ob.) das W. einf. als synon. m. מִלְחָמָה, ohne dass es der Fassung *bellum pro concr. bellator* (*Dr.*) bedarf. — Ob dabei שְׁעָרִים Objectsaccus. (*RJes. Schm. Guss. Ltt. Schn.*) od. Genit. (*Stud. Bth.* u. A.), macht, da auch letzterer nur *gen. obj.* sein kann, für den Sinn keinen Unterschied. Auch die Erkl. als *accus. loci* kommt wesentl. auf dasselbe hinaus, wofern man nur erkl.: „Kampf an den Th." (der n. d. Zshg ein gegen diese gerichteter ist), nicht: „K. in den Th." Denn von einer Einnahme der Thore od. gar (n. d. bekannten Synekdoche שְׁעָרִים f. עָרִים Gen. 22, 17. u. ö., *Munst. Stud.*) der festen Städte selbst — so dass die Isr. daraus vertrieben worden, *Trg. Schm.* — ist im Zshg nicht die Rede, sondern nur von Belagerung der Städte (vgl. II. Sam. 10, 8.: ויערכו מלחמה פתח השער), wobei die Thore, die Stätten der Versammlung und des Verkehrs, von den Feinden berannt und die Stadtbewohner innerhalb ders. eingeschlossen wurden (*Ki.*: die F. verfolgten sie bis an die Th., *LbG.*: sie konnten nicht herausgehn). Denn offenbar sind die Thore hier die der Städte Israels, nicht die der feindlichen (*Vlg.*: *portas hostium ipse subvertit, Luth. Ka. Kem. Ew. Bth. Buns.*) oder der von Kananitern besetzten israelitischen Städte, woraus man die Feinde zu vertreiben suchte, vgl. Jes. 28, 6. Gen. 22, 17. (*Mei.*); der „Kampf" also nicht der siegreiche Erhebungskampf von Seiten der Israeliten sondern der Unterdrückungskampf seitens der Kananiter (*Trg.* LXX *c. Vat.* *)

---

*) Sachlich wie sprachlich richtig erkl. *Targ.* (nur zu Viel einlegend, s. ob.). Desgl. dem GT. gemäss LXX *c. Vat.*, u. a. bei *Holm.* (auch *It.* bei *Aug.*, vgl. *Georg. Slav. Arm.*, doch in Vbdg m. d. hexaplar. LA., s. u.): **τότε [ὅτε] ἐπολέμησαν πόλεις ἀρχόντων**, wo nur **ἀρχόντων** etwa aus einem **αὐτῶν** (s. *Slav.* ed. Ostrog.) entstanden oder zweite Uebers. des mit שָׂרִים verwechselten שְׁעָרִים ist (s. *Ziegl.*); und darnach in treffender Umschreibung *Georg. Slav.* ed. Ostrog.: **τότε εἶχεν ἐχθροὺς ἐν πυλαῖς καὶ ἐπολέμησαν κ. λ.** — Dagegen bieten *c. Al.* X. XI. u. etwa 20 *minn. Ald. Thdrt. Proc. CatNic. Syrh. ItVer.* (wie auch *Aug. Arm. Georg. Slav.*) die wunderliche Uebers.: **ὡς ἄρτον κρίθινον**, im Wesentl. ebenso auch *Pesch.* (ܐܝܟ ܠܚܡܐ ܕܣܥܪ̈ܐ) und *Ar.*; was die m. Ausll. auf den Götzendienst als eine geringe (*Thdrt. Proc. Bhbr.* [zum griech. Text.]) od. thierische (*Ver.*) od. bes. süsse (*Anon.* bei

u. d. m. Ausll.). Das lehrt der Zshg uns. Vs und der Inhalt des ganzen Liedes.*) Wie die ארחות und der פרזון V. 6. 7. so gehören auch die שערים Israel; zu den (d. i. seinen) Thoren steigt Jehovas Volk nach der Befreiung herab V. 11.; und nirgends im ganzen Liede (auch V. 11. 23. nicht, s. u.) ist die Rede von einer Belagerung oder Eroberung der kananitischen oder von Kananitern besetzten Israelitischen Städte (wie *Joseph.* Antt. V, 5, 4. in Bez. auf Hazor hier einträgt), weder schon vor noch successive nach dem Siege auf dem Blachfelde Megiddos, sondern (vgl. auch *vG.* S. 76.) immer nur von dem Einen grossen Ereigniss dieser Alles entscheidenden Feldschlacht selbst, vgl. V. 13 f. (יָרַד), 15. (עֵמֶק), 18^b. (מְרוֹמֵי שָׂדֶה), 19 ff. Zudem würde in Bez. auf die feindlichen Städte mit לחם zu wenig, nur der Angriff, nicht die Einnahme ders. ausgesagt (*vG.*).

Hiermit ist für die Erkl. von V. 8^b. schon das rechte Fundament gewonnen. Was hier zunächst die Construction betrifft, so kann אִם־יֵרָאֶה nicht wol Vordersatz sein, weder eines zu ergänzenden Nachsatzes (*RJes.*: Sobald sich nur ein Schild od. Speer der Feinde zeigte, flohen die Isr. sofort); noch zu dem folg. לִבִּי וגו׳ V. 9. (LXX**) *Thdrt. Proc.*), so dass V. 8^b. ein Glaubenswort der S. gegenüber den feindlichen Waffen vgl. Deut. 20, 1. Ps. 3, 6. 7. (*Thdrt. Proc.*) oder etwa schon die Erhebung von Schild und Speer, also die Ermannung Isr.'s,

---

Nic.) od. unter harmlosem Schein doch giftige Speise (*Aug.*) beziehn, *Ephr.* u. *Bhbr.* [zum Peschitotext] dag. nach 7, 13. auf Gideon —: eine allem Anschein nach unter Einfluss jener St. durch Verlesung für לֶחֶם שְׂעֹרִים entstandene LA., übrigens wol nicht urspr. alexandrinischer Text, sondern aus einer andren Uebers., viell. des *Theodot.* (s. zu V. 8^b.), in die hexaplarische Recension gekommen.

*) Eigentümlich erkl. das לחם שערים *LbG.* (im Zshg m. s. Fassung des 1. Gl., s. ob. S. 330.): Gott veranlasste Sisera gegen Barak zu kämpfen בשערי ישראל במקום שהיה ראוי ליפול שם, also m. Bezieh. auf die Städte des Kisonthals (V. 19.) und die entscheidende Schlacht daselbst.

**) Dabei folgt *c. Vat.* einfach wörtlich dem GT.: θυρεὸς ἐὰν ὀφθῇ καὶ λόγχη ἐν τεσσαράκοντα χιλιάσιν ἐν Ἰσρ. Dagegen ist die LA. des *c. Al. Esc.* u. einer Anzahl hexaplarischer HSs. bei *Holm. Ald. Compl. It. Syrh.*: σκέπη νεανίδων σι[σει]ρομαστῶν ἀνήφθη [*Grab. epist.*: ἂν ἤφθη, *al.*: ἐὰν ὀφθῇ] καὶ σι[σει]ρομάστης ἐν τεσσαράκοντα χιλιάσιν ἐν Ἰσρ. aus einer doppelten Uebersetzung zus.geflossen. Die eine gab das מגן אם יראה ורמח וגו׳ des GT. etwa folgendermassen wieder: σκέπη [ἀσπὶς, *Inc.* bei *Montf.*] ἐὰν ὀφθῇ καὶ σιρομάστης ἐν τεσσ. χιλ. ἐν Ἰσρ.; die andre noch jetzt in c. X. XI. 29. 54. 71. 121. vgl. *Arm. ed.* allein vorhandene, in *Syrh.* obelisirte Uebersetzung (vielleicht des *Theodot.*, s. *Rord.* S. 86.) lautete ursprünglich: σκέπην ἐὰν ἴδω σειρομαστῶν, wie *Doederlein* (in *Eichh.* Rep. I, 224.) richtig erkannte und *Thdrt.* (ἐὰν γὰρ ἴδω σειρομαστῶν τεσσ. χιλ.) u. c. 59. (ἐὰν ἴδω) bestätigen. Durch Zusammenlesen entstand aus ersterer Uebers. in einigen Zeugen καὶ σιρομάστησεν (*Compl.*; *et jaculavit, It.*); aus letzterer das sinnlose νεανίδων (*It.*: *juvencularum, adolescentium, Syrh.*: ܕܛܠܝܬܐ), was dann in das scheinbar zus.hangsgemässere σανίδων (*c. Bas.* bei *Montf.*, eine von *Holm.* nicht notirte LA.) überging.

als Anlass für den Dank D.'s V. 9 ff. ausspräche (was aber im Zshg m. V. 8a· n. d. allein zulässigen Erkl. nicht recht befriedigt); noch endlich zum vorherg. 'אז לחם ש: sobald sich Schild u. Speer, also nur der leiseste Widerstandsversuch in Isr. erhob, sogleich belagerte der Feind die Thore, (*Schm.* als mögl.*)), welcher Ged. einen Widerspruch gegen die vorher behauptete allgem. Wehrlosigkeit, das gänzliche Fehlen des פרזון V. 7., einschlösse. Auch die Fassung als N e g a t i v f r a g e (*Dr. Schm. Ka. de W. Keil*) liegt ferner, da אם bei directer Frage sehr selten (s. *Ges.* §. 150, 2.), die Zurückführung auf eine indirecte Frage, mit Erg. eines ראו (*Is.*) od.: „saget" vgl. I. Kön. 1, 27. (*Stud.* als mögl., *Keil*) aber künstlich ist**). Am Einfachsten erkl. man die Ww. als abgekürzte S c h w u r - od. B e t h e u r u n g s f o r m e l m. negat. Sinn wie Ps. 95, 11. u. ö.: „Wenn gesehen wird (ward) Schild od. Speer ... (*dispeream, Vat., non credatis mihi, HCard.*) = Es w. n i c h t gesehn!" (*Pesch.*: ܣܟܝܢܐ ܘܪܘܡܚܐ ܠܐ ܢܬܚܙܘܢ [*Ar.*] *Slav., PMart. Vat. Br. Kem. Bth.* u. d. M.).

Auf w e l c h e Z e i t aber geht V. 8b·? Die Bez. auf die Z u k u n f t (*Pesch.*, wonach *Ephr.* an die folg. 40 Friedensjahre denkt, in denen Isr. nicht zu den Waffen zu greifen brauchte, *Winkl.* p. 13. an die Gideonsschlacht, wo die Isr. *non armis vincunt sed lituos inflantes,*) liegt dem Zshg fern. Aber auch als Schilderung der g e g e n w ä r t i g e n Erhebung sind die Ww. nicht zu verstehn; sei es als G e g e n s a t z zu V. 8a·: bisher Kampf der Feinde an Isr.'s Thoren, jetzt (ראו עתה) Niederlage der Feinde, aber nicht durch Waffen Isr.'s sondern durch den Kampf der Gestirne (*Is.*); sei es im P a r a l l e l i s m u s zu V. 8a·, als Bez. der Art wie Isr. den Sieg erfocht: nicht in kriegerischer Ausrüstung, sondern als ein schnell zus.gerafftes, schlecht bewaffnetes, des ersten besten Geräths zum Kampf sich bedienendes Heer (vgl. 3, 31. 15, 13. I. Sam. 17, 50.), zum Beweise dass nicht durch Schwert und Speer Jehova Sieg giebt, sondern der Krieg des Herrn ist I. Sam. 17, 47. (*LbG. Tost. PMart.* altern. *CaL. Ew. Bth. Mei. Buns.*). Gegen Ersteres entscheidet, dass ein Gegensatz von Sonst und Jetzt mit nichts indicirt ist. Gegen letztere Fassung aber streitet schon der Zshg uns. Liedes selbst. Auch V. 8aβ· handelt nicht von Bekämpfung feindlicher Städte (s. ob.), und die ganze Schilderung V. 13 ff. 18 f. führt mit keinem Wort auf eine regellose, blos *fundis, fustibus, vomeribus, ligonibus* bewaffnete Schaar (*CaL. Bth. Mei.*) sondern auf ein wolgeordnetes Heer (vgl. מֹשְׁכִים בְּשֵׁבֶט סֹפֵר); ein Gegens.

*) Dieselbe Construction obgleich mit etwas anderer Wendung des Ged., wie es scheint, auch bei *Münst.*, der zu s. Uebers. *tunc habuit hostem in portis: si visum est scutum et hasta in quadrag. millibus Isr.* die Erklärung giebt *hab. host. in port., cui resistere nequivit clypeis et hastis, quantumlibet multa millia essent in Isr.* — Vgl. auch *Bowier* ob. S. 331. Anm.*

**) Nach *vG.* soll D. mit einem Blick stolzer Befriedigung auf die im Schmucke eigener und erbeuteter Waffen strahlenden Isr. Krieger ausrufen: ob man einmal wieder Schild und Lanze unter den Abertausenden (?) Isr.'s sehe?! Doch ist das „einmal wieder" ebenso willkürlich als die Fassung des אם im „fragend-emphatisch bejahenden Sinn", die sich freilich schon in einigen Zeugen der *Vulg.* findet (s. *Vercell.* z. St.).

aber zwischen dem zuerst sich erhebenden „Landsturm“ V. 8. und der allgemeinen durch Deb. hervorgerufenen Erhebung im Folg. wird von *Buns.* willkürlich eingetragen. Noch entschiedener widerspricht dann Cap. 4. Zunächst schon hinsichtlich der Bewaffnung der Isr. Kämpfer, vgl. 4, 15. 16. לְפִי חָרֶב, wogegen auch die Ann. einer *hyperbolica locutio* a. u. St. (*Bonfr. Rsm.*) oder abschwächende Erkl. ders. (*paene inermis, Ser.*, „kaum einige wenige od. auch gar keine Schwerbewaffnete“ *Ew.* II, 490., vgl. *LbG.*) nicht ausreicht. Vornehmlich aber in Betreff der Stärke des Isr. Heeres, welche nach 4, 6. bei Weitem nicht 40,000 Mann betrug (s. z. St. vgl. unt. zu V. 14.); eine Schwierigkeit, die durch gezwungene Erkll. wie: „es war kein Sch. u. Sp. zu sehn in Isr. (den Zehntausenden Baraks) *contra quadragies mille duces exercitus Sisarae*“ (*Is. NLyr.* u. A., vgl. *Trg.*) od. durch die Ann., dass 10,000 nur die ursprüngliche Zahl des allmälig auf 40,000 angewachsenen Heeres (*NLyr.* alt.) oder letzteres die Zahl des ganzen Heeres, ersteres nur die der sebulonit.-naphthalitischen Kämpfer sei (*Ew.* II, 490. vgl. *Mei.* S. 8.), schwerlich gehoben, durch Bevorzugung jener Zahl als der allein streng historischen gegenüber den ungenauen (kleineren!) Angaben des spätern Berichts C. 4. (*Mei.*) aber nur in ihrer ganzen Schärfe hingestellt wird. — Sonach kann auch V. 8ᵇ· nur, ebenso wie V. 8ᵃ·, Schilderung des bisherigen, dem Auftreten Deboras vorangegangenen Zustands Israels sein*). Jedoch nicht sowol als eines Zustands wirklicher Waffenlosigkeit, dass Schild und Speer nicht vorhanden waren (*LbG.*; *Jabin abstulerat eis arma, HCard., Pellic.* u. M.), vgl. I. Sam. 13, 19. 22. II. Kön. 24, 14. *Caes.* de b. gall. II, 31. (von *Lette* vergl.) *Plin.* hist. nat. 34, 14., wofür sich *AMont.* auf Samgars Ochsenstecken und Jaels Zeltpflock beruft; s. dag. 4, 15. 16. (mit welcher St. *Hill.* künstlich sich abfindet: *tantus* [40,000] *numerus inermium fuit, reliquis armatis ut constat ex* C. 4, 15. 16.). Vielmehr sind die Ww. Ausdruck äusserster Muthlosigkeit und mangelnder Wehrhaftigkeit, dass die Waffen nicht sichtbar waren**) weil Keiner sie zu zeigen, zum Widerstand gegen den Feind zu erheben wagte, vgl. Lev. 26, 36. 37. (*Ki. Drus. Vat. Br. Schm. Ltt. Stud.* u. M.)***).

---

*) So auch *Kem.*, trotz der Bezieh. des לחם שערים auf die Eroberung der feindl. Städte; aber auch der Gegensatz: *ecce (hostium) urbes oppugnantur, etiamsi ap.* 40000 *virorum paulo antea frustra clypeum et hastam quaesiisses* ist im T. nicht indicirt. — Auf eine noch frühere Vergangenheit bezieht eine bei *Ki.* angeführte Erkl. die Ww., näml. auf die Zeit Josuas, wo die 40,000 ostjordanischen Kämpfer ihre Waffen gar nicht zu zeigen brauchten, sondern durch den Herrn, der für sie stritt, siegten.

**) Vergeblich sucht *Ltt.* III. dem יֵרָאֶה st. des nicht genügend nachdrucksvollen (?) *videri* hier die Bed. *vibrari* zu vindiciren, n. d. angeblichen GBed. v. ראה *vibrare, micare* vgl. I. Sam. 14, 27. (?) und dem ar. رار *micuit oculis.*

***) Sonderbar begründet *West.* dass kein Schild u. Speer gesehn ward: *Barac was gone to mount Thabor with all the troops he could collect and all the arms.*

Dabei sind מָגֵן וָרֹמַח entweder individualisirend als Schutz- und Trutzwaffen st. aller Waffen genannt (*Keil*), ähnl. wie קֶשֶׁת und חֲנִית Ps. 46, 10. קֶשֶׁת u. חֶרֶב Ps. 44, 7.; oder zur Hervorhebung einer besonderen Waffengattung, näml. der mit Lanze, Schwert und grossem Schild (צִנָּה) versehenen Schwerbewaffneten, der eigentlichen Hauptmacht des Heeres (vgl. I. Sam. 17, 2. I. Chr. 5, 18. 12, 8. 24. II. Chr. 14, 7., im Unterschied von den mit Bogen und kleinerm Schild (מָגֵן) gerüsteten Leichtbewaffneten vgl. II. Chr. 17, 17. Jer. 46, 9. Dann wäre מָגֵן poetisch in allgemeinerer Bed. f. צִנָּה gesetzt, wie auch sonst z. B. I. Chr. 5, 18. In keinem Falle aber stehn die in Israel nicht gesehenen מָגֵן וָרֹמַח im Gegensatz zu anderen sonst etwa vorhandenen Waffen (Schwertern *Bonfr.*, Bogen *Buns.*, Bogen u. Schwert *Bth.*) oder zu aussergewöhnlichen Angriffswerkzeugen, wie sie die Noth dem waffenlosen Volke in die Hand gab; ein solcher Gegensatz ist durch Nichts angezeigt und dem Zshg ganz fremd (*Keil*). Die 40,000 sind aber nicht das ganze Sisera angreifende Heer (*Ew. Bth.* u. M.); ebensowenig wie die gesammte waffenfähige Mannschaft Israels (n. *Stud.* mit Ausschluss Judas), weder als historisch richtigere Zahl im Gegens. zu den übertreibenden Ex. 12, 37 f. Num. 1, 45 ff. (*Hllm.*, vgl. *Stud.* S. 402.) noch als ungefähre summarische Angabe (*Ki.* ע' א' ויותר והוא סך חשבון) od. *numerus definitus pro indefinito* (*Tost. Ser. CaL. Rsm. Kroh vG.*); sondern eine beliebig angenommene grosse Zahl*) von Männern innerhalb Israels, zur Veranschaulichung der vollständigen Wehrlosigkeit: So sehr war der Kampfesmuth geschwunden, dass selbst unter 40,000 Isr. Männern kein Einziger Schild und Speer zu erheben wagte (*PMart.*: *nec unus ex multis millibus eorum clypeum sumere audebat*; etwas anders *Cocc.*: *Tot fuerunt inermes si unus fuit armatus . . Nulla igitur fuit armorum fiducia. Nulla artis bellicae aut usus bellandi.*). Gewählt ist gerade diese Zahl wol kaum im Hinblick auf die 40,000 Ostjordanenser Jos. 4, 13. (vgl. schon *Ki.* alt.), als ungefähre Angabe der Zahl von Streitern welche die Feinde hätten schlagen können (*Keil*); sondern eher vielleicht als die mittlere Durchschnittssumme der einzelnen Isr. Stämme (s. Num. 1, 21. 25. 33. 41. 26, 7. 18. 41. 50.), so dass der Ged.: *non visus in integra aliqua tribu est vir, qui scutum aut hastam sumeret* (*Jun. Schm.*). Somit steht das *impf.* יֵרָאֶה weder als reines Futurum noch als Ausdr. der unmittelbaren Gegenwart oder der noch in die Gegenwart hineinreichenden Vergangenheit, sondern wie יִבְחַר V. 8 [aa.] in lebendiger Vergegenwärtigung der bereits abgeschlossenen Vergangenheit. Auch bei unsrer Erkl. liesse sich der Satz V. 8 [b.] als ein dem vorherg. untergeordneter Zustandssatz mit absichtlich vorangestelltem Subj. betrachten: „indem kein — od. ohne dass — Sch. u. Sp. gesehn w." (*Ew.* 341 [b.] *Mei.*); doch ist die einfache Nebenordnung noch nachdrücklicher und dem Gedankenfortschritt der 3 Gll. von V. 8. entsprechender.

---

*) Vgl. Hamlet Act V, Sc. 1.:
„Ich liebt' Ophelien; vierzigtausend Brüder
Mit ihrem ganzen Maass von Liebe hätten
Nicht meine Summ' erreicht."

V. 9—11.

9 Mein Herz den Gebietern Israels,
Den willig sich Stellenden mit dem Volk!
Preiset den Herrn!
10 Die ihr reitet hellglänzende Eselinnen,
Die ihr sitzet auf Teppichen,
Und die ihr wandert auf dem Wege:
Sinnet!
11 Mit Stimme der Beutetheilenden, zwischen den Schöpfrinnen,
Dort sollen sie preisen die gerechten Thaten des Herrn,
Die gerechten Thaten seines Landvolks in Israel.
Da steigt herab zu den Thoren das Volk des Herrn.

V. 9. setzt nicht mehr die vorige Schilderung fort, durch Darstellung des Aufrufs und der Erhebung Israels. Denn die Erkl. von *SLañ.*: לבי בטוח לח׳ י׳ ובזכותם אני הייתי נשענת בצאתי למלחמה od. von *Tll. Ju. Niem.*: „Ich fasste ein Herz (Muth) zu Isr.'s Gebietern" ist geg. den Sachverhalt; die Ergänzung eines: „ich sprach" vor לבי לח׳ י׳, als den Worten des Aufrufs mit welchem Deb. Alle zu rühmlicher Nacheiferung rief (*Buns.*), ist nicht indicirt und fällt mit der unhaltbaren Ann. einer ersten vereinzelten Erhebung in V. 8. Auch der dem Context gemässsere Sinn: „Mein Herz ward (war mit) den Gebietern Israels," d. h. es gelang mir meinen Gottbegeisterten Muth ihnen einzuflössen (*Cass.*: „wie eine Mutter ihren Kindern, hat sie dem Volke ihr Herz mitgetheilt"), würde deutlicher als durch das einf. לִבִּי ausgedrückt sein. Und offenbar entspricht es dem Charakter und Schwunge des Liedes am besten, wenn die S., statt einer ruhig fortschreitenden geschichtl. Erzählung, mit המתנדבים zu dem schon in V. 2. (בהתנדב) an die Spitze gestellten Factum zurücklenkt, um mit לִבִּי ihre subjective Stimmung und Stellung diesem gegenüber zu bezeichnen. Im Gegens. zu der bisherigen Muth- und Wehrlosigkeit (V. 8.) tritt ihr die nunmehrige Kampfeswilligkeit von Fürst und Volk nur um so erfreulicher vor die Seele (V. 9.), deren Resultat, das Gegentheil von V. 6—8$^{a\beta}$, nämlich Friede, Glück und Sicherheit für alle Stände, diese Alle zu lautem Lobe Gottes auffordert (V. 10. 11.). So reassumirt die S. mit V. 9ff. nicht blos den Gedanken, von welchem sie in V. 2. ausgegangen, sondern amplificirt ihn auch, indem sie die Grösse des durch Israels Helden erkämpften Heils aus den Alle betreffenden segensreichen Folgen wie aus dem von Allen Jehova dafür zu sagenden Dank zur lebendigsten Anschauung bringt. So im Allgem. richtig *Br. PMart. Chytr. Schm.*, unt. d. Neu. *Hllm. Ka. Stud. vG.*

Nach לִבִּי ergänzen (mit *Pesch. Ar.*) *Ephr. Bhbr. Schm. Ew. Kem.* u. A. ein אָמַר (vgl. Ps. 27, 8.), *RJes.* ein מדבר: „Mein Herz sagt den ח׳ Isr.'s (oder als Selbstanrede, *Schm.* altern.: M. H.! sprich zu den ח׳ Isr.'s): Preiset Jehova!" was dann, da das „Sprechen des Herzens" im Zshg freilich kein stilles Denken sein kann (s. *Mei.*), s. v. a.: Aus vollem Herzen (mit lebhaftestem Antheil meines לֵב, vgl. Jes. 15, 5. Jer. 48, 36.

Ps. 13, 6. Hiob 29, 13.) rufe ich die 'ח zum Lobe Gottes auf (*Kem.*). Allein bei dieser Erkl. würden die חוֹקְקִים nur in Einer Reihe mit allen übrigen Ständen und Klassen des Volks (V. 10.) zum Preise Jehovas aufgerufen, während sie offenbar eine besondere Stellung einnehmen; und namentlich würde jede Andeutung über den Grund und Gegenstand des Lobes Gottes vermisst. Ist dieser aber nach V. 2. eben die Willigkeit von Führern und Volk, so sind auch die willigen חוֹקְקִים in uns. V. nicht als selbst zum Lobe Gottes aufgefordert zu denken, sondern als die, für deren Willigkeit das Volk zum Lobe Gottes aufgefordert wird (s. u.). Will man daher אמר ergänzen, so wäre nur zu übers.: „Mein H. sagt in Bezug auf die 'ח: Preiset Jeh.!" od.: „M. H. sagt: Für die ח preiset Jeh."; letzteres dem 2. V. am besten entsprechend (wo auch der Athnach mitten im Satze). Ein ähnlicher Ged. wäre selbst ohne ergänztes אמר zu gewinnen, indem man erkl.: „Mein Herz d. i. mein Herzenswunsch (לֵב im Sinne v. תַּאֲוַת לֵב Ps. 21, 3. מִשְׁאֲלוֹת לֵב Ps. 37, 4., vgl. Ps. 20, 5. I. Sam. 14, 7. und das anal. קֶרֶב Ps. 49, 12.) für die ח ist: Preiset den H."; was jedoch künstlich. Einfacher fassen daher die m. Ausll. לבי לח' eng zus.: „M. H. ist hingewandt zu den oder zugewandt den 'ח Isr.'s" (vgl. Ps. 130, 6. 69, 141, 8.); u. zw. n. d. Zshg nicht mit der Absicht der Ermahnung (*LbG.*: ראוי לכם לברך השם, *Abarb.*, *Tr. Jun.*: *animus meus provocat eos*, vgl. *AMont. Malv. Bth.* u. A.), sondern im Sinne der Zuneigung und Zugehörigkeit, des Wolwollens und der Liebe (vgl. 16, 15.: לִבְּךָ אִתִּי, Jer. 15, 1.: נַפְשִׁי אֶל־, II. Sam. 14, 1. I. Chr. 12, 17.: לֵב עַל־, und das anal. מַעֲשַׂי לְמֶלֶךְ Ps. 45, 2.): „Mein Herz für die 'ח, oder: M. H. gehört den 'ח" (*Vlg.*: *diligit*, *Is.*: אני רבי לח' י' לאהוב, *Ki.*: לבי ורצוני אליהם, freil. m. d. Zus.: ואמרת אליהם, *Luth.*: M. H. ist wol an den Regenten, *Vat. Cler. Schn. Stud. GBö.* u. M.), was sich hier spec. in Dank (*Herd. Hllm. vG.*) und öffentlicher Anerkennung ausdrückt (*Trg.*: אֲנָא שְׁלִיחָא לְשַׁבָּחָא לִי, *Pell.*: *toto corde congratulor*, *Wolph. Deod.* u. A.). Allerdings redet Deb. dabei nicht *in persona Dei* (*PsHi. HCard. Rup.*), wogegen schon das folg. ברכו יהוה und V. 3. 6. 13., wo Deb. von sich selbst in 1. *pers.* spricht. Doch bemerkt schon *Orig.* (ähnl. *Br.*) zu *cor meum* treffend: *non humanum sed divinum*, *neque enim secundum hominem cogito*; es ist die Theokratin, die Prophetin, welche spricht (אמרת רב' בנבואה, *Trg.*), aus einem Herzen, das der Geist Gottes erfüllt und aus dem Er selbst redet.

Das חוֹקֵק könnte hier, wo es zum blossen *adj.* od. *subst.* geworden (vgl. *Ew.* 160[a.] 120[d.]), durch Wegfall des מְ verkürztes *ptc. Piel* sein, neben מְחוֹקֵק wie עוֹלֵל neb. מְעוֹלֵל, עוֹנֵן neb. מְעוֹנֵן u. dgl. (s. *Olsh.* 255.). Doch ist חוֹקֵק Jes. 22, 16. 10, 1. unzweifelhaft eigentliches *ptc.* und zwar, weil in diesem Falle das מְ des *ptc. Pi.* äusserst selten wegfällt (s. *Ew.* 169[d.]), *ptc. Kal.* Dagegen findet sich das unverkürzte *ptc. Pi.* מְחוֹקֵק auch in uns. Liede V. 14. Da nun das Nebeneinanderstehn zweier verschiedener Participialformen ders. Conjugation in so unmittelbarer Nähe nicht wahrscheinlich ist, so halten wir auch a. u. St. חוקק mit *Ges. Fürst GBö.* u. A. für das *ptc. Kal*, wie auch sonst gerade im *ptc.* die Formen des Kal neben denen des Piel (דּוֹבֵר n. מְדַבֵּר) od. für dieselben (גּוֹרֵשׁ zu גָּרֵשׁ u. m.) vorkommen, s. *Ew.* 170.

Die חוֹקְקִים sind nach dem von ihnen Ausgesagten von den פְּרָעוֹת V. 2. und den מְחוֹקְקִים V. 14. nicht verschieden, deren Bed. wieder durch die

Synonn. שָׂרִים u. מֹשְׁכִים בְּשֵׁבֶט סֹפֵר sichergestellt wird: die Fürsten und Häupter der Stämme und einzelnen Stammabtheilungen, s. ob. S. 39f., in deren Hand die Entscheidung der inneren Angelegenheiten, also auch eine gewisse richterliche und legislatorische Befugniss (*Ki. MJof.*: שמשימין החקים בעם), mit der Anführung im Kampfe vereinigt war, *Aqu. Theod.*: ἀκριβαζόμενοι (vgl. *Aqu.* Gen. 49, 10. *Theod.* Ps. 60, 8. u. unt. V. 14. *Aqu.*: ἀκριβασταί), *Vulg.*: *principes*, *Ki.*: גדולי ישר' ושופטיו ומנהיגיו *Schm.* u. M.; und zwar lässt der Zshg hier nicht an die erste Seite (*FBö.*: Ordner, friedliche Gemeinebeamte, die sich dennoch beim Volksaufgebot kriegsmuthig gezeigt, *Cass.*: die Führer des Volks die ihr Leben einsetzten für das Volkstum Israels in Gott . . , Männer des Gesetzes und der nationalen Ordnung), sondern nur an die letztere denken (*Ka.*). Dagegen sind die Gesetzeslehrer (חכמים, סופרים *Trg. RJes. Is. LbG.**), vgl. *Pesch.*: ܡܦܩܡܢܐ *interpres***), was *Bhbr.* auf Gott oder den Hohenpriester, *Ephr. ad viros divina cantare doctos et ad benedicendum Dom. paratos* bez., *Ar.*: مخبر بالنبوة *expositor prophetiae*; ähnl. *Cocc.*: *qui suadent fidem in filium Dei* vgl. Ps. 2, 7. [ph] 12.) dem Zshg ebenso fremd als die Annalisten (*Abarb.*), die das Andenken dieser Gottesthat *historiis prosa et carminibus composita oratione* verherrlichen sollten (*AMont.*). Noch unrichtiger erkl. LXX *It. Syrh.* (als ob sie חֻקֵּי od. חָקְקֵי gelesen) sächlich: ἡ καρδία μου εἰς τὰ διατεταγμένα (*Symm.*: προστάγματα) τῷ Ἰσρ., was *Proc.* u. A. auf die göttl. Gebote, *Thdrt.* auf die Verheissung Deut. 20, 1. beziehn. Gemeint sind aber nicht blos (*Os.*) od. zunächst (*Schm.*) die Führer von Sebulon und Naphthali, sondern der sämmtlichen willigen Stämme; jedoch nicht schon mit gegensätzlichem Hinblick auf die Säumigen V. 15b. ff. („diejenigen unter den F. Isr.'s, welche sich freiwillig z. Kampf stellten", *Stud.*), da die S. hier zunächst noch wie V. 2. die erfreuliche Thatsache als Ganzes, rein positiv vor Augen hat und erst durch die spec. Auseinandersetzung V. 13 ff. auf jenen Gegensatz geführt wird.

Um nun neben den Führern in uns. V. ebenso wie wie in V. 2. auch das Volk erwähnt zu finden, verstehn Mehrere unter den מִתְנַדְּבִים (m. Metheg bei eng zus.gesetzter Sylbe, s. *Ew.* 96a.) im Unterschiede von den חוקקים die *milites gregarii* (*Jun. Schm. Herd. Schn. GBö. Don. Mei.* u. A.). Doch wäre dann, obgleich die *praepos.* leicht fortwirkt (s. *Ew.* 351a.), der Deutlichkeit wegen ein וְ zu erwarten, welches in solchem Falle nicht gern fehlt, bes. bei synthetischem (vgl. Jes. 15, 8. 28, 6.)

*) S. die gründliche Beleuchtung dieser Ansicht bei *Vitringa de synagoga vet.* p. 315 sqq.

**) Statt des von *Winkler* p. 8. unnöthig aus einer LA. חוקקי abgeleiteten *sing.* in den Ausgg. *Ar. Bhbr.* liest *Ephraem* dem GT. entsprechender hier und V. 14. den *plur.* ܡܦܩܡܢܐ. Uebrigens ist ܡܦܩܡܢܐ (m. Ausn. von Ps. 60, 9. 108, 9., wo ܡܚܩܩܢ, u. Jes. 22, 16., wo ܓܠܦ) der gewöhnliche Ausdr. bei *Pesch.* für חוקק u. מְחוֹקֵק, s. Gen. 49, 10. Deut. 33, 21. Richt. 5, 9. 14. und in Num. 21, 18. wenigstens das *vb.* ܦܩܡ, was auch sonst mehrfach für חקק z. B. Jes. 10, 1. vgl. Richt. 5, 15. 17.

und mehrf. auch bei synonymem Parallelismus (vgl. Jes. 61, 7. Hiob 12, 12. 34, 10.), wofern nicht in anderer Weise der neue Redeansatz markirt ist (vgl. Deut. 33, 4. Jes. 28, 7.). Richtig fassen daher *Vulg. Rabb. Luth. Vat. Trem. Stud. Ka. Kem. Bth. vG.* המתנדבים בעם als Apposition zu חוקקי י'; nur übersetze man nicht: „den sich willig Stellenden im Volk" (was ein ziemlich müssiger und selbst zum Ausdr. eines Gegensatzes zu Anderen, nicht Willigen kaum genügender Zusatz), sondern nach V. 13. 23.: „den sich willig Stellenden unter od. mit dem Volke, inmitten der von ihnen geführten Heerschaaren" (so עָם v. einem Theile des Volks, spec. den willigen Stämme auch V. 18a.). So findet die nach V. 2. zu erwartende Unterscheidung sich auch in uns. V., und wie dort (nur in anderm Ausdr.) erscheinen auch hier die willig sich darbietenden Führer umgeben von den Schaaren eines gleich willig zum Kampf sich erbietenden Volks. Damit erledigt sich auch der Grund (dass nicht sowol ein Lob der Führer als der freiwilligen sebulonit. und naphthalit. Kämpfer hier am Ort), aus welchem *Tell.* חוקקים n. ar. حَقّ *certum*, *firmum esse*, حَقِيقَة *expeditio alicuj. rei*: Entschlossene, *promti*, *alacres*, *heroes* erklären wollte (ähnl. *JDMi.*: Rechtschaffene, tapfre brave Leute, vgl. zu V. 14.); was aber schon *Schn.* und *Ka.* (als tautolog. zu מתנדב') abweisen. Endlich erscheint es auch als unstatthaft, mit LXX (*οἱ ἐξουσιαζόμενοι ἐν λαῷ* [c. Al. u. a. *It. Syrh.*: *οἱ δυνάσται τοῦ λαοῦ*] *εὐλογεῖτε τὸν κύριον*), *Vulg.* (*qui propria voluntate obtulistis vos discrimini*, *benedicite Dno*), *Pesch.* u. *Ar.* (ܐܠܟܝ ܕܡܬܢܚܡܝܢ ܡܢܗ ܒܥܡܐ ܒܪܟܘ ܠܡܪܝܐ), *Cler. Phlps.* u. A. das המתנדבים בעם schon m. d. folg. ברכו ה' zu verbinden. Denn immer ginge dadurch der Parallelism. der Gll. in V. 9. sowie die Grundangabe für D.'s Zuneigung zu den חוקקים verloren; und wenn man von denselben überdies die מתנדבים unterscheidet (*Phlps.*), würden seltsam genug nur Jene als Gegenstand der Liebe D.'s, nur Diese als zum Lobe Gottes Verpflichtete genannt, während V. 2. Beide in durchaus gleicher Beziehung erwähnt sind. Ueberhaupt aber widerspricht es der Stellung, welche Deb. den Werkzeugen des Sieges gegenüber einnimmt, diese selbst zum Lobe Jehovas aufzurufen, da sie sonst immer entweder für dieselben Gott zu preisen auffordert (V. 2.) oder sie ihrerseits in Gottes Namen rühmt und preist (V. 14. 15a. 18. 24 f.). In dieser Bez. bemerkt *Kalk.* S. 23. mit Recht: *neque enim principes adhortatur vates ut laudes Dei celebrent; sed quia principes promtis et alacribus animis periculo se obtulerint, ideo laudationum carmina fundenda esse ait ab iis, qui salutis et libertatis fructum ex principum virtute perceperint.*

Mit Unrecht lassen daher die m. Ausll., auch Solche die nach לבי kein אמר ergänzen, den Aufruf der S.: ברכו ה' (vgl. Ps. 68, 27.)*) sich rückwärts auf die חוקקים וגו' V. 9., oder doch auch oder zunächst auf

*) In V. 9. liest *Norzi* ebenso wie in V. 2. und in Ps. 103, 20—22. (den drei einzigen Vv. wo ausser uns. Liede diese Vbdg noch vorkommt, s. d. Masora zu 5, 2.) בָּרְכוּ ה' mit einfachem Sch'wa. In vielen Ausgg. ist dagegen die F. in V. 2. mit einfachem Sch'wa, in V. 9. mit Chatheph-Pathach geschrieben (בָּֽרֲכוּ); in anderen, z. B. bei *Munst.*, beidemale mit Chatheph-Pathach. Letztere Schreibart ist die der Regel der jüdischen Nationalgram-

diese, beziehn. Andrerseits ist derselbe aber auch nicht unmittelbar **vorwärts** an die V. 10. Genannten gerichtet u. grammatisch m. רכבי וגו׳ zu verbinden (*Luth. Strig.* u. A), wovon dann nur eine weitere Folge die auch formelle Herübernahme dieser Ww. zu V. 10. bei *Ka. vG. Mei.* (bei Letzterm im Zshg m. der nicht zu rechtfertigenden Umstellung von V. 8. u. 9.). Denn diese Vbdg zerstört 1) den offenbar absichtlichen Parallelismus zwischen ברכו ה׳ zu Ende von V. 9. und zu Ende des (in V. 9. nur wiederaufgenommen) V. 2.; 2) die innere Einheit von V. 10., indem ohne erkennbaren Grund (das ו vor הלכי genügt dazu nicht) Gl. 1. u. 2. an das vorhergehende ברכו ה׳, Gl. 3. an das folgende שׂיחו angeknüpft wird; 3) das Gedankenverh. von V. 9. u. 10. 11., nach welchem der zunächst **ganz allgemeine**, noch auf kein bestimmtes Subj. bezogene Aufruf ברכו ה׳ (wie V. 2.) mit שׂיחו (יְתַנּוּ) wiederaufgenommen und an eine Anzahl **verschiedener einzelner Kreise** von Leuten vertheilt wird, welche alle, ein jeder in seiner Art, an den Segnungen des Friedens Theil und damit Anlass zum Lobe Jehovas haben. Deshalb ist auch nicht einmal in Gedanken ב׳ ans V. 9. zu V. 10a. od. 10a. b. zu suppliren, sond. שׂיחו beherrscht gleichmässig alle 3 Gll. des 10. Verses.

Für das nähere Verständniss von V. 10.*) sowol im Zshg des Liedes als im Verhältniss seiner einzelnen Gll. ist bes. Gl. 2. und hier wieder מִדִּין entscheidend. Obgleich schon die Masora an den beiden Stt., wo sie ausser der unsren eine ähnliche Form anerkennt, dafür eine verschiedene, hier nicht statthafte Bed. bemerkt (vgl. *Mas. marg.* zu 5, 10.: חד לשׁין קרהא חד לשׁין אורחא וחד לשׁין דין), hat man versucht, uns. St. nach jenen zu erklären. Jedoch die Erkl. nach Jes. 10, 2. (wo מִדִּין aus מִן u. דִּין zus.ges.): *qui sedetis in judicio* (*Vlg. Trg.*: מִתְחַבְּרִין לְמֵיתַב עַל דִּינָא, *Is. RJes. Luth. Tr. Pisc. Boysen* [b. *Tell.*] u. A.) oder: *in tribunali* (LXX c. Vat.: *καθήμενοι ἐπὶ κριτηρίου*, *Br Cler. Mend. Lüderw. Ju.* u. A.**)) ist nur durch grammatische Künstelei (Ann. eines abundirenden מ, *RJes.*, od. gezwungene Constr., etwa nach Prov. 20, 3. *supersedere (a) lite*, s. bei *Kall*, Anderes bei *Schm.*), wenn nicht geradezu durch Textänderung (*Cler.*: מִדִּין = מָדוֹן) möglich, und die Erwähnung der „Richter" bleibt dabei dem Context ziemlich fremdartig. Ebenso gehört die **Stadt** מִדִּין in der Wüste Juda Jos. 15, 61., an welche od. ihre Umgegend (als bes. von Feinden beunruhigt, als besuchten Marktort od. dgl.) *Ki. Drus. PMart. Schm.* u. A. denken***), schon aus geographischen Gründen nicht hierher.

---

matiker (*ben-Ascher*) gemässe, wonach in בָּרְכוּ und anderen Stämmen mit ר im Inlaut bei betontem letzten Stammbuchstaben das *Sch'wa mobile* unter dem ר, um als solches deutlich lautbar zu werden, Chateph-Pathach annimmt. S. *Delitzsch* in der Luth. ZS. 1863, 412. (vgl. *Olsh.* 65e. *FBöttch.* I, 221.). Ueber einen verwandten Fall s. zu V. 12b.

*) Vgl. *Jo. Christian Kall*, *In Cantici Deborae commata X. et XI. Hafniae* 1751. 52. (2 Dissertt., wovon die letztere in 2 Hälften, zusammen 82 pp. 4.), eine fleissige Arbeit, doch glücklicher in der Kritik anderer Erkll. als in ihren eigenen positiven Ergebnissen!

**) So erkl. auch *Ley*, als *nomen locale* vom St. דין, gebildet n. Anal. der פ״י.

***) Unübersetzt, also wol gleichfalls als *n. pr.* gefasst, steht das W. auch in der Pariser persischen Uebers., s. *Cahen* z. St.

Muss man aber einmal für das W. an uns. St. eine eigene Bed. suchen, so ist die Ann. eines so benannten Weges (etwa in der Nähe jener Stadt), den die Wandrer aus Furcht vor den Feinden mieden od. wo sie Halt machten (viell. schon LXX c. Vat., s. u.; dann *Masor. Ki.* altern. *LbG.* [nach welchem auch שיחו Name eines Weges!] *Vat.* u. A.) gewiss eine mehr als problematische Auskunft. — Seiner Form nach ist מִדִּין offenbar *plur.* (m. d. Endung ־ִין s. *Olsh.* 111[b.] *Ew.* 177[a.], deren sonstiges Nichtvorkommen in C. 5. [*Ew.* bJBb. IV, 156.] bei den übrigen Aramaismen dess. kein genügender Einwand) von einem *nomen* des St. מָדַד. Jedoch nicht von מִדָּה in der Bed.: Maass (*Cocc. comm.*: *custodes aequitatis et justitiae*, spec. *ut aequalis mensura in omni negotio observetur* sow. in Bez. auf die Aecker als auf den Handelsverkehr) oder: zugemessener Antheil (*Cocc. lex.*: *qui sedetis in haereditatibus funiculo vobis assignatis*, vgl. *Ruck. Ltt.* III.; *Kall*: *qui sed. super portiones a Deo vobis admensas* vgl. Jer. 13, 25. Ps. 16, 5., als Bez. der *mediae fortunae homines* n. Prov. 30, 8.*)) oder gar: Tribut (*Ltt.* I. II.: *qui praesidetis tributo*, vgl. I. Kön. 12, 18. אשר על המס). Sondern von מַד (*Ges. Olsh.* 140[g.]) oder מַד (*Ew.* 211[b.] vgl. 213[f.] *Fürst*), *pl.* מַדִּים aber auch מִדֶּיךָ Jer. 13, 25. (wie מַדּוֹ neb. מִדּוֹ), was v. dem Wurzelbegr. des Ausdehnens nicht nur das Gewand (3, 16. Lev. 6, 3. II. Sam. 20, 8. Jer. 13, 25.) sondern auch und wol zunächst die Decke bez. (wie auch בֶּגֶד Kleid und Decke ist, sowol zum Zudecken II. Sam. 19, 13. I. Kön. 1, 1. als auch worauf man sitzt od. liegt Am. 2, 8.); doch ist vielleicht auch mit *Ges.* u. A. n. Ps. 133, 4. ein gleichbedeutendes *fem.* מִדָּה anzunehmen, wov. sich dann neb. מִדּוֹת auch מִדִּין, wie מִלִּין v. מִלָּה, bilden würde (wie wol auch bei מִדָּה in d. Bed. Länge neb. מִדּוֹת ein *pl.* מִדִּין II. Sam. 20, 21. *Ketib*, wof. I. Chr. 20, 6. *sing.* מִדָּה steht). So erklären im Allgem. richtig *Cappellus* (*comm. et not. crit. in VT.* p. 419.: *tapetes* m. Vergl. des aus dem Persischen stammenden *μανδύη*) *Hill.* (*synt. herm.* p. 270 sq. u. zur St., nur vom St. מדה nicht מדד ableitend, wof. er auf מַדְוֵיהֶם II. Sam. 10, 4. verweist) *Tell.* (Matten, nach einer von *Cass.* mitgetheilten handschr. Bem. m. Hinweis auf *ἱμάτιον*) *Schn.* u. d. m. Neu. Nur sind darunter nicht spec. Reitdecken od. Sättel zu verstehn, wie *Hill.* (*vestes*, *tomices aut strata asinis vel ornatus vel commoditatis ergo instrata*) *Ka. Maur. Ew.* I. *Kem.* (*ephippia*) *Bth. FBö.* (Schabracken) *Buns. Mei.* Denn aus der schon von *JDMi.* urgirten mittleren Stellung unsers Gl. zwischen רֹכְבֵי und הֹלְכֵי folgt keineswegs dass auch hier „eine Art der Fortbewegung" (*Bth.*) angegeben sei, diese wäre vielm. durch das „Sitzen auf 'מ" wenig zutreffend bezeichnet**); dass die Decken aber auf den אֲתֹנוֹת zu suchen, ist mit Nichts

*) In ähnlichem Sinn liest *West.*: יֹשְׁבֵי עַל מַדַּי (*ye who have what is sufficient for your wants and sit at home on cour competence*): eine Emendation, welche sich weder durch das לְמַדַּי II. Chr. 30, 3. noch durch Jer. 48, 18. genügend zu stützen, das ן der TLA. aber nur durch weitere willkürliche Conjecturen zu erklären vermag.

**) Dazu müsste in מדין selbst der Begr. eines Vehikels, und zwar mit grösserer Evidenz und Sicherheit als nach den Conjecturen von *JDMi.* und *Ewald*, enthalten sein. Ersterer (*suppl.* s. v.) liest מְדִין als *plur.* von מַד Kameelsänfte (von der schaukelnden Bewegung benannt vgl. ماد, ميل

indicirt. Auch ein besondres **Attribut der Richter** od. Obrigkeiten sind die מַדִּין nicht (*Capp.*: *tapetes quibus tegi et ornari solent judicum et magistratuum sedes*); und ebensowenig als vorzüglich **prächtig und kostbar** (*Tll. Herd. Kö. Hllm.* u. M., *Niem.* Char. VI, 144. gar: „goldene Matten"), mithin als Kennzeichen der Wolhabenden od. Vornehmen, zu denken; da dies weder im W. noch hier gleich bestimmt wie bei בְּגָדִים I Kön. 22, 10. im Zshg liegt, sondern wie im 1. Gl. bei אתנות ausdr. hervorgehoben sein müsste (vgl. Ez. 23, 41.: מִטָּה כְבוּדָה, Am. 3, 12. 6, 3.). Endlich ist auch das Sitzen auf Decken od. Teppichen nicht schon **an und für sich** ein Zeichen des Reichtums und der Vornehmheit, da eine Decke od. Matte zum Sitzen im Orient auch der Hütte des Aermsten nicht leicht fehlt (*Schn.*). Sondern ישב על מרין kommt nur im Allgem. in Betracht als malerischer Ausdr. für das **bequeme und behagliche Ausruhn in friedlicher**, durch keine Furcht des Feindes gestörter **Häuslichkeit**, anal. wie ישב בבית Deut. 6, 7. 11, 19. II. Kön. 14, 10. י׳ לבטח Lev. 25, 18. 26, 5., י׳ תחת גפנו ותאנתו I. Kön. 5, 5. Mich. 4, 4.; so dem Sinne nach richtig schon *Pesch.* (*Ar.*): ܡܬܩܛܨ ܡܫܟ̈ܢܐ, ohne dass sie an מְדִינָה *civitas* (*JDMi.*), gedacht haben müssten unter den Neu. besond. *Schn. We. Rsm. Stud.* (nur als individualis. Zug neb. ישב) *Cass.* („Deckenausbreiten u. Zeltaufschlagen ist bis auf diesen Tag Ein Begr.") u. A.

Hiernach können die in V. 10. Angeredeten **nicht die Theilnehmer an der Siegesfeier** sein, gleichviel, ob die zum Feste erscheinenden Männer überhaupt (*Ew.* bJBb. a. a. O., ähnl. schon *JDMi.*: alle Wandersleute vornehm u. gering, die der festl. Umgang auf dem Wege trifft und sich ihm anzuschliessen veranlasst) oder spec. die aus dem Kampf zurückkehrenden Krieger in ihren verschiedenen Ordnungen (*Ew.* I. *Bth. Kem. Mei.*, *Rév.*: die *armée victorieuse opérant son défilé triomphal*). Im letztern Falle würden überdies, wenigstens wenn man die Krieger

---

moveri, agitari; in der D. Uebers.: die auf **Wagen** fahren) —: immer noch einleuchtender, als der Letztere vermuthet (bJBb. IV, 156. Glsr. II, 466. Dichter (2.) I, 1, 180.), dass מַדִּין (מַדַּיִן?) nur mundartig verschieden von פַּדָּן = פַּדּוֹן, was aram. und arab.: **Joch, Gespann**, und dann dichterisch (ähnl. wie *juga*, Aen. X, 594.) wol auch den einfachen **Wagen** mit 2 Zugthieren bezeichnen könne. — Einer ähnlichen Fassung würde auch schon die hexaplarische Rec. der LXX gefolgt sein, falls wirklich das *ἐπὶ λαμπηνῶν* des c. Al. u. a. HSs. (*ItVer.*: *in lecticis*, *lat. intp. Orig.*: *super vehicula*) ursprüngliche Uebers. von על מרין (*Kall Doederl.* u. A.). Bedenklich macht dagegen freilich, dass c. Al. u. m. a. dieser Autoritäten צחרות unausgedrückt lassen, während in zahlreichen anderen Zeugen bei *Holm.* (vgl. auch *Syrh.*) *ἐπὶ* [*καὶ*] *λαμπηνῶν*, *-ινῶν* (*ἐπιλαμπινῶν*) **neben** der Uebers. des על מרין durch *ἐπὶ κριτηρίου* sich findet und in 16 minn. *Cat. Nic.* das 1. Gl. des V. *ἐπὶ ὄνου θηλείας μεσημβρίας καὶ λαμπουσῶν* (vgl. auch den Zusatz in *lat. intp. Orig.*: *et super asinas refulgentes*) lautet. Hiernach dürfte nicht sowol das ursprünglich als Uebers. von מרין gemeinte *λαμπηνῶν* in ein dem צחרות entsprechendes W. übergegangen, als umgekehrt aus einem solchen (*λαμπουσῶν*, *ἐπιλαμπινῶν*? vgl. *Symm.*: *στιλβουσῶν*) jenes erst n. d. Zshg (vgl. *ἐν λαμπήναις ἡμιόνων* Jes. 66, 20.) errathen worden sein (s. *Bonfr. Cler. Scharfenb.*). Auch im *Targ.* sind die Ww. בְּכָל מִינֵי צִיּוּרִין nicht Uebers. des מרין (*Tll.*), sondern gehören zur Umschreibung des צחרות, s. ob.

„in dems. Anzuge den sie in dem Kriege getragen hatten" zur Siegesfeier erscheinen lässt (*Ew.* I.), die auf prächtigen Eselinnen und Sätteln reitenden Anführer oder auf Gespannen Fahrenden in jener schnell zus.gerafften, nicht einmal mit Waffen nothdürftig versehenen Hirten- und Bauernschaar, die man in V. 8. findet, sich offenbar seltsam genug ausnehmen. Zudem wird der Esel als Reitthier im Kriege nirgends in Israel gebraucht (wog. auch II. Kön. 7, 7. Jes. 21, 7. nicht spr.), sondern das Reiten auf Eselinnen bez., zumal in der Richterzeit vgl. 10, 4. 12, 14., eine der kriegerischen entgegengesetzte Situation, näml. des befriedigten, behaglichen Wolstands. — Vielmehr wird mit V. 10 f., wie im Allgem. schon *Trg. Rabb. Schm. Herd. Stud. vG. Cass.* u. A. richtig erkannten, das ganze Volk in allen s. Gliedern zum Lobe Gottes aufgerufen für die im Gegensatz zur vorigen Zeit (V. 6 f.) hergestellte Sicherheit und die Segnungen des Friedens; und zwar ein Jeder eben in der Sphäre, in welcher gerade er dieselben besonders zu empfinden und geniessen bekommt.

Zunächst in V. 10. durch Induction eines dreifachen Kreises. Dass in den 3 Gll. dieses V. nur Eine Classe von Menschen (*RJes. Calm.: vos juges d' Isr., qui montez des ânes bien polis . . . en allant en divers endroits du pays*; *LbG.*: die angesehenen Kaufleute) oder überhaupt keine verschiedenen Personen sondern nur *eadem commerciorum frequentia* (*Kalk.*) bez. sei, ist schon formell betrachtet nicht wahrscheinlich und stimmt auch zu dem Inhalt des 2. Gl. nicht. Ebenso widerspricht (wie schon *Kall* hervorhob) der 3gliedr. Parallelismus des V. der Ann. einer Zweitheilung, mag man dabei Gl. 1. u. 2. im Gegens. zum 3. enger zus.-ziehn (1, *principes et judices* 2, *promiscua plebs*; wobei nach *Kem. Mei.* u. A. das 2. Gl. nur Appos. zum 1.) oder dem 1. gegenüber das 2. u. 3. Gl. näher verbinden (*Ew.* bJBb. a. a. O., der jedoch in der 2. A. der „Dichter" zur Dreitheilung zurückkehrt; *Schm.*: 1, *qui opibus atque auctoritate pollent* 2, *omnes omnino ac singuli omnium ordinum homines sive otio fruantur sive in curandis suis negotiis versentur*). Eine Dreitheilung ist demnach jedenfalls beabsichtigt. Jedoch nicht **a**) nach dem Standesunterschied: 1, *principes viri qui summis reip. officiis funguntur* 2, *judices s. magistratus minores* 3, *plebeji s. qui privatam agunt vitam* (s. b. *Kall*); oder: 1, Vornehme 2, Reiche u. Wolhabende („Richter u. Fürsten") 3, die mittleren u. niederen Volksklassen welche ihren Geschäften nachgehn, „gemeine Leute" (*Herd. Keil* u. M.); oder drei verschiedene Classen vornehmer u. gemeiner Krieger (*Bth.*, was schon n. d. ob. Bem. unstatth.). Eine solche Gruppirung ist theils logisch nicht genau (wie *Keil* selbst anerk.) theils den Ww. im Einzelnen nicht entsprechend; namentl. ist das „Sitzen auf Decken" ebensowenig ausschliesslich Attribut der Vornehmen, wie das „Gehn auf dem Wege" der Geringeren (s. zu הלכי נתיבות V. 6.). Aus dems. Grunde kann auch nicht **b**) eine Verschiedenheit nach den Vermögensumständen (der *maximi, medioxumi, minimi ex opibus facta aestimatione*, *Kall*) bezeichnet sein, mit einer *gradatio qua a majoribus descenditur ad minora, ab equitatione splendida ad sessionem commodam et hinc porro ad itionem molestam**). Sondern es ist **c**), wie schon *Kall*

*) Bestimmter findet *Kall* in V. 10a. *proceres reipublicae atque opulentissimos quosque viros* bez.; in V. 10b. Solche, die obwol weniger reich u. angesehn als

richtig erkannte und dann besonders *Schn.* und *Stud.* hervorhoben, die **Differenz der 3 Verba** רכב, ישב, הלך zu beachten; freilich nicht blos als Ausdr. der verschiedenen äusseren körperlichen Lage oder des Zustandes, in dem die Einzelnen sich gerade befinden („Ihr Alle, ihr möget reiten, sitzen od. gehn, vereinigt euch zum Lobe Gottes“ *Stud.*), wobei man jede innere Beziehung zu der Thatsache, für welche sie Gott loben sollen, vermisst und das Ganze als eine rein formell-rhetorische Partition („poet. Spielerei“) erscheint, wie sie auch in Ps. 1, 1. nicht vorliegt. Vielmehr ist n. Deut. 6, 7. 11, 19. der Gegensatz zunächst offenbar der des **Daheimsitzens** (ישב) und des **sich Bewegens draussen** (ähnl. Prov. 6, 22. des Gehens u. Liegens, Ps. 139, 3. des Sitzens u. Aufstehns*)); wobei Letzteres, wie Jes. 37, 28. in יצא und בוא, hier in רכב und הלך noch weiter entfaltet und das erste (dadurch mehr zurücktretende) Moment in die Mitte nehmend, nachdrucksvoll an Anfang und Schluss der Schilderung tritt, weil gerade auf die Sicherheit des öffentl. Verkehrs im Gegensatz zu V. 6. 7. das Hauptgewicht fällt. Somit bezeichnet, gegenüber dem in ישבי על מדין geschilderten behaglichen Daheimsitzen, das רכבי אתנת צח׳ (zur Constr. vgl. Ez. 23, 6. 38, 15. Sach. 10, 5.) und הלכי על דרך (üb. den *st. cstr.* vor *praepos.* s. *Ew.* 289b.) zunächst nur den Unterschied des **Wanderns zu Ritt und zu Fuss** (*Is.*: שהולכין רגלי על דרך)**); was dann freilich, als beständige und durchgreifende Eigentümlichkeit gedacht, auch als Ausfluss einer bestimmten Lebensstellung oder Berufsart in Betracht kommen kann. In dieser Beziehung sind die הלכי על ד׳ offenbar von den הלכי נתיבות V. 6. nicht verschieden, also die **Geschäftstreibenden**, Kaufleute u. dgl., die nun wieder sicher auf den befreiten (den gehörigen **offenen**, *Cass.*) Strassen und nicht mehr auf Nebenwegen ihrem Beruf nachgehn (*HCard.*). Deshalb kann dann das רכבי א׳ צ׳ nicht auch auf Diese bezogen werden (*Trg. Ki.*, *LbG.*: סוחרים הנכבדים, *Is.*: *negotiatores et principes*); sondern eher n. 10, 3. 4. 12, 13. 14., wo die Zahl der von den Betreffenden gerittenen Esel der Zahl der von ihnen besessenen Städte gleich ist, auf

---

Jene, *in otio nobili ac jucundo fruuntur rebus illis quibus ad vitam honeste atque suaviter transigendum est opus*; in V. 10c. endlich Solche, die genöthigt sind *vel mendicando terram obire* (!) *vel pedites defungi negotiis suis imo et alienis, ut mercenarii, ex quotidianis laboribus duris ac vilibus cum defatigatione corporis et contentione virium magna* (?) *miseram vitam sustentantes.*

*) Vergl. *PGerhardt's*: Ich erhebe, Herr, zu dir u. s. w., V. 8.:
Wenn du sitzest, wenn du stehst, Wenn du redest, wenn du hörst,
Wenn du aus dem Hause gehst, Und zurücke wieder kehrst,
Wenn du trittst aus oder ein, Woll Er dein Gefährte sein.

**) Das 3. Gl. des GT., הלכי על דרך, bleibt bei LXX c. Al. ganz unübersetzt. Nach *Syrh.* lautet es: *καὶ πορευόμενοι ἐφ᾽ ὁδῷ*; im *c. Vat.* (und ähnl. in and. HSs. bei *Holm.*): *καὶ πορευόμενοι ἐπὶ ὁδοὺς* mit dem Zusatz *συνέδρων* [al.: *-ίων*] *ἐφ᾽ ὁδῷ*, der jedenfalls eine Doppelübersetzung, wobei nur zweifelhaft, ob zum dritten oder zum zweiten Gl. (nach *Ziegler* urspr. *σύνεδροι ἐφ᾽ ὁδῷ*); in letzterm Falle entspräche *συνεδρ.* dem ישבי und *ἐφ᾽ ὁδῷ* dem על מדין, nach derselben Auffassung nach welcher auch die Masora zu uns. St. den Begriff des Weges (לשון אורחא) in dem W. findet, s. ob. S. 343.

obrigkeitliche Personen (die ראשים der einzelnen Ortschaften), bei welchen das „Reiten auf Eselinnen" etwa als amtlicher Habitus, od. auf Vornehme, Wolhabende überh. (vgl. II. Sam. 17,23. 19,27.), viell. besond. reiche Grundbesitzer (vgl. I. Sam. 25, 23. II. Kön. 4, 22.), bei denen es als Luxus (wenn auch nicht gerade als „höheres Vergnügen" *vG.*, vgl. *Bhbr.*: ܐܝܟ ܕܠܒܣܝܡܘܬܐ ܒܫܘܩܐ *quasi ad voluptatem in foris*) dem Wegwandern des Geschäftsmannes gegenübersteht.

Letzterer Beziehung entspricht auch am besten das zu אֲתֹנוֹת (den ihres ruhigern Ganges wie ihrer Ausdauer wegen von Alters bevorzugten weibl. Thieren, s. Hiob 1, 3. Num. 22, 21. II. Kön. 4, 24.) malend hinzugefügte צְחֹרוֹת. Dies bez. weder den Behang mit kostbaren Decken (*Trg.*: אַתְנָן דַּחֲשִׁיקָן בְּכָל מִינֵי צִיּוּרִין, *Harm.* II, 73 f. *Burder* b. *Rsm.* Morgenl. z. St. *Cass.*, der צחר m. σάγμα, σάγη Saumsattel zus.bringt) od. gar mit weissen Schaaffellen (*Hill.*), noch die phantastische Bemalung mit *al henna* nach arab. Sitte (*Phlps.*); sondern eine ungewöhnliche Farbe der Thiere selbst und somit diese als seltene, kostbare (*Luth.*: schöne, *Is.*: חשובות וטובות, *vG.*; *NLyr.*: *pingues et pulchros*, doch mit dem zush.widrigen Zusatz *de praeda hostium*). Und zwar sind אתי' צחרות nicht, wie *Cappell.* erkl., *asinae nigrae* (= שחרות); sondern — wie es schon *Symm.* (στιλβουσῶν), LXX *c. Vat.* u. m. HSs. (μεσημβρίας, n. צָהֳרַיִם, doch nicht *asinae ex meridionalibus terris advectae*, od. als Bez. der ἀκμή, s. *Schleussn.* s. v., sdr. des hellsten Lichts: *as. meridiei* = *candidissimae*, vgl. den Zusatz in 16 *minn.*: λαμπουσῶν, s. ob. S. 345. Anm.), *Vulg.* (*nitentes*), *Pesch.* (ܚܘܪ̈ܬܐ weisse), *LbG.* (לבנים) richtig verstanden — im Allgem. Thiere von hervorstechend heller Farbe. Diese wird dann von *Ar. Polygl.* näher als hellgrau (أَشْهَب *albus nigro mixtus, cinereus*, Sach. 1, 8. 6, 3. 6. für לָבָן), von den m. Neueren seit *Bochart* (Hieroz. I, 476. ed. Lips. I, 529.), *Schultens* und *Lette* noch genauer als weissröthlich bestimmt, wie auch im Arab. صحر eine Mischung aus Weiss und Roth bezeichnet, spec. den *color ex albo in rubedinem vergens* bei Kameelen und Eseln (doch auch der Löwe heisst ٱلْمُصْحِرُ)*). Schliesst nun diese Farbe an sich auch wol das Weissundrothfleckige oder -streifige ein,

---

*) Auch *Mei.*'s Erkl. des St. nach ظَهَرَ schimmern, شَهْر Neumond (s. WzlWB. S. 173.): hellfarbig, weissglänzend sein, ist nicht eigentl. verschieden. Denn auch ظهر, شهر, صهر (טהר, צהר) ist mit صحر (צחר) etymologisch verwandt; und صحر selbst — obgleich im *Kâmus* mit صحب (V. *pudore affectus fuit*) und صهب (fuchsig, vgl. צָהֹב Lev. 13, 30 f.), wie letzteres wiederum mit شُقْرَة (*rubedo clara et nitens*, vgl. شُقَّر die Anemone od. eine andre rothe Blume) zus.gestellt — geht, wie schon *Ges.* thes. s. v. mit Recht bemerkt, urspr. von dem Begriff des Hellen, Weissen aus (vgl. צֶמֶר צַחַר Ez. 27, 18., صحر XI. *intensius canduit*, vom falben Aussehn der ver-

so ist doch a. u. St. kein Grund, mit *Win.* RWB. I, 347. *vG. Mei. GBö.* u. A. an roth (braunroth) und weiss gestreifte, scheckige Thiere zu denken (*Jo. Simonis arcan. form. hebr.* p. 688. verglich sogar n. der Aehnlichkeit des Namens das abessynische *Zecora* od. Zebra, was jedoch unter Isr. schwerlich bekannt u. zum Reiten nicht brauchbar). Denn schon beim gewöhnlichen Hausesel kommen, obgleich viel seltener, neben andren abweichend gefärbten auch fahle und weisse Exemplare vor; und bei dem Wildesel (*onager,* Kûlan), welcher, mit jenem art-identisch, in Syrien, dem petr. Arabien und Persien in grosser Menge sich findet, ist ein ins Röthliche spielendes Weiss oder Hellgrau sogar die gewöhnliche Farbe*). Gerade der letztere aber wird eigentlich zur Zucht der so geschätzten schönen und flinken (sogen. arabischen) Reitesel benutzt, zu welchem Zwecke man die in Fallgruben gefangenen Füllen an die Vornehmen theuer verkauft. In Ispahan gehört es nach *Morier* (*a second journey* p. 136.) mit zur Würde der Mollahs, auf weissen, aus Arabien kommenden und darum seltenen Eseln zu reiten**).

Also Wolstand, behagliche Ruhe, ungehemmten Verkehr, die charakteristischen Züge hergestellten Friedens, nennt Debora in uns. V. als Anlass und Gegenstand des Lobes Jehovas. Und zwar nicht blos

---

dorrten Pflanze) und trifft nur in seiner Anwendung auch auf relativ weisse (spec. aus dem Weissen ins Röthliche schimmernde) Objecte mit jenen Ww. zus., die von dem urspr. entgegengesetzten Begriff des Glühenden, Rothen aus auch auf eine von Roth in Weiss überspielende od. mit Weiss gemischte Farbe übertragen werden (wesh. auch Bestimmungen wie die bei *Freytag* lex. maj. angeführte صَحَرٌ *aliis pulverulentus color in fundo rubro paulum ad album vergens* nicht gegen die etymologische Grundbed. beweisen können).

*) Nach *AMont.* kommt das Weiss a. u. St. sowol (weil die schönste Farbe) als *laetitiae signum,* wie auch (weil weithin sichtbar) als Ausdr. der hergestellten Sicherheit in Betracht; während man vorher schwarze und dunkle Thiere brauchte, *quales colores moesta ... tempora postulabant quique insidiatores fallere magis possent.*

**) Schon *Oppian* (*de venatione* III, 183.) nennt den *onager* silbergrau, *Leo Africanus* (*Africae descript.* p. 752.) *leucophaei coloris.* Und nach den Beobachtungen von *de la Jarre* ist das von *Ker Porter* angegebene *reddish,* röthlich, schon zu roth, die gewöhnliche Farbe des Kûlan vielm. „Aschgrau mit röthlichem Anflug, am Bauch silberweiss," nach der genauen Beschreibung von *Pallas* aber an Schnauze und dem grössten Theil des Leibes schön weiss mit Silberglanz, nur an der oberen Fläche des Kopfes und den Seitenflächen des Halses und Rumpfes blass isabellfarben, auf dem Rücken ein durch ein weisses Längsband eingefasster fast kaffebrauner Streifen." Vgl. *Schrebers* Säugthiere, fortges. von *Andreas Wagner* VI, 151 ff. 160 f. 165 f. 170. Suppl. IV, 271.; womit auch die anderweitigen Angaben über das Vorkommen weisser Esel, z. B. am Euphrat (s. *Cartwright* bei *Rosenm.* Morgenl. I, 26.) und bei dem in Mesopotamien und Arabien hausenden Nomadenstamm der *Sleeb* od. *Suleibi* (s. *Mei.* nach dem „Ausland" 1854. Apr. S. 327.) stimmen.

dafür, dass man wieder behaglich daheim auf seiner Decke sitzen, im Frieden wieder seine Eselin reiten und seinen Geschäften nachgehen kann, heisst die Prophetin den Herrn preisen, sondern wenn und indem man Solches thut. Also mitten im Genuss aller jener Friedensgüter soll ein Jeder, wie gerade er sie besonders zu geniessen bekommt, der wunderbaren und gnädigen Hilfe des Herrn sich mit Dank erinnern, und so das dankbare Gedächtniss der grossen Errettung nun auch in dem seinem frühern Berufsleben und Friedensglück wiedergegebenen Volke beständig fortleben, vgl. Deut. 6, 7 f. 11, 18 f. *HVict.*: *Vos qui modo prostratis hostibus auxilio Dei et in gloria estis et potestatem habetis et pacem*: *nolite oblivisci operum Domini, quibus haec collata sunt vobis*. Aehnlich *Br.* u. M. Viel zu wenig und weder dem Ausdruck noch der Glut des Gefühls unserer Dichterin genügend wäre es dagegen, hier mit M. nur den Aufruf zu einem einzelnen Act, zur Betheiligung an der öffentl. Dank- od. Siegesfeier zu finden. — Demgemäss erkl. wir auch das שִׂיחוּ nicht mit den griech. Uebss. (LXX: *διηγεῖσθε*, *Aqu.*: ὁμιλεῖτε, *Symm.*: *φθέγξασθε*) *Vulg. Trg. Is. RJes. Luth. Vat. Tr. Jun. Pisc. Hllm. Ew. Bth. Mei. vG.* u. A.: „verkündigt, preiset, lobsinget" (*Calm.*: *haranguez les peuples*). Denn obgleich שׂיח nicht nur das innere sondern auch das nach Aussen im Wort sich verlautbarende Sinnen bez. (ähnl. wie הגה, vgl. *Del.* zu Job 12, 8. *Hupf.* zu Ps. 55, 3. 69, 13.), so steht das W. hier wie auch Ps. 105, 2. 145, 5. dem Rühmen und Preisen nicht sowol parallel sondern (als dessen Voraussetzung) gegenüber und dah. zwischen בָּרֵךְ u. תָּנָה in der Mitte, von dem Sinnen, dem dankbar betrachtenden sich Versenken in die Wege und Wunder des Herrn (vgl. Ps. 77, 13. 119, 27.), als woraus alles ächte Lobpreis Gottes hervor- und worauf es immer wieder zurückgehn muss*). So richtig schon *Pesch.*: ܬܢܘ (v. ܬܢܐ *meditatus est*) u. *Ar.*: افحصوا (*scrutamini*), obgleich in unhaltbarer Vbdg m. d. Folg., *Br.* u. M.: *meditamini*. Und zwar nicht blos: *meditamini carmen* (*Schn. Herd.*) od. *meditamini et concepta canite* (*AMont.* m. Vergl. von *Virg.* ecl. VI, 82 ff.), sondern wie *Cler.* zu s. Uebers.: *rem reputate* treffend erklärt: *vult D. . . probe pensitare beneficium quo a Deo affecti fue-*

---

*) Die versuchten Erkll. aus dem Arabischen widerlegen sich theils durch den constanten hebr. Sprachgebrauch des שִׂיחַ theils durch ihre eigene Unsicherheit. Zuerst erklärte *Ltt.* nach ar. ثاخ, ساخ (שׁוּחַ): *subsidite prae admiratione*, später (III.) mit *Schultens* (*ad Prov.* p. 53 sq.) n. ساح *med.* ى: *in laudes Dei exspatiamini oratione, carmine* (vgl. Ps. 105, 2.); wogegen *JDMich.* nach derselben Wzl jedoch in der Bed. *fluxit*, dann *ob dei cultum peregrinatus est*, hier die *sacra peregrinatio in festo victoriae insignis causa celebrato* angezeigt fand (*suppl.* nr. 2432.) und übersetzte: begleitet den festlichen Umgang! Letztere Fassung legt irrig *Ziegler* schon dem ὁμιλεῖτε des *Aquila* unter; denn obgleich bei LXX in Prov. 15, 13. 23, 30. für הלך und התהלך gesetzt, ist ὁμιλεῖν und ὁμιλία doch gerade bei *Aqu.* wie bei *Symm.* ein durchaus gangbarer Ausdr. für שִׂיחַ in d. Bed. *meditatio*, s. *Schleussner* s. v.

rant; ähnl. schon *HVict.* (s. ob.) und, nur das erste Mom. mit hereinziehend, *Br.* (*majestas nominis Dei sit et cogitatio et sermo et actio et somnus et vigilia vestra*), *Pellic.* (*nunc divinas laudes meditamini, nunc beneficia Dei grati agnoscite*), *Schm. Kall* u. M.

Zu V. 11., dessen Schwierigkeit (*plus quam Cimmeriorum obscuritas*, *Ltt.*) von allen Ausll. anerkannt wird*), enthält das מְחַצְצִים den Schlüssel. Dass die F. auf den St. חָצַץ zurückgeht, darin sind die meisten Ausll. einverstanden**). Um so streitiger ist aber die Erklärung des Worts.

1) Als Denominativum von חֵץ erklären חצץ und zwar in der Bed.: pfeilschiessen (eine zweite denomin. Fassung s. unt. S. 354. Anm.), מחצצים also: die Pfeilschützen, *Targ.* (zu V. 8., s. jed. unt.) *Ibn Chajjuǵ Ki.*, *quid.* b. *Tanch.* (s. *Ges.* thes. s. v.) *LbG. Abarb. MJof.* und fast alle christlichen Ausll. des 16. u. 17. Jahrh. (in *Poli synopsis* wird gar keine andre Erkl. angef.; nur *Ser.* weicht zu Gunsten der *Vulg.* ab, *Schm.* in selbständigem Interesse), unt. d. Neu. *Kuyp. Ltt. Uri Ju. Ges.* thes. *Kroh Ka. Bth. Keil.* Dass dabei **a**) die Pfeilschützen nicht m. Bezieh. auf V. 20. figürlich von den blitzeschleudernden Engeln, vgl. Ps. 18, 15. 77, 18. 144, 6.***), gemeint sein können (*Hill. Starck notae sel.* p. 119., *Kall* u. and. dort Gen., *Dietelm.*), wobei קוֹל n. Ps. 29, 3. 77, 18. Hiob 28, 26. 38, 35. Ex. 9, 23. vom Donner, מְשָׁאֲבִים n. ar. مِسَابٌ *uter* = *nubes* von den Wolken zu verstehn (vgl. Hiob 38, 37., נבלי שמים u. zahlr. Analogien des arab. poet. Sprgebr. bei *Schultens* z. d. St. *Kall* S. 64.)†), hat schon *Schn.* I. richtig erwiesen. Aber auch **b**)

---

*) Vgl. noch *Gerard Kuypers* (*praes. Alb. Schultens*) *Varia VTi ll. ex diall. illustr. Lugd. Bat.* 1743. 4. p. 57—69. und *Joh. van Dasselaar* (*praes. Ev. Scheidius*) *Specim. obss. ad VT. Harderov.* 1769. 4. p. 16 ff.

**) Von חצצר trompeten (*prae voce clangentium buccinâ, i. e. ut cum clangore buccinarum certent imo eandem superent*, *Schm.* altern.) wäre die F. מחצצים als erleichternde Bildung (mit Elision des ר) st. מח[צ]צרים II. Chr. 5, 13. 7, 6. 13, 14. u. ö. grammatisch nicht zu rechtfertigen; als einfache Verschreibung dafür wird sie auch durch LXX (s. u.) nicht unterstützt (geg. *Doederl.* theol. Biblioth. III, 32.). — Gegen die Ableitung von מחץ zerschmettern, wov. מְחַצֵּץ (Reduplicationsf. wie נִבְנַן, נִהֲלַל, נַעֲצוּץ s. *Olsh.* 187[a].), im plur. etwa מְחַצְצִים (s. *Ew.* 188[d].) die Zerschmetterer, Schädelzerspalter, Feindevertilger bedeute (*Mei.*), entscheidet ausser Gründen der Syntax und des Zshgs (s. u.) schon, dass diese Bildung, wo nicht bereits ein entsprechender Verdopplungsstamm im *vb.* vorausgegangen, nur Begriffswörtern eignet (*Ew.* 157[a.] 155[h.], wog. auch nicht 157[b.]). — *Cass.* hält es gar für möglich, מחצצים wie מהצצים zu nehmen od. zu lesen, als *ptc.* zu הָצָה v. נצה streiten, zanken (!).

***) Vgl. den anologen Gebrauch von *telum* u. βέλος bei Klassikern (Beispp. bei *Kall* S. 50 f.), sowie das רשפחץ *Rispe-chez* als Name einer Gottheit (Ζεὺς κεραύνιος) auf einer cyprischen Inschrift bei *de Vogüé*, s. *Levy* phönic. Studien III, 10.

†) Der Gedanke des V. wäre danach, bei causaler Fassung des מִן (*ex voce od. propter vocem*): *Vox illa sola, coelestia inquam arma sola* (*nullae*

an die Israelitischen Schützen wäre schwerlich zu denken. Denn dass speciell die Pfeilschützen den Sieg entschieden (*propter strepitum* [vgl. Jl. IV, 124 f. Aen. IX, 731.] *sagittariorum* = *reportatam sagittantium victoriam*, *Lt.*), ist nirgends erwähnt und eher im Widerspruch zu 4, 15. 5, 20.; und das Ausruhn nach dem Siege ist um so weniger Grund gerade den מחצצים zuzutheilen (an ein Spielen mit den Pfeilen, ein Führen ders. zu Spiel u. Staat, wie bei *Tanch.* u. *Kem.* erwähnt, zu denken liegt doch fern), als auch in V. 9. u. 10. von (andren) israelit. Kriegern nicht die Rede ist (s. ob.), ein Gegens. von im Zuge befindlichen und Solchen die ausruhn (*Bth.*) also nicht stattfindet. Als allgemeine Bez. für Krieger überh. aber wird מחצ׳ weder durch Deboras Wohnen inmitten der diese Waffen hauptsächlich führenden Benjaminiten noch durch Gen. 49, 23. (בַּעֲלֵי חִצִּים) genügend gerechtfertigt; und mit *Keil* bei Pfeilschützen hier an die ehemaligen schon zu „ihren häuslichen und bürgerlichen Geschäften" zurückgekehrten Krieger zu denken, die nun wieder in behaglicher Ruhe bei den Schöpforten weilen, verbietet sich schon dadurch, dass ein Gegensatz zwischen dem Sonst und Jetzt dieser Leute durch nichts angedeutet und das *ptc.* am natürlichsten als Ausdr. des unmittelbar Gegenwärtigen zu fassen ist. Richtiger wären vielmehr c) mit der Mehrzahl jener Ausll. die feindlichen Pfeilschützen zu verstehn (obgleich auch hier diese spec. Bezeichnung befremdet, da Siseras Hauptwaffe eine andre war, vgl. 4, 3., wesh. *Ki.* an berittene, d. i. wagenkämpfende Schützen denkt), deren קול dann entweder ihr die Israeliten schreckendes Kriegsgeschrei (*Ki.* n. Jer. 4, 29. *LbG. Tr. Jun. Pisc.* u. d. M.) oder das Angstgeschrei der Besiegten (*Luth.* RGl.: Da die Schützen Sissera schrien fur not am Wasser Kison, *Br. Os. CaL.* u. A.). Ohne dabei genauer auf die syntakt. Vbdg der Ww. einzugehn, fassen die ält. Ausll. den Ged. meist nur im Allgem. als einen Gegens. des frühern Kampfs (Furcht) und jetzigen Danks (Freude) an dems. Orte; ähnlich noch *Gr. Ju.* u. M.: „Wo sonst der Bogenschützen Lärm an Trink-Kanälen schallte, da preise man J.'s Thaten nun;" was jedoch weder von der comparativen Bed. des מן aus, noch durch die Fassung des מ vor קול als מִן תְּמוּרָה (*Abarb.* nach *Ephodi*, also eig.: statt Stimme der Pfeilsch.) zu ermöglichen ist**). Eher könnte מן causal stehn: *prae voce* = wegen Stimme, sei es des Angstgeschreis der Besiegten, was jedoch im Zshg ferner liegt; oder des Kriegsgeschreis der Feinde, was man dann *p. metonym.*

---

autem vires, arma nulla humana) *effecerunt, ut justitias Jehovae jam tractare colloquiis possint.* *Kall* p. 74.

**) Eigentümlich sucht sich *LbG.* zu helfen, indem er durch nominale Fassung des שיחו (s. ob. S. 344.) die Möglichkeit gewinnt, מקול an die *ptcc.* הולכי u. יושבי im Vor. anzuknüpfen. Er erklärt danach: die vornehmen Kaufleute (רכבי אתנות לבנות), welche auf dem Wege מדין haltmachten (שדין ויושבים על דרך מ׳) und auf den Weg שיחו ablenkten (וימו דרכם ללכת על דרך אחר והוא ד׳ ש׳) aus Furcht vor dem Geschrei (מקול) der zwischen den Brunnquellen (einer von Jenen auf ihrem gewohnten geraden Wege berührten Localität) Wasser schöpfenden feindl. Schützen, sollen nun an diesem Orte der Furcht die Gerechtigkeit Jehovas, der die Feinde vertilgt hat, preisen.

subjecti = *propter l i b e r a t i o n e m a strepitu* (*Pisc.*) od. mit zugedachtem *qui jam sopitus est nec amplius auditur* (*Vat.*, ähnl. *Dachs.*) erklärt, jedoch beides gleich gezwungen. Auch die Erkl.: „f e r n, b e f r e i t v o m Getön der Pfeilsch." (vor *Ka.* schon *Is.* zu V. 10.: שׂיחו את התשׁועה הזאת אשׁר מקול מח׳, engl. Uebers.; als mögl. auch *Hllm. Stud. GBö.*), vgl. Hiob 28, 4. Ps. 109, 10. und den mehrf. Gebr. des מִן = von-ab, ohne, so dass nicht ist (מִהְיוֹת) s. *Ew.* 217[b], ist zwar sprachlich zulässig aber immer hart und ohne Anhalt im Vorherg. (*Schult. anim. phil.* p. 98. *Rsm.*). A m leichtesten bliebe noch die comparat. Fassung: „*prae voce* = l a u t e r a l s Stimme der Pf." (*Schult. clav. diall.* p. 304. *Ruck.* II. *Kroh*), wobei auch der gute Ged., dass die Stätte des lauten schreckenden Kriegsgeschreis von noch lauterm fröhlichen Siegesjubel und Dank wiederhallen solle. — Allein bei allen diesen Erkll. macht zunächst das von den Ausll. eng mit מקול מחצצים verbundene בין משׁאבים Schwierigkeit. Das Schlachtfeld am Kison („das Theater des Sieges" *Herd. GBö.*) od. *ad aquas Kades* (*Dachs.*) kann dieser Ausdr. nicht wol bez.*); von Tränkstätten verstanden, wäre aber zu fragen: was haben gerade dort die feindl. Schützen zu thun? Die Antwort, dass wer Isr. beim Wasser angriff, es am empfindlichsten traf (*Gr.*), befriedigt kaum mehr als die Bem., dass dort die Isr. Truppen zu lagern pflegten vgl. 7, 1. I. Sam. 29, 1. Ps. 68, 27. (*West.*), oder dass dergl. Orte besonders geeignet zu Verstecken und Hinterhalt vgl. *Harm.-Fab.* II, 260 f. *Rosenm.* Morgenl. z. St. (wobei *Ka.* gar die Feinde in die leeren Cisternen sich verkriechen lässt!). Vor Allem aber ist das Fundament dieser ganzen Auffassung, dass מחצצים „in chald. Sprache sowol als auch nach jüdischer Ueberlieferung P f e i l w e r f e n d e, B o g e n s c h ü t z e n bedeute" (*Bth.*), weit weniger sicher als man gewöhnlich annimmt.

Im C h a l d ä i s c h e n ist für die Bed. von חצץ als *denom.* von חֵץ das *Targ.* zu Richt. 5, 8. (מְחַצְּצֵי גִּירַיָּא *jaculantes* [nicht vielm. *dividentes* = *divisas spargentes*? vgl. Ps. 29, 7.] *sagittas*) das e i n z i g e, nicht einmal hinreichend sichre und selbständige Beispiel; im Uebrigen ist die Bed. v. חצץ im Chald. stets eine andre (s. u.). Dagegen zeigt bei uns. V. selbst (was gewiss höchst beachtenswerth) die weitläufige, auch hier verschiedene Momente zus.fassende chald. Paraphrase sowenig wie alle übrigen alten Ueberss. von jener Erkl. eine Spur (s. u.). Ebensowenig die ältesten j ü d i s c h e n Lexikographen und Ausll., *Menah. b. Saruk* (dem hier auch *Donasch b. Librat* nicht widerspricht) und *Isaaki*; auch *ibn Chajjug'* welcher sie zuerst andeutet kennt daneben noch 2 andere, desgl. *Tanch.*, bei dem die denominative Ableitung von חֵץ überdies in zwiefacher Wendung, *sagittarii* u. *sortientes*, auftritt. Erst *Kimchi* und die folg. Rabbinen erkl. מחצצים ohne Weiteres durch יורי החצים (מורי); aber selbst noch *SLañado's* כלי יקר folgt einer abweichenden, der älteren ähnlichen Erkl. Von einer rabbinischen „Ueberlieferung" kann hiernach gleichfalls nicht die Rede sein.

---

*) Noch weniger ist משׁאבים als figürliche Bez. der Schlacht selbst zu fassen (*quando Heroes in sanguinem et lanienam quasi in aquatorium descendunt, Kuyp.*) und danach בֵּין מ׳ *inter aquatoria bellica* (*Kuyp. Ruck.* I. *Ltt.* I. II.) od. *inter haustra proeliorum* (*Ltt.* III.), vgl. *Uri*: *mediis in pugnae locis.*

2) Es ist also unmittelbar auf den Stamm חצץ selbst zurückzugehn. Als Gbed. für diesen*) und den vw. חצה ergiebt schon die semit. Sprachanalogie — vgl. קצץ u. קצה, גזז u. גזה [נרד u. נרה], so auch חצב, aram. חצר, חדד ar. حَدَّ acuit, خَدَّ fidit, sulcavit terram, vestigium impressit, חזז حَزَّ secuit, خَزَّ transfodit, viell. auch خَطَّ lineas duxit u. ähnl. — die des Schneidens, Spaltens, Theilens; hiervon erst abgeleitet ist חֵץ der Pfeil, sei es als das Gespaltene, Geschnitzte (vgl. قِطْع, s. Freytag s. v. und Einl. S. 259.) wie σχίζα (σχίδη, σχίδαξ, eig. Scheit Splitter, dann Pfeil bei LXX I. Sam. 20, 19. u. a.) oder als der Spaltende, Durchbohrende wie חָזִיז**). Diese Bed. bestätigt auch der Sprachgebrauch. Zunächst an den 2 Stt. wo חָצַץ im AT. noch vorkommt, Prov. 30, 17. („die Heuschrecken ziehn allesammt חֹצֵץ Sectionen bildend," Ki.: מִתְחַלֵּק, AEsr.: מִקַּבֵּץ מֵאָסֵף, Vulg.: per turmas suas) und Hiob 21, 21. („wenn seiner Monde Zahl חֻצָּצוּ abgeschnitten, abgetheilt sind," Trg.: אִתְפְּלִיגוּ [פלג im Trg. ganz gewöhnlich auch für חָצָה, sowol von Theilung des Heers Richt. 7, 16. 9, 43. als der Beute Num. 31, 27.]). Damit übereinstimmend bed. auch im Talmudischen חָצַץ halbiren, Schiedsrichter sein, einen Unterschied machen, חָצַץ discrimen, חֲצִיצָא Axt (Buxt. s. v. Dav. Berlin Additam. zum Aruch unt. חצצתא) und im Arabischen حَصَّ (in der einf. Grundf. spec. rasit vgl. VII. defluxit capillus, wov. حَصّ capillus defluxus, cauda abscissa, حُصَيْص und أَحَصّ geschoren, schwachbehaart) in der III. IV. VI. portionem partitus fuit, inter se distribuit; vgl. حَصَّ als Eigentum zutheilen, الحُوصَة sortitor (s.

Für diese Bed. des W. bietet der hebr. Sprgebr. keinen, und selbst die arab. Dichtersprache nur entferntern Anhalt.

*) Unerweislich ist חצץ als onomatopoet. W. zur Bez. des durchdringenden Tons (der Hirtenpfeife), wonach Ley: „Höher als Hirtengesang am Brunnen klang."

**) Schon hiernach ist eine zweite denomin. Erkl. von חֵץ: mit Pfeilen loosen = vertheilen (angef. bei Tanch., bes. vertheidigt von Bochart hieroz. II, 4, 2. p. 458 f. Schultens anim. phil. 1709, p. 97 ff. 270 ff. Schn. l. JDMich. supplem.) als zu umständlich und weit hergeholt abzuweisen. Auch das Arabische bietet dafür keine Stütze. Denn da ein subst. حَصّ in der Bed. „Pfeil" (was vielm. سهم, verschiedene andre Namen der Loospfeile s. bei Freytag Einl. S. 171 ff.) im Ar. nicht erweislich ist, so fällt bei dem verb. حَصَّ für den Uebergang von der angeblich ersten Bed. celeriter ivit, vgl. حُصَاص vehementia cursus (won. חֵץ als der „schnelle" benannt sein soll), zu der Bed.: „loosen, theilen" das Mittelglied aus; und auch in حَصَّ ist die Gbed. die des Schneidens, was dann einerseits in die Bed. theilen übergeht (s. ob.), andrerseits durch den Mittelbegr. des schneidend-scharfen auch auf die schnelle Bewegung übertragen wird, vgl. חדד, ὀξύς. Ausserdem reicht

Freytag Einl. S. 176 f. 500.), حَفْص *sors* = syr. ܡܢܬܐ (z. B. Koh. 2, 21. [f. חֵלֶק] Sir. 41, 5. [f. χρίμα]), حَظّ *bona sorte potitus fuit* u. ähnl. *).

Hiernach könnten die מחצצים — welche für „Holzhauer" (= כֹּרְתֵי הָעֵצִים II. Chr. 2, 9.) zu halten, wie *Don.* gern überlassen**) — a) die Scheidenden, Entscheidenden sein, d. i. entw. = Gebieter, Anführer (wof. nicht خاصّة u. خصّان [*Mei.* als mögl.], was vielm. eig.

jene Erkl. an den Parallelstellen nicht aus und unterliegt, wenigstens in ihrer Anwendung auf das Vertheilen des Wassers od. der Heerden, dens. Bedenken, wie die verwandte Erkl. welche unmittelbar auf חָצַץ zurückgeht (s. ob.). — — Noch ferner liegt die denomin. Erkl. nach חָצָץ (eig. kleines Theilchen) *lapillus*, Kies Thr. 3, 10.; nach dessen eigentlicher Bed. מחצצים entwed. die kleinen glatten Steinchen des Baches selbst sein sollen (אבנים חלוקי הנחל, frz. *caillous*), vor deren Rauschen unter den Füssen (קול) die Wasserschöpfenden sich fürchteten weil es sie den Feinden verrieth (*Is.* altern., angedeutet schon bei *Trg.*: לָא הֲוָאָה יָכְלִין לְאִשְׁתְּמָעָה קָל טַרְפַּת פַּרְסַת רַגְלֵיהוֹן), oder die *ambulantes in glarea inter haustra*, welche ihre Stimme zu Gott erheben (bei *Tanch.*); wog. nach der übertragenen Bed. des W. (= ψῆφος) *Coccej.* das מחצצים erkl.: ψηφίζοντες, *numerantes pecus inter haustra* (vgl. *Virgil* ecl. 3, 34.), und zwar als Schilderung des früheren Verhaltens Israels (wo man bei den Heerden u. in den Thoren Gott lobte, dah. יְתַנּוּ als *praet.* od. *impf.*), durch dessen Betrachtung das Volk auch jetzt zu gleicher Frömmigkeit erweckt werden solle.

*) Von derselben Gbed. gingen auch wol die alten Uebers. aus. In *Vulg.*: *ubi collisi sunt currus et suffocatus hostium exercitus* entspricht dem מחצצים *collisi* (nicht *currus* d. i. *sagittarii qui e curribus pugnabant*, *Rsm.* n. *Ki.*) wie dem משאבים *suffocatus* (*Ser. Cal.*); also auch hier חצץ in der Bed. *secare* (nur dass *Hier.* passiv מְחֻצָּצִים las od. Israel als *subj.* des Zerschmetterns dachte). Dieselbe Bed. des *verbi* wird bei LXX: ἀπὸ φωνῆς (c. Al. u. m.: φωνὴν) ἀνακρουομένων (1 *min.* *add.*: ἐν ὀργάνοις, vgl. *Proc.*: ὡς ἐν τινι λύρᾳ τὴν ἐπινίκιον ᾠδὴν ἀνακρούεσθε) auf das rhythmisch abgetheilte Spiel bezogen vgl. II. Sam. 6, 14. 16. u. a., *Rsm.* *Ew.* II, 462. (wesh. LXX sowenig wie *Vulg.* ein Beweis für die Ableit. v. מחץ, geg. *Mei.*; überdies steht ἀνακρούεσθαι nie vom Kampf). Selbst die scheinbar so fern liegende Fassung der *Pesch.* (*Ar.*): *meditamini dicta indagantium qui inter doctores* (ܬܢܘ ܡܠܬܐ ܕܒܨܘܝܐ ܕܒܝܬ ܡܠܦܢܐ) setzt noch keine abweichende LA. voraus (geg. *Winkl.* p. 9.) sondern knüpft wol an den Gbegr. des Spaltens in חצץ an (ܨܒܐ vgl. בצע, صبأ *scidit penetravit*). Endlich gewann auch *Targ.* den in verschiedenen Wendungen ausgedr. Begr. räuberischer feindlicher Schaaren (vgl. zu V. 10. u. *Is.* z. St.) nicht etwa aus dem verallgemeinerten Begr. Pfeilschützen (die Ableit. v. חֵץ wird in V. 11. mit nichts angedeutet und auch in V. 8. sind die מְחַצְּצֵי גִירַיָּא nur eine einzelne Abtheilung, nicht allgem. Bez. des Heers Sis.'s), sondern verstand das W. anscheinend wie später *Menah.* u. *Is.* nach חוֹצֵץ Prov. 30, 27. im Sinne v. גְּדוּדִים; im letzten Satz dachte der Paraphrast wol schon an חָצָץ, den unter den Füssen rauschenden Kies, s. vor. Anm.

**) *Don.* denkt dabei an die tapferen Bewohner der waldreichen nördlichen Stammgebiete und erklärt, indem er משאבים nach V. 21. (wonach Bar.

peculiares, regis personae addicti, sond. eher nhebr. חוֹצֵץ Schiedsrichter. zu vergl.), oder etwa die den Sieg entscheiden den Helden, wenn nicht noch allgemeiner die *in discrimine belli positi*, die Kämpfer (anal. ساهم = *altercari*, s. *Schult.* p. 99.*)). Dies auf die feindlichen Kämpfer zu beziehn, unterliegt den oben erwähnten Bedenken. Auf die israelit. Kämpfer (Helden od. Führer) bezogen könnte man, קוֹל = Ruf, Ruhm (Gen. 45, 16.) fassend, mit *Mei.* erkl.: „Singt vom Ruhm der 'מ (erzählet einzelne tapfre Züge aus dem Kampfe) zwischen den Tränkrinnen.“ Allein שִׂיחַ ist hier nicht singen sond. sinnen (s. ob.); die Anknüpfung von V. 11. an das entw. (wie b. LXX *Pesch. Ar. Thdrt. Proc. H Vict.* u. V.) geradezu herübergenommene od. (wie von *Schn.*, jedoch bei abw. Erkl. s. u.) ἀπὸ τοῦ κοινοῦ wiederholte שִׂיחוּ des vor. V. zerstört den Parallelism. (*vG.*, vgl. unt.); und die Constr. des *verbi* mit מִן rechtfertigt sich auch durch Ps. 137, 3. nicht. Was sollen ferner die Wegewandler, welche hier angeredet sein müssten (so schon *Is.*) aber gewiss nicht mit wandernden Hirten (*Mei.*) identisch sind, zwischen den Tränkrinnen? Auch ist der nochmalige Rückblick auf den Kampf hier nicht am Ort, wo nicht mehr von Denen die Rede, welchen man das Glück des Friedens verdankt, sondern von Denen, die es geniessen und dafür danken sollen. Und vor Allem ist jene Erkl. des מחצצים sprachlich höchstens der Analogie nach möglich, aber ohne gesicherten Beleg im Sprgebr.

Vielmehr sind מחצצים **b**) die Theilenden, eine Theilung Hervorbringenden. Jedoch n. d. Zshg gleichfalls nicht: die Ordner od. Anführer des Heeres, sei es des feindlichen (*Menah.* ed. Filip. p. 92.: מערכת קרב [b. *Is.*: סודרי] המלחמה ומסדרי [b. *Is.*: עורכי]) od. des israelitischen (*GBö.*), wobei קוֹל etwa auf die Commandorufe od. die תְּרוּעָה zu beziehn; ebensowenig die gliederweis beim Festzug Aufmarschirenden (*FBö. Fürst* HWB.); auch wol schwerlich die in getheilten Chören (antiphonisch) beim Wasserschöpfen Singenden (*BHGebh.* bei *Dietelm.* z. St.), vgl. Num. 21, 16. 17. 18. Jes. 12, 3. Sondern entw.: die ihre **Heerden** zum Zweck des Tränkens (And.: das Wasser ihren Heerden) Vertheilenden, oder: die **Beute**theilenden. — **(1)** Für erstere Erkl. (viell. schon b. *Aqu.*: καταλεγόντων, falls dies m. *Scharfenb.* für Uebers. v. מחצצים, nicht v. מַשְׁאַבִּים zu halten) vergleicht sich Gen. 29, 2 ff. Ex. 2, 16 f. Dafür spricht ferner der gute Fortschritt der Schilderung (V. 10. Weg u. Wohnung, V. 11. Wasser u. Weide vom Feinde befreit) und der dabei festzuhaltende Zshg mit בין משאבים, den

quasi Hyadum auspiciis triumphirte) auf die Ueberschwemmung der Kisonebene bez., deren Wachsen Barak von Thabor aus bis zu dem günstigen Angriffsmomente beobachten konnte: *meditaminor ob jubila lignatorum inter aquarum diluvia* (!).

*) Aehnlich erkl. auch *Tell.* חצץ *secare* im Sinne von *scindere in partes.* σχίζεσθαι unter Vergleichung von حضن II. in d. Bed. (nach welcher Autorität?) *labia prae ira momordit, quae est habitus rixantium* = *rixare* (wobei מחצצים viell., wie מצפצף Jes. 10, 14., onomatopoet. Ausdr. der *sibila rixantium*); jedoch m. Bezieh. auf die Zänkereien der Hirten: *prae clamore rixantium apud cisternas* (d. i.: statt dass man sonst zw. d. Wasserbehältern die Stimme sich um den Zutritt Zankender zu hören pflegt) *celebretur ibi favor Jehovae cet.* Dag. hat sich schon *Schn.* mit Recht ausgesprochen.

schon *Clr.* für entscheidend hielt (*nec video quid possit esse inter aquaria praeter greges*). Auch ist es ein angemessener Zug in dem Bilde des hergestellten Friedens, dass die Hirten nun wieder ungestört ihre Heerden unter frohem Gesang zum Tränken vertheilen (*JDMi. Mend. Rsm.*)*) od. *aquam dividunt et aptant haustra* (erwähnt bei *Tanch.*, doch n. d. ob. angef. denom. Erkl. von חָץ, *Herd.*). Dabei stände entw. 'מחצ als eine Art *t. techn.* mit selbstverständlichem Obj. und 'בין מש einfach als Localbez., od. letzteres (wenigstens bei der zweiten Modific. dieser Erkl.) viell. von 'מחצ regiert (vgl. חצה Num. 31, 27. Hiob 40, 30., הבדיל u. ä. mit בין): „diej., welche die Schöpforte od.-rinnen vertheilen." קול wäre n. d. Zshg wol nicht das Geschrei od. Gezänk (*Tll. Niem. Cass.*), sondern der Freudenruf, frohe Gesang der Hirten (Jer. 7, 34., vgl. unt. V. 16.). Da dieser aber schwerlich blos als Grund oder Maass oder Vorgang für den Lobgesang Anderer in Betracht käme (indem die in V. 10. Genannten wegen des od. lauter als der Hirten Gesang singen od. in dens. einstimmen sollten), so ist für מן nicht allein die Erkl.: statt (*Tll. Cass.*) sondern auch die comparative (*Schm.*) wie die gerade bei מִקּוֹל n. Jes. 6, 4. 31, 4. 33, 3. Jer. 3, 9. 47, 3. Ez. 26, 10. 15. u. a. naheliegende causale Fassung (*Clr.*) ausgeschlossen; während die grammat. Grundlage der Erkl.: „denkt auf ein Lied [stimmt ein] zum Gesange der H." (*Herd. Mend.*) unerkennbar bleibt. Vielmehr müsste מן in instrumentaler Bed. stehn, noch genauer den 'קול מחצ' בין מש als dasj., wovon Jehovas Lob (יְתַנּוּ) ausgeht, bez.: „aus = mit od. durch Ruf (Gesang) der Heerdenvertheilenden zwischen Tr."**); wenn man nicht wie *Bth. Keil* (bei abweich. Erkl. des 'מחצ) die beabsichtigte Constr.: „von Stimme der 'מ zw. Tr. erschalle Preis" durch den neuen Redeansatz m. שָׁם anakoluthisch abgelenkt sein lassen will. Allein wenn so die ihre Heerden Vertheilenden od. Tränkenden selbst als *subj.* zu יתנו gedacht sein sollen, warum fuhr die S. nicht einfach in ders. Constr. wie V. 10. fort: „ihr 'מח zw. Tränkr. preiset Jeh.!" sondern wählte dafür den umständl. Ausdr. 'מקול מח? Und im Zshg mit Sieg und Siegesglück liegt es gewiss am nächsten, die „Theilenden" von Beutetheilenden zu verstehn. — Ohne deshalb die eben besprochene Erkl., die sich gut dem Ganzen des

*) Eine ähnliche Vorstellung bei *Schm.* altern.: *prae voce* (od. *supra vocem*) *cogentium greges inter haustra* und *Cler.*: *propter strepitum collidentium sese inter aquaria*. Beide erklären חצץ n. Prov. 30, 17., Jener vom *colligere vel congregare greges aut se ipsos in greges*, Dieser vom *concursus hominum et pecudum* in so dichtgedrängten Schaaren *ut se invicem collidant*, was jedoch von der einf. Gbed. des W. zu weit abliegt.

**) Aehnlich, obgleich mit abweichender Deutung des 'מח (s. u.), erklärte *Ew.* I.: מִקּוֹל ist was wir sagen würden „von Seiten", nur ist gleich die Stimme genannt als das hierher gehörige. Auch bei seiner neueren Fassung (SprL. 7. A. 286f. Dichter 2. A. I, 180.): „Laut von den Singenden [Schönsängern] her — dort preise man" ist das grammatische Verh. der Ww. kein anderes geworden. Die Erkl. des מחצצים aber durch Singende, eig. Linie, Ordnung also Rhythmus Haltende (Glsr. II, 462.) ist durch das ἀνακρουομένων der LXX (s. S. 355. Anm. *) doch nicht genügend zu begründen, ebensowenig etwa durch ar. خطّ Linie ziehn, vgl. *Delitzsch* zu Job 21, 21.

Friedensbildes V. 10. 11. einfügt, für verwerflich zu bezeichnen, geben wir doch (2) der Erkl. des מחצצים durch Beutetheilende den Vorzug (so *Ges.* HWB. *Stud. Ew.* I. *Kem. vG.*; auch *Schn.*, vgl. *Schult. anim.* p. 274., *Dath. Hllm.* 1°, jedoch n. denom. Ableit. von חֵץ). Für diese Erkl. bietet auch das verw. חָצָה (nicht blos vom Theilen unter Zweien sondern auch unter Mehreren Hiob 40, 30. vgl. Richt. 7, 16. 9, 43., spec. vom Theilen der Beute Num. 31, 27.) die nächstkommende Analogie. Das Fehlen des Objects (שָׁלָל, מַלְקוֹחַ) wird dabei noch leichter als bei der vorigen Erkl. durch den Zshg aufgewogen; und dass die D. selbst sich an den *t. techn.* חָלַק שָׁלָל (den sie V. 30. den die Sprache des gewöhnl. Lebens redenden Hoffrauen in den Mund legt) nicht bindet, ist bei dem Reichtum uns. Liedes an seltenen Ww. und Wendungen kein genügender Einwand (geg. *Mei.*).

Dabei ist nun aber מחצצים (von *Ew.* irrig n. Ps. 68, 12 f. auf die Frauen bezogen, wog. schon die mascul. Form und V. 30., vgl. noch *Hgb.* z. j. St.) nicht, wie gewöhnl. geschieht, eng mit בין משאבים zu verbinden*); da eine Bezeichnung des Locals für die Beutetheilung, sei es des anmuthigen Orts der Festversammlung (*Stud. Ew.*) od. des Schlachtfeldes am Kison, nach dem Context in diesen Ww. nicht zu finden ist (s. ob.). Sondern בין מש׳, was auch *Mei.* (nur in falscher Vbdg m. d. vorherg. שיחו) von מקול מח׳ trennt, ist zu dem folgenden יְתַנּוּ zu beziehn (*Schn.*), wogegen auch nicht die Accente**).

Natürlich verbietet sich hiermit die syntakt. Anknüpfung des ganzen 1. Gl. von V. 11ª (מקול -- משאבים) an das vorige שיחו, wonach mehrere der angeff. Ausll. den Aufruf an die in V. 10. Genannten finden (meist m. causal. Fassung des מקול***)): „Singet (preiset Jeh.) wegen des Jubelgeschreis der zw. Schöpforten die Beute theilenden Sieger." Aber auch

---

*) Dem Gegenargument *Schn.'s*, dass nicht einzusehn *quaenam sit locorum ubi aqua hauritur cum praedae hostilis partitione conjunctio*, liesse sich die bei *van Dasselaar* mitgetheilte Stelle eines anonymen arabischen Autors entgegenhalten: „Sie kamen zu jenem Quell, um zu theilen (ليقتسموا) die der Karawane geraubte Beute;" obwol eine orientalische Sitte der Beutetheilung an Quellen u. dgl. sich daraus allerdings noch nicht erweist.

**) Wegen des das בין משאבים mit starkem Tone wiederaufnehmenden שם wird es möglich, ersteres dem bezüglichen Verbo (יתנו) gegenüber durch Sakeph katon rhythmisch selbständiger zu stellen, ohne dass es desh. syntaktisch zu מקול מחצצים gehören müsste, von welchem es nur durch R'bia geschieden ist. Schon *Reinbeck doctr. de accent. hebr.* p. 353. (bei *Dachsel* z. St.) bemerkt, dass bei משאבים *Sakephkaton loco minoris Rbhiae ad augendam emphasin* gesetzt sei.

***) *Kem.'s* Conjectur כִּי קוֹל n. Hiob 39, 24.: *nam vox* (*auditur*) *praedam dividentium* ist überflüssig, da sie das logische Verh. nicht wesentlich anders stellt als die causale Fassung des מִן. Für *vG.'s* Emendation מָקוֹם (vielm. מְקוֹם, s. *Mei.*) st. מקול beweist *Targ.* (מֵאֲתַר) und *Vlg.* (*ubi*) nicht mehr, als etwa Erkll. wie die von *Menah.* מקום מערכת מלח׳ וגו׳ מקום הנורא שם וגו׳: auch durch den Parallelism. und das folg. שָׁם wird sie nicht erfordert und fügt sich nur durch die künstliche Uebers.: „bis wo man Beute austheilt" scheinbar gut in den Zshg (vgl. noch folg. S., Anm.**).

die Vbdg des blossen מקול מחצצים mit שׂיחו (*Schn.*) erscheint bei Beziehung des בין משׁ' zu יתנו unnöthig gekünstelt. Ueberdies fallen bei der einen wie bei der andren Constr. (falls man nicht, was doch ferner liegt und durch die 3. *pers.* nicht begünstigt wird, auch zu שם יתנו וגו' noch die V. 10. Angeredeten*) od. das ganze Volk als *subj.* fasst) die beiden ersten Gll. von V. 11ᵃ· ganz auseinander; das 2. enthielte entw. einen besondern Aufruf zum Lobpreis (neben denen die wegen des Jubels der מח' Gott preisen sollen, an diese letzteren selbst; was aber folgewidrig, da deren Jubel schon in מקול vorausgesetzt) oder sänke zu einer thatsächlichen Aussage (üb. den Inhalt der קול מח', *Stud.*: „dort preisen sie die צדק' ה'," *Kem.*: *ibi enim jam celebrant*), d. h. logisch zu einem Nebensatze zum 1. Gl. herab, was offenbar matt. Mit יתנו verbunden, fügen dag. diese beiden Gll. von V. 11ᵃ· (שם יתנו וגו', בין -- משׁאבים) unter sich ebenso eng zus.gehörig wie V. 10. selbständig gegenüberstehend, einen neuen Kreis das Friedensglück Geniessender hinzu. Wir übersetzen demnach: „Zwischen den Schöpforten**), dort sollen sie (die daselbst Befindlichen, die ihren friedl. Hirtengeschäften

---

*) So auch bei der Bezich. des קול--משׁאבים auf die Blitzeschleudernden Engel *Stark Kall* (*Dietelm.*), indem sie auch das שׁם als Rückweisung auf V. 10. fassen: *ibi* (*in via, euntes et equitantes, Stark*; *suo quisque loco sive equitantes cet., Kall*) *praedicabunt justitias Jehovae.* Dag. verlegt *Hill.* bei gleicher Erkl. des 1. Gl. auch das שם יתנו וגו' in die himmlische Sphäre und verbindet, wie es scheint, מקול mit אז ירדו: *De tonitru fulminantium inter utres coeli* (= *nubes*), *ubi dependebant justissimas poenas Domini . . . Hinc ad portas cet.* (wobei שׁם ellipt. = אשׁר שׁם ebenso unhaltbar wie die Erkl. des יְתַנּוּ n. 11, 40. (!) durch *mercedem dare, dependere*). — In anderer Weise künstelt an dem שָׁם יְתַנּוּ *Ew.* II. Zwar dass für שָׁם nach vorherg. ם־ vielm. מִשָּׁם zu lesen sei, scheint ihm „nicht durchaus nothwendig" (S. 178.). Dagegen soll Deb. hier schon die „trägen Hirtenstämme jenseit des Jordans (V. 15.)" im Auge haben und sie auffordern „obwol sie der Siegesfeier (?) fern bleiben wollen, wenigstens von ihrem entfernten Orte . . . aus an dem Preise Jeh.'s heute theilzunehmen" (S. 180 f.): eine Auffassung, die man gewiss nicht als „unstreitig" bezeichnen kann (Aehnlich übrigens schon *Hess*: „Wolher! zu uns vom Hirtenlied Am Brunn im Thale; nehmt ihr Hirten, An unserm Siegsgesange Theil"). Eine spöttische Bezieh. auf Ruben (V. 16.) findet auch *Ley* in 11ᵃα., jedoch mit künstlicher Erkl. des שָׁם in 11ᵃβ. = damals, da n. Ps. 14, 5. 132, 17. und des אָז m. d. *perf.* in 11ᵇ. als *adverb. rel. temp.* = כַּאֲשֶׁר, als, *quum*: „Höher als Hirtengesang am Brunnen klang, Preisen sie jetzt J.'s gerechtes Gericht . . . Als muthig u. s. w."

**) מְשַׁאֲבִים (m. verdoppeltem letzten Radical s. *Ew.* 188ᶜ· *Olsh.* 197ᵇ·) wird schon früh persönlich gefasst. So LXX *c. Vat.*: ὑδρευομένων, *c. Al.* u. 15—18 HSs. bei *Holm. Thdrt. Arm. Slav. Syrh.*: εὐφραινομένων [*It.*: *epulantium*], *Symm.*: συμπινόντων, *Aqu.*: καταλεγόντων (s. ob.), *Pesch.*: ܒܝܢܬ ܡܠܦ̈ܢܐ *inter doctores* (wol nach figürl. Deutung des מש', jedoch schwerl. durch Vermittelung des Begr.: Wolken n. Mich. 2, 6. 11. Deut. 32, 1. II. Pet. 2, 17., geg. *Kall*). Ebenso *Luth.*: Schepffer (nieders. Bibel Wbg. 1541.: *Waterdreger*, wog. RGl.: da man pflegt zu schepffen; s. auch *Jütting* bibl. WB. S. 168.)

Wiedergegebenen, vgl. V. 16. Gen. 49, 14. Ps. 68, 14.) preisen (üb. יְתַנּוּ, wof. LXX *It. Syrh.* יִתְּנוּ ausdr., s. zu 11, 40.) die Gerechtigkeiten Jehovas, und zwar mit od. lauter als (mit) der Beutetheilenden Stimme." Die Freude des Beutetheilens ist auch sonst in der hS. (wie die Erntefreude) mehrfach Bild der höchsten Freude, vgl. Jes. 9, 2. Ps. 119, 162.; und da für מִן die causale Erkl. durch den Zshg ausgeschlossen (s. ob.), die Erkl.: „statt" (*Kö.* I.) aber sprachlich nicht zulässig ist (s. S. 352.), so bleibt nur zw. der instrumentalen und comparativen Fassung die Wahl. Beide geben einen guten Sinn. Bei der ersteren ist der Ged.: dass der Lobpreis des gerechten Heilsgottes von den zwischen den Schöpforten Weilenden mit demselben frohen Jubelton erhoben werden soll (vgl. קוֹל מְשַׂחֲקִים Jer. 30, 10.), wie er sonst bei Anlässen der höchsten Freude laut wird; bei der zweiten (vgl. Ps. 104, 15. Jer. 48, 32., wobei dann eine ähnl. Ellipse wie Ps. 4, 8. 130, 5.): dass die Freude und der Jubel des gegenwärtigen Glücks auch die lauteste sonst bekannte Freude übertreffen soll, s. zum Ged. Prov. 16, 19. Ps. 4, 8. Dass das Volk errettet vom heidnischen Feindesdruck, dem fröhlichen Genuss seines gesegneten Landes wiedergegeben ist, das ist ein Anlass zur Freude, ebenso gross, ja noch grösser, als hätte Isr. die reichste Beute an s. Feinden davongetragen (Ganz entsprechend stellt Jes. 9, 2. die messianische *restitutio in integrum* des Volkes Gottes mit der Freude des Beutetheilens in Parallele). Darum wird auch das schon mit Nachdruck vorangestellte בין מש׳ nochmals mit starkem Ton durch שָׁם wiederaufgenommen (vgl. Ps. 137, 1. Jer. 47, 7. Koh. 3, 16.); denn gerade die bewässerte Hirtenflur, das offene flache Land Israels, was am meisten von den Feinden gelitten, ist es ja, wo man auch die Wolthat des Friedens am lebhaftesten empfinden, dem Geber derselben am lautesten danken soll.

Die צִדְקוֹת יהוה, die צְדָקָה Gottes und zwar Jehovas des Bundesgottes (V. 4. 5., *Kall*) in der Menge ihrer einzelnen Erweisungen (*Ew.* 176c.), bez. hier wol nicht die sämmtlichen von jeher (vgl. I. Sam. 12, 7. Mich. 6, 5. Dan. 9, 16.), denen Er durch diesen Sieg eine neue herrliche hinzugefügt hat; sondern letztere selbst in ihren verschiedenen Momenten (Erweckung Deboras, Gehorsam der Führer, Tapferkeit der Kämpfer, Sieg üb. Sisera) und ihren mannigfachen, alle Lebensgebiete berührenden Wirkungen (s. V. 10. 11aα.β.). Gerechte (nicht tapfre *Schult. Kuyp. Schn.*, starke Heldenthaten *Mei.* n. Ps. 72, 2. 16.) heissen diese Thaten nicht blos im Allgem. als Ausfluss der Bundestreue Gottes (s. Deut. 32, 4. u. *Caspari* zu Micha l. c.), sondern zugleich speciell als

---

u. M., neuerd. *vG.* (= שֹׁאֲבֵי מַיִם als die niedrigste Classe und Repräsentanten der Unfreien, Jos. 9, 21. 23, 27., unter denen Deb. von der Beute austheilen liess (!) damit auch sie in das allgemeine Danklied einstimmen möchten). Nach der Bildung des W. (s. *Ew.* 160h.) können jedoch מַשְׁאַבִּים hier, wo wegen בֵּין an Schöpfwerkzeuge nicht zu denken, nur die Orte an od. die Vorrichtungen aus welchen geschöpft wird (Cisternen, Rinnen od. ähnl., vgl. רְהָטִים Ex. 2, 16. שֹׁקֶת Gen. 24, 20. 30, 38.) sein. So richtig schon *Trg. Is.* u. d. M., s. noch *Mei.* S. 36 f.

Erweisung Seines richterlichen Waltens, indem Gott für Sein unterdrücktes Volk gegen dessen ungerechte Unterdrücker eintrat (*Pisc. Schm. Rsm. Ka.* u. M.), vgl. Ps. 103, 6. II. Thess. 1, 5 — 7. u. ob. S. 31 f. Diese 'צ' ה sind näher צִדְקוֹת פִּרְזוֹנוֹ בישׂר'.

Die Fassung des 'פרז als *subj.* zu יתנו: *disserent de justitiis Dni, de justitiis inquam [Dni] rusticani homines (al.: viae s. villae) ejus in Isr. (vers. Tig. Munst. Cler. Herd. Ka.)* ist nach der analogen Genitivvbdg 'צדק' ה und wegen des *st. cstr.* צִדְקֹת, wozu auch יהוה aus dem Vor. sich nicht leicht ergänzt, unmöglich*). Auch die Erkl. von *Tanch.* (b. *Schn.* II.) mit vor 'פרז ergänztem אשׁר: 'צ *illius, cujus mansio, habitatio est* (*i. e. qui habitat*) *in Isr.* ist äusserst gezwungen. Án sich möglich wäre dag. ein *gen. obj.*: „Seine (Gottes) dem פרזון erwiesene (od. die seinem 'פ erwies.) Gerechtigkk."; d. i. entweder mit *Ki. LbG. Abarb. Tr. Pisc.* engl. Uebs. *Schm. Kall*: *justitias Dni erga pagos (paganos) suos*, oder mit *Vlg.* u. A.: *just. D. in fortes suos (pro fortibus suis).*

Am nächsten liegt für 'צדק' פרז immer nach Analogie von 'צדק' ה die Erkl. als *gen. subj.* (*Turg.*: יוֹדוּן עַל זַכְוָתָא דַיְיָ וְעַל זָכְוָתֵהּ דְיָתֵיב קִרְוֵי פַּצְחַיָא, die Ger. Jehovas u n d seines Landvolks, s. ob. S. 327.); mithin sind hier Diejenigen bez., d u r c h welche Jehova Seine Gerechtigkeit ausgeübt, welchen Er dieselbe zur Vollstreckung gleichs. beigelegt, anvertraut hat, vgl. Ps. 72, 2 f. (*HCard.*: *in fortes* = *p e r f.*, *NLyr.*: *clem. Dei dedit illis fortitudinem ad superandos adversarios, Schn.*: *Jehovam, qui fortissimorum virorum opera usus tam mirificam in hoste stragem edidit*)). Dabei ist פרזון n. dem zu V. 7. Bem. nicht „Führer" (sei es der Eine Barak, *Stud.*, od. Debora u. Barak, *West.*, od. die Mehrzahl der חוקקים u. s. w.) oder „Führung" zu erkl.; sondern das W. bez. auch hier das Collectivum der *rusticani*, das L a n d v o l k, spec. die L a n d w e h r Israels, durch deren gehorsame und freudige Erhebung (התנדב) der Sieg gewonnen ward (so schon *Luth. Br. Os.*, vgl. *Ruck.* II.: *clamor fortitudinem Jehovae laudantium et colonorum spontaneitatem indicantium*). D i e s e wird gerade hier, wo es sich um die Freude des Siegs für die l ä n d l. H i r t e n b e v ö l k e r u n g handelt, gewiss sehr passend noch besonders hervorgehoben; zumal sie bisher nur mehr mittelbar und untergeordnet erwähnt**

---

*) In verschiedener Weise wird das grammatische Verh. auch bei mehreren alten Ueberss., zum Th. schon im 1. Gl., verkannt. LXX c. Vat.: *ἐκεῖ δώσουσιν δικαιοσύνας· κύριε* (wof. jedoch c. Al. u. v. a.: *δικαιοσύνας* [*-ην*] *κυρίῳ* [*-ου*]), *δικαιοσύνας αὔξησον* (c. Al. u. a.: *ἐνίσχυσαν*) *ἐν* (*τῷ*) *'Ισρ.*; 13 minn. Compl. *Orig. lat. Syrh.*: *δίκαιοι* (*Slav.*: *-ους*) *ἐνίσχυσαν* (*It. Verec.*: *invaluimus*, vgl. die LA. dreier minn.: *αὐξήσο[ω]μεν*) *ἐν τῷ 'Ισρ.*; *Pesch.*: ܙܕܝܩܘܬܗ ܕܐܣܓܝ ܒܐܝܣܪܝܠ *justitiam ejus quam multiplicavit in Isr.*, und danach *Ar.*, doch ohne Wiederholung des 2. 'צדק: *quam indicavit* (أَظْهَرَ) *filiis Isr.*

**) Dies erklärt auch *Kall* (p. 81. Anm.) für statthaft, doch so, dass 'צדקות ה die von Gott *immediate* durch Verwirrung des feindl. Lagers geübten Gerechtigkk., 'צדקת פרז die mittelbar durch Israel bei Verfolgung und Vernichtung der fliehenden Feinde gewirkten bezeichne.

worden war, neben den חוקקים (den „inmitten des Volks sich Darbietenden“, V. 9.), für deren Willigkeit der 10. V. zunächst die Vornehmen, Städter und Geschäftsleute zum Lobe Gottes aufrief.

Im zweiten Hemistich von V. 11.: אָז יָרְדוּ לַשְּׁעָרִים עַם־ה׳ finden mehrere Ausll., indem sie אָז auf יְתַנּוּ (*Schm. Herd.* I. *Schn. Rsm. Hllm.* u. A.) oder gar auf מִקּוֹל (*JDMi. Horr.*) zur.beziehn, noch Fortsetzung des bisherigen Aufrufs, und zwar die Aufforderung an das Volk, nach (von) der Dank- u. Siegesfeier zwischen den Tränken wieder in seine Städte zurückzukehren. Allein abgesehn davon, dass bei letzterer Vbdg die Ww. שם יתנו — ישראל einen äusserst schwerfälligen Zwischensatz bilden, kann das Zurückkehren aus den (tiefergelegenen) Schöpforten in die Städte nicht mit יָרַד bez. sein (vgl. im Gegenth. Gen. 24, 16. 45. Ex. 2, 5. Jos. 17, 9. I. Kön. 2, 8.) und das *perf.* יָרְדוּ widerstrebt der imperativischen Fassung; denn dasselbe als *praet. post fut. pro futuro* (*Schm. Hllm. Rsm.*) oder wegen des vorherg. אָז = *praet. relat.* וַיֵּרְדוּ (*Maur.* als mögl., *GBö.*) zu erkl., ist kaum weniger willkürlich als die Emendation in יֵרְדוּ (*Schn. Dath.* u. A.)*). Sondern zu der mit צדקות ה׳ und צדקת פרזו bezeichneten Rettungsthat Jehovas und seiner Streiter oder auch zu der ganzen V. 9 — 11. geschilderten Situation stellt sich das ירד לשערים als Ausdr. des nun wieder ermöglichten friedlichen Wohnens im Lande (*Cler. Ka.* u. A.) mit אָז in zeitlichen Zshg; und zwar gleichfalls nicht als Wunsch od. Aufforderung an das Volk (*Cler.*?) sondern als Thatsache, jedoch nicht als wirklich schon vorliegende (was eine etwas spätere Abfassung des Liedes voraussetzte. geg. das ביום V. 1.), sondern als ideell vollbrachte, als schon in und mit der Befreiung gegebene gewisse, selbstverständliche Folge dieser, vgl. Ex. 15, 15.; weshalb nicht futurisch zu übers.: *descendet*, sondern am besten präsentisch: „nun (da der Sieg erfochten, Friede u. Ruhe hergestellt ist) steigt herab zu den Thoren das Volk Jehovas.“ Die Thore, nicht die des Heiligtums (*Ephr. Bhbr.* [n. d. *sing.* bei *Pesch.* (*Ar.*) ܬܰܪܥܳܐ, das Thor *k.ἐ.*] *Gl. int. HCard.*), sondern auch hier die der isr. Städte, sind jedoch nicht (wie schon LXX c. Al. u. a.: *εἰς τὰς πόλεις αὐτοῦ* [*αὐτῶν*]) metonym. für diese selbst gesetzt, wobei dann nur an die festen Städte (nicht die mauer- und thorlosen Landstädte, *Trg. LbG. Stud.* u. A.) zu denken wäre, zu welchen das Volk von den Bergen auf die es geflüchtet od. von den Höhen des Schlachtfeldes herabsteigt (*GBö.* u. M.), als Schilderung der Rückkehr *ad proprios Lares* (vgl. *Koolhaas Obss. phil.* p. 264. bei *Lü.* III.). Sondern שְׁעָרִים steht im eigentl. Sinne und es sind dieselben Thore, die in V. 8. erwähnt (was in uns. V. viell. der *art.* andeutet), so dass der Ged.: das bisher in den festen Städten eingeschlossene Volk steigt nun, da die Thore frei vom belagernden Feinde, wieder zu diesen herab, sowol um in denselben sich zu Berathung und Rechtspflege (*LbG.* alt., *PMart. Bonfr. Patrick* u. M.) wie zu geselligem und Handelsverkehr

---

*) An Ableitung des יֵרְדוּ von רָדָה herrschen, welche m. Ausll. (*Br.*: *tunc dominaturus est, BHGebh.*) schon hier annehmen und auch *Vulg.* einzumischen scheint (*tunc descendit pop. Dni ad port. et obtinuit principatum*), ist hier noch weniger als in V. 13. zu denken.

(*Deod.*, *Panzer* [in *Nelsons* BW.] u. M.) zu versammeln, als auch um durch dieselben hinauszugehn (*Vat. Jun. AMont.**)) und sich ungestört im Lande zu verbreiten (vgl. *Abarb.* alt., *Abend.* 3[b]: von Stadt zu Stadt und von Thor zu Thor): also umfassender Ausdruck der hergestellten Sicherheit, des ungehemmten friedlichen Verkehrs nach allen Beziehungen. So bildet V. 11[a] einen sehr passenden Abschluss zu der ganzen mit Meisterhand entworfenen Schilderung des gedeihlichen Zustands des wieder freigewordenen Israel in V. 9 ff. (s. *vG.* S. 71.), und vollendet zugleich den Gegensatz derselben zu V. 8. (vgl. *AMont.*): Dort Kampf gegen die Thore und Wehrlosigkeit; hier hergestellte Wehrhaftigkeit bei Führern und Volk (V. 9. 11[aγ]) und eine Fülle der mannigfachsten Friedenssegnungen (V. 10. 11[aαβ]), welche schliesslich in V. 11[b] gipfelt in der Freiheit der Thore, der zuvor gefährdetesten Plätze, für den gewohnten Verkehr des Volks. Hiernach ist die Vbdg dieser Ww. mit dem Vorigen festzuhalten. — Dagegen finden Andre in אז ירדו לשׁ' וגו' eine rückblickende Bezieh. auf den Kampf. Dabei können שׁערים sowenig *procellae bellicae* (*Kuyp. Ltt.* I. II.) als „Engpässe" (*Tll. Herd.* II.) sondern nur „die Thore" sein, entw. der israelitischen Städte, zu welchen sich die Isr. *ad bellum se sistentes* sammelten, wobei jedoch die Hauptsache *ad bellum* nicht ausgedrückt wäre; oder der feindlichen Städte, die das siegreiche Isr. belagerte und einnahm (*CaL. Ruck.* II. *Kall Ew. Bth.*), wogegen aber, dass von fortgehender Eroberung feindlicher Städte im Liede überall keine Rede, s. ob. S. 335.**); wesh. *Mei.* an die vom Feinde besetzten Städte der Kisonebene denkt, zu deren Angriff das Volk vom Thabor herabstieg, aber gleichfalls der Schilderung der Schlacht in C. 4. u. 5. nicht entsprechend. Richtiger wäre es übrigens bei dieser Auffassung, statt mit *Ew. Bth.* u. A. V. 11[b] (u. *Ruck.* sogar noch V. 12[a]) zur vorigen Strophe zu beziehn (als an deren Schlusse „wiederaufhüpfende" Erwähnung der grossen That), diese Ww. vielmehr mit *Kroh* u. *Mei.* als Anfang des folgenden Abschnitts zu fassen, welcher in ausführlicher Schilderung des Kampfes die צדקות ה' und näher die צ' פרזונו darlegt. Doch hängt dies wieder mit einer unhaltbaren Auffassung von V. 12[a] zus., mit deren Widerlegung auch die Beziehung von V. 11[b] auf den Kampf vollends ihr Fundament verliert.

*) *AMont.*, der schon zu V. 8. auf *Horat.* Od. III, 5, 18—24. verwiesen, paraphrasirt hier: *Per rura et agros perque apertas*
Tutus eat redeatque portas.

**) Auch *Ltt.* III. versteht שׁערים von den feindlichen Thoren, doch im Sinne von *hostilia castra, hostica* und mit Festhalten der früheren von *Kuyp. Ruck.* I. gegebenen Erkl. des יָרַד u. ورد الماء *aquatum ire in sanguinem* als poet. Ausdr. für blutige Niederlage, unter Bezieh. auf משׁאבים (s. ob. S. 352.!): *tunc aquatum descenderunt ad portas populus Isr.*

V. 12.

Wach auf, wach auf, Debora!
Wach auf, wach auf, sage das Lied!
Steh auf, Barak, und führe gefangen deine Gefangenen, Sohn Abinoams!

Nach jenen Ausll. beginnt nämlich schon in V. 12[a.] die Schilderung der Schlacht. Doch fassen sie dabei עוּרִי nicht wie *Schn. Schulz Maur.* als Selbstaufforderung, womit Deb. schon bei Beginn des Kampfes, seines Ausgangs gewiss, sich zu einem Triumphlied vor dem Siege anfeuert (vgl. *JDMi. Kö.* I.), bei welcher Annahme die Ww. völlig zus.-hangslos und abrupt dem Vor. sich anschliessen und das von Jenen hinzugedachte אמרתי nicht wol fehlen könnte; sondern, was schon *Stud.* als möglich bez., als direct (ohne לֵאמֹר, vgl. Num. 22, 7. u. 5.) eingeführten kriegerischen Zuruf des nach V. 11[b.] zum Kampf eilenden Volks an Debora (wie V. 12[b.] an Barak), das Losungswort des Kampfes (vgl. 7, 22.) zu geben od. das Schlachtlied anzustimmen, mit welchem wahrscheinlich (?) wie bei den alten Germanen und heutigen Arabern (mit dem حدو *hadu*) der Kampf eröffnet ward. Allein die Vorstellung von der ungeduldigen Stimmung des Volksheeres, durch dessen Erhebung die Führer „nur fortgerissen wurden" (*Mei. Rév.* u. A.), ist schon in Bezug auf Barak mit dem ersten Satz uns. Liedes V. 2. unvereinbar, wonach — wie auch *Mei.* anerkennt — „die Fürsten sich wirklich als die Ersten zeigten, voranzogen". Noch weniger aber ist ein solcher Aufruf des Volks an Debora zulässig, die sowol nach C. 4. ihrerseits Fürsten wie Volk zum Kampf aufruft, als auch in uns. Liede (5, 8. vgl. V. 12[b.] 13.) als selbständige, die Initiative ergreifende Führerin erscheint. Und dass שִׁיר *un cri de guerre, une espèce de paean* (*Kroh*) od. ein „kurzes Gebet" vor der Schlacht bedeute*), ist im Sprgebr. ohne Beispiel. Dagegen führt der Zshg uns. Liedes selbst (V. 2. וַיָּשַׁר, V. 3. אָשִׁירָה) wie die Analogie der שִׁירָה Ex. 15. Num. 21, 17. II. Sam. 22. u. ä. darauf, den Namen auch hier von dem Triumphlied zu verstehn; sei dieses nun das ganze Lied od. wol besser (s. u.) das Lied im engern Sinne, nämlich die jetzt beginnende *praecipua pars cantici de modo quo liberatio perpetrata sit* (*Schm.*), das Lied der Schlacht u. des Sieges (*carmen proelium enarrans, Ruck.* II. p. 102., *carmen ἐπινίκιον, Cocc.*), das Loblied (vgl. Koh. 7, 5.) auf die Tapferen, in welchem Sinne sich das poetisch artikellose שִׁיר durch den Zshg genügend bestimmt (s. *Schm.*), weshalb nicht zu erkl.: „ein Lied" (*Luth. Keil* u. A.) sondern: „das Lied" (*Cocc. Stud. Ew. vG.* u. M.). Treffend bemerkt *Herd.* I., dass die S. „jetzt die eigentliche Beschreibung der Schlacht anhebt und gleichsam den tapfern Kampf noch einmal zu käm-

*) Auch nach *Cass.* giebt die Prophetin, die sich schon V. 11. mitten in den Kampf versetzt, in V. 12. eine Reminiscenz an das Schlachtlied selbst, den Alarm- und Sturmruf zum Kampfe wieder. „Wach auf! wach auf! Alaf, Alaf" [wie *C.* das עורי עורי wenig geschmackvoll wiedergiebt] — tönt es von Debora, dass sie die Kämpfer durch ihr Lied entzündet; „erhebe dich!" gilt von Barak, denn Jene sang und Barak schlug.

pfen strebet", dessen Gemälde nun bis V. 15. „in Schlachtordnung fortgeht" (hebr. Poes. II, 2, 128.), und *Schm. Ruck. Justi Stud. Kalk. vG.* u. M. stimmen damit überein. Hiernach kann V. 12 a. nichts Andres enthalten, als den Aufruf an Deb., dies „Gemälde zu entwerfen"*); wobei nur fraglich, ob mit den Ww. עורי ע' ד' Deb. sich selbst dazu anfeuert (*HCard.* alt., *Br. PMart. Cocc. Schm.* u. d. M.) oder ob sie von Andren, Barak (*Abarb. vG.***)), dem Volk oder Chor (ält. jüd. Erkll., *Gl. int. HCard.****) *Ruck. Tll.* u. A.), nach *Ew.* II. [S. 187.] einer Schaar von Volksältesten, dazu aufgerufen wird. Gegen Ersteres lässt sich nicht einwenden, dass dann statt der 2. *ps.* mit Nennung des Eigennamens hier wie V. 3. die 1. *ps.* des *Optat.* stehn müsste (*Mei.*), was nicht zu beweisen. Auch die Selbstaufforderung „mitten im Liede" ist dabei schon deshalb nicht auffallend, weil (wie zieml. allgemein anerk.) erst mit V. 12. das eigentl. שיר beginnt, das Lied *κ. ἐ.*, wozu alles Vorherg. nur das *προοίμιον* oder Vorspiel (*Stud. Ew.* I.)†), vgl. übrigens das ganz ähnliche נפשׁ· V. 21. mitten im Zshg der Schilderung. Und „abgeschmackt" kann, wie schon letztere St. zeigt, eine solche Selbstanrede der D. sowenig genannt werden wie ähnliche Anreden eines Pindar an sich selbst od. sein *φίλον ἦτορ* (*Herd.*), der Psalmisten an ihre

*) Und somit auch syntaktisch am Angemessensten einen selbständigen Satz, wesh. Anknüpfung des עורי an Früheres, sei es an מקול od. an אז ירדו (wie bei *SLañ.* erwähnt) abzuweisen.

**) Nach *Abarb.* ruft Barak mit den Ww. עורי ע' ד' die in ihrer Darstellung zu weit abschweifende D. zur Hauptsache zurück, wofür sie ihn mit der Entgegnung קום ב' ושבה ש' in seine Schranken zurückweist: Meine Aufgabe ist das Lied, die deinige die Gefangenführung der Gefangenen! — Minder widerwärtig macht nach *vG.* bei ders. Erkl. Barak, als Deb. schon zum zweiten Male die Verdienste der Führer hervorhebt, in V. 12a. „seiner verlegenen Bescheidenheit durch einen Aufruf kriegerischer Ungeduld Luft: über diese betrachtenden Schilderungen hinwegzueilen und das Lied, das Lied der Schlacht und des Triumphs erschallen zu lassen", durch welchen kurzen Zwischengesang zu der Beschreibung der Schlacht zurückgelenkt werde.

***) Nach der Ueberlieferung des *Rab Jehuda* (*b. Pesachim* f. 66b., angef. auch bei *Is. Abarb. SLañ.*) hatte Deb. wegen ihres hoffärtigen Worts V. 7. den h. Geist verloren und geschwiegen; deshalb musste das Volk sie wecken (עד שהוכרחו לעוררי ולנ') durch den Zuruf עורי! (vgl. *Gl. interl.*: *perfecti doctores Deboram provocant, ut expergiscatur spiritu prophetiae et laudis*). Dabei rede, wie *Abarb.* weiter mittheilt, auch in V. 12b. das Volk (vgl. *HCard.*: *„surge" vox populi est invitantis Deboram et Barac ad laudandum pro liberatione Israel*) und im Folg. Barak: Da sie sahen, dass sie (Deb., trotz des עורי V. 12a.) Nichts sprach, sprachen sie zu Barak: קום ב'! und es war auf ihm der h. Geist (ושרה עליו ר' הק') und er fing an zu singen.

†) Darum ist aber das „Epinikion" noch nicht als ein zweites von dem „Hymnos" V. 2—11. ganz verschiedenes, wenn auch an dems. Tage gesungenes Lied anzusehn, welche Unterscheidung *Ew.* neuerdings (Glsr. II, 461 f. und Dichter 2 A. S. 186. 189.) als den „ersten sichern Grund aller Erkenntniss" in Beziehung auf unser Cap. hinstellt.

נֶפֶשׁ (Ps. 42, 6. 12. 43, 5. 103, 1. u. ö., vgl. bes. 116, 7.: שׁוּבִי נַפְשִׁי) oder כָּבוֹד (Ps. 57, 9.: עוּרָה כְבוֹדִי) und eine grosse Zahl analoger Wendungen in unsrer geistl. Poesie („Wach auf, mein Herz und singe," „Auf auf mein Geist, zu loben", „Sing unsterbliche Seele" u. v. A.); die namentliche Nennung der eigenen Person macht dabei in der Sache keinen Unterschied und ist auch sonst nicht ohne Analogie*). Der gute Zshg endlich, der durch diese Erkl. unterbrochen werden soll, besteht nur bei *Mei.'s* schon abgewiesener Fassung von V. 11b.; in Wirklichkeit ist es vielmehr dem Zshg durchaus gemäss, wenn die S. wie bisher alle Andren nun auch sich selbst zum Lobe Jehovas aufruft, die Aufforderung V. 9—11. „gleichsam vom Echo zurückgeworfen aus dem Munde der Deb. wiederhallt" (*Bth.*). *Excitat autem seipsam ut aliis prius excitatis nunc suo exemplo quod sequantur praeeat* (*Schm.*, vgl. *PMart.*). Da nun trotz aller dramatischen Lebendigkeit in Vorführung der verschiedenen Scenen und Situationen, ein eigentlich dramatischer Charakter uns. Liedes, d. h. ein Wechsel verschiedener redender Personen od. Chöre nicht zu erweisen, der in V. 1. behaupteten und durchgehends hervortretenden Einheit desselben vielmehr zuwider ist und da V. 12b. gleichfalls Rede Deb.'s (an Barak), s. u., so halten wir auch V. 12a. als solche, d. i. als Selbstanrede der S., fest (wofür nicht erst in ihrem *furor poeticus* eine Erklärung, gleichsam Entschuldigung zu suchen). — Dabei ist auch das die innere geistige Thätigkeit mit einschliessende עוּר hier angemessener (vgl. Ps. 57, 9.) als das auf die äussere Thätigkeit beschränkte קוּם, im Uebrigen aber als von jenem in solchen Zus.hängen kaum unterschieden (vgl. Ps. 7, 7.) auch hier nicht n. d. strengsten Wortverstand zu pressen, sondern nur Aufruf zu einer gesteigerten, erhöhten Seelenthätigkeit (*Is.*: התגברי בשירתך, *AMont.*: *sibi ipsi jam currenti tamen stimulos admovet*) im Vergl. zu der bisherigen, die jetzt, wo das Lied seinem Höhepunkt zustrebt, der S. selbst nicht genügt; keinesfalls im Gegensatz zu vorheriger Unthätigkeit oder Schlaf, weshalb die traditionelle jüd. Erkl. (s. S. 365. Anm.) ebenso wenig zur Sache trifft als was neuere Biurim wie *Leb Aharon* u. Mos. Frankfurter's *Mincha ketanna* hier m. Bezieh. auf das 2malige עורי über den zwiefachen Schlaf Leibes und der Seele bemerken. Die Wiederholung des עורי im 1. Gl. (das 2. Parallelgl. ist n. d. in uns. Liede häufigen Anaphora, s. V. 7., nur Wiederaufnahme des ersten) *non tantum venustatis est* (*Cocc.*) oder *summae laetitiae indicium* (*Ltt.*), sondern drückt *ardorem et vehementiam* aus (*Br.* vgl. *Cocc.*)**). Die abweichende

*) So redet von neueren Dichtern z. B. *Fr. Rückert* unter seinem Dichternamen Freimund Raimar wiederholt sich selber an,

vgl. II, 490.: Nachtigall der Himmelsrosen, Freimund, auf,
Liebend dich emporzusingen aus der Nacht!
II, 495.: Kehre bei dir selber ein, o Freimund,
Und dass hell dein Haus sei, das bestelle!

**) Trefflich bemerkt *Br.*: *Majestas nominis divini non frigido affectu sed ingenti spiritus affectu decantanda est.* Und *PMart.*: *Hic profecto sanctorum mos est in Psalmis et canticis ut Deo praedicando nunquam sibi satisfaciant; se frigere semper existimant et ea de causa excitationibus hujusmodi passim utuntur.* In dems. Sinne fügt *Cocc.* der Erkl., dass der wiederholte Imperativ

Betonung des ersten Paares als *Mil'ra* עוּרִי עוּרִי (bemerkt von *Ki. MJof. Norzi*) dient nicht blos der rhythmischen Abwechselung (ähnlich wie in dem homer. *Ἄρες Ἄρες βροτολοιγέ*, vgl. *τὰ μὴ κάλα κάλα πέφανται* u. dgl., *Stud. Ew.* 228[d.] *Hitz.* zu Ps. 7, 7. 37, 20. *Mei.* u. A.), sondern in der beim Redeanfang schnell und mit starkem Ton hervorgestossenen Endsylbe prägt sich der besondre Nachdruck und die Dringlichkeit der Aufforderung aus; bei der Wiederholung (Senkung) im 2. Gl. hat dag. das ruhiger nachklingende עוּרִי עֽוּרִי die gewöhnl. Betonung, s. Hab. 2, 19. HL. 4, 16. (vgl. *Bth.*). Ganz der gleiche Wechsel Jes. 51, 9.

Dieselbe Betonung der *ultima* aus dem gleichen Grunde (nicht blos wegen eines folgenden Hauchlauts *Ew.* 228[b.], s. dag. *Hupf.* zu Ps. 3, 8. 10, 1. vgl. *FBöttch.* LB. I, 302 f. u. *Ew.* selbst 228[d.]) findet sich auch sonst mehrfach bei Imperativen der ע"ו, bes. vor Vocativen, vgl. עוּרִי Jes. 51, 9. (*bis*) 52, 1. Sach. 13, 7., שׁוּבִי Ps. 116, 7., גּוּרִי Jes. 21, 2., גִּילִי Sach. 9, 9. (analog von ע"ע רָנִּי Jes. 54, 1. u. ö. [dag. רָנִּי Jes. 12, 6.], חָגִּי Nah. 2, 1., גָּזִּי Jer. 7, 29.) und die 2. *masc.* קוּמָה, שׁוּבָה, סוּרָה (4, 18. [1[o.]]) u. ä.; jedoch auch ohne folgenden Vocativ, vgl. Jes. 44, 22. Ps. 43, 1. Richt. 4, 18. [2[o.]]. Wie sehr indess das M a a s s der diese Tonverschiebung bewirkenden Dringlichkeit Sache der E m p f i n d u n g, zeigt recht deutlich HL. 7, 1., wo das gleichfalls in 2 parall. Gll. je 2 mal wiederholte שׁוּבִי auch in der Hebung des 1. Gl. (und selbst vor einem Hauchlaut) regelmässig als *Mil'el* accentuirt wird; vgl. noch Jes. 60, 1. (קוּמִי אוֹרִי), Jer. 31, 21. (שֻׁבִי אֶל־), II. Sam. 15, 27. (שֻׁבָה הָעִיר), Ruth 4, 2. (סוּרָה).

Wol nicht ohne Absicht assonirt ע׳ע׳ דבורה mit ע׳ע׳ דברי שׁ׳ (geg. *Ley*, der dies Wortspiel als rein zufällig bez.); doch ist darum noch nicht auch etymologisch in דבורה die „Rednerin" (*FrBö. Ew.* 152[b.]) od. „Leiterin, Führerin" (*EMei.*: leite das Lied) angenommen (s. dag. zu 4, 4.) od. etwa auf den Gbegr. „summen, tönen" angespielt; was ganz geg. die Analogie der zahlreichen gleichfalls nur assonirend nicht etymologisch gemeinten Wortspiele mit Namen im AT., z. B. Gen. 30. 49, 18. u. a. In דַּבֵּר שִׁיר (vgl. Deut. 31, 30. Ps. 18, 1. 137, 3. sowie das im Ar. bei Liedanfängen häufige قال, lat. *dicere* [z. B. „*dic o Melpomene carmen*", *Hor.*] unser: „singen und sagen" u. griech. *ἔπος* als Bez. für „Wort" und „Lied") findet *FBö.* ohne hinlängliche Sicherheit ein Merkmal der r e c i t a t i v a r t i g e n Sangweise ausser dem Chor. Mit falsch gesuchter Emphase („*fortius et tornatius*") erkl. *Ltt.*: *d u c c a r m e n* (*i. e. longa serie diduc*, vgl. *sermo* v. *serere*, *ἔπος* v. *ἕπειν*), wog. *Rsm.* (vgl. *AMont.*) es auf das *persequi* des angefangenen Liedes bezieht.

V. 12[b.] ist nun aber nicht in der Art vom Folg. zu trennen und mit V. 12[a.] in Parallele zu setzen, dass darin gleichfalls nur ein Aufruf an Barak zum Lobe Gottes (*quoniam ab eo adjutus multos captivos abduxisti, Vat.* vgl. *Br.*) oder zur Abführung der gemachten Gefangenen (*ut eos vinciat et custodiat, Hllm. Keil* u. M.) oder zur Aufführung ders. im Triumph enthalten wäre; gleichviel ob letzteres, wie *Schm.* für mögl. hält, nur *per prosopopoeiam* in der Schilderung des Liedes geschieht oder, wie *Chytr.*

---

voluntatem enixam ausdrücke, die Bem. hinzu: *et eo enixiorem, quo et caro est tardior ad dicendam Dei laudem.*

PMart. (*ostentare captivos*) *Bonfr.* (*captivos distribue et de iis tibi gratulare*) *Cler. Rsm. GBö. Kem. Buns.* u. M. ann., in thatsächlicher Wirklichkeit (wofür dann bei späterer Wiederholung der Siegsfeier mimische Repräsentation durch stumme Personen eintrat, *FBö.*).

Gegen eine Aufforderung dieses Inhalts an Barak entscheidet **1**) der Sprgebr. von שְׁבֵה שֶׁבִי vgl. Num. 21, 1. II. Chr. 28, 17. Ps. 68, 19., was ebenso wenig wie das lat. *captivos ducere* „(gemachte) Gefangene ab oder gar im Triumph aufführen" bedeutet sondern nur „Gefangene gefangen od. als Gef. wegführen, d. i. zu Gefangenen machen," s. *Mei.*; **2**) ergiebt sich, wie schon *Schn.* richtig bem., von dem Aufruf zur Abführung schon gemachter Gefangener („als Frucht des Sieges" *Keil*) zu der (angebl.) in V. 13. beginnenden Schilderung des Kampfes („dem Rückblick auf den Anfang") auch trotz der von *Keil* zu Hilfe genommenen „Versenkung in das zu verherrlichende grosse Ereigniss" kein angemessener Uebergang*); **3**) kann die Ann. solcher Schilderung in V. 13. nur mit Aenderung der LA (in יָרַד) bestehn, während die überlieferte LA (יְרַד) bei richtiger Erkl. auch für V. 12[b.] die Fassung als Aufruf an Barak beim **Beginn** des Kampfes nahelegt.

Sondern mit lebhaftester Vergegenwärtigung (*ita rem repraesentat, quasi jam coram gereretur, Schm.*) wiederholt Deb. in V. 12[b.] jenen Ruf an Barak, mit welchem sie das **Signal** zu dem entscheidenden Kampfe gab. Der Sache nach ist dabei ein אמרתי (*Ruck.* m. Vergl. v. Jes. 3, 4. 6.; *Cocc.*: *dixi ad Bar. verbis Dei*) zu ergänzen; doch wäre diese ausdrückl. Einführung der redenden Person bei der Lebhaftigkeit, mit welcher die S. sich in den Anfangsmoment des Kampfes zurückversetzt, zu reflectirt und für den Nachdruck ihrer Rede schwächend; *ad majestatem carminis facit, id non dici sed cogitandum relinqui* (*Cocc.*). Deboras Wort an Barak blickt nun aber nicht auf 4, 6. zurück, den Befehl zur Sammlung des Heeres und zum Ausmarsch auf den Thabor (*Cocc. Herd. GBö.* u. M.); sondern auf 4, 14., den Befehl an die mit Bar. auf Thabor Versammelten zum Aufbruch gegen Siseras Heer im Kisonthal. Dafür beweist, ausser der Unwahrscheinlichkeit dass die S. ihr Lied von der Entscheidungsschlacht mit der ersten Sammlung des Heeres, also gleichsam *ab ovo*, beginnen sollte, die formelle Anlehnung des קוּם בָּרָק an das קוּם 4, 14. wie die sachliche Correspondenz des וּשְׁבֵה שֶׁבְיְךָ mit dem נָתַן ה' אֶת־ס' בְּיָדְךָ dort; auch passt dazu allein das יְרַד ירד V. 13. 14. vgl. 4, 14. (3, 27. 29. 7, 9. 11., wog. vom Zuge zum Thabor in 4, 6. 10. עלה), sowie das בָּעֵמֶק V. 15. vgl. 4, 7. 14. (7, 8. 12.). Dieser in V. 12[b.] zunächst an

---

*) Consequenter zieht desh. *GBö.* auch V. 13. noch zur Schilderung des Triumphzugs; doch ist dabei der Uebergang zu dem Schlachtgemälde in V. 14. noch weniger leicht. In voller Consequenz dehnt daher *Kem.* (n. Andeut. v. *Schm.* zu V. 13.) die Triumphscene bis V. 18. aus: nach dem Aufruf zum Gesang und zur Vorführung der Gefangenen V. 12. folge der Siegeszug, die Gefangenen voran V. 13., dann die tapfren Stämme mit kurzer Erwähnung ihrer Tapferkeit in der Schlacht V. 14. 15[a.], darauf werde der im Zuge vermissten feigen Stämme gedacht V. 15[b.]—17., und erst nach nochmaliger Erwähnung der tapfren V. 18. beginne mit V. 19. die eigentl. Schilderung der Schlacht; s. dag. unt.

Barak gerichtete Aufruf zum Beginn der Schlacht (wobei ein Tadel B.'s „weil er nicht entschieden genug war" [*Mei.*] dem Zshg hier wie 4, 14. fernliegt) wird dann in V. 13. auch auf das Heer ausgedehnt (s. u.). — Neben קוּם, was hier beim *vocat.* und folg. ו nicht blosse Interjection („Auf!") sondern eigentl. Imperativ („Stehe auf! mache dich auf!") vgl. 8, 21. 9, 32. Num. 23, 18. u. ä., bez. ושְׁבֵה שֶׁבְיְךָ *) einen zweiten, auf jenes folgenden Act. Dabei steht der Imperativ wie mehrfach in ähnl. Zshg (s. Mich. 4, 13. I. Chr. 22, 16. vgl. *Ges.* 127, 2.) im Sinne der Verheissung; *quod imperat Deus se facturum promittit* (*Schm.*). So bemerkt *SLañ.* (wir geben die St. nur kurz dem Sinne nach): „Nur aufstehn sollst du, kämpfen wird für dich der Herr und die Gefangenen fortführen, die obwol von Ihm gemacht, dennoch die Deinen heissen!" Das *suff.* in שֶׁבְיְךָ (die F. n. *Olsh.* 144ᵃ vgl. *Ochlah w' Ochlah* nr. 370.) erklärt zu pretiös *Schm.*: *captivitatem te dignam tibique gloriosam*; es bez. einfach: „die von dir zu machenden, von dir schon so gut wie gemachten Gefangenen," vgl. Num. 31, 19. Dass dies blos Weiber, Kinder und Vieh, vgl. Num. 31, 26. Am. 4, 10. (*Schm.* u. A.), folgt nicht aus der schwerlich allzusehr zu pressenden Bemerkung 4, 16., zumal auch das Getödtetwerden ein vorheriges Gefangenwerden nicht ausschliesst, s. 7, 25. 8, 12. 20. Keinesfalls aber ist שֶׁבְיְךָ desh. hier mit *Pesch.* (ܫܒܝ ܫܒܝܟ) *Ar. Luth.* („fange deine Fänger") *Br. Strig. JDMich. Rück.* in activem Sinn oder mit veränderter Punctation = שֹׁבֶיךָ vgl. Jes. 14, 2. zu nehmen (was überdies geg. die histor. Situation, da Jabin und Sisera Isr. nur in Tributpflicht nicht in Gefangenschaft hielten), oder gar von den unter Jabins Druck gleichsam in Gefangenschaft befindlichen Israeliten zu verst., wonach *vG.* übers.: „Schüttle ab dein Joch" od. „Entkette deine Ketten!" Der Zusatz בֶּן אֲבִינֹעַם dient nur poetisch amplificirend zur möglichst anschaulichen, concreten Bez. der Person (wie V. 6. u. 24.), wird jedoch von den Ausll. schon früh (s. *Orig.*) mit Anspielung auf die appellativische Bed. des Namens erkl., z. B. *Pell.* (*ut pater consolationis et autor jucunditatis dicaris et habearis*). *SLañ.* u. A.

V. 13.

Dann zeuch hinab, Rest, mit den Edlen als Volk!
Jehova, zeuch hinab mit mir unter den Helden!

Drei Fragen treten uns bei V. 13. entgegen. Zunächst: wer sind die אַדִּירִים und גִּבּוֹרִים? Unmöglich, wie *Trg.* (גִּבָּרֵי עַמְמַיָּא, שִׁלְטוֹנֵי מַשִּׁרְיָתָא), LXX c. Al. (V. 13ᵇ: *τοὺς ἰσχυροτέρους μου*), die m. Rabb. u. ält. Ausll., *Schm. Kroh Ka. Kem. Cass.* u. A. erklären, die feindlichen Kämpfer. Dem widerspricht für גִּבּוֹרִים V. 23. (s. u.); und auch אַדִּירִים, obwol mehr-

---

*) Statt der von *Kimchi, MJofi* und *Levjat Chen* (v. *Imman. di Benvenuto*, Mitte 16. Jhdts) anerkannten und in den meisten Ausgg. recipirten F. וְשַׁבֵה (s. dar. *Ew.* 31ᵇ· *Olsh.* S. 123.) giebt *Norzi* einfach וּשְׁבֵה. Es ist dies jedoch nur eine graphische Verschiedenheit, insofern auch das einfache *Sch'wa* in Fällen wie dieser (vgl. וּשְׁתֵה Koh. 9, 7.; anders bei enger Vbdg m. d. Folg., z. B. וּשְׁלַח־לִי II. Chr. 2, 7.) nach den jüdischen Grammatikern wie *Chatheph Pathach* zu lesen ist. S. dar. die ausführl. Anmerkung in *Minchat Schay* z. St.

fach (Ps. 136, 18. Nah. 2, 6. 3, 18. Jer. 25, 34 ff.) von feindlichen Führern gebraucht und nach s. Gbed. (königliche Majestät, s. *Hupf.* zu Ps. 16, 3.) gerade hier (vgl. V. 20. 4, 2. 3.) scheinbar recht am Ort, entspricht in diesem Sinne nicht dem nähern Zshg. Denn ein Gegensatz zwischen 'אד und 'גב (*Cler. Tll. FBö.*) ist nicht indicirt; für die V. 12. verächtlich „Gefangene" genannten Feinde wäre kurz darauf ein so ehrendes Prädicat befremdlich; auch werden die Feinde erst V. 19 f. in den Kampf geführt (V. 13—18. schildern zunächst Israels Verhalten zu dems.); endlich wäre für ל in der Bed. „auf, gegen (*contra*)" eine andre Präposition zu erwarten, und auch בּ in feindl. Sinne liegt neb. ירד trotz 7, 9. I. Sam. 26, 10. u. a. (*Cass.*) hier wie V. 14. immer fern. Richtig beziehn dah. LXX *c. Vat. Vulg.* (13ᵇ·) *Abarb. TrJun. Pisc. Cocc. Hllm. GBö. Ew. Bth. vG. Mei.* u. A. die Ausdrr. auf die Kämpfer Israels, vgl. für 'גב V. 23., für 'אד Ps. 16, 3. Jer. 14, 3. 30, 21. Neh. 3, 5. 10, 30.

Fragen wir ferner nach der Grenze zwischen Hem. 1. und 2., so steht in der masorethischen Stichentheilung, mit welcher *Targ. Vulg.* LXX *c. Al.* übereinstimmen, עם am Schlusse des 1., 'יה am Anfang des 2. Hem.; wogegen LXX *c. Vat.* (λαὸς κυρίου) und einige jüngere HSs. und Ausgg. des hebr. Textes*), in andrer Weise auch *Pesch.* (*Ar.*)**), beides mit einander verbinden. Dieser auch bei *Abarb.* erwähnten Verbinduug folgen seit *Green* (1753) *JDMich.* (1774) u. *Schn.* (1775), obgleich mit sehr verschiedener Erkl. im Einzelnen, *Herd. Ju. Kö. Kroh Ka. Maur. Stud. Kem. GBö. FBö. Don. Mei. Rév. Cass.* Dafür spricht die Analogie von V. 11ᵇᵝ·, der gute Parallelism. zwischen 'אד und 'גב und der treffende Gegens. von 'אד und שׂריד (*Schn.*), sowie die Schwierigkeit der grammatischen Vbdg אדירים עם. Doch letztere ist auch bei der masoreth. Wortabtheilung nicht nothwendig (s. u.). Auch fehlt ein guter Parallelism. bei dieser gleichfalls nicht (wofern nur 'לאד und לי als correlat und das Verhältniss der Gll. nicht als synonym sondern als synthetisch

---

*) Es findet sich hier theils geradezu 'עם־יה (*c. Erf.* 1. jedoch m. Athn. unt. 'יה, c. 737 *deR.*) oder doch עם im *st. cstr.* (c. 408 *deR.*), theils der den Sticheneinschnitt markirende Zwischenraum zwischen לאדירים und עם (9 *codd.* 2 *edd.* bei *deR.*) oder, alle 3 Ww. zus.fassend, erst nach יהוה (gleichf. 8 *codd.* 2 *edd.* bei *deR.*).

**) Doch beruht die Uebers. der *Pesch.* (*Ar.*) von V. 13ᵃ·: ܗܝܕܝܢ ܢܚܬ ܦܪܘܩܐ ܠܡܫܒܚܘ ܩܕܡ ܡܪܝܐ (*tunc descendit salvator ad canendum coram Domino*) nicht sowol auf abweichender LA. (*Winkl.* p. 9.) als auf Missverstand des GT.; שׂריד, wofür auch Jer. 31, 2: ܦܪܘܩܐ, wurde (falls der urspr. Text nicht etwa ܫܘܒܚܐ las) in activem Sinne, und das auch sonst in Bez. auf Gott durch ܡܫܒܚ wiedergegebene אדיר (s. Ps. 8, 2. 93, 4.) hier mit ל als Infinitiv gefasst, wonach dann im Folg. nur 'עם יה (= עם d. i. ܥܡ) zus.zulesen übrig blieb. — Dagegen ist in V. 13ᵇ· das gegenwärtige sinnlose ܕܢܚܬ (*affulsisti* von ܕܢܚ) aus urspr. ܢܚܬ corrumpirt, wie die *ed. Rom.* Ephräms und *Winkl.* p. 11. richtig lesen; und statt des fälschlich zum Folg. gezogenen ܓܢܒܪܐ dürfte nach V. 23. ܓܢܒܪܐ zu vocalisiren sein, so dass der Sinn der Uebers.: *qui (Dominus) descendit mihi in viris (fortibus).*

gefasst wird). Dagegen macht das Verhältniss das 'עם יה zu den גבורים (wenn diese nicht auf die Feinde bezogen werden können) Schwierigkeit*). Und je mehr die Vbdg 'עם יה durch V. 11[bβ] (gleichf. neb. אז ירד) auch für uns. St. gefordert schien, um so schwerer erklärlich wäre es, wie dem gegenüber die masoreth. LA. sich festsetzen konnte, wenn sie allein auf Irrtum, nicht auf richtigem traditionellen Verständniss beruhte. Wir halten demnach die überlieferte Stichentheilung fest, für welche mit der überwiegenden Mehrzahl der HSs. auch *Targ. Vulg.* LXX c. Al. (u. m. a. bei *Holm.*) *It.* (auch *Orig. lat. intpr.*) *Syrh. Arm. Slav.* Zeugniss geben.

Endlich fragt es sich um Aussprache und Auffassung des ירד. Je näher es nach אָז יָרְדוּ V. 11[b.] und יָרְדוּ V. 14. auch in uns. V. יָרַד zu schreiben lag, um so bestimmtere traditionelle Gründe müssen auch hier die Masorethen bewogen haben, gleichwol zweimal יְרַד zu vocalisiren. Diese vielleicht schon durch Ps. 68, 28.**) und *Targ.* (s. *Keil*), bestimmt durch den hexaplarischen Text der LXX (s. u.) bezeugte, in den hebräischen HSs. (wie schon *Rsm.* geltend machte) ausnahmslos vertretene LA.***) liegt auch der Auffassung der Form bei den jüdischen Grammatikern (*Menah. Ibn Chajjuǵ Ibn Ǵanach* u. A.) als *imperf. apoc. Piel* von רָדָה (st. יְרַדֶּה, vgl. יְצַו, יְקַו u. ä.) zum Grunde, ohne dass sie doch (wie auch *Keil* anzudeuten scheint) als aus letzterer hervorgegangen zu erweisen wäre. Danach erkl. *Is. Tanch.* u. A.: „Es beherrscht od. hat bewältigt der Rest Isr.'s (od. *Ki. LbG. MJof.* causat.: beherrschen macht Jehova den Rest Isr.'s) die mächtigen Feinde u. s. w.;" ebenso, mit Bezieh. auf das schon eingetretene Factum, *Luth. Vat. PMart.* (*amplificatur victoria collatione victorum cum victis*) u. die m. ält. Ausll. bis auf *Mendels.*; mit Bezieh. auf die Zukunft *Munst. Bonfr.* u. M., entw. als Motiv für den n. V. 12. erst zu beginnenden Kampf (*Schm. Lit. Ruck.*) od. als Folge des schon gewonnenen Sieges (*Cler.*). Aber gegen diese Auffassung entscheidet: die schon abgewiesene Beziehung der אדירים und גבורים auf die Feinde; die Construction des sonst nirgends im *Piel* vorkommenden רדה st. mit בְּ od. *accus.* im 1. Gl. mit לְ (*Schm.*; nach *Lette* wäre dies nur emphatisch dem Accus. vorgesetzt!); die Verbindung von לאדירים עם, was nicht wol Breviloquenz st. לאדירים אדירי עם (*MJof.*), noch weniger Umstellung = לעם אד׳, oder geradezu

---

*) Die Erkl. *GBö.'s*: *inter heroes i. e. una cum heroibus, ducibus* ist sachlich widersprechend (sof. das Kriegsvolk doch nicht inmitten der Führer ins Feld zieht); *Mei.'s* Fassung: „steig herab mit d. h. entsprechend den Helden (Führern)" ist sprachlich gekünstelt. Und gegen beide spricht, dass die גב׳ mit den אד׳ nicht ohne Weiteres identisch sind, s. unt. u. zu V. 23. *FBö.* erkl.: „das 'עם י bestehend in Helden;" gleichfalls gezwungen und zu V. 23. nicht passend.

**) Bei dem bekannten Abhängigkeitsverhältniss von Ps. 68. zu uns. Liede und bes. von V. 28 ff. zu der Schilderung Deboras V. 13 ff. liegt es in der That sehr nahe, in dem רֹדֵם dort eine Beziehung auf das ירד unserer St. anzuerkennen, wobei letzteres (wie in der traditionellen jüd. Erkl., s. ob.) von רדה abgeleitet, mithin gleichfalls יְרַד gelesen ward.

***) Die einzige bei *Kenn.* angeführte Variante, ירדו in *cod.* 70. von erster Hand, ist ein offenbares Schreibversehn nach V. 11[b.].

für 'ע אדירי gesetzt sein kann (*Tanch.* u. A.): Letzteres auch nicht mit Zus.stellungen wie טוּרִים אֶבֶן, אֵיפָה שְׂעֹרִים, od. mit dem *Tipcha* (*qui sufflaminat orationem, Dachs.* unt. Berufung auf Jes. 22, 17.: טַלְטֵלָה גָּבֶר) zu rechtfertigen. Zudem bleibt, wenigstens bei der Beziehung auf die Vergangenheit, die verkürzte Form des Imperfects nach אָז unerklärt. Vor Allem aber widerstreitet der Zusammenhang; sowol sachlich, sofern hier nicht mehr wie V. 9—11. von den herrlichen Folgen des Kampfes sondern von dem Kampf selbst die Rede ist, als auch formell, sofern das kurz vor und nach uns. V. stehende יָרַד (auf den Parallelism. von V. 11[b.] u. 13. wies schon *Abarb.* hin) offenbar auch für יָרַד die Ableitung von derselben Wzl. am meisten begünstigt*). Mit Recht ist daher nach dem Vorgange der meisten alten Uebers. (s. u.) die Derivation von רָדָה gegen die Ableitung von יָרַד bei den neueren Ausll. seit *Green JDMi.* u. *Schn.* fast allgemein aufgegeben.**)

Dabei stimmen nun aber nicht nur jene Ausll. und die ihnen in der Zus.ziehung von עם יהוה folgen, sondern auch Andre, wie *Ew.* (seit kl. Gr. 2. Ausg. 1835 §. 291.) *Bth. Buns. Olsh.* S. 472. und selbst *Keil* darin

---

*) Man kann einzelnen dieser Bedenken aus dem Wege gehn. Dem ersten, indem man mit Umkehrung der *subjj.* erkl.: *Tunc dominatum residui* (*Cananaei*) *tradidit* (*Deus*) *magnificis in populo* (*TrJ. Pisc.*). Dem zweiten, indem man mit *Zunz-Sachs* 'בַּגִּב als *obj.* auch zu ירד im 1. Gl. heranzieht: „damals bewältigten Entronnene für die Edlen des Volks, bewältigte der Ewige für mich die Helden". Dem dritten, wenn man mit *Schm. Lit. Horr. HBStark* עם mit שׂריד in Appositionsverh. fasst: *tunc dominabitur* (-*atur*) *residuus, magnificis* (*sc. dominab.*) *populus* (*dominab. populus, qui evasit, illustribus, Cler.*), ebenso schon *Deod.* bei causativer Fassung des ירד. Immer aber wird dabei nur Ein, nicht auch die übrigen Bedenken gehoben. — Mit nicht besserm Erfolg nimmt *Tell.* (*Niem.*) seine Zuflucht zu verschiedener Erkl. des רָדָה, im 1. Gl. n. syr. ܪܕܐ *celeriter incessit*, im 2. Gl. = herrschen, befehligen: „da näherte sich die Hand Volks mit starken Schritten dem furchtbaren Heer; Jeh. selbst theilte die Befehle unter die Helden aus." — *vG.* endlich versteht die Ww. (ähnl. wie wol schon *Cocc.*, doch mit abweich. Fassung v. שׂריד): „denn Er verlieh der Ueberlebenden Einfluss auf die Edlen des Volks, Ja Er der Herr verlieh mir Macht über tapfre Männer", als Andeutung, dass eine Schaar tapfrer Männer, worunter viele Edle, auf Deboras Anstiften zum Kampf bereit nur warten dass Bar. sich an ihre Spitze stelle; wobei die Bez. des שׂריד auf Debora als die allein die allgemeine Niederlage der jüdischen Nationalunabhängigkeit Ueberlebende (!) ebenso unwahrscheinlich, als die Emendation des יָרַד in יַרְדְּ (*fut. apoc. hiph.*, vgl. auch *FBö.* NAe. I, 79. LB. II, 412.) und die grammat. Vbdg von אדירים עם gewaltsam und die angebliche Bed. von אָז = denn unerweislich ist.

**) Ausser *vG.* (s. ob.) hält auch *Stier* LGeb. I, 397. die Ableit. von רדה fest (als *fut. apoc. Pi.*). — Beide Ableitungen vereinigt *Ruck.* II.: *Tunc descendit residuus, ad magnificos populus; Jehova subiget mihi* (*pro me*) *bellatores* — als zwiefaches Motiv für Barak, durch Hinweis einers. auf die Kampfbereitschaft des Volks, andrers. auf die Gewissheit der siegverleihenden Hilfe Gottes. Aber eine solche *paronomasia quaesita* in Anwendung des erst von ירד, dann von רדה abzuleitenden יָרַד war im Zshg kaum zu errathen.

überein, dass entw. geradezu יֵרַד zu lesen (so die M.) od. יְרַד kürzere Aussprache für יָרַד mit weggelassenem Vortonvocal sei (*Ruck.* [neb. d. Erkl. als *inf.*] *Phlps. Fürst*). Allein für die Ann. der letzteren, im bibl. Hebraismus immerhin höchst zweifelhaften Form (s. *Ew.* 87[a.] 119[e.] 227[a.]), ist an uns. St. nicht der mindeste sichere Grund (auch nicht im Metrum, *Ruck.*, od. in der Allitteration, *Ley*) und in den übrigen Aramaismen des Liedes keine genügende Rechtfertigung. Die Schwierigkeit einer befriedigenden Erkl. bleibt aber dabei ganz dieselbe wie bei offener Emendation der F. יְרַד.

1) Nach der schon abgewiesenen Vbdg. עם יה' erklärt man Hem. 1. **a**) mit Beziehung des אד' auf die Feinde (s. dag. ob.), entw.: *tunc descendit residuus contra potentes, pop. Jeh, desc, cet.* (*Schn. JDMi. Herd. Kö. Ju. Dath. Ka, Kroh FBö. Cass.*); oder: *ecce descendunt superstites heroibus, i. e. ex hostili exercitu superstites Baraci captivi* (*Kem.*). Dagegen spricht jedoch theils das für *contra* zu schwache לְ, theils dass von einem Triumphzug hier unmöglich die Rede (s. ob.). **b**) mit Beziehung des אד' auf die isr. Krieger, entw.: „da zog herab ein Rest von Edlen" (שָׂרִיד לְ Umschreibung des Genit., um das erste Nomen unbestimmt zu lassen nach *Ew.* 292[a.], *Mei. Ley*; so auch *Rév.*: *l'elite* [eig. *le reste*] *des nobles, ceux qui n'avaient pas abdiqué le sentiment de l' indépendance nationale*, wobei jedoch der Parallelism. von לאד' und לִי unbeachtet bleibt; oder mit Beachtung dess.: „da folgte das noch übrige Volk den Helden" (*Green*). In beiden Fällen macht aber im 2. Gl. das עם יה' im Verh. zu בגבורים Schwierigkeit (s. ob.). **2**) Nach der masorethischen Versabtheilung übers. *Phlps.*: „da zog herab ein Rest (Häuflein) gegen mächtiges Volk", wogegen die schon früher angeff. Gründe; Andre: „da stieg herab ein Rest von (der) Edlen, vom Volke (des V.)," wobei לְ zur Umschreibung des Genit. steht, s. ob., und עם entw. in asyndetisch-abgerissener Nebenordnung zu אד' (wie II. Kön. 11, 13.: הָרָצִין הָעָם); ein Rest von Edlen und vom Volk, Beide wie V. 2. 9. unterscheidend (*Ew.* vgl. 349[a.] (3), *Bth. Buns.*), oder in eigentlicher Apposition, den zum Kampf sich darbietenden Rest des Volks als Rest von Edlen bezeichnend. Doch ist dabei das Fehlen des לְ vor עם mindestens hart, der Parallelism. zwischen לאד' und לִי bleibt auch hier verkannt, und nach den Accenten ist לאד' nicht mit שריד sondern mit ירד zu verbinden (vgl. V. 19.).*)

Man sieht, die vorgeschlagene Emendation giebt in allen ihren verschiedenen Anwendungen kein befriedigendes Resultat. Zudem ist das Gewicht der alten Uebers., selbst wenn man noch *Vulg.* in die Wagschale legt), keineswegs stark genug um „die Mason. Punctation reichlich auf-**

*) Sonderbar setzt *AMont.* V. 13[a.] und 13[b.] in Gegensatz: *Tunc descendit residuum ad fortes populus . . . Post victoriam partam . . . ubi nullum periculum . . . . confertis agminibus populus accurrere satagebat, otiosa jam et supervacanea alacritate, quippe sine istis jam salus omnibus parta erat. Dominus enim in fortibus dimicaverat.*

**) Für die auffallende Uebers. der *Vulg.* im 1. Hem.: *Salvatae sunt reliquiae populi* vergleicht sich viell. *Aqu.'s* τοῖς σωζομένοις, falls dies nicht vielm. dem שָׂרִיד entspricht. Las etwa *Hier.* st. לאדירים : לְאֻשָּׁרִים (v. אֹשֶׁר *felicitas, salus*) od. לַשְּׁאָרִים (לִשְׁאֵרִית)? Oder verstand er אדר in der ur-

zuwiegen" (*Bth.*)*). Und nur dann bestände ein Recht von der überlieferten LA. abzugehn, wenn die rabbinische Erklärung derselben die **e i n z i g e**, mit ihr nothwendig zu verbindende; dann freilich wäre mit dieser auch jene hinfällig und für die kritische Emendation freies Feld. Nun aber giebt es noch eine andre, sprachlich gleich mögliche Fassung des masoreth. Textes, welche die Schwierigkeiten sowol der rabbinischen als auch der herrschenden Auslegung vermeidet, und sich dadurch nach beiden Seiten als die richtige erweist. Es ist die Erklärung des יְרַד als *imperat. Kal* von יָרַד mit a und beibehaltenem 1. Radical (so *Ges.* LGeb. S. 384. und in den WBb., *Ew.* krit. Gr. 1827. S. 395. und kl. Gr. 1828. S. 157., *Hllm. Maur. Rsm. GBö.*).

Allerdings eignet diese Form in der Regel nur denj. פ״י (פ״ו) welche auch sonst in ihrer Bildung das ' festhalten (z. B. יְרָא, יְדֵה, יְרֵה). Wie aber bei diesen neb. יְרַשׁ auch רֵשׁ (רְשׁ), neb. יְצֹק auch צַק vorkommt (vgl. *inf. cstr.* לְרֹא I. Sam. 18, 29. neb. יְרֹא Jos. 22, 25.), so ist umgekehrt יְרַד neb. רֵד (vgl. יְשְׁבִי Jer. 48, 18. *Ketib* [die Ausspr. יְשְׁבִי ergiebt eine harte Cstr.] neb. וּשְׁבִי *Keri*, vielleicht auch יְצָאוּ Jer. 50, 8. *Ketib* neb. צאו *Keri* s. *Stier* LGeb. I, 393.; הִלְכוּ Jer. 51, 50. neb. לְכוּ) um Nichts auffallender und im Syrischen ist das Bleiben des *Jud* auch bei solchen

---

sprüngl. Bed.: weitsein? Immerhin ist das Verbum dabei als *perf.* gefasst (ירד לאריר׳ viell. in ähnl. Sinn wie יָצָא לַחָפְשִׁי). Ebenso im 2. Hem.: *Dom. in fortibus dimicavit* (ירד = *in proelium descendere*).

*) Allerdings drücken LXX *c. Vat.* (*τότε κατέβη κατάλειμμα τοῖς ἰσχυροῖς· λαὸς κυρίου κατέβη αὐτῷ ἐν τοῖς κραταιοῖς ἐξ ἐμοῦ*), *Targ.* (בְּכֵן נְחַת חַד מִמַּשְׁרְיָת יִשְׂר׳ וגו׳), *Pesch.* u. *Ar.* (s. S. 370. Anm.) das *perf. Kal* יָרַד aus. Doch folgt daraus noch nicht, dass dies die wirklich ihnen vorliegende LA. (s. u.), zum Mindesten nicht, dass diese Lesung des unpunctirten Textes die allgemeine und traditionell feststehende war. Letzteres wird, auch abgesehn von Ps. 68, 28. (s. ob.), durch folgende Thatsachen mehr als zweifelhaft. **1**) Die LA. des *c. Alex.* und zahlreicher hexaplarischer HSs., *Proc.* (neb. der LA. des *c. Vat.*) *Compl. Ald.*, mit welcher *Orig.* hom. 6. (*lat. intpr.*), *It.* (*Verec.*), *Syrh.* und die Armen., Slav. u. Georg. Uebers. stimmen: *πότε* (*τότε*) *ἐμεγάλυνεν* (*-ύνθη*) *ἡ ἰσχὺς αὐτοῦ· κύριε* (*-ος*) *ταπείνωσόν μοι τοὺς ἰσχυροτέρους μου* enthält schon im 1. Hem. (sofern auch hier wol schon der Begr. des רָדָה vorschwebt) eine mittelbare, im 2. Hem. durch den **I m p e r a t i v** *ταπείνωσον* eine jeden Zweifel ausschliessende directe Bestätigung für die (nur fälschlich als *Jussiv Piel* von רָדָה gefasste) Form יְרַד. **2**) Dass man aber diese Form nicht blos als Imperativ, sondern auch richtig als **I m p e r a t i v v o n** יָרַד verstand, dafür bietet wenigstens in Hem. 2. die *Itala* am Rande des *cod. goth. legion.* (Ende d. 9. Jhdt.): *Domine d e s c e n d e* [*κατάβη*] *mihi in fortiores me* eine zwar vereinzelte, doch gewiss bedeutsame Spur. Es erhellt, dass während die Erklärung des *c. Vat.* u. s. w. **a u c h** bei der LA. יְרַד (indem diese = יָרַד genommen od. der Befehl in die Thatsache umgesetzt ward), die Uebersetzung des *c. Al.* u. s. w. **n u r** bei dieser LA. möglich war. So enthält die hexaplarische Recension der LXX das älteste urkundliche Zeugniss für die Richtigkeit der masorethischen LA., der *cod. goth.* zugleich ein beachtenswerthes Document für deren frühes richtiges Verständniss.

vbb. wo es im Hebräischen wegfällt, z. B. ﻧَﻜَﺢ, die eigentl. Regel. In weiterer Linie vergleichen sich von פ״ן Formen wie נְשָׂא (נִסָּה) neb. שָׂא (*inf. cstr.* נְשֹׂא neb. שׂוֹא u. שְׂאֵת), נְטַע, נְהַג u. ä. (לְקַח neb. קַח), aramäisch נְפַל, נְטַר, נְגַר neb. פַּל, גַּר u. s. w. Zu beachten ist noch, dass gerade von יָרַד Ps. 30, 3. *Keri* auch ein *inf. cstr.* יְרִד st. רֶדֶת (vgl. יְרֹשׁ st. רֶשֶׁת Richt. 14, 15. n. *Norzi's* LA. הַלְיָרְשֵׁנוּ, s. z. St.) möglich schien.

Auch der Zshg fordert ירד nicht als Perfectum (*Ew.*); im Gegentheil spricht der unmittelbar vorhergehende doppelte Imperativ (V. 12.) eher für die imperativische Fassg; und אָז steht auch sonst wenigstens beim Jussiv („der 3. *ps.* des Imper.") vgl. Jes. 41, 1. Ps. 96, 12. (s. *Hupf.* z. St.*)). Eines zu ergänzenden אָמְרָה (*Ges.*) od. אָמַרְתִּי (n. Ps. 40, 8., vgl. Ps. 8, 4. 5. HL. 3, 2. 3., *Hollm. Maur.* u. A.) bedarf es also nicht, s. dagegen auch zu V. 12.

Demnach enthält V. 13. noch nicht wieder Erzählung wie V. 11b. (nach *Mei.* u. d. M.) oder gar Schilderung von Künftigem (der *commoda* des Siegs, als Motiv für Barak, *Schm.* u. A.), sondern noch Befehlsworte Deb.'s, Fortsetzung des Aufrufs in V. 12b. Doch nicht mehr an den Feldherrn, sondern an dessen Heer: „Dann (nachdem Barak sich zum Kampf aufgemacht) zeuch hinab (ins Schlachtfeld, vgl. 7, 9. 11. u. zw. vom Thabor s. 4, 6. 10. 14., nicht von den Bergen und Verstecken [*Ew.*] od. den die Kisonebene umgebenden Bergen [*Bth.*] überhaupt) du Rest u. s. w.!" שָׂרִיד im Zshg genügend bestimmt, in Bezieh. auf die der S. lebhaft vor Augen stehende, auf Thabor kampfbereit versammelte Schaar V. 14. 15a. Diese erscheint als „Rest", vgl. das *reliquiae Danaum atque immitis Achillei*, jedoch n. d. Zshg nicht als Uebriggebliebene nach der Schlacht (*GBö. Don.*, der hier angedeutet findet *Baraci victoriam non sine eximia suorum jactura partam esse*), sondern *post tantam hostium oppressionem* (*Schm. Ka.*) und zugleich, wie mit *Br. PMart.* u. A. *Ruck.* richtig hinzufügt, *quoniam plurimi ex populo opem suam Baraco negassent et paucae quasi ex naufragio tabulae cum eo descendissent*, vgl. *Ew. Bth. Mei.* Auch hierbei ist natürlich עָם sowenig zum folg. יהוה zu ziehn (*Maur. GBö.*), als mit dem vorherg. אדירים zu verbinden (*descendite residui nobilium populi*, *Hllm.***)), und die Erkl.: „Steig herab du Rest der Edlen, du Volk" ist

---

*) Dass אָז in uns. Liede überall den grossen Moment des Kampfes und Sieges vergegenwärtige (*Ew.* u. A.), hat sich uns schon zu V. 8. u. 11. widerlegt. Auch in V. 13. (wie nachher in V. 19. 22.) verbindet es lediglich die Reihe der Handlungen, steht also „einfach fortschreitend od. anfügend = sondern, auch" (*Hupf.*); und zwar nicht m. Bezieh. auf das unmittelb. vorherg. שְׁבֵה שׁ׳ sondern auf קוּם בּ׳ als den Hauptbegriff im Vor., wozu auch jenes nur untergeordneter Folgesatz.

**) *Maur.* (dem *GBö.* nachschreibt) führt als Erkl. von *Gesen.* LGeb. S. 384. an: *descendite reliquiae primorum populi Jovae* (als wäre gar אדירים עַם יה׳ verb.), *descendite mihi cum heroibus*. Dies ist aber wol nicht *G.'s* Meinung, wenn er a. a. O. als die wahrscheinlichste Erkl. folgende giebt: „dann (sprach sie): zeuch hinab, o Rest der Edlen des Volks Jehova, zeuch mir hinab mit den Helden;" anscheinend richtiger hat *Hllm.* seinen Lehrer, auf dessen Aus-

gegen die Accente (s. ob.). Vielmehr verbindet sich im 1. Gl. לאדירים ganz ebenso mit יְרַד wie im 2. Gl. לִי, so dass zu übers.: „Zeuch hinab, Rest, zu den Edlen (ihnen, den edlen Führern, dich zugesellend = mit ihnen) du Volk od. als Volk;" so schon im Wesentl. *Rsm.*, der nur לאדירים unrichtig *ad potentes aggrediendos* erkl., sowie *Maur.* u. *GBö.*, die jedoch fälschlich עם יה' verbinden, wobei Letzterer das Ganze nicht vom Angriff sondern vom Triumphzuge versteht. So entspricht dann auch das Parallelglied vollkommen: „Jehova zeuch hinab mir unter den Helden." Wie der Rest Isr.'s, den edlen Führern (Stammfürsten, s. V. 14.) als Volk d. i. als Kriegsmannschaft (s. V. 9. 18.) sich zugesellend, so soll die ganze aus Führern und Volk geeinte Heldenschaar, oder vielmehr Jehova selbst in deren Mitte (was sicher kein „ungehöriger Gedanke" [*Mei.*], vgl. Ps. 44, 10. 60, 12. [68, 18.]), mit Debora auf den Kampfplatz hinabsteigen. Dabei ist לִי nicht überflüssig (*Dath. Kem.*) od. mit LXX (αὐτῷ) *Kö.* in לוֹ verändert auf Barak zu beziehn, auch nicht *vox totius populi* (*Gl. int.*, *Cler.*), sondern von Debora in Beziehung auf sich selbst gesprochen. Doch nicht n. HL. 6, 2. local, als Ausdr. der Richtung (*Mei.*: zu Deb. die sich mit Bar. und s. Leuten am Kison aufgestellt(?) stiessen immer neue herabstürmende Schaaren); eher als *dat. commodi* oder *ethicus* = ἐμοί, mir (und allen Uebrigen) zur Freude (*Bth. Keil*), zur Erfüllung meines Wunsches und Planes; am besten jedoch, entsprechend dem לאדירים im 1. Gl., und da nach V. 15. Deb. sich unter den Stürmenden befindet, drückt לִי den Wunsch aus, dass im engsten Anschluss an sie, also ihr folgend (*Green*) od. kurz: mit ihr (*Herd. Ju. Dath. Phlps.*) Israels Heldenschaar ins Thal hinabeilen soll, so dass לְ sachlich gleichbedeutend mit עִם, was V. 15. damit wechselt. Also — dies der Gedanke von V. 12[b.] 13. — Barak, die אדירים, der Rest des Volks, sie Einer dem Andern und Alle der Debora sich anschliessend, und in Aller Mitte der Herr der für Sein Volk streitet, so möge Israels Heer zum Kampf hinabstürmen. Ganz dieselbe Vorstellung, wie in der mit Recht von *Ew.* Proph. I, 81. verglichenen (viell. abhängigen) Stelle Joel 4, 11.: שָׁמָּה הַנְחַת יְהוָה גִּבּוֹרֶיךָ (wo gleichf. nicht erst vom Zus.ziehn des Heeres, sondern vom Aufbruch des schon versammelten zur Schlacht die Rede)*).

---

führung er sich wiederholt beruft, verstanden, indem er „Jehova" zum Folgenden zog.

*) An sich möglich wäre es, die גבורים auch a. u. St., wie Joel 4, 11. von *Marck Hitz.* u. A. geschieht, auf die himmlische Heldenschaar, die hilfreichen Himmelsmächte (V. 20.), zu beziehn, in deren Mitte Jehova Seinem aufs Schlachtfeld stürmenden Volke zu Hilfe herabsteigen solle, vgl. Jos. 5, 14. Doch widerstreitet, auch abgesehn von dem Parallelism. des גבורים mit אדירים (s. ob.), der Zshg, der in uns. V. ein solches Vorausgreifen auf die himmlische Hilfe noch nicht nahelegt (wodurch überdies deren Erwähnung in V. 20. geschwächt würde); und die bei jener Erkl. kaum abzuweisende Vbdg von יְהוָה בַּגִּבּוֹרִים in V. 23.: „zu Hilfe dem inmitten seiner Helden befindlichen, für Isr. kämpfenden Jehova" ist gezwungen und gegen die Accente.

V. 14. 15ª·

14 **Von Ephraim Die, deren Wurzel auf Amalek,**
Hinter dir her, Benjamin, mit deinen Leuten,
Von Machir stiegen herab Befehlshaber
Und von Sebulon [das Heer] **Zusammenziehende mit dem Stabe des Musternden.**
15ª **Und meine Fürsten in Issachar mit Debora**
Und [wie] **Issachar so Barak**
Ins Thal stürzte er [man] **hinab ihm auf dem Fusse.**

Unmöglich handeln V. 14—18. von der Heimkehr der nördlichen Stämme nach dem Siege (*Don.*); ebenso wenig setzt sich hier die Schilderung des Triumphzugs (*Kem.*) oder gar der *commoda ex hac victoria secutura* (*Schm.*) aus V. 13. fort. Wie vielmehr mit V. 12ᵇ· das Bild der Schlacht sich vor Deboras Seele erneuert, so stehn auch V. 14 ff. zu diesem in engster Beziehung. Richtig schon *LbG.*: הנה התחילה דבורה לספר ענין השבטים במלחמות. Jedoch nicht so, dass in diesen Ww. erst die Sammlung des isr. Heeres und sein Heranziehn zum Kampfplatz geschildert würde (z. B. *Herd. GBö.* III, 136. u. M., *Rév.*: *rapide description du rendez-vous des forces confédérées*). Zwar liegt es an sich nahe, nach Analogie der (schon von *PMart.* verglichenen) *recensus navium, ducum et populorum* bei Homer (Il. II, 483 ff. 819 ff.) u. Virgil auch hier eine rühmende Aufzählung aller zum Kampf Erschienenen, gleichsam die Musterrolle des um Barak und Debora sich sammelnden Heeres, zu finden; und das Verzeichniss der zu David nach Hebron Gekommenen I. Chr. 12., besond. V. 23 ff. (gleichfalls mit einzelnen lobenden Bemerkungen z. Th. sehr eigenen, antik-volkstümlichen Gepräges) zeigt, dass dergleichen lobende Aufzählung bei einem Kriegsunternehmen betheiligter Helden auch in Israel etwas Gangbares und ein wesentlicher Bestandtheil des Kampfberichts war. Aber eigentlich Schilderung des ersten Heranmarsches der Helden sind doch auch jene Stt. nicht; und während die für diese Auff. unsrer Ww. geltend gemachten Gründe sich leicht widerlegen*), führt der Zshg mit Nothwendigkeit auf eine andre Ansicht. Enthält nämlich V. 12ᵇ· 13., wie gezeigt, nicht den Befehl zum Ausmarsch auf den Thabor (4, 6.), sondern das Signal zu dem vom Thabor aus gegen Sisera zu beginnenden Angriff (4, 14.), so ist damit das Versammeltsein der isr. Streiter auf dem Thabor schon vorausgesetzt, und V. 14. 15ª· kann nicht erst ihr Zusammenziehn dorthin schildern. Und nachdem in V. 12ᵇ· 13. bereits die Losung zum Angriff gegeben ist,

---

*) Dass — wie *GBö.* III., S. 136 f. geltend macht — die Gipfelfläche des Thabor zu klein zum Sammelort des ganzen Heeres vor der Schlacht, ist nicht einmal unbedingt sicher und durch Hinzunahme der Abhänge des Thabor und der angrenzenden Berggegend leicht zu erledigen (s. ob. S. 263. 267.). Auch V. 15ᵇ· — 17. bilden bei der entgegenstehenden Erkl. keine unerträgliche Unterbrechung (s. im Text). Ebensowenig besteht dabei ein Widerspruch zwischen V. 15. und 18. (s. zu d. V.). Und V. 19. sagt nicht, dass die Könige erst nach V. 14. 15ª· ins Feld rückten; ihr Kommen wird nur erst da erwähnt, wo den Zus.stoss beider Parteien geschildert werden soll.

brächte die rückblickende Aufzählung der einzelnen Stämme in der Reihenfolge ihres Anmarsches zum Sammelplatz eine unerträgliche Schwächung in das so lebendig begonnene Schlachtgemälde. Dem Zshg eher entsprechend findet *Thl.* in V. 14. 15[a.] den Angriffsplan, die Schlachtordnung gezeichnet; doch auch dazu reichen — abgesehn von der Künstlichkeit der Erkl. im Einzelnen (s. u.) — die kurzen Notizen dieser Ww. nicht aus. Im engsten Anschluss an das Vor. schildert vielmehr die S. in V. 14. 15[a.] zunächst den Erfolg ihres Aufrufs V. 12[b.] 13., den Angriffssturm der Barak begleitenden Tapferen, deren immerhin geringe Schaar sich, ihrem Worte gehorsam, vom Thabor kampfesmuthig gegen Siseras furchtbares Heer in die Wahlstatt am Kison hinabstürzt. Unsre Ww. enthalten gleichsam die letzte Revue im Moment der beginnenden Schlacht. Dabei ist der Tadel der ausbleibenden Stämme in V. 15[b.]—17. durchaus nicht störend; vielmehr ist es ein sehr naheliegender Gedanke und treffender Gegensatz, gerade in dem Augenblick, wo die tapfren Stämme todesmuthig ins Schlachtgewühl stürmen, sich nach den Stämmen umzusehn, die feige und in bequemer Ruhe daheimgeblieben sind. Nachdem diesen gegenüber Deb. in V. 18. noch einmal die tapferen Hauptstämme (s. 4, 6.) rühmend erwähnt, beginnt dann, eingeleitet durch das Anrücken des feindlichen Heeres (באו מלכים) mit V. 19. die Schilderung des Zus.stosses Beider, der eigentlichen Schlacht. Hiernach kann auch die Aufzählung der Stämme in V. 14. 15[a.] nicht durch ihre geographische Lage bedingt sein*). Denn die Rücksicht auf die Reihenfolge der Stammgebiete war wol bei dem Heranmarsch der einzelnen Heerabtheilungen am Ort (vgl. I. Chr. 12, 23 ff.); aber durchaus nicht bei Schilderung des von allen gemeinsam unternommenen Angriffs. Hier war vornehmlich die Gemeinsamkeit, die Einmüthigkeit Aller hervorzuheben; und insofern etwa eine Aufeinanderfolge der Einzelnen sich bemerklich macht, kann es keine andre sein als die, in welcher sie wirklich bei jenem Angriff sich betheiligten (s. u.).

Genannt sind nun im Folgenden von den Stämmen als erschie-

---

*) So namentlich *Mei.*, nach welchem zuerst die 3 südlich vom Kison wohnenden Stämme: Benjamin, Ephraim, Manasse (Machir), dann die 3 nördlichen: Sebulon, Isaschar, Naphthali (Barak) genannt werden. Aehnlich zum Theil auch *Ew. Bth. Keil*, indem sie bemerken, dass Benjamin, der südlichste der Stämme, den Nachbarstamm Ephraim „fortriss" od. zugleich mit ihm aufs Schlachtfeld stürmte. Dabei wird die Vorstellung des Heranziehns der Tapferen von allen Seiten zu Debora und Barak mit der Vorstellung des unter ihrer Führung erfolgenden Angriffs unklar vermischt und es ergiebt sich kein anschauliches, widerspruchsloses Bild des Hergangs. So wollte nach *Mei.* S. 7 f. Debora die südlichen Stämme, die sich auf der Hügelkette des Karmel sammelten, selbst auf den Kampfplatz führen, während Barak mit den nördlichen am Thabor versammelten den Feind in der Kisonebne überfallen sollte; nach S. 40. dag. hatte sich Debora mit Barak und seinen Leuten am Kison aufgestellt und zu ihr stiessen nun immer neue Schaaren; nach S. 44. aber wurde gar wie Debora so Barak durch ihr Kriegsvolk ins Thal (d. i. das Kisonthal, das eigentl. Schlachtfeld) hinabgetrieben!

nen: Ephraim, Benjamin, Machir (Westmanasse), Sebulon (V. 14. 18.), Naphthali (V. 18. u. ausserd. implicite V. 15.: Barak), Isaschar (V. 15.); **als nicht erschienen**: Ruben, Gilead (d. i. Gad und Ostmanasse), Dan, Asser (V. 15ᵇ—17.). **Nicht** genannt, weder als erschienen noch als nicht erschienen, sind Juda und Simeon. Warum ist von diesen beiden Stämmen nicht die Rede? Gewiss, wären dieselben überhaupt zur Betheiligung aufgerufen, so konnten sie nicht wol unerwähnt bleiben; mochten sie nun dem Rufe Folge leisten oder nicht (*vG.*). Aber dies berechtigt noch nicht, sie gewaltsam in den Text einzudrängen, wie *Tr Jun.* das שרשם בע׳ auf Simeon und Juda beziehn oder *vG.* für זבולן V. 14. שמעון unterschiebt und in dem שבט סופר den Feldherrnstamm Juda wiederfindet. Allen solchen halsbrechenden Kunststücken zuvor wäre doch zu fragen, ob jene Voraussetzung überhaupt begründet ist. Und da lassen sich auch ohne die Annahme, dass der St. Juda zu gross war, *quam quae Ephraimitarum auspicio bellum gereret* (*Kem.*), theils in der isolirten Lage jener Stämme (s. ob. S. 37.) theils in ihrem eignen Beschäftigtsein mit dem Kampf gegen die Philister (3, 31., was auch *Kem.* S. 58. vgl. S. 39. Anm. in zweiter Linie geltend macht) hinlänglich genügende Gründe erkennen, weshalb eine Betheiligung derselben nicht erwartet werden konnte, eine Aufforderung an sie daher gar nicht ergangen war *). Auch den übrigen Stämmen wird ja nicht sowol dass sie überhaupt nicht zur Hülfe kamen, sondern dass sie, obwol sie konnten, es aus Bequemlichkeit u. Selbstsucht unterliessen, zum Vorwurf gemacht.

Für die Construction des 14. V. ist nicht mit *Sehn. Stud. Mei.* u. A. aus dem **vorigen** ירד ein יָרְדוּ herauszunehmen (da dort nach richtiger LA. das *vb. finit.* gar nicht, nach der gangbaren Emendation wenigstens nicht im *plur.* steht) sondern das in V. 14ᵇ· **folgende** יָרְדוּ beherrscht den ganzen Satz. Doch ist nicht etwa auch das מחוקקים aus V. 14ᵇ· als *subj.* in V. 14ᵃ· heraufzunehmen. Denn die Ann., dass aus allen hier genannten Stämmen **nur** Führer, Fürsten, Berather u. s. w., nicht auch Volksschaaren sich angeschlossen hätten (*Br. PMart.* u. a. Aelt. *Guss.* s. v. שבט, dann besond. *vG.*), haftet zu sclavisch am Worte, wird auch durch V. 2. 9. 13. ausgeschlossen, wo nach richtiger Erkl. die Führer überall mit dem Volk zus. genannt sind, sowie durch V. 14ᵇ· (בעממיך) und V. 19. (vgl. m. V. 21. 22., won. auch die „Könige" von ihrem „Heer" begleitet sind), vgl. I. Chr. 12, 23 ff. Die Gründe, auf welche namentl. *vG.* sich stützt, sind ohne genügende Stringenz**). Zudem ist diese Hypothese

---

*) Das Schweigen über Juda und Simeon hätte noch einen speciellen geschichtlichen Grund, wenn, wie *Gusset* annimmt, schon Benjamin, also um so viel mehr die beiden noch südlicheren Stämme, durch ein zwischen ihnen und den nördlicheren mitten inne vom Feinde besetztes Gebiet abgeschnitten gewesen wären. Allein die Erkl. des אחריך ב׳, dass Benjamin *fuisse a parte posteriore in tribuum situ* ist nicht minder prekär als die zum Grunde liegende Ann., dass unser Hasor das im Grenzgebiet Benjamins und Ephraims (nach II. Sam. 13, 23.) sei; was, als mit allen Angaben in C. 4. streitend, mit Recht schon *Fr. Ulr. Walter* (in der zu V. 14ᵇ· anzuführenden Dissert. p. 21 sq.) abgewiesen hat. Vgl. ob. S. 245 f.

**) Die 10,000 Mann welche Barak nach 4, 6. mit sich auf den Thabor

nur gewaltsam durchführbar. Denn 1) ist unter den V. 14. Aufgezählten auch **Sebulon**, von welchem nach 4, 6. nicht blos Führer, sondern auch mehrere 1000 Streiter kamen; und 2) dass auch von **Isaschar** (dem räumlich nächsten) nicht blos Führer, sondern auch eine ansehnliche Schaar Kämpfer sich stellten, wird von den ält. Ausll. anerkannt. Beides kann *vG.* nur durch ganz haltlose Conjecturen (ברק für יששכר, שמעון für זבולן) beseitigen. Ferner lässt sich allenfalls zu מני אפרים, schwerlich aber zu אחריך בנימין בעממיך das „kamen Mechokekim“ ergänzen. Auch der Parallelism. beider Hemistiche von V. 14. und im 2. Hem. das Gleichgewicht beider Glieder wird durch diese Ergänzung gestört. Schliesslich ist sie auch gegen die Accente. Sonach enthält V. 14a zwei nur durch יָרְדוּ aus dem Folg. zu vervollständigende, übrigens relativ selbständige Gll., und im Ganzen ist es also eine **vierfache Gruppe**, die laut V. 14. vom Thabor herabsteigt: 1) aus Ephraim שרשם בעמלק, 2) Benjamin בעממיך, 3) aus Machir מחוקקים und 4) aus Sebulon משכים בשבט ספר.

Nach diesem klaren Zshg fallen von selbst eine Reihe von Erkll. Aelterer fort, welche mit diesen Vv. kaum etwas anzufangen wussten. 1) Die Beziehung auf einzelne **mit unserm Ereigniss gar nicht näher zus.hangende frühere od. spätere Kämpfe** (*NLyr.: debellatio hostium praeterita et futura*; nach *Gl. int.* geht schon V. 13b auf den Kampf *contra Aegyptios et ceteros eorum inimicos*). Dabei bezieht man V. 14a meist auf den 2fachen Sieg über Amalek, zuerst Ex. 17, 8. unter Josua — der „Wurzel“ Ephraim, vgl. Jes. 11, 1. 10. —, nachher unter Saul — „nach dir Benjamin“ — (so *Trg. Rabb.* [*Ki.*: ברוך נבואה] *Ephr. Bhbr. PsHi. Gl. int. HVict. NLyr. Tost. HCard. ArMont. Vat. Munst. Drus.* u. M.), oder gar unter Saul und Mordechai (so angef. bei *Abendana*); was aber Alles dem Zshg ganz fernliegt, vgl. *PMart. Cal.*; wäh-

---

nehmen soll, sind nicht die ganze Zahl Derer „die gegen Sis. kämpften“ sondern nur aus den 2 nördlichen Stämmen Sebulon und Naphthali (4, 6. 10.). Sie bilden den Kern (vgl. 5, 18. 4, 14.) des naturgemäss aus den Jabins Druck zunächst Ausgesetzten (s. *Stud.*) aufgebotenen Heeres, woran sich dann aber, und zwar gleichfalls in Folge eines Aufrufs der Debora, nach uns. Liede aus den Stämmen in und südlich von der Ebene Megiddo mehr oder minder starke Heerhaufen Freiwilliger anschlossen. Die Besorgniss, die Maximalzahl von 10,000 zu überschreiten, ist also völlig grundlos (und *vG.* selbst kann nicht leugnen, dass die Führer der übrigen patriotischen Stämme mindestens „von ihrer persönlichen Umgebung und möglicherweise sogar von einzelnen kleinen Schaaren begleitet“ am Kampf theilnahmen). Andrerseits ist die Meinung unserer Ww. nicht, dass die **ganze** Zahl der Waffenfähigen aus diesen Stämmen sich betheiligte (s. dag. מִנִּי), so dass der Hinweis auf die mehreren 100,000 Mann in 20, 17. gleichfalls nicht trifft. Selbst aus Sebulon und Naphthali sollte nur eine verhältnissmässig **kleine** Zahl (je 5000) ausrücken, und aus den übrigen Stämmen, wo eine bestimmte Zahl nicht festgesetzt war dieselbe (bei der z. Th. grösseren Entfernung und der Eile des ganzen Unternehmens) sicher noch viel geringer; so dass die von *Ewald* u. A. angenommene Gesammtzahl von 40,000 (s. dar. zu V. 8.) gewiss bei Weitem nicht erreicht ward.

rend von Anderen (*Malv. Os. Cal. Ruck.*) nur V. $14^{a\alpha}$ auf Josuas Sieg über Amalek (so auch *Luth.'s* RGl.)*), V. $14^{a\beta}$ auf den Benjaminiten Ehud bezogen wird. Dagegen findet man in V. 14^{b} eine Beziehung entw. auf eine nicht überlieferte historische Thatsache (*Ruck.*) od. in V. $14^{b\alpha}$ auf Jos. 13, 30 f. und Jair 10, 3. (*Is.*), od. auf Gideon oder Jephtha (*Bhbr.*). Nach *Cler.* aber ist der ganze 14. V. ein *vaticinium de sequentibus aliquot judicibus*, Hem. a. von Gideon (vgl. 6, 33. 7, 12.; 6, 11.), Hem. bα. von Jair oder Jephtha, Hem. bβ. von Elon (12, 11. 12.). — 2) Die Beziehung auf die künftigen *commoda ex hac victoria oriunda* (als Motiv für Barak zur Befolgung des Aufrufs V. 12^{b}), spec. auf den Segen, den die nicht beim Kampf betheiligten Stämme (Sebulon?!) in gehorsamem Anschluss an Deb. und Bar. und in ruhigem Besitz ihres Landes haben (*Schm.*), ja sich bis ins feindl. Amalekitergebiet hinein ausdehnen werden (*Ltt.*); ein Gdd., welchen *Schm.* selbst aus V. 15^{b} — 17. herauszupressen sucht, wobei auch *Ltt.* ihn mit Recht im Stich lässt. — Dass es sich in unseren Vv. vielm. 3) um den Antheil

---

*) Dieser Sieg liesse sich noch am Ersten als nur beiläufig erwähnt denken, zum Hinweis auf *Josuae virtus heroica Ephraimitis imitanda* (*Venema ad Gen.* 49. p. 564.), oder zu Ehren Ephraims (*JDMi. Horr. Dietelm.*, letzterer m. Bezieh. des שׁרשׁ nicht auf Josua selbst sondern auf dessen Sieg als den ersten und gleichsam die Wurzel aller übrigen, ähnl. schon *Calov*). Dagegen sieht *Ruck.* in V. $14^{a\alpha}$ wie in den folgenden Zügen ermunternde Beispiele der früheren Gnadenhilfe Gottes.

Neuerdings hat auch *Cass.* wieder bei V. 11. sich der „geschichtlichen“ Auffassung der alten jüdischen Ausll. angeschlossen. Doch reichen weder die aus C. 4. wie aus unserm V. selbst unter Vergl. von V. 17. 18. beigebrachten Gründe hin, um die Annahme, dass die V. 14. genannten Stämme als Mithelfer Baraks zu betrachten seien, als „ganz unmöglich“ zu erweisen (s. dar. unt.); noch ist die statt dieser gegebene Erkl. des V. in sich selbst wie im Zshg mit dem Vorigen und Folgenden haltbar. Nach V. 12. 13. erwartet man in V. 14. Nichts weniger, als eine Vergleichung des alten Ruhms der vom Berge Ephraim sich ausdehnenden Stämme mit dem der Sieger, welche die S. angeführt; und von diesem Gedanken ist dann wieder der Uebergang auf das freundliche Verhalten Isaschars (der „freilich nicht mitgekämpft hat“) V. 15^{a} wie auf das Ausbleiben der östlichen und westlichen Stämme V. 15^{b}—17., und dann erst in V. 18. auf Sebulon und Naphthali (angeblich die einzigen wirklich kämpfenden) unmotivirt und befremdlich. Ueberdies liegt alter friedlicher Ruhm, wie er über Machir und Sebulon in V. 14^{b} gesprochen werden soll, in diesem Zshg sehr fern, und für Machir doppelt, wenn dieser „unbedingt Gilead“ sein soll, der in V. 17. wegen seiner Feigheit getadelte Stamm! Und was den frühern kriegerischen Ruhm Ephraims und Benjamins in V. 14^{a} betrifft, so ist die Erkl. des מִנִּי אֶפְרַ׳ שָׁרְשָׁם בַּעֲמָלֵק: „Freilich ist Ephraim berühmt, da aus ihm stammt der gegen Amalek war,“ näml. Josua (in der Uebers.: „Aus Ephraims Art, die Amaleksieger“) sicherlich kaum weniger gezwungen, als die Erkl. des אַחֲרֶיךָ בִנְ׳ בַּעֲמָמֶיךָ: „Dir nach [Ephraim], brach Benjamin gegen deine Feinde“ (eigentl. „deine Helden“), mit Beziehung auf Ehud. Vgl. übrigens noch ob.

der Stämme in dem unmittelbar vorhergehenden Kampfe gegen Sisera handle, erkennen in Beziehung auf einzelne Züge der Schilderung mit Recht schon ältere Ausll. an, so *Proc.* für V. $14^{a\beta b.}$ $15^{a.}$, *Ki. LbG. Cocc.* für V. $14^{b.}$ $15^{a.}$, *Ephr.* für V. ($14^{b.}$?) $15^{a.}$, *Gl. int.* für V. $15^{a.}$ und selbst *Is.* für V. ($14^{b\beta.}$?) $15^{a.}$ Dasselbe gilt aber auch für die übrigen, auch für das schwierige 1. Gl. von V. 14.

V. $14^{a.}$ Zunächst ist מִנִּי hier und im 2. Hem. nicht die *praepos.* mit dem *suff.* der 1. *ps.* wie Jes. 22, 4. 30, 1. u. ö. (LXX: ἐξ ἐμοῦ [*c. Al.* μου], was schon *Proc.* richtig geg. die Ausgg. mit dem Folgenden verbindet, wie diese selbst im 2. Gl.), sondern mit dem Bindevocal י wie häufig in der Poesie, s. *Ges.* thes. p. $800^{a.}$, *Ew.* $211^{b.}$ (3), vgl. nachher das einfache מִן in מִמּוּלָךְ. Was nun ferner die Ww. שָׁרְשָׁם בַּעֲמָלֵק*) betrifft, so wird die Meinung, dass Amalek figürlich od. synekdochisch alle ähnl. Feinde, spec. die Kananiter bez. (*Chytr. PMart.* u. A.), auch durch die Annahme, dass Amalekiter in Jabins Heere dienten (*Br. Dachs.* u. A.) unter Hinweis auf den sonstigen Zshg zw. Kananitern und Amalekitern Num. 13. I. Sam. 15., um Nichts wahrscheinlicher. Auch dass Deb. nach dem Siege über Jabin einen Angriff auf die Amalekiter gemacht (bei *Malv.*) od. die fliehenden Feinde bis an die Grenze des Amalekitergebiets (also nach Süden, wog. schon 4, 15—17.) verfolgt habe (*Bonfr.* u. A., auch bei *Cal.*), ist nur haltlose Vermuthung; und gegen alle diese Erkll. spricht, dass Deb. schwerlich sich selbst als „Wurzel Ephraims" bezeichnen konnte (zumal sie zwar auf dem Gebirge Ephraim aber doch eigentlich im Gebiete Benjamins wohnte, s. 4, 5.). Auch die Versuche, in שרשם בעמ׳ mit *Cocc.*, der zu V. $14^{a\beta.}$ שרשם wiederholt, die Ausbreitung

---

*) Die LA. שָׁרְשָׁם steht in V. 14. trotz der Abweichungen der Uebers. fest: *Theodot.* LXX *c. Al.* u. einige 20 and. Zeugen bei *Holm.* ([ὁ] λαὸς Ἐφρ. ἐτιμωρήσατο αὐτοὺς [*ItVer.*: *castigavit eum*, *Syrh.*: ܐܬܦܪܥ ܡܢܗܘܢ] ἐν [τῇ] κοιλάδι), LXX *c. Vat.* (Ἐφρ. ἐξεῤῥίζωσεν αὐτοὺς ἐν τῷ Ἀμαλήκ) und *Vulg.* (*delevit eos in Amal.*) lasen nicht etwa הוֹרִישָׁם (was kein griech. Uebers. je durch ἐκριζοῦν od. τιμωρεῖν ausdrückt); sondern verstanden die TLA. als *Piel* (שֵׁרְשָׁם) v. שֹׁרֶשׁ, was auch *Symm.* Hiob 31, 8. Ps. 52, 7. durch ἐκριζοῦν, wie III. Esra 8, 24. das chald. שְׁרֹשׁוּ (Esra 7, 26.) durch τιμωρία [LXX παιδεία] wiedergiebt. In dem überlieferten Text der *Pesch.* (*Ar.*) ist aber ܥܩܪܗܘܢ unzweifelhaft nur Schreibfehler für ܥܩܪܘܗܝ, was als ächte LA. sich dadurch erweist, dass (mit Ausnahme von 5 Stt. im B. Hiob, wo das W. meist in figürl. Bed. [Hi. 30, 4. ist im Syr. eine Lücke]) *Pesch.* שֹׁרֶשׁ durchgängig mit ܥܩܪܐ (ch. עִקַּר, hebr. עֵקֶר) wiedergiebt; so dass, mit berichtigter Versabtheilung (s. S. 370. Anm.), *Pesch.* dem GT. völlig entsprechend lautet: *Ex Ephr. et radices ejus* (= *cujus rad.*) *in Amal.; post te Benj. cet.* — Dagegen scheinen die folgenden Ww. bei *Theodot.* und in der hexaplar. Rec. der LXX (*c. Al.* u. zahlr. Autoritäten bei *Holm.* *Proc. It. Syrh.*): ἐν κοιλάδι ἀδελφοῦ [*Proc.*: ἀδελφούς, *al. Syrh.*: ἀδελφός] σου [*It.*: *sui*] Βενιαμείν nicht sowol aus wirklich vorliegender abweichender LA. hervorgegangen (Litt. Centralbl. 1867. nr. 10.), sondern ein Emendationsversuch, indem man statt des schwer verständlichen בעמלק nach V. 15. (vgl. Jos. 17, 16. 17.): בָּעֵמֶק, statt אחריך: אָחִיךָ od. אַחֶיךָ lesen zu müssen glaubte.

der feindlichen Herrschaft (vom Amalekiterlande über Juda und Benjamin bis zum Geb. Ephraim), oder mit *Jun.* die Stämme Juda und Simeon (als deren „Wurzel" d. i. Südfuss das Amalekitergebiet berührte, s. 1, 16. I. Sam. 15.) erwähnt zu finden, widerstreiten dem Wortlaut wie dem ganzen Gesichtskreis des Liedes. Und bei der sprachlich noch am ersten annehmbaren Auffassung, dass Ephraim und Benjamin, während die anderen Stämme gegen Jabin kämpften, sich den Diesem zu Hilfe ziehenden Amalekitern (vgl. 3, 13. 6, 3. 7, 12.) in den Weg stellten (*Ser. Tir. CaL. Poole Patrick* altern. *Tll.* u. A.), wird שָׁרְשָׁם gleichfalls weder durch „Theil, kleine Anzahl" (*Poole, Dachs.* n. Jes. 53, 2.) noch durch „Kern der Truppen" od. *prior acies* (*Tll.*) od. *extremum agmen* (*Lüderw.*) zur Genüge erklärt; während die genannten kathol. Ausll. mit *Vlg. delevit* (*eradicavit*) dafür geben. — Alles wird klar, wenn wir, wie *D. Alix* (bei *Patrick* im engl. BW. z. St.) *Hill.* (schon 1707 im *epinic. Deb.*) *Green Schm. Kö. Herd.* und fast sämmtliche neuere Ausll., עמלק hier von dem Amalekitergebirge im Stammgebiet Ephraim verstehn, dessen Benennung zwar ihrem Ursprunge nach unklar*), dessen Existenz aber durch 12, 15. zweifellos gesichert ist. Dabei ist שׁרשׁ aber nicht = „erster Anfang" (weil auf dem Geb. Ephraim [B. Amalek] wo Deb. wohnte „die Wurzel des Heeres und Sieges" war, *Herd.* vgl. *Ka.*, od. weil die Ephraimiten sich auf dem B. Amal. zu sammeln angefangen hatten, *Patr.* altern.), sondern nach Jes. 27, 6. Ps. 80, 9. 10. Hiob 5, 3. (vgl. *Poel* שׁרשׁ Jes. 40, 24. Jer. 12, 2., נטע Ex. 15, 17. II. Sam. 7, 10. Ps. 44, 3.) bez. es das Festgewurzeltsein, das sichre Wohnen an einem Orte (*Stud. Bth. Kem. vG.* u. M., wog. in dem bekannten ἑπτὰ πόλεις διερίζουσι περὶ ῥίζαν Ὁμήρου u. ä. mehr das Mom. des Ursprungs, der Herkunft hervortritt). Und zwar bildet שרשם בעמ' nicht einen Theil des Hauptsatzes (*Herd. Ka.*; „Von Ephr. kam ihr Anfang auf Amal."), sondern einen Relativsatz ohne אשׁר (s. *Ew.* 333[b]); jedoch nicht zu אפרים, sondern zu dem in ירדו liegenden *subj.*, so dass nicht zu übers.: „Von Ephraim, dessen Wurzel auf Amalek, stiegen herab" (sc. Streiter od. gar nur Familienhäupter, Führer, *Stud. vG.* u. A.), sondern: „Von Ephraim stiegen herab Die, deren Wurzel auf Amalek", also nicht der ganze Stamm, sondern nur der auf dem Amalekitergebirg wohnende Theil des-

---

*) Dass die Amalekiter auf dem Gebirge ihr „altes Stammland" gehabt (*Mei.*), von wo sie sich, als das eigentliche „Urvolk" des mittleren Jordanlandes, südwärts bis zum Horeb verbreiteten (*O. Wolff*, d. B. Judith S. 77. *Ew.* GJsr. (3) I, 359. 332 f.) ist mindestens zweifelhaft. Vorsichtiger lässt *Th. Nöldeke* (Die Amalekiter, 1864. S. 12.) es frei, die hier Erwähnten blos als einen einzelnen „abgerissenen Zweig" zu denken. Aber ob auch nur ein solcher, sei es ursprünglich sei es in späterer Zeit (*postea, Rsm. GBö.*), in jener Gegend seine Niederlassung hatte, muss fraglich bleiben; da auch eine nur gelegentliche, vorübergehende Anwesenheit von Amalekitern, etwa bei dem Einfall 3, 13. (*Kem.*), bei einer ihnen dort gelieferten Schlacht od. dgl., vollkommen hinreicht um die Entstehung des Namens zu erklären. Für einen Ursprung dieser Art böte sich möglichenfalls noch heut in dem Namen eines Hügels in der Nähe von er-Râm (Ramah) *Kabr el-Amâlikah*, Grab der Amalekiter (s. *Robins.* N. F. S. 376.), eine bestätigende Spur.

selben. Denn 1) lag eine allgemeinere Charakteristik des St. Ephraim (obgleich ruhig und sicher auf seinem Amalekitergeb., habe er doch geholfen, *vG.*) hier nicht im Zweck der D.; auch war 2) das 'בע 'שׁ dazu nicht geeignet, da nicht der ganze Stamm Ephraim sondern nur ein Theil desselben, und zwar der nördlichere (nordwestliche) auf dem Amalekitergebirge (um Pireathon, SW. von Sichem, s. 12, 15.) wohnte; 3) kam gerade dieser Theil, als der dem Schlachtfeld am nächsten liegende, dicht an die gleichfalls beim Kampfe betheiligten Stt. Manasse und Issachar angrenzende, hier besonders in Betracht.

Im folgenden Gl. (14ᵃᵝ.) geht die Anrede nicht an Amalek (*Vulg. Abend.* als mögl.) oder Barak (*Schm. NHartm. Venema* bei *Ltt.* III. *Dachs.*) oder Gott (*TrJun. Pisc.* u. A.), was Alles theils formell theils dem Zshg nach fernliegt. Aber auch nicht an Ephraim (*Rabb. Tll. Schn. Kö. Horr. Hllm. Rsm. Ka. Stud. GBö. Kem. Bth. Keil* u. M.), wobei weniger der auch sonst (vgl. z.B. Jes. 1,29. 42, 20. 48, 18. *Hllm.*) nicht seltene Uebergang aus der 3. in die 2. *pers.* hart erscheint, als der *sing.* des Subj. בנימין neben dem im ganzen V. herrschenden *plur.* der Subjj. u. Präd. (יָרְדוּ) und die singularische Anrede (אחריך) der soeben pluralisch (שׁרשׁם) Bezeichneten; auch beruht die Vorstellung, dass das südlich hinter Ephraim gelegene Benjamin sich, als zu einer selbständigen Schaar zu klein, den Schaaren Ephraims angeschlossen (*Schn. Hllm. Kem.*) od. rasch heranstürmend mit den Ephraimiten zugleich auf dem Kampfplatz angelangt sei (*Bth. Keil*), auf der oben abgewiesenen Annahme geographischer Reihenfolge der Aufzählung. Die Anrede geht vielmehr, was auch syntaktisch das Nächste, an Benjamin (wobei die Construction aus dem vor. Gl. sich fortsetzt und בעממיך n. d. Accenten nicht eng mit בנימין zu verbinden, sondern in selbständigerer Stellung dem מ אחריך entspricht): „Hinter dir o Benjamin her, mit deinen Leuten“. Die leichtbewaffneten, raschen und gewandten Benjaminiten (Bogenschützen und Schleuderer, s. 20, 16. I. Chr. 8, 39. 12, 2.) waren gewiss eher zum Vordertreffen (Tirailleurs) als zur *posterior acies* (Reserve), welche *Tll.* ihnen anweist, geeignet und gewohnt dort ihre Stelle zu finden. Hinter ihnen her, ja mit und unter ihrer Schaar, stürmte dann Ephraim. Richtig verbinden schon *Symm.* (*ἀκολουθήσω σοι Βενιαμὶν μετὰ τῶν λαῶν τῶν περὶ σέ*), auch wol LXX c. *Vat.* (s. *Tischend.*), *Deod. Schm.* altern. (als mögl.) *Green Kroh Ew. Mei. vG.* s. u., doch meist auch mit falscher Beziehung auf die geographische Lage des benjamin. Stammgebiets*). עַמִּים (עֲמָמֶיךָ die aufgelöste aramaisirende Pluralbil-

---

*) Wenigstens בעממיך auf Benjamin (während אחריך auf Ephraim) beziehn *Ki. MJos.*; ähnlich auch *Pell.*: *Post eum Benj. in populis tuis*, *Uri*: *Postea tu Benj. cum cohortibus tuis*, *Herd.*: „nach dir kamst Benj. du mit deinen Völkern.“ Beides auf Benjamin beziehend, aber mit vor בעממיך fortwirkend gedachtem שׁרשׁם (wie *Coec.*) erklärt *vG.*: „Dir nach, o Benj., das sicher wohnt in Mitten deiner eigenen Volksstämme (!).“ — Uebrigens ist auch in dem wol aus uns. Verse geflossenen אחריך בנימין Hos 5, 8. Benjamin angeredet und die Vorstellung diese, dass das Ephraim wie Juda gleichsehr ergreifende Strafgericht zunächst auf ephraimitischem Gebiet, also im Rücken Benjamins, losbricht, vgl. *Marck z. St.*

dung bei Derivaten von ע"ע, s. *Ew.* 186f., nur noch Neh. 9, 22. 24. vgl. Dan. 3, 4. u. ö.) bez. hier in Bezieh. auf einen einzelnen Stamm nicht „Völker“ (am wenigsten feindliche heidnische Völker, *Cass.*, was der *plur.* von עם keineswegs „immer“ bed., vgl. Gen. 48, 4. Lev. 21, 1 ff. Ez. 18, 18. u. die RAa. נאסף אל־עמיו, נכרת מעמיו), sondern „Stamm- und Volksgenossen“ od. allgem. „Leute“, wie עם mehrfach selbst von den Leuten und Angehörigen eines Privatmannes s. I. Kön. 19, 21. II. Kön. 4, 41. (*Mei.*); gemeint ist damit selbstverständlich nicht das benjaminit. Volk „mit seiner ganzen streitbaren Mannschaft“ (wof. *vG.* sich nicht erst auf die „spätere“ (!) Geschichte 20, 15. zu berufen brauchte), sondern wie auch im Folgenden bei Isaschar, Sebulon und Naphthali nur die aus dem betr. Stamm bei dem Unternehmen betheiligte, denselben dabei gleichsam repräsentirende Schaar.

In V. 14bα. kann Machir, Manasses Erstgeborner (Jos. 17, 1.) und Stammvater aller manassitischen Geschlechter (Num. 26, 29 ff.), als solcher nicht minder gut wie Manasse selbst den Gesammtstamm bezeichnen. Ebenso aber auch im engern Sinne jede der beiden Hälften desselben, sowol die westjordanische mit ihren 10 machiritischen Geschlechtern (Jos. 17, 2. 5. vgl. Num. 26, 30—33.) als auch die ostjordanische (חצי בני מכיר Jos. 13, 31.). Endlich kommt der Name auch noch von der im engsten Sinne sogen. „משפחה Machirs“ vor, der männlichen (wol mit der „משפחת Gileads“ identischen od. doch mit dieser zus.geflossenen) Hauptlinie der ostjordanischen Machiriten, welcher, im Unterschied von der von Machirs Tochter abstammenden (I. Chr. 2, 21.) in Basan angesiedelten Nebenlinie Jairs, die Nordhälfte Gileads zwischen Jakob und Jarmuk zugefallen war*). An uns. St. wird nun zunächst

*) Niemals hat die in diesem engsten Sinne nach Machir benannte משפחה auch die Jairiten unter sich befasst oder „Gilead und Basan“ erobert und besessen, wie *Keil* zu Num. 32, 39. Jos. 17, 1. Richt. 5, 14. annimmt. Vielmehr tritt Jair in Num. 32, 41. als „Sohn Manasses“ dem Machir selbständig zur Seite, und wie dort so schliesst auch in Deut. 3, 15. das eng begrenzte Gebiet Dieses (Nordgilead) das gleichfalls genau bestimmte Wohnland Jenes (Basan, Argob, Havot Jair) aus. Auch in Jos. 13. steht, falls man mit *Keil* (1847) das לבני מכיר וגו׳ V. 31. blos auf das nächstvorhergehende וחצי גלעד וגו׳ bezieht, das Geschlecht Machirs und sein Besitz einfach neben dem der Jairiten. Fasst man dag. das לבני מ׳ -- לחצי מ׳ וגו׳ als abschliessende Wiederaufnahme des לחצי שבט מנשה וגו׳ V. 29., so dass das ganze Reich Ogs . . ., sowol alle Jairstädte als auch Nordgilead, den Söhnen Machirs zugesprochen werden, so erscheinen freilich die Jairiten unter diese subsumirt; aber die בני מכ׳ sind dann eben auch nicht das Eine besondre „nach Machir benannte Geschlecht“, sondern die ganze ostjordanische Nachkommenschaft Machir-Manasses, die Hälfte des Gesammtstammes (V. 31.). In diesem Sinn allein befasst auch Machirs Gebiet nach Jos. 17, 1. 5. „Gilead und Basan“ zusammen. Ebenso schliesst endlich die Grenzbestimmung I. Chr. 5, 24. (vgl. Deut. 3, 15. Jos. 12, 5.) zwar Jairs Gebiet mit ein; aber die dort genannten 7 Obersten der Vaterhäuser werden auch mit keinem Wort dem speciellen machiritischen Geschlecht, sondern ganz allgemein dem (östl.) Halbstamm Manasse (V. 23.) zugezählt.

die Bezieh. auf die ostjordanischen Machiriten im weitern wie engern Sinne (*Ki. LbG. Abarb. Pellic. PMart. Pisc. Ka. Cass.* (*Ew.* II, 393?) durch den Gegens. von V. 17. (s. u.) und das dann unerklärliche Fehlen Westmanasses ausgeschlossen; auch würde eine rühmende Erwähnung ihres fernen Wohnens (בעבר הירדן), wie jene Ausll. sie in V. 17. finden schon hier nicht fehlen. Gegen die Bezieh. des מכיר auf den Gesammtstamm Manasse aber spricht, dass dabei der so wichtige westliche Halbstamm die ausdrückliche Nennung nicht fände, die im Zshg mit den tapfren Nachbarstämmen und im Gegens. zu der fernbleibenden östlichen Hälfte (V. 17.) hier besonders zu erwarten war. Mit Recht haben daher schon *Proc.* und die m. Ausll. Machir a. u. St. allein auf die Westhälfte Manasses bezogen. — Von dieser*) stiegen herab מְחֹקְקִים (vgl. Num. 21, 18 ff.), d. i. sowenig wie חוקקים V. 9. „rechtschaffene Männer" (*JDMi.* n. ar. حق *dignus*, *aptus fuit*, welche nur in d. I. Conj. erweisliche Bed nicht auf ein pielisches *subst.* zu übertragen ist, s. *Schn.*) oder *vexillarii* (*Uri* n. ar. حقيقة *vexillum*)**); sondern Gebieter, Befehlshaber (*Aqu.*: ἀκριβαστεῖ. s. zu V. 9., *Symm.*: ἐπιτάσσοντες [Ps. 60, 8. προστάσσων], *Vlg.*: *principes*, *Is.*: שׂרים גדולים) spec. im militärischen Sinne (*Schn.*, *West.*: *masters in the art of war*, *Rsm.*, *Stud. GBö. Ka. Mei.* u. d. m. Neu.). Dagegen sind auch hier nicht richterliche Beamte (wie Deut. 32, 21. Jes. 33, 22.) oder Weise und Gesetzesgelehrte (*Ki. LbG. Abarb. AMant. Mend.* u. A.) zu verstehn; denn der Ged., dass selbst Die, denen kriegerische Beschäftigung fernerlag, zum Kampf eilten, ist dem Zshg fremd und auch im folg. Gl. nicht erweislich, und dass vollends die Söhne Machirs sich „als Ordner des Gesetzes ausgezeichnet" davon fehlt, wie auch *Cass.* nicht läugnen kann, jede sichere Kunde.

In V. 14.b β) fällt zunächst auf, dass der auch V. 18. erwähnte St. Sebulon schon hier, also zweimal, und dass er allein, ohne Naphthali, genannt wird. Doch ist deshalb nicht für זבולן mit *vG.*: שמעון oder für das zweite יששכר V. 15. mit *Stud. Kem. Don.*: נפתלי zu emendiren oder bei Sebulon in Gedanken Naphthali hinzuzufügen (*Proc. Schm.* u. A.), da vielmehr letzterer, als der eigentl. Führerstamm, aus welchem Barak (vgl. die Ordnung 4, 6.), eher ausdrücklich genannt sein sollte: sondern Naphthali ist in dem ברק ונו' V. 15. eingeschlossen (*Jun.*: *qui*

---

*) Auch hier nehmen LXX das י— in מִנִּי als *suffix.*, *c. Vat.*: ἐν ἐμοὶ Μαχίρ, *c. Al.* u. ca. 30 Zeugen bei *Holm.*, *If. Syrh.*: ἐξ ἐμοῦ Μαχείρ, wofür ein *Anonym.* bei *Niceph.*, 7 *mnn.* bei *Holm.* u. *ed. Oxon.*: ἐξεγείρου Μαχ(είρ) lesen.

**) LXX übersetzen: ἐξερευνῶντες (hier wol spec. vom Aufspüren der Feinde, *Proc.*: ἐξερευνῶντες τοὺς πολεμίους), nicht als hätten sie חֹקְרִים gelesen (*Schleussn.*), sondern indem sie חקק nach V. 15b. 17. für synonym mit חקר nahmen, was sie auch sonst durch ἐρευνάω und ἐξερευνάω wiedergeben. — *Targ.*: כַּד מְרַשְּׁמִין בִּקְרָבָא (schwerlich: *quasi signati* [*Buxt.*: *quum consignati essent*] *in bello*, sondern nach der causativen Bed. des Pael: *consignantes*, *conscribentes in bello*) fand hier wol schon Aehnliches wie in dem משכים בשבט ספר des folgenden Gliedes.

vocatus cum sua tribu Nepht. accessit, Pisc.). Die zwiefache Erwähnung Seb.'s und Naphth.'s erklärt sich daraus, dass diese zwei auch bei dem Kampfe für David (I. Chr. 12.) hervorragend betheiligten Stämme (s. *Bth.* zur Chron. S. 144.) die Hauptmacht zu dem Unternehmen stellten, ergiebt auch keineswegs eine reine Tautologie; denn in V. 14. 15[a] handelt es sich von dem Herabstürmen des Heers ins Schlachtfeld, wobei doch die Hauptstämme nicht fehlen konnten, in V. 18. von dem todesmuthigen ersten Erscheinen auf dem Thabor, wobei sie als Repräsentanten der sämmtlichen tapferen Stämme genannt sind. — Aus Sebulon*) stiegen herab מֹשְׁכִים בְּשֵׁבֶט סֹפֵר. Alles kommt hier an auf die Fassung des שֵׁבֶט סֹפֵר. Dies erklären I) nach *Targ.* (קוּלְמוֹס דְסָפַר חַד), *Pesch.* (ܡܥܛܐ ܕܣܦܪܐ) *Symm. Theodot.* (s. u.) *Ki.* (= עֵט) *LbG.* u. A., die meisten älteren Ausll. als Schreibinstrument.**)

Danach wären die מֹשְׁכִים בשׁ' ס' dann entw. a), indem man מָשַׁךְ בשׁ' *trahere stylo* (sc. Linien, Buchstaben) = schreiben, od. *trahere, tractare stylum* (*LbG.*: הסופר מושך העט על הספר בכתבו) erklärt, die *calamo trahendo exercitati, scribendi periti* (*Symm.*: ἐνδιδοντες μετὰ ῥάβδου γράμμα [obgl. sonst ῥάβδος nie vom Schreibstift], *Cajet. Mend.* u. A.), also Gelehrte (*Ar.*: *qui insudant scientiae libri*, *Ki.*: חכמים וסופרים, *Castal.*: *qui literaturae sceptrum tenent*), bes. Schriftgelehrte, Rechtsverständige (*Freyre Cocc.* u. A.), oder grosse Kaufleute (*Abarb.* m. Bez. auf Gen. 49, 13., *LebAh.*: עוסקים בפרגמטיא beschäftigt mit πραγματεία, Handel, *AMont.*: *mercatores qui longis rationibus componendis vacant* m. Vergl. von *Horat. ars poet.* 325 sq.***); wobei der Ged., dass selbst diese,

*) In מִנִּי מָכִיר steht *Paschta* vor dem Hauptaccent *Sakeph-katon* zur Bez. der Nebentonsylbe, ebenso vorher *Munach* in מְחֹקְקִים; vgl. *Olsh.* S. 94. Aeltere haben hier allerlei künstliche Emphasen gesucht, vgl. *Dachsel biblia accent.* p. 375.

**) Vgl. *Jo. Mich. Langius* (*resp. Jo. Wilh. Erhard*), *De regentibus per calamum scriptorum*, (*Altdorf.*) 1704., *ed.* 2. *s. l. e. a.*, 4. — *Jo. Christ. Wichmannshausen*, *De Sebulune literatore*, *Witth.* 1724. (mir unzugängl.). — *Franz Ulr. Walter*, *Regentes calamo scribarum Jud.* 5, 14., *Rinteln* 1734. 4.

***) So gefasst enthielte das מֹשְׁכִים בשׁ' ס' von Sebulon einen ähnlichen rühmlichen Zug, wie etwa die merkwürdige St. I. Chr. 12, 32. (vgl. II. Chr. 2, 2.) von Isaschar. In diesem Sinne wissen die Alten viel über die besondere Gelehrsamkeit oder Schreibfertigkeit der Sebuloniten zu sagen; so erklärt z. B. *JMLangius* Sebulon und Machir für das *seminarium literatorum excellentissimorum*, und noch *Teller* (s. *not.* p. 121.) suchte sein Schreiblehrer wiewol vergeblich einzureden, *Sebulonitas etiam calligraphos fuisse*! — Neuerdings findet auch *Cass.* wieder in den Ww. einen alten, schon vor unserm Ereigniss bestehenden Ruhm Sebulons, nämlich den, tüchtige Soferim in seinem Stamme zu haben, welche die in Folge des Handelsbetriebes unter ihm besonders heimische Kunst (zu schreiben, zu lesen und zu zählen) „auch für das innere Leben Israels (?) verwenden möchten"; wofür jedoch auch die Zus.stellung des Schreibers Safan (שָׁפָן הַסֹּפֵר II. Kön. 22, 3.) mit Elizafan

qui stylo potius quam armis valebant, sich zum Kampfe gestellt (*Vat. PMart. Pell. Chytr.* u. d. M.) oder dass sie ihre Wissenschaft dem Kriege zu Dienst gestellt (*calamos pro armis ad bellum attulerint, Freyre**)), ihn als einen gerechten vertheidigend und so die Kriegsleute ermuthigend (*VHerb.* altern.) oder *scriptis in hostes emissis eos proscindentes* (b. *Gusset* erw., im Zshg m. der von ihm abgewies. Erkl.: *sagittantes stilo*) oder gar „gute Feldprediger gewesen" (*VHerb.*). — Oder b), indem מֹשֵׁךְ = *ducere* verstanden wird: *qui gubernant calamo scribae* (*Munst.*, d. i. *eruditi et sapientes qui eloquentia persuadere potuerunt*, *Luth.* RGl.: Regierer die mit der Schreibfeder streiten, d. i. sie gewinnen mehr durch den Glauben an Gottes Wort denn mit dem Schwert; *LOsiand.*, der es von Debora verst., vgl. auch *Schm.* u. A.). — Oder c), indem man מֹשֵׁךְ = herbei-, zus.ziehn fasst: *trahentes, convocantes stylo scribae*, die das Heer durch Eintragung in die Kriegsrolle (*quid.* b. *Malv.*) od. durch Ausschreiben, schriftl. Befehl u. dgl. zus.bringen (*TrJun. Pisc. FUWalter*, jedoch m. Unterscheidung der משׁכים von den ספרים [?] vgl. *Lette, Dachs.* u. A.).

Aber dass שֵׁבֶט „Stab" hier in der Bed. von עֵט „Griffel," die es sonst nirgends hat, gebraucht sei, wird weder durch die Zus.stellung mit ספר, noch durch Berufung auf die Beschaffenheit der Schreibwerkzeuge im Altertum und Orient (s. *Salmasius Plinianae exercitt.* p. 734. 917. *Harm.-Fab.* II, 169.), noch durch die von *Welt.* p. 18. geltend gemachten sachlichen Gründe genügend bewiesen. — Noch weniger möglich ist es freilich, 2) mit *Tll.* (*We, Niem.*) aus שֵׁבֶט סֹפֵר n. ar. صفر *fistulavit*, صافر *fistulator* u. Deriv. eine *virga fistulatoria* zu machen und die מֹשְׁכִים בשׁ׳ ס׳ nach מָשַׁךְ בְּ Ex. 19, 13. Jos. 6, 4. (vom Blasen, τὸ πολέμιον σημαίνειν) in Solche „die zum Treffen blasen" (σαλπιγκταί, „Querpfeiffer"), welche der St. Sebulon „aus seinen Mitteln hergeben solle," zu verwandeln (s. dag. schon *Schn.*); — oder 3) שֵׁבֶט hier in der Bed. Stamm zu nehmen, wie *Uri*: *et de Seb. qui eligebatis* (?) *in tribu ducem*, *vG.*: „Führer vom Stamme des Feldherrn (Juda!)." **)

Mit Recht verstehn vielmehr 4) nach dem Vorgange mehrerer alter Uebers. (*Theod*, LXX *c. Vat. Vulg.*, s. unt.), *JDMi. Schn. West. Rsm.* u. M., סֹפֵר nach II. Kön. 25, 19. II. Chr. 26, 11. Jer. 52, 25. von dem Schreiber im militärischen Sinne (סֹפֵר nicht blos *numero* sondern

---

(אֱלִיצָפָן), dem Stammfürsten von Sebulon (Num. 34, 25.), schwerlich einen genügenden Anhalt bietet.

*) Vgl. die von *Freyre* angef. St. aus *Salvianus de gubern.* l. 8.: *Cum armis nos atque auxiliis superbiremus, a parte hostium nobis liber divinae legis occurrit, ad hanc enim praecipue opem timor et perturbatio Vandalica confugit, ut seriem nobis coelestis eloquii opponeret et adversum advenientes aemulos suos sacri voluminis scripta quasi ipsa quodammodo divinitatis ora reseraret.* — So kamen auch diese Sebuloniten *ut orando pugnarent* wie Moses gegen Amalek, Josaphat und Abia (*Rabb. Rup.* u. A.) oder zugleich kämpfend und betend wie Judas II. Makk. 15, 26 f. vgl. Ps. 149, 6. (*Freyre*).

**) Aehnlich schon *Proc.*: σκῆπτρον τοῦ ἐνισχύοντος [καὶ ἡγουμένου] ἤτοι ὁ Ἐφραίμ, ἐκεῖθεν γὰρ ἡ Δεββώρα· ἤτοι ὁ Νεφθαλίμ, ὅθεν ὥρμητο ὁ Βαράκ.

auch *scribo*, anal. كتب in II. vom Sammeln und Verzeichnen des Heers vgl. Jes. 10, 19., dah. das Heer كتيبة), dem die Conscription der Truppen besorgenden שַׂר הַצָּבָא*), was jedoch noch nicht wie in der späteren Königszeit ein ständiges öffentliches Amt (*Schn. Bath. Schulz* u. A.), noch weniger Debora selbst (s. dag. *Zeltner* p. 24 f.), sondern nach den ursprünglicheren Verhältnissen jener früheren Zeit einen Jeden bez., der in seinem Kreise als Führer auftritt; das Heer aushebt und zu den Waffen ruft (*Ka.*); ohne dass סֹפֵר dabei in allgemeinerer Bed. = „Heerführer" überh. (so die m. Neu.) zu nehmen oder von der Gbed. (?) „Ordner, Anführer" syn. שׁוֹטֵר (*Mei.*) auszugehn wäre. Denn wenn auch mit unverkennbarer Absichtlichkeit in uns. Vv. die Ausdrr. für diesen Begr. abwechseln (*Stud.*), so wird ders. damit doch eben nach seinen verschiedenen Seiten charakterisirt und die gebrauchten Namen sind nicht einfach Synonyma (der Name שֹׁפֵט wird nicht als dem ZA. des Liedes noch unbekannt [*Schnitg. Ew.*] sondern desh. vermieden, weil er keinem der hier zu Nennenden, auch Barak nicht, nur allein der Debora s. 4, 4. zukam). — Demgemäss wird auch שֵׁבֶט hier nicht einfach als allgemeines Insigne der Herrscherwürde genannt sein, Scepter, Feldherrnstab vgl. Gen. 49, 10. Num. 24, 17. (LXX *c. Al.*: σκῆπτρον ἡγήσεως**), so die M.), sondern als das Vehikel zur Ausübung des spec. Geschäfts des סֹפֵר, der Stab des Musternden od. der Musterung (vgl. *Herd. JDMi. Horr. FBö.* u. A.). Und die מֹשְׁכִים בְּשֵׁ׳ ס׳***) sind nicht n. ar. مسك ب: „die da halten (führen)

---

*) Der unter den königlichen Hofbeamten (neb. dem Maskir und Hohenpriester) erwähnte „Schreiber" II. Sam. 8, 17. 20, 25. I. Kön. 4, 3. II. Kön. 12, 11. 19, 2. 22, 3. 8 ff. I. Chr. 18, 16. II. Chr. 24, 11. kommt hier sowenig in Betracht, wie das סֹפֵר als karthagischer Amtsname (s. *Gesen. mon. phoen.* p. 173. *Levy* phön. Stud. III, 53.) oder vollends in der allgem. Bed. „Weiser, Schriftgelehrter" I. Chr. 27, 32. Esra 7, 6. u. ö.

**) Die im hexaplar. Text der LXX (*cod. Al.* 14 *minn.* bei *Holm. Esc. It. Syrh.*) nach καὶ ἐκ [*c. Vat.* all.: ἀπὸ] Ζαβουλὼν zunächst stehenden Ww.: κύριος ἐπολέμει μοι ἐν δυνατοῖς ἐκεῖθεν sind offenbar später eingedrungene Glosse, wol aus V. 13., zur Ergänzung des Gedankens (wobei ἐκεῖθεν anknüpfend ἐκ Ζαβ. wiederaufnimmt, schwerlich durch Verlesung des מֹשְׁכִים in מִשָּׁם [*Grabe, Doed.*] entstanden), daher in *Syrh.* obelisirt und fehlen in c. X. XI. 3 *minn. Ald. Compl.* Das Folgende, nach *Montfauc.* Uebers. des *Aqu.* (der auch Gen. 49, 10. Jos. 1, 12. σκῆπτρον für שֵׁבֶט setzt), lautete wol ursprünglich: ἐνισχύοντες [c. X. XI. 5—9 *minn. Ald. Compl. Syrh.*; dag. *c. Al.* 7—9 *minn. Proc. It.*: ἐνισχύοντος, 4 *minn. om.*] ἐν σκήπτρῳ [2 *minn. Syrh.*:-οις] ἡγήσεως [*c. Al.* 10—11 *minn. Proc. Syrh.*; wog. c. X. XI. 8 *minn. Ald.* aus *Theod.* (*c. Vat.*): διηγήσεως, *It. Compl. om.*]. Dabei ist ἐνισχύοντες nicht Uebers. des folgenden, im hexaplar. T. nicht ausgedrückten שָׂרֵי (*Doed.*), sondern מֹשֵׁךְ entw. = Anführer od. ἐνισχύειν ἐν = festhalten, und ἤγησις n. d. verallgemeinerten Begr. des סֹפֵר (II. Kön. 25, 19. II. Chr. 26, 11.) im Sinne von Oberbefehl, Führerschaft genommen, vgl. I. Macc. 9, 31. und *Proc.* z. u. St.

***) In der Meinung, dass unter סֹפֵר vielleicht Barak selbst zu verstehn sei, ist *Ka.* geneigt, statt מֹשְׁכִים — מְשׁוֹכִים (ebenso statt מְחֹקְקִים — מְחֻקָּקִים)

den Sopherstab" (viell. LXX hexapl. Text, s. u.; *LebAh.*: מֹשְׁכִים ומחזיקים בשׁ׳ ס׳, *Vriemoet annot. phil.* p. 311. *Schn. Herd. Herr. Hllm. Stud. Ken. GBö. Ew. Mei.* u. M.); denn die Constr. von מָשַׁךְ mit בְּ nach Anal. von אָחַז בְּ (תָּמַךְ, תָּפַשׂ) in diesem Sinne ist im Hebr. nicht (auch Ps. 10, 9. nicht) erweisl. und auch im Arab. ist die Bed. des *vb.* erst eine secundäre (s. *FBö.* Prob. S. 161 f., vgl. schon *Ltt.*). Sondern entw. (n. *L. de Dieu* zu Jer. 5, 8., s. ob. zu 4, 6.) mit *FBö. Stud.* altern. *Bth. Keil* u. A.: „die einherziehn (מָשַׁךְ in langen Zügen daherziehn s. 20, 37. Ex. 12, 21. Hiob 21, 33.) mit dem Sopherstabe (in der Hand, בְּ wie Gen. 32, 11.)", wobei jedoch מֹשְׁכִים zu wenig, dem parallelen מְחֹקְקִים entsprechend, die Function der Genannten in ihrer Activität ausdrückt; oder: „die (das Heer) ziehen, zus.ziehen mittelst des Sopherstabes", vgl. Ps. 2, 9. Mich. 7, 14. (מָשַׁךְ wie 4, 6. 7. HL. 1, 4. und בְּ in weiterm Sinne instrumental, so dass allerdings Ps. 10, 9. Hiob 40, 25. Hos. 11, 4. analog, geg. *Bth.*); jedoch nicht etwa *per scribas ab iis destinatos* (*Ltt.*), sondern indem jeder der מֹשְׁכִים selber Amt und Stab des סֹפֵר führt. So schon unt. den alt. Uebss. *Theod.*: ἐπισπώμενοι ἐν ῥάβδῳ διηγήσεως (vgl. I. Macc. 14, 1.: ἐπισπᾶσθαι βοήθειαν vom Zus.ziehn der Hilfstruppen, LXX Jes. 5, 18.); LXX *c. Vat.*: ἕλκοντες ἐν ῥάβδῳ [διηγήσεως, wol Glossem aus *Theod.*, s. *Ziegl.*] γραμματέως (wo ἑλκ. nicht: *qui tractant stylum* sond. n. ἑλκύω HL. 1, 4. u. ö. zu verst., und γραμματεύς nicht: Schreiber, Schriftgelehrter sond. wie Esr. 7, 24. [f. שֹׁפְטִם] *Symm.* Prov. 6, 7. Sir. 10, 5. = *praefectus, princeps* ist); sowie frei doch sachlich richtig *Vulg.*: *qui exercitum ducunt ad bellandum*; dann besonders *Gusset*: *contrahentes virga numerante* (wo nur סֹפֵר als *adj.* zu שֵׁבֶט diesem selbst die Thätigkeit beilegt, vgl. Ps. 23, 4.), *Rsm.* m. Vergl. von *Curt.* V, 1, 6. (*agmina spadonum trahebat*), als mögl. auch *FBö.* u. *GBö.*, sowie im Allgem., nur m. abw. Erkl. des שבט ס׳, auch die oben unt. 1)*c*) Genannten. Gerade aus Sebulon aber werden „die mit dem Sopherstabe das Heer Zus.ziehenden" erwähnt, weil, wie *Guss.* scharfsinnig bemerkt, eben Sebulon (wie Naphthali) eine bestimmte Zahl Streiter zu stellen hatte (4, 6.), zu deren Conscription die Hilfe besonders dazu bestellter Männer nöthig war.

In V. 15[aα] macht שָׂרַי (n. d. Masora genau so geschrieben wie der Name *Sarai* Gen. 16, 1.) Schwierigkeit. Die alten Ueberss., sofern sie das W. nicht (wie LXX *c. Al. Proc. Syrh.*) ganz übergehn, drücken sämmtlich den einfachen *plur.* ohne *suffix.* aus (nur *ItVer.*: *principales tui Isasch.**)), desgl. *Luth. Strig. Br.* Unter den jüdischen Ausll. halten *Is. SLañ.* das י wie in שׂרי, חלוני für accessorisch (טפילה) u. bedeutungslos (d. h. doch nur: ohne selbständige Bed., also nicht

---

zu lesen, wie schon *JDMi.*: „wer vom Stabe des Zählenden getroffen ward." Noch willkürlicher wollte *Green* ספר mit dem folgenden ו verbinden: שׂרי ב׳ סְפָרוּ, „die Fürsten von Isaschar wurden gezählt."

*) Auch sonst haben die alten Ueberss. nicht selten das ־ִי des *suff.* der 1. *pl.* verkannt, bes. mit dem ־ֵי des *st. constr. pl.* verwechselt. So z. B. Gen. 49, 26., wo für הוֹרַי LXX *Sam.* הֲרֵי od. הַרְרֵי; Jes. 5, 9., wo für בְּאָזְנָי LXX (*Luth.*) בְּאָזְנֵי; Jes. 16, 4., wo für נִדָּחַי LXX *Targ. Pesch.* נִדְּחֵי ausdrücken; vgl. noch Jes. 20, 4. (*Vulg.*) u. a. m.

als *suff.*). *Ki. MJaf.* erklären שָׂרַי nach חַלּוֹנָי Jer. 22, 14. חֲשׂוּפַי Jes. 20, 4. als abweichende Form des *st. absol. plur.* = שָׂרִים (m. abgeworfenem ם u. Pathach unter י, der 1. *ps. suff. sing.* gleichlautend), und so auch *Schm. Ges.* LGeb. §. 124, 2. Anm. 1. *Hlm. GBö.* u. A. Dagegen fasst es *Tanch.* als unregelmässige (archaistische, syrische, vgl. *Hitz. Knob.* zu Jes. l. c.) Bildung des *st. constr. plur.* = שָׂרֵי (von Emendation der LA. sagt *Tanch.* Nichts), und so neuerdings *Ew.* (seit Gr. 1835. §. 414., 7. Aufl. 211c.) *Ka. Kem.* (obwol lieber als Irrtum der Masor.) *FBö.* Ausf. LB. I, 467. (mit bei dem Würdennamen erhaltenem „landschaftlichem Klang"); während *Schn. Stud. Bth. Mei. Keil Cass.* u. d. m. Neu. mit 3 *codd. deRoss.* die gewöhnliche F. שָׂרֵי geradezu herstellen. Allein den in der Poesie ganz geläufigen *st. constr.* vor einer Präposition (*Ew.* 289b.) konnten die Punctatoren hier nach V. 10. doch wol am Wenigsten „verkennen" (geg. *Stud.*)*); während andrerseits, falls sie ihn beabsichtigten, man nicht sieht (vgl. *Ew.* 211c. Anm.) warum sie gerade hier die ungewöhnliche, ja irreleitende F. in ־ַי wählten, die auch in Jer. 22, 14. sicher nicht, in Jes. 20, 4. mindestens nicht sicher *st. constr.* ist. Aber auch die Auffassung der F. als *st. absol. pl.* ist zu wenig frei von Bedenken (s. *Olsh.* 111c. *Ew.* 177a.), und *Delitzsch's* Versuch (zu Jes. l. c.) שָׂרַי als collectives *singularetantum* auf *aj* mit גּוֹבַי, חוֹרַי u. ä. zus.zustellen zu wenig wahrscheinlich, um gegenüber der grammatisch nächstliegenden Erkl. als *suffix. der* 1. *ps. plur.* (*Munst. Pisc. Cler. Ltt. Rsm. Maur. FBö.* Bühnend., anfangs auch *Ew.* kr. Gr. §. 164.) in Betracht zu kommen, welche *vG.* sehr mit Unrecht als „kindisch" bez. Auch der Zshg ist nicht dagegen. Eine *enallage personarum* (*Kem.*) findet nicht statt, wenn das nur im Gegensatze zu ברק gewählte דבורה nicht als 3. *ps.*, sondern als Apposition des in שרי redenden *subj.* gefasst wird: „mit mir, Debora", wo dann der Fall wesentlich ders. wie V. 7. (vgl. *Rsm.*: *cum Deb., i. e. mecum*); und überdies dürfte sich, da in V. 15a. nicht ein הָיוּ zu ergänzen (*Vulg. Luth. Schm. Herd. Horr. Schn. JDMi. Buns.* u. A.) sondern noch aus V. 14. יָרְדוּ fortwirkend zu denken ist (*LbG. Vat. Rsm.* u. M.), das עִם דְּבֹרָה nicht auf שָׂרַי בְּיִשׂ׳ allein sondern auf die sämmtlichen in den 3 letzten Gll. Genannten beziehn, wodurch selbst jene Enallage sich bedeutend mildern würde**). Den ehrenden

*) Auch das *Dag. lene* im folgenden בְּ (nach *Ges.* §. 21, 1.) zeigt, dass man hier mit Bewusstsein שָׂרַי von שָׂרֵי unterschied. Dagegen kann Ps. 68, 28. nicht beweisen, dass man schon damals שָׂרֵי in uns. St. las, da jener Psalm zwar mehrfach unverkennbar an das Deboralied anknüpft, aber durchweg in freier, selbständiger Gestaltung; wie auch sonst in Lehnstellen die Grundstelle gern leisere oder stärkere Abwandelungen erfährt, vgl. Gen. 49, 26. m. Deut. 33, 15. Hab. 3, 6. und *Baumgarten* zur St.

**) Dass V. 15a. nicht durch Ergänzung von היו vom Vor. zu isoliren sondern durch das fortwirkende ירדו mit den vorhergehenden Gll. eng zus.zufassen ist, lehrt schon der Zshg; indem das ירד לי V. 13b. sich im Folg. derart auseinanderlegt, dass ירדו V. 14. dem ירד, עם ד׳ V. 15. dem לי entspricht. Sollten ferner nach V. 13. Fürsten und Volk mit Deb. hinab-steigen, und stiegen nach V. 14. die Fürsten aus Machir und Sebulon wirklich hinab, so wird auch von den Fürsten Isaschars nicht blos ein

Ausdruck der Anerkennung und Liebe „meine Fürsten“ (*quasi iis gloriata „suos“ vocat, Rsm.*) konnte aber die S. hier spec. von den **tapfern** Führern Isaschars gewiss mit gleichem Recht brauchen, als sie in V. 9. allen kampfeswilligen Gebietern Israels ihr Herz zugeneigt erklärt hatte (geg. *Schn.*). Darum ist weder Debora dem St. Isaschar zuzuweisen*) noch das *suffix.* in שָׂרַי statt auf sie selbst auf Israel oder einen redenden Israeliten (*qui redit ad Baracum, Cler.*) zu beziehn.

Das neben שרי בישׂכר im folg. Gl. wiederholte וישׂכר hebt, wie schon die jüd. Ausll. erkannten, mit Nachdruck hervor, dass nicht blos Isaschars Fürsten sondern auch das übrige Volk (*Trg. Is.*), also der ganze St. Isaschar (*Ki. LbG.*), sich zum Kampfe gestellt; wie auch I. Chr. 12, 32. den ראשים Isaschars die ganze Menge ihrer Stammesgenossen (כל־אחיהם) sich anschliesst. Gerade für Isaschar war, neben Naphthali und Sebulon, eine besonders zahlreiche Betheiligung durch die Lage seines Stammgebiets, welches „der Schauplatz der Entscheidung“ (*Cass.*), offenbar am Nächsten gelegt**). Zu einer Emendation des וישׂכר — in נפתלי *Stud. Kem. Don.*, in ברק *Gr. vG.* nach LXX *c. Vat.*, in דברה *Mei.*, während *Kroh* das W. ganz streichen will und LXX c. *Al. It. Syrh.* z. Th. auch *Vlg.* וישׂכר כן ברק gar nicht ausdrücken — ist deshalb kein Grund. Ebensowenig zur Aenderung der Wortabtheilung, indem man gegen die Accente 'ויש noch zum Vorigen zieht, wobei aber כן ברק entw. sehr kahl und andrer Ergänzung bedürftig (*Ki.*: וכן ברק יצא עם דברה, *LbG.*: כן

„Sein mit Deb.“ ausgesagt werden sollen, am wenigsten in dem Sinne, dass sie mit Deb. auf dem Thabor blieben (*AMont.*: zu ihrer Bedeckung, *Gl. int. Abarb.*: um Gott zu loben, *SLah.*: um durch gemeinsames Gebet Isr. zum Siege zu stärken, vgl. Ex. 17, 9 ff., *Tll.*: um mit ihrem Rath Deb. beizustehn). Endlich ist auch in V. 15ᵃβ. das einfache היו zu schwach, vielmehr auch hier (da nicht wol schon das steigernde שלח heraufzunehmen, s. dag. unt.) ירדו in Gedanken zu wiederholen. — Bei dieser Auff. des Zshgs ist dann עִם einfach = „mit“, und nicht künstlich nach I. Sam. 17, 42. Hiob 3, 14. 40, 15. *Ew.* 217ʰ· von der äusseren Gleichstellung „wie, gleichwie“ (*Bth. Mei. Keil* u. A.) zu erklären.

*) Dass Debora und Barak selbst zum Stamme Isaschar gehörten (*Ew.* II, 362. 489 f. [3. A. S. 391. 529.] *Diestel* Segen Jak. S. 75.), folgt — abgesehn von dem שרי — weder aus 5, 15., wo keineswegs „dieser Stamm mit Debora Barak und seinen übrigen Führern den andren Stämmen und Führern entgegengesetzt“ od. „noch mehr als die andren besonders hervorgehoben wird,“ noch aus der Bestimmung des Thabor als Sammelplatz (4, 6.), da gewiss auch ein Naphthalite diese Localität „wol kennen“ konnte, noch vollends aus der Analogie von 10, 1. (s. ob. S. 259.). Und 4, 5. 6. spricht bestimmt gegen Baraks, höchst wahrscheinlich auch gegen Deboras Abstammung aus Isaschar, wie *Ewald* selbst früher (und noch in der 2. Aufl. der „Dichter“ I, 1, 182.) zu u. St. anerkannte. Vgl. noch *Winer* RWB. I, 262.

**) Dass Isaschar „nicht mitgekämpft“ sondern nur durch sein Verhalten für den Gang der Schlacht bedeutsam geworden sei, indem Is.'s Fürsten Debora „umgaben“, Is. der „Rückhalt“ Baraks war, als dieser sich ins Thal stürzte (*Cass.*), folgt sowenig aus V. 18. (s. z. St.) wie aus dem Wortlaut unsers V.s selbst (siehe die vorletzte Anm. u. ob. im Text). Und welcher

שמע לעצת דבי ברק) od. eng mit den nachstehenden Ww. בעמק שלח zu verbinden wäre (LXX c. *Vat.*, *Pagn. Deod. Vat.* u. A., s. dag. unt.). — Nimmt man nun im Folgenden כֵּן als Partikel, so kann es nach der richtigen Wortverbindung nur Correlat zu einem im vorigen Gl. „in dichterischer Kürze“ (*Ew.* 360[a.]) weggebliebenen כְּ oder כַּאֲשֶׁר sein, wie solches auch sonst im Vordersatz fehlt (*Ges.* 152, 2[h.]), z. B. Jes. 55, 9. Jer. 3, 20. Hos. 11, 2. Ps. 48, 6. (wo das Dabeistehen des *verbi* keinen wesentlichen Unterschied macht, da auch in uns. St. יָרְדוּ aus dem Vor. fortwirkt); also: „und (wie) Isasch., so (eilte herab) Barak“ (*Schm. Clcr. Ka. Bth.* u. M.). Dass עִם aus dem vorigen Gl. fortwirke (*Mei.*) ist daher ebenso unnöthig, als es unstatthaft ist vor כֵּן ein וְ (*Ki. LbG.*) oder vor ברק ein כְּ (*Rsm.*: *et Is. sic ut B. fecit*) oder עִם (*Is.*: ושאר העם של יש׳ כן גם הם עם ב׳, *Schm.* altern.) zu ergänzen; noch weniger ist כֵּן geradezu = *quemadmodum, sicut; aeque ac* (*Vat. Pisc. Ltt.* II. u. A.) „wie, also wie“ (*Luth. Keil* u. A.) „gleich“ (*Herd. Buns.*). Der Einwand, dass es für Barak wenig ehrenvoll, wenn er nur *non minus quam Isasch.* in die Schlacht stürmte (*Hllm. Rsm. Maur.*), hebt sich leicht, da 1) der vollkommen gleiche Eifer Aller beim Angriff geschildert werden soll, wobei kein Unterschied zw. Führer und Volk (*Anon.* bei *Nic.*: Ἴσῃ τάξει καὶ ὁ Ἰσάχαρ ὑπὸ τῆς θείας χάριτος ἐνισχύθη, eine Gleichstellung *non dignitate sed unanimitate*, *Schm.*) und 2) Barak hier nicht als die einzelne Person des Anführers sondern *cum sua tribu Nephthalitica* (*Jun.*), wie das Folgende zeigt, in Betracht kommt. Somit bedarf es auch nicht der nominalen Erkl. das כֵּן, entw. nach כָּנַן ar. كَنَّ *tegere, custodire* = *incolumitas, status sartus tectusque* (*Ruck.* u. *Schult. ad prov.* 28, 2., f. d. Form vgl. Jes. 33, 23.), *praesidium, custodia*, „Bedeckung“ (*Schm. Horr. Schulz Hllm. Maur.*), oder mit *quid.* bei *Tanch.* nach Ex. 30, 18. 28. Lev. 8, 11. u. ö. (כֵּן *basis*) = die Veste (*Ju.*), der feste Grund (*Sachs*), die Stütze (*Mend. Kö. Stud. Kem.*, *Cah.*: *soutien*, *Cass.*: Rückhalt) Baraks, Der, auf den Bar. sich verlassen konnte (*JDMich.*). Dabei wäre noch überdies auffallend, dass dem Barak der fremde Stamm Isaschar, nicht seine Naphthaliten als solche dienten (weshalb auch *Stud.* u. M. die Emendation נפתלי st. ישׂשכר mit dieser Erkl. verbinden)*).

Gedankenzshg ergiebt sich bei dieser Auffassung! In V. 14. sollen nicht die Mithelfer Baraks beim Kampfe sondern alter, von unserm Ereigniss unabhängiger Ruhm der Stämme (kriegerischer Ephraims u. Benjamins, friedlicher Machirs u. Sebulons) aufgezählt, in V. 15[a.] des gleichfalls nicht mitkämpfenden Isaschar Wolverhalten gepriesen werden. Hieran soll sich nichts destoweniger in V. 15[b.] ff. gleich der Ged. „anschliessen“: freilich hätten noch andre Stämme der Nachbarschaft helfen können, namentl. Ruben, an welchen von Barak der Ruf sich am Kampf gegen Sisra zu betheiligen ergangen war, Gilead, Dan und Ascher; aber diese Hilfe blieb aus, nur Naphthali u. Sebulon haben gekämpft, ihre Seele eingesetzt bis zum Tod (V. 18.).

*) Noch künstlicher erkl. *Ltt.* III. nach *Venema diss. sel.* p. 384.: *Isach. paratus firmusque est Barako misso in vallem*, wobei vor ברק ein לְ od. עִם und st. כֵּן vielm. נָכוֹן zu erwarten wäre. — Vollends unberechtigt emen-

Die letzten Ww. von V. 15ᵃ· בעמק שלח ברגליו sind nicht eng mit den vorhergehenden zu verbinden („und wie Is. so ward Bar. ins Thal herabgetrieben“, *Munst. Tig. Cler.*, vgl. LXX c. Al. *Pagn. Mo.*), da שֻׁלַּח als *praed.* zu ברק unmittelbar auf כן folgen sollte, vgl. Jes. 55, 9. (*Stud.*), und der Parallelism. zu V. 15ᵃᵅ· auch für V. 15ᵃᵞ· die gleiche Constr. (mit fortwirkendem ירדו) nahelegt; auch entspricht es ganz dem Charakter uns. Liedes und der Steigerung des Ged., das letzte Gl. (V. 15ᵃᵞ·) in selbständigerer Weise als nachgebrachten Erläuterungs- oder Umstandssatz zum Vor. aufzufassen (vgl. V. 19. 26. 27.). — Im Uebrigen handelt es sich um die Erkl. von ברגליו. Mit LXX c. Al. u. m. a. *Ald. Compl. Proc. It. Syrh.* (πεζοὺς αὐτοῦ) leiten mehrere Ausll. das W. ab von רַגְלִי *pedes*, s. 20, 2. Ex. 12, 13., *pl.* רַגְלִים Jer. 12, 5. Dabei nimmt man dann בְּ entw. = durch, von: „Ins Th. hinabgetrieben durch sein Fussvolk“ (*Mei.*, s. dag. ob. S. 364.); oder nach שָׁלַח בְּ Jes. 36, 2. = mit, unter, m. Bezieh. des *suff.* theils auf Isaschar“ (*Luth.* (?) *Br. Os.* bei falscher Vbdg des בעמק m. d. Vor.: „und Is. war wie Bar. im Grunde, gesandt mit seinem Fussvolk“; *PMart.*, der an einen entscheidenden Flankenangriff der Isaschariten denkt), theils auf Barak, unter dessen Fussvolk dann besonders die Naphthaliten (und Sebuloniten) zu verstehn wären (*GBö.*), mit welchen Barak sich ins Thal hinabstürzte. Allein näher liegt jedenfalls nach Sprachgebr. wie Zshg mit C. 4. die Ableitung des ברגליו von רֶגֶל Fuss. Danach übers. a) *Rabb. Dr. Vat.* u. A. n. 4, 15. 17.: „zu Fusse“; aber sowol auf Isaschar (*Trg. Is. Abarb.*) wie auf Barak (*Ki. LbG.*) bezogen wäre der Ged. müssig, da es für jene Zeitverhältnisse selbstverständlich, vgl. 20, 2., dass Isr. nicht zu Ross und Wagen focht, und weder durch Hinweis auf V. 22. (*FrBö.*) noch als Ausdruck rastloser Eile (*Vat., Cocc.*: *tamquam stimulis impulsi*) und dringender Kampfbegier (*Ki. MJof.*: שלא שאל בהמה לרכוב מרוב חפצו למלח׳) genügend zu rechtfertigen. b) *JDMich.* erkl.: „Seine (Is.'s) Füsse eilten ins Th.“, und noch schärfer das *pass.* שֻׁלַּח betonend: „Ins Th. rissen ihn fort seine Füsse“ (*Buns.*) od.: „ins Th. wird er (Bar.) od. man (Deb. Is. Bar., *Bth.*; Is. Bar., *Keil*; die Patrioten, *Rév.* m. d. Uebs.: *nos pieds nous précipitent dans la plaine*) getrieben durch seine Füsse“, die von unwiderstehlicher Kampfbegiede und Begeisterung unaufhaltsam fortgerissenen. Jedoch in der hiefür verglichenen St. Hiob 18, 8. ist der Zshg ein andrer und daher für uns. St. nicht massgebend*); und die zum Kampfe fortreissende Begeisterung den Füssen beizulegen ist mindestens ungeschickt, wenn nicht geradezu „lächerlich“ (*Mei.*), auch nicht durch den nicht erweislichen proverbiellen Charakter des Ausdrucks (*Kem.*) zu rechtfertigen. So werden wir c) auf die Sinngebung des ברגליו hingeführt, die das W. auch 4, 10. 8, 5. I. Sam. 15, 17. hat: „*in pedibus (vestigiis)*

---

diren Andre כֵּן in כִּי, *Green*: „als Bar. zu Fuss in das Thal gesandt ward;“ oder mit gleichzeitiger Streichung des יששכר im 2. Gl. in כַּן, was dann hier in weiterm Sinne (?) gesetzt sei, *Kroh*: *et la tribu de Barac.*

*) Dort können die Füsse, weil von dem dem Willen des Menschen entgegengesetzten, ausser ihm stehenden Strafverhängniss gelenkt, als Mittelursache der Bewegung in Betracht kommen; nicht so a. u. St., wo die Kampfeslust, welche die Füsse bewegt, vielmehr im innersten Wollen der Betreffenden selbst ihren Sitz hat.

ejus, ihm auf dem Fusse folgend, dicht hinter ihm drein" (vgl. אחריו 3, 28. 4, 14. בְּעִקְּבֵי HL. 1, 8. ar. في اثره od. على اثره *in, super vestigio alic.* = *pone, post, Hllm.*). Nimmt man dabei Barak als *subj.* und bezieht das *suff.* auf Isaschar, so erscheint, dass Bar. den Isaschariten auf dem Fusse folgt (so auch *Del.* zu Job 18, 8.), jedenfalls befremdlicher als die einfache Gleichstellung Beider in V. 15$^{a\beta}$ (wesh. *Cler.* künstlich die Ann. eines voraufgeschickten Vortrabs zu Hilfe nimmt); zudem ergiebt der historische Bericht in C. 4. (vgl. die Parall. 3, 27.) ein andres Bild. Sachgemässer ist daher das *suff.* auf Barak zu beziehn, wobei das Subject entw. Isaschar: „Ins Thal ward er (Is.) hinabgetrieben (stürzte er [sich] hinab) ihm (Bar.) auf dem Fusse" (*Schn. Horr. Kö. Hllm. Rsm. Stud. Kem. Phlps.*) oder unbest.: „(Und wie Is. so stieg herab Barak') ins Thal stürzten sie (man) sich hinter ihm her;" näml. nicht das ganze übrige Heer (*Malv.*) sondern die (wie schon bem.) in dem vor. ברק einbegriffenen Naphthaliten, so dass dieser zunächst in umfassendem Sinne gebrauchte Name sich hier in seine beiden Theile zerlegt: die Person Baraks (ָ־יו) und der als sein nächstes Gefolge hinter ihm herstürmende St. Naphthali (שֻׁלַּח, אחרי). So der Sache nach richtig (nur in falscher Nebenordnung durch *et*) schon *Tr. Jun. Pisc.*: *et qui in convallem missus est ad vestigia ipsius*. Also, dies wäre bei der letzteren Erkl. der Ged., gleich Isaschar stürmte Barak in den Kampf (*sc.* יָרְדוּ), mit seinen auf dem Fuss ihm folgenden Naphthaliten sich ins Thal, das zwischen Thabor, Karmel und den galiläischen Bergen eingesenkte Schlachtfeld (s. üb. עֵמֶק zu 1, 19.)*), hinabstürzend. Denn n. d. Zshg ist שֻׁלַּח nicht wie Gen. 44, 3. Ob. 1. Prov. 17, 11. u. ö. das einfache „entsendet werden" (LXX *Trg. Pesch. Is.* [um Truppen u. s. w. zu sammeln] *Sachs* u. M.), sondern wie Jes. 16, 2. 27, 10. Hiob 18, 8. (vgl. das *piel* nr. 3. in *Ges.* thes.) stärker „geworfen, getrieben werden" und bez., als intensiverer Ausdr. des Begr. יָרַד (V. 13. 14.), das Hinabgetriebenwerden od. sich Hinabstürzen in den Kampf vor unwiderstehlichem innern Drange, wesh. *Vulg.* gut umschreibt: *qui quasi in praeceps ac barathrum discrimini se dedit.*

V. 15^{b}—17.

15^{b} An den Bächen Rubens
Waren gross die Herzensentschliessungen.
16 Warum sassest du zwischen den beiden Grenzen,
Hörend das Geflöte der Heerden?
Bei den Bächen Rubens waren gross die Herzensüberlegungen.
17 Gilead, jenseits des Jordans ruht er,
Und Dan, warum weilet er bei den Schiffen?
Ascher sass still am Gestade des Weltmeers
Und an seinen Buchten bleibt er ruhen.

---

*) Der gegenwärtige, auch von *Ar.* ausgedrückte Text der *Pesch.*: ܒܥܡ̈ܡܐ *inter gentes* beruht wol kaum auf abweichender LA. עַמִּים st. עֵמֶק (*Winkl.* p. 9.), sondern ist aus ursprünglichem ܒܥܘܡܩܐ (ܒܥܘܡܩܐ) verderbt.

Dass mit V. 15ᵇ· eine neue Gedankenreihe beginnt, haben nicht nur die meisten alt. Ueberss. verkannt, welche diese Ww. (in verschiedener, z. Th. sehr unklarer Weise) mit den vorhergehenden verbinden, sondern auch mehrere ält. Ausll., welche in V. 15ᵇ·ff. entw. eine Fortsetzung des Lobes der Stämme (*AMont. Caj. Ser.*; *Cler.* wenigstens noch in Bez. auf Ruben. vgl. *Anon.* b. *Niceph.*: *σφόδρα ἐπαινοῦσα τὴν διάθεσιν αὐτοῦ*) oder der aus dem Siege über Sisera zu hoffenden Segnungen (*Schm.*) finden; wobei jedoch Gewaltsamkeit gegen den Text nicht zu vermeiden und das Beste meist erst hinzugedacht werden muss. Richtig bemerkt schon *Ephr.* (trotz der Vbdg des בפלגות ראובן m. d. Vor. bei *Pesch.*) zu חקקי לב: *taxat Rubenitarum circa hoc bellum importunas et inutiles consultationes*; und in der Erkenntniss, dass mit V. 15ᵇ· der Tadel über die vom Kampf zurückgebliebenen Stämme anhebt, sind mit *Targ.* u. *Rabb.* die meisten Ausll. einverstanden. Der vom Lobe Sebulons und Naphthalis in V. 18. hergenommene Einwand *Schm.'s* fällt mit der unhaltbaren Behauptung Dess., dass Deb. nach einem Tadel anderer Stämme nicht wol zum Lobe dieser beiden zurückkehren könne; denn diese hatten als die hervorragendsten bei dem ganzen Unternehmen ein besonderes Lob verdient und gerade ihre wiederholte lobende Erwähnung nach dem Tadel der feigen (V. 15ᵇ·—17.) bildet den passendsten Uebergang zu der Schilderung der eigentl. Schlacht (V. 19ff.). Von der überlieferten Versabtheilung ist desh. jedoch nicht nothwendig (m. d. meist. Neu.) abzugehn. Als selbständiger Vers für sich wäre das 2. Hem. von V. 15. zu kurz, zu V. 16. aber herübergenommen machte es diesen durch zweimalige Wiederkehr ders. Wendung überladen; zudem bietet V. 15ᵇ· einen angemessenen Gegensatz zu V. 15ᵃ· und damit einen guten Uebergang zu der folg. Schilderung, dessen Raschheit (*uno quasi halitu*) *summum arguit ardorem et in stylo prophetico conciso magnum addit πάθος* (*Lt.*). Indem Deboras Auge in lebhafter Vergegenwärtigung die tapferen Stämme zum Beginn der Schlacht muthig ins Thal stürmen sieht, richtet sich ihr Blick zugleich suchend und vorwurfsvoll auf diejenigen Stämme, deren Betheiligung sie in diesem entscheidenden Augenblick vermisst, die, während ihre Brüder für Israels Befreiung ihr Leben wagen, ruhig und ungestört ihren gewohnten Geschäften und Genüssen nachgehn. Zwei Gruppen von Stämmen sind es, die sich fernhalten, die östlichen jenseits des Jordans (V. 15ᵇ·—17ᵃᵅ·) und die westlichen in der Meeresniederung (V. 17ᵃᵝ·ᵇ·). Gewiss kamen locale Verhältnisse ihrer unpatriotischen Haltung als Entschuldigung zu Hilfe, wenn sie dieselbe nicht z. Th. mit veranlassten. Dass aber eine „Stammverbindung" zwischen den nicht kämpfenden Stämmen zur Zeit der Entstehung des Liedes bestand (*Bth.*), folgt daraus noch nicht, wäre auch bei der getrennten Lage derselben und der Verschiedenheit ihrer maritimen und ländlichen Interessen schon an sich nicht wol anzunehmen und wird auch durch das Zus.halten der kämpfenden Stämme, was auch nicht nothwendig eine besondere politische Verbindung ders. voraussetzt, nicht erwiesen. Auf beiden Seiten schweift das Auge der S. von Süden nach Norden. Nächst dem südlichen Stammgebiet Rubens nennt sie im Osten das nördlichere Gilead; und im Westlande folgt auf den südlichen St. Dan der nördliche Asser.

V. 15b. 16. R u b e n.*)

Bei בִּפְלַגּוֹת רְאוּבֵן gehn viele Ausll. mit der Mehrzahl der alten Ueberss. von dem Gbegr. des T h e i l e n s aus, jedoch in sehr verschiedener Weise. **a**) Von den S t a m m e s a b t h e i l u n g e n der Rubeniten erklären LXX c. Vat. V. 15b.: *εἰς τὰς μερίδας P.*, V. 16.: *εἰς διαιρέσεις P.*, *Aqu.*: *διαιρέσεις τοῦ P.* (vgl. LXX c. Al. V. 15b.: *ἐν διαιρέσει P.*, wog. V. 16. m. *It. Syrh.* ganz abweich. nach *Theodot.*: *τοῦ διελθεῖν εἰς τὰ τοῦ P.*), *Targ.* V. 15b.: זַרְעִית (= hebr. מִשְׁפָּחָה vgl. 6, 15. 13, 2.), *Pesch.* (*Ar.*): ܦܠܓܘܬܐ, *Schm. FBö.* (in *Winer's* ZS. II, 1, 55.) *Stud. Fürst*, ähnlich *quidam* bei *Tanch.* von Heeresabtheilungen, Divisionen = ar. أَحْزَاب *turma, caterva*; od. mit Bezieh. auf das Land, von den *partes terrae* (erw. bei *Schm.*, vgl. *Tr. Jun. Malv.*), den *loca Rubenitarum divisa quaquaversum* (*Ltt.*), den Gauen Rubens (*Del.* zu Job 20, 17.). **b**) Im Sinne der A b s o n d e r u n g versteht man das W. entw. von der abgesonderten Lage des rubenit. Stammgebiets jenseits des Jordans (*Ki.* s. u., *Drus. Rsm.*) oder m. Bezieh. auf das sich Absondern Rubens von der gemeinsamen Sache (*NLyr. Münst. Abarb. Luth. Tll.*) oder mit Verbindung von Beidem (*Ki.*: ר' שנפלג ונחלק בעבר הירדן ולא באו למלחמה, vgl. *MJöf.*). **c**) Von dem i n s i c h g e t h e i l t e n H e r z e n und Widerstreit der Meinungen erkl. nach *Vulg.* (*diviso contra se Ruben*)**) u. *Is.* (בחילוקי לבו) *Menoch. Cal.* u. A., neuerd. bes. *Ka.* mit Vergl. von Ps. 55, 10. *Virg. Aen.* II, 39.: *scinditur incertum studia in contraria vulgus* und des syr. Sprgebr. (vgl. noch im Lat. *cogitationes scissae*, *Pesch.* Jac. 1, 8. ܦܠܝܓ ܒܪܥܝܢܗ f. *δίψυχος*, sowie ܦܘܠܓܐ *haesitatio* u. ä. bei *Ltt.*). — Allein die Erwähnung der Stammes- oder Heeresabtheilungen wäre ein ziemlich müssiger und für zweimalige Erwähnung zu unbedeutender Zug, das entlegene Gebiet passt hier minder gut wie das „jenseits des Jordan" V. 17. in den Zshg, und die getheilten Herzen griffen dem folg. חקקי לב vor. Ueberdies ist die bei allen diesen Erkll. vorausgesetzte Gbed. des W. lediglich von den nur der späteren Sprache angehörigen Derivv. der

---

*) Dass Ruben damals nicht „tiefunten" im Osten des Todten Meeres sondern nördlicher, bis an die Ufer des Jabbok gewohnt habe (*Cass.*), geht weder aus Num. 32, 26. noch aus dem Zshg uns. Liedes hervor. Der Tadel der Stämme richtet sich nicht nach der localen Nähe od. Entfernung derselben von S e b u l o n und N a p h t h a l i, sondern nach dem S t a n d p u n k t d e r P r o p h e t i n. Nun berührte aber Ruben bekanntlich mit dem Norden seines Gebiets (bei Beth Jesimoth, Abel Sittim und Beth Haram) den Jordan in unmittelbarster Nachbarschaft von Benjamin, in dessen Gebiete Debora wohnte (4, 5.) und gleich welchem (5, 14.) daher auch ihm Betheiligung am Kampfe möglich gewesen wäre.

**) Nicht in diesem Sinne ist dagegen das *διαίρεσις* bei *Aqu.* LXX (s. ob., *It.*: *divisiones*, *Syrh.*: ܦܘܠܓ̈ܐ) zu verstehn, was immer nur Uebers. von מַחֲלֹקֶת, מִפְלַגָּה, גֶּזֶר u. ä., in Ps. 46, 5. (*Aqu. Theod. Symm.*) u. Jes. 30, 25. (*Symm.*) sogar für פֶּלֶג Bach gesetzt ist.

Wzl, מִפְלַגָּה II. Chr. 35, 12. פְּלֻגָּה II. Chr. 35, 5. Esra 6, 18., und dem Chaldäischen (wo auch das *verb.* פלג häufiger als im Hebr.) abstrahirt, im biblischen Sprgebr. aber jedenfalls nicht erweislich. An der einzigen St. Hiob 20, 17., wo ausser hier פְּלַגּוֹת noch vorkommt, heisst es zweifellos wie das gewöhnlichere פְּלָגִים (vgl. فَلْجٌ, فَلَجٌ) „Bäche", und diese Bed. halten mit Recht auch für uns. St. schon Aelt. b. *Tanch.* (wol auch s. eigene Meinung), *PMart. Cocc.* lex. *Schn. JDMich. Herd. Kö. Hllm. Ew. Bth. Mei.* u. d. m. Neu. fest.*)

Als *sing.* zu פְּלַגּוֹת ist weder mit Aelt. (*Munst. Cocc.*) פֶּלֶג anzunehmen, wobei zwar nicht eine Pluralf. auf ־וֹת neb. ־ִים (s. *Olsh.* 135a.), wol aber das *dag. forte* im 3. Radic. gegen die Analogie; noch auch mit *Maur. Mei.* u. A. פְּלַג (n. אֲגַם, הֲדַם, מְעַט u. ä. gebildet, s. *Ew.* 186h. *Olsh.* 147a.c.), was neben פֶּלֶג auch nicht durch *stt. constrr.* wie גְּבַר neb. גֶּבֶר u. ä. (s. *Ew.* 213a.) zu erweisen; sondern die Femininalf. פְּלַגָּה (vgl. הֲרִפָּה *Olsh.* 147d.), die sich zu פֶּלֶג ordnet wie גַּנָּה zu גַּן u. ä.

Die Erwähnung des von Flüssen und Bächen (Jordan, *PMart.*, Arnon u. Sared, *Hllm.*, nach *Schn.* auch Canälen) wolbewässerten rubenitischen Gebiets, vgl. Jes. 13, 6. 9. *Burckhardt* Reise II, 628 ff., war hier nicht blos im Zshg mit der Schilderung des behaglichen Hirtenlebens (V. 16. vgl. V. 11a.) höchst angemessen, sondern auch durch den Parallelismus der ähnlichen speciellen Localbezeichnungen bei den folgenden Stämmen (V. 17.) gewiss vollkommen indicirt. Gegen den Einwand, dass dann wie Ps. 1, 3. die *praep.* עַל zu erwarten (*FBö.* Ae. S. 20.), genügt es für בְּ (V. 15b.) auf I. Sam. 29, 1. Ez. 10, 15., für לְ (V. 16.) auf Prov. 9, 14. und gleich wieder לְחוֹף י׳ V. 17. (Gen. 49, 13.) zu verweisen.

Im letzten Gl. des V. ist die nur noch Jes. 10, 1. vorkommende Verbindungsform חִקְקֵי wol nicht auf einen *sing.* חֵקֶק (*Ltt. Ges.* thes. lex. man.) od. חֹק vgl. Ps. 77, 18. (*Tll. Hitz. Fürst*) oder חָקָק (*Ges.-Dietr.* HWB.) zurückzuführen sondern, wie schon *Cocc.* u. Aelt. erkannten, aramäisch-artig zerdehnte Pluralf. (חֲקָקִים) von חֹק wie חֲבָבִים Prov. 29, 13. von תֹּךְ u. ä. s. *Ew.* 186f. 212b. vgl. *Olsh.* S. 628.; und da חֹק seiner Bildung nach (s. *Ew.* 146a.f. vgl. 143.) den reinen Begriff des חקק ausdr., so sind חִקְקֵי לֵב „Herzensentschliessungen" nicht nothw. im Sinne wirklich gefasster Beschlüsse (*statuta*), sondern in erster Linie von den Beschlussfassungen selbst woraus jene hervorgehn (*τὸ statuere, statutio* s. *Ruck.*) zu verstehn. Nur in diesem Sinne kann חִקְקֵי bei der Wiederholung V. 16. mit חִקְרֵי wechseln (s. u.), ohne dass desh. חקק mit חקר synonym (*Schult.* anim. *Ltt. Bth. Keil*) od. auch nur fast gleichbedeutend

---

*) Auf die sonderbare Textverbessung und Worterklärung, womit *vG.* dem Verständniss unserer St. aufzuhelfen beansprucht — er will emendiren: בִּפְלַגּוֹת רְאוּבֵן גַּד לְאֹם חִקְקֵר לֵב: „in Berathungskreisen(!), o Ruben, Gad, ein Volk von Heldenbeschlüssen, was u. s. w." —, verlohnt es sich nicht der Mühe im Ernst näher einzugehn. Trotz *Diestels* theilweiser Billigung (Segen Jak. S. 89. Anm.) verweisen wir sie getrost an den von ihrem Vf. (nach dem in V. 16b. von ihm beliebten Doppelsinn) für die Rubeniten ausgeklügelten Platz — „an die Spindeln!"

(*Mei.*) wäre, was gegen den hebr. Sprgebr. und auch aus dem Arab. nicht zu erweisen (s. *Kö.* I. *Hllm.*)*). — Das גְּדוֹלִים ist aber nicht selbstständiger durch חִקְקֵי לֵב accusativisch näherbestimmter Subjectsbegr.: *magni statutis cordis*, sei es als einf. Aussage (*Pisc.* u. A., m. erg. *sunt*) oder als Anrede (*Castal.* zu V. 15[b.], zugleich m. d. Folg. verbindend: *apud rivos, o Rubenitae, magni imperiosae mentis, quid sedetis? Jun.* zu V. 16[b.]); sondern חקקי לב ist *subj.* und dazu גְּדוֹלִים nicht etwa dichterisch mit ausserordentlichem Nachdruck vorangestelltes Attribut (vgl. *Ew.* 293[b.]): „sind (vorhanden) grosse Herzensentschl.," sondern einfach Prädicat vgl. Ps. 111, 2. Gen. 4, 13. Ex. 18, 11. u. m.: „sind gross die Herzensentschliessungen." Dies bezieht sich natürlich nicht auf Vorgänge in den Herzen Andrer, spec. Deboras (*Ki. LbG. MJof. Abarb. Vat.*: *vehementer miror quod etc.*) od. des Heeres Baraks (*Vulg.? Bonfr. Cal.* u. A.), deren Anlass und Gegenstand die Rubeniten in ihren פלגות bilden (vgl. *Tll.*: „gross ist der Schmerz [חקקי לב v. חקק *fodere, perfodere cor*], mit welchem die Absonderung des R. von uns das Herz erfüllet," *Niem. We.*), sondern nothwendig auf die Rubeniten selbst; doch bez. es dem Wortlaut nach weder den Hochmuth derselben, weshalb sie den Kämpfenden ihre Hilfe versagten (*Luth.*: „R. hielt hoch von jm vnd sondert sich von uns," *Br.* u. A.; n. *Pisc.* um sich nicht einem Weibe unterzuordnen)**), noch auch deren hohe Weisheit, Einsicht oder sonstige Hoheit, wonach man Besseres von ihnen hätte erwarten sollen (*Munst. Pell. PMart.* u. A.). Ganz treffend findet vielm. schon *Targ.* (zu s. Uebers.: נִיכְלֵי לִבָּא *insidiatores cordis*) in den Ww. eine Schilderung des hin und her überlegenden, zwischen Barak und Sisera schwankenden, zuwartenden Verhaltens der Rubeniten (vgl. *Is.*: ערמומית *calliditas*). Der Ged. ist demnach nicht, dass Ruben anfangs grosse Beschlüsse gefasst, mit hohen kriegerischen Entwürfen sich getragen und gar s. Hilfe mit kühnen Worten zugesagt habe, aber es zuletzt bei blossen Berathschlagungen (ob es klug, den gefassten Beschluss aus-

---

*) Mit demselben Rechte geben חקקי unter den ält. Uebers. *Aqu.*: *διαλογισμοί*, *Symm.*: *ἀκριβείαι*, in gleichem Sinne auch wol (trotz V. 11. 14.) LXX *c. Al.* u. a.: *ἀκριβασμοὶ καρδίας* und, nur mit abweichender grammatischer Vbdg, LXX *c. Vat.* u. m.: *ἐξικνούμενοι καρδίαν*, ohne dass sie deshalb in V. 15[b.] dafür חקרי lasen (*Kö. deR.*), was allerdings in einigen HSs. des GT. damit wechselt (s. u.), von allen diesen Ueberss. aber in V. 16[b.] offenbar als ein andres W. auch durch ein andres, wenngleich synonymes W. wiedergegeben wird (*Aqu.*: *ἀκριβολογίαι*, *Symm.* LXX *c. Al.*: *ἐξιχνιασμοί*, LXX *c. Vat.*: *ἐτασμοί*). Nur *It.* (*praescrutationes*), *Vulg.* (*magnanimorum reperta est contentio*) und *Pesch.* *Ar.* (ܦܵܚܨܲܝ ܠܸܒܵܐ *scrutatores cordis*, nach der Lesung חִקְרֵי, חִקְקֵי, s. *Winkl.* p. 8.) geben an beiden Stellen gleichmässig wieder; aber auch hieraus folgt nicht mehr, als dass sie חקקי und חקרי als gleichbedeutend nahmen.

**) So erklärt schon *ibn G'anach* (in *MJofi*) das חקרי לב V. 16[b.]: שלבותם מגיעים לתכלית המחקר הגדולה והשׂררה, dass ihre Herzen erreichten die Vollkommenheit der Erforschung (d. i. auf das Vollkommenste erforschten) der Grösse und des Principats.

zuführen u. dgl.) bewenden liess (*Ruck. Schn. Stud. GBö. Bth. Mei.* u. M.); sondern dass es vor lauter Beschliessen und Ueberlegen zu keinem wirklichen Entschlusse, geschweige denn zu dessen thatkräftiger Ausführung kam. Denn schwerlich bildet das חִקְרֵי V. 16. zu dem חִקְקֵי V. 15 b. einen Gegensatz (indignirte Aussage des wirkl. Verhaltens Rubens durch den 2. Chor, *Ruck.*) oder ein sarkastisches Wortspiel vgl. Ps. 49, 13. 21. Jes. 15, 1. (*Hllm. Stud., FBö.*: Willen — Grillen; wog. mit Recht *vG. Mei.*); sondern obgleich sachlich davon allerdings nicht verschieden (*Ew.*), dient ersteres neben letzterm doch nicht sowol zu blosser poetischer Abwechselung des Ausdrucks (*Bth. Mei.*), als vielm. zu noch näherer Bestimmung des Sinnes: ein Beschlussfassen (חקק), welches über das Stadium der grübelnden, das *pro et contra* vorsichtig untersuchenden Erörterung (חקר) nicht hinauskommt, höchst gründliche Beschlussnahme aber kein greifbarer, fertiger Beschluss.*)

Hierzu giebt nun, richtig verstanden, das 1. Hem. von V. 16. eine sehr angemessene näher veranschaulichende Schilderung. Das schwierige משׁפתים lassen *Theod.* LXX c. Al. u. m. an dieser St. unübersetzt: ἀναμέσον τῶν Μωσφεθαΐμ (Μοσφαιθάμ u. dgl.), während eine bei *Verec.* mitgetheilte Var. der *It.*: *in specula eorum* es mit מִצְפָּתָם, eine schon in V. 15b. eingeschobene zweite Uebers. des betr. Gl. bei LXX c. Al. u. m. *It. Proc. Syrh.*: ἐν μέσῳ χειλέων mit שְׂפָתַיִם verwechselt. Nach *Schultens* erkl. *Ltt.* u. A.: *chytropodes* od. *lapides focarii* (vgl. أثف II. *tripode fulcivit ollam*, أُثْفِيَّة *ollae sustentacula, tripodes*), wonach der Ged., dass Rub. *magis foco quasi inhaerere cupiebat* (vgl. unser „hinterm Ofen sitzen", während And. an die Lagerfeuer denken s. *JHMich.* zu Ps. 68, 14.); allein die in משׁפת' zum Grunde liegende Wzl ist nicht אשף sondern שׁפת, und dass dies nicht blos vom Beisetzen des Kochtopfes (II. Kön. 4, 38. Ez. 24, 3.) sondern in urspr. weiterm Sinne steht, zeigt Ps. 22, 16. Jes. 26, 12. Nicht minder unmöglich sind die *binae sarcinae* bei *Tr. Jun. Pisc. Schm.* u. A. (nach LXX *c. Vat.*: ἀνὰ μέσον τῆς διγομίας [v. γόμος Last]**), *graec. Venet.*: ἀνὰ τὰ ἡμιφόρτια; vgl. *Ki. MJof.* zu Gen. 49, 14.: שני משׂאות), m. Bezieh. auf die Last des Jabin zu zahlenden Tributs; und auch die Erkl. von *JDMich.* (zu *Lowth poes. s.* p. 562.) *Schn.*: „Tränkrinnen" n. سَقَى *bibit* ist sprachlich nicht zu recht-

---

*) Nur entfernt gehört hieher, was in der Hamâsa p. 7. (einer St., die vor *Hllg.* zu uns. V. schon *Ltt.* II. zu V. 2. anführt) den *Banu Masen* zum Lobe nachgesagt wird: „Nicht fordern sie von ihrem Bruder, wenn er sie im Unglück zum Kampf aufruft, für das was er sagt den Beweis;" insofern die חקרי לב sich doch nicht sowol darauf beziehn, ob der Hilferuf der westlichen Stämme begründet sei, als vielmehr darauf, ob die Rubeniten demselben Folge leisten sollen.

**) Vergeblich sind die verschiedenen hier versuchten Conjecturen: διχωμα. διγωνία, αἰγονόμια (*Doederl.*) im Sinne der seit *Kimchi* gangbaren Erklärung, oder διγνώμια (*Bonfr.*), διχονομία (*Kö.* I.), διοδία (*OFFritzsche*) als Ausdruck des unentschieden schwankenden Verhaltens der Rubeniten. Vielmehr ist διγομία a. d. St. wol unzweifelhaft richtige LA. und beruht nicht etwa auf

fertigen. Von שפת = שות festsetzen od. -stellen ist vielmehr in מִשְׁפְּתַיִם (ausser hier nur noch Gen. 49, 14., vgl. שְׁפַתַּיִם Ps. 68, 14. Ez. 40, 43.) der Grundbegr. der von etwas Festgestelltem od. Abgestecktem. Darunter verstehn nun mit *Ki.* (zu uns. St. מערכות וגדרות הצאן) *Abarb.* u. *MJof.*, *JLudolf* (lex. aeth.) *NWSchröder Muntinghe Ges. Hlm. Ka.* u. d. m. Neu. „Hürden, Viehställe" (wie *stabulum* v. *stare*), wobei man den *dual.* מִשְׁפְּתַיִם entw. von den in zwei Reihen nebeneinander liegenden Viehständen erkl. (*Vat.*: *inter duos ordines ovium vel inter caulas*) od. die Hürde als einen doppelseitig abgeschlossenen Raum denkt (vgl. גְּדֵרוֹתַיִם). Diese Bed. ist jedoch bei Ezechiel unzulässig und weder an unserer noch an den beiden übrigen Stt. durch den Zshg erfordert. Auch ist die alttraditionelle Erkl. des W. eine andre, indem *Targg.* zu Gen. l. c. u. a. uns. St. (תְּחוּמִין), *Vulg.* zu beiden Stt. (*terminos*), *Parchon* u. *ibn G'anach* es durch „Grenzen" wiedergeben. Dabei wäre aber nicht an die äussere Umgrenzung des rubenitischen Gebiets (zw. den Kananitern, *Anon* b. *Nic.*, zw. dem Westjordanland u. den feindl. Nachbarn, *HCard. Cocc.*) sondern eher wol entw. an die Feldmarken d. Rubeniten (*Aqu.* hier u. Gen. 49, 14. LXX Gen. l. c. u. Ps. 68, 14., vgl. *Symm.* an letzterer St.: ἀναμέσον τῶν κλήρων, *Thdrt.*: Μοσφαθὲμ ἀγροὶ ἑρμηνεύονται, vgl. *Proc.**)) zu denken, oder mit *FBö.* Prob. S. 96 ff. NAe. I, 24 f. *Stud. GBö.* u. A. (*Rsm. Stier Hgb.* zu Ps. 68.) das „Sitzen zwischen den Grenzen" als ein proverbieller Ausdr. ähnl. unserm „Sitzen zwischen seinen vier Pfählen" (vgl. *Columella*: *intra tecta desidem*) zu verstehn: in beiden Fällen eine Bez. ungestörter Ruhe und behaglichen Wolseins im eigenen Besitztum, vgl. Am. 3, 12. Doch käme hierbei der Dual: „zw. den beiden Grenzen, eig. der Doppelgrenze," s. *Ew.* 180ᵃ, nicht ohne Künstelei (vgl. *FBö.* LB. I, 479.) zu seinem Recht und man vermisste immer eine noch nähere Bestimmung wie: „zw. deinen Gr." od. dgl., s. *Kem.* Die richtige Bezieh. des W. hat schon *Targ.* a. u. St. erkannt, indem er dem בֵּין תְּחוּמִין (zwischen den Grenzen) hinzufügt בְּפָרָשַׁת אָרְחָא in *bivio*, wie *Pesch.* hier u. Gen. l. c., *Ar.* a. u. St. (ܒܝܬ ܫܒܝܠܐ *inter medias vias*) sowie *Saad.* zu Ps. 68. (*inter med. vias terrae*) übersetzen; und noch bestimmter in dems. Sinne erklären *Symm.*: ἀναμέσον τῶν μεταιχμίων**), in dem neutralen Mittelgebiet zwischen zwei Heeren, *Saad.* u. *Ar. Erpen.* zu

---

Verwechselung von 'מִשְׁפַּת mit dem im Sinne von „Maass, Gewicht" verstandenen משׁפט (*Ziegl.*), sondern anscheinend auf einer alten, später zurückgetretenen und erst bei *Ki.* wieder aufgenommenen Auffassung der Grundst. Gen. 49, 14. Auch das einfache γόμος steht mehrfach bei LXX als Uebers. von מַשָּׂא s. Ex. 23, 5. II. Kön. 5, 17., an ersterer St. spec. vom חֲמוֹר רֹבֵץ תַּחַת מַשָּׂאוֹ (vgl. Gen. l. c. und das. *Is.*: כחמור חזק שמטעינין אותו משאוי כבד).

*) Ohne hinreichenden Grund und schwerlich im Sinne der Uebers. vermutheten für τῶν κλήρων *Hill.* u. *Köhl.* (Repert. VI, 169.): τῶν κλῄδων, zwischen den Zäunen, Hürden, nach *Hesych.* welcher κλῄδεα durch φραγμοί erklärt.

**) Dies (μεταιχμίων) ist nach dem Zeugniss des *Proc.* (vgl. *marg.* a. 58. *Holm.*: των κληρων των μεταιχμι) a. u. St. die richtige Form der Uebers. des *Symm.*, woraus die LA. μετεχομένων bei *Euseb. Onom.* s. v. Μασφεθάμ (*ed. Parth.* p. 290, 8.) und *Montfauc.* erst eine durch die Aussprache μετεχμίων

Gen. 49.: بَيْنَ صَفَّيْنِ, *inter binas series s. acies* (vgl. I. Sam. 17, 8.), und *Is.* z. u. St.: בין משפתי המלחמה; *inter terminos belli* s. v. w. zwischen den beiden streitenden Parteien od. Schlachtreihen. Hiernach enthalten die Ww. eine Charakteristik der unentschiedenen, zwischen zwei Interessen getheilten Stimmung Rubens (vgl. I. Kön. 18, 21.), des unwürdigen Doppelspiels, das mit keiner Seite es verderben will und erst den Ausfall des Kampfs abwartet um dann des Siegers Partei zu nehmen (vgl. die ausführl. Schilderung bei *Targ.*, *Is.*: לשמוע מי נוצח ויהיה עמו; ebenso *H. Vict.*: *ut ad neutram partem te teneas*, *CaL.*: *ut vulgo dicitur, cur inter duas aquas natas?* *Tir. Menoch. Os. Gal.* u. A.). Offenbar passt diese Erkl. auch in Gen. 49, 14. trefflich zu der Schilderung eines indolenten, für Nichts als seine Behaglichkeit interessirten, um des lieben Friedens willen selbst seine Freiheit opfernden Stammes; auch in Ps. 68, 14. erscheint sie nicht unmöglich (bei interrogat. Erkl. des אם), wofern überhaupt das auch in der Form modificirte W. שפתים dort genau dieselbe Bed. hat. In unserer St. widerstreitet auch nicht der Zshg. Denn obgleich es naheliegt, יָשַׁב hier wie in V. 17. (und שָׁכַן das.) im eigentl. Sinne, und בין משפתים analog dem folg. לחוף ימים u. בעבר ירדן als geographische Bez. des rubenitischen Gebiets zu verstehn, so ist eine solche ja schon in בפלגות ראובן vorausgegangen, woneben eine zweite derartige Angabe überflüssig und nicht einmal recht passend erscheint. Auch das folg. Gl. לִשְׁמֹעַ וגו׳ schliesst sich sehr gut an, sei es gerundiv: *audiendo* (*Tr. Jun. Hill. Rsm.*), sei es als Zwecksatz: *ut audias* od. *audires* (*Vulg.* u. M.). Im erstern Falle enth. V. 16$^{a\beta}$ einen die begleitenden Umstände jenes Verhaltens ausmalenden Zug: versunken in das Vergnügen des Augenblicks, in die alltäglichen Geschäfte, hält Ruben von energischer Entscheidung sich fern; im andern Falle bezeichnen die Worte recht eigentlich die Absicht Rubens bei seiner neutralen Politik: um unter allen Umständen den ungestörten Betrieb und Genuss seiner Viehzucht sich zu sichern. Die Gefahr, sein persönliches Interesse und die Vorliebe für das behagliche Hirtenleben selbst auf Kosten der gemeinsamen Interessen und der Sicherheit seiner Brüder geltend zu machen, begegnet uns bei Ruben schon Num. 32, 6. Während es aber damals dem ernsten Zeugniss Moses gelang, die Rubeniten zu ihrer Pflicht zurückzuführen, sehen wir hier diese gefährliche Neigung inzwischen bis zu wirklicher Entfremdung von der nationalen Sache fortgeschritten, welche erst durch das unter David neuerstarkte Einheitsbewusstsein überwunden werden konnte, vgl. I. Chr. 12, 37.

In V. 16$^{a\beta}$ versteht *Is.* im Zshg mit der targum. Erkl. des 1. Hem. die „Heerden" von den Heeren, den עֶדְרֵי הַמִּלְחָמָה und שְׁרִיקוֹת von deren Kriegsgeschrei (קול), auf welches lauschend Ruben den Ausgang

---

(*c. Basil. Coisl.*; *c. Vat.* des *Onom.*: μετέχμων) entstandene Corruption, für welche die Bed.: „Besitzungen" (*Ziegl.*) sowenig wie die: *viciniarum* weder durch die lat. Uebertragung des *Hieron.* im *Onom.* l. c. noch durch des *Symm.* eigene Uebers. Gen. 49, 14.: τῶν γειτονιῶν (? Ps. 68, 14. dag.: τῶν κλήρων) genügend gesichert wird. Vgl. noch *Doederlein* in *Eichh.* Repert. I, 226.

des Kampfes zu erforschen sucht; ähnl. denkt *LbG.* an die שריקות עדרי ישרי׳ על יד איביהם, und ebenso erkl. ältere christl. Ausll. die Ww. von der „Heerde Gottes" (Jer. 13, 17. Sach. 10, 3.) und noch *vG.*, wenn auch nur in ironischem Doppelsinn; von schlachtgerüsteten Schaaren, als deren שריק׳ man th. τὰ εἰδωλικὰ ᾄσματα oder τοὺς στεναγμοὺς καὶ ὀδυρμοὺς der ἐκ τῶν ἐθνῶν κακουμένων (*Anon. b. Niceph.*) th. den Schlachtruf versteht (*Luth.* RGl.: ob du wol hortest das arme heufflin zu felde blasen, *Br.*; fein *HVict.*: ut audias levem famam tantum, secutus de longe). Allein mit vollem Recht beziehn schon *Kä. Abarb.* (עדרי הצאן שהיו להם) *NLyr. HCard.* u. d. M. die Ww. auf die Heerden des durch seine Viehzucht bekannten Stammes Ruben (s. Num. 32, 1 ff.). — Dabei ist aber das שריקות עדרים nicht vom Geblök oder Geschrei der Heerden zu verstehn, wie *Pesch.* (ܢܘܟܐ ܕܥܪܕ̈ܐ halitus onagrorum, so schon b. *Ephr.*, wol nach Verlesung des ערד in עדר) *Ar. Luth.* *Munst.* *Schm. Cler.* (omnis generis vocum et stridorum emissorum a gregibus variorum generum) *Kä. Herd. Ka. vG.* (Gemecker der H., mit angebl. sarkastischem Doppelsinn auf das Gespött der heldenmüthigen Stämme über Rub.!). Denn vom Geblök der Heerde wird קול I. Sam. 15, 14 oder געה I. Sam. 6, 12. Hiob 6, 5. gesagt; dag. kommt שרק, zischen, pfeifen (vgl. חרק knirschen) im ATl. Sprgebr. nie von Thieren, immer nur von Menschen, und zwar in der Regel von dem mit dem Munde (Jes. 5, 26. 7, 18. I. Kön. 9, 8. u. ö.), doch auch von dem mit der Flöte (die davon משרוקיתא Dan. 3, 5.) hervorgebrachten Tone vor, und selbst im Aram., wo es vereinzelt auf Thierlaute ausgedehnt wird, steht es nur von solchen, die ein wirkliches Zischen (so Jer. 46, 22. *Syrh.* von der Schlange) oder Pfeifen (wov. משרק merops = רחם Lev. 11, 18. n. *Targ. Jon.* u. Rabb. s. *Buxt.* p. 2533.), nie von Thiergeschrei überhaupt, geschweige denn vom Geblök od. Gebrüll der Heerden insbesondere. Und die häufige Uebertragung von Bezeichnungen thierischer auf menschliche Laute (s. b. *Bochart* Hieroz. ed. Lips. I, 521 f.) beweist noch nicht für das Umgekehrte.

Analog ist allerdings der Uebergang der Bedd. in פעה (אפה), eigentl. hauchen (vgl. فاغ fragravit, فاخ sibilavit ventus), von der Schlange (אֶפְעֶה), der Kreissenden Jes. 42, 12. (auch hier nicht schreien sondern stöhnen od. schnauben bei geschlossenem Munde, mit heftig durch die Nase ausgestossenem Athem, vgl. נחם, שאף vom Zürnenden), dann aram. פְּעָא, ܦܥܐ auch schreien, blöken v. d. Heerde (vgl. *Targ.* II. zu Esth. 1, 2. אמרין פעין oves balabant); doch liegt auch dieser ausserhalb des hebr. Sprgebrauchs und selbst im Aram. ist die ursprüngliche Bed. nicht vergessen, s. *Buxt.* s. v.

Genau entsprechend bez. auch griech. συρίζω wie lat. *sibilo* stets einen zischenden od. pfeifenden Ton und wird von Thieren nur bei solchen, denen wirklich dieser Ton eignet (Schlange, Schildkröte, männl. Kranich — συριστής)*), namentlich aber so constant von der σύριγξ (*fistula*)

*) Des *Dionysius Halic.* Bemerkung (*de comp. vbb.* p. 13.): συριγμὸς θηριώδης φωνή soll das W. nicht als allgemeinen Ausdr. für jeden Thierlaut

der Hirten gebraucht, dass wo nur immer im Zshg mit Heerden und Hirtenleben davon die Rede ist, niemals an das Geschrei der Heerden sondern allein an das Flöten der weidenden Hirten (die *pastoria sibila Ovid* Metam. XIII, 784 f., vgl. *Statius* Theb. VI, 330. bes. *Colum.* II, 3.) gedacht werden kann; wesh. auch die Uebers. der LXX: *συρισμοῦ ἀγελῶν**) u. *Vulg.*: *sibilos* (*It.*: *sibilationes*) *gregum* nur in diesem Sinne verstanden werden kann, selbst wenn ders. auch nicht durch Glossen wie im *c.* 85. *Holm.* (s. d. Anm.) ausdrücklich bestätigt würde. In diesem Sinne erkl. שְׁרִיקוֹת (ein n. *Ew.* 153ᵃ· gebildetes Begriffswort wie עֲלִילָה, הֲרִיסָה u. ä.; der nur noch Jer. 18, 16. *Keri* vorkommende *plur.* n. *Ew.* 176ᶜ·) im Allgem. richtig *Hllm. Stud. Ew. Bth. Mei.* u. M. Doch braucht man nicht einmal mit den meist. dieser Ausll. שריק' עדרים zu übers.: „das Flöten bei den Heerden", obgleich dies nicht ungrammatisch (*vG.*), da der Genitiv als in weiterm Sinne *gen. obj.* jedenfalls eine allgemeinere Bezieh. der Handlung auf den genannten Gegenstand ausdr. kann (s. *Ew.* 286ᵇ· vgl. Gen. 3, 24. Ex. 22, 10. Ps. 35, 16. u. ä.); sondern: „das Heerdengeflöte", das den mit ihren Hirten zus.-gefassten Heerden angehörende, von dens. ausgehende Flöten. Dass aber der hier personificirte St. Ruben doch nicht wol als seinem eigenen

---

überhaupt bezeichnen. Wegen der St. *Cicero's pro Sext. c.* 59., wo *sibilus* vom *hinnitus equorum* zu stehn scheint, s. *Forcellini* s. v. Die seit *Bochart* vielfach angeführte St. *Arrian* V, 17, 12. aber, wo *συρισμός* vom Elephanten gebraucht wird, verliert näher betrachtet alle Beweiskraft. Zwar stösst der verwundete oder gereizte Elephant unter Umständen auch ein fürchterliches Geheul aus (s. *Buffon hist. nat.* IV, 195 f. 255. *Oken* Allg. Naturgesch. VII, 2. S. 1153. 1155 f. 1173.), doch ist dies wol kein eigentliches Gebrüll (*tantum barrientes et rudentes*, *Stephan.* thes. s. v. *συρίσσω*) und z. B. mit dem des Löwen od. Tigers nicht zu vergleichen (s. *Buffon* IV, 240 f.). Auch lässt der Zshg der St. ein Brüllen der zum Tode abgematteten Thiere von vornherein nicht erwarten (schon *Hllm.* erkannte, wie ich nachträglich sehe, dass a. a. O. nicht *de naturali bestiarum voce* sondern *de gemitu potius* die Rede sei). Alles spricht vielm. dafür, dass *συρισμός* dort — ganz seiner gewöhnl. Bed. gemäss — den schon den Alten wolbekannten eigentümlichen pfauchenden Kehllaut, das Schnauben des Elephanten bezeichne (s. *Buffon* IV, a. a. O. *Oken* VII, 2, 1150.), welcher als *vox spirabunda*, *sternutamento similis* (s. *Aristot. hist. anim.* IV, 9. *Plin. hist. nat.* XI, 112., vgl. das *iras proflare* VIII, 5.), als ein *τρίζειν* od. *stridere* (*Gloss. vett.*, vgl. *Aquléjus*: *elephantum tristis barritus*) beschrieben, von arabischen Schriftstellern dem Geschrei eines Kindes verglichen und von *Bochart* selbst (I, 236.) als *valde debilis* anerkannt wird.

*) Statt der gewiss ursprünglichen LA. der LXX: *τοῦ ἀκοῦσαι συρισμοῦ ἀγελῶν*, welche sich nur in einer bei *Verec.* angeführten latein. Uebers. (*ut exaudias sibilationes gregum*) und der Armenischen Version erhalten hat (vgl. *c.* 85. *Holm.* [*c. Basil.* bei *Montf.*] am Rande: *συρισμοὺς ποιμνίων. σύριγγας ποιμένων*), lesen auffallender Weise *c. Vat.* und die übrigen Zeugen dieser Recension: *ἀγγέλων*, was als einfacher Schreibfehler zu übergehn wäre, wenn nicht auch in der Paraphrase des *Targ.*: לְמִשְׁמַע בְּשׂוֹרָתָא (*bis*) und bei *Bhebr.* (zu dem betr. Passus der Peschito): ܠܡܫܡܥܘ ܩܠܐ ܡܫܪܘܩܝ, *quod sedeant*

Flötenspiel lauschend dargestellt werden könne (*vG.*), erledigt sich leicht, indem die in Ruben collectivisch zus.gefassten einzelnen Rubeniten doch nicht sämmtlich dem Hirtengeschäft unmittelbar selbst oblagen, überdies auch ein Hirt recht wol an seiner Genossen wie an seinem eigenen Flöten sich ergötzen kann. — Uebrigens bemerke man, dass Deb. das Sitzenbleiben und Hören der Heerdenflöte bei den Rubeniten ebenso wie das Verhalten der übrigen feigen wie tapferen Stämme, obgleich es auch noch in die Gegenwart hinein fortdauert (wesh. in V. 17. *imperff.* יָגוּר u. יִשְׁכֹּן mit den *perff.* wechseln), doch als eine vollendete Thatsache vor Augen hat, die weder in ihrem Erfolg noch für das Urtheil der Prophetin mehr zu ändern ist. Die Rede der S. ist also ein diese Thatsache als eine durchaus grundlose, unberechtigte (לָמָּה), öffentlich constatirender Vorwurf: „Warum sassest du zwischen den Grenzen" u. s. w. (*Munst. Vat. Pisc.* u. d. M.), nicht eine indirecte Aufforderung zu anderm Verhalten, sei es für die Gegenwart (*Apostrophe ad tribus transjord. ut ipsae quoque agnoscant vocationem Deb. suumque obsequium profiteantur*, *Jun.*, der übers.: *cur desideres?*), sei es für die Zukunft (*Schm.*: *quare sederes*, als *ratio* warum Rub. sich künftig an Deb. anschliessen müsse, *sumta a summo pudore* für den Fall weiterer Absonderung). — Ueber das Verh. von V. 16ᵃ· zu Gen. 49, 14. s. u.

Die Wiederholung der Ww. לפלגות ר׳ גד׳ חקרי לב aus V. 15ᵇ· in V. 16ᵇ· als eines nur geringfügig modificirten Refrains geschieht nicht blos *ad elegantiam* (*CaL.*) sondern stellt mit beissendem Spott das wiederholte und immer wieder resultatlose Besinnen der Rubeniten malerisch vor Augen („Ruben überlegt sich die Sache hübsch zweimal"). Eine „höchst milde" wird man sonach die Rüge über Ruben mit *Diestel*, Seg. Jac. S. 37., nicht eben nennen können. Die Abwechselung von בפלג׳ u. לפלג׳ und namentlich von חקקי u. חקרי ist beabsichtigt (s. ob.); daher ist weder die eine Form nach der anderen zu emendiren*) noch V. 16ᵇ· als unächter

---

audituri nuncios, dieselbe Erkl. uns begegnete, unter deren Einfluss anscheinend auch das ἀγγέλων in den Text der LXX eindrang. Möglichenfalls steht die targumische Erklärung selbst im Zshg mit der im hexaplarischen Text der LXX (vgl. *Theodot.*) vorliegenden Uebers.: τοῦ εἰσακούειν συρισμοὺς ἐξεγειρόντων τοῦ διελθεῖν εἰς τὰ τοῦ Ῥουβ. Dabei ist עֲרָרִים in עֲרִים (צִירִים?) verlesen und die Vorst. etwa diese, dass die Rubeniten Wächter ausgestellt hatten, um den Erfolg des Kampfs zu beobachten und zu melden (vgl. *Trg.*), od. dass Boten zu ihnen gesandt wurden, um sie zum Mitkämpfen zu erwecken (vgl. *Proc.*: δεῖσθε δὲ τῶν σημαινόντων ὑμῖν καὶ καλούντων εἰς τὴν παράταξιν); während διελθεῖν viell. erst aus ursprünglichem διελεῖν entstand, s. *Grabe* T. IV. Prolegg. c. 4, 3.

*) Für בפלגות V. 15ᵇ·, was in *c.* 343. *Kenn. super rasura*, liest nur *c. Regiom.* II. לפלגות (s. *Schn.*); dagegen haben für לפלגות V. 16ᵇ· בפלגות 7 *codd. Kenn.* 1 *cod. deR. c. Regiom.* II. *bibl. Compl.* und ausserdem von erster Hand 5—7 *codd. Kenn.* 1—2 *codd. deR. c. Stutg.* — Beidemale, V. 15ᵇ· u. 16ᵇ·, lesen חקרי (was auch *Houbigant* u. *Köhler* billigen) *c.* 70. *Kenn. c.* 191. 211. *deR.* (letzterer von erster Hand), beidemale חקקי *c.* 282. *Kenn. bibl. Munsteri* (1534. 46.); einfach umstellend, V. 15ᵇ· חקרי V. 16ᵇ· חקקי,

Zusatz aus dem Text zu streichen (*Th.*, der dies Gl. auch in der deutschen Uebers. einfach weglässt), wofür auch das leicht erklärliche theilweise Fehlen der Ww. in 7 *mipx.* bei *Holm.* u. *Niceph.* nicht entscheiden kann, während von keiner hebräischen HS. bei *Kennic.* u. *de Rossi* die Auslassung ders. an dieser Stelle erwähnt wird (nur in dem einen *cod.* 367. *Kenn.* fehlt V. 15b. בפלגות ראובן, ist jedoch später ergänzt, und in dems. *cod.* ist der ganze 16. V. ausgelassen, s. *Schn.*). Ebenso kann auch bei dem wiederholenden Charakter dieser Ww. weder ihre syntaktische Vbdg noch ihre Bedeutung im Allgemeinen an dieser Stelle eine andere als an der ersten sein. Mit Unrecht werden dieselben daher von LXX *c. Al. It. Syrh.* und mehreren Ausll. mit dem unmittelbar Vorhergehenden verbunden (z. B. *Munst.*: *quare mansisti . . . ut audires . . . et separares te, o Rub., cum magnatibus et sapientibus corde?*)*) und auch von *Targ.* in einem eigentümlichen von V. 15b. ganz abweichenden Sinne gefasst („ists recht so zu thun, Haus Ruben? wisst ihr nicht, dass vor Ihm offenbar sind die Gedanken des Herzens?"); während das Verhältniss im Allgem. richtig erkannt ist bei *Pesch. Ar. Vlg. LbG. Abarb.* (nach letzterm m. Bezieh. auf die zwiefache Absonderung Rubens zur Zeit Moses Num. 32. und im gegenwärtigen Fall). Und mit gleichem Unrecht findet *Schm.* in den Ww. auf die angeblich in V. 16a. enthaltene indirecte Aufforderung „warum wolltest du u. s. w." eine *responsio, quae negandi vim habet, q. d. utique non ita sedebis . . . sed magnates tui . . . praeferent libertatem*; und *Ruck.* in V. 16b. die tadelnde Aussage des wirklichen Verhaltens Rubens von Seiten des Chors, im Gegensatz zu dem in V. 15b. von Debora in Aussicht gestellten Verhalten dieses Stammes.

V. 17. Gilead, Dan, Asser.

Unmöglich setzt sich in V. 17. noch die Schilderung der Vortheile des Sieges fort, nämlich nun nicht mehr blos des engen Zus.schlusses aller Stämme um Deb. und Bar. im Gegens. zu der bisherigen Trennung sondern auch ihres friedlichen und sichern Wohnens im Gegens. zu dem bisherigen feindlichen Druck (*Schm.*); wog. auch *Lette* III. sich mit Recht erklärt. Ebensowenig ist ein fortgesetztes Lob der Stämme in diesem V. zu finden. Denn die Ann., dass in V. 16. 17. auch die nicht zum Kampf erschienenen Stämme gelobt werden, um Eifersucht auszuschliessen (*Caj.*), widerlegt sich von selbst. Der Ged. aber, dass der Tadel gegen Ruben durch das Lob der 3 Stämme Gilead, Dan, Asser exaggerirt (*AMont.*), oder mindestens Gilead — obwol auch jenseits des Jordans wohnend — als dennoch zum Kampfe gekommen den säumigen Rubeniten beschämend gegenübergestellt werde (*Ki.* 2o. *LbG. Abarb. PMart. Musculus* [b. *Cal.* als ἀνθυποφορά], neuerd. *Ka.*), hat in V. 14b. nur eine scheinbare Stütze. Wäre nämlich derselbe Stamm (od. Stammabtheilung) hier

---

geben die Ww. *c.* 387. *Kenn.* und nach *Schn.* auch *c.* 337. *Kenn.* (von erster Hand) sowie *c. Stutg.* — Hinsichtlich der alten Uebers. s. ob. S. 399. Anm.

*) Dagegen zieht LXX *c. Vat.* wenigstens die Ww. גדולי חקי לב zum Folgenden: *μεγάλοι ἐξετασμοὶ καρδίας Γαλαάδ, ἐν τῷ πέραν τοῦ Ἰορδάνου οὐκ ἐσκήνωσε*, was jedoch nur Folge der von den meisten Codd. nicht anerkannten, offenbar aus Dittographie hervorgegangenen LA. *οὐ ἐσκήνωσε.*

wie dort gemeint, so würde auch beidemale (wie bei Sebulon V. 14. 18.) derselbe Name stehn. Und der genealogische Zshg von Machir und Gilead (*Ki.*) genügt weder an sich (bei dem S. 385. nachgewiesenen verschiedenen Umfang jenes Begriffs) noch vollends hier, wo es sich um geographische Verhältnisse handelt, zum Beweise, dass Machir V. 14. entweder ganz Manasse (also auch Gilead einschliessend) oder gar nur Ostmanasse (also mit Gilead a. u. St. identisch) sei. Und wie in V. 14. der Zshg mit lauter westjordanischen Stämmen auch Machir als einen solchen erwies, so lässt sich in der Umgebung lauter feiger Stämme auch für Gilead V. 16. kein ausnahmsweises Lob der Tapferkeit erwarten (richtig deshalb schon *Js.*: לא בא אל המלח). Findet sonach ein Gegensatz statt zwischen dem willigen Machir V. 14. und dem säumigen Gilead V. 15., so bestätigt sich auch von hier aus die ob. gegebene Beziehung des מכיר; indem man dann naturgemäss nur an den Gegensatz zwischen der westlichen und östlichen Stammhälfte der Manassiten denken kann, nicht aber an einen Gegensatz innerhalb der letzteren selbst, zwischen Machir und Jair (*Ki.* 1[o] *Pisc.*) oder gar zwischen Ostmanasse und Gad (*Pellic.*).

Allerdings, sollte Gilead hier nur Ostmanasse sein (*Schm. Lit.* II. u. A.), so vermisste man hier neben diesem und Ruben die Erwähnung von Gad. Diese darf man jedoch weder auf kritischem Wege hereinbringen, sei es durch Aenderung von גִּלְעָד in גָּד mit *Pesch.* (schon bei *Ephr.*, dag. fehlt bei *Bhebr.* V. 17[a] u. *Ar.* bezieht dens. noch auf Ruben), einigen Zeugen der LXX (2 *minn.* bei *Holm. Arm.*) und *Vulg.* (nach mehr. wichtigen Autoritäten bei *Vercell.* wohl die urspr. LA. des Hieronymus, wog. die meist. Ausgg. mit *N.*: *Galaad*), sei es durch die noch willkürlichere Conjectur *vG.'s* (s. S. 398.); noch darf man „Gilead" mit *Pellic. Green Lit.* III.*) *Hllm. Cahen Ew.* II., 398. 448. *Mei.* geradezu und ausschliesslich von Gad verstehn. Denn der ganz allgemein gesetzte Ausdr. Gilead steht ohne geographische Näherbestimmung nie schlechthin blos für Gad (I. Sam. 13, 7., was *Ew.* vergl., spricht nicht dafür sond. dagegen, und Jos. 13, 24 ff., worauf *Mei.* verweist, findet sich sofort die genauer limitirende Grenzangabe, vgl. V. 31.). Eher könnte, da Gilead einigemale vom Gebiet Rubens und Gads gebraucht wird (Num. 32, 25. 29. Ps. 60, 9.), hier nur das nach Abzug des schon besonders erwähnten Rubens noch übrige Gilead, also Gad, gemeint sein**). Allein

*) Dabei erkl. *Lette*, indem er nach *Venema diss. sel.* p. 468. die Ww. mit dem Folg. verbindet: *Gileaditin trans Jord. quiete tenens, Et Dani quare cet.*

**) Nach *vG.* bezieht sich „Gilead" auf Ruben und Gad (als von welchen der bei weitem grössere Theil Gileads bewohnt ward vgl. Deut. 3, 12. 13.), und ist auch hier wieder höhnender Doppelsinn: Ebenso gut wie man erwarten konnte, dass Ruben und Gad sich von ihren Viehhürden losmachen würden, hätte man erwarten können, dass das Gebirge Gilead sich von jenseits des Jordans würde herüber bewegt haben (Uebers.: „Gilead, freilich, da liegt er jens. des J.")! Aber niemals ist Gilead, von Ruben und Gad ausgesagt, das Gebirge Gilead (s. *vRaumer* S. 229 f.); nur auf Gad und Halbmanasse würde also der angebliche Doppelsinn passen, wäre derselbe überhaupt begründet und nicht ebenso abgeschmackt wie alle übrigen, welche *vG.* entdeckt zu haben sich einbildet.

bei dieser wie bei jeder andren obenerwähnten Auskunft würde wiederum Ostmanasse hier völlig übergangen sein (was dann entweder allein od. mit in Machir V. 14. gefunden werden müsste, geg. den Zahg dort wie hier). Sondern „Gilead" steht a. u. St. entweder in dem allgemeinsten Sinne: „Land Gilead" vom gesammten Ostjordanlande (Deut. 34, 1. Jos. 22, 9 ff. II. Kön. 10, 33.), wovon dann nach Abzug des bereits in V. 15b. 16. selbständig erwähnten Rubens nur noch Gad und Ostmanasse übrig bleibt; oder, was das Einfachste, „Gilead" steht in etwas engerm Sinne von dem ganzen Gebirge Gilead nördlich und südlich vom Jabbok, dessen Nordhälfte n. Deut. 3, 12 f. Jos. 13, 25. 31. vgl. 12, 2. 5. den Manassiten, während die Südhälfte dem St. Gad gehörte (nur die südlich angrenzende, hier schon V. 15b. 16. mit פלגות ראובן besonders genannte Ebene Südbelka's war dem St. Ruben zugewiesen, s. Deut. 3, 10. Jos. 13, 16.). In jedem Falle schliesst גלעד a. u. St. die im ostjordanischen Gebirgslande angesiedelten Stämme Ostmanasse und Gad, im Gegensatz zu Ruben, in sich zusammen (so richtig *Stud. Rsm. GBö. Keil Buns.* u. A.). Das שָׁכֵן (Pausalausspr. f. שָׁכַן wie Deut. 33, 12. 20., *Ew.* 130b.) erkl. schon *Hier.* (*quiescebat*) richtig nicht vom Wohnen, sondern vom ruhig Liegen, vgl. Prov. 7, 11. Deut. 33, 20. Jer. 51, 30., als Ausdruck der trägen, sorglosen Ruhe (*desidia, Lü.*) im Gegens. gegen den Eifer und die stürmische Eile der tapferen Kämpfer (*Schn.* I.: *quod tranquilli manserunt in suis sedibus ac de salute communis patriae parum solliciti, Stud. Rsm. GBö.* u. M.). Das „jenseits des Jordans" steht sowenig wie das משפתים im Vor. und על־מפרציו, לחוף ימים im Folg. als reine Localbestimmung, sondern bez. zugleich auch Dasjenige, wodurch die betr. Stämme von der Theilnahme am Kampfe ihrer Brüder abgehalten wurden oder doch abgehalten zu sein vorgaben (n. *Cass.* mit Bezieh. auf die von Gilead gebrauchte Ausrede, „Ruben besann sich und Gilead leugnete, dass ihn die That Baraks etwas anging. Er wohne ja jenseits des Jordans"), während שָׁכֵן (nicht nothw. *ptc.* n. *Ew.* 169a., sondern neb. יֵשֵׁב V. 16. 17b. eher *perf.*) die ruhige, unbekümmerte Regungslosigkeit ausdrückt („Gil. jenseits des Jordan bleibt ja immer ruhig," *Bissinger**)).

Den transjordanischen Stämmen Ruben und Gilead (d. i. Gad und Ostmanasse) treten in V. 17b. die an der Seeküste wohnenden, Dan und Asser, an die Seite. Wie jene durch ihre ökonomischen und ländlichen Interessen, so werden diese durch ihre Beziehungen zum Seeverkehr von der Theilnahme an der gemeinsamen Sache ferngehalten. Hier kann daher n. d. Zahg von Lob oder gar von Segensverheissung gleichfalls keine Rede sein, sondern grollend (נתרעמה *Abarb.*) wendet sich die Prophetin auch hier gegen den Einen (wie gegen Ruben) mit

---

*) Leider ist es mir erst von diesem Abschn. an möglich geworden, die beiden neusten Bearbeitungen unsers Liedes, von Prof. *Carl Bissinger* (Das Siegeslied der Debora übers. u. erkl., Carlsruhe 1866, Beilage zu dem Progr. des dortigen Lyceums, 70 S. 8. [*Bssg.*]) und von *Dr. Georg Hilliger* (das Deborah-Lied, übers. u. erkl., Giessen 1867, 55 S. 8. [*Hllg.*]), zu berücksichtigen. Doch wird Einiges, die frühere Hälfte des Liedes Betreffende aus demselben noch in den Nachträgen Erwähnung finden.

der rügenden Frage לָמָּה (was zwar in 2 codd. *deR., Targ. Vlg. Ar.* [nicht *Pesch.*, s. u.] fehlt, aber durch Rhythmus und Parallelism. zu V. 16[a.] gesichert wird), gegen den Andern (wie gegen Gilead) mit der beschämenden Schilderung seines Verhaltens.

V. 17[a.β.] Dan.

Wir stellen hier zunächst fest, dass Dan a. u. St. nicht der seit C. 17. in Nordkanaan angesiedelte Zweig der Daniten, die Colonie von Lais, ist (wie schon *Proc.* anzunehmen scheint indem er Dan als inmitten der Heiden wohnend, desgl. *Alscheich* wenn er Dan als קרוב לשבט נפתלי bezeichnet), sondern das Gros des Stammes in seinem ursprünglichen Stammlande. Denn abgesehen davon, dass es sich fragt ob jene danitische Auswanderung nach Lais zu Deboras Zeit schon stattgefunden hatte (obgleich die Ann. von *Bth. vG.* u. A., welche sie erst später setzt, schon wegen der Verwandtschaft von C. 17. 18. m. C. 19—21. unwahrscheinlich), hat die S. hier offenbar überall das Verhalten der ganzen Stämme, nicht einzelner Communen od. Colonieen derselben, zum Kampf des Herrn im Auge. Sodann aber ist eine Absonderung von der gemeinsamen Sache bei dem südlichen Haupttheil des Stammes Dan viel leichter denkbar, als bei dem nördlichen Bruchtheil desselben, einer Enclave im naphthalitischen Stammgebiet. Und endlich passt die Lage dieses nördlichen Dans womöglich noch weniger zu dem hier von dem Stamme Ausgesagten, als dies nach der Ansicht mancher Ausll. bei dem südlichen Haupttheil der Fall ist, weshalb man zu den verschiedensten künstlichen Erkll. sich genöthigt sah.*) Da nämlich bei jenem nördlichen Wohnen Dans höchstens von einem Befahren des Tiberias-Sees in Fischerkähnen die Rede sein könnte (was aber *Stud.* nicht im Ernst festhalten mag), der Dienst und Verdienst der Daniten bei den Handelsgeschäften der Sidonier durch Ein- und Ausladen und Transport ihrer Waaren (*Ritt.* XVI, 19. nach *Movers*) aber dem Ausdr. גור אניות schwerlich genugthut: so brachte man (mit Betonung des Begr. „fremdsein, *peregrinari*" in גור) die Daniten entweder als gemiethete Matrosen auf fremden, phönicischen Schiffen unter (*Stud. deW. Kem. Bssg.*) oder liess sie in Jordanschiffen in das Ostland auswandern (*Targ. Rabb., Sal. b. Melech* m. d. ausdr. Erkl.: לשון גֵרוּת שֶׁעָנִינוּ הביאה מארץ אחרת); ähnlich, nur nach abweichender Etymologie (v. גָּרַר, als ob יָגוֹר zu lesen) *Pesch.*: ܡܟܟܢܘ ܠܘܬ ܣܦܝܢܬܐ **)

*) *Cler.* verändert deshalb sogar die Verbindung der Worte: *Galaaditae trans Iordanem incolunt (ut) et Danitae; cur habitat ad naves Aser, (cur) consedit ad portus marium et in praeruptis suis rupibus sedet*: eine gewaltsame Aushilfe, gegen welche ausser den Accenten schon formell die Nachstellung des angeblichen Subjects Asser gegenüber der Voraufstellung aller übrigen und die gehäufte dreifache Aussage von diesem im Gegensatz zu der einfachen kahlen Erwähnung des überdies übel nachklappenden Dan entscheidet.

**) Doch ist das in seiner Stellung am Anfang und wegen der dabei gänzlichen Auslassung das לָמָּה (was übrigens auch in einigen HSs., *Trg. Vulg. Ar.* fehlt) auffallende ܡܟܟܢܘ der Ausgg., wie schon *de Rossi* ver-

naves trahit ad portum (in dems. Sinne *Ar.*: غوص السفن d. i. nicht: die Schiffe **versenken**, sond.: **ins Meer einsenken, ins Wasser setzen**, wozu *Ephr.*: *fugam meditatur* (im Gegens. zu der Gen. 49: geschilderte Tapferkeit Dans) *et naves parat*, vgl. *Coccej.* z. St. *Ew.* II, 418. („weil sie zu Schiffen flüchten," 3. A. dag.: „an Schiffen Schutz suchen") & dag. S. 439, 377. Oder man erkl., von der Bed. des גור: „**fürchten**" ausgehend: „Und Dan, was fürchtet er die Schiffe", näml. eine Landung der Jabin verbündeten **feindlichen**, phönicischen Flotte in seinem Gebiet (*Schn.* I. *JDMi. Ju.* u. M.; nach *Schm.* als Verheissung für die Zukunft: er wird nicht ferner zu fürchten brauchen); od. mit Bezieh. auf die **eigenen** Schiffe der Daniten, so *Guss.*: *cur timebat navibus, ut iis et maris opportunitate non usus sit ad auxilium ferendum populo Dei?* und noch neuerdings *vG.*: „Was hätte denn Dan (welcher niemals hatte zu Schiffen gelangen können, das Schiffervolk auf den Gebirgshöhen 1, 34.!) für seine Schiffe zu fürchten?" (wobei wieder ein nicht bloss unaussprechlicher sond. auch undenkbarer „Doppelsinn" eingemischt wird von „Wasserkübeln", **in** [?!] denen Dan an fernen Küsten zu Gaste sein müsse!!). Allein von eigenen Schiffen Dans schweigt die Geschichte ebenso wie von das danitische Gebiet speciell bedrohenden *naves praedatoriae* (*Schm.*) oder einer den Landangriff Jabins unterstützenden Flottenexpedition. Und „**für** jem. od. etw. fürchten" heisst גור nie *c. accus.* sond. immer m. לְ; in der Bed. „**etwas** od. sich **vor** etw. fürchten" steht zwar einmal Deut. 32, 27, poetisch dabei der blosse *accus.*, gewöhnlich aber מִן od. מִפְּנֵי. Hingegen ist bei גור in der Bed. „**bei** jem. **wohnen**, etwas oder einem **anwohnen**" die Constr. mit dem *accus.* ganz geläufig s. Ps. 5, 5. 120, 5. Jes. 33, 14. *Ew.* 282ᵃ, und diese Sinngebung a. u. St. im Zshg mit lauter Synonymis, in der Mitte zwischen dem doppelten יָשַׁב u. שָׁכַן, jedenfalls die am Nächsten liegende. So erkl. schon LXX: εἰς τί (*c. Al.*: ἵνα τί) παροικεῖ πλοίοις, *Ar. MS. Pocock.* (bei *Schn.*): يجاور السفن *commoratur apud naves*, viell. auch, nur etwas zu speciell *Vulg.* (s. u.); *Luth. Br.* (*commoratus est inter naves*); *Tr. Pisc. Ltt. Herd.* I.*) *Schn.* II. *Kö. Hlm. GBö.* u. fast alle Neu.

Allerdings entsteht dabei die sachliche Schwierigkeit, dass Dan in

---

muthete, Corruption des ursprüngl. Peschitotextes; letzterer jedoch nicht in ܐܠܦܐ (*de R. Schn.* II.) sondern nach *Ephr. Bhebr.* (vgl. *Syrh.*) und der Analogie von V. 16. einfach in ܐܠܦܐ herzustellen (vgl. *Winkler* p. 11 f.).

*) Zu der Uebersetzung (Theol. Stud. I, 96.): „Gilead auch — es wohnt ja über dem Jordan: Auch Dan, warum sollt' es sonst an Schiffen (Ebr. Poesie II, 2, 129.: in Sch.) wohnen?" giebt *Herd.* dort die Erklärung: Sie halten sich hinter ihrem Jordan so sicher als Dan, der See nahe, in seinem Uferlande, wo er sich allenfalls **auf Schiffen retten** kann; nach ähnlicher Beziehung der Ww. wie *Pesch.* u. a. (s. ob.). — — Dagegen findet, im Zshg mit seiner schon oben abgewiesenen Auffassung von V. 17., *AMont.* hier das **Lob Dans**, dass er am fernen Meeresstrande *navibus instructis curare ne per mare vel hosti subsidium pararetur vel fuga pateret*; ebenso wie den **Asseriten** *in portubus servandis cura atque opera ponebatur.*

unmittelbarer Nachbarschaft der Meeresküste erscheint, während doch, wie schon *Kt.* hervorhob, auch das eigentliche Stammland Dans im Süden Kanaans nach Jos. 19, 46. nicht das Meer berühren, vielm. nur das Gebiet von Joppe (nicht Joppe selbst) seine westliche Grenze bilden sollte, wobei ausserdem noch das weitere Zurückgedrängtsein der Daniten in die (östl.) Gebirgsgegend ihres Gebiets (1, 34.) in Betracht kommt. Liesse sich nun auch nach Analogie der inzwischen erfolgten Unterwerfung des benachbarten Geser, (s. zu 1, 29.) annehmen, dass die Daniten seit 1, 34., durch die Josephiden im Rücken gedeckt (s. 1, 35.), sich allmälig wirklich theilweise in den Besitz der ebeneren Districte ihres Gebietes gesetzt, so berechtigt doch gewiss Nichts zu der Ann., dass sie sich über die ihnen angewiesene Grenze hinaus bis ans Meer ausgedehnt und auch Joppes bemächtigt hatten (*Bonfr. Cal.* u. *Adrichomius, Hilliger*) od. dort wenigstens neben den Kananitern wohnten (*Keil*). Allein dass die Daniten damals im Besitz von Joppe oder anderer Seehäfen gewesen seien, setzt uns. St. keineswegs voraus, noch weniger, dass sie selbst Schifffahrt getrieben (viell. schon *Vulg.*: *vacat navibus*) was (sowenig wie jüdische Küstenschifffahrt überh., s. *Hlg.*) aus der h. S. nicht zu erweisen ist (*Schm.*); im Gegentheil schliesst das גּוּר seinem Begr. nach („als Beisasse bei einem Andern wohnen") das Wohnen Dans bei eigenen Schiffen, eine unmittelbare active Betheiligung bei Seehandel und Schifffahrt, eher aus und führt nur im Allgem. auf eine Nachbarschaft, einen Verkehr mit einem Schifffahrt treibenden Volke, und damit auf ein dem Seehandel zugewandtes, nach Aussen gerichtetes Interesse, wie dies bei seinem immerhin der Küste nahe benachbarten Stammgebiet vollkommen erklärbar und auch bei einem ackerbautreibenden Stamme nicht befremdlich ist. Der Gedanke liegt nahe, dass Dan sein Getreide aus der reichen Ebene Saron und Merj ibn Omeir durch joppensische Seeschiffe ausführen liess oder dass er, als der nächste Nachbar dieses wichtigen Seeplatzes, auch den Zwischenhändler für die Producte der noch mehr landeinwärts gelegenen Stämme bildete.*) In diesem Sinne können wir mit *Br.* sagen, dass den Daniten die Schiffe *majori curae erant, quam salus populi Israel*; und das ists, was die Prophetin tadelt.

V. 17b. Asser.

Ganz ähnlich dem von Dan Gesagten ist auch die Rüge der S. über diesen Stamm: „Asser sass still am Gestade des Weltmeers Und an seinen Buchten bleibt er ruhen." חוֹף das Ufer,

---

*) Hiernach bedarf es auch nicht der verunglückten abweichenden Erkl. von אֳנִיּוֹת durch *maturitas* = *opportunitas*, *matura agendi occasio*, vgl. ar. أنى, welche *Ltt.* III. nach *Venema diss. sel.* p. 414. 468. giebt, und wonach der Sinn unserer St. sein soll, dass Dan trotz der jetzt sich darbietenden günstigen Gelegenheit *prae metu divertebat* (גּוּר *divertere*, dann *timere*) oder wie sonst heimlich dem Feinde nachstellte (גּוּר *de insidiis clam structis* vgl. Ps. 56, 7. δ., wov. وجار *lustrum, latibulum*), da doch *hisce opportunitatibus quasi e lustro erat prodeundum* (!).

sei es als das meerbespülte Gestade (von חָפַף reiben, waschen) oder als der das Meer einfassende Küstensaum (von חָפַף vw. חָפָה umhüllen, umgeben, vgl. ar. حَافَةٌ Rand, Ufer, rabb. חָפָה Saum), steht hier wie Gen. 49, 13. in Vbdg mit dem Intensivplural יַמִּים (Deut. 1, 7. Jer. 47, 7. m. d. sing. הַיָּם): „das weite Meer od. das Weltmeer" (vgl. Jos. 9, 1.: חוֹף הַיָּם הַגָּדוֹל). Im Parallelismus mit der „Meeresküste" (s. jed. S. 413. Anm.) bed. מִפְרָצָיו weder (mit auf Asser bezogenem *suff.*) die zerstörten Städte, sei es der Heiden, die Asser wieder gebaut (*Targ.*: קִרְוִין עַמְמַיָא דִפגרו) od. die zerstörten (mangelhaft befestigten, *Vat.*) Städte Assers selbst (LXX *c. Al.*: εἰς τὰς διακοπάς, *al.*; ἐ. τ. διαλύσεις, viell. auch *Pesch.**) *Rabb., Luth.*: bei seinen zerrissenen Flecken, *Schm. JDMi. Schn.* u. M.), wobei man einen Einfall der Kananiter von der See her supponirt und den Satz theils als Grund für Assers Nichtbetheiligung am Kampfe (so die M.) theils als Verheissung fasst, dass Asser s. zerstörten Städte herstellen und bewohnen solle (*Schm.*); noch auch die zerklüfteten Felsen, auf welchen Asser wohnte (n. *Cler.* der schluchtenreiche Carmel u. die tyrische Leiter) oder sich geflüchtet hielt (*Ephr.* s. d. Anm., *Tr. Jun. Pisc.*), od. Erzgruben (*Tll.* n. Hiob 28, 4.), oder gar die zerrissenen, durch die Bucht von Ptolemais getrennten Landestheile (*Bachiene*); sondern von פֶּרֶץ eig.: Einschnitte in der Küste (nicht: Abschnitte des Meeres), Buchten, dann Häfen (vgl. ar. فُرْضَةٌ Hafen, فِرَاضٌ Flussmündung, s. *Lette* zu V. 7. *Hllm.* z. St.). Speciell an letztere denken schon LXX *c. Vat.* (ἐπὶ διεξόδους, *Syrh.*: ܡܦܩܢܐ) *Vulg.* (*in portubus*), neuerdings *Hllm. Rsm. Ew. GBö.* u. A.; während *quid.* bei *Vat.* (*ad sinus*), *Herd. Ju. Stud. Kem. Bth. vG.***) u. A. lieber das allgemeinere „Buchten" festhalten (da die „Häfen" im Besitz

---

*) Nach der gewöhnlichen Bed. von ܬܪܥܐ *scissura, rima* (bes. von Mauerbreschen belagerter Städte) lässt die Uebers. der *Pesch.*: ܥܠ ܬܪ̈ܥܘܗܝ ܢܫܪܐ sehr wol die Erkl. der LXX *c. Al.* (wo freilich *Rsm.* auch διακοπάς von *praerupta montium* od. *littoris incisurae* versteht, was jedenfalls ein der Var. διαλύσεις fremder Begr.) und der *Rabb.* von zerstörten Städten zu. Allerdings scheint *Ephr.*, indem er den Plural urgirt (ܥܠ ܬܪ̈ܥܘܗܝ ܢܫܪܐ) und den Begr. eines Zufluchtsortes in dem V. findet (ܡܢ ܕܚܠܬܐ ܕܫܒܝܬܐ, *metu captivitatis*), dass. von Felsrissen zu verstehn. Oder dachte er vielleicht n. d. übertragenen Gebr. von ܬܪܥܐ = *exitus* (s. *Assemani bibl. or.* III, 2, 487. l. 4.) an Häfen? In letzterm Sinne versteht die Lond. Polygl. die Peschito: *et ad ejusdem ostium habitabit* (vgl. *Winkler* p. 14.: *et super scissura ejus, h. e. super littore a fluctuum impetu vario modo lacerato*). Dagegen giebt der *Ar.*, als hätte er ܬܪܥܐ (= שַׁעַר) od. ܐܪܥܐ (אֶרֶץ) gelesen: *ipseque habitabit in provincia (patria) sua* (على بلاده).

**) Trotzdem ist ein Gegensatz zu den Häfen oder Seestädten („blosse Risse, Einschnitte des Meeres in die Küste") nicht mit *vG.* anzunehmen und auch, wie darin ein „Spott" liegen solle, nicht erkennbar.

der Phönicier blieben, *Stud.*), das W. also überh. nur als Synon. zu חוף י׳ nach dem Gesetz des Parallelism. (*Cah.*). Das *suff.* bezieht man dabei gleichfalls meist auf Asser (wofür zu vgl. פלגות ראובן V. 15[b]. 16.). Allein da nach 1, 32. wie nach der späteren Geschichte die Asseriten wol nie in eigenen Besitz der phönicischen Gestadelandschaft gelangten und in der unserm Ereigniss vorhergehenden Zeit 20jähr. kananitischer Obmacht über den Norden Palästinas gewiss am wenigsten, so ist das *suff.* besser auf חוף od. dem Sinne nach auf יַמִּים zurückzubeziehn (schon *Bonfr.* als mögl.). Selbst wenn man aber auch Ersteres als das syntaktisch Näherliegende vorzieht und sogar ein seit 1, 32. erfolgtes theilweises Vordringen der Asseriten an die Meeresküste, wenn auch nicht gerade in die grösseren Hafenorte statuirt (dass Asser Tyrus und Sidon nicht besessen habe, erkennt u. A. auch *Calov* an, aber doch *alios minoris nominis portus*): so geht aus uns. St. immer noch nicht hervor, dass die Asseriten dort selbst, wol gar in Gemeinschaft mit den Phöniciern (*Knob.*), Seehandel und Schifffahrt getrieben haben (*Tost.*: *habebat occupationem suam circa merces cet.*)*). Dazu ist der Ausdr. viel zu allgemein, selbst wenn man עַל nicht = „in der Richtung auf" sondern im strengsten Sinne von der unmittelbaren Nähe (wie Ex. 14, 2. 9. Num. 24, 6.) fassen und ebenso in לְ (nach Ps. 9, 5. u. ä.) mehr als ein blosses „nach — hin" finden wollte; und die *vbb.* יָשַׁב u. שָׁכֵן führen eher auf das Gegentheil einer eigenen activen Betheiligung Assers an Seefahrt und Handelsbetrieb**). Es wird im Sinne der D. vollkommen genügen, wenn wir auch bei Asser nur eine Hinwendung zu, ein Verflochtensein in die maritimen Interessen seiner phönicischen Nachbarn annehmen, wie dies, auch ohne dass der Stamm selbst unmittelbar an deren Unternehmungen sich betheiligte, gewiss auf mannigfache Weise stattfinden konnte und ihn den Rücksichten und Pflichten gegen seine Brüder im Binnenlande entfremdete. Richtig bemerkt schon *Lette* III. nach *Venema diss. sel.* p. 394., dass die Asseriten, obwol nicht selbst im Besitz von Häfen, *continua tamen cum Tyriis exercuisse commercia*, weshalb sie sich am Kampfe gegen die Kananiter od. Phönicier nicht betheiligten. Dass hingegen einem andern Feinde gegenüber Assers Theilnahmlosigkeit für die gemeinsame Sache nicht unüberwindlich war, lehrt schon für bald nachher 6, 35., für später I. Chr. 12, 36.

Zu beachten ist noch das Verhältniss einiger der in V. 15[b] — 17. von den vier unkriegerischen Stämmen ausgesagten Züge zu verwandten Aussagen im Segen Jakobs und Moses.

---

*) Ebenso wenig führen die analogen, z. Th. wörtlich übereinstimmenden Aussprüche über Sebulon und Isaschar Gen. 49, 13. Deut. 33, 18 f. darauf, dass diese Stämme wirklich an das Meer gereicht und Seehandel getrieben haben, vgl. *Delitzsch* und *Keil* zu d. St. *Diestel* Seg. Jak. S. 69 ff.

**) Uebrigens braucht חוֹף יַמִּים nicht einmal nothwendig die Meeresküste selbst, sondern könnte auch recht wol, wie das prosaische חוֹף הַיָּם (neb. הַנֶּגֶב, הַשְּׁפֵלָה u. ä., s. Deut. 1, 7. Jos. 9, 1. Ez. 25, 16. Jer. 47, 7. u. *Graf* z. St.) als bestimmterer geographischer Begr. die philistäisch-phönicische Küstenlandschaft bez. Dann wäre nicht einmal unmittelbare Berührung des Meeres in dem Wortlaut uns. St. für Asser behauptet.

Es kommen hiefür besonders V. 16ᵃ vgl. Gen. 49, 14. und V. 17ᵇ vgl. Gen. 49, 13. Deut. 33, 19. in Betracht. 1) Gegen die Annahme, dass die betreffenden Ww. im Segen Jakobs aus den betreffenden Ww. des Deboraliedes geschöpft seien (*Ew.* II, 381. 426. 464.) entscheidet a), dass Sebulons Besitztum, von welchem Gen. l. c. das לְחוֹף יַמִּים יִשְׁכֹּן וְהוּא לְחוֹף אֳנִיּוֹת ausgesagt wird, in Wirklichkeit nicht das Meer berührte (s. Jos. 19, 10 ff. vgl. *Ritter* XVI, 679 f. *Ew.* II, 381.): ein Widerspruch gegen die geschichtlichen Verhältnisse, wie er bei späterer Entstehung des Segens Jakobs rein unerklärlich bleibt, auch von *Ew.* nicht genügend erklärt wird (s. *Diestel* Seg. Jak. S. 71 f.); b), dass die im Jakobs Spruch von Isaschar gebrauchten Worte רֹבֵץ בֵּין הַמִּשְׁפְּתָיִם so eng und organisch mit der ganzen bildlichen Charakteristik dieses Stammes zus.hängen, dass sie aus ders. (bes. dem Bilde des „knochigen Esels") wie von selbst herauswachsen, während sie Richt. 5, 16. mitten in eigentlicher Rede stehn, offenbar als eine schon anderswoher bekannte, geläufige RA. (ohne dass desh. ein eigentlich proverbieller Gebrauch ders. anzunehmen wäre); endlich c), was schon allein genügt, dass ein späterer Verf. der Genesisst. unmöglich auf Isaschar bezogen haben könnte, was Deb. ursprüngl. auf Ruben bezog, da Isaschar, wie gerade unser Lied beweist, im Laufe der Geschichte nichts weniger als ein indolenter, unentschlossener Stamm sich erwies, vgl. 5, 15ᵃ. Mithin ist zweifellos für die beiden Wendungen uns. Liedes V. 16ᵃ. 17ᵇ der Segen Jakobs das Original (vgl. noch *Diestel* Seg. Jak. S. 74 f. 75 ff. 111 f.); wie ja die S. auch sonst unbeschadet des hohen Schwunges und der Originalität ihrer Dichtung sich an pentateuchische poetische Stücke anlehnt (vgl. V. 2. m. Deut. 32, 1., V. 3 f. m. Deut. 33, 2 f. u. s.). — 2) Aus welchen Gründen aber und in welcher Absicht überträgt Debora jene Sprüche Jakobs auf andere Stämme, den Spruch über Isaschar auf Ruben, den über Sebulon auf Dan und Asser? In Bezug auf erstern bemerkt *Schm.*, indem er die Möglichkeit einer an Isaschar (V. 15ᵃ.) sich zurückwendenden Anrede in V. 16ᵃ mit Recht abweist: *Cur tu o Ruben sederes inter eett. . . . cum tamen Isachar de quo istud praedictum est, id jam non faciat?* Es liegt eine feine Parodie in dieser Uebertragung: Während Isaschar selbst die in Jakobs Spruch angedeuteten, aus seiner günstigen Lage sich ergebenden Gefahren rühmlich überwunden hat (vgl. V. 15ᵃ), tritt Ruben gleichsam Isaschars Erbschaft an, setzt dessen vormaliges Treiben mit Erfolg fort. Vgl. *Herd.* Ww. XIII, 98.: „Zwischen Isaschar und Ruben wird jetzo das Loos verwechselt. Im Segen Jakobs lag jenes zwischen den Tränkrinnen; jetzt thut's dieses, und jener, der Esel, springt mit Barak, gleichsam mit leichten Füssen, hinab ins Thal." Und ähnlich giebt die S. durch Anwendung des Gen. 49, 13. ursprünglich von Sebulon (Deut. 33, 18. von Sebulon und Isaschar) Gesagten auf Dan und Asser zu verstehn, dass die dort bezeichnete Hinneigung zu den maritimen Interessen der phönicischen Nachbarn gegenwärtig nicht sowol bei dem kampfbereiten Sebulon selbst (V. 14. 18.) als vielmehr bei den westlich angrenzenden Stämmen zur bedenklichen Wirklichkeit geworden ist. So gleicht das Deboralied die vom Standpunkt der Idee gesprochenen Segensworte Jakobs mit den Thatsachen der Geschichte aus: ein Verfahren, wie es nur für die dem Segen Jakobs gegenüber spätere Dichterin des Deboraliedes, niemals aber für

einen dem Deboralied gegenüber spätern Verf. des Segens Jakobs zulässig war. Ein Solcher würde sich in eclatanten Widerspruch gegen feststehende, allgemein bekannte geschichtliche Thatsachen gesetzt haben; und für die Möglichkeit, in Gen. 49. (Deut. 33.) eine spätere Veränderung der Richt. 5. bezeichneten Verhältnisse ausgesagt zu finden (*K. H. Graf*, Segen Moses S. 55.), bietet auch die Wanderung der Daniten Richt. 18. keine genügend sichere historische Grundlage (s. dag. auch *Ew.* II, 382.).

V. 18.

Sebulon — ein Volk das preisgiebt seine Seele dem Tode
Und Naphthali, auf den Höhen des Gefildes.

Von den unpatriotischen Stämmen (V. 15b—17.) lenkt die S. ihren Blick auf die beiden tapferen Sebulon und Naphthali zurück, welche den Grundstock des Heeres Baraks bildeten und auch später nicht nur unter David (I. Chr. 12, 33 f.) sondern auch gleich wieder unter Gideon (6, 35.) in hervorragender Weise für die gemeinsame Sache kämpften. Die nochmalige lobende Erwähnung ihrer Tapferkeit, wobei die einfache Beiordnung von V. 17. u. 18. den Gegensatz des Ged. desto stärker hervortreten lässt, vgl. V. 15b. (*Hitz.*; *LbG.*: ושרי ביששכר wie die Edelen, welche vorher als נפתלי ... genannt sind), setzt die Feigheit Jener in um so dunkleren Schatten (treffend knüpft *Rév.* V. 18. mit *tandis que Seb.* an das Vor. an) und bahnt zugleich der S. aufs Beste den Weg zu der nun mit V. 19. beginnenden Schilderung der Schlacht. Dass V. 18. nicht im Sinne des Tadels (oder wenigstens theilweiser Missbilligung, in Bez. auf Naphthali, *Cler.*) gefasst werden könne, lehrt theils s. Inhalt, theils das Lob Sebulons (Naphthalis) in V. 14. 15a. Aber auch fortgesetzte Verheissung in dem V. zu finden (*Ephr.*: „nach dem Siege werden sie auf der Höhe des Gefildes wohnen, zu ernten und Weinlese zu halten"; *Schm.*), verbietet Wortlaut und Zshg; ersterer, der nur durch ein zu על מרומי שדה willkürlich ergänztes ישכון diesen Ged. ergiebt, letzterer, der bei dieser Fassung jeden Uebergang zur Schilderung des Kampfes in V. 19. vermissen lässt. — Für die Construction des V. ist zu beachten, dass ונפתלי, obgleich nach der überlieferten Stichentheilung*) zum 2. Hemistich gezogen (anscheinend nur aus dem ganz äusserlichen Grunde, weil man der mittleren Stiche nicht gern mehr als 5 Wörter gab [s. jed. II. Sam. 22, 50.]), gleichwol durch die Accentuation (Athnach) als syntaktisch noch zum Vorigen gehörig bezeichnet wird. Damit widerlegen sich alle Erkll., welche entweder das חרף נפשו וגו' im 1. Gl. allein auf Sebulon, das על מרומי שדה im 2. Gl. allein auf Naphthali beziehn, so dass von Jenem die Todesverachtung, von Diesem das Sein auf den Höhen des Gefildes ausgesagt wäre; oder zu נפתלי irgend eine andere praedica-

*) Vgl. auch *tract. Sopherim* Perek 12. Halacha 12. Hier ist על als Anfang der nächstfolgenden Schriftzeile (שיטה, deren im Deboraliede 66 gezählt werden) angegeben, welches Wort, wenn ונפתלי graphisch noch zu Hem. 1. gezogen wäre, vielmehr an dessen Stelle den Schluss der vorhergehenden (mit ישמן beginnenden) Schita bilden würde, so dass die neue erst mit מרומי anfinge.

tivische Aussage, wie ἦλθον (LXX, mit welchen auch *Venema* p. 356. u. *Lit.* III. das בָּאוּ aus V. 19. zu V. 18ᵇ· heraufnehmen) od. gar יִבְחֲרוּן עַמְמֵי אַרְעָא (*Targ.*, s. u.) u. dgl. ergänzen. Ebenso verbietet sich dadurch die Constr. des זְבֻלוּן als Casus absol.: *ad Seb. quod attinet, populus ejus contemsit* (*JDMi.*) od. *pop. est qui contemsit* (*Rsm.*), da dann das folg. וְנַפְתָּלִי sich nicht gut anschliesst. Vielmehr sind beide Namen, von denen mit grossem Nachdruck der eine am Anfang, der andre am Schlusse des Satzes steht, in ganz gleicher Weise Subject, wie עַם חרף נפשו למות Praedicat und על מרומי שדה nachgebrachte Localbestimmung zu beiden: **Sebulon, ein Volk** od.: **ist ein V., es giebt preis** = **das da preisgiebt** (Relativsatz ohne אשר, *LbG.*: הוא עם שחרף נ׳) **seine Seele dem Tode, und Naphthali** (*sc.* ist ein solches Volk) — **auf den Höhen des Gefildes**. So richtig *Vulg.* (nur irrig מרומי שדה n. Jos. 11, 5. als *n. pr.* erklärend): *Zab. vero et Naphth. obtulerunt animas suas morti in regione Merome, Abarb., Br.* (Comm.) *Tr. Jun. Pisc.* u. M., neuerd. bes. *Stud. Ew.*; andere Ausll. lassen wenigstens das „Preisgeben der Seele" auch von Naphthali gesagt sein, indem sie bei נפתלי ein כֵּן (*Is. LbG.*), כמו כן שם עצמו (*Ki.*), גם הוא חרף נ׳ (*Alschêch*), *idem fecit* (*Deod. Keil*) od. dgl. ergänzen, während sie das על מרומי שדה mehr oder minder ausschliesslich zu Naphthali beziehn (s. u.).

In חֵרֵף נַפְשׁוֹ liegt, ausgehend v. d. Gbed. des חָרַף *carpere*, rupfen, dann verächtlich behandeln, *Pi.* der Schmach aussetzen, der Ged.: **sein Leben geringachten, preisgeben** (vgl. נֶחֱרֶפֶת Lev. 19, 20. von der ihrem Herrn preisgegebenen Sclavin)*), im Gegens. zu: s. Leb. theuer werth achten und desh. schonen (יָקְרָה נַפְשִׁי בְּעֵינֶיךָ I. Sam. 26, 21. *δ.* vgl. Ps. 49, 9. 72, 14. 116, 15., ψυχὴν τιμίαν ἔχειν, φιλεῖν AG. 20, 24. Joh. 12, 25. vgl. ἵλεώς σοι Mth. 16, 22., ar. غالى بنفسه); so dass zu vergleichen die arabischen RAa. بذل, رخص, هان نفسه u. ähnl bei *Schultens animm.* p. 66 f. (*opp. minn.* p. 146 f.) *Lit. Schn.* I. z. St. *Gesen.* zu. Jes. 53, 12., das terenzische *illudere vitam* (Andr. II, 1, 2.) und die biblischen Ausdrr.: „sein Leben **wegwerfen**" (וַיַּשְׁלֵךְ נַפְשׁוֹ מִנֶּגֶד 9, 17. [wof. *Pesch.*: ܫܕܐ, *Ar.*: بذل نفسه الحرب والموت], vgl. ψυχὴν παραβάλλειν *Hom.* Il. IX, 322. II. Macc. 14, 38. *Polyb.* IV, 57. παραβολεύεσθαι [*rec.* παραβουλ.] τῇ ψυχῇ Phil. 2, 30.), „sein Leben **hassen**" (μισεῖν τὴν ψ. Luc. 14, 26. vgl., bes.—wol auf uns. St. ruhend — Apok. 14, 26.: οὐκ ἀγαπᾶν τὴν ψ. ἄχρι θανάτου).

---

*) So steht auch vielleicht das einfache חֵרֵף in der schwierigen St. בְּחָרְפָם בַּפְּלִשְׁתִּים II. Sam. 23, 9., wo das sonst nie mit בְּ construirte *verb.* wol weder m. d. Meist.: „da sie den Philistern Hohn sprachen," zu übers. noch mit *Fürst* in der Bed. „einhauen" zu nehmen ist, sondern wie es schon *Tr. Jun.* geben: *quum exponerent vitam suam* (*Pisc.*: *quum abjicerent animas suas*) *contra P.* — Gezwungen und gegen die Accente ergänzt *Ruck.* auch an uns. St. als Objekt zu חרף die Feinde: *Zab. populus opprobrio afficiens* (*hostes*). *anima ejus ad mortem* (*i. e. prompta fuit*); wog. mit Recht *Lit.* III. sich erklärt.

In weiterer Linie vergleichen sich die Wendungen: „s. Leben in die Hand nehmen" (שִׂים נֶפֶשׁ בְּכַף 12, 3. II. Sam. 19, 5. 28, 21. Hiob 13, 14.), „s. Leben ein- od. daransetzen" (נָתַן נֶפֶשׁ *Bamidb. rabba* Par. 16. f. 231[b.] *Tanchuma* f. 65[c.] von den Kundschaftern Jos. 2., vgl. *τὴν ψ. δοῦναι* Mth. 20, 28. *παραδοῦναι* AG. 15, 26. *τιθέναι* Joh. 10, 11. 13, 37. ὅ. *ψυχὰς παραθεῖναι* *Hom.* Od. III, 74. vgl. II, 237. Rom. 16, 4.), הָלַךְ בְּנֶפֶשׁ II. Sam. 23, 17. u. a. m. — Dagegen geht die Wendung הֶעֱרָה נַפְשׁוֹ Jes. 53, 12. (vgl. ערה נ' Ps. 141, 8., أسال ن' bei *Ltt.* zu Amrulk. p. 213.) ebenso wie das ar. أذلب ن' *erogavit, liberalius impendit animam* (s. *Schultens ad anthol. Hamas.* p. 310.) und das schon von *Herd.* I. *JDMich.* (krit. Colleg. S. 520.) angeführte *prodigus animae magnae*, *Hor.* Od. I, 12, 38. (vgl. *sanguinis atque animae*, *Ovid* Amor. III, 9, 64., *vitae prodiga virtus*, *Stat.* Theb. VIII, 406.) von einer anderen Vorstellung aus, nämlich der des Ausgiessens (vgl. הִגִּיר Jer. 18, 21.), des reichlichen und rückhaltlosen Hingebens (obgleich der Uebergang zu dieser von der obigen Vorst. nicht fern liegt, vgl. بذل eig. *vilis fuit, vile habuit*, dann *prodigus, liberalis fuit*; wie denn auch in der von *Ltt.* a. a. O. angef. Stelle واسالا يهين verbunden vorkommt). An diese würde auch die von *Delitzsch* zu Job S. 345. Anm. vorgeschlagene Erkl. des חֵרֵף a. u. St. von „der nicht überlegenden Thatenlust (جَهْل)" anzuknüpfen sein, wobei חרף in der Bed. „überfliessen, überströmen" mit ערף (s. *Fürst* HWB. I, 443[a.] 183[b.]) und خرف (wov. *charâfât* unüberlegte Worte u. Thaten, *charfân* wer aus Leichtsinn oder Altersschwäche Unüberlegtes spricht und thut u. a. Derivv. s. d. Lexx.) sich zusammenstellte und etwa Gen. 49, 4. (פַּחַז כַּמַּיִם) sich vergliche. Doch bleibt es jedenfalls prekär, von dem sprachgebräuchlich feststehenden Gbegr. des W. abzugehn.

In dem oben angegebenen Sinne nehmen das חרף schon unter den alt. Ueberss. LXX: *ὠνείδισε*, *c. Al.*: *ὀνειδίσας*, *Pesch. Syrh.*: ܡܣܰܡ, *It.*: *improperans* (während *Targ.*: מְסַרוּ נַפְשֵׁיהוֹן לְקַטָּלָא, *Vlg.*: *obtulerunt animas suas morti*, *Ar.*: صبر نفسه للموت nur den allgemeinern Ged. des Hingebens ausdr., vgl. *LbG.*: מסר עצמו לְסַכָּנָה sich selbst der Gefahr aussetzen); unter den Rabb. *Is.*: בזה נפש והפקיר עצמו (s. Leben verachten und sich selbst gemein machen) *Ki.*: גלה ופרסם נפשו (s.Leb. blosstellen u. prostituiren), und *Abarb.* führt aus *sepher middoth* den anscheinend auf unserer St. ruhenden Ausspruch an: שהגבור הוא מה שיחרף נפשו וחייו ושלא יחרידוהו המות וגו'. So auch die m. Ausll. Und zwar ist die Meinung dabei nicht, dass Seb. u. Naphth. sich dem Vorwurf Andrer ausgesetzt hätten, (*stulti quippe ab aliis habebantur, quod tam pauci et inermes cet., PMart.* 1[0.], *quia secundum humanum judicium non solum exposuit vitam suam morti sed etiam opprobrio, Caj.*), so dass etwa חרפת אדם ובזוי עם Ps. 22, 7. od. בזה נפש, מתעב גוי Jes. 49, 7. zu vergl.; sondern dass sie ihr Leben als etwas nach ihrer eigenen Schätzung geringes, werthloses, dem göttlichen Befehl und der Rettung Israels gegenüber nicht in Betracht kommendes dem Tode preisgaben*), wobei das למות weder

*) Mit vollem Recht bemerkt *Schm.* p. 508., dass dabei von Desperation keine Rede sei. Zweifelhafter erscheint es uns dagegen, wenn Ders. das

= „bis zum T." (vgl. Apok. 14, 26.) noch conciser Ausdr. für: *contemsit et projecit morti* (*Ges.*) zu sein braucht, sondern ebenso gut unmittelb. von חֵרֵף in der Bed. „preisgeben" wie Jes. 53, 12. von הֶעֱרָה abhängen kann.*)

Unter מרומי שׂדה verstehn Mehrere das Stammgebiet Naphthalis (viell. schon *Pesch.* (*Ar.*): *super celsitudinem agri sui* [vgl. jed. LXX, unt.], *Cler. Schn. Herd. Bth. Hllg.* u. A.) oder Sebulons und Naphthalis (*Schm. Stud. Bssg.* u. M.)**), „die freien Höhen als Lieblingswohnsitze der kriegerischen Stämme" im Gegens. „zu den Niederungen gewinnsüchtiger ehrloser Stämme" (*Ew.*). Allein auch Gilead (V. 17.) ist zweifellos ein Bergland, während andrerseits der tapfere Isaschar (V. 15a.) in der Ebene wohnt und selbst Sebulon nach *Herd.* II. als an der See wohnend dem Asser und Dan entgegengesetzt werden soll; was hier der Unterschied des höhern oder niedrigern Wohnsitzes ausmachen solle, ist in der That nicht abzusehn. Auch würde, nachdem V. 14. 15a. Sebulon und Naphthali bereits als ins Schlachtgetümmel stürzend geschildert waren, eine Notiz über deren heimatliches Wohnland hier sehr matt und fremdartig nachklappen. Vielmehr können die „Höhen des Gefildes", wie schon LXX. *c. Vat.* (ἐπὶ ὕψη ἀγροῦ ἦλθον αὐτῶν, m. Heraufnahme des בָּאוּ aus V. 19.) und *Vulg.* (s. ob.) richtig erkannten, hier nur entweder das Schlachtfeld (*Vat. Kö. Ju. Hllm. Maur. Ka.* u. M.), das vom Thabor gegen den Kison sich herabsenkende Berggehänge (*GBö.*: *campus elatior ad radicem montis T.*) bez., ohne dass desh. שׂדה geradezu „das Feld im kriegerischen Sinne" = das Schlachtfeld (*vG.*, wof. auch das schon von *Trend.* vergl. שׂדי תרומות II. Sam. 1, 21. nicht beweist); oder den Rücken des Thabor selbst als den Sammelplatz (*Js. LbG. Abarb. NLyr. Br. Kroh Cah.* u. M.), wohin auf Deboras Ruf die Tapferen mit Todesverachtung zus.strömten (*Br. Rsm. Ka.*, *Schulz* b. *Maur.*: *cum*

Wegwerfen des Lebens nur *juxta carnis judicium*, gegenüber der augenscheinlichen und unvermeidlichen Todesgefahr, verstanden wissen will, während *longe aliud fidei judicium est: haec quando div. promissionem habet, sibi nihil timet, scit se extra omne periculum esse in mediis etiam periculis.* Hiergegen dürfte doch einzuwenden sein, dass für Baraks Heer zunächst und vor Allem der göttl. Befehl 4, 6. 14. vorlag, dem Gehorsam zu leisten war selbst unter Preisgebung des eigenen Lebens; in der damit verbundenen Verheissung aber (worauf *Schm.* in den *locc. comm.* sich beruft) doch nur Sieg über Sisera für Israel, und höchstens für Baraks Heer im Ganzen, nicht aber auch für Jeden einzelnen Kämpfer Sicherheit des Lebens versprochen war, so dass ein hierauf gerichteter Glaube der Einzelnen als über die unmittelbare Zusage des Wortes Gottes hinausgehend erschiene.

*) Sonderbar *Hll.*: *Zeb.... pudore animum suum acuit ad moriendum*, m. d. Erkl.: *pudor ad pugnam ita animos eorum acuit, ut vitam et sanguinem reddere Dei et fratrum caussa non dubitaverint.*

**) Dabei fasst *Cler.* die nur auf Naphthali bezogenen Ww. im Gegensatz zu dem von Sebulon gesagten חרף נפשׁ als Tadel: „während S. sein Leben wagt, bleibt N. ruhig auf seinen galiläischen Felsen". *Schm.* dag. findet, die Ww. auf beide Stämme beziehend, auch hier wieder die segensreiche Folge, den Lohn ihrer Tapferkeit, das in Zukunft von ihnen sicher zu bewohnende hoch (geg. Ueberschwemmung geschützt) gelegene Ackerland; vgl. *Ephr.* ob. S. 415.



enim montem conscenderent, jam parati erant pro patria mori) od. wo versammelt sie mit Todesmuth erfüllt wurden (*LbG.* vgl. *PMart., Alschêch*). Letztere Beziehung verdient den Vorzug. Denn 1) fand die Schlacht doch nicht in dem zum Thabor hin gelegenen höhern Theil der Ebene sondern am Kison, in der eigentl. Ebene Jesreel statt (V. 19. vgl. עֵמֶק V. 15a., יָרַד V. 13. 14.), wozu das auch Ez. 17, 23. Jes. 26, 5. u. ö. von Bergen gebrauchte מָרוֹם nicht passt*); 2) bei dieser Bezieh. entspricht uns. V. genau dem geschichtlichen Bericht 4, 6. (*JHMich. Don.*). Dass die S. damit hinter V. 13—15. zurückgreift, wo sie n. uns. Auffass. nicht mehr auf dem Standpunkt von 4, 6. sondern schon von 4, 14. steht, erledigt sich damit, dass der ganze Abschn. V. 15b—18. eine Art Zwischensatz bildet, worin die S. durch die Frage, warum gewisse Stämme nicht gekommen, wieder auf den Zeitpunkt zurückgelenkt wird, wo sie die willig gekommenen auf Thabors Höhe todesmuthig vereinigt sieht. Hiermit hebt sich zugleich das Bedenken *Schm.'s* wegen der schon in V. 14. stattgefundenen Erwähnung Sebulons (s. dag. auch *Lu.*)**). Der Einwand aber, dass מרומי שׂדה sonst nirgends „Berg" bedeute, trifft im Grunde auch *Schm.'s* eigene Erkl. (s. d. vor. S. Anm.), dessen *altitudines agri* doch der Sache nach nichts anders als das Bergland jener beiden Stämme sind, und ist überdies leicht beseitigt. Wie מְרוֹמֵי קָרֶת Prov. 9, 3. 16. die Höhepunkte der Stadt und מְרוֹמֵי הָרִים Jes. 37, 24. die die übrigen Berge überragenden Höhen, so sind מרומי שׂדה „die Höhepunkte des Gefildes" der dasselbe dominirende Berg od. Höhenzug, was trefflich zur geographischen Lage und Beschaffenheit des Thabor passt, der *Schubert* (vgl. *Ritt.* XV, 396.), von Nazareth aus gesehn, in seiner Abgeschiedenheit von allen Nachbarbergen wie „ein Altar im Felde" erschien; s. übrigens für שָׂדֶה selbst in Anwendung auf Berge 9, 32. vgl. 36. Abzuweisen, weil dem W. in diesem Zshg nur gewaltsam aufgedrungen, ist endlich auch die figürliche Erkl. des מְרוֹמֵי von Lobeserhebungen

*) Dass die S. das Schlachtfeld, wenngleich es ein Thal, doch das hohe Sehl. nennen könne (*Kö.* I.), lässt sich freilich nicht behaupten; ist aber immer eine geringere Zumuthung, als mit *Cass.* das על מרומי שׂדה nicht von der Höhe sondern von der Oberfläche des Gefildes zu verstehn (übers.: „auf des Gefildes Hochplan"). Dass die Stämme dem Worte Deboras glaubten, um selbst den ungleichen Kampf in dem (bisher immer gemiedenen, s. 1, 19. 34. vgl. I. Kön. 20, 23.) Thale zu wagen, darin habe ihr ungemeines Opfer bestanden. Gewiss, wäre dies die Meinung der S. gewesen, so hätte sie dieselbe nicht in einem Worte ausgesprochen, das, scheinbar gegentheiligen Sinnes, erst *Castels* exegetischer Kunst sein richtiges Verständniss verdanken muss!

**) Auch *Cassels* Einwurf (S. 55a.): die Angabe Sebulons „mit zwei besonderen Eigenschaften für dasselbe Ereigniss" in V. 14. u. 18. würde ganz unverständlich sein, erledigt sich durch richtiges Verständniss des V. 14. von Seb. Ausgesagten. Dass aber „nur Seb. und Naphth. gekämpft haben" wird auch durch deren alleinige Erwähnung in V. 18. keineswegs über allen Zweifel erhoben. Je gewisser nach richtiger Erklärung von V. 14. schon dort die Theilnahme anderer Stämme am Kampf anerkannt worden war, um so weniger war es bei dem nochmaligen Rückblick in V. 18. nöthig, diese neben den beiden Hauptstämmen nochmals ausdrücklich zu erwähnen.

(*Targ.*: יִשְׁבְּחוּן כָּל עַמְמֵי אַרְעָא — etwa aus Verwechselung mit מְרוֹמֵי?), dem Obsiegen üb. die Feinde (*HaVict.*), der hohen Alle überragenden Tapferkeit (*ArMont.* vgl. *Freyre*) od. „den Ehrenplätzen des Schlachtfeldes“ (*vG.* n. Koh. 10, 6.).

V. 19. 20.

19 **Es kamen Könige, kämpften,**
Da kämpften die Könige Kanaans
Zu Thaanach an den Wassern Megiddo's,
Beute Silbers nahmen sie nicht.
20 **Vom Himmel kämpften sie,**
Die Sterne in ihren Bahnen kämpften wider Sisera.

Nachdem die S. von der einen Seite das Heer Israels in den Kampf geführt hat, lässt sie von der anderen Seite auch die feindlichen Könige heranrücken und die Schlacht beginnen.

Den Text von V. 19. betreffend, so fehlt אז נלחמו in 2 *codd. Kenn.*, auch 2 *codd.* der *Vulg.* drücken nur einmal נלחמו aus, desgl. *Targ.* in der Antwerpener Polyglotte. In *Pesch.* sind die Ww. אז נלחמו מלכי כנען בתענך ausgefallen, doch nicht nur *Ar.* giebt dieselben vollständig wieder, sondern auch *Ephr.* hat wenigstens ܡܠܟ̈ܐ ܕܟܢܥܢ ܒܬܥܢܟ ܐܬܟܢܫܘ (*in Thánach congregati sunt*) in seinem Text; vgl. *vLengerke comm. crit. de Ephr.* p. 43.

Der *plur.* מַלְכֵי כְנַעַן, מְלָכִים bezieht sich nicht auf Sisera neben Jabin (*Bonfr.* u. *Hllg.* als möglich), da Sis. nie in uns. Liede König heisst; auch nicht auf Jabin allein *p. enallagen numeri* (*PMart.* als mögl.) od. in poetisch-hyperbolischem Ausdr. (*Hlm.* u. *Rsm.* alt.; *pl. majestat.* ?) od. eher noch als *pl.* der Kategorie (wie das בָּנִים Gen. 21, 7.), da Jabin nicht ins Feld zog, also weder das בא noch das נלחם von ihm selbst, sondern nur uneigentl. von s. Heere gesagt sein könnte, auch in V. 20. Sisera als der Kämpfende erscheint; sondern es sind die mit Jabin verbündeten Könige (s. zu 4, 3.), welche unter Siseras Führung mit ihren Hilfstruppen ins Feld rückten.*) So richtig *Trg. Rabb.* u. d. M. Die *vbb.* באו נלחמו stehn asyndetisch nebeneinander, hier wol noch nicht wie in V. 24. 25. um die rasche Aufeinanderfolge der Momente zu schildern, vgl. *Ew.* 349[a], 2. (*Hllg.*: die *praett. asyndeta* drängen einander wie die Kämpfer von denen sie reden), sondern wie Hiob 29, 8. Prov. 24, 32. 27, 12. Jer. 9, 9. zu gegenseitiger Erklärung (*Ew.* 349[a], 1.), um zu bez.,

*) Die Zahl derselben bestimmt die Haggada nach der Analogie des ersten kanan. Königsbundes gegen Israel (Jos. 12, 24.) auf 31, vgl. *Tanchuma* im *Jalkut* zu uns. St., so dass *R. Janai* in *Bamidbar rabba* Par. 23. (Num. 33.) f. 246[d] die Gesammtzahl der von Israel überwundenen Kanaaniterkönige auf 62 berechnet (dieselbe St. in z. Th. abweichender Fassung auch in den beiden von *Breithaupt* benutzten HSs. des Raschicommentars). — Nachträglich sei hier bemerkt, dass in dem von *Jellinek* (*beth ha-Midrasch* I, 10.) aus einer HS. der Hamburger Stadtbibliothek mitgetheilten Texte des *Abba Gorion* sich die Zahl der unter Sisera stehenden Generale nicht wie in dem Excerpt im *Jalkut* (s. ob. S. 251.) auf Vierzigtausend (מ׳ אלף) sondern auf ein und vierzig (ארבעים ואחד) angegeben findet.

dass das Kommen kein friedliches, sondern ein feindliches war. Soll dabei von Unterordnung die Rede sein, so könnte, da das zweite (untergeordnete) *vb.* dem Sinne nach das Hauptverbum ist (s. *Ew.* 285[b.] 349[a.] *Ges.* §. 139, 3[b. c.]), nur erkl. werden: „kommend (gekommen) kämpften sie" od. allenfalls: „sie kamen zu kämpfen" vgl. Jos. 11, 5. (*Schm. Rév.*) nicht aber: „sie kamen kämpfend" (*Bth.*, zumal ein affirmativer Satz sich am seltensten im *perf.* unterordnet, s. *Ew.* 341[b.]). Auch das mit dem lebhaft vergegenwärtigenden אָז (was hier *Tll.* fälschlich nominal: „ganz wüthend stritten" erkl., s. dag. zu V. 8.) wiederholte נלחמו im folg. Gl. lässt auf den „Kampf" den Hauptnachdruck fallen; zugleich führt es Näherbestimmung ein, nicht blos des *subj.* מְלָכִים durch מ׳ כנען*), sondern namentl. auch des *praed.* נלחמו durch die Ortsangabe בְּתַעְנַךְ עַל־מֵי מְגִדּוֹ, welche Ww. nicht mit *R. Sam. Albilda* (b. *Abendana*) und *Mei.* gegen die Accente zu dem לָקָחוּ im folg. Gl. zu ziehn sind (s. u.). — Für die Bestimmung der Localität halten wir zunächst fest, dass Thaanach das heutige *Ta'anuk* (s. ob. S. 140.), im Süden der grossen Ebene, am nördl. Abhange des vom Gilboa zum Karmel sich hinziehenden Höhenkranzes, ungefähr in der Mitte Weges von *Jenin* nach *el-Lejjûn*, also auf der Süd- od. Karmelseite des Kison, und nicht mit ält. Ausll. (z. B. *Br. Cler. Hlm.*) und noch neuerdings *vG.***) in unmittelbarer Nähe des Thabor zu suchen ist. **Die Wasser Megiddos**, d. i. des nur etwa 5/4 St. (n.

---

*) Gegen den Sinn des Textes bezieht daher *SLan.* das אז נלחמו מלכי כנען auf eine zweite, von den erstgenannten מלכים verschiedene Kategorie von Königen, sei es die 31 kananitischen Könige unter Josua, so dass die Zahl der gegenwärtig kämpfenden als eine der damaligen gleiche bez. werde (s. ob.); sei es Könige Kanaans im Gegensatz zu anderen Königen (der Völker), wonach der Ged.: Jene griffen an anderen Orten des h. Landes an und als Israel mit ihnen beschäftigt war, da (אז) kämpften die Könige Kanaans bei Thaanach u. s. w., so dass es ein schwerer Doppelkampf. — Auch ein zweimaliger Angriff derselben Könige — ein erster unbestimmt wo (wol näher am Thabor), dann der entscheidende bei Thaanach und Megiddo — ist, obwol an sich nicht unwahrscheinlich (s. ob. S. 272.), doch aus dem Wortlaut uns. Verses nicht zu entnehmen.

**) *vG.* hält (S. 108 ff. vgl. S. 21. 115.) „das Kischonthal am südwestlichen Fusse des Thabor, in einer nicht gar grossen Entfernung von der (Thabor-) Quelle des genannten Flusses" für den Schauplatz des Sieges Baraks, und verlegt Thaanach in die unmittelbare Nähe von Endor, dessen alte Ruinen noch heute bei دنونى Denuni, 2½ St. SW. Nazareth, gezeigt werden. Allein die Gründe dafür sind durchaus nicht beweisend. Denn 1) die aus den Grenzangaben Jos. 17, 11. geschöpften Vermuthungen sind ebenso unsicher, als die hingeworfene Notiz bei *Lynch* (*exped. to the dead sea* p. 464.), dass er auf dem Wege von Nazareth zum Thabor das Schlachtfeld Napoleons und Deboras vermuthlichen (*reputed*) Kampfplatz passirt sei; 2) die Erwähnung von Endor Ps. 83, 10. 11., wenn man sie auch wirklich auf unser Ereigniss und nicht vielm. mit *Mei.* auf die Niederlage der Midianiter 7, 12. bezieht, beweist doch höchstens, dass Endor ein für die Schlacht wichtiger Zwischenpunkt, nicht dass es der Hauptort oder gar die ausschiessliche Stätte des Kampfes war; 3) dass Barak, der nach dem

d. *Onom.* p. 214, 11. 4 röm. Ml.) nordwestlich entfernten el-Lejjûn (s. ob. S. 140. *vdVelde* I, 269.), sind aber nicht ein vom Kison unterschiedener See (*Schm.*), spec. der *palus Cendevia* des *Plinius*, aus welchem der Belus entspringt (*JDMich.* suppl. p. 339. *Hamelsveld* u. A.)*), oder Fluss, spec. der 4—5 Fuss breite Mühlbach von Lejjûn (*Ew.* II, 491. *vdVelde Hllg.* u. M.), was, obwol dieser einer der bedeutendsten Zuflüsse des Kison (s. ob. S. 264.), ein dem hohen Schwunge der S. schwerlich angemessenes geographisches Detail ergäbe; sondern der Kison selbst mit seinen verschiedenen Zuflüssen, als der eigentliche Hauptstrom (vgl. V. 21.) der Ebene Jesreel, welche auch Sach. 12, 11. II. Chron. 35, 22. das „Thal von Megiddo" heisst sowie später *campus Legionis* (Aelt. *Rsm. Stud. GBö. Bth. Bssg.*, vgl. *Robins.* III, 414 f.),**) ohne dass man mit *Ley* einen besondern Grund dieser ungewöhnlichen Benennung in der Allitteration (מי מגרו) zu suchen brauchte. — Nimmt man nun עַל־מֵי מגרו n. Anal. v. Deut. 33, 8. u. ä. Stt. als zweite, dem בתענך parallele Ortsangabe zu נלחמו, so ist die Schwierigkeit einer zu weiten Entfernung beider Städte, welche ält. Ausll. zu den gezwungensten Erklärungen veranlasste (s. bei *Schm.*), bei der neuerdings festgestellten richtigen Lage von Thaanach (s. ob.) nicht vorhanden. Es wäre dann eine doppelte Bez. des Schlachtfeldes, für welches bei der Grösse des Sisera'schen Heeres die Ausdehnung von Thaanach bis Megiddo, etwa 1 St. weit, gewiss nicht auffallen kann (so schon *Trg. Rabb.*: von Th., wo die Tête des feindl. Heeres stand, reichte dass. bis zu den W. Meg.). Die Ann., dass der Kampf zuerst bei Thaanach, dann bei Megiddo stattfand (*AMont.*, *cum flumen pro muro haberent, cujus praesidio a tergo fidentes cet.*), oder dass die Schlacht bei

---

Eindruck unsers Liedes (V. 15.) wie des histor. Berichts C. 4. zum unmittelbaren Angriff der Feinde vom Thabor herabstieg, nicht erst noch einen längern Marsch (von 3—4 Deutschen Meilen) über den Kison hinaus in die jenseitigen Thalgründe des Karmel gemacht haben werde, erledigt sich (n. d. ob. S. 272. entwickelten Vorstellung üb. den Verlauf der Schlacht) durch die auch an sich wahrscheinliche Annahme einer gleichzeitigen Angriffsbewegung Siseras, welche zu einem ersten Zus.stoss in der Nähe von Endor führte.

*) Der von *Mich.* für die Bed. „Sumpf" angezogenen Analogie von מֵי מרום (s. jed. ob. S. 247.) stehn Stellen wie Jos. 16, 1. (מי יריחו), 15, 7. (מי עין שמש), 15, 9. 18, 15. (מי נפתוח), Num. 20, 13. (מי מריבה, vgl. Deut. 33, 8. Ps. 81, 8.) gegenüber, wo מֵי zweifellos auch Bach und Quelle bedeutet, s. *Bllm.* z. St. Auch konnte der Kison, selbst wenn er Megiddo nicht unmittelbar bespülte, als der die „Ebene von Megiddo" durchfliessende Hauptstrom sehr wol „Wasser Megiddos" genannt werden. Ueberdies aber wäre der Sumpf Cendevia als Quelle des Belus nicht in der Nähe des Karmel zu suchen, da er dort in das Stromgebiet des Kison fallen würde (s. *Ritt.* XVI, 708. 738.); in den Wassern am Fusse des Tell Kurdany wiedergefunden (*Robins.* N. F. S. 134.), läge ders. aber noch weiter vom Thabor ab und mit dem Kison V. 21. in noch unvereinbarerer Weise auseinander.

**) Dessen ungeachtet ist der heutige Name des Kisonbachs *el-Mukâtta'* (مُقَطَّع) nicht mit *Wilson* (*lands of the bible*), *Kruse* (*Seetzen's* Reisen IV, 303 f.), vgl. *Ritt.* XVI, 696. *Sepp* II, 452. Anm., als aus *Megiddo* umgelautet anzusehn. S. dag. *Fleischer* (bei *Seetzen* a. a. O.) *Ewald* bJbb. X, 159-

Th. anfing und sich von hier aus erst weiter nördlich zu dem kleinen Wasser bei Meg., dann wieder weiter nördlich bis zum Kison wälzte (*Ew.* bJbb. X, 159. vgl. G Isr. II, 491.), legt dag. offenbar zu viel in die ohne jede Andeutung eines Successiven neben einander gestellten Angaben hinein. Noch einfacher aber ordnet sich vielleicht das על־מי מג׳ dem בתענך näherbestimmend unter: so dass „Thaanach an den Wassern Megiddo's, d. i. am Kison"*) als der Ort, wo die Kön. kämpften, bez. wird (vgl. Deut. 2, 36. Jos. 12, 2. 5., auch ohne אשר I. Kön. 9, 26. II. Chr. 8, 17.). Wie gut diese Stadt zum Stützpunkt für Sisera sich eignete, wurde schon zu 4, 12. angedeutet; wie vortrefflich die Aufstellung seines Heeres gerade hier zu der Annahme seines Heranmarsches von Hurshiyeh im NW. der grossen Ebene passt, leuchtet nach dem das. (vgl. zu 4, 15b. 16.) Bemerkten gleichfalls ein und wird sich uns zu V. 21. bestätigen. Die Annahme *Mei.'s*, dass Deb. die südlicheren auf der Hügelkette des Karmel sich sammelnden Stämme von dort selbst habe in den Kampf führen wollen, während Barak mit den auf Thabor gesammelten nördlichen Stämmen dem in der Kisonebene stehenden Feind in den Rükken fallen sollte (s. ob. S. 378. Anm.), hat weder in der Schilderung uns. Liedes, noch in den thatsächlichen Verhältnissen genügenden Anhalt, und ist auch von *Bssg.* S. 12. mit Recht abgewiesen. Lässt man aber mit Letzterm Barak beim Heranrücken Siseras sich vom Thabor nach dem Süden zurückziehn und auf den die Ebene Jesreel südlich begränzenden Anhöhen, mit den von Debora herbeigeführten Schaaren der Südstämme vereinigt, zwischen Megiddo und Thaanach an der grossen Damaskusstrasse Stellung nehmen: so wird dabei zwar das nach 5, 15. erforderte Beisammensein Deboras und Baraks gewahrt, aber das ירד u. בעמק שלח V. 13.—15a. ohne hinreichenden Grund und gegen 4, 14. als nicht vom Thabor, sondern vom südl. Bergrande der Kisonebene geschehend gedacht; auch dürfte zwischen Megiddo und Thaanach, welche Städte wir nach 1, 27. noch in den Händen der Kananiter denken, schwerlich die rechte Stelle gewesen sein, Israels Heer „im Rücken zu decken"; ganz abgesehen von unerweislichen Voraussetzungen, wie des Heranmarsches Siseras von Norden und eines während der Schlacht plötzlich ausbrechenden Regensturms, der den von Sisera trocken durchschrittenen Kison anschwellte und seinem Heere die Flucht abschnitt.

In der Erkl. von **V. 19b.** gehen die Ausll. von altersher auseinander. **1**) Nach der Haggada des *R. Janai* in *Bamidbar rabba* (בחנם באו בלא [*ὀψώνιον*] בְצֶע כסף וְאִסְפַּנְיָא, n. den Mss. bei *Breith.*, s. ob. S. 420.) verstehn *Is. LbG. Abarb. Alschêch SLañ.* das בצע כסף לא לקחו davon, dass die Könige umsonst, ohne Lohn od. Sold zu beanspruchen, also aus eigenem freien Antriebe sich dem Sisera zur Hilfe gestellt, allein von dem Verlangen geleitet „zu trinken die Wasser Kanaans" (was ihnen nach V. 21. freilich in ganz anderer als der gehofften Weise gewährt ward, eine übrigens von keinem dieser Erkll. hervorgehobene Antithese); wozu dann *Abarb.* u. *Alsch.* die Lässigkeit so vieler Israeliten (*AMont.* spec. Rubens) in Gegens. stellen (האויבים באו בחפץ נמרץ ושבטי י׳ לא רצו לבא וגו׳). Allein בצע כסף ist sowenig vom Solde zu verstehn,

*) Anders *PsHi.*: *Thanach provincia est, ubi est torrens Cison, Mageddo civitas super torrentem Cison.*

als mit עַל־מֵי מְגִדּוֹ der Preis des Kriegszuges (vgl. ἀθλεύειν ἐπί τινι) oder der Gegenstand des Verlangens der Könige bez. sein kann. Und obgleich diese haggadische Erkl. richtiger als die folgende das לָקָחוּ perfectisch fasst, so doch ohne Grund von einer im Verh. zu בָּאוּ früheren Vergangenheit (=*plqpf.*: sie **hatten** nicht genommen). **2**) Dagegen erklären viell. schon *Targ.**) und LXX *c. Vat.* (δῶρον ἀργυρίου), bestimmt *Ki.* z. St. (im WB. nur als fremde Ansicht) *MJof.* בֶּצַע כֶּסֶף von dem **Lösegeld**, womit Isr. Gefangene sich hätten loskaufen können (פדיון השבויים), was die Feinde aber nicht genommen sondern die Gefangenen schonungslos getödtet hätten (s. Jos. 13, 17 f., was auch *JHMich.* dafür vergl.); ebenso *Vat.*, auch wol *Munst.* (*spreto lucro sanguinem sitiebant*) u. M. Allein bei perfectischer Fassung des לָקָחוּ wäre eine in diesem Kampfe schwerlich vorgekommene Thatsache (dass gefangene Isr. in der Könige Hände fielen und Lösegeld anboten) vorauszusetzen (s. *Schm.*); zum Ausdruck des Vorsatzes der Könige für ihr Verhalten in der erst noch künftigen Schlacht wäre aber vielmehr das *ptc.* לוֹקְחִים od. ein imperfectischer Zustandssatz zu erwarten gewesen, wog. das *perf.* לָקָחוּ neben בָּאוּ, נִלְחֲמוּ gar nicht anders als auf wirkliche Vergangenheit bezogen werden kann. Ders. Grund entscheidet auch gegen die allgemeinere Wendung dieser Erkl.: *quod lucrum praedae minime spectaverint* (angef. b. *PMart.*), wie gegen die verwandte Erkl. von *Schm.*, dass die kampfeifrigen Feinde keinen noch so hohen Preis *pro redimendo proelio et pace accepturi fuissent* — also vom **Abstandsgelde**, welches die Könige nicht zu nehmen entschlossen gewesen wären (eine Beziehung, welche auch *Cass.* m. Vergl. v. I. Kön. 14, 27. 15, 18. II. Kön. 15, 20., obgleich bei perfect. Erkl. des לָקָחוּ, einmischt); zumal die Voraussetzung, dass Isr. solches anbieten werde, vom Standpunkt der Feinde kaum zu machen war, ein wirklicher factischer Vorgang dieser Art aber mit *R. Albilda* noch weniger angenommen werden kann**). **3**) Vielmehr sind die Ww. בֶּצַע כֶּסֶף לֹא לָקָחוּ ein den Erfolg des Unternehmens als eines völlig vergeblichen vorweg andeutender **Zustandssatz**: „sie kämpften **ohne zu nehmen**“ (s. *Ew.* 341[b.] S. 823.), was dann sachlich von einem Adversativsatz nicht verschieden: „sie k. **aber nahmen nicht**“ (*Vulg. Luth.* u. M.) und, vom Standpunkt der

---

*) מָמוֹן דִּכְסַף לָא קַבִּילוּ, was nach dem mehrfachen targumischen Gebrauch des מָמוֹן spec. für כֹּפֶר, אָשָׁם u. ä. Ex. 21, 30. Num. 5, 7. *Onk.* und der gangbaren RA. קַבֵּל מָמוֹן = Lösegeld nehmen (hebr. לָקַח כֹּפֶר) Num. 35, 31. *Onk.* vgl. II. Sam. 14, 14. *Jon.* ohne Frage in diesem Sinne verstanden werden kann; obwol מָמוֹן auch sonst in den *Targg.* in der Bed. „Gewinn, Nutzen, Vermögen“ vorkommt, zumal ganz gewöhnlich als Uebers. für בֶּצַע im GT., vgl. Gen. 37, 26. *Onk.* Jes. 56, 11. Ez. 33, 31. Mich. 4, 13. Ps. 30, 10. Hiob 22, 3.

**) Er erklärt in der von *J. Abendana* zu Michlol Jofi angef. St. (s. ob. S. 421.): Als die vereinigten Könige in Thaanach nah bei den Wassern von Megiddo waren, schickte man ihnen Geschenk (שוחד), dass sie nicht gegen Megiddo hinaufziehen und es belagern sollten; aber nicht nahmen sie (es) von ihnen in Thaanach. Die Meinung sei, dass sie בהיותם בתע׳, in Thaanach befindlich, כ׳ כ׳ לא לקחו על־מי מג׳ —מרוב זרונם וגאונם.

vorliegenden Thatsache aus gesagt, nicht mit *Schm.* als unpassend zu bez. ist. Dabei ist בֶּצַע nicht = חֶמְדָּה (wof. *MJof.* vergeblich Ex. 18, 21. vergl.), *desiderium, cupiditas* (*Mo. Pagn.*), dann deren Object: *desiderabile argenti* (*PMart.*)*), wog. sich mit Recht schon *Pisc.* ausspricht. Aber auch die Erkl. nach chald. בִּצּוּעַ ar. بضعة *pars, frustulum* bei *Tanch.* (angef. auch in *MJof.*: חתיכה *caesura, segmentum,* unt. Vergl. v. *Onk.* zu Lev. 2, 6. wo פתים durch בצוען erkl. wird), viell. auch *Ki.* (שׁוּם בכסף *aliquid argenti*), *Vat. Jun. Pisc. Cocc.* lex. (u. κέρμα v. κείρω Schnittchen, dann kleine Münze) *Hill. Lit. Schn. Tll.* („nicht einen Silberling") *Hlm. Cah.* (*pas une obole*) *Ew. Bth. Buns.* u. M. ist unnöthig gesucht und bei einem so häufigen W. von feststehender Bed. sogar unberechtigt. Nach dieser erklären vielm. richtig die meist. alt. Uebers., *Rabb.* (obgleich z. Th. anders beziehend, s. ob.; *Menah.* stellt uns. St. m. Mal. 3, 14. Ps. 30, 10. Jes. 57, 17. Ps. 10, 3. im Gegens. zu Am. 9, 1. u. a. zus.) und Ausll.; sei es in dem ursprünglichen speciellern Sinne: „Beute, Raub" *Vulg.* (*et tamen nihil tulere praedantes*), *Br. Os. Stud. Ka. GBö. Kem. Mei.* u. M., oder viell. noch besser in dem abgeleiteten allgemeinern Sinne: „Gewinn, Vortheil" LXX *c. Al.* (πλεονεξίαν ἀργυρίου) *It. Pesch.* (ܡܫܩܠܐ ܕܟܣܦܐ, woraus *Ar.*: *neque armenta neque argentum* macht) *Luth. Cocc. Mend.* u. A., wobei eine Lithotes oder Meiosis (s. *Gr.*) von stark ironischem Anklang (*Cocc.*: *nihil ceperunt et abstulerunt sed omnia perdiderunt*, vgl. schon *HCard.* n. *gl. int.*: *subsannatio, quia neque animas suas servaverunt*), wie solche Ironie übrigens auch bei der ersteren Erkl. sich in dem Gegens. des Vorhabens und Erfolgs andeutet**). Gegen *Cassel's* Einwand, die Beute der naphthal. u. sebulon. Kriegsschaar könne doch nicht so geldreich erschienen sein, ist zu bemerken, dass כסף hier nicht in dem engern Sinne „Silber = Geld" sondern synekdochisch für „Schätze, Geldeswerth" überh. gesetzt, und gerade seine Wahl vielleicht durch den ironischen Gegensatz „zu dem Eisen, womit der gierigen Feinde Gelüste bezahlt wird" (*Hlg.*), schwerlich aber durch den von *vG.* dem W. aufgezwungenen Doppelsinn („Silber — Todesblässe") veranlasst ist.

Nachdem nun die S. in V. 18. u. 19. die beiden kämpfenden Parteien ins Schlachtfeld geführt, lässt sie **V. 20.** mit Beginn der Schlacht noch einen dritten, und zwar den nach dem historischen Bericht (4, 15.) allein entscheidenden Factor auftreten, ohne dessen Mitwirkung auch die heldenmüthigste Todesverachtung der kleinen israelit. Schaar V. 18. den Sieg nicht hätte gewinnen, der V. 19b angedeutete Misserfolg des feindl. Unternehmens nicht hätte ins Werk gesetzt werden können: das wirksame Eingreifen der Hilfe von Oben. Diese wird, wie verschieden man auch sonst den V. erkl., fast einstimmig von

---

*) So auch *Herd.* I.: „Ihre Lust nach Silber stillten sie nicht", II.: „Was sie begehrten, Silber, empfingen sie nicht;" und *Cler.* gar mit vor בצע ergänztem מִן: *cupiditate pecuniae, quam non acceperunt.*

**) *NLyr.*: *Minus dicit et plus significat. Venerunt enim ad depraedandam terram Isr. et tamen ipsi et sua ibidem remanserant.* *Brenz*: *Ipse magis praeda Israelitarum factus est quam ut praedam ab ipsis reportaverit.*

den Ausll. in dems. anerkannt. „Den irdischen Königen treten die Mächte des Himmels entgegen“ (*Stud.*). *Sequitur nunc descriptio auxilii divinitus immissi, quae elegantia et sublimitate parem sibi vix habet ullam* (*Ka.*).

Gegen die masorethische Wortabtheilung nehmen *Cler. Trend. Kö.* II. *Herd. Schn.* II. *Stud. Kem. Mei.* u. A. הכוכבים aus V. 20ᵇ. schon zum 1. Gl. herauf. Dafür spricht nicht LXX, da beim Vatican. Texte (vgl. *Syrh., Ar. Pocock.*) diese Verbindung der Ww. zwar in den Ausgg. die recipirte, an sich aber auch die andere gleich möglich ist (s. *Schn.* II.), während im *c. Al.* (ἐκ τοῦ οὐρ. ἐπολεμήθησαν, ἀστέρες ἐκ τ. ταξ. αὐτ. ἐπολέμησαν κ. λ., vgl. *ItVer.*) die Wortabtheilung ebenso wie bei *Trg.* u. *Vulg.* (*Pesch. Ar.* geben die Ww. in freier Umstellung) der masorethischen entspricht. Auch ein angeblich formeller, rhythmischer Grund entscheidet nicht dafür; im Gegentheil schwächt die Heraufnahme des הכוכבים den Nachdruck des Rhythmus im 2. Gl., wo dann das ממסלותם zu מן־שמים nichts Neues hinzufügt sondern ziemlich nichtssagend nachhinkt. Und „ungrammatisch“ (*vG.*) wäre bei dieser Wortabtheilung selbst die impersonelle Fassung des ersten נלחמו nicht. Doch ist dieselbe (LXX *c. Al.*?, *Vulg.*: *dimicatum est, Luth. Schu.* I. *Rsm.* u. A.) nicht einmal nöthig; noch weniger ist ein anderes Subj. zu ergänzen, etwa אלהים (*Deod. Schm. JHMich. Lu.*, als mögl. auch *Schn.* II. vgl. Prov. 9, 11. Hiob 7, 3. 34, 20.), so dass die Constr. wie Gen. 20, 13. 5., od. *pluviae, ventus, grandines* (*Jun. Pisc. Hill.* u. A.). Sondern entw. ist das Subj. aus שמים herauszunehmen: „vom Himmel stritten sie (des Himmels Bewohner)“, so dass im Parallelism. des V. das מן־שמים und das הכוכבים ממסל׳ einander entspricht; oder, was jedenfalls das Einfachste und zugleich Nachdrücklichste, das הכוכבים in Gl. 2. gehört auch schon zu dem ersten נלחמו, so dass das im 1. Gl.: „vom Himmel stritten (sie)“ zunächst noch unbestimmt gebliebene Subj. (vgl. V. 28ᵃ. Mich. 4, 8. Ps. 121, 4. 124, 5.) im 2. Gl.: „die Sterne aus ihren Bahnen stritten wider Sis.“ mit grossem Gewicht nachgebracht wird.

Aber in welchem Sinne ist hier von einem „Kampf der Sterne“ die Rede?*) Richtig bemerkt *Stud.*, dass die Sterne hier als צבא ה׳ gedacht sind, welches auf eine, sterblichen Augen nicht sichtbare aber durch die That selbst sich offenbarende Weise den Israeliten Hilfe leistete (dass diese Vorst. nicht erst der nachdavidischen Zeit angehört, hat *Mei.* gut geg. *Ew.* erörtert). Allein deshalb sind weder die Sterne hier als belebte Wesen zu denken (*Stud. GBö.* u. A.) die, in ähnlicher Weise wie bei *Tasso* (befr. Jerus. XVIII, 92 f.) die Engel und Seligen dem christl. Heere, den kämpfenden Israeliten beistehn, oder gar in „stark mythologischer Färbung“ des Ausdrucks fast selbständig erscheinen und herabsteigen, wie bei *Homer* die Götter, um am Kampf theilzunehmen (*Mei.*); noch unter den Sternen geradezu die Engel zu verstehn (*Ephr. PsHi. Gl. int. Rup. Vat. Grot. Schm. Cler.* u. M.), welche man sich dann entw. mittelbar — sei es *precibus et oratione, oratio enim militia est* (s. b. *Freyre*) sei es mit den meisten dieser Erkll. als Gewitter erregend und Blitze schleudernd, (*Green*: „als die Artillerie des

---

*) Seltsam *Bhebr.*: *Semen Abraham quod stellis simile reddidit Deus* [vgl. Gen. 15, 5.] *cum exercitu coelesti pugnavit vicitque.*

Himmels"), oder **unmittelbar** — den Isr. von Gott zu Hilfe gesandt, den Kanan. *occulte metum ac terrorem* einjagend (*Cler.*), in den Kampf eingreifend denkt; für Letzteres wäre mit ält. Ausll. auf II. Macc. 10, 29 f. 11, 6 f., sowie auf Gen. 32, 2 f. Jos. 5, 13 f. II. Kön. 6, 16 f. 19, 35. zu verweisen (*Sack* vergleicht aus *Schiller's* Jungfrau v. Orl. II, 10.: Seine Engel, du siehst sie nicht, sie fechten für den König)*). Indessen aus der engen Vbdg, in welche die hS. mehrfach die Sterne mit den Engeln bringt — beide als Jehovas Heer — folgt nicht, dass beide ohne Weiteres identisch zu setzen (auch in Hiob 38, 7. u. ä. Stt. nöthigt Nichts dazu), nicht einmal, dass die Sterne als Hütten, Wohnsitze od. Wirkungsmittel der Engel (*Sack*) zu denken sind. Und selbst zugegeben, dass nach ATlr Anschauung die Engel nach Gottes alles regierendem Willen die Naturgewalten in Bewegung setzen und ins materielle Naturleben eingreifen (*Sack*): so müsste doch hier ein wirkliches Einschreiten der Engel in den Kampf mit bestimmteren Ww., etwa wie Jos. 5, 13. 14. II. Kön. 6, 16 f. od. in den angeff. Maccabäerstt. geschildert sein (s. gut *Cal.*), und ergiebt sich auch sowenig aus V. 23. (s. u.) wie aus dem מִן־שׁ', ממסל' unsers Vs. Denn dies bez. nicht etwa ein **Verlassen des Himmels** (*Ar.*: *digressa sunt sidera propriis e locis, descenditque bellum de coelo contra Sis.***), wol auch *Ki.*, ind. er Joel 4, 11. שמה הנחת ה' גבוריך vergl., *Ew. Bth. Mei. Keil*), sondern lediglich eine **von dorther geübte Wirksamkeit** (vgl. Gen. 19, 24. Jos. 10, 11. II. Sam. 22, 14.), wie *Cajet. PMart.* (*dicit: de viis suis, ne quisquam arbitretur illas aut e coelo descendisse aut a suo cursu descivisse*) *Cal.* (*astra non descendisse de coelo motu locali sed virtute et efficientia*) u. A. richtig erkannten, und schon *Vulg.* (*stellae* ***manentes*** *in ordine et cursu suo adv. Sis. pugnaverunt****)) treffend andeutet. Endlich führt auch das מִמְּסִלּוֹתָם (das einfache *suff.* ם- st. יהם- nach *Ges.* §. 88. Anm. 1. *Ew.* 259[a]) nicht auf Engel sondern auf Sterne (s. *Schn.*), da es weder Schlachtordnung (LXX *c. Al.*: *ἐκ τῆς τάξεως αὐτῶν*, *Ser. Bonfr.*) noch *aggeres* (d. i. n. *Jun. superiora loca aeris*, n. *Hill. nubes*), sond. dem Sprgebr. nach erhöhter, aufgeschütteter Weg, dann **Weg, Bahn** überh. bed. (LXX *c. Vat.*: *ἐκ τρίβων αὐτῶν*, *Trg. Vulg.*), und daher wol selbst nicht ein-

---

*) Vgl. noch die ähnlichen Berichte über hilfreiche Erscheinungen von Engeln und Heiligen im Kampfe bei *Cal.* z. St.

) Diese Erkl. ist in dem: *bellum gesserunt sidera* ܘܟܘܟܒܐ ܡܢ *e locis suis* der *Pesch.* nicht mehr als in den Ww. des GT. selbst angedeutet; und auch in der Uebers. des *Targ.*: מֵאֲתַר דְּנָפְקִין כּוֹכְבַיָּא מִכְּבָשֵׁי דְּהָרֵיהוֹן *de loco quo* ***exeunt* *stellae, de semitis ductuum earum* ist wol nur an den Ort, wo die Gestirne am Himmel **aufgehn** (נְפַק = יָצָא Ps. 19, 5. 6.), nicht von wo sie zur Erde **herabsteigen**, zu denken. — Dagegen findet sich schon *b. Pesach.* f. 118[b], einer auch später noch anzuführenden St., der Ausspruch des *R. bar Mari*: כיון דנחיתו כוכבי שמים וגו'; womit zu vergl. *En Jisrael* I, 97[c] nr. 59.: הוציא הק"בה עליהם כוכבי ממסלות'.

***) Und zwar, wie *NLyr.* erläutert, im Unterschiede von ihrem Verhalten beim Siege Josuas. *Tunc sol et luna steterunt per spatium unius diei, in hac autem victoria non steterunt sed processerunt in cursu suo.*

mal die Bahnen der Sterne als in der Höhe befindlich bez. kann, wenn auch II. Chr. 9, 11. nicht beweist*).

So verstehn wir unter den כוכבים allerdings die wirklichen Sterne. Aber darum ist noch nicht auch ihr Kämpfen gegen Sisera in streng buchstäblichem Sinne gemeint. a) An astrologischen Influx, eine dem Sis. feindliche Constellation u. dgl. ist natürlich nicht zu denken, da eine solche superstitiöse Vorstellung dem lebendigen Jehovaglauben der S. gewiss am fernsten lag (s. dag. auch *HCard. HVict. Zeltner* p. 21 ff.). Die meisten Ausll. nehmen hier b) ein von den Gestirnen ausgehendes verderbliches Naturphänomen an, sei es fallende Cometen od. Meteore (*Tbst.*), sei es ein von den Sternen gewirktes furchtbares Unwetter mit Sturm und Blitz (schon *Proc.* altern.: *σημαίνουσι τοὺς χειμῶνας ἀστέρες*, *Ser. CaL.* [der hier zugleich eine Anspielung auf Baraks Namen findet] u. d. m. kath. Ausll., *PMart.* [vielleicht auch conträrer Wind u. Staub wie in der Schlacht bei Cannä], *Tr. Jun. Lat.* III. u. v. A.)**); oder allgemeiner ohne nähern derartigen Causalnexus eine für Sisera ungünstige, für Israel günstige *coeli mutatio* od. *procella divinitus immissa* (*Schn. Hlm. Rsm. GBö.* u. A.; *HCard.*: *coruscationes et fulgura de sublimi irruebant in eos ac si stellae ruerent de coelo*). Man beruft sich dafür theils auf die ähnlichen Erscheinungen Jos. 10, 10 f. I. Sam. 7, 10. und bei dem Kampfe des Theodosius gegen Eugenius***),

---

*) Selbst wenn man aber das a. a. O. zur Erklärung von מִסְעָד I. Kön. 10, 12. gebrauchte מְסִלּוֹת mit *Thenius* von stufen- oder bankartig erhöhten Sitzen versteht, so bleibt trotzdem die Erkl. *vG.'s* verfehlt, welcher hier nicht blos an die Bahnen der Gestirne, sondern zugleich nach seinem beliebten „Doppelsinn" in gezwungener Anwendung jener Bed. („erhöhter Stufenplatz") an die stufenartig erhöhten Altäre der kanan. Gestirngötter gedacht wissen will, von welchen diese gegen ihre eigenen götzendienerischen Verehrer kämpften.

**) Eine eigentümliche Vorstellung des Ereignisses giebt der auch von *Tr.* (zu 5, 21.) *Ki. Abarb.* angeführte Midrasch (*b. Pesach.* f. 118b). Darnach hätten die Sterne vom Himmel herabsteigend eine solche Hitze bewirkt, dass in dem glühenden Lehmboden die Hufe der Rosse sich ablösten, die Feinde im Kison Kühlung suchten und dort ertranken; vgl. auch *Abba Gorion* bei *Jellinek bethha-midrasch* I, 10.: Sie alle übergab Gott den Sternen und sie kämpften mit ihnen und verbrannten sie (ושרפום). Auch *CaL.* führt aus *Philo Biblicus* (*Byblius*?) an, dass Gott auf Deboras Gebet den Sternen befohlen habe, hinabzusteigen und die Feinde in Glut zu versetzen und zu verwirren.

***) Vgl. *Augustin. de civ. Dei* V, 26. und mit Beziehung auf dies Ereigniss *Claudian. panegyric. de III. Honorii consulatu* v. 93 sqq.:

Te propter, gelidis Aquilo de monte procellis
Obruit adversas acies, revolutaque tela
Vertit in auctores, et turbine reppulit hastas.
O nimium dilecte Deo, cui fundit ab antris
Aeolus armatas hyemes, cui militat aether,
Et conjurati veniunt ad classica venti.

Noch andere Beispp. s. bei *Ser.* zu 4, 15. 5, 20.

theils auf *Josephus*, der die Sisera verderbliche Katastrophe bereits in ähnlicher Weise schildert (Antt. V, 5, 4.: *προσμιγέντων αὐτῶν χειμὼν ἐπιγίνεται μέγας καὶ ὕδωρ πολὺ καὶ χάλαζα· τόν τε ὑετὸν κατὰ πρόσωπον ἤλαυνε τῶν Χαναναίων ἄνεμος, ταῖς ὄψεσιν αὐτῶν ἐπισκοτῶν, ὡς τὰς τοξείας ἀχρήστους αὐτοῖς εἶναι καὶ τὰς σφενδόνας· οὔτε ὁπλῖται διὰ τὸ κρύος χρῆσθαι τοῖς ξίφεσιν οὐκ εἶχον κ. λ.*). Allein die Darstellung des *Jos.* ist, wenn man sie auch nicht als jüdische Fiction verdächtigt (*Cler. Lit.*), doch jedenfalls aus keiner andren Quelle als uns. St. selbst geschöpft (s. *Hllm.*), sondern lediglich frei-gestaltende Interpretation ders. n. Jos. 10, 11. I. Sam. 7, 10. u. ä. und daher von keiner grösseren Autorität als alle die Erkll., welche sich auf sie stützen. Zur Sache selbst aber weiss — wie *Stud.* mit Recht bemerkt — das AT. nichts von einer Einwirkung der Gestirne auf die Witterung (auch Am. 5, 8. u. ä. Stt. sprechen nicht dafür); in Jos. 10, 11. I. Sam. 7, 10. ist es wie in Ex. 14, 24 f. unmittelbar Jehova selbst, welcher die den Feinden verderblichen Naturerscheinungen wirkt, und wenn selbst in hochpoetischer Rede die Zurückführung eines solchen Phänomens auf angelische Vermittelung zulässig sein sollte, so sind die Engel noch nicht einerlei mit den Sternen (s. ob.) und vor Allem fragt sich doch, mit welchem Rechte gerade hier ein solches Naturphänomen vorausgesetzt wird? Auf das וַיָּקָם 4, 15. ist, wie auch *Cass.* anerkennt, dafür nicht zu verweisen (s. z. St.); auf 5, 2 f. könnte man sich nur vermöge eines Cirkels berufen, da die Ansicht, dass dort von einem Gewitter die Rede, sich wiederum besonders auf uns. St. stützt, s. ob.; ähnlich verhält es sich mit V. 21., wo: dass der Kison in Folge eines plötzlichen Gewitterregens reissend angeschwellen war, gleichfalls erst in den Text hineingelegt wird, s. z. St. Meint man daher einmal die Sterne in eigentlichem Wortverstande am Kampfe gegen Sisera betheiligen zu müssen, so liesse sich c) nur annehmen, dass sie entw. als verdunkelt (*Os.* [doch wohl nur bildlich], *West.* m. Vergl. von *Virg.* Aen. II, 255 f., Ev. KZ. 1833, 195 f.: „dass den Fliehenden nicht einmal das Sternenlicht zu gute kam“), wofür etwa Jes. 13, 10. Ez. 32, 7. zu vergl., oder als durch ein göttliches Wunder mit besonders hellem Scheine leuchtend (*Est.* viell., *Lil.* II. nach *JHonert*, *Kall**) *Cass.*) die Nacht der Flucht den Feinden verderblich gemacht hätten.**) Aber auch gegen diese Erkl. spricht theils, dass sie für den hohen Schwung des Ausdr. zu trivial, theils dass in uns. V. noch von Flucht keine Rede (*Schn.*); namentl. aber ist die Voraussetzung, dass die Schlacht bei hereinbrechender Nacht begonnen (*Cass.*) oder sich bis in die dunkle Nacht hineingezogen habe, durch Hinweis auf

*) Doch findet *Kall* (p. 44 ff. der ob. S. 343. angef. Abh.) in den beiden Hemistichen uns. Vs zwei verschiedene Thatsachen ausgesagt: in Hem. 1. (מִן־שָׁמַיִם נ׳) die Niederlage der Feinde, gewirkt durch den Kampf der h. Engel welche auf Gottes Gebot mit den himml. Waffen (Blitze, Hagel u. s. w.) Siseras Lager verwirrten, vgl. Jes. 37, 36.; in Hem. 2. (הַכּוֹכָבִים מִמְּסִלּ׳ נ׳) die Vernichtung des kan. Heeres auf der Flucht, wobei die Sterne selbst dem Sis. feindlich waren, indem sie zu seiner Verfolgung dem Barak *solito clarius* leuchteten.

**) Die Annahme *de stellis interdiu praeter opinionem Cananitarum apparentibus* erwähnt und weist zurück *Zeltner* p. 22.

7, 9 ff. Jos. 10, 12. nicht genügend zu begründen, letzteres vielmehr — da die Schlacht anscheinend rasch entschieden ward — kaum anzunehmen, und ersteres würde wie in 7, 9 ff. Gen. 14, 15. und ä. so auch in C. 4. sicher nicht verschwiegen worden sein*).

So bleibt nur die bildliche Fassung des „Kampfes der Sterne" übrig**). Unzweifelhaft ist bei Schilderungen wie Ps. 18, 8 ff. 76, 1 ff. 9. Jer. 23, 19. 30, 23 f. u. v. ä. die Anschauung ursprünglich von wirklichen Naturphänomenen, Gewittern u. dgl., viell. speciell von den Vorgängen beim Durchzug durchs Schilfmeer (Ps. 77, 14 ff.) od. der Gesetzgebung auf Sinai entlehnt (s. ob. zu V. 2.). Aber ebenso unzweifelhaft ist es auch, dass in Stt. dieser Art alle solche Züge in Bezieh. auf die Vergangenheit, auf vorliegende Erlebnisse der Verff., nicht von eigentlicher Wirklichkeit sondern nur bildlich verstanden sein wollen, um die Hilfe Gottes als des Allmächtigen zur Anschauung zu bringen, der, wie Er in Israels Mitte kämpft (V. 13.), so auch, wo es die Rettung der Seinen gilt, mit der ganzen Schaar Seiner himmlischen Mächte einschreiten (vgl. Mth. 26, 53.), Himmel und Erde in Bewegung setzen kann (vgl. Weish. 5, 17 ff.). In diesem Sinne heisst es schon im bab. Talmud (*tract. Berachot* f. 58a.), dass Alles, was im Himmel und auf Erden, gegen Sis. kämpfte; und der Sache nach richtig bemerkt *Ki.* zu V. 20a., dass der grosse Sieg ganz so erfochten sei als ob vom Himmel her gegen Sis. gekämpft worden wäre (כל כך היה הנצחון—כאילו מן השמים נלחמו עמ׳). Hiermit übereinstimmend erklären die Worte als poetische Schilderung der Israel wider Sisera gewährten göttlichen Hilfe *Procop.* altern. (*ἡ καὶ ὑπερβολικὴ θεοῦ συμμαχίας ἔμφασις· ὡς καὶ τὰ στοιχεῖα μικροῦ δεῖν αὐτοῖς ἐπιτίθεσθαι*) *HViol.****) *NLyr. Br. Os. Belg.* (*annot.*) *JHMich. JDMich. Ew. Bth.* (dessen schöne Ausführung durch *vG.'s* Spott

*) Die Ansicht vom nächtlichen Kampfe findet sich auch im Midrasch (*Koheleth rabba* zu C. 5.: דבורה וברק עשו לילה יום) und hat namentlich in der synagogalen Poesie in der bestimmteren Gestalt, dass spec. die Passahnacht die Nacht des Sieges gewesen, mannigfachen Ausdruck gefunden. So heisst es in einem Passahliede: סיסרא נגיד חרושת סלית בכוכבים לילה (Sisera den Fürsten von Haroseth hast du zunichte gemacht durch die Sterne bei Nacht) und in einem andern: ליל שמורים נלחמו כוכבי אורים בעזרת יי בגבורים בלילי חג פסח (In der Bewahrungsnacht stritten die leuchtenden Sterne zu Hilfe Jehovas unter den Helden, in der Nacht vom Passahfest). Vgl. *Rittangelus*, *Agad. schel Pesach* p. 103. *Heidenheim*, Machsor I, 158.

**) Eine, freilich verunglückte, bildliche Erklärung giebt schon ein *Anon.* bei *Niceph.*: *ὡς ἀστέρες ὑπέρλαμπροι οὕτως ὁ Ἰσραὴλ κατὰ τὴν οἰκείαν τάξιν τὸν πόλεμον συνεστήσατο* (vgl. *Bhebr.* ob. S. 426.).

***) Seine treffliche Exposition lautet im Zshg: *Non ut mathematici putant per constellationis fatum victum Sysaram scriptura affirmat, sed figurative coelestia ipsa ad ejus oppressionem quasi intendisse dicit, quia Dominus coeli ut vinceretur sua providentia disposuit. Quemadmodum ergo in terra montes sive valles sive quaelibet alia terrena arguuntur vel laudantur, cum ab hominibus in eis manentibus et eis praesidentibus reprehensibile vel laudabile quid agitur, et ipsa haec loca fecisse dicuntur quae ab hominibus in eis facta sunt, sic et stellae de coelo dicuntur fecisse, quod eis draesidens in coelo Deus fecit.*

sowenig wie durch s. Gegenraisonnement widerlegt wird) *Buns.* u. M.; Einige allerdings zugleich unter Mitbeziehung auf ein wirkliches Gewitter (*NLyr. Fessel**) *Ka. Kcm.* [viell.], *Mei.* u. A.), oder mit Annahme einer, urspr. aus astrologischem Aberglauben hervorgegangenen, jedoch in ihrer Bed. abgeschliffenen proverbiellen RA. (*JHMich.* z. Jes. 13, 10. Ez. 32, 7., *JDMich.*: „sie hatten kein Glück noch Stern, das Schicksal war ihnen zuwider", desgl. schon *Os.* bei *Cal.*: „es hat ihnen kein Stern leuchten wollen, alle Elemente seyn wider sie gewesen", vgl. auch *Br.*) —: was indessen nicht einmal nöthig, bei dem engen Zshg in welchem das AT. den himmlischen Gott mit dem himmlischen Sternenheer als dessen Herrn und Anführer (יהוה צבאות) schaut.

V. 21.

Der Bach Kison raffte sie hin,
Der Bach der Vorzeit, der Bach Kison.
Tritt nieder, meine Seele, die Starken!

„Wie von oben der Himmel, so war auch unten die Erde den Kananitern nicht günstig. Die ganze Natur stritt wider sie" (*Mei.*).

Es kommt hier vor Allem darauf an, wie das נַחַל קְדוּמִים zu verstehn und in welchem Verh. es zu נַחַל קִישׁוֹן zu denken ist.

Die LA. des GT. נַחַל קְדוּמִים (*Vulg.*: *Cadumim*) steht kritisch zweifellos fest und wird auch durch die zahlreichen Varianten der Ueberss. nicht erschüttert. Es lässt sich der Beweis führen, dass der in diesen vielfach entstellte Name nur auf Depravation des Versionentextes, nicht auf ursprünglich abweichender LA. des GT. beruht.

Bei der *It.* (*Verec.*): *Cedron* ist dies von selbst klar. Dass auch die gegenwärtige LA. der *Pesch.* (*Ar.*): ܩܘܪܡܝܢ aus ܩܘܕܡܝܢ verderbt ist, zeigt noch der Text bei *Ephr.* (ܩܘܕܡܠܝܢ) sowie die LA. des *Syrh.* (ܢܚܠܐ ܕܩܘܕܡܝܡ), welcher in Schreibung der Eigennamen meist der *Pesch.* folgt, s. *Rordam* p. VIII. Ebensowenig führen die Abweichungen der griechischen Ueberss. auf eine urspr. andere Gestalt des GT. Dass *Aqu.* קדימים im hebr. Texte las folgt noch nicht aus s. Uebers. καυσώνων, er verstand קדומים nach chald. קְדוּם, wodurch *Targg.* ebenso oft das hebr. קָדִים wiedergeben wie alle griech. Ueberss. durch καυσών; auch die F. in welcher viele Autoritäten b. *Holm.*, *Proc. Compl.* u. A. das hebr. W. griechisch übertragen, Καδημειμ (-ειμ, -ιν, -ειν), erklärt sich aus einer überhaupt bei den griech. Verss. häufigen Verwechselung des hebr. ו u. וּ mit e-Lauten (vgl. *OGTychsen* befreytes Tentamen VII, 60.). Selbst die erheblich wichtigere Var. קדושים (welche *Doed. Ziegl. Schleussn.* u. M. behaupten), wird

---

*) Neben dem Ausdruck des (in dem von Gott durch die Gestirne erregten Unwetter) *praesentissimum Dei auxilium* findet *Fessel* (*Adversaria sacra* l. 3. p. 261.) in dem מִן־שָׁמַיִם zugleich auch den Ausdruck des Plötzlichen, Unerwarteten, der Schnelligkeit der feindl. Niederlage, wofür er auf die lateinischen RAa. *de coelo supervenire*, *decidere* u. ähnl. bei *Tibull.* Eleg. I, 3. *Plaut.* Pers. II, 3, 5. 6. *Tertull.* Apologet. c. 10. vgl. *Muret.* var. lect. XIII, 7. verweist.

weder durch die LA. bei *Theod.* LXX *c. Al.* Καδησειμ (-ιμ), noch durch die Uebers. des *Symm.* (s. u.) beglaubigt. Denn abgesehn davon, das eine Verwechselung des ם u. ש in der Quadratschrift nicht nahelag, eine aus der Zeit des Gebrauchs althebräischer Schrift (in welcher beide Buchstt. einander ähnlich) stammende Verwechselung aber als eine sehr alte Variante auch in anderen als einzelnen den griech. Uebers. vorliegenden Codd. ihre Spur hinterlassen haben würde: liegt die Wahrscheinlichkeit eines Schreibfehlers (wie auch *Bth.* anerk.) auf Seiten der griechischen HSs. — viell. im Hinblick auf קָדֵשׁ 4, 11., vgl. *Ka.* — gar zu viel näher; da eine Vertauschung von *M* u. *Σ* nicht selten (s. *Tychs.* VII, 56.), z. B. in dem umgekehrten Fall Ez. 47, 19. (wo für קדש *c. Al. Compl. Ald.*: ΚαδηΣ, *c. Vat.*: ΚαδηΜ). Und die Uebers. des *Symm.*, in ihrer gegenw. Gestalt bei *Montfauc.* (αἰγίων φάραγξ) allerdings schon im Uebergange zu ἁγίων begriffen (wie *Trommius* u. *Scharfenb.* als ursprüngl. LA. vermuthen und *Proc.* φαρ. ἁγίων wirklich als Erkl. seines 3mal wiederholten Καδημιμ giebt), ist zwar ohne Zweifel nicht aus ἀρχαίων (*Seml.*), aber allem Anschein nach aus αἰγῶν verschrieben, wie schon *Montf.* bemerkt. Offenbar war αἶγες, d. i. Wogen- od. Sturmesandrang (v. *Artemid.* II, 12. u. *Suid.* nach hellenistischem Sprgebr. [ἐν τῇ συνηθείᾳ] durch τὰ μεγάλα κύματα erkl., vgl. ἐπαιγίζω, ἐπαΐσσω von heftig andringendem Sturmwind od. daherstürmendem Flusse), dem Zshg ebenso angemessen, als es andrers. nahelag, das nicht in dieser sondern in der Bed. „Ziegen" verstandene Wort als im Zshg ungehörig mit dem wenigstens scheinbar passendern ἅγιοι zu vertauschen. Ein instructiver umgekehrter Fall ist II. Chr. 31, 6., wo das ursprüngliche aber vor ἡγίασαν überflüssig scheinde ἁγίων (קדשים) sich in der Gesellschaft anderer Opferthiere in das gegenw. αἰγῶν verwandelte. — Hiernach sind Emendationsversuche wie קְרִיסִים (*Hamaker* b. *Kem.*, *Don.*) od. gar כרמים (*sicut excisio eorum* vgl. Jes. 38, 10. Ez. 27, 32., *West.*, mit Berufung darauf dass 16 *codd.* ohne ו, 1 sogar 'כר f. 'קד lesen) ebenso abzuweisen, wie die Vergleichung ähnlicher Namen, z. B. des Judith 7, 3. erwähnten Ortes Κυαμών, welchen *Euseb.* im Onom. Καμμώνα, der *Syr.* ܩܘܡܘܢ las (*Ka.*, s. dag. *OFFritzsche* u. *OWolff* z. d. St.), oder gar des weit im Norden zw. Sûr u. Surafend fliessenden *Nahr el-Kasimiyeh* (s. *Sepp* II, 392).

Das wiederholte נחל קישון im 2. Gl. entspricht zu sehr der in uns. Liede gangbaren Anaphora (s. z. B. V. 7.), um mit *Ka.* als eine erklärende Glosse zu נחל קדומים verdächtigt zu werden. Auch das Fehlen der Ww. in einer vereinzelten HS. (*c.* 136. *Kenn.*) und die verschiedene Stellung ders. in *Pesch.* *Ar.* beweist nicht dafür. Umgekehrt hält *Mei.*, seinem Strophenschema zu lieb, 2 Zeilen für durch Versehen der Abschreiber ausgefallen, und will vor נחל קדומים ein nochmaliges נחל קישון, nach dem zweiten (nach *Mei.* vielm. dritten) נחל קישון ein zweites נרפם ergänzen, für welche gewagte Operation auch die Berufung auf Stellen wie Ps. 93, 3. 4. 29, 1. 2. 96, 7. 8. nicht ausreicht.

Die meist. alt. Uebersetzer, *Luth.* u. M. lassen das W. unübersetzt und nehmen es also als *nom. propr.* Dies wird dann entweder als zweiter Name des Kison selbst gefasst (*Br. PMart.*) od. von einem davon verschiedenen Gewässer verstanden (LXX *c.* Al.? *Vlg? It. Pesch. Ar.*

Proc. NLyr. Pellic. Kh.), meist von einem Nebenfluss (od. besondern Arm, *Ser.*) desselben od. gar vom rothen Meer (*Rup.* u. A., s. jed. unt.). Allein beides wäre frostig (s. *Rsm.*); zudem ist Doppelnamigkeit des Kison nicht erweislich, und die Erwähnung eines andern Wassers neben dem so entschieden im Vordergrunde stehenden Hauptfluss (s. 4, 7 ff.) würde dessen Ruhm nur schmälern; endlich führt nicht blos die asyndetische Aneinanderreihung beider Namen sondern namentl. die schliessliche Wiederkehr des ersten von vornherein auf ein appositionelles Verhältniss. Mithin ist נחל קדומים Appellativum, zu näherer Bezeichnung Dessen, als was der Kison eben jetzt (durch das Fortreissen der Feinde) sich bethätigte. Dies ist freilich in so verschiedener Bezieh. gefasst worden, als קדם seiner Bed. nach zulässt. Von selbst widerlegt sich die Erkl. des קדומים n. קדם „Osten" (*Chytr. Ser.*) von dem östlichen Arm des Kison, im Zshg m. d. älteren weitverbreiteten Ansicht von einem zweiten Flusslauf des Kison zum Jordan u. Tiberiassee. Auch die Erkl. „Bach der Krümmungen, geschlängelter Bach" (*Mll., Kö.* mögl., *Herd.*), also nur Explication des auch im Namen קישון (v. קוש gebogen, krumm s.) liegenden Begr., ist sprachlich nur künstlich zu rechtfertigen (eig. *torrens occursuum*, der oftmals gleichs. sich selbst begegnende) und sächlich matt. Und ebenso ist die Deutung: „ein Bach des Vorangehens, des Vorzugs, der alle andren übertrifft wegen seiner Isr. geleisteten Hilfe" (*Stud.*) gezwungen und nimmt die Wzl קדם in einer metaphorischen Bed. (*anteire = antecellere*), die ohne Beleg im hebr. Sprgebr. Dagegen lässt sich sowol von der Bed. „zuvorkommen" als auch von der Bed. „vordringen (geg. einen Feind), entgegentreten, angreifen" (vgl. [illegible] I. V. u. Ps. 17, 13. 18, 6. 19. Jes. 37, 33. Hiob 30, 27. 41, 3.) ein passenden Sinn gewinnen. Nach ersterer wäre קדומים i. e. entw. (als ptc. pass.) *torrens praeventorum, praeoccupatorum* (bei *Cal.*) od. besser (als *subst. abstr.*) *torr. praeventionum i. e. rapidissimus, qui praevenit transitum transeuntium usque, antequam transierint, subvertit* (*Schm., JHMi., ERö.*, B. des Zuvorkommens, des Ueberfalls, „der Stracks-Ueberher" [*Fü.*; viell. schon *Symm.*, s. ob.). Nach der zweiten Bed. führte der Kison diesen Namen als ein „Bach des kühnen Vorwärtsdringens", gleichfalls mit Bezieh. auf s. reissende Strömung (*Mei., Don.* altern. s. unt. S. 438, Anm.) od. als ein „Bach des feindl. Angriffs", was man entw. auf den Angriff, den der Fluss selbst auf die Feinde gemacht, als ihr zweiter Vernichter, als Israels Bundesgenosse (*Hlbr., Kg.*), oder auf die Angriffe, Kämpfe, Schlachten, die an s. Ufer stattgefunden, bezieht (*Tr., Jun., Pisc., Lü.* alt. *Schm., Rsm., Bth., vG., Rp.* — nach ihm *Gesen.* ant. Vergl. zu Ps. 18, 6. 19. Hiob 30, 27.); mag man nun diese Kämpfe auf die einzelnen Kampfscenen der soeben geschlagenen Schlacht (*vG.*), od. mit d. Meist. auf frühere beziehn unter Berufung darauf, dass die Kisonebene das gewöhnliche Schlachtfeld Syriens war*). Allein von einer schon vor Deboras Zeit für die Kisonebene zu prä-

*) Auch die grosse Schlacht zwischen Aegypten und Assur unter Tuthmoses III. (1625—1577) wurde hier, bei Thaanach und Megiddo, geschlagen. S. *Brugsch hist. d'Eg.* I, 98—100.

sumirenden *réputation héroïque* (*Rev.*) ist wenigstens im AT. Nichts bekannt. Und dass קרומים schon seiner Ableitung nach den abstracten Begr. der Handlung ausdrücke, spricht nicht in dem Maasse wie *Stud.* zugiebt für diese Erkl.; denn der von *Stud.* gesetzte Unterschied zwischen von Adjj. derivirten und unmittelbar vom Verbo herstammenden derartigen Pluralbildungen ist in dieser Weise nicht festzuhalten, vgl. *Ew.* 153ª (1). 179ª. Allerdings geht קרומים nicht auf ein *ptc. pss.* (קרום chald. *vetus*, *Ges.* thes.) wie עשוקים, בחורים u. ä. zurück; aber so gewiss bei זקנים, נעורים, עלומים ein früheres Nennwort זקן, נער, עלם zum Grunde liegt, kann auch קרומים von קדם abgeleitet sein und, wie diese Abstracta gewisse Lebenszeiten und Altersbezeichnungen (s. *Ew.* 153ª (1). *Dietrich* Abhh. z. hebr. Gr. S. 21. 35 ff.), so auch seinerseits den von allen möglichen Einzelerscheinungen des קדם abgezogenen allgemeinen Begriff „der Vorzeit" ausdrücken (vgl. קדמים Prov. 8, 23. *primordia*). Wir erklären hiernach nicht: „Bach der Alten" (*Targ.*? LXX *c. Vat.*: χειμάῤῥους ἀρχαίων sc. Männer od. Thaten, od. gar der früheren Gewässer, m. org. מים, *LbG.*); sond.: „Bach der Vorzeit", *torrens antiquitatis* = *antiquus* (*Mend.*: uralter Strom, *Kö.* II.), anal. wie הררי קדם Deut. 33, 15. גבעת עולם Gen. 49, 26. שמי שמי קדם Ps. 68, 34. So heisst der Kisonbach (nicht das Kison t h a l, *vG.*) natürlich nicht als ein von altersher fliessender, nie intermittirender Bach (*Marius* b. *Cal.*, *Cocc.* Comm.: *antiquus, perennis*; c. 609. *Kenn.* איתן 'נ), was ohnehin zu s. Naturbeschaffenheit (der im längsten Theile seines Laufes nur ein χειμάῤῥους) nicht passt; oder als der von altersher berühmte (*Mch.* *JDMich. Maur.*, od. gar abgöttisch verehrte, *Lightf.*), das alte Schlachtfeld Kanaans (so wol auch schon *Targ.*: נחלא דאתעבידו בה נסין וגבורן מלקדמין [i. d. Vorzeit] לישראל); da solcher Ruhm wol für die spätere Zeit (s. II. Kön. 23, 29 f. II. Chr. 35, 22. Apok. 16, 16.) aber nicht für die frühere zu erweisen; noch weniger als der von Ur an zu diesem Rachekampf von Gott bestimmte Bach (*Ki. Vat. AMont.*). Das Richtige ist vielm., dass am Kison d a s v o r A l t e r s g e s c h e h e n e W u n d e r d e s S c h i l f m e e r s a l s w i e d e r h o l t e r s c h e i n t. Wie Deb. in dem vorliegenden Rettungswunder überhaupt eine Erneuerung des herrlichen Stiftungswunders am Sinai erblickt (s. zu V. 4., vgl. Thr. 5, 21.: חדש ימינו כקדם), so spec. in Dem, was Siseras Heere am Kison widerfuhr, eine Erneuerung Dessen, was den Aegyptern am Schilfmeer, und d e r K i s o n t r i t t i h r d a b e i g e r a d e z u a n d i e S t e l l e d e s d u r c h j e n e s a l t e W u n d e r b e r ü h m t e n G e w ä s s e r s (anal. Jes. 54, 9.: כי מי נח זאת לי). So erklären unter den Rabb. *LbG.*: זה היה פלא גדול ודומה באפשטות לפלא שהיה ... במי ים סוף לישראל (in welchem Sinne Ders. auch von den מים קדומים spricht, die auf wunderbare Weise im Kison waren, vgl. *Ser.*: *quod sicut antiquae rubri maris aquae jam sese habuerint*) und *Abarb.*: כאלו היה נחל קדומים ... לשראה ים סוף ... הדרך שנעשו שם הנסים שהיה כי נחל קישון unter den kirchlichen Ausll. bes. (n. *PsHi.* s. u.) *HCard.*: *Torrens Cadumim i. e. maris rubri, q. d. torrens Cyson factus est torrens maris rubri sive Cad. assimilatus est ei, quia sicut mare rubrum cinxit cadavera Aegyptior.* (Ex. 14.) *ita torr. Cys. cadavera Cananaeor. Cadumim enim interpretatur „antiquorum" et ponitur pro mari rubro, eo quod in ipso facta sunt antiqua miracula* (auch bei *Rup.* kann es wol nur so gemeint sein, wenn er נ' קד' vom rothen Meere erkl., s. ob.); ein analoger Ged. findet sich, allerdings

in eigentümlicher Ausschmückung, auch (ob im Targ. s. ob.) schon in dem Midrasch b. Pesach. f. 118b.*)

Von dem h. l. גָּרַף, womit die S. das den Feinden verderbliche Thun des Kison bez., kennt das AT. nur die Derivv. אֶגְרוֹף Faust, wol weniger gut vom Zus.ziehn od. -ballen (*Ges. Dietr.*) als vom Greifen (*vMei.*; vgl. das schon von *LdeDieu* angeführte aeth. גרף Netz) und מֶגְרָפָה Erdscholle, jedoch nicht als das Zus.geballte (*Credn.* zu Joel 1, 17.) od. gar Spatenstich (*Ges.*, denn die Bed. Schaufel gehört erst dem spätern Sprgebr. und es bedarf dieses Umwegs nicht), sondern n. s. Bildung eig. das, worauf sich der Begr. des גרף bezieht (*Ew.* 160b.), ein abgerissenes Stück Boden (*Ki.*: [illegible] *segmentum paludis*). Das *vbl* steht in den Diall. theils vom Wegschaffen des Schmutzes, *everrere*, so im Arab. in d. I. Conj., Chald. Talm. (wov. syr. [illegible], ch. מַגְרוֹף, מַגְרֵפָה Schaufel); theils vom Strome der Alles mit sich fortreisst, so im Arab. conj. II. s. Beispp. bei *Ew.* II. III. (wov. جُرُفٌ Sur. 9, 3. *ripa aquae fluxu exesa*) und in der *Pesch.* [illegible] häufig für hebr. שָׁטַף (was zunächst über-, dann wegschwemmen). Es vereinigen sich sonach in גָּרַף a. u. St. die Begrr. des verächtlichen und des widerstandslos-gewaltsamen Fortschaffens, welchem die Feinde im Kison unterliegen. Während daher *Pesch.* u. *Ar.* MS.

*) Es sprach der Heilige Benedeite zum Fürsten des Meers (שׂר שׁל ים): Speie sie (die im rothen Meere ertrunkenen Aegypter) aus ans Trockne. Jener sprach vor ihm: Herr der Welt, ist wol ein Knecht dem sein Herr ein Geschenk giebt und wieder fortnimmt? Er sprach zu ihm: Ich will dir noch halb mal soviel als jene sind (אחד ומחצה שבהן) geben. Jener sprach: Herr d. W., ist wol ein Knecht der eine Bürgschaft fordert von seinem Herrn? Er sprach zu ihm: Der Bach Kison soll mir Bürge sein (נחל קישון ערב). Sofort spie er sie ans Land (vgl. Ex. 14, 30.). Warum halb mal soviel als jene? Weil Pharao nach Ex. 14, 7. sechshundert Wagen, Sisera nach Richt. 4, 13. neunhundert eiserne Wagen hatte. [Als nun Sisera kam und die von den Sternen erregte Hitze die Seinen in den Kison zur Kühlung trieb, s. ob. S. 428.]; da sprach Gott zum Kison: Löse deine Bürgschaft (תשלם ערבותך)! Alsobald riss sie der Kison fort und wälzte sie ins Meer (Richt. 5, 21.). Warum heisst er נחל קדומים? Als der Bach, der von Alters her die Bürgschaft leistete (נחל שעשה ערב מקדם). Zu der Stunde thaten die Fische des Meeres ihren Mund auf und sprachen: Des Herrn Wahrheit bleibt in Ewigkeit! — Dieselbe Haggada mit geringen Abweichungen im *Jalkut* zu uns. St. u. *En Jisrael* Th. I. f. 97c. nr. 59., benutzt von *Is.* zu uns. St. und schon von *PsHi.* u. *Gl. ord.*: *In mare rubrum quod est Cadumim, quod interpretatur antiquorum, eo quod antiqua miracula ibi sunt facta transeuntibus filiis Isr. et pereuntibus Aeg., et pro cadaveribus Aegyptiorum habeant pisces et bestiae maris rubri cadavera Chananaeorum.* — Verwandt, aber doch anders gewendet ist der Midrasch in *Pirke Elieser* c. 42.: Danach schob die Erde, als Gott die im rothen Meere ertrunkenen Aegypter auf ihr bestatten wollte, den Einwand, dass die im Wasser Getödteten auch vom Wasser verschlungen bleiben müssten. Gott aber sprach: Erde, nimm sie dies Mal auf; ein ander Mal werde ich die auf dir Getödteten ins Meer werfen. Wie es heisst Richt. 5, 20.: Der Kison raffte sie fort.

Pocock. sowie *Juda b. Karisch* (b. *Ges.* thes. add. s. v.) einfach das W. selbst festhalten und *Trg.* das allgemeinere חֲבַר dafür setzt, geben im Allgem. richtig LXX *c. Al.*: ἐξέβαλεν (*Syrh.*: ܐܦܩ, *ItVer.*: *expulit*), *Ephr.*: ܓܪܦ und *Vulg.*: *traxit*, am Besten LXX *c. Vat.*: ἐξεσύρησεν, *Theod.*: ἐξέσυρον (σύρω vom Flusse: mit sich führen, spülen) und *Ar. Polygl.* in doppelter Uebers. (نَكَبَر u. مَرّ) wieder; ebenso die m. Ausll.: der Bach Kison rafft e sie hin, riss od. schwemmte sie fort (wog. das fortwälzen, *Luth. TH.* u. M., nicht unmittelbar in גרף liegt und eine fremde Vorst. einmischt). Speciell das Moment des Verächtlichen heben hervor *Is.* (er fegte sie aus, מטאטא, aus der Welt wie die Schaufel, מַגְרֵפָה, die Asche vom Heerde) u. bes. *LbG.* (die Wasser des Kis. beseitigten sie, הסירום, wie der Kehrbesen, הַמַּכְבֵּדָה, womit man das Haus kehrt, was an der Erde ist, beseitigt), desgl. *Pagn. Vat. Chytr. PMart.* (im Gegens. zu den *inclytis*, als welche die Feinde erschienen) u. M., vgl. die ähnl. Bilder vom Strassenkoth Ps. 18, 43. 6., vom Kehrbesen der Vernichtung Jes. 14, 23. (I. Kön. 14, 10. II. Kön. 21, 13.). Dass der Kison die Leichen der Feinde weggeführt habe (*Vulg. Pirke Elies.* s. d. vor. S. Anm., u. M.) wird nicht gesagt und käme hier im Zshg zu früh; die Meinung ist vielmehr, dass ein Theil des feindl. Heeres (V. 21.) in den Kison getrieben ward und in dessen reissenden Wassern s. Untergang fand, während ein andrer (V. 22.) sich eilig auf die Flucht machte und auf dieser aufgerieben ward. Vollends davon, dass das Thal des Kison die Leichen der Feinde verscharrt od. verschollet habe = dass dort ihre Leichen modern (*vG.*), kann keine Rede sein, da dies in גרף nicht liegt *), auch נחל קישון hier offenbar der Kison bach, nicht das Kison thal ist und selbst von letzterm das „Verscharren“ der Leichen nicht ausgesagt werden kann, überdies der Zshg dieser Erkl. ebenso wie der vorigen widerstreitet.

Offenbar erscheint hier der Kison als ein reissender Strom voll hochangeschwollener Wasser (*Ephr.* nimmt daneben auch das Blut der Getödteten zu Hilfe). Doch bedarf es hierfür nicht der Ann. einer besonderen Ursache, sei es mit *LbG. PMart.* einer göttlichen Wunderwirkung, sei es mit den meisten Ausll. eines plötzlich sich entladenden Gewitters und Wolkenbruchs. Es fordert dies weder der Wortlaut und Zshg noch die Naturbeschaffenheit des Flusses und seiner Umgebung; letztere ist vielmehr dagegen.

Allerdings hat der Kison in der trockenen Jahreszeit nur wenig Wasser. Seine oberen Zuflüsse sind dann völlig wasserleer (*Robins.* III,

*) Dass جرف im Arab. nicht sowol wegspülen, als das Weggespülte an's Ufer wieder anspülen bedeute, dafür findet sich auch bei *Lit.* u. *Hilm.*, auf welche *vG.* sich beruft, kein genügender Beweis. Denn der zufällige Umstand, dass ein Fluss das an einer Stelle fortgeschwemmte Erdreich an einer anderen wieder absetzt (*ripam addere*), beweist noch nicht dass für das Sprachbewusstsein letztere Beziehung die hauptsächliche war, geschweige denn dass גרף im Arab. od. Hebr. geradezu mit Sand bedecken, verscharren, „verschollen“ bedeute.

391. 472 f. *vWildenbruch* S. 233. *vdVelde* I, 324. *Sepp* II, 69.), In seinem mittlern Laufe ist er leicht zu durchwaten (*Sepp* II, 451.) und selbst an der Mündung passirt man ihn dann reitend (*Seetzen* II, 132.) oder von ein paar Kerlen hindurchgetragen (*Sepp* II, 448.). Indessen ist sich der Kison in seiner Grösse sehr ungleich und bedarf nur der günstigen Regenzeit um wirklich bedeutend zu werden (*Ritt.* XVI, 704.). Selbst jetzt findet sich in gewöhnlichen Jahren — und gewiss früher bei reicherer Bewaldung des Landes noch viel mehr — während des Winters und Frühlings eine reichliche Wassermasse in der Ebene, welche westwärts zur Bildung des Kison abfliesst. Die grossen Quellen längs der südl. Grenze liefern alle in solchen Zeiten mächtige Strombäche und alle Wasserbetten von den Hügeln und längs der Ebene sind voll zum Ueberströmen (*Robins.* III, 437. vgl. S. 391. *Shaw* Reise S. 238.). *Wilson* durchritt den Mukütta' am 5. April östlich von Tell Tureh und fand ihn 3 Fuss tief, die Einwohner von Burkîn hatten ihn für unpassirbar gehalten, da er zur Zeit der Regen sehr stark anschwelle und weit über seine Ufer trete (*Ritt.* XVI, 700.). In der Regenzeit kann der Fluss bei der Furt zwischen Tell Kaimôn und Scheikh Bureik gar nicht durchritten werden (*Robins.* N. F. S. 150.). Und in seinem mittleren Laufe scheint dann die Breite von 40 Fuss noch nicht einmal das Maximum, da *Monro* in einem Boot übersetzte, wo der Fluss 30 Yards (60') breit war und die Esel schwimmen mussten (*Ritt.* XVI, 705.). Selbst im obern Kisongebiet ertranken am 10. April 1799 bei der Schlacht vom Berge Thabor zwischen den Franzosen und Türken viele der Letzteren in dem von Deburieh kommenden Strome, welcher damals einen Theil der Ebene überschwemmte (*Robins.* III, 411. Anm. 2.). Dazu gilt der Kison wegen seines Triebsandes für den gefährlichsten Fluss des Landes (*Seetzen* II, 132. *vd Velde* II, 218.) und zur Regenzeit macht der Schlamm, in den die Pferde bis zum Bauch einsinken, seine Furten unpassirbar (*Robins.* N. F. S. 150 f.). Ueberhaupt verwandelt sich der schwarze Alluvialboden der Ebene Jesreel mit ihren zahlreichen See- und Sumpfstellen (*Schubert* III, 164 ff. *Ritt.* XVI, 694.) bei eintretendem Regen in einen unwegsamen Morast (*Ritt.* XVI, 702 f.), namentlich in der Gegend von el-Lejjûn (*Robins.* III, 474.). *El-Khijâri* fand Ende November 1670 in der Nähe von et-Tujâr den Erdboden so schlüpfrig, dass der Fuss darauf ausglitt, und erwähnt, dass in der Gegend des Debnrieh-Passes der Morast häufig allgemein ist und bis zum Gepäck hinaufreicht (*Tuch*, Reise des Scheich Ibrahim el-Khijâri, Leipz. 1850 S. 9. 10.). Als *Prokesch von Osten* (Reise S. 129.) im April von er-Ramleh her unfern el-Lejjûn die Ebene betrat, irrte er mit seinen Begleitern, um den Weg durch die Moräste zu finden, wagend und rathlos umher, bis ein Beduine die richtige Furt zeigte. *Von Heilbronner* berichtet (Morgenl. u. Abendl. II, 41.): Bei Fulah ritten wir über die schlüpfrigen und schwarzen Franzosenschanzen und kamen im furchtbarsten Regensturm wieder in die Ebene hinab. Hier war Alles versumpft und kein Ausweg zu finden, um an die gegenüberliegende Bergwand zu gelangen, über die der Weg nach Nazareth führt. Weit und breit kein Dorf, kein Mensch, kein Weg, unter uns Sumpf, über uns unerschöpfliche Wolken, so standen wir rathlos um ein braves Packpferd, das eben ganz versunken war und nur mit dem Kopfe herausschaute. Uns erwartete jeden Augenblick dasselbe Schick-

sal des Versinkens. Und auch bei el-Jajûr im untern Kisonlaufe meinte *Sepp* nach gefallenem Regen fast im Moraste zu ersticken' (II, 450 f. vgl. 398.).

Aus obigen, absichtlich möglichst vollständig mitgetheilten Thatsachen ergiebt sich unzweifelhaft Folgendes. **1**) Auch ohne dass ein Gewitterregen ihm zu Hilfe kam (s. *Stud.*), konnte der Kison, wofern man nur die Jahreszeit richtig bestimmt (s. u.), wasserreich und reissend genug sein, um die Feinde fortzuschwemmen. **2**) Im Gegentheil ist ein Gewitter mit heftigem Regenguss und dadurch veranlasster plötzlicher Ueberschwemmung der Ebene nicht vorauszusetzen. Nicht, als ob ein solches in späterer Jahreszeit an sich unannehmbar, da, obgleich es im Sommer in Palästina gewöhnlich keine Gewitter giebt (*Stud.*, s. ob. S. 316.), hier eben ein wunderbares Eingreifen Gottes in den gewöhnlichen Naturlauf zur Frage steht. Allein abgesehen davon, dass ein solches auch in V. 4 ff. 20. nicht vorausgesetzt ist (s. z. d. Stt.) und in dem historischen Bericht C. 4. gewiss eben so wenig wie Jos. 10, 10. verschwiegen sein würde, müsste es als ein mindestens sehr problematisches, ja geradehin zweckwidriges Hilfsmittel erscheinen, da ein plötzlich eintretender heftiger Gewitterregen in seiner Wirkung auf den morastigen Boden der Kisonebene den Israëliten nicht weniger wie dem Heere Siseras hinderlich, ja selbst gefährlich hätte werden müssen. Hiergegen ist auch nicht geltend zu machen, dass das isr. Heer sich auf einem günstigern Terrain, den Vorhöhen des Thabor, befand, weil dasselbe einerseits daselbst nicht blieb, vgl. V. 19., andrerseits aber auch selbst dort vor Ueberschwemmung und Morast nicht geschützt gewesen wäre (s. ob.). **3**) Alles führt vielmehr darauf, dass der Kampf gegen Sisera zu derselben Zeit begann, wo man in Palästina und überh. im Morgenlande ins Feld zu ziehn pflegte (vgl. *Bochart* Hieroz. I, 556 f. ed. Lips. 632. *Harmar-Faber* II, 283 f.), nämlich zu Anfang des Jahres, im Frühling (II. Sam. 11, 1. vgl. 10, 14. I. Chr. 20, 1. *Joseph.* Antt. VII, 6, 3.: ἀρχομένου τοῦ ἔαρος), im 1. Monat, dem Nisan (I. Chr. 12, 15. vgl. Jos. 4, 19.), um die Zeit des Paschafestes (Jos. 5, 10 ff.)*), zur Zeit der Getreideernte (Jos. 3, 15.). Während dieser ganzen Zeit (April, Mai) sind die Ströme Palästinas vom Schnee und Regen des Winters (Hiob 6, 16.) „voll über alle ihre Ufer" (Jos. 3, 15. I. Chr. 12, 15.)**). In die Zeit des jährlichen

---

*) Dass die Schlacht in die Zeit des Wochenfestes, in die Erinnerungstage der Offenbarung auf dem Sinai fiel (*Cass.*), folgt aus diesen Anzeichen ebensowenig, wie daraus, dass der 68. Psalm, welcher den auf die sinait. Offenbarung rückblickenden Anfang des Deboraliedes in sich aufnahm, nach einer „nicht unbegründeten Tradition" der Alten für ein Lied des Wochenfestes galt.

**) Vgl. die von *Don.*, der gleichfalls die Mitwirkung eines Gewitters abweist, angeführte treffende Parallele *Ovid* Fast. II, 220 ff.:

Ecce velut torrens, undis pluvialibus auctus,
Aut nive, quae Zephyro victa repente fluit,
Per sata perque vias fertur, nec ut ante solebat
Riparum clausas margine finit aquas.

Frühlings-(Spät-)regens selbst unser Ereigniss zu versetzen (*JGMalther* Zus. zur Allg. Weltgesch. II, 439 f.; *Mei.*), verbietet sich dagegen durch die Erwägung, dass schwerlich vor dem Aufhören des Spätregens (im März bis April) die Israeliten in die während der Regenzeit so gefährliche Ebene Jesreel (s. ob.) ausgerückt sein werden. Ist überdies die S. 250. gegebene Bestimmung von Haroseth = Hurshiyeh richtig, so floh Siseras Heer nach seiner Niederlage bei Thaanach-Megiddo nordwestlich aus der Ebene Jesreel dem engen Thore zu, durch welches der Kison in die Akkaebene eintritt (s. zu 4, 15b.); dies ist aber gerade die Stelle, wo der Kison durch seine immerfliessenden Karmelquellen zu allen Zeiten das meiste Wasser hat. *vG.'s* Einwand (im Zshg mit der schon oben abgewiesenen Versetzung der Schlacht unter den Thabor), dass in der Nähe der Thaborquelle, selbst unter Regengüssen, ein Dutzend Leichname hingereicht hätten, den Lauf des Kison zu hemmen, trifft hiernach ebensowenig zur Sache, als die nach *Lynch* (*exped. to the dead sea* p. 121.) geltend gemachte seichte Beschaffenheit des Kison bei seinem Ausflusse in die Bai von Ptolemais, wo ders. bekanntlich durch aufgewehten Dünensand seinen Weg zum Meere suchen muss (s. *Robins.* III, 477; *Sepp* II, 448 f.)

So kurz das Schlussglied, V. 21b., so schwierig ist es und von verschiedener Deutung. Dass zunächst die redende Person nicht der Fluss selbst sein kann, welcher poetisch *suas etiam partes agens atque commemorans seque ipsum ad juvanda Dei bella hortatus dicat: Conculca anima mea, i. e. ego ipse, fortiter Dei hostes* (*AMont.* 30.), zeigt schon das einem Flusse unmöglich beizulegende נפשׁ. Dass Barak und jeder einzelne Israelit hier rede, behauptet *Sahm.* aus dem nichtigen Grunde, weil Debora *post proelium coeptum spectatrix fuit.* Wenn aber *Gl. int. HCand.* in den Ww. Rede des sich selbst ermunternden Volks finden, so ist dabei die Meinung wol nicht, dass dass die Rede der S. durch einen Zwischenruf unterbricht, sond. dass Diese hier aus der Seele des Volks heraus redet. Dass in נַפְשִׁי Debora selbst spricht, unterliegt nach dem ganzen Tenor uns. Liedes, spec. V. 9. 13., keinem Zweifel und wird fast einstimmig, auch von solchen Ausll. anerkannt, welche wie *Ruck. Tll. FBö.* einen Wechsel verschiedener redender Personen in dem Liede annehmen. Unmöglich kann dann aber auch die Anrede an eine andere Person als die Prophetin selbst, etwa an den Kison*), gerichtet sein; das תִּדְרְכִי נַפְשִׁי

Dagegen ist die von *Kem.* erwähnte Möglichkeit, dass widriger Wind das Wasser des Kison von seiner Mündung her landeinwärts bis zu einer Siseras Heere verderblichen Höhe aufgestaut habe, thatsächlich nicht zu belegen.

*) So erklärt *vG.*, indem er zu תדרכי aus dem vor. Gl. נחל קישׁון als Subj., נפשׁי als Obj. und עֹז als zweiten Accus. (bei den Vbb. der Fülle) fasst: „Du That des Kampfes, Thal Kison, ach wallest meine Seele mit Siegesjubel.“ Aber selbst wenn man עֹז, s. Ex. 15, 2; 2 Chr. 30, 21. in den Bed. hohe Erhebung, Jubel, Siegesjubel und דרך in der Bed. spannen, schwellen (wof. auch Jer. 9, 2. nicht beweist) gelten lassen wollte, kann doch unmöglich die 2. *fem.* תִּדְרְכִי *praed.* zu נחל sein, da dies sonst immer *masc.* und

ist ebenso gewiss Selbstanrede den S. (s. u. a. עוּרִי עוּרִי, Sch.), wie in den analogen St. Ps. 42, 6. 62, 6. 103, 1. 104, 1. 116, 7. 146, 1. u. zahlreichen Parallelst. des evangel. Kirchenliedes der Dichter zu sich selber spricht (s. ob. V. 12.). — Was ferner die Zeitsphäre betrifft, so liegt die Erkl. des תִּדְרְכִי im perfectischen Sinne (Lt. Kh. LbG. Kat. Sohn. Böhm. FBü. n. V. S. 26. Ron. u. M.) od. als Ausdr. der dauernden Stimmung Deboras (Brsh.) jedenfalls fern. Wäre diese Zeitform beabsichtigt, so hätte die S. in der Umgebung von lauter perff. schwerlich das imperf. gesetzt. Und zudem schliesst, wie schon Stud. mit Recht geltend macht, die Vbdg der 2. pers. fut. mit נַפְשִׁי der Natur der Sache nach die perfectische Fassung aus; „man redet sein Ich an, wenn man es zu etwas ermuntern, antreiben od. es beschwichtigen will, nicht um vergangene Dinge ihm zu erzählen“. Das תִּדְרְכִי kann dah. nur entw. Futurum sein (Is. Kl.) oder der zwar selten, doch gerade in der Poesie auch bei der 2. pers. vorkommende Jussiv (s. Ew. 229.)*). Letzterer giebt jedenfalls der Rede die grösste Energie und Lebendigkeit (s. Bertr. Rsm.), ohne dass es nöthig wäre, mit Tr. Jun. Pisc. Stud. Maur. ein davor ausgelassenes אָמְרָה zu ergänzen (vgl. GBl.). Die Selbstanrede der Prophetin ist mithin Selbstaufforderung.

Im Einzelnen fragt es sich besonders um die Erkl. des עֹז. Dies nehmen Viele als dem Verbo untergeordneten Accusativ (Ew.

---

selbst das גְּדוֹלָה Ps. 124, 4. (m. tonlosem -ah), wenn femin. (s. jed. Hupf. z. St. Olsh. 133.), jedenfalls nur eine späte Abnormität ist (s. Ew. 174.). — Nicht minder verfehlt übersetzt Mei. (schon Popp. Bb. S. 2. 28 u. dann ausf. z. St.): „Es gelobte dir (Bach Kison) meine Seele Preis (ל) m. Ex. 15, 2. u. ä.)“, indem er st. תִּדְרְכִי — תִּדְרְכִי (die 3. fem. impf. Kal von דרך m. dem suff. der 2. fem. י — st. ךְ) oder, da die femininische Anrede an den Bach Kison auffällig, (ךָ) תִּדְרְכָה (wobei das suff. n. Ew. 315 b im Sinne des Dativs = תְּהִלָּה לְךָ) oder lieber gleich לְךָ תְּהִלָּה liest. Wahrlich, eine Erkl., welche, abgesehn von der willkürlichen Emendation, zu der grammatischen Schwierigkeit uns noch den Ged. zumuthet, dass die D. dem die Feinde dahinraffenden Bach ein Gelübde des Lobpreises gethan, was sie in uns. V. erfülle, bedarf um sich zu behaupten doch festerer Stützen als der vereinzelten Var. תִּדְרְכִי c. 384 Kenn. (worin „das ל enthalten“ sein könnte!) oder der Bem., dass der Kison hier ebenso selbständig aufgefasst sei, wie vorher die Gestirne unter Hinweis auf den Homerischen Skamander Il. XXI, 212 ff. (wodurch unserm V. ein noch viel stärkeres „mythologisches Gepräge“ wie dem 20. angedichtet wird). Und der Zshg wird durch die Erwähnung des dem Bache damals versprochenen Preisliedes (wobei ausserdem das impf. auffällig) nicht weniger, wol aber in noch viel fremdartigerer Weise unterbrochen, als bei der ob. von uns gebilligten Fassung.

*) Dass in allen übrigen St., wo sich die 2. pers. fut. mit נַפְשִׁי verbunden findet, dadurch der Imperativ umschrieben werde (Stud.), ist allerdings nicht genau. Denn abgesehen von den St., wo die 2. masc. fut. neben נַפְשִׁי, welches im Zshg Object ist, steht z. B. Ps. 16, 10. 88, 15., ist auch die 2. fem. fut. neben נַפְשִׁי Ps. 42, 6. 12. 43, 5. strenggenommen nicht Imperativ sondern Imperfect („was bist gebeugt du, m. S.?“ wenn auch der Sache nach = „sei nicht gebeugt!“).

279.) = עֹז Prov. 24, 5. vgl. II. Sam. 6, 14. Mich. 5, 3. Ps. 21, 14. 78, 26. und תִּדְרְכִי dabei ohne Object (neutrisch) in der Bed. „auftreten, einhertreten" vgl. Num. 24, 17. Nah. 3, 15.: Tritt, meine Seele, einher mit Macht!*) und verstehn dies als Selbstaufmunterung der S. zu kräftiger Fortsetzung ihres Gesanges, so dass das Einherschreiten der Seele auf den weitern Erguss des Triumphliedes zu beziehn (*Mend.*: „tritt unaufhaltsam weiter, m. Geist", *Herd.* II, *Kem.* *Cab.* *Ew.***). *Bth.* *Keil* *Buns.*). Allein solche Unterbrechung des Liedes durch einen Selbstaufruf zu dessen Fortsetzung wäre gerade an dieser St. ebenso hart (s. *Schn.*) als die Voraussetzung einer Ermattung der S. vom Gesange (*Bth.*) unberechtigt. Je mehr sie „ganz hingerissen von der Gewalt der zu besingenden Thatsachen" (*Keil*) in lebhafter Vergegenwärtigung sich in die Schlacht hineinversetzt, desto weniger ist solche reflexionsmässige Pause („denn noch hat sie die glorreichen Folgen zu verherrlichen", *Keil*) auch in der Darstellung am Ort, „*et l'on ne voit pas, pourquoi le poète s'exciterait ici à chanter avec plus de force* (*Kroh*). Sondern wenn Etwas sachgemäss und der lebhaften Vergegenwärtigung der Schlacht und des Sieges entsprechend, so ist es der Aufruf zu weiterer Verfolgung, zu völliger Vernichtung der Feinde. In dieser schon von *Herd.* I. („als ob sie sich über den liegenden Leichnamen fühle") *Ju.* u. A., auch wol von *Rév.* (*poursuis, m. a., av. ardeur*) angenommenen und auch von *Bth.* mitgedachten Beziehung wird dann von mehreren Ausll. zu תִּדְרְכִי ein Object ergänzt. Dies kann natürlich nicht das aus dem vor. Gl. herangezogene נחל קישון sein (LXX c. Vat.: *καταπατήσει αὐτόν*, *Castal.*: *fl. Cis. pervade o anime mi fortiter*; so auch, jedoch bei perfectischer Erkl. des Verbi, *It. Kimchi LbG. Vat. AMont.* 2[0]., neuerd. *Ka.****): den reissenden Fluss, der die Feinde

*) So erklärt auch *Hitzig* Pss. (2) I, 249.: „Tritt auf mit Macht", wobei er jedoch ohne genügenden Grund — lediglich seiner willkürlichen Emendation in Ps. 45, 5.: הַדְרֵךְ tritt auf!" zu lieb — das *hiph.* תַּדְרִכִי lesen will. Allein für Hiphil ist diese Bed. vollends nicht erweislich (vgl. auch *Riehm* bei *Hupf.* zur Psalmsi.); dass heisst in der Regel caus.: „treten (gehn) machen," vereinzelt auch: „(einen Weg) betreten" Hiob 28, 8. üb. 20, 43. s. z. St.

**) So *Ew.* wol schon in der 1. Aufl. der poet. Bbb.: „Tritt, meine Seele, mit Macht!", indem die S. von der wilden Empfindung des Sieges und der Rache, die sie mitten im Gewühl der Schlacht ergriffen hatte, lebhaft überwältigt, plötzlich in jene Stimmung zurückfällt und den Ausruf wiederholt. Noch deutlicher in der 2. Aufl. der Dichter (vgl. Gr. (7) S. 689.): „Tritt nur auf, meine Seele, mit Stolz!" als ein vielleicht in der Schlacht selbst plötzlich laut gewordener kurzer Ausruf, der sich nur hier in der Mitte und beim Stillstande des Gesanges wiederholt, so dass das ganze feiernde Volk in ihn einfällt. Nach *Hllg.* ist das תִּדְרְכִי vielleicht „ganz eigentlich" zu verstehn und Deb. an der Spitze des in tanzender Bewegung begriffenen Festzuges vorzustellen, wie Mirjam od. David.

***) Wobei *Ka.* die gezwungene Erkl. der Wwl עֹז נַפְשִׁי: *fortis meus animus* = *ego, forti animo* erneuert, mit welcher schon LXX: *ψυχή μου δυνατή* vorangegangen war.

fortschwemmte, betrat ich schwaches Weib muthig und ohne Schaden — ein ähnl. Wunder wie am Schilfmeer u. Jordan, vgl. Jes. 11, 15.); sondern nur die Feinde (*Targ.*: תְּבַר תּוּשִׁיטִי קְטִילֵי גִּבָּרֵיהוֹן בִּתְקוֹף, LXX in zahlr. HSs. *Proc. Syrh.*: καταπατήσει αὐτούς, wof. *Proc.* Ps. 91, 13. vergl., *Kroh*: *poursuivez-les avec ardeur* u. A.). Das Nächstliegende und Einfachste bleibt aber immer, dass עֹז selbst Object zu תִּדְרְכִי ist. Freilich nicht m. Bezieh. auf die eigene Kraft der Seele, wonach *Cocc* erkl.: *tendebat anima mea robur* (*pro arcu fidem et preces animam suam tetendisse, . . . se etiam pugnasse memorat sed animae robore non arcu*, ↘ *Hebr.* 11, 33.) und *Tll.*: „strenge deine Kraft an, m. S. (den Sieg würdig zu besingen, die Flucht in recht starken Ausdr. zu schildern)"; oder = ar. عز *gloria, dignitas*, won. *Venema diss.* p. 519. altern.: *tu an. m. summum ascendes gloriae fastigium*; noch weniger = *sanguis, in quo robur corporis subsistit*, also: *calcasti sanguinem*, indem der Fuss in den blutgetränkten Kison trat (*Schm.*); auch nicht in allgemeinerer Bezieh. *quidquid validum fuit*, der reissende Strom wie die gewaltigen Feinde (*Jun.*), sondern nur in Bezieh. auf die letzteren allein (*Is.*: תדרכי נפשי ברגלים את עוז גבורי כנען). Doch auch nicht als reines Abstractum: „Kraft, Stärke, worauf die Feinde trotzen", weil dazu das stark sinnliche דָּרַךְ nicht passt (vgl. *Hllg.*; anders Jes. 28, 3. u. ä.), was desh. gekünstelt nur „metaphorisch als derbe Bez. des Gefühls der grössten Verachtung" gefasst werden muss (*Stud. GBö.*, vgl. schon *NLyr.*: *despice*); sondern *abstr. pro concr.*: „Stärke = die Starken" (*Vulg. Luth.*, *Ltl.*: *hostes, qui sibi videbantur esse* עז, *JDMich.* u. M.; *Schn. Kö. Hllm.* u. A.). Dabei ist dann דָּרַךְ nicht n. der Bed. des Aphel im Syr. u. Arab. = einholen, erreichen (was *Ltt.* vorschlägt, vgl. zu 20, 43.)*), auch nicht blos symbolisch davon zu verst., dass den überwundenen Feinden der Fuss auf den Nacken gesetzt wird (*HCard.* n. Jos. 10, 24. vgl. Jes. 51, 23.); sondern im eigentl. Sinne vom Niedertreten od. Zertreten: ein Ausdr., dem sowol die Thatsache, dass im Schlachtgewühl wirklich die Feinde unter des Siegers Füsse getreten werden (Ps. 45, 6., wof. bes בּוּס Ps. 44, 6. 60, 14. u. רָמַס II. Kön. 7, 20. Mich. 5, 7. Jes. 41, 25. Dan. 8, 7., zugleich m. d. Nebenbegr. des Verächtlichen Jes. 14, 19. II. Kön. 9, 33. vgl. 37.), als auch die bildliche Anschauung des Keltertretens zum Grunde liegt (Jes. 63, 3. Thr. 1, 15. Joel 4, 13. Apok. 19, 15. — *FBö.* vgl. *Tyrtae.* II, 21 ff. — ähnl. das Bild vom Dreschen, דּוּשׁ, Am. 1, 3. Jes. 21, 10. Mich. 4, 12. 13.). Indem sich die S. so zum Niedertreten, zur völligen Vernichtung der geschlagenen Feinde aufruft, versetzt sie sich lebendig in den Moment der Schlacht zurück, wo Solches zu thun ihr noch obliegt; zugleich mit dem Ausdruck der Freude und des Dankes dafür, dass sie der Feinde Macht durch Gottes Macht niedergeworfen, die Fliehenden (nicht die Gefallenen) sich zur Vernichtung preisgegeben sieht (vgl. *Br.*, *AMont.* 1[a], *Bonfr. Rsm.*; zu eng fasst *Pisc.* das Niedertreten nur mittelbar, vom Gebet dass Gott niedertrete, vgl. ob. *Coccej.*). Der von *Stud.* gegen diese Erkl. erhobene Einwand, dass der Seele nicht die körperliche Be-

---

*) Nach derselben Bed. des דרך erklärt schon *Pesch.*: *assequuta est anima tua* (ܥܘܫܢܐ!) *robur*; vgl. *Ar.*; wobei zugleich תדרכי, wie auch von *Targ.* LXX *It. Syrh. Ltt.* u. A., als 3. *fem.* gefasst wird.

wegung des דרך zugeschrieben werden könne, ist nicht haltbar. Denn נפש bez. nach dem Sprgebr. aller bibl. Bb. in häufiger Metonymie die Person des Menschen nach ihrem ganzen Innen- und Aussenleben (s. *Delitzsch* bibl. Psychol. (2) S. 93. 153.) und es ist dah. weder auffallend, wenn eine streng genommen nur dem Leibe angehörige Bewegung auch der Seele als dem diesen Leib belebenden und bewegenden Princip beigelegt wird (ohne dass deshalb geradezu „der Seele Füsse zugeschrieben" werden, geg. *vG.*), noch ist es gegen die Analogie. Auch sonst wird von der Seele ein בוא (Gen. 49, 6.), שָׁכַב (Ps. 57, 5.), דָּבַק לֶעָפָר, שׁוּחַ (Ps. 119, 25. 44; 26. vgl. 7, 6.), דָּבַק אַחֲרֵי (Ps. 63, 9.) u. dgl. ausgesagt, und zu Zions נפש sprechen die Feinde: ducke dich (שְׁחִי) dass wir überhin schreiten (Jes. 51, 23.)*). Uebrigens träfe, wie schon *vG.* bem., dieser Einwand auch *Stud.'s* eigene Erkl., da das Unpassende, welches dem Wortverstande eigen ist, auch dem Bilde anhaften würde.

V. 22.**)

Da stampften die Hufe der Rosse
Vor dem Jagen, dem Jagen ihrer Starken.

Dass in diesem V. die S. sich nochmals die Schlacht (vgl. *Is. Kr.* zu 22ᵇ· כַּמִּלְחָמָה), spec. den Angriff der kananit. Wagenmacht vergegenwärtige (*Bth.*; nach *Hllg.* mag sich das Jagen aufs Schlachtfeld in der Vorst. der D. nicht genau von dem Jagen vom Schlachtfelde abtrennen), verbietet sich durch den Zshg, indem sowol die vor. Vv. 20. 21. bereits die Niederlage des Heeres Siseras schildern als auch der folg. V. 23. sich auf ein Ereigniss bei dessen Verfolgung bezieht (s. z. St.). Mit Recht finden daher die meist. Ausll. auch in uns. V. fortgesetzte Schilderung der Niederlage der Feinde. Nur zeichnen die Ww. weder ein drittes *incommodum* für das feindl. Heer

---

*) Noch reichere Belege bietet dafür die kirchliche Liederdichtung. So singt *Joh. Angelus*: „Tritt hin, o Seel, und dank dem Herrn" und *P. Gerhardt*: „Er nimmt deiner Füsse Tritt, o mein Herze, wol in Acht" (Ich erhebe, Herr, zu Dir, V. 3.), „Geh aus, mein Herz, und suche Freud" (wo nicht mit *Langbecker* anzunehmen, *P. G.* habe das Lied einer zweiten Person zur Aufmunterung gedichtet, vgl. das. V. 12.: „Mein Herze soll sich fort und fort Zu deinem Lobe neigen"), „Fröhlich soll mein Herze springen", „Mein Herze geht in Springen" (Ist Gott für mich, so trete, V. 15.), „Schwing dich auf zu deinem Gott, du betrübte Seele." Womit zu vergl.: „Mein Herze, schwinge dich empor" (*Gfr. Sacer*) u. a.; „Hier legt mein Sinn sich vor dir nieder" (*Chr. Fr. Richter*); „Vor G'richt, Herr Jesu, steh ich hie, Beug in Demuth mein's Herzens Knie" (*Mart. Schalling*); „Ach Vater, meiner schone, Mein Herz zu Fusse fällt" (In meines Herzens Grunde, V. 10., *Joh. Casp. Schade*); „Auf müdes Herz — — wirf hin die Last und eil herzu — — So gehst Du ein zu deiner Ruh", „Fort, fort, mein Geist, zum Jubiliren. Begürte dich zum Triumphiren" (Es ist noch eine Ruh vorhanden, V. 1. 7., *Joh. Sig. Kunth*) und unzähliges Andre derselben Art.

**) Vergl. zu diesem V. die ausführliche Erörterung von *Arnold. Bootius* in s. *animadvv. ss. ad text. hebr. V. T.* (*Lond.* 1644. 4.) l. III. c. 3. p. 30—39.

(*PMart.* u. M.; vgl. *Anon.* b. *Niceph.*: ὅτι καὶ ὁ τῶν ἵππων δρόμος ἀπὸ τῆς τοῦ Θεοῦ προνοίας ἐκωλύθη), noch spec. die Vernichtung der Rosse neben der der Menschen im vor. V. (*Schm.*), sondern **die rastlose Flucht des Heeres Siseras** (so die M.). Dabei ist אז, welchem *oG.* hier vergeblich die Bed. „denn, weil" vindicirt, während *Hez.* u. A. auch hier die nominale Fassung n. ar. إِذْ (s. zu V. 8.) versuchen, nicht anders wie V. 8, 11. u. 5. „**da**"; jedoch nicht etwa nur in Bezieh. auf das unmittelbar vorhergehende נחל קישון גרפם (als ob die wilde Flucht erst nach dem theilweisen Untergange des feindl. Heeres im Kison erfolgt, mithin von dems. nur, insoweit es nicht im Kison ertrunken, auszusagen wäre; was zu kleinlich-reflectirt), sondern in Bezieh. auf die ganze Schilderung des Kampfes und Sieges V. 20. 21. (*tunc, quum Deus pro nobis pugnaret, Pell.*).

Die Bed. des הלם **schlagen** ist durch V. 26. Jes. 41, 7. Ps. 74, 6. 141, 5. Prov. 23, 35. (Jes. 16, 8. 28, 1. in übertr. Bed.) sowie durch die alt. Uebers. (die es durch מחא, ספח, קטל u. dgl. wiedergeben) zur Genüge gesichert; die von *JDMich.* (or. Bibl. XI, 145. suppl. nr. 561.) vorgeschlagene Deutung *laxari, vacillari,* tr. *labi facere, prosternere* (vgl. *Trend. Kai; Herd.* I.: klapperten **strauchelnd**) ist dagegen durch das ar. هَلِمَ (nach *Gesen.* auch *de equis laxatis habenis currentibus*) so wenig genügend begründet wie in den Parallelstt. ohne Künstelei anwendbar. Sonst immer transitiv, steht das W. hier ohne Obj. Daher erklären die alt. Uebers. (ohne desh. הֻלְּמוּ gelesen zu haben, geg. *Scharfenb.* u. *Ziegl.*) und die meisten Rabb. dass hier **intransitiv** (als פועל עומר = נהלמו, *ibn Gan. Ki.*, vgl. *Pesch.*: ܢܦܠܘ, *Ar.*: سقطت, *Vulg.*: *ungulae ceciderunt*) od. **passiv** (LXX *c. Al. Proc. Syrh.*: ἀπεκόπησαν, *Theod.*: ἀνεκόπησαν [*It.*: *praecisa sunt*], c. X. XI. al.: ἐνεύροκοπίθησαν [wofür *Doederlein* u. *Scharfenb.*: ἐσφυροκοπ. vermuthen], *Targ. Is.*: אִתְקַלְּפָא *detractae sunt, Tanch.*: انخلعت *excussae sunt* v. خلع *extraxit*, VII. *distortum, laxatum fuit membrum*, *LbG.* 1°., *MJof.*: נשברו ונכתתו); und ebenso die m. ält. Ausll.: *tunc concussae, obtusae, quassatae sunt* (*HCard. Munst. Vat. Pellic. PMart.*) od. *attritae sunt* (= ἐκτρίβεσθαι τὰς ὁπλάς, doch möglichenf. auch von der *ungulae pertusio et pedis vulneratio* durch Dornen, scharfe Steine u. dgl., *Boot.*). Man versteht dies meist in **eigentlichem Sinne**, von **wirklichem Verlust od. Zerstörung der Hufe**, als Ursache wovon man theils das Ungewitter (*NLyr.*; *lapidibus grandinis de coelis, PsHi. HCard.*) oder den durch Einfluss der Gestirne heiss gewordenen Lehmboden (*Is.*) oder die Abkühlung der vom Laufe erhitzten Hufe im Wasser des Kison (*AMont.*), theils den rauhen, steinigen Weg (*NLyr.* als zweite Urs., *CaL.*), theils — was n. d. Folg. das Angemessenste wäre — die rasende Eile annimmt (*Munst. PMart. Bonfr. Herr.* u. d. M.; ähnlich unser: „laufen dass man die Hacken verliert"), und was man dann als ein drittes *incommodum* für die Feinde, neben dem *a coelo* V. 20. und *a torrente* V. 21. geltend macht. Bescheidener lässt *Chytr.* den Pferden wenigstens nur die **Hufeisen** entfallen. Dagegen fassen *LbG.* 2°. *Abarb.* den Ausdr. **bildlich**, dass in dem hochge-

schwollenen Kison die Hufe der Rosse waren, als wären sie gebrochen und nicht im Stande mehr zu gehn (היו עקבי הסוס כאלו נשברו ולא יכלו ללכת עוד); und vielleicht in dems. Sinne übers. LXX c. Vat: ὅτε ἐνεποδίσθησαν (was nie f. עקר, nur noch Esra 4, 4. f. בהל) u. Munst.: enervari (als Folge des heftigen Laufes, während er עקר sonst durch succidere, truncare wiedergiebt). Dann liesse sich das folg. מן prohibitiv fassen (s. u.), wie auch LbG. andeutet (ולא יכלו לרדוף), vgl. Cocc. — Allein genau genommen ist עקב nicht Huf, wie es Trg. Vulg. Is. Boot. u. v. A. ohne Weiteres nehmen, sondern hier wie überall (auch Gen. 49, 17.) Ferse, πτέρνα, d. i. der hintere nicht mit Huf bewehrte Theil des Pferdefusses (vgl. Ki.: בעקבן אין פרסה, s. auch FBöttch. LB. I, 151.). Wenn man dah. auch „Hufe" übersetzt (Schn. Herd. Ew. Bth. u. V.) od. mit FBö. („die untersten Fussgelenke [Fersen] sammt dem Hufe") u. A. die Hufe mit einbegreift, so könnte doch nicht von einem sich Ablösen, Zerbrechen od. dgl., sondern höchstens von einem Geschlagen- = Gehindertwerden ders. (u. damit der Füsse) im Allgem. die Rede sein. Hält man dag. עקבי (so m. Dag. f. dirim. p n. guten Autoritäten, s. Norzi) in s. engern eigentl. Sinne fest, so wäre etwa zu denken, dass die erschreckten Pferde sich untereinander calcibus impetiverint (Lit., vgl. Schm.), oder beim heftigen Stampfen der Erde sich selbst die Fersen verletzten (Ki.), oder, im raschen Laufe zu weit ausgreifend, sich mit den Hinterhufen die Fersen der Vorderfüsse zerschlugen (Tll.). Am einfachsten nimmt man jedoch עקבי wol mit Luth. u. A. als poet. Ausdr. für Füsse überh., wie auch πτέρνα, s. Hiob 18, 9. vgl. Ps. 9, 16. 26, 12.; Ps. 56, 7. 49, 6. vgl. 22, 17.; HL. 1, 8. vgl. Richt. 4, 10. 5, 15. Dann aber liegt es offenbar am Nächsten, הלם auch hier in dem transitiven Sinne zu verstehn, den der constante Sprgebr. des W. an allen übrigen Stt. fordert, und den dah. auch Abend. mit Recht für uns. St. als möglich (פועל ויוצא) behauptet. Dass dabei סוס עקבי Object des הלמו, und das Subj. zu ergänzen (Schm. alt.; Gusset lex. s. v. דהר: tunc contuderunt Israelitae talos seu posteriora equorum hostium), liegt ganz fern, da עקב sonst das Schlagende, nicht das Geschlagene ist. Nimmt man aber (את) אביריו im folgenden Gl. als Object zu הלמו (Abend. mit dem Zusatz כי ננער הרוכב מעל הסוס, Tr. Jun.*), Stud. alt.): „Es stampften die Hufe der Pf., weil sie in wilder Flucht davonstürmten, ihre (gefallenen) Reiter" —, so wäre die überlieferte LA. דהרות beidemale in den st. abs. דהרות zu verwandeln (Stud.) und der Parallelismus des V. würde verletzt (s. Kem.). Bei Weitem leichter ergänzt sich das Object, sei es eos (was Rsm. aus dem vorherg. עֹז herausnimmt; Alschêch altern.: היו דוהרים ה׳ דכאו ורמסו ע״י ס׳ באדוניהם, vgl. Caj.)**) od. se invicem (היו דוהרים

---

*) Tunc obtuderunt calces equorum prae citatis cursibus suis (sc. equorum) fortes illorum. Oder wäre dabei — wie Boot. die Erkl. des Tr. Jun. zu verstehn scheint — אביריו als Subject des הלמו gedacht?

**) Hierher liesse sich vielleicht auch die seltsame Uebers. in einigen Zeugen der LXX bei Holm. (vgl. O. F. Fritzsche z. St.), wahrscheinlich des Aquila, beziehn: καὶ ὡμαλίσθ [Syrh.: ...] αὐτοὺς ἡ πτέρνα αὐτοῦ; sei es, dass ὡμαλίσθ aus dem unübersetzt gebliebenen הלמו (ὅλμον) entstanden, oder dass es Uebersetzung desselben ist (eig.: gleich, eben machen; den

אלו על אלו נרוקסים אותם *Alschêch* altern., was er freilich aus dem ꞏ ꞏ דרהרת herauskünstelt); sei es — was jedenfalls das Einfachste und in Zshg Nächstliegende —: d e n B o d e n, so dass „(den Boden) schlagen" s. v. a. „mit den Füssen stampfen", eine Ellipse die keineswegs hart und nichtssagend ist, sondern ganz analog, wie bei dem deutschen „stampfen" und zuweilen auch bei *κροαίνω*, *κροτέω*, *κρούω* sich dasselbe Object ergänzt (s. d. Lexx. u. *Bochart* Hieroz. ed. Lips. p. 75 f.), vgl. زعزع, was sowol *tudit malleo* als auch *terram pulsavit equus* bedeutet. So erklären (*Luth.*: „da r a s s e l t e n der Pferde füsse") *Herd.* II. *Schn. Hllm. Stud.* 1[a] *GBö. Ew. Bth. Mei.* u. d. meist. Neu. Gewiss ist es ein höchst lebensvoller Zug in dem Bilde der Flucht, dass die Rosse erst im wilden Davonjagen, dann, nur zu bald von der allgemeinen Verwirrung eingeengt, ungeduldig stampfend den Boden schlagen. Vgl. *Virg.* Aen. XI, 875.: *Quadrupedumque putrem cursu quatit ungula campum*, gleichfalls bei Schilderung einer Flucht (wog. das bekanntere *Quadrupedante putrem sonitu qu. u. c.* VIII, 596. bei einem Angriffskampfe), und *Bochart* a. a. O. S. 97.

Im 2. Hem. ist nun מִדַּהֲרוֹת nicht *part. Hithpael* zusammengez. aus מִתְדַּהֲרוֹת, *p u l s a n t e s* (*pulsabant*) *s e i n v i c e m pulsus* (*Schm.**)) od.: „die muthigen Pferde w a n d t e n s i c h u m" (*JDMich.* BW.; eig.: *gyrabunt gyrationes*, s. Jed. Supplem. p. 403.), wodurch dies Gl. ohne *vb. fin.* bliebe und der ganze V. auseinanderfiele. Sondern מִן ist mit der Mehrzahl der Ausll. als P r ä p o s i t i o n zu nehmen und zwar, wie gleichfalls fast einstimmig anerkannt, in c a u s a l e m Sinne: Der Rosse Hufe stampften v o r od. v o n den דהרות דהרות אביריו. Das steigernd (*Hllm.* m. Vergl. v. Koh. 7, 24.) od. besser malerisch-veranschaulichend (*Mei.*, n. *Ew.* 313[a] zum Ausdr. der steten Fortdauer u. unabsehbaren Fortsetzung ders. Sache, vgl. Joel 4, 14. Gen. 14, 10. Deut. 2, 27.) und zugleich auch wol lautnachahmend (*Stud.*) wiederholte דַּהֲרוֹת steht beidemale als d. *st. cstr.* zu אַבִּירָיו, indem in lebhafter Rede die Bindeform auch schon die Apposition ergreift (vgl. Gen. 14, 10. בֶּאֱרֹת בֶּאֱרֹת חֵמָר, *FBöttch.* LB. §. 723. 727.); dah. ist weder mit *Kcm.* nach *Hamaker* u. *Roorda* zuerst der *st. absol.* דַּהֲרוֹת zu punctiren noch auch, was *Hlg.* für möglich erkl., das zweite דַּהֲרוֹת im Abhängigkeitsverh. zum ersten zu denken, so dass damit „ein Superlativ des Jagens" ausgedrückt wäre. — Für die nähere Bestimmung des דהרות, eines Abstractiv- od. wol genauer Extensivplurals (zum Ausdr.

Boden, auch vom gleichmässigen Austreten des Getreides, viell. auch vom gleichmässigen Schritt, vgl. *ὁμαλῶς βαίνειν*), wo dann der wörtliche *Agy.* ein Wort gewählt hätte, das auch dem T o n e nach dem Hebräischen nahekommt (*Doed.*). Oder sollten diese Ww. etwa ursprünglich Uebers. von V. 21[b] sein? Darauf führen könnte ihre Stellung n e b e n und zwar v o r *τότε ἐνεφραγὴσαν πτ. ἐπ.* (als Uebers. von V. 22[a]) in c. 44. 54. 59. u. m. a., in welchen HSs. freilich das נפשי עז תדרכי gegenwärtig schon einmal wiedergegeben ist.

*) Das *Metheg* unter מִ, worauf *Schm.* sich hiefür beruft, dient nur der nachdrücklicheren Aussprache der Präposition, wie auch sonst wo das Wort einen trennenden Accent hat, z. B. מִמִּסְגְּרוֹתֵיהֶם Ps. 18, 46. כְּמִשְׁעָר Jes. 22, 18. Vgl. *Delitzsch*, Jesaja S. 256. (*Olsh.* Gr. S. 89.).

des zeitlich Ausgedehnten, spec. anhaltend Hörbaren, s. *FBöttch.* LB. §. 697, 1., vgl. חַרְפּוֹת, שְׁרִיקוֹת u. ä.) von dem nicht vorkommenden *sing.* דַּהֲרָה od. דַּהֲרָה, giebt Nah. 3, 2, die einzige St. in der das *vb.* sich noch findet (סוּס דֹּהֵר), einigen Anhalt. Dass das W. dort sowenig wie hier *fremere* (*Pesch.*: ܢܥܡܐ, *Ar.*: صيحة *clamor*; Nah. l. c. *Vulg.*: *equi frementis**)) oder wiehern (*Cocc.* z. d. St., bei privativer Erkl. des מִן: *ne essent vel audirentur hinnitus*, s. dag. im Lex.; *Luth.* Nah. l. c.: „die Rosse schreien"), bedeute, lehrt der Zshg mit Rädergerassel und dem Lärm aufspringender, d. i. stossweise daherstürmender Wagen bei Nahum. Aber schwerlich sicherer erklärt auch *Is.*: springen (מרקדת, Nah. דולק ומקפץ), *Ki.* u. a. *Rabb. Jun. Schm.* u. A.: stampfen, *plaudere terram* (*Ki.* WB. *MJof.*: הריסת הסוס „ Comm.: מה שמכה הסוס בכוח על הארץ), u. zw. nicht blos beim raschen Lauf (*Ki.* WB. *LbG.*) sondern auch wenn das Pferd steht oder ungeduldig sich bäumt und stampft (*Ki.* Comm.), welche letztere Erkl. kaum ohne Tautologie zu הלם durchführbar. Am besten und dem Context unserer wie der St. bei Nahum angemessensten nimmt man vielmehr (n. d. mehrf. Verwandtschaft von ה und ו als mittlerer Radical, z. B. נהר — נור, בוש — בהש, رهق — روق, دهر — دور, den St. דָּהַר = דּוּר, דָּהַר kreisen, im Kreise herumgehen (vgl. دهر eig. Zeitkreis, Zeitalter = דוֹר, ܪܚܝܐ Mühle), dann von der wirbelnd schnellen Bewegung, vgl. دهمج *celeriter incessit*, دهمج *celer, quasi qui volutim fit incessus* (s. *Trend.*). Dabei ist nicht spec. an die Räder der Kriegswagen, auch wol nicht einmal nothw. an ein Umher- od. Hinundherjagen der Rosse (*Bth. Mei. Buns.*) zu denken, oder der vermittelnde Begr.: „im Kreislauf zugeritten werden" (*Stud.*) heranzuziehen; sondern die Uebertragung ist ganz wie bei כִּרְכֵּר kreisen, tanzen, dann vom flinken, eilenden Laufe (wov. כִּרְכָּרוֹת Jes. 66, 20. die wie im Tanzschritt schnelllaufenden Kameele, s. *Schultens anim.* zu j. St.) u. wie im lat. *glomerare gressus*, *Virg.* Georg. III, 117. (bei *Lit.*, der auch πλίσσειν πόδεσσιν *Hom.* Od. VI, 318. vergl.). So erkl. schon unter den Uebers. dem allgem. Sinne nach richtig *Targ.*: מִפְּנֵי**)

*) Dagegen ist das نفر der *Pesch.* bei Nahum nicht *anhelans* sondern n. ar. نفر *fugere* zu verstehn und so auch vom *Ar.* dort verstanden (s. *Schn.* z. d. St., vgl. *Bochart* Hieroz. ed. *Lips.* I, 33 f.). Ebensowenig bedeutet das קפץ des *Targ.* an beiden Stt. *fremere* (*Münst. Polygl.*) sondern „springen" (*Buxt.*: *salire*), in welchem Sinne es Jer. 51, 27. für עָלָה gesetzt ist, od. wol noch besser „jagen, traben, galoppiren" (*Cast.*: *currere velocissime*, vgl. *Boot.* p. 35 f. *Trend. Levy* s. v.).

**) S. d. vor. Anm. Dabei sind die Ww. מִפְּנֵי קָדֶם מִפְּנֵי וְחִצֵּי עַבְדוֹהִי nicht zu übers.: „durch das Jagen, wie er (man, od. Gott?) sie jagte (מִפְּנֵי *Bibl. rabb.-Amst.*) vor den Wagen (eines jeden) ihrer Helden", sondern: „durch das Jagen, womit es (ein jedes der Rosse) jagte (מִפְּנֵי *Polygl.*) u. s. w.", vgl. *Boot.* p. 36. Causativ versteht auch *Is.* das דהרות nicht; mit dem erläuternden Zusatz שהיו מרקידים את סוסיהם, indem sie (man)

LXX *c. Vat.*: *σπουδῇ ἐσπεύσαν*, *Aqu.*: *ἐφορμώντων ἡ εὐπρέπεια* (vgl. *Proc.* z. St.), u. *Vulg.*: *fugientibus impetu et per praeceps ruentibus fortissimis hostium**); und mehrere alt. wie die meisten neu. Ausll. seit *Schn.* I. z. St., *Mich.* Suppl. p. 401 ff. verstehn das W. vom *vehemens impetus* od. *citatus cursus* (*Tig.*, *Munst.*, *Ka.*, *Kem.*, u. M.), *quadrupedare* (*Boot.*), dem Jagen in wilder Eile, in gestrecktem Galopp (*vG.*, vgl. *Ellm.*, *Ew.* *FBö.* u. M.), n. d. Zshg natürlich bei der Flucht der Feinde (s. *Vulg.*, *Herd.* II.: „Fliehn“, *Gr.*: „Ausreissen“)**). — Dabei sind dann die אַבִּירִים, deren Beziehung sowol auf die Reiter als auf die Rosse *Ki.* freistellt, nicht Letztere, wie nach Jer. 8, 16. 47, 3. 50, 11.

---

springen machten ihre Rosse, will er ו nicht auf das Springenmachen der Reiter beziehn sondern das Springen der Rosse nur als ein von ihren Reitern bewirktes bezeichnen, da er (wie s. Erkl. zu Jer. 8, 16. evident beweist) אבירין nicht auf die Reiter sondern auf die Rosse bezog.

*) Dass hierbei den alten Uebersetzern abweichende LAA. des CT. vorgelegen haben (*Scharfenb.*), ist durchaus nicht zu beweisen. *Trg.* LXX *c. Vat.* und *Vulg.* drücken den Sinn des דהרות דהרות richtig aus, ohne dass dafür eine Var. מהרה מהרה, od. מהרו מהרו vorauszusetzen wäre. Ein Zeugniss für die TLA. bietet dagegen die hexaplarische Rec., welche מדרות unübersetzt beibehält, (c. *Al.* u. a. 9 minn.: *Ἀμαδαρώθ*, 2 minn. *Proc.* *Thdrt.* (*ed.*, in *codd.*: *ἅμα Δαρώθ*) *Syrh.* ([illegible]) *Arm. Compl.*: *Μαδαρώθ*, wobei zugleich die Glosse des *Thdrt.*: *Μαδ. δὲ ἄβλεψία* (*sc. ἑρμηνεύεται*) recht deutlich zeigt, wie man zur Erklärung einer überlieferten unverstandenen Wortform selbst nur entfernt anklingende Ww. (מִהַרְאוֹת) benützte. Aber auch der Version des *Aqu.* braucht höchstens auf Seite des Interpreten eine Verwechselung des דהרות mit dem z. B. Prov. 31, 25. durch *εὐπρέπεια* ausgedrückten הדר (הדר) zum Grunde zu liegen; doch könnte jenes W. auch den in דהרות דהרות gefundenen Superlativbegriff ausdrücken (vgl. *Proc.*: *τῶν ἐντρεχεστάτων εἰς παράταξιν ἵππων*), wenn nicht etwa durch Inversion *εὐπρέπεια* ebenso dem אבירין wie *ἐφορμώντων* dem דהרות entspricht. Mittelst einer solchen erklärt sich endlich vielleicht auch die sonst kaum verständliche Doppelversion zahlreicher hexaplarischer HSs.: *τὰς ὕβρεις ἀνταίοις* [*al.* *ἐκ στάσεως*] *αὐτῶν* od.: *ἐπὶ ὕβρει εὐθύνοντος ὀπίσω* [*al.* *κρίσεως*] *ἐκταίους αὐτοῦ*. Dabei würde *ὕβρις* — was, wenn dem דהרות entsprechend, nicht nach Sch das schnelle Glück, der Uebermuth aus Glück (*Ziegl.*), sondern nach *Herod.* *Suid.* u. A. = *ὑπέρογκα* vom unbändigen Ausschlagen der Pferde zu erkl. wäre — den allgemeinen Sinn des אַבִּירִים, *ἐκταίους* aber den in דהרות liegenden Begr. der heftigen Bewegung (II. Chr. 20, 8. f. נחפזים spec. der scheuen, eiligen Flucht (Ps. 31, 23. 116, 11. f. חפז) treffend wiedergeben, ohne dass dafür חֲרָדָה (was Gen. 27, 33. II. Kön. 4, 13. u. ö. durch *ἔκστασις* übersetzt ist) gelesen worden sein müsste.

Vollends unberechtigt ist es daher, wenn *West.* hier nach Nah. 3, 2. מהר lesen will, m. Berufung auf LXX (*σπουδῇ ἐσπεύσαν* u. *ἵππου διώκοντος*) und die Var. דהר dort, deren 2 erste Buchst. aus ם entstanden scheinen (?).

**) Unmittelbar der Begriff der Flucht selbst ist für דהר auch nicht aus dem von *Tit.* II. *JDMich.* Suppl. S. 403. verglichenen ar. دهر, „eig. in orbem ivit (n. *Golius*: *tergum vertit*) *fortuna*, zu gewinnen; s. dag. *Schnurr*

Is. (s. vor. S. Anm.), *MJaf. Bootius Bochart Schn. Rsm.* u. A. erkl., sondern die starken, heldenmüthigen Krieger, vgl. Jer. 46, 15. Thr. 1, 15. Ps. 76, 6. (*Pesch. Vulg. Ar. Munst. Cler. Tll. Herd. Ew.* u.d. M.), also die feindl. Reiter (*Tll. Kö. Stud. vG.*) od. vielm. n. d. Zshg bestimmter die Wagenkämpfer (s. *Targ., Bth. Mei. Buns. Keil* u. M.). Gegen jene Erkl. entscheidet die harte dabei anzunehmende *enallage* des Nomen (hier sogar nur eines Synonym.) für das *pron. rel.*, דַּהֲרוֹת אַבִּירָיו = דהרותם (*sc.* סוס), wofür auch die bei *Boot.* angeff. Beispp. Gen. 25, 6. 29, 9. I. Kön. 9, 1. Richt. 21, 21. nicht beweisen. Und überdies steht das *suffix.* יו— entgegen. Dies wäre entweder auf סוּס zurückbezogen, nur gekünstelt superlativisch zu fassen (*Proc.*, s. vor. S. Anm.; *Schn. Schulz: validissimi equorum*, wonach der Sinn: weil [nachdem] die muthigsten Rosse in wilder Flucht davonliefen, stampften die übrigen ungeduldig den Boden! s. dag. *Stud. Maur.*), oder müsste auf den im Vor. gar nicht erwähnten Sisera (*Boot. Fessel adv.* s. l. VIII, 4, 6.) oder den allg. Begr. „Feind" gehn, wobei *Rsm.* gar aus dem vor. הָלְמוּ ein הַלֹּמִים herausnimmt: *contusi (sunt) a pulsibus robustorum suorum (equorum)*. Dagegen hat bei unserer Erkl. des אבירים das Suffix יו— seine vollkommen angemessene Bezieh. auf das nach altertüml. Sprgebr. (*Ew.* 176[b].) wie Ex. 15, 1. 19. collectivisch gebrauchte סוס: vor dem Jagen ihrer (der Rosse) Gewaltigen, so dass es auch der fernerliegenden Beziehung auf die Feinde (*Maur.* 2[b] *Don.*) nicht bedarf. Dabei sind Jene nicht sowol als die, welche ihre Rosse jagen machen, zur Flucht antreiben, gedacht, so dass Stt. wie *Sophocl.* Antig. 108.: φυγάδα πρόδρομον ὀξυτέρῳ κινήσασα χαλινῷ (*Don.*) zu vergl.; s. dag. ob. S. 447. Anm., sondern als Solche, die mit od. auf ihren Rossen dahinjagen; und dies ihr Einhergaloppiren in der rasenden Eile der Flucht ist es eben, wodurch (מִן) die Füsse der Rosse in stampfende Bewegung versetzt werden. *)

V. 23.

Fluchet Meros, spricht der Engel des Herrn,
Verfluchet ihre Bewohner!
Denn nicht kamen sie zu Hilfe dem Herrn,
Zu Hilfe dem Herrn unter den Helden.

---

*) Auf die Helden Israels bezieht אַבִּירָיו *Maur.* 1[a]. (*Rév.*?), wonach das 1. Gl. die fliehenden Feinde, das 2. die diesen nachjagenden Israeliten schildern würde; doch hält *M.* selbst diese Erkl. nicht fest. Die gleiche Beziehung des אַבִּירָיו (spec. auf die V. 18. Genannten) auch bei *Gussel* lex. s. v. דהר, im Zshg mit der sehr eigentümlichen Erkl. von V. 22[b].: *Saltus fortium ejus* (*sc. Naphl.*) *fuerunt plus quam saltus equorum* (*hostium*), d. i. die zu Fuss kämpfenden Israeliten waren schneller (vgl. II. Sam. 1, 23. Ps. 18, 34. 37. 39.) als die Feinde zu Ross, so dass sie sie einholten und zertraten. Indessen wäre dabei schon die comparativische Fassung des מן und die Lostrennung des als *subj.* genommenen דהרות אבירין von dem ersten דהרות äusserst künstlich; die Beziehung nur dieses auf den Galopp der feindlichen Pferde aber bei dem Fehlen jeder diesen Gegensatz andeutenden Näherbestimmung und dem *st. cstr.* דַּהֲרוֹת (wof. vielm. דְּהָרוֹת zu erwarten) vollends unmöglich.

Mit V. 22. endet der zweite Haupttheil uns. Liedes, V. 12—22., die durch den Ueberblick über das verschiedene Verhalten der Stämme zum Kampf des Herrn (V. 12—18.) eingeleitete Schilderung der entscheidenden Schlacht (V. 19—22.), in welcher das furchtbar heranrückende Heer der Könige (V. 19.) unter dem Beistande der himmlischen Heeresmacht Gottes (V. 20.) theils in den Fluthen des Kison (V. 21.) theils in wilder, haltloser Flucht (V. 22) ein schmähliches Ende findet. Damit ist die herrliche Gottesthat im Wesentlichen vollendet, deren Segen für Israel die S. im ersten Haupttheil, V. 2—11., geschildert hat. Der dritte Haupttheil, V. 23—31., verfolgt nun die Wirkungen des Sieges für die Feinde bis in ihre letzten Consequenzen hinein: schimpflicher Tod des feindlichen Feldherrn (V. 24—27.), jämmerlich getäuschte Hoffnung der Seinen (V. 28—30.), gleicher Untergang für alle Feinde des Herrn (V. 31.).

Hierzu bildet V. 23. einen höchst angemessenen Uebergang. In die Schilderung der wilden Flucht Siseras und seines Heeres lief das Schlachtgemälde des 2. Haupttheils aus. Wie ist nun das Verhalten gegen den geschlagenen, den fliehenden Feind? Ebenso verschieden, wie das Verhalten der Stämme vor dem Kampfe! Mittelst dieses Gedankens knüpft die S. die dritte grosse Wendung ihres Liedes so sinnvoll und geschickt an die vorige an, dass sich kaum eine Unterbrechung des Zshgs, ein Einschnitt in der Schilderung zu empfinden giebt, sondern der gewaltige Strom ihrer Rede wie in Einem lebendigen Ergusse unaufhaltsam weiter fluthet. Es ist anzunehmen, dass ähnlich wie 7, 23 ff., nachdem das feindliche Heer geschlagen, nun von allen Seiten her die Israeliten aufgeboten wurden, an seiner Verfolgung theilzunehmen, ihm den Rückweg zu verlegen u. dgl. (s. u.). Dem entzieht sich Meros und wird daher mit Recht verflucht (V. 23.). Segen dagegen über Jael, die den flüchtigen Feldherrn der Feinde in ihrem Zelt mit tapferer Hand erschlug und dadurch dem Sieg erst gleichsam die Krone aufsetzte (V. 24 ff.). — Könnte nach diesem Gegensatze מֵרוֹז nun auch an sich Personname sein*), so zeigt doch nicht nur das Fehlen jeder, selbst bei der bekannteren Jael nicht unterlassenen Personalbezeichnung, sondern vor Allem das יֹשְׁבֶיהָ im 2. Gl., dass darunter nur eine Oertlichkeit.

---

*) So nach der babyl. Gemara (*Moed katon* f. 16a. *Schebuot* f. 36a., vgl. *Is.* z. St.) Name eines angesehenen Mannes in der Nachbarschaft oder eines Sternes (des Glückssternes Siseras, *Phlps.*), d. i., wie die mittelalterl. kathol. Auslegung es auffasst, eines Dämons der Sisera gegen Israel aufhetzte (s. bei *NLyr.*, der dies jedoch abweist) od. der *contraria potestas quae praeerat Cananaeis*, der *angeli apostatae* welche insgeheim dem Herrn und s. Volk widerstanden (*Gl, int. HCard.*, nach *Ps. Hi.*: *Merôs enim interpretatur arcanum*, vgl. *Hier. de nomm. hebr.* [Opp. III, 50.]: *Meroz, aquae sacramentorum*, d. i. רָז מֵי). Scheint diese Deutung lediglich aus V. 20., worauf die Gemara sich beruft, erschlossen, so beruht die verwandte Beziehung auf den Thierkreis u. die Astrologie bei *Verec.* (in Vbdg mit der Fassung als Städtenamen) auf der Zus.stellung des W. in der bei *It.* verunstalteten Form *Manzor* (s. u.) mit *Mazorhot* d. i. מַזָּרוֹת Hiob 38, 32. = מַזָּלוֹת II. Kön. 23, 5., wofür LXX an beiden St. *Μαζουρώθ* geben. Zu bemerken ist noch die ähnliche Erkl. eines *Anon.* bei *Niceph.*: *Τὸ εἴδωλον τῆς Ἀφροδίτης Μαρὼζ καλεῖται.*

und zwar wol nicht eine Landschaft (*Vulg.*: *terrae M.*, **in welchem Falle deutlicher** אֶרֶץ **gesagt sein würde) sondern eine Stadt zu verstehn ist. Weil n. d. Zshg zur Hilfe Israels verpflichtet, kann dies keine fremde, kananitische Stadt** (*Don.*), **zum Mindesten müsste es eine mit Israel verbündete Nachbarstadt gewesen sein; doch reicht zum Beweise für Letzteres den Gegens. gegen Jael** (*Schm.*) **nicht aus, ders. wird vielm. erst recht scharf und voll, wenn wir M. als eine wirklich Israelitische Stadt betrachten: während diese sich der Unterstützung ihres Volkes und Gottes entzog, brachte die Fremdlingin Jael demselben so kräftige Hilfe. Name und Lage der Stadt sind sonst unbekannt. Daher mancherlei Vermuthungen. Ein Compendium aus den Anfangsbuchstaben verschiedener Städtenamen,** *Megiddo*, *Rabboth*, *Sebulon* (*Deed.*) **ist** מֵרוֹז **sicher nicht; denn solche Compositionen sind dem biblischen Hebraismus fremd und der Singular des** *suffix.* יהָ— **führt auf eine einzige Stadt. Eher liesse sich der Name appellativisch erklären, zur andeutenden Bez. einer Stadt, deren eigentlichen Namen die S. verschweigt, etwa m.** *Simon. Ges.-Dietr.* *FBöttch.* LB. §. 429, 3, u. A. = מֵאָרוֹז vgl. معاذ refugium, asylum (*Venema diss.* p. 531. *Lu.* III. m. spec. Bezieh. auf die Asylstadt Kedesch Jos. 21, 32., *Ka.* allgemeiner auf *omnes latebras et qui in eas refugerant*) oder umgelautet aus מֵרוֹץ (v. רוּץ) der Lauf, s. v. a. die davonlaufende, nicht tapfer Stand haltende oder aus מֵרוֹד (v. מָרַד) die widerspänstige, widersetzliche Stadt; und nicht fern läge dabei die Vermuthung absichtlicher leiser Umbiegung eines sonst bekannten Städtenamens (wie z. B. קִיר הֶרֶס aus ק׳ חֶרֶס, בֵּית־אָוֶן aus אוֹן, אָוֶן aus בֵּית־אֵל u. m.), mag man für diesen nun mit *Pagnin.* u. A. מֵרוֹם Jos. 11, 5. oder mit *Kruse* (zu *Seetzens* Reise IV, 203.) שִׁמְרוֹן מְרֹאוֹן d. i. מְרֹאוֹן Jos. 12, 20. halten. Indessen fragt sich doch, ob diese versteckte Andeutung zur Kennzeichnung der mit dem Fluch zu belegenden Stadt für das Volk deutlich genug gewesen wäre. Sollte also hinter dem Namen *Meros* eine sonst anders benannte Stadt zu suchen sein, so müsste immer schon eine Verschreibung, eine Textverderbniss angenommen werden (nach *Cler.*, [*si quis veterum faveret*] *FBö.* vgl. *Fürst* aus מֵרוֹם, nach *Kroh Ew.* II, 491. *Don.* aus מְרֹאוֹן in späterer Schreibart מֵירוֹן *Mairûn*, minder wahrscheinl. aus מְגִדּוֹ vgl. *FBö.* Ae. S. 20.). Eine solche ist aber bei dem überhaupt so wol erhaltenen Text uns. Liedes (s. d. Schlussabhh.) nicht vorauszusetzen; auch sieht im althebr. Alphabet ז dem ן (vollends dem ם) weit weniger ähnlich als in der Quadratschrift und weder die verglichenen hebr. HSs. noch die alten Uebers. bieten für eine derartige Verwechselung genügenden Anhalt*). Und muss denn die Stadt gerade eine uns anderweitig bekannte sein? Im B. Josua (aus dessen Schweigen *Schm.* ohne Recht erschliesst, dass Meros erst jüngst entstanden) sind gerade die geographischen Angaben über die nördlichen Stammgebiete keineswegs

*) Unter den *Kennicott*'schen HSs. hat nur cod. 462. das ז *super rasura*, und vielleicht (*forte*) c. 136. מרון. *De Rossi* notirt kein Variante, ebenso wenig *Norzi.* Von den alten Uebers. hat *Targ.* מֵירוֹז und *Vulg.* (ohne Varr. bei *Vercell.*): *Meroz*, *Pesch. Ar.*: *Merod* (nach gangbarer Vertauschung von ז u. ד), LXX *c. Vat.* u. m.: *Μηρώζ*, *Μαρώζ* (*Syrh.*: ܡܥܕܘܙ), *c. Al.* u. m.: *Μαζώρ*, and. HSs.: *Μαζηρώθ*, wonach *It.*: *Mazor*, *Manzor*, *Manzer*.

lückenlos, und selbst in den südlicheren Gegenden manche specielle Localitäten der späteren Kriegsgeschichte nicht verzeichnet. Und für die spätere Vergessenheit des Orts finden ält. Ausll. (*Ser. Schm. Patrick* u. A.) wol nicht mit Unrecht den Grund eben in dem über denselben hier gesprochenen Fluch, vgl. Ps. 109, 13. Prov. 10, 7.

Für die Nachweisung der schon von *Proc.* vergeblich gesuchten Localität in einer ähnlich benannten aus späterer Zeit fehlt somit genügend sicherer Anhalt. Und auch, dass die Stadt dem Schlachtfeld nahe lag (*Ephr. Kö. Stud.* u. A., da nur sie verflucht wird, die Entfernteren dag. blos verspottet, *Kl. LbG.*), am Kisón (*Abarb. Reland*), nicht fern vom Thabor (*Br.*), ist ohne hinlängliche Gewähr allein aus dem Zshg erschlossen. Das *Onom.* (ed. Parth. p. 286 f.) erwähnt ein Μεῤῥοῦς; *Merrus* (p. 279. *Marrus*) 12 r. Ml. von Sebaste nahe bei Dothaim — was übrigens dort nicht im Zshg mit uns. St. sondern mit der Schlacht beim Wasser *Merom* [Μεῤῥών] Jos. 11, 5. 7. genannt, also nicht, wie *Calm.* u. A. meinen, von *Euseb. Hier.* mit unserm Meros identificirt wird; allein dieser Ort, den *Pagnin.*, m. Aelt. und noch *Buns.* hierherziehn, liegt noch unter der Breite von Jenin, in der Nähe der zwischen Karmel und Gilboa von Samarien zur Ebene Jesreel führenden Strasse, also offenbar zu südlich und passt nichts weniger als „ganz gut zu unserer Geschichte," für welche vielmehr, da die Flucht Siseras nach Norden ging, nur eine nördlichere Ortslage in Betracht kommen kann (vgl. *Rsm. Ges.* thes. u. d. m. Neu.). Andererseits liegt der Chan *el-Merus* im Maronitendistrict des Libanon 5 St. nördlich von Zachle (vgl. *Sepp* II, 331.) viel zu weit gegen Norden. Eher liesse sich allenfalls mit *R. Schwarz* (vgl. *vdVelde* Mem. p. 334.) an *Marússis* od. *Merassas* (vgl. *Sepp* II, 64.) denken, $1\frac{1}{2}$ St. nördl. von Beisan in dem Thale zw. Gilboa und dem kleinen Hermon, durch welches sich etwa ein Theil des feindl. Heeres nach der Jordanstrasse hin zu retten versucht haben müsste; besser vielleicht an das von *Wilson* (s. *Ritt.* XV, 399 f.) und *vRaum.* verglichene *Kefr Musr* (vgl. Μαζώρ statt Μαρώζ bei LXX) im Süden des Thabor am Wâdi Bireh, nur wenig südöstlich von dem Ps. 83, 11. mit zum Schlachtfeld gerechneten *Endûr*, gleichfalls an der Rückzugslinie der Feinde zum Jordan. Dem Namen wie der nördlichen Richtung der Flucht entspricht am Besten *Márûs* westlich vom Südende des el-Hûleh (s. *Robins.* N. F. S. 477.; ein andres östlich von Saida, das. S. 47., gehört nicht hieher); auch die Entfernung des Orts vom Schlachtfeld gegen Norden ist nicht zu gross, da ders. immer noch südlich von Kedes und auf dem Wege dahin lag; und nur um so treffender würde im Folg. der Gegens. des Zeltes Jaels, das n. 4, 11. im Eichenhain von Zaanannim bei Kedes stand, wenn Meros eine diesem nah benachbarte Oertlichkeit war.

Ueber Meros wird der Fluch gesprochen. Zweimal heisst es mit grossem Nachdruck: Fluchet! Zuerst mit der nachdrücklich *plene* geschriebenen F. des Imperat. von ארר, אורו (s. *Ew.* 71. *FBötich.* LB. §. 1124. A. vgl. 171.); dann mit der einfachen (obwol hier die Ueberlieferung schwankt, s. *Norzi* z. St.) aber durch den *inf. absol.* verstärkten F. ארו ארור*) zum Ausdr. des unaufhaltsamen Fortgangs (*Tr. Jun. Pisc.*:

*) In LXX *c. Vat.* ist hier der nur a. u. St. vorkommende *infin. abs.* ארור in das häufigere *partic. pass.* ארור verlesen (ἐπικαταρώμενος πᾶς ὁ

indesinenter maledicite) oder des Völligen, Gänzlichen (*Ew.* 280^{b}). Und der zunächst über die Stadt gesprochene Fluch ergeht im 2. Gl. deutlicher über deren Bewohner, als die eigentlich Schuldigen (כי לא באו). Die Anrede richtet sich dabei nicht an die *potentes ipsius civitatis*; wie *Verec.* mit Herübernahme des אמרו aus V. 22. zu V. 23. erkl., sondern an das um Debora versammelte Israel od. noch besser in ganz allgemeiner Beziehung an ein nicht näher bestimmtes *Subj.*, so dass „fluchet Meros!" der Sache nach s. v. a. „M. sei verflucht!" vgl. תְּבֹרַךְ יָעֵל V. 24. Dem Sinne des W. geschieht hiernach Genüge, wenn Debora dieses Fluchurtheil, welches mehr als ein blosses *infamas sint* (*Grot.*) zum Inhalt hat, über Meros verkündigt und in Folge davon ganz Israel die Stadt als eine von Gott verfluchte betrachtet und ansieht. Dass die Israeliten selber dies Fluchwort über Meros ausgesprochen (*Ser.**)), liegt nicht nothwendig in dem W., und noch weniger, dass sie den Fluch auch äusserlich thatsächlich an der Stadt vollzogen, indem sie dieselbe dem Banne preisgaben und zerstörten (schon *Targ.*: *maledicite et frangite*, *Tll.*: „verheeret" u. A.); obschon ein derartiges Strafgericht nach Analogie von 8, 7 f. 14 ff. 21, 5. 10. 11. an sich allerdings nicht unwahrscheinlich ist.

Solches Fluchurtheil spricht nun aber nicht Debora selbst, sondern der Maleach Jehova. Es ist nicht die Eingebung eigener menschlicher Leidenschaft, Feindseligkeit und Rachsucht, es ist die Eingebung, die ausdrückliche Offenbarung des Gerichtswillens Gottes, zu deren Munde sich die Sängerin macht (*PMart. Chytr. AMont.***) u. M.). Wer ist dieser מלאך יהוה? Sicherlich nicht ein Naturphänomen, etwa eine *tempestas quae Merositas fulmine tetigit* (*quid.* bei *Ke.*) oder der Donner als Stimme Jehovas (*vG.*), was weder mit Stt. wie Ps. 104, 4. noch aus Gen. 21, 17. 18. 22, 11—13. 15. 18. (wo keineswegs מלאך ה׳ durch קול ה׳ „erklärt" wird) zu beweisen. Ebensowenig aber auch ein mensch-

---

κατασκάψατε αὐτήν) und zugleich das vorausgehende ארו davon getrennt und näher zum Vor. gezogen (*καταράσασθαι M.*; *ἄλλ. ἄγγ. κύρ. καταράσασθε*), wie letzteres ähnlich auch bei *Pesch.* (*maledicite M. . .*, *maled. ei et maled. habitatoribus ejus*) und *Ar.* der Fall ist. Dem GT. gemäss giebt dagegen LXX c. Al. (*It.*) das 2. Gl.: *καταράσει καταράσασθαι* [*al.* -*σθε*] *τοὺς ἐνοικοῦς αὐτῆς*, was im Wesentlichen die Uebers. des *Theodot.*: *καταράσεις καταρᾶσθε τοὺς ἐνοικοῦντας αὐτήν* (vgl. *Syhr.*); und *Vulg.* setzt für ארו ארור einfach *maledicite*, ohne dass in seinem Texte wie in 5. 223. *Kenn.* ארור gefehlt haben müsste.

*) So schon die babyl. Gemara *Moed katon* f. 16^{a}: Woher spricht man die Excommunication über Jemand aus (משמתינן)? Weil geschrieben steht: ארו מרוז. Woher spricht man den Bann über Jem. aus (מחרמינן)? Weil geschrieben steht: ארו ארור. Und zwar ist der Bann hier als die feierlich verkündete שַׁמְּתָא gedacht, die dritte und höchste Stufe der Excommunication, *qua Dei judicio et maledictioni sive divinae ultioni et totali exitio urbem istam devovebat et committebat* (s. *Buxt.* lex. talm. p. 2463. *Levy* WB. II, 498. vgl. jed. I, 282.); denn es heisst a. a. O.: בארבע מאה שופרי שמתיה ברק למרוז, mit 400 Posaunen schammatisirte Barak Meroz (s. auch bei *Is.* und überh. *Selden de synedriis* I, 7. p. 66. ed. Amst.).

**) *AMont.* vergleicht hierzu *Juvenal* Sat. VIII, 125 f.:

Quod modo proposui, non est sententia, verum,
Credite me vobis folium recitare Sibyllae.

licher Bote, sei es ein von Gott zu Deb. gesandter Siegesbote (*HVict.* 19: *nuntius Dei ad me veniens*; *Pisc.*), sei es der Hohepriester (*Proc.* alt.) oder ein Prophet (*Proc.* alt. *Schn. Hilm. Rsm.*), wogegen spricht, dass in uns. Liede von Priestern keine Spur sich findet (*Mei.*) und dass neben Debora, die selbst als Prophetin unmittelbar Gottes Offenbarung vernimmt, ein andrer Prophet keine Stelle hat (*Bth.*). Dass aber Deb. selbst sich als מלאך ה׳ bezeichne (*HCard. HVict.* 29 u. M., wo dann dem אמר מלאך ה׳ von einem Weibe das אמרה קהלת von dem Manne Salomo entspräche, s. *Drus.*)*), widerspricht dem nächsten Eindruck ihrer auf eine Unterscheidung der eigenen Person (s. V. 20. vgl. 11. 12. 13.) von der des Engels hinführenden Worte; u. dass Barak gemeint sei (*Trg.* vgl. *Moed katon* f. 16a., *Is.*), ist vollends mit der von Debora abhängigen Stellung desselben unverträglich. Völlig verflüchtigt aber wird der Wortlaut durch Erklärungen, welche darin nur die „Stimme der Nation" (*Herd.* II.) den „sogleich wie durch höhere Gewalt ausbrechenden Unwillen über die Unthat" (*Ew.* z. St., s. u.) od. gar nur dies finden: *quicunque spiritu Dei afflati sunt mecum semper pronunciabant Merozitas maledictos esse* (*Jun.*). Der מלאך ה׳ ist vielmehr auch hier ein wirklicher Engel, jedoch nicht ein creatürlicher (*Ki. LbG.* u. v. A.), sondern Derselbe wie 2, 1 ff. (s. z. St.), der hier aber nicht wie dort, Jos. 5, 14. u. ö. in leiblich sichtbarer Erscheinung auftritt (*qui Deb. allocutus erat, quamvis in historia reticeatur*, *Cler.*), sondern vor dem geistlichen Auge der Prophetin an der Spitze der gegen Sisera kämpfenden Schaaren steht — sei es der himmlischen V. 20. od. der israelitischen V. 13. 23b. vgl. Ex. 23, 20 ff. 32, 14. *Trg.* zu 4, 14. od. ohne solche Unterscheidung beider zugleich — und ihrem innern Ohre vernehmlich seine Befehle austheilt. Das ist nicht mythische Ausdrucksweise, so dass der E. d. H. blos Symbol der nach der Vorstellung der Dichterin dem isr. Heere mitkämpfend voranziehenden Gottheit (*Stud. GBö.*); auch ist es nicht blos aus der Empfindung des Volks geredet, welches hier ebenso einen Engel in der Leitung des Heeres gegenwärtig empfand wie es II. Sam. 24, 16. unmittelbar für die wirkliche Gegenwart den Mordengel thätig fühlte (*Ew.* Glsr. I, 53. Anm. 1; vgl. z. St.: „die erzürnte Stimme des gleichsam das Heer anführenden Engels", „der Unwille üb. die Unthat [s. ob.] schien mit Recht wie die strafende Stimme des Engels zu sein", s. noch Glsr. II, 491 f.). Es ist eine objectiv-thatsächlich ihr gegenüberstehende Person, deren Rede die S. in ihrem Innern vernimmt und dem Volke verkündet. Deshalb finden wir auch nicht mit *Delitzsch* zu Ps. 35, 6. den Engel d. H. in Debora gleichsam incarnirt, sondern sagen mit *Schm.*, *quod Ang. Jeh. h. e. Filius Dei hoc per modum prophetice intus in corde Deborae locutus sit***) *et ipsam ad eloquendum motu suo divino impulerit.* So ist das אמר מלאך יהוה sachlich allerdings gleich dem sonst gewöhnlichen einfachen אמר יהוה; aber darum ist der Engel Jehova's noch nicht „der sich ihr offenbarende Gott selbst" (*Bth. Mei. Buns.*). Zwar tritt

*) In etwas anderer Wendung erklärt auch *Rém.* den Engel des Herrn für Debora selbst, *qui regarde ses inspirations patriotiques comme provenant du Dieu de la patrie.*

**) Vgl. *Kimchi*: א׳ מ׳ ה׳ כמשמעו פי׳ נביא היתה רב׳ ועל פי הנבואה אמרה זה:

nicht selten hinter der unmittelbaren Wirksamkeit Jehovas selbst die Mittlerschaft des Jehova offenbarenden Engels zurück, und namentlich die ruhigere prophetische Rede kann in der Regel mit dem einfachen Jehova sich begnügen. Hier aber ist es die dramatische Lebendigkeit unsers die Scene in all' ihren einzelnen Momenten plastisch veranschaulichenden Liedes, was die S. zur ausdrücklichen Nennung des Jehovaengels veranlasst, als des Jehovas Wirken für Sein Volk vermittelnden Offenbarers, den sie auch jetzt an der Spitze seines Heeres kämpfend und seine Befehle austheilend erblickt. Ein besonderes „Gesicht, in welchem von Deb. diese Worte des zürnenden Herrn gehört wurden" (*Sack*) ist deshalb nicht anzunehmen.

Die Sünde der Merositer, die solchen Fluch verschuldet, nennt **V. 23**[b]: Denn sie kamen nicht zu Hilfe dem Herrn (eig. zur H. des H.), zu Hilfe dem Herrn unter den Helden. Dass sie Jehova zu Hilfe kommen sollten, ist allerdings von dem inmitten Seines Volkes und für dieses kämpfenden Jehova gemeint; denn in den Seinen will der Herr unterstützt sein, die Seinem Volk gewährte Hilfe sieht Er als sich selbst gewährt an (vgl. Mth. 25, 40. 10, 42. Hebr. 6, 10 f. Prov. 18, 17.)*), wer mit und für dieses streitet, streitet mit und für den Herrn, so dass man mit *Is.* sagen kann: כביכול (*si ita loqui fas est*) העוזר את ישראל כעוזר את השכינה. Aber deshalb ist das יהוה a. u. St. noch nicht geradezu = עם יהוה (*Trg.*: לְסַעֲדָן עַמָּא דַיְיָ, *Cler.*: *exercitui populi qui Jehovam colebat*); noch weniger ist an עֶזְרַת ה' zu künsteln, als sei darunter nicht dasjenige zu verst., *quo auxilium fertur Jehovae sed auxilium quod Jeh. praestat per fortes suos* (so dass der Ged.: *non venerunt adjuveruntque fortes per quos Jeh. auxiliatus est populo suo Isr., i. e. Baracum et exercitum ejus, Schm.*) oder als sei es s. v. w.: *ad exercitum quo Deus utebatur*, n. ar. غزير *copiosus*, spec. vom Heere (*Ltt.* alt.). In welchem Sinne ist hier aber das zu Hilfe kommen gemeint? Offenbar nicht von Hilfleistung (durch Truppensendung u. dgl.) vor der Schlacht. Dabei wäre nicht wol einzusehn, weshalb die in V. 15[b]—17. erwähnten Stämme (vgl. 12, 2 ff.), die gleichfalls solche Hilfe nicht geleistet, sich also desselben auch sonst für ehrlos geltenden Verbrechens der *detrectata militia* (bei den Athenern δίκη τοῦ ἀποστασίου, s. *Grot.*) schuldig gemacht hatten, nur verspottet werden, Meros allein verflucht. Es bedürfte dazu mindestens der Voraussetzung, dass diese Stadt sich in ganz besonderer Weise zur Unterstützung Deboras hätte aufgefordert und verpflichtet fühlen müssen, etwa als nah benachbarte (*Ki. LbG. Tost. AMont.* u. M.) od. aus irgend einem andern Grunde. Aber das ist eine unerweisliche Vermuthung. Auch wäre, wenn es um derartige Hilfe sich handelte, die Erwähnung der solche verweigernden Stadt gerade an die-

*) Vgl. die *hom. de coeco nato* unter den *spuriis* des Chrysostomus (Opp. ed. Montfauc. VIII, 65.): *Βοηθείας ἄρα ἐχρῄζεν ὁ Θεός; ναί· δεῖ γὰρ φανῆναι τοὺς βοηθοῦντας τῇ εὐσεβείᾳ.* Und die treffliche Ausführung von *Brenz* z. St.: *Non quidem eget Dominus, quantum ad ipsius potentiam attinet, ullius hominis auxilio. Quantum autem attinet ad voluntatem et praeceptum ejus, eget hominum auxilio in omnibus vocationi suae servientibus cet.* S. auch *Schmid* loc. II. zu V. 23.

ser Stelle, getrennt von den gleich Säumigen V. 15^{b} — 17. und mitten im Zshg der Flucht, mehr als befremdlich. Gerade dieser Zshg wie die Analogie von 3, 27 f. 7, 23 ff. 8, 2 ff. Judith 15, 6. (Luth.) führt vielmehr darauf, spec. an Unterstützung bei der Verfolgung der Feinde zu denken, zu welcher, sobald der Sieg entschieden war, ganz Israel aufgerufen und ein Jeder an seinem Theile beizutragen verpflichtet ward, um dem fliehenden Feinde den Weg zu verlegen, ihm den Rückzug verderblich und seine Niederlage zu einer möglichst vollständigen zu machen. Hierzu verweigerte Meros, analog wie später die Einwohner von Sukkoth und Penuel 8, 7 ff., seine Hilfe, obgleich es seiner Ortslage nach (s. ob. S. 452.) vielleicht eine besonders günstige Gelegenheit zu entscheidendem Eingreifen gehabt hätte, etwa zur Vernichtung Siseras selbst, welcher dort vorüber zu Jaels Zelte flüchtete. Auf mehr als solche Unterlassungssünde führt der Ausdruck לא באו לעזרי nicht; dass sie mit Jabin und Sisera gemeinsame Sache gemacht, oder flüchtigen Kanaanitern Zuflucht gewährt u. dgl. (*Stud. Mei.* u. A., neben d. ersten Mom.) würde ohne Zweifel viel stärker und positiver ausgedrückt sein, liegt auch nicht in der Analogie der übrigen Fälle. — In dem im Stufenrhythmus aufhüpfenden Schlussgl. des V.*) gehört בַּגִּבּוֹרִים nicht zu יהוה (LXX *c. Al. It. Syrh.*, vgl. *Vulg.*), so dass zu übers.: „zu Hilfe dem inmitten der Helden befindlichen Jehova" (*Pisc.*, *Herd.*: in seinem Heldenheer, *Rév.*: *en aide à J. entouré des héros*) od. „dem wider Helden kämpfenden Jehova" (*Targ.*: dem Volke J.'s als es kriegerisch anstürmte gegen die Helden, *Cass.*); auch nicht zu לעזרת ה׳; wonach *Cler.*: *ut auxilium ferrent Jehovae per fortes viros suos*; die Accente fordern vielmehr die Vbdg mit dem Verbo (בָּאוּ), vgl. V. 13. Der Merositer Sünde ist, dass sie nicht zur Hilfe Jehovas kamen בַּגִּבּוֹרִים. Nun liegt im Zshg die Erkl. des בְּ *sensu hostili* gleich fern wie die Bez. der n. d. Vor. bereits in schimpfliche Flucht Geschlagenen als „Helden"; mithin ist nicht zu übers.: gegen die (feindl.) Helden (*Vat. Uri Stud. Ka. Kem.*). Für die Erkl.: mit den (ihren) Helden, den von ihnen dem Herrn zuzuführenden (*Caj.*: *in fortibus, i. e. cum suis fortibus*), wobei בְּ בּוֹא wie Ps. 66, 13. Mich. 6, 6. u. ö. genommen wird, wäre nicht das Pluralsubj. יֹשְׁבֶיהָ, sondern die Stadt Meros selbst als *subj.* zu erwarten**); und der Erkl.: in (bestehend in, in

*) In diesem Gl. finden sich bei HSs. und Uebers. zahlreiche Abweichungen, die jedoch nur Abkürzungen der Anadiplosis, nicht Anzeichen eines verschiedenen Textes sind. Das wiederholte לעזרת יהוה lassen ganz aus 14 *codd. Kenn.* 5 *deR.*, *Targ. Pesch. Ar.* Nur das zweite יהוה (nicht auch das zweite לעזרת) fehlt in 1 *c. Kenn.* 2 *c. deR.*, LXX *c. Vat. Vulg.* und ist in *Syrh.* obelisirt; es findet sich dagegen (wenn auch bei abweichender Wortverbindung) in LXX c. Al. u. zahlreichen hexaplarischen HSs. bei *Holm. c. Esc. Compl. Ald. Proc. Itala* und einer bei *Montfaucon* angeführten Version (ἄλλως· *βοηθὸς κύριος ἐν μαχηταῖς*).

**) Auch *Mei.* erkl.: „mit den Helden", indem er aber hinzufügt: „den übrigen im Liede Genannten" und sich gegen die Erkl. „unter den H." ausspricht, will er das בְּ auch hier anscheinend wie in V. 13. = „entsprechend den" verstanden wissen, was dem nächstliegenden Sinne der *praep.*, zumal neb. בוא offenbar fremd ist. Vgl. auch zu V. 13.

der Qualität von) = als Helden n. Ps. 55, 19. u. a. (vgl. *Hupf.* z. St.) steht der Artikel 'בַּגִּבֹּ entgegen. Nach V. 13. ist vielm. auch hier zu übers.: unter den od. inmitten der Helden. Nur sind unter diesen nicht die mit Barak ins Feld gerückten Kämpfer zu verstehn (*Pisc.*, *Ser.*: *inter fortes alios, de quibus v.* 2. 13. *sqq.* u. die M., in dems. Sinne auch wol *Luth.*: zu den H.), da wenn in deren Mitte Jehova in den Kampf zieht (V. 13.), die „Zuhilfekommenden" doch von ihnen verschiedene sein müssen; sondern es sind die dem verfolgenden Heere Baraks von allen Seiten helfend sich anschliessenden Tapferen. So gut wie diese und in Gemeinschaft mit ihnen hätte auch Meros seine Hilfe bei der Verfolgung leisten müssen und zwar, wie sich hiernach ergiebt, nicht etwa blos durch materielle Unterstützung der Verfolger wie 8, 5 ff., sondern durch eigene thatkräftige Betheiligung. Dessen hatten sie sich geweigert, nicht blos in Gleichgiltigkeit gegen die gemeinsame Sache sondern vor Allem in Unglauben und Ungehorsam (wie auch 1 *cod. Kenn.* zu לא באו noch שמעו hinzufügt) gegen den Herrn. *Verbo Dei per tantam victoriam jam confirmato credere debuissent ... nec de reliquiis belli dubitare amplius* (*Schm*, loc. l. zu V. 23.). Und eben dieser, nicht mehr der blossen Verheissung künftigen Sieges sondern selbst noch dem schon entschiedenen Siege gegenüber festgehaltene, mithin vollendete Unglaube, dieser so wenig durch Gottes Wort wie durch Gottes That zu brechende Ungehorsam ist die Sünde, wodurch Meros (im Unterschiede von den übrigen Säumigen) mit Recht den Fluch Gottes verwirkt.

Treffend weist übrigens *Br.* darauf hin, wie der Geist Gottes hier Meros zu verfluchen gebiete, *non ut doceat nos privata temeritate et libidine convitiis adversarios nostros aut eos qui nos ope sua in periculis destituunt proscindere ... sed ut e maledictione, quam in .. eorum caput congerit, qui derelinquunt in periculis sequentes vocationem Dei, admoneamur officii nostri et discamus non tum ipsi vocationem Dei sectari quam sectantes pro virili adjuvare.* Vgl. auch *PMart.* z. St.

V. 24—27.

24 Gesegnet sei vor Weibern Jael,
Das Weib Hebers des Keniten,
Vor den Weibern im Zelt sei sie gesegnet!
25 Wasser forderte er, Milch gab sie,
In Schaale der Edlen reichte sie Rahm;
26 Ihre Hand zum Nagel streckt sie aus
Und ihre Rechte zum Arbeitshammer
Und hämmert Sisera, durchschlägt sein Haupt
Und zerschmettert, durchbohrt seine Schläfe.
27 Zwischen ihren Füssen krümmte er sich, fiel, lag,
Zwischen ihren Füssen krümmte er sich, fiel,
Da wo er sich krümmte, fiel er vergewaltigt.

In V. 24—27. folgt nun die Vernichtung des feindl. Feldherrn durch die muthvolle heroische That der Kenitin Jael, eingeführt als Gegenstück zu der feigen, schmählichen Hilfeweigerung der Stadt Meros V. 23. Daher dort Fluch, hier Segen. Redet auch hier noch der Engel des Herrn? In der That wäre in seinem Munde diese zwiefache Sentenz

nicht unangemessen (vgl. *VHerb.*); Jedoch lässt es sich mindestens nicht mit der Bestimmtheit behaupten, mit welcher *AMont.* gerade die Strophe V. 23—27. *et rebus et verbis ipsis plane divinitus dictatam* und somit das Lob Jaels *eadem auctoritate* wie den Fluch über Meros gesprochen sein lässt*). Dem steht doch entgegen, dass in diesem und in dem folg. Abschnitt fast deutlicher als irgendwo die Dichterin selbst sich verräth. Und da nirgends ein Uebergang aus der Rede des Einen in die der Andren sich andeutet, so wird auch schon das תְּבֹרַךְ V. 24. eigenes Wort Deboras sein; vgl. *LbG.*: den Fluch üb. Meros spricht der Engel, den Segen üb. Jael Debora. Doch ist dies andrerseits nicht im Sinne des Gegensatzes zu fassen, als müsse „hier alles Sprechen eines Engels des Herrn wegbleiben", wo die D. nur ihren Wunsch, nicht den Rath Gottes, ihren menschlichen schwachen Affect verrathe (*Tbl.*, s. dag. ob. S. 291.). Vielmehr ist auch dieses Wort mehr, als ein Ausdruck subjectiven Gefühls, ein rein persönlicher Gebets- und Segenswunsch (*LbG.*: על צד התפלה והברכה), sondern wie das ganze Lied herausgeredet aus dem prophetischen Bewusstsein der Deb., in welchem sich der den Ereignissen innewaltende Wille Gottes wiederspiegelt. In der Sache ist also in V. 24. kein Unterschied gegen V. 23.; hier wie dort eine objectiv-göttliche Verfügung durch den Mund der Prophetin. Sonach ist das תְּבֹרַךְ**) nicht etwa im Sinne des Futurs gemeint, als Ausdruck der künftigen Thatsache, *quo animo futuri essent Israelitae erga eam mulierem, cui felicia omnia precaturi erant* (*Cler.* 1⁰ u. A., s. ob. S. 290.); sondern jussivisch zu fassen. Und בֵּרֵךְ ist auch hier nicht „loben, preisen" (*Tig. Hill. Schn. Gr. Ka. Kem.* u. M., „es müsse ihr wolgehn, *vivat si qua alia!*" *Tll.*, „Heil ihr!" *Kö. Herr.*), in welchem Sinne das W. nur von Gott vorkommt s. V. 2. 9.; sondern „segnen" (so richtig, auch als Gegensatz zu dem vor. Fluch, unt. d. Neu. *Herd. Ew. Bth. vG. Mei.* u. M.), also: Gesegnet sei Jael, vgl. מְבֹרֶכֶת יהוה Deut. 33, 13. u. die häufigeren RAa. בָּרוּךְ יהוה

---

*) Das תְּבֹרַךְ מִנָּשִׁים wird nach der Uebers. der LXX *c. Vat.*: *εὐλογηθείη ἐν γυναιξὶν* wiederaufgenommen in dem Grusse an die Maria, Luc. 1, (28.) 42.: *εὐλογημένη σὺ ἐν γυναιξίν*, wie schon *Ephr.* *Mart.* (*habetur h. l. quaedam portio salutationis angeli ad Mariam*), *Chytr.* *Ser.* u. M. bemerken; weshalb auch *JHMich.* zu uns. St. notirt: „*LXX ut Luc.* 1, 28. 42." und in den deutschen Bibeln zu Luc. l. l. unsere Stelle und *vice versa* als Parallele angeführt wird. Aber auch hieraus folgt nicht, dass V. 24. noch Rede des Engels Jehovas ist. Auch als ein Wort, was die Prophetin ausspricht mit Bezug auf eine bestimmte dem Volke Gottes widerfahrene Heilsthat, kann dieser V. in erneuter Bedeutung gleichsam wieder aufleben mit Beziehung auf eine andre, sei es analoge sei es unendlich viel höhere Heilserfahrung. Das was von Jael als der Mittlerin eines niederen Heils in nur beschränktem Sinne galt („unter den Zeltweibern", vgl. *Ephr.*) und zunächst bei ähnlichem beschränkten Anlass obschon in vollkommenderem Ausdruck (Jud. 13, 18.: *παρὰ πάσας τὰς γυν. τὰς ἐπὶ τῆς γῆς*) auch an Judith sich wiederholte, das gilt im höchsten und vollendetesten Sinne von Maria, die das absolute Heil der Welt in ihrem Schoosse trägt.

**) Willkürlich will *Green* in V. 24ª „nach dem Metrum" st. תְּבֹרַךְ die 2. *ps. Pi.* „Preiset" und erst im 2. Hem.: „gepriesen sei" lesen.

(vgl. Ps. 37, 22. מְבֹרָכָיו), ברוך ליהוה (vgl. εὐλογητὴ τῷ Θεῷ Jud. 13, 18. [*Luth.* 13, 23. 31. 14, 12.]), mithin dem Herrn zum Segen befohlen, von Ihm mit Segen belegt. Das מִן in מִנָּשִׁים steht nicht wie Deut. 33, 13. II. Sam. 7, 29. zur Bez. Dessen wovon der Segen ausgeht, so dass die Weiber als die Jael Segnenden gedacht wären (LXX *c. Vat.* im 2. Hem.: ἀπὸ γυναικῶν ἐν σκηναῖς εὐλογηθείη, viell. auch bei *Targ.**) u. *LbG.* 20 r, *Smith* s. ob. S. 290.). Sondern es ist nach Gen. 3, 14. Deut. 7, 14. 33, 24. I. Sam. 15, 33. zu verstehn, eig.: aus Weibern (ἐκ γυναικῶν, LXX *c. Al.*), so dass Jael durch den ihr zugesprochenen Segen aus den übrigen Weibern herausgenommen od. unter ihnen hervorgehoben wird, der Sache nach = *prae*, vor Weibern (*Schn. Tll. Gr. Ka. Rsm.*) od. unter Weibern (LXX *c. Vat.* 1. Gl.: ἐν γυναιξίν; *Vulg. Luth. Mei.*). Das ist sachlich allerdings = „mehr als alle anderen" (*Bth.*), vgl. Deut. 33, 24. (*Graf*) I. Sam. 15, 33.; doch liegt hier die Frage: ob auch andere Weiber, nur minder als Jael, gesegnet sind, gänzlich fern, da es sich nicht um einen Gradunterschied des Segens überhaupt handelt, sondern durch diesen Segen für diese That Jael in eine ganz exemte, einzigartige Stellung versetzt erscheint.**)

Im 2. Hem. verbinden Mehrere das בָּאֹהֶל mit dem wiederholten תְּבֹרָךְ (viell. LXX *c. Al.*: ἐκ γυναικῶν ἐν σκηνῇ εὐλογ., *Vulg.*: *benedicatur in tabernaculo suo*, *Luth.*: ges. sei sie in d. Hütte unt. den W.)***), wobei man dann entw. einen concisen Ausdr. annimmt: *ob id laudetur quod in tabernaculo egit* (*PMart.* 1o. *Chytr.*, vgl. *Tost.*; ähnlich auch *Ki.* alt.: (שהיתה זריזה לעזרי ה׳ במקום שהיתה שם באהלה) od. den Wunsch in dem W. findet, dass Jael vor anderen Weibern in ihrem Zelte, in all' ihren häusl. Verrichtungen beglückt sein möge (*Bonfr.*). Allein das ist gegen die Accente und gegen den Stufenrhythmus, der nicht zu תְּבֹרָךְ sondern zu נָשִׁים noch eine nähere Bestimmung verlangt, vgl. V. 11. Richtig mit diesem verbinden daher באהל *Targ.* (obwol in falscher Erkl., s. die Anm.) *Pesch.* [*Ar.* om.: באהל], der Midrasch (s. u.), die meisten Rabb. (*Is.*, *Ki.* alt.: ויותר תבורך משאר נשים שיושבות באהל, *LbG.*) und die Mehrzahl der Ausll. Die „Weiber im Zelt" sind nun aber nicht die heiligen Weiber der Patriarchenzeit, Sara (n. Gen. 18, 9.), Rebekka (n. Gen. 24, 67.), Lea und Rahel (n. Gen. 31, 33.), welche hier, nach *Bereschith rabba* Par. 48., *Is. Gl. int. HCard.* u. A. erwähnt finden

*) Eigentümlich erklärt *Targ.* uns. V.: „Gesegnet sei mit (von?) dem Segen der frommen Weiber (מִבִּרְכַּת נְשַׁיָּא טָבָתָא) Jael d. W. H., wie Eine von den Weibern (כַּחֲדָא מִנְּשַׁיָּא), die in den Lehrhäusern dienen, sei sie gesegnet." Hier ist im 2. Gl. das מן offenbar als Bez. der Kategorie gefasst; ob auch im 1. Gl. in ähnlichem Sinne oder (wie *Ser.* qu. 28. will, wonach freilich in beiden Gll. eine verschiedene Beziehung ausgedrückt wäre) = *a benedictione mulierum bonarum*, muss dahingestellt bleiben. — Zum Grunde liegt der Auffassung des *Targ.* wol schon der ob. anzuführende Midrasch. Uebrigens erklärt auch *Ps. Hi.* das 2. Gl.: *benedictum in templo sc. Domini, ut ibi sit memoriale ejus sicut et Judith.*

**) Vgl. *Schiller* Jungfrau von Orl. I, 4, 33 f.: „Doch werd ich dich mit kriegerischen Ehren, Vor allen Erdenfrauen dich verklären."

***) Vgl. auch Judith 13, 31. (*Luth.*): „Gesegnet bist du von deinem Gott in allen Hütten Jakobs."

und dem Zshg künstlich genug durch den Zwischenged. einfügen, dass sie vergeblich Kinder geboren und aufgezogen haben würden, wenn nicht Jael den gottlosen Sisera, der sie zu verderben gekommen, getödtet hätte. Ebensowenig ist נָשִׁים בָּאֹהֶל (n.d. weitern Begr. von Zelt = Haus) allgemeiner Ausdruck des Begr. W e i b e r ü b e r h a u p t, als ehrendes Praedicat der sittsamen im Hause sich aufhaltenden Hausfrau (*οἰκουρος*), (*Aburb. Drus. Tll. Hlm.* u. A.), welches Moment nicht durch אֹהֶל sondern durch בַּיִת ausgedrückt sein würde (vgl. נְוַת בַּיִת Ps. 68, 13.) und sich überdies zum Preise der männlich-thatkräftigen Jael nicht schickt (s. *Stud.*). Sondern אֹהֶל steht hier im eigentl. engern Sinne, und gemeint sind die W e i b e r d e r Z e l t b e w o h n e r, d e r N o m a d e n im Gegens. zu den Weibern der Städter oder der Ackerbauer, vgl. Gen. 4, 20. Jer. 35, 7. Richt. 8, 11. (*Kl.* 2[o] *LbG. PMart.* alt. *Schm. Stud. Mei.* u. d. M.), hier deshalb genannt, weil — wie schon *b. Nasir* f. 23[b] vgl. *Sanhedr.* f. 105[b] *Horajot* f. 10[b] richtig bemerkt ward — auch Jael selbst eine Zeltbewohnerin ist, mithin als der ihr zunächststehende Kreis ihrer Standes- od. Stammesgenossinnen (*Dietelm. Buns.*). So enthält der Ausdr. allerdings eine Einschränkung des ersten ganz allgemein gesetzten נָשִׁים (*Schm. Bth.*), wenn auch die Fassung *prae omnibus mulieribus K e n a e i s* (*PMart. Hill.*) od. „vor allen Weibern der Nomaden, d i e u n t e r I s r a e l w o h n e n“ (*Sack*) wol unnöthig zu eng ist.

Mit V. 25. ff. folgt nun *sublimis facti Jaelis descriptio, in qua magnificus quidam et naturalis sine fuco veritatis color* (*Ka.*). Diese Schilderung ist keine blosse poetische Vergegenwärtigung der That ohne sittliches Urtheil über dieselbe, sondern führt offenbar im Zshg mit dem V. 24. über Jael gesprochenen Segen Dasjenige vor, wodurch sie diesen Segen verdient hat (s. ob. S. 290.). Auch steht der 25. V. nicht etwa in einem Gegensatz zum folgenden 26.: Obgleich sie anfangs (in sündl. Schwachheit) den Feind ihres Volkes arglos freundlich aufnahm, so besann sie sich doch bald eines Bessern und erinnerte sich ihrer Pflicht (*Schm. Lilienth.*). Ein solcher Gegensatz ist in der ganz gleichmässig fortgehenden Schilderung durch Nichts angezeigt; im Gegentheil kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass gerade in dieser einfachen Nebeneinanderstellung von V. 25. u. 26. die beabsichtigste Zus.gehörigkeit der zwei so widersprechenden Seiten in lebendigster Weise zum Ausdruck gebracht, „hinter dem Brote der Stein“, wie ein ält. Ausl. sich ausdrückt, hinter dem freundlich dargebotenen Tranke schon die bereitgehaltene Mordwaffe gezeigt werden soll (vgl. *Stud.*). So unläugbar daher V. 26 f. die Tödtung Siseras als löbliche That gepriesen wird, so gewiss ist auch die Vorbereitung zu dieser That, die freundliche Aufnahme Siseras V. 25., in dies Lob einzubegreifen; freilich nur insofern, sich auch in ihr das gerechte Gericht Gottes über den gottlosen Feind Seines Volks und der Gehorsam Jaels gegen den erkannten Gerichtswillen Gottes darstellt (s. dar. den Exc. zu C. 4). „Hohn“ (*Stud.* u. M.) aber liegt deshalb in uns. St. ebensowenig wie in V. 28 ff., sondern lediglich die lebendigste Mitempfindung, mit welcher die D. sich in die Scene hineinversetzt, und ein Schauer des Vorgefühls der Gerichtskatastrophe, mit dem sie den Ahnungslosen in dieselbe hineinbegleitet.

Mit höchster lebendigster Unmittelbarkeit führt die D. in die Scene ein: W a s s e r b a t e r — wer? wird nicht gesagt; dass es Sisera, ver-

steht sich von selbst, tritt auch im folg. V. hervor. Obgleich syntaktisch dem חלב נתנה וגו' einfach nebengeordnet, bildet das מים שאל der Sache nach dazu nur einen voraufgeschickten Zustandssatz, da um Jaels Thun allein in diesen Vv. sich Alles dreht, also eig.: „während er nur Wasser bat (*Luth.*: „da er W. forderte," gut *Vlg.*: *aquam petenti*), gab sie Milch." Warum, s. zu 4, 19. Für die Absicht, Sis. einzuschläfern od. zu berauschen, beweist auch nicht das חֶמְאָה im folg. Gl. Allerdings ist ח' streng genommen von חָלָב verschieden (s. u.). Hier aber handelt es sich im Zshg (vgl. 4, 19.) weder um ein doppeltes Getränk noch um Speise neben dem Trank — dieser aus dem נֹאד חָלָב, jene aus dem סֵפֶל אַדִּירִים dargereicht (*Ki.* 2°); etwa wie *Robins.* II, 698: *semen* d. i. zerlassene Butter und *lebben* d. i. saure Milch auf Brot in eine Schüssel gegossen zum Frühstück angeboten ward — sondern חמאה steht wie Deut. 34, 14. einfach im poet. Parallelismus neben חלב (*Stud. Kem. Bth.*)*). Um so weniger ist das W. hier in einem speciellen Sinne zu verstehn, weder Buttermilch (*Ki.* 1°: החלב הנותר אחר החמאה, *Vat. Harm.-Fab.* I, 265. *Cler.*: *serum* d. i. Käsewasser, Molken) noch saure, geronnene Milch (*Tanch.* bei *Schn.* I. zur St.: اللبن الحمض, nach *Ho. Kö.* L *Ju.* u. M. spec. saure Kameelsmilch, s. zu 4, 19.), Beides entw. als vorzüglich erquickend und durstlöschend (*Harm.*, wie noch jetzt *schenîne* d. i. mit Wasser verdünnte saure od. Buttermilch der allgemeine kühlende Trank der Beduinen, s. *Ritt.* XV, 987. XVII, 1475.) oder als von bes. berauschender Wirkung (*Ki. Tanch.* u. M.). Gegen erstere Erkl. entscheidet ausserdem, dass חמאה nicht = חלב החמאה (*Ki.*); und auch letztere ist gegen den erweislichen Sprgebr.

Nach *Jo. Kneppelhovt* (*praes. S. Rau*) *diss.* II. *de re cibaria vett. hebr. Traj. ad Rh.* 1769, c. §. 2. 3. und *JDMichaelis* suppl. nr. 757, erklären zwar *Schn. Ges. vG.* u. d. m. Neu. חֶמְאָה in der Bed.: *lac coagulatum s. spissum* (*Mich.*: *lac spissari incipiens*), *oxygala* d. i. geronnene, saure Milch = dem *lebben* der Araber. Dagegen aber spricht 1) die exegetische Tradition. Von unserer St. abgesehen geben alle alten Ueberss. mit alleiniger Ausn. des *Sam.* zu Gen. 18, 8. (גבנה geronnene Milch, vgl. hebr. גְּבִינָה) das W. überall entw. durch: „Butter" od.: „Rahm, Sahne" wieder, s. *Ges.* thes. s. v. Noch entscheidender ist 2) der bibl. Sprachgebrauch. Unter den 10 Stt., wo es im AT. vorkommt, ist חֶמְאָה Deut. 32, 14. im Parallelism. zu חָלָב und Hiob 20, 17. 29, 6. vgl. Ex. 3, 8. u. ö. Joel 4, 18. an Stelle von חָלָב offenbar „Rahm, Sahne", poetisch für die fetteste beste Milch (ähnl. wie חֶמֶר od. שֵׁכָר neb. יַיִן), unmöglich geronnene od. saure Milch, da der Zshg ein unmittelbares Naturproduct fordert, als Bez. der reichsten Fülle und Fruchtbarkeit. Auch Gen. 18, 8. Jes. 7, 15. 22., wo חֶמְאָה neben חָלָב (und daraus entstehend), genügt „Rahm od. Sahne" vollkommen; selbst Butter ist an ersterer St. nicht nöthig, an letzterer sogar minder angemessen (s. *Vitr.* u. *Hitz.* z. St.). In II. Sam. 17, 29. ist Dickmilch (Käse) schon durch שְׁפוֹת בָּקָר vertreten,

---

*) Schon *Procop.* bemerkt nach Anführung der Erkl. des *Josephus* (*γάλα διεφθορος*): *μήποτε δὲ καὶ τὸ γάλα καθ' ὅλου βούτυρον καλεῖ*, unt. Vergl. von Jes. 7, 15.

das in Vbdg mit יְבַשׁ genannte חֶמְאָה aber um so mehr von kühlendem Rahm zu verstehen, als Hem. 2. (הָעָם רָעֵב וְעָיֵף וְצָמֵא) auch eine trinkbare Substanz erwarten lässt. Bei מחמאות Ps. 55, 22. entscheidet der Parallelism. zu שֶׁמֶן (vgl. Hiob 29, 6.) gegen geronnene Milch und für fette Sahnen- od. Butterspeisen. Hiernach wird auch Prov. 30, 33. das durch מִיץ חָלָב gewonnene Product nicht Käse (*Gesen. Bth. Zoeckler*) sondern Butter sein (auch bei dem jetzigen Verfahren schüttelt man nicht blos die Milch im Butterschlauch, sondern auch — vgl. *Shaw* bei *Bochart hieroz.* ed. Lips. I, 527. Anm. — *ils le pressent d'un côté et d'autre avec les mains*). Die für a. St. behauptete Bed. „saure Milch" stände im hebr. Sprgebr. somit völlig allein. 3) Auch die Etymologie von חָמָא zus.ziehn, festwerden (ar. حما dicht, dick sein, bes. vom Gerinnen der Milch) ergiebt für חֶמְאָה nicht nothwendig die spec. Bed. *oxygala, lac spissum* (was *chamah* n. *Niebuhr* in der Gegend von Mosul bed.), sondern nur im Allgem. die Bed. der zus.hangenden, sich zus.ballenden Fettigkeit (*Meier* WzlWB. S. 51. vgl. *Bochart* a. a. O.), die sich theils von selbst als Sahne auf der Oberfläche der Milch setzt theils künstlich als Butter ausgeschieden wird. So richtig schon *Tr.* zu Gen. 18, 8.: שׁוּמַן החלב שקולטין מעל פניו, *pinguedo lactis quam a superficie ejus colligunt.*

Dem entsprechend erkl. das W. a. u. St. schon *Targ.*: שְׁמַן הַגּוּבְנִין d. i. nicht *pinguedo caseorum* (*Buxt.*) sond. *pinguedo lactis coagulati*, die feste fette Haut der Sahne, *Pesch. Syrh.*: ܚܠܒܐ fette Milch, Rahm, *Ar.* سمن, *lactis cremor*, das ἔλαιον ἀπὸ γάλακτος b. *Hecataeus*, in diesem Sinne wol, wie schon *JDMich.* vermuthete, auch LXX (*It. Vulg.*): βούτυρον, da Butter im eigentl. Sinne kein Getränk (s. *Cler.*); noch bestimmter *LbG.*: חלב שמן שלא הוסרה ממנו החמאה, fette noch nicht abgesahnte Milch. So auch im Allg., nur z. Th. missverständlich *lac butyri* übersetzend, *Drus. Brenz* (*lac integrum nondum in butyrum expressum*) *PMart. Chytr. Ser. TrJun. Schm. Stud. Ew. Kem. EMei.* u. A. Doch ist hier der Rahm auch nicht etwa genannt als noch kühlender und erquickender wie die ganz frische Milch (*Mei.*), oder als bei reichlichem Genusse noch stärker betäubend und einschläfernd wie diese (*LbG. Abarb.* u. v. Aelt.). Vielmehr wird, falls חֶמְאָה nicht blos dichterisch synonymes Parallelwort zu חָלָב (*Stud. Kem.*), damit angedeutet, dass Jael dem Sisera Milch von der besten Qualität vorsetzt (*Chytr. Ser. Schm.*), so dass חֶמְאָה sich zum gewöhnlichen חלב verhält wie das ספל אדירים zu einem ordinären Trinkgeschirr: Jael reicht dem Gaste, um ihn zu ehren und sicher zu machen, das Beste was sie hat in dem besten, erlesensten Geräthe (vgl. *Schm.*).

סֵפֶל, ausser hier nur noch 6, 38. (wo Gideon den Thau aus dem Felle darein auspresst), erkl. die alten Uebers. fast einstimmig als ein Gefäss von bedeutenderm Umfang, Becken od. Schale. LXX an beiden Stt., *Targ. Pesch.* 6, 38.: λεκάνη, לְקָנָא Wanne, Becken; *Vulg.* dort: *concha* Waschbecken (II. Chr. 4, 6. f. כִּיּוֹר), hier: *phiala* d. i. χάλκεόν τι, καὶ ἐκπέταλον, λεβετῶδες u. zw. μείζων τοῦ ποτηρίου (vgl. *Bochart hieroz.* I, 549. ed. Lips. 627.), ebenso *Targ.*: פִּילִי (sonst f. קְעָרָה, קֻבַּעַת, מִזְרָק u. ä., in *Sifra* zu Lev. 14, 5. im Ggs. zu מקידא tiefes Gefäss, also „weite, flache Schaale"); nur *Pesch. Ar.* geben a. u. St. allgemeiner: ܟܣܐ Becher, und

Ar. 6, 38.: سطل ein kleinerer Henkelkrug zum Gebrauch beim Baden. Auch *Tanch.* erkl. das W. durch arab. طشت (طست) d. i. persisch تشت (تست) *catinus, pelvis.* Uebereinstimmend hiermit bed. סֵפֶל auch targumisch und talmudisch (vgl. *Aruch* und *Levy* s. v., *Isaaki* zu Ex. 29, 40.): Schaale od. Becken zur Libation u. dgl., und zwar von beträchtlicher Grösse, nach der Glosse zu *Baba bathra* f. 166[b.] von 1½ Seah Inhalt; und auch arabisch ist السفل nach *Ibn Koreisch* = قصرية *labrum.**)

Etymologisch ist סֵפֶל schwerlich Weiterbildung aus סַף (סף) durch zugesetztes ל— (M., zul. *Fürst*), da dergl. bei einem Verdoppelungsstamm ohne sichere Analogie (s. *Ew.* 163[g.] *Olsh.* 216[b.]); sondern auf eine Wzl ספל zurückzuführen. Diese ist jedoch wol weder gleichbed. سفن *rasit, tersit* od. ספר abziehn, abschälen (*Mei.*), noch auch = פסל (Aelt. b. *Lit., Kalk.* als mögl.), da ein *vas artificiose caelatum* dem Zshg von 6, 38. völlig fremd; am wahrscheinlichsten vielmehr noch immer mit *Ges.* u. Aelt. zu erklären nach سفل = שָׁפֵל niedrig sein, vergl. ثفل sich niedersenken od. -setzen (wov. ثُفْل *sedimentum, faex* dann auch wie ثِفْل, ثِفَال der das Mehl auffangende Untersatz der Handmühle, vgl. ثِفَالَة das zu diesem Zweck dem Mühlstein untergebreitete Tuch, ثِفْل u. ثِفَال der untere Mühlstein selbst, letzteres aber auch *gutturnium, vas rostratum ex quo aqua in manus datur,* was schon *Lit.* III. u. *Trend.* in *Eichh.* Rep. XII, 241. vergl.) —: also ein niedriges, flaches Gefäss od. eine Schale mit vertieftem Boden.

Und zwar ist die Meinung nicht, dass Sisera aus diesem Becken nach heutiger Beduinensitte (s. *Arvieux* Beduinen S. 85. 101.) mit dem Löffel od. der Hand (*Harm.-Fab.* III, 71.) schöpfte und trank (*Stud.*), was für den vorliegenden Fall und Zweck eine zu umständliche Procedur; sondern wie auch sonst aus grösseren Gefässen getrunken wird (Gen. 24, 16 ff. aus dem Schöpfeimer, Am. 6, 6. בְּמִזְרְקֵי־יַיִן), so ist סֵפֶל gleichfalls unmittelbar als Trinkgefäss gebraucht zu denken, jedoch weder in Ermangelung eines kleinern handlichen Geschirrs noch im Dienste der Unmässigkeit (wie die *acria pocula* oder *calices majores Horat.* Serm. II, 6, 69 f. 8, 35., die *immania pocula Cicero* Phil. II, 25. oder das *cum bibitur concha* bei *Juvenal.* Sat. VI, 304.), sondern lediglich dem vornehmen Gaste zu Ehren. Wie in der über Bedürfniss reichlichen Essportion Gen. 18, 6 f. I. Sam. 9, 23 f., so stellt sich auch in dem ungewöhnlich grossen, mithin eine überflüssige Menge Getränk enthaltenden, zu reichlichem Trunk einladenden (*PMart. AMont.*)

*) An eine Emendation, wodurch סֵפֶל aus dem ATl. Sprachschatz ganz verschwände, a. u. St.: בְּסֵפֶל אַדִּירִים, 6, 38.: הַסַּף לַמַּיִם, ist sonach mit *Faber* (zu *Harm.* III, 97.), *JDMich.* (suppl. nr. 1769., der 6, 38. הַכַּף als urspr. LA. vermuthet) und *Kalk.* (z. u. St.) nicht zu denken.

Trinkgefäss die den Fremden ehrende Gastlichkeit des Wirthes dar. In diesem Sinne heisst das Gefäss auch Schaale der Edlen, Vornehmen. Denn אַדִּירִים ist hier nicht Abstractum wie קָדָשִׁים, נְגִידִים Prov. 8, 6. u. a.: Herrlichkeit, Pracht (*Mei.*), noch weniger Adjectiv im *plur. excellentiae* neb. dem Substantiv im *sing.* (wof. *Tanch.* sich vergeblich auf Ez. 46, 6. פַּר בֶּן־בָּקָר תְּמִימִם beruft), so dass zu erkl.: „herrliche, köstliche Schaale" (*Luth. Br. Hllm. FBö.* u. M.). Zshg u. Parallelst. V. 13. (vgl. 4, 18. אֲדֹנִי) fordern vielm. für אַדִּירִים die Bed. eines persönl. Concretum (wesh. auch *Isaakis* seltsame Erkl. nach מַיִם אַדִּירִים Ex. 15, 10.: סֵפֶל שֶׁשּׁוֹתִין בּוֹ מַיִם zu verwerfen); und zwar nicht in der Bed.: „Helden" (*Targ. Pesch. Ar.*: גִּבָּרַיָּא, LXX c. Al.: ἰσχυρῶν), was dann, vgl. Jes. 5, 22., spec. = *valentes potores* (*AMont.* u. *Horat.* Serm. II, 6, 69 f. 8, 36 f., *vG.* u. A., viell. schon *Joseph.*: ὁ δὲ πιὼν τοῦ μέτρου δαψιλέστερον); sondern, da in אַדִּיר der Grundbegr. der Herrlichkeit, nicht der Kraft (s. *Hupf.* zu Ps. 16, 3.), in der Bed.: „Geehrte, Edle, Vornehme", vgl. II. Chr. 23, 20. Ps. 16, 3. Sach. 11, 2. u. ö. (LXX *c. Vat.*: ὑπερεχόντων, *Vulg.*: *principum*; *Ki. Abarb.*, nur mit *RJona* n. Jer. 25, 34. in spec. Bezieh. auf אדירי הצאן, d. h. הרועים האדירים). Daher סֵפֶל אדי׳ „Schaale der Vornehmen", eine Schaale wie sie Solchen ziemt, d. i. entweder wie Vornehme sie gewöhnlich besitzen (*Mei.* altern. *Bssg.*) und gebrauchen (*Procop.*: ἐν ῃ δυνάσται καὶ ἰσχυροὶ πίνουσι, *Ki. LbG. Schm.* u. M.) oder, was n. d. Zshg noch vorzuziehn, wie man sie vornehmen Gästen zu reichen pflegt und für solche bereithält (*SLañ.*: שמקריבים בו לפני נכבדי ארץ ואדירים, *PMärt. Ser. Cler.* u. M.). Ob dieselbe zugleich *materia vel arte* ausgezeichnet (*Bssg.*: eine geschnitzte Sch.) war (vgl. I. Kön. 10, 21. Esth. 1, 7. *Virgil* Aen. I, 728 ff. *Homer* Od. VII, 172 f.)*), kommt hier weniger in Betracht, obschon dergleichen im Hause des wolhabenden Nomadenscheichs gewiss nicht fehlten (vgl. Gen. 13, 2.) und noch jetzt der Wolstand eines Reichern z. B. unter den hauranischen Fellah's gerade dem Gast gegenüber allein sich zeigt (s. *Ritter* XV, 991.); sondern vor Allem die Grösse ists, die den סֵפֶל zur Ehrenschaale macht (*Ki. LbG. SLañ.* u. M.). Die Ausll. erinnern z. u. St. an *Homer* Il. IX, 391., wo Achilles seine Gäste durch einen grössern Mischkrug ehrt, vgl. VIII, 162. *Virgil* Aen. I, 724. *Horat.* Epod. 9, 33. *Soph.* Ach. Conv. frgm. 149. Dind. (φορεῖτε, μασσέτω τις, ἐγχείτω βαθὺν κρητῆρα) *Theocrit.* Id. I, 27 ff. (βαθὺ κισσύβιον); doch auch der alte wie gegenwärtige Orient bietet dafür Analogieen. Der Kessel, womit Ahommus b. Ahijasch, der Fürst der Banu Sadus, eines vor alten Zeiten wegen seiner Gastfreundschaft berühmten Stammes, seine Gäste aufnahm, war so gross, dass er zwei Kameele in sich fasste, s. *Freytag* Einl. S. 149. vgl. *Meidani* 22, 106. Und noch unter den Arabern des heutigen Hauran gilt der ungewöhnliche Umfang des *munsef*, der kupfernen muldenförmigen Schüssel in welcher die Hauptmahlzeit des Tages aufgetragen wird (vgl. *Harm.-Fab.* III, 28. *Sepp* Jerus. II, 361. *Ritt.* XV, 991.), als Beweis für die Grösse der Gastfreiheit seines Besitzers, s. *Wetzstein* Reisebericht S. 146.

---

*) *Hill.*: *Scypho argenteo vel ex auro gemmis distincto elaborato, quem fortean ex confoederati regis liberalitate habuit.*



In V. 26. 27. wird nun die muthige, hochherzige That (גודל לבה וחוקה, *Abarb.*) der im Glauben an den Gott Israels zur Hilfe Seines Volkes*) entschlossenen Kenitin (*non tam gestus ... sed fides ejus, cujus fortitudine haec omnia egit, Br.*) mittelst einer so lebensvollen, das kleinste Detail des Hergangs so unmittelbar veranschaulichenden *hypotyposis* vorgeführt, *ut non narrari, sed oculis subjici videatur* (*Chytr. PMart.*). Dem entspricht auch die *consecutio tempp.* Nachdem Jael dem Sisera Milch gereicht hat (*perff.*), sehen wir wie sie Hammer und Nagel ergreift (*impf.*) und in raschem Fortschritt der Handlung, gleichsam Schlag auf Schlag, dem Feinde das Haupt durchbohrt (*perff. consec.*). Selbst der Tonfall und Klang der Worte muss der lebendigen Vergegenwärtigung dienen (s. u.).

V. 26ᵃ· Ihre Hand zum Nagel streckt sie aus Und ihre Rechte zum Arbeitshammer. Mit LXX *Vulg. Ar. Jos. Kimchi* (*pat.*) *Abarb.***) erklären die meisten Ausll. יָדָהּ hier n. d. Zshg im Gegensatz zu יְמִינָהּ von der linken Hand. Allein in allen übrigen Stt., wo יָד wie hier neben יָמִין vorkommt (Jes. 48, 13. Ps. 21, 9. 26, 10. 44, 3. 4. 74, 11. 80, 16. 18. 89, 14. 26. 138, 7. 139, 10. vgl. Sir. 33, 7.), steht es lediglich im poetischen Parallelismus dazu, wie sonst auch זְרוֹעַ damit wechselt (Jes. 62, 8. Ps. 44, 4. vgl. Ps. 89, 22.), und in mehreren dieser Stt. (z. B. Jes. 48, 13. Ps. 21, 9. 80, 18.) ist die Bed. „Linke" geradezu unstatthaft. Zwar ergäbe jene Erkl. eine lebendige, der Scene entsprechende Anschauung: wir erblickten Jael unmittelbar in dem Moment der That, den verderblichen Pflock in der Linken, den Hammer in der Rechten (vgl. *MJos.*: בעת שהכתה אותו היתד בשמאלה והלמות בימינה); indess genügt dies nicht, um für uns. einzige St. vom constanten Sprgebr. abzugehen. Um jenen Moment zu fixiren, würde der Ausdr. bestimmter wie 7, 20. HL. 2, 6. 8, 3. sein. Auch führt das תִּשְׁלַחְנָה noch etwas weiter zurück, in den Augenblick, wo Jael erst ihre Hand nach Pflock u. Hammer ausstreckt, danach greift, und da wäre es offenbar zu reflectirt, wenn sie sogleich jedes der beiden Werkzeuge mit der ihm entsprechenden Hand erfasste; um so mehr, als deren Ergreifen und für Sisera verderblicher Gebrauch auch n. 4, 21. (vgl. וַתָּבוֹא) nicht unmittelbar zus.fällt. Nach unserm Erachten giebt V. 26ᵃ· lediglich das וַתִּקַּח und וַתָּשֶׂם־בְּיָדָהּ in 4, 21. wieder, und mit *Luth. Herd.* u. A. übersetzen wir das auch von *Targ. Pesch.* festgehaltene יָד einfach: Hand (vgl. auch *Fürst* s. v.). — Die F. תִּשְׁלַחְנָה, welche als 3. *fem. plur.* zu fassen mehrere *Rabb.* (*Jos. Kimchi Mos. Kimchi LbG. SLan.* u. A.) und ältere Ausll. in verschiedener z. Th. wunderlicher Weise jedoch ver-

*) An Jael, der den Nachkommen des Mose befreundeten Jethro entstammten Helferin Israels, erfüllte sich nach *Schemot rabba* (Par. 4. f. 106ᶜ· [Frf. a. O. 1711.]) der Ausspruch Prov. 17, 17.: בְּכָל־עֵת אֹהֵב הָרֵעַ וְאָח לְצָרָה יִוָּלֵד; nach *Bernhard* serm. 2. das Wort Prov. 31, 10.: אֵשֶׁת־חַיִל מִי יִמְצָא וגו׳.

**) Schon in *Mechilta* 8, 4. wird behauptet: *Non est manus in ullo loco nisi sinistra*; was freilich in noch viel weiterm Umfange, als bereits des *Abba Jose* Gegenbemerkung: *invenimus dexteram vocari etiam manum* andeutete, der Berichtigung bedarf.

geblich sich bemühen*), wird n. d. Zshg schon von *Targ.* LXX *Vulg.* *Dav.Kimchi* u. d. M. richtig als 3. *fem. sing.* verstanden. Doch erklärt die Ann. einer blos paragogischen Zufügung des נה־ (u. *DKimchi* z. St. *MJof. Drus.* u. A. wie in פרשדונה, מסדרונה, n. *Hill.* [*Rsm.* *Maur.* zu Ob. 13.] mit epenthet. נ u. paragog. ה), etwa zu volltönenderm Abschluss des 1. Gl. (*Mnlv.*: *forte carminis causa*, was wenigstens auch Hiob 17, 16. zuträfe) im Grunde Nichts. Auch die Punctation als 3. *fem.* m. d. *suffix.* der 3. *fem.* תִּשְׁלַחְנָּה: „ihre Hand (*cas. absol.*) — die streckte sie aus" (wof. schon *Tanch.* Deut. 28, 30. vergl., *LdeDieu Cler. Schn.* I. *Olsh.* S. 452.) gewährt nur eine sehr precäre Hilfe. Denn die ähnlichen Formen in Hiob 17, 16. Ex. 1, 10. (Jes. 27, 11. 28, 3. gehören nicht nothwendig hieher) und Ob. 13. (wo die F. sogar 2. *masc.*) sind doch zu zahlreich um eine Textänderung zu gestatten (s. *Hllm. Stud.*); und selbst wenn man eine unregelmässige Vocalisation תִּשְׁלַחְנָּה st. תִּשְׁלָחֶנָּה annehmen wollte (*Schm. propter versum, Hllm.* 3^c. n. יִשְׁנוֹ Deut. 29, 14. קָבְנוֹ Num. 23, 13., vgl. *Ew.* 250^b. *Olsh.* 98^b., obgleich diese F. der 3. *fem.* des *suffix.* ohne Bindevoc. sonst bei consonantischem Auslaut nicht vorkommt), so würde immer durch das Suffix die Constr. unnöthig unbeholfen (vgl. *Hllg.*) und der Anschluss des Parallelgl., in welchem ימינה dem ידה paralleler Accus. sein muss, erschwert. Ebensowenig ist endlich geradezu eine missbräuchliche Anwendung der 3. *plur. fem.* für die 3. *sing.* (*Ki.* im Michlol, *Ges.* §. 47. Anm. 3. *Hllm.* 2°.) anzunehmen, denn alle die betreffenden Stt. gehören gerade der älteren und besten Periode der Sprache an. Allerdings fällt die F. gegenwärtig mit der 3. *fem. plur.* zusammen, ist aber darum noch nicht mit dieser identisch; sondern als ein volleres altertümliches Gebilde der 3. *fem. sing.* mit doppelter Geschlechtsbezeichnung anzuerkennen (*Ew.* 191^c. *FBötich.* LB. §. 929., vgl. die verw. Formen Prov. 1, 20. 8, 3. Ex. 23, 20. Hiob 22, 21. u. *Delitzsch* Job S. 117.), sei es zum Unterschiede von der 2. *masc.* (*Ew. Bth. Mei.*), was wenigstens Ob. 13. nicht zutrifft**), oder blos zum Vollklang, zur Erweiterung und Kräftigung des einf. תִּקְטֹל, bes. wo das *vb.* ein wirkliches Geschehen, etwa im Sinne des episch angehängten *ἄρα* ausdr. sollte (*FBö.*), wobei die Ann., dass die jetzt in allen Beispp. den *plurr.* gleichvocalisirte Feminin-Endung nicht נָה־ sondern נָּה־ od. נָה־ gelautet habe, auf sich beruhen bleiben mag.

*) Als Subject nimmt dabei *LbG.* (*PMart.*) כחותיה המנהיגים הגוף die *facultates* ἡγεμονικαί, die den Körper regierenden Kräfte; streckten ihre (Jaels) Hand aus; *SLau.* gar die Weiber im Zelte, welche, selbst zu muthlos zur That, Jaels Hand gleichsam vorschoben; *Mos. Kimchi* gleichfalls נשים, aber das Ganze als Frage mit vor ידה ergänztem כ: streckten sie wol wie ihre (Jaels) Hand aus? d. i. ihre Hand so wie J. die ihrige? Am Einfachsten fassen noch *Jos.Kimchi Abarb. Vat. Trem. Coccej.* lex. altern. ידה וימינה als gemeinsames *subj.*, wobei dann aber שָׁלַח gegen den sonstigen Gebrauch reflexiv (כודר) od. passiv genommen werden müsste.

**) Doch fragt es sich, ob das תִּשְׁלַחְנָה als 2. *masc.* dort nicht anderer Art ist, wie das תשלחנה a. u. St. und die ähnlichen Formen der 3. *fem.* Wenigstens bleibt die von *Caspari* zu Ob. 13. vorgeschlagene gleichmässige Zurückführung beider Formen auf eine dem ar. ـَنْ der 2. *sing. fem. fut.* analoge Endung נָה immer nur Hypothese. Schon *Ewald* erklärt deshalb die

Jael ergreift הַיָּתֵד, den Nagel, wobei der Artikel nicht blos zu lebendigerer Veranschaulichung gesetzt ist sond. den bestimmten Nagel, näml. den Zeltnagel (יְתַד הָאֹהֶל 4, 21.) bez.; und zu dem Nagel auch הַלְמוּת עֲמֵלִים. Das *hap. leg.* הַלְמוּת bez. seiner Bildung nach (s. *Ew.* 165. *Olsh.* 219[a]) den abstracten Begriff, aber auch das Mittel od. Werkzeug des הָלַם (wie בָּרוּת eig. das Essen, dann die Speise; כְּסוּת, סְכוּת eig. das Decken, Verhüllen, dann die Decke, Hütte). Darunter ist aber unmöglich mit *JDMich.* (suppl. s. v., nach der verfehlten Sinngebung des הלם V. 22. *nutare ex ebrietate*, hier wie Jes. 16, 8. 6. transitiv *inebriare*, eig. *nutatio, inebriatio*) der *potus inebrians* zu verstehn, wonach dann להלמות עמלים *ad poculum soporiferum gratum infortunatis et aerumnas oblivisci faciens* (!) zu erkl. wäre. Sondern nach dem Zshg, der Parallelst. 4, 21. (wo daf. מַקֶּבֶת), sowie den meist. alt. Ueberss.*) und *Rabb.* (*Ki.*:

F. bei Ob. l. c., die er תִּשְׁלַחְנָה ausspricht, im Unterschied von der a. u. St. nach der energ. F. der 2. *masc.* im Arabischen (Kr. Gr. S. 272. Anm.) für aus angehängtem נָּא entstanden (SprL. 246[a]), und *FBö.* (LB. 966. 967. N. Ae. nr. 982., der die F. תִּשְׁלַחְנָּה liest) stimmt Dem bei, indem er zugleich die von *Ew.* offengelassene, von *Olsh.* S. 452. acceptirte Emendation תשלח יד abweist. Um so weniger ist dann aber in dem תשלחנה Richt. 5, 26. gleichfalls eine Spur des arab. *modus energicus* zu finden (*Hllm.* alt. *Rsm. FBö.* Collect. p. 176.), der a. u. St. durchaus nicht passen würde.

*) LXX *c. Vat.* giebt הלמות hier εἰς σφῦραν κοπιώντων, was n. *Proc.* z. St. die Uebers. *Aquila's*) wie מקבת 4, 21. (wo auch *c. Al.* übereinstimmt) durch σφῦρα wieder; *Targ. Pesch.* drücken beidemale אַרְזַפְתָּא (vgl. 1. Kön. 6, 7. אַרְזוּבָא gleichf. für מקבת), *Ar.* 5, 26. مِرْزَبَّة, 4, 21. مِرْزَبَة *baculus parvus ferreus s. clava ferrea, Vulg.* (beidem.) *It.* (a. u. St.) *malleus* aus. Dabei beweist das *fabrorum malleos* der *Vulg.* ebenso wie die Version der LXX in *c. Al.* und allen hexaplar. HSs.: εἰς [ἐπὶ] ἀποτομὰς καταισχυνόντων nur für pluralische Aussprache (הַלְמוֹת) der überlieferten Textconsonanten seitens der Uebersetzer, nicht für eine abweichende LA. des GT. Fraglich aber bleibt bei der hexaplarischen Rec., ob dies ἀποτομάς gleichf. von einem Werkzeuge verstanden ist (vgl. *Syhr.*: ܠܦܣܩܐ ܕܐܘܡܢܐ [n. *Bhebr.* ohne *Ribui*, als *sing.*], der Ez. 26, 9. u. ö. ܠܦܣܩܐ auch f. λόγχη setzt; wie denn wenigstens ἀποτομάς, -άδος u. ἀποτομεύς ein schneidendes Instrument, n. *Hesych.* u. *Pollux* eine Art Wurfspiess bed.), oder ob das W. nicht vielm. den abstracten Begr. des הַלְמוּת ausdrücken will: „zur Abschneidung (d. i. um abzuschneiden, zu tödten, vgl. ἀπέτεμε im Folg.) Ermatteter," was dann auf Sisera zu beziehen wäre (vgl. *Is.*, s. u.). Die bei *Proc.* angeführte und in einigen Autoritäten der LXX *It.* erhaltene Uebers. endlich: [τοῦ] εἰς τέλος ἀχρειῶσαι (vgl. im Folg. συνετέλεσε f. חלמה) „um gründlich den Garaus zu machen" ist, wenn nicht blos erklärendes Scholion zum hexaplarischen Text (*Scharfenb.*), so jedenfalls eine sehr freie, nur den ungefähren Sinn aus dem Zshg errathende Version; wobei εἰς τέλος (συνετέλεσε) dem הַלְמוּת (הָלַם) ähnlich wie mehrfach dem Synonn. כָּרַת, כִּלָּה, עַד־תֻּמָּם, לְכַלֵּה u. dgl., ἀχρειῶσαι dem עֲמֵלִים etwa wie sonst dem begriffsverwandten הִכְאִיב (II. Kön. 3, 19.) od. הַשְׁחִית (III. Esra 1, 56. vgl. II. Chr. 36, 19.) entspricht, ohne dass eine abweichende LA. עלמים st. עמלים (*Doed. Ziegl. Schleussn.*) angenommen werden müsste.

שׂם הכלי שמכין מ האנשים עמלים, vgl. *LbG.*) kann das W. nur den Schlägel od. Hammer bedeuten, und zwar am natürlichsten hier denjenigen, der zum Einschlagen der Zeltpflöcke (n. *Abarb. AMont.* zum Klopfen des Flachses) diente, und dessen Beschaffenheit und Grösse das hinzugefügte עֲמֵלִים andeutet. Denn nur gezwungen kann dies den Hammer als gegen 'ע gebraucht bez. (wie *Is.* hier bem.: סיסרא שהיה עמל ועני, so viell. schon LXX *c. Al.* s. d. Anm., *Kalk* bei abstracter Erkl. des הלמות = מַהֲלֻמּוֹת *plagae* Prov. 18, 6. 19, 29.: *ad miserorum contusionem i. e. ad Siseram contundendum**)); vielm. bez. es denselben als einen, wie 'ע ihn gebrauchen. Die עֲמֵלִים eig. Mühevolle, sind aber im Zshg mit schwerer Arbeit sich Abmühende vgl. Prov. 16, 26., also Arbeiter, Handwerksleute wie ar. عامل gewöhnl., hier als poet. Ausdr. f. חָרָשִׁים (*Schm. Rsm. Bth. Hllg.*), vgl. LXX *c. Al.*: *κατάκοποι* (sonst f. יגיע, הלאה Hiob 3, 17. 16, 7. II. Macc. 12, 36.; die LA. der *Compl.* *καταχόπτοντες* ist schwerlich ursprüngl.) *c. Vat. Aqu.*: *κοπιῶντες*, *LbG.*: העמלים במלאכות רבות העמל; etwas zu speciell — da es sich hier nur um ein Geräth der Viehzüchter und Ackerbauer handelt vgl. *AMont.* — *Vulg.*: *fabrorum*, *Targ.* (s. unt. die Anm.), *Pesch. Ar.*: نجّار, *faber lignarius*. Mithin ist הלמות עמלים der Arbeits- oder Werkhammer (*vG.*; *Luth. Ew.* u. A.: Schmiedehammer), der hier zunächst nach seiner wuchtigen Schwere in Betracht kommt (*Bsrg.*; *Herd.*: „zum schweren H."). Ist damit zugleich ein spöttischer Gegens. zu אדירים im vor. V. bezweckt (*Stud. Kem. vG.*), so ist es jedenfalls nicht der „der Geringen, mit der Noth des Lebens Kämpfenden" sondern der des gemeinen Handwerkszeugs, womit der zuerst so ehrenvoll Aufgenommene den Todesstreich erhält.**).

Mit unnachahmlicher Lebendigkeit veranschaulichen V. 26[b]. 27. den Moment des verhängnissvollen Streiches und dessen unmittelbare Folge, die tödtliche Niederlage Siseras. Auf die Steigerung des Ausdrucks und die Paronomasie zwischen הלמה, חלפה u. מחקה, מחצה u. wies schon *Ltt.* hin; und selbst in dem Ton der Ww. V. 26[b]. und ihrem jambisch-anapästischen Rhythmus:

w'hal'mâ Sis'râ mach'kâ roschô
u-mach'zâ w'chal'phâ rakkatô

---

*) Aehnlich schon *Targ.*: לְאַרְזַפְתָּא דִנְפָחִין לְמִתְבַּר רַשִׁיעִין וְאַנְסִין, wofern das דְּנַפָּחִין der Ausgg. *pl. part. Pe.* (vgl. *Winer* chald. Gr. §. 86.): *ad malleum quem conflant ad confringendum impios et violentos*; und selbst wenn man mit *Buxtorf* (s. v. נְפַח, vgl. *Levy* II, 119 f.) דְּנַפָּחִין liest: *ad malleum sufflatorum i. e. fabrorum ferrariorum*, bleibt die Objectsbeziehung in den folgenden Ww. wesentlich dieselbe.

**) Dass Jael sich mit Hammer und Nagel bewaffnet, darin findet *Targ.* Beobachtung von Deut. 22, 5.: „Nicht soll sein eines Mannes Geräth bei einem Weibe" (eine St., die *Jonath.* übrigens in der Uebers. des *Onk.* anführt. vgl. *Block* Einl. S. 789.). Derselbe Gedanke auch in der im *Jalkut* angeführten Stelle aus *Midrasch Abchir* (s. *Zunz* S. 282.).

ist es, als hörten wir die verderblichen Hammerschläge wiederklingen (so auch *Cass.*). Die *perff. consec.* וְהָלְמָה, וּמָחֲצָה / וְחָלְפָה stehn in lebhafter Vergegenwärtigung der Vergangenheit (als *praesens historicum* zur Fortsetzung des *impf.* תִּשְׁלַחְנָה, *Stud.*), und werden dah. mit Recht (nicht „ungenau" *Mei.*) von *deW. Ew. Phlps. Keil* u. M. durch das Präsens übersetzt; doch fällt die Rede, wie in diesem Falle leicht (vgl. Prov. 7, 12. 13. *Ew.* 342b·) mit מָחֲקָה in das einfache *perf.* zurück. Die unterordnende Fassung dieses *perf.*: „sie hämmerte Sis., sein Haupt zerschellend" (*Mei.*) ist hier noch weniger zulässig wie in V. 19a· (wo *Mei.* selbst sie verwirft); denn sie unterbricht die einfach-grossartige Nebenordnung der Ww., worin gerade die ganze Kraft der Rede besteht und ist auch gegen den Parallelism. des 2. Gl., wo das dem מָחֲקָה ראשׁוֹ synonyme חָלְפָה רַקָּתוֹ sich dem מָחֲצָה offenbar nicht unter- sond. mit ו nebenordnet. Noch weniger genügt das Fehlen der Copula vor מחקה, um nicht nur dieses sondern auch alle folgenden Vbb. dem einem הלמה unterzuordnen (viell. schon *Vulg.*, *Rév.*: *et elle assomma Sis., lui fendant la tête, lui perçant et traversant la tempe*; umgekehrt *vers. Tig.*: *percutiens Sis. amovit caput ejus, vulneravit et perfodit tempora ejus*). — Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken. Die zu V. 22. aus sprachlichen Gründen abgewiesene Erkl. des הָלְמָה „sie berauschte" (*JDMich.*) erweist sich hier auch im Zshg mit lauter Synonn. des Verwundens als unstatthaft; das W. bez., ganz dem Hergang gemäss, zunächst einfach die Action des הלמות, sie hämmert, schlägt. So erkl. richtig schon LXX c. *Vat.* (ἐσφυροκόπησε), *Targ. Pesch. Vulg.* (מחח, *percussit*), von *Rabb.* z. B. *LbG.* (הַכָּתָה פ׳ בְּרֹאשׁוֹ) u. d. M.; während eine andere LA. der LXX (c. X. XI. 6—9 *minn. Holm.*, und zwar als Var. zu ἐσφυροκ., vgl. *Proc.*, nicht zu dem erst dem מחכה entsprechenden συνέθλασε [geg. *Doed.*]) das allgemeinere — sonst f. בלה, כלה, כרת gebrauchte — συνετέλεσεν (*al.*: -ευσεν) darbietet, c. *Al.* u. m. aber fälschlich: ἀπέτεμεν (*Syrh.*: ܦܣܩܬ) übersetzen. — Statt des *hap. leg.* מָחֲקָה emendirt *Kem.* nach dem folg. Vb.: מָחֲצָה; ohne allen Grund, denn selbst bei Wiederaufnahme eines vorhergehenden Gl. ist nicht wörtliche Wiederholung (wie V. 6. 7. 11. 23.) nothwendig sondern ebenso eine leichte Modification des Ausdr. zulässig (vgl. V. 4., V. 15. 16.); überdies aber wird, dass מחצה an מחקה wiederaufnehmend anknüpfe (*Stud. Kem. vG.*), durch das voraufgeschickte ו zweifelhaft, was wenigstens sonst bei der Anaphora in uns. Liede fehlt und hier weder als „emphatisch" (*vG.*) befriedigend zu erklären noch mit *Stud. Kem.* nach einigen 20 HSs. (s. *deR.*) zu streichen sein dürfte. Nach dem Parallelismus entspricht מחצה vielmehr dem הלמה (wie auch *Pesch.* beides durch ܡܚܐ, *Ar. Polygl.* durch ضرب *verberavit, percussit* übers., LXX c. *Vat.* jenes durch das dem ἐσφυροκόπησεν synonyme ἐπάταξεν); und auch sachlich ist das allgemeine sie zerschlägt, zerschmettert (so מָחַץ ganz gewöhnl., s. Deut. 33, 11. Ps. 18, 39. 68, 22. 110, 6. auch spec. vom Haupt, *Ki* vergl. Jes. 30, 26. מַחַץ מַכָּתוֹ ; abweich. Erkl. von *Lt. Schn.* s. die folg. S. Anm.) dem: „sie hämmert (zerschlägt mit dem Hammer)" am meisten analog. Bezeichnet so das erste Vb. in jedem Gl. die Wirkung des Hammers, so wird je das zweite sich auf den Nagel be-

ziehn, wie dies auch im letzten Gl. (חַלְפָה) deutlich der Fall, s. u. Zwar ist מָחַק nicht ohne Weiteres = חָקַק einstechen vgl. Hiob 13, 27. (*Is.*: לשון חיקוי) oder gar מחקה .נָחְקָה (מְחַקָּה) von diesem das *part. Pi.* (*West.*: „*setting a print on his head*" d. i. *Jael first applied the nail to the temple and than drove it with te hammer*; viell. auch *Vulg.*: *quaerens in capite vulneri locum*); sondern n. ar. سحق womit es schon *ibn Ganach* u. *Tanch.* zus.stellen, sowie n. d. Chald. u. Syr., wo מחק = מחה *detersit, delevit*, und nach *Menah.*, der es als *synon.* v. מָחַץ erklärt, bed. מָחַק (n. *Mei.* erweicht aus מָקַק) eig.: „zerschlagen, zerschmettern" (*Targ.*: תַּבְּרַת רֵישֵׁיהּ, *Pesch.*: ܡܚܩܬܗ *fregit, dissolvit*, *Syrh.*: ܚܡܫ *contrivit*, *Ar.*: شدخ *confregit rem* [*cavam*]). Dies kann aber hier nicht s. v. a. „zerquetschen, breitschlagen" (*TW.* vgl. *Lit.*), sondern in spec. Beziehung auf den Nagel wol nur durchschlagen, durchstossen sein (LXX *c. Vat.*: διήλωσεν). Dagegen ist das Abschlagen, Abtrennen des Kopfes vom Rumpfe (*Theodot.*: ἀπέτεμε [falls dies nicht vielm. wie in LXX *c. Al.* Uebers. f. הלמה, s. *Doed.*], *Ki.*: הסירה ראשו מעליו, *LbG.*: עד שהפסידה ופרדה החבור אשר מ) eine dem Zshg ganz fremde Vorstellung, wol nach dem spec. Gebrauch des W. u. s. Derivv. im Rabbinischen vom Abstreichen eines vollen Masses (im Gegens. zu גדיש Haufen, s. *Ki.* z. St. *Buxtorf* p. 1190. vgl. *Jes. Berlin* Add. z. Aruch s. v. *Levy* II, 25.), vgl. LXX *c. Al.*: ἀπέτριψεν. — In חָלְפָה ist nicht יָתֵד *subj.* (*Is.*: יצא מצד אחר, *LbG.* 1°: נעברה היתד רקתו, *Schm.*), was den ganzen Context fremd unterbräche, sondern Jael, wie in den vorhergehenden *vbb.* Aber חָלַף steht auch nicht causativ (*Targ.*: אַעְבַּרַת סִכְּתָא בְּצִדְעֵיהּ und m. Beruf. darauf *Ki.* alt.: העבירה היתד, vgl. *Symm.*: διήλασε διὰ τοῦ κροτάφου τὸν πάσσαλον, *Gesen.* u. A.). Sondern das gewöhnlich intransitive *vb.* ist hier mit zugefügtem *accus.* (vgl. Jes. 24, 5.) nach einer leicht sich ergebenden Modification der Bed. activisch gebraucht: sie durchdrang od. durchbohrte (näml. mit dem Nagel) seine Schläfe, ganz wie Hiob 20, 24. der Bogen den Fliehenden durchbohrt, näml. mit dem ihm nachgesandten Pfeil. So *Theod.* LXX *c. Al.*: διήλασε τὴν γνάθον αὐτοῦ (auch διελαύνειν steht im Griech. sowol *c. accus.* der Lanze, ἔγχος, ξύλον, als auch der Person, τινὰ λόγχῃ), wofür *c. Vat.*: διήλωσε κρόταφον αὐτοῦ, *Pesch. Syrh.*: ܐܥܒܪܬ *Ar.*: أنفذت (eig. causativ; *transmisit, transverberavit*, doch mit fehlendem Instrumentalobj., nur einfach activ zu verst.), *Vulg.*: *perforans*, *Ki.* alt. (n. Hiob 11, 10. im Sinne v. כריתה) *LbG.* 2°: (כרתה ר) *Luth. Trem. Pisc.* u. d. M.*) Da nur die Schläfe (רַקָּה),

*) *Lettes* Versuch, sowol מחץ als חלף in der Bed. *exantlare haurire* (von dem bluttrinkenden Mordstahl!) zu erkl., hat ebenso wie die Deutung von *Schn.* I. *Schultz*: *concussit* (*pede*) *et alternis pedibus calcavit tempus ejus* nur den Werth einer exegetischen Curiosität. Auch die von *Schn.* II. gegen *Kö.* I. angeführte Autorität des *Ar. MS. Pocock.*, welcher חלף durch اجاز على *transire fecit* wiedergiebt, u. *Tanch.*, welcher bemerkt dass n. Einigen das W. im Sinne v. الجواز (Durchgang, Pass) gebraucht werde, führt trotz des على nicht nothwendig für חלף auf die Sinngebung „darüber hingehn",

nicht der Kopf Object des חָלַף, so ist die Vorstellung zunächst nur diese, dass der Nagel durch die eine, obere Schläfe hindurch in den Kopf des Schlafenden hineinfährt; dass der Nagel auch die zweite, untere Schläfe durchbohrend, auf der anderen Seite des Kopfes heraus und in die Erde dringt (יוצא מצד אחר *Is.*, vgl. *Ar.*: *percussit tempus ejus et transverberavit ad alterum usque tempus* [wobei, wie es scheint, das zu beiden *vbb.* gezogene רקתו einmal von der einen, das zweite Mal von der anderen Schläfe verstanden ward], *Schm.*), liegt zwar sachlich und nach 4, 21. nah, aber doch nicht unmittelbar in den Worten, da רַקָּה weder im Zshg „die andere Schläfe" noch als *sing. pro plur.*: *utrumque tempus* bez. kann.

In V. 27. ist zunächst die Sicherheit des masorethischen Textes festzustellen.

Nach *Mei.* war die ursprüngliche LA. nur:

בין רגליה כרע נפל
באשר כרע שם נפל שדוד

Allein 1) die diplomatischen Beweise hiefür sind selbst in ihrer Vollständigkeit, wie sie *Mei.* nicht von ferne geltend macht, unzureichend. Dass das in allen alten Uebers. ausgedrückte erste Gl. in 11 *codd. Kenn.* u. 6 *codd. deR.* fehlt, beweist sowenig für seine Unechtheit, wie die Echtheit des in allen HSs. vorhandenen dritten Gl. etwa dadurch angefochten werden kann, dass dasselbe anscheinend bei *It.* fehlt und von *Vulg.* nur verstümmelt wiedergegeben wird. Auch das Fehlen des ersten נפל in 1 HS. bei *deR.* und des שכב in mehr. HSs. (th. allein in 6—7 *codd. Kenn.* 1 *deR.*, th. mit dem folg. 2. Gl. in 12 *codd. Kenn.*) kann diese Ww. nicht als spätere Glossen erweisen, da beide von allen alten Uebers. anerkannt werden. Was endlich das zweite Gl. betrifft, so fehlt dasselbe in *Pesch. Ar.* (auch die vereinzelten Excerpte aus den Hexaplen bei *Montfauc.* geben für dies Gl. keine sichere Gewähr) und das zweite כרע נפל wird in LXX *c. Al.* (vgl. 1 *cod. deR.*) übergangen, das zweite נפל in *Syrh.* asterisirt. Dass dies aber nicht auf alter Ueberlieferung beruht, sondern auf einer, bei dergl. Wortwiederholungen naheliegenden, zufälligen (vgl. z. B. c. 181. *Kenn.*) oder absichtlichen Auslassung (namentlich *Pesch.* übergeht auch sonst scheinbar überflüssige wiederholte Ww. des GT., vgl. V. 19. 28. u. *Winkl.* p. 11.), zeigt schon die nur theilweise unvollständige Uebers. im *c. Al.* sowie das Schwanken der dem GT. sich immer mehr nähernden hexaplarischen HSs. (vgl. *Holm.* u. *Syrh.*); besonders aber *Targ.* u. LXX *c. Vat.*, welche den hebr. Text des ganzen V.'s (wenn auch z. Th. mit anderer Vbdg der Ww.) vollständig von Wort zu Wort wiedergeben, und ausserdem der

---

sondern, zumal nach den in jener Uebers. vorhergehenden Ww., eher auf den Begr. „hindurchdringen"; für die Erkl. des מחץ aber (was schon *Tanch.* richtig durch ومعن وكسر *debile reddere et frangere* erkl.) entscheidet noch nicht, dass ܡܚܨ auch spec. *pede concutere* bed., da die Grundbed. jedenfalls eine allgemeinere ist. — Ebensowenig ist für חלף die Bed. *pone aliquem venit, excepit, aggressus est*, also: *cum clavo excepit eum (Ka.)* aus Hiob 9, 11. 11, 10. zu erweisen.

Midrasch von dem 7maligen Coitus Siseras mit Jael (s. u.), welcher allein auf Grund des masorethischen Textes (der 7fachen Wiederkehr der *vbb.* כרע, נפל, שכב, vgl. *Ki.* zu dem V.) entstehen konnte. — Noch weniger beweisen 2) die sachlichen Gründe. Dass שכב sehr matt und schleppend nachhinkt und man bei dem masoreth. Texte das 3malige כרע נפל „bis zum Ueberdruss hört" ist ein subjectives Geschmacksurtheil, das sich in die Absicht der D. nicht finden kann, durch Häufung von Synonymis und Wiederholung ders. Wendung den Blick bei dem grossartigen Schauspiel festzuhalten (vgl. die 4 Synonm. im vorh V., das 4fache שלל V. 30., was freilich auch der Kritik *Mei.'s* verfällt); so dass es auch nicht einmal der Auskunft *vG.'s* bedarf, welcher in Gl. 2. 3. nicht Debora sondern Barak sprechen lässt. Dass aber sonst der Strophenbau 2 Gll. zu viel enthalten würde, beweist nicht gegen deren Echtheit sondern blos gegen die Richtigkeit der — auch sonst nur durch allerlei Gewaltsamkeit durchführbaren — *Meier*'schen Strophik. Vgl. noch *Olsh.* Gr. S. 45.

Unmöglich, weil den lebendigen Fortschritt der Schilderung und den Zshg mit dem Vorigen aufs Frostigste unterbrechend, kann V. 27. (od. wenigstens V. 27[a.] od. 27[a.ba.]) einen erklärenden Umstandssatz enthalten, eine eingeschaltete Rückweisung auf etwas schon früher Geschehenes: entweder, dass Sis. zwischen Jaels Füssen (in ihrem Schoosse בין ירכותיה, wie *R. Salomon* bei *Bartol.* II, 3. בין רגליה erkl.*)) sich zum Schlafe niedergelegt hatte (so wol auch *LbG.*: כי בחכמתה סבבה שנפל ונרדם לפניה), in welcher Lage er dann, sobald er eingeschlafen war, seinen Tod fand (*LbG.*: תכף שנפל שרדתהו [*statim, post*]); oder gar, dass Sis., indem er sich schutzflehend zu Jaels Füssen beugte (בין ר׳ כרע), gefallen (נפל) und dann trotz der aufregenden Furcht vor Verfolgern eingeschlafen war (שכב) — zum göttl. Zeichen für Jael, dass er in ihre Hand gegeben, zwischen ihren Füssen zu fallen bestimmt sei (*LebAh.*). Sondern V. 27. schildert den Erfolg des möderischen Schlages, den sofortigen Tod Siseras, und zwar gleichfalls in einer *vivida rerum omnium repraesentatio quae magis sentiri quam verbis exprimi se patitur* (*Ka.*). An sich — auserhalb unsers Zshgs — würde die Reihenfolge der 3 *vbb.* כרע, נפל, שכב, nach dem gewöhnlichen Sprgebr. und ihrer sonstigen Vbdg (vgl. כרע u. נפל Ps. 20, 9. Jes. 10, 4. כרע u. שכב Num. 24, 9. נפל u. שכב Thr. 2, 21.) die Vorstellung ergeben: „er knickte zusammen (sank ins Knie II. Kön. 9, 24.), fiel nieder und lag (todt) da." Indessen die Voraussetzung, dass Sis. aufrecht stehend

---

*) Dies wurde schon frühe dahin verstanden, als habe Jael dem Sisera, um ihn zu schwächen oder sicher zu machen, sich preisgegeben. Vgl. *b. Jebamoth* f. 103.: R. Jochanan [um 260] sagt Namens R. Simeon b. Jochai [† um 170]: שבע בעילות בעל אותו הרשע (wegen der Siebenzahl s. ob.), worüber — ob wirklich oder nur zum Schein — die in das widerlichste Detail eingehende Discussion in *Keli Jakar* z. St. Uebrigens fand dieser Midrasch bereits frühzeitig den verdienten Widerspruch von R. Simeon b. Lakisch in *Vajikra rabba* Par. 23. (s. ob. S. 280.), dann von Kimchi. Abarbanel u. M. Vgl. darüber noch *Jalkut* zu 5, 27. *Bartolocci* bibl. rabb. II, 2 f. *Norzi* Minchat Schaj zu 4, 18. *Pfeiffer dub. vex.* z. St.

den Todtesstreich empfing, passt weder zu 4, 21. noch — wie auch *Kem.* anerk. — zur Schilderung uns. Liedes selbst (vgl. auch das נָפַל im histor. Bericht 4, 22., wo von eigentlichem Fallen [wie z. B. 3, 25.] keine Rede sein kann. Auch die Ann. von *Hllm. Rsm. Hllg.*, dass Sis. wenigstens auf einem erhöhten Lager geschlafen, von wo er sterbend zu Jaels Füssen herabgestürzt sei, entspricht ebensowenig der Nomadensitte (s. zu 4, 17.) als sie den Ww. in der oben angegebenen Bed. genugthut (s. *Stud.*). Auch *Stud.'s* Auskunft, dass hier mit bitterm Spott die Ausdrücke eines ehrenvoll auf dem Schlachtfelde fallenden Kriegers auf den schimpflich zwischen den Füssen eines Weibes Verendenden übertragen werden, ist zwar fein aber zu künstlich reflectirt. Auch die Möglichkeit, כָּרַע u. נפל lediglich als Synonyma im poet. Parallelism. zu fassen, wird durch Stt. wie Ps. 20, 9. Jes. 10, 4. nicht genügend unterstützt u. hier durch den Stufenfortschritt ausgeschlossen, in welchem beide *vbb.* nicht nur zu שׁכב sondern auch untereinander stehen (vgl. Gl. 3., wo כרע u. נפל zwar als etwas zeitlich u. räumlich Coincidirendes aber an sich Verschiedenes erscheint.).

Die Schwierigkeit dürfte sich folgendermassen lösen. Zunächst ist jedenfalls נפל nicht blos: hin- od. niederfallen, sondern: in sich zus.-sinken od. einfallen (von dem *collapsus* durch Krankheit u. im Tode s. Num. 5, 21. 27.), dann, wie unser „fallen" (gr. *πίπτειν* lat. *cadere*), geradezu = sterben, vgl. II. Sam. 3, 34. 38. Ps. 82, 7. u. m. (so hier *Vulg.*: *defecit, Ltt. Ka. Mei.* u. A.). Für כרע ferner ist die Bed.: sich zum Falle krümmen (v. einem Stehenden), in die Knie sinken vgl. 7, 5. 6. (wie allerdings auch hier *Pesch. Syrh.*: ܒܪܟ, LXX *c. Al.*: *συγκάμψας ἔπεσεν, Aqu. Theod.*: *ἔκαμψεν*, LXX *c. Vat.* V. 27[baβ]: *κατακλιθείς, κατεκλίθη*) nur erst die abgeleitete; die ursprüngliche Bed. ist vielm.: sich zus.ziehn, sich krümmen überhaupt (wofür *Dietrich* ar. كرعان der Igel und كرخ sammeln vergleicht), daher auch vom Knie selbst Hiob 4, 4. Jes. 45, 23., und auch I. Sam. 4, 19. vgl. Hiob 39, 3. dürfte כרע nicht vom eigentl. in die Knie Fallen, sondern von dem sich Krümmen (die Knie anziehn) der Kreissenden zu verstehn sein, da mit Nichts zu beweisen ist, dass die isr. Frauen (den äthiopischen gleich, falls *JLudolfs* Nachricht drüber begründet ist) knieend gebaren. In jedem Falle aber musste die Bewegung des Sterbenden hier die der eines stehend vom Tode Getroffenen entgegengesetzte sein: während letzterer in die Knie sinkt, sich erdwärts neigend zus.knickt, kann bei dem an der Erde liegenden, ja mit dem Kopfe festgenagelten Sisera (vgl. 4, 21.) nur umgekehrt von einem krampfhaften Anziehn der Kniee (ähnl. der Kreissenden) od. allgemeiner von convulsivischem sich Krümmen und Winden die Rede sein (*Tost.*: *non capite, utpote quod Jael jam clavo affixerat, sed movitando et agitando pedes et latera cum exspiraret Sis.*). So erkl. das כרע richtig LXX *c. Vat.* Gl. 1.: *κατεκυλίσθη* (and. HSs. b. *Holm.*: *ἐσκίρτησε*, *It.*: *palpitavit*), *Ar.* Gl. 1.: تَضَرَّبَ *jactatus est* (V. *conj.* v. ضرب *percussit*), *Vulg.* Gl. 2.: *volvebatur, Luth. Cler. Schn. Herd. Ka. Ew. Mei. Bssg.* u. M. Nur wird man nicht zu freigebig sein dürfen mit einem mehrmals wiederholten sich Krümmen des

Sterbenden (*Br.*: *nunc ad hanc nunc ad illam partem*, *PMart.*: *corpus bis terve curvabat*) oder einem mehrfach vergeblich versuchten sich Aufrichten u. wieder Zurückfallen (*Schm.* vgl. *PMart.*). Dazu blieb dem Sis. in der That keine Zeit (*Hllg.*). Schon die Art der Verwundung, auf welche man sich beruft, führt vielmehr auf einen rasch, ja sofort erfolgenden Eintritt des Todes (*vG.*: „wie von einer Kugel getroffen"), wie ders. sich auch im 3. Gl. andeutet. Und jedenfalls ist für jene Ansicht aus den Worten selbst Nichts zu entnehmen. Denn das 3mal gesetzte כרע deutet nicht auf einen wiederholten Act in dem thatsächlichen Hergang (*Tü*, Gl. 2.: „er krümmte sich noch einmal", *Cass.*: zweimal noch zuckt er zusammen, vgl. s. Uebers. von Gl. 2. 3.), sowenig wie von einem 3maligen נפל fallen = sterben die Rede sein kann; sondern es gehört nur der dichterischen Anschauung an, die zu lebendiger Vergegenwärtigung immer wieder auf denselben Act zurücklenkt. So bemerkt im Allg. richtig *Ki.*, dass die Wiederholung der Ww. zur Verstärkung (לחזקם), und *Abarb.*, dass die Verdoppelung (הכפל) und Aufeinanderfolge von Synonn. (הרדפה) nach Art der Poesie (מדרכי השיר), also zur poetischen Veranschaulichung und Verlebendigung des Bildes, geschehe und daher thatsächlich nicht zu urgiren sei; und Beide weisen deshalb den S. 172. angef. Midrasch, der aus den 7 Verbis ebensoviele einzelne Acte macht, als fernabliegend (רחוק) zurück. Also: er krümmte sich (in wenn auch noch so kurzem Todeskampf), fiel (starb oder sank sterbend zusammen), lag (todt da, vgl. שכב Jes. 14, 8. 18. 43, 17. u. ebenso *cubare*, *κοιμᾶν*) — das ist die Reihenfolge der Momente, in welchen der Tod Siseras sich vor dem Blick der D. zerlegt*); und durch die asyndetisch nebeneinandergestellten *perff.* schildert die Rede, zugleich steigernd und im höchsten Affect, die Schnelligkeit od. rasche Aufeinanderfolge ihres Geschehens (s. *Ew.* 349a. 2,). Gegen eine Unterordnung des zweiten Verbi unter das erste (*Mei.*) entscheidet schon, dass dabei das dritte (שכב) nicht unterzubringen (was *Mei.* deshalb auch als Glosse streicht; auch wäre dann n. *Ew.* 349a. f, vgl. 285b. nicht zu übers.: „er krümmte sich sterbend" sond.: „er starb, sich krümmend" (LXX *c. Al.*: *συγκάμψας ἔπεσεν*, *Cler.*: *pronus occidit*).

Und diese in raschester Folge, sogut wie gleichzeitig eintretenden Momente rückt nun das 3. Gl. auch räumlich unmittelbar aneinander; denn בַּאֲשֶׁר [wof. in 1—2 *codd. deR.* כאשר**)] ist nicht mit LXX *c. Vat.* (*καθώς*) *Br. Cler. Ka.* u. A. zeitlich, sondern nach 17, 9. Ruth 1, 17. Gen. 21, 17. I. Sam. 23, 13. u. m. wie nach der so stark hervortretenden Ortsbez. בין רגליה (vgl. V. 11. בין משאבים—שם, V. 16.) nur local zu verstehn: Wo er sich krümmte (כרע auch hier nicht plusquamper-

---

*) Vgl. Beispp. aus Classikern bei *Ltt.*; besonders ähnlich unserer St. *Seneca* Hippol. v. 555 f.:

A fratre frater dextera nati parens
Cecidit, maritus conjugis ferro jacet.

**) Auch in dem zweiten Midrasch für Chanuka heisst es bei Anwendung unserer St. auf den vom Hohenpriester Jochanan b. Matitjahu erstochenen Nikanor, den Hauptmann des Königs Antiochus: באשר כרע שם נפל שודד אחד פני הקודש, s. *Jellinek beth ha-midrasch* 1, 138.

fectisch auf Früheres rückblickend, *Tg.*: *quo loco recubuerat*), da fiel er vergewaltigt (gewaltsam getödtet), d. i. ohne von dem Orte wo der Todesstreich ihn traf sich fortzubewegen, blieb er auf der Stelle todt, die Stätte wo der Todeskampf ihn überkam war auch dieselbe, wo der entseelte Leichnam liegen blieb; vgl. II. Sam. 2, 23. (ויפל־שם וימת תחתיו) und als Sachparallele Koh. 11, 3[b.] (מקום שיפול העץ שם יהוא). Dabei ist שָׁכַב nicht: sich in den Tod legen d. h. sterben vgl. I. Kön. 2, 10. 11, 43. u. m. (*vG.*, *Vulg.* Gl. 1.: *mortuus est*, vgl. *Ar.*) oder in dems. Sinne: entschlafen (eine griech. Uebers. b. *Montf.*: ἀφύπνωσεν, *Syrh.*: ܐܬܢܝܚ), sondern, da das Sterben schon in נפל ausgesagt ist (s. ob.): todt daliegen (*Vulg.* Gl. 3.: *jacebat exanimis*; so die M.). שָׁדַד eig.: vergewaltigen, gewaltthätig zerstören, sowol von Städten u. Ländern s. Jes. 33, 1. Jer. 4, 30. Ps. 137, 8. als auch von Lebendigen s. Jer. 5, 6. 49, 10. vgl. Prov. 11, 3. Ps. 17, 9.; dah. שָׁדוּד hier: gewaltsam ermordet, vernichtet. Das blosse „überwunden, bewältigt" (*Ew. Mei. Bth. Rév.* u. A.) besagt zu wenig, und das ταλαιπωρός der LXX *c. Al.* (*Syrh.*: ܕܘܝܐ, *Vulg.*: *miserabilis*) ist zu allgemein; die Uebers.: „erwürgt" (*de W. vEss*) bringt strenggenommen eine zu specielle, hier nicht passende Beziehung (strangulirt) hinein, und *Schnurrer's* „grauenvoll" (*innuitur horridus ac teterrimus cruenti cadaveris humo adfixi adspectus*) hebt ein schwerlich beabsichtigtes Moment hervor. Im Wesentl. richtig LXX *c. Vat.*: ἐξοδευθεὶς (was wol kaum missverstandene Abbreviatur f. ἐξολοθρευθείς [*Doed.*]) eig.: herausgehn gemacht (aus dem Leben), also *vitâ expulsus*, ähnl. wol auch *Targ.*: בְּזִיזָא *spoliatus sc. vita* (vgl. *Vat. Tr. Jun. Cler.*)*), *Ar.*: مُتَجَدِّعًا *mutilatus*, *Luth.*: verderbet, Berleb. Bibel: ganz darniedergeschlagen, *Kem.*: *penitus confectus*; und, m. d. festgehaltenen Metapher einer verwüsteten Stadt (vgl. *Hengstenb.* zu Ps. 17, 9.), *Munst.*: *desolatus*, *Pagn. Pellic. PMart. Schm.* u. M.: *vastatus*. Das בַּאֲשֶׁר־שָׁם des 3. Gl. endlich ist nach Gl. 1. u. 2. בֵּין רַגְלֶיהָ. Dies ist natürlich nicht (sowenig wie בֵּין רַגְלָיו Gen. 49, 10.) nach dem sexuellen Euphemismus Deut. 28, 57. zu verstehn (wol nicht einmal als Anspielung auf diese St. mit verächtlichem Nebensinn: gleichs. wie eine zwischen Weibes Beinen hervorgegangene Fehlgeburt, die auch sonst Bild völligster Vernichtung vgl. Hiob 3, 16.). Aber ebensowenig ist der Ausdr. im engsten localen Sinne zu fassen, weder so, dass Sis. zwischen Jaels Füssen (in ihrem Schoosse) schlafend den Todesstreich empfing (Midrasch, *LbG.* u. A., s. ob.); noch so, dass Jael sich breitbeinig über den Schlafenden gestellt um den Schlag zu führen (*vG.*), was eine weder bequeme noch gefahrlose Stellung, s. *Mei.*; noch endlich, dass Jael im kritischen Augenblick sich zu dem Schlafenden niedergelassen und sein Haupt zwischen die Kniee gefasst (*Stud. Kem. Don.*), wobei die Gefahr ihn zu wecken in der That grösser war (s. *vG.*) als die Sicherheit des Schlages; und überdies war n. d. Wortlaut des V. nicht blos Siseras Kopf, sondern sein ganzer im Todeskampf sich windender

---

*) Abweichend erklärt *Pesch.* hier in activem Sinne ܒܙܘܢܐ der Räuber, vgl. Ps. 137, 8. (ܒܙܘܙܬܐ); s. dag. Jer. 4, 30. (ܒܙܝܙܬܐ).

Körper בֵּין רַגְלֶיהָ. Sondern entweder steht בֵּין concis f. מִבֵּין Jes. 44, 4. (nicht für אֶל־בֵּין Ez. 31, 10. 14., Hllm. Rsm. u. der ob. abgewies. Vorst. des Herabfallens Siseras von einem höhern Lager) und בֵּין רגליה bez. den Ort wo Jael steht u. geht, den Boden unter ihren Füssen, sachlich also = מְקוֹם רַגְלַי Jes. 60, 13. I. Sam. 23, 22. Ez. 43, 7. od. כַּף רַגְלַי Jos. 4, 9. (מַעְגַּל ר׳ Prov. 4, 26. vgl. עֲפַר ר׳ Jes. 49, 23.); oder בֵּין ist nicht im strengsten Sinne „zwischen" gedacht, wie auch z. B. בֵּין עֵינֶיךָ Ex. 13, 9. 16. Deut. 6, 8. 11, 18. (wo die Stirnbinde anzubringen: nicht eig. den Ort zwischen den Augen sondern über dem Zwischenraume der Augen od. vor den Augen bez. (dah. מֵעֵינֶיךָ Prov. 3, 21. 4, 21. vgl. נֶגְדִּי Jes. 49, 16.), und die Wunden בֵּין יָדֶיךָ Sach. 13, 6. nicht streng genommen zwischen den Händen sondern an dens. und in ihrer Nähe (nur als allg. Bez. der Gegend) zu suchen sind, vgl. Hengstenb. Christol. (2) z. St.; ebenso steht im Arab. بين . بين يدين „zwischen den Händen" häufig für: „bei, vor, e conspectu" und im Koran Sur. 60, 12. بين أيديهن وأرجلهن „zwischen ihren Händen und ihren Füssen" für: „bei sich selbst" (vgl. Ernesti Opp. phil. crit. p. 173 ff. Schultens Opp. minn. p. 29 f. Gesen. thes. p. 567ª). Hiernach erkl. schon LbG. (לִפְנֵיהָ). Schn. Mei. u. A.; nur dass die (in jenen arab. RAa. ganz abgeschliffene) spec. Beziehung auf die Füsse hier jedenfalls festzuhalten ist, also: zu (vor) ihren Füssen (Luth. Br. u. M., schon Vulg. Gl. 2.: ante pedes. It. Gl. 2.: sub pedes). Das dient nicht blos zur Ausmalung der Situation (Jael steht, Sis. liegt ihr zu Füssen am Boden), sondern zugleich als Ausdr. der schimpflichen Erniedrigung des Ueberwundenen (anal. תַּחַת ר׳ Ps. 18, 39. [45, 6.] 47, 4. 5., תַּחַת כַּפּוֹת ר׳ I. Kön. 5, 18. vgl. Jes. 51, 23. 60, 14.; in weiterer Linie auch נָפַל עַל ר׳ I. Sam. 25, 24. II. Kön. 4, 37. נָפַל לִפְנֵי ר׳ Esth. 8, 3.), und zwar, was das Verächtliche noch steigert, des mächtigen Helden zu den Füssen eines Weibes (vgl. 9, 53.); dass Jael den Sterbenden wirklich mit Füssen getreten (vgl. Jes. 14, 19. Ez. 34, 18. 19.) ist dag. nicht mit Schn. zu V. 26. anzunehmen.

Treffend sagt *Brenz*: *Sub his gestibus proponit Sp. S. nobis turpitudinem confusionis impiorum. Quid enim strenuo duci ... turpius, quid foedius quam a muliere interimi et coram ipsa curvari, cadere et interemtum jacere?**) Nur Dies soll hervorgehoben werden, und nichts Anderes dürfen wir in dieser Schilderung finden. Augenscheinliche Lust befriedigter Rachbegierde, welche den Tod des Verhassten Feindes in seine einzelnen Momente zerlegt, glühender Hass, wie ihn nur ein Betheiligter hegen kann, Wildheit des Affects, wie sie ein sicherstes Zeug-

*) Den schimpflichen Tod Siseras durch Weibeshand und zu den Füssen eines Weibes, als gerechte Vergeltung für seine schimpfliche Misshandlung Israels, findet in uns. St. auch *Bamidbar rabba* Par. 10. f. 206ᵇ (Frf. a. O. 1711.); zugleich mit Beziehung auf Prov. 23, 34.: כשכב בראש חבל. שתחבלתו על בראשו עם היותו — Vgl. auch die von *L. de Rhoer* (bei *Litt.* III.) in den *feriis Daventr.* beigebrachten Belege dafür, *indignum semper forti viro esse habitum, per feminam interire.* So u. A. aus *Seneca*:

O turpe fatum, femina Herculeae necis
Auctor fertur.

iss für die Gleichzeitigkeit uns. Liedes (*Stud.*) —: Das und Aehnliches ann aus diesen Ww. nur heraushören, wem über der einseitigen menschch-nationalen Betrachtungsweise die Erkenntniss, dass hier eine Prohetin des Herrn, die Verkünderin und Deuterin Seiner Gerichte redet, ich verdunkelt hat, und zugleich die Empfindung dafür, dass in uns. t. das tiefste Mitgefühl des Weibes mit dem lebendigsten Glauben der 'heokratin auf die ergreifendste Weise in Einklang gesetzt erscheint; ine Thatsache, die sich nicht blos sofort wieder in der überwältigenden Schilderung des Mutterschmerzes V. 28 ff. aufdrängt, sondern deren Analogieen als ein wesentlicher Charakterzug aller wahren Prophetie bei der Ausrichtung ihres gerichtlichen Berufs gegen die Feinde des Gottesreichs überall wiederkehren (vgl. Jes. 15, 5. 16, 9. 11. 21, 3 ff.). Weiteres darüb. s. zu V. 28.*)

V. 28—30.

28 **Durch das Fenster blickte, rief laut**
Die Mutter Siseras, durch das Gitter:
„Warum zögert sein Streitwagen zu kommen?
„Warum bleiben aussen die Tritte seiner Wagen?"
29 **Die Klugen ihrer Fürstinnen antworten**
— Aber sie wiederholt sich ihre Worte —:
30 **„Werden sie nicht finden, vertheilen Beute?**
„Ein Mädchen, zwei Mädchen für den Kopf des Mannes,
„Beute von farbigen Gewändern für Sisera,
„Beute von farbigen Gewändern, (von) **Buntwirkerei,**
„Ein farbiges, zwei buntgewirkte für den Hals der Beute."

V. 28—30. Wenn es eins der Geheimnisse poetischer Kunst ist, durch Contraste zu wirken, so ist dies hier mit unnachahmlicher Meisterschaft zur Anwendung gebracht. Nicht nur der Gegensatz dieser zur vor. Strophe (*Pisc.*: *Postremo caedes ista amplificatur a contrario*; *Chytr.*: *Cum Jahele benedicta inter mulieres confert matrem Siserae a Jahele interfecti*); sondern auch innerhalb der Strophe selbst der Gegensatz der angstvollen Mutter und der zuversichtlich Sieg hoffenden Frauen, und bei deren Rede wieder der Gegensatz ihrer rosigen Erwartungen und der dem Leser schon bekannten, Zug um Zug widerstreitenden blutigen Wirklichkeit: alles Dies ist von erschütternder Wirkung. Und nehmen wir dazu die mit ergreifender Wahrheit aus dem Leben geschöpfte Dar-

*) Es ist deshalb auch durchaus unangebracht, wenn *vG.* diese Züge (V. 27b.) als für Debora zu „satanisch" dem Barak in den Mund legt (als ob Dem in dieser Beziehung mehr zuzutrauen wäre!). Dafür spricht ausserdem weder das Unpassende der buchstäblichen Wiederholung in Deboras Munde (s. dag. ob. S. 472.), noch das die eigene Rede Deboras nothwendig (?) abschliessende שכב, noch endlich der Umstand, dass Barak mit eigenen Augen die Leiche Siseras unmittelbar nach seiner Ermordung sah (4, 22.; aber auch das כרע?). — Mit nicht grösserm Recht weist *FBö.* V. 27b. dem Frauenchore zu.

stellung, die Feinheit und Tiefe der Empfindung in der Psychologie des weiblichen Herzens, die eigentümlich düstere Melancholie, welche durch das Helldunkel der mit einander kämpfenden Gefühle von Furcht und Hoffnung über diese Strophe verbreitet ist (*une mélancolie naïve qui rappelle nos ballades du moyen age, Rév.*): so theilen wir unbedenklich das Lob, welches gerade für diese Strophe der S. von jeher gespendet ist*).

Und dennoch würde man mit *vG.* dies Bild, wie meisterhaft auch gezeichnet und von wahrhaft ausserordentlicher Wirkung, „gern vermissen," wenn wirklich die S. hier das ahnungsvolle Bangen der Mutter, ein Gefühl, das auch dem erbittertsten Feinde hätte heilig sein sollen, ihrem Volk zur Sättigung der Rachgier vorhielte, mit herzloser Ironie, welche in demselben Masse als sie berechnet ist, jede bessere menschliche Empfindung verläugnet (*vG.*, u. im Wesentl. ebenso *Stud. FrBö. Ew. Rév.* u. M.). Allein 1) von Berechnung kann überhaupt in wahrer Poesie, und zumal in einem Liede so hohen Schwunges, das so unmittelbar aus lebendiger Intuition geflossen, keine Rede sein. Nicht kleinliche Effecthascherei, sondern das von seinem Gegenstande ganz erfüllte u. hingerissene Gemüth der S. führt sie wie unwillkürlich aus dem Zelt der Jael in das Haus der Mutter Siseras, um hier im Kreise der Seinen die Wirkung seiner Israel so erfreulichen Niederlage schmerzlich nachzuempfinden zu sehn: ein Zug, wie er besonders einem weiblichen Herzen nahelag. Sodann aber ist 2) wol zu unterscheiden zwischen einer heiligen göttlichen und einer unheiligen fleischlichen Ironie. Es giebt eine, so zu sagen, thatsächliche Ironie der göttlichen vergeltenden Gerechtigkeit, welche dem Bösen das Böse auf seinen Kopf bringt und die verkehrten Unternehmungen und Hoffnungen der Gottlosen als trügerisch und eitel durch den entgegengesetzten Erfolg darstellt vgl. Ps. 2, 4. Jes. 14., bes. V. 13 ff. 28, 15 ff. 47, 1—5. Diese muss man vom Standpunkt des Reiches Gottes aus als gerecht und nothwendig anerkennen, ja derselben zustimmen und selbst ihrer sich freuen. Aber nie wird es anders als mit heiligem Schauer, mit zitternder Seele geschehn, zumeist bei Denen, denen wie den Propheten der tiefste Einblick in die Weltregierung und die Strafgerichte Gottes erschlossen ist. Das Aussprechen dieser thatsächlichen Ironie der göttl. Gerichte und das Wolgefallen an ihr bei den Propheten und andren ATl. Frommen ist daher gar sehr verschieden von einer Ironie, die aus rein menschlichem Behagen an der Vernichtung des Feindes oder wol gar aus der fleischl. Freude befriedigter Rachsucht entspringt und sich an dem überwundenen Feinde mit höhnender Lust und grausamem Spotte weidet.**) Wer — vom Standpunkt einer einseitig

---

*) So bemerkt z. B. *Grot.*: *Ostendit vel hic unus locus, illis gentibus lyrolas valde poeticas fuisse* u. *Rév.*: *Nous laissons au lecteur le soin d'admirer ce passage. Il y a dans les arts de ces beautés qu'on indique mais qui défient la description.* Vgl. noch *Lowth de s. poesi hebr.* p. 258 sq. ed. 2. Gött. (p. 160 sq. ed. Lips.).

**) Vgl. auch *Cass.* S. 59.: Nicht eine Ironie des Hasses ist es, welche das Antlitz mit höhnischem Lächeln entstellt, sondern das Bewusstsein der überlegenen Weisheit und Kraft Gottes über alle Helden und Heiden flösst sie ein.

menschlichen Geschichtsbetrachtung aus — solche Ausbrüch blos menschlich-subjectiven Affects und fleischlicher Leidenschaft in uns. u. ähnl. Stt. findet, der kann dieselben, bei aller Anerkennung ihrer formellen Schönheit, dann freilich nur „wegwünschen“ oder höchstens als Product einer roheren sittlichen Entwicklungsstufe jener alten Zeit entschuldigen, ja vermag nicht einmal der poetischen Schönheit der St. voll gerecht zu werden, so gewiss als es „ein unumstösslicher Satz der wahren Schönheitslehre ist, dass wilde und hassende Leidenschaft in der ächten Poesie nicht sein könne, dass diese vielmehr im Blicke auf das Ganze und seine göttliche Leitung die Stimme der Leidenschaft, des Hasses, der Rache zum Schweigen bringe“ (*KHSack* a. a. O. S. 127.). Freilich reicht man andrerseits hier sowenig wie V. 25 ff. aus mit der Annahme einer blossen dichterischen Vergegenwärtigung, dem Hinweis auf das plastische Streben der Poesie, die Dinge, wie sie eben Theile in der Anschauung eines poetisch zusammengefassten Ganzen sind, in ihrer Anschaulichkeit zu reproduciren (*Sack* S. 129.). Denn das Gefühl persönlicher Theilnahme, subjectiven Ergriffenseins der S. von den Dingen, die sie schildert, macht sich doch zu unverkennbar geltend und reisst Hörer und Leser zu gleicher Empfindung unwiderstehlich fort. Dies Gefühl ist auf der einen Seite freilich zunächst das der Befriedigung, der Zustimmung zu jener Ironie des Gerichtes Gottes, wodurch alle Befürchtungen seiner Feinde verwirklicht, all' ihre Hoffnungen ins schreckliche Gegentheil verkehrt werden (*Brenz*); und in diesem Sinne haben schon ältere Ausll. mit Recht Ironie (Sarkasmus) in uns. St. anerkannt, z. B. *Bhebr.* (z. V. 28.: ܡܒܙܚܐ ܢܒܝܬܐ ܠܥܘܠܬܐ *prophetissa irridens est impiae sc. Sisarae matri*) *Brenz Chytr.* (wol am schärfsten)*) *Ser. Schm.* u. M. Aber damit ist auf der anderen Seite nicht ausgeschlossen das tiefste Mitgefühl des unsäglichen Leides, das durch Gottes Gericht über die davon Betroffenen kommt. Denn wie die Poesie so steht auch die wahre Prophetie dem fremden Leiden, selbst der von Gott gerichteten Feinde, nicht kalt und steinern sondern voll lebendiger inniger Mitempfindung gegenüber: mitten in der Ankündung der Gerichte Gottes ergreift die Propheten das schmerzlichste Mitleid beim Anschauen des Unglücks der von Gott Geschlagenen, vgl. Jes. 15, 5. 16, 9. 11. 21, 3. 4. Jer. 48, 36., und der Herr selbst weint, als er das Gericht über Jerusalem ausspricht, Luc. 19, 41. Und so ist es denn auch der jedem unbefangenen

---

*) *Chytr.* sagt: *Sarcasmus acerbissimus jacenti hosti . . illudens ac insultans ut ille apud Virgilium:*

En agros, et quam bello Trojane petisti
Hesperidam metire jacens: haec praemia, qui me
Ferro ausi tentare ferunt, sic moenia condunt

(bei welcher St. jedoch zugleich der Unterschied von der unsrigen deutlich hervortritt). — In dems. Sinne bemerkt *AMont.* zu V. 26. 27. dass in der Gegenüberstellung der Personen, Zurüstungen und Unternehmungen einer- und des Erfolges andrerseits *hominum vanae cogitationes Deo non modo ridiculae verum odiosae etiam ostenduntur*, unter Hinweis auf Ps. 2. u. ähnl. Darstellungen bei Dichtern sowol in tragischer als satirischer Rede, z. B. *Juvenal* Sat. X, 147—165. 258—282, 133—146,

Gemüth immer wieder sich aufdrängende Eindruck unserer St., dass ein schmerzlicher Schauer darüber, dass solche Siege mit solch erschütterndem Weh der Besiegten erkauft werden müssen, „ein gewisses Mitgefühl zu dem Schmerz der Mutter durch das gerechte Gefühl des Triumphes dass der Feind überwunden sei", hindurchscheine (*Sack* S. 129.); wie selbst *Re* für den ersten Anblick zugiebt, *qu'un peu de pitié se glisse à son ins dans le coeur du poète**). Dass aber dieser Eindruck *une grande erreur* wird sowenig durch den Inhalt der Schilderung selbst wie durch den „brüsk" einfallenden Schluss V. 31. erwiesen. Denn wie durch alle wahre Poesie auch ohne ausdrückliches Wort ein Gefühl der im Gange der Ereignisse sich spiegelnden Heiligkeit u. Gerechtigkeit Gottes in dem Hervorgehn des Uebels aus dem Bösen sich hindurchzieht (*Sack* S. 128.), so bleibt für die durch göttliche Offenbarung erleuchtete Prophetin, trotz des lebhaftesten menschlichen Mitgefühls des dasselbe begleitenden erschütternden Schmerzes, das Gericht des heiligen Gottes über Seines Reiches Feinde der höchste entscheidende Gesichtspunkt. Und wie tief und wahr daher die Prophetin all' das Schmerzliche u. Schreckliche bei Siseras Tod empfindet u. ausspricht: sie bleibt darum doch nicht in einer schwächlichen Sentimentalität befangen; die Heiligkeit u. Gerechtigkeit des lebendigen Gottes übertönt in ihr auch das stärkste und zarteste menschliche Mitgefühl, und sie giebt schliesslich der Wahrheit Gottes und Seines Reiches die Ehre mit den Ww. (V. 31.): So kommen um alle Deine Feinde Jehova u. s. w., mit welchen sie nicht etwa einen wol „berechneten" Knalleffect zum Schlusse anbringt, sondern sich gleichsam selbst von den erschütternden Bildern der vorigen Strophe losreisst und wieder auf den festen Felsengrund der ewigen göttlichen Wahrheit stellt.

V. 28. Der regelmässig 4gliedrige V. (vgl. V. 23. 24. 26.) zerfällt in seinen zwei Hälften in je zwei enger zus.gehörige Sätze, und diese in der ersten V.hälfte wieder in je 2 chiastisch verbundene Glieder.

Durch das Fenster | blickte (sie), rief laut
Die Muttter Sisera's, | durch das Gitter.

Das Subj. (אם ס׳), wegen der lebendig vorschwebenden Anschauung nicht sogleich ausgesprochen, folgt erst im 2. Gl. (vgl. V. 20. 25.); das ב׳ האשנב dort entspricht dem ב׳ החלון zu Anfang, und gehört, obgleich mit Nachdruck selbständig (nach vorhergeh. *Tiphcha*) an den Schluss gestellt, wie jenes zu beiden durch die Accentuation verbundenen Verbis, nicht blos zu ותיבב; so dass nicht abzutheilen: *per fen. incurvata est* (*prospexit*), *et exclamavit mat. S. per cancellos* (*Schm. Lt. Uri Herd. Kem.*, ähnl. *Luth. Br. Tell. Ju.* u. A.); sondern: *P. fen. resp. et ululavit mat. S., per cancellos inquam* [*dicens*] (*Pagn. Tig. Munst. Rsm. Ew. vG. Keil*, der Sache nach auch *We. Mei.*). — בעד החלון nicht eig.: durch das F.

---

*) Nüchterner als die meisten Neueren erklärt auch *Mei.* (Deb. L. S. 58 f.): Nicht ist hier bitterster Hohn und triumphirende Ironie der gesättigten Rache, wie man gewöhnlich annimmt. Auch sehr rohe Völker rührt wol das Unglück der Feinde. So sehr D. über den Fall Siseras sich freut, so wird doch der Schmerz des bangen Mutterherzens nicht geschildert, um sich daran zu weiden noch um ihn zu verspotten, sondern um das Bild möglichst abzuschliessen u. s. w.

obgleich Prov. 7, 6. בְּ damit wechselt, sondern (s. zu 3, 23.): „zwischen dem F., d. i. zwischen den beiden Seiten der Fensteröffnung hindurch" vgl. Jos. 2, 15. I. Sam. 19, 12. Joel 2, 9., sowie בעד האשנב „zwischen den Stäben des Gitters hervor," vgl. II. Kön. 1, 2. (HL. 2, 9.); wesh. *Targ.* im 2. Gl.: מביני (im 1. Gl. einfach מִן, vgl. HL. 2, 9. 5, 4.). — Nach der angeblichen abgeleiteten Bed. v. שָׁקַף: sich zus.ziehn, fest sein, *hiph.* fixiren mit den Augen, blicken, erkl. *Mei.* (*Bxsg.*) das *niph.* נִשְׁקַף (vgl. II. Sam. 6, 19.): „sich blicken lassen, sich zeigen (erscheinen)," was jedoch schon Num. 21, 20. 23, 28. I. Sam. 13, 18. kaum, noch weniger a. u. St. und Prov. 7, 6. passt, wo Gitter und nächtliches Dunkel das Gesehnwerden ausschliesst. Vielmehr ist nach der auch von *Mei.* anerkannten Gbed. v. שָׁקַף: gekrümmt, gebeugt, niedrig s. (vw. שקע, שקט, viell. auch שׁכב, שׁכם, שׁכן u. a.) das *niph.* eig.: „sich schauend vorneigen, hervor- (aus-) schauen," HL. 6, 10 (LXX: *ἐκκύπτουσα*), wog. das *hiph.* urspr. causativ: „den Körper zum Schauen vorneigen, das Gesicht wohin richten", dann mit verschwindendem Unterschied s. Gen. 26, 8. II. Kön. 9, 30. Dies (schon von LXX: *διὰ τῆς θυρίδος παρέκυψε*; *c. Al.*: *διέκυψεν*, u. d. M. richtig erkl.) ist hier besonders angemessen als Ausdr. der sehnlichen Erwartung (*ἀποκαραδοκία*, *Lit.*)*) und auch mit dem parallelen אשנב nicht unvereinbar (s. u.).

Das *hap. leg.* יָבַב bed. urspr. allgemein: tönen, rufen, schreien (vgl. *ar.* يَبَّ heulen, vom Wild der Wüste, wv. نَبَّ brummen, أَبَّ tönen, nhbr. אבב v. d. Flöte)**), sowol vor Freude als auch vor Schmerz (wie רנן, הריע, צהל, צָוַח u. ä.); steht dann aber in den Diall. allerdings vorzüglich vom Freudengeschrei, besonders beim Beginn der Schlacht, beim Beutemachen u. s. w. (s. *Ges.* thes. s. v.), in den *Targg.* und im *Talm.* (*Rosch ha-schana* 4, 9. u. die Ausll. z. St.) spec. vom

---

*) Abweichend versteht *R. Joseph Albo* (Anf. des 15. Jhd.) bei *Abarb.* das durchs Fenster Schauen im Sinne mantischer Ausschau: Sis.'s Mutter wollte durch Wahrsagung, Sterndeutung oder Loos die Ursach seines Ausbleibens erkunden. Dies dann auch aus *Abarb.* wiederholt bei *Abendana* in *Michl. Jofi* z. St., welcher חלון geradezu durch das arab.-pers. مَنْدَل *pl.* مَنَادِل (d. i. Zauberkreis worin die Geisterbeschwörer sitzen) erklärt. — An *augurioram captatio* — wie bei Delia, in *Tibull.* eleg. III, 9 ff. — denkt auch *AMont.* a. u. St. als möglich, knüpft diesen Ged. jedoch an das von ihm durch *canere* erklärte יבב an, welcher Gesang *sortium superstitione non carebat.*

**) Für die Grundbed. halten *Schult. Lit.* (nach ar. وب *emicuit*, dann *paravit se ad proelium vel gestu vel vociferatione*, vgl. أب II. *clamavit ut qui adoritur hostem*) „aufglänzen"; ähnlich *Mei.* (Wzlwb. S. 287., indem er יבב mit יבל, אבב u. ä. zus.stellt, s. jed. S. 586.): hervorbringen (-treiben), ausstossen, *Pi.* Töne ausstossen. Wahrscheinlicher ist aber wol יבב urspr. Onomatopoet. (s. *Ges.* thes. p. 561. vgl. אֲבוֹי, *Ew.* 101[c].) und verhält sich ähnlich zu griech. *αἰβοῖ, ἰαμβοῖ, βαβαί* (*παπαί*), *βαβάζειν* u. dgl., wie ילל (אַלְלַי) zu *ἀλαλάζειν, ὀλολύζειν, ululare* u. s. w. Als solches, nicht blos als seltenes poetisches Wort, war es in unserer auch in Worten und Tönen malenden (vgl. V. 27. 30.) Schilderung bes. am Orte. s. *Knik.*

Lärmblasen (תרועה). In diesem Sinne wol schon von *Pesch.* beibehalten (obwol *Ar.* allgemeiner جَلَبَ *traxit, excitavit clamorem*), wird das W. auch von *Ephr.* verstanden, wenn er die Mutter Siseras, von hoher Warte nach dem rückkehrenden Sohne ausschauend, über s. Sieg einen Freudengesang anstimmen lässt (ܐܝܟ ܕܡܫܒܚܐ ܘܡܙܡܪܐ); und ebenso erklären n. d. aram. u. arab. Sprgebr. *AMont. Ser. Cler. Schult. Lit. Tell. Ges. Ka. Kem.* u. A. Allein die in den Diall. fixirte specielle Bed. kann für den Gebrauch des W. a. u. St. nicht beweisen, wo der Zshg sie ausschliesst. Selbst wenn nämlich in V. 30. (29b.) ein Einstimmen der Mutter in die Siegeshoffnung der Frauen gefunden werden könnte, s. jed. z. St., so enthalten doch die zunächst folgenden Ww. מדוע בושש וגו׳, in welchen Sis.'s Mutter *ipsa declarat ejulatum suum, qualis sit* (*Tanch.*, vgl. *Hllm.*) und die desh. *Targ. Pesch. Ar. Vulg.* richtig durch ein *loquebatur* od. dgl. anknüpfen, so wenig ein Triumphgeschrei als eine *oratio morae omnis, ut in luctu assolet, impatiens* (*Ser. Tell.* u. A.), sondern den ängstlich-fragenden Ausruf schmerzlicher Ahnung. Richtig fasst daher schon der Talmud (*Rosch ha-schana* f. 33b.) יבב a. u. St. als **Schmerzenslaut**, nur ungewiss ob es ein dumpferes *suspirium*, גנוחי גנח, oder lautes Wehgeschrei, ילולי יליל (was n. And. gar nicht verschieden, s. *Kimch.* WB. s. v. יבב, auch *Is.* erkl. אֲהָהּ Joel 1, 15. als (גְנִיחָה יְלָלָה); für Letzteres stimmen die meist. späteren *Rabb.*, *Ki.* (dessen הריעה wol in dems. Sinne zu verst., vgl. WB.) *LbG. Tanch. Abarb.* (nur *Is.* altern. giebt allgemeiner: דיבור, *loquela*), desgl. *Vulg.*: *ululavit* (was nicht von freudigem Siegesgeschrei, *Ges.*, sondern nur von lauter Wehklage, vgl. *femineus ululatus Virg.* Aen. II, 667., zu erkl.)*) u. danach *PMart. Chytr. Luth.* (heulen), *Schm.* (*ejulare*), *Uri Hllm. Bth.* (schreien), *Ju. Ew. Mei.* (jammern): in keinem Falle „falsch", obgleich vielleicht ein etwas schwächeres Wort (wie „ängstlich rufen" *Kö. vG.*) der Situation am besten entspricht**).

---

*) Ganz gewöhnlich übers. *Vulg.* mit *ululare* הליל Jes. 13, 6. 15, 2. 3. 8. 14, 31. 23, 1. 65, 14. (im Gegens. zu שמח u. רנן) Jer. 4, 8. 25, 34. 36. Ez. 30, 2. Sach. 11, 2. 3., desgl. זעק I. Sam. 4, 13., הריע Jes. 15, 4. Richt. 7, 21. (vom Wehgeschrei, allerd. Num. 10, 6. 7. 9. auch vom Lärmblasen). תחנונים Jer. 3, 21. (neb. בכי *ploratus*), ὀδυρμός, ὀλολύζειν, ἀλαλάζειν u. ä. Mth. 2, 18. Jac. 5, 1. Diesem entschiedenen Sprgebr. gegenüber können vereinzelte Stt. wie Judith 14, 9. (= ἀλαλάζειν, jauchzen, s. dag. 16, 11. [13.]: *ululaverunt castra Assyriorum*) auch trotz klassischer Parallelstt. (s. b. *Ges.* und *Rönsch* Itala u. Vulg. [Lpz. 1869.] S. 384.) Nichts beweisen.

**) Von LXX, welche in c. *Vat.* u. a. bei *Holm.* ותיבב ganz übergehn, übersetzt die *ed. Compl.*: διακύπτειν καὶ καταμανθάνειν ἡ μήτηρ Σ.: διὰ τῆς δικτυωτῆς; ebenso c. *Al.* 2 minn. b. *Holm. Syhex.* ([illegible] m. Asteriscus) mit dem (in *Syrh.* jedoch obelisirten) Zusatz: ἐπιβλέπουσα ἐπὶ τοὺς μεταστρέφοντας (μετὰ) Σ.; letztere Ww., welche (allein) sich noch in 8 *codd.* bei *Holm. Arm. It.* finden, offenbar eine zweite Uebersetzung, worin dem ותיבב wol nicht μεταστρέφοντας (n. chald. תוב, *Doederl.*), was vielmehr an ein aus אשנב herausgelesenes שוב anknüpfen mochte, sondern ἐπιβλέπουσα entspricht, bei gleicher Auffassung wie das obige κατεμάνθανεν, offenbar nach älterer jüdischer Erklärung. Denn auch *Targ.* giebt ותיבב durch וּמְדַיְקָא (od. מְדִיקָא vgl. *Levy* WB. s. v. [bei *Ki.* ואודיקה, nicht אורי׳ wie in *edd.*]) von דוק *atten-*

Uebrigens stehn נשקפה ותיבב nicht im Verh. der Unterordnung („jammernd blickte sie", *Mei.* vgl. *PMart. JDMich.*, od. eher noch: *respiciens ululabat*, *Vulg. Tig.*), sondern rein akoluthistisch: wie oft sich auch Beides wiederholen möge, immer ist der Ausblick (während dessen psychologisch richtig die Klage momentan schweigt) dem Ausbruch der Klage vorangehend gedacht.

Das nur hier u. in der Lehnstelle Prov. 7, 6. vorkommende אֶשְׁנָב od. אֶשְׁנָב (wenn — nur pausal, vgl. *FBötich.* LB. I, 565. Anm. 3.), dessen wol kaum absichtlichen gleichen Auslaut mit תיבב *FBö.* nicht eben glücklich durch: „sie schreiet ach — durchs Gitterfach" wiedergiebt, bez., nach شَنِبَ *frigidus fuit dies* (*Schult. Lette Ges.*, was als aus نسب נשב transponirt, vgl. *Faber* Arch. I, 438. u. *Hitz.* Prov. l. c., *Mei.* ohne Grund bestreitet), eigentlich eine Vorrichtung zur Abkühlung des Zimmers durch frischen Luftzug, also, da es zugleich die Möglichkeit des Durchschauens gewährt, eine besondere Art durchbrochener, vergitterter Fenster; wie dergl. Gitter aus Holz, seltener aus Eisen (in den althauranischen Bauten aus künstlich durchbrochenen Steinplatten, s. *Wetzstein* Reisebericht S. 52 f.) noch jetzt im Orient ganz gewöhnlich und namentlich in dem Harem der Frauen etwas Unentbehrliches sind. Dieselben stehn entweder mit der äusseren Mauerseite in gleicher Linie (wo dann immer noch die Tiefe der Fensternische für das נשקף Raum gewährt) oder springen einen halben bis ganzen Fuss (in Kairo oft mehrere Fuss, s. *Carne* Leb. u. Sitt. im Morgenl. I, 78. 115. bei *Credn.* zu Joël 2, 8.) aus der Mauer hervor, und gewähren so eine unbeschränkte Aussicht auf die Strasse (s. *Tobler* Denkbll. S. 167 f.). An letztere Art dachte *PMart.* (*cancellos extra aas [fen.] prominentes*), viell. schon LXX Prov. l. c. (εἰς τὰς πλατείας); an Gitterfenster überhaupt die Mehrzahl der alten Ueberss., *Trgl.*: אֲעִיתָא (Prov. l. c.: חרכין, was freilich auch f. חלון Jos. 2, 15. u. חור II. Kön. 12, 10.), LXX *c. Al. Theodot.*: διὰ τῆς δικτυωτῆς (sc. θυρίδος, s. Ez. 41, 16. LXX; δικτυωτή n. *Hesych.* = καγκελλωτή, vgl. II. Kön. 1, 2. δικτυωτόν f. שבכה, HL. 2, 9. τὰ δίκτυα f. חרכים). *It.*: *per fenestram retiatam*; *Syrh.*: ܩܢܩܠܐ (*Bhebr.*: ܩܢܩܠܐ d. i. κιγκλίς, s. *Montfauc.* zu Ez. 8, 16. vgl. zu II. Kön. 1, 2.), *Tanch.*: شباك netzförmiges Geflecht, Gitter (s. *de Sacy chrest. ar.* I, 107. vgl. II, 139.), *ibn G'an.*: سرجب *fen. clathrata* freilich neben مشكاة Mauerloch, s. *Ges. thes.* p. 1447.)*); wogegen

---

dere, prospicere, was sonst bei *Targ. Pesch. Syrh.* für נשקף u. Synn.; und noch *Is.* führt altern. die Erkl. ראייה *visio* an unter Berufung auf *Menahem*, der יבב p. 43. s. v. בב, wov. בָבַת עין (welche Erkl. auch *Tanch.* erwähnt), und p. 121. s. v. נב, und zwar gleichfalls in der Bed. מבטא einordnet (wog. schon *Donasch* sich ausspricht).

*) Aus diesen Ueberss. folgt natürlich nicht, dass der etymologische Ghegriff des W. der des Geflechts, Gitters ist, welchen *Fürst* (HWB) durch Zus.stellung mit שלב, *Mei.* (Wzlwb. S. 391.) durch Ann. einer Weiterbildung aus שנה (*ar.* ثنى flechten) sehr künstlich ableiten.

LXX c. *Vat.* (ἐκτὸς τοῦ τοξικοῦ*)) und *Ar.* (aus dem Fenster, sitzend عَلَى ٱلرَّوْشَن d. i. nicht *super podio*, sondern am Luft- od. Lichtloch, vgl. *Wetzstein* Reiseberichṫ S. 46.) den allgemeinern Begriff „Fenster" wiedergeben, wie denn auch *Is. Ki.* אשנב geradezu = חלון erklären. Dass diese Gitterfenster nur an einem bestimmten Theil des Gebäudes, an der עלית המקרה 3, 20. (*Thl. Hitzig*, schon *Menah.* erkl. p. 35.: בבי עליות המה) angebracht waren, vgl. das fensterreiche Oberzimmer bei *Robins.* III, 695., lässt sich nicht beweisen. Noch weniger ist אשנב ein eigener, selbständig hervortretender Theil des Hauses, sei es die Alijah selbst, so *Vulg.* (*de coenaculo* [wol. jed. *Pagnin.* im *thes. l. s.* nach Prov. l. c.: *cancello* vermuthet], auch *Theodoret* verst. das δικτυωτὸν II. Kön. 1, 2. geg. den Zshg v. dem ὑπερῷον selbst, s. noch die Glosse b. *Montfauc.* z. St.), *Lette* (mögl.) u. A.; sei es ein hervorragender Ausbau, Erker, Gallerie od. dgl., wie *Pesch.* (ܟܘܣܛܐ *xystum* s. zu 3, 23., und danach *Ephr.*: ܡܛܠܠܐ ܥܠܝܐ ܕܒܬܐ *in loco domuum superiorum*), *Faber Arch.* I, 482. 498. u. *Ka.* erklären. Denn die Alijah ist durch Prov. 7, 6. (wo die Beobachtung in dunkler Nacht V. 9. eine der Strasse möglichst nahe Localität fordert) vgl. HL. 2, 9. ausgeschlossen; von eigentlichen Erkern aber sind die Luft- od. Schaugitter selbst dann, wenn sie über die Mauerfläche hinausragen, noch immer verschieden (s. *Tobler* Denkbll. S. 168.); der angebliche Gegensatz zw. חלון u. אשנב, jenes in den Hof dieses auf die Strasse hinaus, wird schon durch Prov. 7, 6. (vgl. V. 8. 10.) und HL. 2, 9. (wo im dems. synon. Parallelism. חלון u. חרכים) widerlegt, und dass nicht gegen die Strasse, sondern ordentlich nur in den Hof Fenster hinausschauen, trifft sowenig für den heutigen Orient zu (s. *Tobl.* S. 169.) wie für den alten (s. Gen. 26, 8. Jos. 2, 15. II. Sam. 6, 19. II. Kön. 9, 30.); von einer Ausschau von zwei verschiedenen Orten od. nach verschiedenen Seiten (*AMont. Ser.*, indem Sis.'s Mutter *mox ie huc*

---

*) Dies ist wol die Uebers. des *Symm.*, der Ez. 40, 16. gleichfalls τοξικαὶ θυρίδες hat. Gemeint sind damit weder Bogenfenster noch Fenster mit einem netzartigen Geflecht (wie die Schleuder, σφενδόνη, welche unter τόξον im weitern Sinn mit begriffen, *leMoyne obss. ad varia sacr.* p. 703.) oder wie aus Pfeilen zus.gesetzten Gitter; sondern nach spätgriechischem technischen Sprgebr. (s. *duCange gloss. med. et inf. graec.* s. v.) ist τοξικὴ (*sc.* θυρίς) zunächst eigentlich die Schiessscharte, eine längliche schmale Oeffnung der Festungs- od. Lagermauer und wie d. spätlateinische *archeria* nach *Wilh. Brito* dazu bestimmt

— — *ut strenuus arte latenti*
Immittat lethi praenuntia tela satelles

(wesh. die θυρ. κρυπταὶ LXX Ez. 40, 16. sachlich nicht gar weit abliegen, und bei späteren Glossatoren das eine W. durch das andere erkl. wird, s. *Schleusn.* s. v. κρυπτός); dann allgemeiner schmale Fensteröffnung überhaupt. Des *Hieron.* Erkl. zu Ez. l. c. (welche die urspr. technische Bed. nicht zu kennen scheint): *quod instar sagittarum angustum in aedes lumen immittant et intrinsecus dilatentur* (vgl. auch *Constantin. de Adm. Imp.* c. 29.: τοξικὴ φωταγωγός) ist daher sichtlich erst eine abgeleitete.

illuc discurrit, oculis modo in aulam modo in viam conjectis, Ka.) aber ist im Zshg vollends keine Spur.*)

Die doppelte Wendung der Frage in V. 28[b.] „Warum zögert sein Streitwagen zu kommen? Warum bleiben aussen die Tritte seiner Wagen?“ vergegenwärtigt lebhaft, wie die Mutter Sis.'s denselben Gedanken in immer neuen Wendungen sich wiederholt (s. V. 29[b.]). Der Sinn von בּוֹשֵׁשׁ ist n. d. parall. אֵחֱרוּ (st. אָחֲרוּ wie יֶחֱמוּ st. יָחֲמוּ u. ähnl. unter Einwirkung des Hauchlauts s. *Ew.* 71[b.]) nicht zweifelhaft, *Trg. Pesch. Menah.* erkl. es durch אחר, LXX *c. Al.*: ἠσχάτισεν (v. ἐσχατίζω), *Vulg.*: *moratur.* Die Bed. ist wol nicht eigentl. *intr.*: verschämt thun, sich scheuen (*Knob.* zu Ex. 32, 1.) od. Anstoss nehmen = sich schämen, Anstand nehmen = zögern (*Mei.*), wie schon LXX *c. Vat.*: ᾐσχύνθη, vgl. *AMont. Bonfr. Cler.* u. M.; sondern *causat.*: beschämt machen, vergeblich warten lassen עַד בּוֹשׁ (s. zu 3, 25.), dah. zaudern (gut *Tig.*: *cur frustratur* [*me*] *currus ejus, Ges. Ka. Kem. Bth.* u. M.); der allgemeine Begr. „Täuschung verursachen“ wird erst durch das hinzugefügte לָבוֹא (לָרֶדֶת Ex. 32, 1.) „in Bezug auf das Kommen“ im Sinne von „lange ausbleiben“ näher bestimmt (*vG.*). — Das Gespann, d. i. die dem Wagen vorgespannten Pferde, *equi currules* (*Bochart hieroz.* l. II. c. 6, 4.) od. gar in weiterm Sinne die Kriegspferde insgemein auch einschliessl. der Reiterei (*Keil* Bb. Sam. S. 261. nach Jes. 21, 6., s. jedoch *Drechsl.* z. St.) bez. weder רֶכֶב (angeblich dem gr. ἅρμα analog) nach מֶרְכָּבָה; sondern immer den Wagen, wenn auch nach Umständen mit den dazugehörigen Pferden, so הרכב II. Sam. 8, 4. vgl. 10, 18. I. Kön. 10, 26. vgl. 9, 18. Ez. 39, 20. u. מרכבה I. Kön. 10, 29. In diesem Sinne kann dann wie I. Sam. 8, 4. vom Fusslähmen (עִקֵּר) des רכב, so hier von Füssen od. Tritten der מרכבות die Rede sein, ohne dass mit פעמים die Räder gemeint (*Luth. Tig. Herd. vG.*), oder blos poetisch den Wagen *pedes gressusve* zugeschrieben (*Hlbn. Kem.*), oder an die in Absätzen fortschreitende Bewegung, das Stossen der Räder während des Rollens zu denken wäre (*Bth. Cass.*, s. dag. *Bssg.*), etwa wie Nah. 3, 2. מֶרְכָּבָה מְרַקֵּדָה (vgl. *Virgil* Georg. III, 107 ff. *Homer* Il. XXIII, 368 f. *Nonnus* Dionys. XXXVII, 733 ff.). „Die פעמים gehören den Pferden an, die von selbst zu dem Wagen hinzuzudenken sind“ (*Hllg.*). Sicherlich ist מרכבות hier nicht der auf einen einzelnen Gegenstand übertragene Abstractivplur. („Gespann“, „Fuhrwerk“ *Herd. Mei.*), sondern wirklicher Plur., denn die Mutter erwartet schwerlich Siseras מרכבה (4, 15[b.]) allein, sondern umgeben von den übrigen Wagen (*Schm.*), der eigentlichen Hauptmacht (Garde) seines Heeres vgl. vgl. 4, 2. 13. 15[a.] 16.; andrerseits möchte desh. noch nicht רֶכֶב wie 4, 7. collectiv zu nehmen (*Pesch.*

---

*) Als Sachparallelen zu V. 27[a.] vergleichen Aeltere (*AMont. Ser.*) die Schilderung der wartenden Mutter des jungen Tobias, Tob. 10, (1.) 8. 11, 6. (Luth.) und *Horat.* Od. IV, 5, 9 ff:

Ut mater juvenem quem Notus invido
Flatu Carpathii trans maris aequora
Cunctantem spatio longius annuo
Dulci distinet a domo,
Votis ominibusque et precibus vocat,
Curvo nec faciem litore dimovet.

Ar. FBö. N.Ae. I, 79. *Hllg.*) oder gar Auslassung der Pluralendung (?) zu vermuthen sein (*Green*), da die Mutter wol naturgemäss den eignen Wagen ihres Sohnes besonders hervorhebt. Die פעמים (LXX *c. Vat.*: πόδες ἁρμάτων, *Vulg.*: *pedes quadrigarum*) sind hier aber nicht *progressus, incessus*, Schritte (*Tr. Jun. Schm. We. Rsm. Ew.* u. A.), blos als Mittel der Bewegung, des Kommens gedacht (s. Jes. 52, 7. u. ä.) und somit dem בֹּשֵׁשׁ einfach parallel wie אחרו dem בושש (in welchem Sinne z. B. *Tell.*: warum thun s. Wagen so langsame Schritte?*)); sondern absichtlich werden die Tritte (Hufschläge) der Wagen hervorgehoben als Dasj., wodurch sich ihr Kommen, besonders bei einer so grossen Zahl, schon von weither vernehmlich machen müsste; dies ebenso wie der Fortschritt vom *sing.* רכב zum *plur.* מרכבות zur Steigerung des Ged.: Bei ihrer bangen Ausschau erblickt die Mutter weder den eignen Wagen ihres Sohnes, noch vernimmt sie auch nur aus weiterer Ferne, bevor dieselben dem Auge sichtbar sind, den Hufschlag der ihn begleitenden Wagen. In diesem Sinne wol schon LXX *c. Al.*: ἴχνη (*Syrh.*: ܥܩܒܬܐ *calces*) ἁρμάτων, da ἴχνος bei den Alexandrinern nicht blos die Fussspur sondern auch den diese hinterlassenden (stampfenden) Fuss selbst (= פרסה, עקב, כף רגל) bed.; ebenso, nur weniger genau *Pesch.*: ܘܩܠܐ ܕܡܪܟܒܬܗ *tinnitus curruum ejus*, *Ar.*: *quamobrem adventus stridoris* (صرير) *curruum ejus nondum est auditus* (wobei פ׳ vom Gerassel der Wagen selbst, dem *sonus ferri et aeris curruum, Bochr.* verst. ist), während noch freier *JDMi. Ju.* u. A. פ׳ מ׳ „Gerassel seiner Räder“ erkl. Völlig abweichend findet dag. *Targ.* hier (nach Jes. 52, 7 f) die den Siegesbericht überbringenden Couriere (הַמְּבַשְּׂרַיָּא דַּאֲתוֹ מִתַּמָּן לִי אִגְּרַת נִצְחָנִין).

V. 29. 30. Ist es ein feiner psychologischer Zug, dass gerade die Mutter Siseras zuerst vor Allen eine bange Ahnung bei dem Ausbleiben ihres Sohnes beschleicht (V. 28.), so wird mit nicht minderer psychologischer Feinheit nun im Folgenden geschildert, wie die Sisera ferner stehenden Frauen ihrer Umgebung das Zögern desselben um so günstiger auslegen, sich selbst und die Mutter durch Hoffnung reicher Beute zu beruhigen suchen. Die alttraditionelle jüdische Erkl. findet in den שרות unsers V.s Siseras Frauen oder wenigstens in der Redenden unter ihnen

---

*) Aber *Pi.* אחר ist nicht „zögern“ = langsam thun (etw. das man bereits thut) wie χρονίζειν, womit LXX das W. hier wiedergiebt; sondern = spät thun (Gegens. הִשְׁכִּים) d. i. ein Thun über einen gewissen Zeitpunkt hinaus fortsetzend (Jes. 5, 11. Prov. 23, 30. [vgl. Gen. 32, 5. *Kal*]) od. unterlassend, sowol *c. acc.* Ex. 22, 28. Ps. 127, 2. (Gen. 24, 26. *causat.*) od. mit gerundivischer Näherbestimmung Gen. 34, 19. Deut. 23, 22. Koh. 5, 3., als auch ohne dies in sich selbst bestimmt genug (neutrisch) vom Verziehn der erbetenen Hilfe Ps. 40, 18. 70, 6. Dan. 9, 19., vom Ausbleiben des verheissenen Heils Jes. 46, 13. od. der Erfüllung der Weissagung Hab. 2, 3. So hier, ohne dass לבוא aus Gl. 1. zu wiederholen, vom Ausbleiben des Heeres Siseras über den gehofften, vielleicht von ihm selbst bezeichneten Zeitpunkt.

Sis.'s Frau; so Jeruschalmi zu Sota c. 9, 6. (אמרו כלותיה, vgl. *SLaň.* u. Aelt.: אמרה אשתו וכלותיה)*), *Vulg.* (*una sapientior ceteris uxoribus ejus* [Sis.'s? *Luth.*: unter seinen Fr.] *haec socrui verba respondit*), *Ephr.* (ܚܟܝܡܬܐ ܕܦܠܓܫܐ *sapientiores concubinae*), *Br. PMart. Ser. Freyr.* u. M. Doch genügt zum Beweise dafür nicht der Erfahrungssatz, dass Mutterliebe noch stärker als Gattinnenliebe (worauf *Tost. Freyr.* auch I. Sam. 15, 33. beziehn) und die Mutter deshalb für den abwesenden Sohn eher Schlimmes fürchtet als die Frau für den entfernten Mann (*Br. PMart.***)); während die Bez. שָׂרוֹתֶיהָ (anders als Jes. 49, 23. vgl. I. Kön. 11, 3.) jene Fürstinnen nur zu Sis.'s Mutter, nicht zu Sis. selbst in ein Verhältniss setzt (willkürl. *Ser.*: *quod ad ipsam ratione filii spectabant, quia harum erat maritus!*), und jedenfalls in unsrer Scene nicht Sis.'s oder seiner Gattin Haus, sondern die Wohnung der Mutter als seine eigentl. Heimat erscheint, zu welcher er zurückkehren sollte — wonach es zweifelhaft wird, ob die D. ihn überhaupt als verheirathet denkt. Sondern wie שָׂרִים Gen. 12, 15. I. Kön. 4, 2. die obersten Hofbeamten eines Königs, sind שָׂרוֹת hier die vornehmsten Frauen in der Umgebung der mit fürstlichem Hofstaat haushaltenden Mutter Siseras, vgl. Esth. 1, 18.; so *Trg.*: פרסתין (d. i. wol nicht n. d. griech. προστάτις Vorsteherinnen, Oberinnen [*Levy*] oder = περιεστῶσαι, sond. nach *Fleischer* zu *Levy's* WB. II, 574. wie ܦܪܣܬܝܢ vom pers. *perestâ* Dienerin) *Pesch.* (*Ar.*): ܠܚܡܝܬܐ *puellae*, im Allgem. auch *Trg. Vat. Pell. Chytr. Schm. Lu.* u. d. m. Neu. — Die Klugen ihrer Fürstinnen d. i. (da der *st. cstr.* des Adj. den Superlativ umschreibt, s. *Ew.* 313c)): die Klügsten unter ihnen, vgl. Jes. 19, 11. חַכְמֵי יֹעֲצֵי פַרְעֹה; nicht *sing.*: *una sapientior ceteris* (*Vulg.*), ܚܟܝܡܬܐ (*Pesch. Ar.*, wo schon *Ephr.* den *plur.* im Hebr. anmerkt), denn dass im Folg. nur Eine rede, mithin der unbestimmte *plur.* st. des *sing.* gesetzt sei (vgl. *Ew.* 179d), geht auch aus dem לָהּ nicht hervor (geg. *Drus.*), und die Rede selbst, in ihrer künstlich steigernden, die Beutehoffnung nach verschiedenen Seiten hin wendenden Schilderung, malt deutlich das Zusammen- oder Durcheinanderreden Mehrerer (s. u.). Ihre Klug- (Weis-)heit erwähnt Deb. hier nicht in dem Sinne, wie die hS. sie sonst (II. Sam. 14, 2–20, 16. Prov. 14, 1.) an den Frauen rühmt***), sondern wie Jes. 5, 21. 10, 13. 19, 11 ff. 47, 10 ff. als thatsächlich zu Schanden geworden, insofern das Gegentheil all' ihrer klugen Gedanken und Aussichten bereits eingetroffen und ihr rosiges Hoffnungsbild zur Zug um

---

*) Hiernach reden in V. 28—31. drei verschiedene Personen: die Ww. מרוע בשש וגו׳ spricht Siseras Mutter, die Ww. הלא ימצאו וגו׳ sprechen Siseras Frauen, das Schlusswort כן יאבדו וגו׳ spricht der heilige Geist. Vgl. noch *Wagenseil* zu Sota p. 913. *Surenhus* Mischna III, 289. *Tr. Joma* f. 66b.

**) *PMart.* verweist dafür auf das Dictum von *Terenz* in den *Adelphi*: *Multo satius (esse) nobis ea evenire quae de absentibus suspicantur uxores quam ea quae parentes.*

***) Noch weniger sind hier mit *AMont.* die *augurandi peritiores* zu verstehn, wofür auch die von ihm zum Beweise, dass dergl. auch sonst von vornehmen Frauen geübt wurde, angeführte St. *Juvenal* Sat. VI, 572 ff. nicht beweisen kann.

Zug contrastirenden schrecklichen Wirklichkeit geworden ist. In diesem tief tragischen Gegensatze, zu dessen Darstellerin sich hier Deb. macht, liegt allerdings eine thatsächliche Ironie (s. ob.); aber die subjective Regung höhnenden Spottes bleibt auch hier dem Gemüth der S. fern. Ein mitleidiges, schmerzliches Lächeln der Besserwissenden schwebt über dieser Schilderung.*)

Rein auf die Form gesehn, könnte תַּעֲנֶנָּה 1) die 3. *fem. sing. impf.* (תַּעֲנֶה Hos. 2, 24.) mit dem *suff.* der 3. *fem.* נָּה — sein (vgl. יַעֲנֶנָּה, תַּעֲלֶנָּה 2. *mas. hif.* תְּכַלֶּנָּה 2. *mas. pi.* u. m. s. *Olsh.* 240[c]). Doch macht a) neben einem eigentlichen *sing.* der *plur.* חַכְמוֹת שׂ' Schwierigkeit. Die Erkl. desselben als Abstractum (wie *sapientia Catonis*, *ἱερὸν μένος Ἀλκινόοιο*): *sapientia mulierum respondit ei* (*Ka.*, ähnl. schon eine Glosse in 8 minn. der LXX, s. *Holm.* zu V. 29. 30.: *φρόνησις ἰσχυος αὐτῆς ἀποκριθήσεται αὐτῇ*) wird durch Prov. 14, 1. nicht unterstützt**); auch die Bezieh. auf die Eine, Weiseste, unter den Frauen (*Vulg. Pesch. Ar. Drus. Ser.* u. M., wofür *Drus.* Kategorieplurale wie *pullus asinarum* = *unius asinae* u. das folgende לָהּ anführt, s. jed. unt.) oder die distributive Fassung: כל אחת מִן החכמות תענה אותה (*Kimch.* z. St.***) *MJof.* 1[c] *Munst. Vat. Pell. Schm.*, *Hollm.* n. *Ges.* Lgeb. S. 713., *Bssg.* u. M.) sind nicht ohne grammatische Bedenken, da in beiden Fällen der Wechsel des *sing.* u. *plur.* nur sehr selten in demselben (zumal kürzern) Satz eintritt, s. *Ew.* 319[a],) und spec. der *sing. fem.* als Prädicat nur bei einem *plur. inhumanus* gebräuchlich ist, s. *Ges.* §. 143, 3. *Ew.* 317[a], wie schon *Stud.* bemerkt. Daher lassen Andere b) den *sing.* תענה hier geradezu für den *plur.* gesetzt sein, so *Kimch.* Gr. *MJof.* 3[c]: בא לשון יחיד על רבים דרך קצרה, *Ew.* 248[a] (st. der vor *suffix.* nicht gebräuchl. 3. *fem. plur. fut.*) *Bth. Mei.* (das Fem. als Abstractform m. d. Plur. verb.) *Hlg.* (die Singularf. als virtueller Plur.); allein nach stehender Analogie tritt vor Suffixen an der 2. u. 3. *fem. pl. fut.* fast immer die Pluralendung (ו) der entsprechenden Masculinarperson (vgl. Jer. 2, 19. Job 19, 15. HL. 1, 6.) od. diese selbst (HL. 6, 9.), nie der Sing. der 3. *fem.* ein u. es ist nicht der mindeste Grund, weshalb statt der hiernach regelmässig zu bildenden F. תַּעֲנוּהָ (vgl. für die Bildung auch 3. *m.* יַעֲשׂוּהָ Mich. 2, 1, יִרְאוּהָ Num. 14, 23. וַיַּכּוּהָ Ri. 1, 8., 2. *m.* תַּעֲנֻהוּ II. Kön. 18, 36.) in unserm Falle ein völlig singulärer Er-

---

*) Ganz ähnlich ist es, wenn in Wallensteins Tod (Act V, Sc. 5. Ende) der Dichter seinen Helden sagen lässt:

„Ich denke einen langen Schlaf zu thun . . .
Sorgt dass sie nicht zu zeitig mich erwecken“

während der Zuschauer schon weiss, dass dieser Schlaf Tod sein wird.

**) Auch dort drücken die alten Uebers. den concreten Plural aus, und nicht nur die *Masora* (s. *Norzi*) sondern auch *Is.*, auf welchen *Ka.* sich fälschlich beruft, unterscheidet unsere und die St. der Proverbien als die 2 einzigen wo חַכְמוֹת, von allen übrigen wo חָכְמוֹת zu lesen sei. Dass bei *Is.* zu erkl. sei: הַחֲכָמוֹת שבשרותיה (שבנשים) „die Weise(ste)n, welche unter den Fr.“, zeigt seine pluralische Fassung des תענה.

***) D. i. — wie *SLan.* sich diese Erkl. zurechtlegt — in Ruhe (בנחת) und nicht in unordentlichem Durcheinander (בערבוביא), also immer Eine nach der Andren, wie es sich für das Gespräch Weiser schickt.

satz durch „das Fem. in der 3. *pers.* ohne die Endung des *plur.*" gesucht sein sollte (Da läge die Ann., dass תְּעַנֶּנָה aus תַּעֲנֶה [תְּעַנְנָה *FBö.* LB. II, 325.] verlesen, fast näher). — Allen diesen gezwungenen Erkll. entgehn wir 2) durch die Auffassung des תְּעַנֶּנָה als 3. *fem. plur.* ohne *suff.*, ohne י und durch Dagesch geschärft, statt der gewöhnlichen Form (doch kein Schreibfehler, *Kroh*) תַּעֲנֶינָה I. Sam. 9, 12. 18, 7., wie auch hier eine grosse Zahl Codd. bei *Kenn. deR. Schn.* geradezu lesen und auch sonst von ל״ה (z. Th. mit dem. Schwanken der LA.) ähnliche Formen vorkommen, theils ohne י (תְּדְלֶנָה Ex. 2, 16. תַּעֲשֶׂנָה Job 5, 12. תִּכְלֶנָה [*al.* ־ֶינָה] Job 17, 5. תִּהְיֶנָה Jer. 18, 21. 48, 6. I. Chr. 7, 15.) theils selbst mit *dag. f.* nach ־ֶי (תִּרְאֶינָּה Mich. 7, 10., wonach mit vielen correcten HSs. auch hier *Norzi* תְּעַנֶּינָּה gelesen wissen will), vgl. *Ges.* Lgeb. S. 430., Gr. § 74. Anm. 6. *Stier* Lgeb. S. 414. *Ew.* 198ᵃ; und noch analogere fast bei dem Bindevocal der ע״ו, wo neben regelmässigem תְּקוֹמֶינָה auch תְּמוּתֶנָה [edd. ־ֶינָה] Ez. 13, 19., תְּפוּצֶנָה [al. ־ֶינָה] Sach. 1, 17., תְּהִימֶנָה [al. ־ֶינָה] Mich. 2, 12 vork., s. *Ew.* 196ᶜ. *Olsh.* 244 ᵃ·ᶜ. *FBö.* LB. I, 307, II, 410. So erklärt uns. Form *Kimch.* WB. s. v. ענה (neb. der distribut. Erkl.): יש לפרש ח׳ לשון רבות ובא הנ״ן בדגש כמו עיני תראינה בה [Mich. 7, 10.] *LbG.* :(אותה) ותו ענתה*). *MJof.* 2ᵒ., *SLañ.* (das dagessirte נ stehe על נקבות רבות) *Lit. Stud.-Kem. vG. Stier* l. c. *Olsh.* 240ᵈ· u. M. Dass dabei das Fehlen des Pronomen unbequem (*Hlm.* vgl. *Hllg.*), od. die Stellung zwischen ־ֶיהָ u. אף היא das ה an חעי׳ als *suffix.* wahrscheinlich mache (*FBö.* LB. I, 325.) ist kein genügender Einwurf, weshalb auch nicht nöthig, mit *Kem.* das לה aus dem 2. Gl. hier heraufzunehmen; völlig unmöglich aber ist es, mit *Is.* das vermisste Pron. in dem W. selbst angedeutet zu finden, indem Dagesch die Stelle eines dritten נ (= תענינגה, s. *SLañ.*) vertrete, das W. also schon der Form nach = תענינה אותה sei, wofür er sich vergeblich auf Lev. 6, 4.: תְּבִיאֶנָּה = תָּבִיא אוֹתָהּ beruft. — Obgleich nun der Leser schon aus dem Vorigen weiss, dass die in der folgenden Rede der Frauen ausgesprochene Hoffnung eine nichtige, so ist doch im Sinne der D. nicht mit *Schm.* eine לשוא einzuschieben, denn gerade darin besteht die Feinheit der Darstellung, dass sie dies einem Jeden zu empfinden überlässt, ohne selbst mit einem Worte darauf hinzudeuten.

Für V. 29ᵇ·: אף היא תשיב אמריה לה (was *Pesch. Ar.* auslassen, *Vulg.* falsch in Vbdg m. d. Vor. übers.: *haec socrui verba respondit*), wörtl.: auch (aber) sie wendet zurück ihre Worte zu sich (ihr), LXX *c. Vat.*: καὶ αὐτὴ ἀπέστρεψε λόγους αὐτῆς (al. ἑαυτ.) ἑαυτῇ, kommt Alles darauf an, wie אמרים gefasst wird. 1) Die Meist. verstehn dies von der folgenden Trostrede, V. 30., und nehmen dabei השיב

---

*) Hiernach wären auch LXX: ἀπεκρίθησαν (c. *Al.*: ἀνταπεκρίναντο) πρὸς αὐτήν, *Trg.*: עֲנָן לַהּ anzuführen, falls sie (wie *LbG.*) das *pron.* nur ergänzend hinzugefügt und nicht in der Form selbst gefunden haben wollten, was freilich bei *Targ.* durch die Erkl. des folgenden לה = להן zweifelhaft wird. Auch das Urtheil der *Masora* bleibt ungewiss, da unter den 8 von ihr zus.-gestellten Verbalformen, welche nur einmal mit *dag. f.* in der Endsylbe נה vorkommen (s. *Norzi* z. St. u. *S. Frensdorff Ochlah w'ochlah* Nr. 369. S. 170.), von der unsren abgesehn, fünf (Gen. 2, 21. 6, 16. Lev. 6, 14. Jer. 36, 4. Job 5, 27.) sicher das *suff.* ־ֶנָּה, zwei (Ez. 17, 23. Mich. 7, 10.) sicher die 3. *pl. fem.* enthalten.

אמרים n. Anal. von ה׳ דבר = antworten; jedoch mit mehrfacher Verschiedenheit. a) Beide *suffixa* auf die Mutter Sis.'s beziehend, erkl. *h.*: אף היא תשיב אמריה ([אמרי] תנחומין) לעצמה, *Vulg.*: *et ipsa sibi reddebat verba* od. *ipsa respondebat sibimet ipsi, se ipsam solabatur* (*his verbis*), ebenso im Allg. *Munst. TrJun. Schm. Cler. Lowth Kö. Ka.* u. M., auch *Stud.* 1e: „sie liess ihre Worte (d. i. diej. die sie nun ferner sprach) zu sich zurückkehren, d. h. sie antwortete sich selber"; wonach der Ged., dass nicht nur die Frauen auf der Mutter Frage beruhigend antworten (V. 29a), sondern auch diese selbst sich die gleiche Antwort giebt („doch sie ist selbst ihr Trost". *We.*), sei es den Worten Jener noch zuvorkommend (*Lowth, Ka.*), sei es dieselben wiederaufnehmend und sich aneignend (*Ki.*: כמו שהחכמות משיבות לה כן היתה היא בעצמה משיבה ואומרת כי בעבור זה אחרו וגו׳, *Schm. Lit.* u. M.). Dieser Erkl. steht zwar nicht entgegen, dass השיב in dieser Bed. gewöhnlich den *acc.* der Person bei sich hat (*Schnurr.*), da die Constr. mit לְ nicht ohne Beispiel Prov. 22, 21. Dan. 2, 14. (vgl. אֶל־ Ex. 19, 8. u. עָנָה לְ Ez. 14, 4. 7.) und gerade hier bei der Selbstantwort zum Ausdr. des Reflexivs besonders nahelag; wol aber, was *Schnurr.* gleichfalls geltend macht, das *suffix.* in אֲמָרֶיהָ. Denn in der That schliesst die RA. (מלין ,דברים) השיב אמרים (Prov. 22, 21. 24, 26. Hiob 35, 4.) in der Bed. „antworten" sogut wie in der Bed. „Antwort, od. Bescheid zurückbringen" ebenso wie das gewöhnl. השיב דבר wenn auch nicht jedes *suffix.* od. *st. cstr.* (s. Ex. 19, 8. Hiob 32, 14. vgl. V. 12. Ps. 119, 172.) so doch ein auf das redende Subject bezügliches *suffix.* aus, u. zwar aus logischem Grunde (geg. *Stud.*). Vor allem bei einer Selbstantwort (wie hier wenn לה auf die Mutter geht), deren Bezeichnung als „Worte des Redenden" der in השיב liegenden Vorstellung widerstreitet, dass die Antwort als von andrer Seite her zurückgegeben, als andre Worte von denen des Redenden unterschieden gedacht werden solle*). Aber auch bei einer Andren gegebenen Antwort wäre das *suffix.* nicht am Ort. Bezieht man nämlich b) das לָהּ auf die redenden Frauen (so viell. schon *Targ.*: אַף הִיא בְחוּכְמַא מְתִיבָא וְאָמְרָא לְמֵימַר לְהֵין: *It.*: *respondit ad eas sermonibus suis. Drus. Scr. JDMich.* zu *Lowth* p. 259.: *et ipsa respondit illi*, in d. Bibelübers.: „sie selbst gab ihr Wort dazu," die tröstl. Rede der Frauen ihrerseits noch immer überbietend, s. zu V. 30.), so würde zwar die Doppelheit von Rede u. Gegenrede gewahrt, aber das *suff.* wäre an sich überflüssig (da die Antwort als Worte der Antwortenden nicht erst zu bezeichnen nöthig) und in diesem Falle sogar unzutreffend, da die Mutter strenggenommen nicht ihre, sondern der Frauen Worte (also nicht אמריה sondern אמריהן od. האמרים ההם) antwortend wiederholt. Man müsste daher schon c) umgekehrt das *suffix.* in אמריה auf die tröstenden Frauen, לה dag. auf die Mutter Sis.'s bez.: *ipsa illa eadem* (*sc. verba consolatricis mulieris*) *sibi respondit*, *PMart.*, „auch sie

---

*) Auch die beabsichtigte Hervorhebung, dass Sis.'s Mutter sich selbst mit ihren eignen Worten Antwort gab (*Kem.*, vgl. LXX c. Al. u. a.: *καὶ αὐτὴ [ἀντ-] ἀπεκρίνατο ἐν ῥήμασιν αὐτῆς*), kann hiegegen nicht beweisen, da dies schon durch אף היא und לה zur Genüge hervorgehoben war.

erwidert sich deren Worte, beantwortet sich mit den Ww. ihrer Damen ihren eignen Zweifel“ *Phlps.*, ebenso, doch mit abweich. Erkl. *vG.**); oder d) mit Bezieh. beider *suff.* auf die tröstenden Frauen erklären: „sie antwortet ihr (irgend einer ders.) ihre (d. i. dieser Frau) Worte, indem sie dieselben annimmt und zu ihren eignen macht“ (*Hllm. Rsm.* auch angef. bei *Bth.*). Allein schon grammatisch spricht gegen jede Rückbeziehung eines oder beider *suff. sing.* auf den entfernten *plur.* חַכְמוֹת statt auf das unmittelbar vorhergehende הִיא die Härte u. Gezwungenheit der Constr.; sachlich aber gegen die 2 letzten Erkll. die psychologische Unwahrscheinlichkeit, dass das einmal Unglück ahnende Herz der Mutter sich so leicht durch dergl. Hoffnungen sollte täuschen lassen (*vG.*), wogegen doch auch Bemerkungen wie die: *qui ob suspicionem dolent id facile consolantibus cedunt* (*PMart.*), *facile creditur quod optatur* (*Schnurr.*); od. der Hinweis auf die *muliebris levitas et jactantia* (*Lowth*) Nichts verschlagen**). Endlich — und dies spricht gleichmässig gegen alle bisher besprochenen Erkll. — würde es der Feinheit und Lebhaftigkeit der Schilderung widerstreiten u. eine offenbare Schwächung des Folgenden sein, noch ehe die tröstenden Worte der Frauen einmal ausgesprochen sind, ihre die Mutter umstimmende Wirkung zu anticipiren, schon vorneweg zu bemerken, dass die Mutter mit den Frauen in deren nun erst anzuführende Trostworte eingestimmt habe.

Wir können daher 2) אֲמָרֶיהָ nur auf die früheren Klageworte (V. 28b) beziehn. a) Auch hier halten Mehrere für das einfache הֵשִׁיב nach II. Chr. 10, 16. Hiob 13, 22. 20, 2. 32, 14. 33, 5. 32. die Bed. antworten fest, so *Stud.* 2: „auch sie selbst antwortet sich auf ihre Worte“, *deW.*: „sie selbst erwidert sich ihre Rede“, näml. mit den von ihr angeeigneten Trostworten der Frauen, wie schon *EbG.* erkl.***) und noch neuerdings *Cass.*: „Die Mutter beantwortet sich ihre Worte selbst, verbessert sich selbst“ (er übers.: „auch selbst widerlegt sie sich ihre Worte“ — näml. mit den von den Frauen erregten stolzen Hoffnungen). Allein das Sachobject bez. sonst bei הֵשִׁיב (anders als bei עָנָה vgl. Hiob

---

*) *vGump.* erkl.: „Und sie wiederholt sich wieder und wieder deren Worte“, näml. der Frauen, von ihr aber im üblen Sinne gedeutete Trostworte. Allein die Bez. des אֲמָרֶיהָ statt auf הִיא auf חַכְמוֹת שָׂרוֹתֶיהָ (אַחַת) vgl. תַּעֲנֶנָּה ist jedenfalls nicht die „einfachste“ und „dem natürlichsten Zshg des Textes gemässe“; die Bed. „im Sinne umkehren, um und um wälzen, d. h. gedankenvoll immer aufs Neue erwägen“ ist dem הֵשִׁיב fremd und mit dem angeblichen „Doppelsinn“ (s. u.) fällt jede Berechtigung, weshalb die Mutter gerade diese Ww. der Frauen mehr als ihre eignen V. 28b, die offenbar die Grundstimmung ihrer Seele ausdrücken, fort und fort wiederholen sollte.

**) Dies psychologische Bedenken vermeidet *Bsag.* mit der Erkl.: „Und sie giebt ihnen ihre Worte zurück (הֵשִׁיב לְ u. Prov. 22, 21.) . . . Sie möchte sie gerne als Wahrheit annehmen, aber sie kann nicht . . . Ungläubig wiederholt sie dieselben, ohne entgegen der Stimme in ihrem Innern Hoffnung hegen zu können.“ Indessen erscheint auch dies künstlich, und immer bleiben die übrigen oben geltend gemachten Schwierigkeiten.

***) וגם היא בעצמה היתה משיבה להבריה ואומרת מה שאומרות החכמות ההן:

32, 12. 40, 2.) nicht die Worte **auf** welche man antwortet, sondern **welche** man zur Antwort giebt, vgl. Sach. 1, 13., und spec. ein אמרים od. דברים kann neben der aus השיב דבר(ים) abgekürzten Phrase nicht zweiter Accus. — also vollst.: השיב דבר(ים) דברים (אמרים) —, sondern nur einfacher Objectsaccus. sein*). b) *Tll. Schn. Maur.* erkl.: „Sie selbst **nahm** ihr Wort **wieder zurück**“ (indem sie, schnell getröstet, die Hoffnungen V 30., sei es mit den Frauen oder ausschliesslich selbst (*Schn.*) ausspricht); ähnl. wol auch *Herd.*: „auch sie kehrt schnell d. W. um zu sich selbst“, *Justi*: „u. schnell besinnt sie sich selbst“ (*Uri.* nach unmögl. Constr.: *Quin tu tibi revoca dicta tua dicens*). Aber השיב = *retractare, revocare* (Esth. 8, 5. 8. vom Zurücknehmen eines Edicts, Num. 23, 20. eines Segensspruchs, Am. 1, 3. 6. 9. u. 6. einer Drohung) steht immer ohne לְ, was hier als einfacher *dat. ethic.* überflüssig, in der Bed. *ad se recipere* (*Tll.*) aber auch durch das analoge אֶל־ beim *Kal* (Jes. 55, 10. 11. vgl. 45, 23. und etwa Luc. 10, 5. 6.) nicht hinlänglich zu rechtfertigen wäre. Auch würde dabei, abgesehn von dem Fehlen eines zur Anknüpfung von V. 30. kaum entbehrlichen לאמר (s. *Schn.* Hebr.), die in V. 29a. angekündigte Rede der Frauen (im **Unterschied** von der der Mutter) gar nicht ausdrücklich angeführt. Zudem bliebe das oben erwähnte psychologische Bedenken. c) Richtig erkl. schon *Luth.* („da sie ihre Klageworte immer wiederholte“) *VStrig.*, neuerd. *Ew.* („aber sie wiederholt sich ihre Worte“) *Bth. Mei. FBö. Rdv. Buns. Keil Sack Hllg.* Hem. b. als Parenthese, bestimmter als Zwischensatz der zugleich Gegen- u. Zustandssatz (*Mei. Bth.*)**), eingeführt statt des einf. ו durch das stärkere אַף (vgl. Ps. 58, 3. 68, 17. s. *Ew.* 354a.), und השיב אמרים eig.: „die Worte zurückkehren machen = wiederholen“ (vgl. הֵשִׁיב יד vom wiederholten Thun und den häufigen Gebr. von שוב zur Umschreibung von *iteram*); wobei das *refl.* לָהּ sehr lebendig veranschaulicht, wie Sis.'s Mutter, einmal in trübe Ahnung versunken, ihre ängstlichen Gedanken und Worte sich immer von Neuem vorhält. So weist unser Hem. treffend gleich zum Voraus darauf hin, dass der in V. 30. folgende Trost der Frauen am Herzen der Mutter nicht haftet, die düstre Grundstimmung ihrer Seele auch von den lichten Bildern, welche Jene ihr vorhalten, nicht aufgehellt wird; u. erst durch den so hervortretenden scharfen Contrast zwischen ihrer ruhelosen Sorge und den leichtfertigen Hoffnungen ihrer Umgebung gewinnt die Scene offenbar ihre volle dramatische Lebendigkeit und die ergreifendste psychologische Wahrheit.

Nun folgt in V. 30, die (V. 29a. eingeführte) Rede der Frauen, in

---

*) Selbständiger das אמרי לה dem השיב gegenüber stellend, wird bei *SLañ.* erklärt: Sis.'s Mutter sieht das Unglück ihres Sohnes voraus; darum, nachdem die Frauen zu ihr gesprochen, גם היא השיב ידי רצון שאמריה אלה שאמרה על בנה יחולו על ראשה נתיחה כפרה על בנה וסיסרא נקי״ שאמריה יהיו לה ועלית ולא על בנה וגו׳ ... Sinnig, doch zu weit hergeholt und mit Sprache und Zshg nicht ohne Zwang vereinbar.

**) Letzteres will auch wol *Luthers* „da“ = indem (nicht = weil, *sG.*) andeuten; Ersteres wird schon in LXX *c. Al.* 2 *mins. ed. Compl.* u. *Syrh.* durch die LA. *καὶ αὐτὴ δὲ* ausgedrückt, ohne dass desh. mit *Berth.* eine Abweichung vom Masoreth. Texte (ואף היא) anzunehmen wäre.

welcher sie ihrer Sieges- und Beutehoffnung den lebendigsten, zuversichtlichsten Ausdruck geben. Dass hier Sis.'s Mutter allein rede (*Schn.*), ist n. dem oben Bem. nicht denkbar; dass sie mit den Frauen zusammen spreche, deren tröstl. Worte sich aneignend, so dass *eadem verba utrisque tribuuntur* (*Schm.*) ist die allgemeine ältere, aber gleichfalls abzuweisende Ansicht (s. ob.); auch die Ann. von *Rsck. Lit.* III., *JDMich.* dass die Mutter hier im Wechselgespräch mit den Frauen rede, ihre Hoffnungen immer noch überbietend (*fem.: annon invenient — mat.: divident praedam, fem.: puellam — mat.: imo duas puellas cet.*), ist aus den angeführten Gründen nicht zulässig, wozu noch kommt, dass eine so künstliche Zerlegung *a simplicitate hujus carminis vehementer abhorret nec difficile est quodvis carmen ita dispescere* (*Ka.*). Enthält sonach uns. V. ausschliesslich die Rede der Sis.'s Mutter tröstenden Frauen, so ist dieselbe doch mit hoher Kunst so charakterisirt, dass in dem gehäuften, sich steigernden Ausdruck des V. die eine der Trösterinnen es der anderen immer noch zuvor zu thun, immer noch beruhigendere Erwägungen, noch reizendere Aussichten vorzubringen weiss; ohne dass desh. die einzelnen Ww. od. Versglieder mit *FBö.* u. A. auf verschiedene Rednerinnen (dramatisch) zu vertheilen wären, da die D. doch eben nur ein Gesammtbild der Rede Aller und der darin hervorgehobenen Trostgründe geben will, ohne die einzelnen redenden Personen bestimmter zu unterscheiden. — Von den alten Uebss. zum grössten Theil missverstanden, hat uns. V. auch vielfache kritische Experimente veranlasst, sowol durch abweichende Stichentheilung als auch durch Emendation einzelner Ww. Wir erwähnen hier zunächst erstere. Nach *Meursing* und *Wijers* theilen *Kem.* und *Don.*:

הלא ימצאו יחלקו שלל
רחם רחמתים לראש גבר שלל
צבע צבעים לסיסרא שלל
רקמה רקמתים לצוארי שלל:

Allein die einladende formelle Correspondenz des 4mal die Zeile schliessenden שלל und die sachlich angemessene Steigerung durch 3malige Vbdg von Singular u. Dual kann die kritische Gewaltthat in Transposition der Textww., Ausmerzung des einen צבעים und Verwandlung des zweiten in den Dual nicht beschönigen. Nicht minder willkürlich lassen *Kroh* und *Mei.* die Ww. שלל צבעים רקמה dem urspr. Texte fehlen, wofür jedoch weder die Ann. einer später eingedrungenen Randbemerkung zu צ׳ רקמתים (*Kroh*) noch die Behauptung einer matten und den Rhythmus — d. h. das von *Mei.* beliebte rhythmische Schema! — störenden Wiederholung zum Beweise genügt. Weniger gewaltsam ziehen And. blos שלל an den Schluss der Zeilen, so schon *It.* (s. Anm.) *Luth. VStrig.*, neuerd. *DeSaçy Mém. sur l'origine de la litt. parmi les Ar.*, Par. 1805, p. 134. (nur dass ihm die 3. Z. צ׳ לס׳ שלל צבעים lautet, s. *Hllm. Rsm.*) und *FBö.* Ae. S. 20 f. (zugl. mit d. Emend.: צבעים רקמה); indess auch dies ist nicht einmal nöthig, sowenig als sonst eine Veränderung des vorliegenden Textes*), wofern nur das sachliche Verh. der Versgll. zu

*) Auch die alten Uebers. (soweit sie hier überh. in Betracht kommen können) beweisen für den überlieferten Text. Genau der Masoreth. Wortab-

einander richtig erkannt wird. Denn allerdings bemerkt *Bth.* mit Recht, dass die Masorethische Stichentheilung auf sehr genauem Verständniss beruht, aber die innere Beziehung der Stichen unter einander hat sich ihm sowenig wie *Ew.* (dem er folgt) und der Mehrzahl neuerer Ausll. erschlossen. Mit Nichtachtung der Accente ziehn dieselben nämlich meist das (שלל) צבעים רקמה zum Folgenden (wo ihm dann צבע רקמתים entspr. soll) und finden nach dem 3mal. ל in ans. V. drei Arten von Beute empfangenden Personen bez., לראש גבר, לסיסרא, לצוארי שלל (letzteres freilich nur durch Textänderung möglich). Nach dem Athnach dag., welcher שלל צב' רק' noch bestimmt dem Vorhergehenden anreiht, ist die von den Masorethen beabsichtigte Gliederung vielm. diese:

הלא ימצאו יחלקו שלל׃ } 1a.
רחם רחמתים לראש גבר |
שלל צבעים לסיסרא | } 1b.
שלל צבעים רקמה ||
צבע רקמתים לצוארי שלל׃ 2.

Nach einem einleitenden allgemeinen Satze (Gl. 1aa.) werden hier die zwei Hauptkategorien der Beute, Mädchen (1aβ.) und Gewänder (Gl. 1b.), zunächst nach einander aufgezählt und sodann zu einander in Beziehung gesetzt (Gl. 2.). Indem dabei der einleitende allgemeine Satz durch die Accentuation von dem ersten speciellen (1aβ.) sich weniger scharf als von den folgenden sondert, steht das (nur durch *Rebia* getrennte) שלל dort offenbar zu רחם ר', welches als das vorzüglichste und kostbarste Stück der Beute vorangestellt ist*), in einem nähern Verh. wie zu den übrigen; deshalb musste vor der zweiten Beutegattung (u. zw. am Anfang der Stiche) שלל wiederholt werden, wodurch zugleich die kunstvolle Abwechselung entstand, dass dasselbe W. 2mal am Schlusse der Zeile (1aa., 2.) und 2mal an deren Anfang erscheint (1ba., 1bβ.). Wie

---

theilung folgt LXX in *c. Vat. Al.* und den meisten Zeugen b. *Holm.* (wobei auffällt, dass die *Itala*, hier mit keiner griech. HS. genau zus.stimmend, שלל auch am Schlusse von Z. 2. 3. giebt: — in *caput viri spolia, tinctura Sisarae spolia, tinctura varietatis cet.*). Auch *Targ.* beginnt die beiden mittleren Gll. mit שלל. *Pesch.* theilt Gl. 1. 2. deutlich wie der GT., die 2 folgenden zieht sie zwar zusammen: ܨܒܥܐ ܕܣܝܣܪܐ ܘܨܒܥܐ ܕܡܨܒܬܐ ܘܕܪܩܡܬܐ (wo ܘܪܩܡܬܐ zeigt, dass שלל צב' רקמה nicht ausgelassen ist, obwol *Pesch.* sonst wiederholte Ww. leicht übergeht, s. *Winkler* p. 11.), doch ist der Stichenschluss trotzdem derselbe wie im Hebräischen. Und auch in der sehr freien Uebertragung der *Vulg.* erhellt nicht deutlich, ob sie לסיסרא שלל zus. las. — Noch weniger folgt aus den Varr. der Hebr. HSs. (*Kroh*) eine Unsicherheit des Masoreth. Textes. Auslassungen, wie von שלל צבעים לס' oder von לס' שלל צבעים u. ähnl. in vereinzelten Codd. sind lediglich aus einer bei sich wiederholenden Ww. häufigen Abirrung des Auges zu erklären und ohne die mindeste kritische Bedeutung.

*) Auch sonst gehen in dergl. Aufzählungen die lebenden Beuteobjecte, und unter diesen wieder die Menschen, gern den sachlichen voran, s. Num. 31, 9 f. II. Chr. 28, 8. I. Sam. 30, 2 f. vgl. V. 18 ff.

leicht begreiflich, sind von den beiden Arten der Beute die Mädchen für die Hoffrauen der Mutter Siseras von geringerm Interesse; um so mehr richtet sich dagegen ihre Theilnahme auf die erbeuteten Gewänder, und in feiner Charakteristik schildert hier die aufhüpfende Anaphora שְׁלַל צְבָעִים רִקְמָה, שְׁלַל צְבָעִים לְסִ׳, wie sie gleichsam mit Kennermiene unter den kostbaren die kostbarsten für ihren Helden als Beute auswählen. *Spolia ipsa manibus suis jam videtur versare, ita singulis eorum partibus contemplandis haeret et immoratur*, sagt *Lowth*, dessen Bem. (ed. 2. Gott. p. 260 sq., ed. Lips. p. 140.) überh. das treffende psychologische Gemälde des weiblichen Herzens in uns. V. sinnig u. im Allg. richtig reproduciren.

Die Affirmativfrage הֲלֹא, יִמְצְאוּ וגו׳ steht im Sinne starker Versicherung: Finden sie nicht? = gewiss sie finden, s. zu 4, 6.; falsch dah. *Vulg.*: *forsitan nunc dividit sp.* Die *impff.* nicht perfectisch („haben sie nicht B. gef. u. vertheilt", *Gr.*) od. futurisch („werden (sollen) sie nicht f.", *Luth.* u. A.), sondern von der währenden Handlung in der Gegenw. Dabei ist das erste dem zweiten nicht untergeordnet: *annon inventa spolia divident* (*VStrig.*, *Mei.*, *vG.*), weil, wenn nur die Theilung der Beute die Rückkehr verzögerte, das Finden ders. als etwas Abgeschlossenes dabei vorausgesetzt und nach Jes. 3, 26. u. ö. im Perf., nicht als noch dauernd in der Vergangenheit im Imperf. auszudrücken war (vgl. *Ew.* 342[a.b.])*). Sondern asyndetisch wie beide Imperff. hier in steigernder**) Rede nebeneinanderstehn, s. *Ew.* 349[a.] vgl. Ps. 22, 18. 46, 4. (45, 5. 46, 9.) u. als Sachparall. Ex. 15, 9., ist das Finden sogut wie das Theilen der Beute als noch gegenwärtig fortdauernd vorgestellt (ohne dass desh. מצא שלל vgl. I. Sam. 14, 30. II. Chr. 20, 25. Ps. 119, 162. mit *Schm.* = *praedam undiquaque conquirere et comportare* zu erkl., was vielm. אָסַף שׁ׳ Jes. 33, 4. od. קָבַץ שׁ׳ Deut. 13, 17.), und der Ged. dor, dass bei einer so grossen Niederlage der Feinde und deren fortgesetzter Verfolgung auf der Flucht die Sieger schon beim Beutemachen, wievielmehr beim Beutetheilen aufgehalten werden.

רַחַם, was nicht blos hier wegen des Gleichlauts abweichend st. רֶחֶם, *Ew.* 146[f.], sondern die eigentl. regelmässige Form bei mittlerm Guttural (vgl. die Pausalauspr. רָחַם), wovon רֶחֶם (*in p.* רָחֶם) u. לֶחֶם nur Ausnahmen s. *Olsh.* 134[c.] *Ew.* 64[b.], bed.: Mädchen, nicht etwa *quia parci puellis in bello solet* vgl. Num. 31, 15 ff. (*Schm.* altern.), sondern urspr.: *uterus*, was dann synekdochisch für Weib, Dirne gebraucht wird (*Ki. LbG.* נערה)***), wie lat. *cunnus* das weibl. Glied *Martial* VII, 67, 17. in

---

*) Falsch übersetzen LXX (*It. Syrh.*): οὐχὶ εὑρήσουσιν αὐτὸν διαμερίζοντα σκῦλα.

**) Nach *Hitz.* führt das Asyndeton die Hast vor, mit welcher in der Phantasie jener Weiber nach Raub gesucht und die gefundene Beute sofort vertheilt wird.

***) Fast alle alten Uebers. verkennen diesen synekdochischen Gebr. des W. a. u. St. Nach der gangbaren Metonymie des רחם in רַחֲמִים erkl. LXX *c. Val.*: οἰκτίρμων [-ιρμῶν?] οἰκτειρήσει, vgl. Ex. 33, 19. II. Chr. 30, 9. Thr. 4, 10.; *c. Al.* u. 16 *codd. Holm. Ald. Compl.*: φιλιάζων [*al.*: -ζοντα] φίλοις [*al.*: -ους], vgl. I. Chr. 19, 2. II. Esr. 8, 22. (danach auch *Arm. Slav.*, desgl.

verächtlicher, muthwilliger od. zorniger Sprechart auch st. *mulier* (*Horat.* Sat. I, 2, 36. 3, 107.) und im Arab. بنظر, بيظر, *clitoris* auch als Schimpfwort einer Magd, *sicut et Germani* ... *de scortis contemtim loquuntur „die futtenen“* (*Munst.*, vgl. dar. *Grimm* DWB. s. v. *fut, fud*)*) —: eine hier um so näherliegende Uebertragung, als die erbeuteten Mädchen bes. in dieser Beziehung in Betracht kommen sollten (*Is.*: כל אחד מהם יש לו במטחו שנים ושלש נשים, *PMart.*: *innuit illas impudicas* (?) *esse atque ad parum honestum usum deputandas*). Der wegwerfende Ausdr. (*Ki.* WB.: לדרך בזיון, *PMart.*: *synecdoche amarissima*) kann auch im Munde der Frauen nicht auffallen (geg. *Hlm.*) bei der allgemeinen, nur im Mos. Gesetz Num. 31, 15 ff. Deut. 21, 10 ff. eingeschränkten Kriegssitte des Altertums (s. Gen. 34, 29. II. Kön. 5, 2. Jes. 13, 16. *Joseph.* Antt. XIV, 13, 10. *Hom.* Il. I, 111. *Horat.* Od. I, 29, 5 f. II, 4.)**) und bei dem Hasse der hier redenden Feindinnen Israels (*PMart.*), welcher sie, wie der *Biur* bei *Cah.* es ausdrückt, *ne fait regarder les captives que comme bonnes à satisfaire le désir des vainqueurs.* — Die Vbdg רחם רחמתים ist nicht genitivisch: *puella puellarum*, was nicht = *aliquot vel plures puellae* (wof. *Schm.* sich vergeblich auf 15, 16. beruft, s. z. St.) sondern höchstens als Superlativ, vgl. V. 29a, = *pulcherrima feminarum* (*Vulg.*) sein könnte; vielm. sind Sing. u. Dual hier (vgl. V. 30b. צבע רקמתים u. 15, 16. חמור חמרתים) ebenso zus.gestellt, wie häufig zwei

---

It.: *amicantes amici*, *Syrh.*: ܪܚܡܐ ܕܪܚܡܐ (ܪܚܡ). Dagegen übers. *Pesch.*: ܡܘܥܢܐ *mulus* [*onustus*] (woraus *Ar.* frei glossirend حمل عسل وزيت كثير *onus mellis et olei multum* macht) wol nach falscher LA. חמר st. רחם, viell. unter Einwirkung des חמור חמרתים 15, 16. Und *Targ.* bei seiner vom Textbuchstaben sich ganz entfernenden Uebs.: יַהֲבִין גְּבַר וּבֵיתֵיהּ עַל חַד וְחַד בִּזָּא סַגִּי קֳדָם סִיסְרָא: (*dantes virum et domum ejus omni uni et uni, praedam multam ante Sis.*) hatte wenn überh. eine Absicht, so wol die, das Anstössige zu umgehn. Der Sache nach richtig (wegen der grammat. Analyse s. ob.) erkl. allein *Vulg.*: *et pulcherrima feminarum eligitur ei.* — Ohne Noth und mit übler Tautologie zum Folgenden wollte *Kennic.* (in s. nachgelass. Bem. z. AT.) bei *West.* statt רחם רחמתים — רקמה רקמתים emendiren. Und ganz abenteuerlich bringt *vG.*, um der Rede der Frauen auch in diesem Wort den beliebten „Doppelsinn“ abzugewinnen, hier zugleich den Aasgeier רָחָם Lev. 11, 18. (רָחָמָה Deut. 14, 17., wie der Samarit. auch Lev. l. c.) und die seltsame Uebers.: „Blutjungfer“ hinein!

*) Verächtlich übersetzt auch *Luth.*: „eine Metze oder zwo“ (vgl. Baruch 6, 8.), obgleich das W., ahd. *Meizà* abgek. aus *Madalhilt* (*Mathilde*) an sich ohne sexuelle Beziehung und urspr. nicht unedlen Sinnes, nur erst durch den häufigen Gebrauch jenes Frauennamens zunächst als gewöhnl. Benennung für Frauenzimmer überhaupt, dann auch verächtlich für geringe insbesondre übelberüchtigte Weibspersonen üblich geworden ist. S. *Jütting* bibl. WB. zu Luthers Uebers. (Lpz. 1864) S. 128 f.

**) Letztere Stt. führt auch *AMont.* an mit der feinen Bemerkung: *unde Martem Veneri addictum non indocte fabulantur antiqui.*

aufeinander folgende Zahlen zum Ausdr. einer unbestimmten grösseren od. kleineren Vielheit (vgl. „1—2“ Ps. 62, 12. Hiob 33, 14. 40, 5. Jer. 3, 14.; „2—3“ Jes. 17, 6a. Hiob 33, 29.; „3—4“ Am. 1, 3 ff.; „4—5“ Jes. 17, 6b. u. dgl. m.); je n. d. Zshg mit der Nüance: „eher mehr als weniger“ vgl. Am. 1, 3 ff. Mich. 5, 4. u. ö., od.: „nur höchstens soviel“ vgl. Jes. 17, 6. u. ö., od.: „selbst wenn auch nicht mehr“ vgl. Jer. 3, 14. Hier in ersterm Sinne, dah. weniger gut durch disjunctives oder (*LbG.*: נערה אחת או שתים, *Luth.* u. M.), als durch anreihendes und (*Is. Ki.* u. M.) od. steigerndes ja (*Stud. Don.* u. M.) auszudr.; doch hält die Uebers. am besten das einfache Asyndeton fest. Die Form רחמתים*) weist nicht nothw. auf einen *sing.* רַחֲמָה zurück (*FBöttch.* LB. I, 474.), da auch der in רַחַם verborgene Sinn des Weiblichen bei der Dualbildung in der Endung hervortreten konnte, s. *Ew.* 180c. Und der Dual, der hier nur gezwungen als Ausdr. des Paarweisen od. zu einem zweitheiligen Ganzen Verbundenen (s. *Ew.* 180a.), etwa durch die Zus.gehörigkeit der zwei Mädchen in ihrer künftigen Beziehung auf den gemeinsamen Herrn, zu rechtfertigen wäre, steht vielm. in der ursprünglicheren (s. *Ges.* 86b. 2. Anm., *Bth. Mei.* vgl. *Ew.* (7) S. 471. n. 3.) weiteren Bed. für den Begr. der Zweizahl überh. wie so oft „von zählbaren Gegenständen in zufälliger Paarung“ (s. *FBöttch.* LB. I, 480 f.), ähnl. wie das deutsche „ein paar“ = zwei (*Olsh.* 122d., vgl. שְׁנַיִם שְׁלֹשָׁה Jes. 17, 6. פעמים שלש Hiob 33, 29.) und selbst in unbestimmterer Bed. (vgl. I. Kön. 17, 12. *Ew.* S. 471.) gebraucht wird. So bem. schon *Schm.* zur St.: *Dualis Plurali aequipollet* und zu רקמתים: *Dualis pro indefinito Plurali.*

לְרֹאשׁ גֶּבֶר (wof. *Green* willkürl. לְאִישׁ גְּבוּרָה „für jeden Held“ conjicirt) bed. nicht: für das (jedes) Haupt (=Obersten) der Männer od. tapferen Krieger, was dann entw. distributiv: „einem jeden Hauptmann der Krieger“ (wol schon *Pesch.*: ܠܟܠ ܪܝܫ ܓܒܪܐ *singulis ducibus virorum*, obwol *Ar.* es anders verst. [s. u.]; neuerd. z. B. *Cah.*: *pour chaque tête ou chef d'homme* = *à chaque capitaine*) oder auf Sisera allein als das Oberhaupt der גברים אנשי המלחמה Jer. 41, 16. (*Donalds.*, viell. auch schon *Vulg.*: *ei*) zu beziehn wäre. Dafür sind auch Stt. wie I. Chr. 24, 4. 26, 12. od. 12, 14. 23. nicht zu vergl., da גֶּבֶר niemals (selbst da nicht, wo dies wie Ex. 12, 37. neb. einem Zahlwort n. d. analogen Gebrauch von אִישׁ nahelag) collectivisch für הַגְּבָרִים vorkommt, und die übertragene Bed. von ראשׁ = Oberster hier durch das parallele צואר im letzten Gl. ausgeschlossen wird. Vielm. ist zu übers.: auf (für) den Kopf des (jedes) Mannes, LXX: *εἰς κεφαλὴν ἀνδρός* [*c. Al.*: *δυνατοῦ*], d. i.: „auf (für) den (jeden) Mann;“ so richtig schon *Trg.*: גְּבַר וּבֵיתֵיהּ כָּל חַד וְחַד, *Ar.*: لكل امرىٔ (*unicuique viro*), *Rabb. Schm. Schn. Stud. Ew.* u. d. m. Neu. Denn obgleich in Prosa sonst nicht ראשׁ *pro persona quae in numerum et summam computanda*

---

*) רַחֲמָתַיִם, die bei *Paschta* seltene Pausalaussprache (s. *Olsh.* 91a.), ist die auch von *Norzi* gebilligte LA. der meisten HSs. u. Ausgg.; wog. And., z. B. die Amsterd. Rabbin. Bibel, *JHMich.*, auch 8 HSs. („*regularius quam ceteri*“) dem folgenden רִקְמָתַיִם conform רַחֲמָתַיִם geben.

venit (*Munst.*)*) gebraucht wird, sondern גֻּלְגֹּלֶת s. Ex. 16, 16. 38, 26. Num. 3, 47. I. Chr. 23, 3. 4., so kann doch dichterisch zweifellos das allgemeinere ראשׁ im gleichsam Sinne stehn (wie ja auch ראשׁ u. קָדְקֹד in poet. Parallelism. wechseln Gen. 49, 26. Ps. 7, 17.), vgl. dens. Gebr. von رأس im Arabischen (s. *Schultens Anim. in V. T.* p. 191 sq. [*Opp. minn.* p. 206.]) und Neuarabischen (s. *Hollm.* z. St.), und von *κεφαλή*, *κάρηνον*, *caput* nicht blos in Bez. auf Thiere (*Schult.* a. a. O.) sondern auch auf Menschen (*Hom.* Od. X, 521. *νεκύων ἀμενηνὰ κάρηνα* Jl. XI, 158. *κάρηνα Τρώων*, vgl. *κατὰ κεφαλήν* = *viritim* u. bes. *caput* bei militär. Zählungen, Census u. dgl., s. d. Lexx.). Dass übrigens ראשׁ dabei die Bed. „Kopf" nicht völlig aufgiebt und zu einem reinen Distributivum herabsinkt, zeigt das צַוָּאר im letzten Gl. Als Sachparallele vgl. 8, 24. 25. (I. Sam. 14, 34.). Ebensowenig ist גֶּבֶר hier wol einf. = *quisque* (wie oft poet. für ראשׁ), so dass zu erkl.: *in caput unius cujusque* (*Maur.* u. M.), sondern „Mann" steht emphat. = Starker, tapferer Kriegsmann, vgl. Jer. 41, 16., jedoch nicht blos in Beschränkung auf Sisera (*vG. Don.*). Denn dafür, dass von diesem allein im Zshg die Rede, fehlt jeder Beweis. Der Einwand, dass zwei Mädchen auf jeden Krieger zu viel, wol kaum für jeden Anführer, sondern nur als ein besonderes *γέρας* für den Tapfersten zu erwarten (*Don.*), lässt sich bei einer gründlichen Niederlage, wobei alle Weiber weggeführt wurden (s. Num. 31. 15 ff.), nicht mit Grund erheben**), zu geschweigen dass die Siegeshoffnung leicht das Maass des wirklich Möglichen überschreitet. Und das: „Jedem Mann ein Ei, dem frommen Schweppermann zwei!" hätte *Don.* gut gethan mit den deutschen Ausll. unverglichen zu lassen, weil ein Gegensatz von „eins" u. „zwei" wie dort in uns. St. gar nicht stattfindet (s. ob.); und überdies, falls sich לְרֹאשׁ גֶּבֶר auf Sisera allein beschränken soll; nur gesagt würde, dass ihm 1, 2 (d. i. etliche) Mädchen zu Theil werden, ob und wie viele Andre bekommen, gänzlich unausgesagt bliebe (ebenso wie im Folgenden bei den Kleidern).

Neben der Beute an Mädchen, welche Allen zu Theil wird, sehn wir nun in Gl. 1ᵇ· u. 2. prächtige Gewänder, ihrer Kostbarkeit wegen sowol als Beute Jos. 7, 21. wie als Ehrengeschenk 14, 12. II. Kön. 5, 5.

---

*) Auch in der von *Schultens* und neuerdings fast allgem. dafür angef. St. I. Chr. 12, 23. ist מִסְפַּר רָאשֵׁי הֶחָלוּץ לַצָּבָא, trotz der folgenden Einzelsummen, nicht die Zahl der Köpfe (Männer) sondern der Häupter (Obersten), jedoch selbstverständlich mit den unter diesen befassten Abtheilungen (wesh. ראשׁ auch nicht nothw. nach Richt. 7; 16. 19. 34. zu verstehn), vgl. V. 14. (רָאשֵׁי הַצָּבָא) und bes. V. 32., wo derselbe Gegensatz zw. רָאשִׁים u. אַחִים wie 26, 12., in welcher St. nach 24, 4. die Bed. „Häupter" ausser Zweifel. S. noch *Berth.* zu 12, 23. Eher liesse sich für den distributiven Gebr. des ראשׁ Ex. 30, 12. Lev. 5, 24. Num. 1, 2. u. 5. 5, 7. Ps. 139, 17. anführen, in welchen Stt. man es gewöhnlich für „Summe" nimmt, vgl. jedoch die scharfsinnige Erörterung bei *Gusset* s. v.

**) Vgl. auch die von *Cass.* p. XVIIIᵇ· angeführte Stelle aus dem Briefe Kaiser Claudius II. nach seinem Siege (*Trebellius Pollio* c. 8.): *Tantum mulierum cepimus ut binas et ternas mulieres victor sibi miles possit adjungere.*

10, 22. hochgeschätzt, dem Sisera*) als besondre, auszeichnende Ehrengabe zugesprochen. Die Meinung ist hier nicht, dass den Kriegern je 1, 2 Mädchen, dem Führer dag. nur kostbare Kleider zufallen sollen (*Schm.? Herd. Mei.*). Denn גֶּבֶר ist nicht der gemeine Soldat im Gegens. zum Feldherrn, sondern der Mann, der Kriegsmann überhaupt; und wo nach Köpfen vertheilt wird, ist kein Grund allein den Führer auszunehmen; um so weniger hier, als derselbe bei der Beute an Mädchen auch nach antikem Kriegsbrauch vielmehr einen auserlesenen Antheil zu erhalten pflegte (so richtig *AMont.*, vgl. *Hom.* Il. I, 368 f). Nach der Gewohnheit ihrer Zeit konnte es daher den Redenden gar nicht einfallen, Sisera von diesem Beuteantheil auszuschliessen; damit erledigt sich auch der Einwand: „dass er Mädchen bekommen sollte, wollen diese weisen Frauen seines Harems (?) nicht" (*Herd.*). Sondern ausser Dem was Sis. mit allen Kriegern gemeinsam erhält, nennt Stiche 3 u. ff. das ihm als Anführer zuständige Präcipuum (wobei unausgesprochen bleibt, ob auch Andre, nur etwa in geringerer Qualität od. Zahl, davon erhalten). Aehnlich wie das vorangestellte שלל in Gl. 1ª sich im Folgenden nach seinen besonderen Arten auseinanderlegt, wird nun auch hier das an die Spitze tretende allgemeinere שלל צבעים in 1ᵇᵅ durch die Anaphora in 1ᵇᵝ zunächst seiner Art, in Gl. 2. dann auch seiner Zahl nach näher bestimmt. צֶבַע eig. Farbe, dann Gefärbtes, farbiges Zeug, im *Plur.* farbige Gewänder (wie שָׁנִי Karmesinfarbe, שָׁנִים karmesinrothe Zeuge): שלל צבעים dah. nicht: *spolia colorum = colorata, infecta et tincta pretioso colore* (*Vat.*) od. *praeda versicolor i. e. vestes variis coloribus tinctae* (*Ka.*); sondern appositionell: Beute die in farbigen Gewändern besteht, *praeda vestium coloratarum* (*Munst. Pagn. Tig. TrJun. Schm.* u. die M.). Wie verhält sich nun צבע zu רקמה? Der Begr. des Bunten, Mehrfarbigen liegt nicht unmittelbar (jedenfalls nicht ausschliesslich) in צבע, obgleich schon *Targ.* (בִּזַּת צִיּוּרֵי צִבְעוֹנִין *praeda figurarum versicolorum*), *Ki.* (בגדים עשוים במיני צבעונים), auch wol *Stud.* Dies annehmen**); sondern ganz allgemein der Begr. des Gefärbten, Farbigen (im Gegens. zum Weissen), mag dies nun ein- od. mehrfarbig, und in letzterm Falle durch Auftragen verschiedener Farben (Bedrucken) od. durch Zus.weben aus verschiedenfarbiger Wolle od. durch Buntsticken mit verschiedenfarbigen Fäden entstanden sein. Dagegen bez. רִקְמָה speciell Buntwirkerei (nicht Buntstickerei***)), und zwar eigentlich (im Unter-

*) לְסִיסְרָא (wie im folgenden V. וְאַחֲבִין mit *Munach* unter der nebenbetonten Sylbe vor *Sakef katon*, wie zuweilen auch vor *Athnach* und selbst vor *Rebia*, s. *Olsh.* 48ᵇ·ᶜ.

**) Wenigstens entspricht in den *Targg.* צבע u. צבעון mehrfach bes. dem hebr. שָׁנִי, also dem einfarbigen karmesinrothen Stoffe, s. *Buxt.* s. v.

***) Auch nach der gewöhnlich angenommenen Gbed. von רקם ar. رقم „stechen, punktiren" ergiebt sich nicht sofort die Bed. „sticken" (*Mei.*), sondern nur: „punktirt, d. i. buntfleckig, scheckig, überh. bunt machen" (wie vom Vogelgefieder Ez. 17, 3., von bunten Steinen 1. Chr. 29, 2., vom Parderfell *Targ.* Jer. 13, 23.), zunächst lediglich in Bez. auf das Aussehn, ohne Andeutung des dieses bewirkenden Verfahrens. Dass dies bei Stoffen speciell mittelst der Nadel geschehe, also רקם *acu pingere*, רִקְמָה Buntstickerei

schied von der noch künstlicheren Arbeit des חֹשֵׁב, des Kunstwirkers) in bunten Streifen od. einfachen regelmässig wechselnden Mustern (karirt u. dgl.) gewirkte Stoffe, wie sie theils Fürsten und Edle Ez. 26, 16. (auch der Hohepriester zu s. Gürtelbinde Ex. 28, 39.) theils Frauen trugen Ez. 16, 10. 13. 18. Ps. 45, 15.; a. u. St. vielleicht in weniger strengem Gebr. das ganze Gebiet der Kunst- u. Buntwirkerei zus.fassend. Beides aber steht in שלל צבעים רקמה nicht als zweierlei nebeneinander: „Beute von farbigen und von buntgewirkten Gewändern," wie *Muns. Tig. Schm.* (= שלל צב׳ ורקמה mit collect. Fassung des ר׳) *Hllm.* (= שלל צ׳ ושלל ר׳) *Bth.* (für das Asyndet. auf V. 13. verweisend) *Don.* (welcher gar צבע als *vestis murice tincta,* wie es der Anführer, von רקמה als der *vestis acu variegata,* wie es Frauen trugen, unterscheidet, ebenso *Cass.*, indem auch er רקמה gegen die Accente zum folg. Gl zieht) *Keil* u. M. Sondern das in שלל צב׳ לס׳ zunächst allein gesetzte allgemeinere צְבָעִים wird in der Wiederholung שלל צב׳ ר׳ durch das asyndetisch hinzutretende (gleichf. von שלל abhängige) specielle רקמה nur seiner Art nach näher bestimmt: „Beute von farbigen Gewändern für Sis., Beute von farbigen Gewändern (u. zwar) von Buntwirkerei", also von farbigen Gewändern der künstlichsten, kostbarsten Art. Es ist der Fall loser Beiordnung zweier *substt.*, *Ew.* 287e., und zwar in der engeren Anwendung (sub *b,*) zum Ersatz eines dem Begriffe entsprechenden Adjectivs, wie זבחים שלמים, נערה בתולה und besonders analog הַיְּהוּדִים הַפְּלֵיטָה „die Juden. der Rest" Neh. 1, 2. So richtig schon LXX.: σκῦλα βαμμάτων ποικιλίας, *LbG.*: שלל בגדי צבעונים שהם מרוקמים (auch wol *Ki.*, indem er רקמה als מעשה מחט, בבגד בצורות מצבעים שונים זה מזה erkl.), *Os.*:

(מעשה מחט) sei, ist freilich die herrschende traditionelle Ansicht (s. *Braun de vest. sacerd.* p. 301 sq., vgl. auch LXX Ex. 27, 16. ποικιλία τοῦ ῥαφιδευτοῦ 37, 21. 38, 23.) und in dieser Bed. ist das W. auch in die romanischen Sprachen übergegangen (*recamer, ricamare* u. s. w., vgl. *Kalk.* z. St. *Diez* roman. WB. s. v.). Allein sowol der Zshg in Ps. 139, 17. (wo רקם nur = סכך V. 13. sein kann, s. *Hupf.* z. St.) als auch die gleichmässige Nebeneinanderstellung der vom רֹקֵם zu verarbeitenden Stoffe Ex. 25, 4. u. ö. führt vielmehr auf Weberei (so schon *Joseph.* Antt. III, 7, 2.: ἐνύφανται), welche wenigstens *Ki.* (WB.) u. *MJof.* als eine mögliche Art zur Hervorbringung von רקמה anerk. (בארינה או במחט), vgl. noch *Knob.* zu Ex. 26, 36. — Wahrscheinlicher ist jedoch die Gbed. in رقم die des Zeichnens, Malens mit Farbe überhaupt, von wo aus einerseits die Bed.: schreiben, die diakritischen Punkte beischreiben (wov. رَقِيمٌ Buch), andrerseits die im Arab. gewöhnlich gangbare und in einer Anzahl von Derivv. ausschliesslich zur Geltung kommende Bed.: streifig machen, in Streifen weben od. Streifen einweben sich ableitet (analog wie altnordisch *bôk* Buch und gewirktes Kleid ist s. *Dietrich* in *Ges.* HWB. s. v.). Hierfür spricht auch das verw. رقن färben (Haar und Bart mit al-Henna), schön schreiben, malen, auch رقش mehrfarbig machen, und رُقْطَةٌ schwarzundweissfleckige Farbe, mit ihren Derivv.; und in weiterer Entfernung vergleicht sich scr. *rag' coloribus splendidis imbuere,* gr. ῥῆγος, ῥηγεύς (s. *Delitzsch* Jesurun p. 146.).

pr. versicolorum (vestimentorum) acupictorum, unt. den Neu. *Stud. vG.*; im Allg. auch *Pagn.* (vgl. *Mo.**) *Vat.*): *spolia discolorium acupicta*, u. *TrJun. Pisc.*: *praeda versicolorium, phrygionicum opus*, nur dass hier רקמה nicht auf צבעים sondern auf שלל od. שלל צב׳ bezogen wird.

Wie in Gl. 1 b. zunächst um die Art, so handelt es sich nun in Gl. 2. um die Zahl der Sis. zufallenden Gewänder. Wie in jener, so findet auch in dieser Beziehung eine Steigerung statt. Wurden dort dem Sisera farbige, ja farbig gewirkte Gewänder zugesprochen, so sollen es hier ein, ja ein paar solche Prachtgewänder sein, und das nicht einmal, sondern so vielmal als ihm Dirnen zur Beute zufallen, denn auf den Hals einer jeden von diesen sollen ein, zwei dergleichen kommen. Da nach den Accenten שלל צבעים רקמה noch eng zum Vor. gehört, so kann צבע רקמתים in uns. Gl. nicht blosse Wiederaufnahme desselben sein; weder so, dass es dabei nur auf ein Wortspiel hinausliefe, sei es in der verschiednen Zus.setzung beider Begriffe („gestreifte Färbnisse" und „gefärbte Streifen, d. i. gefärbte in bunten Streifen gewirkte Gewänder" *öG.*), sei es in der Abwechselung der Zahlangaben (wie, mit Hereinbesserung des Dual צְבָעִים in 1 b β, *FBö.*: „zwei farb'ne, ein gesticktes; ein farb'nes, zwei gestickte"); noch auch so, dass allein in den Ww. צבע רקמתים die Zahlbestimmung der für Sisera selbst (*Keil*) oder für seine Gattin (*Ew. Bth.* u. M.) erbeuteten Kleidungsstücke enthalten wäre. Gegen Ersteres entscheidet überdies der gekünstelte u. doch sachlich nichtssagende Sinn; gegen Letzteres die geringe, wol kaum so hoher Worte werthe Zahl („ein, zwei") der als Siegespreis erwarteten Prachtgewänder. Auch hier stehn sich übrigens צבע u. רקמה׳ nicht als zwei verschiedene Arten von Kleidungsstücken od. Stoffen gegenüber, sondern das im vorigen Gl. speciell als רקמה näherbestimmte צבע tritt hier in diesem durch den Zshg gegebenen engern Sinne dem Dual רקמתים geradezu als wesentlich gleichbedeutendes Einheitswort voran, um eine dem רחם רחמתים analoge Vbdg zu erzielen, zu welchem Zweck der erst unmittelbar voraufgegangene *sing.* רקמה selbst nicht gut wiederholt werden konnte: Ein farbiges (d. i. n. d. Vor.: farbiggewirktes), ja ein paar farbiggewirkte Gewänder für (auf) den Hals der Beute. Nach der Ann. der *Rabb.*, wonach רקמה mit der Nadel gestickt und daher nur auf Einer Seite rechts ist**), lag die Fassung des *Du.* רִקְמָתַיִם als doppeltgewirkt, d. i. διπρόσωπον, „Zeug das auf beiden

---

*) *AMont.* denkt speciell an purpurfarbene Gewänder, die kostbarsten *dibapha* und mit Gold gestickt, unter Vergleichung verschiedener Stellen aus *Juvenal*, *Tibull* u. m.

**) Dies ist die herrschende rabbinische Ansicht, s. *Tr. Joma* c. 9., *AEsra* zu Ex. 26, 1. und bes. unzweideutig *Maimûni Kele hammikdasch* c. 8, 15.: מעשׂה רוקם הוא שׁתהיינה הצורות הנעשׂות באריגה וראות מצד אחד פני האריגה׳ ומעשׂה חושב הוא שׁתהיה הצורה נראית משׁני צדדין פנים ואחר:; *Isaakis* Erklärung zu Ex. 26, 1. 31. 36., welcher *Gesen.* im Thes. folgt, dass רקם einen auf beiden Seiten gleich, חשׁב einen auf beiden Seiten verschieden gemusterten Stoff ergiebt, ist nur eine singuläre Meinung. S. den klaren Sachverhalt bei *Braun de vest. sacerd.* p. 305 sq.

Seiten rechts ist nahe, und so erklärt auch *Ki.* (im Comm.: מעשה הרקמה רקום בשני פנים מזה ומזה מאחד או בשני ענינים משני הפנים בשוה, im WB.: מעשה הרקמה) *LbG. MJof. Jun. Pisc. Tell. Herd. JDMich. Schn. West. Ges.* thes. u. A. Doch schon von ihrer eignen Voraussetzung aus widerlegt sich diese Erkl.; indem das fragliche Zeug danach רקמה zu sein aufhören und vielm. unter den Begr. des חֹשֵׁב, was nach rabbinischer Ansicht auf beiden Seiten rechts aussehende Stoffe liefert, fallen würde; und auch sprachlich steht der Dual entgegen. Denn ist רקמה eig. Buntwirkerei, dann das so gewirkte Zeug od. Kleid, so kann רִקְמָתַיִם nicht ein doppeltgewirktes Kleid, sondern genau genommen nur ein gewirktes Doppelkleid, d. h. ein zu Einem Ganzen verbundenes Paar von רְקָמוֹת Ps. 45, 15. od. בִּגְדֵי רִקְמָה Ez. 16, 18. 26, 16.; dann aber n. d. freiern Gebr. des Dual (s. ob.) überh. ein paar (zwei) dergl. Kleider bez., vgl. *FBöttch.* LB. I, 481.; wie z. B. auch נַעֲלַיִם, Doppelschuh, nicht einen doppelten (etwa doppelt stark gearbeiteten) Schuh, sondern zwei paarweis zus.gehörige נְעָלִים od. נְעָלוֹת bez.

Nur im Zshg der bisher gegebenen Erkl. löst sich auch in legitimer Weise die Schwierigkeit der letzten Ww. לְצַוְּארֵי שָׁלָל. Die Lösung ist 1) nicht in צוארי zu finden. Dies kann a) nicht *st. cstr. pro absol.* sein, so dass לצוארי שלל entw. *p. hypallag.* = לשלל הצוארים (s. bei *Schn.*), od. mit *Luth. VStrig. Os. Kö. West. vG.* u. M. zu erkl.: „für (um) den Hals (die Hälse) als (zur) Beute," ähnl. schon *Vulg.*: *supellex ad ornanda colla, Lowth Lit.* III. alt.) u. A.: *spolium ornandis cervicibus*, u. auch *Ka.* (nur mit verbaler Fassg von שלל): *sp. pulcherr. vestium secum aufert, cervicibus ornandis.* Gegen diese Erkl. bleibt, trotzdem dass *vG.* sie als die allein richtige, nicht die geringste Schwierigkeit bietende anpreist, noch immer die Bemerkung von *Schnurrer* (1791.) in Kraft: *quae quomodo hebraismis conveniant, alii viderint.* — b) Auch bildlich lässt sich צואר nicht verstehn; wie z. B. לצ' ש' = לראש ש' fassend *Ki.* (כלומר נשואים הגבורים [MJof. add.: והגבורים] בראש השלל לתתם לשר [MJof.: לשרי] הצבא) damit die kostbaren Kleider als das für Sisera od. die Obersten abgesonderte Capitalstück der Beute (vgl. *Vat. Schm. Munst.* (?)), oder unter

Vergl. des ar. عنق (*proceres*) u. رَقَبَةٌ (eig. *collum* dann figürl. *de tota hominis persona*) *Lit.* III. (altern.) die *ulä primores*, denen ausser Sis. Beute zu Theil werde, und *Uri* (*phar. gramm.* p. 126. bei *Schn.* 1791. p. 72.) die *praefecti vel procuratores praedae*, welchen die Beute zu sammeln u. zu zählen oblag, bezeichnet finden. Denn abgesehn von den der letzten Erkl. entgegenstehenden sprachlichen Bedenken (s. *Schn.*) und dem nicht zu erweisenden figürlichen Gebrauch des צואר wird die bildliche Erkl. schon durch den Parallelism. von לראשׁ גבר u. לצוארי שׁלל ausgeschlossen. — c) Noch weniger statthaft ist die Aenderung der LA. in לְצַוָּארוֹ (־רָיו), wie nach LXX (*c. Vat.*: τῷ τραχήλῳ αὐτοῦ σκῦλα, *c. Alex.*: περὶ τράχηλον αὐτοῦ σκῦλον) und *Targ.* (עַל צַוְּרֵיה, in Verbindung mit einer and. Uebers. s. u.) — wo jedoch das *pron.* auch blos freier Zusatz sein kann —, *de Sacy Stud. Mei.* (י viell. aus ה = ו in der althebr. Schrift entstanden) und selbst *Keil*; oder (noch einfacher) in לְצַוָּארַי (־רָיו), wie *Tll. Kennic.* (*for my neck a prize*) *Stud.* altern., *FBö. Rödig.* thes. p. 1240[b] *Kem. Don. Bssg.* lesen. Denn dabei würde שלל als *subst.* müssig und tautologisch nachklappen (*Schn.*), als *verb.* (uncontrah. Pausalf. der

3. *praet.* vgl. Ez. 29, 18., *Stud.*) aber wäre es gegen die Analogie des vorhergehenden 3maligen שָׁלָל und gegen die Structur uns. Vs, wo Alles accusativisch u. appositionell dem ימצאו שלל sich unterordnet. Und nach לראש גבר kann auch in dem parallelen לצוארי שלל (vgl. den ganz analogen Parallelism. von לְרֹאשֶׁךָ u. לְגַרְגְּרֹתֶיךָ Prov. 1, 9.) das Verb. gleichfalls nur das des Genitivs sein, wodurch allein schon die LA. לְצַוְּארֵי gesichert wird. — Somit ist 2) nur in שלל die Lösung zu finden. Aber freilich nicht a) durch Emendation desselben in שֵׁגָל (*Ew.*, *Bth.* *Buns.* *Reu.* *altern.*); denn obwol aus diesem nach dem Vor. leicht שלל entstehen konnte, und das W. weder als späthebräisch zu erweisen ist (s. dag. *Hoed.* thes. l. c.) noch auch, vgl. Ps. 45, 10., des Artikels bedürfte (geg. *Mei.*), so entscheidet dagegen doch Folgendes. 1. Nirgends findet sich von einer Variante in den Consonanten des שלל eine Spur. 2. Durch jene Emendation geht der deutlich beabsichtigte Nachdruck des am Schluss der letzten Z. wiederholten שלל verloren. 3. Davon, ob Sis. verheirathet, enthält unsere Scene nicht die leiseste Andeutung (s. z. V. 29.), und jedenfalls tritt eine „Gemahlin ersten Ranges" nicht hervor, von der es sich überdies bei einem blossen Unterkönige noch fragen würde, ob ihr der Name שֵׁגָל zustand (*Hllg.*); auf die Mutter Sis.'s kann aber שֵׁגָל ebensowenig bezogen werden, als auf eine jede der Hoffrauen (=שָׂרָה V. 29.), die bei der Beute sich selbst nicht vergessen (*Ew.*) od. deren jede sich etwa für die Begünstigteste hielt (*Bth.*). 4. Die St. II. Sam. 1, 24. (*Cah.*, schon bei *AMont.* u. A.) beweist nicht, dass auch in uns. St. die Frauen als an der Beute theilhabend gedacht, also drei Klassen Beute erhaltender Personen vorausgesetzt sind, da im ganzen V. vielm. nur von zweierlei Beute die Rede ist (s. ob.). 5. Endlich bleibt auch bei dieser Erkl. die Feinheit unbeachtet, mit welcher die S. die beiden bisher nebeneinandergestellten Theile der Beute schliesslich zu einander in Beziehung setzt. — Eher liesse sich b) שָׁלָל als *adj.* der Form קָטָל*) = שׁוֹלֵל (wie *Green* nach willk. Transposition u. angebl. wegen des Rhythm. geradezu emendirt) oder elliptisch = אִישׁ (אַנְשֵׁי) שָׁלָל od. בַּעַל (בַּעֲלֵי) שׁ׳ fassen; in jener Weise erkl. schon *Targ.*: קֳדָם גִּבָּרוֹהִי דְּבַזּוּ (d. i. nicht wie die Lond. Polygl. übers.: *ante virum quem spoliarunt* sond. *ante fortes ejus, sc. Siserae, qui spoliarunt*), *Pesch.*: ܩܕܡ ܓܢܒܪ̈ܘܗܝ ܕܒܙܘ, *Ar.*: على عناق ٱلْمُنْتَهِبِينَ *Trem. Jun. Pisc.*; in dieser *LbG.* (לצוארי בעלי שלל והם אנשי החיל הבאים עמו), *Buxt.* im thes. gramm. (b. *Rsm.*) *Hllm.* unter Vergl. von הֵלֶךְ f. איש הלך *viator* II. Sam. 12, 4., חֵתֶף f. איש חתף *latro* Prov. 23, 28. (nach *Ges.* Lehrgeb. S. 648.), und der Ausdr. wäre entw. auf Sis. selbst od. auf jeden einzelnen der beutemachenden Krieger (s. noch *Ges.* l. man.) oder auf diese alle zu beziehn. Zu Gunsten dieser Erklärung spricht der voll-

---

*) Dieser Form (קָטָל) eignet ursprünglich die „nächste active Bed."; und wenn sie auch nach Herausbildung einer besondren Form (קוֹטֵל) für das *part. act.* meist (nur mit Ausn. der *vba* ע״ו, s. *Ew.* 151[b].) in blosser Adjectivbed. üblich geblieben ist, s. *Ew.* 149[a], so tritt doch immerhin in manchen Ww. dieser Bildung die urspr. active Bed. noch deutlich hervor, vgl. אָמָן = אוֹמֵן (eig. Stützender) Baumeister, גָּזָם (eig. *decerpens*) Heuschrecke, סָבָא Ez. 23, 42. = סוֹבֵא *Kri*, Trinker, שָׂטָן neben שׂוֹטֵן Ps. 109, 6. 20. 29.

kommene Parallelismus zu נבר לראש wie zu לסיסרא; dagegen aber, ausser den gegen die vorige Erkl. unter 2. u. 5. angeführten Gründen, dass שלל dabei in einer Bed. genommen wird, die dem Sprgebr. fremd, nur durch eine äusserst harte Ellipse dem W. aufgedrungen werden kann. — c) Die richtige Erkl., welche שָׁלָל sowol in seiner Form wie in seiner nach dem Zshg zweifellosen Bed. festhält, kann keine andere sein als: für (auf) den Hals (die Hälse) der Beute. Nur sind dabei nicht nach I. Sam. 15, 19. 21. unter שלל die erbeuteten Thiere zu verst. (*JHMich.* altern. *JDMich. Schn. Dath. Rsm. Maur. Phlps.* u. A.). Denn ohne Zweifel wird man Schafen und Rindern (an welche jedenfalls nach I. Sam. 30, 20. vgl. 14, 32. 15, 9. 19 ff. vorzüglich zu denken sein würde) die erbeuteten Prachtgewänder, und zwar jedem einzelnen Thiere mehr als eins, ebensowenig zum Schmuck für den Siegesaufzug „um den Hals" gehängt*), wie *ob nimiam praedae copiam* (*JHMi.*) zum Lasttragen, vgl. Jes. 46, 1. 2., aufgeladen haben. Ueberdies aber sind erbeutete Thiere dem Zshg um Nichts weniger fremd, als die lasttragenden Sclaven, welche *Ltt.* II. n. ar. رقبة (*collum*, dann auch *mancipium, servus*) in u. St. findet. Nach dem Zshg ist die „Beute" in Gl. 2. allein von den Mädchen od. den kostbaren Kleidern zu verstehn. Da nun den letzteren ein צואר nicht ohne Zwang zuzuschreiben**), so ist klar, dass das den V. schliessende שלל nur spec. auf die Ersteren bezogen werden kann, wie ja auch רחם רחמתים schon zu dem שלל am Versanfange in näherer Beziehung steht (s. ob.) und die Weiber auch sonst als der hervorragendste Theil der Beute in erster Linie in Betracht kommen***). Wir erkl. also: „je ein, zwei farbig gewirkte Kleider dem Halse der erbeuteten Dirnen (d. i. auf den Hals einer jeden kommend)"†); sei es als

---

*) Auch die Kameele der Midianiter tragen wol goldne Zierrathen 8, 21. 26., nicht aber bunte Zeuge (als „Halsdecken") um den Hals.

**) Wie *Schm.* altern. unter שלל die *tunicae praedae*, unter צוארי die Stellen ders. *ubi colla ambiunt* (die Halslöcher) versteht, an welchen die צבע רקמתים als *habitus tunicis supperadditus, ne colla nuda nimis essent* dienen.

***) Allerdings bez. שָׁלָל (eig. *exuviae*) zunächst nur erbeutete Kleider, Schmuck, Kostbarkeiten und überh. leblose Habe s. II. Sam. 8, 12. II. Chr. 20, 25. 28, 15. (Jos. 7, 21.) im Unterschied von dem weggetriebenen Vieh Deut. 2, 35. 3, 7. Jos. 8, 2. 27. 11, 14. und den gefangenen Menschen Num. 31, 11. 12. I. Sam. 30, 19. Esth. 3, 13. 8, 11.; doch wird das W. dann auch in weiterm Sinne nicht nur die Beute an Vieh mit einschliessend s. Jos. 22, 8. Ez. 38, 13., sondern vornehmlich von dieser gebraucht s. I. Sam. 14, 32. 15, 19. vgl. V. 9., 30, 20 ff. Jer. 49, 32., endlich in umfassendster Anwendung auch auf die gefangenen Menschen ausgedehnt, s. II. Chr. 28, 8[b] vgl. 8[a], 13. 15 ff. (viell. auch Deut. 20, 14.) und namentl. in uns. V. selbst (Gl. 1 *a. f.*), ja im freiern dichterischen Sprgebr. sogar ohne Weiteres auf Menschen bezogen, s. Jes. 10, 2. Sach. 2, 13. Jer. 21, 9. 50, 10. und an uns. St., wo צוארי auf lebendige Beuteobjecte führt, erbeutete Thiere aber dem Zshg fernliegen.

†) Auch *Cass.* versteht, wie ich nachträglich sehe, שלל von der Beute jener Z. 2. genannten Mädchen, und demnach צוארי שלל von den Hälsen

Schmuck zu ihrem anständigen Eintritt in den Harem (*Schm.* altern. *Mendels. Justi Cah.*), wo dann etwa Gen. 41, 21. Ez. 16, 11. Prov. 1, 9. HL. 4, 9. (Ex. 3, 22. I. Kön. 21, 27. Ruth 3, 3.) zu vergl.; oder — da man kriegsgefangene, höchstens zu Kebsweibern bestimmte Sclavinnen schwerlich gleich edlen fürstl. Bräuten (Ps. 45, 14. Jes. 61, 10. Ez. 16, 10 ff.) zu schmücken pflegte — besser als der von ihnen zu **tragende** Theil der Beute (*Pfaff*: „gest. Kleider, welche die Gefangenen auf ihren Hälsen hertragen sollten"), so dass sich zum Ausdr. Thr. 1, 14. 5, 5. Jer. 27, 2. und der analoge Gebr. von גּ Prov. 10, 13. 19, 29. 26, 3. u. שְׁכֶם Gen. 9, 23. Ex. 12, 34. Jes. 9, 5. 22, 22., Jos. 4, 5. (wo auch ähnl. distrib. Rede) vergleicht. Der Einwand, dass שלל hier nicht anders als in der 3m. vorher vorgekommenen eigentlichen Bed. stehen könne (*Kroh Keil*), trifft nur die Erkl. von Beutethieren; bei der Bezieh. auf die erbeuteten Mädchen steht das W. in derselben Bed. wie im ganzen V., nur mit einer durch den Zshg indicirten Beschränkung auf einen speciellen Theil der Beute (vgl. den ähnl. engern Gebr. des צבע im letzten Gl.).

V. 31.

So kommen um alle Deine Feinde, Jehova,
Doch die Ihn lieben, sind wie die Sonne aufgeht in ihrer Kraft.

Aber „Hoffart kömpt vor dem Fall. Sie kreyhen ehe sie haben gewonnen, sie verkaufen die Haut ehe sie den Bär haben gestochen" (*VHerb.*). Während man im Hause der Mutter sich noch mit Hoffnung reicher Beute trägt, ist Sisera selbst schon eine Beute des Todes! Das giebt unübertrefflich der rasch einfallende Schluss V. 31.*) zu empfinden

---

der erbeuteten Frauen. „Für sie bekam jeder zwei Tücher. Es entspricht so Z. 5. das רִקְמָה רִקְמָתַיִם (?) dem רַחַם רַחֲמָתַיִם in Z. 2. Dadurch war eine Ordnung in der Eintheilung. Soviel Frauen jeder hatte, soviel mal bekam er zwei Tücher."

*) Willkürlich erklärt *Mei.* V. 31. für nicht mehr zum Liede gehörig, für einen spätern Zusatz, wahrscheinlich erst vom zweiten Verf., dem Ueberarbeiter des RBs. Allein 1) der **Inhalt** („der Verf. wollte damit dem rein nationalen Liede ein allgemein erbauliches, frommes Schlusswort anfügen: eine Tendenz, die er auch bei den prosaischen Stücken, so oft es nur angeht, verfolgt; die Ww. enthalten eine moralische Betrachtung über das besungene Ereigniss") beweist nicht dafür. Denn in Gedanken wie Haltung dem emphatischen, gleichsehr nationalen wie religiösen Charakter des Liedes durchaus gemäss, vgl. nur V. 7 ff. 11. 19., ist der V. für den Abschluss des Liedes rein unentbehrlich, da ohne ihn, mit V. 28—30. ausgehend, das Lied wie im Sande verliefe, und erweist sich auch durch die zu dem Anfang (V. 3.) zurücklenkende Anrede Jehovas als ein ursprünglicher Formtheil des Ganzen. 2) der regelmässige **Strophenbau** eignet nicht diesem V. allein, sondern denselben einfach parallelistischen Bau zeigen auch andre Vv., z. B. V. 2. 17. 22. 25.; nur die Strophik *Mei.'s*, in deren künstlich zurechtgezähltes Schema der V. sich nicht fügt, ist der einzig erkennbare Grund seiner Verwerfung: für uns umgekehrt dieser V. ein Grund mehr zur Verwerfung jenes mühsamen strophischen Rechenexempels.

(als einen analogen Gegensatz notirt schon *AMont.* Ex. 15, 10. vgl. 9.). Kein Wort zur Schilderung des Eindrucks, den die Todesnachricht auf die bange Mutter, die zuversichtlich hoffenden Frauen hervorbringt! Nicht, weil „das über alle Beschreibung ging" (*Tell.*). Sondern mit hoher Kunst wird jene Hoffnung hier nur stillschweigend als eine getäuschte angedeutet — schon *Is.* u. nach ihm *Abarb.* bem. zu uns. V.: דברי אמרי תנחומין של הבי׳ חן לח —, aber *eo ipso silentio fortius exprimitur, quam ullis verborum coloribus depingi possit* (*Rsm.*).*) Und indem die D., ohne sich länger in Sis.'s Hause aufzuhalten, gleichen Untergang wie ihm allen Feinden Jehovas ankündigt, erhebt sie sich von der Betrachtung der gegenwärtigen Thatsache in ihrer Vereinzelung zu dem allgemeinen Gesetz der göttl. vergeltenden Gerechtigkeit und Regierung. Das einzelne Factum erscheint damit aufgenommen in den grossen Zusammenhang der Welt- und Reichsordnung Gottes; und wie es einerseits als Bewährung derselben sich darstellt, so auf der andren Seite auch als Gewähr und Vorbild für ihre fortgehende Ausübung in allen ähnlichen künftigen Fällen. *Le poète frappe du même coup tous ceux qu'il enveloppe dans sa haine nationale,* wie *Kroh* (abgesehn von d. letzten Ausdr.) treffend bemerkt.

Nicht ein Wunsch od. eine Bitte ist es, welche die Sängerin im Namen des Volks hier verlautbart (מתפללה דבורה *LbG., Abarb.*), sondern als Prophetin spricht sie eine zuversichtliche Hoffnung, ein unverbrüchliches Gesetz der göttlichen Regierung aus (*AMont. Hllm.*)**); in diesem Sinne bez. der jerus. Talmud mit Recht das Epiphonem uns. Liedes als Rede des רוח הקדש (s. ob. S. 487. Anm.). Trotz des lyrischen Zshgs übersetze man daher nicht (nach Stt. wie I. Sam. 18, 32.) mit LXX *Vulg.* u. m. Ausll.: „So mögen (müssen, *FBöttch.* LB. II. 151. 165., sollen) umkommen", sondern (wie schon Judith 4, 13. [*Vulg.*] im Rückblick auf uns. St.: *sic erunt universi hostes Isr.*) mit *AMont. Schn. Hllm. Ew. Ka. Mei.* u. A.: So werden umkommen od. einfach: So kommen um alle deine Feinde, Jehova —, eine Wendung, die schon in der h. Poesie nicht ungewöhnlich (vgl. z. B. Hiob 8, 13. Ps. 1, 5. 6. 2, 10. 6, 11. 73, 27.; und, auf uns. St. ruhend, Ps. 37, 20. 68, 2. 3. 92, 10.), dann aber der Prophetie besonders geläufig ist (vgl. z. B. Jes. 1, 28. 41, 11. 47, 15. 60, 12., die analogen Ausdrr. זה חלק, זה גורל [n. Hiob 20, 29. 27, 13. vgl. 18, 21.] Jes. 17, 14. Jer. 13, 25. u. a. m.). Dies fordert auch das Parallelgl., wo vor כְּ ein קוֹ nicht im Sinne von *sint* (*Munst. Ser. Cler. Keil* u. A.) sondern von *sunt* zu ergänzen ist, da die Gott Liebenden, das Jehova in Liebesgehorsam wieder zugewandte Israel, nicht allein gegenwärtig bereits im Zustande sonnengleichen Glücks sind, sondern überhaupt in solchem Zustande sich zu befinden, das ihrem

---

*) Völlig verfehlt deshalb auch *Don.* den Sinn der D., wenn er die Schilderung V. 28—30. nicht als freies Gebilde der dichterischen Phantasie gelten lassen, sondern ein *deperditae historiae fragmentum* darin finden will: die siegreich in Haroseth eindringenden Israeliten fanden dort Alles zum Triumph vorbereitet und stürzten die wie Isabel II. Kön. 9, 30. zum Fenster ausschauenden Weiber, ihrer köstlichen Kleider entblösst, grausam zum Fenster hinaus!!

**) So sagt auch *Freyre*: *fieri has imprecationes contra inimicos spiritu tamen prophetiae non animo dira precandi.*

Wesen gemässe Loos ist, vgl. Ps. 1, 3 f. u. a. — Das כֵּן weist nicht auf die unmittelbar vorhergehenden treffenden Worte der Frauen (V. 30.) zurück: So, wie diese (ihrem eigentl. Wortsinne nach) nichtig und eitel (*Abarb.*, nicht auch *Is.* s. u.), oder: So, wie diese (nach dem ihnen unterliegenden schlimmen Doppelsinn) sich verwirklichten (*vG.*); denn das Gespräch V. 28 ff. bildet nur einen accidentellen Umstand zu der Hauptsache, dem Untergang Sis.'s (*Schm.*). Auf diesen beziehn daher כֵּן mit Recht *Targ.* (כסיסרא כן יא'), *Is.* (כאשר אבד הוא), *LbG.* u. d. M.; wie derselbe entweder im ganzen Liede, namentlich von V. 19. an geschildert ist (wo dann zugleich der Untergang des Heeres Sis.'s mit einzubegreifen, *Bth.* u. A.); oder besonders in der letzten Strophe V. 25 ff. (wo dann der Tod Sis.'s allein in Betracht kommt, *Tanch. Schm. Rsm.* u. M.). — Der Schlussvers des Liedes beginnt wie dessen Anfang (V. 3.) mit Anrede an Jehova: כָּל־אוֹיְבֶיךָ ה' (das von *Norzi* angemerkte כ *raphatum* wegen des vorhergeh. *conjunctivus* vgl. V. 4ᵃ; dag. V. 7ᵇ. 11ᵃ. 12. 13. 29ᵇ; s. *Ges.* §. 21, f. *Olsh.* 86ᵃ). Darauf folgt im Parallelgl. das an אויבים assonirende אוֹהֲבָיו (n. der Mehrzahl der HSS. LXX *Targ.*) m. d. *suffix.* der 3. *pers.* (אֹהֲבָיו); ein im Hebräischen sehr gewöhnlicher Wechsel (*Ges.* §. 134. Anm. 3.; vgl. Jes. 61, 7., umgekehrt hier V. 14., Deut. 32, 15. 17. u. m.), und hier der gegen ihr Ende zur ruhigeren Betrachtung zurückkehrenden Rede ganz gemäss. Die von *Green, Dathe* u. A. gebilligte 2. *pers.* אֹהֲבֶיךָ in 2 *codd. Kenn.* *Pesch.* (*Ar.*) *Vulg. Isaaki cod. Rostoch.* ist irrige Emendation oder freie Uebersetzung (s. *Maur. Stud. Bth. vG.*). Ebenso unstatthaft ist auch die Ann., dass das *suffix* der 3. geradezu für das der 2. Person stehe (*Lt.* II. n. d. Arab. يا مثله *o ille!* für يا انت *o tu!*), oder die Beziehung des *suffix.* יו— auf ein andres Subject als Jehova*), auf welchen es mit Recht schon *Targ.* (ורחמוהי צדיקיא) *Is. Ki. LbG.* u. d. M. beziehn. Jehovas Feinde sind n. Zshg. u. häufiger Analogie allerdings Die, welche Jeh. in Seinem Volk u. Reich befeinden, Ex. 15, 7. vgl. V. 6. 9. Num. 10, 35. (Ps. 68, 2 f.) I. Sam. 30, 26. II. Sam. 12, 14. Ps. 89, 11., weshalb sachlich richtig *Targ.*: כל שנאי עמך; doch ist der Ausdr. an sich allgemeinern Sinnes, s. Ps. 37, 20. 92, 10. u. m., und in keinem Fall — wie schon *Schm.* bem. — יהוה geradezu = *populus Dei* (etwa wie Χριστός I. Cor. 12, 12. von der Gemeine, als dem σῶμα Χριστοῦ V. 27.). *Diestel* (JBb. f. Deutsche Theol. 1863, 769.) rühmt es als eine „überaus feine“ Bem. *Hitzigs* (Pss. I, 98.), dass den Ausdruck „Jehova lieben“ zuerst ein Weib (die Dichterin a. u. St.) formulirt habe, während anderwärts im alten Hebraismus nur die Furcht Jehovas, Liebe erst seit Deut. 6, 5. [schon 5, 10.] u. s. w. gelte. Allein אהב ה', אֹהֲבֵי ה' findet sich nicht erst bei dem „Deuteronomiker“ sondern

---

*) *Abarb.* erwähnt als Erklärung *Isaakis*: ואוהבי של סיסרא; doch giebt *Is.* einfach die Worte des GT. ואהביו וגו' wieder, in welchen sich auch n. d. ganzen Tenor seiner Erkl. das *suffix.* nicht auf das Vorhergehende (כאשר [Sis.] אבד הוא) sondern nur auf Jehova beziehn kann. Und von der weiteren Ausführung bei *Abarb.*: כצאת השמש בגבורתו אלא שהוא (שעות .l) שלשה כי יבוא אחריו גשם (also die Sonne in ihrer Vollkraft, die nur kurze Zeit scheint und Regen im Gefolge hat, als Bild des Untergangs der Freunde Siseras!) findet sich bei *Is.* in den Ausgg. keine Spur.

schon in einer Anzahl davidischer Pss. (5, 12. 31, 24. 40, 17. 69, 37. 145, 20.) und selbst im Exodustexte des Dekalog (20, 6.), Stellen deren Alter nur durch kritische Gewaltstreiche beseitigt werden kann; und das entgegengesetzte, aber von ders. Grundanschauung ausgehende (שֹׂנְאַי׳ מְשַׂנְאַי ה׳ ausser Ex. 20, 6. (Deut. 5, 10. u. ö. Deut. 32, 41.) z. B. in dem Spruch Moses beim Aufbruch der Lade Num. 10, 35., welcher schon in dem davidischen Ps. 68 (V. 2.) wiederklingt. Die Priorität ist auch in diesem Falle nicht auf Seiten Deboras sondern des Pentateuchs, an welchen die D. so vielfach sich anlehnt.

Gegenüber dem אבד der Feinde Jeh.'s, welches „an Aufhören frühern Glanzes, an Dunkel und Nacht erinnert" (*Bth.*), heisst es von D e n e n die J e h. l i e b e n, dass sie seien כצאת השמש וג׳, d. i. nicht *p. traject.*: *sicut sol in ortu suo* (*Vulg.* *Schm.* u. A.), sondern: g l e i c h d e m A u f g a n g d e r S o n n e, od.: w i e w e n n d i e S o n n e a u f g e h t i n i h r e r גבורה. Unter גב׳ verstehn *Rabb.* u. m. and. Ausll. die höchste, intensivste Helligkeit der Sonne in der Mittagshöhe (*LbG.* fügt noch בראש תקופה חמה, beim Sommersolstitium, hinzu).*) Nimmt man dabei יצא in der Bed. „aufgehn", so müsste, da בְּ nicht = לְ, also nicht *exire in robur suum* (*Ser.*) erkl. werden kann, der Ausdr. elliptisch sein, wie im Blick auf Prov. 4, 18 f. *Ki.* (כצאת השמש בבוקר שהולך ואור עד שהוא בגבורתו והוא חצי היום כן יהיו אהבי השם ית׳ הולכים וחוקים) *LbG.* *Gr.* u. A. annehmen; doch ist diese Construction sehr gezwungen und das Bild des stetig wachsenden Glücks der Frommen bis zum Gipfelpunkt liegt dem Zshg fern (s. *Tell.*). Eher liesse sich יצא durch „hervorgehn" erkl. und an das Hervorbrechen der Sonne im vollen Mittagsglanz durch die sie zeitweilig verdunkelnden Wolken denken; allein יצא von der Sonne gesagt bez. stets spec. das Aufgehn derselben, vgl. Gen. 19, 23. u. a. Kommt sonach die גְּבוּרָה der Sonne schon gleich bei ihrem Aufgang zu, wo sie wie ein גִּבֹּר ihren Weg antritt Ps. 19, 5. 6., so ist vielmehr der Moment bez., *quando pleno jubare jam exoritur et non incipit demum exoriri, in quo ortu est splendidissimus et diffundit magis radios suos* (*Schm.*), vgl. II. Sam. 23, 4.; oder, noch specieller, mit Bezieh. auf die Ueberwindung des nächtlichen Dunkels und Nebels durch die Kraft ihrer Strahlen, *quand le soleil est vainqueur des brouillards qui l'éclipsaient* (*Cah.*, vgl. *Schn.* *Stud.* *Kem.* u. A.). S o s i n d, solchem Sonnenaufgang gleichen (*Vulg.*: *ita rutilent*, vgl. Dan. 12, 3. יַזְהִרוּ) die Jehova Liebenden, und zwar nicht in ihrer segensreichen Wirkung für Andere (wie II. Sam. 23, 4.) sondern in ihrem eigenen Ergehn, in ihrem Geschick (vgl. Prov. 4, 18. Hiob 22, 28.): ein treffliches Bild der leuchtenden Herrlichkeit des ihnen gewährten Heilsstandes, spec. ihres nach bisheriger Leidensnacht wiederhergestellten frühern Glanzes (*Schn.* *Hllm.* *Ka.* u. M.); aber zugleich auch der durch keine Finsterniss dauernd gefangen zu haltenden Siegesmacht, mit welcher das Jehova in Liebe verbundene Volk durch alles feindliche

---

*) So heisst es auf dem Papyrus Sallier von Ramses II. dem Gr., indem er sich in den Kampf stürzt: *couvert des ses armes il était semblable à Baal* (dem Sonnengott) *dans son heure* (d. i. *l'heure de sa puissance*). und an einer andren Stelle: *je poursuivais tel que Baal à l'heure de son pouvoir.* Vgl. *Brugsch hist. d'Eg.* I, 140. 142.

Trübsaldunkel immer wieder zum Lichte und Siege sich hindurchringt, **darin** seinem Gotte selbst verwandt, von dessen sonnengleichem Hervorgehn (יצא) zum Siege über die Feinde in Deut. 33, 2. u. im Rückblick darauf **auch** zu Anfang uns. Liedes (V. 3.) die Rede ist (s. S. 313 Anm.). Sinnig **bemerkt** *VHerb.*, dass in diesen letzten Ww. die D. die Namen **Jael** und **Barak** „sehr meisterlich in die Rede verhülle. Denn Jael heisst ein **Aufgang**, Barak aber ein Glanz." Diese sieghafte Herrlichkeit des Volkes **Gottes** ist im Zshg uns. St. zunächst allerdings nur eine gegenwärtige, **diesseitige.** Aber unser Prophetenwort, sogewiss es das Wesen der **Sache** ohne Beschränkung, die Idee in ihrem vollen Umfange ausspricht, **reicht** über diese zeitliche Erscheinungsform hinaus und umfasst zugleich **die** Herrlichkeit der künftigen, jenseitigen Vollendungszeit. Hierauf **deutet** schon *Targ.* hin: *sicut splendet gloria ejus pro uno* 343 *in exire Solem in fortitudine sua*, welche Zahl *Is.* durch Hinweis auf Jes. 30, 26. **erläutert** (vgl. *Breith.* z. d. St., *Wagenseil Sota* p. 820.). Aber auch die **h.** S. selbst blickt in diesem Sinne auf uns. St. zurück; im Allgemeinen **wol** schon Dan. 12, 3.: „Die Lehrer werden leuchten wie des Himmels Glanz" (vgl. Mal. 3, 20.), noch bestimmter dann Mt. 13, 43.; *οἱ δίκαιοι ἐκλάμψουσιν ὡς ὁ ἥλιος ἐν τῇ βασιλείᾳ τοῦ πατρὸς αὐτῶν* (wo, wie spec. das Bild der Sonne zeigt, uns. St. mit vorschwebt, nicht n. d. einstimmigen Ann. der Ausll. blos Dan. 12., welcher St. nur das *δίκαιοι* u. *ἐκλάμπειν* entlehnt ist, vgl. noch Prov. 4, 18. LXX), und die himmlische Glorie des verherrlichten Christus, deren einst auch die Seinen theilhaftig werden (s. Röm. 8, 17. I. Joh. 3, 2. Joh. 17, 24.) schildert Apoc. 1, 16. (vgl. Mt. 17, 2.) mit den Ww. unserer St.: *καὶ ἡ ὄψις αὐτοῦ ὡς ὁ ἥλιος φαίνει ἐν τῇ δυνάμει αὐτοῦ.*

Die Ww. ותשקט הארץ וגו׳ V. 31b. gehören — obgleich mit dem Schluss des Liedes Einen masorethischen Vers bildend (wie die histor. Anknüpfung Ex. 15, 1a. mit dem Liedanfang 15, 1b.) — nicht mehr zum Liede, etwa als von Deb. in prophetischer Voraussicht (בנבואה) gesprochen, wog. *SLañ.* mit Recht die Form des *impf. consec.* (וַתִּ׳ st. וְתִ׳) geltend macht; sondern sind מדברי כותב הספר (*Is. Abarb.* u. d. M.), die stehende Formel, mit welcher der Geschichtschreiber wie 3, 11. 30. 8, 28. den Bericht über die vorliegende Bedrückung abschliesst. Das diese Ww. ursprüngl. am Schlusse von C. 4. standen und von dort erst durch das eingeschaltete Triumphlied losgerissen wurden (*Stud.*), ist um so weniger zu behaupten, als der Verf. des histor. Abschnitts C. 4., wie früh auch immer wir ihn schreibend denken, in jedem Falle das unmittelbar aus der Begebenheit hervorgegangene Lied schon vorfand und gewiss von vornherein die Absicht hatte, es als ein wichtiges urkundliches Denkmal jener Zeit seinem Berichte einzuverleiben.

Schlussabhandlungen zum Debora-Liede.

1. Echtheit.

Dass unser Lied wirklich bei der V. 1. vorausgesetzten Veranlassung von der Prophetin Debora gesungen worden sei, dagegen sind nur ganz vorübergehend vereinzelte Zweifel laut geworden. *De Wette*, der in der 1. Aufl. seiner ATl. Einleitung das Lied wegen seiner angeblichen Nachahmung des 68. Psalms in die nachdavidische Zeit verlegen wollte, nahm später selbst seine Bedenken zurück. *A. Th. Hartmann* hat zwar seine in ganz vagen Ausdrücken gehaltenen Zweifel (Hebräerin am Putztisch I, 220.) auch später noch mehrfach wiederholt (Verbindung des A. u. N. T. S. 339., *Winer's* ZS. f. wissensch. Theol. III, 429.), jedoch ohne sich damit Eingang verschaffen zu können. Und für *E. Rödiger's* gelegentlich hingeworfene Behauptung (Hall. Litt. Zeitung, Nov. 1839. S. 327.) von dem „Vorurtheil," welches die Ueberschrift über die Abfassung des Liedes verbreitet und erhalten habe, findet man auch nicht einmal den Versuch einer näheren Begründung. Selbst die Kritik eines *Paulus* erklärt das Lied für „offenbar ächt und gleichzeitig"; auch *Vatke* erkennt die Echtheit desselben an, und in dieser Anerkennung treffen sämmtliche neuere Ausleger unsers Liedes trotz aller anderweitigen Divergenz ihrer Standpunkte einmüthig zusammen. In der That enthält das Lied auch Nichts, was seinen Ursprung von Debora in Zweifel zu ziehn berechtigte; vielmehr ist es im Ganzen wie Einzelnen durchaus so beschaffen, dass es seine Entstehung aus der lebendigen Mitte der besungenen Ereignisse, aus der Hand der hervorragend dabei betheiligten Person, aus dem Herzen der Prophetin des Herrn, der „Mutter in Israel", von selbst beweist.

1) Was zunächst die **Sprache** betrifft, so zeigt dieselbe in ihrer urkräftigen Gedrungenheit, ihrem Reichtum an *hap. legomenis* oder doch in dem uns vorliegenden hebr. Sprachschatz hier zuerst gebrauchten*),

---

*) פָּרַע = vorangehn, anführen V. 2., פְּרָזוֹן V. 7. 11., לָחֶם V. 8., מִדִּין, צָחֹר V. 10., מְחַצְצִים, מַשְׁאָב V. 11., תִּנָּה V. 11. vgl. 11, 40., מִפְרָץ V. 17., חֵרֵף נַפְשׁוֹ לָמוּת V. 18., נִגְרַף, קְדוּמִים V. 21., דַּהֲרוֹת V. 22., סֵפֶל V. 25. vgl. 6, 38., הָלַם V. 22. 26. vgl. Jes. 16, 8. 41, 7. Ps. 74, 6. u. ö., הַלְמוּת, מָחַק V. 26., חָלַף *trans.* durchbohren V. 26. vgl. Hiob 20, 24., שָׁדַד V. 27. (dem Pentateuch nur in dem Gottesnamen שַׁדַּי bekannt) vgl. Ps. 17, 9. Prov. 11, 3. u. ö., יִבֵּב V. 28., רַחַם Dirne V. 30., לְרֹאשׁ = für jeden Einzelnen V. 30., צֶבַע V. 30.

zum Theil später in ihrer Bedeutung modificirten Wörtern*), ihrer Fülle von originellen bereits in den Erzeugnissen aus der Blütezeit der Poesie und Prophetie hindurchklingenden Wendungen**), ein so unverkennbar ursprüngliches, altertümliches Gepräge, dass schon dadurch allein unser Lied als eins der ältesten Stücke der uns erhaltenen ATl. Litteratur erwiesen wird. Einen jüngern Ursprung fordern auch nicht die mehrfachen Aramaismen, das שֶׁ *praefix*. V. 7., die Pluralendung ין V. 10., die zerdehnten Pluralbildungen עֲמָמֶיךָ V. 14. חִקְקֵי V. 15. (die Verbalformen יְרַד V. 13. und קַמְתִּי V. 7. als angeblich 2. *fem*. gehören nicht hieher, s. z. d. Stt.), Lexikalisches wie חָהַר st. דּוּר V. 22., תַּנָּה V. 11., יָבַב V. 28. u. m. Dieselben sind durchaus anderer Art, als die zur Zeit des sinkenden Hebraismus eindringenden chaldäischen Sprachelemente und werden gegenwärtig mit Recht immer allgemeiner theils als Archaismen (s. *Hupfeld* Gr. S. 11. *FBöttcher* LB. §. 42. 50 f.) theils als Eigentümlichkeiten der Volkssprache anerkannt, wie Beides die Dichtersprache aller Zeiten zu ihrem Schmuck verwendet (s. *Ew.* Dichter (2) I, 1, 208. *FBötich.* §. 59.; vgl. ob. S. 328.). Inwiefern darin speciell etwas Mundartiges, Provincialismus, bestimmter Kennzeichen des nordpalästinensischen Ursprungs unsers Liedes, gefunden werden dürfte, bleibt m. E. selbst dann zweifelhaft, wenn man dabei auch nicht mit *Stud. Ew.* u. M. an den eigentlichen, Phönicien und Syrien näher benachbarten Norden Palästinas denkt, von welchem hier nicht die Rede sein kann (s. ob. S. 328.), sondern mit *FBöttcher* (LB. §. 34 ff.) den im ganzen Gebiet des spätern Zehnstämmereichs gesprochenen Dialekt als „Nordhebräisch" oder „Ephraimitisch" im Gegensatz sowol zu dem Südhebräischen („Simeonitischen") als auch zu dem zwischen Beiden in der Mitte liegenden „Judäischen" begreift. Denn theils ist bei der nahen Nachbarschaft und dem Mangel einer hinlänglich scharf einschneidenden Naturgrenze zwischen den Stammgebieten Ephraim und Juda eine erhebliche Dialectverschiedenheit gerade dieser beiden Stämme wol an sich kaum mit Wahrscheinlichkeit vorauszusetzen; theils ist, wie *FBöttch.* selbst gestehn muss, das Meiste der von ihm für das Ephraimitische in Anspruch genommenen Eigentümlichkeiten, diesem „nicht ausschliesslich sondern nur vorzugsweise eigen", dagegen „Vieles sichtbar aus der allgemeinen Volkssprache angenommen", und selbst, dass es aus dieser „früher in Ephraims als Judas Literatur eingedrungen", lässt sich bei dem Fehlen gleich-früher judäischer Literaturdenkmäler nicht sicher behaupten. In jedem Falle sind die Aramaismen in unserm Liede „entschieden ursprünglich" (*Mei.*: „man lese doch nur einmal für עַד שֶׁ das gewöhnliche עַד אֲשֶׁר und wird fühlen, wie schleppend und prosaisch das klingt"); und der Versuch, sie auf eine Redaction im Zeitalter der

---

*) עֲקַלְקַלּוֹת V. 7., in übertragener Bed. Ps. 125, 5.; חוֹקֵק V. 9. u. חִקְקֵי V. 15., vgl. Jes. 10, 1.; עָמֵל V. 26., anders Hiob 3, 20, u. ö.; שְׁרִקוֹת V. 16., vgl. Jer. 18, 16. *Kri.*

**) מְלָכִים—רֹזְנִים V. 3., vgl. Ps. 2, 2. Prov. 8, 15. 31, 4. Habak. 1, 10.; זִמֵּר von Gesang und Musik V. 3., vgl. Ps. 9, 12. 18, 50. u. ö.; צָעַד vom Gange Jehovas V. 4., vgl. Ps. 68, 6. Hab. 3, 12.; זָלַל V. 5., vgl. Jes. 63, 19. 64, 2.; נְתִיבָה—אֹרַח V. 7., vgl. Hiob 19, 8. Ps. 142, 4.; פְּלַגּוֹת V. 15. 16., vgl. Hiob 20, 17.; אֶשְׁנָב V. 28., vgl. Prov. 7, 6.

sinkenden Sprache (*Gesenius* Gesch. d. hebr. Spr. S. 27. *Hollmann* in d. Hall. Litt. Ztg 1819 nr. 90.) oder auf die Unachtsamkeit chaldaisirender Abschreiber (*vG.*) zurückzuführen, ist ebenso unstatthaft wie die Annahme, welche dieselben als spätere Einwirkungen mündlicher Ueberlieferung erklärt (*Kroh* p. 23. 25 f.). Denn wenn man auch zugiebt, dass das Lied sofort bei seinem ersten Bekanntwerden *debebat per ora vulgi volitare* (*Fr. Uhr. Walter* p. 8.), so stehn der noch von *Cassel* u. A. behaupteten Möglichkeit einer langen ausschliesslich mündlichen Erhaltung und Fortpflanzung („als bei einem periodisch wiederkehrenden Nationalfeste gesungen", *Stud. GBö.*) doch sehr erhebliche Bedenken entgegen. Gewiss mit Recht macht *Ew.* geltend (G. Isr. II, 464.), dass ein so langes und so kunstreiches, dazu in seiner ganzen Eigentümlichkeit so wol erhaltenes Lied unmöglich viele Jahre unaufgezeichnet bleiben konnte; und schon *Schnitger* bemerkt (Auth. des DL. S. 9.): „zu den sog. Volksliedern . . . gehört das DL. seinem innern Wesen nach gar nicht, und die somit an sich schon unwahrscheinliche Einwirkung der mündl. Ueberlieferung lässt sich an diesem so fest u. zackig gebliebenen Liede nicht weiter erkennen."

2) Wenden wir uns von der sprachlichen zu der historischen Betrachtung unsers Liedes, so spricht a) zunächst im Allgemeinen sein echt-geschichtlicher Charakter für die Gleichzeitigkeit und Echtheit. Alles trägt, wie *Schnitger* S. 16. mit Recht hervorhebt, im DL. die Farbe des Ursprünglichen und Unmittelbaren. „Das DL. will . . . die grosse Begebenheit, wie Israel . . . durch den sichtbaren Beistand Jehovas befreit ward, dem über den Sieg jubelnden und mit der Beutetheilung beschäftigten Volk noch einmal in frischen Zügen vergegenwärtigen. Die Geschichte als solche tritt ganz zurück, wenn auch aus der Gegenwart die einzelnen Züge genommen sind um dem Liede Kraft und Leben zu geben . . . An solchen individuellen historischen Bezügen ist das DL. reicher als der ganze übrige Theil des B. d. Richter; dabei ist Alles in einem so natürlichen Zshg dargestellt, dass wir nirgends die nachdichtende Sage oder eine Auffassung der Verhältnisse, welche erst für eine spätere Zeit passen würde, wahrnehmen können." „*Nous doutons fort*, sagt in demselben Sinne *Kroh*, *qu'on puisse y trouver des mythes* (*Bertholdt* Einl. III, 873 f.); *ils y manquent au contraire absolument.*" Namentlich ist die ganze religiöse wie politische Anschauung die der ältesten, spec. vordavidischen Zeit. Zwar können wir uns Behauptungen wie die *Schnitger's* nicht aneignen, dass der wahre Begriff von Jehova der mythischen Hülle noch nicht ganz entkleidet und dass der Sinai noch wie Ex. 3, 1. 4, 27. 18, 5. הַר אֱלֹהִים sei u. dgl. Aber unverkennbar ist der Zion noch nicht Sitz Jehovas und Ausgangspunkt aller seiner Hilfserweisungen (vgl. Ps. 68, 17. 20, 3.) und die Manifestation Jehovas durch den מַלְאַךְ ה' ist noch ganz wie Gen. 16, 7. 13. 22, 11. Ex. 3, 2.—7. Und ebenso verräth sich in dem Liede überall die Kindheit des politischen Lebens Israels, das von der festeren Consolidirung und strafferen Concentration der nachmaligen Königszeit sich so deutlich unterscheidet, und wo namentlich der spätere Königsstamm Juda gegenüber den andren Stämmen so sehr (im DL. völlig) zurücktritt. Ein späterer Dichter hätte schwerlich so unvermerkt und treu diesen frühern Zustand schildern können; auch fehlte einem solchen jeder Grund, den vormaligen zerrissenen Zustand des Volks wieder zu vergegenwärtigen,

da mit Entstehung des Königtums die alte Stammeintheilung allmälig alle politische Bedeutung verloren hatte (s. *Schnitg.* S. 18.).

b) Insbesondere kommt hier das Verhältniss unsers Liedes zu dem historischen Bericht Cap. 4. in Betracht. Dass das Lied älter als dieser sein muss, beweist schon rein äusserlich seine Aufnahme in den Zshg der Geschichtserzählung C. 4, 1—24. 5, 31ᵇ·, woraus hervorgeht, dass der Verf. der letzteren das Lied bereits vorfand. Ferner daraus, dass es die grosse Begebenheit nicht nur frischer und lebendiger sondern auch reicher und vollständiger, mit einer Fülle nebensächlicher Details, vergegenwärtigt, als der nur den grossen Hauptzügen nachgehende, den Thatsachen gegenüber offenbar in ruhigerer Ferne stehende historische Bericht (vgl. *GBö.* III, 136 f.). Freilich beruht hier mancher angeblich speciellere historische Zug, wie die Erwähnung eines Richters Jael vor Debora (V. 6.), die Erwählung neuer Obrigkeiten (V. 8ᵃ·), die gänzliche Entwaffnung des Volks (V. 8ᵇ·), das Hinabstürzen der Mutter Siseras aus dem Fenster (V. 28—30.) u. a. m. auf nicht zu rechtfertigender Auslegung, s. zu d. Stt. Aber unleugbar tritt überall, besonders in Dem, was das Lied von der trüben Vergangenheit (V. 6—8.), dem Eingreifen Debora's (V. 7ᵇ· 12.), der Betheiligung und Nichtbetheiligung der Stämme (V. 13—15ᵃ· 15ᵇ· — 17.), der Localität des Schlachtfeldes (V. 19. 18ᵇ·), der Mitwirkung des Kison zum Erfolg der Schlacht (V. 21.), dem feindseligen Verhalten der Stadt Meros (V. 23.) sagt, uns nicht blos wie in den Schilderungen V. 24 ff. 28 ff. die das Factum plastisch veranschaulichende Phantasie der Dichterin entgegen, sondern eine genaue Kunde aller einschlagenden Verhältnisse, wie sie einem spätern Verf. weder durch geschichtliche Ueberlieferung, noch durch künstliche Zurückversetzung in jene Zeit mittelst geschichtlicher Forschung zugänglich sein konnte, und ein Interesse, wie es nur bei einer unmittelbar betheiligten, in der lebendigen Mitte des grossen Ereignisses stehenden Persönlichkeit möglich war.

Von den im DL. vorausgesetzten Zeitverhältnissen sind noch bes. folgende Züge von Wichtigkeit. Ausser dem allgemeinen politischen Zustand des Volks (s. vor. S.) führt namentlich die Nichterwähnung des St. Juda auf eine Zeit vor dem Aufkommen des Principats Judas unter Samuel und David. Dass nicht an die Zeit nach Abtrennung des nördl. Reichs gedacht werden kann, geht, wie *Schnitg.* mit Recht bemerkt, daraus hervor, dass Benjamin erwähnt wird, der bei der Reichstrennung mit Juda verbunden blieb. Auch die Erwähnung des „Amalekitergebirgs" V. 14. als Sitz Ephraims verräth in mehrfacher Hinsicht Kunde später nicht mehr vorhandener oder durchsichtiger Verhältnisse. Einmal verschwinden die Amalekiter seit Saul und David immer mehr aus der Geschichte (wesh. selbst die geographische Angabe שרשם בעמלק Späteren, z.B. LXX, nicht mehr verständlich war); und sodann war die genaue Bezeichnung des speciellen am Kampf betheiligten Kreises der Ephraimiten sicher nicht im Sinne eines spätern ZA., für welches vielmehr die Voraussetzung, dass gerade der Deboras Wohnsitz nächstbenachbarte Stamm sich vollständig betheiligt habe, offenbar weit näher lag. — Eine spätere Abfassung des DL. geht dagegen aus V. 21. auch bei der traditionellen Erkl. des נחל קדומים nicht hervor (geg. *Schnitg.*), indem die S. damit nicht auf frühere vor Deb. am Kison geschlagene Schlachten hinblickt — wovon das AT. allerdings Nichts

weiss — sondern auf die alten, am Kison wiederauflebenden Wunder des rothen Meeres (s. z. St.).

Erweist sich hiernach auch das Lied dem historischen Bericht gegenüber als das farbenreichere, vollere Gemälde, so ist doch dieser andrerseits keineswegs etwa nur aus unserm Liede geschöpft, sondern enthält auch seinerseits manche selbständige Züge, die auf eine eigene Quelle zurückweisen.*) Vielmehr stehn beide Stücke in dem freien Verhältniss gegenseitiger Ergänzung. Aber die Selbständigkeit des einen gegenüber dem andern wird doch nicht zum Widerspruch. Zwar hat man eine Anzahl Differenzen und Widersprüche zwischen unserm Liede und dem 4. Cap. zu finden gemeint und zu Gunsten des höhern Alters und der grösseren Ursprünglichkeit des Liedes gegenüber dem historischen Bericht geltend gemacht. Aber schon an sich ist es wenig wahrscheinlich, dass der spätere Verf. des historischen Abschnitts, indem er das DL. aufnahm, diese Widersprüche entweder nicht bemerkt haben sollte, oder, wenn er sie bemerkte, lieber durch Aufnahme des Liedes eine thatsächliche Correctur seiner eigenen ungenauen und fehlerhaften Erzählung sollte haben üben, als seine Erzählung selbst nach dem Inhalt des Liedes berichtigen wollen. Und in der That hält Alles in dieser Richtung Beigebrachte die Probe nicht aus. Dass nach C. 4. Sisera Feldherr des Einen Kananiterkönigs Jabin, während 5, 19. mehrere kanan. Könige voraussetzt (*Mei. Rév.*), gleicht sich nach *Mei.* selbst durch die Ann. aus, dass Jabin das Haupt der verbündeten Könige war. Die Herkunft Deboras aus Isaschar statt wie nach 4, 5. aus Ephraim (*Ew.*) hat in V. 15. keine auch nur entfernt sichere Stütze. Ein Widerspruch zwischen 5, 12. u. 4, 6. (*Rév.* u. A.) besteht schon deshalb nicht, weil jene St. nicht auf V. 6. sondern auf V. 14. des 4. Cap. zurückblickt, s. ob. S. 368. Dass nach 4, 16. Keiner der Feinde entkam, nach 5, 23. die Reste des fliehenden Heeres in Meros Zuflucht fanden (*Rév.*), beruht auf falsch-einlegender Deutung dieser Stelle. Die Zahl 40,000 in 5, 8. steht mit den 10,000 sebulonitisch-naphthalitischen Kriegern in 4, 6. 14. nicht im mindesten Widerspruch, da sie, nach richtiger Erklärung, über die Stärke des wider Sisera kämpfenden Heeres nichts aussagt; mithin bedarf es auch nicht der Herbeiziehung der Allitteration zur Rechtfertigung der Angabe in 5, 8. (geg. *Ley* S. 162.). Und dass die prosaische Erzählung in C. 4. den beiden Stämmen Naphthali und Sebulon den Kampf allein zuschreibt, hat darin seine Berechtigung, dass dieselben auch nach dem Liede V. 18. wirklich den Kern und die Mehrzahl des Heeres Baraks ausmachten (s. S. 273.). Wenn aber *Mei.* (DL. S. 7.) es als „entschieden irrig" bezeichnet, dass nach dem prosaischen Bericht Debora mit Barak nach Kadesch gegangen und dann mit ihm und seinen 10,000 Naphthaliten und Sebuloniten auf den Thabor gezogen sei, und auch *Ew.* (G. Isr. II, 490.) Ersteres als einen zu beanstandenden Zug der „späteren Erzählung" hinstellt, so ist dagegen Folgendes zu bemerken. Schon an sich kann das Mitziehen Deboras nach Kadesch nicht unwahrscheinlich und unmotivirt gefunden werden, da es dem Barak menschlich angesehen in verschiedener Beziehung erwünscht sein musste (s. S. 265.) und Debora seinem Schwachglauben, wenn auch nicht ohne Hinweis auf dessen Folgen, nachzugeben

*) *Cass.*: 5, 26. belehrt, dass der Erzähler C. 4. weitere Traditionen hatte.

angemessen fand. In keinem Falle aber steht es im Widerspruch zu unserm Liede, welches auf die vorbereitenden Schritte überhaupt nicht näher eingeht, sondern erst das auf dem Thabor versammelte Heer ins Auge fasst und zwar in dem Augenblick, wo es auf Deboras Wort (V. 12$^{b.}$ 13.) in den Kampf stürmt (V. 14. 15$^{a.}$). Dass aber der Thabor nicht Sammelplatz des Heeres gewesen, lässt sich im Widerspruch zu C. 4. nur dann behaupten, wenn man mit Verkennung dieses auch in dem Liede klar vorliegenden Sachverhalts statt der von hier aus sich ergebenden einfachen und natürlichen Anschauung des Hergangs (s. ob. S. 271 f. vgl. 262.) eine willkürliche und künstliche Vorstellung von dem Verlauf der Schlacht sich zurechtmacht (s. ob. S. 378 ff. 421 f.). Ebensowenig kann im Ernst von einem Widerspruch oder auch nur einer etwas anderen Darstellung (*FBö. Hllg.*) zwischen dem Liede und der „sagenhaft übertriebenen" Erzählung C. 4. hinsichtlich des Todes Siseras die Rede sein; da die Stt. 5, 26. u. 4, 21$^{a.}$ theils fast bis aufs Wort zus.stimmen (*Kem.*) theils aufs Beste sich gegenseitig ergänzen, 5, 27. aber den in 4, 21$^{b.}$ nur kurz angegebenen Effect des tödtlichen Schlages in lebendiger poetischer Vergegenwärtigung ausmalt, ohne an sich auf eine wesentlich verschiedene Situation (etwa dass Sis. stehend getödtet worden, vgl. *Kem.*, wegen des כרע s. z. St.) zu führen. Und auch die Bem. von *Rév.*, dass das Lied selbst ***ne représente pas la trahison de la Kénienne sous un jour aussi odieux que le récit qui le précède*** (weil näml. das Lied weder Einladung noch Schutzversprechen Jaels erwähne), übersieht, dass die D. sich allein in den grossen entscheidenden Moment mit ihrer Anschauung versenkt, ohne wie der histor. Bericht die Handlung im Zshg aller einzelnen vorbereitenden Umstände ins Auge zu fassen. — Ohne also der Zuverlässigkeit von C. 4. im Geringsten zu nahe zu treten, halten wir nach dem Gesagten das DL. diesem gegenüber als das ältere fest. Der Verf. des historischen Berichts fand das Lied vor und nahm es auf als ein unschätzbares Denkmal aus der Zeit des grossen Ereignisses selbst, indem er seine aus eigenen, sei es schriftlichen, sei es mündlichen Quellen geflossenen Nachrichten der Schilderung des DL. bestätigend und ergänzend hinzufügte.

3) Zu den bisher gegebenen sprachlichen und geschichtlichen Beweisen für die Echtheit unsers Liedes tritt nun als der dritte und letzte in der Reihe der inneren Gründe der gerade hier sehr bedeutsame und entscheidende psychologische Beweis hinzu. Ueberall in dem Liede verräth sich das Bewusstsein, dass das redende Ich eine den Ereignissen in besonderm Sinne nahestehende, dabei hervorragend betheiligte Person, ja der eigentliche menschliche Urheber und Träger der ganzen von Jehova mit Erfolg gekrönten Bewegung ist. „Ich will singen u. s. w." V. 3., „bis ich aufstand Debora, eine Mutter in Isr." V. 7., „Mein Herz den Gebietern Isr.'s" V. 9., „Auf auf Debora! sage das Lied" V. 13., „Jehova steig' herab mir unter den Helden" V. 13., „Meine Fürsten in Isaschar mit Debora" V. 15., „Tritt nieder, meine Seele die Starken" V. 21.; dazu die Aufrufe V. 2. 10 f., die Befehlsworte V. 12$^{b.}$ 13 ff. 24. Und nicht nur die namentliche Selbsterwähnung V. 7. 12. 15. und die Selbstanrede in femininaler Form (עוּרִי, דַּבְּרִי) V. 12. zeigen, dass das Lied aus dem Munde eines Weibes, bestimmter Deboras selbst, geflossen sein will; sondern das echt weibliche Zartgefühl und die anspruchslose Bescheidenheit, womit sie bei klarem Bewusstsein ihrer eigenen Bedeutung die Verdienste der Stammfürsten hervor-

hebt (V. 2. 9. 13. ff., s. *vGump.* S. 10 f.), die specielle Theilnahme an Dingen des weiblichen Interesses, אַחֲנוֹת צְחֹרוֹת, מִדִּין V. 10., מְשַׁאֲבִים V. 11., צִדְקֹת עָרִים V. 16., wie an dem Thun des Weibes Jael V. 24. f. und vor Allem die auf so ergreifende Weise die tiefste Kenntniss des weiblichen Herzens verrathende Scene V. 28 ff. geben dafür die evidenteste Bestätigung. Mit Nothwendigkeit werden wir hierdurch über Annahmen hinausgeführt wie die, dass nur ein nicht näher zu bestimmender Gleichzeitiger der Verf. sei (*GBö.* I, 123. *Kroh* p. 27.) oder die noch künstlichere Vorstellung von *FBö.* (Bühnend. S. 7. vgl. Aa. S. 16. LB. §. 45, 1.), dass die Bewohner des Landes „als sie, von einem siegreichen Befreiungskampfe zurückgekehrt, zur Festfeier zus.kamen, dabei zuerst wol ein kürzeres von der Prophetin vorgesungenes Lied im Chore begleiteten und bei späterer Wiederholung des Textes mit gewohnter mimischer Feier ...allmälig die stehend gebliebene, auch im Strophenbau kunstgerechte Form der Festcantate schufen." Vielmehr können wir nicht zweifeln, dass Debora selbst die Dichterin des Liedes in seinem ganzen Umfang ist. „Die Echtheit des Ganzen" — bemerkt *Cass.* — „geht aus dem Schlusse desselben (V. 24 ff.) noch mehr psychologisch wie grammatisch hervor." Und *Rév.* endet seine Charakteristik des Liedes (S. 307.) mit den Worten: *Un tel chant n'a pas pu être composé longtemps après les évènemens qu'il raconte. C'est un témoin oculaire qui parle et qui exprime ce qu'il sent. Les vv. 3. et 7. et en particulier v. 28. sont pleinement d'accord avec la tradition qui indique la prophétesse elle-même comme l'auteur. Une femme seule pouvait au milieu de son exaltation guerrière penser aux inquiétudes qui devaient torturer le coeur de la mère de son ennemi.* Vgl. noch *Herder* Ww. XIII, 102. *Stud.* S. 166.

4) Mit diesem Ergebniss aus den inneren Gründen stimmen endlich auch die äusseren Gründe auf's Beste überein, nämlich: die Aufnahme des Liedes in den spätern historischen Bericht, was nicht blos sein früheres Vorhandensein sondern sein Ansehn als eines echten treuen Denkmals jener grossen Zeit voraussetzt; ferner das Zeugniss der Ueberschrift 5, 1.: „Da sang Debora und Barak Sohn Abinoams an jenem Tage also" —: eine Angabe, die jedenfalls die zur Zeit ihres Verf. unbestrittene traditionelle Ansicht ausdrückt; endlich und vor Allem die bis in die Davidische Zeit zurückzuverfolgende Benutzung unsers Liedes in der späteren Litteratur, worüb. Näheres unten.

So haben wir in dem Liede der Debora eine authentische Urkunde aus der Richterzeit, seinem Alter nach aus den Jahren 12—1300 v. Chr., das Denkmal einer hohen, auch formell bewunderungswürdigen Kunst aus einem Zeitalter 4—5 Jahrhunderte vor Homer („8 Jahrhunderte vor Pindar ein ihn überflügelndes Triumphlied," *Delitzsch* Pss. (2) S. 6.) und ein Zeugniss des reinen begeisterten Glaubens an Jehova, den lebendigen Gott, den auf Sinai geoffenbarten Bundesgott Israels, aus einer Epoche, wo das religiöse Bewusstsein aller Nationen ringsumher in dem trüben Dämmerlicht einer polytheistischen Mythologie befangen war. „Unser Lied — sagt *Mei.* (DL. S. 6.) ist mindestens 3000 Jahre alt. Nur wenige Hymnen des Rig-Veda und manche sinesische Volkslieder im Schi-king mögen gleichzeitig sein. An dichterischem Werthe aber, an ursprünglicher Kraft und nationaler Bedeutung erreicht kein zweites Gedicht aus jenen Zeiten das Deboralied." Und schon *Justi* (Blumen I, 20.) bemerkt: „Der Siegsgesang D.'s ist an

streitig viel (?) älter als die Abfassung des B. d. Richter, von keinem andern in irgend einem Zeitalter übertroffen. Er rauscht mächtig und herrlich daher durch das Dunkel der Zeiten." Was aber diese Thatsache, das Vorhandensein dieses Einen anerkannt echten Denkmals aus so früher Zeit (selbst wenn wir kein andres hätten) für die religions- und culturgeschichtlichen Verhältnisse Israels bedeutet, das hat schon *Hengstenberg* trefflich ins Licht gestellt (Beitrr. III, 116 ff.), vgl. oben S. 53.

Vgl. *Witsius, Misc. s.* I, 285.: *Carmen ... tanta verborum magnificentia, tanta figurarum varietate, tam aptis auresque implentibus numeris, tam eleganti translationum audacia, tam nativa et nitida affectuum quos res exigebat repraesentatione concinnatum est, ut neque Pindaris nec Venusini vatis odis postponi debeat, et vel ex hoc solo specimine appareat, quanta Poesios vis antiquissimis temporibus fuerit apud Hebraeos, praecipue apud vates divini adflatus participes, quando Graecorum animi crassissima adhuc barbarie hebebant.* „Finden Sie mir — so schliesst *Herder* seine Betrachtung des DL., Ww. XIII, 102. — einen Gesang, der diesem beikomme, unter solchem Volk, in solchem Zeitalter! der so heldenmässig, so genau, so schwungvoll, und von Zug zu Zug so weiblich, sey es in der, Beschreibung der Gefahr, der Noth, des Sieges, des Danks, des Ausgangs, des Hohnes!" Und — um hier noch einige neuere Urtheile zur Würdigung dieser „Blume des hebr. Heldengesangs" (*Ziegler* I, 303.) anzuschliessen — *Diestel* sagt in s. Schr. über den Segen Jak. S. 111 f.: „Hier sind wirklich kühne Bilder, aber als solche gewusst; hier ist eine fast sprühende strömende Phantasie, ein wunderbarer Wechsel der Stimmungen, Dank gegen Gott, Siegesmuth, Kampflust, Ironie, hohe Entrüstung, freudiger Jubel, beissender Spott, ruhige Reflexion. Und dies Alles in einer Art von künstlerisch-harmonischem Geleise, nie maasslos, wenn auch noch so lebendig." *Réville* aber giebt S. 307. von seinem Standpunkt folgende Charakteristik unsers Liedes: *On y sent à chaque mot l'inspiration patriotique et religieuse d'Israel. Un étrange mélange de prière et de joie cruelle, de sentiments chevaleresques et haineux, d'héroïsme et de perfidie, des cris sauvages demandant du sang et des touches délicates vraiement féminines, un langage heurté, concis, trahissant par l'accumulation des expressions à peine reliées entre elles le tumulte des pensées qui bouillonnent dans l'âme du poëte, tantôt la fierté, tantôt l'ironie, tantôt la fureur, tantôt la description gracieuse, mais tout cela juxtaposé, sans transition, laissant au lecteur à deviner autant et plus qu'il n'en voit, tels sont les caractères du Cantique de Débora.*

2. Texterhaltung.

Minder günstig, als über die Echtheit des DL. lautet das Urtheil der neueren Kritik über die Integrität seines Textes. Zwar verdient es nach *Ew.* „hohe Beachtung, wie gut sich das Wortgefüge ... erhalten hat; kaum findet man einmal einen Buchstaben vertauscht V. 30." Und *EMei.* (DL. S. 15.) sagt: „Wenige Versetzungen, irrige Wiederholungen und Auslassungen abgerechnet, ist dies Lied mit wunderbarer Treue uns überliefert worden": eine Anerkennung, mit welcher auch die meisten andren Ausleger im Allgemeinen übereinstimmen. Indessen sind theils die auch von den schonendsten Kritikern für nöthig befundenen Abweichungen nicht blos von der Vocalisation und Wortverbindung, sondern auch von den Consonanten und der Satzfolge des überlieferten Textes immerhin bedeutend genug, theils ergeben die von den verschiedenen Auslegern an den verschiedensten Stellen behaupteten Textverderbnisse zusammengenommen doch eine so beträchtliche Menge, dass die Sicherheit der masorethischen Textgestalt dadurch als wesentlich erschüttert erscheint.

Was jedoch die bei textkritischen Fragen immer in erster Linie in Betracht zu ziehende diplomatische Bezeugung betrifft, so bietet dieselbe für solche Behauptungen keinen oder jedenfalls keinen genügend sichern Anhalt. Die Varianten des hebräischen Textes sind anerkanntermassen von keinem Belang (vgl. noch *Hllg.* S. 6.) und viel zu wenig zahlreich bezeugt um irgend Berücksichtigung zu verdienen; auch in den scheinbarsten Fällen (wie V. 13. עַם יְהוָה, V. 15. שָׂרַי, V. 31. וְאֹהֲבָיו u. ä.) konnten wir keinen Grund finden, von dem masoreth. Text abzugehen. Desgleichen sind die Abweichungen der alten Uebersetzer, besonders der LXX und Peschito, obwol namentlich bei der ersteren an sich zahlreich und bedeutend genug, doch ohne hinlänglichen innern Werth. Sie haben in den allermeisten Fällen ihren Grund in offenbarem Missverständniss oder Rathen bei völligem Nichtverstehen des GT. (Beispiele s. ob. S. 322. 334 f. 355. 359. 361. 370. 382. 386. 400. 404 f. 495 f. u. a. m.), in Emendationsversuchen (wie V. 14[a.] LXX c. Al., s. oben S. 382.), Doppelversionen, später eingedrungenen Glossen, Dittographieen (s. ob. S. 335. 389. 406. 482.) oder in der auch sonst bekannten und belegbaren Eigentümlichkeit des Uebersetzers (z. B. dem Streben nach Kürze, Auslassung wiederholter Ww. bei *Pesch.*), zu einem geringern Theil auch in Corruption des Versionentextes z. B. LXX c. Al. V. 8. *κενούς, σκέπη νεανίδων*; *Pesch.* V. 9. s. S. 341., V. 13[b.] s. S. 370., V. 14. s. S. 382., V. 15[a.] s. S. 395., V. 17. s. S. 410., *Symm.* (?) V. 16. *μετεχομένων* s. S. 401.) oder nur in falscher Erklärung der Version seitens der Ausll. (s. z. B. S. 309 f.). Wir haben es uns im Comm. angelegen sein lassen, den Beweis dafür im Einzelnen zu führen. Nicht minder aber glauben wir auch erwiesen zu haben, dass selbst in den versältnissmässig seltenen Fällen, wo für eine Abweichung der alten Ueberss. wirklich eine von der gegenwärtigen verschiedene LA. des GT. mit mehr oder minderer Wahrscheinlichkeit vorauszusetzen ist (z. B. V. 7. LXX *Vlg.*: *ἐξανέστη, surgeret* st. קַמְתִּי, V. 9. LXX *It. Syrh.*: חִקְקֵי (?), V. 12. *Pesch.*: שֹׁבֵךְ, V. 15[b.] 16. *Pesch.*: חִקְקֵי, חִקְרֵי, V. 17. *Pesch. Vulg.*: *Gad*), doch überall der masorethische Text entschieden den Vorzug verdient.*)

Aber auch unabhängig von äusseren Zeugnissen hat man vielfache Emendationen im Text unsers Liedes aus inneren Gründen für nöthig gehalten, nämlich theils aus Gründen der Grammatik und des Zshgs theils im Interesse des Rhythmus. Hieher gehören zunächst verschiedene Abweichungen von der durch die Accentuation indicirten Wort- und Stichenabtheilung, vgl. (ausser V. 13. עם יה') V. 15. 18. 20. 30.; allein wieso der Umstand, dass das Lied prosaische Accente hat, die Abweichung von denselben, wo sie nöthig, „um so mehr“ rechtfertigen soll (*Hllg.*). ist nicht abzusehn und wir erkannten eine solche in allen einzelnen Fällen als weder nöthig noch statthaft. Ferner die mehrfachen Umstellungen von Versen und Versgliedern sowie Hinzufügungen oder Auslassungen von Worten, wie sie neuerdings namentlich *Mei.* versucht hat, indem er z. B. V. 8 u. 9.

---

*) Eigentümlich ist des *PsHieron.* Bemerkung zu V. 16.: *In Hebraeo non legitur „duos“ sed „inter terminos tuos“, sc. vicinarum tribuum tuarum* — : eine völlig singuläre Notiz, die zwar bei *Rupert.* und in 2 HSs. der *Vulg.* wiederholt, sonst aber von keiner auf uns gekommenen Variante des GT. und der alten Ueberss. unterstützt wird, und wol nur auf einer Irrung in dem vom Verf. benutzten Exemplare der lateinischen Version beruht.

translocirt (ähnlich soll nach *Bssg*. V. 8. dem 7. vorangehn), in V. 21. ein zweites נחל קישון und גרפם einschaltet, dagegen in V. 24ᵃ· מנשים, in V. 27. die ganze zweite Stiche und שכב am Schlusse der ersten, ebenso die zweite Stiche von V. 30. und den ganzen Schlussvers des Liedes (V. 31ᵃ·) weglässt; indessen hat sich uns bereits bei der Auslegung gezeigt, wie wenig der von *Mei.* hauptsächlich geltend gemachte rhythmische Grund alle diese gewaltsamen Experimente rechtfertigen kann. Endlich sind hier zu erwähnen die in grosser Zahl versuchten verschiedenen Emendationen einzelner Worte oder Wortverbindungen. Wir sehen ab von Textveränderungen, deren Willkürlichkeit und Gewaltsamkeit so offen am Tage liegt wie die von *Don.* zu V. 6. (בימי שמגר ומעלה), von *West.* zu V. 8. und 10. (קדש ים, עַל מַדִּי), von *vGump.* zu V. 8. (חרשים), V. 15b· (s. S. 398.) u. a. m., von *Mei.* zu V. 11. und 21. (מְחַצְּצִים, תִּדְרְכָה), die Verwandlung des ישׂשכר V. 15. in נפתלי (*Stud. Kem. Don.*), ברק (*Gr. vG.*) od. דברה (*Mei.*), die von *Ew.* selbst als „nicht durchaus nothwendig" bezeichnete Aenderung des שָׁם V. 11. in מִשָּׁם und anderen ähnlichen, welche gleichfalls kaum weitern Beifall als den ihrer Urheber gefunden haben. Aber auch die zu grösserer, zum Theil nahezu allgemeiner Anerkennung gelangten Emendationen, nämlich יָרַד statt יְרַד V. 13., שָׂרֵי st. שָׂרֵי V. 15., לְצַוְּארַי (־רַי) oder לְצַוָּארָיו (־רו) st. לְצַוְּארֵי V. 30. und שֵׁגָל st. שָׁלָל ebendas., haben sich uns bei genauerm Eingehn als verwerflich erwiesen, und ihnen allen gegenüber erscheint der überlieferte Text nicht nur sprachlich wie sachlich sehr wol haltbar sondern auch grösstentheils entschieden vorzuziehn, ja allein berechtigt.

Schliesslich ist hier nochmals auf die Voraussetzung zurückzukommen, von welcher die meisten jener Kritiker für die Behauptung grösserer oder geringerer Depravation des Textes ausgehn: die Annahme einer längeren mündlichen Fortpflanzung unsers Liedes, wobei theils die Einwirkung der Volkssprache Veränderungen der ursprünglichen Dichterworte hervorgerufen (*Kroh**) *Rév.* S. 308. u. M.) theils die Hand des ersten Aufzeichners die behaupteten „Versehen und Versetzungen" verschuldet haben soll (*Mei.*). Allerdings ist zuzugestehn, dass sich auch andre zum Theil noch weit längere Lieder Jahrhunderte lang treu und unverstümmelt im Volksmunde erhalten haben (*Mei.***)); wie denn andrerseits auch schriftliche Aufzeichnung die Möglichkeit späterer Textverderbniss nicht unbedingt ausschliesst. Aber theils werden gerade die aus der Volkssprache geschöpften Formen und Wendungen (sog. Aramaismen) in unserm Liede mehr und mehr als der ursprünglichen Conception desselben angehörig anerkannt (s. ob. S. 511), theils führt der ganze Charakter des Liedes von selbst auf frühe schriftliche Aufzeichnung (s. ob. S. 512.). Wir werden nicht zu viel voraussetzen, wenn

---

*) Als solche Corruptionen des Textes im Volksmunde nennt *Kroh* S. 25 f.: לְחֶם V. 13. מְחִין V. 10. יְרַד V. 13. תִּלַּחְנָה V. 26. אֶחֱרוּ V. 28. תְּעַנֶּנָּה V. 29. צַוְּארֵי V. 30., vielleicht auch נָזְלוּ V. 5. und שָׂרַי V. 15.

**) *Cass.* führt an (S. 47ᵇ·), dass noch zu Pausanias Zeit (im 2. Jahrh. n. Chr.) die Messenier, also nach ungefähr 800 Jahren, ein Siegeslied aus den Tagen des Aristomenes sangen (*Pausan.* VI, 16.) und beruft sich auf die Erinnerung an Arminius in dem westphälischen Volksliede in der Umgegend des einstigen Siegesfeldes bei *Horkel* Gesch. d. deutschen Vorzeit I, 257.

wir dieselbe von Debora selbst oder doch unter ihrer Anregung und Leitung bewirkt denken. Denn gewiss lag es der Prophetin ebenso nahe, für die schriftliche Erhaltung ihrer nicht blos für jenen zeitgeschichtlichen Moment, sondern für alle Folgezeit bedeutsamen Worte (s. V. 31.) Sorge zu tragen, wie auch Mose für die schriftliche Erhaltung seines prophetischen Liedes Deut. 32. Sorge trug (s. Deut. 31, 22.). Ob das Lied für sich allein niedergeschrieben oder ob es in ein Liederbuch aufgenommen ward, aus welchem es später der Verf. des RB.s seinem Werke einverleibte (*Stud.*), bliebe dabei noch zu fragen. An sich wäre Letzteres nicht unwahrscheinlich und wird durch das Vorhandensein zweier derartiger Liedersammlungen, des ספר מלחמת יהוה (Num. 21, 14.) und des noch zu Davids Zeit nicht abgeschlossenen ספר הישר (Jos. 10, 13. II. Sam. 1, 18.) unterstützt. Aber freilich geht die von *Don.* versuchte Reconstruction des letzteren, in welchem er auch dem Deboraliede seinen Platz anweist (s. ob. S. 300.), weit über die Grenzen des gegenwärtig für uns Bestimmbaren hinaus.

3. Kunstform.

1) Bei der Erörterung über die Kunstform uns. Liedes gehn wir von der Voraussetzung aus, in dems. wirklich Ein Lied, ein einheitliches dichterisches Ganzes, vor uns zu haben. Zwar hat *Ew.* neuerdings die Entdeckung zweier Lieder der Debora gemacht, indem nach ihm „die Zeilen Richt. 5. in zwei wol zu unterscheidende, wenn auch an demselben Siegestage zu singende Lieder zerfallen“ sollen (Dichter 2. Ausg. I, 178. 186. 189., vgl. ob. S. 365.). Allein er hat die Anerkennung der nachfolgenden Ausll. dafür nicht zu erlangen vermocht, vielmehr ausdrücklichen Widerspruch gefunden (s. *Hllg.* S. 4.). Und gewiss mit Recht. Denn alle für die Lostrennung des „Hymnos“ V. 2—11. von dem „Epinikion“ V. 12–31. geltend gemachten Gründe kommen vollständig zu ihrem Recht, wenn V. 2—11. als ein erster Theil des Einen mit V. 12. zu einem neuen Ansatz gelangenden Liedes begriffen werden. Und wie wenig V. 12. dazu angethan ist, selbständiger Liederanfang, und V. 12—31. ein nicht nur formell und inhaltlich sondern auch zeitlich von V. 2—11. verschiedenes Lied zu sein, das giebt, sollten wir meinen, dem Unbefangenen jeder ernstliche Versuch in dieser Richtung zu empfinden. Mit Recht sagt *Hllg.*, dass es leichter sei die Möglichkeit einer Trennung als — was doch die eigentliche Aufgabe wäre — die Nothwendigkeit derselben darzuthun. Aber man versuche es nur einmal, sich V. 2—11. für sich allein als das „eigentliche Danklied“ und V. 12 ff. als den „vielleicht erst gegen Abend desselben Tages“ gesungenen „ausführlichen Siegesgesang“ zu denken und man wird gestehen müssen, wie ersteres dabei unbefriedigend abbricht, letzteres haltlos in der Luft schwebt; indem die Erwähnung der menschlichen Organe der Rettung in V. 8. 9. ebenso nothwendig auf die weitere Ausführung V. 13—15. vorausweist als der Schluss V. 31.: „So kommen um deine Feinde Jehova“ in den Anfang V. 3. 4 ff. zurückgreift. Wenn Etwas sich klar und unwiderstehlich aufdrängt, so ist es dieses, dass „das Lob Jehovas als des gerechten Sieggebers seines Volkes“ in V. 2—11. und die VV. 12 ff. mit ihrem „rein menschlichen“ Inhalt lediglich als zwei sich ergänzende Hälften Eines Liedes zu begreifen sind, als zwei getrennte Lieder aber nur als *disjecta membra poetae* erscheinen. Und wenn dazu noch weitere Schwierigkeiten hinzukommen wie die, dass V. 11$^{d.}$ am aller-

wenigsten nach *Ew.'s* Erklärung („da bestürmte die Thore das Volk Jehovas") Schluss des ersten Liedes sein kann, dass das אָז, wenn es mit *Ew.* immer auf die Schlacht bezogen werden soll, gerade ein Anlass sein müsste die Einheit des Liedes festzuhalten (s. *Hllg.* S. 13.) u. a. m., so erscheint die Trennung in zwei Lieder doch wol ohne Widerspruch als eine Unmöglichkeit.

2) Was nun zunächst den dramatischen Charakter unsers Liedes, den Wechsel verschiedener redender Personen oder singender Chöre in demselben, anlangt: so lag eine solche Annahme theils schon nach der Natur der Sache, bei einem vor den Ohren und unter innigster Theilnahme des Volks gesungenen Siegesliede, theils nach der Analogie von Ex. 15. (vgl. V. 21.: וַתַּעַן) in der That nicht fern und erhielt zudem durch die Ueberschrift unsers Liedes: „da sang Debora und Barak" noch eine wie es schien ausdrückliche Bestätigung. Schon früh fand man daher in einzelnen Stellen des Liedes Rede des Volks (so *Hugo Card.* in V. 21., vgl. ob. S. 365. Anm.***), oder liess gewisse Verse *intercalarium modo* sei es von Debora und Barak sei es von Mehreren gesungen sein (*AMont.*). Allein wie es bei jener Annahme nicht überall bestimmt hervortritt, ob dabei an wirkliche Zwischenrufe des Volks oder nur Debora aus des Volkes Seele redend gedacht sei, so wurde auch für diese Ansicht der Nachweis im Einzelnen nicht versucht. Erst seit Mitte vorigen Jahrhunderts begegnen uns zahlreiche Versuche, den dramatischen oder doch antiphonischen Charakter unsers Liedes bestimmter herauszustellen und eingehender zu begründen —: Versuche, die freilich ebenso mannigfaltig und verschieden, wie die Zahl ihrer Urheber. So unternahm es *Ruckersfelder* (1753.) unter Zustimmung von *Lette* III. (m. geringen Modificationen), unser Lied nach Art pindarischer Gesänge in 4 grosse Strophen (V. 2—8., V. 9—15., 16—22., V. 23—30.) mit einem Schlussepiphonem (V. 31.) in der Weise zu zergliedern, dass innerhalb jeder dieser 4 Strophen in regelmässiger Abwechselung dreier Chöre Strophe, Antistrophe und Epodos wiederkehren, von welchen *Ruck.* immer die Strophe (V. 2. 3ᵃ·, V. 9. 10., V. 16. 17., V. 23. 24.) dem Volk, die Antistrophe (V. 3ᵇ·—5., V. 11. 12ᵃ·, V. 18. 19., V. 25—27.) dem Barak, den Epodos (V. 6—8., V. 12ᵇ·—15., V. 20. 21., V. 28—30.) der Debora in den Mund legt. Allein abgesehen von der durch Nichts gerechtfertigten Uebertragung fremdartiger klassischer Kunstformen auf die ATl. Poesie bleibt doch auch im Einzelnen Vieles willkürlich und bedenklich, so die Auseinanderreissung von V. 3ᵃ· und 3ᵇ·, die Ann., dass das redende „Ich" ein dreifach verschiedenes, bald das Volk (לִבִּי V. 9.), bald Barak (אָנֹכִי V. 3.), bald wieder Debora sei (קַמְתִּי V. 7. לִי V. 13.) u. a. m. Einen Wechsel dreier Chöre nimmt auch *Teller* an (im 3. Exc. zu s. *notae*), jedoch so, dass in der Regel nur der zweite von Barak geführte Chor (V. 4. 5., 8., 11ᵃ·, 15ᵇ·—17., 23., 28—30.) mit dem ersten von Debora geführten (V. 2. 3., 6. 7., 9. 10., 11ᵇ·, 13—15ᵃ·, 18—22., 24—27.) abwechselt und blos in V. 12. ein dritter Chor (das Volk) eintritt, während in den Schluss V. 31. *omnes* zusammen einstimmen. Ebenso, bis auf geringe Abweichungen, auch *Wencke.* Indess obgleich nach *Tll.'s* eigenem Urtheil die strophische Gliederung nur „mehr zur äusserlichen Pracht" des Liedes gehört, so müsste sie doch, wenn überhaupt versucht, besser begründet werden, als durch Annahmen wie die, dass auf Deboras Wort: „Ich will singen" V. 3. in V. 4. sofort Baraks Gesang anhebt, dass die Rede des מלאך יה' V. 23. nicht der Prophetin, V. 28—30. nicht dem

Weibe Debora angehören u. dgl. Mit Ausnahme des letzten für den Chor in Anspruch genommenen Verses (31.) vertheilt dagegen *Weston* das Lied mit fast regelmässigem vers-, zum Theil stichenweisen Alterniren auf die beiden Stimmen Deboras und Baraks; wobei es aber ebenfalls ohne Künstelei und Gewaltsamkeit nicht abgeht, wie z. B. das „Ich" in V. 3. (אנכי אשירה) und V. 13. (לי) das des Barak, während in V. 7. 9. das der Debora sein soll, und in V. 23. Hem. a. der Prophetin, Hem. b. dem Barak, in der Schlussscene V. 28. und 30b. Jener, V. 29. 30a. Diesem zugeschrieben werden. Ohne den Charakter des Wechselgesanges ganz aufzugeben, schränken Neuere die dem Barak zuzuweisenden Sätze bei Weitem mehr ein. So enthalten nach *Donaldson* (*Jashar* p. 268. vgl. 237 ff.) unter den 10 von ihm angenommenen Strophen unsers Liedes acht (V. 2. 3., 4. 5., 6—8., 9—11., 12—15a., 19—22., 24—27., 28—30.) Rede Deboras und nur zwei (V. 15b.—18.- V. 23.) Worte Baraks, welchem ausserdem blos noch der Schluss V. 31, und der viermal vor Anfang der 1. 4. 5. u. 7. Strophe wiederholte V. 12a. angehören soll, so dass Jener der eigentliche Tenor der Schilderung zufällt, während Dieser *Deboram ad cantandum excitat et tristiore culpandi et exsecrandi officio fungitur*. Fast noch mehr tritt Barak nach *vGumpach's* Gliederung zurück, nach welcher ihm nicht mehr als zwei ganze Verse im „Vorspiel" (V. 4. 5.) und der Schluss V. 31., im Uebrigen nur noch drei kurze Zwischenrufe (V. 12a., V. 23., V. 27b.) in den „Fugen" zwischen dem 1. und 2. und zwischen dem 2. und 3. Haupttheil sowie zwischen den beiden Theilen des 3. Haupttheils zugewiesen werden. Allein auch diese beiden Versuche haben viel zu wenig Evidenz, um als annehmbare Beiträge zur Herausstellung der eigentümlichen Kunstform unsers Liedes zu gelten. Sie sind nur beachtenswerth als Zeugnisse für die immer entschiedener und in weiterem Umfang sich geltend machende Anerkennung, im Deboraliede nicht blos von Debora gedichtete sondern wirklich auch von Debora gesungene Worte zu haben. Dem gegenüber hat auch der in ganz entgegengesetztem Sinne gemachte Versuch von *FBöttcher* sich nicht behaupten können, das Lied zu einer Festcantate mit nicht weniger als neun redenden Personen und Chören dramatisch zurechtzumachen, welchen *EMeier* mit Recht als „eine Verirrung des kritischen Urtheils und des ästhetischen Geschmacks" bezeichnet und durch Dramatisirung des *Göthe*'schen Erlkönigs treffend parodirt hat. Einen noch weitern Fortschritt in der oben erwähnten Richtung müssen wir dagegen in der Auffassung *Ewald's* anerkennen (Dichter 2. A. I, 186 ff.). Nach ihm ist Debora an der Spitze der Weiber (S. 189.) die eigentl. „Vorsängerin und Leiterin des fortlaufenden Gesanges;" aber jedem ihrer beiden Gesänge geht, „wie von einem Höheren her", d. i. wahrscheinl. von einer Schaar Volksältester, eine Aufforderung und Ermunterung zum Singen voraus, V. 2. 12., und dreimal schallt am Ende des Gesangs ein ganz abgerissener lauter Nachhall durch, in welchen offenbar das ganze Volk einstimmen sollte, V. 11d. 21b. 31. —: also im Wesentlichen durchweg einheitlich-fortgehende Rede Deboras, nur zu Anfang beider Lieder (richtiger: der beiden grossen Hauptabschnitte des Einen Liedes) eingeleitet durch den Aufruf eines (kleinern) Aeltestenchors und am Ende beider sowie am Ausgang der ersten Hälfte des zweiten beschlossen durch den einfallenden Gesammtchor des Volkes. So auch *Hilliger* (S. 13. vgl. S. 4.). Allein abgesehn von der unhaltbaren Zerreissung des Liedes (s. dag. ob. S. 302.), sind auch alle die Sätze, für welche *Ew.* andre Sänger in Anspruch nimmt, theils

mindestens ebenso gut theils entschieden besser im Munde Deboras selbst zu denken. Dass V. 12. und V. 21. als Selbstanrede Deboras sehr wol zu begreifen sind, wurde zu den Stt. erwiesen. Der Aufruf V. 2., für dessen Ausgehn von einem Aeltestenchor auch die Analogie von Ex. 15. erst künstlich (mit Verkennung des וַתַּעַן 15, 21.) präparirt wird, ziemt gewiss der Hauptperson bei dem ganzen Ereigniss, in deren Munde das בָּרְכוּ יה' auch V. 9. vorkommt, ebenso sehr wie die prophetische Perspective des Schlussworts V. 31. der Prophetin. Und in Betreff von V. 11d. genügt es, auf die Auslegung zu verweisen. Wir werden daher auch diesen Versuch, unserm Liede wenngleich nur in beschränktestem Maasse eigentlich dramatischen Charakter zu vindiciren, als verunglückt bei Seite setzen und auf Das zurückkommen müssen, was schon oben S. 303. vgl. 366. sich uns ergab —: dass nämlich das ganze Lied bei aller dramatischen Lebendigkeit in Vorführung wechselnder Scenen doch **durchweg als einheitliche Rede der Sängerin** zu betrachten ist, in welche nur an einzelnen besonders hervortretenden Stellen, die wir jetzt freilich nur vermuthungsweise bezeichnen können, das Volk unter Baraks Leitung wiederholend und bestätigend einfiel. Das entspricht auch allein dem Charakter des **lyrischen Liedes**, als welches sonach auch das Deboralied sich uns darstellt. Denn „alle echte Lyrik, zumal die Volkslyrik, spricht nicht im Allgemeinen nur Gefühle oder Stimmungen aus, sondern führt kleine Scenen, kleine Handlungen vor, aus denen die Stimmung hervorleuchtet oder die doch zum Anhaltspunkte bei dem Aussprechen eines Gefühls dienen. So enthält die älteste Lyrik, z. B. die der Inder in den Veda-Hymnen wie die der Hebräer, bereits epische und dramatische Elemente in sich, die dann später als besondere Dichtungsformen aus der Lyrik hervorgehen" (*Mei.* S. 13., vgl. *Bissg.* S. 16 f. und überh. *Lowth de sacra poesi* p. 252 sqq. bes. p. 258 sq.)

3) Das Deboralied ist ein lyrisches Lied, nicht ein Drama oder ein dramatisches Gedicht. Aber welches ist die dasselbe im Einzelnen beherrschende **poetische Grundform**, und welches ist darnach die **Gliederung des Ganzen**? Es ist nicht dieses Orts, auf die auch neuerdings so vielfach ventilirte Frage nach der elementaren Grundform und dem gestaltenden Grundprincip der ATl. Poesie überhaupt näher einzugehen. Nur inwiefern die verschiedenen bei dieser Frage hervorgetretenen Richtungen auch am DL. sich zu erproben gesucht haben, kann hier erörtert werden.

Den **Reim** in unserem Liede als die Grundlage seiner Kunstform nachzuweisen, versuchte schon *Clericus*, indem er dasselbe in 102 kürzere oder längere durch gleichen Auslaut unter sich verbundene Zeilen zerlegte. Allein wenn dies schon, wie folgende Probe zeigt:

גלעד בעבר
הירדן שכן ודן
למה יגור אניות אשר
ישב לחוף ימים ועל מפרציו ישכן

nur mit gewaltsamer Zerreissung des logisch Zus.gehörigen durchführbar ist, so sind überdies viel zu zahlreiche und gewagte kritische Hilfen nöthig, um das Ganze für mehr halten zu können, als ein wenn auch mit Scharfsinn unternommenes Spiel. Ein **Sylbenmass**, wenn auch nicht nach Quantität, doch nach Zahl, suchte unter Anwendung des Bischof *Hare*'schen Metrums in unserem Liede *Green*; jedoch gleichfalls nicht

ohne ausser den anderweitigen haltlosen Voraussetzungen jenes Systems (s. dar. die *metricae Harianae brevis confutatio* im Anh. zu *Lowth's sacr. poes. hebr.*, p. 742 ed. Gott.) auch verschiedentlich textkritischer Willkür sich hinzugeben. — In der Anerkennung, dass dem DL. wie der ATl. Poesie überhaupt sowol Reim wie eigentliches Sylbenmetrum als festes Formgesetz fremd sei, stimmen heut zu Tage wohl alle Ausll. überein. Damit ist zwar nicht ausgeschlossen, dass die D. in freier Weise hier und da auch des gleichen Auslautes der Worte oder Zeilen wie einer charakteristischen rhythmischen Sylbenfolge sich bedient, wo es ihr darauf ankommt, nicht blos in Worten, sondern auch in Tönen zu malen; vgl. מלכים -- רזנים V. 3. שערים -- חדשים V. 8., den viermaligen Auslaut auf *ât*, *ôt* V. 6., ותיבב -- האשנב V. 28. und besonders die den Klang der Hammerschläge im Ohr wachrufende Stelle: *w'halmá Sisrá mach^{a}zá roschó* u. s. w. V. 26. Indessen ist dies doch immer nur ein einzelnes aus der reichen Fülle dichterischer Kunstmittel, mit welchen die S. ihre Rede zu schmücken weiss. Das eigentlich durchherrschende Grundgesetz dieser bleibt doch immer der **Rhythmus der Gedanken und Empfindungen**, wie er in dem sehr regelmässigen meist zwei- aber auch dreigliedrigen *parallelismus membrorum* sich darstellt.

Aber welches ist hier nun die Grundeinheit? Dies führt uns auf die Frage, ob vielleicht das von *Delitzsch* nach *Sommer* ausgebildete, auf unser Lied von *Ewald* (Dichter (2) I, 1. S. 187. 299.), in anderer Weise auch von *Meier* (s. u.) angewandte **Stichenprincip** zulässig und geeignet sei, die Kunstform desselben in das rechte Licht zu stellen? Jedoch a) schon auf die **Vorfrage: wonach die Stichen**, als die elementare Einheit, **zu bemessen** seien, bleiben wir ohne sichere Antwort. Die überlieferte graphische Gestalt unseres Liedes bietet dafür keinen Anhalt. Denn die 65 Schita's (שִׁיטָה), in welchen nach sopherischer Vorschrift das DL. geschrieben werden soll und deren Anfangsworte der *Tr. Soph'rim* 12, 12. aufzählt: (jedoch, wie auch *Norzi* bemerkt, mit Auslassung von 5, offenbar in Folge eines alten Versehens), sind Raumzeilen von der vollen Breite der Columne, in welchen — nach der traditionellen Schreibung אריח על־גב לבנה — immer abwechselnd 2 und 3 kleinere Zeilen ganz oder theilweise nebeneinander liegen. Doch auch diese kleineren Zeilen oder Versglieder (entsprechend den פסוקים in den poetischen Bb.) können nicht sicher leiten. Denn nach der correcten, genau der sopherischen Vorschrift gemässen Gestalt bei *Norzi* (von welcher die gewöhnlichen Ausgg. mehrfach, bes. am Ende des Liedes, zu Gunsten der Sinnabtheilung abweichen) sind dieselben zwar oft aber keineswegs immer Sinnzeilen, sondern reissen einestheils nicht selten dem Sinne nach Zus.gehöriges auseinander (z. B. V. 27. *Norzi*: (בין רגליה | כרע נפל באשר כרע | שם נפל שדוד) wie sie andrerseits den einschneidenden Hauptaccent für die Gliederung ignoriren (z. B. V. $2^{b.}$ 9^{b} $18^{b.}$), und zeigen überhaupt weder Regelmässigkeit (vgl. die verschiedene Stellung des בפלגות ר' V. $15^{b.}$ u. V. $16^{b.}$) noch ein erkennbares festes inneres Princip (theils bei *Athnach*, theils bei *Sakef katon*, aber auch bei kleineren Accenten V. $6^{a\alpha.}$ 10. $18^{a.}$ $26^{b\alpha.}$ $28^{a\alpha.}$, dagegen bei grösseren nicht V. 2^{b} $4^{a\gamma}$. $6^{a\beta.b.}$, $9^{b.}$ $13^{a.}$) *). So wäre demnach die Abtheilung der Stichen

*) Auch die Stichenabtheilung unsers Liedes im cod. Alex. (s. *Grabe-Breitinger* Tom. I. Prolegg. c. 2. §. 12.), wo die Stichen durch Punkte nebst

lediglich aus inneren Gründen zu bestimmen. Aber wo ist dafür das Maass? *Delitzsch's* Regel, dass die im Accentuationssystem durch einen grossen Distinctivus bezeichnete Sinnzeile (στίχος) für den Strophenbau grundleglich zu machen sei (Job S. 9 f. vgl. Psalmen (2) S. 20.) bietet keineswegs eine unfehlbar sichere Bestimmung. So müsste nicht nur das durch *Athnach* vom Vorigen geschiedene ברכו ה' V. 2b. 9b. eine besondere Stiche bilden, sondern auch *Sakef katon* würde Stichentheilungen ergeben, wie V. 3.: Höret Könige, | Horcht auf Fürsten, V. 4.: Die Erde bebte, | Auch die Himmel troffen, V. 6.: In Jaels Tagen | Feierten die Wege, V. 13.: Dann steig herab Rest, | Zu den Edlen als Volk, V. 20.: Die Sterne aus ihren Bahnen | Stritten wider Sisera, V. 27.: Zwischen ihren Füssen | Krümmte er sich, fiel, lag —: Abtheilungen, die in Nichts verschieden sind von der gleichfalls durch *Athnach* indicirten V. 15b. : An Rubens Bächen | Waren gross die Herzensentschliessungen (in V. 16b. nach der überlieferten Schreibung selbst ignorirt); andererseits wären die durch kleinere und kleinste Distinctive getrennten Stichen V. 4aα. 6aα. *(Paschta)* V. 10a.b. *(Geresch, Tebir)* V. 28aα. *(Tebir)* V. 30aα. *(Rebia)* nicht als Stichen zu betrachten. Auch der musikalisch-rhythmische Grundsatz von *EMeier*, dass jede Verszeile 2 Hebungen oder die aus zwei kurzen Zeilen zus.gesetzte Langzeile 4 Hebungen enthalte, ist wenigstens von *M.* selbst nicht consequent durchgeführt, wie die Zus.stellung der offenbar kürzeren Zeilen V. 3aα.β. 4aα.β. 7bα.β. u. a. m. mit der Mehrzahl längerer beweist. Man müsste also schon bei Bestimmung der Stichen sich lediglich nach den hervorragendsten Sinnabschnitten richten. Und in der That fordert es zum Nachdenken auf, dass die 3 grossen Hauptabschnitte uns. Liedes, V. 2—11. V. 12—22. V. 23—31., nicht nur eine ungefähr gleiche Anzahl masorethischer Verse, 10, 11 u. 9, sondern auch eine noch mehr sich gleichende Anzahl Sinnzeilen, 32, 33 (oder, wenn V. 15b. 16b. als je 2 gezählt werden, 35) und 33, enthalten. Auch in der weiteren Gliederung im Einzelnen treten gewisse harmonische Zahlengruppirungen hervor. So besteht im 1. Theile der Eingang V. 2. 3. u. die 1. Gruppe V. 4. 5. aus je 6, die zwei folgenden Gruppen V. 6—8. 9—11. aus je 10 (6 + 4) Zeilen; im zweiten Theile enthält V. 12—15a. : 5 und 7, V. 15b. — 18.: 6 (resp. 4) und 6, V. 19—22.: 6 und 5 Zeilen; im 3. Theile setzt sich V. 23. aus 4, Vers 24—27. aus 12 (5+7), V. 28—30. aus 11 (4+7) und V. 31. aus 2 Zeilen zusammen. Hiernach liesse sich etwa folgendes Strophenschema aufstellen: 6. 6. 6. 4. 6. 4. | 5. 7. 6. [4.] 6. 6. 5. | 4. 5. 7. 4. 7. | 2. Allein man sieht, dasselbe ist wenig symmetrisch, und grössere Symmetrie, etwa regelmässige 6zeilige Strophen, wie nach *Mei.* und *Delitzch* (Psalter II, 374.) unser Lied deren 15 enthält, wäre nur durch künstliche Mittel (Zerlegung oder Zus.ziehung einzelner Zeilen, kritische Ausscheidung od. Aufnahme ganzer Stichen u. dgl.) her-

---

Absätzen mit grossen Anfangsbuchstaben am Rande bezeichnet sind, gewährt bei ihrer augenfälligen vielfachen Verkehrtheit (s. *Hupfeld* Grammat. S. 112 f.) keinen auch nur entfernt sichern Anhalt. Dasselbe gilt von der in dem von *Rordam* edirten Codex der hexaplarisch-syrischen Uebersetzung des RB. am Rande befindlichen Bemerkung zu 5, 1.: ܩܪܝܢܐ ܠܘ ܘ ܦ *lectio trigesima sexta versiculos continens CCCC*, da nicht erhellt, ob die mit 5, 1. beginnende Lection für den Palmsonntag (s. u.) sich nur auf das Deboralied beschränkt.

zustellen. Zudem ist es so wenig evident und unverfehlbar, dass sich daneben eine ganze Zahl völlig abweichender Schemata geltend zu machen versuchen konnte. So zerfällt nach *Bertheau*, dem *von Gerlach* folgt, das Lied in 3 Strophengruppen von 3×3 Versen mit gleichmässiger Wiederkehr von 9 od. 11 Versgliedern, und sehr ähnlich nach *Ewald's* neuerer Ansicht in 3×3 neunzeilige Wenden; während *Ley* (die metr. Formen der hebr. Poesie, Lpz. 1866. S. 163 ff.) das Lied in 5 Abschnitte zerlegt, deren vier erste (V. 3—8., 10—15., 16—21., 22—27.) aus je 2×3 Versen mit 4×10 und 4×9 Versabschnitten (Stichen), der fünfte (V. 28—30.) aus 3 Versen mit 11 Versabschnitten bestehn soll —: das Alles freilich gleichfalls nicht ohne mannigfache künstliche Nachhilfe. So wird an der einen Stelle bei grösserem Distinctivus die überlieferte Einheit einer Verszeile in 2 zerlegt (*Bth.* V. 6., *Ew.* V. 20b.), während an anderen Stellen zwei gesonderte Stichen trotz grösserer Trenner und gegen die überlieferte Schreibung zu Einer Zeile zus.genommen werden (*Ew.* V. 8bα,β. 15bα,β. 16aα,β. und je 2 Gll. in V. 30aα. u. β.); so müssen einzelne Stichen sich strophisch zu einer Gruppe zählen lassen, der sie logisch unmöglich angehören (wie nach *Ley* V. 15b. zum vor. Abschn.), und ganze Verse ausserhalb des Strophenschemas stehn (nach *Bth. Ew.* die Aufrufe V. 2. 12. u. der Schluss V. 31., ausserdem nach *Ew.* noch die Zwischenrufe V. 11b. u. 21b., nach *Köster* (Stud. u. Krit. 1831 S. 72 ff.) V. 12. u. 23., nach *Ley* V. 2. 31., sowie V. 9. als „Kehrvers" zu V. 2.). Man wird zugeben müssen, dass dasselbe Verfahren mit demselben Rechte noch in sehr verschiedener Weise, je nach Gefühl und Bedürfniss des Kritikers zu Gunsten irgend eines von ihm beliebten Strophenschemas angewendet werden kann. Damit aber erhellt wol zur Genüge, wie sehr schon die unerlässliche Voraussetzung des stichischen Strophenprincips, der Nachweis der Stichentheilung, der nöthigen Evidenz und Sicherheit entbehrt. — Was aber b) die Gründe anlangt, auf welche die Stichentheorie sich stützt, so beweist das Vorkommen einzelner Monosticha sowenig dagegen, dass der distichisch im Parallelismus der Glieder gebaute Vers die rhythmische Grundform, wie aus dem Vorkommen vereinzelter halber oder unvollendeter Verse bei klassischen Dichtern, z. B. bei Virgil folgt, dass diese und nicht der vollendete Hexameter die Grundform ihrer Gedichte. Ebenso steht die alphabetische Bezeichnung der einzelnen Stichen in Ps. 111. 112. als eine spätere künstliche Bildung auf einer Linie mit der mittelalterlichen Form der sog. leoninischen Verse (wo beide Hälften des Hexameters durch Reim gebunden sind) und beweist Nichts für die ursprünglich selbstständige rhythmische Bedeutung der einzelnen Stiche. Auch aus der ältesten stichischen Schreibung der poetischen Bb. des AT. folgt nicht, dass man die einzelne Stiche als in sich abgeschlossene rhythmische Grundform ansah. Und die Accentuation, welche, wie auch *Del.* anerkennt, sich auf dem Grundgesetz der Dichotomie erbaut, setzt positiv die rhythm. Einheit des masorethischen Verses voraus.

Noch ist eines eigentümlichen, neuerdings fast gleichzeitig von zwei verschiedenen Seiten in die Oeffentlichkeit getretenen Versuchs zu gedenken. Hatte schon *EMeier* mit seiner Zergliederung in kurze Stichen von zwei Hebungen (s. ob. S. 525.) unser Lied wie die hebr. Poesie überhaupt auf ein den altdeutschen kurzen Verszeilen analoges metrisches Princip zurückführen zu können geglaubt, so haben unabhängig von einander *Cassel*

(1865) und *Ley* (1866) eine andre Kunstform der altdeutschen und altnordischen Dichtung, die Allitteration oder den Stabreim, in unserm Liede zu entdecken gemeint: eine Entdeckung, welche bei *Cass.* nur in der Form einer einfachen Behauptung auftritt, für welche auch die versuchte deutsche Nachbildung (die augenscheinlich keinen Anspruch auf getreue Wiedergabe des hebr. Originals in dieser Hinsicht macht) zum Beweise nicht genügen kann; während *Ley* ein ganzes Buch ihrer genaueren Begründung gewidmet hat, im Zshg mit dem Nachweis, dass in der ganzen Zeit bis auf David die Allitteration das metrische Band der hebr. Dichtung ausgemacht habe. Indessen bei aller Anerkennung für den zu diesem Zweck aufgewandten Fleiss und Scharfsinn vermögen wir den Nachweis für gelungen und überzeugend nicht zu erachten. Mit so grosser Mühe und Sorgfalt der Verf. auch die gesammte vordavidische Poesie durchforscht hat, um das in ihr herrschende Princip der Allitteration nebst den begleitenden metrischen Formen des Reimes, der Assonanz, Wortwiederholung, Annomination (Paronomasie) und des Wortspiels ins Licht zu stellen, und so feine Beobachtungen in einzelnen Fällen dabei auch von ihm gemacht sind, so giebt er in dem Allen doch nur durch reichliche (freilich in gar vielen Stellen auch sehr anfechtbare) Induction eine Bestätigung für die im Allgemeinen von Niemand bezweifelte und auch im Einzelnen bereits vielfach anerkannte Thatsache, dass die dichterische (wie prophetische) Rede des A.T. sich aller jener Formen und Kunstmittel in der mannigfachsten und ausgedehntesten Weise zu ihrem Schmuck zu bedienen weiss. Aber als ein festes, herrschendes metrisches Gesetz können wir die Allitteration (selbst wenn wir alle jene begleitenden Erscheinungen mit einrechnen†)) für erwiesen nicht anerkennen. Schon die Erweiterung, welche *Ley* dem Begriff „Allitteration“ zu geben sich genöthigt sieht: dass nicht nur der gleiche An-, In- oder Auslaut mit einem oder zwei auf einanderfolgenden Stammconsonanten das metrische Princip im Hebräischen sei, sondern der Gleichklang der Consonanten überhaupt, sofern er das Ohr trifft (S. 78.), gleichviel in welcher Ordnung, ja selbst ohne Rücksicht auf ihre unmittelbare Aufeinanderfolge, und das Zugeständniss, dass dies die am häufigsten vorkommende Form der Allitteration (S. 75.), zeigt auf wie fliessender Grundlage das ganze System sich erbaut. Und die weiteren Hilfsannahmen, dass nicht blos Stammconsonanten sondern auch *praefixa* für die Allitteration in Betracht kommen (S. 77.), dass א und ע, sowie שׂ,

---

†) Eine der in unserm Liede am stärksten hervortretenden ist der mit sichtbarer Vorliebe angewandte sog. Stufenrhythmus nebst der nah verwandten Anaphora, d. h. die Wiederaufnahme vorhergegangener Worte in einem neuen Satze oder Versgliede, und zwar sowol zu Anfang der Versabschnitte (V. 6. 7b. 12. 21. 23a. 27. 28b. 30.) als auch in der Mitte und am Ende der Zeile (V. 3b. 4. 5. 7a. 11. 13. 15. 19. 20. 23b. 24. 27b. 28a.), vgl. *Ley* S. 98 f. Nur darf man auch dies nicht mit *Ley* zu einem metrischen Mittel machen wollen; es ist und bleibt lediglich eine rhythmische Figur, ein rhetorisches Motiv, indem die lebhaft-bewegte dichterische Sprache immer von Neuem „wie im Strome Well' auf Well'“ aufwirft oder den Faden ihrer Rede wieder anknüpfend weiterspinnt. Vgl. *Hupfeld* zu Ps. 10, 9. 29, 2. 120 ff. *Delitzsch* Pss. (2.) S. 692. *FBöttcher* LB. §. 48.

שׂ und ס als entsprechende Allitterationsstäbe gelten dürfen (S. 117 f. 119 ff.), erleichtern zwar den Nachweis noch mehr, schwächen aber unverkennbar in demselben Grade seine Evidenz. Und sehen wir nun auf das praktische Ergebniss der Theorie in ihrer Anwendung auf unser Lied, so befriedigt dasselbe in der That die erregten Hoffnungen nicht. Mag auch hie und da eine der gemachten Wahrnehmungen sich bewähren*), so erweisen sich dafür manche schon exegetisch als unhaltbar oder mindestens unnöthig**); und während zu einem guten Drittel „Wortwiederholung" oder „Reimverbindung" an Stelle der Allitteration erscheint, bleibt diese selbst in vielen Fällen dem nicht voreingenommenen Auge und Ohre unerfindlich***). — Wir müssen also auch diesem neuesten Versuch, ein regelmässiges Formgesetz in unserm Liede nachzuweisen, unsern Beifall versagen, und können nur mit *Herd.* (Ww. III, 136.) *Stud. Rév.* u. M. dabei beruhen, dass die Strophik des Liedes lediglich der Gliederung des Gedankens zu entnehmen, jeder Versuch einer regelmässigen Strophenbildung dagegen nur auf Kosten des Liedes selbst zu machen sei. *Il est impossible* — sagt *Rév.* S. 308. mit Recht — *de dire, jusqu'à quel point ce Cantique est susceptible de ce que nous entendons par division symmétrique.* Und auch *Cass.* selbst bemerkt treffend (S. 48.): „Die Form des Liedes ist, wie die der hebräischen alten Poesie überhaupt, die des freien Rhythmus. Das Gedicht ist ein poetischer Strom, überall poetisch und doch ungebunden von einer künstlichen Strophentheilung. Nicht dass es ihrer ganz entbehrt, nur wird sie niemals zur Regel. Daher sind Bemühungen, ihm solche systematisch aufzuzwingen, obschon nur manche Spuren sich zeigen, ganz vergeblich. . . . Es eignet sich naturgemäss alle Formen an, welche echte Poesie nicht sucht, sondern hervorbringt, aber alle in einer Freiheit, die keine als Regel erträgt; doch ohne wie der natürliche Strom die Harmonie

---

*) So dass in V. 4. Gl. α. und β. (בצאתך משׂעיר — בצעדך משׂדה) Gl. β. und γ. (ארץ — ארום) durch Allitteration, Gl. γ. und δ. durch Wortwiederholung verbunden sind (S. 82. 161.), das gehäufte *m* in V. 14., das viermalige *sch* in V. 16., in V. 21.: נחל קדומים — נחל קישׁון, in V. 24.: אורו מרוז — אמר מלאך u. ä.

**) Z. B. die Behauptung, dass in V. 8. die ungebräuchliche F. לָחֶם st. מלחמה wegen der Allitteration zu אלהים im vorherg. Gl. (*lohim* — *lachem*) und die Zahl 40000 (im Widerspruch zu 4, 10.) wegen der Allitteration von *arbaim* mit *jeraeh* gewählt sei; die Fassung des מִדִּין V. 10. als *n. locale* von דין, weil *d* als erster Stammconsonant dem Bedürfniss der Allitteration entspreche; die Beziehung des עַם zum 2. Hem. von V. 13., um den Reim לאדירים — בגבורים zu gewinnen; die Erklärung des *jerad* st. *jarad* aus der Absicht, durch abgeschwächte Vocalisation des *j* den Allitterationsstab *r* stärker hervorzuheben; sowie des ungewöhnl. Namens „Thal Megiddo's" V. 19. aus der Allitteration zwischen מֵי und מְגִדּוֹ; die Behauptung zu V. 31b.: Der Vf. des B. d. Richter habe, um das Gedicht mit einer recht prägnanten Allitteration (*sch ar ar sch*) zu schliessen, noch den gar nicht mehr zum Gedicht gehörigen allitterirenden Schlusssatz hinzugefügt.

***) Wie, um nur Einzelnes hervorzuheben, in V. 10 β. γ. (*sch — d — d s*), in V. 17 α. β. (*g. e ..dn, dn — g o*), in V. 25. (*sch ch, s ..ri .ri ch*), in V. 29. (*— s a, a — sch a*).

tzen. Das Lied hat also Strophen, aber gleichmässig ausgebildet nicht; in Parallelismen geht es einher, aber so mannigfaltig, wie Gedanke bewegt."

---

geben im Folgenden die Uebersetzung des Liedes im Zshg, nach us der Gedankengliederung resultirenden Strophik mit möglichstem sse an die durch Accentuation und graphische Ueberlieferung ange-Stichenabtheilung.

I.

(Eingang:)

Dass voranzogen die Herzoge in Israel,
Dass willig sich stellte das Volk:
Preiset den Herrn!
Höret Könige, horcht auf Fürsten!
Ich, dem Herrn will ich singen,
Will ein Lied singen dem Herrn, dem Gott Israel.

1.

Herr, da Du auszogst von Seir,
Einherschrittest von dem Gefilde Edoms,
Erbebte die Erde, auch die Himmel troffen,
Auch die Wolken troffen Wasser,
5 **Die Berge zitterten vor dem Herrn,**
Der Sinai da vor dem Herrn, dem Gott Israels.

2.

6 **In den Tagen Samgars, des Sohnes Anath,**
In den Tagen Jaels feierten die Pfade
Und die Strassenwandrer zogen gewundene Pfade.
7 **Es feierte das Landvolk in Israel, feierte,**
Bis ich aufstand Debora,
Aufstand eine Mutter in Israel.
8 **Man erwählte neue Götter,**
Da war Kampf wider die Thore;
Schild ward nicht gesehn und Lanze
Unter Vierzigtausend in Israel.

3.

9 **Mein Herz den Gebietern Israels,**
Den willig sich Stellenden mit dem Volk!
Preiset den Herrn!
10 **Die ihr reitet hellglänzende Eselinnen,**
Die ihr sitzet auf Teppichen,
Und die ihr wandert auf dem Wege: Sinnet!
11 **Mit Stimme der Beutetheilenden zwischen den Schöpfrinnen**
Dort sollen sie preisen die gerechten Thaten des Herrn,
Die gerechten Thaten Seines Landvolks in Israel.
Da steigt herab zu den Thoren das Volk des Herrn!

II.

1.

12 Wach auf, wach auf, Debora!
Wach auf, wach auf, sage das Lied!
Steh auf, Barak, und führe gefangen deine Gefang'nen, Sohn Abinoams!
13 Dann zeuch hinab, Rest, mit den Edlen als Volk!
Jehova, zeuch hinab mit mir unter den Helden!
14 Von Ephraim Die, deren Wurzel auf Amalek,
Hinter dir her, Benjamin, mit deinen Leuten,
Von Machir stiegen herab Befehlshaber
Und von Sebulon [das Heer] Zusammenziehende mit dem Stabe des Musternden.
15 Und meine Fürsten in Isaschar mit Debora,
Und [wie] Isaschar so Barak
Ins Thal stürzte er [man] hinab ihm auf dem Fusse.

2.

An den Bächen Rubens
Waren gross die Herzensentschliessungen.
16 Warum sassest du zwischen den beiden Grenzen,
Hörend das Geflöte der Heerden?
An den Bächen Rubens
Waren gross die Herzensüberlegungen.
17 Gilead, jenseits des Jordans ruht er,
Und Dan, warum weilt er bei den Schiffen?
Asser sass still am Gestade des Weltmeers
Und an seinen Buchten bleibt er ruhen.
18 Sebulon, ein Volk das preisgiebt seine Seele dem Tode
Und Naphthali — auf den Höhen des Gefildes.

3.

19 Es kamen Könige, kämpften,
Da kämpften die Könige Kanaans
Zu Thaanach, an den Wassern Megiddos,
Beute Silbers nahmen sie nicht.
20 Vom Himmel kämpften sie,
Die Sterne in ihren Bahnen kämpften wider Sisera.
21 Der Bach Kison raffte sie hin,
Der Bach der Vorzeit, der Bach Kison.
Tritt nieder, meine Seele, die Starken!
22 Da stampften die Hufe der Rosse
Vor dem Jagen, dem Jagen ihrer Gewaltigen.

III.

1.

23 Fluchet Meros, spricht der Engel des Herrn,
.... Verfluchet ihre Bewohner.
Denn nicht kamen sie zu Hilfe dem Herrn,
Zu Hilfe dem Herrn unter den Helden!

2.

24 **Gesegnet sei vor Weibern Jael,**
Das Weib Hebers des Keniten,
Vor den Weibern im Zelt sei sie gesegnet!
25 **Wasser forderte er, Milch gab sie,**
In Schaale der Edlen reichte sie Rahm;
26 **Ihre Hand zum Nagel streckt sie aus**
Und ihre Rechte zum Arbeitshammer,
Und hämmert Sisera, durchschlägt sein Haupt,
Und zerschmettert, durchbohrt seine Schläfe.
27 **Zwischen ihren Füssen krümmte er sich, fiel, lag,**
Zwischen ihren Füssen krümmte er sich, fiel,
Da wo er sich krümmte, fiel er vergewaltigt.

3.

28 **Durch das Fenster blickte, rief laut**
Die Mutter Siseras, durch das Gitter:
Warum zögert sein Streitwagen zu kommen?
Warum bleiben aussen die Tritte seiner Wagen?
29 **Die Klugen ihrer Fürstinnen antworten**
— Aber sie wiederholt sich ihre Worte —:
30 **Werden sie nicht finden, vertheilen Beute?**
Ein Mädchen, zwei Mädchen für den Kopf des Mannes,
Beute von farbigen Gewändern für Sisera,
Beute von farbigen Gewändern, [von] **Buntwirkerei,**
Ein farbiges, zwei buntgewirkte für den Hals der Beute?

(Schluss:)

31 **So kommen um alle Deine Feinde, Jehova,**
Aber die Ihn lieben sind gleich dem Aufgang der Sonne in ihrer Kraft.

---

4. Spätere Benutzung und kirchlicher Gebrauch.

Es lässt sich von vornherein erwarten, dass ein Lied von solch hoher Bedeutung wie das Deboralied auch für die ATl. Gemeine der Folgezeit nicht umsonst wird gesungen worden sein. Schon jeder Rückblick auf das im Liede verewigte Factum führte auch auf das Lied selbst zurück. Und wenn eine Feier des Sieges in einem jährlich wiederkehrenden Feste an sich nicht als etwas Unwahrscheinliches bezeichnet werden kann (nur dass wir die Spuren davon in uns. Liede selbst bestreiten müssen), so hatte das Deboralied dabei seine wie von selbst gewiesene Stelle. Aber auch abgesehn hiervon lebte es gewiss in den weitesten Kreisen im Andenken des Volkes fort und auch seine von uns wahrscheinlich gefundene frühe Aufzeichnung konnte nur dazu beitragen, seine Bekanntschaft um so fester und treuer in den Herzen zu fixiren. Unverkennbar hat die prophetische

Dichterin in ihrem Liede Töne angeschlagen, die — ähnlich denen in dem Liede Ex. 15. — durch die ganze folgende Geschichte Israels hindurchklingen, ja noch hinein tönen bis in die Geschichte der Erfüllung und Vollendung des Heils im N. T. Nach diesem kanonischen Vorgange der späteren h. Schriften bestimmte sich dann auch die Stellung, welche die christliche Kirche zu unserm Liede einnahm und der Gebrauch, welchen sie von demselben machte.

1) Was die Benutzuug des DL. in den späteren biblischen Schriften, und zwar zuvörderst in denen des Alten T.'s anlangt, so sind zunächst zwei Stellen auszuscheiden, in welchen die neuere Kritik vielfach eine solche Benutzung hat finden wollen, Gen. 49. und Deut. 33. Dass nämlich die Aussagen über Sebulon und Isaschar in Gen. 49, 13. 14. (vgl. Deut. 33, 19.) nicht „Nachahmung" von Richt. 5, 16. 17. seien (*Ew.* II. 464.), sondern umgekehrt diese Verse des DL. anwendende Wiederaufnahme der Segensworte Jakobs im Munde der Prophetin nach Massgabe der geschichtlichen Verhältnisse ihrer Zeit, wurde bereits ob. S. 414. erwiesen. Und dass auch Deut. 33, 2 f. kein „Nachklang" von Richt. 5, 4 f., letztere Stelle vielmehr Rückblick auf den Eingang der Beracha Moses sei, hat sich uns schon bei der Auslegung (S. 312.) ergeben. *Del.* hat daher ganz Recht, wenn er (Gen. (3.) S. 14.) bemerkt, dass im DL. „augenscheinlich Originalstellen aus Deut. 33. Gen. 49. frei reproducirt" werden. Es entspricht das ganz der *a priori* vorauszusetzenden und auch sonst erweislichen Stellung der Prophetin zu dem mosaischen Gesetz wie zu dem dichterischen Vorgange Moses, in dessen Triumphgesang Ex. 15. sie wie von Neuem einsetzt und auf dessen grosses Lied Deut. 32. sie mehrfach zurückblickt (vgl. 5, 2. mit Deut. 32, 42., 5, 3. mit Deut. 32, 1.); wie sie denn auch für die nachmosaische Geschichte nicht blos der ihr nächsten Vergangenheit ein offenes Auge hat (V. 6 ff.), sondern auch der früheren Zeit unter Josua sich erinnert (vgl. V. 20., worin *König* ATl. Studien I, 31. wol mit Recht eine Anspielung auf Jos. 10. erkennt). — Dagegen klingt in den Psalmen das DL. mannigfach wieder. Schon das im Psalter zum *term. techn.* gewordene מִזְמוֹר, אָשִׁיר. ist aus 5, 3., wo das *verb.* im A.T. zuerst in Uebertragung auf Gesang und Musik vorkommt, geschöpft (s. ob. S. 312.). Ausserdem finden sich aber noch zahlreiche inhaltliche wie sprachliche Beziehungen auf das DL., schon in Davidischen Psalmen, z. B. Ps. 19, 5. 6., wo die Schilderung der Sonne (vgl. bes. יֹצֵא — — כְּגִבּוֹר) ebenso aus 5, 31. (כְּצֵאת הַשֶּׁמֶשׁ בִּגְבֻרָתוֹ) geflossen, zu sein wie in Ps. 35, 5. f. das מַלְאַךְ ה׳ רֹדְפָם auf 5, 23. 21b. 22. zurückzublicken scheint; ferner Ps. 17, 9., wo שָׁדַד (vgl. Prov. 11, 3.) wol aus 5, 27. wie Ps. 110, 6. מָחַץ רֹאשׁ (vgl. 68, 8. 9.. Hab. 3, 13. 14.) wol aus 5, 26. entlehnt ist. Nicht minder aber auch in Psalmen späterer Zeit, z. B. 92, 10. (37, 20.) vgl. 5, 31.; 83, 10. vgl. 5, 20. (viell. aber auch nur 4, 13 f.); 125, 5. עֲקַלְקַלּוֹת (in übertr. Bed.) vgl. 5, 7. Auch Ps. 2. ist in unverkennbarem Hinblick auf unser Lied gedichtet, insofern theils sachlich der Kampf dort wesentlich ders. wie der in Richt. 5. geschilderte ist, theils formell das מְלָכִים — רוֹזְנִים dort zu Anfang (V. 2., vgl. noch Prov. 8, 15. 31, 4. Hab. 1, 10.) aus dem Anfange des DL. entlehnt wie das (vom „Wege" gesagt ziemlich auffallende) תֹּאבֵד dort am Schlusse (V. 12.) aus dem יֹאבְדוּ am Schlusse unsers Liedes geschöpft ist. Die handgreiflichste Benutzung unsers Liedes begegnet uns im 68. Psalm. Die Abhängigkeit verräth sich hier nicht allein in Herübernahme einzelner Verse und Worte (V. 4. 5., 13.

14. 18., 16., 19. 24., 31., vgl. Ps. 68, 8. 9., 28., 14., 13., 2. 3.) sondern fast mehr noch in Ton und Stylfarbe des Ganzen, wesh. *Del*. den Psalm treffend „einen Psalm im Deborastyl" genannt hat. Dass das Verhältniss nicht das umgekehrte sei, wie man früher mehrfach (wegen angeblich bessern Zshgs der Theophanie in Ps. 68, 8. 9. als in Richt. 5, 4. 5.) zu Ungunsten der Echtheit unsers Liedes gemeint hat (*DeW.* u. A.), wurde schon von *Herder* (Ww. III, 125.) richtig erkannt: „Der 68ste Psalm will ihm [dem L. der Deb.] folgen; aber weit von fern. Bei Deb. ist alles gegenwärtige, lebendige Handlung; bei David soll eine alte Helden-Geschichte der Schmuck eines Staats-Einzugs werden, der immer doch nur Staats-Einzug bleibt." Vgl. *Kroh* p. 23. *Kem.* p. 25. *Schnitz.* S. 10 f. *Ewald* Dichter (2) I, 2, 417. Da sich dies Abhängigkeitsverhältniss auch bei der Davidischen Abfassung des Psalms sehr wol erklärt, so bedarf es, wenigstens um die Echtheit des DL. zu retten, weder der Ann. einer erheblich späteren Entstehung des Ps. (*GBö. Kem.* u. *M.*) noch der Herleitung des Uebereinstimmenden aus einer gemeinsamen Quelle (*Hllm.*, vgl. *Schnitz.* p. 11.). — Auch in der übrigen poetischen Litteratur ist das Deboralied, obwol wir nicht mit *FBöttch.* (Ae. S. 16.) in dem Hohenliede eine scenische, im B. Hiob eine didaktische Nachbildung desselben finden können, gleichfalls nicht unbenutzt geblieben, was zwar nicht aus Hiob 18, 8. (wo eine Anlehnung an 5, 15. zweifelhaft), eher etwa aus Hiob 20, 17. (פְּלַגּוֹת), vgl. 5, 15. 16. und Hiob 20, 24. (חָלַף *trans.*) vgl. 5, 26., noch deutlicher vielleicht aus Hiob 19, 8. (אֹרַח־נְתִיבָה zus. wie nur noch Ps. 142, 4.) vgl. 5, 6. und wol unverkennbar aus Hiob 36, 27 f. (נִטְפֵי מַיִם) vgl. 5. 7. hervorgeht. Gleiches ist wahrscheinlich in Prov. 4, 18. (Hiob 22, 28.) vgl. 5, 31., unbestreitbar in Prov. 7, 6., wo die Abhängigkeit des בחלון־בעד אשנבי נשקפתי von 5, 28. klar vor Augen liegt. — Ebenso zeigen sich in den prophetischen Schriften zahlreiche Anklänge theils mehr vereinzelt, vgl. Hos. 5, 8. (אַחֲרֶיךָ בִּנְיָמִין) mit 5, 14. (s. *Teller* z. St. *Haevernick* Einl. II, 2, 283 f.); Sach. 9, 9., wo das רֹכֵב עַל־עַיִר וגו׳ wol nicht blos auf Richt. 10, 4. 12, 14. sondern auch auf 5, 10. zurückblickt; Jer. 18, 16. (שְׁרִיקוֹת *k'ri*) mit 5, 16. Dan. 12, 3. Mal. 3, 20. mit 5, 31.; theils gehäuft, bes. bei Joel, Jesaja und Habakuk. Bei Joel klingt in der Gerichtsscene 4, 11 ff. unverkennbar und auch von *Ew. vGerl.* u. *M.* anerkannt die Schilderung des DL. 5, 13. 20. 21. sowol in Gedanken wie im Ausdruck durch. Für Jesaja mag es dahingestellt bleiben, ob in 9, 3 f. mit *Herd.* (Poesie II, 2, 289.) eine Beziehung auf Richt. 4. 5. zu finden sei; eher darf man in 33, 8. mit *Drechsl. Hitz.* u. A. einen Rückblick auf Richt. 5, 6., auch wol in חִקְקֵי, חוֹקְקֵי 10, 1. auf Richt. 5, 9. 15., in הָלַם 16, 8. 41, 7. (Ps. 74, 6.) auf Richt. 5, 22. 26., in רוֹזְנִים 40, 23. auf Richt. 5, 3. erkennen; völlig evident ist aber die Nachahmung von Richt. 5, 12. in 51, 9. 52, 1. (s. *Hupf.* Pss. I, 44.) und bes. von Richt. 5, 4 f. in 63, 19—64, 2. (wo, wie מִפָּנֶיךָ הָרִים נָזֹלּוּ zeigt, nicht blos Ex. 19. Deut. 33, 2 f. zum Grunde liegt). Nicht minder ist dann auch die Thephilla Habakuks (C. 3.), durch verschiedene Berührungen mit unserm Liede beachtenswerth, vgl. V. 12. 13. (צָעַד, יָצָא) mit 5, 4., V. 14. (פְּרָזָיו) mit 5, 9. 11., V. 13. 14. (מָחַץ, נָקַב רֹאשׁ) mit 5, 26. (s. *Del.* zu Hab. S. 184.). — Auch in den Apokryphen des A. T. findet sich mehr als eine nachbildnerische Beziehung auf das Deboralied, so namentlich Judith 13, 18. (*Luth.* 13, 23. 31. 15, 12.): εὐλογημένη σὺ θύγατερ τῷ θεῷ τῷ ὑψίστῳ παρὰ πάσας τὰς γυναῖκας τὰς ἐπὶ τῆς γῆς auf 5, 24., und Judith 4, 13. *Vulg.*: sic

eruit universi hostes Israelis auf 5, 31. Und nicht minder hat in der späteren jüdischen Theologie der Midrasch einzelne Stellen der Geschichte und des Liedes Debora's in seiner Weise zu verwerthen gewusst (vgl. *Jellinek beth ha-midrasch* I, 138. u. s. ob. S. 281. 474.); wie denn auch nach dem Sohar Debora noch im Paradiese mit zahllosen Frauen ihr Lied von Neuem singt (f. 167b. *ed. Mant.*, vgl. *Zeltner* p. 28.). Die neutestamentlichen Beziehungen auf unser Lied sind zwar nicht zahlreich aber desto charakteristischer. Sie begegnen uns beim Anfang wie bei dem vollendeten Ausgang des NTl. Heils. Auf 5, 24. ruht der Gruss an Maria Luc. 1, 28. 42.: *εὐλογημένη σὺ ἐν γυναιξίν*, vgl. ob. S. 458. Anm. Vielleicht blickt auch Matth. 13, 43. (*οἱ δίκαιοι ἐκλάμψουσιν ὡς ὁ ἥλιος*) ausser auf Prov. 4, 18. zugleich auf Richt. 5, 31. zurück. Und wenn auch die Beziehung von Ap. 16, 16. (*Ἀρμαγεδδών*) auf 5, 19. (*Sepp* Jerus. u. d. hL. II, 69 f. vgl. *Bengel* in *OWächter's* Beitrr. zu B.'s Schrifterkl. (1865) S. 13.) gegen die Beziehung auf II. Kön. 23, 29. sollte zurücktreten müssen (s. *Hgb.* z. St.), so fehlt es doch auch sonst in der Offenbarung Johannis nicht an Rückblicken auf unser Lied, vgl. 1, 16. (*ὡς ὁ ἥλιος φαίνει ἐν τῇ δυνάμει αὐτοῦ*) mit 5, 31. (s. z. St.), und 12, 11. (*οὐκ ἠγάπησαν τὴν ψυχὴν αὐτῶν ἄχρι θανάτου*) mit 5, 18.

3) Was den kirchlichen Gebrauch des Deboraliedes anlangt, so werden wir die früheste Spur, dass dasselbe sich unter den neben den Psalmen beim Gottesdienst gesungenen biblischen *canticis* befunden habe, bei *Origenes* entdecken dürfen. In der ersten Homilie zum hohen Liede (*Opp.* III, 12. vgl. den Prolog zum HL. *Opp.* III, 34.) führt derselbe in sinniger Weise aus, wie der Gläubige durch alle *cantica* des A.T. wie durch Stufen endlich zum *canticum canticorum* aufsteige; und nachdem er gezeigt hat, wie man erst aus Aegypten ausgegangen sein müsse, ehe man das Lied Ex. 15. anstimmen, erst durch die Wüste gezogen, ehe man das Brunnenlied Num. 21. singen, erst an die Grenzen des h. Landes gelangt, ehe man in Deut. 32. einstimmen könne, fährt er in Bezug auf das DL. fort: *Rursum habes necessarium ut milites et terram sanctam haereditate possideas et apis tibi prophetet et apis te judicet (Debora quippe apis interpretatur) ut possis illud carmen, quod in l. Judicum continetur, edicere.* Diese St. beweist nicht allein, dass schon zu *Origenes* Zeit das Lied der Debora in inniger Verbindung mit den übrigen Liedern des A. T. zum Gegenstande besonderer Aufmerksamkeit und erbaulicher Meditation geworden war, sondern der Nachdruck, welcher auf das „Einstimmen", das „Mitsingen" dieser Lieder gelegt wird, weist doch ziemlich deutlich auf die schon bestehende Gewohnheit ihres kirchlichen Gesanges hin. Allerdings scheint das DL. in der alexandrinischen Kirche später bald wieder aus der Reihe der beim Gottesdienst verwendeten ATl. Cantica ausgeschieden zu sein; wenigstens fehlt es unter den 14 biblischen *ᾠδαῖς*, welche sich am Schlusse des Psalters im *cod. Alex.* zus.geschrieben finden und wol den liturgischen Usus zu Alexandrien in der ersten Hälfte des 5. Jahrh. repräsentiren. Auch der Comm. des *Ps.-Hieronymus* zum Liede der Deb. enthält nicht eine Andeutung seines liturgischen Gebrauchs. Wir dürfen jedoch die Bedeutung dieses *argum. e silentio* auch nicht zu hoch anschlagen. Denn jedenfalls finden wir in der nordafricanischen Kirche um die Mitte des 6. Jahrh. das DL. in kirchlicher Uebung. Dafür bürgt das ausdrückliche Zeugniss des *Verecundus* (zw. 546 u. 552 Bischof zu Junca) in seinen von *Pitra* (*Spicileg. Solesmense* IV, 1—131.) herausgegebenen *commentarii in cantica*

ecclesiastica, deren 9. Buch die Auslegung des *cant. Deborae* bildet. Danach gehörte zu des *Verec.* Zeit das Lied, welches er noch ganz wie *Orig.* zunächst nach den 3 Liedern des Pent. aufzählt, zu den allgemein feststehenden *canticis* der Kirche; daneben war noch eine grosse Menge andrer aus den prophetischen Schriften entnommener Lieder in Gebrauch, deren Auswahl jedoch in verschiedenen Kirchen verschieden war. Und was das Wichtigste, *Verec.* ist von dem Alter und der allgemeinen Verbreitung dieser Einrichtung so überzeugt, dass er dieselbe als aus der Synagoge überkommen betrachtet und sogar bis auf Esra zurückführt (Lib. I. c. 1.). Er unterscheidet jedoch auch hier jene aus den historischen Bb. entnommenen Lieder von denen, welche aus den prophetischen Schriften entlehnt sind; nur dem Gesange jener will er, wie es scheint, ein so ehrwürdiges Alter vindiciren, während er in Betreff der prophetischen blos auf einen kirchlichen Usus zurückgeht. In Uebereinstimmung hiermit ist auch der Gebrauch der römischen Kirche, in deren ältesten Lectionarien aus dem 6. oder 7. Jahrh. nach *Tommasi* (vgl. *Pitra* IV, 579.) unter andern biblischen Liedern noch das *Canticum Debborae et Barac* vorkommt. Ebenso enthält das der älteren spanischen Kirche angehörige *breviarium Gothicum* unter seinen zahlreichen biblischen *Canticis* auch das DL. (in etwas abgekürzter Gestalt) als *canticum de libro Judicum* und zwar unter den „*cantici de sanctis*" zwischen Sirach c. 26. und Jes. c. 61. (s. *Migne* LXXXVI, 2. p. 868.). Und noch aus einem der östlichsten Kirchen-Gebiete, der monophysitisch-syrischen Kirche, haben wir für den bis fast an die Grenze des ersten Jahrtausends reichenden kirchl. Gebrauch unsers Liedes ein Zeugniss in der von *Paulus von Tella* i. J. 617 verfassten hexaplarisch-syrischen Version, in deren von *Rordam* edirten, wahrscheinlich im 9. Jahrh., gewiss nicht nach d. J. 1000 geschriebenen Codex des RB. (s. *Rord.* p. I.) sich 5, 1 ff. als Lection der *dominica Palmarum* (ܐܘܫܥܢܐ) angemerkt findet (s. *Rord.* p. II.). Dies ist jedoch auch meines Wissens die letzte Spur gottesdienstlicher Verwendung unsers Liedes. So findet sich z. B. in den zahlreichen HSs. der Psalmen und *Cantica* sowie den Sammlungen von Fragmenten griechischer Ausleger zu den *canticis V. et N.Ti* bei *Lambecius* Nichts über das Deboralied, und eben so wenig konnte ich in den mir zugänglichen Documenten der älteren römischen und ausserrömischen Liturgie des Mittelalters (vgl. auch *Pitra* Tom. IV. p. X. 110. 578 f. *Mabillon de liturg. gallic.* p. 140. 379 ff.) sowie bei den späteren mittelalterlichen Liturgikern irgend eine Bestätigung seines fernern gottesdienstlichen Gebrauchs entdecken. Zwar erwähnen *Richard von S. Victor* (l. IV. in Apoc. cap. 6.) und *Rupert von Deutz* (*Prol. cantic.*) auch das DL. unter anderen von ihnen besprochenen *Canticis* des A. T. und selbst bei *Durantus* wird dasselbe einmal zur Begriffsbestimmung des *canticum* herangezogen (l. V. c. 4. §. 20.), aber an keiner dieser Stellen ist die Erwähung dieses Liedes der Art, dass sich daraus auf seinen wirklichen Gebrauch beim Gottesdienst ein sichrer Schluss ergäbe. Vielmehr zählt schon *Dur.* selbst ganz bestimmt die 7 an den einzelnen Wochentagen im Horendienst verwendeten ATl. *Cantica* auf und unter diesen hat das Lied der Debora keine Stelle (l. V. c. 4. §. 19—28. vgl. l. VI. c. 81.). Demgemäss fehlt das Lied auch in den mittelalterlichen Auslegungsschriften über die kirchlichen *Cantica*, von den *commentarii in cant. V. et NTi* des Bischofs *Bruno von Würzburg* aus dem 11. Jahrh. (*Bibl. PP. Lugd.* T. XVIII. p. 65.) bis zu der von dem spanischen Bischofe

Jacob Parez di Valencia († 1491) verfassten *expositio in cant. officialia* (Lugd. 1518. Venet. 1568. 4.). Endlich hat auch die nachtridentinische römische Kirche den mittelalterlichen Usus einfach beibehalten. *Quamvis multa sint cantica, ecclesia tamen Romana plura non recipit, quam duo cantica Moysis, cant. Annae, c. Isajae, Ezechiae regis, Habacuc et trium puerorum et tria ex N. To.*, heisst es bei *Bona* (*de div. psalmod.* c. XVI. §. 12. 1. 2. vgl. c. XVIII. §. 2.), und ebenso sucht man auch in dem römischen Brevier das Deboralied vergebens.*)

---

*) Auch der kirchlichen Kunst, die sich von demselben Zeitpunkt an, mit welchem das Richterbuch aus der gottesdienstlichen Vorlesung verschwindet, des Inhalts desselben sowol bildend wie dichtend mit besonderm Eifer bemächtigte (s. m. Aufs. in d. Theolog. ZS. 1861 H. 3. S. 425 ff. 448 ff.), ist die Sängerin unsers Liedes keine fremde Erscheinung. So befindet sich in der *ἑρμηνεία τῆς ζωγραφικῆς* vom Berge Athos (deutsch von *God. Schaefer*, Trier 1855.) auch Debora unter der Zahl der h. Frauen, mit Eva Sarah u. s. w.; in der Darstellung eines bilderreichen Psalters zu Paris (der Sage nach für Ludwig den Heiligen angefertigt) sitzt „*la vaillant dame qui a nom Debora*" sehr zierlich auf einem Pferde mit einem geharnischten Ritter (*Schnaase*, Gesch. der bildenden Kunst V. 649.); und in der Klosterkirche zu Doberan erblicken wir auf dem Tabernakel zur Seite des Hochaltars (14.—15. Jahrh.) neben anderen, offenbar in Beziehung auf das Sacrament gedachten Personen des A. T., Melchisedek und David, auch die „*Delbora prophetissa*", im linken Arm ein offenes Buch mit der Inschrift: *Justis quaeque bona tribuent haec mistica dona* (s. *Lisch* JBb. f. mecklenb. Gesch. XIV, 366. 375.). Indessen wird in diesen und ähnlichen Fällen schwer zu entscheiden sein, ob dabei eine Beziehung speciell auf das Lied und nicht vielmehr blos auf die Geschichte der Debora zum Grunde liegt.

Von metrischen Uebersetzungen des DL. sind mir bekannt geworden die von *Arias Montanus* in lat. alcäischen Versen (auch abgedr. in *JAOsianders* Comm. z. RB. Tüb. 1682. S. 43 f.), von *Ruckersfelder* in lat. Hexametern (in s. *Sylloge* p. 76 f.) und von *Wencke* in deutschen gereimten Jamben. Eine grosse Anzahl anderer poetischer Bearbeitungen der Psalmen und biblischen Lieder, unter denen das Deboralied theils ausdrücklich genannt theils als wahrscheinlich mitbefasst zu vermuthen ist, erwähnt *Le Long* im 2. Bande seiner *bibliotheca*, z. B. lateinische von *Seb. Castalio* (*Bas.* 1547. 8. ö.), griechische von *Dion. Petavius* (*Par.* 1637. 12.), französische von *Acatius d'Albiac du Plessis* (*Lugd.* 1592. 12.), *Honor. de Beuil de Racan* (*Par.* 1660. 12.), *Seb. Hardi* (*Par.* 1602. 12.), *N. Pellegrin* (*Par.* 1705. 8.), englische von *Georg Sandys* (*London* 1636. 8.), *Arth. Hildersham* (*Lond.* 1666. 8.), *Richard Blackmore* (*Lond.* 1700. *fol.*) u. a. m. Doch ist keine derselben mir zugänglich geworden. Eine jüdisch-deutsche Uebersetzung des DL. in Reimen, aber mit Auslegung und Legenden vermischt im *Koheleth Jakob*, Prag 1763. (angef. bei *Cass.* S. XVII[a].) ist mir gleichfalls unbekannt geblieben.

Nachträgliches zu Band I.

Zur ersten Hälfte.

S. 12. Z. 16 ff. Ausser den hier beispielsweise angeff. Stellen der späteren Bb. gehören unter anderen noch folgende hierher. Einfache thatsächliche Rückblicke auf die Geschichte der Richterzeit: II. Chr. 15 3—5. (vgl. *Bth.*); I. Sam. 12, 9 ff. I. Chr. 17, 6.; 10, 18. 19.; II. Sam. 11, 20. 21. (vgl. Richt. 9, 53.); Ps. 81, 9 ff. 12. (vgl. Richt. 2, 5.); 106, 34—46. (vgl. Richt. 2, 2—4. 11—19. 3, 5 f.); Ez. 20, 28 f.; Judith 5, 16 ff. 8, 15. (*Luth.*). Wiederholung der Sünde Israels: I. Kön. 11, 33. (des götzendiener. Abfalls Richt. 2, 14. 6, 3. 10, 6 f.); II. Chr. 24, 2. 16 ff. (in dem Verhalten Joas' nach Jojadas Tode Wiederholung des Verhaltens Israëls nach Josuas Tode Richt. 2, 7 ff.). Erneuerung der Strafe: שסה, מכר Ps. 44, 11—13., vgl. die ob. zu 2, 14. angeff. Stt. und Judith 7, 25. (gr.); die Feinde „wie der Sand am Meere" I. Sam. 13, 5. vgl. Richt. 7, 12.; Verkriechen in Höhlen und Klüften Richt. 6, 12. I. Sam. 13, 6. Jes. 2, 10. 19. Apok. 6, 15. Hebr. 11, 38. (Hos. 10, 8. Luc. 23, 30.); keine Hilfe von den falschen Göttern Jes. 57, 13. Jer. 2, 28. 11, 11 f. vgl. Richt. 10, 12 ff. (nicht blos Deut. 32, 37 f., wie das זעק zeigt). Wiederaufleben der Rettungen: I. Sam. 14, 47. 48. (Saul als „Retter" vgl. Richt. 2, 11 ff.); II. Chr. 20, 9 f. (Josaphat betet um Wiederholung von Richt. 2, 11 ff.); II. Chr. 14, 4. 5. 20, 30. (השקט) I. Macc. 1, 3. 7, 50. 9, 57. 14, 4. (καὶ ἡσύχασεν ἡ γῆ, meist m. genauer Zeitangabe) vgl. Richt. 3, 11. 30. 5, 31. u. ö.; Judith 13, 15. 16, 5 f. (ἐν χειρὶ θηλείας) vgl. Richt. 4, 9. — Die zahlreichen Beziehungen auf das Deboralied s. in den Schlussabhh. zu dems. im 4. Abschn.

S. 53 ff. (Chronologie der Richterperiode). Absichtlich sind wir im Texte auf die ägyptischen, assyrischen und phönicischen Gleichzeitigkeiten nicht näher eingegangen, auf welche *Bunsen*, *Lepsius* u. A. ihre chronologische Zurechtstellung der ATl. Geschichte, spec. der Richterperiode stützen. Die Exegese des AT. hat sich ernstlich zu hüten vor jedem voreiligen Concordat mit der ägyptischen und asiatischen Parallelgeschichte, deren sichere Feststellung erst im Entstehen und wo Alles noch so sehr im Flusse ist, dass selbst in wesentlichen Punkten zwischen den hervorragendsten Forschern keine Uebereinstimmung besteht. Eine mit dankens-

werther Nüchternheit geschriebene Beleuchtung der Sachlage in dieser Beziehung giebt die Abh. von *G. Rösch* üb. das Datum des Tempelbaues (St. u. Krit. 1863, 712 ff.), deren Verf. nicht ohne Humor die biblische Chronologie sowol von dem Joch Aegyptens als auch von dem Scheermesser Assurs zu entledigen unternimmt; während er bei der positiven Gestaltung der Richterchronologie freilich, ebenso wie *Alois Messner* in s. Gesch. der Offenb. Freiburg 1857 I, 133 f., in den Bahnen der alten Einschaltungstheorie verharrt und die 111 Jahre der Knechtschaft in die 480 Jahre einrechnen will, ohne neue Gründe dafür beizubringen. So vermögen wir auch nicht, dem Versuche von *L. Tinholt* in der ZS. *Stemmen voor Waarheid en Vrede* (s. darüber *F. Merschmann* in: Beweis des Glaubens 1868, S. 208—219.) beizustimmen, welcher bei streng akoluthistischer Anordnung der Richtergeschichte die Zeit vom Auszuge bis zum Tempelbau auf 650 Jahre berechnet, eine Zahl, die er als im Einklang mit (hier nicht näher zu erörternden) ägyptischen Daten zu erweisen sucht und aus welcher er die überlieferte Zahl 480 in I. Kön. 6, 1. durch Verwechselung der althebr. Schriftzeichen entstanden sein lässt. Zu einer ähnlichen Verlängerung des Zeitraumes zwischen Auszug und Tempelbau, nämlich auf 580—589 Jahre, hatte sich auch *Röckerath* (bibl. Chronologie, Münster 1865, S. 63 ff.) veranlasst gesehen, bes. auf Grund von AG. 13, 20. jedoch ebenfalls mit Berücksichtigung ägyptischer Gleichzeitigkeiten und unter synchronistischer Einordnung des kananitischen Druckes und der durch Debora erkämpften 40j. Ruhe in die 80 Ruhejahre nach Besiegung Eglons. Die überlieferte Zahl 480 sucht zwar *O. Wolff* (Theol. ZS. 1863, 854 ff.) festzuhalten und durch Annahme mehrfacher Synchronismen zu rechtfertigen, jedoch im Zshg mit den seltsamsten und gewagtesten Annahmen. So sollen die 40 Jahre Deboras bis auf die 11 letzten in die 80j. Ehudperiode hineinfallen, Jair nur ein Jahr nach Thola auftreten und Beide in Einem Jahre sterben, demselben, in welchem der Ammoniterdruck anhebt (10, 8.); Ibzan, Elon und Abdon sowie Bedan (I. Sam. 12, 11.) dagegen blosse Stammrichter während der 18 Ammoniterjahre und der 6 Jahre Jephtas sein; und mit Jephtas Todesjahre soll der 40j. Philisterdruck (zus.-fallend mit den 40 Jahren der Verwaltung Elis) beginnen, vor welchem bereits Simson seine nicht chronologisch einzureihende 20j. Thätigkeit übte, deren Folge die durch der Philister Rache veranlasste Auswanderung des Stammes Dan 18, 1 ff. war u. s. w. Ueber die auch historisch noch willkürlichere Computation der Richterzeit von Lord *Arth. Hervey* (*genealogies of our Lord*, Cambridge 1853) s. *Donaldson Jashar* p. 257 ff. Das neueste alles Bisherige überbietende Resultat kritischer Chronologie hat jedoch *Th. Nöldeke* in s. Unterss. zur Kritik des A. T. Kiel 1869, S. 172 ff. geliefert: dass nicht nur die 480 Jahre I. Kön. 6, 1. auf einer künstlichen Rechnung nach 12 Generationen beruhen, sondern dass, da die Hälfte der Richter nie gelebt hat (Othniel, Ehud, Thola, Jair, Elon werden für mythische *heroes eponymi* ihrer Geschlechter oder Landschaften erklärt) von den anderen aber z. Th. keine oder sehr ungeschichtliche Nachrichten vorhanden sind, von einer wirklichen Chronologie der Richterzeit gar keine Rede sein kann! — Von den beiden neuesten Commentatoren des RB. hält *Keil* seine frühere chronologische Berechnung fest, mit der auch die unsrige im Wesentlichen übereinstimmt (s. ob. S. 65 ff.). *Cassel* lässt, gegen den Wortlaut 10, 7., den 40jährigen Philisterdruck, dem er die 20 Richterjahre

Simsons folgen lässt, schon während der 45 Jahre Tholas und Jairs beginnen, giebt der Ruhe nach Ehud statt 80 nur 40 Jahre, und rechnet dafür auf die Zeit zwischen Moses Tod und Kuschan 27, und auf Samuel vor dem Siege von Eben Haeser besondere 20 Jahre.

S. 97. Z. 14. lies قسما.

S. 98. Z. 20. Cäsar liess allen Bewaffneten der Stadt Uxelodunum die Hände abhauen, *de bello Gall.* VIII, 44. Ueber die altarabische Sitte vgl. *W. Roth*, 'Oqba der Eroberer Nordafrika's, S. 35 f. (*Ew.* [3] II, 494. Anm.). — Vgl. noch II. Sam. 4, 12.

S. 122 f. (Keniter). Ueber einen arabischen Stamm *'l Kain* s. *Ew.* I, 337. *Nöldeke*, Amalek. S. 19 ff.; derselbe kann aber nach Beiden nicht mit Sicherheit als mit den Kenitern zus.hängend erwiesen werden.

S. 125 f. (Simeon) vgl. *Graf*, der Stamm Simeon, Meissen 1866, S. 11 ff.

S. 132. Z. 8. v. u. l.: nicht undenkbar, obgleich n. Jos. 11, 6. 9. unwahrscheinlich.

S. 138. Z. 11. v. u. Doch ist die Identität der *Chetå* mit den Hethitern neuerdings wieder fraglich geworden. Entschieden dagegen erklärt sich nach *Chabas* u. A. auch *Ebers* Aegypten u. die Bb. Moses I, 286.

S. 141. Z. 2. 7. v. u. l.: עֹכֵּר.

S. 150. Z. 18. *Ew.* (3) II, 411. Anm.: Wenn Beth Schemesch ... mit dem heutigen *Megdel el Shems* nördl. von dem griechischen *Phiala* einerlei ist (*de Saulçy voy.* II, 560.), so läge es weit nach NO. u. s. w. Vgl. noch b. JBb. VIII, 14.

S. 154. Z. 12. v. u. Nach *Ew.* II, 377. ist der „kahle Berg" einerlei mit den Bergen bei dem jetzigen *Vâdi el Ghamr* (d. i. dem unfruchtbaren, öden) nordwestlich von Petra.

S. 157. Z. 22. Ueber den Engel des Herrn vgl. die Abh. von *Rohling* in der Tübinger kath. Quartalschrift 1866.

S. 160. Z. 1. Statt: vgl. 21, 24. lies: vgl. S. 21. 24.

S. 165. Z. 15. Neuerdings (1865) haben *Guerin* und *Schegg* die Grabmäler von Thibne besucht, vgl. deren genauere Beschreibung bei *Sepp* (Neue architekton. Studien und histor.-topogr. Forschungen in Palästina, Würzburg 1867, S. 136.), welcher jetzt den Hügel Gaas in *Dêr ed Dam* zwischen *Chörbet Tibna* und *Dschibea*, der Grabstätte Eleasars, wiederfindet.

S. 168. Z. 15. füge hinzu: XVII, 9. (Anh.). — Z. 33. So auch *Knob.* zu Jes. 17, 8., aber in Bezieh. auf den Mond, als das nächtliche Hauptgestirn. — S. 169. Z. 20. füge hinzu: Ebenso heisst der Mond bei *Horat. carm. sec.* v. 35. *regina siderum.* — Z. 34. Auch *Delitzsch* (Jes. S. 217.) deutet den Namen אֲשֵׁרָה: „die Glückliche, Beglückende," wofür er ausser dem gleichbedeutenden Beinamen der assyrischen *Iśtar*, Amra (nach *GRawlinson „the fortunate" or „the happy"*), auch geltend macht, dass der Planet Venus bei den Arabern „das kleine Glück" hiess, im Unterschied von *Muśteri* (Jupiter) oder dem „grossen Glück."

S. 175. Z. 3. Statt סוּרִי lies: סְרִי.

S. 195. Z. 17. Vgl. *Ew.* (3) II, 450. Anm. Auch *FBöttcher* LB. I, 482. erklärt die Dualf.: „wiederholte Bosheit, Büberei" und darnach den ganzen Namen bei appellativischer Fassung des כּוּשָׁן „Schwärzester von Büberei," vgl. Jer. 13, 23. *Horat.* Sat. I, 4, 85. *Antonin.* IV, 28.

S. 205. Z. 12. 14. lies: פִּיחַ, שֶׁיְּהוּ. — **Z. 15.** füge hinzu: *FBöttch.* LB. I, 513. 643.

S. 205. Z. 25 ff. (Ueber Gomed). **Z. 31.** Vgl. den unserer Erzählung nachgebildeten zweiten Chanuka-Midrasch bei *Jellinek*, *beth ha-midr.* I. 137 f. Dort heisst es von dem Hohenpriester Jochanan b. Matitjahu: ויעש לו חרב קטנה ויחגור אותה תחת מעילו; so bewaffnet tritt er zu Nikanor, dem Hauptmann des Königs Antiochus, herein, dieser lässt Alle von sich hinausgehn (vgl. 3, 19.), worauf es weiter heisst: ויקרב יוחנן אליו ויתקע החרב בלבו (vgl. 3, 20.). — **Z. 36.** Für גַּרְמִידָא, was targumisch für hebr. אַמָּה (*Jerusch.* Num. 35, 4. 5.) und im Talmud mehrfach für Elle (auch als Quadrat- und Kubikmaass, *B. bathra* 27a. *Erubin* 14b.) gebraucht wird, s. *Levy* WB. s. v. und *Zuckermann*, das jüd. Maasssystem, Breslau 1867. S. 22., ergeben auch des Letzteren Mittheilungen keine genauere Längenbestimmung. — **S. 206. Z. 3.** füge hinzu: jedoch hat der jerus. Talmud *Schekalim* 50, 2. אמה גרומה, ebenso der Aruch (vgl. *Zuckermann*, S. 18. Anm. und schon *Buxtorf* s. v. גרם). — **Z. 7.** Auch *Parchon* bei *de Rossi* (*lex. hebr. sel. e R. Parchonis lex. Parmae* 1805. p. 12.) sagt zu גֹּמֶד: פי' זֶרֶת ויש אוי אַמָּה. Vgl. auch *El. Levita* im *Tischbi* s. v. זרת, nach welchem die Italiener זֶרֶת [nach der gewöhnl. jüdischen Rechnung die Hälfte einer 6palmigen Elle, s. *Kimchi* WB. *Zuckermann*, S. 22.] durch „*palmo*" (פַּאלְמוֹ) wiedergeben, die Deutschen durch „ein daum ele" (דוים אֵיל), das von *Isaaki* für גֹּמֶד Richt. 4, 16. gebrauchte Wort (דומאלנא — zugleich eine weitere Bestätigung, dass dies, wie schon Dr. *Klein* in *Frankels* M. S. 1862, 435. erkannte, die richtige LA. *Raschi's* sei, nicht das noch von *A. Berliner* ebendas. S. 313. festgehaltenen דומאלגנא; dagegen ist *gaschkodta* im lat. Text des Tischbi wol nur Druckfehler, wenigstens scheint im hebräischen ein ר, גשקורטא, zu stehen). — **Z. 30.** füge hinzu: obwol auch *Zuckermann* S. 16 ff. als die kleinste nachbiblische Elle nur die fünfpalmige kennt.

S. 216. Z. 4. Schon *Abr. Bowier de usu nom.* אלהים Traj. 1781 p. 24 ff. erklärt אלהים a. u. St. von den *principes, primores Israelitarum*; Ehud brauche das W. *ex ambiguo*, damit es Eglon *vel de Diis suis vel etiam de Deo Isr.* verstehe und sich ehrerbietig erhebe.

S. 220 f. (Zu 3, 22.) Auch *Schröring* (Wism. Progr. 1861. S. 8 ff.) fasst, wie ich nachträglich sehe, zu ויצא V. 22. mit *Schm.* u. A. לַהַב als Subj. und erkl. פרשדון (wo gemäss dem *a* der Bewegung die Klinge, nachdem sie durch den ganzen Körper gedrungen, ihr Ziel gefunden habe) als Teppich, eine über den Fussboden ausgebreitete Matte (v. פרשׂ ausbreiten): „und sie (die Klinge) ging wieder heraus (und drang) in den Teppich." Dagegen spricht jedoch, dass das für die Anschauung des Vorganges nicht zu entbehrende „Eglon fiel sofort rücklings zur Erde" lediglich zu ergänzen bliebe; und die Vorstellung des „Durch- und Durchstossens," die auch *Schm.* hat, würde vielmehr in ähnlicher Weise wie II. Sam. 2, 23. vgl. Num. 25, 8. ausgedrückt sein.

S. 241. Z. 17. v. u. Nach *Wetzstein* bei *Delitzsch*, Pss. (2) S. 795. heisst das eiserne Schäufelchen zum Abstossen der feuchten Erde am untern Ende des Ochsensteckens auch *Jâbût* (יָאבוּת).

S. 249. Z. 3. v. u. l.: Ἀρισώθ, Σισαρά.

Zur zweiten Hälfte.

S. 301. Zur Litteratur des Debora-Liedes: *Carl Bissinger*, Das Siegeslied der Debora übers. und erkl., Beilage zu dem Progr. des Carlsruher Lyceums, Carlsr. 1866. *Georg Hilliger*, Das Deborah-Lied, übers. und erkl., Giessen 1867. (Beide Schriften konnten erst von V. 17. [s. ob. S. 408.] an benutzt werden, doch ist das Wichtigste daraus unten nachgetragen). Ueber V. 15[a.] handelt Dr. *R. Schröter* in *Merx* Archiv, H. 4. S. 462—466. (s. dar. unt.).

S. 303. Z. 5. So schon *Abarb.*: ר"ל ברק הע̈ם.

S. 305. Z. 12. l.: II. Chr. 28, 19.

S. 307. (Zu V. 2.). *Hllg.* erkl. פרעות v. פֶּרַע *coma* in der Bed. *principes* m. Vergl. von Deut. 32, 42. und *Hamâsa* p. 3. l. 12.

S. 311. (Zu V. 3.). Dass מלכים nicht israelitische, sondern heidnische Fürsten, begründet ausführlich *Bssg.* unter Zustimmung von *Hllg.*

S. 312. (Zu V. 4. 5.). *Bssg.* theilt die *Herder*'sche Ansicht, dass Jeh. von Süden im Regensturm geg. die Feinde heranziehe; jedoch nicht zur Regenzeit (was *B.* richtig als mit dem Verlauf der Schlacht und Siseras Verfahren unvereinbar bez.), sondern in einem den Kampf zu Isr.'s Gunsten entscheidenden Regensturm am Kison, wobei der Herr seine Majestät aufs Neue dem Volk manifestirt habe, wie in früherer Zeit am Sinai.

S. 317. Anm. füge hinzu: *Virgil.* Aen. VI, 255 ff. (s. *Lowth* p. 561.).

S. 318. Z. 11. (LXX): obwol z. B. Ps. 46, 7. ἐσαλεύθη ἡ γῆ für תמוג הארץ gesetzt ist. — Z. 16. v. u. זה סיני nach *Hllg.*: „da der Sinai" od.: „der Sin. da," nach *Bssg.*: „das der S.," so war er, so erbebte er damals, als Gott in s. Herrlichkeit erschiën.

S. 322. Z. 19. st.: *Schm.* l.: *Schn.*

S. 323. Zu V. 6. vergleicht *Hllg.* die St. aus dem Nibelungenlied *ed. Bartsch* 1301, 3.: *dô sah man allenthalben die wege unmüezec stên*; doch legt er zu Viel in das חדל, wenn er darin eine Beziehung findet auf die den Wegen durch die über sie hingehenden Menschen, Rosse und Wagen bereitete Mühsal, mit Vergl. des deutschen Märchens, wó Katherlieschen die strapazirten Wagengeleise mit Butter streicht.

S. 332 ff. (Zu V. 8.). — **S. 332. Z. 8.** füge hinzu: 6, 1. 10, 6 f. bes. 10, 13. (א' אחרים) und 14. (אשר בחרתם בם). — **S. 333. Z. 22.** füge hinzu: Hiermit stimmt auch die Angabe *Ochlah* nr. 212., wo לָחֶם unter denjenigen 22 Wörtern angeführt ist, welche nur Einmal mit ח, sonst immer mit ה geschrieben sind; woraus erhellt, dass das W. nach der masoreth. Ueberlieferung in Vocalisation und Betonung mit לָהֶם übereinkam. — *Olsh.* S. 629. vermuthet für לחם — לְחֻם. — **Z. 25.** ist st. לָהֶם zu lesen לָחֶם. — Mit Recht vertheidigt *Bssg.*, dem *Hllg.* folgt, ausführlich die von uns gegebene Erkl. von V. 8[a.], nur dass Ersterer V. 7. u. 8. umstellt, während Letzterer anmerkungsweise noch 2 andere Erklärungsmöglichkeiten mittheilt, die ihn aber anscheinend selbst nicht befriedigen.

S. 348. Z. 25. (Zu V. 10.) Vgl. noch *Chullin* f. 7[b.]: כודנייתא חיורתא, weisse Maulthiere.

S. 351 ff. (Zu V. 11.). *Bssg.* versteht unter den מחצצים sc. מים die das Wasser theilenden Hirten, bei comparativer Fassung des מִן und Anknüpfung des ganzen Satzes an שיחו: Die auf den Strassen Dahinziehen-

den sollen mit ihrem Preise den Jubel der Hirten noch übertönen. שׁ stehe = אשׁר שׁם. Dagegen erklärt *Hllg.* die מחצצים gleich uns von den Beutetheilern m. Berufung auf Ps. 68, 13. als authent. Interpretation uns. Verses und für den absol. Gebrauch des *Pi.* bes. im *Ptc.* auf Koh. 3, 5. Jes. 1, 21.; indem er מִן lieber causal: „mit der Stimme, durch die St." (n. *Hitzig* zu Ps. 28, 7. vgl. II. Kön. 6, 27.) als comparativ fasst, weil dadurch ein neues Subject, welches Gott loben soll, gewonnen wird, die Beutetheiler, die gerade die meiste Ursache haben, Gott zu preisen, aber auch am Ersten geneigt sind, Ihn zu vergessen. In אז ירד findet *Bssg.* die Schaaren, welche zu den Thoren (Städten) eilen, wo Deb. sie sammelt (?) um mit ihnen zu Barak zu stossen (?), *Hllg.* erkl. von der Rückkehr des Volkes im Triumph in s. heimatl. Thore, nachdem es Gott die Ehre gegeben. Dabei gute Bemerkk. gegen *Ew.*'s Behauptung, dass אָז überall im Liede auf den Kampf zurückweise.

S. 364 ff. V. 12. ist n. *Hllg.* Selbstaufforderung der D., das eigentliche Siegeslied zu singen, welches durch V. 12. 13. eingeleitet, erst mit V. 14. beginnt und welches mit dem Vorführen der Gefangenen (V. 12b.) u. dem Herbeiströmen des geflüchteten Volkes (V. 13.) das Hauptstück der Siegesfeier. Bei der allg. Siegesfeier, wenn die gefürchteten Feinde in Ketten vorgeführt werden, die Verzagten also ganz sicher sein können, findet sich auf der שׂריד ein, welcher während des Kampfes wolweislich fernblieb. *H.* erkl. näml. שָׂרִיד *intrans.* im Sinne von בריח, נודד, נָדַח und bezieht אדירים (אדיר *amplus*, vom Schiffe Jes. 33, 21., von Meergewässern Ex. 15, 10.) auf die aus V. 11. wieder aufzunehmenden Thore, liest יָרַד u. zieht עם יה׳ zusammen: „Dann zieht der Flüchtling ins weite Thor, das Volk Jahves zieht ein, mein Heldenvolk." Im Nachtrag (S. 57.) bez. *H.* jedoch selbst diese Erkl. von V. 13. als sehr gewagt, behält nunmehr die masoreth. Punktation u. Wortverbindung bei u. erklärt, indem er יְרַד v. רָדָה ableitet u. עם n. *Ew.* 309a. Hiob 15, 5. Ps. 34, 22. als *subj.* nimmt, wie im Ganzen schon *Abulwalid*: „Dann verderbt das Volk den Rest der Fürsten, Jahve schafft mir Verderben unter den Helden." Deb. meine das Strafgericht an den gefangenen Führern, den מלכים V. 19., vgl. Jos. 10, 22—28. — Nach *Bssg.* ist V. 12a. Aufruf der sich sammelnden Schaaren an Deb., ein kurzes Schlachtenlied anzustimmen, V. 12b. an Barak, den sichern Sieg zu ergreifen. In V. 13. sei יְרַד aram. F. des *perf.*, und עם אדירים n. *Ew.* 287. *Ges.* 172, 2. zu erkl.: „Da stieg herab ein Rest zu den Starken des Volkes, Jehova stieg herab unter den Helden zu mir." Zwar kam nur ein kleiner Theil des Volkes zu den Fürsten, allein die geringe Menge ersetzte Jehova.

S. 354. Z. 10. v. u. füge hinzu: wofür auch nicht das קִלְקַל בחצים Ez. 21, 26. entscheiden kann.

S. 390. Z. 15. v. u. שָׂרַי nimmt *Bssg.* als *st. cstr.*, wog. *Hllg.* mit triftigen Gründen die Erkl.: meine Fürsten festhält, freilich in Bezieh. zu der von ihm S. 11. vermutheten Herkunft Deboras aus Naphthali (als Weib Lappidoth-Baraks), welchen Stammesnamen er für das erste יששכר, wie *Bssg.* für das zweite, lesen will. In der Erkl. des בעמק שׁלח ברגליו folgt *Hllg.* der auch von *Ew.* vertretenen Auffassung von *JDMich. Bth. Buns.* (s. ob. S. 394. unter *b.*): „Ins Thal trug ihn sein Fuss," während *Bssg.* mit unserer Auslegung nach 4, 10. 8, 5. (das. unter *c.*) zus.trifft: „Sie stürzten hinab ins Thal hinter ihm." — Ganz abweichend findet

Schröter (*Merx* Archiv IV, 462 ff.) in den Ww. einen Relativsatz od. besser eine participiale Näherbestimmung (st. שֻׁלַּח sei שֻׁלָּה als *Ptc. Pu.* zu punctiren) zu בעמק: „Und die Fürsten in Isasch. zogen hinab mit Deb., und wie Isaschar (mit Deb.) so zog auch Barak mit hinab in das Thal, welches sich erstreckt zu seinen Füssen," näml. die zu den Füssen des auf dem Tabor sich befindenden Barak u. s. Heeres sich ausdehnende Ebene Esdrelom. Allein abgesehen davon, dass eine solche geographische Notiz hier ziemlich überflüssig und daher kaum zu erwarten, würde dann statt ברגליו wol eher לר׳ oder תחת ר׳ gesetzt sein, und der Gebrauch des שִׁלַּח vom Baume (Ps. 80, 12. 5.) oder vom Bach im Thale (Ps. 104, 10.) beweist noch nicht, dass das W. auch von dem sich lang hindehnenden Thale selbst gesagt werden kann.

S. 416. Z. 10. v. u. S. 418. Z. 1. lies: Apok. 12, 11. st.: 14, 26.

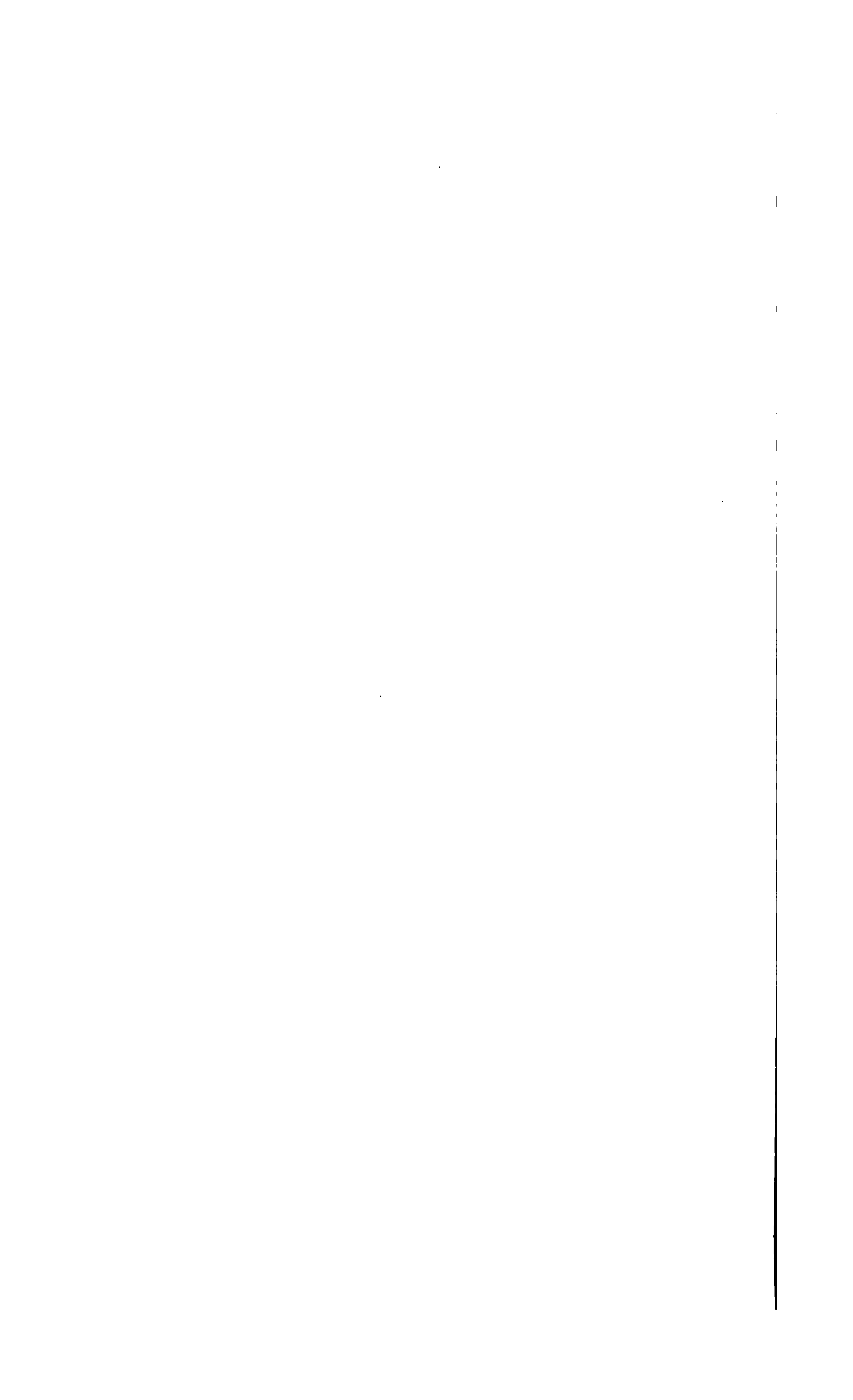
S. 443. Z. 17. St.: Starken lies: Gewaltigen.

S. 445. Z. 10. v. u. nach *eos* füge hinzu: *Dachsel.*

S. 482. Anm. Nach der mir vorliegenden Ausgabe der *Concordantiae bibliorum vulg. edit., Coloniae* 1663 fol. findet sich *ululo, ululatus* in 53 ATlichen, 4 apokryphischen und 2 NTlichen, im Ganzen also in 59 Stellen der Vulgata. Unter diesen steht das Wort nur 13 mal vom Schlachtgeschrei und Lärmblasen für קוֹל מִלְחָמָה Ex. 32, 17. (worin aber neben dem Jauchzen und Triumphgeschrei der Sieger auch der Weheruf der Besiegten mitklingt, vgl. V. 18.), für תְּרוּעָה Num. 10, 6. (*bis*) Hiob 39, 25. Jer. 20, 16. Ez. 21, 27. Am. 1, 14. Judith 14, 14. 15, 3. (n. d. Zshg., obwol im griech. T. kein entsprechendes W.) und für הֵרִיעַ Num. 10, 7. 9. Hos. 5, 8. Joel 2, 1., in keiner einzigen St. vom Freudengeschrei im Allg.; dagegen in sämmtlichen übrigen 45 ausser den unseren, also fast 4/5 aller Stellen, von Klagelaut und Wehgeschrei der verschiedensten Art und bei verschiedenstem Anlass, für בְּכִי Richt. 21, 2. Esth. 4, 3., תַּחֲנוּנִים (neben בְּכִי) Jer. 3, 21., צוחה (vom Weibe Isr.) Jer. 46, 12., זָעַק I. Sam. 4, 13., צְעָקָה Jer. 48, 5., שַׁוְעָה I. Sam. 5, 12., הֵרִיעַ (von Fliehenden) Richt. 7, 21. Jes. 15, 4. (*bis*), ganz gewöhnlich für יָלַל, הֵילִיל, יְלָלָה Jes. 13, 6. 14, 31. 15, 2. 3. 8. 16, 7. (*bis*) 23, 1. 6. 14. 65, 14. Jer. 4, 8. 25, 34. 36. 47, 2. 48, 20. 39. 49, 3. 51, 8. Ez. 21, 17. 30, 2. Hos. 7, 14. Joel 1, 5. 11. 13. Mich. 1, 8. Zeph. 1, 10. 11. Sach. 11, 2. (*bis*) 3., vgl. Judith 7, 18. (*fletus et ululatus magnus*, gr. V. 23.: *κλαυθμὸς μέγας*) 16, 13. (*tunc ululaverunt castra Assyrionum*, wo im Griech. V. 11. andrer Zshg: *τότε ἠλάλαξαν οἱ ταπεινοί μου*), endlich im N. T. für *κλαυθμός καὶ ὀδυρμός* Matth. 2, 18., für *ὀλολύζειν* Jac. 5, 1.

BUCHDRUCKEREI VON W. DRUGULIN IN LEIPZIG.










3 2044 023 387 392

